

Zur

Geschichte und Kritik

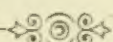
des

bäuerlichen Gemeindebesitzes

in Russland.

Zweiter Theil.

I. Hälfte.



Eine Abhandlung

zur Erlangung des Grades eines

Doctors der politischen Oeconomie

verfasst und mit Genehmigung einer

hochverordneten historisch-philologischen Facultät der Kaiserlichen Universität zu Dorpat

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmt

von

Johannes von Keussler.

Ordentliche Opponenten:

Prof. Dr. J. Engelmann. — Prof. Dr. K. Bücher. — Prof. Dr. Th. Mithoff.

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1883.

Gedruckt mit Genehmigung der historisch-philologischen Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat, den 11. Februar 1883.

Prof. Dr. Th. Mithoff
d. z Decan der historisch-philologischen Facultät.

Zur

Geschichte und Kritik

des

bäuerlichen Gemeindebesitzes

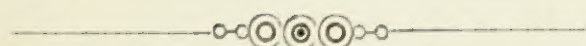
in Russland

von

Johannes von Keussler.

Zweiter Theil.

I. Hälfte.



St. Petersburg.
Verlag von C. Ricker.
1882.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

Die Vorrede

zum II. Theile dieses Werkes wird in der zweiten „Hälfte“ erscheinen.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zur Lage der Landwirthschaft in Russland.

Zweiter Abschnitt.

Der landwirthschaftliche Betrieb, sowie die ökonomische Lage und der Gemeindebesitz.

(Schluss des III. Abschnittes in der II. „Hälfte“.)

Erster Abschnitt.

Zur Lage der Landwirthschaft in Russland.

Erstes Capitel.

Zur Lage der Landwirthschaft im Allgemeinen.

1. Einleitung.

Jedes tiefere Eindringen in das Wesen und die Wirkungen des bäuerlichen Gemeindebesitzes zeigt, dass diese Frage in engster Wechselwirkung mit der Lage und den Bedingungen des landwirthschaftlichen Lebens, ja der gesammten Volkswirthschaft des Staates steht.

Der weitere Verlauf dieser Untersuchung wird es darthun, wie die Grösse des zugetheilten Gemeindelandes, das Steuersystem, die Höhe der Ablösungs- resp. Pachtzahlungen für das Gemeindeland, die Stellung der Bauern als Arbeiter und Pächter zum Grossgrundbesitzer als Arbeitgeber und Verpächter seines Landes etc. — kurzum alle Bedingungen des landwirthschaftlichen Lebens die Gestaltung und die Wirkungen des Gemeindebesitzes beeinflussen, und wie seinerseits der Gemeindebesitz von einschneidender und entscheidender Wirkung auf die landwirthschaftliche Entwickelung und Lage ist.

Und noch mehr. Der Gemeindebesitz beherrscht die gesammte Volkswirthschaft Russlands, wie auch jede Massnahme des Staates auf irgend einem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens und die wechselnde Lage in jedem Zweige der Volkswirthschaft in bedeutendem Masse — in dieser oder jener Art — die Lage des Gemeindebesitzes beeinflusst.

Zur vollen Erkenntniss der Bedeutung, die der Gemeindebesitz in der ganzen Volkswirthschaft einnimmt, haben wir uns vor Allem von der Täuschung zu befreien, als ob der Gemeindebesitz nur eine bäuerliche Institution ist, er nur eine ackerbautreibende Bevölkerung in sich schliesst. Der Genosse der russischen Markgemeinde ist nicht durchgehend Bauer in westeuropäischem Sinne, der auf seiner Scholle sitzt und sein Feld bestellt. Vielmehr finden wir ihn in allen Zweigen des

wirthschaftlichen Lebens in den verschiedensten Stellungen thätig. Ein grosser Bruchtheil der Markgenossen verlässt aus Mangel an Land, aus andersgearteter persönlicher Neigung und aus anderen Gründen auf kürzere oder längere Zeit und endlich auf immer die heimathliche Gemeinde und die ursprüngliche Beschäftigung des Ackerbauers, um anderweitig lohnenderen und ihm genehmeren Erwerb zu suchen und zu finden. Der von Weitem hergewanderte Feldarbeiter im dünnbevölkerten und fruchtbaren Süden, der Tagelöhner, der Fabrikarbeiter, der Hausknecht, der Portier, die Bedienung, der Droschkenkutscher, der Frachtführer, der Handwerker, Hülfleistende aller Art im Handel-, Fabrik- und in anderen Geschäften etc. etc. — kurzum überall finden wir, und zwar nicht allein in der männlichen, sondern auch in der weiblichen erwerbenden Bevölkerung auf dem Lande, in Fabriken, in Städten etc. den russischen Markgenossen wieder, der im engen Verbande mit seiner, häufig tausende Werste von seinem jetzigen Wohnort entfernten Gemeinde steht, welcher wohl hier und da bis auf die Zugehörigkeit zu dieser Steuergemeinde gelockert, nicht aber gelöst ist. Die öconomische Lage der heimathlichen Gemeinde, jedes Missgeschick, das sie trifft, jede Aenderung im Steuersystem und in der Höhe der obliegenden Zahlungen übt auf die öconomische Lage von Personen Einfluss, die in weiter Enfernung leben und seit Jahren, vielleicht gar nicht ihre heimathliche Gemeinde gesehen haben. Und umgekehrt: jede Veränderung im volkswirthschaftlichen Leben, jede Handelscrisis, das Aufblühen oder Darniedergehen des gewerblichen Lebens im ganzen Reich übt einen Rückschlag auf das öconomische Leben von tausenden und abermals tausenden Gemeinden im weiten Russland.

Auf die weittragende Bedeutung dieses weitverzweigten Hin- und Herziehens der ursprünglich ländlichen Bevölkerung haben wir bereits im I. Bande dieses Werkes (pag. 108—109) hingewiesen. Es verleiht dem ganzen socialen und öconomischen Leben Russlands das eigenthümliche Gepräge. Kein Land Europa's kennt eine solche Beweglichkeit einer ländlichen und zwar einer mit Haus und Hof ansässigen (oder mindestens auf Grundbesitz berechtigten) ländlichen Bevölkerung. Dieser Factor scheidet Russland wesentlich von den bezüglichen Verhältnissen im übrigen Europa, er ist von entscheidender Bedeutung nicht allein für die landwirthschaftlichen, sondern auch für alle gewerblichen, Handels- und Verkehrsfragen, seine Wirkung muss sich überall in der Verwaltung und in der Gesetzgebung fühlbar machen, es wird, um es kurz zusammenzufassen, der ganze Organismus der Volkswirthschaft und des socialen Baues des Staates beeinflusst.

Endlich ist zur Zeit noch ein bedeutungsvoller Umstand wirksam, der bei Untersuchung des Wesens und der Wirkung des Gemeindebesitzes das Hineinziehen der Gesammtlage der wirthschaftlichen Verhältnisse

verlangt. Russland befindet sich noch im Uebergangsprocess von der alten Ordnung der Dinge, die das grosse Emancipationswerk vom 19. Februar 1861 und die nachfolgenden Reformen zu beseitigen hatten, zu der neuen Ordnung. Die Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung und die hiermit mehr oder weniger zusammenhängenden Reformen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens haben noch nicht neue, feste Formen für das wirthschaftliche und sociale Leben schaffen können. Alles befindet sich noch im Fluss der Umwandlung. Alles erscheint in unfertiger Form und die Frage „wo hinaus?“ kann in Betreff der sich vollziehenden Entwickelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse (im weitesten Sinne des Wortes) in wesentlichen Beziehungen noch nicht beantwortet werden. Und in erster Linie betrafen die grossen Reformen der „neuen Aera“ die bäuerliche Bevölkerung und damit auch den Gemeindebesitz direct und indirect.

Erscheint nun aus dem Gesagten der Nachweis geliefert, dass eine sachgemässe und gerechte Beurtheilung des Gemeindebesitzes und seiner jetzigen Wirkungen nur im Rahmen der gesammten volks- und insbesondere landwirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie bestehen, erfolgen kann, so ist die Durchführung dieser Aufgabe heute noch eine schwierige, vielfach eine noch unmögliche. Die unfertige, noch nicht abgeschlossene Form des neuen wirthschaftlichen Lebens macht es schwierig, ja in manchen Beziehungen unmöglich, in den wechselvollen Erscheinungen dieses neuen wirthschaftlichen Lebens das Wesentliche und Bleibende von dem Accidentiellen und Vorübergehenden zu scheiden, sowie die praktische Wirkung jedes einzelnen der vielen, das bäuerliche wirthschaftliche Leben beeinflussenden Factoren genau in ihrer Tragweite zu bestimmen. Diese Aufgabe umfasst den schwierigsten und zeitraubendsten Theil des vorliegenden Werkes, und wie weit es dem Verfasser gelungen ist, diese Aufgabe zu lösen, davon wird in nicht unbeträchtlichem Masse der Werth dieser Arbeit abhängen.

Weiterhin wird die Lösung dieser Aufgabe durch die Unvollständigkeit der Materialien über die Lage der landwirthschaftlichen Verhältnisse erschwert. Abgesehen von einigen sehr werthvollen Monographien, die entweder nur einzelne Specialfragen oder einzelne begrenzte Landstriche betreffen, besitzen wir kein neueres, die Gesammtlage der landwirthschaftlichen Verhältnisse behandelndes Werk als den Bericht der grossen landwirthschaftlichen Enquete vom Jahre 1872 und die hieran sich anknüpfende Materialiensammlung vom Jahre 1878.

Diese officiellen Werke können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ausserdem macht sich und zwar insbesondere in der officiellen Sammlung der Materialien und dem Bericht der Enquetecommission ein wesentlicher Uebelstand fühlbar: sie sind in einer grundlegenden

Beziehung tendenziös. Die durch die Arbeiten dieser Commission sich hindurchziehende Tendenz ist der Standpunkt der sogen. „Krepostniki“ d. h. der Anhänger der Leibeigenschaft, wie diese Partei von gegnerischer Seite genannt wird. Nicht als ob diese mächtige Partei, die seit dem Beginne der Reaction (besonders stark seit 1866) bis zum Jahre 1880 allgewaltig herrschte, je an die Wiedereinführung der Leibeigenschaft gedacht hätte, aber sie suchte bei der Durchführung des grossen Emancipationswerkes und in der ganzen inneren Verwaltung und Gesetzgebung in einseitigster Weise die Interessen des Grossgrundbesitzes zu Ungunsten der bäuerlichen Bevölkerung zu vertreten.[1]) In welcher Weise das geschah, werden wir an geeigneter Stelle in Betreff einzelner Fragen darthun. Hier wollen wir nur bemerken, dass diese Partei im Grossen und Ganzen sich als Gegner des Gemeindebesitzes zeigt, und zwar aus dem Grunde, weil diese Grundbesitzform die Entstehung einer grossen Classe freier, hof- und landloser Arbeiter hindert, die als Tagelöhner in volle Abhängigkeit vom Gutsbesitzer gerathen, letzterem also billige Arbeitskräfte bieten würden. Auch ist vielfach die Klage erhoben worden, dass die Commission bei der Wahl der Personen, die sie um ihre Ansichten etc. über die Lage der landwirthschaftlichen Verhältnisse befragte, einseitig verfahren ist, indem sie vornehmlich solche Personen vorlud, deren Ansichten und Tendenzen den ihrigen entsprachen.

Doch liegt es in der Natur der Sache, dass bei einer so grossartig angelegten Enquete sich Aussagen und Daten verschiedenster Art auch von Personen finden, die von anderen Voraussetzungen die Bedingungen der landwirthschaftlichen Verhältnisse betrachteten, als die Commission es wünschte.

Immerhin war das ganze Unternehmen der Enquete, die vom damaligen Domänenminister Walujew ausging, ein sehr dankenswerthes. Es ist diese Enquete, wenn wir von der in weit geringerem Umfang unternom-

---

[1]) So wurden aus diesem Grunde von dieser Partei erfolgreich bis zum vergangenen Jahre folgende, für das Gedeihen der bäuerlichen Bevölkerung unumgänglich erforderliche Massregeln bekämpft: Erleichterung des Erwerbs von Grundbesitz zur Vergrösserung des unzureichenden Gemeindelandan theils (durch Gewährung billigen Credits etc.), Erleichterung und Organisation der Aussiedelung aus „landarmen“ Landstrichen in „landreiche“, Ermässigung der Ablösungszahlungen, wo sie höher als der Ertrag des Landes sind, Reform der directen (insbesondere Kopf-) Steuern etc. etc. Ueberall in diesen und ähnlichen Fragen war für diese Partei der Gesichtspunkt massgebend, dass ein durch Armuth gedrückter und mit Zahlungen überlasteter Bauernstand für den Grossgrundbesitz von Vortheil ist, da eine solche Lage der Bauern ihm billige Arbeitskraft sichert. Von demselben Geiste war das bereits in den Reichsrath gelangte, von ihm aber abgelehnte Project der Einführung von Arbeiterbüchern, die — in der vorgeschlagenen Form — eine neue Botmässigkeit der Bauern unter die Macht der Gutsbesitzer geschaffen hätte, getragen.

menen und ein eng umgrenztes Untersuchungsobject betreffenden Enquete über die bäuerlichen (Wolost-) Gerichte absehen, das erste und grossartigst angelegte Unternehmen dieser Art, nach westeuropäischem Muster Materialien zur Kunde wirthschaftlicher und anderer Verhältnisse zu sammeln. Die Neuheit eines solchen Vorgehens musste es mit sich bringen, dass die grosse obliegende Aufgabe nicht in allen Theilen vollständig und exact gelöst wurde. Eine wesentliche Erschwerung der Aufgabe lag auch noch darin, dass man selbst in den grundlegenden Bedingungen des landwirthschaftlichen Lebens sich, wie es durch die neue Reformgesetzgebung umgeformt war, noch vielfach vollständig im Unklaren befand.

Ungeachtet des Tendenziösen der Enquete in der angegebenen Richtung und der nicht überwundenen Schwierigkeiten, vollständiges und ganz zuverlässiges Material zu sammeln, bietet das veröffentlichte Material der Enquete-Commission eine reiche Fundgrube zur Klarlegung der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Dasselbe muss jedoch kritisch studirt und durch das anderweitig vorliegende Material (vornehmlich durch das von vielen Gouvernementslandämtern zusammengebrachte und verarbeitete) ergänzt werden.

Wir gehen im Nachfolgenden auf die Arbeiten dieser Enquete-Commission ein.

Durch einen Kaiserlich bestätigten Beschluss des Minister-Comités vom 26. Mai 1872 ward eine Commission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production in Russland unter dem Vorsitz des Ministers der Reichsdomänen, Staatssecretär Walujew, aus Vertretern des Ministeriums des Innern, der Finanzen und der Reichsdomänen, sowie des Apanagen-Ressorts bestehend[1]), niedergesetzt.

Sofort wandte sich der Präses der Commission an die Gouvernementschefs und an die Präsidenten der im Reich bestehenden landwirthschaftlichen Vereine mit dem Ersuchen, dem Ministerium der Reichsdomänen Nachrichten über die Bedürfnisse der Landwirthschaft, welche ganz besonders die Aufmerksamkeit der Staatsregierung beanspruchen, und über die Maassregeln zur Befriedigung derartiger Bedürfnisse zu geben, die als die wünschenswerthesten und zugleich als praktisch ausführbar erscheinen. Durch die Gouverneure wurden die Gouvernements-

---

[1]) Vom Ministerium des Innern: Geheimrath Makow und wirklicher Staatsrath Stremouchow; der Finanzen: wirklicher Staatsrath v. Buschen und Staatsrath Van der Fliet; der Reichsdomänen: Jägermeister am Hofe Sr. Majestät des Kaisers Fürst Lobanow-Rostowski, die Geheimräthe Baron Medem und Nejelow und die wirklichen Staatsräthe Weschnäkow und Skworzow; vom Apanagen-Departement: wirklicher Geheimrath Tjutschew. Zum Geschäftsführer wurde der Geheimrath Nejelow ernannt.

Adelsmarschälle und die Präsidenten der Landämter zur gleichen Meinungsäusserung aufgefordert. Unabhängig hiervon entsandte der Minister mehrere Beamte seines Ministeriums während des Sommers 1872 in verschiedene Theile des europäischen Russlands mit dem Auftrage, nach einem festgestellten Programm, welches in zehn Hauptpuncte zusammengefasst war, Ausweise über die Landwirthschaft in den betreffenden Gouvernements zu sammeln. (Von der Enquete ausgeschlossen waren Finnland, Polen, Sibirien und der Kaukasus.)

In Folge dieser Anordnung flossen der Commission aus 958 verschiedenen Quellen Nachrichten, Meinungsäusserungen und Vorschläge zu, und zwar von 45 Gouverneuren, 37 Adelsmarschällen, 83 Präsidenten und Gliedern der Landämter, von 27 Behörden für bäuerliche Angelegenheiten und Friedensvermittlern, von 283 Gutsbesitzern, 51 Verwaltern von Privatgütern, 25 Pächtern, von 13 landwirthschaftlichen Vereinen, von 94 Wolost-Verwaltungen und Wolost-Aeltesten[1]), von 17 Bauerwirthen, von 8 Getreidehändlern, von 21 Landgeistlichen und endlich von 254 verschiedenen Personen und Institutionen.

Je nach dem Einfliessen des Materials beim Ministerium der Reichsdomänen ward dasselbe nach Gouvernements und Kreisen und nach den behandelten Materien gruppirt. Sodann wurde das gesammte Material verarbeitet und die Resultate in folgende drei systematisch geordnete Abtheilungen zusammengefasst:

1. Ausweise über die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft im Allgemeinen.

2. Ausweise über die hauptsächlichsten Mängel und Uebelstände, welche sich in der landwirthschaftlichen Production fühlbar machen.

3. Vorschläge von Maassregeln zur Beseitigung solcher Mängel und Uebelstände.

Ausserdem war man im Ministerium gleichzeitig zum Sammeln und Zusammenstellen solcher statistischer Daten aus verschiedenen offiziellen Quellen geschritten, welche in näherer oder weiterer Beziehung zu der der Commission obliegenden Aufgabe stehen. Viel Material floss aus dem Ministerium des Innern und der Finanzen und dem Apanagen-Ressort. Auch stellte der gegenseitige Bodenkreditverein der Commission ein reiches Material zur Disposition. Diese, für die Commission vorbereitenden Arbeiten wurden im landwirthschaftlichen Departement — unter der unmittelbaren Leitung des Staatssekretärs Walujew — ausgeführt.

Zur Vervollständigung des gewonnenen Materials ward eine grosse

---

[1]) „Wolost“ ist ein aus mehreren oder aus einer grossen Gemeinde bestehender Verwaltungsbezirk, an dessen Spitze ein Wolost-Aeltester, eine Wolost-Verwaltung und ein Wolost-Gericht, von den Bauern der betreffenden Gemeinden gewählt, bestehen.

Anzahl von Personen vor die Commission geladen zur Beantwortung von 269, programmmässig vorher festgesetzten Fragen. Ihre Zahl betrug 181 (von den 222 Vorbeschiedenen konnten 41 nicht erscheinen), unter denen sich 11 Gouverneure, 25 Adelsmarschälle, 11 Präsidenten von Landämtern, 111 Gutsbesitzer, 1 Verwalter von Privatgütern, 1 Getreidehändler, 2 Wolost-Aelteste, 2 Viehzüchter, 3 mit dem Veterinärwesen und 9 mit einzelnen Zweigen der Landwirthschaft Vertraute befanden. Nach dem Wohnsitze vertheilten sich die Befragten wie folgt: 34 Personen aus den nördlichen Gouvernements, 5 aus den baltischen, 10 aus den westlichen, 66 aus den centralen, 2 aus den östlichen (Ufa), 23 aus den Wolga-Gouvernements und 32 aus den südlichen Gouvernements.

Die Sitzungen der Commission wurden am 21. November 1872 eröffnet und am 28. April 1873, nachdem 52 Sitzungen abgehalten waren, geschlossen.

Das gesammte Resultat der Arbeiten der Commission findet sich in einem, im Mai 1873 — also gerade ein Jahr nach Konstituirung der Commission — der Oeffentlichkeit übergebenen voluminösen Werke von fünf Bänden, das den Titel (in deutscher Uebersetzung) führt: Bericht der Allerhöchst niedergesetzten Commission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production in Russland, St. Petersburg 1873.

Der Inhalt der Bände ist folgender:

Erster Band: Bericht der Commission und das Journal der Sitzungen.

Zweiter Band: I. Beilage: Ueber den gegenwärtigen Stand der landwirthschaftlichen Production im Allgemeinen, und zwar in 6 Abtheilungen: die Nutzung des Grund und Bodens, der Stand der einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes, die Höhe der Steuern, Preise für Grundbesitz, der landwirthschaftliche Kredit, die landwirthschaftliche Bildung (nebst Nachträgen zu diesen sechs Abtheilungen).

Dritter Band: II. Beilage: Die Mängel in dem jetzigen Stande der Landwirthschaft im Allgemeinen (die Nutzung des Grund und Bodens, der Ackerbau, die Steuern und Abgaben, der Grundbesitz, die Verkehrsmittel, die Bedingungen des Handels mit landwirthschaftlichen Producten, der landwirthschaftliche Kredit, die landwirthschaftliche Bildung, die landwirthschaftliche Gesetzgebung). III. Beilage: Mittel zur Hebung der Mängel in der landwirthschaftlichen Production (Massnahmen zur Beseitigung der Uebelstände im Pachtsystem, des Mangels an Arbeitskräften, Massnahmen zur Hebung der Productivität der Arbeit, der geistigen und moralischen Bildung und der gesammten Lage der Bauern; Massnahmen zur Hebung des Ackerbaues, der Viehzucht, der Pferde-

zucht, der Schafzucht, der Nebenzweige des landwirthschaftlichen Betriebes, der Forstwirthschaft, der ländlichen Gewerbe und des Fabrikwesens; Massnahmen zur Erleichterung der Zahlung der Steuern und Abgaben; Massnahmen zur Entwickelung der Verkehrsmittel, des Handels mit landwirthschaftlichen Producten, des landwirthschaftlichen Kredits und der landwirthschaftlichen Bildung; Massnahmen zur Hebung des Gesundheitszustandes, des Wohlstandes im Volke; Massnahmen in Betreff der Viehseuchen, der Feuersbrünste, der Versorgung mit Saaten, in Betreff der Jagd, des Fischfanges; Massnahmen zur Beseitigung des schädlichen Einflusses der jüdischen Bevölkerung; Massnahmen in Betreff der bäuerlichen Selbstverwaltung, zur Verbesserung der ländlichen Polizei. IV. Beilage: Statistische Tabellen (über verschiedene Zweige der Landwirthschaft). V. Beilage: Meinungsäusserungen der Glieder der Commission und anderer Personen, Auszüge aus Materialien, welche für die Commission und auch anderweitig gesammelt sind: Ackerbausysteme und Arten der Wirthschaftsführung, landwirthschaftliche Werkzeuge und Maschinen, Branntweinproduction und Runkelrübenbau nebst Verarbeitung der Rüben zu Zucker, specielle Culturarten: Production von Flachs, Hanf, Tabak und Wein.

Vierter Band: VI. Beilage: Die stenographirten Antworten der vor die Commission geladenen Personen.

Fünfter Band: VII. Beilage: Beschreibung von Landgütern nach den Daten des Gegenseitigen Bodencreditvereins.

In der nachfolgenden Darlegung der Gesammtlage der Landwirthschaft schliessen wir uns dem von der Commission selbst verfassten Bericht an, und lassen vorerst eine kritische Modification und Ergänzung desselben auf Grund der von der Commission veröffentlichten Materialien bei Seite. Wir thun solches, auf dass der Leser ersehe, wie der Wucht der überreichlich einfliessenden Daten die Commission sich nicht entziehen konnte und trotz der vorgefassten Meinung anerkennen musste, dass nicht sowohl Faulheit, Trunksucht, Nachlässigkeit in der eigenen Wirthschaft und in der Erfüllung übernommener Arbeitsverpflichtungen, Gemeindebesitz etc. die schlimme öconomische Lage der Bauern erklären, als vornehmlich andere Ursachen, die nicht den Bauern zur Last gelegt werden konnten. An anderer Stelle werden wir dann das Schlussresultat, wie es sich in Wirklichkeit ergiebt, zu ziehen haben.

Also für's Erste das Urtheil der Commission in ihrem resümirenden Bericht über die Ergebnisse der Enquete.

2. Die Lage der Landwirthschaft.

Eine so umfassende und radicale, zudem in so kurzer Zeit durchgeführte Reform, wie die durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 her-

vorgerufene, musste in allen bestehenden Verhältnissen der ackerbautreibenden Bevölkerung und in allen Bedingungen der Landwirthschaft selbstverständlich grosse Erschütterungen und demzufolge verschiedene Schwankungen hervorrufen. Allmälig haben diese Schwankungen immer mehr nachgelassen und es beginnen sich bereits der Landwirthschaft neue Bahnen und andere, die künftige Entwickelung mehr sicherstellende Grundlagen zu eröffnen. Die Untersuchungen der Commission bezogen sich gerade auf diese kritische Uebergangszeit. Viele Anzeichen sprechen dafür, dass diese Zeit noch nicht definitiv überstanden, und dass die Landwirthschaft noch nicht in normale Verhältnisse eingetreten ist. Bloss in einigen Beziehungen, und zudem nur an einigen Orten des Reichs können die landwirthschaftlichen Verhältnisse als konsolidirt angesehen werden.

Der Wirthschaftsbetrieb der Gutsherrn unterlag durch die Reform vom 19. Februar 1861 unstreitig einer fundamentalen Erschütterung; sie hatten und haben noch eine ausserordentlich schwierige und starke Krisis durchzumachen. Sie waren auf die Reform nicht vorbereitet, dieselbe überraschte sie unerwartet, und der Verlauf derselben war während der ersten Uebergangsperiode — im Vergleich mit dem natürlichen langsamen Gang aller Umsätze und aller in der Landwirthschaft überhaupt vorkommenden Erscheinungen — ein so rascher, dass man schwerlich irgend wo das Beispiel einer gleich umfassenden und schnellen Umwälzung in irgend einem Wirthschaftszweige, noch weniger in der Landwirthschaft finden dürfte. Die bedeutende Mehrzahl der Gutsbesitzer besass keine Ersparnisse in Form von Betriebscapitalien und wohl auch nicht die Summe practischer und wissenschaftlicher Kenntnisse, welche erforderlich war, um die Wirthschaft unter den veränderten Verhältnissen und Bedingungen auf neuen Grundlagen zu organisiren. Die Realisirung der „Ablösungs-Scheine“ war in der ersten Zeit sehr schwierig. Die Darlehen aus den Vormundschafts-Conseils gegen Verpfändung von Landgütern wurden, wenn auch zufälliger Weise, kurz vor der Einführung der Reform eingestellt, ein anderweitiger Bodencredit bestand nicht und erst in neuerer Zeit beginnt ein solcher Credit sich zu entwickeln; für viele wirthschaftliche Unternehmungen ist derselbe aber auch jetzt noch, da er sehr hoch zu stehen kommt, unzugänglich. Die früheren Anleihen, welche auf längeren Termin mit allmäliger Amortisation geschlossen waren, wurden bei Ausführung der Ablösungs-Operation mit einem Male liquidirt und vermehrten demnach nicht, oder nur wenig den Betrag der Capitalien, über welche die Landwirthe bei der Reorganisation ihrer Wirthschaft hätten verfügen können. Sodann erfolgten umfangreiche Eisenbahnbauten, welche der ländlichen Bevölkerung grossen Verdienst gewährten und sie landwirthschaftlichen Beschäftigungen

entzogen. Diese Umstände waren von grossem Einfluss sowohl auf eine rasche und allgemeine Steigerung des Arbeitslohnes als ganz besonders auf bedeutende Schwankungen desselben. Nach den Angaben mehrerer von der Commission befragter Personen variirten die Preise des Tagelohnes in den südlichen Gouvernements von 30 Kop. bis 3 Rbl. pro Arbeitstag. Zudem waren keinerlei die Bedingungen des Arbeitscontractes regulirende und sicherstellende Gesetzesbestimmungen vorhanden.

Diese für die Landwirthschaft so ungünstigen Bedingungen übten verhältnissmässig noch den geringsten Einfluss auf den im Obrok (d. h. auf Geldpacht) befindlichen Gütern, wenn auch das Einfliessen der Pachtzinse der Bauern von Jahr zu Jahr unregelmässiger wurde, sowie auf den im Süden des Reichs, im Gebiete der Schwarzerde, belegenen Gütern, wo die Gutsbesitzer schon seit Alters sich an die frei angemiethete Arbeit gewöhnt hatten, wo die Bedingungen der Wirthschaft in Folge der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens günstiger waren. Jene ungünstigen Bedingungen legten sich mit ihrer ganzen Schwere auf die Landgüter in den Gouvernements ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde und insbesondere in den Gegenden, in welchen nur Landwirthschaft getrieben wird, keine Industrie noch Nebengewerbe vorhanden sind. Die Bauern, welche ihr Gemeindeland gekauft hatten, verstanden sich sehr schwer zu irgend welchen Vereinbarungen mit den Gutsbesitzern bezüglich der Bearbeitung der Felder der letzteren und stellten hierfür unverhältnissmässig hohe Forderungen. Die erste Art der Bewirthschaftung, welche sich als practisch möglich herausstellte, war daher diejenige, bei welcher die Bauern für die Bearbeitung der Gutsfelder mit ihrem eigenen Inventar die Hälfte der Ernte erhielten und ebenso die Wiesen für den halben Ertrag mähten. Diese Bewirthschaftungsweise war für die Gutsbesitzer sehr unvortheilhaft, aber bei derselben ging wenigstens die Wirthschaft nicht ein und wurden die Bauern bis zu einem gewissen Grade an das Interesse der gutsherrlichen Hofswirthschaft gebunden. Dagegen mussten diejenigen Gutsbesitzer, welche auf einmal zur freiangemietheten Arbeit mit verbesserten landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen übergingen, in vielen Gegenden diese Bewirthschaftungs-Methode wieder aufgeben, da dieselbe einerseits durch die mangelnde Erfahrung in der Organisation derselben, als auch durch die Nachlässigkeit der Arbeiter sich als unvortheilhaft erwies. In der Mehrzahl der centralen Gouvernements (ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde) herrscht folgender Modus: die Bauern bearbeiten mit ihrem Inventar die gutsherrlichen Felder und erhalten hierfür eine Zahlung (berechnet zu je drei Dessätinen bei Dreifelderwirthschaft) bisweilen in baarem Gelde, meistentheils aber in der Ueberlassung verschiedener Nutzungen an die Bauern (Weide, Wiese etc.). Dieser Modus trägt den Charakter

des Provisorischen an sich, auch lässt er keinerlei Verbesserungen in dem Betriebe zu.

Günstiger war die bäuerliche Wirthschaft in der Uebergangsperiode gestellt: sie war nicht nur keiner wesentlichen Erschütterung unterworfen, sondern konnte in Folge der Reform über doppelte Arbeitskräfte frei verfügen. Vom volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte aus muss die Verbesserung der Lage des Bauernstandes von der Verbesserung der eigentlichen bäuerlichen Landwirthschaft unbedingt geschieden werden (an vielen Orten hat sich der Wohlstand der Bauern durch Nebenerwerb aller Art sehr gehoben bei Gleichbleiben oder gar Zurückgehen der Landwirthschaft). So hat sich nach den der Commission zugegangenen Auskünften und Nachrichten in den sogenannten nordwestlichen Gouvernements sowohl die Lage der Bauern, als auch die Landwirthschaft bedeutend gehoben, nur mit Ausnahme der Sumpfgegenden am Pripet und um Pinsk. In den süd-westlichen und südlichen Gouvernements hat die Lage der Bauern sich bedeutend gebessert, dagegen ist eine Hebung der bäuerlichen Landwirthschaft weniger bemerkbar; in den kleinrussischen Gouvernements hat sich die Lage der Bauern und deren Landwirthschaft fast gar nicht geändert, doch ist eher eine Neigung zum Bessern ersichtlich, besonders an den Orten, wo sich ein bedeutender Tabaksbau entwickelt hat. Dagegen hat sich in allen centralen, sowohl östlichen als nördlichen Gouvernements (ausserhalb der Schwarzerde) die Lage der Bauern gar nicht oder nur wenig gebessert, während die bäuerliche Wirthschaft an den meisten Orten entweder in demselben Zustande verblieben ist oder aber sich verschlimmert hat. Nach den Angaben Einiger ist in diesen Gegenden eine geringe Anzahl von Bauern reich, dagegen die Mehrzahl derselben arm geworden, der seinem Vermögen nach mittlere Stand der Bauern beginnt zu schwinden. In den nord- und süd-westlichen Gouvernements liegt die Ursache des Wohlstandes — zufolge den eingegangenen Auskünften und Angaben — in den grösseren Landzutheilungen, in der sehr geringen Besteuerung, in dem gesonderten, persönlichen Grundbesitz und in dem System des Getränkverkaufs, welches der Entwickelung der Trunksucht Schranken setzt, in den südlichen Gouvernements aber in der Fruchtbarkeit des Bodens und in dem hohen Arbeitslohn. Die Ursache der Verarmung vieler Bauern in den übrigen Gouvernements beruht den eingezogenen Nachrichten und Angaben zufolge hauptsächlich auf der geringen Fruchtbarkeit des Landes, welches bedeutende Düngung verlangt, in dem Mangel an Wiesen, in Folge dessen die erforderliche Menge von Vieh nicht gehalten werden kann, in dem Gemeindebesitz und in der solidarischen Haft, in der bedeutenden und allerorts überhand nehmenden Theilung der Familien, welche das Arbeits-

inventar zerstückelt und den einzelnen Familiengliedern die Möglichkeit eines auswärtigen Erwerbs nimmt, in der bedeutenden Besteuerung des Landes und endlich in einiger Zunahme der Trunksucht im Volke: diese Erscheinung ist vorzugsweise in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Wladimir bemerkbar, wo eine bedeutende Concentrirung von Fabriken und die Nähe der Residenzstädte demoralisirend wirken.

Ein jedes Landgut hatte sich vor der Reform historisch und ökonomisch zu einem Complex von Nutzungen ausgebildet, welche zweifachen Bedürfnissen, denen des Gutsbesitzers und denen der Bauern, deren Interessen in dieser Beziehung mit einander verbunden waren, nach Möglichkeit entsprachen. Die Reform vom Jahre 1861 musste nothwendiger Weise diese ökonomisch zusammenhängende Summe von Landnutzungen in zwei gesonderte und von einander unabhängige Theile trennen. Diese Scheidung musste besonders in dem Landstrich ausserhalb der Grenzen der Schwarzerde in ökonomischer Beziehung zu mehrfachen Missständen und Nachtheilen für den einen oder den anderen Theil, zumeist aber für beide Theile, führen. Die Bauern erhielten in den meisten Fällen keine Waldstücke, welche sie früher genutzt hatten, zugetheilt; ihnen wurden weniger Wiesen zugewiesen, als ihnen früher zur Benutzung eingeräumt waren, und besonders waren sie in Betreff der Viehweiden beschränkt. Die Landstücke der Gutsbesitzer verloren in vielen Fällen jegliche Verbindung innerhalb der Gutsgrenzen, weil es unmöglich war, sie arrondirt gegen das abzutheilende Bauerland abzugrenzen: es wurden einzelne Ausschnitte und Enclaven gebildet, was zur Herabsetzung des Werthes des Gutes beitrug. In dem Gebiet der Schwarzerde aber verminderte sich das Weideland in Folge der Verwandlung desselben in Ackerfeld. Grosse Forsten wurden in Folge des Mangels an Existenzmitteln und an Capitalien zum Betriebe der Landwirthschaft, in Folge der Schwierigkeit des Schutzes der Wälder vor Defraudation und des enormen Anspruchs der Eisenbahnen an Heizmaterial etc. vernichtet. Die abgeholzte Fläche wurde entweder aufgeackert oder ungenutzt gelassen; neue Anpflanzung oder auch nur der Schutz des jungen Waldanwuchses vor dem auf die Weide getriebenen Vieh findet im Allgemeinen nicht statt. Nach den übereinstimmenden Angaben, welche der Commission gemacht wurden, geht die Abnahme der Wälder mit einer solchen schreckenerregenden Schnelligkeit vor sich, dass sie bereits einen Einfluss auf das Klima, welches rauher und trockener wird, auf das Seichterwerden der Flüsse und das Austrocknen der Quellen, auf das Verkommen der Gärten, von welchen letzteren eine bedeutende Anzahl ausgefroren ist, und sogar auf die Cultur einiger Feldfrüchte auszuüben beginnt.

Was den Güterbesitzwechsel anbetrifft, so hat er, im Gegensatz zu

den ersten Jahren nach der Reform, jetzt stark zugenommen. Personen aus dem Handelsstande kaufen Güter vornehmlich in den Gouvernements der Schwarzerde entweder zur Errichtung von Fabriken, zum Niederhauen der Wälder oder auch zur Parcellirung (zum Zwecke der Verpachtung in kleinen Stücken), seltener in anderen Gouvernements und zwar hier vornehmlich zu Fabrik-Einrichtungen mit Benutzung der Stauungen und der Wasserkraft. Die Bauern kaufen mit Gier — sowohl in den Gouvernements der Schwarzerde als in den anderen — Land und bezahlen für dasselbe häufig Preise, welche den berechneten Betrag bedeutend übersteigen, und sie finden doch ihre Berechnung. Solche Grundstücke werden von den Bauern als Einzelbesitz erworben, selten treten mehrere zusammen und kaufen gemeinsam. Der Bauer, welcher ein Grundstück gekauft hat, bewirthschaftet dasselbe wie ein erfahrener und besonnener Wirth. Doch tritt er hierbei selten aus der Gemeinde und gibt selten seinen Antheil am Gemeindebesitz auf, wenn er denselben auch vernachlässigt; häufig übergibt er ihn einem anderen Gemeindegenossen. Es kommen auch Fälle vor, dass Bauern ganze Landgüter kaufen. Der Verkauf einzelner Grundstücke an Bauern hat besonders im Gouvernement Kursk grosse Ausdehnung gewonnen: im Laufe eines Jahres ist daselbst Land für den Gesammtpreis von 2 Mill. Rbl. gekauft.

Die Commission schliesst den allgemeinen Theil ihres Berichts mit einer Statistik der landwirthschaftlichen Production. Wir übergehen diesen Abschnitt, da die Daten, die übrigens auf allgemeinen Schätzungen beruhend einen nur approximativen Werth beanspruchen können, bereits veraltet sind.[1]) Wir wollen jedoch folgende Schlussresultate, die im Allgemeinen noch von einigem Werth sind, mittheilen.

In Betreff der Grösse der Getreide-Production lässt sich das europäische Russland (stets mit Ausschluss Polens und Finlands) in folgende drei Hauptgruppen theilen:

1) Die Gouvernements, deren Getreideproduction nicht den eigenen

---

[1]) Neuere Daten kann der Leser in einer von der Kaiserl. Russischen Freien öconomischen Gesellschaft herausgegebenen Schrift finden, die auch in französischer Sprache erschienen sind: A. Yermolow: „Memoire sur la production agricole de la Russie", St. Petersbourg 1878. Sodann Professor Jahnson: Сравнительная статистика Россіи и западно-европейскихъ государствъ, Band II, Theil I (landwirthschaftliche Statistik) pag. 268—324, 412—465, 607—662. Das Departement für Ackerbau und ländliche Industrie giebt in seinem Sammelwerk (Сборникъ свѣдѣній) seit 1879 fortlaufend und in seinen im Februar 1882 ausgegebenen „Обзоръ 1881 года въ сельско-хозяйственномъ отношеніи" Daten über Aussaat, Ernte etc. Die von der Enquete-Commission mitgetheilten und verarbeiteten Daten finden sich in meinem Artikel: „Zur Lage der Landwirthschaft in Russland", Russische Revue, Band XI pag. 202—213.

Bedarf deckt: die drei nördlichen Gouv. Archangel, Olonez und Wologda, die sechs nord-westlichen: St. Petersburg, Nowgorod, Pskow, Witebsk, Mohilew und Samolensk, und die sechs centralen: Twer, Moskau, Wladimir, Kaluga, Jarosslaw und Kostroma.

2) Die Gouvernements, deren Getreideproduction nur den eigenen Bedarf befriedigt: zwei östliche: Wätka und Perm, die drei Ostseeprovinzen und die vier östlichen: Kowno, Wilna, Grodno und Minsk.

3) Die dritte Gruppe bilden alle Gouvernements der Schwarzerde; sie produziren über den eigenen Bedarf, und zwar die siebzehn centralen: Nishnij-Nowgorod, Kasan, Ssimbirsk, Ssaratow, Pensa, Tambow Räsan, Tula, Orel, Kursk, Charkow, Woronesh, Poltawa, Tschernigow, Kiew, Podolien und Wolhynien, die vier süd-östlichen: Ufa, Orenburg, Ssamara und Astrachan, und die fünf südlichen: das Gebiet der Don'schen Kosaken, Bessarabien, Chersson, Taurien und Jekaterinosslaw.

In einigen Kreisen mancher Gouvernements finden sich Abweichungen von der allgemeinen Gruppirung: so weisen einige Kreise der zweiten Gruppe eine Getreideausfuhr, ermöglicht durch die Erweiterung des Kartoffelbaues auf, während einige der dritten Gruppe (die nicht im Gebiete der Schwarzerde befindlichen Kreise der Gouv. Nishnij-Nowgorod Kasan, Räsan, Tula, Orel, Tschernigow, Kiew, Wolhynien und Astrachan) nur für den eigenen Bedarf produziren. —

Auf Grund einer vergleichenden Zusammenstellung der vorliegenden Daten mit den auch nur annähernd gefundenen Daten über das Ackerland im Anfang der fünfziger Jahre, sowie auf Grund der hiermit übereinstimmenden Nachrichten und Aussagen, welche der Commission[1]) zugegangen sind, gelangt diese zu dem Schluss, dass das Ackerland auf den gutsherrlichen Ländereien zunimmt: in den Gouv. Poltawa, Ssimbirsk, Tambow, Woronesh, Pensa, überhaupt im Gebiete der Schwarzerde; auf den von den Bauern genutzten Ländereien: in den Gouv. Tschernigow, Poltawa, Kursk, Orel, Ssaratow, Kasan, Ssimbirsk, Jekaterinosslaw und überhaupt im Steppengebiete, sowie auch in den Gouv. Minsk und Ssmolensk. Dagegen hat sich das Ackerland verringert: auf den gutsherrlichen Ländereien in den Gouv. Nowgorod, Ssmolensk, Moskau, Orel, Kursk, Tschernigow, Kiew, Minsk und überhaupt in den nördlichen und centralen Gouvernements ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde. Ueber eine Abnahme des Ackerlandes auf den von Bauern genutzten Ländereien liegen fast gar keine Ausweise vor. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass in vielen Gouvernements sich im allgemeinen Durchschnitt keine effective Verminderung des Ackerlandes ergab, da

---

[1]) Siehe Band II, Abtheilung I, pag. 22—50, des Commissionsberichts, sowie Band IV (in den Antworten der vor der Commission Befragten).

mit der Verminderung desselben auf den Gütern die Verpachtung gutsherrlichen Landes an Bauern, mithin auch das in bäuerlicher Bearbeitung befindliche Ackerland zugenommen hat.

Was die Getreide-Ernten anbetrifft, so bemerkt die Commission, dass im nördlichen Gebiete die Ernten in Folge der ungünstigen natürlichen Bedingungen nur in Niederungen, besonders an Flüssen, und auf den Ueberschwemmungen ausgesetzten Landstücken einigermassen befriedigend sind. Auf solchen Ländereien trägt der Boden bei sorgfältiger Bearbeitung und günstiger Witterung das 6.—7. Korn, die gewöhnlichen Ernten in diesem Rayon belaufen sich jedoch nur auf das 2.—3. Korn (nach Abzug der Aussaat). Im allgemeinen Durchschnitt sind die Ernten auf den gutsherrlichen Ländereien höher als auf den Bauerländereien, da die Düngung und die Sorgfalt der Bestellung auf ersteren stets eine grössere ist, als auf letzteren. In den Gouvernements des grossen centralen Rayons, sowie auch in den süd-westlichen und südlichen Gouv. schwanken die Ernten sehr bedeutend. Die ungünstigen Ernten der letzten Jahre (1868, 1869 und 1871) lasten schwer auf der Klein- und der bäuerlichen Wirthschaft; an vielen Orten haben die Ernten nicht die aufgewandte Arbeit bezahlt gemacht, häufig sogar nicht einmal die Aussaat eingebracht.

Im letzten Jahrzehnt betrugen die Ernten im Gebiete mit nicht schwarzer Erde durchschnittlich (nach Abzug der Aussaat):

	Auf den gutsherrlichen Ländereien (pro Dessätine).	Auf den bäuerlichen
Roggen . . .	4—7 Tschetwert.	2—4 Tschetwert.
Hafer	6—8 „	3—5 „
Weizen	4—6 „	3—4 „
Buchweizen . .	3—4 „	2—3 „
Sommerweizen .	2—3 „	2—3 „

Im Gebiete der Schwarzerde sind die Ernten um 1—2 Tschetwert grösser, namentlich auf den gutsherrlichen Ländereien. Bei sorgfältiger Bestellung des Bodens und der Einführung rationeller Betriebsmethoden (Mehrfelderwirthschaft) sind die Ernten, wie es sich aus zugegangenen Nachrichten ergibt, bedeutend reicher. Leider sind solche Beispiele selten und verändern nicht das allgemeine Resultat der geringen Ernten.

In Betreff der Hornviehzucht ist Russland in drei Gruppen zu theilen:

1) in eine nördliche, die grossrussischen, die weissrussischen, die lithauischen und die baltischen Gouvernements umfassend, wo das Hornvieh der Milch- und Düngergewinnung wegen gezüchtet wird; die Racen werden durch Bemühungen der Staatsregierung wie auch Privater, besonders durch Einfuhr ausländischen Viehs veredelt;

2) in eine südliche, die kleinrussischen, die neurussischen, die süd-westlichen Gouvernements und die südlichen Theile einiger gross- und weissrussischer Gouvernements, sowie das Gebiet am Asow'schen und am Schwarzen Meere umfassend, wo das Hornvieh vornehmlich als Zugthier, doch auch zum Schlachten genutzt wird (die Kuh der südrussischen Race ist überhaupt milcharm, sie wird fast nur als Zuchtthier geschätzt, ihre Milch zur Ernährung der Kälber verwandt); und endlich

3) in eine süd-östliche Gruppe, das Transwolga-Gebiet, die süd-östlichen Grenzländer Russlands und den südlichen transdonischen Theil des Gebietes der Donischen Kosaken umfassend, wo das Hornvieh hauptsächlich frei weidet und weniger als in der zweiten Gruppe als Zugvieh verwandt wird, der Hauptzweck ist die Fett- und die Fleischgewinnung.

Eine Abnahme des Hornviehs im Laufe der letzten 20 Jahre findet sich in vier Gouvernements des süd-westlichen Gebietes (Wolhynien, Kiew, Podolien, Bessarabien), in 13 centralen Gouverments (und zwar in vier Gouvernements der Schwarzerde: Charkow, Kursk, Orel, Tula, sowie in Kaluga, Ssmolensk, Moskau, Wladimir, Nishnij-Nowgorod, Kostroma, Jarosslaw, Nowgorod und Twer), und endlich in vier östlichen Gouvernements (Kasan, Ssamara, Orenburg und Ufa). Die Ursachen dieser Erscheinung sind verschiedenartig: im süd-westlichen Gebiete erfolgt die Abnahme dadurch, dass jetzt die Verwendung von Pferden als Zugkraft zugenommen hat, was besonders in Podolien bemerkbar, wo die Benutzung von Bullen zu Arbeitsthieren fast vollständig aufgehört hat, in den ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde liegenden centralen Gouvernements aber, wo das Vieh vornehmlich des Düngers wegen gehalten wird, in Folge der Abnahme des Ackerlandes, in denen der Schwarzerde dagegen — gerade umgekehrt — in Folge der Zunahme des Ackerlandes, wodurch das Wiesen- und Weiden-Areal verringert wurde. Eine zweite Ursache in den centralen Gouvernements liegt in den häufig wiederkehrenden Viehseuchen und im Verkauf des Vieh's der Bauern wegen Abgabenrückstände. In den übrigen Gouvernements hat die Zahl des Hornvieh's zugenommen, so in einigen nördlichen Landstrichen, wo die Käsefabrikation sich entwickelt hat, in den nord-westlichen Gouvernements vornehmlich in den bäuerlichen Wirthschaften, wo die Bauern viel Mühe und Arbeit auf die Verbesserung der Heuschläge verwenden.

Der Preis des Vieh's ist in den letzten 10 Jahren um 50 pCt., in einigen Landstrichen um 100 pCt. gestiegen.

Was die Pferdezucht anbetrifft, so können die Stutereien zur Zucht edler Pferde, als für die Landwirthschaft ohne besondere Bedeutung, übergangen werden. Die Pferdezucht in grossen Tabunen[1]), welche

---

[1]) Grosse wandernde Gestüte.

im neurussischen Gebiete sehr entwickelt war, ist vollständig in Verfall gerathen und wird nur auf denjenigen grossen Gütern erhalten, auf welchen bei sehr grosser Aussaat das Dreschen des Getreides noch mit Pferden besorgt wird. Diese Pferdezucht blüht noch im Donischen Gebiete und in den östlichen Grenzgebieten. Die häusliche Pferdezucht bei welcher sowohl die Stute als der Hengst zur Arbeit verwandt wird, war früher ausschliesslich eine Beschäftigung der Bauern, während jetzt auch Grossgrundbesitzer sich hiermit befassen. Im Gouv. Woronesh wie auch in einem Theil des Gouv. Tambow halten die Bauern gute Stuten und verkaufen die Füllen zu je einigen hundert Rubel. Die bekannte und sehr geschätzte Race der sogenannten „Bitjugi“ erhält sich nicht in der alten Reinheit, doch bemüht man sich in einigen Gegenden, dieselbe wiederum zu vervollkommnen. Gute Lastpferde werden vornehmlich durch Bauern grossrussischer Gouvernements gezüchtet, desgleichen auch gute Arbeitspferde.

Eine Zunahme der Pferdezahl macht sich in den kleinrussischen, den weissrussischen und in den süd-westlichen Gouvernements bemerkbar.

Eine, wenn auch geringe Zunahme finden wir in einigen grossrussischen Gouvernements, welche von jeher mit dem eigenen Ueberschuss an gezüchteten Pferden andere Gouvernements versorgten, und zwar in den Gouv.: Woronesh, Wätka, Pensa, Perm und Tambow.

Eine Abnahme im Pferdebestande macht sich in nachstehenden grossrussischen Gouvernements bemerkbar: Wladimir, Kasan, Kaluga, Kursk, Kostroma, Moskau, Nishnij-Nowgorod, Nowgorod, Orel, Räsan, Ssaratow, Ssimbirsk, Smolensk, Twer, Tula, Charkow und Jarosslaw.

Was die Schafzucht anbetrifft, so sind die einfachen Racen, deren es in Russland vier gibt, und die feinwolligen Racen zu unterscheiden. Die ersteren werden der Wolle und der Felle wegen gepflegt. Die Zucht von besseren Schafen zur Gewinnung von Fleisch hat nur in den baltischen und in einigen westlichen Gouvernements festen Boden gefasst. Die Zucht von feinwolligen Merinoschafen beginnt in den baltischen und den centralen grossrussischen Gouvernements und erstreckt sich, stetig an Bedeutung zunehmend, zum Süden. Im neurussischen Gebiete hat diese Zucht die grösste Ausdehnung gewonnen, zu je 1 Schaf pro Dessätine auf den Gütern der Grossgrundbesitzer.

Die Abnahme der Schafzucht (in den letzten Jahren) in den Gouv. Jekaterinosslaw und Chersson erklärt sich einerseits aus der Krisis im Wollegeschäft, welche die Wollpreise so bedeutend gedrückt hat, andererseits aber auch aus der sehr bedeutenden Erweiterung des Ackerlandes (Umwandlung von Grasland in Acker), welche wiederum ihre Erklärung in den gestiegenen Getreidepreisen findet.

Wenn auch die Zahl der feinwolligen Schafe in den letzten fünf

Jahren sich um etwa eine Million Stück (von $11\,^3/_{10}$ Millionen Stück im J. 1866 auf etwas über 10 Millionen Stück im J. 1871) verringert hat, so ist doch die gesammte Zahl der Schafe um $^1/_2$ Million (von $44\,^1/_5$ Mill. auf $44\,^4/_5$ Mill. Stück) gestiegen, und zwar in Folge der Zunahme der Züchtung einfacher Schafe bei den Bauern.

Die Verluste an Vieh durch Seuchen sind sehr bedeutend und üben den lähmendsten Einfluss auf die landwirthschaftliche Production.

Die offiziellen Daten über die Ausdehnung der Wälder[1]) sind wie der Commissionsbericht es näher ausführt, ganz ungenau: die meisten derselben sind entweder nach alten Plänen, oder auch nur nach ganz unsicheren Berechnungen verschiedner Art, nach alten Messungen etc. veranschlagt. Die Commission schätzt die Wälder auf $114\,^1/_2$ Mill. Dessätinen, von denen $75\,^1/_2$ Mill. sich im Besitze des Staates befinden. In Betreff des Waldbestandes lässt sich Russland in drei Zonen theilen.

1) eine nördliche oder Waldzone, welche aus vier Gouvernements besteht: Archangel, Wologda, Olonez und Perm, mit einem Wald-Areal von 67 Mill. Dessät., von denen 58 Mill. dem Staate gehören.

2) die zweite Zone umfasst 42 Gouvernements mit 47 Mill. Dessät. Wald (hiervon $17\,^1/_2$ Mill. Dessät. im Besitze des Staates), doch vertheilen sich die Wäldereien sehr verschieden auf die einzelnen Gouvernements.

3) die Steppen- oder die waldarme Zone: die Gouv. Astrachan, Jekaterinosslaw, Chersson und der nördliche Theil von Taurien, mit zusammen 179,000 Dessät. Wald (hiervon 96,000 Dessät. im Besitze des Staates).

Um jedoch ein richtiges Bild über die Vertheilung der Wälder zu erlangen, muss berücksichtigt werden, dass sich einerseits ununterbrochene, kompakte Waldflächen finden, welche in ihrer Ausdehnung ganz Frankreich gleichkommen, andererseits Landflächen von derselben Grösse, die gar keinen Wald aufweisen, während in den mittleren Landstrichen, die für mehr oder weniger waldreich oder für mehr oder weniger waldarm gelten, Gouvernements sich finden, in welchen 42 pCt. der Fläche unter Wald stehen, und andere Gouvernements, in welchen nur 3 pCt. Wald ist. — Der Jahresbedarf an Holz lässt sich annähernd wie folgt berechnen: Bei einer Bevölkerung von 63 Millionen lässt sich die Zahl der Gebäude und Oefen (beim verhältnissmässigen Ueberwiegen kleiner ländlicher Häuser) auf 10 Millionen veranschlagen, zu deren Beheizung (3 Kubikfaden pro Ofen) mindestens 30 Millionen Kubikfaden jährlich erforderlich sind; der Bedarf für Fabriken und andere derartige Anstalten, wie für Eisenbahnen, ist nicht in Berechnung gezogen. In Betreff des Verbrauchs an Bauholz sei angenommen, dass

---

[1]) Commissionsbericht Band II, Abtheilung II, pag. 253—290.

nur die Hälfte der Bevölkerung in Holzhäusern wohnt, also 5 Mill. derartiger Häuser. Zur Herstellung eines solchen Hauses sind mindestens 120 Balken erforderlich, dasselbe steht nicht länger als 30 Jahre, demnach ist der Holzbedarf für ein Haus — auf ein Jahr reduzirt — nicht weniger als 4 Balken, also für die angenommenen 5 Mill. Häuser — 20 Mill. Balken. Hierzu sind noch zu rechnen das Bauholz für die andere Hälfte der Bevölkerung, sodann alles Holz, welches zum Aufbau niedergebrannter Häuser, für Wirthschaftsgebäude aller Art, zu Zäunen, Holzsachen aller Art etc. etc. erforderlich ist; diesen Bedarf veranschlagen wir auf 10 Mill. Balken, demnach die gesammte Masse für Bauholz 30 Mill. Balken. Rechnen wir einen Balken zu 10 Kubikfuss, so erhalten wir 300 Mill. Kubikfuss oder über 800,000 Kubikfaden Holz. Endlich ist noch hinzuzuschlagen das Bauholz für Schiffe, zur Errichtung von Fabriken und Eisenbahnen, das Holz für Lindenbast (zur Herrichtung von „Rogoshen“[1]), von welchen jährlich ca. 2 Mill. Stück in's Ausland exportirt werden), zur Theergewinnung und das in's Ausland verführte Holz — dieses Quantum ist auf mindestens 200,000 Kubikfaden zu veranschlagen. — Der Gesammtbedarf an Holz, wie er aufgezählt ist, beläuft sich also jährlich auf 31 Mill. Kubikfaden. Veranschlagen wir 25 Kubikfaden pro Dessätine Wald, so beansprucht der Bedarf jährlich das Niederhauen von Wald in einer Fläche von 1,200,000 Dessätinen, welche also wieder zu bewalden wären.

Im Hinblick auf diesen so bedeutenden Bedarf, welcher bei der erwähnten geographischen Vertheilung unserer Wälder zum grössesten Theil aus den Wäldern der bezeichneten mittleren Zone und der waldarmen Zone gedeckt wird, erhält die Frage über den Zustand unserer Waldwirthschaft eine um so grössere Bedeutung und erscheint die Beseitigung der Ursachen der Verwüstung der im Privatbesitz befindlichen Wälder um so dringender.

In der ersten Zeit nach der Reform vom 19. Februar 1861 waren viele Gutsbesitzer zum Verkauf ihrer Wälder zu jedem Preise gezwungen: nur der hieraus erzielte Ertrag konnte die früheren Einnahmen aus der Bewirthschaftung des Gutes, welche sehr gesunken, zum Theil überhaupt nicht mehr vorhanden waren, ersetzen. Die grosse Schwierigkeit, das Holz vor Diebstahl zu sichern, und die Kosten der Bewachung waren ein weiteres Motiv zur Realisirung des in den Wäldern steckenden Kapitals, sodann wirkte in dieser Richtung die Möglichkeit, durch Niederhauen der Wälder in den Gegenden, in welchen das Ackerland einen hohen Werth erreicht hatte, die Einnahmen bedeutend zu steigern, desgleichen auch die ausserordentliche Höhe der öffentlichen Abgaben von

---

[1]) Bastmatten.

wenig oder keinen Ertrag liefernden Wäldern. Die Nutzung des gewonnenen Areals zu Weiden bietet einen bleibenden, wenn auch geringen Ertrag. Auch haben die drückenden Servituten, welche einer rationellen Forstkultur hinderlich sind, in den westlichen Gouvernements zum Niederhauen von Wäldern geführt. Endlich haben die enorm gesteigerte Nachfrage nach Brennmaterial und die grossen Waldbrände das Ihre zur Lichtung der Wälder beigetragen.

3. Die ländliche Bevölkerung.

Zu der ganz extensiven Bewirthschaftung des Bodens in Russland ist eine sehr grosse Zahl von Arbeitskräften bei verhältnissmässig geringer Einnahme erforderlich, demnach ist die russische Landwirthschaft in grösserer Abhängigkeit von dem ländlichen Arbeiter und seinen Eigenschaften. Klagen über eigentlichen Mangel an Arbeitern erheben sich im Allgemeinen nur in den südlichen und in einigen östlichen Gouvernements, insbesondere in dem Gouv. Taurien, Ssamara und Ufa, weit häufiger und aus einer grossen Reihe von Landstrichen wird über die geringen und ungenügenden Leistungen der Arbeiter geklagt. Freilich muss auch hervorgehoben werden, dass die Ansprüche der Gutsbesitzer in Betreff der Qualität der Arbeit, welche jetzt häufiger als früher in Geld (statt der Frohne) bezahlt wird und in manchen Gegenden sehr theuer zu stehen kommt, erheblich gestiegen sind. Als ein grosser Uebelstand wird allseitig beklagt, dass die Arbeiter sich noch nicht an eine präzise Erfüllung der geschlossenen Vereinbarung, besonders bei Anmiethung gegen Geld, gewöhnt haben. Zeigen sich an einem anderen Orte Aussichten auf einen höheren Lohn, so verlassen sie nur zu häufig ohne Weiteres ihren Arbeitgeber, und, wie es in der Natur der Sache liegt, geschieht Solches am häufigsten gerade in der Zeit der dringendsten Arbeit. Ein solches Verhalten findet sich besonders unter den Arbeitern, welche aus der Ferne, aus anderen Gouvernements kommen, während die örtlichen Bauern, zumal wenn sie Vorschüsse (häufig schon im Herbst für Arbeiten im folgenden Sommer) empfangen haben, ihren Verpflichtungen besser nachkommen. Ebenso geben sie dort ihre Arbeiten seltener willkürlich auf und kehren häufiger im folgenden Jahre zu demselben Herrn zurück, wo sie gute Kost und ihren Lohn regelmässig und rechtzeitig erhalten.

Auch wird über die häufigen und beliebig gewählten Unterbrechungen in der Arbeit geklagt, die mit der starken Zunahme der Feiertage[1]) zusammenhängen. Statt diesem letzteren Uebelstande zu steuern,

---

[1]) Commissionsbericht Band II, Abtheilung I, pag. 201—224.

befördert die Geistlichkeit das Feiern von, verschiedenen Heiligen geweihten Tagen. Folge des vielen Müssigganges ist nicht allein die Verringerung der Produktion, sondern es sind hiermit auch moralische Schäden verbunden: die Gelegenheit zum Trinken wird vermehrt. Aus den der Commission zugegangenen Nachrichten ergibt es sich, dass die Klagen über die Trunksucht sich vornehmlich auf die grossrussischen Gouvernements beziehen, weit weniger auf die klein- und neurussischen, und fast gar nicht auf die westlichen und die baltischen Gouvernements. In den grossrussischen Gouvernements tritt dieses Laster nicht nur individuell, sondern sogar gemeindeweise auf. Nicht allein die häufigen Familienfeste und kirchlichen Feiertage, sondern auch die Art der Gemeindeverwaltung bietet die Veranlassung: ohne Trinken wird selten eine Gemeindeversammlung abgehalten. Unter dem Einfluss von Bewirthungen mit Branntwein werden Entscheidungen getroffen. Als Strafe wird häufig eine Abgabe in Branntwein dekretirt. Der Kern dieses Uebelstandes liegt nicht so sehr in der grossen Anzahl von Trinklokalen, was schon daraus ersichtlich, dass sie sich seit 1866 in den grossrussischen Gouvernements nur unerheblich verändert hat, während die Klagen über die Trunksucht zugenommen haben. Was die Zahl solcher Lokale pro Kopf der Bevölkerung anbetrifft, so ist dieselbe in diesem Theil des Reiches geringer als in irgend einem anderen; freilich ist in Betracht zu ziehen, dass zum Theil hier die Bevölkerung dünner gesäet ist. Die Beschränkung der Zahl der Trinklokale, eine Aenderung des Reglements für den Getränkeverkauf und andere äussere Mittel können dem Uebel nicht steuern, nur durch Hebung des moralischen, intellektuellen und materiellen Niveaus der Bevölkerung ist solches erreichbar.

Der Einfluss der Schule ist in der ländlichen Bevölkerung noch wenig bemerkbar. Als erfreuliches Zeugniss ist zu konstatiren, dass der Wunsch nach Schulbildung bedeutend, besonders unter der kleinrussischen Bevölkerung, gestiegen ist. Zu beklagen ist jedoch, dass ein erheblicher Theil der Lehrer den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügt, und dass die örtliche Geistlichkeit, durch die Mühen ihres seelsorgerischen Amtes abgelenkt von der Sache des Schulwesens, nur schwach an der Verbreitung der Elementarbildung mitwirkt, während doch seine Theilnahme hierbei besonders wünschenswerth ist. Die Landschaftsversammlungen verhalten sich im ganzen kühl (?!) zu dieser Frage.

In grösserer Ausführlichkeit geht der Commissionsbericht auf die Belastung der ländlichen Bevölkerung mit Steuern aller Art und mit Ablösungszahlungen für den Kauf des Bauerlandes ein. Da wir auf diese Frage an anderer Stelle näher einzugehen haben, so fassen wir uns hier ganz kurz. Der Commissionsbericht gelangt zu dem Resultat, dass die Abgaben eine so enorme Höhe, zumal in Betreff der früher

gutsherrlichen Bauern, erreicht haben, dass sie einen drückenden Einfluss auf die Entwicklung der bäuerlichen Landwirthschaft üben. Die nicht genaue Schätzung des gutsherrlichen Bauerlandes, sowie die durch die bedeutenden Aenderungen im ökonomischen Leben entstandenen Aenderungen im Preise von Grund und Boden in den verschiedenen Theilen des Reichs haben zur Folge gehabt, dass die Ablösungspreise in vielen Fällen durchaus nicht dem wirklichen Werth der Grundstücke entsprechen. Während im nördlichen Gebiete der Schwarzerde, wo die Bevölkerung dicht und viele Eisenbahnen seit mehreren Jahren im Betriebe sind, die Pachtpreise von Grund und Boden sehr erheblich die Ablösungspreise übersteigen, besteht das entgegengesetzte Verhältniss in denjenigen nördlichen Gouvernements, welche sich nicht im Gebiete der Schwarzerde befinden. Welche bedeutende Höhe diese Preisdifferenzen erreichen, ergiebt sich aus nachstehender Zusammenstellung des Commissionsberichtes:

1. Um mehr als 100 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth (d. i. der sonstige Verkaufs- und Arrendepreis) des Landes in den Gouv. Wilna, Minsk, Wolhynien und Bessarabien.

2. Um 50—100 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth des Landes in den Gouv. Grodno, Kowno, Podolien, Kiew und Taurien.

3. Um 30—50 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth des Landes in den Gouv. Orel, Kursk, Tambow, Tschernigow.

4. Um 10—30 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth des Landes in den Gouv. Nishnij-Nowgorod, Räsan, Woronesh, Charkow und Jekaterinosslaw.

Umgekehrt überragt der Ablösungspreis den effectiven Werth des Landes:

1. Um 50 Proc. und mehr in den Gouv. Nowgorod, Twer, Wologda, Wätka, Ufa und Orenburg.

2. Um 30—50 Proc. in den Gouv. Pskow, Ssmolensk, Moskau, Kaluga und Perm.

3. Um 10—30 Proc. in den Gouv. Mohilew, Jaroslaw, Kostroma, Kasan und Ssimbirsk.

In den übrigen neuen Gouvernements weicht der Ablösungspreis um weniger als 10 Proc. (über oder unter dem effectiven Werth) ab.

Besonders drückend erweisen sich die Ablösungszahlungen auf denjenigen Gütern, auf welchen bis zur erfolgten Ablösung die Frohne bestand; das Beschaffen von baarem Gelde ist solchen Bauern noch etwas Ungewohntes, auch waren sie nicht daran gewöhnt, auf Arbeit auszugehen. Keine so grossen Schwankungen weisen die Preise auf den früheren Domänen- und Apanagengütern auf. Dieselben sind hier niedriger

als auf den Privatgütern. Von wesentlicher Bedeutung für die verschieden sich gestaltende ökonomische Lage der Bauern ist, dass die bäuerlichen Landantheile auf den Domänen- und Apanagengütern durchgehend grösser als auf Privatgütern sind, auf welchen letzteren vielfach den Bauern der niedrigste, durch das Gesetz von 19. Febr. 1861 normirte Landbetrag — in der Mehrzahl der Gouvernements 1—$1^2/_3$ Dessät. — zugefallen ist und eine grosse Anzahl von Bauern für das Aufgeben ihres Rechts $^1/_4$ des ihnen zukommenden Landantheils zum freien Eigenthum ohne Entschädigungszahlung an den Gutsherrn erhalten haben, der $^1/_2$—$1^1/_3$ Dessät. pro Revisionsseele betrug. Solche geringfügige Landantheile können selbstverständlich durchaus nicht die Existenz der bäuerlichen Wirthschaft sicherstellen. Sehr verbreitet ist die Zahl der Bauern mit solchem geringen Landbesitz in den Gouv. Ssimbirsk, Kasan, Nishnij-Nowgorod und in den centralen Gouvernements der Schwarzerde, in welchen die Landantheile der bäuerlichen Grundbesitzer im Durchschnitt des resp. Gouvernements 2, 3 Dessät. pro Revisionsseele (nur 1,99 Dessät. im Gouv. Poltawa) betragen, in den anderen Gouvernements dieses Gebietes (Tambow, Räsan, Tula, Charkow, einige Kreise von Tschernigow) zwischen 2 und 3 Dessät. schwanken. In Betreff der Steuern, sowohl der Kopfsteuer als der von Grund und Boden erhobenen, erklärt die Commission, dass sie in vielen Gegenden äusserst drückend sind und den Ertrag aus dem Grundbesitz überragen, so dass die Bauern nur durch Nebenerwerb, durch den Betrieb eines häuslichen Industriezweiges, eines Gewerbes an Ort und Stelle oder auswärts die zu zahlenden Summen, Steuern und Zahlungen für das Bauerland, aufzutreiben vermögen.

Einen sehr bedeutenden Einfluss auf die bäuerliche Wirthschaft und auf die gesammte Landwirthschaft übt die Gemeindeverwaltung aus. Die Landumtheilungen, die Aufsicht über die Viehhütung, das wichtige Recht der Vertheilung der Steuern und anderen Abgaben, sodann auch das Recht der Entscheidung über Familientheilungen etc. steht der Gemeinde zu. Auch die Wirthschaft der Gutsbesitzer hängt indirect von der Gemeideverwaltung insoweit ab, als die beiderseitigen Ländereien nahe bei einander liegen, als Zerwürfnisse mit den Arbeitern, Holzdefraudation, gegenseitiges Weiderecht, Unterhaltung von Zäunen, Massnahmen gegen Viehseuchen die Gutsverwaltung in Abhängigkeit von den Massnahmen der Gemeinde und ihrer Vertreter setzen.

Nach vielen, der Commission zugegangenen Aussagen haben sich in der Uebergangsperiode mehrere wesentliche Mängel in der bäuerlichen Gesindeverwaltung herausgestellt. In Betreff der Gemeindeversammlungen wird auf nicht ordnungsmässige und ungerechte Beschlüsse hingewiesen, die durch keinerlei Gesetz gebunden sind und die

häufig nur von der Willkür getroffen werden. Gerade die Wirthe, welche ihre Wirthschaft schlecht führen, ihre staatlichen und communalen Lasten nicht bezahlen, und dadurch die Anderen für sie zu zahlen zwingen, erscheinen als die Eifrigsten auf den Versammlungen und bringen die sorgsamen und haushälterischen Wirthe schädigende Beschlüsse zu Stande. Gemeinde- und Wolost-Versammlungen werden selten ohne Trinken abgehalten und selbst die Rechtsprechung in den Wolostgerichten erfolgt beim Branntwein. In Betreff der Wolostverwaltung wird besonders betont, dass dieselbe entweder vollständig in Händen des Wolost-Aeltesten liegt, falls die Wahl auf einen energischen und gescheuten Mann gefallen ist, oder in Händen des Wolostschreibers, was häufiger der Fall ist, wenn der Wolost-Aelteste des Lesens und Schreibens unkundig ist. Noch häufiger werden die Aeltesten aus den armen Wirthen, die gar keinen Einfluss geniessen, gewählt; sie werden von der Gemeinde „zur Erfüllung dieser Gemeindelast angemiethet“ und stehen daher in voller Abhängigkeit von der Gemeinde. Die tüchtigen und wohlhabenden Wirthe verstehen es, sich von der Wahl freizuhalten, um nicht ihre eigene Wirthschaft zu vernachlässigen und nicht durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten als Gemeindebeamte in Collision mit der Gemeinde zu gerathen. Die Mehrzahl der der Commission zugegangenen Meinungsäusserungen beantragen die Durchsicht des bestehenden und die Einführung eines neuen Gemeindestatuts.

Einstimmig wird auf die Unordnung in Betreff der Bauten in den Dörfern hingewiesen und auf die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen in dieser Beziehung. Es wird nachdrücklich betont, dass das Niederbrennen der Dörfer viel davon abhängt, dass die Dörfer jetzt mit Häusern nahe bei einander ohne Zwischenraum bebaut werden.

4. Vorschläge zur Hebung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production.

Ungeachtet der grossen Ausdehnung des Landes und der grossen natürlichen Fruchtbarkeit des ausgedehnten Gebietes der Schwarzerde ist die Production Russlands im Vergleich zum übrigen Europa eine sehr geringe, die überdies durch Missernten, die im Gebiete der Schwarzerde nicht seltener auftreten als in den übrigen Gouvernements, noch erheblich verringert wird. Zweierlei Art sind die Hindernisse der Production: klimatische Bedingungen und die Art der Nutzung der Naturkräfte.

Was die ersteren betrifft, so sind dieselben verschieden, je nach den Gegenden; im Norden und Nordosten — eine grosse Anzahl stehender Gewässer, Sümpfe und Ueberfluss an atmosphärischem Niederschlag, im Süden — Mangel an Wasser und an Wald. Die Trockenlegung der

Sümpfe in den nordwestlichen und westlichen Gouvernements (St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Twer, Jarosslaw, Minsk und Wolhynien) ist eine unumgängliche Massnahme.[1]) Die Sümpfe wirken schädlich auf das Klima, verderben die Wälder, erschweren den Ackerbau und hindern die Entwickelung der Viehzucht, welche die nothwendige Basis der Landwirthschaft in dieser Gegend ist. Bei der enormen Ausdehnung dieser Sümpfe kann die private Initiative nicht genügen, der Staat muss hier eingreifen, sowohl durch Gesetze aller Art, durch Steuerprivilegien als auch durch directes Vorgehen, durch Unterstützung zur Bildung von Gesellschaften zum Zwecke der Entwässerung von Sümpfen, sowie auch durch Ausführung solcher Arbeiten aus Staatsmitteln. Die unterstützende Bethätigung der Staatsregierung ist ebenso erforderlich zu Bewässerungen in den südlichen Steppen und im Gebiete am Schwarzen- und am Asow'schen Meere. Hiermit muss die Bewaldung dieser Gegenden Hand in Hand gehen. Die andere Ursache der geringen Productivität liegt in dem ungenügenden Zustand unserer Landwirthschaft selbst. Bei dem grossen Ueberfluss an Land wird dasselbe nicht geschont, sondern in ganz extensiver Weise bestellt. Im Norden und im Centrum Russlands wird mit ganz primitiven Mitteln neues jungfräuliches Land aufgerissen, statt das bereits in Cultur gezogene zu düngen etc., im mittleren Russland wird das Ackerland auf Kosten der bereits sehr gelichteten Wälder und der Einschränkung der Wiesen erweitert, im südlichen Gebiete, d. i. in dem der Schwarzerde, kann das Ackerland nicht weiter ausgedehnt werden, da bereits Alles unter den Pflug gebracht ist; wo solches noch möglich ist, geschieht es auf Kosten der Wiesen und Weiden, eine Folge hiervon ist die Abnahme des Viehbestandes. So wird in ganz Russland gewirthschaftet, eine Ausnahme bilden nur die Ostseeprovinzen, Theile des nordwestlichen Gebietes, das Land der Colonisten und die Oeconomien einiger sehr grosser Grundbesitzer. Die Nothwendigkeit einer Aenderung dieses Systems macht sich gegenwärtig fühlbar. Die Zunahme der Bevölkerung und die Freigebung der Arbeitskraft setzen der alten Sitte eine Grenze. Der Vorrath freien Landes ist in den bevölkerten Gouvernements verschwunden, in den weniger bevölkerten nimmt er ab. In den nördlichen und nordwestlichen, reich bevölkerten Gouvernements ist freilich noch solches Land, doch dasselbe bedarf — zur Cultivirung — der Trockenlegung, der Düngung und bedeutender Auslagen. Dabei ist die Arbeitskraft theuer geworden. Daher drängt Alles zur Einführung intensiverer Bewirthschaftung. Hierzu ist

---

[1]) Durch Initiative des Domänenministers ist mit diesen Entwässerungsarbeiten bereits begonnen worden und zwar mit bestem Erfolg. Näheres hierüber findet sich in dem erwähnten Sammelwerk des Departements für Ackerbau und ländliche Industrie.

vornehmlich erforderlich mehr Düngmittel und ein grösserer Vorrath an Futtermitteln zur Unterhaltung eines entsprechenden Viehbestandes.

Die Umstände, welche die freie und productive Verwendung der Arbeit in der Landwirthschaft beengen und beschränken, sind vielgestaltig, doch können sie in ihren Hauptgrundzügen auf folgende hauptsächliche Momente zurückgeführt werden: der niedrige geistig-sittliche Zustand der grossen Masse der ländlichen Bevölkerung, juridische sowie technische und pecuniäre Beschränkungen. Zur Hebung des geistig-sittlichen Zustandes der bäuerlichen Bevölkerung können nur langsam wirkende Massnahmen angewandt werden, welches Ziel nur unter Mitwirkung der Kirche und der Schule erreicht werden kann. Juridische Hindernisse finden sich in der exceptionellen Lage, in welcher sich die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung in Betreff des Rechts der Wahl des Lebensberufs, in Betreff des Eigenthums- und des Familienrechts befinden. (Auf die hieran sich knüpfende Behandlung des Gemeindebesitzes kommen wir im folgenden Kapitel zurück.) Die technischen und pecuniären Hindernisse zeigen sich im Mangel an Kenntnissen und an Geldmitteln.

Was die von der Commission gestellten Vorschläge zur Hebung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production anbetrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dass in einem so ausgedehnten Staate wie Russland, bei der grossen Verschiedenheit in Bodenbeschaffenheit, Klima, Nationalitätsverhältnissen und im Culturstande der einzelnen Landestheile die Vorschläge sehr vielgestaltig sind.

Für's Erste constatirt die Commission, dass zur Hebung gewisser Uebelstände die Hülfe und Mitwirkung der Staatsregierung erforderlich ist, sowohl durch directes Eingreifen auf dem Wege der Verwaltung, als auch auf gesetzgeberischem Wege.

Für die Hebung der landwirthschaftlichen Production im Allgemeinen erkennt die Commission als nothwendig an: Die Verbesserung der Technik, die Vervollkommnung der Ackergeräthe, die Anwendung von Maschinen als Ersatz für Menschenkräfte, die Einführung der Mehrfelderwirthschaft in den Gegenden, in welchen die örtlichen Bedingungen es gestatten. Doch können für alle diese Punkte weder allgemeine Regeln angegeben, noch ein directer Einfluss auf die selbstständige Thätigkeit der Einzelnen geübt werden. Auf die Bedeutung mittlerer und niederer landwirthschaftlicher Schulen, die Errichtung von Museen, Ausstellungen, Prämienvertheilungen wird hingewiesen, desgleichen auch auf die Nothwendigkeit der Pflege specieller Culturarten in gewissen Gegenden. Als wichtiger Factor zur Hebung des sittlichen Niveaus der Bevölkerung wird als besonders wichtig hervorgehoben, dass es die Aufgabe der Geistlichkeit sei, durch ihre Wirksamkeit die Sittlichkeit und die Arbeitsamkeit in der ländlichen Bevölkerung zu heben.

Mangel und ungenügende Beschaffenheit des Futters, den örtlichen Bedürfnissen nicht entsprechende Zuchtracen, Unkenntniss in der allseitigen Verwendung und Ausnutzung der Producte der Viehwirthschaft, die verheerenden Wirkungen der Viehseuchen und endlich die Verringerung des Wiesen- und Weidenareals haben die Abnahme der Viehzucht und des Viehstandes in vielen Theilen des Reichs bewirkt. Zur Hebung dieses Uebelstandes weist die Commission wiederholt auf die Nothwendigkeit der Ausführung grossartig anzulegender Entwässerungen der Sümpfe im Norden und im Westen, und Bewässerungen in den südlichen Steppen und in dem Ufergebiet des Schwarzen- und des Asow'schen Meeres hin, wodurch neben anderen Vortheilen ausserordentlich ausgedehnte Wiesen- und Weideländereien geschaffen würden. Nur von der Initiative des Staates sei in dieser Beziehung etwas zu erwarten. Einerseits sollte die Staatsregierung auf dem Wege der Gesetzgebung specielle Regeln über die Ablassung von Wasser durch fremde Grenzen, über das Nutzungsrecht des Wassers an benachbarten Grundstücken etc. aufstellen, andererseits die Bildung von Gesellschaften zur Ent-, resp. Bewässerung solcher Landgebiete, welche die Mittel des Einzelnen übersteigen, befördern und erforderlichen Falls auch mit Geldmitteln unterstützen, die neu gewonnenen Ländereien in den ersten Jahren der Nutzung von Steuerzahlungen befreien, und in grösserem Masse als bisher geschehen, auf Staatsländereien derartige Arbeiten ausführen. Zur Hebung der Production von Futterkräutern hätte die Regierung den Privatbesitzern die Erlangung solcher Saaten zu erleichtern. Die Accisegesetzgebung wäre dahin zu modificiren, dass auch kleine und mittlere Branntweinbrennereien bestehen können — zur Gewinnung von geeignetem Viehfutter. Eine Ermässigung der Salzaccise[1]) wäre von grosser Bedeutung für die gesammte Viehzucht. Zur Hebung der Racen hätte die Regierung mehr als es bisher geschehen durch Unterhaltung von Raceheerden oder von Zuchtvieh auf den Fermen der Reichsdomänen mitzuwirken, wobei auf die besonderen Bedingungen der verschiedenen Landstriche Acht zu geben und solche Racen zu pflegen wären, welche der betreffenden Oertlichkeit entsprechen. Auf solchem Wege wäre auch die Pferdezucht (in's besondere Arbeitspferde) zu heben. Ausstellungen und Versteigerungen würden zur Anspornung der Vieh- und Pferdezucht das Ihre thun.

Die Beförderung der Milchwirthschaft könne ausserdem noch durch die bis jetzt freilich nur in verhältnissmässig geringem Massstabe ausgeführte Pflege der Käsebereitung erfolgen.

Gegen die Viehseuchen und ihre nachtheiligen ökonomischen Wir-

---

[1]) Sie ist mit dem Jahre 1881 vollständig abgeschafft.

kungen seien die wissenschaftlichen Untersuchungen über diese Krankheiten durch Beobachtungen fortzusetzen, sei das gesammte Veterinärpolizeiwesen einer Revision zu unterziehen, die öconomische Lage der Veterinärärzte zu bessern, da trotz des steigenden Bedarfs nach solchen Personen ihre Zahl — in Folge ihrer ungünstigen öconomischen Stellung — abnimmt, Schulen zur Heranbildung von Veterinärfeldscheerern zu errichten, die wichtige Frage der Viehversicherung näher zu untersuchen (ob freiwillige oder zwangsweise Versicherung, ob alles Vieh, oder nur das auf grössern Strecken transportirte zu versichern sei etc.), sowie endlich genaue Regeln zur Verbesserung der Beförderungsart (per Eisenbahnen etc.) durch Verständigung der Ministerien des Innern, der Communicationen und der Domänen festzustellen.

In Betreff der Hebung der Waldcultur bemerkt die Commission, dass für die nächste Zeit keine Veranlassung vorliegt, die nördliche Waldregion in den Bereich der Betrachtung zu ziehen: bei dünner Bevölkerung und geringer Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens ist hier Wald in grösstem Ueberfluss. Eine um so grössere Aufmerksamkeit beansprucht der Wald in den anderen Theilen des Reichs, wo die Bevölkerung dicht, die Nachfrage nach Holz zu verschiedenen Zwecken gross ist und stetig wächst, und wo man andererseits Wälder in grossem Massstabe ausholzt und für Wiederbewaldung kaum etwas gethan wird. Der Waldüberfluss an der Petschora, im Gouv. Wätka kann die Gefahren vollständiger Entwaldung in den mehr südlich gelegenen Gegenden nicht beseitigen. Von Bedeutung ist sodann, dass gerade in denjenigen Landstrichen, wo diese Gefahr am grössten ist, die im Besitz des Staates befindlichen Wälder nur einen ganz geringen Theil bilden, und dass demnach eine rationelle und sparsame Forstwirthschaft in den Privatwäldern ein Factor von grösster Wichtigkeit ist.

Zur Beseitigung der in unsererer Waldwirthschaft herrschenden Uebelstände bringt die Commission in Vorschlag: die Erhaltung der Wälder durch ergänzende Gesetze (über den grösseren Schutz der Waldwächter und über die Erhebung ihrer Aussagen zu amtlicher Zeugnisskraft) zu erleichtern und sicherzustellen, die ländliche Polizei zu verstärken, den gerichtlichen Process zu vereinfachen, die Zahl der ersten Instanzen zu vermehren, die Frage der Bestrafung solcher Walddiebe, sowie derjenigen, die im fremden Walde ihr Vieh weiden lassen und durch deren Schuld Waldbrände entstanden sind, also die Bestrafung dieser Personen, falls sie keinerlei Vermögensobjecte besitzen, in Erwägung zu ziehen, desgleichen die Frage der Ablösung der Waldservituten, sodann Regeln zur Verhütung von Steuerüberlastung der Wälder, zur Normirung von Steuererleichterungen, resp. Steuerbefreiungen für den jungen Anwuchs in ordnungsmässig gepflegten Wäldern aufzustellen und in waldlosen

Gegenden Prämien auf die Waldcultur zu setzen. Die Commission weist ausdrücklich darauf hin, dass es Pflicht der Staatsregierung ist, directe und starke Hülfe der Sache der Schonung der Wälder und der Erweiterung der Waldcultur zu gewähren, und zwar in Erwägung dessen, dass der Staat allein die Mittel besitzt, in grossartigem Massstabe solches durchzuführen, und er allein nach einheitlichen Grundsätzen für das ganze Staatsgebiet vorgehen kann. Demnach erklärt sie für wünschenswerth, dass die Staatsregierung, resp. das Domänen-Ministerium auf den Staatsländereien Wälder anlegen und im Privatbesitz befindliche Wälder, besonders jungen, im Preise niedrig stehenden Anwuchs, wenn auch jährlich nur ein geringes Quantum, doch beständig von Jahr zu Jahr ankaufen möge.

Als indirecte Massnahmen zum Waldschutz betont die Commission die Nothwendigkeit, dass die Nutzung der Surrogate für Brenn- und Bauholz mehr Verbreitung finde, und zwar sei auch in dieser Beziehung ein Eingreifen der Regierung zweckentsprechend. In Berücksichtigung des enormen Bedarfs an Heizmaterial auf Eisenbahnen und Dampfschiffen muss die Steinkohlenproduction mit allen möglichen Mitteln gefördert werden, desgleichen muss der Torfgewinnung (zur Heizung von Fabriken etc.) grössere Aufmerksamkeit geschenkt und die erforderlichen Untersuchungen über Torflager etc. fortgesetzt werden; an einigen Orten sollte die Staatsregierung selbst das Hervorbringen von Torf mit Anwendung der neuesten technischen Erfindungen in die Hand nehmen, die Privatunternehmung fördern, in diesem Gebiete gebildete Techniker in's Land ziehen, resp. solche heranbilden etc. Sodann wäre auch die Ziegel- und Dachpfannenproduction zu befördern. Auch die Landschaftsinstitutionen könnten in dieser Beziehung wirksam eingreifen, indem sie aus Ziegel gebauten Häusern, sowie mit Dachpfannen versehenen in Betreff der Besteuerung Vergünstigungen gewähren, sowie dieselben mit einer geringeren Assecuranzprämie gegen Feuersgefahr belasten.

Auf die Steuerverhältnisse kommen wir, wie bereits bemerkt, an anderen Stellen zurück und heben an dieser Stelle nur Folgendes hervor. Die Commission constatirt die Ungleichmässigkeit in der Besteuerung und die enorme Höhe der auf den Bauern ruhenden und sie zum Theil erdrückenden Steuern und Abgaben aller Art als so tief eingreifende Momente, dass die allgemeine Reform der directen Steuern, mit welcher sich seit Jahren die Regierung beschäftigt, gegenwärtig zu den allerwesentlichsten Bedürfnissen Russlands gehört, und ihre baldigste Durchführung der dringendste Wunsch ist. In Betreff der Grundsteuer im eigentlichen Sinne (8 Millionen Rbl. für die Staatscasse und 13 Mill. Rbl. für die Landschaftsinstitutionen) verlangt die Commission im Hinblick auf die systemlose und ganz willkürliche Vertheilung derselben, dass ein

allgemein giltiger Vertheilungsmodus, der als Basis die Rentabilität des Landes wie der einzelnen Nutzungen zu dienen hat, festgestellt werde, dass die Landschaftsinstitutionen sich dieser Art der Steuerumlage zu bedienen haben und dass — entsprechend der bereits bestehenden Bestimmung, dass die Landschaftssteuer auf Handel- und Gewerbe-Etablissements nur einen bestimmten Theil der betreffenden Staatssteuer betragen darf, die Höhe der landschaftlichen Grundsteuer nur einen bestimmten, nicht zu überschreitenden Theil der Staatsgrundsteuer ausmachen dürfe. Ohne Massnahmen zur Beseitigung des Uebelstandes anzugeben, richtet die Commission die Aufmerksamkeit der Regierung auf die schlimme, in vielen Gouvernements die ländliche Bevölkerung fast erdrückende Wirkung der den effectiven Werth des Landes weit überragenden Ablösungszahlungen für die Bauerländereien, wie sie nicht allein von vielen, von der Commission vernommenen Personen, sondern auch von der Steuercommission anerkannt wird.

Wenn nun schon in vielen Landstrichen der Grund und Boden nicht die erwähnten Zahlungen zu tragen im Stande ist, mithin dieselben den Charakter einer Arbeitssteuer annehmen, so erscheint die Besteuerung der ländlichen Bevölkerung um so drückender als durch die Kopfsteuer (Staatskopfsteuer, Kopfsteuer für die Bedürfnisse der Landschaften, der Gemeinde und die an Stelle der Naturalleistungen erhobene Kopfsteuer) die Arbeit bereits besteuert ist. Die Commission erklärt, dass, wenn auch bei der Vertheilung dieser Steuer keine so grosse Ungleichmässigkeit besteht, als bei der Grundsteuer, ihre Höhe immerhin wenig den localen Bedingungen des Ertrages der bäuerlichen Arbeit entspricht. Eine Ermässigung dieser Steuer und eine rationelle Anpassung ihres Betrages nach den örtlichen Bedingungen erscheint der Commission als durchaus nothwenig.

In Betreff der Beitreibung der Steuerrückstände bemerkt die Commission, dass diese, da sie vornehmlich durch Verkauf des Inventar's und des Vieh's erfolgt, den Interessen des Staates, auch wenn die augenblicklichen Rückstände vollständig einfliessen, für die Zukunft nicht entspricht, sondern dieselben geradezu schädigt: die landwirthschaftliche Production geht zurück und die Steuerkraft wird zerstört.

In Anerkennung der grossen Bedeutung, welche die ländliche Hausindustrie — bei den climatischen und Bodenbedingungen vieler Landstriche — für die bäuerliche Bevölkerung als wesentlicher Beistand in ihrer öconomischen Existenz hat, hält die Commission für wünschenswerth, dass in möglichst grossem Massstabe anregende und unterstützende Massnahmen getroffen werden, welche auf die Resultate, die sich aus den vom Finanz-Ministerium unternommenen Untersuchungen ergeben, zu gründen seien.

Bei all' den von der Commission anerkannten, die Entwickelung der bäuerlichen Wirthschaft hindernden Uebelständen, die mit dem Gemeindebesitz verbunden sind, meint die Commission, dass im Hinblick auf den usuellen Charakter dieser Grundbesitzform die wesentliche Grundlage derselben nicht berührt werden soll, die Umwandlung des Gemeindebesitzes in Privatbesitz vielmehr der Zeit und der Entwickelung der verschieden gearteten örtlichen Bedingungen zu überlassen sei. Doch erklärt sie zugleich die Durchführung einiger Uebergangsmassnahmen für nothwendig, die, ohne die Grundlage des Gemeindebesitzes aufzuheben, zur Entwickelung der individuellen wirthschaftlichen Thätigkeit und des Unternehmungsgeistes beizutragen vermögen, indem sie gleichzeitig zur Verbesserung der Lage der ländlichen Gemeinde dienen und zum Theil die schädlichsten Folgen des Gemeindebesitzes beseitigen. Da wir, wie bereits bemerkt, im folgenden Kapitel diese Frage zu behandeln haben, so führen wir an dieser Stelle nur kurz die Anträge der Commission an: dass der Austritt aus dem markgenossenschaftlichen Verbande der Gemeinde erleichtert werde, dass die Landumtheilungen nur in bestimmten längeren Zwischenräumen vorgenommen werden dürfen und dass endlich bei Familientheilungen die Abtheilung des Vermögens, insbesondere des landwirthschaftlichen Inventars, an die aus der Hausgenossenschaft austretenden Glieder der Familie nur in bestimmten Grenzen und auf Grund genau zu normirender Regeln zu erfolgen habe.

Zur Hebung des niedrigen Niveaus der geistigen Bildung und der Sittlichkeit der ländlichen Bevölkerung beantragt die Commission, dass die Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Gründung von Volksschulen nicht allein für Knaben, sondern auch — in Berücksichtigung des Einflusses der Mütter auf das Familienleben — für Mädchen, sowie auch von Volkslehrer- und -Lehrerinnen-Schulen befördern möge, und dass in das Programm der Volksschulen auch landwirthschaftliche Fächer aufzunehmen seien.

In Betreff der Trunksucht weist die Commission zu wiederholten Malen darauf hin, dass die Beschränkung der Zahl der Schänken, die Erhöhung der Accise, der Gewerbesteuer etc. nicht als entscheidende Factoren gegen die Zunahme der Trunksucht gelten können; dagegen proponirt sie, dass nur an gut beleumdete Personen Patente zur Haltung von Trinkanstalten zu verabfolgen seien, um zu verhindern, dass, was häufig geschieht, Personen unter dem Vorwande, eine Trinkanstalt zu führen, verbotene Gewerbe, wie Wucher, Hehlerei treiben und der Trunksucht Vorschub leisten. Sodann befürwortet sie — nach dem Vorbilde der in den meisten europäischen Staaten und auch im westlichen Gebiete Russlands bestehenden Verhältnisse — die Umwandlung von Schänken in Krüge,

Tracteure, Gasthäuser, in welchen neben Branntwein auch Bier, Thee und eine vollständige Küche gehalten wird. Auch sollen in der Bevölkerung richtige Begriffe über die Verwerflichkeit und den Schaden der Trunksucht verbreitet werden, und zu diesem Zwecke auch eine strenge Handhabung der die Trunksucht und deren öffentliches Auftreten strafenden Gesetze geübt werden; es müsste als Regel adoptirt werden, dass Trunkenheit von dem Gericht nicht als ein mildernder Umstand betrachtet wird. Die Zahl der Feiertage sei zu ermässigen. Wesentlich könne der Trunksucht nur durch Hebung des sittlichen und des materiellen Niveaus der Bevölkerung gesteuert werden.

Unter den vielen Umständen, die einen ungünstigen Einfluss auf den Zustand der bäuerlichen Wirthschaft üben, sind auch die Missstände, die sich in der Selbstverwaltung der Gemeinde zeigen: diesen können nur nach genauer Untersuchung durch Aenderungen des Gemeindestatuts auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschehen.

Schliesslich wendet sich die Commission in ihren Vorschlägen an die Frage der Hebung des Wirthschaftsbetriebes auf den grossen und mittleren Gütern. Sie hält für wünschenswerth: die möglichst schnelle Einführung eines organischen Hypothekensystems, die Beförderung der Hebung des Bodencredits, die Gründung einer möglichst grossen Anzahl von landwirthschaftlichen Lehranstalten zur Heranbildung von Gutsverwaltern, die Aufnahme landwirthschaftlicher Fächer in den Lehrplan der Kreisschulen, die Reform der unter dem Domänen-Ministerium stehenden Speciallehranstalten in der Richtung, dass die Zöglinge mehr für das practische Leben gebildet werden, die Anstellung von Specialtechnikern, wie Agronomen, Nivelleuren, Förstern, Gärtnern etc. durch die Regierung in den Gouvernements, an welche sich die Gutsbesitzer in erforderlichen Fällen unter bestimmten Bedingungen (Honorirung) wenden können, die Mitwirkung der Regierung zur Ermässigung der Preise für Maschinen und Werkzeuge und zur Erleichterung ihrer Beschaffung, die Einführung von Handwerksunterricht in den Volksschulen und endlich die Erleichterung der Rechtspflege (durch Vermehrung der Zahl der Friedensrichterbezirke etc.), besonders im Hinblick auf die Sicherstellung geschlossener Verträge.

Ein erheblicher Uebelstand ist die fast beständige Abwesenheit eines grossen Theiles der Gutsbesitzer von ihren Landgütern; diese ist eine der entscheidenden Ursachen des ungenügenden Zustandes der Landwirthschaft. Die Güter solcher Gutsbesitzer werden schlecht bewirthschaftet, eine vollständige Raubwirthschaft wird häufig auf ihnen gefunden. Dem Bauer wird die Möglichkeit entzogen, durch Augenschein sich von dem Vortheil verbesserten Betriebes zu überzeugen, und es fehlt überhaupt der civilisatorische Einfluss einer gebildeten Bevölkerungsclasse auf die

ungebildete Masse. Die Ursache, dass so häufig Gutsbesitzer nicht auf ihren Gütern leben, liegt nur zum Theil darin, dass die ungünstigen landwirthschaftlichen Verhältnisse sie zur Ergreifung eines anderen Lebensberufes veranlassen, sondern auch nicht wirthschaftliche Momente wirken dahin, dass dem Gutsbesitzer das Leben inmitten der ländlichen Bevölkerung nicht zusagt: die ungenügende territoriale Organisation der Wolostverwaltung, der Mangel an Polizei zum vollen Schutz des Eigenthums und der Person, schlechte Verkehrsmittel. Alle diese Momente beanspruchen die Aufmerksamkeit der Regierung.

Zweites Capitel.

Der Gemeindebesitz und die Enquete-Commission.

1. Die der Commission zugegangenen Daten über die Wirkungen des Gemeindebesitzes.

Nachdem wir im I. Capitel einen Ueberblick über die Lage der Landwirthschaft an der Hand des von der Commission selbst gegebenen Berichts geboten, gehen wir jetzt auf die Frage des Gemeindebesitzes ein: wir bieten im Nachstehenden eine systematische Verarbeitung des gesammten, hierüber von der Commission gesammelten Rohmaterials.

Für's Erste haben wir es mit den der Commission zugegangenen schriftlichen Daten und Meinungsäusserungen über diese Grundbesitzform und über die Wirkungen zu thun, die dieselbe auf die landwirthschaftliche Production und das Leben der Bauern seit Aufhebung der Leibeigenschaft ausgeübt hat, resp. ausgeübt haben soll.

Die hierauf bezüglichen Angaben sind gesondert in einem besondern Abschnitte zusammengestellt[1]. Die Zahl der Personen, welche ihre Gutachten über diese Grundbesitzform abgegeben haben, lässt sich nicht genau angeben, da in vielen Fällen die Aussagen mehrerer Personen, die gleichlautend ausgefallen waren, zusammengefasst wurden, ohne dass sich die Zahl derselben angegeben findet[2]. Sie lässt sich auf etwa

[1] Band II des „Berichts der Allerhöchst niedergesetzten Commission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production in Russland“, Abschnitt I, pag. 161—200: Gemeinde- und Einzelbesitz an Grund und Boden, pag. 253—256: Familientheilungen, Nachträge zu dem Abschnitt I, pag. 21 und pag. 35—36.

[2] Die Namen der Personen sind überhaupt nicht angegeben, nur die vor die Commission Geladenen sind (im stenographischen Bericht, Band IV) namentlich bezeichnet.

300 Personen schätzen, welche in den verschiedensten Stellungen sich befinden und zu den verschiedensten Berufsclassen gehören, Alle aber in directer oder indirecter Berührung mit der bäuerlichen Wirthschaft stehen. Auch sind Bauern — als die direct bei dieser Frage Betheiligten — herangezogen: es liegen die Aussagen von vierundvierzig Wolostältesten vor, von denen neun gemeinsam mit Gliedern ihrer Wolost, resp. ihrer Gemeinde befragt sind; ausserdem noch zwölf Aussagen von Bauern, von denen acht Aussagen von „mehreren" Bauern sind. Ungefähr ebenso zahlreich sind die Gutachten von Friedensvermittlern, welche, wegen ihrer amtlichen Stellung zu den bäuerlichen Gemeinden, besondere Beachtung verdienen; ausserdem findet sich eine grosse Zahl von Gutsbesitzern, Adelsmarschällen, Vertretern der Landämter, Beamten der Staatsregierung (so insbesondere aus den Behörden für bäuerliche Angelegenheiten), Gouverneuren etc., auch Getreidehändlern etc. etc.

Für den Gemeindebesitz und seine Erhaltung tritt eine nur geringe Minorität ein. Werden auch diejenigen Stimmen mithinzugezählt, welche nur in Berücksichtigung der grossen, der Umwandlung in individuellen Grundbesitz entgegenstehenden Schwierigkeiten sich für den Gemeindebesitz aussprechen, so repräsentirt diese Minorität dreissig Stimmen, darunter die Vertreter von fünf bäuerlichen Gemeinden und vier Bauern.

Was die principielle Stellung zur Frage anbetrifft, so finden wir unter den Anhängern des Gemeindebesitzes die von mir an anderer Stelle charakterisirten zwei Richtungen[1]) vertreten: die eine betont mehr den social-öconomischen, die andere mehr den national-historischen Charakter dieser Grundbesitzform.

Die Anhänger der national-historischen Richtung lassen sich folgendermassen vernehmen. Der Gemeindebesitz mit seinen periodischen Umtheilungen ist so sehr in die Sitte des Volkes übergegangen, entspricht so sehr den Veränderungen im Personalbestande der Familien und der Verschiedenartigkeit des Bodens, dass die Bauern durch seine Aufhebung in ihrem Leben und Treiben beengt sein würden. Er darf nicht gestört werden, da er den jetzigen Bedingungen des Volkslebens entspricht, vielmehr muss er seiner naturgemässen Entwickelung überlassen werden. So ist es keine seltene Erscheinung, dass Bauern, welche grössere Landstücke kaufen, den Gemeindebesitz auch hier einführen.

[1]) Joh. Keussler: „Die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Gemeindebesitz in Russland" in der „Russischen Revue" Band VIII, pag. 113 u. ff.; Joh. Keussler: „Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland", Riga 1876, Band I, pag. 113—134.

Die wenigen, mit dieser Grundbesitzform verbundenen Missstände können durch leicht zu bewerkstelligende Aenderungen im Agrargesetz theils vollständig beseitigt, theils gemildert werden[1]).

Erheblich grösser ist die Zahl der Stimmen, welche in allgemeinen social-öconomischen Gründen die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Gemeindebesitzes erblicken. Mit dieser Grundbesitzform ist eine gerechte und zweckentsprechende Vertheilung des Grundbesitzes verbunden. Mit der Aufhebung des Gemeindebesitzes und der allgemeinen Einführung des individuellen Grundbesitzes würde die Gefahr eintreten, dass die „Gemeindefresser" die Landestheile aufkaufen und der Grundbesitz immer mehr in die Hände Weniger übergeht. Der individuelle Besitz ist nur für die wohlhabenden und familienreichen Bauern, welche über viele Arbeitskräfte verfügen, vortheilhaft und führt unvermeidlich zum Proletariat. Die „Landlosigkeit", die „Zahl der Brodlosen", der Armen, würde enorme Dimensionen annehmen und in Russland ebenso ein grosses Proletariat bilden helfen, wie es sich in West-Europa entwickelt hat. „Auch wir haben genügende Beispiele des Proletariats in dem darbenden Theile der Geistlichkeit, der entlassenen Beamten und in dem übrigen landlosen Volk"[2]). Jetzt sei ein Jeder seines Stückes Brodes sicher. Sodann hält der Gemeindebesitz die Ausbildung der ungleichen Vertheilung des Volksvermögens überhaupt in gewissen Grenzen auf. Daher ist die Beibehaltung dieser Grundbesitzform im allgemein staatlichen Interesse geboten[3]).

Was die Wirkung des Gemeindebesitzes auf die Bestellung des Bodens und die bäuerliche Wirthschaft überhaupt anbetrifft, so gehen mehrere Anhänger des Gemeindebesitzes auf diese Frage nicht ein. Unter den Anderen finden wir mehrere Stimmen, welche mehr oder weniger die schädlichen Wirkungen anerkennen, jedoch der Ansicht sind, dass dieselben durch Festsetzung längerer Umtheilungsfristen, sowie durch die Bestimmung, dass bei einer Neuvertheilung die Wirthe möglichst dieselben Landstücke zugewiesen erhalten, zum Theil vollständig beseitigt, zum Theil sehr vermindert werden. Durch die Einführung solcher Bestimmungen werde die öconomische Stellung des Ge-

---

1) Ein Gutsbesitzer im Kreise Porchow (Gouv. Pskow) l. c. pag. 162—163, ein Gutsbesitzer im Kreise Kaschin (Gouv. Twer) l. c. pag. 162, der Präsident des Landamtes des Gouv. Jarosslaw pag. 168, ein Gutsbesitzer im Kreise Jurgewez (Gouv. Kostroma) pag. 168, ein Gutsbesitzer in den Kreisen Tambow und Borissoglebsk (Gouv. Tambow) pag. 178.

2) Ein Friedensvermittler im Kreise Ssaratow pag. 174—175.

3) Ein Friedensvermittler im Kreise Wolsk (Gouv. Ssaratow) pag. 175—176, ein Gutsbesitzer (gewesener Friedensvermittler) im Kreise Lipez (Gouv. Tambow) pag. 178, der Präsident des Landamtes des Kreises Belew (Gouv. Tula) pag. 181 etc. etc.

meindegenossen der der westeuropäischen Pächter entsprechen. Auch wird hervorgehoben, dass in manchen Gegenden die Macht der ökonomischen Bedingungen bereits zu derartigen Vereinbarungen geführt hat: die gedüngten Felder unterliegen in manchen Ortschaften nicht mehr der Umtheilung, ja es behält der Bauer, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen präcis nachkommt, denselben Landantheil, und bearbeitet denselben daher gut.[1]) Endlich stellen Einige die schädliche Wirkung des Gemeindebesitzes vollständig in Abrede: das im Einzelbesitz von Bauern befindliche Land werde durchaus nicht besser bestellt als das im Gemeindebesitz befindliche; im Gebiete der Schwarzerde beanspruche der fruchtbare Boden keine Düngung; in Gegenden, wo Düngung auch zweckentsprechend wäre, werde freilich vielfach nicht gedüngt, aber die Ursache liege nicht im Gemeindebesitz, sondern darin, dass dem russischen Bauer die Düngung der Aecker etwas Ungewohntes, Fremdes sei. Auch wird constatirt, dass die Veränderung im Besitz der einzelnen Landstücke nicht so häufig erfolgt, als von gegnerischer Seite aus der Häufigkeit der Umtheilungen geschlossen wird. Allgemeine Umtheilungen finden nämlich nur in sehr langen Zwischenräumen statt. Bei Bildung neuer Wirthschaften wird nicht jedes Mal das ganze Gemeindeland umgetheilt, sondern es wird bei Neubildung von Wirthschaftsfamilien ein Theil der Landstreifen in jedem Gewanne den in ihrem Personalbestande verkleinerten Familien abgenommen und den sich neubildenden Familien zugetheilt. Daher sei der Einwand, der Gemeindebesitz hindere, wenn auch nur indirect, eine sorgfältige Bestellung des Bodens, hinfällig; die jährlichen Umtheilungen der Wiesen führen in praxi keinen Nachtheil mit sich, da die Bauern ohnehin zur Verbesserung derselben nichts thun. Der Uebelstand im bäuerlichen Leben liege nicht im Gemeindebesitz, sondern in der solidarischen Haft der Gemeinden.[2])

Gegen die Aufhebung des Gemeindebesitzes — abgesehen von den prinzipiellen Gründen — wird Folgendes eingewandt:

1) Der Gemeindebesitz entspricht dem wechselnden Personalbestande der Familien und erleichtert damit die Entrichtung der Steuern und der übrigen bäuerlichen Lasten. Bei voller Anerkennung dessen, dass dem

---

[1]) Ein Gutsbesitzer im Kreise Koslow (Gouv. Tambow) pag. 179, ein Friedensvermittler im Kreise Michailow (Gouv. Räsan) pag. 180, ein landloser Bauer im Gouv. Kaluga pag. 166, Adelsmarschall des Gouv. Kaluga pag. 170, ein Friedensvermittler im Kreise Koselez (Gouv. Tschernigow) pag. 166.

[2]) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 164—165, ein Gutsbesitzer im Kreise Kirssanow (Gouv. Tambow) pag. 179, die Woloståltesten zweier Wolosten im Kreise Jurjewez (Gouv. Kostroma) pag. 169, Bauern aus zwei Gemeinden im Kreise Kamyschin (Gouv. Ssaratow) pag. 176, ein Friedensvermittler in demselben Kreise pag. 176, der Gouverneur des Gouv. Tula pag. 182.

sorgsamen Wirth die Feldumtheilungen nicht zusagen, da er stets in der Gefahr schwebt, bei der nächsten Umtheilung sein gut bearbeitetes und gedüngtes Land gegen schlecht bestelltes umgetauscht zu erhalten, meint der Wolostälteste mit mehreren Bauern einer Wolost im Kreise Borowitschi (Gouv. Nowgorod)[1]), dass die Aufhebung der Umtheilung noch schlimmere Wirkungen hervorrufen würde: bei etwa eintretender Verringerung der Zahl der Arbeiter in einer Familie kann nicht alles einer Familie zugewiesene Land von ihr bearbeitet, und dann auch die Steuern und die anderen Leistungen nicht prästirt werden. Das Anmiethen von Arbeitern sei in ihrer Gegend unmöglich, häufig müsse man ihnen mehr zahlen, als sie erarbeiten. Dasselbe führt der Präsident des Landamtes des Kreises Ardatow (Gouv. Nishnij-Nowgorod)[2]) an. So klagen auch ein Wolostältester und Bauern im Kreise Wyschnewolotschok (Gouv. Twer)[3]), welche im Jahre 1864 zum Einzelbesitz übergegangen sind, darüber, dass die einzelnen Antheile von ungleicher Bodenbeschaffenheit sind, dass die Bauern, deren Familienbestand abgenommen hat, die Steuern und anderen Leistungen kaum prästiren können, und endlich, dass erblose Antheile sich bereits gebildet haben, welche Keinem Nutzen bringen, für die aber alle Steuern und Prästanden zu entrichten sind. Um von den Zahlungen für solche Grundstücke befreit zu werden, hat sich die Gemeinde mit einer Eingabe an die Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten gewandt, doch ist noch keine Entscheidung erfolgt.

2) Von mehreren Personen wird auf die überaus grosse Schwierigkeit der Parcellirung des Landareals einer Gemeinde, namentlich in grossen Dörfern, hingewiesen. Dass beim Uebergang zum Einzelbesitz die bisher übliche Gemenglage der Grundstücke beseitigt und durch Arrondirung des einem Wirthe zufallenden Landantheils ersetzt werden muss, gilt als Voraussetzung. Die Schwierigkeit der Parcellirung liegt nicht allein darin, dass die Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit, sondern auch die Lage der Landstücke zum Dorf in Berücksichtigung gezogen werden muss, was bei den grossen Dörfern von mehreren tausend Seelen, deren Areal sich auf mehrere Meilen erstreckt, von sehr erheblicher Bedeutung ist[4]). Die Beibehaltung der Schnurländereien bei

---

[1]) l. c. pag. 161.

[2]) l. c. pag. 170, ebenso ein Gutsbesitzer im Kreise Ssmolensk pag. 163—164.

[3]) l. c. pag. 162.

[4]) Ein Bauer im Kreise Kromy (Gouv. Orel) pag. 183, welcher die schlimmen Wirkungen des Gemeindebesitzes darlegt; ein Gutsverwalter im Kreise Ssaratow pag. 175 (räumt die schädlichen Wirkungen des Gemeindebesitzes ein), ein Gutsbesitzer im Kreise Smijew (Gouv. Charkow) pag. 185—186.

Einführung des Einzelbesitzes würde die schon beim Gemeindebesitz so empfindlich bemerkbaren Uebelstände noch vergrössern[1]).

3) Bei Einführung des individuellen Grundbesitzes wäre, zumal in den grossen Dörfern, die Aussiedelung eines bedeutenden Theiles der Bevölkerung eine unumgängliche Nothwendigkeit. Dieselbe würde sich als sehr schwierig und kostspielig erweisen[2]).

4) Die Störung im landwirthschaftlichen Betriebe wäre zumeist eine sehr grosse: die Brachfelder, welche bei der bestehenden gleichartigen Wirthschaftsführung beisammen liegen, können bequem zu Viehweiden genutzt werden. Mit Einführung des Einzelbesitzes würde Solches schwierig aufrechtzuerhalten sein, das Weiden auf kleinen Parcellen ist nicht geeignet. Dasselbe gilt von der Parcellirung der Wiesen und Weiden überhaupt. Bisher genügte ein Hirt für die ganze Gemeinde, beim Einzelbesitz würde auch die Viehhütung eine gesonderte sein müssen.[3])

5) Für gewisse Landstriche werden noch specielle Gründe angeführt: z. B. dass der kleine Grundbesitz der Natur der Steppen und dem grossen Viehstand, wie er hier üblich ist, nicht entspricht; in wasserarmen Gegenden wird auf die Nothwendigkeit des Zusammenlebens in grossen Dörfern wegen des Mangels an Wasserstellen hingewiesen.[4])

Wie bereits erwähnt, spricht sich die weit überwiegende Mehrzahl Derjenigen, welche über den Gemeindebesitz ihr Urtheil abgeben, gegen denselben aus, und auch die Mehrzahl der Bauern erkennt die Schäden des Gemeindebesitzes an. Hierbei haben wir eine Bemerkung einzuschieben. Wer je mit dem russischen Bauer ein Gespräch geführt hat, wird bemerkt haben, wie zurückhaltend er in seinem Urtheil einem „Herrn" gegenüber ist, so lange er dessen Meinung nicht kennt, und wie schnell er ihm zustimmt, sowie ihm diese bekannt wird — zumal wenn der Fragesteller eine obrigkeitliche Person ist. Ausserdem kann aus der Anerkennung der Schäden des Gemeindebesitzes Seitens der Bauern noch nicht auf deren Wunsch geschlossen werden, diese Grundbesitzform mit der individuellen zu tauschen.

---

[1]) Die Wolostältesten mit Bauern zweier Woloste im Kreise Wladimir pag. 167—168 (erkennen die Schädlichkeit des Gemeindebesitzes an).

[2]) Ein Gutsbesitzer des Kreises Porchow (Gouv. Pskow) l. c. pag. 162, hält die Aussiedelung auf Einzelhöfe für undenkbar — wegen der Grösse der Dörfer und der Verschiedenheit in der Beschaffenheit der Nutzungen.

[3]) Ein bäuerlicher Grundbesitzer im Kreise Kromy (Gouv. Orel) pag. 183, Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 165, der Präsident des Landamtes des Kreises Tschern (Gouv. Tula) pag. 182, ein Gutsbesitzer im Kreise Perekop (Gouv. Taurien) pag. 188 u. A.

[4]) pag. 178 u. a. a. St.

Gegen die bestehende Form des Gemeindebesitzes, wie gegen den Gemeindebesitz überhaupt, werden folgende Gründe angeführt.

1) Da die einzelne Wirthschaftsfamilie nur zeitweilig die ihr zugefallenen Landstücke nutzt, so hat der Bauer kein besonderes Interesse daran, sein Land gut zu bearbeiten, zu düngen etc. Der sorgsame und arbeitsame Wirth ist der Gefahr ausgesetzt, dass ihm bei der nächsten Landumtheilung seine gut bestellten Parcellen abgenommen und ihm von seinen faulen und sorglosen Gemeindegenossen deteriorirte Parcellen zugewiesen werden.

So betont der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Waldai (Gouv. Nowgorod) l. c. pag. 161: „Je häufiger sich bei einem Wirthe eine sorgfältige Bewirthschaftung und eine erheblichere Düngung der Felder zeigen, desto häufiger kommt es zu Umtheilungen, da die ärmeren Bauern, den Nachbar um die guten Felder beneidend, bei der Umtheilung hoffen, diese zu erlangen. Nichts würde so die Arbeitsamkeit heben als die Abschaffung der Umtheilungen und der solidarischen Haft“. Der Adelsmarschall des Kreises Staraja Russa (in demselben Gouv.) l. c. pag. 161 spricht sich ebenso aus: „die gedüngten Felder gehen vom guten zum nachlässigen Wirth über“, desgleichen ein Gutsbesitzer aus dem Kreise Wessegonsk (Gouv. Twer) pag. 162, zwei Gutsbesitzer aus dem Kreise Porchow (Gouv. Pleskau) pag. 163, ein Gutsbesitzer im Kreise Duchowez und einer im Kreise Ssmolensk (Gouv. Ssmolensk) pag. 164, einer im Kreise Juchnow (in demselben Gouv.) pag. 164: „der Gemeindebesitz gewährt dem Bauer keine Möglichkeit, den Wohlstand zu erreichen, welchen er bei gesondertem Besitz seines Landes hätte“, ein Gutsbesitzer im Kreise Krassny (in demselben Gouv.) pag. 164: „der Bauer sieht das Land nicht als das seine an, desswegen scheut er sich, dasselbe wie erforderlich zu düngen, zu bessern, er verwendet mehr Aufmerksamkeit auf das Land, welches keiner Umtheilung unterliegt, und zwar auf den Garten, das Hanffeld und das an seinem Wohnsitz nahe liegende Landstück, das aber kaum $^1/_3$ des ganzen Ackerlandes ausmacht“, ein Gutsbesitzer im Kreise Meschtschowsk (Gouv. Kaluga) pag. 165: „der Bauer führt fast allen Dünger auf sein Hanffeld, die Ackerfelder werden dagegen fast gar nicht gedüngt aus Besorgniss, dass bei der Umtheilung „die gedüngten Landtheile auf einen anderen Wirth übergehen“; Präsident des Kreislandamtes Klin (Gouv. Moskau) pag. 167, das Stadthaupt in Nerechot (Gouv. Kostroma) pag. 168, ein Friedensvermittler im Kreise Tschuchloma (in demselben Gouv.) pag. 169, sodann die Wolostältesten von vier ländlichen Wolosten im Kreise Jurjewez (in demselben Gouv.) pag. 169: „der gesonderte Besitz ist besser als die Umtheilung der Felder, welche in Folge

derselben schlecht bearbeitet werden, und es wird der Boden ausgesogen", der Wolostälteste einer anderen Wolost in demselben Kreise pag. 169: „die Umtheilung der Felder bringen einen bedeutenden Schaden, da häufig das gut gedüngte Land eines wohlbehaltenen Wirthes auf einen armen übergeht, welcher, da er keine Mittel zu seiner guten Bearbeitung hat, das Land vollständig erschöpft"; ein Wolostältester in demselben Kreise pag. 169: „der Gemeindebesitz bringt die besondere Erscheinung zu Tage, dass in Folge der häufigen Umtheilungen der Felder und der Ummessungen der Heuschläge beim Uebergang von einem Hauswirthen auf einen anderen der Ertrag des Bodens sich vermindert, während beim Sonderbesitz, wie auch beim Gemeindebesitz, wo Umtheilungen der Felder selten stattfinden, der Ertrag des Bodens sich verbessert und vergrössert; dieses erklärt sich daraus, dass beim Sonderbesitz jeder Hauswirth für die möglichst beste Düngung seines Landstücks Sorge trägt, da er weiss, dass dasselbe nicht in andere Hände übergehen wird"; — ein Wolostältester in demselben Kreise pag. 169: „der Sonder- und hofweise Besitz des Bodens ist weit besser als der Gemeindebesitz. Der sorgsame Wirth düngt stets sein Land wie es erforderlich ist, und nach Verlauf von sechs Jahren wird dasselbe sicher eine gute Ernte geben; wenn nun bei einer Umtheilung der Felder dieses Land einem Armen zufällt, so wird der Boden bald aus Mangel an Dünger und guter Bearbeitung ausgesogen"; — der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Balachna (Gouv. Nishnij-Nowgorod) pag. 170 theilt mit: „Nach den Berichten der Wolostverwaltungen führen häufige Umtheilungen (in 5—6 Jahren) zur Aussaugung des Bodens; bei langdauernden Umtheilungsfristen (15 und mehr Jahren) wird das Land besser bestellt"; Präsident des Kreislandamtes des Kreises Ardatow (in demselben Gouv.) pag. 170, der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Knäginin (in demselben Gouv.), sowie der des Kreises Gorbatow pag. 170, ein Gutsbesitzer im Kreise Kurmysch (Gouv. Ssimbirsk, er ist Präsident des Gouvernements-Landamtes in diesem Gouv.) pag. 171: „In der letzten Zeit werden die Umtheilungen der Felder auf längere Zeit festgesetzt, in Folge dessen sich der Landbau verbessert und die Düngung der Felder allgemein üblich wird"; Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Ardatow (in demselben Gouv.) pag. 171, der des Kreislandamtes des Kreises Karsun (in demselben Gouv.) pag. 171, ein Landpächter im Kreise Ssaratow (im gleichnamigen Gouvern.) pag. 175, ein Friedensvermittler in demselben Kreise pag. 175, Präsident des Kreislandamtes im Kreise Atkarsk (in demselben Gouv.) und zugleich Friedensvermittler pag. 175: „eine Folge der Umthei-

lungen ist die schlechte Bestellung des Bodens, eine Folge dieser die ungenügenden Ernten. Die Bauern sehen diesen Schaden der jährlichen Umtheilung der Felder ein, und theilen jetzt möglichst selten"; der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Balaschow (in demselben Gouv.) pag. 176: „der Gemeindebesitz ist nur dann zweckentsprechend, wenn die Umtheilung der Felder in langen Zwischenräumen erfolgt; dort, wo dieselbe nur für eine kurze Zeit gilt, ist die Wirthschaft der Bauern sehr unbefriedigend"; ebenso spricht sich ein Gutsbesitzer in diesem Kreise aus pag. 176; zwei Gutsbesitzer im Kreise Atkars und einer im Kreise Ssaratow pag. 176, die Adelsmarschälle der Kreise Mokschan und Nishnilomow, zwei Gutsbesitzer im letzteren Kreise, mehrere Gutsbesitzer und ein Gemeindeältester im Kreise Gorodischtsche, ein Gutsbesitzer im Kreise Ssaransk und ein anderer im Kreise Kerensk (im Gouv. Pensa) pag. 177; die Aeltesten zweier Woloste im Kreise Ssaransk (in demselben Gouv.) pag. 177: „der Gemeindebesitz bei häufiger Umtheilung der Felder schadet sehr dem Getreidebau, da die Bauern ungern ihre Antheile düngen und viele Arbeitstage bei den jährlichen Umtheilungen verlieren. In diesem Jahre ist der Beschluss gefasst worden, dass die Felder umgetheilt werden und für die Zeit von 15 Jahren in der Nutzung derselben Bauern ohne Umtheilung bleiben sollen"; ein Gutsverwalter im Kreise Narowtschat (in demselben Gouv.) pag. 177; ein Ehrenbürger, welcher im Kreise Pensa ansässig ist, pag. 177; ein Gutsverwalter im Kreise Mokschan (in demselben Gouv.) pag. 178; Kreisadelsmarschall des Kreises Tambow (im gleichnamigen Gouv.) pag. 178; sechszehn Gutsbesitzer und sieben Gutspächter aus 10 Kreisen dieses Gouv. pag. 178; die Wolostältesten von vier Wolosten im Kreise Koslow (Gouv. Tambow) pag. 178, Gutsverwalter im Kreise Kursanow (in demselben Gouv.) pag. 179, Gutsbesitzer im Kreise Ussman (in demselben Gouv.) pag. 179, Stadthaupt von Lipezk und ein Gutsbesitzer in diesem Kreise (in demselben Gouv.) pag. 179, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Räsan (im gleichnamigen Gouv.) pag. 179, der Wolostälteste einer Wolost im Kreise Jegorjewsk (in demselben Gouv.) pag. 180 („je häufiger Umtheilungen, desto schlimmer"); Gutsbesitzer im Kreise Saraisk (in demselben Gouv.) pag. 180, der Aelteste einer Wolost im Kreise Saraisk und einer im Kreise Ssaposhok und zwei Gutsbesitzer im letzteren Kreise pag. 180, ein Gutsbesitzer im letztgenannten Kreise pag. 180; ein Friedensvermittler im Kreise Michailow pag. 180; ein Bauer im Kreise Krapiwna und einer im Kreise Odojew (im Gouv. Tula) pag. 181, ein Ehrenfriedensrichter im Kreise Aleksin, ein Bauer im Kreise Kaschira und ein Landwirth im Kreise No-

wossil (im Gouv. Tula) pag. 181, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Kaschira pag. 181, der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Jepifan und der des Kreises Krapiwna pag. 181, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Bränsk (im Gouv. Orel) pag. 182, Gutsbesitzer im Kreise Staryokol (im Gouv. Kursk) pag. 184, Gutsbesitzer im Kreise Achtyr (im Gouv. Charkow) pag. 185, Gutsbesitzer im Kreise Sslawänosserbsk (im Gouvern. Jekaterinosslaw) pag. 187 etc. etc. etc.

Eine erhebliche Anzahl von Personen spricht sich nur ganz allgemein aus, dass der Gemeindebesitz mit Umtheilungen schlimme Folgen für die bäuerliche Wirthschaft hat und der Verbesserung der Wirthschaft hinderlich ist, wobei jedoch gewöhnlich auch die solidarische Haft als störende Ursache mitaufgeführt wird, so der Wolostälteste einer Wolost im Kreise Kortschewa (Gouvern. Twer) pag. 162: „Die Umtheilungen und die solidarische Haft stören die Bauern, ihre Wirthschaft zu verbessern. An den Orten, wo Umtheilungen überhaupt nicht stattfinden, sind die Bauern weit wohlbehaltener“; der Präsident des Kreislandamtes Wessegonsk (in demselben Gouv.) pag. 162, Adelsmarschall des Kreises Malojarosslawez (im Gouv. Kaluga) pag. 166, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Jurgew (im Gouv. Wladimir) pag. 167; Präsident des Gouvernements-Landamtes des Gouv. Kostroma pag. 168, je ein Gutsbesitzer in den Kreisen Pensa, Morschansk, Ssaransk und Gorodischtsche (im Gouv. Pensa) pag. 178, ein Gutsbesitzer im Kreise Liwni (im Gouv. Orel) pag. 182 etc. etc.

Aus diesen vielen Aeusserungen, welche noch vermehrt werden können, ergibt sich, dass häufige Umtheilungen des Gemeindelandes, und speziell des Ackerlandes, die bäuerlichen Wirthschaften schädigen: aus Nord und Süd, aus West und Ost, aus dicht wie aus dünn bevölkerten, aus industrie- und gewerbearmen, wie aus industrie- und gewerbereichen Gegenden, aus den fruchtbaren Gebieten der Schwarzerde und aus den relativ unfruchtbaren, aus alten Culturländern, wie aus neucolonisirten — überall ertönt die gleiche Klage über die den landwirthschaftlichen Betrieb schädigende Wirkung häufiger Umtheilungen.

Wie aus diesen Angaben ersichtlich, ist die Sitte jährlicher Umtheilungen bei den Bauern auf Privatgütern eine recht verbreitete, es scheinen drei- und sechsjährige Umtheilungsfristen (entsprechend dem sehr weit verbreiteten Dreifeldersystem) am verbreitetsten zu sein. In den letzten Jahren sind auch — immer häufiger — Gemeindebeschlüsse gefasst worden, welche die Dauer der betreffenden Landnutzung auf 12 bis 15, ja 20 Jahre normiren. Häufig bestehen keine speziellen Beschlüsse hierüber: jährlich wird in der Gemeindeversammlung hierüber entschie-

den. Dieser Modus wirkt in praxi wie die jährlichen Umtheilungen: der Besitz, die Stetigkeit der Nutzung des Antheils wird in gleicher Weise jährlich in Frage gestellt. Auf den Domänengütern, nicht so allgemein auf den Kaiserlichen Apanagegütern, sind zumeist Umtheilungen von Revision zu Revision oder alle zehn Jahre üblich, doch nicht ohne Ausnahmen[1]. Je kürzer die Umtheilungsfristen sind, desto sorgloser wird das Feld bestellt. Der Dünger wird nur auf das gesetzlich und usuell nicht der Umtheilung unterliegende Gartenland im Gehöft und das dem Gehöft zunächst liegende, gewöhnlich demselben Wirth verbleibende Ackerland gebracht, die Bauern geben sich, wie einige Stimmen behaupten, nicht einmal die Mühe, den überschüssigen Theil desselben auf die weiter belegenen Aecker zu führen, sondern lassen ihn nutzlos am Viehstall liegen. Auch verwenden sie ihn zur Düngung anderweitig, ausserhalb des Gemeindelandes gepachteter Landstücke[2]. Es werden auch Beispiele angeführt, dass der Dünger in Gegenden, wo sich Abnehmer finden, verkauft wird[3]. Die geringe Verwendung des Düngers hat vielfach die Erscheinung zur Folge, dass der Viehstand verringert und das überschüssige Heu verkauft wird. Auch wird constatirt, dass in den Gemeinden, in welchen die Umtheilungsperiode auf eine längere Reihe von Jahren festgesetzt ist, in den ersten Jahren nach der Umtheilung die Felder gut gedüngt und gepflegt werden, je näher jedoch der Termin der neuen Umtheilung heranrückt, um so schlechter der Boden bearbeitet, ja deteriorirt wird[4].

Wenn auch in geringerem Masse, so leiden doch auch die Wiesen durch den Mangel an Stetigkeit in ihrer Nutzung: sie werden nicht gereinigt, sie verwachsen etc.

---

[1] So bemerkt der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Krestzi (im Gouv. Nowgorod) pag. 161, dass in diesem Kreise die Domänenbauern alle drei Jahre theilen, was einen ungünstigen Einfluss auf ihre Wirthschaft übt: sie halten wenig Vieh, düngen schlecht.

[2] Präsident des Kreislandamtes des Kreises Gorbatow (im Gouv. Nishnij-Nowgorod) pag. 170.

[3] So ein Gutsbesitzer im Kreise Kineschma (Gouv. Kostroma) pag. 169.

[4] Aeltester und Bauern einer Wolost im Kreise Klin (im Gouv. Moskau) pag. 167: „Der Gemeindebesitz bringt zu Wege, dass das Land nicht sorgfältig genutzt wird; sie ziehen es vor, lieber das Heu zu verkaufen und weniger Vieh zu halten, als um die Düngung ihrer Landantheile Sorge zu tragen. Die Schuld trägt die Unkenntniss darüber, wann die nächste Umtheilung erfolgen wird. Bei den Domänenbauern finden dagegen die Umtheilungen gewöhnlich nach 10 Jahren statt, welche Frist durch einen Gemeindebeschluss bestimmt ist; desshalb bemühen sich auch die Bauern, ihr Land besser zu düngen und mehr Vieh zu halten; bei diesen Bauern hat der Gemeindebesitz nur das zur Folge, dass die Ausfuhr des Düngers auf das Feld in den letzten drei Jahren vor einer neuen Umtheilung unterlassen wird. Der bestehende Gemeindebesitz hält die Bauern ab, das Land zum Eigenthum zu erwerben. Von der Einführung des Sonderbesitzes kann nur Vortheil erwartet werden“.

2) Der Gemeindebesitz, und speziell die Umtheilungen, bringen eine übergrosse Macht der Gemeinde über die einzelnen Glieder mit sich. Die Gemeinde führt ganz autokratisch die Umtheilung aus, ohne Etwas von einer Beschwerde bei dem Friedensvermittler zu befürchten zu haben. Dass sie bei den Umtheilungen mitunter nicht streng nach Gerechtigkeit verfährt, bezeugen viele Klagen, welche gegen sie erhoben werden [1]. Die Gemeinde wird entweder von den faulen und nachlässigen Wirthen, welche nur zu häufig die Majorität in der Gemeindeversammlung bilden, oder von den „міроѣды" (wörtlich übersetzt: Gemeindefresser) beherrscht: hierunter werden diejenigen wohlhabenden Wirthe verstanden, welche durch Vertheilung von Vorschüssen an ärmere, in Verlegenheit befindliche Gemeindeglieder und durch andere Mittel eine erhebliche Anzahl von Wirthen in Abhängigkeit zu halten wissen und durch deren Stimmen die Gemeinde beherrschen. In beiden Fällen, sowohl in denjenigen, in welchen die wirthschaftlich schwachen Wirthe, als auch in denjenigen, in welchen die überstarken Wirthe, die міроѣды, herrschen, werden die Umtheilungen ungerecht und auch sonst die Anderen schädigend ausgeführt. So werden hierbei die von den tüchtigen Wirthen gut bestellten Felder diesen abgenommen und den „Gemeindefressern", resp. den nachlässigen Wirthen zugetheilt, welche das Land bald aussaugen und dann, nach besser gepflegten Aeckern lüstern, eine neue Umtheilung verlangen [2]. Die Macht der „Gemeindefresser" zeigt sich auch

[1]) Ein Gutsbesitzer im Kreise Duchowschtschina (im Gouv. Ssmolensk) pag. 164: „Die Gemeinde drückt den guten Wirth; die neidische Gemeinde beengt und stört ihn, indem sie seine Erfolge kürzt" u. A. m.

[2]) Ein Gutsbesitzer im Kreise Meschtschowsk (Gouv. Kaluga) pag. 166: „Der Gemeindebesitz, welcher sehr viele gute Seiten hat, hat auch nicht allein schlimme, sondern auch schädliche, und zwar 1) die solidarische Haft, wobei der Faullenzer und Verschwender das Privilegium geniesst, keinerlei Abgaben zu zahlen, da sein arbeitsamer und sorgfältiger Nachbar für ihn zu zahlen verpflichtet ist; 2) die erdrückende und schädigende Willkür der Gemeinde: auf der Gemeindeversammlung herrschen nicht selten zwei oder drei Wirthe, welche über die Mehrzahl der Stimmen, ihre Schuldner, gebieten, stürzen die ehrlichen und arbeitsamen Wirthe in's Elend; ohne Genehmigung der Gemeinde darf keine Arbeit in Angriff genommen werden bei Strafe von wenigstens ½ Wedro Branntwein zu Gunsten der Gemeinde; 3) die häufigen Theilungen geben den Reichen, den „Gemeindefressern" Gelegenheit, sich die gedüngten Felder zu verschaffen; und 4) was die Hauptsache ist, beim Gemeindebesitz ist nicht allein jede Vervollkommnung des Betriebes, sondern die Einführung irgend einer Culturpflanze undenkbar, besonders wenn sie später als jetzt üblichen Pflanzen zu säen sind, nach deren Abnahme das Vieh Alles zertritt". — Ein Gutsbesitzer im Kreise Ussman (im Gouv. Tambow) pag. 179: „Die Umtheilungen der Felder mit dem Gemeindebesitz führen zur Erschöpfung des Bodens. Wenn Jemand aus der grossen Zahl der einflusslosen Bauern sein Land gedüngt hat, so verlangt der Gemeindefresser von der ihm unterthänigen Gemeindeversammlung eine Umtheilung und erhält den gedüngten Landantheil für sich".

darin, dass sie, nachdem sie durch Vorschüsse etc. die Aermeren in ihre Gewalt bekommen haben, ihnen die Landantheile — gegen die geringfügigste Vergütung — abnehmen[1]).

3) Eine natürliche Folge der Unsicherheit des Besitzes und der übergrossen Gewalt des „Mir", sowie auch der solidarischen Haft der Gemeinde für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Steuern und anderen Zahlungen an den Staat wie der an die Gutsbesitzer, ist die, dass, da die Gefahr, bei der nächsten Umtheilung sein gut bestelltes Feldstück gegen ein schlecht gepflegtes vertauscht zu erhalten, jede energische Arbeit lahm gelegt, der Bauer überhaupt sorglos, nachlässig, faul wird[2]). Der Unternehmungsgeist wird nicht gefördert, sondern unterdrückt. Dabei hat er keine Anhänglichkeit an den Boden, welcher ihn nährt und welchen er und seine Vorfahren seit undenklichen Zeiten bebaut haben[3]). Das erzieherische Moment, welches in der selbstständigen Leitung eines Wirthschaftsbetriebes liegt, und das ein entscheidender Grund für die Erhaltung eines selbstständigen Bauernstandes ist, geht bei der bestehenden Art des Gemeindebesitzes fast vollständig verloren.

4) Alle Nachtheile, welche die Gemenglage der Grundstücke (die Schnurwirthschaft) überhaupt mit sich bringt, sind auch beim Gemeindebesitz vorhanden. Bekanntlich wird, da das Land nicht bonitirt ist, die gesammte Acker- und Wiesenfläche in so viele Theile getheilt, als die Verschiedenheit der Güte des Landes, wie seiner Lage zum Dorf eine Verschiedenheit des Werthes der einzelnen Theile des Acker- und des

---

[1]) Ein Friedensvermittler-Kandidat des Kreises Zarizyn (im Gouv. Ssaratow) pag. 175: „Beim Gemeindebesitz lebt der wohlhabende Bauer stets auf Rechnung des Armen; wenn auch nicht umsonst, so doch für die geringste Bezahlung, beackert er einen Theil seines Areals, sein Vieh weidet ohne jegliche Entschädigung auf dem Lande des letzteren, was beim Sonderbesitz nicht möglich ist".

[2]) Der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Michailow (im Gouv. Tambow) pag. 180: „Der Gemeindebesitz erweist sich als ein unvortheilhaftes System, da er zur Faulheit und zum Sichverlassen auf Andere führt"; ein Gutsbesitzer im Kreise Feodosia (Gouv. Taurien) pag. 187: „Ueber den Gemeindebesitz ist soviel Streit gewesen, dass es überflüssig ist, hierüber noch ein Wort zu verlieren. Nur Eins will ich hervorheben: man muss in Mitten des Volkes leben und sehen, wie sich derjenige Wirth sittlich hebt, durch welch' eine Festigkeit, Selbstständigkeit, Sparsamkeit und Arbeitsamkeit derjenige sich auszeichnet, welcher ein eigenes Stück Land besitzt und weiss, dass sein Land ein Erbe seiner Nachkommenschaft ist; dazu kann er dasselbe im Falle der Noth oder bei Aussicht auf irgend einen Gewinn verpfänden, die Glieder der Markgemeinde sind Miethsleute, die Grundbesitzer — die persönlichen Herren des Grund und Bodens."

[3]) Der Präsident des Gouvernements-Landamtes des Gouv. Ssmolensk pag. 164: Anhänglichkeit an den Boden und der Wunsch, ihn zu verbessern, besteht nicht; nach der Befreiung der Bauern geben sie immer häufiger ihren Antheil auf, ziehen in die Hauptstadt und in andere Städte oder siedeln sich auf einem eigenen Stück Land an, welches kaum für eine Hütte und einen Garten ausreicht.

Wiesenlandes bedingt; sodann wird jedes Land durch die Zahl der Wirthe (resp. Täglo's) getheilt; jeder Wirth erhält in jedem Felde einen Antheil Je ungleichartiger nun die Beschaffenheit des Gemeindelandes ist, desto grösser ist demnach die Zersplitterung des Bodens und die Gemengwirthschaft, deren Nachtheile in dem Verlust am nutzbaren Boden durch die vielfachen Grenzen, in der Vergeudung von Arbeitszeit durch das Hin- und Hergehen, in der grossen Entfernung einiger Parcellen vom Wirthschaftshof und in der Beschränkung bei Nutzung des Landes und bei Wahl der Pflanzen liegen. So ist es dem Einzelnen verboten, das Brachfeld dreimal zu pflügen, wenn die Anderen es nur zweimal thun, da das Feld dem Vieh zur Weide dienen soll, ebenso kann er das Winterkorn nicht früher als die Anderen säen, das Grasschneiden kann er nicht nach eigenem Gutdünken vornehmen, er muss erst die Umtheilung der Wiesen abwarten, welche, auch wo für die Felder eine mehrjährige Umtheilungsfrist üblich ist, gewöhnlich jährlich wiederholt wird; auch nicht später als die Anderen kann er diese Arbeit ausführen, da nach dem Schnitt das Vieh auf die abgemähten Wiesen zur Weide getrieben wird.

Die Schnurländereien sind häufig so schmal, dass sie nur der Länge, nicht der Breite nach gepflügt werden können[1]).

5) Sowohl wegen der Umtheilungen, als auch wegen der Gemenglage der Grundstücke ist der Uebergang zu einer mehrfelderigen Wirthschaft, sowie zu jedem rationelleren Betrieb nur dann möglich, wenn die Majorität in der Gemeinde sich für eine solche Aenderung entscheidet[2]). Da aber, wie die Geschichte es tausendfältig lehrt, die

---

[1]) Ein Gutsbesitzer im Kreise Wessegonsk (im Gouv. Twer) pag. 162: „Die Umtheilungen der Felder wirken dahin ungünstig, dass 1) sie dem einzelnen Hauswirth nicht die Möglichkeit gewähren, die Bestellung seiner Felder zu verbessern: häufig kann wegen der Schmalheit der Schnurländer nicht in die Quere gepflügt und geeggt werden, das Säen wird erschwert, viel Land geht durch die Grenzen verloren; 2) dass sie (d. h. die Umtheilungen) den Bauer zwingen, seine Wirthschaft gerade so zu betreiben wie die Mehrzahl: sowohl in Betreff der Culturpflanzen, als in Betreff der Zeit. So kann er z. B. nicht früher als die Anderen mit dem Mähen beginnen, sondern er muss warten, bis die Wiesen getheilt sind; 3) dass sie dem Bauer die Sicherheit auf die Resultate seiner Arbeit rauben". Ein Gutsbesitzer im Kreise Ssaposhok (im Gouv. Räsan) pag. 180: „Der Vorzug des Sonderbesitzes besteht ausser der Beseitigung der Umtheilungen in der Nähe der Felder zum Gehöft, welche viel Zeit erspart und das schnelle Abnehmen der Feldfrüchte in regnerischen Zeiten ermöglicht. Die geringe Anzahl von Wirthen, welche im Sonderbesitz arrondirte Landstücke in einer Grösse von 5—30 Dessät. haben, führen ihre Wirthschaft besser und sind wohlbehaltener als die anderen". Die Bauern eines Dorfes im Kreise Aleksin (im Gouv. Tula) pag. 181: „Die Umtheilungen der Felder haben einen sehr schlimmen Einfluss auf die Wirthschaft der Bauern, da die Antheile aus sehr kleinen Feldstücken bestehen".

[2]) Der Präsident des Gouvernements-Landamtes des Gouv. Ssmolensk pag. 164: „Der Gemeindebesitz und die bei demselben unvermeidliche Gemenglage und Schnurländereien machen nicht allein rationelle Verbesserungen der Wirthschaft, sondern

grosse Masse, besonders aber eine bäuerliche Bevölkerung, einem jeden Fortschritt, überhaupt einer jeden Neuerung schwer zugänglich ist und sich erst dann zu einem Aufgeben des Althergebrachten im Wirthschaftsbetrieb entschliesst, wenn sie practische Beispiele einer grösseren Rentabilität vor Augen hat, so wird die Einführung eines jeden rationelleren Betriebes sehr aufgehalten, ja fast unmöglich gemacht: der verständige, die Masse an Einsicht überragende Wirth kann nicht mit einer Neuerung selbstständig vorgehen und den Anderen zum Vorbild dienen.

Endlich treten die Gegner des Gemeindebesitzes, wie bereits bemerkt, gegen ein Institut auf, welches, wenn es auch nicht wesentlich mit ihm zusammenhängt, doch in enger Beziehung zu ihm steht, das ist die solidarische Haft der Gemeinde in Betreff der Entrichtung der staatlichen Leistungen, wie auch der an die Gutsbesitzer. Es wird geltend gemacht, wie sie die nachtheiligen Wirkungen des Gemeindebesitzes bedeutend erhöht. Bewirken die periodischen Umtheilungen eine schlechte, nachlässige Bestellung des Bodens, so stört die solidarische Haft die Vergrösserung des bäuerlichen Wirthschaftsinventars, ja sie veranlasst sogar eine die Wirthschaft schädigende Verminderung desselben. Die Furcht, die Rückstände anderer Gemeindeglieder bezahlen zu müssen, hält den fleissigen Wirth davon ab, seine Ersparnisse auf die Vergrösserung des Inventars zu verwenden: er verbirgt dieselben in seiner Truhe, beschränkt seinen Viehstand auf das geringste Mass, klagt über den schweren Druck der Steuern, kommt seinen Verpflichtungen gegen Staat, Gemeinde und den Gutsbesitzer erst nach Drohungen nach, wirthschaftet und lebt wie ein ganz Armer, um nur in der ganzen Gemeinde als Armer zu erscheinen. Dass unter solchen Verhältnissen jeder Sporn zur Arbeitsamkeit ertödtet, dagegen das Nichtsthun, die Trunksucht mit all' den damit zusammenhängenden schlimmen Folgen im hohen Masse befördert werden, bedarf keines weiteren Nachweises [1]).

---

auch überhaupt einen ordnungsmässigen Betrieb unmöglich". Ein Gutsbesitzer im Kreise Räshsk (im Gouv. Kasan) pag. 180: „Die Umtheilung der Felder geschieht selten und die Bauern suchen einer solchen so lange als möglich zu entgehen, doch die jährliche Umtheilung der Wiesen beraubt sie einiger Tage und verhindert sie, etwas zur Verbesserung der Wiesen zu unternehmen. Ueberhaupt besteht der wesentliche Mangel des Gemeindebesitzes darin, dass er jede neue Einführung, also jede Verbesserung hindert."

[1]) Der Aelteste eines Gebietes im Kreise Krestzi (im Gouv. Nowgorod) pag. 161: „Die solidarische Haft stört sehr die Bauern, Capital in ihre Wirthschaft zu stecken. Kein Isprawnik wäre im Stande so hart und so erbarmungslos mit den Nichtzahlenden zu verfahren, wie jetzt die Gemeinde verfährt". Zwei Gutsbesitzer im Kreise Porchow und einer im Kreise Pskow (im gleichnamigen Gouvernement) pag. 163: „Der Gemeindebesitz und die solidarische Haft müssen beseitigt werden"; ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 164: „Eine der wesentlichsten Ursachen der Armuth der Bauern ist die solidarische Haft, nach welcher in jeder Landgemeinde alle Glieder für einander

Wie haben sich die Bauern gegen die allseitig anerkannten schlimmen Wirkungen der üblichen Form des Gemeindebesitzes zu schützen gesucht? Auch zur Beantwortung dieser Frage geben die der Commission über den Gemeindebesitz zugegangenen Angaben einigen Aufschluss. Im Grossen und Ganzen befinden sich die Gemeinden hülflos gegen diese Calamität. Aus mehreren Gouvernements wird jedoch gemeldet, dass, um den üblen Folgen der Umtheilungen zu entgehen, die Umtheilungsfrist verlängert wird. Und als Resultat dessen wird constatirt, dass die Wirthschaft sich bedeutend besser gestaltet: das Land wird gedüngt und überhaupt sorgfältiger bestellt[1]). Auch findet sich eine sehr beachtens-

---

in Betreff der rechtzeitigen Entrichtung der Zahlungen gegenüber der Regierung verantwortlich sind. Hiernach muss der ordentliche und arbeitsame Wirth sein durch Arbeit erworbenes Geld für den unordentlichen Faullenzer weggeben. Dieser Umstand vertreibt den Bauern die Lust, ihre Wirthschaft zu verbessern, den Viehstand zu vergrössern, da er stets berechnet, dass sein Vieh für die Schulden irgend eines Faullenzers verkauft werden kann. Desshalb zieht er es vor, das erarbeitete Geld unproductiv in der Truhe aufzubewahren, statt dasselbe in seiner Wirthschaft zu verwenden. So erreicht auch die solidarische Haft nicht den Zweck der Regierung — die Sicherstellung der bäuerlichen Zahlungen. Nach Aufhebung der solidarischen Haft würde jeder Bauer wissen, dass er nur für sich verantwortet, er würde für seine Zahlungen Sorge tragen und das Geld nicht verstecken, sondern es zur Vergrösserung und Verbesserung seiner Wirthschaft verwenden. Jetzt aber zahlt auch der, welcher zahlen könnte, nicht und versichert, dass er nichts hat; erst dann zahlt er, wenn man mit dem Verkauf seines Vieh's beginnt, — und alles Dieses aus der Furcht, dass, wenn er rechtzeitig zahlt, er zur Bezahlung für Andere herangezogen wird. Nach Aufhebung der solidarischen Haft werden die Abgaben sicherlich regelmässiger einfliessen, werden sich mehr wohlbehaltene Leute als jetzt erweisen, die bäuerliche Wirthschaft würde sich verbessern, und wenn sich auch zahlungsunfähige Personen finden werden, so hat Solches in der ganzen Masse keine Bedeutung und jedenfalls können Massnahmen getroffen werden, dass die dem Fiskus zukommenden Zahlungen einlaufen, — wenn nur ein Jeder weiss, dass er nur für sich verantwortet."

[1]) Präsident des Kreislandamtes des Kreises Krestzy (im Gouv. Nowgorod) pag. 161, ein Wolostältester im Kreise Kortschema (im Gouv. Twer) pag. 162: „An den Orten, wo Umtheilungen überhaupt nicht stattfinden, sind die Bauern bedeutend wohlbehaltener". Ein Gutsbesitzer im Kreise Belsk (im Gouv. Ssmolensk) pag. 164: „Seit Aufhebung der Leibeigenschaft sind Umtheilungen eine seltene Erscheinung." Ein landloser Bauer im Gouv. Kaluga pag. 166, der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Danilow (im Gouv. Jarosslaw) und auch zwei Bauern in diesem Kreise pag. 168. Ein Gutsbesitzer im Kreise Jarosslaw pag. 168: „Umtheilungen finden selten statt — nur in den Fällen, wenn durch Abnahme der Seelenzahl einer Familie der Antheil ihr zu gross wird und durch Todesfälle etc. verwaistes Land an die Gemeinde zurückfällt". Mehrere Wolostälteste im Kreise Jurgewez (im Gouv. Kostroma) pag. 169, Präsident des Kreislandamtes Balachna (im Gouv. Nishnij-Nowgorod) pag. 170, Gouvernements-Adelsmarschall des Gouv. Kasan pag. 170, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Malmysh (im Gouv. Kasan) pag. 170, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Balaschow (im Gouv. Ssaratow) pag. 176, zwei Wolostälteste im Kreise Ssaransk, ebenso zwei im Kreise Pensa, und ein Wolostältester im Kreise Tschembar

werthe Erscheinung: ein Theil des Feldareals wird ganz aus der Umtheilung ausgeschlossen und verbleibt demnach demselben Hof. So sind es besonders die Hanffelder, welche den allgemeinen Umtheilungen entzogen werden — wegen der Nothwendigkeit einer sorgfältigen Bestellung des Bodens, wie der Hanfbau es verlangt; hierzu werden die dem Hof zunächst belegenen Feldstücke verwandt.[1])

Auch haben in einigen Gegenden die Gemeinden die Bestimmung getroffen, dass die gedüngten Felder nicht der Umtheilung unterliegen.[2]) Endlich wird constatirt, dass in manchen Gegenden der einzelne Wirth seinen Landantheil behalten kann und behält, so lange er die Steuern für denselben zahlt[3]), und auch dass das Land überhaupt nicht umgetheilt wird.[4])

Was den Uebergang vom Gemeindebesitz zum Sondereigenthum anbetrifft, so findet ein solcher sehr selten statt. Die Daten, welche hierüber die Befragten geben, sind meist ganz allgemein gehalten und erheben, soweit sie auch ziffermässig angegeben sind, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Schon der von mehreren Seiten betonte Umstand, dass so manche Gemeinde nominell eine bleibende Theilung vorgenommen und somit vor dem Gesetz als im Sondereigenthum befindlich gilt, um von der solidarischen Haft befreit zu werden, oder um einigen wohlhabenden Wirthen die vollständige Ablösung ihres Antheils zu ermöglichen, während in Wirklichkeit die Umtheilungen nach wie vor statt-

---

(Gouv. Pensa) pag. 177 und 178, Präsident des Kreislandamtes Michailow (im Gouv. Tambow) pag. 180: „Umtheilungen finden selten statt, die Bauern suchen dieselben zu vermeiden". Ein Gutsbesitzer im Kreise Krapiwny (im Gouv. Tula) pag. 181, Gutsverwalter in den Kreisen Shewsk und Trubtschewsk (im Gouv. Orel) pag. 182: „Die Schäden häufiger Umtheilungen werden von den Bauern erkannt, sie theilen daher auch nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit". Zwei Gutsbesitzer im Kreise Kursk (im gleichnamigen Gouv.) pag. 183, ein Gutsbesitzer in den Kreisen Rylsk und Ssudsha (in demselben Gouv.) pag. 184 etc. etc. etc.

[1]) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Smolensk pag. 165, ein Gutsbesitzer im Kreis Meschtschowsk (Gouv. Kaluga) pag. 165.

[2]) Ein Friedensvermittler des Kreises Michailow (im Gouv. Räsan) pag. 180. Ein Gutsbesitzer des Kreises Mzensk (im Gouv. Orel) pag. 182: „Bei den Umtheilungen bleibt ein Theil des Landes ungetheilt, damit Jeder dasselbe bleibend düngen kann. Dieses wird Dungfeld genannt. Jeder Bauer erhält 5 Faden solchen Feldes, welches niemals umgetheilt wird".

[3]) Ein Gutsbesitzer im Kreise Koslow (im Gouv. Tambow) pag. 179.

[4]) Ein Gutsbesitzer im Kreise Maloarchangelsk im Gouv. Orel) pag. 182: „Wenn auch das Land im Gemeindebesitz sich befindet, so finden Umtheilungen nicht statt, da das Land überall von gleicher Beschaffenheit ist. Sonderbesitz besteht auch bei manchen Domänenbauern seit Alters. Bei diesen Bauern ist die Wirthschaft besser, doch noch besser bei den Bauern, welche Land zum persönlichen Eigenthum erworben haben".

finden[1]), berechtigt das Misstrauen gegen den Werth der Angaben über den Uebergang zum individuellen Grundbesitz.

Indem wir eine Zusammenstellung der hierüber gemachten Angaben geben, bemerken wir, dass wir hierbei die von der Commission für den ganzen Bericht acceptirte Reihenfolge der Gouvernements beibehalten.

Im Gouvernement Nowgorod (l. c. pag. 161): Der Adelsmarschall des Kreises Staraja-Russa: „Viele Bauern gehen mit dem Gedanken um, den Gemeindebesitz in Sonderbesitz umzuwandeln, wozu es wahrscheinlich auch kommen wird; für's Erste ist jedoch nicht daran zu denken, da die Mehrzahl wegen persönlicher Vortheile nicht darauf eingehen will.“ Der Präsident des Landamtes des Kreises Waldai: „Sonderbesitz findet sich nur dort, wo die Bauern aus der Gemeinde treten und sich einzelne Landstücke kaufen — Einhöfner, doch sind diese nicht wohlbehaltener als die im Gemeindebesitz Lebenden. Das Streben zum Austritt aus der Gemeinde ist unter den fleissigen Bauern sehr stark“. Der Präsident des Landamtes des Kreises Krestzy: „Ungefähr die Hälfte der früheren Privatbauern dieses Kreises, welche die Ablösung des Landes vollzogen, haben durch Gemeindebeschluss bestimmt, alles Land — mit Ausnahme der Weiden, die in gemeinsamer Nutzung bleiben — schnurweise nach der Seelenzahl zu theilen und die Umtheilungen für alle Zeit aufzuheben. Die Bauern befinden sich jetzt in einer ungleich günstigeren Lage.“

Im Gouvernement Twer (l. c. pag. 162): Der Präsident des Landamtes des Kreises Kortschewa: „Im Gebiet Ssuworow besteht auch Einzelbesitz, diese Bauern leben weit besser als die anderen.“

Im Gouvernement Pskow (l. c. pag. 162—163): Ein Gutsbesitzer im Kreise Pskow: „Im Dorfe Uschi hat nur ein Fall einer Aussiedelung aus der Gemeinde stattgefunden; im Jahre 1871 kauften sich zwei Bauern ein Landstück von 100 Dessät. für 1000 Rbl. und wohnen auf demselben einzeln“. Ein anderer Gutsbesitzer bemerkt auch, dass der individuelle Besitz sich sehr wenig verbreitet. Ein Gutsbesitzer im Kreise Pskow: „Unter den Bauern zeigt sich kein Wunsch zur Umwandlung des Gemeindebesitzes in persönlichen Besitz, im Gegentheil, es haben die Versuche einer Reform Unzufriedenheit hervorgerufen, sogar Widerstand (persönliche Erfahrung auf dem eigenen Gut). Einzelbesitz findet sich unter den Bauern dieses Kreises nur in den Fällen, wenn sie sich ganze Güter kaufen, wofür nicht wenige Beispiele vorhanden sind. In an Livland angrenzenden Orten sind in erheblicher Zahl Einzelwirthschaften eingeführt, die Ansiedler aus dem baltischen Gebiete haben den

[1]) Das statistische Comite des Gouv. Jarosslaw pag. 168, Gutsbesitzer im Kreise Ssengilei und der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Ardatow (im Gouv. Ssimbirsk) pag. 171. Ein Gutsbesitzer des Kreises Mzensk (im Gouv. Orel) pag. 182.

ersten Anfang gemacht. Diese Ansiedler nehmen augenscheinlich an Wohlhabenheit zu, während die Urbevölkerung immer mehr und mehr verarmt. Erstaunen erregende Beispiele, welche für den Sonderbesitz sprechen, findet man in den Kreisen Cholm, Toropez und zum Theil in Welikoluzk, wo sich über 200 estnische und lettische Familien angesiedelt haben, welche an solchen Ortschaften vortheilhaft gedeihen, wo neben ihnen die örtlichen Bauern vor Hunger sterben.“

Im Gouvernement Smolensk (l. c. pag. 163—165): Ein Gutsbesitzer im Kreise Belsk: „Unter den Bauern ist das Streben, Landstücke ausserhalb des Gemeindelandes zu erwerben, sehr verbreitet. Der individuelle Besitz weist bessere Resultate auf.“

Im Gouvernement Kaluga (l. c. pag. 165—167): Ein Gutsbesitzer im Kreise Meschtschowsk berichtet, dass auf seinem Gute die Bauern gleich nach der Ablösung des Landes im Jahre 1861 dasselbe auf ewige Zeit getheilt haben, die Wiesen werden jedoch jährlich, und zwar nach der Grösse der Antheile der einzelnen Wirthe am Ackerland getheilt.

Im Gouvernement Nishnij-Nowgorod (l. c. pag. 169—170): Der Präsident des Gouvernements-Landamts: „In vier Dörfern (192 Seelen) im Kreise Nishnij-Nowgorod, und in 49 Dörfern (10,540 Seelen) im Kreise Ssergatsch haben die Bauern das Land hofweise getheilt.“

Im Gouvernement Ssimbirsk (l. c. pag. 171—174): Eine ausführliche Tabelle über die Zahl, den Bevölkerungsstand, das Land und die Ablösungsschuld der in diesem Gouvernement befindlichen Dörfer, welche zum Sondereigenthum übergegangen sind, ergiebt: die Zahl der Dörfer beläuft sich auf 17, die der Hauswirthe auf 1,926 (die Dörfer sind von sehr verschiedener Grösse — ein Dorf zählt 855 Hauswirthe, ein anderes 236, dagegen auch recht kleine: zu 15, 21, 29, 35 Wirthen etc.). Doch wird hinzugefügt, dass wohl in den meisten Fällen der Uebergang zum individuellen Grundbesitz nur auf dem „Papier“ steht.

Im Gouvernement Tambow (l. c. pag. 178 und 179): Ein Gutsbesitzer (Friedensrichter) im Kreise Tambow: „Die Bauern, welche ihre Landantheile mit dem Recht des persönlichen Eigenthums bebauen, führen ihre Wirthschaft unvergleichlich besser.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Tambow und im Kreise Borissoglebsk: „Wohlhabende Bauern führen den Einzelbesitz ein, die ärmeren bleiben beim Gemeindebesitz, überhaupt ist der Einzelbesitz noch selten.“ Das Stadthaupt von Lipezk und ein Gutsbesitzer in diesem Kreise: „Einzelbesitz findet sich selten auf den abgelösten bäuerlichen Landantheilen, häufiger bei den früheren Hofsleuten, welche sich Landstücke kaufen.“

Im Gouvernement Räsan (l. c. p. 179—180): Präsident des Landamtes des Kreises Michailow: „Keine Gemeinde ist zum Sonderbesitz übergegangen; wo Bauern einzelne Landstücke gekauft haben, besteht

eine bessere Wirthschaft.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Ssaposhok: in diesem Kreise besteht eine kleine Anzahl von Wirthen mit abgesondertem Besitz von Land in der Grösse von 5—30 Dessät., sie führen eine bessere Wirthschaft und sind wohlhabender, als die im Gemeindebesitz Lebenden.

Im Gouvernement Tula (l. c. pag. 181—182): Der Gouverneur: „Die Zahl der Bauern, welche ihr Land hofweise (на подворные участки) getheilt haben, beläuft sich auf 15,731, d. i. etwas über 3 pCt. der gesammten bäuerlichen männlichen Bevölkerung. Einzelbesitz befindet sich vornehmlich bei den Domänenbauern, doch sind die Resultate ungünstig: auf 10 wohlhabende Wirthe entfallen jetzt 60 vollständig verarmte.“

Im Gouvernement Orel (l. c. pag. 182—183): Ein Gutsbesitzer im Kreise Orel: „Viele Bauern haben zu 3—50 Dessät. Land gekauft, doch siedeln sie selten aus ihren Dörfern aus.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Mzensk: „Hofweise Vertheilung auf ewige Zeiten ist keine Seltenheit.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Karatschew: „Viele Bauern kaufen zu 5—20 Dessät., doch siedeln sie nicht aus ihren Dörfern aus, da die Gutsbesitzer nur abgelegene Landstücke, wo kein Wasser etc. ist, verkaufen.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Brjansk: „Einige Bauern haben sich ausserhalb des Gemeindelandes Land gekauft, doch führen sie eine schlechte Wirthschaft.“

Im Gouvernement Kursk (l. c. pag. 183—185): Ein Gutsbesitzer im Kreise Kursk: „Ausserhalb des Gemeindelandes kaufen wohlhabende Wirthe Land zum Sondereigenthum. Ein solcher lässt sich nicht mehr als Arbeiter anmiethen, sondern verwendet die ganze Zeit auf die eigene Wirthschaft.“ Ein anderer Gutsbesitzer dieses Kreises und der Adelsmarschall des Kreises Fatesh heben hervor, dass solche Grundbesitzer gewöhnlich wohlbehaltener sind. Ein Gutsbesitzer im Kreise Staryoskol: „In diesem Kreise findet sich kein Sondereigenthum, wohl aber in den Kreisen Putiwl und Graiworon, aber dasselbe wurde nur zu dem Zweck eingeführt, um sich von der solidarischen Haft zu befreien.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Korotsch: „Unter den Bauern, welche individuellen Grundbesitz erworben haben, ist der Wohlstand stets grösser.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Nowoskold: „Zwei Dörfer in den Kreisen Wülsk und Putiwl sind zum individuellen Grundbesitz übergegangen.“

Im Gouvernement Woronesh (l. c. p. 185): Der Präsident des Gouvernements-Landamts und ein Gutsbesitzer des Kreises Waluiki: „Selten kaufen Bauern einzelne Landstücke.“

Die Meinungsäusserungen über die Familientheilungen, eine mit dem Gemeindebesitz zusammenhängende Erscheinung, sind ihrer Bedeutung wegen, welche diese im Gemeindebesitz mit seinen periodischen Umtheilungen des Landes auf das ganze wirthschaftliche wie auch das geistig-

sittliche Leben der Bevölkerung haben, sowie auch des mit dem Gemeindebesitz sich eigenthümlich gestaltenden Erbrechts und der Vertheilung des Vermögens wegen in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt. Da diese Aussagen jedoch in allen Gouvernements einen gleichartigen Inhalt haben und fast gar keine faktischen Daten enthalten, so sind sie nicht, wie in den anderen Abschnitten, gesondert nach den Gouvernements veröffentlicht, sondern gruppirt in drei Abtheilungen nach den Ansichten der die Mittheilungen machenden Personen.

Die erste Gruppe besteht aus den Aussagen von 288 Personen aus allen Theilen des Reichs, deren Aufzählung füglich unterlassen werden kann. Die Commission fasst ihre Aussagen folgendermassen zusammen: Die Familientheilungen nehmen mit jedem Jahre zu und es ist bereits dahin gelangt, dass nicht nur zwei Brüder, sondern auch der Vater und der Sohn sich in geschiedene Wirthschaften theilen. Manchmal leben die getheilten Familien in einer Hütte, so dass dem Anscheine nach keine Theilung zwischen ihnen stattgefunden hat, doch haben sie in Wirklichkeit Alles getheilt und leben ganz wie „Fremde". Im letzten Jahrzehnt haben die Theilungen unter den früheren leibeigenen Bauern zugenommen; bei den Apanagebauern und überhaupt bei den Bauern des Gouv. Smolensk finden in letzter Zeit desswegen wenig Theilungen statt, da sie schon alle sich getheilt haben.

Bei den fremden Völkern, und zwar bei den Tataren, Tscheremissen, Moldauern, und auch bei den Kleinrussen besteht die Sitte der Theilungen seit Alters: so wie nur der Sohn erwachsen ist und heirathet, theilen seine Eltern ab und das junge Paar richtet sich eine besondere Wirthschaft ein; bei dem Vater und der Mutter verbleibt gewöhnlich der jüngste Sohn, doch auch dieser lebt, sowie er heirathet, in einer besonderen Hütte. Der sich abgetheilt hat, wendet sich an die Gemeinde, welche ihm einen Platz zum Bau eines Gehöfts anweist, zugleich übernimmt er seinen Seelenlandantheil, zahlt die auf ihn fallenden Prästanden und ist somit ein selbstständiges Glied der Gemeinde.

Die Ursachen der Zunahmen der Familientheilungen sind folgende:

1) Familienstreitigkeiten, welche aus dem Wunsch entstehen, „Aeltester zu sein", selbstständig in seiner Familie zu sein, und noch häufiger durch die Frauen hervorgerufen werden: „Die Frauen leben sich nicht ein und bewegen die Männer zu theilen."

2) Die irrige Hoffnung, der Recrutenpflicht zu entgehen: in den Jahren 1863 und 1864, bei der ersten Recrutenaushebung nach der Reform von 1861, war bestimmt worden, die bis zum Jahre 1863 erfolgten Theilungen anzuerkennen und neue Recrutenlisten aufzustellen; auf diese Art entgingen die kleinen Familien der Recrutirung. Dieser

Umstand dient auch jetzt als Veranlassung zur Theilung in der Hoffnung auf dasselbe Resultat.

3) Mangel an Achtung gegenüber dem ältesten Gliede der Familie und der Wunsch, sich von der Vormundschaft des ältesten Gliedes der Familie zu befreien, sowie auch manchmal um sich dem Despotismus des Hauptes der Familie zu entziehen.

4) Das jedem Menschen eigenthümliche Streben nach Selbstständigkeit und ausschliesslich zum Vortheil der Familie im engeren Sinne zu arbeiten.

5) Der complizirte Bau des bäuerlichen Familienlebens, wo das älteste Glied der Familie auch der eigentliche Wirth ist: die übrigen leben als Arbeiter und entscheiden weder über die Arbeit, noch über das Vermögen; in Folge dessen streben die Jüngeren nach Theilung und sind bereit, selbst Noth zu leiden; die Frau des Hauswirths ist allein die volle Wirthin, die Frauen der Jüngeren sind nichts mehr als Arbeiterinnen und müssen manchmal, um ihren Kindern einmal etwas Besonderes zukommen zu lassen, Gemüse aus ihrem eigenen Garten entwenden.

6) Die Leichtigkeit, beim Bestehen des Gemeindebesitzes auf jetziger Grundlage einen Landantheil zu erhalten: je jünger ein Mensch, desto mehr ist er von seiner Kraft überzeugt und strebt um so mehr nach Selbstständigkeit und Freiheit: beim Gemeindesitz wird einem Jeden, der sich abgetheilt hat, ein Stück Land gegeben, und dieses Landstück erscheint dem Anfänger als genügendes Mittel zur gesonderten Existenz.

7) Die Saumseligkeit der Dorfältesten, der Wolostältesten und der Friedensvermittler, welche die Ausführung von Theilungen gestatten, die nicht in gesetzlicher Grundlage erfolgen.

Die Familientheilungen üben die schädlichsten Wirkungen sowohl in materieller als in moralischer Beziehung. Mit den Familientheilungen ist das alte, bevölkerte, reiche bäuerliche Haus voll frischer Kräfte, überall bereit zur schnellen und freundschaftlichen Hülfe verschwunden. So lange die Familie zusammenlebt, ist sie wohlhabend, viele Gegenstände dienen für Alle; bei Theilungen muss deren Zahl verdoppelt werden: früher besass z. B. die Familie ein Pferd und dieses Pferd war vollständig beschäftigt; jetzt sind zwei Pferde zu halten, und für keines derselben ist beständig Arbeit, demnach eine überflüssige und unproductive Verschleuderung von Futter; soviel Köchinnen, soviel Oefen, um soviel mehr wird Heizmaterial verbraucht; das Arbeitsquantum vergrössert sich, das Resultat ist im Ganzen dasselbe. Die Krankheit eines Arbeiters in einer grossen Familie macht wenig aus, in einer kleinen dagegen führt sie zu vollständiger Zerrüttung.

Zuerst wird das Wohngebäude abgetheilt; bei Theilung der Wirthschaftsgebäude nimmt der eine Theil an Stelle der Riege die Scheune,

an Stelle des (Haken-) Pfluges zwei Eggen, an Stelle des einen Geräthes das andere, an Stelle des Pferdes zwei Kühe u. s. w.; es fehlt also auf beiden Seiten Etwas, es muss also gleich Kapital verausgabt werden, welches übrigens in der Mehrzahl der Fälle fehlt.

Die Familientheilungen bringen eine Vermehrung der Gemenglage der Grundstücke mit sich, eine Verminderung der Arbeitskräfte und des Viehstandes; so waren z. B. in einem Dorf im Gouvernement Kursk (Mushlanowka) 22 Höfe mit 50 Täglo's, jetzt 29 Höfe mit 44 Täglo's, früher konnten die Bauern dieses Dorfes mit Leichtigkeit hundert Vorspanne zum Transport von Getreide stellen, jetzt finden sich kaum 40 Vorspanne; früher pachteten die Höfe ausser dem eigenen Lande noch 150 Dessät. von den Domänenbauern, jetzt aber nur 60 Dessät.

Die Verminderung des Viehstandes führt unbedingt zum Mangel an Dünger, zur Erschöpfung des Bodens und zum Mangel an Nahrungsmitteln für die Familie, endlich Unordnung in der Zahlung der Prästanden.

Ausserdem werden in Folge der geringen Grösse der Familie, welche häufig nur aus einer männlichen Arbeitskraft besteht, die Feldarbeiten nicht überall rechtzeitig ausgeführt, die beste Zeit zur Aussaat, zum Grasschnitt und zur Aberntung des Getreides wird versäumt; beim geringen Vorrath an Unterhaltsmitteln für die Sommerzeit ist der Bauer in einer kritischen Lage und muss wider Willen von Juden etc. leihen, indem er einen Theil der zukünftigen Ernte oder eine Kuh für den halben Preis weggibt.

Bei dem ungenügenden Ertrag des Bodens kann der abgetheilte alleinstehende Bauer nicht einen Nebenerwerb an entfernten Orten suchen, was eine Hauptunterstützung in der bäuerlichen Wirthschaft ist, da in den seltensten Fällen der Seelenlandantheil den Jahresbedarf der Familie, noch seltener die Prästanden deckt.

Die Mehrzahl der Abgetheilten hat, um der Anweisung eines Gehöfts an einer entfernteren Stelle zu entgehen, ihr Häuschen auf den Durchgängen zwischen den bestehenden Häusern erbaut, welche nach der Bauordnung unbebaut bleiben sollen; so sind bereits manche Dörfer mit einem zusammenhängenden Strohdach bedeckt, und ein Feuerfunken genügt zur Zerstörung des ganzen Dorfes.

Die bäuerlichen Familientheilungen üben auch auf die Wirthschaften der grossen Güter einen ungünstigen Einfluss aus, da die kleine Familie keine Arbeiter auf längere Zeit abgeben kann. In den ersten zwei Jahren nach der Reform vom 19. Februar 1861, als noch wenige Familientheilungen stattgefunden hatten, war ein Ueberfluss von freien Arbeitern und die Löhne waren erheblich mässiger.

In moralischer Beziehung sind die Folgen der Familientheilungen

nicht weniger verderblich: sie lockern das sittliche Band zwischen den Familiengliedern, beseitigen die Controle des Einen über den Anderen, erregen häufig Hass unter den Theilenden, welcher häufig zu Racheakten führt; bei der vielen freien Zeit eines Abgetheilten entstehen Bummelei, Faulheit und andere Laster.

Schliesslich sind die Familientheilungen der Volksbildung hinderlich, da beim Mangel an Arbeitern in der Familie die Kinder nicht in die Schule geschickt werden können, sie werden zur Wartung der kleinen Kinder angehalten oder haben leichte Arbeiten zu Hause zu verrichten; — es bürgert sich im Volk Nichtachtung des Gesetzes ein, da die Abtheilungen gegen das Gesetz sich ausbreiten, welches dieselben bis zu einer gewissen Grenze beschränkt.

Die zweite Gruppe, repräsentirt durch 30 Personen, vertritt folgende Anschauung:

Die Familientheilungen bilden freilich ein Uebel, aber ein unvermeidliches und vorübergehendes; ein Uebel desswegen, weil gegenwärtig alle Umtheilungen mit neuen Bauten verbunden sind, welche das geringe Ersparniss des Volkes verschlingen und ausserdem eine bedeutende Anzahl von Händen, die sonst auf Arbeit ausgehen würden, am Ort zurückhalten zur Einrichtung der neuen Wirthschaft und zum Theil zur Bearbeitung des Bodens; ein unvermeidliches Uebel — da aus dem sehr erklärlichen menschlichen Gefühl entspringend, selbstständig zu leben und sich persönlich Eigenthum zu erwerben, und nicht dem Wirth des Hofes, mit dem sehr häufig das jüngere Glied der Familie nicht verträglich lebt und der ihm sogar das Geld für Bekleidung versagt; ein zeitweiliges Uebel, da jeder Wirth, welcher sich abgetheilt hat, streben wird, seine Lage zu verbessern, also sein Kapital vergrössern wird.

Die Abtheilungen üben zweifellos einen schädlichen Einfluss auf die bäuerliche Wirthschaft. Allerdings nehmen die Abtheilungen, welche durch die Macht der Gutsbesitzer verhindert wurden, nach Aufhebung der Leibeigenschaft zu — zum Nachtheil für den Wohlstand der Bauern; diese traurige Seite rectifizirt sich übrigens von selbst bis zu einem gewissen Masse — Abtheilungen erfolgen jetzt nicht mehr so häufig als vor zehn Jahren; andererseits muss in Betreff der Abtheilungen nicht allein die ökonomische Seite der Frage in Berücksichtigung gezogen werden: es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Verbot oder eine Beschränkung zu solch' traurigen Folgen führen würde, welche alle Schäden der Abtheilungen bedeutend überwiegen könnten. Allerdings ist es sehr wünschenswerth, dass, so lange die Familie durch das moralische Band zusammengehalten wird, Abtheilungen seltener stattfinden; doch ganz anders stellt sich die Sache, wenn die Stelle des moralischen Bandes Zwang vertritt; ein Mensch, welcher das durch

Nebenarbeit Erworbene seinem Bruder abzugeben hat, mit welchem er nicht zusammen leben will, wird immer möglichst wenig abgeben; ausserdem haben zusammenlebende Personen, welche einander feindlich gesinnt sind, so viele Veranlassungen zu Reibungen, dass Verbrechen entstehen — dieses muss im Auge behalten werden bei Berathung über Massnahmen, welche Abtheilungen verbieten.

Ein Verbot der Familientheilungen würde zu noch einem grossen Uebel führen, würde den Schwachen in die Hände des Starken überliefern, würde solche Personen, welche sich nicht vertragen können, zum Zusammenleben zwingen, Unzufriedenheit in der Familie aber führt unbedingt zu ihrer Zerstörung: ein Jeder würde sich der Arbeit zu entziehen suchen und soviel als möglich consumiren.

Die dritte Gruppe der um ihre Meinung Befragten — 37 an der Zahl, darunter 12 bäuerliche Wolostälteste — spricht sich vollständig für die Familientheilungen aus, indem folgende Anschauungen von ihnen zur Geltung gebracht werden:

Die Familientheilungen sind sowohl in moralischer als in ökonomischer Hinsicht nützlich. In moralischer Hinsicht ist der Nutzen unzweifelhaft: sie gewähren den Vortheil, dass sie Streitigkeiten beilegt, welche häufig zu Rachethaten führen und, indem sie das abgetheilte Glied der Familie zur vollständigen Thätigkeit anspornt, das Faullenzen und die Trunksucht vermindert.

Nicht weniger nützlich sind die Abtheilungen in ökonomischer Beziehung, da die Arbeit gleichmässiger vertheilt wird, als in grossen Familien, wo immer das älteste Glied oder der Wirth auf Rechnung der Jüngeren, der eigentlichen Arbeiter, lebt; er betheiligt sich wenig oder gar nicht an der Arbeit, zu geschweigen von den nicht seltenen Fällen von Verschwendung und von trunksüchtigem Verhalten des Familienältesten. Jede abgetheilte Person oder Familie trägt Sorge für die Verbesserung der Wirthschaft und für die Bearbeitung des Bodens, da sie für ihr gesondertes Eigenthum wirkt; es sind sehr viele Beispiele, dass die Wirthschaft der kleinen Familien nicht schlechter geht als die der grossen. Der Erfolg der Wirthschaft des abgetheilten Bauern hängt von den günstigen oder ungünstigen Bedingungen gleich nach der Theilung ab; ist nach derselben die Ernte gut und treten keine besonderen Unglücksfälle ein, so geht die neue Wirthschaft gut, und umgekehrt. Das Hauptargument der Gegner der Abtheilungen besteht darin, dass der Einzelne sich zum Nebenerwerb nicht losmachen kann; dieses ist ungerechtfertigt: diejenigen, welche sich losmachen wollen, übergeben ihren Landantheil einem Nachbar, häufig einem auch kürzlich abgetheilten, und machen sich auf den Weg, und hierbei sind Beide im Vortheil. Freilich besteht für den Einzelnen eine unnütze Ausgabe für die Hütte und die

Heizung, aber dort, wo dieselbe theuer ist, ziehen die Familien für den Winter in eine Hütte zusammen und tragen gemeinsam die Kosten der Heizung; also liegt auch in dieser Beziehung Nichts zum Klagen vor. Es gibt Beispiele, dass nach der Abtheilung der Bauer verarmt ist, doch der ist ein solcher, welcher auch in der grossen Familie nichts nütze war und ohne Arbeit das Brod ass, welches durch fremde Arbeit beschafft war. Dass nach der Abtheilung das Ackerland zugenommen hat und der Wohlstand der Bevölkerung steigt — dieses ist unstreitig, wie auch das, dass der Bauer nach der Abtheilung arbeitsamer und sparsamer wird.

Für die Gutsbesitzer sind die Familientheilungen, welche die Bevölkerung an das Haus hält, auch vortheilhaft, da sie ihnen ein Contingent von Arbeitern stellen.

Schliesslich sind die Familientheilungen auch in hygienischer Beziehung nützlich.

2. Die der Commission anderweitig zugegangenen Mittheilungen über die Mängel des Gemeindebesitzes und die ihr vorgeschlagenen Massnahmen zu deren Beseitigung.

Der III. Band des Berichts der Enquete-Commission zur Erforschung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production enthält im Abschnitt II: die Zusammenstellung der Mittheilungen über die Mängel in der jetzigen Lage der Landwirthschaft, und im Abschnitt III: die Zusammenfassung der Massnahmen, welche zur Beseitigung der Mängel in der jetzigen Lage der Landwirthschaft in Vorschlag gebracht sind.

In beiden Abschnitten nimmt die Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes eine hervorragende Stellung ein.

Als Ursache des niedrigen Standes der geistig-sittlichen Entwickelung der bäuerlichen Bevölkerung[1]) wird zuerst die Lage der Bauern vor Aufhebung der Leibeigenschaft, sodann die Familientheilungen und die jährlich sich wiederholende, langdauernde Abwesenheit des grösseren Theiles des jungen Geschlechts angeführt. „Die Familientheilungen[2]) haben, indem sie den Bauern materiell schwächen, zur Folge ein faules Volk mit Vagabunden-Neigungen; die sich stetig wiederholende Abwesenheit entwöhnt die Bauern des häuslichen Familienlebens, Eigenwille, Lüderlichkeit und Lust zum Vagabundiren bilden

[1]) Bericht der Commission, Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 14.
[2]) Gutsbesitzer im Kreise Kursk, Schtschigri, Staryj-Oskol und Korotscha (im Gouv. Kursk).

sich aus. — Wo Familientheilungen häufig vorkommen[1]), dort verarmen die Bauern, während die ökonomische Lage der Bauern dort, wo Familientheilungen nicht stattfinden, wie im Gouv. Kasan, befriedigend ist. Gegenwärtig findet man nicht viele grosse bäuerliche Familien, von welchen die eine Hälfte das Land bearbeitet, die andere aber auf Arbeit ausgeht und mit ihrer Arbeit alle Prästanden bezahlt. Weit häufiger werden kleine Familien gefunden, welche aus dem Ertrag ihres Seelenlandantheils nicht die Mittel zum Unterhalt der Familie und zur Bezahlung der Prästanden beschaffen können; dabei wird an Arbeitskraft vergeudet, da ein Arbeiter zu viel für die Bestellung seines Seelenlandantheils ist, und Land zu pachten der einzelne Bauer nicht im Stande ist; er hat sich durch den Ankauf eines Pferdes, den Bau des Hauses und die anderen mit der Familienabtheilung sich herausstellenden Ausgaben ruinirt. Viele Einzellebende wohnen, nachdem sie ihr Haus verlassen haben, in Fabriken, geben ihr Land entweder der Gemeinde zurück oder lassen dasselbe von den Nachbarn nach Abmachung bearbeiten, und erscheinen nur an hohen Feiertagen in der Heimath, — woraus hauslose und ungebundene Proletarier entstehen.

Unter den Momenten, welche als Ursache der elenden Lage der Bauern in ökonomischer Beziehung angegeben werden, finden sich auch der Gemeindesitz und hiermit verbunden die solidarische Haft, die Gemenglage und die Schmalheit der Landstücke.[2]) Die hiermit verbundenen Schäden werden wie folgt zusammengefasst:

1) Die Beschränkung in der Wirthschaftsführung.[3]) Im Wolga-Gebiet besteht die Bevölkerung in der Mehrzahl der Gemeinden aus $^2/_3$ Gewerbetreibenden und nur aus $^1/_3$ wirklichen Ackerbauern: das Gemeindeland befindet sich in der vollen Verfügung der Ersteren, in Betreff welcher keinerlei Berufung an eine höhere Instanz möglich ist. Die Umtheilungen der Felder zwingen einen jeden Bauer, die Wirthschaft ganz so zu führen, wie die Mehrzahl sie führt — sowohl in Betreff der Gattung der zu bauenden Gewächse, als auch in Betreff der Zeit der Ausführung der Arbeit. Keine Arbeit kann so ausgeführt werden, wie es dem einzelnen Wirth wünschenswerth wäre: dreimal das

---

[1]) Der Präsident des landwirthschaftlichen Congresses im Kreise Borowitschi (Gouv. Nowgorod), ein Gutsbesitzer im Gouv. Wladimir, der Gouvernements- und der Kreis-Adelsmarschall in Witebsk, Präsident des Landamtes des Kreises Jurgew (im Gouv. Wladimir).

[2]) Commissionsbericht, Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 19—21.

[3]) Der Präsident des Landamtes des Gouv. Ssmolensk, der Gouverneur von Kaluga, Gutsbesitzer im Gouv. Nishnij-Nowgorod, im Kreise Wessjegonsk (im Gouv. Twer), Aeltester und Bauern einer Wolost im Kreise Kaluga, Präsident des Landamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk).

Brachfeld zu pflügen, wenn Alle es nur zweimal thun, wird ihm nicht erlaubt, da das Brachfeld dem Vieh zur Weide dienen soll; den Winter-Roggen früher als die Anderen säen kann er aus demselben Grunde nicht; mähen muss er ebenso gemeinsam mit den Anderen, da nicht vor der Umtheilung der Wiesen gemäht werden kann, später als die Anderen zu mähen, ist aber daher unmöglich, da dann das Vieh vom ersten Brachfeld auf die gemähten Wiesen getrieben wird. Der Gemeindebesitz nimmt dem Bauer die Zuversicht auf das Resultat seiner Arbeit; beim Gemeindebesitz besteht keine Anhänglichkeit an das Eigenthum. Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft geben die Bauern immer häufiger und häufiger ihre Landantheile auf, begeben sich in die Haupt- und in die anderen Städte oder siedeln sich auf zum Eigenthum erworbenen kleinen Landparcellen an, welche kaum für die Hütte und einen Garten Raum gewähren. Der Gemeindebesitz tödtet in dem Bauer die Anhänglichkeit an den Boden und an sein Haus. Bei Verpachtung ganzer Landantheile ist der Pachtzins beim Gemeindebesitz durchschnittlich um die Hälfte niedriger als der für im Sondereigenthum befindliches, hofweise belegenes Land.

2) Das Unterlassen der Düngung, oder mindestens die ungenügende Düngung der Felder.[1]) Das Land, welches häufigen Umtheilungen unterzogen ist, hat seit der Befreiung der Bauern keine Düngung erfahren. Die Bauern düngen nicht gern ihre Antheile; es sind Beispiele vorhanden, dass wohlhabende Bauern den angesammelten Dünger verkaufen. Bei den Domänenbauern, bei welchen Umtheilungen gewöhnlich in zehn Jahren vorgenommen werden, erfolgt die Düngerausfuhr auf die Felder bis zu drei Jahren vor der neuen Umtheilung. Dünger, welcher während des Winters sich an den Krügen von Twer bis Astrachan, und an den in die Wolga mündenden Flüssen angesammelt hat, wird im Frühjahr in Massen durch das Wasser weggeschwemmt. Wenn die Bauern den Dünger nutzen wollten, so könnte mit dem an den Krügen unentgeltlich zu bekommenden Dünger auf je 20 Werst (die durchschnittliche Entfernung der Haltestellen für die Frachtfuhrleute von einander) je ein Dorf im Laufe des Winters Dünger für 200 Dessät. (420,000 Pud) haben, welche statt der jetzigen Ernte von 800 Tschetwert jährlich über 2,000 Tschetw. geben würden. In allen an der Wolga befindlichen Dörfern wird nur das nächstbelegene Land gedüngt, welches — als an Fruchtbarkeit gleichartig — nicht umgetheilt wird, das übrige Land wird aber nicht gedüngt; viele Landstücke, welche Gewerbetreibenden

[1]) Die vom Ministerium in die Gouv. Pensa, Ssaratow, Tula, Räsan und Tambow abdelegirten Beamten, Aeltesten und Bauern eines Gebiets im Kreise Klin (im Gouv. Moskau), Gutsbesitzer im Kreise Kineschma (im Gouv. Kostroma) und im Gouv. Nishnij-Nowgorod, die Aeltesten zweier Wolosten im Kreise Ssaransk (Gouv. Pensa).

gehören, werden häufig nicht einmal bestellt. Auf die Ermahnung, ihr Land zu düngen, antworten die Bauern, dass sie nichts für ihr Landstück thun können, das ihnen morgen die gewerbetreibende Majorität ihres Dorfes abnehmen kann und unbedingt abnehmen wird, wenn ein solches Landstück besonders ertragreich gemacht wird.

3) Das Uebergewicht der reichen Bauern, der sogen. Gemeindefresser im Dorf.[1]) Nicht selten geschieht es, dass der „Gemeindefresser“ bei der Umtheilung durch Bestechung andere Bauern schädigt. Die „Gemeindefresser“ haben grosse Vortheile in der Auswahl des Landes bei Umtheilungen. Der „Gemeindefresser“ zeichnet sich dadurch vor den übrigen Gliedern der Gemeinde aus, dass er reicher als sie indem er viel zu sprechen und zu trinken versteht, vertrinkt er nicht seine Ueberlegungskraft, nutzt die Schwächen Anderer aus und beraubt den Armen. Beim Gemeindebesitz lebt der wohlhabende Bauer stets auf Rechnung des Armen, — wenn auch nicht umsonst, so gegen die geringste Entschädigung nimmt er ihm einen Theil seines Landes zur Nutzung ab, und treibt sein Vieh auf dessen Land ohne jede Vergütung, was beim Sondereigenthum nicht möglich wäre. Uebrigens wird auch der Ansicht Ausdruck gegeben, dass beim Sonderbesitz die „Gemeindefresser“ noch schädlicher sein würden.

4) Die Unmöglichkeit, beim Gemeindebesitz wirthschaftliche Verbesserungen einzuführen.[2]) Der Bauer kann auf seinem Grundbesitz keine Arbeit noch Kapital verwenden, da er dessen nicht sicher ist, ob er die Früchte seiner Anstrengung ernten wird. Die Wiesen werden nicht verbessert, das Feld wird nicht gereinigt; der Acker wird schlecht bestellt in der Frucht, dass derselbe im folgenden Jahre in den Besitz eines Anderen übergehen wird. Dabei geht bei den Theilungen viel Zeit verloren, und hierdurch entsteht eine Verspätung in den wichtigsten ländlichen Arbeiten. Eine rationelle Bearbeitung ist sogar unmöglich: wegen der Schmalheit der Feldantheile kann man nicht in die Quere pflügen und eggen, wird das Säen erschwert, viel Land geht durch die Grenzzeichen verloren. Die Umtheilungen ertödten in den Bauern jedes Streben nach einer besseren Bearbeitung.

---

[1]) Die Kaiserliche landwirthschaftliche Gesellschaft für Süd-Russland, ein Gutsbesitzer (Friedensvermittler a. D.) im Kreise Lipezk (im Gouv. Tambow), ein Friedensvermittler-Candidat im Kreise Zarizyn (im Gouv. Ssaratow).

[2]) Die Kaiserliche landwirthschaftliche Gesellschaft für Süd-Russland, ein Gutsbesitzer im Gouv. St. Petersburg, der Präsident des Landamtes des Gouv. Ssmolensk, der Gouverneur von Ssimbirsk, ein Gutsbesitzer im Kreise Wessjegonsk (im Gouv. Twer), Aeltester und Bauern einer Wolost im Kreise Kaluga, ein Gutsbesitzer im Kreise Ssamara, die Aeltesten von zwei Wolosten im Kreise Ssaransk (im Gouv. Pensa).

In der ganzen Ausdehnung der Flüsse Wolga, Oka und Ssura erstrecken sich Ueberschwemmungen ausgesetzte Wiesen[1]). Im Gouv. Nishnij-Nowgorod befinden sich ungefähr 200 000 Dessät. solcher Wiesen in bäuerlicher Nutzung; von denselben sind 100 000 Dessät. als verwachsen vollständig ertraglos — gleichfalls in Folge des Druckes des Gemeindebesitzes. Die Mehrzahl der Gemeinden, welche aus Gewerbetreibenden und aus Arbeitern auf den Flussfahrzeugen bestehen und ihre Antheile aufgegeben haben, sind gegen die nur gemeinsam auszuführende Reinigung der Wiesen, während doch jede gereinigte Dessätine eine Einnahme von 10 Rbl., für das ganze Gouvernement aber eine Million Rbl. ergeben würde. Dieses geht verloren, da wenig Vieh vorhanden und dasselbe kaum den tausendsten Theil des Grases unter dem Gestrüpp auffrisst.

Da der Bauer nicht vollberechtigter Herr seines Landes ist, kann er, der sein Land nach dem Recht des Gemeindegenossen besitzt, keine Arbeit auf die Reinigung seiner Wiese von dem jährlich zuwachsenden, und damit die mähbaren Stellen verringernden Gestrüpp verwenden[2]). Das Ablassen von Wasser, welches die Niederungen zu nass hält, ist ebenso beim Gemeindebesitz und dem System der Umtheilungen unmöglich; so harren bedeutende Strecken von Wiesen, jetzt nutzlos für die Bevölkerung, der Zeit, wann sie sorgsamen Wirthen zum erblichen und keiner Umtheilung unterliegenden Besitz zufallen werden.

Die Gemenglage der Grundstücke, eine überall mit dem Gemeindebesitz auftretende Erscheinung, hat auch beim Sondereigenthum schlimme Folgen, so z. B. beim Bauerland in Estland und im Gouv. Kowno[3]).

5) Die Paralysirung der bäuerlichen Arbeit durch die solidarische Haft.[4]) Dieselbe veranlasst den Bauer, auch sein bewegliches Vermögen als ein ihm nicht vollständig gehöriges Eigenthum anzusehen, da es jeder Zeit für die Rückstände Anderer ihm abgenommen und verkauft werden kann. Sie ruht mit vollem Druck auf den wohlbehaltenen Wirthen und gibt ihnen keine Möglichkeit den Wohlstand zu erreichen, welchen sie durch Arbeit und nüchterne Aufführung erreichen könnten.

Bei der solidarischen Haft der Gemeinde ist der sorgsame und arbeitsame Mann verpflichtet, das durch Arbeit Erworbene für den

---

[1]) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Nishnij-Nowgorod.

[2]) Ein Gutsbesitzer im Kreise Toropez (im Gouv. Pskow).

[3]) Ein Kreis-Adelsmarschall und fünf Gutsbesitzer in den Kreisen Kowno, Ponewesh, Neu-Alexandrow (Gouv. Kowno) im Kreise Jerwen (Gouv. Estland).

[4]) Die vom Ministerium in den Gouv. Pensa, Ssaratow, Tambow, Tula und Räsan abcommandirten Beamten, der Präsident des Landamtes des Gouv. Ssmolensk und ein Gutsbesitzer im Gouv. Kaluga.

zahlungsunfähigen Faullenzer wegzugeben.[1]) Diese Verpflichtung raubt den Bauern die Lust zur Verbesserung der Wirthschaft und zur Vermehrung des Viehstandes, da das Vieh für die Schulden eines Anderen verkauft werden kann; er zieht es vor, das erarbeitete Geld unproductiv in der Truhe aufzubewahren, statt es in seiner Wirthschaft zu verwenden. Bei der gemeinsamen Haft zahlt auch der nicht, welcher zahlen kann, und versichert, dass er Nichts hat und rückt erst dann mit seinem Beutel hervor, wenn man mit dem Verkauf seines Viehs beginnt; er verhält sich so, da er fürchtet, dass er bei rechtzeitiger Zahlung seiner Abgaben etc. noch für die Leistungen Anderer herangezogen werden wird.

Kein Polizeibeamter wäre endlich im Stande, mit den Zahlungspflichtigen so erbarmungslos zu verfahren, wie es jetzt die Gemeinde thut.[2])

Zur Reorganisation der öconomischen Bedingungen im bäuerlichen Leben, welche aus dem Gemeindebesitz entspringen, werden folgende Massnahmen im Vorschlag gebracht:[3])

1) Beschränkung und Aufhebung der Umtheilungen.[4]) Im Recht der Landumtheilung liegt die Lebensfrage für die russische bäuerliche Landwirthschaft. Der Gouverneuer des Gouv. Pensa hat — in der Mehrzahl der Fälle durch persönliche Erläuterungen in den ländlichen Gebieten — es dahin gebracht, dass 1,752 Gemeinden mit 436,826 Seelen die Landantheile auf eine längere Reihe von Jahren umgetheilt haben, — die nachbleibenden 226 Gemeinden mit 35,280 Seelen haben nicht getheilt mit wenigen Ausnahmen desshalb, weil ihre Felder sich mit denen anderer Grundbesitzer in Gemenglage befinden, oder desshalb weil sie das Land noch nicht abgelöst haben.

Eine Person projectirt, die Umtheilungen wenigstens auf bestimmte Termine zu beschränken, oder einem jeden Wirthe den Antheil, so weit es möglich ist, arrondirt zuzutheilen. Eine andere Stimme verlangt eine letzte Umtheilung für ewige Zeiten, wobei jedoch der Gemeindebesitz beizubehalten wäre, welcher in soweit geeigneter als der Sonderbesitz ist, als das Brachfeld zum Unterhalt des Vieh's gemeinsam dient. Eine Person bringt endlich in Vorschlag, dass bei Beschränkung der Umtheilungen, etwa auf 15 Jahre, alle Landstücke, welche vor dieser Zeit frei werden (durch Auswanderung, Aussterben einer Familie etc.), ent-

---

[1]) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk und der Präsident des landwirthschaftlichen Congresses im Kreise Borowitschi (im Gouv. Nowgorod).

[2]) Ein Gutsbesitzer im Gouv. St. Petersburg und der Aelteste einer Wolost im Kreise Krestzi (im Gouv. Nowgorod).

[3]) Commissionsbericht, Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 21—25.

[4]) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Nishnij-Nowgorod und der Gouverneur des Gouv. Pensa.

weder in gemeinsame Bestellung genommen oder Jemandem von den Dorfgenossen in Pacht vergeben werden.[1])

2) Massnahmen gegen Familientheilungen.[2]) Dieselben sollten nur dann gestattet werden, wenn auf beide Theile je drei Arbeiter entfallen. Ein Befragter wünscht, dass die Wolostverwaltungen verpflichtet werden, unter keinem Vorwande Familientheilungen zuzulassen, falls in in den betreffenden Familien sich weniger als drei Arbeiter ergeben.

Die Gemeindeversammlungen sollten sich nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu richten haben, nach welchen die Kinder, so lange die Eltern leben, ohne deren Zustimmung nicht das elterliche Vermögen beanspruchen können. Eine andere Person verlangt eine möglichst ausführliche Aufzählung der Fälle, in welchen Abtheilungen zugelassen werden können, unter der Bedingung, dass ein jeder solcher Fall an Ort und Stelle vom Friedensvermittler constatirt wird.[3])

3) Die Aufhebung der solidarischen Haft der Gemeinde ist der Wunsch aller auch nur halbwegs wohlbehaltener Bauern.[4])

Wenn auch in Folge dieser Aufhebung eine Classe landloser Arbeiter sich bilden wird,[5]) so werden die hierdurch nachbleibenden Landantheile von der Gemeinde nicht aufgegeben werden, und das rechtzeitige Einfliessen der Steuern etc. wird eher zunehmen, als unter dieser Massnahme leiden. Für die Grossgrundbesitzer wie auch für die bäuerlichen Gemeinden ist es sehr wänschenswerth, dass die Landwirthschaft sich in den Händen wohlbehaltener Personen befindet.

Dem entgegengesetzt wird für die Erhaltung der solidarischen Haft Folgendes angeführt:[6]) Die solidarische Haft ist für das Wohlergehen des Volks vollständig nothwendig; die deutschen Colonisten in Russland schreiben ihr ihr Aufblühen zu und sind der Ansicht, dass ohne die solidarische Haft die Gemeindeobrigkeit keinen Einfluss auf ihre lasterhaften Glieder üben könne. Wenn sie in den ärmsten russischen Dörfern drückend ist, so erklärt sich dieses daraus, dass das allgemeine Niveau des Wohlstandes niedrig ist; bei Hebung desselben wird die solidarische

---

[1]) Ein Friedensvermittler im Kreise Wolsk (im Gouv. Ssaratow), Gutsbesitzer im Kreise Saraisk (im Gouv. Räsan) und im Gouv. St. Petersburg.

[2]) Die landwirthschaftliche Gesellschaft für den Kreis Toropez (Gouv. Pskow), der Präsident des Landamtes des Kreises Jurgew (Gouv. Wladimir) und der Kreisadelsmarschall des Kreises Witebsk.

[3]) Ein Mitglied der landwirthschaftlichen Gesellschaft in Toropez und der Gouverneur von Tula.

[4]) Bauern aus den Kreisen Krapiwna und Alexin (im Gouv. Tula), Adelsmarschall des Kreises Wladimir, Gutsbesitzer im Kreise Kasan und im Gouv. Ssmolensk, der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Waldai.

[5]) Ein Gutsbesitzer im Kreise Kaluga.

[6]) Ein Gutsbesitzer im Gouv. St. Petersburg.

Haft nur wohlthätig sein. Bekanntlich müssen, je weniger ein Volk entwickelt ist, um so stärker seine öconomischen Interessen mit einander verbunden sein. Ein grosser Theil des russischen Volks, welcher sich selbst überlassen ist, fühlt sich hülflos; der Bauer, welcher nicht durch die Traditionen seiner Gemeinde gehalten wird, verliert sich leicht, fällt sittlich und wird zu einem schädlichen Menschen. Keine Macht und keine Institution kann die sorglosen und schlechten Bauern beaufsichtigen, wenn dieses nicht die Gemeinde thut; Alle wissen, dass die Moralität der ländlichen Bevölkerung besser ist als die der ausgeschiedenen gewerbetreibenden Handwerker etc., welche jedes Band mit der Gemeinde zerrissen haben.

Von einer Person wird in Vorschlag gebracht, bis auf Weiteres die solidarische Haft beizubehalten, von einer andern, dass bei Umwandlung der Steuern von der Person (Kopfsteuer) auf das Vermögen die solidarische Haft erhalten werden muss.[1])

4) Die Erleichterung der Ausscheidung einzelner Bauern aus der Gemeindemark.[2]) Diejenigen Bauern, welche da wünschen, auf Grundlage des Art. 165 des Gesetzes über die Ablösung auszusiedeln, finden Widerstand in der Gemeindeversammlung. Gemeinden gestatten nicht die Ablösung des Landantheils durch Einzelne, um nicht die wohlhabenden Bauern von der solidarischen Haft in Betreff der Entrichtung der Zahlung für das Land zu befreien. Die Friedensvermittler und die Friedensvermittler-Versammlungen erachten solche Angelegenheiten als nicht vor ihr Forum competirend. Damit ist der Ausscheidende in die Nothwendigkeit versetzt, nachdem er seinen Antheil abgelöst hat, zwei oder mehr Jahre auf die Ausscheidung seines Landantheils zu warten, und auf eine offenbar ungerechte Landzutheilung einzugehen.

Es müsste die Institution bezeichnet werden, vor welche solche Ausscheidungs-Angelegenheiten competiren, und welche beauftragt wäre, Landabtheilungen auszuführen, wenn sie nicht gutwillig von Seiten der Gemeinde erfolgen. Eine Person verlangt eine Abänderung des Art. 165 des Gesetzes über die Ablösung in dem Sinne, dass auch derjenige, welcher nicht die ganze Ablösungssumme eingezahlt hat, ohne Zustimmung der Gemeinde die Abtheilung verlangen kann mit der Befreiung von der solidarischen Haft, jedoch unter der Bedingung, dass auf ihm keine Rückstände ruhen.[3])

---

[1]) Gutsbesitzer in den Gouvernements Nishnij-Nowgorod und Ssimbirsk.

[2]) Der Präsident des Landamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk), der Aelteste einer Wolost im Kreise Kirssanow (im Gouv. Tambow).

[3]) Der Präsident des Landamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk) und der Adelsmarschall des Kreises Witebsk.

Ebenso sollte der Austritt einzelner Bauern aus der Gemeinde erleichtert werden: es sind Beispiele vorhanden, dass für einen solchen zustimmenden Beschluss, wenn auch der Austretende mit keinerlei Zahlungen im Rückstande war, er 150 Rbl. zu zahlen hatte. Ein Bauer löste drei Seelenlandantheile (12 Dessät.) mit 360 Rbl. ab und übergab dieselben der Gemeinde nur dafür, dass sie ihn vollständig aus ihrem Verbande entliess.[1])

5) Die Einführung des individuellen Grundbesitzes. Gegen diesen Vorschlag wird angeführt:

a) dass die Landantheile schliesslich doch wieder getheilt werden würden.[2]) Bei aller Anerkennung des Vorzugs des individuellen Grundbesitzes sahen mehrere Personen ein Hinderniss ihrer Einführung in den grossen Kosten der Aussiedelung der Dörfer und in dem Umstand, dass das Land in manchen Gegenden nicht das den Bearbeitern einträgt, was sie für dasselbe zu bezahlen haben; in welcher Lage wird also die Familie sich befinden, in welcher die Zahl der Glieder abgenommen hat? Eine solche Familie ohne Arbeiter, welche zu engagiren unvortheilhaft ist, ist nicht im Stande, selbst das Land zu bearbeiten und die auf demselben ruhenden Lasten zu tragen, sie muss das überschüssige Land verpachten; doch wer wird es nehmen, wenn, wie gegenwärtig geschieht, ein Antheil nur gegen die Entrichtung der Naturallasten in Pacht genommen wird? Schliesslich werden die Familientheilungen und die Pachtungen des Einen vom Anderen zu einer ebensolchen, wenn nicht zu einer noch grösseren Gemenglage der Grundstücke führen, als jetzt; und so wie dieses eintritt, so fallen fast alle Vorzüge des individuellen Besitzes in sich zusammen. Andere Personen legen noch dar, wie die Vergrösserung der Zahl der Glieder einer Familie und ihre Verminderung in einer anderen Familie Pachtungen unter den Bauern hervorrufen würden; hierdurch könnte eine noch grössere Gemenglage des von einem Wirth bewirthschafteten Landes entstehen.

b) dass beim individuellen Grundbesitz die „Gemeindefresser“ noch gefährlicher sein werden als beim Gemeindebesitz[3]). Bei ersterem würde die Zahl der Brodlosen und Zahlungsunfähigen stark zunehmen; die „Gemeindefresser“ werden sich bemühen, den ganzen Landbesitz solcher Armen auf mehrere Jahre an sich zu bringen, indem sie den Armen mit Branntwein bewirthen oder die Zahlungen eines Jahres für ihn über-

---

[1]) Die Präsidenten des Landamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk) und des Kreises Kortschewa (im Gouv. Twer).

[2]) Aeltester und Bauern der Wolost Tichonow im Kreise Kaluga, die Aeltesten und Bauern zweier Woloste im Kreise Wladimir.

[3]) Ein Gutsbesitzer im Kreise Lipez (im Gouv. Tambow).

nehmen; sodann wird der Arme ohne Landantheil der Gemeinde zur Versorgung zufallen; der „Gemeindefresser“ wird für ihn den geringsten Theil der Leistungen tragen und seinen Landantheil nutzen.

c) dass bei Aussiedelungen auf Einzelhöfe die Fragen entstehen:[1]) Wo Wasser für jede Parcelle hernehmen, wo sollen Wiesen zum Grasschnitt zugewiesen werden, wo Holz zur Heizung nehmen, und kann überhaupt gerecht getheilt werden? Ist eine Gemeindemark sehr gross, so wird der Eine geeignetes Land erhalten, welches in der Nähe des Dorfes liegt, während dem Anderen, vornehmlich dem Armen, das entfernte, schlechte und ungedüngte Land zugetheilt werden wird.

d) dass der Einzelbesitz die Viehhütung auf den Feldern der Nachbarn hindert.[2])

Zu Gunsten des persönlichen Grundbesitzes wird dagegen angeführt: Als Beweis für den Nutzen der bleibenden Ueberweisung der Landstücke an dieselben Hauswirthe kann das Dorf Poretschskaja (Kreis Alatyr, Gouv. Ssimbirsk) dienen, wo nach der Bestätigung der Theilung des von den Bauern abgelösten Landes in gesonderte Landantheile zum persönlichen Besitz der Pachtpreis pro Dessätine von 5 Rbl. schnell auf 7 Rbl. stieg. Ueberhaupt und an allen anderen Ortschaften des Gouvernements, wo die Bauern vom Gemeinde- zum persönlichen Besitz übergegangen sind, wird das Land unvergleichlich besser bearbeitet, und der Wohlstand der Bauern hebt sich bedeutend, was sich aus der rechtzeitigen Bezahlung[3]) der Steuern und Abgaben Seitens dieser Bauern ergiebt. Denen gegenüber, welche aus der Einführung des persönlichen Grundbesitzes die Entstehung eines Proletariats befürchten, wird hingewiesen: 1) auf die grosse Ausdehnung unangesiedelter Domänen- und privater Ländereien, 2) auf die verarmten und hauslosen Bauern, welche weder sich, noch der Regierung, noch der Gemeinde Nutzen bringen und die ihren Antheil, selbst ihr Haus aufgeben und durch die Welt sich herum treibend, nur eine Last für die Gemeinden sind.[4])

In Betreff der Art des Ueberganges zum individuellen Besitz[5]) hofft eine Person auf die Zukunft und auf die Macht der Verhältnisse, wenn erst die Umtheilungen aufgehoben sind; eine andere findet, dass der

---

[1]) Friedensvermittler in den Kreisen Ssaratow und Wolsk (Gouv. Ssaratow), ein Gutzbesitzer des Kreises Lipez (im Gouv. Tambow).

[2]) Ein Friedensvermittler im Kreise Ssaratow.

[3]) Der Gouverneur des Gouv. Ssimbirsk.

[4]) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssimbirsk.

[5]) Der Gouverneur von Kaluga, die Präsidenten des Landamtes der Kreise Ssysran und Krestzi, Gutsbesitzer im Kreise Meschtschewsk (Gouv. Kaluga) und im Kreise Duchowschtschino (im Gouv. Ssmolensk), Friedensvermittler im Kreise Pronsk (Gouv. Räsan) und im Kreise Koselez (im Gouv. Tschernigow).

directe Uebergang vom Gemeindebesitz zum persönlichen undenkbar; die dritte erklärt, dass der einzige Ausweg für die reichen Bauern der Kauf eines Landstücks ausserhalb der Gemeinde ist. Auch werden Mittheilungen gemacht über Gemeindebeschlüsse, nach welchen das Gemeindeland in Hoftheile getheilt wird. Schliesslich meint eine Person, dass ohne Regierungsmassnahmen der Uebergang zum individuellen Grundbesitz in nächster Zeit nicht erwartet werden kann.

In Betreff der Einzelheiten bei Einführung des individuellen Grundbesitzes werden folgende Forderungen gestellt:

1) dass das Land nach der Zahl der Höfe und Hauswirthe getheilt werde, indem das Areal des Landes mit der Zahl der Seelen in der Wirthschaft in Combination gesetzt wird.[1])

2) dass die Weide, wie auch jetzt, und ein Theil des Ackerlandes im gemeinsamen Besitz verbleibe.[2])

3) dass der Theilung des Landes in gesonderte Höfe eine Regulirung und Schätzung des Landes vorangehe, — beim individuellen, arrondirten Besitz kann nicht das Land eines jeden Wirthes von derselben Güte sein.[3])

4) dass das Recht der Vererbung und das des freien Verkaufs der Parcellen — mit Festsetzung der Untheilbarkeit der Wirthschaftseinheit auch bei Vererbungen — statuirt werde.[4])

5) dass nach Feuersbrünsten die Bauern auf ihre Landantheile, welche ihnen nach dem Recht des persönlichen Eigenthums gehören, auszusiedeln seien. Auch wird die Aussiedelung der Bauern — etwa zu 4—5 Höfen — vorgeschlagen, um die Armen vom Druck der Reichen zu befreien.[5])

3. Die Vernehmung der Sachverständigen vor der Commission.

Am 6. December 1872 begann die Commission die Vernehmung[6]) von Sachverständigen in Betreff der Lage der Landwirthschaft in Russ-

---

[1]) Zwei Gutsbesitzer im Kreise Porchow, je einer im Kreise Pskow, und im Kreise Toropez (Gouv. Pskow).

[2]) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssimbirsk.

[3]) Der Vorsteher der Domänenferme Mariinskaja im Gouv. Ssaratow.

[4]) Zwei Gutsbesitzer im Kreise Porchow, je einer in den Kreisen Pskow und Toropez (im Gouv. Pskow).

[5]) Die Adelsmarschälle der Kreise Mokschan und Nishnij-Lomow, zwei Gutsbesitzer im letzteren Kreise, Gutsbesitzer und ein Wolostältester im Kreise Gorodischtsche, ein Gutsbesitzer im Kreise Kerensk (Gouv. Pensa) und der Präsident des Landamtes des Kreises Schazk (Gouv. Tambow).

[6]) Band I. Abschnitt II: Journal der Sitzungen pag. 7.

land. In 36 Sitzungen (die letzte fand am 31. März 1873| statt)[1]) vernahm sie 181 Personen. Von den 222 Vorbeschiedenen waren 42 nicht erschienen. Auf die 269 Fragen, welche zur Beantwortung vorlagen, sind 3,303 Antworten erfolgt.[2])

Wie schon aus der Zahl der Antworten ersichtlich, haben die Vernommenen nicht alle Fragen beantwortet. Wenn auch nicht selten durch eine Antwort mehrere Fragen erledigt sind, so bleiben doch von der Mehrzahl der Befragten viele Fragen unberührt. Die Specialisten auf verschiedenen Gebieten der Landwirthschaft (Veterinärkundige, Viehzüchter etc.) geben zumeist nur über ihre specielle Branche Auskünfte. Endlich berichten Viele nur über individuelle und locale Fragen und Bedürfnisse.

So findet auch die Frage des Gemeindebesitzes mit den hiermit zusammenhängenden nicht von allen Vernommenen (aus den Theilen des Reichs, in welchen diese Grundbesitzform besteht) Berücksichtigung. Dieses mag auch damit zusammenhängen, dass keine Frage direct die Zeugen zu ihrer Behandlung veranlasste. Wenn wir die Fragen über die Familientheilungen und ihre Wirkungen (Frage 69 und 70)[3]), welche nicht allein beim Gemeindebesitz, sondern auch beim persönlichen Grundbesitz in Betracht kommen, abrechnen, so sind es nur folgende Fragen, die mehr oder weniger direct auf den Gemeindebesitz hindeuten:

Frage 28: Vermehren sich die Fälle, dass Bauern Grundbesitz zum persönlichen Eigenthum erwerben?

Frage 49: Stellt der Landantheil bei erforderlicher Bewirthschaftung und genügender Düngung den Unterhalt der Bauern und die auf ihnen ruhenden Steuern etc. sicher? Und wenn er nicht vollständig deckt, so in welchem Masse?

Frage 61: Finden Aussiedelungen von Bauern und das Verlassen des Landantheils und des Gehöftes statt? Wohin richtet sich vornehmlich eine solche Aussiedelung?

---

[1]) l. c. pag. 34—36.

[2]) „Die stenographirten Antworten vor der die Commission geladenen Personen" umfassen den IV. Band des Commissionsberichts (449 Seiten). Die Einleitung des Bandes bilden die Fragen, den Schluss das alphabetische Verzeichniss der Namen und des Standes des Vernommenen. Der grösseren Bequemlichkeit wegen citiren wir die Antworten nicht nach der Seitenzahl, sondern nach den (fortlaufenden) Nummern der Antworten.

[3]) Diese Fragen lauten: Frage 69: Welchen Einfluss üben die Familientheilungen auf das Leben des ländlichen Arbeiters? Kommen sie häufig vor? Welche sind die hauptsächlichsten Veranlassungen dazu? Frage 70: Theilen sich Eltern und Kinder vor der Verheirathung letzterer ab?

Frage 72: Zeigt sich unter den Bauern das Streben nach individuellem Grundbesitz?

Frage 74: Welche Hindernisse erschweren den Uebergang vom Gemeinde- zum persönlichen Grundbesitz?

Die Frage 72 ist nicht selten missverstanden oder unpräcis beantwortet worden. Allem Anschein nach verlangt, besonders noch, wenn man in Berücksichtigung zieht, dass Frage 28 bereits das Erwerben von persönlichem Grundeigenthum behandelt, die Frage 72 Auskunft über das etwaige Bestreben unter den Bauern zum persönlichen Grundbesitz überzugehen, welche Annahme noch in den beiden folgenden Fragen ihre weitere Bestätigung findet. Nichtsdestoweniger haben nicht Wenige gemeint, es handele sich überhaupt um den Erwerb von persönlichem Grundbesitz, d. h. also um eine Wiederholung der Frage 28.

Die aufgeführten Fragen sind die einzigen, welche auf den Gemeindebesitz und dessen etwaige Wirkungen hinweisen. Veranlassung zur Behandlung dieser Materie konnten ev. noch mehrere Fragen (Frage 4: Worin zeigt sich ein Verfall in der bäuerlichen Wirthschaft? Frage 11: Aus welchen Ursachen vergrössert oder vermindert sich das Ackerareal? Frage 139: Vergrössert oder vermindert sich der Hornviehbestand bei den Bauern? etc. etc.) geben.

Mag es dem Mangel einer directen Fragestellung oder vielleicht auch dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Commission auf diese Frage bei der Vernehmung der Zeugen keinen so grossen Nachdruck legen wollte, wir müssen es besonders betonen, dass die mit dem Gemeindebesitz zusammenhängenden Fragen — mit Ausnahme der Familientheilungen und des Erwerbs von persönlichen Grundeigenthum Seitens der Bauern — nicht so häufig und eingehend beantwortet werden, als nach den anderweitig zugegangenen Meinungsäusserungen über dieselben angenommen werden könnte. So sind es namentlich die Wirkungen der Umtheilungen des Feldareals und der Gemenglage der Grundstücke, deren verhältnissmässig auffallend selten Erwähnung geschieht.

Soweit jedoch die Sachverständigen auf die uns beschäftigende Frage eingehen, sprechen sie sich fast einstimmig (nur einige Personen sind anderer Ansicht in dieser Frage) dahin aus, dass der Gemeindebesitz mit den mit ihm verbundenen Umtheilungen des Gemeindelandes und mit den Familientheilungen eine wesentliche Ursache der schlimmen Lage der bäuerlichen Bevölkerung, und dass die sorglose Bearbeitung des Bodens vornehmlich dem unsicheren Besitzstande zuzuschreiben ist.

Wie weit dieses Resultat der Aussagen dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die Commission, Gegnerin des Gemeindebesitzes, in tendenziöser

Weise bei der Vorladung von Personen verfuhr, lässt sich natürlich nachträglich nicht bestimmen. Es ist auch die Beschwerde erhoben worden, dass nicht alle Fragen allen Vorgeladenen vorgelegt wurden und dadurch diesen die Möglichkeit der Aeusserung genommen worden. Jedenfalls war es incorrect von der Commission, dass sie so wenige Anhänger des Gemeindebesitzes vorlud.

In Betreff der Umtheilungen, der, wie wir gesehen, schädlichsten Seite des Gemeindebesitzes, erklärt der Gutsbesitzer wirklicher Staatsrath D. Jeremejew (ihm sind speciell bekannt die nördlichen Kreise des Gouv. Ssimbirsk und die angrenzenden Theile des Gouv. Kasan),[1] dass der Wohlstand unter den Bauern dort zunimmt, wo sie sich häufiger Umtheilungen enthalten, wo sie ihre Antheile auf lange Zeit oder gar bleibend zutheilen. Das Vorkommen oder Nichtvorkommen häufiger Umtheilungen spiegele sich scharf im Wohlstand der Bauern und in der Bearbeitung des Bodens wieder. Ebenso erklärt sich der im Ministerium der Domänen angestellte Collegienrath A. Aksakow, Gutsbesitzer[2]) (ihm sind insbesondere bekannt die aneinander grenzenden Theile der Gouv. Ssimbirsk und Pensa, die Kreise Bugulma, Stawropol und Nikolajewsk im Gouv. Ssamara und der Kreis Ufa im Gouv. Ufa): der Gemeindebesitz biete keine Aussicht auf eine Verbesserung der Lage der bäuerlichen Landwirthschaft, langterminliche Umtheilungsfristen seien wünschenswerth. Der Gutsbesitzer Melgunow (Gouv. Ssimbirsk)[3]) weist darauf hin, dass die selten zu findende Düngung eine Folge des Gemeindebesitzes und der jährlichen Umtheilungen sei. Ebenso sprechen sich der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Spassk (im Gouv. Kasan) D. Kolbizki[4]), der Gutsbesitzer D. Lupandin[5]) (Gouv. Ssaratow und Podolien), der Kammerherr, dimitt. Gouvernements-Adelsmarschall A. Scheremetjew[6]) (Gouv. Orel), der Ingenieur-Oberst Gutsbesitzer W. Ssokolow[7]) (Kreis Poschechonje, Gouv. Jarosslaw), der Gutsverwalter, Candidat der Land- und Forstwirthschaft P. Protopopow[8]) (Kreis Balaschew im Gouv. Ssaratow), der Procureur der Ssaratower Gerichtspalate wirklicher Staatsrath S. Schicharew[9]) (Gouv. Tambow), der Gutsbesitzer Staatsrath W. Klüpfel[10]) (Kreis Nikolajewsk im Gouv. Ssaratow und Gouv. Nowgorod) etc. aus.

Der Fürst Schachowskoi, Gutsbesitzer in den Gouv. Pensa und Räsan, sagt aus (Antwort Nr. 2023): „Die Ursache des Stillstandes der bäuerlichen Wirthschaft muss zum Theil dem Gemeindebesitz zugeschrieben werden, welcher beständig mit Umtheilungen nach der Forderung

---

[1]) Antwort Nr. 38. — [2]) Antwort Nr. 781. — [3]) Antwort Nr. 1286. — [4]) Antwort Nr. 1319. — [5]) Antwort Nr. 2088. — [6]) Antwort Nr. 2218. — [7]) Antwort Nr. 2559. — [8]) Antwort Nr. 2615. — [9]) Antwort Nr. 2640. — [10]) Antwort Nr. 2717.

einiger Schreier in der Gemeinde droht. Im Kreise Saraisk (Gouv. Räsan) führen die Bauern seit acht Jahren keinen Dünger auf ihr Land. Das Seitens der Bauern von mir auf zwölf Jahre gepachtete Land düngen sie: sie haben es unter sich in Stücke getheilt und sind sicher, dass ein Jeder zwölf Jahre hindurch seinen Theil unbestritten behalten wird, während, wenn auf dem Gemeindelande ein Landstück sich als ertragreicher erweist, dasselbe sofort unter Alle getheilt wird." Desgleichen erklärte sich entschieden gegen den Gemeindebesitz: der Gutsbesitzer D. Rodionow[1]): „Die Ansicht, der Bauer halte den Grundbesitz nicht werth, habe nur in Betreff des im Gemeindebesitz befindlichen Landes Geltung: dieses Land schätze er freilich nicht, wohl aber in sehr hohem Masse das im persönlichen Besitz befindliche; es wäre für die Wohlfahrt des Staates im höchsten Grade nützlich, wenn die Regierung den persönlichen Grundbesitz und damit die persönliche Freiheit fördern würde." Der Präsident des Landamtes des Gouv. St. Petersburg und Gutsbesitzer im Kreise Jelissawetgrad (Gouv. Chersson) Baron P. Korff[2]) erklärt die solidarische Haft und den Gemeindebesitz für die Ursache des Verfalls der Landwirthschaft im Gouv. St. Petersburg und hält es für lächerlich, Bauern Agronomie lehren zu wollen, so lange der Gemeindebesitz besteht. Er meint, die Lage der Bauern würde sich heben, wenn ihnen der Landantheil mit den auf demselben ruhenden Lasten abgenommen würde. Im Gouv. Chersson leide der Ackerbau nicht so sehr unter dem Gemeindebesitz, als im nördlichen Theil des Reichs, da hier der Boden sehr fruchtbar sei. Desgleichen weisen auf den Gemeindebesitz als eine Ursache des Verfalls — als eine andere wird häufig die solidarische Haft angeführt — hin: Oberverwalter der gräflich Woronzow'schen Güter in den Gouv. Tambow und Ssaratow Baron E. Drachenfels[3]), die Präsidenten der Landämter: des Gouv. Perm A. Wssewoloshski[4]) und des Gouv. Tula A. Toroptschaninow[5]). Der Gutsbesitzer P. Ssafonow[6]) (in den Kreisen Odojew und Tula im Gouv. Tula) sagt aus: „Nach meiner festen Ueberzeugung besteht gegen die Unordnung in unserer Landwirthschaft sowohl auf gutsherrlichem als auf bäuerlichem Lande, gegen die Verarmung der Bauern, gegen die Apathie und Kraftlosigkeit der Landschafts-Institutionen das einzige Heilmittel im Uebergang von dem nicht ganz verstandenen, einer anderen Ordnung der Dinge entsprechenden Gemeindebesitz zum erprobten Privateigenthum. Ausser diesem Mittel existiren nur Palliativmittel." Der bereits erwähnte Baron Korff plaidirt in folgender Weise gegen den Gemeindebesitz: „Wenn die Befreiung der Bauern und die anderen Reformen nicht überall oder mindestens nicht im nördlichen Theil des

---

[1]) Antwort Nr. 1074. — [2]) Antwort Nr. Nr. 1515 und 1521. — [3]) Antwort Nr. 1688. — [4]) Antwort Nr. 2435. — [5]) Antwort Nr. 2955. — [6]) Antwort Nr. 2601.

Reichs den Nutzen in öconomischer Beziehung gebracht haben, welcher erwartet werden konnte, so kommt dieses nach meiner Meinung daher, dass die Bauern nicht die persönliche Freiheit geniessen. Vor der Willkür der Gutsbesitzer und besonders ihrer Vertreter und Verwalter sind die Bauern jetzt geschützt, sodann sind sie durch Land, durch Gerichte etc. sichergestellt, doch alle diese Bedingungen sind noch nicht genügend. Es ist nothwendig, dass Jedem das bedingungslose Recht, sich von seinem Antheil loszusagen, zugestanden werde“ (Antwort Nr. 1539).

Als Folge des Drucks des Gemeindebesitzes constatirte eine ganze Reihe von Befragten ferner, dass das Streben ein weit verbreitetes ist, aus dem Gemeindebesitz auszutreten: entweder durch Umwandlung des Gemeindelandes in persönliches Grundeigenthum, oder durch Aufgeben des Antheils am Gemeindelande, oder durch bleibende Austheilung des Antheils aus dem Gemeindelande. Dass nichtsdestoweniger sowohl Umwandlung in persönliches Grundeigenthum als Austritt aus der Markgenossenschaft verhältnissmässig selten stattfinden, wird auf äussere und auf innere Gründe, welche letztere wir weiter unten berühren werden, zurückgeführt. Die äusseren bestehen darin, dass die erforderliche Zweidrittel-Majorität auf der Gemeindeversammlung schwer zu erreichen ist, da einerseits die „Gemeindefresser“, andererseits die heruntergekommenen Leute in der Gemeinde dagegen sind: sie haben bei den Umtheilungen Aussicht oder doch mindestens Hoffnung, durch Empfang besser bearbeiteter Landstücke Vortheile zu erzielen, und die Gemeinde wünscht — in Betreff des Austritts Einzelner — die wohlhabenderen und fleissigen Bauern, und um diese handelt es sich ja hierbei fast ausschliesslich, nicht aus der solidarischen Haft zu entlassen, um die Gemeinde zahlungsfähig zu erhalten und eventuell auf solche Wirthe einen Theil der obligatorischen Zahlungen abwälzen zu können; ja es werden Fälle registrirt, wie wir sie schon im vorigen Abschnitt gefunden haben, dass die Gemeinde selbst solchen Wirthen, welche ein gesetzliches Recht zum Ausscheiden aus der Markgenossenschaft oder der Gemeinde überhaupt erworben haben (durch Entrichtung der ganzen, auf ihn fallenden Ablösungssumme, durch Pachtung eines gesetzlich in seiner Minimalgrösse normirten Landstückes), das Ausscheiden aus der ökonomischen, oder gleichzeitig auch aus der politischen Gemeinde nicht zulässt, oder sehr erschwert oder es sich erkaufen lässt. Auch sucht sie dadurch die Ausscheidung aus der ökonomischen Gemeinde zu erschweren, dass sie dem Berechtigten am äussersten Ende der Dorfmark seinen Antheil zuweist und das schlechteste Land gibt.

Gutsbesitzer D. Jeremejew (Ssimbirsk, Kasan): „Der Uebergang vom Gemeindebesitz zum individuellen wird durch das Gesetz, sowie auch

durch die Gemeinde-Versammlungen erschwert. Häufig geben Bauern den Wunsch zum Uebergang zum persönlichen Besitz oder zur Umtheilung auf lange Termine kund, doch die Ausführung scheitert daran, dass die erforderliche Majorität, namentlich bei grossen Gemeinden, nicht beschafft werden kann; die „Gemeindefresser" hintertreiben solche Beschlüsse, da sie aus den Theilungen Vortheil ziehen: dieses hat den grössten Einfluss auf die langsame Verbreitung des individuellen Besitzes, was wiederum die Zunahme des Wohlstandes aufhält, da bei häufigen Theilungen und der vielfach grossen Entfernung der Felder von den Dörfern (10, 15 und mehr Werst) das Land nicht gedüngt und überhaupt nicht ordentlich bestellt wird (Nr. 52 und 53). Es betont der bereits erwähnte Präsident des Landamtes des Kreises Spassk (Gouv. Kasan), D. Kolbizki[1]), dass das Streben nach Ausscheidung aus der Gemeinde bemerkbar ist. Der Präsident des Charkower Gerichtshofs, wirklicher Staatsrath N. Prinz[2]) (die Kreise Poltawa und Milgorod im Gouv. Poltawa und das Gouv. Twer) sagt aus, dass die solidarische Haft und das Gesetz den Uebergang zum individuellen Grundbesitz aufhalte; das Streben zum Uebergang zum persönlichen Grundbesitz constatirt auch der Gutsbesitzer Jewreïnow[3]) (Kreis Ssudshan, Gouv. Kursk). Sehr viele Gesuche sind, sagt der Gouverneur des Gouv. Kursk, wirklicher Staatsrath N. Shedrinski[4]), von Bauern an ihn eingelaufen, die Klagen enthalten, dass die Gemeinden den Uebergang zum Einzelbesitz, welchen sie wünschen, nicht zulassen. Solche Klagen gingen von der Minderheit, den wohlhabenden Bauern, aus. Der Gutsbesitzer Fürst Schachowskoi (Pensa, Räsan)[5]): „Bauern geben ihren Landantheil für eine Kleinigkeit weg oder gar ohne Entschädigung auf, und kaufen in der Nähe für sehr hohe Preise Land zum persönlichen Eigenthum". Der Director des Zolldepartements, wirklicher Staatsrath Katschalow[6]) (Gutsbesitzer im Gouv. Nowgorod), bestätigt gleichfalls, dass die Bauern ihren Antheil aufgeben wollen. Desgleichen der Gouvernements-Adelsmarschall von Kaluga, v. Rosenberg[7]).

Der Präsident des Landamtes des Gouv. St. Petersburg Baron P. Korff[8]) erklärt: „Die Lage der Bevölkerung kann nicht als vollständig organisirt angesehen werden. Dieses wird von Allen in dem Masse gefühlt, dass die St. Petersburger Landschafts-Versammlung vor zwei Jahren in ihrem Gesuch über die Bedürfnisse und Schäden des Gouvernements darum petitionirte, dass jedem Hauswirth das Recht, die Naturalausscheidung des Landantheils zu verlangen, zugestanden werde. Dieselben

---

[1]) Antwort Nr. 1310. — [2]) Antwort Nr. 659. — [3]) Antwort Nr. 1886. — [4]) Antwort Nr. 2052. — [5]) Antwort Nr. 2024. — [6]) Antwort Nr. 2533. — [7]) Antwort Nr. 2585. — [8]) Antwort Nr. 1524.

Bauern bearbeiten bei derselben Sorglosigkeit doch ihre Gärten auf eigenem Lande immer noch besser, als die einen Faden weiter auf Gemeindeland befindlichen. Dieselbe Erfahrung wird auch bei der besseren Bearbeitung der Felder und Wiesen gemacht, welche im Privateigenthum sich befinden, im Vergleich mit dem Lande, das unter dem Gemeindebesitz steht. Demnach beschloss die Landschafts-Versammlung darum zu petitioniren, dass alle Felder arrondirt und beisammenliegend zugetheilt würden, das Wiesenland desgleichen, während die mit Wald bedeckten und die unbebauten Plätze in gemeinsamer Nutzung verbleiben könnten. Doch ist hierbei eine besondere Controle für die Ausführung dieser Regeln erforderlich, was auch in der Petition ausgeführt ist. Bekanntlich werden alle Verbesserungen nicht gleich von der Masse der Bevölkerung eingeführt, sondern durch die Energie und das Beispiel unternehmungslustiger Persönlichkeiten, und so lange wir diese ketten, werden die Dinge niemals weiter rücken".

Der Graf W. Orlow-Dawydow[1]), besitzlich in den Gouv. Ssamara und Ssimbirsk, spricht sich, anknüpfend an den Verfall der Viehzucht und an die Nothwendigkeit der Hebung derselben und unter Hinweis auf die englische Wirthschaft, über den Gemeindebesitz dahin aus: Nach seiner Meinung müssten die bäuerlichen Wirthschaften verändert, sie müssten auf das Zehnfache oder noch mehr vergrössert und in gleichem Masse auch die Zahl der Wirthschaften vermindert werden; im Anschluss hieran sei zugleich den Bauern die volle Freiheit zum Aufgeben ihrer Landantheile zu gewähren. Sodann ist er der Meinung, dass die Landantheile nicht allen Familiengliedern, sondern allein dem Familienvater gehören sollten, und zwar mit dem vollen Recht, seinen Antheil ungetheilt in eine Hand zu übergeben. Bei den bestehenden Vermögensverhältnissen existiren jetzt in den russischen Dörfern weder rechte Wirthe, noch rechte Arbeiter, da sich diese beiden Spezialitäten in einer Person vereinigen und vermischen. Das Bedürfniss nach ledigen Arbeitern wird nicht befriedigt; schon der 18jährige Knabe muss sich verheirathen; ein unverheiratheter 25jähriger Mann nennt sich eine Waise, wenn auch seine Eltern noch leben; nach den Worten eines Solchen hat er Niemanden, welcher ihm das Hemd näht, ihn mit Strümpfen versorgt, und während der Arbeitszeit sein Haus hütet, denn ein Haus muss er haben, da er einen Antheil hat. Die Erlaubniss für Alle, welche es wünschen, den Landantheil aufzugeben, wird einigen Wirthen die Möglichkeit bieten, ein nicht allein für den Ackerbau, sondern auch für die Viehzucht genügendes Areal von Land zu erwerben. Die Bildung von Fermen und die Vergrösserung der städtischen Bevölkerung durch den Zufluss von

[1]) Antwort Nr. 1980.

Arbeitern ist nicht allein für das Gewerbe, sondern auch für die Landwirthschaft wünschenswerth. Der Ackerbau muss sich durch Verminderung der Zahl der Dorfbewohner und Vergrösserung der Zahl der städtischen Consumenten heben; hierdurch wird Platz für die Viehzucht geschaffen, zur Vergrösserung des Weizenbaues und Verminderung des Roggenbaues.

Der Gutsbesitzer N. Orlow[1]) (Ssaratow, Kostroma) berührt die Frage, dass der Gemeindebesitz eine der hauptsächlichsten Ursachen des Verfalls der Landwirthschaft ist, und beantragt für den nördlichen Theil Russlands, dass die Umtheilungen auf eine Reihe von Jahren, etwa 8—10 Jahre, normirt werden müssten, da dem arbeitsamen Ackerbauer die Möglichkeit geboten werden muss, mit Nutzen seine Arbeit auf das Land zu verwenden. Nach Orlow's Ansicht wäre, da seiner Meinung nach die Bauern im Norden zu viel Land erhalten haben, der Ackerbau unter bessere Bedingungen gestellt, wenn statt der Seelen-Landantheile Täglo Landantheile beständen. Es wäre weit besser, wenn das Maximum eines Landantheils normirt und den einzelnen Höfen zugetheilt würde, und die entlegeneren Landstücke in den Bestand des Gemeindelandes träten, zu dem Zweck, dass, wenn sich in Folge der Zunahme der Bevölkerung Bedürfniss nach Land herausstelle, Bauern angesiedelt werden könnten, oder jener Bestand als Reserveland unter die Höfe getheilt werden könnte. Wenn der Antheil ein hofweiser wäre, so würden sich um die Höfe Gruppen von Arbeitskräften bilden; sie hätten Obdach und Brod, und würden, wenn Mangel an Arbeit sei, solche auswärts suchen und das Erworbene nach Hause bringen.

Entschieden tritt der Gutsbesitzer Geheimrath Koschelew[2]) (Gouv. Räsan) für den Gemeindebesitz ein: „Nach seinen Beobachtungen hindert der Gemeindebesitz durchaus nicht Verbesserungen, da die Umtheilungen nach 10, 20 Jahren stattfinden können. In den ihm bekannten Ortschaften düngen die Bauern die Felder, so viel es nur erforderlich ist.“ (Das Hauptübel, unter welchem die Bevölkerung leidet, findet er in der Trunksucht, wogegen das einzige Kardinalmittel die Verbreitung von Bildung ist.)

Die Frage der Familientheilungen, welche direct gestellt war, wird von der Mehrzahl der Vernommenen beantwortet, soweit sie über die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Landgebiets, in welchem Gemeindebesitz besteht, Aussagen machen. Die Antwort[3]) ist dieselbe: über-

---

[1]) Antwort Nr. 3104. — [2]) Antwort Nr. 1996.

[3]) Antwort Nr. Nr. 15, 16, 51, 100, 170 (hier ausführlich die Verarmung geschildert), 284, 481, 513, 613, 725 und 726, 897, 912, 1036 und 1037, 1164 (ausführlich), 1178, 1217, 1259, 1311, 1370—1371, 1441, 1463—1464, 1575, 1621, 1634, 1723, 1775, 1949, 2092, 2147, 2283 und 2284, 2494, 2584, 2605, 2609, 2655, 2684, 3174, 3270, 3280 u. A. m.

all theilen sich die Familien zum Schaden des wirthschaftlichen Betriebes, des Wohlstandes, der Sittlichkeit etc., eine Wiederholung der der Commission zugegangenen, von uns mitgetheilten Nachrichten. Eine Wiedergabe der verlautbarten Aussagen wäre daher überflüssig. Allseitig und sehr energisch wird der Erlass einer Bauordnung gewünscht, welche das enge Nebeneinanderbauen von Häusern (bei Neubildung selbstständiger Familien) verbietet. Die so häufig ausbrechenden und so verheerenden Feuersbrünste werden diesem engen Nebeneinanderstehen der Häuser zugeschrieben[1]).

Endlich sei noch auf ein Moment hingewiesen. Von mehreren Seiten wird die Zunahme der Familientheilungen direct mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Verbindung gebracht und zwar in der Beziehung, dass beim Bestehen der Leibeigenschaft der Gutsbesitzer solche Familientheilungen, welche den Bestand eines Wirthschaftsbetriebs gefährdeten, untersagte.

Was den Austritt aus dem Gemeindebesitz anbetrifft, so wird von vielen Seiten das Bestehen eines dahin zielenden Bestrebens unter den Bauern constatirt. P. Protopow (Ssaratow)[2]): „Die wohlhabenden Bauern streben darnach, aus der Markgenossenschaft auszutreten, und sich eine Hütte auf eigenem Lande zu errichten, doch wird dieses Streben selten verwirklicht". Der Gutsbesitzer Fürst Kudaschew (Gouv. Charkow und Poltawa)[3]): „Ein beachtenswerthes Anzeichen des Zustandes der bäuerlichen Landwirthschaft ist es, dass Bauern sich in letzter Zeit von ihrem Gemeinde-Landantheil freizumachen suchen. Es ist vorgekommen, dass ältere Söhne, von ihrer Familie sich trennend, auf ihren Landantheil ganz verzichten. So bilden sich in diesen Gouvernements Ansätze zum Proletariat".

Der bereits genannte Herr Klüpfel[4]) (Gouv. Ssamara und Nowgorod) erklärt: „Die wohlhabenden Bauern suchen Land zum persönlichen Eigenthum zu erwerben und aus der Gemeinde auszuscheiden, um sich von der solidarischen Haft zu befreien; die Bauern geben ihren Landantheil auf und zahlen der Gemeinde noch für den sie entlassenden Beschluss der Gemeinde-Versammlung." Der Gutsbesitzer P. Ssafonow (Gouv. Tula)[5]): „Die Ausscheidung des Landantheils aus dem Gemeindeland ist gesetzlich erlaubt, doch in Wirklichkeit kaum ausführbar, unter Anderem daher, weil dieselbe von der Willkür der Gemeinde abhängt, welche Solches zu

---

[1]) Antwort Nr. Nr. 33, 66, 897, 1463, 1621, 2611, 2650, 2675, 2728, 2771, 2808, 2953 u. A. m.

[2]) Antwort Nr. 2619. — [3]) Antwort Nr. 2269. — [4]) Antwort Nr. 2717. — [5]) Antwort Nr. 2598.

hindern sucht und einem solchen Wirth das Land am äusserten Ende der Gemeindemark zuweist.“

Neben diesen äusseren Gründen sind noch innere Gründe, welche den Uebergang zum individuellen Grundbesitz aufhalten. In erster Linie muss hier der in der bäuerlichen Bevölkerung stärker, als in den anderen Bevölkerungsclassen hervortretende, schwerfällige Sinn betont werden, der sich ungeachtet erkannter, bestehender Schäden nur sehr ungern oder gar nicht — wenn nicht eine Nöthigung von Aussen hinzutritt — von der einmal gewohnten Lebensart zu einer Neuerung, zumal zu einer das ganze wirthschaftliche und soziale Leben berührenden, entschliesst[1]. Sodann treten die grossen Schwierigkeiten einer solchen Reform hinzu, welche jene Abneigung gegen Neuerungen noch unterstützen: die der Aussiedelung, welche bei grossen Dörfern als Nothwendigkeit erscheint, die der Theilung des Landes (da der Landantheil arrondirt sein, nicht im Gemenge mit anderen Landstücken liegen soll), dann locale Schwierigkeiten, welche sich zum Theil zur Unmöglichkeit gestalten: Nothwendigkeit der gemeinsamen Weide und grosser Weideplätze. Der Fürst Kudaschew[2]) (Gouv. Charkow, Poltawa): „Sehr viele Bauern wollen zum persönlichen Besitz übergehen, doch es ist unmöglich eine Einigung zu erzielen: das Land erstreckt sich bis auf 6 Werst, ein Jeder will seinen Landantheil nahe beim Hofe haben; ausserdem ist eine gleichmässige Theilung schwierig.“ Gutsbesitzer N. Kokowzew[3]) (Gouv. Woronesh und Tambow): „Die Schwierigkeit, seinen Hoftheil mit dem Gehöft in gute Grenzscheidung zu bringen, die Gemeinsamkeit der Hütung — dieses sind einige der vielen Ursachen der Nichttheilung des Landes unter die Höfe.“ Der Gutsbesitzer Turgenjew[4]) (Gouv. Ssamara): „Nach den Bedingungen unserer Gegend kann an eine Theilung des Landes nicht gedacht werden: bei derselben ist es nothwendig, dass jeder Hoftheil den Anforderungen einer gesonderten Wirthschaft entspricht. In unserer Gegend ist speziell die Nähe des Wassers die erste Bedingung einer Ansiedelung, und daran fehlt es an vielen Orten: es sind nur einige Flüsse, welche das Land durchziehen; häufig findet man auf 10 Werst kein Wasser.“

Eine bei der Entscheidung der Frage des Gemeindebesitzes interessante Erscheinung ist der Erwerb von individuellem Grundbesitz ausserhalb der Gemeindemark. Ein solcher findet allgemein in allen Gouvernements statt, und zwar in stetig steigenden Dimensionen, wobei zumeist bemerkt wird, dass solche Landstücke weit besser und sorgfältiger be-

---

[1]) Hierauf weist z. B. der Gutsbesitzer Petrow (Gouvernement Kostroma), Antwort Nr. 540 hin.

[2]) Antwort Nr. 2270. — [3]) Antwort Nr. 300. — [4]) Antwort Nr. 102.

stellt werden, als die im Gemeindebesitz befindlichen[1]. Auch wird mitgetheilt, dass nach dem Uebergang zum Einzelbesitz das frühere Gemeindeland besser bearbeitet wird. So sagt der Gutsbesitzer D. Jeremejew[2] (Ssimbirsk und Kasan) aus: „Das Streben nach Einzelbesitz zeigt sich an vielen Orten. In den Dörfern, wo persönlicher Besitz besteht, sehen wir, dass der Wohlstand der Bauern zunimmt, was schon darin sich zeigt, dass dort, wo die Bauern zum Einzelbesitz übergegangen sind, fast keine Rückstände vorhanden sind.

Mehrfach wird die Erfahrung gemacht, dass, wenn auch mehrere Bauern ein grösseres Landstück zusammen gekauft haben, sie dasselbe nicht im Gemeindebesitz, sondern im persönlichen Besitz innehaben[3].

Der Gutsbesitzer P. Ssafonow[4] (Gouv. Tula) erklärt, dass die Landwirthschaft sowohl auf den grossen Gütern, als beim Gemeindebesitz verfällt, eine Ausnahme davon bilden die im persönlichen Besitz der Bauern befindlichen Landstücke: diese werden gut bestellt. Der Professor an der Universität zu St. Petersburg A. Ssowetow[5] (Kreis Klin im Gouv. Moskau): „Das Streben nach Erwerb von Einzelbesitz verbreitet sich stark unter den Bauern. Auf solchen, zu persönlichem Eigenthum erworbenen Landstücken verspricht die bäuerliche Wirthschaft in Zukunft viel Gutes. Hier sind die Bauern bereit, verbesserte Werkzeuge anzuwenden, vortheilhaftere Gewächse zu bauen und besseres Vieh zu halten; Viele haben bereits mit Grassäen begonnen und in grossem Maasstabe Kartoffel zu pflanzen, was bei dem Mangel an Wiesen und Weiden in dieser Gegend sehr wichtig ist (die im Gemeindebesitz befindlichen Bauern leiden unter diesem Mangel sehr, wie der Professor ausführt). In diesem persönlichen bäuerlichen Grundbesitz sieht er die Bürgschaft für die Zukunft der russischen Landwirthschaft, mindestens für den nördlichen Theil des Staates, wo der Gutsbesitzer nicht das erzielt, was der Bauer erreicht, da der letztere als Arbeiter bereits eine Arbeitskraft repräsentirt.

Auch werden Fälle mitgetheilt, dass die Bauern bei allem Streben

---

[1]) Die Zahl der Aussagen über den zunehmenden Landerwerb einzelner Bauern bezieht sich auf alle Gouvernements mit Gemeindebesitz und ist so gross, dass wir die Aussagen nicht gesondert angeben zu sollen glauben, sondern nur die Antwort-Nummern aufzuzählen: Nr. Nr. 102, 173, 540, 658, 693, 1035, 1088, 1119, 1161, 1260, 1298, 1501, 1548, 1698, 1776, 1797, 1885, 1952, 2024, 2069, 2219, 2266, 2294, 2334, 2379, 2388, 2417, 2560, 2585, 2679, 2871, 3085, 3141 u. A. m.

[2]) Antwort Nr. 52.

[3]) Antwort Nr. 1501 (Gutsbesitzer Mankoschew im Gouv. Nowgorod), Nr. 2379 (Kreis-Adelsmarschall des Kreises Belsk im Gouv. Ssmolensk).

[4]) Antwort Nr. 2595. — [5]) Antwort Nr. 3051.

nach Erwerb persönlichen Grundbesitzes doch den Gemeindebesitz werth halten — sie sehen in demselben einen Halt, falls es ihnen ausserhalb der Gemeinde unglücklich gehen sollte[1]), auch bleiben sie, wenn sie auch persönlichen Grundbesitz ausserhalb der Gemeindemark erworben haben, häufig in der Gemeinde wohnen[2]).

4. Der Gemeindebesitz vor der Commission.

Die Frage des Gemeindebesitzes und der Familientheilungen gelangte in der Sitzung am 23. März 1873 zur Berathung der Commission. Die Ansichten der Glieder der Commission lagen ihr zum grössten Theil vor. In der Sitzung vom 30. Januar[3]) war nämlich auf Antrag des Präsidenten der Commission, des Ministers Walujew, beschlossen worden, dass die einzelnen Glieder mit Berücksichtigung des bereits zugegangenen Materials Berichte über die Lage der Landwirthschaft in programmartiger Form vorlegen sollten, in welchen die wesentlichen Gegenstände, auf die nach ihrer Meinung die Commission besondere Aufmerksamkeit zu verwenden habe, zu bezeichnen wären.

Der Bericht des Präsidenten der Commission — unter dem Titel: Bemerkungen zu den Aufgaben der Commission[4]) — weist in Betreff des Gemeindebesitzes[5]) auf die zwei Formen hin, in welchen er sich zeigt: die schroffe Form, d. i. die mit beständigen Umtheilungen, und die gemässigte mit langwährenden Umtheilungsfristen. Bei den Bedingungen, wie sie die bestehende Gesetzgebung geschaffen hat, ist der Uebergang vom Gemeinde- zum abgetheilten Besitz eine Unmöglichkeit, oder eine Schwierigkeit, welche der Unmöglichkeit gleich kommt. Die Frage ist complizirt und wichtig. Die Markgemeinde ist von grosser Bedeutung: als althergebrachte Gewohnheit, in gewissem Masse als Sicherstellung eines jeden Gemeindegliedes und als Sicherheit für die Regierung in Betreff der auf der Gemeinde ruhenden Lasten, andererseits ist sie aber ein beständiges und unabwendbares Hinderniss des Fortschritts des Ackerbaues, ein Hemmschuh des Unternehmungsgeistes und des wirthschaftlichen Gedeihens des Einzelnen, und endlich gewährt sie eine Prämie für Unthätigkeit und Sorglosigkeit. Das Streben der Bauern nach abgetheiltem Besitz in Form des persönlichen Eigenthums neben dem Antheil am Gemeindebesitz ist keine neue Erscheinung: es that sich kund in allen früheren Landkäufen der leibeigenen Bauern auf den

[1]) Antwort Nr. 1038. — [2]) Antwort Nr. 1715.

[3]) Der Commissionsbericht Band I, Abschnitt II: Journal der Sitzungen der Commission, pag. 16.

[4]) Der Commissionsbericht Band III, Abschnitt V, Abtheilung I, pag. 3—8.

[5]) l. c. pag. 5.

Namen ihrer Gutsherren. Die Verarmung ganzer bäuerlicher Gemeinden an verschiedenen Orten und unter sehr verschiedenartigen Bedingungen beweist, dass der Gemeindebesitz nicht immer und nicht überall die Glieder der Markgemeinde sicher stellen kann. Was die solidarische Haft in Betreff der Leistungen anbetrifft, so bestand dieselbe auch in den städtischen Gemeinden, ohne jede Beimischung von Gemeindebesitz. — Bei alledem ist es schwer, eine directe Umwandlung des Gemeindelandes in persönlichen Besitz anzubahnen. Dieses hindern — neben der Macht der Gewohnheit und anderen Umständen — verschiedene Besonderheiten der ländlichen Ansiedelungen, vornehmlich das enge Beisammenleben, sodann der gesonderte Besitz des Gehöftlandes, die gemeinsame Hutweide etc. Doch auch einzelne Massnahmen könnten in's Auge gefasst werden, um den Uebergang zum persönlichen Besitz mit Arrondirung einiger Grundstücke zu gestatten, wenn ein bestimmter Theil, etwa die Hälfte oder gar ein Drittheil der Hauswirthe Solches verlangte, jedoch derart, dass der übrige Theil des Landes im Gemeindebesitz bleibe. Auch könnten gesetzlich bestimmte Fristen für die Umtheilungen festgesetzt werden.

In seinen „Ergänzenden Bemerkungen"[1]) zu seinem Bericht spricht sich endlich der Präsident der Commission noch folgendermassen aus: „Der Gemeindebesitz und die solidarische Haft wirken direct gegen die Entwickelung des Wohlstandes in der ländlichen Bevölkerung und unter Anderem auf die Verminderung des Viehstandes und der Zahl der Arbeitspferde. Der tüchtige Hauswirth findet seine Berechnung nicht in der Vergrösserung und sogar in der Erhaltung eines vollen Inventars, da dasselbe täglich zur Deckung von durch nachlässige Hauswirthe entstandenen Rückständen verwandt werden kann. Jeder Fortschritt entsteht anfänglich durch Persönlichkeiten, welche kraft besonderer Fähigkeiten oder günstigen Zusammentreffens ausserordentlicher Umstände aus der Masse ausscheiden. Jede ökonomische Gesetzgebung muss auf die Aufmunterung solcher individuellen Bestrebungen und auf Sicherstellung solcher individuellen Erfolge bedacht sein. Gemeindebesitz und solidarische Haft wirken vollständig in entgegengesetzter Richtung. — Bei all' den ungünstigen Wirkungen der Familientheilungen können dieselben nicht gesetzlich verboten werden. Im Besonderen ist es unmöglich, Seitenverwandte in ein häusliches Band zu zwängen, auch können nicht einmal die erwachsenen Söhne und Enkel gezwungen werden, gegen ihren Willen im elterlichen Hause zu verbleiben. Doch lässt sich in diesem letzten Fall das Vermögen der Eltern vor zwangsweiser Zertheilung schützen. Es liegt keine Veranlassung zum Zulassen vorzeitigen Erbschaftsantretens bei Lebzeiten der Eltern vor. Es liesse sich

[1]) l. c. pag. 7.

die Regel aufstellen, dass den sich abtheilenden Kindern kein Recht zusteht, von den Eltern irgend einen Theil ihres Vermögens zu verlangen. In Betreff der anderen Verwandten müssten die Vermögenstheilungen der Controle der Friedensrichter unterstellt werden."

Die Vorlage des Fürsten Lobanow-Rostowski, Mitglied der Commission[1]), zählt nur die einzelnen in Betracht kommenden Momente ohne jede Beleuchtung derselben auf. Bei der Aufzählung der Hindernisse zur Verbesserung der Landwirthschaft theilt er sie in solche, welche das Vermögen, die Arbeit und die Kenntnisse betreffen; in dem zweiten Abschnitt, Hindernisse in der Arbeit, nennt er in erster Linie: den Gemeindebesitz mit der solidarischen Haft und die Familientheilungen. Unter den Massnahmen zur Hebung der Landwirthschaft schlägt er vor, für die Abschaffung des Gemeindebesitzes zu wirken und zwar derart, dass dem einzelnen Hauswirth zugestanden werde, seinen factischen Antheil aus dem Gemeindebesitz auszuscheiden und denselben nach den Rechten des persönlichen Eigenthums zu besitzen.

Noch kürzer hat sich der Geheimrath Makow in seiner Vorlage[2]) gefasst. Er stellt nur programmartig die Puncte auf, um welche es sich handelt, und behält sich vor, in den Sitzungen der Commission seine Ansicht über die einzelnen Puncte darzulegen.

Dagegen ist die Vorlage[3]) des Geschäftsführers der Commission, des Geheimrath Nejelow, sehr ausführlich und eingehend. Bei Aufzählung der Momente, welche die bäuerliche Wirthschaft schädigen, nennt auch er den Gemeindebesitz, die Schwierigkeit des Austritts aus demselben, das Aufgeben des Landantheils und selbst des Gehöfts, woraus — ungeachtet des Gemeindebesitzes — ein Proletariat entsteht, die Familientheilungen, in Folge derselben die Unmöglichkeit, auf Arbeit in grösserer Entfernung zu gehen. Die bäuerliche Wirthschaft ist dabei nicht durch den Gemeindebesitz sichergestellt. Für die Mehrzahl ist der Landantheil eine Last, von welcher der Bauer loszukommen sich freut. Die Bauern können aus dem Gemeindebesitz nicht austreten in Folge der beengenden Bestimmungen des Gesetzes und der Verschiedenartigkeit der Interessen. Auch haben sie beim Bestehen des Gemeindebesitzes keinerlei Wunsch, den Wald zu schonen. Herr Nejelow wünscht demnach Erleichterungen für den Austritt aus der Gemeinde, die möglichste Erleichterung in Betreff der solidarischen Haft dadurch, dass die betreffenden Zahlungen von den pflichtigen Personen beigetrieben werden, und die Beförderung der Bildung abgesonderter bäuerlicher Wirthschaften. Den sein Programm abschliessenden Abschnitt über die Massnahmen zur Beseitigung der

---

[1]) l. c. pag. 7—11.

[2]) l. c. pag. 11—12.

[3]) l. c. pag. 13—23.

Schäden und Mängel leitet er mit folgenden Worten ein: „Vor Allem muss die Wahrheit erkannt werden, dass bei der jetzigen Ordnung und dem jetzigen Gange der Dinge, falls sie bestehen bleiben, die Wirthschaft auf den Gütern eingehen muss: die kleine, bäuerliche Wirthschaft ist fast zerstört, die mittlere hält sich kaum noch und verfällt schon in manchen Gegenden, die grosse wird sich länger halten, aber auch diese erwartet schliesslich dasselbe Schicksal. Die einzige Person, welche als der zukünftige Landwirth im Reich erscheint, ist der Bauer, welcher sich persönliches Grundeigenthum kauft.“ Nach Aufzählung der allgemeinen Mittel, welche zur Hebung der Landwirthschaft dienen sollen, fährt er fort: „Auch die zweite Wahrheit muss erkannt werden, dass der Gemeindebesitz und die solidarische Haft in der ländlichen Bevölkerung keinen Wunsch entwickeln und keine Möglichkeit eröffnen, ihre Wirthschaft zu heben: das Land wird ausgesogen, ungenügend gedüngt und die Ernten nehmen beständig ab. Thatsachen beweisen, 1) dass der Bauer lebhaft nach Erwerbung persönlichen Grundbesitzes strebt und dann denselben höchst sorgfältig wie ein erfahrener, das Land und die praktische Wirthschaft wohl verstehender Wirth pflegt, 2) dass er bei den bestehenden Verhältnissen nicht anders aus dem Gemeindebesitz austreten kann, als durch Kauf eines Landstücks ausserhalb des Gemeindelandes, 3) dass Vielen der Landantheil eine Last ist und sie ihn zusammen mit dem Gehöft aufgeben, nur um die auf dem Antheil ruhenden Lasten nicht tragen zu müssen, und dass die Landgemeinde mit Mühe Personen findet, welche die aufgegebenen Landantheile nur gegen Entrichtung der auf denselben ruhenden Prästanden übernehmen. Die Thatsache, dass die Landwirthschaft der Bauern verfällt, wird von Allen bekundet und es unterliegt — bei der unzweifelhaften Erschöpfung des Bodens — nach gesunder Logik keinem Zweifel. Nur folgende Bedingungen sind im Stande, diese Erscheinungen zu beseitigen:

1) eine vernünftige und wohleingerichtete Organisation der Wolost- und Gemeindeverwaltung ist nothwendig, denn nur auf einem solchen Fundament entwickelt sich die Wohlfahrt der ländlichen Bevölkerung;

2) es ist nothwendig, dass der Bauer in seiner ununterbrochenen Arbeit eine nützliche Frucht nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft, für seine Nachkommen sieht;

3) dass nicht allein die Prästanden und Abgaben ihn zur Arbeit bewegen;

4) dass er in dem ihm zugewiesenen Gemeindelande nicht allein eine hiermit verbundene Last und Kette sieht, welche ihn an den Ort ohne Vortheile für ihn bindet;

5) dass er die Freiheit der Bewegung hat, das erste Attribut des freien Menschen;

6) dass Kirche und Schule ihm das geben, ohne welches der Mensch nicht Mensch genannt werden kann, und

7) dass die Schenke, welche ihn ausnutzt, ihm keine Verführung zur vollständigen Zerstörung und zum vollständigen moralischen Fall sei.

Nach einigen anderen Mittheilungen kommt er nochmals auf unser Thema zurück und sagt: „Bevor individuelles bäuerliches Eigenthum entsteht, sich entwickelt und befestigt, sind die auf die Landwirthschaft verwandten Kapitalien für den Staat unwiederbringlich verloren.“

Die Vorlagen der Mitglieder der Commission, der wirklichen Staatsräthe Weschnäkow, Skworzow, des Staatsraths van der Fliet, der wirklichen Staatsräthe Stremouchow, des Geheimrath Baron Medem, sind[1] — streng dem Beschluss der Commission gemäss — nur programmartige Aufzählungen der Momente, welche für die Aufgabe der Commission von Bedeutung sind. Doch auch schon hieraus ist — wenn auch zum Theil nur indirect — ersichtlich, dass Alle von den schädigenden Wirkungen des Gemeindebesitzes überzeugt sind.

Eine ausführliche Vorlage hatte auch der wirkliche Staatsrath v. Buschen[2]) der Commission eingereicht. Ueber die uns interessirende Frage äussert er sich wie folgt: „Die freie und productive Verwendung der persönlichen Arbeit in der Landwirthschaft findet bedeutende Hindernisse in der exceptionellen Lage, in welcher die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung in Betreff des Rechts der Wahl des Lebensberufs, in Betreff des Eigenthums- und des Familienrechts gestellt ist. Wenn auch die bürgerlichen Rechte des bäuerlichen Standes in die allgemeinen Gesetze übergegangen sind, so sind doch die Beziehungen dieses Standes durch eine grosse Zahl spezieller Gesetzgebungen regulirt und erscheinen in Wirklichkeit als vollständig ausgenommen aus der allgemeinen Gesetzgebung. Diese Sonderstellung ist nicht rationell und kann nur als für eine Uebergangszeit bestimmt gerechtfertigt werden. Wenn auch das Gesetz dem bäuerlichen Stande das Vollbürgerrecht zuerkennt, so ist es doch auffallend zu sehen, wie die grosse Masse der Bauern bis jetzt eine exceptionelle Rolle spielt, und wie dieses Vollbürgerrecht auf Schritt und Tritt beschränkt wird. Die bäuerliche Reform vom Jahre 1861 hat die grössten und schreiendsten Beengungen aufgehoben, doch eine grosse Zahl sehr wesentlicher Seiten sind unberührt gelassen. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist es, das Angefangene fortzusetzen und das grosse Werk der Emanzipation der Bauern zu vollenden, nicht plötzlich, sondern allmälig. — Bei Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland ist die Schollenpflichtigkeit in voller Kraft belassen. Der Bauer ist nach wie vor an den Boden ge-

[1]) l. c. pag. 22—35. — [2]) l. c. pag. 35—42.

bunden; nicht ihm gehört das Land, sondern er gehört dem Lande. Wenn das Land ihn auch nicht ernähren kann, so kann er dasselbe doch nicht aufgeben. Sucht er seinen Unterhalt in einer Fabrik, durch Handarbeit, durch ein Wandergewerbe etc., so muss er doch für das Land zahlen und wird de jure als Ackerbauer und Dorfbewohner gerechnet, während er de facto eine Amphibie wird, er kann das Eine nicht aufgeben und das Andere nicht lassen. In dieser Lage befindet sich die Masse der Bevölkerung ganzer Kreise. Ist dieses nicht die Ursache des beständigen Herumziehens des Volks auf den grossen Strassen zwischen dem Ort der Arbeit und der Heimath? Verlust an Zeit, an Beständigkeit in der Arbeit und die schädlichen Wirkungen hiervon, das Passsystem und sein Druck — die Ursache zu alle Dem ist die Zugehörigkeit zur Markgemeinde und die vollständige Unterstellung der persönlichen Selbstständigkeit und Freiheit unter eine Collectivwillkür. — Der Gemeindebesitz ist kein Eigenthum, sondern nur usus fructus, dazu noch auf beschränkte Zeit. Der Bauer kann als sein Eigenthum nur das Gehöft ansehen, der Landantheil gehört ihm nicht. Der ökonomische Schaden der Umtheilungen für alle Seiten der Wirthschaft wird nicht selten einer Untersuchung unterzogen, und es genügt auf die sehr ausführliche Auseinanderlegung, welche gelegentlich der Feier des hundertjährigen Bestehens der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft stattgefunden hat, hinzuweisen.[1]) Der Gemeindebesitz ist die hauptsächlichste Ursache der schlimmen Lage der Landwirthschaft und des Stillstandes in der Production. Im grössten Theil Russlands ist der Gemeindebesitz die Ursache der bettelarmen Lage der Bauern. Die Gemenglage und die Zersplitterung der Landantheile nehmen zu, wobei die Production beständig abnimmt. Die Vertheidiger des Gemeindebesitzes vergleichen ihn mit den Associationen und Artelen; d. h. eine Partie Sträflinge, welche an eine Kette geschmiedet sind, könnte dann auch eine Association oder eine Artel genannt werden. Es wird behauptet, er biete eine Garantie gegen Pauperismus. Dieses ist in dem Sinne wahr, dass Pauperismus bei allgemeiner Armuth nicht bemerkt werden kann.

Der Gemeindebesitz kann nicht plötzlich aufgehoben werden. In solch' einem Fall müsste der status quo der letzten Umtheilung mit aller Gemenglage und Zerstückelung der Landstücke und mit den hieraus entstehenden ökonomischen Nachtheilen als definitiv statuirt werden. Die Beseitigung der Nachtheile und Unzuträglichkeiten, welche mit dem Gemeindebesitz verbunden sind, fordert einen Stufengang und eine ganze Reihe folgerechter Massnahmen. Unter den Bauern zeigt sich in der letzten Zeit überhaupt das Streben zum Kaufen und Pachten von Land

---

[1]) Siehe den ersten Band dieses Werkes, pag. 289—299.

ausserhalb des Gemeindelandes, doch dieses Streben wird künstlich durch die Unmöglichkeit des Austritts aus der Markgemeinde, welcher nur mit grossen Verlusten und Opfern zu erreichen ist, unterdrückt. Vor Allem müsste der Austritt einzelner Glieder aus dem Gemeindebesitz erleichtert werden. Hierbei wäre die Abschaffung der gesetzlichen Forderung der Zustimmung von $^2/_3$ der Wirthe und der Bezahlung des ganzen Ablösungsbetrages, welcher auf das austretende Gemeindeglied entfällt, erforderlich, und es ist zweifellos, dass diese vollständig gerechte Massnahme bedeutend die Zahl der bäuerlichen Grundeigenthümer, welche Land mit dem vollen Rechte des persönlichen Eigenthums besitzen, vergrössern wird. Eine Hebung der bäuerlichen Wirthschaft muss vornehmlich von diesen Grundeigenthümern erwartet werden. Mit Vortheil für den Fiscus könnte ihnen Domänenland verkauft werden. Die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinde kann für die nachbleibenden Gemeindegenossen in hohem Masse zum Vortheil gereichen. Bei der nicht genügenden Grösse des Landantheils in einigen Gouvernements (z. B. im Gouv. Ssmolensk) würde — Dank dem Austritt einiger Glieder — der Antheil sich vergrössern oder würde wenigstens seiner beständigen Verminderung vorgebeugt werden. Ein zweiter Vortheil wäre eine Verminderung der proportionalen Belastung durch die Ablösungszahlungen, da die eingezahlten Beträge in keinem Falle zurückgezahlt werden. Ausserdem könnten neben der Erleichterung des Austritts einzelner Personen aus dem Verbande des Gemeindebesitzes die Nachtheile dieser Grundbesitzform durch folgende Massnahmen verringert werden: 1) durch die Beibehaltung der Umtheilungen für die erste Zeit, jedoch mit der Bestimmung, dass die Antheile zusammenhängend, arrondirt zugewiesen werden, wobei ihre Ausdehnung, da die Beschaffenheit des Bodens und die Entfernung vom Wirthschaftshof in Betracht zu ziehen sind, verschieden sein würden; 2) durch die Zutheilung von Land an neue Glieder aus dem zu diesem Zweck zu bildenden Reserveland; 3) durch Beschränkung der Umtheilungen durch bestimmte Bedingungen, etwa nur nach der vollständigen Vertheilung des Reservelandes, durch die Forderung von $^2/_3$ der Wirthe etc.; 4) durch die Beibehaltung der Weiden und Waldtheile, wo solche vorhanden, im Gemeindebesitz, mit dem Verbot, dieselben in persönliche Landtheile umzuwandeln.

Die Frage der häufig auftretenden Familientheilungen beansprucht gleichfalls die Aufmerksamkeit. Ihre Schädlichkeit unterliegt keinem Zweifel, doch ein Verbot derselben wäre ungerecht und könnte auch zu schlimmen Folgen führen. Man könnte das Recht der Abtheilungsforderung dadurch beschränken, dass die Abtheilung nur dem Verheiratheten gestattet wird. Die Abtheilungen werden grösstentheils auf Grund des Gemeindebesitzes verlangt, doch ohne jegliche gesetzliche Grundlage

werden sie auf das ganze Vermögen ausgedehnt, d. h. sie erhalten die Bedeutung des Erbschaftsantritts der Kinder bei Lebzeiten der Eltern. Durch Theilung des Inventars erschweren die Abtheilungen die Wirthschaft und führen dazu, dass immer mehr Gebäude nahe bei einander gebaut werden.

Die Vorlage des wirklichen Staatsraths Tjutschew[1]) spricht sich in Betreff des Gemeindebesitzes wie folgt aus: „Die Umtheilungen, welche bei den Bauern in längeren oder kürzeren Fristen, in einigen Gegenden sogar jährlich stattfinden, tragen in sich die Ursache der geringen Productivität des Landes und der Gleichgültigkeit des Bauern in Betreff seiner Bearbeitung. Es muss demnach darnach gestrebt werden, die Bauern zu selteneren Umtheilungen zu bewegen. — Unter dem Wort „Familientheilungen" sind zwei ganz verschiedenartige Begriffe zu verstehen. Die Abtheilung erfolgt als eine juristische, wenn die Stammfamilie sich in zwei selbstständige Einheiten theilt, von denen jede für sich alle Prästanden trägt und unter Anderem die wichtigste derselben, die Recrutenpflicht. Zu einer solchen Art Theilung gibt aus erklärlichen Gründen die Gemeinde selten ihre Zustimmung. Sodann existirt noch eine zweite Art Abtheilung, eine nicht juristische, wenn einige Glieder der Familie der Bequemlichkeit des Lebens wegen in eine besondere neue Wohnung überziehen, wobei sie in Betreff der Leistung aller Prästanden eine Einheit mit dem zurückbleibenden Theil der Familie nach wie vor bleiben. Solcher Theilungen sind in letzter Zeit sehr viele erfolgt. Es lässt sich allerdings nicht in Abrede stellen, dass Abtheilungen solcher Art in vielen Gegenden sehr unvortheilhaft auf den Wohlstand der Bauern gewirkt haben, doch ungeachtet dessen muss man in diesen häufigen Abtheilungen auch ein erfreuliches Zeichen erkennen, — den Wunsch des einfachen Mannes, es zu einer selbstständigen Stellung zu bringen, zu einem eigenen, nicht gemeinsamen Herd. Die Abtheilungen haben einen bildenden Einfluss, sie entwickeln und veredeln das Familienleben. Auf die abgetheilten Glieder der Familie muss man als auf die ersten Pioniere des zukünftigen verbesserten bäuerlichen Lebens sehen, durch deren Fleiss, Häuslichkeit ein verständiger landwirthschaftlicher Betrieb und eine bessere landwirthschaftliche Production entstehen werden.

Wie bereits bemerkt, lag der Commission in ihrer Sitzung vom 23. März 1873[2]) die Frage des Gemeindebesitzes zur Berathung vor. Wie schon aus den Vorlagen der Glieder zu ersehen ist, waren prinzipielle Gegensätze in den Anschauungen der Commissionsglieder nicht vorhanden: Niemand war für die bestehende Form des Gemeindebesitzes

[1]) l. c. pag. 42—48.

[2]) Band I, Abschnitt II: Das Journal der Commissionssitzungen, pag. 28—31.

eingetreten. Die Sitzung verlief demnach, ohne dass prinzipielle Differenzen zu Tage traten.

Der Commission lagen folgende drei Fragen zur Berathung und Beschlussfassung vor:

1) Soll in dem bäuerlichen Stande der Austritt einzelner Personen aus dem Verbande des Gemeindebesitzes, ohne dass hiermit der Austritt aus der administrativen Gemeinde verbunden wird, erleichtert werden?

2) Sollen Massnahmen zur Beschränkungen der Ackerumtheilungen getroffen werden, und worin sollen diese Massnahmen bestehen?

3) In welchem Masse ist die Erschwerung von Familienabtheilungen wünschenswerth, und soll überhaupt die Gesetzgebung die Entwickelung bestimmter Rechtsformen in dieser Beziehung anbahnen?

In Betreff der ersten Frage richtete der Präsident, der Minister Walujew, die Aufmerksamkeit auf den Unterschied der Begriffe, der zwischen der Markgemeinde, als einer Genossenschaft von Gliedern, welche einen Antheil an der gemeinen Nutzung haben, und der administrativen Gemeinde besteht, zu deren Bestand auch Personen, welche keinen Antheil am Gemeindeland haben, gehören.

Zur Berathung übergehend, zog die Commission in Erwägung, dass diese Fragen direct dem Gemeindebesitz entspringen, welcher nach den fast einstimmigen Aussagen aller vor die Commission geladenen Personen und der von ihr gesammelten schriftlichen Aeusserungen eines der Haupthindernisse zu einer gedeihlichen Entwickelung der Wirthschaft in der bäuerlichen Bevölkerung ist. Zu der Zahl der schädlichsten Seiten des Gemeindebesitzes gehört nach Ansicht der Commission die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Bauern in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Gebundenheit an den Boden und an die Gemeinde im Besonderen wird drückend gefühlt in der Wirthschaft derjenigen Bauern, welche bei hohen Steuern und Ablösungszahlungen ihren Landantheil als eine Last ansehen, in Armuth gerathen und ihren spärlichen Unterhalt sich auswärts suchen. In den nördlichen Gouvernements liegen schon Beispiele vor, dass Bauern ihre Landantheile aufgegeben und der Gemeinde überlassen haben. Andererseits wird auch den Bauern, welche nach Erwerbung eines Landstückes zum persönlichen Eigenthum aus der Markgenossenschaft auszuscheiden wünschen, mit Aufgebung des Anrechts auf den Gemeindeantheil, der Austritt aus der Gemeinde erschwert. Es sind auch nicht wenig Personen, welche, nachdem sie für immer die landwirthschaftliche Beschäftigung mit einer anderen, etwa einem Handwerk, vertauscht und einen festen Wohnsitz an diesem oder jenem Ort erwählt haben, mit der Markgemeinde verbunden bleiben — wider ihren Wunsch und zum Nachtheil ihrer directen Interessen.

Wenn auch durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 den Landgemeinden gestattet ist, den Bauern abgesonderte Antheile gegen Entrichtung einer entsprechenden Ablösungssumme auszutheilen und Diejenigen aus der Markgemeinde zu entlassen, welche da wünschen, dass ihr Landantheil aus dem Gemeindebesitz ausgeschieden werde, — so ist doch in Wirklichkeit der Austritt aus der Gemeinde mit bedeutenden Erschwerungen verknüpft, welche sowol aus den beschwerlichen Ablösungszahlungen und der solidarischen Haft, als auch aus anderen beengenden Bedingungen entspringen, die von der Willkür der Gemeinde abhängen. Dabei ergibt sich aus den gesammelten Thatsachen, dass die Bauern ein starkes Streben zum Erwerb von persönlichem Grundbesitz und zum Pachten von Land haben und dass unter diesen bäuerlichen Grundbesitzern sich feste Ansätze zu einer zukünftigen verständigen, praktischen Wirthschaft bilden.

Und desshalb erkennt die Commission — im Interesse der Mitwirkung zur Hebung des persönlichen Unternehmungsgeistes und des Ackerbaues — für nothwendig, die Bedingungen zum Austritt aus der Gemeindemark Denjenigen zu erleichtern, welche ihre Landantheile nicht zu behalten wünschen. Die Fälle, bei welchen eine Erleichterung des Austritts eintreten könnte, wären nach Ansicht der Commission dreierlei Art: Kauf eines Grundeigenthums, Pachten eines Landstücks, das Ergreifen eines Handwerks oder einer anderen Beschäftigung, welche mit einem festen Wohnsitz verbunden ist. — In den beiden ersten Fällen wird die Erleichterung des Austritts aus dem Verbande des Gemeindebesitzes viele arbeitsame und unternehmende Bauern zur Uebernahme selbstständiger Wirthschaften aufmuntern; im letzteren Fall wird den Personen die volle Freiheit gewährt, welche, ohne Neigung zum Ackerbau zu haben, keine nützlichen Ackerbauer sein können. In dem einen, wie in dem anderen Fall wird mit dem Aufgeben von Landantheilen seitens der Austretenden, der proportionale Antheil am Gemeindelande für die nachbleibenden Glieder vergrössert, deren Lage sich hierdurch verbessern muss. Hierbei wurde vom Fürsten Lobanow als wünschenswerth ausgesprochen, dass es der ländlichen Gemeinde gestattet werde, auch ohne strenge Arrondirung sämmtlicher Landstücke solche zum persönlichen Eigenthum abzutheilen.

In Anlass der von einigen Gliedern der Commission aufgeworfenen Frage, soll die solidarische Haft sich auch auf die aus dem Verbande des Gemeindebesitzes ausgetretenen Personen beziehen? — fand die Commission, dass kraft des Gesetzes vom 19. Februar 1861 die solidarische Haft sich gleichmässig auf die Bauern beim Gemeinde-, wie beim persönlichen Grundeigenthum erstreckt, und dass desshalb keine Veranlassung zu der Meinung vorliegt, dass von derselben die betreffenden

Bauern nach Austritt aus dem Gemeindebesitz ausgenommen seien. Hierbei wurde vom Präsidenten bemerkt, dass er es nicht für praktisch hält, auf die Berathung der Frage der solidarischen Haft einzugehen, da diese Frage eine finanzielle Seite hat, welche die Entscheidung erschwert.

Was die zweite, vom Präsidenten vorgelegte Frage anbetrifft, so sprach die Commission ihre volle Ueberzeugung aus für die Nothwendigkeit, der in dieser Beziehung bestehenden, mit den Forderungen einer gesunden und verständigen Wirthschaft unvereinbaren Willkür eine Grenze zu setzen. Die Schäden der Umtheilungen werden von allen wohldenkenden Landwirthen aus der Mitte des bäuerlichen Standes anerkannt; doch nichtsdestoweniger bestehen — kraft der althergebrachten Gewohnheit — Umtheilungen überall und können nur mit der Aufhebung des Gemeindebesitzes ausgerottet werden. Dabei erweisen sich die Umtheilungen des Gemeindelandes in gegenwärtiger Zeit als eine Nothwendigkeit — beim Wechsel im Personalbestande der Familien, beim Austritt von Gliedern aus der Gemeinde, beim Tode von Hauswirthen, bei Zutheilung von Land an entlassene und zeitweilig beurlaubte Untermilitärs etc.

Im Hinblick hierauf meint die Commission, dass mit Abänderung der kurzterminlichen Umtheilungsfristen in langterminliche nur das halbe Ziel erreicht, die schwankende bäuerliche Landwirthschaft nur etwas gefestigt werde. Dabei gab der Präsident dem Gedanken Ausdruck, dass lange Umtheilungsfristen mit Zuweisung des Antheils, soviel als möglich, an eine Stelle (Arrondirung), als eine der Uebergangsmassnahmen zur bleibenden Nutzung des Landantheils dienen würden.

Zugleich mit der dargelegten Massnahme wäre nach Ansicht einiger Mitglieder der Commission die Bestimmung nicht ohne Nutzen, dass die Umtheilung der Felder nur unter Theilnahme einer controlirenden und bestätigenden Instanz ausgeführt werde. Jetzt ganz dem Gutdünken der Gemeinde-Versammlung überlassen, würden dann die Umtheilungen mit grösserer Correctheit und Ordnung erfolgen.

Auf Grundlage des Dargelegten beschloss die Commission nach dem Vorschlag des Präsidenten:

1) für wünschenswerth zu erkennen, dass im Hinblick auf die Erweiterung der persönlichen Freiheit der Bauern in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit Denjenigen von ihnen, welche ihren Landantheil nicht zu behalten wünschen, die Bedingungen des Austritts aus dem Verbande des Gemeindebesitzes (nicht aus der administrativen Gemeinde) erleichtert werden. Erleichterungen sind in folgenden Fällen wünschenswerth: wenn ein Bauer Land zum persönlichen Eigenthum erwirbt oder pachtet, und wenn er ein bestimmtes Gewerbe u. dergl. ergreift, welches mit einem

beständigen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde oder im Rayon seiner Gemeinde verbunden ist, und

2) Zur Vermeidung häufiger Umtheilungen der bäuerlichen Felder ist es wünschenswerth, dass die Regierung feste Termine für solche Umtheilungen festsetzt, und dass ausserdem Umtheilungen nur unter Theilnahme einer controlirenden und leitenden Instanz ausgeführt werden.

Die Verhandlung über die dritte Frage (die Familientheilungen) leitete der Präsident mit einigen Bemerkungen ein, in welchen er darlegte, dass die Bauern in ihren Familien- und juridischen Beziehungen einen abgesonderten Stand bilden, welcher nicht unter den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen steht, und in vielen Fällen hergebrachtem Gewohnheitsrecht unterstellt ist, und dass bei dieser Lage der Dinge der Willkür ein weiter Spielraum gelassen wird, deren Wirkung sich insbesondere in den bäuerlichen Familientheilungen zeigt. Mit Hinweis auf die vom wirthschaftlichen Standpunkt aus schädliche Seite der Familientheilungen fügte der Präsident hinzu, dass nach seiner Meinung es der Commission obliege, die vorgelegte Frage in allgemeiner Form zu berühren, mit Angabe der Massnahmen, welche unsere Gesetzgebung zur stufenweisen Ersetzung des Gewohnheitsrechts im bäuerlichen Leben durch positive Gesetze bringen könnten.

In die Berathung über diese Erklärung des Präsidenten eingehend, fanden die Mitglieder ihrerseits, dass die Frage über die Familien-, Erb- und Vermögens-Rechte und -Verpflichtungen der Bauern der Gegenstand einer besonderen allseitigen Bearbeitung bilden müsse, und dass ein Theil dieser Arbeit, welche die Ausdehnung der allgemeinen Gerichtsinstitutionen auf den bäuerlichen Stand betrifft, bereits in dem betreffenden Ressort aufgenommen ist. Hiernach wäre es, nach Ansicht der Commission, genügend, sich auf die Erklärung zu beschränken, dass eine allgemeinere und richtige Ausdehnung der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung auf den bäuerlichen Stand eine Nothwendigkeit ist.

Was nun die Familientheilungen selbst und die eng hiermit verbundenen vermögensrechtlichen Beziehungen der Bauern anbetrifft, so richtete die Commission ihre Aufmerksamkeit auf die in der bäuerlichen Bevölkerung sich stets wiederholenden Familienabtheilungen, welche die Quelle allmäliger und allörtlicher Verkleinerung der bäuerlichen Wirthschaften bilden. Zugleich fand die Commission, dass die mit den Abtheilungen verbundene willkürliche und gewaltsame Zersplitterung des Besitzthums der Familienglieder, bei Austheilung an die Descendenz und an Seitenverwandte einen äusserst anormalen Zustand darstellt.

Ein directes Verbot der Abtheilungen hätte nach Ansicht der Commission keine gerechte Grundlage und könnte zu ungünstigen Folgen führen. Erwachsenen Söhnen könnte die Forderung einer Theilung an

die Eltern nicht untersagt werden, doch zur Verhinderung häufiger willkürlicher Abtheilungen und zum Schutz der älteren Familienglieder gegen die zwangsweise Theilung ihres Besitzthums bei Abtheilung von Verwandten — welche als Erbtheilung bei Lebzeiten dessen, dessen Vermögen beerbt werden soll, charakterisirt werden muss — scheint nach Ansicht der Commission die Bestimmung nützlich, dass bei Familientheilungen der Uebergang des Vermögens und insbesondere des wirthschaftlichen Inventars an die sich abtheilenden Familienglieder nur in bestimmten Grenzen und auf Grund hierfür festzustellender positiver Regeln erfolge.

Auf Grundlage Dieses beschloss die Commission:

dass zur Beschränkung irrationeller Theilung des bäuerlichen Vermögens bei Familientheilungen es wünschenswerth wäre, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, dass das Vermögen der älteren Familienglieder und insbesondere das wirthschaftliche Inventar nicht anders, als in hierfür festzusetzenden Grenzen und auf Grundlage positiver, hierfür zu erlassender Regeln getheilt werde.

5. Schlussbemerkung.

Diese grossartig veranlagte, von vier Ministerien (dem der Reichsdomänen, der Finanzen, des Innern und des Apanage-Departement am Ministerium des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen) unternommene und mit Aufwand und Heranziehung so vieler Arbeitskräfte durchgeführte Enquete hat keinen practischen Erfolg für Gesetzgebung und Verwaltung gehabt. Die gesammelten Daten und die Anträge der Commission ruhen im Actenstaub als „schätzenwerthes Material“. Der Zweck, zu welchem die Enquete unternommen wurde, auf Grundlage der zu gewinnenden Daten Reformen zur Hebung der landwirthschaftlichen Production und der beklagenswerthen Lage der bäuerlichen Bevölkerung wie auch des Grossgrundbesitzes durchzuführen, wurde bei Seite geschoben.

Diese Erscheinung erklärt sich aus der Lage der inneren Politik Russlands im vergangenen Decennium. Die reactionäre Partei, die als „bureaucratisch-gutsbesitzerliche“ zu bezeichnen ist, herrschte zu dieser Zeit vollständig in der inneren Politik, sie hatte zu dieser Zeit den Höhepunkt ihrer Macht erreicht. Die Enquete ergab nun ganz andere Resultate, als diese Partei erwartete, und die ans Tageslicht gebrachten Thatsachen deckten trotz aller Vorkehrungen Seitens der Enquete-Commission mit so grosser Gewalt das Verkehrte und das ökonomische Aufblühen des Landes Schädigende der bestehenden inneren Politik auf, dass selbst die Commission nicht umhin konnte, Thatsachen anzuerkennen,

die bisher als Uebertreibungen und böswillige Erfindungen der liberalen Presse angeblich zum Zwecke der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der socialistisch angehauchten Aufwiegelung der niederen Bevölkerungsschichten, zumal der bäuerlichen, gegen die anderen von der Staatsregierung und der herrschenden Partei gebrannmarkt wurden. So unter Anderem in der Frage des Drucks des bestehenden Steuersystems, der zu hohen Ablösungszahlungen, die den Ertragswerth des abzulösenden Bauerlandes in ausgedehnten Landstrichen weit übertreffen, des zu gering zugemessenen und vielfach zu Ungunsten der Bauern abgegrenzten Bauerlandes und — als natürliche Consequenz dieses Uebelstandes — der Nothwendigkeit, den Bauern die Erwerbung von Land durch Gewährung billigen Credits und andere Massregeln, sowie die Aussiedelung aus dichtbevölkerten Gouvernements in wenig angesiedelte Landstriche zu erleichtern.

Die Beseitigung aller dieser und anderer jetzt nicht mehr zu bezweifelnden, sondern als wirklich bestehend anerkannten Uebelstände wäre gegen das, vielfach freilich nur eingebildete Interesse[1]) der Gutsbesitzer gewesen, da sie einerseits eine stärkere Belastung der wohlhabenden Bevölkerungsclasse mit directen Steuern, andererseits eine Erhöhung des Preises der Feldarbeiter (der Arbeiterlöhne) und in vielen Landstrichen die Befreiung der Bauern von dem monopolistischen Druck des Gutsbesitzers als des alleinigen Arbeitgebers und des alleinigen Besitzers von für die bäuerliche Wirthschaft unbedingt erforderlichen Landstücken (Weideland, Wiese) nach sich ziehen musste.

Die herrschende Partei entzog sich dieser unbequemen Situation durch das auch sonst übliche Mittel, die Arbeiten und Vorschläge der Enquetecommission einfach ad acta zu legen. Es blieb Alles beim Alten.

Das Einzige, was noch geschah, lässt sich in zwei Gruppen theilen: einestheils suchte die herrschende Partei durch mancherlei Massregeln die bestehende Bedrückung, zumal der niederen Bevölkerungsgruppe, noch zu verstärken, wie z. B. durch das, glücklicher Weise nicht zum Gesetz erhobene Project der Einführung obligatischer Arbeiterbücher, das eine vollständige Knechtung der Arbeiter hervorgerufen hätte. Andererseits wurde eine Reihe kleiner Massregeln ergriffen, die, wie wohlthätig im Einzelnen, die Gesammtlage nicht zu verbessern im Stande waren, so die Entwässerungsarbeiten in mehreren Gouvernements, die Errichtung landwirthschaftlicher Congresse als Sachverständigen-Beirath für das Domänenministerium (Gruppencongresse für je mehrere Gouver-

---

[1]) Wir sagen: „in vielfach nur eingebildetem Interesse der Gutsbesitzer", da der wohlsituirte Bauer mit gutem Anspann dem Gutsbesitzer auch bei höherem Geldlohn zumeist billiger zu stehen kommen wird, da das Arbeitsresultat ein besseres und grösseres sein würde, als unter den jetzt bestehenden Verhältnissen.

nements und ein Centralcongress für das Reich), Massregeln zur Hebung der landwirthschaftlichen Bildung etc. etc.

So blieb auch die uns zunächst interessirende Frage der Organisation des bäuerlichen Gemeindebesitzes ungelöst ruhen — aller Wahrscheinlichkeit nach freilich zum Glück für die bäuerliche Bevölkerung und das Reich, denn bei der in den Regierungskreisen herrschenden Anschauung über diese und die hiermit zusammenhängenden Fragen war eine zweckentsprechende Lösung nicht zu erwarten.

Drittes Capitel.

Fortsetzung der Materialiensammlung über die Lage der Landwirthschaft.

1. Einleitendes.

Hatten auch die Arbeiten der Enquete-Commission für Gesetzgebung und Verwaltung keine Resultate gebracht, so setzte doch das Domänenministerium das Sammeln von Materialien über die Lage der Landwirthschaft fort. Der erste Schritt in dieser Richtung erfolgte im Jahre 1878. Da die von der grossen Commission vom Jahre 1872 gesammelten Daten „bei Weitem noch nicht das gesammte Gebiet der Bedingungen und Daten des landwirthschaftlichen Gewerbes erschöpfen", wie es in dem betreffenden offiziellen Actenstück heisst, so bestimmte der Minister, dass weiterhin Materialien gesammelt und dieselben je nach ihrer Verarbeitung in Lieferungen zu veröffentlichen seien.

Auf Anordnung des Ministers ward in demselben Jahre ein Programm von Fragen „zur Sammlung von Daten über den Grundbesitz und einige Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft in verschiedenen Landstrichen" aufgestellt. Im Laufe des Sommers wurden vom Minister Beamte des Ressorts in verschiedene Theile des Reiches zur Sammlung von Daten gemäss dem Programm delegirt. Ausserdem wurde dasselbe mehreren Personen zugestellt, die zufällig diese oder jene Oertlichkeit besuchten, sowie auch Beamten anderer Ministerien, die sich bereit erklärten, Daten in Betreff der gestellten Fragen zu sammeln.

Dementsprechend gelangten in das Domänenministerium von 25 Personen Berichte über 40 Untersuchungsgebiete und zwar behandeln zehn derselben ganze Gouvernements, dreizehn behandeln Kreise und siebzehn in spezialisirter Weise Woloste oder gar nur Dörfer. Es ist

noch hervorzuheben, dass diese Antworten nicht immer alle 27 Programmfragen behandeln, sondern häufig diese oder jene Fragen unberücksichtigt lassen.

Nachdem das eingelaufene Material im Ministerium verarbeitet war, ward es dem Druck übergeben: im Februar 1880 erschien das offizielle Werk unter dem Titel (in deutscher Uebersetzung):

„Materialien zur Erforschung der gegenwärtigen Lage des Grundbesitzes und des landwirthschaftlichen Gewerbes in Russland, gesammelt auf Anordnung des Domänenministers, Lieferung I."

Diese erste Lieferung enthält eine systematische Verarbeitung der eingegangenen Materialien. Die Materialien selbst, d. h. die Antworten sind in der später erschienenen Beilage zu der ersten Lieferung der „Materialien" enthalten.

Wie es sich schon aus der geringen Zahl von Personen, die sich an dieser Unternehmung betheiligt haben, — der grossen Enquete-Commission vom Jahre 1872 waren aus 958 verschiedenen Quellen Nachrichten zugegangen — ergibt, lässt sich diese Materialiensammlung, in der viele Gouvernements ganz fehlen, nicht mit der reichen Fülle der von der Enquete-Commission gesammelten Materialien vergleichen. Immerhin bietet die vorliegende erste Lieferung der Materialien eine erfreuliche Bereicherung der Kenntnisse der landwirthschaftlichen Verhältnisse Russlands.

Finden auch nicht alle Gouvernements Berücksichtigung in der ersten Lieferung, so sind doch so viele Gouvernements und Landstriche behandelt, dass wir für jede durch Klima, Bodenbeschaffenheit und historische Vergangenheit unterschiedenen Hauptgruppen des Reiches (mit Ausnahme der baltischen Provinzen, des Zarthums Polens und des Grossfürstenthums Finland) Typen finden, und zwar

für den nördlichen Theil des Reiches die Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Twer, Jarosslaw, Kostroma und Kasan,

für die mittlere westliche Gruppe: Mohilew, Wilna und Minsk,

für das centrale Russland: Ssmolensk, Orel, Tula, Kaluga, Moskau und Räsan,

für das östliche centrale Russland: Pensa, Tambow, Woronesh, Ssaratow, Ssamara und Ufa,

für Kleinrussland: Tschernigow und Charkow,

für Neurussland: Cherson und Jekaterinosslaw,

sowie endlich für Bessarabien, Podolien und Taurien.

Das „Programm zum Sammeln von Daten über den Grundbesitz und über einige Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft in verschiedenen Landstrichen" lautet:

Abtheilung I. Grundbesitz und Arten der Nutzung des Bodens.

1) Wird die Wirthschaft auf gutsherrlichen Höfen eingestellt? War sie nicht auf einigen gutsherrlichen Höfen zeitweilig eingestellt?

2) Vergrössert sich das den Bauern gehörige Landareal? Wieviel Land haben sie seit 1861 (oder in den letzten Jahren, für welche zuverlässige Daten vorhanden sind) zum Eigenthum erworben?

3) Wer sind die Käufer solcher Ländereien: wohlhabende Bauern, bäuerliche Speculanten, Genossenschaften mehrerer bäuerlicher Wirthe oder ganze Dorfgemeinden?

4) Wie nutzen die Bauern in wirthschaftlicher Beziehung das gekaufte Land? Werden auf diesen Ländereien gesonderte Ansiedelungen eingerichtet, werden dieselben in Parzellen getheilt, oder wird auf denselben Gemeindebesitz eingeführt? Wenn gesonderte Ansiedelungen gebildet oder wieder eingegangen sind, so wie viele?

5) Vergrössert oder vermindert sich das Landquantum, das von Bauern gepachtet wird? Nimmt die Zahl der Jahre, auf welche Pachtcontracte geschlossen werden, zu und steigen die Pachtpreise?

Abtheilung II. Die Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft.

6) Was für Fristen sind in Betreff der Vertheilung der bäuerlichen Felder üblich? Verlängern sich diese Fristen? Wie häufig kommen partielle Umtheilungen unter einzelnen Höfen vor und was für Landstücke unterliegen hierbei der Umtheilung?

7) Hat die Umtheilung des Landes Einfluss auf die Vertheilung der öffentlichen Lasten? Erfolgen die Landumtheilungen, wie die Vertheilung der Lasten nach der Zahl der Seelen, der Täglo's, der Höfe etc.?

8) Vergrössert oder vermindert sich die Zahl der Familientheilungen und in wie weit üben diese einen Einfluss auf die Umtheilungen der bäuerlichen Felder?

9) Hat sich die Zahl der landlosen Bauern vermehrt und wie gross ist deren Zahl?

Abtheilung III. Viehzucht.

10) Vergrössert oder vermindert sich der Viehbestand, und zwar bei den Gutsbesitzern und bei den Bauern?

11) Haben Viehseuchen stattgefunden? Wie viel Vieh ist gefallen, wo begann die Viehseuche und wie erlosch sie?

Abtheilung IV. Ländliches Gewerbe.

12) Welche Gewerbe treiben die Bauern neben der Landwirthschaft?

13) Welche Gewerbe treiben die Bauern in der Heimath und welche auswärts, wie entwickeln sich diese und jene, und welchen Ertrag liefern sie den Bauern?

14) Wie viel Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sind mit Billeten und Pässen in den letzten drei Jahren auf auswärtigen Nebenerwerb gegangen, und zwar:

a) bis zu 3 Monaten?
b) auf 6 Monate?
c) auf 1 Jahr?
d) auf 2 Jahre und mehr?

Wieviel Personen haben frühere Pässe erneuert? Wohin haben die Bauern sich begeben und welche Gewerbsarten treiben sie?

15) Wenn sich in dem betreffenden Gouvernement grosse Landgüter, Fabriken befinden und ein zeitweiliger oder beständiger Zufluss von Arbeitern stattfindet, bestehen zum eigenen Bedarf ausgearbeitete Regeln, Verträge, Arbeiterbücher oder irgend welche ländliche oder Fabrikstatuten, die von Seiten der Bauern und Arbeiter als verbindlich angesehen werden? Bestehen dieselben bereits lange, und wenn sie wieder abgeschafft sind, so aus welchem Grunde?

Abtheilung V. Oeffentliche Lasten.

16) Vermehren oder vermindern sich die Rückstände? Wie häufig haben Verkäufe bäuerlicher Vermögensobjecte zur Deckung von Rückständen stattgefunden?

17) Vergrössern oder vermindern sich die landschaftlichen Abgaben: die Gouvernementslandschaftlichen und die Kreislandschaftlichen (in Ziffern für mehrere Jahre)?

18) Wie hoch stellen sich die Ausgaben für alle landschaftlichen, wie auch für die Justizinstitutionen, die von der Landschaft unterhalten werden (Landschaftsämter, Friedensvermittler und Friedensrichter)?

19) Wie hoch kommt die bäuerliche Selbstverwaltung (Wolostverwaltung, Wolostgericht, Dorfältesten etc.) zu stehen? Sind diese Ausgaben gegen früher gestiegen und um wieviel?

Abtheilung VI. Bäuerliche Selbstverwaltung.

20) In wie weit erweisen sich die Gemeindeversammlungen in den Grenzen der ihnen gesetzlich zustehenden Machtsphäre selbstständig? Uebt nicht etwa die Wolostverwaltung auf sie Einfluss?

21) Wie fassen die Bauern die Bedeutung der communalen Organe: der Gemeindeversammlung, des Wolostältesten, des Wolostgerichts, des Polizeipristaws, des Friedensrichters, des Landschaftsamts auf? In welchen Fällen wenden sie sich an diese?

22) Aus welchen Personen werden vornehmlich die Sotskije (Hundertmänner, niedere Polizei zur Unterstützung für den Wolostältesten) gewählt: aus den Hauswirthen oder aus den Leuten ohne eigene Wirthschaft? Aus welchen Bevölkerungsclassen recrutiren sich vornehmlich die Wolostschreiber?

23) Welcher Organe der executiven Gewalt bedienen sich vornehmlich die landschaftlichen Institutionen für ihre Zwecke?

24) Wie gross ist die Zahl der Landschaftsdeputirten, die von den ländlichen Gemeinden gewählt werden (in Ziffern)? Zu welcher Bevölkerungsclasse vornehmlich gehören diese Personen? In wie weit erweist sich bei der Wahl der Deputirten seitens der Bauern auswärtiger Einfluss wirksam?

Abtheilung VII. Geistiger und moralischer Zustand der Bauern.

25) Ist eine Zunahme der Kenntniss des Lesens und Schreibens bemerkbar? Werden neue Schulen errichtet und durch wessen Initiative? Wer sind die Lehrer?

26) Vermehrt oder vermindert sich die Zahl der Getränkeanstalten? Vergleichende Ziffern über deren Zahl gegenwärtig und zur Zeit der Einführung der Akziseverwaltung. Verhältniss der Zahl der Getränkeanstalten zur Zahl der Dörfer und der Bevölkerung.

Abtheilung VIII. Volkshygieine.

27) In welcher Lage befindet sich die Frage der Volkshygieine? Wo und wie viel Krankenhäuser und Aerzte?

Das Studium der vorliegenden Materialiensammlung veranlasst einen Vergleich der Lage der Landwirthschaft und des ländlichen Gewerbes in den Jahren 1878 und 1879, auf welche die Materialien sich beziehen, mit dem Zustand der Dinge in den Jahren 1872 und 1873, wie er sich aus dem Berichte der mehrerwähnten Enquete-Commission ergibt, zu ziehen. Dieser Vergleich wird übrigens in der offiziellen Verarbeitung der Materialien nicht angestellt, wenn auch ein solcher durch die Beibehaltung der von der ersten Commission gewählten Form der Zusammenstellung der Daten erleichtert wird.

Als Gesammtresultat ergibt sich aus diesen Daten ein erfreulicher Schluss. Ist auch das Uebergangsstadium, in welchem wir uns seit der

Emanzipation der bäuerlichen Bevölkerung (Aufhebung der Leibeigenschaft unter den gutsherrlichen Bauern, Reform der Verwaltung der Domänen-, Apanagen-, Pallast- etc. Bauern, Einführung der freien Selbstverwaltung und der Ablösung des genutzten Landes) und der hierdurch, wie auch durch die anderen Reformen und Neugestaltungen hervorgerufenen Umwälzung in der gesammten Landwirthschaft befinden, noch nicht überwunden, so treten doch bereits erfreuliche Anzeichen auf, die auf eine neue Krystallisirung (wenn uns dieser Ausdruck gestattet wird) der Bedingungen und Verhältnisse der Landwirthschaft hindeuten.

2. Die Lage der Landwirthschaft in den Jahren 1878—1879.

Der erste Abschnitt der mitgetheilten Programmfragen bezieht sich auf den „Grundbesitz und die Arten der Bodenbenutzung." [1])

Die Wirthschaft auf den Landgütern hat sich auch jetzt noch nicht nach der grossen Umwälzung der wirthschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse vollständig consolidiren können ungeachtet dessen, dass die Grundrente, vornehmlich im Gebiet der Schwarzerde, bedeutend gestiegen ist und der Ertrag des Bodens die Productionskosten nebst Steuern erheblich übersteigt.

Der Uebergang von Landgütern aus den Händen des früher privilegirten Adels auf Personen anderer Stände vollzieht sich auch jetzt überall in recht bedeutendem Masse. Den bisherigen Grossgrundbesitzern erweist es sich schwierig, sich bei eigener Bewirthschaftung zu halten. So hat sich z. B. im Gouvernement Twer seit dem Jahre 1861 die Zahl der gutsherrlichen Güter, auf denen vom Hofe aus die Wirthschaft geführt wird, fast auf die Hälfte vermindert: von 2,860 auf 1,802, am stärksten im Kreise Starij (von 239 auf 93), am schwächsten in den Kreisen Kaschin (von 180 auf 130), Wishne-Wolotschok (von 247 auf 241).

Ebenso hat sich im Gouvernement Tula die eigene Wirthschaft vom Hofe aus auf die Hälfte vermindert: von 2,075,660 Dessät. auf 1,068,500 Dessät., im Gouvernement Kostroma (1,400 Höfe) ist auf 764 Höfen die eigene Wirthschaft eingestellt. Nicht in so hohem Masse, aber immerhin nicht selten findet sich dieselbe Erscheinung mit einigen Ausnahmen in den anderen Gouvernements, über welche Daten eingelaufen sind. Auch wird hervorgehoben, dass das Ackerareal verringert wird.

Die Einstellung der eigenen Wirthschaft auf den Höfen vertheilt sich nicht gleichmässig auf die ganze Zeit nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, sondern — und das ist von beachtenswerther Bedeutung — in gewissen Perioden. Die erste Periode sind die ersten Jahre nach der

[1]) „Materialien zur Erforschung der gegenwärtigen Lage des Grundbesitzes und des landwirthschaftlichen Gewerbes in Russland", Lieferung I, pag. 1—13, „Beilage zur ersten Lieferung" pag. 1—57.

grossen Reform: die Mehrzahl der Grundherren verfügte weder über die Capitalien, noch über die landwirthschaftlichen Kenntnisse, die zur Führung der Wirthschaft unter den vollständig neuen Bedingungen erforderlich waren. Die zweite Periode bilden die Jahre 1868—1870, es ist das die Zeit nach dem Inslebentreten der Bodencreditbanken. Die Leichtigkeit aus diesen Banken Geld zu erhalten, verführte Viele sich an diese Banken zu wenden, das erhaltene Geld ward aber leider nur zu häufig nicht zur Erhöhung der Rentabilität des Grund und Bodens, sondern zu anderen meist unproductiven Zwecken verwendet. Die Unmöglichkeit, aus dem Grundbesitz soviel mehr Ertrag zu erzielen, um die Verzinsung und Amortisation der Bankschuld zu decken, rief den Banquerott vieler Guts besitzer hervor. Nach dem Jahre 1870 nahm die Zahl dieser Banquerotte stetig ab. Ueberhaupt hat sich in den letzten Jahren die gutsherrliche Wirthschaftsführung innerlich gestärkt und an so manchen Ortschaften erweisen sich erfreuliche Beispiele von Fortschritten im Ackerbau.

Wenn nichtsdestoweniger in einigen südlichen Landstrichen, so namentlich im Gouvernement Cherson, im Kreise Rostow am Don, auch jetzt noch recht häufig Fälle von Banquerotten gutsherrlicher Wirthschaften eintreten, so lassen sich diese schlimmen Erscheinungen nicht ausschliesslich auf die ungünstigen Bedingungen zurückführen, die die kritische Uebergangsperiode nach der Bauernemanzipation mit sich brachte, vielmehr traten eine Reihe anderer Ursachen hinzu: die Nachwirkungen von Missernten haben einen nicht geringen Einfluss geübt, vornehmlich weisen aber sehr viele Antworten auf die Programmfragen auf den Umstand hin, dass die Preissteigerung der Arbeiterlöhne und der Mangel an Regeln, die die Bedingungen der Arbeiterverträge reguliren und dieselben sicherstellen, wie in den ersten Jahren, so auch jetzt die Bewirthschaftung der Höfe äusserst erschweren.

Ungeachtet des grossen Zuflusses von Arbeitern aus den centralen in die südlichen Gouvernements der Schwarzerde steigen die Arbeiterlöhne beständig. Die Concurrenz der Gutsbesitzer unter einander, die da fürchten ohne Arbeiter zu bleiben, trägt das Ihrige dazu bei, ebenso wird geklagt, dass die jüdischen Pächter, die das gepachtete Gut als zeitweilige Einnahmequelle betrachten und in der kurzen Zeit der ihnen zustehenden Exploitation so viel als möglich das Gut auszusaugen sich bemühen, um dann das gepachtete Gut deteriorirt dem Gutsbesitzer zurückzugeben, die unglaublichsten Preise während der dringenden Arbeitszeit zahlen und dadurch den benachbarten Gutsbesitzern, die den Ertrag der Güter als beständige Einnahmequelle zu betrachten haben, die Arbeiter entziehen. Zur Preiserhöhung der Arbeiterlöhne wirkt auch die altgewohnte einförmige Betriebsart in den südlichen fruchtbaren Gouvernements: fast ausschliesslich wird Weizen als das werthvollste Product ge-

baut und es concentrirt sich die Zeit der Erntearbeiten auf die kurze Spanne Zeit eines Monats, der nach Abzug der Feiertage und etwaiger Regentage nur etwa zwanzig Arbeitstage bietet. Die Lage der Gutsbesitzer erkennend, die, wollen sie die Ernte nicht verlieren, um jeden Preis sich Arbeiter schaffen müssen, beanspruchen die Arbeiter die höchsten Preise, so 15—16$^1/_2$ Rbl. für den Schnitt pro Kronsdessätine, so dass schliesslich der Reinertrag in sehr günstigen Erntejahren nicht selten sich geringer erweist, als in Jahren mittlerer Ernte.

Es sei gestattet, hier auf ein interessantes Beispiel hinzuweisen, wie die Selbstthätigkeit der Bevölkerung sich aus dieser precären Lage zu befreien bemüht. Das Rostow'sche Kreislandamt hat einen Versuch zur Lösung der Arbeiterfrage gemacht, der, wenn er auch nicht vollständig geglückt ist, nachgeahmt zu werden verdient. Im Winter 1875—1876 trug das genannte Landamt den Gutsbesitzern seine Vermittelung beim Engagement von Arbeitern an: einerseits setzte es sich mit den Landämtern derjenigen Landstriche, aus denen Arbeiter in den Süden ziehen, in Verbindung, andererseits stellte es den Gutsbesitzern den Antrag, ihm rechtzeitig die Zahl der erforderlichen Arbeiter anzugeben, wobei es ihnen Durchschnittspreise nannte. Bei der Bestellung von Arbeitskräften hatten die Gutsbesitzer sogleich 10 pCt. der gesammten Summe sowie 30 Kop. pro Arbeiter als Gebühr für die Mühen des Landamtes zu entrichten. Jene 10 pCt. verbleiben in der Casse des Landamtes, bis der Gutsbesitzer die bestellte Zahl von Arbeitern erhalten hat; weigerte dieser sich, die Arbeiter entgegenzunehmen, so fiel diese Summe den Arbeitern als Entschädigung zu. Dieses Arrangement muss für beide Theile als gleich vortheilhaft anerkannt werden: der Gutsbesitzer war gesichert, zur betreffenden Zeit die gewünschte Zahl von Arbeitern zu erhalten und zu einem festen Preise seine Ernte einheimsen zu können, die Arbeiter waren ihrerseits gesichert, Arbeit zu erhalten, was bei dem ganz unberechenbaren grossen Zufluss von Arbeitern, insbesondere in Missjahren, mehr oder weniger zweifelhaft ist.

Diese zweckentsprechende Einrichtung hatte aber in den beiden ersten Jahren, in Betreff welcher Berichte vorliegen, nicht den gewünschten Erfolg erzielt: im ersten Jahre verzögerten die Verkehrsstockungen, die durch die starken Schneegestöber entstanden, die Antworten der Landämter, an welche sich das Rostower Landamt gewandt hatte, so sehr, dass die rechte Zeit zur Abschliessung der Verträge bereits verflossen war. In diesem ersten, wie im folgenden Jahre war es auch der Mangel an Betriebscapital, der es den Gutsbesitzern unmöglich machte, die verlangten 10 pCt. vorauszuzahlen. Im Jahre 1877 bestellten nur drei Gutsbesitzer Arbeiter. Es wäre jedenfalls höchst wünschenswerth, dass der Misserfolg der beiden ersten Jahre die Rostower Landschaft nicht ent-

muthigt: es erscheint als unzweifelhaft, dass die betheiligten Parteien allmälig den Segen dieser Einrichtung erkennen und die Hülfe derselben in Anspruch nehmen werden. Es scheint uns nämlich die Ursache des zeitweiligen Misslingens weniger an dem Mangel an Betriebscapital, wie es in dem Bericht heisst, zu liegen, als in dem Umstand, dass die Gutsbesitzer sich der Speculation nicht enthalten können, im Sommer, im Falle des zu starken Zuströmens von Arbeitern und geringerer Nachfrage nach Arbeitern wegen geringerer Ernte, Arbeiter zu niedrigeren Löhnen zu erhalten. Möge ihnen in diesem oder jenem Jahre diese Speculation glücklich ausfallen, über kurz oder lang werden sie einsehen müssen, dass das Missglücken der Speculation in einem Jahre den Gewinn vieler Jahre verschlingt, und dass es im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse liegt, sich dieser Speculation zu enthalten und sich bei Zeiten der erforderlichen Zahl Arbeiter zu vergewissern.

In Betreff des Kaufs von Land Seitens der Bauern (Frage 2) sind nicht aus allen Landstrichen, die untersucht sind, genaue Antworten eingegangen. Immerhin weisen dieselben darauf hin, dass in stetiger Progression Bauern Land zum Eigenthum erwerben, in einigen Landstrichen in sehr bedeutendem Masse. So haben z. B. im Gouvernement Twer Bauern, vornehmlich in den letzten Jahren, fast $^1/_2$ Million Dessätinen (469,545 Dessät.) Land gekauft, sodass gegenwärtig — zusammen mit den $2^1/_2$ Mill. Dessät. Land, das ihnen auf Grundlage des Gesetzes vom 19. Febr. 1861 zugetheilt ist — 3 Mill. Dessät. Land im bäuerlichen Besitz sind[1]), während sich nur 1,3 Mill. Dessät. Land in Händen der Grossgrundbesitzer befinden: die Bauern verdrängen die alten Gutsbesitzer. Von jenen 469,545 Dessät. haben 12,609 Bauern einzeln 248,686 Dessät., also die Hälfte des gesammten Areals gekauft (durchschnittlich jeder Bauer fast volle 20 Dessät.), bäuerliche Genossenschaften 105,631 Dessät., ländliche Gemeinden 115,228 Dessät. Durch diese Käufe zusammen haben 66,083 Bauern in zwölf Kreisen Land erworben. Das grösste Areal ist im Kreise Wishnewolotschok erworben: 65,910 Dessät., sodann in den Kreisen Beshezk (59,400 Dess.), Kortschewa (55,076 Dessät.), Stariza (52,001 Dessät.), Nowotorshok (49,183 Dessät.), zwischen 24—33,000: die Kreise Twer, Kaschin, Wessjegonsk, Ostaschkow, Rshew und Stariza, am wenigsten im Kreise Kaläsin: 18,186 Dessät. Wie in diesem Gouvernement, so haben auch in mehreren anderen Gouvernements Landkäufe in grossem Massstabe stattgefunden: so haben im Gouv. Taurien in acht Kreisen Bauern 430,000 Dessät. Land erworben: am meisten in den Kreisen Melitopol (120,255 Dessät.), Berdänsk (118,907 Dessät.), Feodosia (87,173 Dessät.); im Gouv. Ssamara 308,605 Dessät. in sieben Kreisen: am meisten in den Kreisen Nikolajew (93,979 Dessät.),

[1]) Zum Schluss des Jahres 1880 befanden sich 3,169,210 Dess. im bäuerlichen Besitz, „Regierungs-Anzeiger", 1882, Nr. 3.

Nowyj-Usen (67,337 Dessät.), Busuluk (46,705 Dessät.), Stawropol (36,323 Dessät.) etc.; im Gouv. Ssaratow in zehn Kreisen 213,646 Dessät.: am meisten in den Kreisen Atkarsk (81,143 Dessät.), Kamyschin (38,821 Dessät.), Balaschew (28,767 Dessät.), Ssaratow (25,668 Dessät.), hiervon 187,337 von einzelnen Bauern, der Rest von Gemeinden; im Gouvern. Cherson in sechs Kreisen 152,451 Dessät. Leider fehlen hier die betreffenden Angaben über die Zahl und den Character der Käufer (ob einzeln oder in Genossenschaften oder Gemeinden). Das Gesammtareal des von Bauern erworbenen Landes in den 24 Landstrichen, in Betreff deren Daten vorliegen, beläuft sich auf 1,870,127 Dessät. Wie nothwendig für die Bauern eine Erweiterung des ihnen durch das Gesetz v. 19. Febr. 1861 zugetheilten, der Ablösung unterliegenden Landes ist, ergibt sich u. A. schon daraus, dass sie für das zugekaufte Land so hohe Preise zahlen, wie die Gutsbesitzer gar nicht im Stande waren, den entsprechenden Ertrag zu erzielen. Unbedeutend sind die Landerwerbungen in den Gegenden, wo andere Gewerbe verbreitet sind und den Bauern bessere Einnahmen gewähren als der Ackerbau auf wenig fruchtbarem Lande (wie z. B. im Gouv. Nowgorod), sowie auch in den Gegenden, wo die Bauern genügend Land zugetheilt erhalten haben und sie erforderlichen Falls Land zu billigen Preisen in der Nähe pachten können (wie im Kreise Rostow am Don und der Taganroger Stadthauptmannschaft, woselbst sich fast $^2/_3$ des gesammten Landes — 222,629 Dessät. im bäuerlichen Besitz befindet, in Händen der Gutsbesitzer aber nur 121,794 Dessät., im Besitz der Städte 27,900 Dessät.).

Als bäuerliche Käufer treten (Frage 3) einzelne wohlhabende Bauern, Gemeinden, Genossenschaften und bäuerliche Speculanten auf. Gemeinden kaufen vornehmlich Wiesen- und Weideland, da bekanntlich bei der Abgrenzung des Bauerlandes diese Landkategorien ihnen meistentheils in ganz ungenügender Quantität zugetheilt wurden, sowie auch das gutsherrliche Land, welches sie vor der Emanzipation bestellt hatten. Diese Landerwerbungen tragen den Character organischer Consolidirung des bäuerlichen Grundbesitzes und einer Correctur der Fehler der betreffenden Abgrenzungsbestimmungen im Gesetz v. 19. Febr. 1861 und fördern die öconomische Entwickelung der Bauern in hohem Masse. Die Speculanten kaufen, um sich schnell zu bereichern, hauptsächlich Landgüter mit Wald, den sie aushauen; das Land vergeben sie in Pacht. Landerwerbungen Seitens bäuerlicher Genossenschaften (mehrerer Bauern zusammen) kommen im Allgemeinen selten vor, da Streitigkeiten leicht entstehen. Am häufigsten sind Landkäufe Seitens einzelner wohlhabender, unternehmungslustiger Bauern, die mit Energie und Sorgfalt das erworbene Landstück bestellen, Meliorationen, Kleebau etc. einführen. Häufig findet sich auf solchen Wirthschaften das Bild gesunden und erfreulichen Fortschritts.

Ein ganz entgegengesetztes Bild gewährt das Gouv. Tula: hier treten als Käufer der gutsherrlichen Güter vornehmlich Kaufleute auf (1 Mill. Dessät. seit Aufhebung der Leibeigenschaft). Das Bauerland hat sich in einigen Kreisen sogar vermindert, im ganzen Gouvernement übrigens kaum um 8,000 Dessät., und zwar eines Theils auf dem Wege der Expropriation zum Bau von Eisenbahnen, anderentheils zur Aufdeckung von Kohlenlagern, die im letzten Jahrzehnt einen grossen Aufschwung gewonnen hat.

Im Betreff der Art der Nutzung des von Bauern erworbenen Landes (Frage 4) ist zu bemerken, dass die Bauern, die Land zum persönlichen Eigenthum erwerben, auf demselben eine besondere Wirthschaft einführen, ohne jedoch in der Mehrzahl der Fälle ihr Gehöft in der heimathlichen Gemeinde aufzugeben, wenn sie auch ihren Gemeindelandantheil nachlässig bestellen oder Nachbarn in Pacht vergeben. Beim Landkauf durch ganze Gemeinden oder durch mehrere Bauern wird in den Gouvernements, wo Gemeindebesitz herrscht, diese Grundbesitzart eingeführt, doch auch hier und da persönlicher Besitz: es theilen die Bauern das erstandene Land in Stücke und vertheilen diese je nach der Grösse des Kapitalantheils, den ein Jeder eingezahlt hat; die etwa mitgekauften Waldstücke werden gemeinsam ausgehauen und das Holz auf gemeinschaftliche Rechnung veräussert. Uebrigens liegt eine nicht geringe Zahl von Fällen vor, dass die bäuerlichen Gemeinden vom Gemeindebesitz zum individuellen Besitz übergehen: im Gouv. Twer (vornehmlich im Kreise Nowotorshok) sollen 49 Gemeinden mit 5,358 Seelen, 23,617 Dessät. und 1852 Höfen (also pro Hof durchschnittlich 3 Seelen, und $12^1/_2$ Dessät.) diesen Uebergang vollzogen haben, im Gouv. Tula (in den Kreisen Jefremow, Tschern und Wenew) 140 Gemeinden mit 14,829 Seelen. Wir haben hinreichend Veranlassung diese Angaben zu bezweifeln. Sehr häufig stellt sich nachträglich heraus, dass hier ein Missverständniss mit unterläuft. Nur zu leicht fasst der Fragende die Antwort der Bauern, sie hätten das Gemeindeland zu Hofantheilen bleibend vertheilt, als eine Aufhebung des Gemeindebesitzes auf, während in Wirklichkeit eine solche Theilung des Landes häufig nur eine Theilung auf lange, unbestimmte Zeit bedeutet. Auch erklären Gemeinden häufig, sie seien zum individuellen Grundbesitz übergegangen, um der lästigen solidarischen Haft zu entgehen, ohne dass dieser bedeutungsvolle Schritt in Wirklichkeit gethan wäre, und nur der Regierung gegenüber gelten solche Gemeinden als im individuellen Grundbesitz befindlich.

Die Gemeinden erschweren im Allgemeinen ihren Genossen die Aussiedelung nicht, doch finden solche Aussiedelungen (d. h. Ansiedelung auf dem gekauften Lande) nur selten statt. Dagegen haben deutsche Kolonisten im Gouvernement und Kreise Chersson auf dem genossenschaft-

lich gekauften Lande nicht allein Einzelhöfe, sondern ganze Ansiedelungen errichtet: das Acker- und das Wiesenland wird zur individuellen Nutzung zugetheilt je nach der Grösse des eingezahlten Capitals, das Weideland bleibt in gemeinsamer Nutzung, wobei bestimmt wird, wie viel Vieh Jeder nach der Grösse seines Landareals auftreiben darf. Auch in Bessarabien (im Kreise Bender und Ackerman) haben sich auf dem von ganzen Gemeinden gekauften Lande neue dorfartige Ansiedelungen gebildet, deren Zahl im Kr. Ackerman sich im Jahre 1875 auf 170 belief. Im Gouv. Ufa haben (russische) Bauern auf den gekauften Ländereien Einzelhöfe (mit individuellem Grundbesitz) errichtet.

Pachten die Bauern auch überall bedeutende Quantitäten gutsherrlichen Landes (Frage 5), so nehmen diese in den letzten Jahren eher ab als zu. Die Erklärung findet sich leicht darin, dass in den ersten Jahren nach der grossen Reform ein sehr grosser, vielleicht der überwiegende Theil des den Gutsherrn verbliebenen Landes den Bauern (auf 3 bis 6 Jahre) verpachtet wurde. Doch seit Ende der sechziger Jahre und in den siebziger Jahren richteten in stetig steigendem Masse die Gutsbesitzer wieder eigene Wirthschaften auf ihren Höfen ein. Verbreitet ist jetzt die Vergebung der Bearbeitung des Landes an die Bauern gegen Ablieferung eines Theiles der Ernte. Vielfach hat der Umstand zu diesem Modus geführt, dass die Gutsbesitzer der Zahlungsfähigkeit der Bauern nicht trauen; auch haben die Missjahre diese Aenderung befördert: die Bauern wagen es nicht, das Risico der Pacht zu übernehmen. Von den untersuchten Landstrichen sind es nur die vier Gouvernements Ssamara, Ssaratow, Taurien und Chersson, in denen Pachtungen Seitens der Bauern im früheren Masse fortbestehen, hier und da sogar zunehmen. Nach den vorliegenden Daten waren im Jahre 1877 an Bauern verpachtet: im Gouv. Ssamara über 125,000 Dessät., Ssaratow fast 590,000 Dessät., Taurien ca. 318,000 Dessät. und Chersson über 415,000 Dessät. Im letztgenannten Gouvernement wurden sehr häufig Landgüter in ganzem Bestande in Pacht vergeben. In den Jahren von 1861—1866 waren durch Vertrag 201 Güter (darunter 36 an Bauern und Colonisten) verpachtet, in den Jahren 1866—70 aber 707 (darunter 157 Güter an Bauern und Colonisten).

Die Pachtzeit wird leider immer mehr verkürzt, Pachtverträge auf 12 Jahre sind seltene Ausnahmen (mit Gehölz bedecktes Wiesenland, das erst vom Gehölz zu befreien ist, wird auf längere Zeit vergeben), Pachtverträge auf 3—6 Jahre sind auch nur in einigen Gegenden zu finden, das herrschende System ist die Verpachtung auf die Zeit einer Frucht.

Der Pachtpreis ist überall gestiegen, welches Steigen nach Missjahren nur etwas aufgehalten wird. Beispiele: im Wäsma'schen Kreise (Gouv. Ssmolensk) zahlten Bauern der Wolost Nowosselskoje für ein Landareal von ca. 400 Dessät. vor acht Jahren 180 Rbl., jetzt aber 435 Rbl.,

im Kreise Luga (Gouv. St. Petersburg) zahlen die Bauern für Weideland, das ihnen die Gutsbesitzer früher ohne Zahlung überliessen, jetzt 100 Rbl. und mehr, im Gouv. Orel betrug durchschnittlich die Pacht in den drei östlichen Kreisen 5 Rbl., in den centralen Kreisen 3 Rbl. pro Dessät., jetzt aber 12—16 Rbl. in den Kreisen Orel, Kromy und Mzensk, 14—18 in den Kreisen Jelez und Liwny, 18—22 Rbl. im Kreise Maloarchangelsk.

Die II. Abtheilung der Fragen betrifft speziell die bäuerliche Wirthschaft [1]), und wie selbstverständlich in erster Linie den Gemeindebesitz.

Für die allgemeinen Umtheilungen des Gemeindelandes haben sich keine festen Termine ausgebildet (Frage 6). Zwei Gouvernements machen in dieser Beziehung eine Ausnahme: im Gouv. Kasan theilen die Domänenbauern das Gemeindeland seit Alters nur nach jeder Seelenrevision, im Jamburg'schen Kreise (Gouv. St. Petersburg) bestehen feste Termine: das Minimum ist 3, das Maximum 20 Jahre. Sonst haben sich in den untersuchten Landstrichen keinerlei feste Normen ausgebildet, viel mehr herrscht die grösste Verschiedenheit, selbst in nahe bei einander belegenen Gemeinden. Während z. B. fast in allen Gemeinden im Kreise Rostow am Don und in der Taganroger Stadthauptmannschaft jährlich das Land neu umgetheilt wird, haben in den benachbarten Gemeinden der Kreise Alexandrow, Nowomoskwa und Mariupol seit 1861 keinerlei Landumtheilungen stattgefunden. Jährliche Umtheilungen findet man auch in manchen Gemeinden der Kreise Orel und Kromy (Gouv. Orel) und in einigen Gemeinden der Gouv. Kostroma und Tambow. Sonst wiederholen sie sich weit seltener: sehr häufig nach acht, zwölf, fünfzehn, selbst erst nach 20 Jahren und nur im Falle der zwingendsten Nöthigung, d. h. bei starker Zunahme freigewordener Höfe (durch unbeerbten Todesfall etc.) oder bei starker Abnahme der Zahl der Arbeiter in vielen Familien. Partielle Theilungen zwischen einzelnen Höfen treten recht häufig auf und werden hauptsächlich durch Familientheilungen hervorgerufen, wobei nicht allein das Acker- und das Wiesenland, sondern häufig auch das Gehöftland getheilt werden (hier und da wird das Gehöftland für den neu sich bildenden Hof aus dem ungetheilten Gemeindeland angewiesen).

Die Vertheilung der Steuern und Lasten steht im engen Zusammenhang mit der Vertheilung des Gemeindelandes (Frage 7). Die Steuern und die verhältnissmässige Grösse des Landantheils entsprechen einander. Die Familientheilungen, die keine Bedeutung für die allgemeine Umtheilung des Landes haben, üben auch keinen directen Einfluss auf die allgemeine Vertheilung der Steuern. Die Zahl der Landantheile oder der Seelen entspricht übrigens nicht immer der Wirklichkeit: das Land der unbeerbt Verstorbenen sowie derjenigen, die aus der Gemeinde scheiden,

[1]) „Materialien zur Erforschung der Lage des Grundbesitzes" etc. Lieferung I., pag. 13—18, „Beilage zur I. Lieferung", pag. 59—96.

kann nicht immer gleichmässig unter den nachbleibenden Hauswirthen vertheilt werden, muss vielmehr nicht selten nur einigen zufallen — wegen der practischen Unmöglichkeit, die geringen Parzellen in so viele kleine Theile zu theilen, als Hauswirthe vorhanden sind. So im Gouv. Twer. Eine Folge hiervon ist, dass unabhängig von der Zahl der Seelen auf einzelne Höfe (d. h. auf diejenigen, die durch solche Zutheilungen Land als Zuschlag zu dem ursprünglich genutzten erhalten haben) Bruchtheile an Land wie an Leistungen entfallen. Der Werth des Landes, resp. die Höhe der auf dem Bauerland ruhenden Lasten spiegelt sich in der Vertheilung des Landes wieder: dort, wo das Land höher geschätzt wird, als die entsprechenden Steuern und Lasten (Ablösungs- oder Pachtzahlungen), übernehmen die Hauswirthe gerne die frei gewordenen Landantheile und suchen die Zutheilung derselben an die durch inneren Zuwachs vergrösserten Familien zu hintertreiben; dort hingegen, wo jene Zahlungen höher sind, als der Werth des Landes, suchen sich die Hauswirthe jeder weiteren Zutheilung von Land zu entziehen und wälzen dasselbe, wenn es nur irgendwie möglich ist, der Familie zu, in der ein Knabe kaum zum vollen Arbeiter erwachsen ist. Die Zuertheilung vom Gemeindeland ist in solchen Landstrichen kein Vortheil für den Empfangenden, sondern eine Last.

Die Uebergabe des Landantheils an den Nachbar geschieht häufig, dieser übernimmt in solchen Fällen die Verpflichtung, die betreffenden Lasten (mit Ausnahme der staatlichen Kopfsteuer) zu tragen. Wo die Leistungen niedriger sind als der Werth des Landes, dort übernimmt der pachtende Nachbar auch die Zahlung der Kopfsteuer, ja nach Umständen noch eine Zahlung pro Seelenlandantheil bis zu 15—18 Rbl.

Auch findet die Vertheilung der Steuern und Lasten pro Täglo statt, so im Gouv. Moskau, Ufa, im Kreise Orel, im Kreise Nowosybkow (Gouv. Tschernigow). In einigen Ortschaften Bessarabiens wird ein Theil der Leistungen als Classensteuer vertheilt: d. h. die Hauswirthe werden je nach ihrer Wohlhabenheit in Classen getheilt, für welche verschiedene Beträge normirt werden; vornehmlich wird hier neben der Grösse des Landantheils die Zahl des Viehs in Berücksichtigung gezogen. Dieses Verfahren finden wir auch in einigen Gemeinden im Gouv. Jekaterinosslaw, wobei pro Kopf Grossvieh 20 Kop., pro Kopf Kleinvieh 10 Kop. erhoben wird. Schliesslich werden vereinzelte Fälle registirt, wo Leistungen und Landantheil in keinem festen Verhältniss stehen: im Kreise Tiraspol und in einigen Gemeinden des Kreises Ananjew im Gouv. Chersson wird nämlich das Ackerland pro Revisionsseele vertheilt, die obliegenden Leistungen aber pro sich bildende Täglo's.

Wie deutlich es auch täglich dem Bauer als Wahrheit entgegentritt, dass die grossen Familien, die aus vielen vollen Arbeitskräften bestehen,

stets wohlbehaltener sind, als die kleinen Familien, wiederholen sich die Familientheilungen fast überall (Frage 8). Kaum finden sich noch Familien, in denen verheirathete Söhne im elterlichen Hause bleiben. Sie theilen sich ab, wobei der ohnehin geringe Vermögensbestand an Inventar etc bis in das Kleinste getheilt wird. Das Streben nach eigener selbstständiger Wirthschaftsführung, der schwere, oft geradezu despotische Druck des Familienhauptes und Familienstreitigkeiten, in welchen die Weiber die Hauptrolle spielen, veranlassen die Familientheilungen — dieser wunde Punct im häuslichen und wirthschaftlichen Leben der Bauern. Die Familientheilungen führen zur Verarmung, diese zu Steuerrückständen.

Die Gemeindeversammlungen sehen diesen Familientheilungen theilnahmslos zu und verhindern dieselben, wozu sie das Recht haben, selten. So haben in der Wolost Dawidow im Kreise Klin (Gouv. Moskau) in den 5 Jahren 1873—77 im Ganzen 88 Familientheilungen stattgefunden und nur in 24 Fällen ist die Genehmigung der betreffenden Gemeindeversammlungen eingeholt worden. Auf Grund der freilich nur ganz unvollständigen Daten, die vorliegen, lässt sich annehmen, dass seit der Bauernemanzipation die Zahl der Höfe sich überall um 25—30 pCt. vermehrt hat. Folgende Beispiele finden wir in den „Materialien“. Im Gouv. Twer wuchs die Zahl der bäuerlichen Höfe im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung der Leibeigenschaft von 160,900 auf 225,349. In der Wolost Kologorod, Kr. Luga, Gouv. St. Petersburg waren im Jahre 1861 446 Höfe, jetzt 607. In der Wolost Soskow, Kr. Kromy, Gouv. Orel stieg in den letzten 7 Jahren die Zahl der Höfe von 778 auf 1,090, im ganzen Kreise von 13,281 im Jahre 1867 auf 16,238 im Jahre 1877.

Es sind jetzt noch kaum bäuerliche Höfe mit 4—5 Arbeitern vorhanden, selbst Höfe mit 2 oder 3 Arbeitern sind im Vergleich zu der Zahl der Höfe mit nur einer vollen männlichen Arbeitskraft eine grosse Seltenheit.

Es sei jedoch bemerkt, dass in einigen Gegenden in letzter Zeit die Zahl der selbstständigen Familien langsam wächst, so in den Kreisen Tiraspol und Ananjew im Gouv. Chersson, in den Gouv. Charkow und Jekaterinosslaw.

Die Familientheilungen haben keinen directen Einfluss auf die allgemeinen Umtheilungen des Gemeindelandes.

Nimmt die Zahl der landlosen Bauern zu? (Frage 9). Mit den Familientheilungen hängt die Zunahme der Zahl der landlosen Bauern zusammen. Wenn aus einem Hof mit 2 oder 3 Arbeitern zwei oder drei Höfe mit je einer Arbeitskraft entstehen, verlieren diese die Möglichkeit wie früher auf Nebenarbeit auszugehen: die eigene Wirthschaft kann nicht dem Weibe allein überlassen werden. Daher übergibt er seinen Landantheil dem Nachbar, um mit der Frau auf Arbeit auszugehen; findet er keinen Ab-

nehmer für seinen Landantheil, so tritt er ganz aus der Gemeinde aus und wird dadurch zu einem Landlosen. Genaue Daten darüber, wie die Zahl der Landlosen zugenommen hat, liessen sich nicht beschaffen; auch die ermittelten Daten sind nicht zuverlässig, da Missverständnisse sich eingeschlichen haben. So werden in manchen Gemeinden alle nach den letzten Revisionen Geborenen in diese Kategorie gesetzt. Auch verzeichnen manche Cameralhöfe Personen anderer Stände, denen (als Vagabunden) der Aufenthaltsort angewiesen ist, als zu den Gemeinden gehörig auch wider den Wunsch der betreffenden Gemeinde.

Die III. Abtheilung der Programmfragen bezieht sich auf den Zustand der Viehzucht[1]. In sämmtlichen Landstrichen, aus denen Berichte eingelaufen sind, wird die betrübende Erscheinung beobachtet, dass der Viehbestand sowol auf den gutsherrlichen Gütern als auch in der bäuerlichen Wirthschaft bedeutend abnimmt. Als hauptsächliche Ursachen werden angeführt: die häufigen Missernten, die insbesondere den Bauern zwingen sein Vieh zu verkaufen, und die Viehseuchen, die in der Mehrzahl der untersuchten Landstriche fast jährlich auftreten. Dazu treten noch andere, partielle Ursachen, und zwar auf den gutsherrlichen Gütern die Vertheuerung der Arbeitskräfte, die Schwierigkeit, zuverlässige Personen für die Pflege des Viehes zu finden, die Verringerung des Wiesenareals durch Umwandlung desselben in Ackerland (im Gebiet der Schwarzerde) und die Schliessung von Branntweinbrennereien, die vortreffliches Viehfutter boten. Der letztgenannte Umstand hat besonders schlimm in den Gouvernements Mohilew und Minsk gewirkt. Nächstdem hat der Viehstand erheblich abgenommen im Kreise Rostow am Don und in der Taganroger Stadthauptmannschaft, wo viele Landwirthe, vornehmlich in Folge der Seuchen, ihre Heerden ganz abgeschafft haben, und im Kreise Klin (Gouv. Moskau), wo Gutsbesitzer bald nach Aufhebung der Leibeigenschaft ihre Viehheerden eingehen liessen und seitdem nicht mehr erneuert haben.

Zur Abnahme des Viehstandes in der bäuerlichen Wirthschaft führen auch die Familientheilungen und der Pferdediebstahl, der in den Gouv. Wilna und Kasan besonders stark entwickelt ist und ganz ungenügend verfolgt wird. Eine starke Verminderung des Viehes vornehmlich bei den Bauern, wird constatirt im Gouv. Chersson, im Kr. Wäsma (Gouv. Ssmolensk), wo derselbe auf die Hälfte reduzirt ist etc.

In einigen glücklichen Landstrichen hat die Viehzucht sich gegen früher bedeutend gehoben: im Gouv. Twer ist im Decennium 1867—1877 der Bestand an Pferden von 321,038 Stück auf 362,326 Stück, d. h. um 13 pCt., der Bestand an Vieh von 473,651 Stück auf 600,494, d. h. um

---

[1]) „Materialien" etc. Lieferung I, pag. 18—26, „Beilage" pag. 97—123.

17 pCt. gestiegen, und zwar betrifft dieser Zuwachs fast ausschliesslich die bäuerliche Wirthschaft; der Viehstand bei den Gutsbesitzern hat dagegen ein wenig abgenommen. Im Gouv. Wilna hat insbesondere bei den Bauern die Beschaffenheit des Viehes sich gebessert und die Zahl vergrössert. Günstig lauten in dieser Beziehung auch die Nachrichten aus dem Kreise Bolchow (Gouv. Orel) und aus dem Kr. Nowo-Sybzow (Gouv. Tschernigow).

Die grosse Calamität der Viehseuchen (Frage 11) hat mit einigen Ausnahmen in all' den untersuchten Landstrichen beständig entweder in periodischer Wiederholung alle 2—3 Jahre oder jährlich gewüthet und der Landwirthschaft die grössten Verluste zugefügt; eine chronische Erscheinung sind die Seuchen in den Gouv. Twer, Moskau, Jarosslaw, Jekaterinosslaw, Minsk, Kasan, Chersson und zum Theil Kostroma. Die Hauptursache der Verbreitung der Seuchen, auf deren nähere Beschreibung (Arten der Krankheit) wir hier nicht eingehen können, sind die grossen Viehtransporte und der Verkauf der Felle gefallenen und als infizirt getödteten Viehs.

Die ärztliche Hülfe ist fast überall eine ganz geringfügige. Gewöhnlich werden Veterinärärzte erst dann in die betreffende Ortschaft geschickt, wenn die Seuche sich bereits ausgebildet hat und eine Heilung kaum mehr möglich ist. Erforderlich sind Präventivmassregeln, die übrigens vom Gesetz angeordnet sind, aber fast nirgends zur Anwendung gelangen. Nur die Jekaterinosslawer Gouvernementslandschaftsversammlung ergreift Massnahmen gegen die Ausbreitung der Epidemien. Der Kreis Rostow und die Taganroger Stadthauptmannschaft sind in Veterinärdistricte getheilt, in welchen je ein Veterinärarzt, 2 Feldscheere von der Landschaft unterhalten werden und zu Quarantänenbildung erforderlichen Falls Wächter. Besondere Aelteste (pro Dorf je ein Aeltester) haben, wie im Jahre 1877, als am Schwarzen Meer und im Gebiet der Donischen Kosaken die Seuche ausbrach, die Heerden zu beobachten und jeden Fall von Erkrankung sogleich zu melden.

Das hauptsächliche und fast einzige Mittel gegen die Verbreitung von Seuchen ist die Tödtung des erkrankten und des auch nur verdächtigen Viehs. Dieses radicale Mittel in grossem Massstabe auszuführen ist nur möglich beim Bestehen einer allgemeinen Viehversicherung, die einzuführen eine grosse Wohlthat für das Reich wäre. Es steht zu hoffen, dass das Gesetz vom Jahre 1879 über die allmälige Einführung des obligatorischen Tödtens des infizirten Viehs den erwarteten Vortheil bringen wird. Geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Seuchen wären, dass das Vieh nur per Eisenbahn oder Dampfer auf weite Strecken befördert werde, dass die Gurten (grosse Viehherden) sowohl von Seiten der Landschaft als der medizinalpolizeilichen Autorität sorgfältig beobachtet

werden, dass die Aufsicht über das tiefe Verscharren des Viehs und zwar mit dem Fell verschärft werde, dass die Zahl der Kronsveterinärärzte vermehrt werde, dass insbesondere die Landstriche, aus denen die Seuchen sich fast über das ganze Reich verbreiten (Wolgasteppen, Gebiet am Schwarzen Meere etc.), genau controllirt werden etc.

Die IV. Abtheilung der Programmfragen (Frage 12—15) beschäftigt sich mit den Nebengewerben der bäuerlichen Bevölkerung[1]. Da das durch das Gesetz vom 19. Febr. 1861 den Bauern zugetheilte Land die volle Arbeitskraft nicht beansprucht und auch nicht die zum eigenen Unterhalt, wie zur Entrichtung der Steuern und privatrechtlichen Verpflichtungen (Pachtzahlung, Ablösungszahlung) erforderlichen Mittel bietet, so ist die Frage der Nebenarbeiten der Bauern überall von grosser Bedeutung. Ja in ganzen Landstrichen wirft der bäuerliche Landantheil so geringe Erträge ab, dass ein Theil des Nebenerwerbes zum Unterhalt der Familie im Dorf verwendet werden muss: der Ertrag an Getreide etc. ist häufig so gering, dass er den Naturalbedarf der bäuerlichen Familie nicht für das ganze Jahr, häufig nicht einmal für das halbe Jahr deckt. So hat denn auch in diesen Landstrichen der Ertrag der ausserhalb des Bauerhofes verwendeten Nebenarbeit im bäuerlichen Budget eine grössere Bedeutung als der der eigenen Wirthschaft. Im Gouv. Twer sind im Jahre 1875 im Ganzen 212,578 Pässe an Bauern ausgestellt, und zwar 62,603 Jahrespässe, 78,775 Halbjahrpässe und 71,200 Pässe auf 1—2 Monate. Wenn wir aus jener Gesammtzahl nur die Personen, die sich auf ein halbes Jahr von der heimathlichen Gemeinde entfernt haben und von denen ein Jeder durchschnittlich 40 bis 70 Rbl. erarbeitet, in Berechnung ziehen, also die auf das ganze sich Entfernenden, deren Erwerb und die Höhe der in die Heimath gesandten Summen nicht festgestellt werden kann, sowie auch die auf kurze Zeit (1—2 Monate) sich Entfernenden bei Seite lassen, so ergibt der Ertrag der Nebenarbeit die stattliche Summe von 3,150,000 Rbl. bis zu 5,510,000 Rbl., der Gesammtbetrag der bäuerlichen Abgaben belief sich aber (1877) auf 4,332,353 Rbl. Im Gouvernement Woronesh warfen allein die örtlichen Nebenarbeiten, die vornehmlich in landwirthschaftlichen Arbeiten auf den gutsherrlichen Höfen bestehen, $5\frac{1}{2}$ Mill. Rbl. ab, zusammen mit den anderen Nebenarbeiten aber 7 Mill. Rbl. In einigen Landstrichen (z. B. im Kreise Klin, Gouv. Moskau) spielt der Ackerbau in der bäuerlichen Wirthschaft eine ganz untergeordnete Rolle: die Bauern leben von der Hausindustrie und anderen Nebenarbeiten; nur nebenbei wird der Boden bestellt, da sie das Land und die Heimath nicht aufgeben können und mögen: hier finden die altersschwachen Greise, Kinder und der grösste Theil der Frauen,

[1] „Materialien“ pag. 26—31, „Beilage“ pag. 125—174.

die hier eine entsprechende Thätigkeit finden, eine Stätte; die Anderen gehen auf Nebenarbeit aus und kommen höchstens zur Zeit des Grasschnittes nach Hause.

Was die Hausindustrie in der bäuerlichen Bevölkerung anbetrifft, so wird auch in den vorliegenden Antworten den Klagen Ausdruck gegeben, dass es den Bauern an Betriebskapital fehlt, und sie hierdurch in eine drückende Abhängigkeit von den Aufkäufern, die ihnen Vorschüsse gewähren, Wucherern etc. gerathen. Es wird aber auch die hier und da auftretende erfreuliche Erscheinung constatirt, dass durch Spar- und Leihkassen, durch Bildung von Artellen jene Macht gebrochen wird und die Bauern den vollen Ertrag ihrer Arbeit sicher geniessen. Ein Uebelstand ist, dass diese Kassen häufig nicht über die genügenden Mittel verfügen, um allen Anforderungen nachkommen zu können.

Grosse Fabriken (Frage 15) finden sich, was die untersuchten Landstriche anbetrifft, vornehmlich in den Gouv. Twer und Tula, grosse landwirthschaftliche Etablissements, die grosse Arbeitermassen an sich ziehen, in den Gouv. Chersson, Jekaterinosslaw und Bessarabien. Mangel an Arbeitskräften wird nicht empfunden. Dagegen wird der wunde Punkt in unseren Arbeitsverhältnissen, dass nämlich die beiden Theile, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ihren übernommenen Verpflichtungen nicht in getreuer Weise nachkommen, mehrfach in den Antworten berührt. Während aber im Bericht der Enquetecommission vom 26. Mai 1872 fast ausschliesslich nur über die Arbeiter und deren Contractbrüche geklagt und nur beiläufig dazwischen die entsprechende Schuld der Arbeitgeber berührt wird, wird in dem jetzt vorliegenden Bericht unumwunden auch die Schuld der Arbeitgeber betont, die durch ihr unrechtmässiges Verhalten häufig den Contractbruch der Arbeiter hervorrufen. Um die Arbeiter während der Zeit der drängenden landwirthschaftlichen Arbeiten sich zu erhalten, greifen die Fabrikherren zu allerhand unerlaubten und rechtswidrigen Mitteln. Die Einführung und die Erhebung von Strafgeldern für Versäumnisse aller Art geschehen häufig in ganz illegaler Weise. In die Arbeitsbücher, die den Arbeitern als bindende Contracte übergeben werden, und die den Bestimmungen der staatlich erlassenen Fabrikregeln im Grossen und Ganzen entsprechen, werden die Arbeiter schädigende, besondere Bestimmungen eingeschoben, die von dem des Lesens häufig nicht kundigen Arbeiter nicht beachtet werden, sich aber später als sehr drückend für denselben erweisen. Das einzige Rettungsmittel des Arbeiters ist, dass er die Fabrik verlässt und den Vertrag damit ganz bricht. Klagen gegen Arbeiter führen zu nichts, da die Friedensrichter derartige Klagen zurückweisen auf Grundlage dessen, dass die Arbeiterbücher nur in dem Fall als schriftliche Verträge zu betrachten seien, wenn sie vollständig den gesetzlichen Bestimmungen,

d. h. den Fabrikregeln entsprechen; in diesen Büchern befinden sich aber zumeist gesetzwidrige Puncte. Die Lage der Arbeiter ist verhältnissmässig eine noch schlimmere; die Arbeitgeber, die das für sich ausbedungene Recht der Erhebung von Strafgeldern missbrauchen, zahlen nicht den, den Arbeitern zukommenden Lohn aus. Nur im äussersten Fall entschliessen sich die Arbeiter zu einer gerichtlichen Klage, da auf den Fabriken der Gebrauch eingeführt ist, keinen Arbeiter zu engagiren, der jemals gegen den Fabrikherrn eine Klage erhoben hat. In ähnlichen, wenn nicht in noch schlimmeren Verhältnissen befinden sich die Grossgrundbesitzer und ihre Arbeiter. Der Bericht erklärt mit vollem Recht, dass die Frage der gesetzlichen Regelung des Arbeitervertrages eine dringende Nothwendigkeit ist.

Die V. Abtheilung der Programmfragen betrifft die Steuern und Abgaben[1]). In dem Bericht wird zuerst auf die Rückstände eingegangen. Wir greifen hier einen wunden Punkt heraus, auf welchen in der Presse häufig hingewiesen wird, und welcher jetzt auch in dem offiziellen Bericht als solcher constatirt wird; er betrifft die Art der Beitreibung der Rückstände und die dabei beobachteten Grundsätze. Zunächst wird auf die von Seiten der Administration nicht genügend beachtete Thatsache hingewiesen, dass die Rückstände in den bäuerlichen Zahlungen stets nach Missernten bei ungünstigen Conjuncturen etc. stark wachsen, nach Aenderung dieser Umstände aber schnell wieder abnehmen, woraus wir den Schluss ziehen müssen, dass nicht böser Wille und Leichtsinn, sondern der geringe Stand des Wohlstandes den Bauer, der nicht den geringsten Ausfall in den Jahreseinnahmen, ohne dass er in Schulden geräth, ertragen kann, zum Anwachsen der Rückstände führt. Sodann fährt der Bericht fort: Die Landschaft sucht es fast überall zu vermeiden, in Betreff der ihr zukommenden Steuern zum Verkauf des landwirthschaftlichen Inventars zu schreiten; was aber die Beitreibung der anderen Abgaben (der staatlichen) anbetrifft, so bringt die Art der mit grösster Strenge geführten Beitreibung der Rückstände, die keinerlei Rücksicht auf die wirthschaftlichen Bedingungen nimmt, unersetzliche Verluste der bäuerlichen Wirthschaft mit sich. Allein von dem Wunsche geleitet, möglichst schnell und viel von den aufgelaufenen Rückständen beizutreiben, greifen die mit dieser Aufgabe betrauten amtlichen Personen zum Verkauf solcher Vermögensobjecte, deren Verlust zur gegebenen Zeit nicht allein die Wirthschaft sogleich zerrüttet, sondern es ihr auch für die Zukunft unmöglich macht, den Verlust wieder zu ersetzen, wodurch die Basis dafür geschaffen wird, dass neue und dazu noch grössere Rückstände entstehen, und erst recht nicht bei-

---

[1]) „Materialien“ etc. pag. 31—37, „Beilage“ pag. 175—223.

getrieben werden können. Wo jedoch die Rückstände zur richtigen Zeit zweckmässig erhoben und nur solche Vermögensobjecte zum Verkauf gebracht werden, die zur Zeit nicht dringend erforderlich sind, werden grössere Summen aufgebracht und die Wirthschaft trägt solches ohne besondere Beeinträchtigung des Wirthschaftsbetriebes. So hat es sich auch als eine zweckmässige Art der Beitreibung erwiesen, die mit Rückständen belasteten Bauern zur zweckmässigen Zeit auf Nebenarbeit (zur Befrachtung von Schiffen und Böten nach Beendigung der ländlichen Arbeiten etc.) zu schicken, solche Producte, die er über den eigenen Bedarf geerntet hat, zum Verkauf zu bringen etc. Die Wahl in der Art der Beitreibung der Rückstände, die den Zweck erreicht, dabei aber nicht zerstörend auf die Wirthschaft des Steuerzahlers wirkt, hängt jetzt vollständig von der Erwägung und dem Tact der örtlichen administrativen Gewalten ab, denen die Beitreibung obliegt.

Der Verkauf des beweglichen Vermögens, das für die bäuerliche Wirthschaft unumgänglich nothwendig ist, widerspricht direct dem Art. 127 des Gesetzes über die Ablösung des Bauerlandes und dem Art. 188 des Allgemeinen Gesetzes vom 19. Febr. 1861. Leider bestimmt das Gesetz nicht, was unter dem für die bäuerliche Wirthschaft unumgänglich Nothwendigen zu verstehen ist. Diese Lücke kann und muss zur Richtschnur für die Gemeindebeamten, wie für die staatlichen Amtspersonen — durch Aufstellung von Iustructionen beseitigt werden, die das Minimum des bäuerlichen Inventars in jedem Gouvernement bestimmen, das für den Wirthschaftsbetrieb unbedingt erforderlich und daher nicht zum Zwangsverkauf gebracht werden kann. Die Landschaft des St. Petersburger Gouvernements hat sich, wie wir beiläufig bemerken, bereits daran gemacht, solche Regeln auszuarbeiten. Es ist sehr wünschenswerth, dass die anderen Landschaften diesem Beispiele folgen und einen Missstand beseitigen, der von den schlimmsten ökonomischen Folgen für die ohnehin stark belasteten Bauern ist.

Die landschaftlichen Steuern (Frage 17) wachsen beständig und erweisen sich in manchen Gegenden so drückend, dass die Bauern darüber (z. B. Gouv. Ssmolensk) sich beschweren. Vornehmlich nehmen die Ausgaben für folgende drei Posten stark zu: Volksschulwesen, Verbesserung der Wege und Sanitätswesen. Eine Verdoppelung dieser Ausgaben im letzten Decennium kommt häufig vor, mannigfach eine Verdreifachung.

Zum Unterhalt der landschaftlichen und der Justizinstitutionen (Frage 18) wird annähernd $^1/_3$, auch $^1/_4$ der Ausgaben verwandt. Die landschaftlichen Institutionen beanspruchen pro Kreis 6,500—7,000 Rbl., die Friedensrichterinstitutionen aber $1^1/_2$ und gar zwei Mal soviel.

Auch die communal-bäuerlichen Ausgaben (Frage 19) nehmen er-

heblich zu, insbesondere durch Erhöhung der Gehälter der Wolostbeamten, sowie durch Ausgaben für Krankenhaus und Schule (vornehmlich für Beschaffung der Räumlichkeiten). Ihre durchschnittliche Höhe ist 1 Rbl. 20 Kop. bis 1 Rbl. 50 Kop. pro Seele, häufig wird diese Höhe nicht erreicht, häufig aber auch übertroffen (bis zu $2^1/_2$ Rbl. und mehr).

Die VI. Abtheilung der Programmfragen beschäftigt sich mit der bäuerlichen Selbstverwaltung[1]). Die eingelaufenen Urtheile über die Gemeindeversammlungen (Frage 20) lauten im Ganzen günstig. Die Gemeindeversammlung erscheint als die beste Gestaltung der bäuerlichen Verwaltung. Beruft der Gemeindeälteste rechtzeitig die Bauern zur Versammlung zusammen, so erscheinen sie in grosser Zahl und urtheilen verständig über die Gemeindeangelegenheiten. Wenn auch vielfach Schreier, gewandte, insbesondere aber wohlhabende Bauern, die die ganze Versammlung mit Branntwein bewirthen, einen grossen Einfluss üben, so behaupten doch allseitig Personen, die mit diesen Verhältnissen aus eigener langjähriger Erfahrung vertraut sind, dass, wenn die Gemeindeversammlung zahlreich besucht ist, die Beschlüsse sachgemäss und praktisch sind. Die Unabhängigkeit der Gemeindeversammlung von äusseren Einflüssen zeigt sich namentlich in ökonomischen Dingen und in Streitigkeiten zwischen Bauern, wenn auch aus manchen Landstrichen die Meinungsäusserungen anders lauten. In anderen Fragen unterwerfen sie sich leicht der Wolostverwaltung, dem Wolostältesten und dem Wolostschreiber. Der Wolostälteste hat so manches Mittel die Gemeindeversammlung zu beeinflussen: er braucht nur plötzlich die Gemeinde zusammenzuberufen und gar noch während der dringenden Arbeitszeit, in der die thätigsten und einflussreichsten Bauern beschäftigt sind, und die Versammlung ist schwach besucht und fühlt nicht die Kraft gegen den Wolostältesten und seine Wünsche aufzutreten. Derartige Mittel werden nicht selten angewandt, wenn es sich um Geldabrechnungen und um die Wahl von Mitgliedern für die Wolostverwaltung handelt. Der Einfluss der Wolostverwaltung ist in manchen Gegenden gross und steigt noch, in anderen ist er gering. Die Verbreitung der Kenntniss des Lesens und die hierdurch entstandene grössere Bekanntschaft mit dem Emanzipationsgesetz vermindert jenen Einfluss.

Ausserdem üben häufig die beständigen Glieder der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten hier und da einen starken Druck aus.

Während die Gemeindeversammlung und der Wolostälteste bei den Bauern im Allgemeinen volle Autorität geniessen, kann Solches von dem Wolostgericht nicht behauptet werden (Frage 21). Aus bitterer Erfahrung wissen sie, dass hier Branntwein und Geld den Ausschlag geben;

[1]) „Materialien" etc. pag. 38—43, „Beilage" pag. 225—265.

sie wenden sich lieber an die Friedensrichter, die überall in Ansehen stehen, oder an den Polizeipristaw. In Betreff des Competenzkreises der verschiedenen alten und neugeschaffenen communalen und staatlichen Organe herrscht in den Köpfen der Bauern grosse Unklarheit, selbst die Vertreter der Gemeinde können sich hierin nicht zurechtfinden. Gewöhnlich erkundigen sich die Bauern bei der Wolostverwaltung, an welche Instanz man sich im vorliegenden Fall zu wenden habe.

Die Sotskije (Hundertmänner, niederste Polizeicharge) (Frage 22) werden vornehmlich aus den armen, hoflosen (ohne eigene Wirthschaft) Bauern gewählt, die zu keiner anderen Arbeit tauglich sind, hier und da (z. B. im Gouv. Tula) werden verabschiedete Soldaten hierzu genommen. In einigen Gemeinden des Gouv. Chersson werden sämmtliche Bauern der Reihe nach Sotskije, die wohlhabenderen Bauern entziehen sich diesem Amt, indem sie aus den armen Bauern einen Stellvertreter, den sie bezahlen, stellen. Ueberall wird geklagt über diese ländliche Polizei, selbst ein energischer Polizeipristaw kann mit dieser Hülfe nichts ausrichten. Erfreuliche Ausnahme in dieser Beziehung bilden einige Kreise des Gouv. Jekaterinosslaw, ein Theil der Gouv. Kasan und Taurien, die von Tataren bewohnt sind, sowie die deutschen Colonien in den Gouv. Ssamara und Ssaratow. Ueberhaupt ist zu constatiren, dass bei den Tataren und den deutschen Colonisten, die auf einer höheren Stufe der Bildung stehen, als die rein russischen Gemeinden, die gesammte örtliche bäuerliche Selbstverwaltung ungleich besser ist, als sonst in Russland. Bei den deutschen Colonisten sind die Wolostschreiber schriftkundige Gemeindeglieder, in den russischen Wolosten dagegen stammt der Schreiber selten aus der Wolost, in der Mehrzahl der Fälle sind es Seminaristen, die ihren Cursus nicht absolvirt haben, frühere Schreiber auf gutsherrlichen Höfen, aus dem Dienste ausgeschlossene Beamte, sehr häufig entlassene Soldaten und Schreiber aus dem Militärressort — Leute von fast immer zweifelhafter Moralität. Ohne Theilnahme und Interesse für die Gemeinde betrachten sie ihre Stelle nur als Pfründe, aus der so viel als möglich Vortheil zu ziehen sie sich bemühen.

In Betreff der Frage (23), an welche Organe der ausführenden Gewalt wenden sich erforderlichen Falls vornehmlich die Landämter, lauten die Antworten dahin, dass sie die Wolostverwaltung oder vielmehr den Wolostältesten in Anspruch nehmen, von dem sie auch alle Daten etc. erhalten; nur in Betreff der Beitreibung der landschaftlichen Steuern wenden sie sich direct an die Polizei (Isprawnik, Stanowoi).

Nur selten delegiren Bauern Personen nicht bäuerlichen Standes (Gutsbesitzer etc.) in die Landschaftsversammlung (Frage 24). Je nachdem der bäuerliche Grundbesitz, der, wie wir gesehen, in letzter Zeit

sehr zugenommen hat, im Kreise überwiegt, steigt die Zahl der bäuerlichen Vertreter in der Landschaft. Doch dieses Uebergewicht ist, wo es stattfindet, ein imaginäres, da die Bauern vielfach theilnahmlos den Verhandlungen folgen. Die Bedeutung des bäuerlichen Elements in der Landschaft wird auch noch dadurch verringert, dass häufig Wolostälteste und Wolostschreiber abdelegirt sind, die in einer gewissen Abhängigkeit von dem Landamt stehen und daher nicht unbehindert und selbstständig die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung vertreten können. Auch bei den Wahlen finden Beeinflussungen (durch Bewirthung mit Branntwein etc.) statt. Doch werden auch dafür Beispiele angeführt, dass die Bauern sich selbstständig gegen die Wünsche des Landamtes zu halten wissen.

Die VII., vorletzte Abtheilung der Programmfragen bezieht sich auf die geistige und sittliche Entwickelung der Bauern[1]). Vor Allem tritt hier das Volksschulwesen in den Vordergrund. Es wird hier die erfreuliche Thatsache von vielen Seiten mitgetheilt, dass die Schulbildung fast überall stark zunimmt, die Erkenntniss der Vortheile der Bildung vermehrt sich immer mehr unter den Bauern. Auch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, deren Ableistung bereits die Elementarschulbildung abkürzt, befördert die Ausbreitung der Schulbildung. Es sind nicht mehr vereinzelte, sondern gewöhnliche Erscheinungen, dass Schulen durch die eigene Initiative der ländlichen Gemeinden in's Leben gerufen werden. Auch bewilligen diese nicht selten verhältnissmässig bedeutende Summen für diese Zwecke, was um so höher zu veranschlagen ist, als die communalen Ausgaben für die Landschaft, die Friedensrichter-Institutionen und die Wolostverwaltung stetig und erheblich wachsen. So werden z. B. im Gouv. Chersson 141,289 Rbl. für die Volksschulen verausgabt, zu welcher Summe mehr denn 100,000 Rbl. die ländlichen Gemeinden beisteuern. Im Gouv. Twer verdanken von den hier befindlichen 452 Volksschulen 89 ihr Entstehen der Initiative der ländlichen Gemeinden und werden von den Gemeinden der Kreise Kaschin und Stariz unterhalten. Derartige Beispiele sind durchaus keine Seltenheit mehr. Es erklärt der vorliegende Bericht ausdrücklich, es bedürfe jetzt durchaus nicht mehr wie früher einer besonderen Nachhaltigkeit und eines besonderen Druckes Seitens der Landschaft, der Grossgrundbesitzer und der Geistlichen auf die Bauern, um diese für die Sache der Schulbildung zu interessiren und sie zur werkthätigen Betheiligung zu bewegen. Es genügt die Sache anzuregen, und die Bauern sind meistentheils gern bereit durch Beschaffung des Schullocals, der erforderlichen Lehrmittel und durch Beaufsichtigung der Schule das Ihrige zu thun. In den Landschaftsversammlungen so

---

[1]) „Materialien“ pag. 43—49. „Beilage“ pag. 267—298.

mancher Gouvernements, die wenig Interesse für diese so wichtige Frage an den Tag legen, zeigen sich die bäuerlichen Vertreter als das drängende Element und lassen sich durch eine Ablehnung des Antrages nicht davon zurückhalten, immer wieder die Schulfrage auf die Tagesordnung zu stellen.

Dabei muss leider hervorgehoben werden, dass bei Weitem nicht alle Schulen den an sie zu stellenden Anforderungen genügen, und zwar weil die Lehrer sich häufig nicht als ihrer Aufgabe gewachsen erweisen. Das Lehreramt bekleiden ganz vornehmlich Personen, die aus irgend welchen Gründen das geistliche Seminar vor Beendigung des Cursus verlassen haben; nur ein geringer Bruchtheil der Lehrer hat ein Lehrerseminar absolvirt; ähnlich steht est mit den Lehrerinnen, deren Zahl in der letzten Zeit erheblich zugenommen hat; auch diese haben zumeist nicht die für dieses Amt erforderliche Spezialbildung genossen. Als auf ein nachahmenswerthes Beispiel weist der Bericht auf die von der Landschaft des Gouv. Kasan errichtete „Landschaftsschule zur Heranbildung von Volksschullehrerinnen", die dem richtigen Gedanken ihr Entstehen verdankt, dass die bescheidene Stellung eines Dorfschullehrers eher einer Frau aus den niederen Ständen genügt, als einem Mann, der nach der Absolvirung des Lehrerseminars sich naturgemäss nach einer höheren Stellung umsieht und seine Stelle als Dorfschullehrer nur als zeitweiliges Uebergangsstadium betrachtet. Diese auf Kosten der Landschaft unterhaltene Schule nimmt 80 Pensionärinnen aus sämmtlichen Kreisen des Gouvernements je nach der Grösse der Bevölkerung in denselben auf (so gelangen 11 Pensionärinnen aus dem Kreise Kasan, aus Tschistopol 10, aus Tscheboksar 6 etc.). Der Cursus ist ein vierjähriger; nach 25jährigem Dienst als Lehrerin erhalten sie 48—60 Rbl. jährlich Pension. Bis zum Jahre 1877 waren bereits 63 Mädchen mit dem Diplom einer Volksschullehrerin entlassen, die fast alle die entsprechende Stellung gefunden haben. Sollten späterhin — auch bei Vermehrung der Volksschulen — nicht Alle Stellen finden, so kommt ihre Bildung doch dem Lande zu Gute, wenn sie als Hausfrauen, Mütter bildenden Einfluss ausüben.

Es wird in dem Bericht dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass die Geistlichkeit sich der Sache des Schulwesens mehr annehmen möge, sowie auch dem Wunsche, dass der Lehrplan für Volksschulen dahin erweitert werde, dass den Kindern auch die nothwendigsten landwirthschaftlichen Kenntnisse beigebracht und gewerblicher Unterricht soweit möglich ertheilt werde.

Was die Trunksucht, resp. den Consum spirituoser Getränke anbetrifft (Frage 26), so führen die vorliegenden Daten zu dem erfreulichen Schluss, dass in den Landstrichen, die untersucht sind, fast überall die

Zahl der Trinkanstalten sich erheblich in den letzten Jahren vermindert hat, und dass die eigentlichen Schenken, in denen nichts als Branntwein und den Durst reizender Zubiss verabfolgt werden, immer mehr von Garküchen, Herbergen etc. verdrängt werden. In manchen Landstrichen (z. B. Wilna, Twer, Tula) ist diese Abnahme eine sehr beträchtliche. Leider hält mit dieser für das Volkswohl günstigen Erscheinung nicht gleichen Schritt die Abnahme der Trunksucht, die in einigen Gegenden noch zugenommen hat, wie im Gouv. St. Petersburg, Tschernigow, Minsk, Wilna, wo eine ausserordentliche Zunahme des unerlaubten („unpatentirten") Handels mit Spirituosen beobachtet wird. Die geringfügigen, von den Friedensrichtern verhängten Strafen (kurzer Arrest) sind nicht geeignet, diesen Uebelstand zu beseitigen.

Die VIII., letzte Abtheilung bezieht sich auf die Volkshygiene (Frage 27)[1]. Das landschaftliche Medizinalwesen ist noch immer in einer miserabeln Lage. Zumeist existirt pro Kreis nur ein Krankenhaus mit 25—30 Betten, einem Arzt und einem Feldscheer, die beständig im Krankenhause sind. Ausserdem ein Districtsarzt, der vier bis fünf Sanitätsstationen (mit je einem Feldscheer) im Kreise für ambulatorische Krankenheilung zu besuchen hat. Bei der grossen Ausdehnung der Kreise und den schlechten Wegen ist diese ärztliche Hülfe ganz unzureichend. In einigen Gegenden ist dieser Uebelstand in Etwas gemildert: in einigen Kreisen des Orelschen und Jekaterinosslaw'schen Gouvernements sind bereits je fünf Aerzte pro Kreis und je 15—20 Feldscheeren angestellt. Am Besten steht es in dieser Beziehung in dem Gouv. Chersson und in Bessarabien: in den sechs Kreisen des erstgenannten Gouvernements sind 33 Krankenhäuser, die zum Theil in Dörfern (nicht allein in Städten) belegen sind, mit 450 Betten, 33 Aerzten, 97 Feldscheeren und 18 Hebammen, in Bessarabien: 18 Krankenhäuser mit 370 Betten, 33 Aerzten und 60 Feldscheeren. Hier herrscht aber noch der empfindliche Mangel, dass die Krankenhäuser zu wenig geräumig sind, zu wenig Betten haben, während die äusserste Dürftigkeit und Engräumigkeit des russischen Bauerhofes die Behandlung der schweren Kranken in Krankenhäusern sehr wünschenswerth macht. Namentlich würde dann auch den ansteckenden Krankheiten, die jetzt so verheerend, selbst im Gouvernement Chersson, herrschen, ein Damm entgegengesetzt werden.

[1] „Materialien" pag. 49—51. „Beilage" pag. 299—312.

Zweiter Abschnitt.

Der landwirthschaftliche Betrieb,

sowie

die ökonomische Lage der Bauern und der Gemeindebesitz.

Erstes Kapitel.

Der Wirthschaftsbetrieb beim Gemeindebesitz und beim individuellen Grundbesitz.

Der Bericht der grossen Enquete-Commission enthält, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, eine überwältigende Anzahl von Angaben und Aussagen aller Art, die dahin zusammenlaufen, dass der Gemeindebesitz die Ursache des überaus schlechten wirthschaftlichen Betriebes und der kläglichen ökonomischen Lage der Bauern ist.

Dieses eine Resultat der Materialiensammlungen der Enquete-Commission ist von den Gegnern dieser Grundbesitzform in der Literatur und in noch grösserem Masse in Regierungskreisen ausgebeutet, und zwar mit um so grösserem Nachdruck, als auch die Commission selbst in ihrem resumirenden Bericht sich dieser Anschauung anschloss. Ein grosser Sturmlauf wurde gegen den Gemeindebesitz in Scene gesetzt und hatte den Erfolg, dass in Regierungskreisen die Abschaffung jener altgewohnten Grundbesitzordnung als die Production hemmend und die bäuerliche Bevölkerung drückend ernstlich in Erwägung gezogen wurde.

Der Gemeindebesitz habe, hiess und heisst es auch heute noch im Lager der Gegner dieser Institution, die Bauern um die Früchte des grossen Emanzipationswerkes vom 17. Februar 1861 gebracht. All' die vorhergesagten Uebelstände, die angeblich wesentlich mit dem Gemeindebesitz zusammenhängen und deren volle Wirkung während der Zeit der Leibeigenschaft durch das Eingreifen des Gutsbesitzers (Verbot häufiger Umtheilungen und Familientheilungen, Verhinderung ungerechter Vertheilung des Landes etc.) verhindert gewesen sei, träten jetzt in voller Kraft zu Tage. Das von den Anhängern des Gemeindebesitzes angekündigte Aufblühen der bäuerlichen Wirthschaft bei Beibehaltung dieser

Grundbesitzordnung sei nicht eingetroffen, vielmehr der volle Ruin derselben. Seit Aufhebung der Leibeigenschaft habe die ökonomische Lage der Bauern und deren Wirthschaftsbetrieb sich nicht verbessert, sondern verschlimmert. Der Gemeindebesitz sei die Ursache dieser betrübenden Erscheinung und nur bei Abschaffung dieser schädlichen Grundbesitzform, d. h. bei deren Ersetzung durch die bewährte Institution des freien, unbeschränkten, persönlichen Grundbesitzes sei den Bauern zu helfen.

In den sehr zahlreichen Entgegnungen gegen diesen namentlich in den einflussreichen Regierungskreisen sehr verbreiteten Gedankengang finden wir keine vollständige und systematisch durchgeführte Klarlegung dieser bedeutungsvollen Fragen, wie dankenswerth und lehrreich diese Ausführungen im Einzelnen auch sind.

Wir treten demnach an diese Frage näher heran. Die Thatsache ist eine heute nicht mehr zu bestreitende, dass im Grossen und Ganzen der landwirthschaftliche Betrieb und die ökonomische Lage der Bauern eine überaus schlechte ist. Die Beackerung des Feldes ist eine ungenügende: es wird nicht häufig genug und nicht tief genug gepflügt. Der leichte Hakenpflug reisst nur die äusserste Schicht der Ackerkrume auf, ritzt sie eigentlich nur. Die aufschiessende Pflanze, die in Folge dessen mit ihrer Wurzel nicht tief in die Erde dringen kann, leidet mehr unter den Wechselfällen der Temperatur als auf gut bestelltem Boden: die geringste Ungunst der Witterung, die ein gut bestelltes Feld ohne welchen Schaden erträgt, ruft hier eine volle Missernte hervor. Auf gut bestelltem Boden zieht die Pflanze ihre Nahrung und Kraft aus einer grösseren Erdschicht, dieser Boden kann ein grösseres Quantum an Niederschlägen in sich aufnehmen und auf längere Zeit die Feuchtigkeit bewahren. Auf schlecht bestelltem Boden ist das Wachsthum der Pflanze, das ausserdem noch durch das überwuchernde Unkraut gelähmt wird, ein schwächeres, die Ernte quantitativ und qualitativ geringer: der Kornertrag, wie auch der an Stroh und das Gewicht des Kornes ist geringer. Dazu kommt die geringe Düngung des Ackers, die nicht rechtzeitige Vornahme der landwirthschaftlichen Arbeiten etc. und als Resultat: geringe Ernten, Erschöpfung des Bodens. So lauten die Klagen aus allen Theilen des Reichs[1]), deren Berechtigung nicht in Abrede gestellt werden kann[2]).

---

[1]) Sehr zahlreich sind die Angaben und Aussagen hierüber im Commissionsbericht, so im Bande II, Abschnitt II, Abtheilung I, pag. 7—46 insbesondere in Betreff der Gouv. Pskow, Nowgorod, Ssmolensk, Kaluga, Moskau, Kostroma, Pensa, Woronesh, Ssammara, Ssaratow, Räsan, Orel, Tula, Tambow, Kursk, Jekaterinosslaw, Tschernigow u. A., auch Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 1—5, Antworten der Vernehmung vor der Commission Nr. 468, 864, 1286, 1357, 1491, 2166, 3072, 3200 etc. etc.

[2]) Beiläufig sei hier bemerkt, dass der Professor am landwirthschaftlichen

Ist es nun auch ausser Zweifel, dass der Bauer schlecht wirthschaftet, so ist damit noch nicht bewiesen, dass der Gemeindebesitz die wirksame und ausschlaggebende Ursache dieser Erscheinung ist, wie von Gegnern des Gemeindebesitzes mit so viel Sicherheit, aber ohne Beweisführung behauptet wird.

Wir treten den Gegenbeweis an; wir weisen im Nachfolgenden nach, dass dem Gemeindebesitz nicht jene Schuld beizumessen ist, und zwar führen wir den Beweis in zweifacher Art: einerseits durch den Vergleich der Wirthschaftsführung auf Gemeindeland mit der auf persönlichem Grundbesitz, andererseits durch den Nachweis der Ursachen, die den schlechten Betrieb und die trostlose Lage der Bauern erklären. Fällt jener richtig geführte Vergleich, d. h. ein Vergleich der Wirthschaftsführung bei den zwei Grundbesitzarten unter sonst gleichen Bedingungen, nicht zu Ungunsten des Gemeindebesitzes aus, so ist der Beweis erbracht, dass nicht der Gemeindebesitz die massgebende Ursache jener betrübenden Erscheinungen ist, sondern andere Ursachen, die beim Gemeinde- wie beim persönlichen Grundbesitz zur Wirkung gelangen.

Von Gegnern des Gemeindebesitzes sind — auch bei der Enquete —

Institut Kostütschew in der Zeitschrift Отечественныя Записки, 1878, Nr. 4, pag. 188, bei Besprechung des Werkes: Земледѣлie и Землевладѣнie vom Fürsten Wassiltschikow die praktische Bedeutung der Erschöpfung des Bodens zu vermindern oder gar ganz in Abrede zu stellen sucht: eine vollständige Aussaugung des Bodens sei unmöglich; im wirksamen Zustande zur Ernährung der Pflanzen befinde sich nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Substanzen, welche, wenn es heisst, der Boden sei ausgesogen, nur bedeutend verringert sind, was jedoch unter eine gewisse Norm nicht möglich ist, da bei weiterer Bestellung durch verschiedene chemische Processe jährlich ein Theil des so zu sagen todten Vorraths in wirksame Substanzen umgewandelt und durch die Ernte aus dem Boden gezogen wird, wobei nach der Ernte im Boden jährlich ungefähr dieselbe Masse wirksamer Stoffe nachbleiben wird. Da zur Vergrösserung der Fruchtbarkeit des Bodens nur jener wirksame Vorrath zu vergrössern ist, so ist es klar, dass nach beständigem Bestellen ausgesogenen Bodens ohne Düngung z. B. nach 50 Jahren fast dieselben Ausgaben zur Wiederherstellung der früheren Fruchtbarkeit erforderlich sind als jetzt. Und hieraus zieht der Verfasser den Schluss, dass der Uebergang von dem extensiven zum intensiven Wirthschaftssystem niemals durch den Grad der Erschöpfung des Bodens bedingt gewesen. Dieser Auffassung schliesst sich wenn auch etwas vorsichtig A. Никольскiй in seinem sonst trefflichen Artikel: Подробности аграрнаго вопроса въ черноземной Россiи, an, in der Zeitschrift Русская Мысль, 1880, Nr. 12, pag. 61—122, indem er (pag. 78) erklärt: die Furcht vor der Erschöpfung des Bodens durch extensive Cultur ist also mindestens übertrieben, wenn nicht ganz unbegründet. Die beiden Herren übersehen, dass es sich in wirthschaftlicher Beziehung nicht um die absolute Erschöpfung des Bodens, sondern um die relative handelt, d. h. der Boden ist wirthschaftlich erschöpft, wenn seine Erträge so gering werden, dass seine Bestellung sich wirthschaftlich nicht mehr lohnt. Mögen die Chemiker das Vorhandensein der erforderlichen Stoffe etc. nachweisen, der Bauer wird davon nicht satt, die Bestellung des Bodens in alter Weise ist unrentabel.

mehrfache Versuche gemacht, durch jenen Vergleich gegen den Gemeindebesitz Propaganda zu machen. Diese Vergleiche leiden aber an dem Fehler, dass sie Ungleichartiges einander gleich stellen, in ihnen liegt demnach keine Beweiskraft.

So wird, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, vielfach darauf hingewiesen, dass die Bauern, die, auf ihren Gemeindelandantheil verzichtend, persönlichen Grundbesitz erworben haben, vortrefflich wirthschaften, und aus dieser mehrfach beobachteten Thatsache auf den ursächlichen Zusammenhang des nachlässigen landwirthschaftlichen Betriebes mit dem Gemeindebesitz geschlossen. Diese Thatsache findet sich vielfach, der Schluss ist aber ein voreiliger. Die naheliegende Erklärung jener Erscheinung liegt vielmehr in dem Umstand, dass diese aus dem Gemeindebesitz ausscheidenden Bauern besonders thatkräftige Persönlichkeiten sind, die in ihrem geringen Landantheil kein hinreichendes Thätigkeitsgebiet für ihren Unternehmungsgeist finden: sie erheben sich über das durchschnittliche geistig-sittliche Niveau der übrigen Bevölkerung. Für solche hervorragende Naturen ist nicht der Gemeindebesitz an sich, sondern vielmehr der Kleingrundbesitz, den der Gemeindebesitz freilich bedingt, beengend, und solchen Naturen genügt weder der Gemeindebesitz noch der individuelle Kleingrundbesitz.

Mit einem grösseren Schein von Berechtigung wird jener Schluss auf die Thatsache gebaut, dass Bauern, die neben ihrem Landantheil in der Gemeinde anderweitiges Land zum persönlichen Eigenthum erworben haben, ersteres nachlässig, letzteres verständig bewirthschaften. Aus solchen ganz vereinzelt berichteten Fällen ist ein allgemeiner Schluss nicht gestattet. Hier mögen besondere Umstände wirksam sein, so namentlich der, dass der Bauer dem grösseren Grundbesitz ausserhalb der Markgemeinde, wie natürlich, grössere Aufmerksamkeit schenkt, als dem geringeren Landantheil, den ganz aufzugeben sein derzeitiges ökonomisches Interesse wol verlangt, den er aber behält, da er für sich und seine Nachkommenschaft den genossenschaftlichen Verband nicht zerreissen will, der eine sichere Stütze in den Wechselfällen des Lebens bietet, oder da die Gemeinde unter dem Druck überhoher Steuern und anderer Zahlungen (Ablösungs- oder Pachtzahlungen) ihm den Austritt nicht gestattet, um nicht eine Steuerkraft einzubüssen. Und insoweit in einem solchen Falle wirklich dem Gemeindebesitz die Schuld zuzuschreiben ist, sind besondere Umstände vorhanden, auf die wir an anderer Stelle einzugehen haben.

Auch wird das Aufblühen des wirthschaftlichen Lebens unter den Bauern der baltischen Provinzen (Liv-, Est- und Kurland), der tüchtige landwirthschaftliche Betrieb der bäuerlichen Grundeigenthümer und Pächter, der zunehmende Wohlstand dieser Classe wie auch der land-

losen Leute zum Vergleich mit der schlimmen Lage der im Gemeindebesitz lebenden Bauern in den inneren Gouvernements herangezogen, um den Vortheil des persönlichen Grundbesitzes gegen den Gemeindebesitz nachzuweisen. Auch dieser Vergleich ist unstatthaft, da Ungleichartiges verglichen wird. Die bäuerliche Bevölkerung in diesen Provinzen lebt unter ganz anderen historischen Bedingungen: die Leibeigenschaft ist hier fast um ein halbes Jahrhundert früher als im inneren Russland abgeschafft, das Volksschulwesen befindet sich seit mehreren Decennien in geordnetem Zustande, die deutschen Gutsbesitzer haben, werden auch andere Vorwürfe mit Recht gegen sie erhoben[1]), seit Alters eine geordnete Wirthschaft geführt und dadurch ein Vorbild für die bäuerliche Wirthschaft geboten, der erzieherische Einfluss des selbstthätigen Gutsbesitzers ist von bestem Erfolge gekrönt worden, so dass das allgemeine Bildungsniveau hier ein erheblich höheres ist, als in den inneren Gouvernements. U. A. erklärt sich auch aus dieser geistig-sittlich, wie auch ökonomisch höheren Entwickelungsstufe der Letten und Esten die aus mehreren Kreisen des Gouv. Pskow berichtete, im ersten Abschnitt notirte Thatsache, dass, wie der Berichterstatter sich drastisch ausdrückt, die eingewanderten Letten und Esten dort vortrefflich ökonomisch gedeihen, wo neben ihnen die örtlichen Bauern (im Gemeindebesitz) vor Hunger sterben.

Aus demselben Grunde können auch die deutschen Colonien in Südrussland nicht zum Vergleich herangezogen werden. Diese Colonisten

---

[1]) Fürst A. Wassiltschikow vertritt in seinem bedeutungsvollen, wenn auch flüchtig gearbeiteten Werk „Grundbesitz und Ackerbau in Russland und den anderen europäischen Staaten" („Землевладѣніе и земледѣліе въ Россіи и другихъ европейскихъ государствахъ"), zwei Bände, St. Petersburg 1876, die auch sonst in der russischen Literatur und Gesellschaft weit verbreitete Ansicht, als ob der germanische Adel von einer ganz besonderen, ihm eigenthümlichen Habsucht besessen gewesen sei, die zu der weit verbreiteten Legung der Bauernhöfe, zum Abschlachten der Dörfer geführt habe. Wassiltschikow gefällt sich ausserdem in seiner Entdeckung, dass diese germanische Eigenthümlichkeit in besonders starkem Masse in der „sächsischen Race" (im Unterschied zur „fränkischen" in Mitteldeutschland etc.) entwickelt gewesen sei. Mit befriedigter nationaler Eitelkeit wird auf das entgegengesetzte Verhalten des russischen Adels hingewiesen, der den Bauern nicht das Land abnahm, sondern sich mit Frohnleistungen oder Pacht begnügte. Die richtige Erklärung dieser verschiedenartigen Erscheinung dort und hier giebt übrigens Wassiltschikow an anderen Stellen seines Werkes selbst zu, ohne freilich den Schluss daraus zu ziehen: er kommt mehrfach darauf zu sprechen, wie der germanische Adel — im Unterschied vom russischen — sich stets eifrig mit der Landwirthschaft beschäftigt und die Interessen derselben nie aus dem Auge verloren habe. Und hierin liegt die Erklärung: mit gleicher Habgier haben der germanische und der russische Adel ihr Einkommen zu vergrössern getrachtet: letzterer, der, wie Wassiltschikow mit Recht constatirt, wenig Neigung zur eigenen Wirthschaftsführung gezeigt hat, in hohem Mass an den Staatsdienst und den Herrscherhof gebunden und ein eigentlicher Hofadel war, erhöhte die bäuerlichen Leistungen, ersterer, der ein Landadel war, erzielte die Vergrösserung seiner Ein-

haben aus ihrem Mutterlande eine höhere Cultur mitgebracht, als sie die russischen Bauern hatten, und ausserdem befanden sie sich bis zum vorigen Jahrzehnt unter einer wirklich erzieherischen Fürsorge Seitens der Regierung, welcher sich die Domänenbauern nicht zu erfreuen hatten. Und endlich besteht in diesen Colonien nicht unbeschränkter persönlicher Grundbesitz, sondern eine eigenthümliche und, wie wir nachweisen werden, höhere Form des Gemeindebesitzes. Hierauf kommen wir an anderer Stelle zu sprechen.

Alle diese Vergleiche sind also nicht stichhaltig, da sie Ungleichartiges mit einander vergleichen. Wir haben uns nach solchen Beispielen umzusehen, wo alle anderen historischen und ökonomischen Bedingungen die gleichen oder sehr ähnliche sind und nur die Art des Grundbesitzes eine verschiedene ist. Sollten solche Vergleiche zu Ungunsten des Gemeindebesitzes ausfallen, so wäre der Beweis geliefert, dass der Gemeindebesitz oder wenigstens die heutige Gestaltung dieser Grundbesitzform vom Uebel ist. Die Vergleiche ergeben aber nicht dieses Resultat.

Vergleichen wir zuvörderst benachbarte Landstriche, die einerseits Gemeindebesitz, andererseits persönlichen bäuerlichen Grundbesitz aufweisen. Bekanntlich besteht in den vier westlichen Kreisen des Gouv. Witebsk (Dünaburg, Lutzen, Rossiten und Drissa) seit Alters persönlicher bäuerlicher Grundbesitz, während in den anderen Kreisen des Gouvernements Gemeindebesitz herrscht. Wäre nun der Gemeindebesitz die massgebende Ursache der niederen Entwickelungsstufe der Landwirthschaft und des sorglosen Betriebes, so müsste sich die bäuerliche Wirthschaft in den erstgenannten Kreisen vortheilhaft vor der in den andern

---

nahmen durch Erweiterung des mit Vorliebe gepflegten landwirthschaftlichen Betriebes, die die Legung der Bauerhöfe hervorrief. Das verschiedenartige Verhalten der „sächsischen" Race gegenüber der „fränkischen" etc. ergiebt sich u. A. vornehmlich aus der Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit in den betreffenden Landstrichen: das im Allgemeinen hügelige fränkische Land ist nicht so geeignet für die Grosswirthschaft, wie die norddeutschen Niederungen mit den günstigen climatischen Vorbedingungen (Niederschläge etc.) für Graswirthschaft. Ohne das volkswirthschaftlich Verderbliche jenes Vorgehens irgendwie bemänteln zu wollen, haben wir zu constatiren, dass die eigene Wirthschaftsführung des deutschen Adels den besten erzieherischen und bildenden Einfluss auf die Bauern geübt hat, während andererseits die erste und cardinale Ursache des niederen Standes der Ackerwirthschaft etc. in Russland in dem Unvermögen der Grossgrundbesitzer und in Folge dessen auch der Bauern liegt, in geordneter Weise die Landwirthschaft zu betreiben. Der russische Adel hat den Bauern aus der Zeit der Leibeigenschaft nicht jenes Vermächtniss des deutschen Adels hinterlassen. Ueber die Lage der Leibeigenen zu den Herren in Russland siehe u. A. die Studien von B. H. Семевскій: „Очерки изъ исторіи крѣпостнаго права въ Великороссіи во второй половинѣ XVIII вѣка" in der „Русская Мысль, Bd. V, Bd. VI (Lasten der Bauern), Bd. VIII (Hofsleute), Bd. X (Eingriffe in das Familienleben) 1880.

Kreisen auszeichnen. Nach Erkundigungen und aus persönlicher Anschauung kann ich aber behaupten, dass keinerlei bemerkenswerther Unterschied besteht, auch ist solches von keiner Seite behauptet. Und wenn die Gesammtlage der bäuerlichen Wirthschaft im ganzen Gouvernement im Allgemeinen günstiger ist als in den benachbarten sogen. inneren Gouvernements (Pskow, Smolensk), so liegt, wie wir hier beiläufig bemerken wollen, die Erklärung darin, dass bei der in Folge des polnischen Aufstandes auch in diesem Gouvernement durchgeführten Zwangsablösung diese Zahlungen niedriger sind und die Arrondirung des Bauerlandes für die Bauern im Grossen und Ganzen günstiger ausfiel, als in den benachbarten inneren Gouvernements. Und wenn endlich in den Kreisen mit persönlichem Grundbesitz der bäuerliche Hof hier und da grösseren Wohlstand zeigt als in den anderen Kreisen, so wird Solches aus der geringeren Ausdehnung des Grundbesitzes eines Bauernhofs beim Gemeindebesitz erklärt und jener grössere Wohlstand durch die ungesicherte Existenz der „Landlosen" und der mit ganz geringem Landquantum (auf Grund der bezüglichen ausserordentlichen und während der Niederwerfung des polnischen Aufstandes erlassenen Gesetze) dotirten, früher grundbesitzlosen Leute aufgewogen. Dieselbe Erscheinung finden wir in anderen Gouvernements. Im Gouvernement Tschernigow, in welchem ein Theil bäuerlichen Gemeindebesitz, der andere persönlichen Grundbesitz (Kleinrussen) hat, wird die Wirthschaft bei der letzteren Art des Besitzes ebenso ungenügend betrieben, wie bei der ersteren; keinerlei Verbesserung in dem Betriebe seit Aufhebung der Leibeigenschaft, keine Düngung. Ebenso steht es mit der bäuerlichen Wirthschaft bei persönlichem Grundbesitz im Gouvernement Poltawa. Ja es wird behauptet, dass der Wohlstand unter den Bauern abgenommen hat, wenn auch einige Wohlhabende sich hervorgethan haben, die es verstanden haben, durch Vorschüsse, Bezahlung der Steuern und anderen Lasten die Armen zu drücken und auszusaugen. Schon durch den Umstand, dass für den hier üblichen Pflug (der sogen. Zaban) ein Anspann von 3—4 Ochsen und zwei Arbeiter verlangt werden, gelangt der Aermere mit geringem Grundbesitz (die Parzellirung und Zusammenlegung von Grundbesitz hat trotz des gesetzlichen Verbots in grossem Masse stattgefunden) in eine ökonomische Abhängigkeit vom reicheren Gemeindegenossen: er muss von ihm den Pflug mit Zuggespann miethen, da er selbst keinen besitzt und auch nicht im Stande ist, bei seinem kleinen Grundbesitz soviel Zugvieh zu ernähren. Dieser Pflug wie alle Werkzeuge und Geräthschaften sind ganz primitiver Natur und erhalten sich bei den Bauern trotzdem dass sie auf den Herrenhöfen hier und da verbesserte Instrumente sehen. Die natürliche Folge der schlechten Bestellung ist, dass die Ernteerträge abnehmen. Gedüngt wird zumeist nur das Gehöftland.

Missernten sind häufig; der Mangel an Heu zwingt die Bauern zum Verkauf des Viehs an die wenigen Wohlhabenden. Dass in diesen Gouvernements die Rückstände nicht in so grossem Masse anwachsen wie in den grossrussischen Gouvernements, wird daraus erklärt, dass bei der bestehenden solidarischen Haft der Gemeinde die wohlhabenden Bauern die Rückstände der armen Bauern decken, die dafür den Gläubigern Arbeit zu liefern haben.[1]) Auch hier bringt der Mangel an Wiesen und insbesondere an Weide die Bauern in eine Abhängigkeit vom Gutsherrn, wie sie in den Gouvernements mit Gemeindebesitz sehr verbreitet ist.[2])

Im Gouvernement Mohilew (insbesondere Kreis Mstislaml), wo individueller Grundbesitz, aber mit gemeinsamer Weide herrscht, finden wir dasselbe Bild: schlechte und primitive Bodenbestellung, Druck der wenigen Wohlhabenden, denen es gelingt, Einfluss aller Art für sich zu gewinnen, — zum Nachtheil der Aermeren (so in Betreff der Nutzung der Weide etc.).[3]) Auch hier müssen die Bauern bei nicht hinreichendem Weideland solches vom Gutsherrn pachten.[4])

Noch ein anderer Vergleich lässt sich anstellen. Wie bekannt, befindet sich in manchen Gouvernements mit vorherrschendem Gemeindebesitz zerstreut auch persönlicher bäuerlicher Grundbesitz seit Alters. (Dass der in neuerer Zeit entstandene individuelle Grundbesitz zum Theil sich sehr günstig gestaltet, haben wir bereits hervorgehoben und die Erklärung dazu gegeben.) Wäre es der Gemeindebesitz, dem die schlimme Lage der bäuerlichen Wirthschaft zuzuschreiben ist, so müsste doch der bäuerliche gesonderte Grundbesitz uns mit günstigeren ökonomischen Resultaten erfreuen. In Wirklichkeit finden wir aber, dass der seit Alters bestehende individuelle bäuerliche Grundbesitz uns dasselbe Bild der Armuth, der schlechten Wirthschaft, geringer Ernten etc. bietet. Wir haben die sogenannten Odnodworzü (d. h. Einhöfler) vor Augen. Solche finden sich z. B. im Gouvernement Ssmolensk, Kreis Roslaml, deren Vorfahren als Dienstmannen zum Schutz der russischen Grenze gegen Polen hier angesiedelt wurden. Im Jahre 1850 betrug ihre Zahl 922 Seelen mit 12,728 Dessätinen, von denen ein (geringer) Theil zum Gemeindebesitz übergegangen ist. Die Armuth ist dieselbe wie in den umliegenden Gemeinden mit Gemeindebesitz; Missernten treten hier sehr häufig auf, nicht seltener als bei den anderen Bauern

[1]) Л. Котелянскій: Очеркъ подворной Россіи in der Zeitschrift Отечественныя Записка, Bd. II, pag. 125—163, Bd. VIII, pag. 313—344, Bd. IX, pag. 41—73, Янсонъ: Опытъ статистическаго изслѣдованія о крестьянскихъ надѣлахъ и платежахъ, 1881, pag. 107 etc., А. Васильчиковъ: Землевладѣніе и земледѣліе pag. 749 etc.

[2]) Commissionsbericht Bd. II, Hauptabtheilung I, pag. 27, 72.

[3]) А. Полторацкій: Изъ наблюденій надъ крестьянскомъ хозяйствѣ in der Земледѣльческая Газета, April 1878.

[4]) Commissionsbericht Bd. II, Hauptabtheilung I, pag. 85—86.

so dass die Regierung (auch vor 1861) sie wiederholt durch Vorschüsse etc. hat unterstützen müssen. Die gewöhnliche Folge des freien Verfügungsrechts über den Grund und Boden, das hier insoweit beschränkt ist, als nur an Odnodworzen das Land verkauft werden darf, d. h. Zersplitterung und Zusammenlegung des Grundbesitzes ist auch hier eingetreten; in ein und demselben Dorf findet man Besitzer von 100 Dessätinen und andererseits Besitzer von 3, 2, 1 Dessätine, und Manche sind bereits ohne Land.[1])

Dasselbe Bild finden wir, soweit überhaupt Nachrichten vorliegen, bei den Odnodworzen in anderen Gouvernements: Orel, Tula, Tambow, Pensa, Woronesh, Räsan, Ssaratow, Nishni-Nowgorod, Kursk und Kaluga. Dieselbe Art der Wirthschaft, dieselbe Armuth, während es einigen Wenigen gelungen ist, sich über dieses allgemeine Niveau der Armuth zu erheben. Aber auch diese führen dieselbe primitive Wirthschaft.[2])

Dieselbe Erscheinung finden wir bei den sogenannten „freien Ackerbauern", d. h. Bauern, die vor dem Emancipationsgesetz die Freiheit erlangt und ihr Land zumeist im persönlichen Eigenthumsrecht besitzen. Solche Bauern finden sich in vielen Gouvernements und auch ihre Wirthschaft erhebt sich nicht über das Niveau der benachbarten Bauern mit Gemeindebesitz.[3])

Dagegen will es wenig besagen, wenn einige ganz vereinzelte, schüchterne Stimmen sich vernehmen lassen, dass diese Bauern im Kr. Maloarchangelsk (Gouvernement Orel) „besser wirthschaften" oder im Kreise Kartschema (Gouvernement Twer) „besser leben" als die Bauern im Gemeindebesitz.[4]) Denn wäre der Gemeindebesitz die entscheidende Ursache, so müssten durchgehend und überall die Bauern jener Kategorien besser wirthschaften, als die Bauern mit Gemeindebesitz. Auch ist in jenen kurzen Angaben nicht angegeben, ob alle Bauern eines Dorfes besser wirthschaften und leben, oder nur, was auch sonst beobachtet ist, einige sich hervorthun, die anderen aber in ganz schlimmer Lage sich befinden. Und endlich muss berücksichtigt werden, dass diese Bauern unter sehr viel günstigeren Bedingungen stehen, als die andern Bauern: sie sind weniger mit Zahlungen belastet und ihnen ist ursprünglich zumeist mehr Land zugetheilt.

[1]) И. Красноперовъ: Экономическій бытъ крестьянъ Рославльскаго уѣзда Смоленской губерніи in der Zeitschrift Русская Мысль 1880, Bd. VIII, pag. 84.

[2]) П. Сок-скій: Опытъ съ подворнымъ владѣніемъ въ Великороссіи in dem Tageblatt Новое Время Nr. 289, 1876. Ausführlich über die Odnodworzen im Kreis Tula bei Борисовъ: Статистико-экономическое изслѣдованіе семи волостей Тульскаго уѣзда, 1881 an verschiedenen Stellen.

[3]) In dem später zu citirenden Werk von W. Orlow, über die Statistik des Gouv. Moskau, an verschiedenen Stellen.

[4]) Commissionsbericht Bd. II, Abschnitt I, pag. 162, 182.

Wir können noch einen Schritt weiter gehen, der uns zeigt, dass nicht der Gemeindebesitz die entscheidende Ursache des schlechten Betriebes der bäuerlichen Wirthschaft ist. Nicht allein auf dem persönlichen Kleingrundbesitz, sondern auch auf dem Grossgrundbesitz finden wir im Grossen und Ganzen dieselbe ungenügende Wirthschaftsführung wie beim Gemeindebesitz. Dieselben Klagen, die über die bäuerliche Wirthschaft im Gemeindebesitz laut werden, finden wir in gleichem Masse in Betreff des individuellen Grossgrundbesitzes. Nachlässige, primitive Bodenbestellung, sorglose und geringe Düngung, geringer Viehstand, ungenügende Ackergeräthe, das Unterlassen der dringendst erforderlichen Meliorationen, und als Resultat: Erschöpfung der Ackerkrume, Verwachsen und Versumpfung der Wiesen etc. etc. finden wir hier wie dort. Nicht die Grundbesitzform ist also die Ursache dieser allgemeinen Erscheinung, sondern andere Ursachen müssen wirksam sein. Und diese Schlussfolgerung wird dadurch nicht entkräftet, dass hier und da auf dem Grossgrundbesitz rationelle Wirthschaft geführt wird.

Die ungenügende Wirthschaftsführung auf dem Grossgrundbesitz braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, sie wird allseitig als solche zugestanden. Eine bemerkenswerthe Erscheinung wollen wir jedoch hervorheben, die das hauptsächlichste, gegen den Gemeindebesitz erhobene Gebrechen eigenthümlich beleuchtet. Häufiger, durch die periodischen Umtheilungen hervorgerufener Wechsel in der Nutzung des Landes ist in Russland keine Erscheinung, die sich nur beim Gemeindebesitz zeigt. Dreijährige, ja selbst einjährige (d. h. auf eine Ernte) Verpachtungen gutsherrlichen Landes findet auch, und zwar durchaus nicht selten, statt. Die abstracte Theorie, individueller Grundbesitz stachele den Egoismus in erforderlichem und hinreichendem Masse an den grössten öconomischen Vortheil aus dem Grundbesitz zu ziehen, erweist sich also auch hier als nicht ganz stichhaltig. Andere Momente wirken eben mit: Thatkraft, Einsicht etc. So lange also noch beim individuellen Grundbesitz so kurzterminliche Verpachtungen an der Tagesordnung sind, ist es unbillig, ja unmöglich, die schlimme Lage der bäuerlichen Wirthschaft auf den Gemeindebesitz und die häufigen Umtheilungen zurückzuführen. Dieselbe Sorglosigkeit, die den Gutsbesitzer das Land auf 1 Jahr verpachten lässt, beherrscht die bäuerliche Gemeinde, die häufige Umtheilungen vornimmt. Sowie die Einsicht der Nothwendigkeit besserer Bestellung des Bodens durchdringt, vergiebt der Gutsbesitzer, der nicht selbst wirthschaften will oder kann) sein Land auf längere Zeit und sichert sich contractlich, dass der Boden nicht ausgesogen, sondern verständig bewirthschaftet wird. Dasselbe finden wir, wie wir es an anderer Stelle auszuführen haben werden,

auch bei bäuerlichen Gemeinden. Dass hier die bessere Erkenntniss schwerer sich Bahn brechen kann als beim persönlichen Grundbesitz, da dort mindestens die Majorität der Gemeinde, hier nur ein Kopf sich überzeugen lassen muss, ist eine zweite Frage, die an geeigneter Stelle zu behandeln sein wird. Hier haben wir nur auf die bemerkenswerthe Erscheinung hinzuweisen, dass häufiger Wechsel in der Nutzung des Landes auch beim persönlichen Grundbesitz bei kurz terminirten Pachten sehr häufig vorkommt, dass also die Schäden der Umtheilungen den Schäden der kurzen Pachten vollkommen entsprechen.

Das sicherste Criterium für die vergleichsweise Beurtheilung der Art der Wirthschaftsführung ist das aus der Wirthschaft erzielte Resultat, d. h. der Ertrag der Ernten. Der Bericht der Enquete-Commission[1]) enthält eine stattliche Reihe von auch durch anderweitige Angaben bestätigten Daten, die da ergeben, dass auf gutsherrlichen Ländereien grössere Erträge erzielt werden als auf bäuerlichem Gemeindeland, dass man mithin zu dem Schluss gezwungen sei, den landwirthschaftlichen Betrieb auf ersteren für besser geführt anzuerkennen als auf letzterem. Die Gegner des Gemeindebesitzes haben es denn auch nicht unterlassen, auf diesen Umstand als auf eine Bestätigung und einen untrüglichen Beweis ihrer Behauptung hinzuweisen, dass diese Grundbesitzform mit ihren periodischen Umtheilungen und der Zersplitterung des Landes einen ordentlichen, sorgfältigen Wirthschaftsbetrieb unmöglich mache oder mindestens erschwere. Sie finden eine weitere Bestätigung für ihre Anschauung in dem soeben veröffentlichten Werk des Departements für Ackerbau: „Das Jahr 1881 in landwirthschaftlicher Beziehung nach den von Landwirthen eingesandten Antworten"[2]). Sie können darauf hin-

---

[1]) Commissionsbericht Bd. II, Abschnitt II, Abtheilung I, pag. 2—41.

[2]) „1881й годъ въ сельскохозяйственномъ отношенiи, по отвѣтамъ полученнымъ отъ хозяевъ", St. Petersburg 1882. Diese Ausgabe ist die dritte Lieferung der im vergangenen Jahre unternommenen, sehr dankenswerthen Publicationen des genannten Departements (unter seinem verdienstvollen, als Schriftsteller auf agrargeschichtlichem Gebiete bekannten Director Geheimrath W. Weschnäkow) über den Stand der landwirthschaftlichen Verhältnisse auf Grundlage der periodisch einlaufenden Antworten der Correspondenten des Departements aus allen Gouvernements. Die erste Lieferung bezieht sich auf das Frühjahr, die zweite auf den Sommer 1881. Die dritte, umfangreichste Lieferung enthält folgende Abschnitte: Ernte der Feldfrüchte pro offizielle Dessätine, Preise der landwirthschaftlichen Producte, Daten über die Beschaffenheit derselben, Preise der Arbeitskräfte, Preise für Vieh und andere Producte der Viehzucht, Pachtpreise für Land, Veränderungen in der Feldcultur, Zustand der Wintersaat pro 1882, landwirthschaftlich-statistische Daten über einige Landgüter und Getreideernte im Ausland. Dieses Werk ist dadurch auch dem des Russischen nicht Kundigen zugänglich gemacht, dass in den wichtigsten Haupttabellen die Bezeichnungen auch in französischer Sprache hinzugefügt sind und dass ein Abschnitt über den Stand der Landwirthschaft in dem vorliegenden Jahre

weisen, dass nach den in dieser Publication verarbeiteten Daten über die Ernte des genannten Jahres, die auf Angaben von 1257 Correspondenten des Departements (von denen 47 wegen zu späten Eintreffens der Antworten nicht haben verwerthet werden können) beruhen, in der überwältigenden Mehrheit der Kreise die Ernteerträge der wichtigeren Getreidearten auf den gutsherrlichen Ländereien die auf bäuerlichem Lande übertreffen und zum grossen Theil in bedeutendem Masse. Gering ist die Zahl der Kreise, in denen in dieser oder jener Getreideart die Ernte auf gutsherrlichem und auf bäuerlichem Lande gleich steht, und ganz verschwindend gering die Zahl der Fälle, wo der Ertrag des Bauerlandes höher angegeben ist als der auf gutsherrlichem Lande.

Treten wir näher an die Frage heran. Liegt, wie behauptet wird, im Gemeindebesitz die ursächliche Erklärung jener Erscheinung, so dürften wir den Minderertrag auf dem Bauerland in den Landstrichen, wo kein Gemeinde-, sondern persönlicher Grundbesitz herrscht, nicht finden. Solches trifft aber nicht zu. Vielmehr ergeben auch die Daten in diesen Landstrichen ebenso bedeutende Mindererträge wie in den Gouvernements mit Gemeindebesitz — etwa mit Ausnahme der drei baltischen Provinzen, in denen die landwirthschaftlichen Verhältnisse seit Alters geordnet sind und die keine so plötzliche und alle Bedingungen des wirthschaftlichen und socialen Lebens so durchgreifend umwälzende Reform erlebt haben, wie die anderen Gouvernements durch das grosse Emancipationsgesetz.

Noch deutlicher tritt uns der Umstand entgegen, dass nicht dem Gemeindebesitz die Schuld des geringeren Ertrages beigemessen werden kann, wenn wir die Daten über die Erträge in angrenzenden Landstrichen, die einerseits Gemeinde-, andererseits persönlichen bäuerlichen Grundbesitz haben, mit einander vergleichen. Im Gouv. Witebsk besteht in vier Kreisen (Dünaburg, Drissa, Lutzen und Rossiten, jetzt Reshiza), die bis zum 17. Jahrhundert zu Gesammtlivland gehörten und „infländische" Kreise (corrumpirt aus „livländische") genannt wurden, persönlicher bäuerlicher Grundbesitz, während in den übrigen acht Kreisen Gemeindebesitz herrscht. In jenen vier Kreisen sind auf der officiellen Dessätine (2400 □ Faden) durchschnittlich geerntet (in Tschetwert)[1])

		Lutzen	Rossiten	Dünaburg	Drissa
Roggen	auf gutsherrlichem Lande	8,5	8,5	8	6,5
	auf Bauerland	5,5	6	6	5,5
Hafer	auf gutsherrlichem Lande	10	10	12,5	10
	auf Bauerland	7	7	12	12

in dieser Sprache geboten wird. Auch enthält diese Lieferung eine graphische Karte über die Pachtpreise des Landes.

[1]) l. c. pag. 86—88.

		Lutzen	Rossiten	Dünaburg	Drissa
Gerste	auf gutsherrlichem Lande	9,5	15	10,5	9
	auf Bauerland	6	7	8,5	9
Erbsen	auf gutsherrlichem Lande	9	10	6	7
	auf Bauerland	8,5	8	5	6,5
Kartoffeln	auf gutsherrlichem Lande	50	130	100	100
	auf Bauerland	50	100	80	80
Leinsaat	auf gutsherrlichem Lande	20 Pud	23 Pud	25 Pud	40 Pud
	auf Bauerland	8 „	23 „	18,5 „	45 „
Flachs	auf gutsherrlichem Lande	18 „	15 „	35 „	30 „
	auf Bauerland	16 „	15 „	25 „	30 „

Aus diesen Daten ergiebt sich, dass im Kreise Dünaburg in allen Fruchtarten das Bauerland weniger als das gutsherrliche Land trägt, ebenso im Kreise Lutzen, wo jedoch die Kartoffelernte auf dem Bauerland den Ertrag des gutsherrlichen Landes erreicht, und ebenso im Kreise Rossiten, wo aber Leinsaat und Flachs den gleichen Ertrag auf Gross- und Kleingrundbesitz abwerfen; im Kreise Drissa liefern Gerste und Flachs denselben Ertrag auf beiden Grundbesitzarten, Hafer allein einen Ueberschuss auf Bauerland, das in den anderen Fruchtarten auch in diesem Kreise ein Minus gegen gutsherrliches Land erzielt.

Günstiger für das Bauernland (im Vergleich zu den Erträgen des gutsherrlichen Landes) zeigen sich die Daten für die Kreise mit Gemeindebesitz; es liegen übrigens nicht für alle diese acht Kreise, sondern nur für fünf Kreise die entsprechenden Daten vor, aus denen sich Nachstehendes ergiebt. Im Kreise Ssebesh sind die Erträge auf Bauerland grösser als auf dem anderen Lande: Hafer und Gerste (je 10 gegen 9 Tschetwert), Kartoffeln (40 gegen 29 Tschet.), dagegen geringer Roggen und Erbsen um 1, resp. $^1/_2$ Tschet. (für Flachs und Leinsaat fehlen die Angaben); im Kr. Witebsk ist der Ertrag auf ersterem Lande grösser in Hafer (14 gegen 12), geringer in Gerste (13 gegen 16), für die andern Früchte fehlen die Daten; im Kreise Polozk der Ertrag an Leinsaat und Hafer auf beiden Grundbesitzarten gleich, und zwar 10,5 Pud, resp. 6 Tschet., dagegen geringer auf dem Bauerland in den anderen Fruchtarten; im Kreise Gorodok der Ertrag an Roggen, Hafer, Leinsaat und Flachs gleich, an Kartoffeln auf Bauernland höher (80 gegen 60) und allein an Gerste um $^1/_2$ Tschet. geringer (8,5 gegen 9); für Erbsen fehlen die Angaben; und endlich im Kreise Welish ist der Ertrag an Erbsen um $^1/_2$ Tschet. (8,5 gegen 8) auf dem Bauernland höher, an Roggen, Hafer und Gerste um 1 Tschet., an den anderen Früchten ganz unbedeutend geringer.

Hieraus ergiebt sich, dass gerade in den Kreisen mit Gemeindebesitz die Erträge auf dem Bauerland sich mehr den auf gutsherrlichem

Lande nähern, resp. dieselben übertreffen, als in den Kreisen mit dem vielgerühmten individuellen Grundbesitz. Auch der Vergleich der Erträge auf dem bäuerlichen Gemeindebesitzlande mit den Erträgen auf dem bäuerlichen individuellen Grundbesitz fällt nicht zu Ungunsten des Gemeindebesitzes aus.

Ein ähnliches Resultat, wenn auch nicht ein so scharf hervortretendes, ergiebt der Vergleich der Erträge in denjenigen sieben Kreisen des Gouv. Tschernigow, in welchen der Gemeindebesitz vorherrscht, und in den anderen Kreisen dieses Gouvernements, die nur persönlichen Grundbesitz kennen.

Wir würden auf diese Daten näher eingehen, wenn sie einen absoluten Werth hätten. Ein solcher kann ihnen aber nicht zugesprochen werden. Vor Allem muss hervorgehoben werden, dass das Zahlenmaterial, auf welchem die Durchschnittsziffern beruhen, ein viel zu geringes ist, als dass auf Grund derselben Schlüsse über Fragen so besonderer Natur, wie die über die Verschiedenheit der Erträge des gutsherrlichen und des Bauerlandes gezogen werden könnten. Je ein Gouvernement weist über 50 und 60 Correspondenzen auf, 5 Gouvernements je über 40, 11 je über 30, 9 je über 20, 13 je über 10 Correspondenzen, aus den anderen Gouvernements sind weniger als je 10 Berichte eingelaufen. Für je einen Kreis liegen nur einige Correspondenzen oder nur eine und vielfach gar keine vor. Bei der grossen Verschiedenheit der klimatischen und der Bodenverhältnisse in demselben Gouvernement, ja selbst in demselben Kreise, der eine beträchtliche Flächenausdehnung hat, ist die Zahl der Berichte eine zu geringe, als dass den Durchschnittsberechnungen ein grosser Werth zugestanden werden könnte. Die aus geringem Zahlenmaterial berechneten Durchschnittsziffern sind um so problematischer, je grösser die Schwankungen zwischen Maximum und Minimum sind. Dass das Maximum um das 3, 4, 5, 6 fache das Minimum übertrifft, ist, wie aus der grossen Tabelle über die Erträge pro Gouvernement ersichtlich, keine seltene Erscheinung, ja dieses Ueberragen erreicht dazwischen das 10, 15, 20 fache.[2])

---

[1]) Wir haben auch die Daten über die Ernten in allen Gouvernements mit Gemeindebesitz in Betreff der Früchte, die auf Bauerland, zumeist im Gehöftland und in demselben benachbarten, den Umtheilungen vielfach nicht unterliegendem Ackerland gebaut werden, tabellarisch zusammengestellt, um zu ermitteln, ob nicht in Betreff dieser Früchte die Erträge des Bauerlandes sich günstiger zu denen des gutsherrlichen Landes stellen. Wir unterlassen es, diese grosse Tabelle mitzutheilen, da über die Erträge dieser Früchte sehr wenig Daten, weit weniger als über die der anderen Früchte, ja für sehr viele Kreise gar keine vorliegen. Wir constatiren nur, dass aus diesen — wir wiederholen — ganz unzureichenden Daten sich im Grossen und Ganzen kein anderes Verhältniss als in Betreff der gewöhnlichen Feldfrüchte ergiebt.

[2]) l. c. pag. 121.

Noch andere Momente treten uns entgegen, die den Werth des Zahlenmaterials schmälern. Im Allgemeinen lässt sich wol annehmen, dass die von Gutsbesitzern, Pächtern, Verwaltern etc. über die eigene Wirthschaft angegebenen Daten im Grossen und Ganzen der Wahrheit recht nahe kommen, wenn auch hier Versehen, nachlässige Berechnungen etc. nicht ausgeschlossen sind, zumal da ein sehr früher Termin für das Einsenden der Daten verlangt wird: bis zum 1. October, wo zumeist noch wenig gedroschen ist. Unsicherer sind die Angaben über die durchschnittlichen Erträge im Umkreis benachbarter Landgüter und gar ganzer Kreise. Weniger glaubwürdig sind die Daten über die Ernten auf Bauerland, zumal wo Gemeindebesitz besteht. Wie bekannt, besteht der Landantheil der Bauern aus vielen schmalen Landstreifen von verschiedener Ausdehnung (Breite und Länge). Daher weiss auch der Bauer zumeist selbst nicht, wie viel Dessätinen er in jedem Felde besitzt. Dass auch nur ein geringer Theil der Correspondenten sich der Mühe unterzogen hätte, vorerst die erforderliche Messung vorzunehmen, lässt sich füglich nicht annehmen. Sie werden sich wol mit den ungefähren Angaben der Bauern, die die Sorgfältigeren unter ihnen vielleicht noch durch dieses oder jenes Mittel ein wenig controlirt haben werden (Berechnung der Fläche aus der Grösse der Saat etc.), begnügt haben.

Müssen solche Angaben aus dem angegebenen Grunde ohnehin schon recht unsicher sein, so tritt hier noch ein Moment hinzu, das ihre Glaubwürdigkeit noch mehr vermindert. Es ist verständlich, dass der Bauer gegenüber Fragen über seine Ernte misstrauisch ist. Aus der richtigen Angabe, soweit er solche auch nur annähernd angeben kann, wird ihm kein Vortheil erwachsen, denkt der Bauer; giebt er aber eine hohe Ziffer an, so könnte eine neue Steuer ihn schwer treffen. Und dass es sich um eine neue Belastung handelt, wenn der „Herr“ sich um Auskunft an den Bauer wendet, gilt dem Bauer als alte Lebensregel, gegründet auf vielhundertjährige Erfahrung. Ueberall wird sich daher im Bauer die Tendenz zeigen, so geringe Ernteziffern anzugeben als nur möglich; die Grenze, bis wie weit er die Ziffern ermässigt, wird hauptsächlich davon abhängen, für einen wie tüchtigen Landwirth, der sich nicht irreführen lässt, er den Befragenden hält.

Hiermit wollen wir jedoch nicht behaupten, dass das Bauerland gleiche Erträge wie das gutsherrliche abwirft. Es erscheint vielmehr sehr wahrscheinlich, dass in dieser Beziehung ersteres Land dem letzteren vielfach nachsteht, wenn auch nicht in so hohem Masse und so verbreitet, wie die vorliegenden Durchschnittsberechnungen angeben.

Vor Allem muss beachtet werden, dass die Landwirthe, die sich der Mühe unterziehen, die betreffenden Daten zu sammeln und dem De-

partement zuzusenden, im Allgemeinen die tüchtigsten Elemente des Grossgrundbesitzes repräsentiren. Wer seine eigene Wirthschaft als Besitzer, Verwalter, Pächter nachlässig und im alten Schlendrian führt, der wird im Grossen und Ganzen jene Extraarbeit auszuführen sich nicht die Mühe geben, die ja keinen pecuniären Gewinn abwirft, sondern nur die Ehre bringt, Correspondent des Departements zu sein und seinen Namen als solchen in den Publicationen gedruckt zu sehen. Demnach beziehen sich die Daten über die eigene Wirthschaft im Allgemeinen auf die am Besten verwalteten Güter, die die grössten Erträge im Kreise ergeben, und können also nicht als Durchschnittsziffern für den betreffenden Kreis gelten.

Das Bauerland weist aber auch vielfach geringere Erträge auf nicht allein als jene hohen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Durchschnittsziffern für den Grossgrundbesitz, sondern auch als die wirklichen Durchschnittsziffern. Solches erklärt sich einestheils in vielen Landstrichen aus der ökonomisch günstigeren Lage des Grossgrundbesitzes. Wir finden nämlich als eine sehr verbreitete Erscheinung, dass der Grossgrundbesitzer das bei ungenügender Düngung und überhaupt bei sorgloser Bestellung Jahrzehnte hindurch ausgesogene Ackerland längere Zeit ruhen lässt und anderes Land, das bisher Weideland, Wald, Buschland und in alten Zeiten wol auch Ackerland war, in Cultur zieht. Dasselbe liefert nun viele Jahre hindurch höhere Erträge als das bisher genutzte Ackerland. An solch' einen Wechsel können die Bauern bei der geringen Ausdehnung des Gemeindelandes zumeist nicht denken und müssen dasselbe Ackerland für alle Zeiten als solches nutzen. Auch hieraus erklären sich die geringeren Erträge des Bauerlandes.

Endlich erklärt sich dieser Umstand, soweit er wirklich eintrifft, aus der niedrigeren Stufe der geistig-sittlichen Entwickelung des Bauern. Die immerhin höhere Bildungsstufe des Grossgrundbesitzers, der über mehr Kapitalien (Vieh, bessere Ackergeräthe etc.) verfügt, muss sich auch in der Wirthschaftsführung zeigen und zu grösseren Erträgen führen.

Aus all' dem Gesagten ergiebt sich, dass es voreilig wäre aus den grösseren Ernteerträgen des Grossgrundbesitzes, soweit solche wirklich erzielt werden, auf die schlimme landwirthschaftliche Wirkung des Gemeindebesitzes zu schliessen.

Wir wollen hier noch eine Bemerkung einschieben. Aus dem Lager, in welchem wir gewohnt sind, Klagen über die schlechte bäuerliche Wirthschaftsführung zu hören, lassen sich Stimmen vernehmen, die die geringe Rentabilität oder gar die Unrentabilität des Grossgrundbesitzes behaupten. Nun, die Bauern leben von ihrem Ackerbau trotz der angeblich bedeutend niedrigeren Ernteerträge und entrichten dabei unstreitig weit höhere Steuern und andere Zahlungen als der Grossgrund-

besitz zu tragen hat. Es muss also doch ein Fehler in jenen Deductionen stecken.

Bevor wir dieses Capitel über die Ernteerträge verlassen, wollen wir zur Illustration des Gesagten auf eine Tabelle, die jene Publication des Departements für Ackerbau enthält, eingehen. Sie bietet nämlich als Beilage (leider nur) eine Tabelle über die speciellen Ernteerträge in in den 17 Gemeinden einer Wolost (Wolost Oserny, Kr. Schtschigry, Gouv. Kursk) und auf den benachbarten vier Landgütern. Diese Tabelle bietet folgende Ziffern. Die Roggenernte betrug im J. 1881 auf zwei Landgütern 8 Tschetwert pro officielle Dess., auf einem Gute 6 Tschetw. und 4 Mass (1 Tschetwert = 8 Mass) und auf dem letzten Gut 9 Tschetw und 3 Mass, auf dem bäuerlichen Gemeindelande aber: in 4 Gemeinden 5, in 5 Gemeinden 6, in 4 Gemeinden 7, in einer Gemeinde 8, in je einer Gemeinde 9, 10 und 11 Tschetw. Die Weizenernte betrug auf drei Landgütern 8, auf einem Landgut nur 6, während die einzige Gemeinde, die Weizen für dieses Jahr gebaut hatte, 10 Tschetw. erzielte. Die Haferernte war folgende: auf zwei Landgütern 11, auf den beiden anderen 10 und 13, dagegen bei den Bauern: in 2 Gemeinden 7, in 4 Gemeinden 8, in 4 Gemeinden 10, in 2 Gemeinden 11, in einer Gemeinde 12, in 2 Gemeinden 13, und in je einer Gemeinde 15 und 16 Tschetw. Die Buchweizenernte: auf 2 Landgütern 5, auf den beiden anderen 6 und 7, bei den Bauern aber: in einer Gemeinde 4, in 4 Gemeinden 5, in 4 Gemeinden 6, in 3 Gemeinden 7, in 2 Gemeinden 8, in 2 Gemeinden 9 (eine Gemeinde hatte diese Frucht nicht gebaut). Hirse ward nur auf einem Landgut gebaut und trug 3 Tschetw., dagegen bei den Bauern: in einer Gemeinde 4, in 6 Gemeinden 5, in 3 Gemeinden 6, in 5 Gemeinden 7, und in je einer Gemeinde 8 und 9 Tschetw.

Aus diesen Ziffern ergiebt sich einerseits, wie bedeutend die Verschiedenheit der Ernten desselben Jahres auf benachbarten Feldern ist, und andererseits die Thatsache, dass die Bauern in dieser Wolost im Durchschnitt nicht geringere, dazwischen gar grössere Ernten erzielen, als die Grossgrundbesitzer.

Schliesslich können wir noch auf eine Erscheinung hinweisen, die den directen Nachweis liefert, dass schlechter Betrieb nicht wesentlich mit dem Gemeindebnsitz zusammenhängt, dass ersterer nicht eine nothwendige Consequenz des letzteren ist. Wir finden zerstreut wol in allen Gouvernements, hier häufiger, dort seltener, Gemeinden, in denen einzelne Wirthe, und auch solche, in denen die Majorität und gar alle Wirthe eine geordnete sorgfältige Wirthschaft führen, Meliorationen des Bodens, Canalbauten mit gemeinsamen Kräften unternommen werden, Futterkräuter gebaut werden etc., worauf wir an anderer Stelle einzugehen haben werden. Wir finden in solchen Dörfern zumeist be-

sondere Massnahmen der Markgenossenschaft zum Schutz der Interessen der einzelnen Wirthe, wie der Gesammtheit. Aber diese bewegen sich vollständig in dem Rahmen des bestehenden Gemeindebesitzrechts.

Jedoch auch in Gemeinden, wo derartige Massnahmen sich noch nicht ausgebildet haben, finden wir ein gedeihliches Aufblühen des wirthschaftlichen Lebens: eine geordnete, sorgfältige Wirthschaftsführung, wenn auch mit Beibehaltung der altgewohnten Dreifelderwirthschaft, die durch ein nach Lage der ökonomischen Bedingungen bereits gebotenes rationelleres System zu ersetzen nur Unkenntniss hindert; der Viehstand wird vergrössert, Land wird „mit Gier“, wie sich mehrere Berichterstatter äussern, zugekauft und zu so hohen Preisen, wie sie die bei der früheren gutsherrlichen Wirthschaftsführung erzielten Erträge nicht rechtfertigen. Derartige günstige Erscheinungen finden wir dort, wo die weiter unten anzuführenden Momente, die die bäuerliche Wirthschaft erdrücken, gar nicht oder wenigstens in geringem Masse vorhanden sind, d. i. wo die Ablösungszahlungen nicht bedeutend den Ertragswerth des Landes überragen, wo den Bauern hinreichendes und zweckmässig abgegrenztes Land zugetheilt ist oder wo es ihnen geglückt ist, das zur gedeihlichen Wirthschaftsführung etwa fehlende Land preiswürdig zu erstehen. Und endlich auch bei überhohen Ablösungszahlungen und anderen ungünstigen Umständen gelingt es Bauern und ganzen Gemeinden eine gewisse Wohlbehäbigkeit zu erreichen, sich in derselben zu erhalten und sie zu vergrössern, wo andere ökonomische Verhältnisse die Wirkung jener Ursachen paralysiren: lohnender Nebenerwerb, Hausindustrie etc. etc. An geeigneter Stelle kommen wir hierauf zurück.

Aus der obigen Darlegung ergiebt sich nun der logische Schluss, dass nicht der Gemeindebesitz die entscheidende Ursache der schlechten Wirthschaftsführung der Bauern ist, sondern dass andere Ursachen dieselbe Wirkung beim Gemeindebesitz, wie beim persönlichen Grundbesitz, beim Klein- wie beim Grossgrundbesitz hervorrufen. Auf diese Ursachen haben wir jetzt einzugehen.

Die allgemeine Ursache ist der niedrige Stand der geistig-sittlichen Entwickelung der niederen, wie auch der höheren Bevölkerungsschicht, die in dieser oder jener Art auf die Landwirthschaft angewiesen ist. All' die Klagen, die heute über die sorglose Wirthschaftsführung der Bauern laut werden, waren in früheren Zeiten in Westeuropa, wo der Bauer bereits individuellen Grundbesitz hatte, an der Tagesordnung. Der russische Bauer befindet sich heute in Betreff der Pflege der geistigen Entwickelung in einer weit ungünstigeren Lage als der westeuropäische Bauer im vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts: abgesehen von der Schulbildung, die in Russland ungeachtet vieler erfreulicher Versuche noch sehr im Argen liegt, fehlt es an dem Einfluss

der gebildeten Landwirthe, die der bäuerlichen Wirthschaft zum Vorbild zu dienen haben. Mit leider nur ganz geringen Ausnahmen hatten die Gutsbesitzer vor Aufhebung der Leibeigenschaft sich herzlich wenig um die eigene Landwirthschaft bekümmert. In den nördlichen Landstrichen, wo fast ausschliesslich das Land an die Bauern verpachtet war, kümmerten sich die Gutsbesitzer gar nicht um die Wirthschaftsführung der Bauern, aber auch wo Frohnwirthschaft herrschte, wie im Gebiet der Schwarzerde, bemühten sich weder die Gutsbesitzer noch deren Vertreter im Grossen und Ganzen darum, die Bauern an eine sorgfältige Bestellung des Bodens etc. zu gewöhnen und überhaupt einen erzieherischen Einfluss auf die Bauern und ihre Wirthschaft zu üben. Dort wie hier ward in althergebrachter Weise der Ackerbau betrieben. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft ist es in dieser Beziehung kaum besser geworden[1]. Nur sporadisch finden wir gutsherrliche Wirthschaften, die den Bauern zum Vorbild für die Verbesserung des eigenen Betriebes dienen können. Nur ganz ausnahmsweise wird die Wirthschaft auf den Gütern besser geführt als auf dem bäuerlichen Gemeindeland. Die zumal in den ersten Jahren nach dem Emanzipationsgesetz vom 19. Febr. 1861 vielfach unternommenen Versuche, „rationellen" landwirthschaftlichen Betrieb mit den neuesten und vollkommensten Maschinen, ausländischem Vieh etc. einzuführen, missglückten im Grossen und Ganzen überall, was in dem Mangel landwirthschaftlicher Kenntnisse, ökonomischer Einsicht etc. seine Erklärung findet, und die Bauern nur noch misstrauischer gegen jede Neuerung machen konnte.

Der niedrige Stand der Ackerbauer wird auf diesem Niveau durch andere Umstände erhalten, die, zum Theil durch den niederen Stand der geistig-sittlichen Entwickelung des Volkes, in dem Mangel an Fürsorge für die Entwickelung der wirthschaftlichen Production Seitens der Staatsregierung, der Landschaft und der Gemeinde und in der, um einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen, wirthschaftlichen Gesetzgebung liegen, die die wirthschaftliche Entwickelung nicht fördern, sondern vielfach einengen und lähmen.

Was nützt das mit gewaltigen Mitteln ausgeführte weitverzweigte Eisenbahnnetz, wenn die Zufuhrwege fast unfahrbar sind, der Schnee die

[1] Es wäre zwecklos, die reiche Fluth von Schriften und Artikeln (in Zeitschriften und Tagesblättern) über die Lage der gutsherrlichen, wie der bäuerlichen Wirthschaften einzeln anzuführen. Die Отечественные Записки bieten seit einem Jahrzehnt in jeder Nummer mindestens einen, häufig zwei und mehr Artikel über diese Fragen, sodann Слово, Русская Мысль, Вѣстникъ Европы, Русская Рѣчь, Дѣло und die anderen Monatsschriften. Besonders lehrreich sind die Arbeiten von Engelhard, Slatowratski, Uspenski, G. Iwanow, Trirogow, Ssergei Atawa (pseudonym: Оскудѣніе, zieht sich fast durch den ganzen Jahrgang 1880 der Отеч. Зап.), Ertel, Patechin, Krasnopolski, Borissow, Woroponow, Tschaslawski, Schtscherbina etc. etc.

einzig fahrbare Strasse herstellt! Dazu die geringe Vorsorge der Eisenbahnverwaltungen für Unterdachbringen und rechtzeitige Beförderung des Getreides. Die geringe Ausbildung des Handelsverkehrs, der Mangel an geeigneten Handelsplätzen, die Schwierigkeiten des Absatzes der Producte, die Schwierigkeiten, ja häufig die practische Unmöglichkeit, die erforderlichen geeigneten Werkzeuge und Maschinen in der Nähe und preiswürdig zu erhalten, die geringe Sicherheit der Person und des Eigenthums, die veraltete Gesetzgebung, die in allen Zweigen des wirthschaftlichen Lebens den Unternehmungsgeist beengt und lähmt. Wir können alle diese Uebelstände, deren Zahl leider noch nicht erschöpft ist, nicht im Einzelnen auseinander setzen, sondern haben uns mit dem Constatiren derselben zu begnügen.

Diese Umstände mussten, zumal bei dem niedrigen Stande der geistig-sittlichen Entwickelung, um so verhängnissvoller wirken, als die russische Landwirthschaft nach der Lage der ökonomischen Bedingungen in dem Stadium sich befindet, den Uebergang zu rationelleren Wirthschaftssystemen vollziehen zu müssen: hier von der wilden Brenn- oder Graswirthschaft zur Dreifelderwirthschaft, dort von der einfachen Dreifelderwirthschaft zu einer höheren Form derselben (mit mehr Düngung, Arbeit, besseren Geräthen etc.), anderswo von der Dreifelderwirthschaft zur Mehrfelderwirthschaft mit Kleebau, rationeller Vieh- und Milchproduction etc. etc.

Dass in solchen Uebergangsperioden die landwirthschaftlichen Verhältnisse, die jenen Uebergang verlangen, traurige sind und der Uebergang nur schwer, mit viel Einbusse an Capital und Arbeit sich vollzieht, zeigt die Geschichte der Landwirthschaft in den westeuropäischen Staaten.

Neben dieser allgemeinen, grundlegenden Ursache besteht eine Reihe besonderer Ursachen, die ohne durch den Gemeindebesitz bedingt zu sein, die traurige Lage der bäuerlichen Wirthschaft und die Verarmung der Bauern in den unter den verschiedensten ökonomischen, klimatischen und Bodenbedingungen befindlichen Landstrichen vollständig erklären.

Ungeachtet der reichen Fluth von Schriften aller Art über diese in Betracht kommenden einzelnen Fragen ist erst jüngst eine Abhandlung erschienen, die in zusammenfassender Weise die Gesammtlage der bäuerlichen Bevölkerung als Resultat der vielen zusammen wirkenden, einander in ihrer Wirkung verschärfenden Factoren darstellt. Es ist dieses die klassische Arbeit des Professors K. D. Kawelin[1]) über die „Bäuerliche Frage“. Wie jedes Mal, wenn dieser verdienstvolle Mann, ebenso ausgezeichnet als Schriftsteller und Gelehrter wie als Staatsmann und genauer Kenner seines Landes und der bäuerlichen Verhältnisse insbesondere, das Wort in den

[1]) К. Д. Кавелинъ: „Крестьянскій вопросъ“ im Вѣстникъ Европы, 1881, Bd. III und VIII—XII.

so complizirten Fragen der Lage der Bauern, wie überhaupt der inneren Lage des Reichs ergreift, er die Erkenntniss derselben wesentlich gefördert hat, sowol durch Aufstellung der richtigen Gesichtspuncte, wie durch ebenso scharfsinnige, wie besonnene Abwägung der Einzelmomente, so auch in dieser letzten Arbeit. Ohne sich durch Lieblingsideen und Schlagworte der Parteien beeinflussen zu lassen, geht er unbeirrt seinen geraden Weg und bietet in lichtvoller Darstellung ein unanfechtbar treues Bild der Gesammtlage, wie der Wirkungen der einzelnen Umstände. Wir müssen mit Dank anerkennen, in unseren Studien durch seine Schriften und insbesondere durch diese letzte wesentlich gefördert zu sein. Und hat diese Abhandlung, die in der Gesellschaft einen tiefen und nachhaltigen Eindruck hervorgerufen, nicht den diesem Eindruck entsprechenden Nachhall in der Literatur gefunden, so erklärt es sich aus dem Umstande, dass er keiner Partei zu Gefallen geschrieben hat. Die reactionäre gutsbesitzerliche Partei hörte ihr verdammendes Todesurtheil über ihr Gebahren, das um so gewaltiger wirken musste, als das Urtheil frei von jeglicher Uebertreibung ist, wie selten in der russischen Literatur, besonnen und massvoll gehalten, das Gepräge der Wahrheit an sich trägt. Den Slavophilen — zumal der älteren Schule mit bauernfreundlichem Character, weniger der neueren Ausartung jener Partei, die als „Bojaren“-freunde zu bezeichnen wäre und den gutsbesitzerlichen Interessen mehr als denen der Bauern dient — den Slavophilen war die Stellung, die Professor Kawelin den Bauern in dem russischen Staatswesen und seiner Entwickelung mit Recht zuweist, sehr genehm: hat er doch in dieser Arbeit erst nachgewiesen, was jene Partei nur unklar gefühlt, vergeblich gesucht und nicht gefunden hatte, d. h. die besondere, providentielle Stellung und Aufgabe, die dem russischen Volk in dem Gange der Weltgeschichte obliegt. Aber war dieser erste und bedeutendste Kämpe gegen das Slavophilenthum seit seiner Entstehung verhasst, so zeigte er sich auch in dieser Studie als „Westling“, mit dessen westeuropäischen Forderungen sie sich nicht befreunden mochten, wie schwierig gegen dieselben, als auf genauer Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse beruhend und aus dieser hervorgehend, auch zu kämpfen wäre. Und was den Slavophilen gefiel, fand keinen oder wenig Anklang im Lager der Liberalen. Dazu kommt, dass Kawelin's Standpunct in mehreren und wesentlichen Specialfragen mit den herrschenden Anschauungen dieser Partei, wie auch der in socialökonomischen Fragen weiter links stehenden Partei widersprach, so in der Frage der erforderlichen Ausdehnung des Bauerlandes, der Stellung der Bauern zur Regierung, des Gemeindebesitzes etc. So erklärt es sich, dass diese Arbeit Kawelin's, ungeachtet ihres bedeutungsvollen Eindrucks auf die Gesellschaft, in der Literatur theils todtgeschwiegen, theils mit einigen lobenden Bemerkungen abge-

than oder auch hier und da Einiges aus ihr herausgegriffen wurde, um in dieser oder jener Weise commentirt zu werden. An geeigneter Stelle kommen wir auf diese Schrift, soweit sie direct oder indirect den Gemeindebesitz berührt, wiederholt zurück und bemerken, dass wir in der Darlegung der Ursachen der heutigen Lage der Bauern vielfach ihr folgen und sie mit Beweismitteln verschiedener Art belegen und ergänzen.

Neben der allgemeinen Ursache des niedrigen Standes der geistig-sittlichen Entwickelung des Volkes treten vornehmlich folgende Ursachen hervor, die die heutige ökonomische Lage der Bauern ergeben:

1) Die Stellung der Bauern zu der öffentlichen Gewalt.

2) Zu gering zugemessener Landantheil.

3) Zu hohe Ablösungs- resp. Pachtzahlungen für das Gemeindeland, sowie der Steuerdruck.

4) Ungünstige, d. h. ungeeignete Abgrenzung des Gemeindelandes.

5) Familientheilungen.

6) Solidarische Haft und Art der Beitreibung der Rückstände, deren Wirkung durch das Bestehen aller oder mehrerer der genannten Missstände verstärkt wird.

Wir gehen jetzt auf die Darlegung dieser Ursachen und deren Wirkungen, soweit es unsere Aufgabe sein kann, näher ein.

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Bauern zu der öffentlichen Gewalt.

Ein sehr wichtiger Umstand, der in bedeutendem Masse die schlimme ökonomische und sociale Lage der Bauern mit hervorgerufen hat, ist die durch die bäuerlichen Emancipationsgesetze geschaffene Stellung der Bauern zu den Autoritäten, der Regierung, dem Staat. Die Emancipationsgesetze brachten der bäuerlichen Bevölkerung die staatsbürgerliche Freiheit. Aus fast rechtlosen Leibeigenen und, was die Domänen- und Apanagenbauern anbetrifft, aus der Beamtenwillkür preisgegebenen Menschen wurden sie plötzlich, ohne eine eigentliche Uebergangsperiode, zu freien Staatsbürgern. Das Gesetz sprach die Bauern frei: sie sollten sich selber helfen, die Regierung fühlte sich jeder Verpflichtung enthoben, für das Wohlergehen der bisher unter dem stärksten Druck lebenden Bauern zu sorgen.

Demgemäss gestalteten sich die Verhältnisse der Bauern in folgender Art:

Vor Aufhebung der Leibeigenschaft und Abschaffung der Bevormundung der Domänen- und Apanagenbauern durch Regierungsbeamte hatten die Bauern in der Person des Gutsbesitzers und der betreffenden Beamten ihre natürlichen Vertheidiger in allen sie berührenden Angelegenheiten. Jetzt sind sie auf ihre eigene Kraft und ihre eigene Einsicht angewiesen und sie haben Niemanden, an den sie sich um Hülfe und Schutz wenden können, wobei es ihnen aber durchaus nicht an Instanzen, die sie beaufsichtigen und controliren sollen, fehlt. Dem Institut der Friedensvermittler, das das Gesetz v. 19. Februar 1861 schuf, lag eine solche Aufgabe ob; ihre Hauptaufgabe bestand aber in der allendlichen Regelung der agrarischen Beziehungen der Bauern zum Gutsherrn, sowie in der administrativ-judiciären Controle über die ländlichen Gemeinden und Woloste. Diese letztere hier in Betracht kommende wichtige Competenz wurde durch das Gesetz vom 27. Juni 1874, das das Institut der Friedensvermittler in den Gouvernements, in denen die Landschafts- und die Friedensrichterinstitution eingeführt sind, aufhob[1]), der neugeschaffenen Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten übertragen. Erwies sich schon die Thätigkeit der Friedensvermittler in dieser Beziehung als nicht hinreichend, so hat diese Kreisbehörde vollständig Fiasco gemacht, wie allseitig anerkannt wird; die Staatsregierung beschäftigt sich zur Zeit mit der Reform dieses Instituts und verlangt von den Landschaften Gutachten über die beste Art der Controle der bäuerlichen Gemeinde. Der Hauptmangel dieser Behörde, der eine zweckentsprechende Beaufsichtigung der bäuerlichen Selbstverwaltung etc. unmöglich macht, liegt in dem Umstand, dass diese, die aus dem Kreisadelsmarschall, dem sogen. beständigen Mitgliede, dem Kreispolizeiherrn und dem Präsidenten des Kreislandschaftsamtes besteht, nur eine Person, das beständige Mitglied, besitzt, die sich vollständig dieser Aufgabe widmen kann. Es übersteigt aber, auch das beste Wollen und Können vorausgesetzt, die Arbeitskraft eines Mannes, auf einem so ausgedehnten Territorium, wie der Kreis es ist, in geeigneter Weise die Controle und Beaufsichtigung der ländlichen Gemeinden zu üben. Dazu kommt, dass das Verfahren in dieser Behörde ein schwerfälliges ist. Diese Beaufsichtigung, die zudem keinerlei Schutz der Bauern in sich schliesst, hat sich als eine unwirksame erwiesen.

An beaufsichtigenden Instanzen sind noch anzuführen: Die Polizei, das Kreislandamt, die, mit anderen Aufgaben in erster Linie betraut, sich in gleicher Weise nicht als geeignet hierzu zeigen.

Doch es handelt sich nicht allein um die controlirende Beaufsich-

---

[1]) Die anderen Competenzen der Friedensvermittler gingen auf die gerichtlichen, polizeilichen und Notaritats-Institutionen über.

tigung der ländlichen Gemeinden, sondern auch um die geeignete Beschützung und Unterstützung sowol der Gemeinden als auch der einzelnen Bauern in erforderlichen Fällen.

Während z. B. früher der Gutsbesitzer und die Beamten, unter deren Schutz die Bauern sich befanden, beim Civil- wie beim Criminalgericht den Bauer vertraten und unterstützten, ist jetzt Niemand da, der sie vertheidigt. Sie sind ihrer eignen Kraft, Einsicht und ihren eignen Mitteln überlassen, was insbesondere beim Civilgericht mit seinem jetzigen streng formal-juristischen Verfahren zu Ungunsten der Bauern häufig zu Tage tritt: sie verlieren ihre Processe, wenn auch das Recht auf ihrer Seite ist. Es geht das Niemanden weiter an!

Der Mangel jeder Beschützung und Unterstützung der Bauern tritt besonders grell in dem wirthschaftlichen Leben derselben zu Tage. Vor der Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung liessen es sich die Gutsbesitzer angelegen sein, bei Zunahme der Bevölkerung neues Land zuzutheilen. War solches auf dem betreffenden Landgut nicht mehr vorhanden, so kaufte der Gutsbesitzer Land zu, um die überschüssigen Bauern, die auf dem Landgut keine volle Verwendung finden konnten, auszusiedeln, oder er siedelte sie eventuell auf Güter über, die er in einem anderen Kreise oder Gouvernement hatte und wo noch Raum zur Ansässigmachung vorhanden war. Schon das nächste, pecuniäre Interesse bewog den Grundherrn zu einem solchen Verfahren: je productiver die Arbeitskraft seiner Leibeigenen verwandt wurde, um so mehr wuchsen seine Einkünfte. Dasselbe Verfahren schlug der Staat ein. Ein altes Gesetz bestimmt, dass, wenn das Gemeindeland nicht mehr eine bestimmte Anzahl von Dessätinen pro Seele ausmacht, die Gemeinde das Recht hat, um die Aussiedelung eines Theiles der Bauern auf freies Domänenland zu petitioniren. Diesem Gesuch wurde stets gewillfahrt, da, wenn auch für's Erste Freijahre und andere Vergünstigungen (auch directe Unterstützungen) den Aussiedelnden zu bewilligen waren, in Kurzem die Abgaben und Pachtzahlungen bedeutend stiegen. Auch die Gutsbesitzer scheuten derartige Ausgaben (Uebernahme der von den Bauern zu zahlenden Steuern etc.) nicht, um in den später eintretenden Mehrzahlungen eine reiche Entschädigung zu erlangen. Auf diese Weise sind viele Gouvernements erst besiedelt worden. Auch richteten die Gutsbesitzer zur rentabeleren Verwerthung der ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskraft Fabriken und andere gewerbliche Etablissements ein und ergriffen hierzu andere Massnahmen aller Art. Nach der Emancipation der Bauern aber sorgt in dieser Beziehung Niemand mehr für die Bauern, falls das ihnen zugetheilte Land nicht mehr hinreicht. Wie weit diese partielle Uebervölkerung verbreitet ist, werden wir an anderer Stelle zu beleuchten haben. Ausserdem besteht aber noch eine Reihe beengender Gesetzesbestimmungen, die

das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband um so schwerer macht, je dringender der Landmangel sich fühlbar macht. Auch hierauf kommen wir an anderer Stelle zu sprechen.

Früher bemühten sich im eigensten Interesse die Gutsbesitzer und die Behörden, denen die Domänen-Apanagen- etc. Bauern unterstellt waren, darum, dass die Last der Steuern und Naturalleistungen nicht zu drückend wurde. Jetzt kümmert sich Niemand darum und die Abgaben haben sich häufig um das Fünffache und noch mehr vermehrt.

Früher konnte sich der Bauer bei einem ausserordentlichen Unglücksfall (Ueberschwemmung, Viehfallen, Pferdediebstahl, verschiedene Unglücksfälle, die nicht einen ganzen Landstrich, sondern nur ein Dorf oder einen bäuerlichen Hof betrafen) an den Gutsbesitzer um Hülfe wenden: um den Hof nicht verfallen zu lassen und dadurch bleibend in seiner Einnahme geschädigt zu werden, leistete der Gutsbesitzer, wenn andere Motive ihn nicht dazu leiteten, im eignen, persönlichen Interesse die erforderliche Unterstützung. Heute leistet die Landschaft und unter Umständen der Staat Beihülfe nur in Fällen allgemeiner Calamitäten, die ganze Landstriche betreffen, und zwar, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht mit der genauen, speciellen Kenntniss dessen, wo wirklich und in welchem Mass die Noth vorhanden ist. So stundete oder erliess der Grundherr seinen Bauern einen Theil oder gar den ganzen Jahresbetrag ihrer Pachtzahlungen und entrichtete aus eignen Mitteln die ihnen obliegenden Steuern bei Missernten, verheerenden Feuersbrünsten etc., um ihre Leistungskraft für die Zukunft nicht zu zerstören. Heut' zu Tage werden mit der grössten Rücksichtslosigkeit, ohne sich irgend wie um die Zukunft der Betroffenen zu kümmern, die Steuerrückstände von der Polizei beigetrieben. Selbst die im Gesetz vom 19. Februar 1861 (Art. 127 des Allg. Gesetzes) als nicht dem Verkauf zur Deckung von Steuer- und Ablösungsrückständen unterliegenden da für den Wirthschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Gegenstände gelangen nur zu häufig zum öffentlichen Ausbot. Solches geschieht, wo eine Stundung oder selbst ein Erlassen der Rückstände nicht allein im Interesse der Bauern geboten erscheint, sondern auch im Interesse des Fiscus, da durch jenes Verfahren die Steuerkraft, die Zahlungskraft der Bauern auf viele Jahre hinaus gebrochen oder mindestens stark geschwächt wird. Doch um solche Dinge kümmern sich leider nur zu häufig die Beamten, höhere und niedere, nicht. Ihr Ziel ist nur, ihren Vorgesetzten als pflichteifrige Beamte zu erscheinen und für erfolgreiche Beitreibung von Rückständen Orden und andere Belohnungen und Auszeichnungen zu erhalten.

Diese Auseinandersetzung soll jedoch nicht als ein Loblied auf die alte Zeit, auf die Leibeigenschaft und die Bevormundung aufgefasst werden. Diese ist längst gerichtet. Wieviel Unterdrückung und Willkür ge-

schahen nicht unter dem Vorwand der Fürsorge für das Wohlergehen der Bauern! Es soll damit nur der Fehler im Emancipationsgesetz dargethan werden, der die ungebildete, durch Jahrhunderte langen Druck aller Art verwilderte Masse der Bauern, die, wenn überhaupt des Lesens kundig, bei Weitem nicht immer im Stande waren, mit Verständniss das Gesetz zu lesen, plötzlich zu freien Staatsbürgern machte. Es liegt diesem Fehler die falsche, leider sehr verbreitete Voraussetzung zu Grunde, man brauche einer Bevölkerung nur Rechte zu verleihen, um diese sogleich fähig zu machen, die Rechte zu verstehen, auszuüben und erforderlichen Falls energisch zu vertreten. Man erkannte die durch die Geschichte hinreichend bewiesene Wahrheit nicht in ihrer ganzen Tragweite, dass der Mensch zur Freiheit erst erzogen werden muss, dass „liberale“ Gesetze ein unter Knechtschaft und Bevormundung Jahrhunderte hindurch seufzendes Volk nicht plötzlich zu einem freien, in der Freiheit sich selbst beherrschenden und beschränkenden, und in der Freiheit selbstthätigen Volke umstempeln können. Ein solches Volk bedarf in der ersten Zeit noch der verständigen Leitung und der Fürsorge, die jedoch nicht zu einer Bevormundung, die nur zu befehlen weiss, ausarten darf. Nur mit zunehmender Bildung und mit freier (aber unter gesetzlicher Controle stehender) Selbstverwaltung kann das Volk zu einem freien herangezogen werden. Eine Reihe neuer sittlicher Begriffe, ja eine ganz neue Rechtsanschauung muss sich erst im Volke ausbilden, ehe es zu einem freien wird.

Dieser Mangel an Fürsorge für die emancipirten Bauern schädigte sie in ökonomischer Beziehung, wie es in der Natur der Sache liegt, sehr empfindlich. Sie geriethen und gerathen bei ihrer Unbildung und Armuth nur zu leicht in die Abhängkeit wohlhabender, in ihren Mitteln zur Vermehrung ihres Reichthums nicht wählerischer Leute — sowohl von Gemeinde genossen, („Kulaki“, „Mirojedy“ — „Gemeindefresser“) als von anderen Personen (Schankwirthen, Wucherern etc.). Auch die Gutsbesitzer, die früheren Leibherren, wissen leider nur zu häufig die Lage der Bauern auszunutzen und die aufgehobene juridische Abhängigkeit durch eine ökonomische Abhängigkeit zu ersetzen, die häufig zu einer noch drückenderen, rücksichtsloseren geworden ist, da weder eine Verpflichtung noch eignes Interesse, wie zur Zeit der Leibeigenschaft, sie veranlasst, die Bauern zu schonen.[1]) Ja ihre Armuth und Abhängigkeit vom Gutsbesitzer, häufig dem einzigen Arbeitgeber, brachte diesem nur Vortheile, keine Nachtheile (wie früher, wo er die hungernden Leibeignen zu füttern hatte): je

[1]) Ein grelles Licht auf diese Verhältnisse warf der am 17. Dec. 1880 verhandelte Process gegen „aufrührerische Bauern“, die in die volle Knechtschaft eines Herrn Fischer, Verwalters eines Landgutes des Grafen Bobrinski gerathen war. Die Vertheidigungsrede des Advocaten Plevako findet sich in der Zeitschrift „Русская Мысль“ 1881, Bd. II.

ärmer die Bauern, desto billiger die Arbeitskraft zur Bestellung der gutsherrlichen Ländereien.

Wir haben hier eine Bemerkung einzuschieben. Es ist auffallend und für die bezüglichen Verhältnisse jener Zeit characteristisch, dass zur Zeit der Vorberathungen zur Emancipation der Bauern wie auch in den folgenden Jahren von bauernfreundlicher Seite sich keine Stimme erhebt — in der so reichen Literatur jener Zeit habe ich nichts derartiges gefunden —, die für eine geeignete, das gesammte Leben der Bauern umfassende Fürsorge eintritt. Theils erklärt sich diese Erscheinung aus der verbreiteten Herrschaft der Manchesterschule, die nur Freiheit und Freiheit verlangt und hierin allein die Bürgschaft für ein fröhliches Gedeihen der wirthschaftlichen Entwickelung sieht, theils aus der Befürchtung, dass eine derartige Fürsorge — bei dem gegebenen Personal für Beamte und dem recht unverschleiert auftretenden Gebahren der Anhänger der Leibeigenschaft — leicht zu einer anders gearteten Unterdrückung, die die frühere Leibeigenschaft in anderem Gewande herstellen könnte, führen würde, und vollends fürchtete man aus diesem Grunde irgend welche öffentlichrechtliche Beziehung (Bildung einer Gesammtgemeinde etc.) zwischen Gutsherren und Bauern zu schaffen. Auf diese Lücke und diesen Fehler im Gesetz vom 19. Februar habe ich mehrfach in dem ersten Bande dieses Werkes hingewiesen. Erst in den letzten Jahren, als die ökonomische und sociale Lage der Bauern eine stetig trostlosere wurde, lassen sich in der russischen Literatur Stimmen in dieser Richtung vernehmen. Eine exacte, gründliche Darlegung dieser Principienfrage hat aber erst der verdienstvolle Professor K. D. Kawelin[1]) in der erwähnten vortrefflichen Abhandlung über die bäuerliche Frage gegeben.

Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass auch die bäuerliche Selbstverwaltung in der Gemeinde, in der Wolost und im Wolostgericht an vielen Gebrechen leidet und nicht mustergültig functionirt.

Drittes Kapitel.

Zu geringer Landantheil.

1. Geschichtliches.[2])

Das Kaiserliche Rescript vom 2. (14.) Nov. 1857 an den Generalgouverneur der nordwestlichen (lithauschen) Gouvernements, General-

---

[1]) „Крестьянскій вопросъ", Artikel I, Вѣстникъ Европы, März 1881, pag. 19—46.

[2]) Als hauptsächlichste Quelle dient uns das monumentale Werk von A. Skrebizkij: Крестьянскій дѣло въ царствованіе Императора Александра II, Матеріалы для исторіи освобожденія крестьянъ, Bonn 1862—68 in fünf starken Bänden. Erst

adjutanten Nasimow (in Anlass des vom Adel dieser Gouvernements vorgelegten Gesuches zur Ergreifung von Massregeln zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung) ist bekanntlich die nächste äussere Veranlassung zur Inangriffnahme des von der Staatsregierung bereits geplanten grossen Werkes der Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung gewesen. Bereits in diesem Rescript war der Grundsatz zum Ausdruck gelangt, dass den Bauern das nach den localen Bedingungen erforderliche Quantum an Land zur Sicherstellung ihres Unterhaltes und ihrer Verpflichtungen an den Staat und die Gutsbesitzer zuzutheilen sei. Dieser Grundsatz wird späterhin wiederholt als ein bei Durchführung der Reform massgebender ausgesprochen.

Im Nachfolgenden bieten wir auf Grundlage der offiziellen Materialien eine Darlegung dessen, wie die Gouvernements-Comités (aus Vertretern des grundbesitzenden Adels bestehend), die Deputirten derselben und die Redactions-Commissionen diese Frage lösten.

Zur Bestimmung der Grösse des den Bauern zuzutheilenden Landes beantragten die einen Gouvernements-Comités die Aufstellung einer festen Norm, die anderen traten für die Belassung des, zur Zeit in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes an die Bauern ein. Von den ersteren Comités setzten einige eine gleiche[1]) Normalgrösse für sämmtliche Landgüter des Gouvernements fest, und zwar die Comités der Gouvernements: Tula (Majorität) 3 Dessätinen pro Täglo, Pensa 5 Dess. pro Täglo, bei der Ablösung des Bauerlandes aber $2^1/_4$ pro Seele, Olonez $6^1/_2$ Dess. pro Täglo (darunter 2 Dess. Wald), Tula (Minorität) 1 Dess. pro Seele, Kursk (die Majorität und 10 Mitglieder) 1 Dess. 300 □Faden pro Seele, Kasan $1^1/_2$ Dess. pro Seele (das Mitglied Trubnikow für landreiche Güter $3^1/_2$ Dess., für mittelreiche $2^1/_2$ Dess. pro Seele, für landarme Güter aber den bestehenden Landantheil), Orel $2^1/_2$ Dess. pro Seele (das Mitglied Burnaschew 3 Dess. pro Seele oder den bestehenden Landantheil nach Ermessen des Gutsbesitzers), Kaluga $2^1/_3$ Dess. pro Seele, Ssimbirsk für landreiche und mittelreiche Güter $1^1/_2$ Dess. pro Seele, für landarme Güter aber die Hälfte des gesammten Acker- und Wiesenareals des Gutes, Poltawa $1^1/_2$ Dess. pro Seele, Woronesh 3 Dess. pro Täglo und $^1/_4$ Dess. Wiesen- und Weideland, Nowgorod (Majorität) 5 Dess. pro Täglo. Ausser der angegebenen Norm sprach das Kasaner Comité 1 Dess. auf 16 Seelen in landreichen, auf 32 Seelen in mittelreichen Gütern und

in jüngster Zeit ist in der russischen Literatur eine historische Darlegung dieser Verhandlungen erschienen: И. Иванюковъ: Роль правительства, дворянства и литературы въ крестьянской реформѣ erst in den Отечест. Зап. 1880 und 1881 erschienen, dann in Buchform. Deutsche Leser verweisen wir auf die vortreffliche Schrift des Prof. J. Engelmann: Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland, in der Balt. Monatsschr. 1880 u. 1881.

[1]) Skrebizkij, l. c. Bd. II, pag. 7—15.

3 % des Landantheils — zur gemeinsamen Bestellung durch die Gemeinde — ohne Gegenleistung Seitens der Bauern zum Unterhalt Verkrüppelter, Wittwen und Waisen zu.

Andere Comités wiederum stellten verschiedene Normen auf, und zwar:

1) je nach der verhältnissmässigen Grösse des Landes (d. h. nach dem Verhältniss des Landes zur Grösse der Bevölkerung) drei Normalziffern (für landreiche, mittelreiche und landarme Güter): Tambow 1½, 1¼ und 1 Dess. pro Seele, sieben Mitglieder des Comités Kursk 2, 1½ und 1 Dess. pro Seele, Perm 4, 3, 2 Dess. pro Seele und ausserdem ohne Gegenleistung Seitens der Bauern 2 % des Landantheils zum Unterhalt Verkrüppelter, Wittwen und Waisen, St. Petersburg 9, 7 und 5 Dess. pro Täglo, Kostroma bis zu 3, 2½ und 1½ pro Seele, die weissrussischen Mitglieder des Comités Witebsk 6—9, 5—6 und 4—5 Dess. pro Täglo, Pskow 9, 7—9 und 5—7 Dess. pro Täglo, Jarosslaw 3, 1½ und 1 Dess. pro Seele, Wologda (Minorität) 4, 3 Dess. pro Seele und für landarme Güter den bestehenden Landantheil.

2) nach Kreisen und Zonen: Orenburg 3½ bis 5 Dess. pro Seele und ohne Gegenleistung 2 % des Landantheils zum Unterhalt der Wittwen, Waisen etc., Jekaterinosslaw 2 Dess. für den Kreis Rostow, sonst 3 Dess. pro Seele, Chersson 2, 3, 1⅓ und 2¼ Dess. pro Seele, Räsan (die Majorität und drei Mitglieder) stellte 8 Gruppen auf: für 7 Gruppen 1¼ bis 3 Dess., für die achte (Wiesenland) ½—1 Dess. pro Seele, Taurien 3 Gruppen: gar keine Landzutheilung für die Bauern auf den kleinen, landarmen Gütern, die, am südlichen Ufer der Krim und im Gebirge, fast nur aus Gärten, Weinbergen etc. bestehen, auf den anderen Gütern 3 und 5 Dess. Nach Kreisen uud Zonen stellten verschiedene Normziffern noch auf: Astrachan, Charkow, Wladimir (Majorität) und Tschernigow (Majorität).

3) nach der Beschaffenheit der Güter: ob in nur Ackerbau treibender, ob in gewerbereicher, ob in waldreicher Gegend belegen, die Comités von Nishnij-Nowgorod, Moskau und Wätka.

4) nach der Bodenbeschaffenheit: die Minorität des Tschernigower Comités.

5) je nach der üblichen Wirthschaftsmethode: das Ssaratower Comité: bei Dreifelderwirthschaft 2 Dess., bei wilder Graswirthschaft 3½ Dess. pro Seele.

6) je nach dem Werthe des Landes fünf Mitglieder des Ssimbirsker Comités: 100 Rbl. pro Seele.

In Betreff der Grösse der beantragten Norm für die Landzutheilung führten die Comités, die für eine solche Norm eintraten, Folgendes zum Nachweis der Nothwendigkeit derselben an. Die Majorität von Ssimbirsk, wie auch die von Tschernigow behaupteten, dass der eigene Vortheil

der Bauern die möglichste Verminderung des Landantheils fordere, die ein Schritt zur Ersetzung des normirten Landantheils durch freie contractliche Vereinbarung in der Folgezeit und zur Beseitigung der obligatorischen Arbeit sei. Die fünf Mitglieder des Ssimbirsker Comités erklärten, dass die jetzt bestehenden Landantheile durch die Willkür der Gutsherren normirt sind und nicht überall als Bürgschaft für die erforderliche Sicherstellung der Bauern dienen könnten. Die Beibehaltung des zur Zeit bestehenden Landantheils erachten sie als eine Ungerechtigkeit denjenigen Gutsbesitzern gegenüber, die bis jetzt den Bauern sehr viel Land eingeräumt haben, sowie auch denjenigen Bauern gegenüber, die bisher vom Gutsherrn wenig Land zugetheilt erhielten; die von ihnen beantragte allgemeine Norm des Landantheils je nach dem Werthe des Landes findet ihre innere Begründung in der Gleichmässigkeit der Mittel der Bauern, sowie in der Gleichmässigkeit der Leistungen. Das Poltawaer Comité begründete seinen Antrag wie folgt: die bestehenden Landantheile sind ganz verschieden; auf manchen Gütern besteht überhaupt keine Scheidung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes von dem übrigen, dem Gutsherrn gehörigen: die Bauern bestellen das ganze Feld und haben dem Gutsherrn einen Theil der Ernte abzuliefern. Die Normbestimmung verleiht dem Landantheil eine richtige Grundlage. Ausserdem erklären einige Comités, sie hätten die Norm niedriger als den bestehenden Landantheil statuirt und zwar, um die obligatorische Arbeit (Frohne) zu verringern. Dagegen theilen die Comités von Orenburg, Orel, Pensa und Chersson, sowie die Minorität des Wologdaer und die Majorität des Kalugaer Comités mit, dass die von ihnen proponirten Normen sich den bestehenden Landantheilen nähern; das Orenburger Comité erläutert hierbei, dass es die Durchschnittsziffern des bestehenden Bauernlandes pro Kreis als Norm angenommen und zwar nur desshalb eine Norm in Vorschlag gebracht habe, weil auf vielen Gütern keine vollständige Scheidung des in bäuerlicher und des in gutsherrlicher Nutzung befindlichen Landes bestehe und auf manchen Gütern die Bauern ungehindert unverhältnissmässig viel Land nutzten, und daher die Bestimmung einer Grenze erforderlich sei.

In Betreff der Grösse des den Bauern zuzutheilenden Landes erklärt die Mehrzahl der Gouvernementschefs die aufgestellten Normsätze für unzureichend; u. A. weist der Gouverneur von Chersson auf die Nothwendigkeit hin, die in diesem Landstrich bedeutungsvollen Zweige der bäuerlichen Wirthschaft, Viehzucht und insbesondere Schafzucht zu unterstützen und zu entwickeln, daher erachtet er es für zweckentsprechend, den Bauern so viel Land zuzutheilen, dass es zur Einführung einer vierfelderigen wilden Graswirthschaft, wie sie bei den Domänenbauern bereits allgemein üblich, hinreicht. Einige Gouverneure schlugen

andere Normalziffern, als die von den betreffenden Comités aufgestellten, vor. Andere wiederum, wie die der Gouvts. St. Petersburg, Kasan, Orel, Pskow und Ssimbirsk, traten für den bestehenden Landantheil ein, anderenfalls würde, wie der Gouverneur von Ssimbirsk, Iswekow, erklärt, unter den Bauern unvermeidlich Unzufriedenheit entstehen. Der Orenburger Gouverneur Baranowskij bemerkt: bei der Unzuverlässigkeit der Daten, die von den Gutsbesitzern vorgestellt sind, wobei absichtlich die Grösse des Landes geringer als in Wirklichkeit angegeben ist, erweisen sich die von dem Comité ausgerechneten Durchschnittsziffern für die Grösse des Bauerlandes pro Kreis überall geringer, als dieselbe wirklich ist, die Zutheilung eines so verringerten Landantheils würde die Lage der Bauern nicht verbessern; er tritt daher für den bestehenden Landantheil mit der Normirung eines Maximums von 6 Dess. und eines Minimums von $3^1/_2$ Dess. pro Seele ein.

Die landwirthschaftliche Abtheilung des Ministeriums des Innern sprach ihre Ansicht wie folgt aus: Die Verringerung des Landantheils erreicht nicht das von der Reform ins Auge gefasste Ziel, die Lage der Bauern zu verbessern, bietet nicht den Bauern die Möglichkeit, die Leistungen zu entrichten, entspricht nicht den localen Eigenthümlichkeiten und widerspricht dem Gewohnheitsrecht. Es liegt keinerlei Veranlassung vor, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie viel Land die Bauern nöthig haben, da die gesuchte Basis bereits gegeben ist — der bestehende Landantheil. Die Grösse desselben hat ja der Gutsbesitzer selbst festgestellt, als seine Macht eine unbeschränkte war. Sah er keine hinreichende Veranlassung, sie zu verringern, so liegt auch jetzt keine Veranlassung vor, den Landantheil zu verkürzen. Eine Veränderung der Ausdehnung des Bauerlandes wird unvermeidlich nicht allein die Wirthschaft der Bauern, sondern auch die der Gutsbesitzer zerrütten, was direct gegen die Intentionen der Kaiserlichen Rescripte verstösst. Ueberhaupt ist bei Bestimmung der Ausdehnung des den Bauern zuzutheilenden Landes nur die Frage zu lösen: in welchen Fällen und um wie viel kann der bestehende Landantheil verringert werden?

Zu der Kategorie der Comités, die den Bauern das bisher genutzte Land in seiner ganzen Ausdehnung zutheilen wollen, gehören fünfzehn Anträge: die Comités Wologda, Wätka, Nishnij-Nowgorod, Ssamara [Majorität und Minorität], Ssmolensk, Twer, Jarosslaw, sodann vier Mitglieder der weissrussischen und die Mitglieder der inländischen Kreise, Gouv. Witebsk, beide Minoritäten im Comité des Gouv. Wladimir, die Minorität der Comités Räsan und Ssimbirsk, sowie endlich sechs Mitglieder des Tulaer Comités. In einigen dieser Anträge sind jedoch gewisse beschränkende Bedingungen statuirt, indem je ein Maximum und ein Minimum des zuzutheilenden Bauerlandes (pro Seele, pro Täglo) aufge-

stellt wird. Auch die beiden Anträge des Ssamaraer Comités sind zu dieser Kategorie zu zählen, da die von ihnen in Vorschlag gebrachten Normen den bestehenden Grössen des Bauerlandes entsprechen sollen, ebenso das Project von sechs Mitgliedern des Tulaer Comités.

Diese Comités, die den Bauern das genutzte Land in der bisherigen Ausdehnung überlassen wollen, führen zu Gunsten dieses Antrages und gegen die Aufstellung einer Normalgrösse Folgendes an:

1) Die Unmöglichkeit, eine allgemeine Norm für das Bauerland festzustellen, welche die Existenz und die Leistungen der Bauern (an den Staat, den Gutsherrn) sichern würde, wobei in einigen Anträgen (das Twerer Comité, fünf Mitglieder des Wladimirer und die Minorität des Nishnij-Nowgoroder Comités) angeführt wird, dass die Existenzmittel und die Leistungen der Bauern nirgends durch den Ackerbau allein beschafft werden, sondern auch durch andere Erwerbsarten, selbst in rein Ackerbaudistricten gehen die Bauern in den sechs Wintermonaten auf Nebenarbeit aus, oder beschäftigen sich mit Hausindustrie und bezahlen vornehmlich aus dem Erlös dieser Arbeiten ihre Abgaben etc. Im Hinblick auf die grosse Verschiedenartigkeit dieser Nebenarbeiten und deren Entwicklung in den einzelnen Landstrichen erachten es die bezeichneten Comités für unmöglich, zu bestimmen, in wie weit die Existenzmittel der Bauern durch die Nebenarbeiten erworben werden, und wie viel ihnen also noch Land zugetheilt werden soll. Den effectiven Bedarf der Bauern an Land kann nur die bestehende Ausdehnung des genutzten Landes angeben. Hierbei jedoch bemerken die fünf Mitglieder des Wladimirer Comités, dass nicht selten Land, das von den Bauern gar nicht bestellt wird, sondern ungenutzt bleibt, zum Bauerland gezählt wird, und dass demnach nur das Land, welches von den Bauern wirklich genutzt wird, ihnen zugetheilt werde; die Ausdehnung dieses Landes sei aus dem Quantum der Aussaat und des gemähten Grases zu bestimmen.

2) Die Unmöglichkeit, schnell und überall die Normalgrössen abzugrenzen und zwar aus Mangel an Mitteln zur Messung und Katastrirung (das Twerer Comité und fünf Mitglieder des Wladimirer Comités); wird aber den Bauern das bisher genutzte Land belassen, so ist eine unverzügliche Grenzregulirung nicht erforderlich und sie kann nach Massgabe der Mittel erfolgen.

3) Die Zerrüttung nicht allein der bäuerlichen, sondern auch der gutsherrlichen Wirthschaft bei einer Veränderung in der Grösse des bestehenden Bauerlandes. Diesem Gedanken geben sämmtliche Comités, die gegen eine feste Norm auftreten, Ausdruck.

4) Es ist weit leichter, die Ermittelung des bestehenden Bauerlandes als eine Einigung in Betreff der Berechnung aller Einzelheiten

der bäuerlichen Wirthschaft und der Bedürfnisse der Bauern zu erzielen.

5) Das Thatsächlichste bietet an sich einen sichereren Boden, als irgend welche Calculation.

6) Mit Beiseitelassung der Extreme (d. h. der Fälle, in welchen die Bauern zu wenig Land, sowie auch der, in welchen sie — in Folge von Sorglosigkeit oder von Freigebigkeit des Gutsbesitzers — Ueberfluss an Land haben) kann als allgemeine Regel angenommen werden, dass das bestehende Bauerland den örtlichen Bedingungen entspricht und den effectiven, durch vieljährige Erfahrung erkannten Bedarf der Bauern bezeichnet. (Die drei letzten Punkte werden von der Minorität des Ssamaraer Comités angeführt.)

Nach Durchsicht dieser Anträge gelangen die Redactions-Commissionen zu folgenden Schlüssen:

1) Von den Comités, die für die bestehende Ausdehnung des Bauerlandes eintreten, gehört die überwiegende Majorität zu den Gouvernements, die ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde belegen sind.

2) Diejenigen Comités, die für feste Normen in Betreff der Grösse des den Bauern zuzutheilenden Landes eintreten, kürzen mehr oder weniger die bestehende Ausdehnung des Bauerlandes; die Kürzung ist geringer in den Gouvernements ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde, z. B. die Anträge des Nowgoroder, des St. Petersburger und des Pskower Comités; in den fruchtbaren Landstrichen aber gestehen die Comités nur einen geringen Landantheil zu (z. B. das Woronesher, das Tulaer, das Charkower Comité, sowie die Majorität des Ssimbirsker und des Tschernigower Comités.)

Zur Erläuterung fügen wir Folgendes hinzu. Dass fast alle Comités, die für die Beibehaltung des bestehenden Bauerlandes eintreten, sowie auch diejenigen, die, soweit sie sich für eine festzusetzende Normalgrösse aussprachen, dieselbe so hoch griffen, dass gar keine oder nur eine geringe Kürzung des Bauernlandes zu erfolgen hatte, sich in den Gouvernements ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde befanden, diese Thatsache findet leicht ihre Erklärung in dem Umstande, dass in diesen Gouvernements das Land von geringer natürlicher Fruchtbarkeit ist und erträgliche Ernten nur bei starker Düngung liefert; die Gutsbesitzer in diesen Landstrichen beziehen ihre Einkünfte zum grössten Theil nicht aus dem Ackerbau, sondern aus der persönlichen Arbeit der Bauern. Es lag daher im Interesse der Comités dieser Gouvernements, das bestehende Bauerland nicht zu kürzen, da mit solch' einer Kürzung eine Verminderung der bäuerlichen Leistung verbunden war. In den fruchtbaren Gouvernements aber suchten die Comités das Bauerland möglichst zu vermindern: im Durchschnitt auf 1—$1^1/_2$ Dess. (pro

Seele, was ungefähr die Hälfte des zur Zeit in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes ist) um den möglichst grössten Theil des werthvollen Landes für sich zur freien Nutzung zurückzubehalten.

Es bemerken die Redactions-Commissionen mit Recht, dass die von den Comités aufgestellten Normalgrössen nicht als auf den Durchschnittsziffern über die jetzige Ausdehnung des Bauerlandes beruhend angesehen werden können. Denn zur Berechnung dieser Durchschnittsziffern sind nicht alle Landgüter (in manchen Gouvernements nur $1/3$ derselben und sogar noch weniger) herangezogen. Auch sind selbst die benutzten Daten nicht immer zuverlässig, da sie meistentheils nicht von den Gutsbesitzern, sondern von Gutsverwaltern, ja von kaum des Schreibens kundigen Gemeindeältesten aufgegeben sind. Ferner war den Comitémitgliedern eine exacte Controle der vorliegenden Daten physisch unmöglich, sie mussten sich mit einer oberflächlichen Durchsicht derselben begnügen. Endlich weisen in den Landstrichen, in denen den Bauern kein bestimmtes Bauerland abgetheilt ist (z. B. wo sie das ganze Land gegen Entrichtung eines Theiles der Ernte nutzen), die Durchschnittsziffern, die durch Berechnung der Zahl der Dessätinen und der Zahl der Leibeigenen pro Gouvernement oder Kreis gewonnen sind, nicht die wirkliche durchschnittliche Grösse des bäuerlichen Landantheils auf. Demnach können diese Durchschnittsziffern nicht als ein geeignetes Material zur Controle der vorgeschlagenen Normalziffern dienen. Es sahen sich daher die Redactions-Commissionen veranlasst, die Normalziffern mit den in den verschiedenen Landstrichen üblichen Landantheilen zu vergleichen. Das Material hierzu boten vornehmlich die Aussagen der Gutsbesitzer über diese Verhältnisse auf gut eingerichteten Landgütern mit Beiseitelassung derjenigen Güter, wo in Folge localer Bedingungen oder anderer Ursachen die Bauern augenscheinlich zu reichlich mit Land dotirt waren.

3) Unter den Comités der Gouvernements, die ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde belegen sind, kürzen das bestehende Bauernland insbesondere das Jarosslawer (von 3—$1\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele), das Kostromaer (von 3—$1\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele), das Moskauer (von 4—$1\frac{1}{2}$ Dess. pro Täglo) und das Wätkaer Comité (auf den Frohngütern von 7—5 Dess. pro Täglo).

4) Einige Comités haben ihre Normalgrössen aufgestellt ohne zu erläutern, ob diese dem Character der betreffenden Landstriche entsprechen; so hat z. B. das Astrachaner Comité die vom St. Petersburger Comité aufgestellten Normalziffern auf das eigene Gouvernement übertragen.

5) Nicht allein für benachbarte, gleichgeartete Landstriche, sondern auch für ein und dasselbe Gouvernement haben die Majorität und die Minorität sehr verschiedene Normalziffern in Vorschlag gebracht; z. B.

im Ssimbirsker Comité schlug die Majorität $1^1/_2$ Dess. pro Seele, 5 Mitglieder des Comités 2—3 Dess. vor, 7 Mitglieder traten für die bestehende Ausdehnung des Bauerlandes ein und bestimmten 7 Dess. pro Täglo. Die Majorität des Nishnij-Nowgoroder Comités beantragte für die nur Ackerbau treibenden Gegenden 5 Dess. pro Täglo, die Minorität $3^1/_2$ Dess., die Tschernigower Majorität $1^1/_4$—2 Dess. pro Seele, die Minorität $1^1/_2$—3 Dess. etc. etc.

Sowol in Betreff der Normalziffern als auch in Betreff der Beibehaltung des bestehenden Bauerlandes lassen die Comités in nachstehenden Fällen eine Kürzung des Bauerlandes zu:

1) Eine Verringerung der Normalgrösse — wenn dabei dem Gutsherrn weniger als $^1/_3$ (die Comités der Gouv. Astrachan, Kaluga, Nishnij-Nowgorod —. für die nur Ackerbau treibenden Districte, Orenburg, Perm, St. Petersburg, die Vertreter der weissrussischen Kreise des Gouv. Witebsk und 5 Mitglieder des Ssimbirsker Comités), weniger als $^1/_2$ (die Comités der Gouv. Kasan, Kursk, Moskau, Orel, sowie die Majoritäten der Comités Räsan, Ssimbirsk und Tula), weniger als $^2/_3$ (die Comités der Gouv. Jekaterinosslaw, Poltawa, Taurien, Charkow und Chersson) des gesammten Landgutareals nachbleiben würde; die Majorität des Wladimirer Comités will mindestens $^1/_2$ des gesammten Areals auf Frohngütern, $^1/_4$ auf Pachtgütern, das Pensaer Comité gleichfalls $^1/_2$ auf Frohngütern, $^1/_3$ aber auf Pachtgütern, bei der Ablösung $^1/_4$ zurückgehalten wissen. Allein das Jarosslawer Comité hält für alle Fälle die Normalziffern aufrecht, wenn dabei auch dem Gutsherrn alles Land genommen wird. Das Kostromaer und das Nowgoroder Comité, sowie die Minorität des Wologdaer treten für das bestehende Bauerland auf den „landarmen“ Gütern ein, wo die Bauern bisher weniger als die niedrigste Normalziffer besessen haben.

In Betreff der Berechnung des Areals der Güter verlangen das Chersssoner und das Jekaterinosslawer Comité die Ausschliessung entlegener wüster Plätze, das Oreler Comité die der Wälder und Buschländereien; sieben Glieder des Kursker Comités ziehen in die Berechnung auch die angrenzenden Landgüter (scl. desselben Besitzers), jedoch überhaupt allein das Ackerareal. In Betreff derjenigen Bauern, die hiernach ohne Land bleiben würden, gestattet das Chersssoner Comité dem Gutsbesitzer, dieselben auf seine andern Güter (aber in demselben Gouvernement) überzusiedeln, geht er hierauf nicht ein, so wird es den anderen Gutsbesitzern des Gouvernements überlassen, die Bauern auf ihr Land zu nehmen; wünschen auch diese Solches nicht, so werden die Bauern der Staatsregierung zur Verfügung (d. h. zur Ansiedelung auf Domänenland) gestellt; ähnliche Regeln schlägt das Jekaterinosslawer Comité vor.

2) Eine Vergrösserung der Normalgrösse des Bauerlandes lassen das St. Petersburger und das Pskower Comité, und zwar in unbegrenztem Masse, zu. (Der St. Petersburger Generalgouverneur Ignatjew und der Pskower Gouverneur Murawjew sprachen sich dahin aus, dass eine Vergrösserung des bestehenden Landantheils nur mit Zustimmung der Bauern erfolgen könne.) Die Majorität des Kursker Comités überlässt es den Bauern auf „landreichen“ Gütern, ausser dem Normalbauerland noch je 1 Dess. pro Täglo gegen eine Ergänzungszahlung zu übernehmen. Das Moskauer Comité und die Majorität des Tambower ertheilen den Gutsbesitzern in den Kreisen Spassk, Schazk, Temnikow und Jelatma das Recht, die Normalgrösse bis zur Grösse des bestehenden Bauerlandes zu vermehren, wobei sie jedoch den Bauern nicht das Recht geben, auf diese Vergrösserung zu verzichten. Die Minorität des Tambower Comités erkannte dem Gutsbesitzer dieses Recht nicht zu, den Bauern aber sprach sie das Recht zu, ausser der Normalgrösse auf den landreichen Gütern 1 Dess., auf den mittleren $^1/_3$ Dess., auf den landarmen Gütern $^1/_3$ Dess. pro Täglo zu verlangen. Die Majorität des Ssimbirsker Comités gestattet dem Gutsbesitzer die Vergrösserung der Norm, jedoch unter der Bedingung, dass die Leistungen der Bauern zwei Arbeitstage in der Woche nicht übersteigen. Das Nowgoroder Comité verleiht den Bauern das Recht, ausser den als Norm stipulirten fünf Dessätinen pro Täglo noch eine Dessätine pro Täglo vom bestehenden Bauerland gegen Ergänzungszahlungen zu behalten. Schliesslich lassen die Comités der Gouv. Astrachan, Wätka, St. Petersburg, Pskow und Jarosslaw, sowie die Majorität des Tschernigower Comités eine jede beliebige Vergrösserung oder Verringerung der festgestellten Normalgrösse bei freier Vereinbarung zwischen Gutsherren und Bauern zu, wogegen die Minorität des letztgenannten Comités Solches nicht gestattet, indem sie auseinandersetzt, wie eine Unlust der Bauern, das Land in der normirten Grösse zu empfangen, aus rein zufälligen Ursachen, die nur bedingt vorhanden und nicht von Dauer seien, entstehen können; das Land solle nicht dem jetzigen Geschlecht allein verliehen werden, es solle auch die Zukunft des Bauernstandes sicherstellen.

3) Eine Vergrösserung des bestehenden Bauerlandes gestatten die Majorität des Ssamaraer und die Minorität des Tulaer Comités in dem Falle, wenn dasselbe die Minimalnorm nicht erreicht, fünf Mitglieder des Wladimirer Comités, wenn auf Frohngütern die Bauern bisher weniger als die Hälfte des bestellten Landes besessen haben, das Wätkaer Comité, wenn auf Pachtgütern die Bauern weniger als 2 Dess. auf landarmen, weniger als $2^2/_5$ Dess. pro Seele auf mittelreichen Gütern haben. Zwei Glieder des Ssimbirsker Comités erachten — ohne für eine Vergrösserung des bestehenden Bauerlandes einzu-

treten — in dem Fall, dass das bestehende Bauerland weniger als 3 Dess. pro Täglo ausmacht, die Aussiedelung der überschüssigen Bauern auf Domänenländereien — nach Anordnung der Staatsregierung — für zweckentsprechend.

4) Eine Verminderung des bestehenden Bauerlandes wird zugelassen, wenn im Besitz der Bauern pro Seele sich befinden: über 5 Dess. (das Jarosslawer Comité und zwar bei der Ablösung des Landes), über 4 Dess. (fünf Mitglieder des Wladimirer Comités), über 3 Dess. (die Minorität des Twerer Comités und sechs Mitglieder des Wladimirer); zwei Mitglieder des Ssimbirsker Comités theilten das Land nach seiner Beschaffenheit und meinten, die Grösse des den Bauern zuzutheilenden Landes (die Durchschnittsgrösse wird von ihnen auf $6^2/_3$ Dess. pro Täglo normirt) — nach der Grösse der für dasselbe obliegenden Leistungen — könne nicht eine dreitägige Frohne übersteigen, was beim Lande erster Kategorie (nach der Fruchtbarkeit des Landes) ungefähr 8, zweiter Kategorie ungefähr 9, dritter Kategorie ungefähr 10 Dess. pro Täglo beträgt. Das Nishnij-Nowgoroder Comité beantragt, dass auf Pachtgütern, wenn auch die Grösse des bestehenden Bauernlandes als Regel gewahrt wird, doch dem Gutsherrn das Recht ertheilt wird, $^1/_3$ für sich zu behalten. Die Majorität des Twerer Comités bestimmt, dass auf Gütern, auf welchen seit den letzten 21 Jahren kein Theil des Landes vom gutsherrlichen Hof direct bestellt wird, der Gutsherr das Recht erhält, die directe Bestellung in der früher bestehenden Ausdehnung wiederherzustellen. Das Ssmolensker Comité gestattet dem Gutsherrn eine Verminderung des bestehenden Bauerlandes, a) wenn dasselbe das Maximum überragt, b) wenn dem Gutsbesitzer weniger als $^1/_3$ des Gesammtareals (mit Ausschluss des Waldes, der Gewässer und des Unlandes) nachbleiben würde, und c) wenn für das Bauerland keine feste Grenze bestand, vielmehr die Bauern nach Belieben geeignetes Land bestellen Die Majorität des Ssamaraer Comités hebt die beiden ersten, vom Ssmolensker genannten Fälle hervor, das Wologdaer nur den ersten. Die Minorität des Ssamaraer Comités gestattet dem Gutsbesitzer eine Verkürzung des bestehenden Bauerlandes nur in dem Fall, wenn ihm weniger als $^1/_3$ des Gesammtareals verbleiben würde, wobei auch das wüst liegende Land (in der Nähe des Herrenhofes) in Berechnung zu ziehen sei; für alle anderen Fälle statuirt das Comité folgende Regeln: auf den Gütern, auf welchen das bestehende Bauerland grösser als das Maximum oder ihm gleich ist, die Leistungen aber geringer als die im neuen Gesetz festzustellenden oder ihnen gleich sind, ist die bisher bestehende Ordnung der Dinge in Kraft zu belassen; wo aber das Bauerland geringer als das Maximum ist, dabei aber auch die Leistungen geringer als die festzustellenden sind, dort wird den Bauern die Wahl

überlassen, entweder das fehlende Land in Anspruch zu nehmen, dagegen aber die grösseren Leistungen zu übernehmen, oder bei den bestehenden Bedingungen zu verbleiben; dort endlich, wo das bestehende Bauerland grösser als das Maximum ist, die Leistungen aber auch grösser als die jetzt festzustellenden sind, wird gleichfalls den Bauern die Wahl gelassen, entweder auf dieses überschüssige Land zu verzichten oder dasselbe zu behalten gegen Extraleistungen, ausser den vom Gesetz stipulirten; solche Extraleistungen sollen jedoch nur in Geld, durchaus aber nicht in Arbeitstagen bestehen.

Fast alle Comités, die das Bauerland in seiner bisherigen Ausdehnung belassen, stellen fest, dass der Gutsherr in jedem Fall, wenn er es wünschen sollte, $^{1}/_{3}$ des Gesammtareals für sich beanspruchen kann.

In dieser Frage[1]) gibt die landwirthschaftliche Abtheilung des Ministeriums des Innern ihr Gutachten dahin ab, dass eine Verminderung des bestehenden Bauerlandes nur in seltenen Fällen gerecht und statthaft sein könne, und zwar a) wenn die für dasselbe zu entrichtenden Leistungen für die Bauern drückend seien, und b) wenn der Gutsherr überhaupt kein direct genutztes Hofsland habe, was auf Pachtgütern häufig zu finden sei. Ein jeder solcher Fall müsse der Entscheidung derjenigen Personen oder Institutionen unterbreitet werden, denen die Ordnung dieser und ähnlicher Fragen übertragen werde. Das Recht, das bestehende Bauerland zu vergrössern, könne dem Gutsherrn nur für den Fall zugesprochen werden, wenn die Bauern dazu ihre Zustimmung ertheilten. Der Minister des Innern, Lanskoi, betonte wiederholt, dass eine Verminderung des Bauerlandes zur Verschlimmerung der ökonomischen Lage der Bauern führen würde. Von den Mitgliedern des Hauptcomités beantragte Graf Panin — in seinen Bemerkungen zum Project des Nishnij-Nowgoroder und des St. Petersburger Comités —, dass, wenn auch die Güter nach ihrer Grösse in 4 Kategorien zu theilen wären, doch in jeder Kategorie von Gütern die bestehende Ausdehnung des Bauerlandes zu belassen sei und dieselbe nur nach gegenseitiger Verständigung des Gutsherrn und der Bauern verändert werden könne. Generaladjutant Rostowzow, Präsident der Redactions-Commissionen, erklärte bei der Verhandlung über das Project des Nishnij-Nowgoroder und des Ssimbirsker Comités, wie auch in seiner Denkschrift: „Gang und Verlauf der bäuerlichen Frage", dass während der Zeit der noch bestehenden obligatorischen Beziehungen der Bauern zum Gutsbesitzer keine Verminderung des bestehenden Bauerlandes zuzulassen sei, bei der Ablösung des Landes aber könne dasselbe in seiner Ausdehnung verändert werden, doch nur nach den in den Kaiserlichen Rescripten

---

[1]) Skrebizkij, Bd. II, Theil I, pag. 15.

ausgesprochenen Grundsätzen, d. h. der Bauer müsse genügend Land zu seinem Unterhalt und zur Entrichtung der ihm obliegenden Leistungen behalten.

Fassen wir jetzt die Hauptgründe[1]), die gegen die Ueberlassung des bisher genutzten Landes an die Bauern (gegen Entrichtung der betreffenden Leistungen) und für die Bestimmung eines künstlichen Normallandantheils angeführt wurden, zusammen, so finden wir folgendes:

1) Nur die Festsetzung einer Normalgrösse für den bäuerlichen Landantheil, und zwar in möglichst geringer Ausdehnung, kann einerseits zum schnellen und naturgemässen Uebergang von der obligatorischen zur freien Arbeit führen, andererseits dem Gutsbesitzer für seine Wirthschaft einen sicheren Stamm freier Arbeiter, wenn diesen ein für ihre Existenz nicht hinreichender Landantheil zugesprochen wird, beschaffen.

2) Ein Normallandantheil bedingt überall eine Gleichheit in den von den Bauern zu fordernden Leistungen und erleichtert somit die Aufsicht der Regierung über die rechtmässige Erhebung der Pachtzahlungen resp. der Frohnarbeit.

3) Die Beibehaltung des bestehenden Landantheils wäre einerseits ungerecht gegen die Gutsbesitzer, die bisher den Bauern sehr grosse Landantheile, und manchmal gegen unverhältnissmässig geringe Gegenleistungen, überlassen haben, andererseits aber eine unmoralische Vergünstigung für die Gutsbesitzer, welche rechtzeitig, und zwar häufig in grossem Massstabe, das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land verkürzt haben, und sie wäre schliesslich eine grosse Last für die Bauern selbst in allen den Fällen, wo diese Beibehaltung des bestehenden Landantheils eine zu grosse Belastung der Bauern (mit Leistungen) mit sich bringen würde.

4) Die Beibehaltung des bestehenden Landantheils wäre zumal in den nördlichen und in den Steppengegenden Russlands unmöglich, wo sehr häufig keinerlei gutsherrliche Wirthschaft besteht, die Bauern fast unbegrenzt das Land nach Belieben, häufig höchst irrationell, nutzen, oder wo bisher bedeutende Landstriche von Niemandem, auch nicht von den Bauern genutzt werden, jetzt aber der unmittelbaren Nutzung durch den Gutsherrn selbst entzogen würden.

5) Wird den Bauern ein grosser Landantheil, als welcher sich der jetzt bestehende erweist, zugesprochen, so wird es in Zukunft schwierig sein, sie zur Ablösung eines beschränkteren Areals zu bewegen, es wird also hierdurch entweder die Ablösung des Bauerlandes sehr

---

[1]) Skrebitzkij, Bd. II, Theil I, pag. 30—40.

verzögert, oder die Regierung wird gezwungen sein, grosse Geldopfer zu bringen.

6) Schliesslich erweist sich der jetzt bestehende Landantheil nicht weniger willkürlich in seiner Ausdehnung, als jene neu festzusetzende Normalgrösse, da er sich ausschliesslich unter dem Einfluss der gutsherrlichen Allgewalt gebildet hat und in einer grossen Zahl von Fällen nicht den Bedingungen des localen wirthschaftlichen Lebens entspricht.

Zu diesen Gründen bemerken die Redactions-Commissionen, dass einige derselben, wie Punkt 4 und zum Theil Punkt 3, nur in soweit eine Bedeutung hätten, als das neue Gesetz keinerlei Beschränkung des bestehenden Landantheils zulassen, oder keinerlei Massregeln zur Sicherstellung solcher Bauern treffen würde, deren Landantheile von den Gutsbesitzern über jedes Mass verringert sind. Andere Gründe, wie bei Punkt 1, gehen von der Absicht aus, die bisherige selbstständige Wirthschaft der Bauern zu verringern und einen grossen Theil der Bauern zu Knechten (батрачество) zu verurtheilen. Selbstverständlich kann Solches nicht die Sympathie der Regierung erwecken und daher auch nicht in weitere Erwägung gezogen werden, da das Hauptziel der Regierung darin besteht, einen gesicherten bäuerlichen Stand zu schaffen, nicht aber diesen Stand sogleich bei der Neuordnung der Dinge der besten Mittel zur selbstständigen Entwickelung zu berauben.

Zur Widerlegung der anderen Gründe, wie zum Nachweis der Nothwendigkeit, den Bauern nach Möglichkeit den bestehenden Landantheil gegen die betreffenden Leistungen zu belassen, führen die Redactions-Commissionen an:

1) Selbst bei Feststellung einer Normalgrösse für die Landantheile sind die Leistungen der Bauern nicht überall gleiche, da der Werth des Landes sehr verschieden ist; selbst wenn gleiche Leistungen normirt werden könnten, wäre der Vortheil ein ganz geringfügiger im Verhältniss zu den grossen Unzuträglichkeiten, die jene Massnahme hervorrufen würde.

2) Der praktische Sinn des Bauern bürgt dafür, dass er den Vortheil erkennen wird, den ihm die vorgeschlagene (Journal des Hauptcomites vom 5. Dec. 1858) Hülfe des Staatscredits zur Ablösung der auf ihm ruhenden gutsherrlichen Lasten und zur Aufhebung aller seiner obligatorischen Beziehungen zum Gutsherrn gewährt. Das Streben nach sicherem Eigenthum wird in ihm, aller Wahrscheinlichkeit nach, die blinde Anhänglichkeit an den von ihm genutzten Landtheil, ohne welchen er in Wirklichkeit auch bestehen kann, besiegen. Und jedenfalls müssen die Anhänger des Normallandantheils zugeben, dass, wenn die Bauern bei der zukünftigen freiwilligen Ablösung auf einen Theil des Landes

nicht so leicht Verzicht leisten werden, sie jetzt gleich noch weniger ohne Murren einen Theil des bisher genutzten Landes aufgeben werden.

3) Auch kann nicht anerkannt werden, dass der bestehende Landantheil eine willkürliche Erscheinung ohne rationelle Grundlage ist, denn er hat sich naturgemäss ausgebildet als Resultat Jahrhunderte alter Beziehungen und der beiderseitigen Vortheile, die den Gutsbesitzer vom moralischen und vom ökonomischen Standpunkte aus veranlassten, die Bauern mit einem genügenden Quantum Land zu versehen. In Betreff der Ausnahmefälle, in welchen den Bauern zu viel oder zu wenig Land zugetheilt ist, kann leicht Abhülfe geschafft werden.

4) Die künstliche Feststellung einer Normalgrösse des Landantheils für jeden Landstrich würde sich als so schwierig erweisen, dass sie für unmöglich gehalten werden kann, und zwar erscheint es unmöglich, mit der erforderlichen Genauigkeit den Bedarf der Bauern in jedem Landstrich zu ermitteln, den effectiven Ertrag des Landes in jedem Landstrich festzustellen und endlich auch nur annähernd das Mass des Vortheils abzuschätzen, den jeder Bauer aus dem Hauptgewerbe und insbesondere aus den Nebengewerben zieht, welche die Einnahme aus der Landwirthschaft ergänzen.

5) Wenn sich auch die correcte Normalgrösse ermitteln liesse, so müsste die allgemeine und schnell durchzuführende Ermittelung mit unüberwindlichen Schwierigkeiten kämpfen, da die erforderlichen Vorkehrungen zur Messung und Katastrirung nicht vorhanden sind. Solches ist freilich auch dann erforderlich, wenn den Bauern der bestehende Landantheil zugesprochen wird, aber in einem weit geringeren Masse.

6) Jedenfalls muss die Durchführung einer künstlichen Norm, welche die bestehende bäuerliche, wie die gutsherrliche Wirthschaft über den Haufen wirft, beide Stände — die Gutsherrn und die Bauern — in ihrem ganzen Wirthschaftsbetrieb auf das Stärkste erschüttern.

7) Schliesslich könnte die Regierung — bei einer solchen allgemeinen Erschütterung aller ökonomischen Bedingungen des landwirthschaftlichen Lebens und bei der gleichzeitigen mehr oder weniger bedeutenden Verkürzung des bäuerlichen Landantheils — unmöglich die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung übernehmen, oder mindestens dieses Ziel anders erreichen, als durch die Anwendung solcher Mittel, die ängstlich zu vermeiden schon der gesunde Menschenverstand vorschreibt.

Demnach gelangten die Redactionscommissionen[1]) zu dem Schluss, dass die Grösse des bäuerlichen Landantheils nicht durch irgend welche künstliche Norm bestimmt werden könne und dass somit mög-

---

[1]) Skrebizkij, l. c. pag. 33.

lichst der Bauernschaft das Recht der Nutzung des Landes (gegen die betreffenden Leistungen) in der Ausdehnung gewahrt bleibe, in welcher die Existenz der Bauern bis dahin gesichert war, d. h. in der Ausdehnung, wie sie im Jahre 1859 bestand.

Hierbei dürften aber weder die legitimen Interessen des Adels, noch höhere moralische Principien geopfert werden. Die ersteren würden bei starrer Durchführung des Princips des bestehenden Landantheils, das keine Ausnahme gestatte, verletzt werden und zwar in den Fällen, wo die Gutsbesitzer aus Grossmuth etc. ausserordentlich viel Land den Bauern zugetheilt hätten und nun die Möglichkeit verlieren würden, den überschüssigen Theil des Landes in ihre unmittelbare wirthschaftliche Disposition zurückzunehmen, sowie auch in den weiten Landstrichen, in denen aus verschiedenen Ursachen die gutsherrschaftliche Wirthschaftsführung sich nicht ausgebildet habe und wo daher — bei Verbreitung des Pachtsystems — alles dem Gutsherrn gehörige Land der Nutzung des Bauern verbleiben würde.

Andererseits verlange die Gerechtigkeit, dass die neue Gesetzgebung nicht das von Seiten der Gutsbesitzer begangene Unrecht sanctionire, die rechtzeitig alles oder fast alles Land den Bauern entzogen hätten:

Auf Grund dieser Erwägungen beschlossen die Redactionscommissionen:

1) Es ist zum Schutz für die Gutsbesitzer auf Grundlage zuverlässiger Daten ein Maximum des Landantheils zu bestimmen, und zwar der Art, dass jedes Mal, wenn der Landantheil diese Grenze überschreitet, es dem Gutsbesitzer überlassen wird, unter Beobachtung bestimmter Regeln den überschüssigen Landtheil der bäuerlichen Nutzung zu entziehen, wie es den Bauern gerechter Weise zu gestatten ist, auf diesen Theil zu verzichten, falls der Gutsbesitzer ihnen denselben anträgt. Selbstverständlich muss das Maximum so hoch gegriffen werden, dass die Entziehung überschüssigen Bauerlandes nur den Charakter einer Ausnahme tragen kann. Insbesondere muss das Maximum ein derartiges sein, dass in keinem Fall ein solcher Theil des bisher genutzten Landes entzogen werden kann, dessen Werth durch die Arbeit des Bauern bereits erhöht worden ist.

2) Es muss ein Minimum des bäuerlichen Landantheils normirt werden, auf dass die Bauern nicht mit einem geringeren Landareal ausgestattet werden, als sie bis jetzt besitzen; falls in einzelnen Fällen die Bauern über weniger Land verfügten, so theilt ihnen der Gutsbesitzer das fehlende Land zu, wenn nicht die Bauern auf dieser Vergrösserung, für welche eine entsprechende Mehrleistung an den Grundherrn einzutreten hat, verzichten.

3) Da auf vielen Gütern der spärliche Umfang des Bauerlandes nicht in der Selbstnutzung des Gutsherrn, sondern in der geringen Ausdehnung des Landgutes seine Erklärung findet, und da in einigen, gewiss nur seltenen Fällen nach der Zutheilung auch nur des soeben in Vorschlag gebrachten Minimums oder bei Belassung des gegenwärtigen Bauerlandes dem Gutsbesitzer nichts oder nur ein ganz geringfügiger Grundbesitz nachbleibt, so beschliessen — zur Vermeidung eines solchen Resultats — die Redactionscommissionen, entsprechend den allgemeinen, in den Gouvernementscomités ausgesprochenen Tendenzen, es als Regel hinzustellen, dass es dem Gutsbesitzer in solch' einem Falle gestattet wird, einen bestimmten Theil des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes für sich einzuziehen. Die Redactionscommissionen erkannten vollständig die Schwierigkeit der Durchführung dieser Regel. Nur das einstimmige Verlangen fast aller Gouvernementscomités, und der Wunsch, nach Möglichkeit ein Zerreissen der unmittelbaren Verbindung des Gutsbesitzers mit dem ihm gehörigen Lande zu vermeiden, veranlassten die Redactionscommissionen zur Aufstellung dieser Regel, jedoch mit der Klausel, das den Bauern das Land nicht plötzlich, sondern im Verhältniss zur Verminderung der Bevölkerung auf dem betreffenden Landgute entzogen werde, zu welchem Zweck es erforderlich sei, das Ausscheiden eines Theils der Bauern aus der Gemeinde zum Uebertritt in andere Berufsclassen zu erleichtern und die Aussiedelung auf anderes Land, mit Unterstützung Seitens der Regierung, zu gestatten, und dass bei solchen Landentziehungen als Basis die Berechnung des Gesammtareals an Land diene, welches dem Gutsbesitzer nicht allein im betreffenden Landgute, sondern auch auf seinen anderen, besiedelten oder unbesiedelten, in allen angrenzenden Kreisen belegenen Landgütern gehöre. In der zweiten Periode der Berathungen überzeugten sich die Redactionscommissionen, dass eine solche Landentziehung, um dem Gutsbesitzer zur eigenen Nutzung ein Drittel des Gesammtlandes zu wahren, nur als eine Ausnahme erscheinen werde und daher nicht zu einer häufig eintretenden Verringerung des Bauerlandes führen könne. Demnach erachteten es die Redactionscommissionen, um den von vielen Gliedern des Gouvernementscomités ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen und im Bestreben, die rechtmässigen Interessen beider Stände zu versöhnen, für möglich, den zuerst gefassten Beschluss wieder aufzuheben, jedoch mit der Bedingung, dass jene Regel unbedingt aufrecht erhalten wird, wonach in keinem Falle der bäuerlichen Nutzung weniger Land belassen werde, als das für den betreffenden Landstrich festgestellte Minimum (so dass unter Umständen dem Gutsbesitzer auch weniger als ein Drittel nachbleiben könne). Sodann ward noch die Aenderung statuirt, dass als Basis der Berechnung nicht, wie zuerst bestimmt, alles

dem Gutsbesitzer gehörige, auch in den angrenzenden Kreisen belegene Land genommen werde, sondern nur das ihm gehörige, nicht über 25 Werst von dem betreffenden Dorfe belegene baufähige Land (wozu auch Wald zu rechnen).

In Betreff der Frage, ob ein allgemeines Maximum und Minimum für alle Landstriche des Reiches oder verschiedene Grössen festzusetzen seien, ist in Betracht zu ziehen, dass sowol die Productivität wie der Werth des Landes in den verschiedenen Theilen des Reichs verschieden sind, und dass in Folge dessen auch die Ausdehnung des Bauerlandes in den verschiedenen Landstrichen verschieden ist. Gemäss den bestehenden Verhältnissen und den Vorschlägen der Gouvernementscomités erkannten es die Redactionscommissionen als nothwendig, für die verschiedenen Landstriche verschiedene Ziffern zur Bestimmung dessen, um wie viel der bäuerliche Landantheil verändert werdeu könne, aufzustellen.

Die Meinungsäusserungen der Glieder der Gouvernementscomites auf diese Anträge der Redactionscommissionen lassen sich in drei Gruppen theilen[1]). Die eine Gruppe spricht sich auf das Entschiedenste gegen die Beibehaltung der bestehenden bäuerlichen Landantheile aus, die zweite Gruppe erklärt sich principiell für diese Art der Lösung der Frage, wünscht aber einige Aenderungen im Detail, die dritte Gruppe schliesst sich bedingungslos den Anträgen der Redactionscommissionen an.

Die erste Gruppe verlangt eine Verminderung des bestehenden Landantheils, da zur Erreichung des Zieles einer Verbesserung der ökonomischen Lage der Bauern die bäuerlichen Leistungen vermindert werden sollen. Die Belassung des bisher genutzten Landes in den Händen der Bauern mit einer Verkürzung der Leistungen schliesse ein zwangsweises, kein freiwilliges Opfer Seitens der Gutsbesitzer in sich. Die Allerhöchsten Rescripte, wie die wiederholten Ansprachen S. M. des Kaisers verlangen, dass die Comités die Frage gerecht für beide Theile entscheiden. Von den Redactionscommissionen seien die Interessen der Gutsbesitzer nicht berücksichtigt. Allenfalls liesse sich das Princip der bestehenden Landantheile in den gewerbetreibenden Landstrichen der nördlichen Gouvernements, wo die Bauern Pacht zahlen, durchführen: hier sei das Land wenig fruchtbar, daher fast ganz den Bauern zur Nutzung überlassen und könne doch kaum die Bevölkerung ernähren, auch hätten die Bauern hier viel Wiesen zum Unterhalt des zur Düngergewinnung erforderlichen Viehs nöthig, da das Land ohne tüchtige Düngung keinen Ertrag abwerfe. Ungerecht wäre es aber, diese Massnahme in den rein Ackerbau treibenden Gegenden des Gebietes der

---

[1]) Skrebizkij: Крестьянское дѣло. Bd. II, Th. I, pag. 80—134.

Schwarzerde einzuführen, wo beim Vorherrschen der Frohne die Grösse des Bauerlandes von der Grösse der gutsherrlichen Ackerwirthschaft abhänge. Zumeist ist hier das Bauerland so gross, als dasjenige, welches die Bauern für den Herrn zu bestellen haben; häufig sind sie nicht im Stande, alles Land selbst zu bestellen und miethen daher Arbeiter. Jenes Princip würde also dem Gutsbesitzer einen grossen Verlust zufügen. Ausserdem sind den Bauern ganze Strecken Steppenland zur Grasgewinnung überlassen. Da sie nur wenig Heu nöthig haben und bei Abschaffung der dem Gutsherrn zu stellenden Fuhren noch weniger Heu bedürfen, so werden die Bauern dieses sehr fruchtbare Land aufpflügen, um enorme Ernten zu erzielen, die ihnen jede Veranlassung nehmen werden, auf dem gutsherrlichen Hof Arbeit zu suchen. Wird der bestehende Landantheil als historisches Factum beibehalten, so müssen auch die jetzigen Leistungen aufrecht erhalten werden. In diesem Sinne sprachen sich u. A. Fürst Wolkonskij und Ostrossimow vom Räsaner Comité aus.

Aehnlich lassen sich Fürst Schtscherbatow und Osnobischin vernehmen: das Bauerland sei zur Zeit der Leibeigenschaft so normirt worden, dass es die Existenz der Bauern sichere und zugleich zur Sicherstellung und in der Mehrzahl der Fälle als Massstab zur Bestimmung der Leistungen diene. Würden jetzt die Leistungen erheblich verringert, so müsse auch das Bauerland vermindert werden.

Derselbe Grundgedanke wird noch von mehreren Gliedern der Gouvernementscomites in verschiedener Art durchgeführt, indem sie dieser oder jener Specialfrage oder den Eigenthümlichkeiten dieses oder jenes Landstriches ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Besonders energisch treten gegen das Princip des bestehenden Landantheils die vierunddreissig Glieder des zweiten Aufgebots auf.

Die zweite Gruppe spricht sich, wie bemerkt, im Princip für die Zutheilung des bestehenden Landantheils an die Bauern zur bleibenden Nutzung aus, wünscht aber im Einzelnen einige Abänderungen in den Vorschlägen der Redactionscommissionen, so insbesondere eine Ermässigung der Höhe für das Maximum mit Abschaffung der Feststellung eines Minimums, resp. Erhöhung desselben etc. Die dritte Gruppe schliesst sich, wie erwähnt, vollständig den Beschlüssen der Redactionscommissionen an.

Die grössere Hälfte der Glieder der Gouvernementscomités hatte sich gegen das Prinzip der bestehenden Landantheile und für die Fixirung von Normallandantheilen, resp. Kürzung der bestehenden Landantheile ausgesprochen.

Indem die Redactionscommissionen für das Princip der bestehenden Landantheile entschieden, liessen sie aus den angeführten Gründen einige

Aenderungen zu, die, ihre Grenze in dem für die verschiedenen Landstriche festzustellenden Maximum und Minimum pro Seele findend, eine Verkürzung des jenes Maximum übersteigenden und eine Vergrösserung des das Minimum nicht erreichenden bestehenden Landantheils bestimmten. Zugleich ward beschlossen, für diese Normalsätze so weite Grenzen zu setzen, dass die Verkürzung des bestehenden Landantheils nicht einen allgemeinen Charakter annehmen, sondern stets nur den einer Ausnahme tragen könne.

Die auf Anordnung des Ministeriums des Innern von den Gouvernementscomités gesammelten und eingesandten Daten über die Grösse des bestehenden Bauerlandes erkannten die Redactionscommissionen bald als nicht zuverlässig, ebenso fanden sie, dass die verschiedenen Gouvernementscomités sich hierbei von verschiedenen Grundsätzen hatten leiten lassen. So schlossen einige Gouvernementscomites das Gehöftland aus der Berechnung aus, andere zählten Weideland, Buschland und andere Nutzungen, die nicht den Umtheilungen unterlagen, hinzu, die Mehrzahl rechnete Wald hinzu, andere wiederum fassten Alles zusammen sowol jene Nutzungen als auch den Wald. So ergab es sich, dass benachbarte Kreise in Gouvernements, die unter gleichen, oder sehr ähnlichen ökonomischen Bedingungen standen, ein ganz verschiedenes Bild über die Ausdehnung des Bauerlands darboten. Der Werth der eingesandten Daten litt auch darunter, dass statt der Angabe der in den betreffenden Landstrichen allgemein herrschenden Grösse des Bauerlandes, wie es das Formular des Ministeriums des Innern verlangte, sehr viele Comités, vielleicht die Majorität, die mittlere Grösse des Landantheils angaben. Würde diese mittlere Grösse zur Basis der Berechnung genommen, so müssten auf sehr vielen Landgütern Verkürzungen des bestehenden Landantheils vorgenommen werden, was von den Redactionscommissionen nach dem einmal angenommenen Prinzip der Lösung der Frage verworfen wurde: das Ziel einer ruhigen Entwickelung der Dinge würde damit vernichtet werden. Und doch ist der Begriff des gewöhnlichen Landantheils in jedem Landstrich ein feststehender: Landantheile, die geringer als jener sind, gelten als unzureichende, die aber grösser sind, als reichliche oder überreichliche.

Da somit die Redactionscommissionen diese Daten als nicht genügend zuverlässige zur Lösung der Frage erkannten, so zogen sie — zur Ergänzung und Correctur derselben — andere hinzu: in erster Linie die, von den Comités der Landesprästanden eingesandten Daten über die Gesammtausdehnung der gutsherrlichen Güter, die als zuverlässig anzusehen sind. Auf Grund dieser Daten mit Hinzufügung der bekannten Zahl der Revisionsseelen, die zu jedem Landgut verzeichnet sind, liess sich der Landreichthum und die Landarmuth (Verhältniss

der Grösse der Landgüter zu der Zahl der Bauern) feststellen. Dass die hierdurch gewonnenen Daten (wie viel Dessätine pro Revisionsseele Leibeigene im Gouvernement) ein richtiges Bild ergaben, dafür sprachen die allgemeinen Ziffern über die Bevölkerungsdichtigkeit der resp. Gouvernements: je dichter die Bevölkerung im Gouvernement, desto geringer die Zahl der Dessätinen pro Revisionsseele auf den gutsherrlichen Gütern.

Die grössere oder geringere Dichtigkeit der Bevölkerung steht in engem Zusammenhang mit der üblichen Wirthschaftsmethode und dem ganzen landwirthschaftlichen Leben. Wo wilde Wirthschaft (mit Brachliegen des Landes viele Jahre hindurch), wie in den Steppen und in der nördlichen Waldregion, herrscht, dort bedürfen die Bauern eine grössere Landfläche, als da, wo bereits die Dreifelderwirthschaft üblich ist. Und sodann: je grösser die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens ist, desto geringer kann — unter sonst gleichen ökonomischen Bedingungen — der Landantheil sein.

Bei der Theilung des Reiches in Zonen in Betreff der Grösse des bäuerlichen Landantheils ergab sich den Redactionscommissionen als nächstliegende Theilung die in zwei grosse Gruppen: das Gebiet der Schwarzerde und das ausserhalb derselben belegene Gebiet; an das erstere schliesst sich im Süden mit allmäligem Uebergang das Gebiet der Steppe, an das letztere im Norden das der waldreichen Region.

In jenen zwei Hauptgebieten, in dem der Schwarzerde und dem ausserhalb derselben (nördlich) belegenen, herrscht die Dreifelderwirthschaft. Die Grösse des gewöhnlichen bäuerlichen Landantheils ist verschieden; so ist derselbe namentlich in den Landstrichen, die den Uebergang von der wilden Wirthschaft in den Steppen, sowie in denjenigen, die den Uebergang der Brennwirthschaft im Norden zur Dreifelderwirthschaft bilden, grösser, als im Gebiet der ausgebildeten Dreifelderwirthschaft. Je mehr man sich dieser Region nähert, um so geringer werden die bäuerlichen Landantheile; diese Verringerung vollzieht sich schneller im Gebiet der Schwarzerde, als in dem nördlichen Gebiet mit geringerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit aus dem soeben angeführten Grunde: je grösser die Fruchtbarkeit, ein um so geringerer Bodenantheil reicht für die Bedürfnisse des Bauern hin, eine um so dichtere Bevölkerung findet die erforderlichen Unterhaltsmittel. Im Gebiet der Schwarzerde findet sich fast überall eigene gutsherrliche Wirthschaft: hier ist also das Landgut in zwei Theile getheilt, wo nur der eine in directer bäuerlicher Nutzung sich befindet. In den nördlichen Gouvernements dagegen hat sich nur ausnahmsweise eigene gutsherrliche Wirthschaft ausgebildet, und dazu in sehr geringer Ausdehnung; als allgemeine Regel gilt hier, dass die Bauern nicht Frohne leisten, sondern Pacht zahlen und dass auf den „landarmen“ Gütern (d. h. auf Gütern von geringer Ausdehnung mit

verhältnissmässig grosser Zahl von Leibeigenen) alles Land, auf den landreichen Gütern aber der bedeutendere Theil der bäuerlichen Nutzung überlassen ist. Demnach ist der bäuerliche Landantheil bei gleicher Ausdehnung der Landgüter pro Revisionsseele in den nördlichen Gouvernements grösser, als in den der Schwarzerde. In den erstgenannten Gouvernements hat das Land keinen hohen Werth, und daher gewährt es dem Gutsherrn keinen besonders grossen Vortheil, das Bauerland — zur Vergrösserung oder zur Bildung einer eigenen Wirthschaft — zu vermindern, um so weniger, als nur entfernt vom Dorf belegenes, also der Lage nach weniger günstiges, werthvolles Land eingezogen werden könnte. Daher findet man auf diesen Pachtgütern eine sehr grosse Verschiedenartigkeit in der Ausdehnung des Bauerlandes, die in erster Linie nicht von dem Belieben und der Einsicht des Gutsbesitzers normirt ist, sondern unter dem Einfluss verschiedenartiger historischer Ursachen, welche beständig, häufig im Laufe von Jahrhunderten, auf die Besiedelung und den Anwachs der Bevölkerung in dieser oder jener Ortschaft gewirkt haben. Ausnahmen finden freilich statt, aber diese heben die allgemeine Regel nicht auf. Im Gebiet der Schwarzerde mit vorherrschender Frohne aber sind die bäuerlichen Landantheile geringer und von grösserer Gleichförmigkeit: Dieses findet vornehmlich seine Erklärung darin, dass der Gutsherr, um möglichst viel des ertragreichen Landes für sich zu behalten, den Bauern nicht mehr Land beliess, als diese zur Leistung der Frohne und zum eigenen Unterhalt unbedingt nöthig hatten.

Auf Grund dieser Daten und Erwägungen machten sich die Redactionscommissionen an die complicirte Arbeit, für die verschiedenen Landstriche die Maximalgrösse des Bauerlandes zu bestimmen.

Hierbei gingen die Redactionscommissionen von den bestehenden Verhältnissen im Gebiet der Schwarzerde mit ausgebildeter Dreifelderwirthschaft und mit vorherrschender Frohne aus, da sich hier, wie eben bemerkt, mehr als in den anderen Landstrichen feste Normen für die Ausdehnung des Bauerlandes entwickelt haben. Gewohnheitsmässig wird hier das Bauerland pro Täglo bestimmt, die Grösse eines solchen Landantheils schwankt je nach dem Landreichthum des Landgutes, doch nur in geringem Masse. Nimmt die Zahl der Bauern erheblich zu und kann das Bauerland ohne Beeinträchtigung der gutsherrlichen Wirthschaft nicht dem entsprechend vergrössert werden, so werden die Bauern entweder auf Pachtzahlung gesetzt, oder ein Theil derselben wird zu s. g. satäglyje (ausser dem Täglo stehend) gemacht, d. h. diese erhalten kein Land und haben auch keine Prästanden zu leisten: die erstere Art ist da üblich, wo das Land niedrig im Werth steht, die zweite dort, wo das Land hoch geschätzt wird.

Je nach dem Landreichthum der Landgüter erhält ein Täglo in jedem Felde $1^1/_2$ bis 2 ökonomische Dessätinen (zu 3,200 □ Faden) Ackerland, also zusammen in den drei Feldern 6 bis 8 (Krons-) Dessätinen (zu 2,400 □ Faden). Weniger als 6 Dess. gilt als spärlicher, über 8 Dess. als reichlicher Landantheil. Für die Grösse der Wiesen hat sich keine feste Norm ausgebildet, sie hängt vollständig von dem vorhandenen Wiesenland ab und schwankt daher beträchtlich: nach den von den Gouvernementscomités vorgestellten Daten gewöhnlich zwischen $^1/_3$ bis zu 1 Dess., in einigen Kreisen bis zu 2 Dess. Die Grösse des Gehöftlandes ist in diesen Daten angegeben: von 1,325 □ Faden im Gouvernement Woronesh bis zu 1,724 □ Faden im Gouv. Ssaratow. Weideland (ausser der Hutweide) haben in manchen Landstrichen die Bauern nur ausnahmsweise, in anderen Landstrichen ist mehr Weideland vorhanden. Hier und da findet sich inmitten des Bauerlandes Buschland. Diese Nutzungen zusammen können im Maximum auf nicht unter 1 Dess. und nicht über 2 Dess. veranschlagt werden. Demnach kann der Maximalsatz für das Gebiet der Schwarzerde mit ausgebildeter Dreifelderwirthschaft auf 9 Dess. pro Täglo bestimmt werden.

Doch umfasst bekannntlich der Täglo eine verschiedene Anzahl Seelen: je mehr Land, desto grösser die Anzahl der Täglo und umgekehrt. Wo viel Land ist, werden halbe Tägloarbeiter gebildet, die aus Halberwachsenen und Greisen bestehen und einen halben Täglolandantheil erhalten: hier kommen auf einen Täglo zwei Seelen. Wo die Bevölkerung dichter sitzt, steigt die Zahl der Seelen eines Täglo auf drei. Demnach beträgt der Maximallandantheil pro Seele je nach dem Landreichthum in diesem Landstriche 3 bis $4^1/_2$ Dess.

In der zweiten Periode der Berathungen, denen weitere Daten vorgelegt wurden, sahen sich die Redactionscommissionen veranlasst, einerseits den niedrigsten Satz der aufgestellten Maximalgrenze für die unter exzeptionellen Bedingungen stehenden Ortschaften, die in Folge grosser Bevölkerungsdichtigkeit und hohen Bodenwerthes sich scharf von den anderen Landstrichen unterscheiden, bis zu $2^3/_4$ Dess. zu ermässigen, andererseits den höchsten Satz der aufgestellten Maximalgrenze für die Landstriche im Gebiet der Schwarzerde, in welchem neben der Dreifelderwirthschaft auch wilde Wirthschaft besteht und welche den Uebergang zu dem Steppengebiet bilden, bis zu $5^1/_2$ und 6 Dessätinen zu erhöhen. Endlich bildeten die Redactionscommissionen zur genaueren Normirung der höchsten Sätze noch eine Gruppe mittlerer Landstriche mit den Maximalsätzen von $3^1/_2$ und 4 Dess.

Demnach wurde das Gebiet der Schwarzerde in fünf Zonen eingetheilt mit den Maximalsätzen von $2^3/_4$, 3, $3^1/_2$, 4 und $4^1/_2$ Dess. pro Seele und noch eine sechste Zone mit zwei höchsten Sätzen von $5^1/_2$ und 6 Dess.

hinzugefügt, je nachdem der Character der alten wilden Wirthschaft mehr oder weniger sich noch bewahrt hat.

Als letzte Controle für die Richtigkeit der aufgestellten Sätze verglichen die Redactionscommissionen diese Ziffern mit den Daten über die Ausdehnung der bestehenden Landantheile, und zwar von dem Gesichtspuncte aus, dass eine Kürzung des Bauerlandes den Character einer Ausnahme behalten und in keinem Falle zu einer allgemeinen Erscheinung werden solle. Die von den Gutsbesitzern selbst gelieferten und von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gouvernementscomités an Ort und Stelle controlirten Daten können nicht als zu hoch gegriffen angesehen werden (da jede Vergrösserung der Angabe gegen das Interesse der Gutsbesitzer wäre). Dieser vorgenommene Vergleich ergab, dass in der Mehrzahl der getreidereichen Kreise die Zahl der Landgüter, auf denen eine Verkürzung des Bauerlandes vorgenommen werden könnte, nicht 25% der Gesammtzahl derselben übersteigt. Sehr wenige Kreise sind vorhanden, in denen das Verhältniss ungünstiger ist. Da jedoch nur Daten über die Landgüter mit über 100 Seelen gesammelt vorliegen, so ist anzunehmen, dass die Mitberücksichtigung der anderen Güter das Verhältniss ungünstiger gestalten wird. Demnach geben die Redactionscommissionen der Besorgniss Ausdruck, dass die von ihnen aufgestellten Maximalsätze niedrig gegriffen sind und, erklären, dass diese in keinem Falle einer weiteren Reducirung unterzogen werden können.

Im Gebiet der Steppe mit seinem Salz- und Sandboden herrscht die wilde Wirthschaft. Abgesehen von der dünn gesäten Bevölkerung, die diese Wirthschaftsführung erklärt, scheint dieser Boden die Dreifelderwirthschaft nicht ertragen zu können, und zwar der Salzboden eben so wenig, als der Sandboden, welch' letzterer bei beständiger Beackerung zu Flugland werden würde, und daher längerer Erholung bedürftig ist, zumal dort, wo der Sand einen grossen Theil des Bodens ausmacht. Je schlechter der Boden, desto längere Zeit muss das Land ruhen. Zur Wolga hin wird der Boden besser. Demnach kann für dieses Gebiet nicht eine Maximalhöhe normirt werden, sondern es sind mehrere zu bestimmen.

Hier haben sich nicht so feste Formen für die Grösse des Landantheils ausgebildet, wie im Gebiet der Schwarzerde mit Dreifelderwirthschaft. In einigen Landstrichen, wie im Gouv. Astrachan, bestellen die Bauern soviel sie vermögen, in anderen ist die Ausdehnung des Bauerlandes vom Gutsherrn normirt und schwankt zwischen 4 und 10 Dess. pro Täglo. Auch ist bei Bestimmung der Grösse des Landantheils in Berücksichtigung zu ziehen, dass das Land je nach seiner Beschaffenheit kürzere oder längere Zeit brach liegen muss. Die Redactionscommissionen setzen als Normalmass 6 Dessätinen jährliche Aussaat fest, wobei sie jedoch sogleich das Bedenken aussprechen müssen, ob nicht

dieser Satz, wenn auch unzweifelhaft in geringem Masse zu niedrig gegriffen sei.

Je nach der Beschaffenheit des Bodens ward das Gebiet der Steppe in vier Zonen getheilt, und zwar:

1) Die erste Zone umfasst die Gegenden, in welchen das Land nach zweijähriger Bestellung eben so viele Jahre ausruht: bei der Normirung von 6 Dess. jährlicher Bestellung pro Täglo werden also 12 Dess. als Maximalnorm festgesetzt.

2) Die zweite Zone diejenigen, wo nach drei Aussaaten das Land fünf Jahre sich erholt, demnach im ganzen 8 Felder zu 2 Dess. in jedem Felde, also 16 Dess. pro Täglo.

3) Die dritte Zone diejenigen, wo nach 3 Aussaaten das Land sieben Jahre ruht, demnach im Ganzen 10 Felder, also 20 Dess. pro Täglo.

4) Die vierte Zone, mit 3 Aussaaten und darauf folgenden 9 Jahren Erholung, also 12 Felder, 24 Dess. pro Täglo.

Hierzu ist noch 1 Dess. Gehöftland hinzuzufügen. Rechnet man 2 Seelen pro Täglo, so ergibt sich als Maximalhöhe des Landantheils pro Seele in den vier Zonen: $6^1/_2$, $8^1/_2$, $10^1/_2$, $12^1/_2$ Dess. Wiesenland ward nicht in Anschlag gebracht, da das Gras auf dem Brachlande gewonnen wird. Salzland, das nur schwachen Graswuchs hat, also nur von ungenügender Fruchtbarkeit ist, soll bei der Berechnung zu einem Drittel guten Landes veranschlagt werden.

In der zweiten Periode der Berathung strichen die Redactionscommissionen die vierte Zone (mit $12^1/_2$ Dess. pro Seele), und zwar in Erwägung dessen, dass das Bauerland, gedüngt durch das weidende Vieh, keiner neunjährigen Erholung bedürftig ist, dass das Ssamaraer Comité für den hier in Betracht kommenden südöstlichen Theil des Kreises Nowoussow als längsten Termin ein siebenjähriges Brachliegen angab und dass Landstriche von geringerer natürlicher Fruchtbarkeit gar nicht in Betracht kommen. In dieser Periode der Berathungen wurden dann auf Grund der inzwischen eingelaufenen Daten aus den betreffenden Gouvernements die Grenzen der drei Zonen des Steppengebietes gezogen.

Während für das Gebiet der Schwarzerde, so wie für das nördliche Gebiet mit Dreifelderwirthschaft die Bestimmung angenommen wurde, dass dem Gutsherrn unter allen Umständen $^1/_3$ des gesammten Landes belassen werde, setzen die Redactionscommissionen für das Steppengebiet fest, dass bei der wilden Wirthschaft der Gutsherr nicht gezwungen werden könne, mehr als die Hälfte des Landes der bleibenden bäuerlichen Nutzung zu überlassen, und zwar in Erwägung dessen, dass

1) bei der wilden Graswirthschaft die Bauern kein beständig genutztes Bauerland haben,

2) auf allen Steppengütern gutsherrliche Wirthschaften sich vorfinden, und

3) zur Führung dieser Wirthschaft nicht weniger Land eingenommen wird, als den Bauern zugetheilt ward.

Das dritte Gebiet ist das nördlich und zum Theil westlich vom Gebiet der Schwarzerde belegene. Wie bereits bemerkt, ist hier der bäuerliche Landantheil grösser, als im Gebiet der Schwarzerde. Zu den oben angeführten Ursachen dieser Erscheinung ist das Factum zuzufügen, dass der Bauer zur Leistung der Frohne oder der Pachtzahlung mit dem hierzu erforderlichen Landquantum ausgestattet sein muss: je weniger fruchtbar das Land, desto ausgedehnter musste es sein. Vor Allem braucht der Bauer in diesem nördlichen Landstrich mit geringer natürlicher Fruchtbarkeit Futter für das Vieh, also ausser dem Ackerland noch viel Wiese und Weide, da das Land tüchtig zu düngen ist. Die Brachweide in diesem Gebiet gewährt nicht soviel Gras für das Vieh, als im Gebiet der Schwarzerde. Beim Mangel an Weideland gestattet der Gutsherr das Weiden im Walde. Fast überall wird den Bauern auch die Nutzung des Waldes eingeräumt, von welchem sehr häufig — nach Aussage der Gouvernementscomites, ein Theil förmlich den Bauern zur Nutzung zugetheilt wird.

Die vorliegenden Daten über die Ausdehnung des bestehenden Bauerlandes bestätigten diese Auseinandersetzungen. Die Landantheile sind grösser und vielgestaltiger, als im Gebiet der Schwarzerde. Von manchen Seiten wird darauf hingewiesen, dass auf Landgütern mit sehr ausgedehntem Bauerland nur wenig mehr Land bestellt wird, als auf „landarmen“ Gütern, woraus dann der Schluss gezogen wird, dass die Bauern bei grossem Landantheil nicht alles Land nutzen, mithin überflüssiges Land haben. Die Redactionscommissionen stimmen diesem Einwand zu: in den nördlichen Gouvernements finden sich Pachtgüter, auf welchen bisher keine gutsherrliche Wirthschaft eingeführt ist, ungeachtet dessen, dass viel Land vorhanden ist und dasselbe den Bedarf der Bauern an Wiese, Weide und Wald übertrifft. In solchen Fällen hat eine Abgrenzung des Bauerlandes vom gutsherrlichen Lande noch nicht stattgefunden. Bei dem geringen Werth des Landes und des Waldes kam es dem Gutsherrn nicht darauf an. Doch weder der Gutsherr, noch die Bauern hielten alle Nutzungen für Bauerland. Abgesehen hiervon bestehen indessen in allen diesen Landstrichen ganz feste Begriffe über hinreichenden und spärlichen Landantheil. Alles dieses wird durch eine Reihe von Beispielen erhärtet. Endlich ist noch in Berücksichtigung zu ziehen, dass in diesem Gebiet eine weit grössere Vielgestaltigkeit sich zeigt, als im Gebiet der Schwarzerde, wo weite Landstriche den gleichen Character tragen: die verschiedenartige Beschaffenheit des Bodens, des

Klimas, die verschiedene Dichtigkeit der Bevölkerung, das Bestehen grosser Städte, wie St. Petersburg, verleihen den Landstrichen in einem und demselben Kreise einen ganz verschiedenen Character.

Auf Grund aller dieser Erwägungen beschlossen die Redactionscommissionen in der ersten Periode der Berathungen, dieses Gebiet in sechs Zonen mit einem Landantheil von $3^1/_2$ bis 8 Dess. pro Seele zu theilen. In der zweiten Periode aber nahmen sie eine Aenderung vor, entsprechend der für das Gebiet der Schwarzerde stipulirten, nach welcher bei besonderer „Landarmuth" oder bei besonders hohem Werthe des Landes eine Ermässigung der Maximalnorm eintreten kann und bildeten noch eine siebente Zone. Demnach soll die Maximalgrenze für die sieben Zonen betragen: $3^1/_4$, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$, 5, 6 und 8 Dess.

Aus dem Vergleich dieser Maximalsätze mit den Daten über die bestehenden Landantheile ergab sich, dass die Zahl der Landgüter, auf denen Kürzungen des Bauerlandes vorzunehmen wären, grösser ist, als im Gebiete der Schwarzerde. In sehr wenigen Kreisen belief sich diese Zahl auf $^1/_4$ aller Landgüter, in der Mehrzahl der Kreise schwankt diese Ziffer zwischen $^1/_4$ und $^1/_3$, in manchen Kreisen bis zu $^1/_2$ und noch mehr. Ungeachtet dessen glaubten die Redactionscommissionen keine höheren Maximalziffern aufstellen zu sollen, und zwar zum Schutz der gutsherrlichen Interessen, sowie auch im Hinblick darauf, dass auf vielen, selbst „landreichen" Pachtgütern alles Land als in bäuerlicher Nutzung befindlich angegeben war, obwohl ein Theil desselben gar nicht genutzt wurde. In solchen Fällen würde also gar keine Kürzung des effectiv in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes erfolgen, sondern nur eine Abgrenzung desselben von dem gutsherrlichen.

Wie Maximalsätze für das den Bauern zuzutheilende Land normirt wurden, so waren auch Minimalsätze festzustellen. Wie bereits wiederholt betont, gingen die Redactionscommissionen bei Bestimmung der Grösse des Bauerlandes von den bestehenden Verhältnissen aus. Bei der Festsetzung der Minimalgrösse liessen sie sich von dem Gedanken leiten, dass diese nur auf solche Bauern, denen ein Theil des seit Alters genutzten Landes vom Gutsherrn eingezogen war, Anwendung zu finden habe. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes würde die ohnehin complicirte Frage der Abgrenzung des Bauerlandes noch mehr compliziren, und viel Verwirrung und Unruhe hervorrufen. Daher beschlossen die Redactionscommissionen, für die Bestimmung der Maximalziffern wie auch für die der Minimalziffern so enge Grenzen zu ziehen, dass die Vergrösserung des bestehenden Bauernlandes nur den Character einer Ausnahme tragen, nicht aber eine allgemeine Erscheinung sein dürfe.

Die Einziehung von Bauerland hat in den grossrussischen Gouvernements — nicht wie in den zwei kleinrussischen Gouvernements, wo

Solches ziemlich weite Verbreitung gefunden hat — nur in sehr geringem Masse stattgefunden, und zwar in der Mehrzahl der Fälle auf den Gütern, wo die Pacht in Frohne umgewandelt wurde, um eine gutsherrliche Wirthschaft einzuführen; dabei wurde nicht das ganze Bauerland eingezogen, sondern dasselbe wurde nur verkürzt. Als sehr seltene Ausnahme erscheint die Einziehung des ganzen Bauerlandes, wobei den Bauern nur das Gehöft belassan wurde und sie von dem gutsherrlichen Hofe unterhalten werden. Wenn die Redactionscommissionen auch einräumten, dass die Lage dieser Bauern eine sehr schwierige sei, so heben sie doch hervor, dass, wie gering auch der Minimalsatz statuirt werde, ihre Lage sich im Vergleich zu dem heutigen Zustand verbessern würde. Verlören diese Bauern auch den ihnen bisher gebotenen Unterhalt (an Getreide etc.), so würden sie doch von jetzt ab statt der bisherigen sechstägigen Frohne nur eine ganz leichte Frohne oder eine ganz leichte Pacht zu leisten haben. Freilich, wenn die gesammte Bauernschaft des Reichs oder die Mehrzahl in eine solche Lage käme, so würde sie, von der juridischen Abhängigkeit befreit, in eine materielle Abhängigkeit von den Gutsherren gerathen, die häufig sich schwerer als die erstere erweisen könnte. Doch da jene Erscheinung eine nur ganz vereinzelte sei, so könne sie keine schlimmen Folgen nach sich ziehen.

Die Redactionscommissionen entschlossen sich dazu, das Minimum durch einen bestimmten Theil des bereits gefundenen Maximalsatzes zu normiren. Zuerst ward der Minimalsatz auf $^2/_5$ des Maximums festgestellt. Als sich aber aus den Daten über die Ausdehnung des Bauerlandes ergab, dass die Zahl der Fälle, in denen das Bauerland geringer als dieser Minimalsatz ist, eine verschwindend geringe war, in manchen Kreisen solche Güter überhaupt nicht existirten, und als von vielen Seiten die Meinung ausgesprochen wurde, dass auf den kleinen Landgütern (d. h. auf den mit weniger als 100 Seelen, über welche keine Daten gesammelt waren) die bäuerlichen Landantheile geringer seien, als auf den anderen, so ward bei strenger Beobachtung des Grundsatzes, dass eine weitere Zutheilung von Land an die Bauern nur ausnahmsweise eintreten dürfe, beschlossen, das Minimum auf $^1/_3$ des Maximums zu ermässigen. Diese Minimalgrösse, die je nach der Zone 1 bis 2,7 Dess. pro Seele ergibt, liess keinen Zweifel darüber zu, dass eine weitere Zutheilung von Land an die Bauern nur als seltene Ausnahme eintreten werde. In der Mehrzahl der Kreise existiren überhaupt keine Güter mit einem geringeren Landantheil, in den anderen Kreisen beträgt die Zahl solcher Güter nur 5% der Gesammtzahl. Wenn in Betreff einiger Kreise, und zwar vornehmlich in zweien oder dreien, einiger Zweifel hervortrat, so wurde er durch die Bemerkung erledigt, dass diese Kreise in der waldreichen Gegend liegen und dass in Betreff einiger Güter dieser Land-

striche nur Ackerland, nicht aber Wiesenland in den Angaben vermerkt ist.

Die Bestimmung des Minimalsatzes hat nur für das Gebiet der Schwarzerde und das nördlich von demselben belegene Gebiet Geltung. Für das Steppengebiet war Solches, wie sich aus den oben geschilderten landwirthschaftlichen Verhältnissen dieses Gebietes ergibt, nicht erforderlich.

Diese allgemeinen Normalsätze zur Bestimmung der Grösse des Bauerlandes gelten für die grossrussischen Gouvernements und die weissrussischen Gouvernements Mohilew und einen Theil des Gouv. Witebsk, in denen die herrschende Grundbesitzform auch der Gemeindebesitz ist. Für die anderen Theile des Reichs, deren bäuerliche Bevölkerung durch die neue Gesetzgebung emanzipirt werden sollte, und zwar für die kleinrussischen Gouvernements (Tschernigow, Poltawa und einen Theil des Gouv. Charkow), für das Generalgouvernement Kiew (Gouv. Kiew, Podolien und Wolhynien) und die lithauschen Gouvernements (Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und die infländischen Kreise des Gouv. Witebsk) sowie endlich für die neurussischen Gouvernements (Jekaterinosslaw, Taurien und Chersson) werden auf Grundlage jener allgemeinen Normalsätze besondere Sätze bestimmt. Wir übergehen die Behandlung der Frage für diese Gouvernements bis auf die neurussischen Gouvernements, in denen auch der Gemeindebesitz herrscht[1]).

Auch diese Gouvernements liegen im Gebiet der Steppe, doch treten hier besondere Eigenthümlichkeiten auf, welche die Uebertragung der für das Steppengebiet gefundenen Sätze nicht gestatten und eine Verminderung derselben verlangten. Der Grund und Boden ist hier durch die Nähe des Schwarzen Meeres, welches die Versendung der Ackerbauproducte ins Ausland erleichtert, erheblich werthvoller, als in den anderen Steppengouvernements. Auch der Nebenerwerb der Bauern ist hier entwickelter, der Arbeitslohn höher. Endlich ist hier das Bauerland erheblich geringer, obgleich die Landgüter von sehr grosser Ausdehnung sind (die Schafzucht wird hier im Grossen betrieben und bildet die Haupteinnahmequelle der Gutsbesitzer).

Bei der hier herrschenden wilden Graswirthschaft kann die jährliche Aussaat pro Familie auf 4 Dess. veranschlagt werden. Selbst in Landstrichen mit hoher Fruchtbarkeit und dünngesäter Bevölkerung verbleibt mehr Land, als besät wird, zur Erholung, das zum Grasschnitt und zur Weide genutzt wird. Fügt man das Gehöftland hinzu, so bilden circa 10 Dess. den Landantheil einer Familie. Die kleinrussische Familie wird auf $2^1/_2$ Revisionsseelen veranschlagt, also 4 Dess. pro Seele. Da die Fruchtbarkeit des Bodens recht verschieden ist, so müssen mehrere Maxi-

---

[1]) Skrebizkij: Крестьянское дѣло. Bd. II, Th. II, pag. 1114—1120.

malsätze aufgestellt werden, und die Redactionscommissionen fügten zu obigem geringsten Maximalsatz von 4 Dess. für guten Boden noch die Sätze von 5 und 7 Dess. für schlechteren Boden hinzu. Ausserdem wurden für einen geringen südlichen Landstrich des Gouvernements Jekaterinosslaw, der den Uebergang vom fruchtbaren Jekaterinosslaw'schen Gebiet in das wenig fruchtbare und dünn bevölkerte Taurien bildet, 5 Dess. pro Seele festgestellt. Bei einem Landantheil von 7 Dess. pro Seele verfügt die bäuerliche Familie von $2^1/_2$ Revisionsseelen über $17^1/_2$ Dess., ohne Gehöftland 17 Dess. Für die regenarmen und wenig furchtbaren Kreise der Gouv. Chersson und Taurien muss veranschlagt werden, dass $^2/_3$ des Landes brach liegen, also nur $^1/_3$, oder weniger als 6 Dess. jährlich bestellt wird. Der Ertrag eines so grossen Feldes deckt freilich reichlich die Bedürfnisse einer Familie, doch muss der Bauer, um nicht bei den häufigen Missernten (in Folge von Dürre) und anderen Calamitäten (Heuschrecken etc.) Noth zu leiden, in guten Jahren Vorräthe bei Seite legen.

Dabei ist noch auf die grossen Vortheile hinzuweisen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft den Gutsbesitzern dieses Gebiets gewähren wird. Die Landwirthschaft in diesem dünn bevölkerten Lande leidet, wenn auch schon ein Theil der Arbeit durch frei angemiethete Arbeiter ausgeführt wird, an Mangel an Arbeitern, deren freie Bewegung durch die Leibeigenschaft behindert wird. Nach Emanzipation der bäuerlichen Bevölkerung wird ein grosser Zufluss aus den weniger fruchtbaren und stark bevölkerten nördlichen Gouvernements in den Süden stattfinden, das Land wird im Werthe steigen und die Gutsbesitzer den Vortheil einheimsen. Dieser höhere Gewinn in nächster Zukunft wird sie voll entschädigen für die Abtheilung des Bauerlandes.

Nach Durchsicht der Anträge der Gouvernementscomites, der Gouverneure und des Generalgouverneurs Grafen Strogonow sahen sich die Redactionscommissionen — bei Theilung dieser Gouvernements in Landstriche nach den festgesetzten Maximalsätzen — veranlasst, für Landstriche, die unter besonders günstigen Verhältnissen stehen, eine Verminderung des Maximalsatzes eintreten zu lassen, so für den Kreis Rostow, der von ausserordentlicher Fruchtbarkeit ist und gewinnbringenden Fischfang hat, sowie für die bäuerlichen Gemeinden, die in der Nähe der Stadt Jelissawetgrad sich befinden, auf $2^3/_4$ Dess., in der Nähe der Städte Odessa, Chersson und Nikolajew, sowie für gewisse Bergdistricte der Krim aber auf 3 Dess.

Die wichtige Frage der Bestimmung der Grösse des den Bauern zur bleibenden Nutzung zuzutheilenden Landes, d. h. die Festsetzung der Maximal- und Minimalsätze ward in der zweiten Periode der Berathung laut Beschluss der Redactionscommissionen vom 2. Dez. 1859 — auf An-

trag des Präsidenten Rostowzow — einer nochmaligen Durchsicht unterzogen[1]), und zwar wurden von den 22 Mitgliedern der Commissionen die folgenden zwei Aufgaben eingehend bearbeitet:

1) Welche Kürzungen erfährt das Bauerland bei Normirung dieses oder jenes Maximalsatzes, und zwar auf Grund der Daten über die gutsherrlichen Güter über 100 Seelen?

2) Wie stellt sich diese Frage in Betreff der Landgüter mit 21—100 Seelen? Zur Entscheidung dieser Frage wurden die Daten über solche Landgüter in 37 Kreisen in den verschiedenen Landstrichen, als Prototypen, verarbeitet. (Für die Güter mit weniger als 21 Seelen wurden besondere Bestimmungen getroffen, deren wesentliche, wie beiläufig bemerkt sei, die ist, dass diesen Bauern bei geringem Landantheil die Ansiedelung auf Domänenländereien erleichtert wird.)

Diese Arbeiten, die in zwei grossen Bänden gedruckt sind, wurden während der dritten Periode der Berathungen, da sie früher nicht vollendet werden konnten, zugleich mit den Meinungsäusserungen der Mitglieder der Gouvernementscomites durchgesehen.

In dieser dritten Periode der Berathung, die nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Generaladjutanten Rostowzow unter dem Vorsitze des Grafen Panin stattfanden, zeigte sich die Opposition der Deputirten der Gouvernementscomités, wohl auch ermuthigt durch die Haltung des neuen Präsidenten, besonders energisch und heftig, um im Interesse der Gutsbesitzer bei der letzten Lesung des Entwurfs zu retten, was vielleicht noch zu retten war. Und hat die Opposition auch nicht Alles erreicht, was sie erstrebt, so sahen sich doch die Redactionscommissionen veranlasst, wiederum Kürzungen in den vorher normirten Maximalsätzen eintreten zu lassen. So ward bestimmt, dass auf „landarmen“ Gütern, wo die Existenz der Bauern durch die Gunst der gewerblichen Verhältnisse oder durch andere örtliche Vortheile sichergestellt ist, oder endlich wo irgend welche Hindernisse (besondere Nachtheile für den Gutsbesitzer) der Kürzung des gutsherrlichen Landes entgegenstehen, eine Vergrösserung des Bauerlandes, auch wenn dasselbe nicht die Minimalgrösse erreicht, nicht einzutreten habe. Hierzu ist aber die Zustimmung der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten erforderlich. Die wichtigste Aenderung bestand aber in der Vergrösserung der Zahl der Bezirke, resp. in der Veränderung der Maximal- und damit der Minimalsätze, die fast ausschliesslich weitere Kürzungen des Bauerlandes in sich schlossen.

Eine Verminderung des Bauerlandes trat im Gebiet der Schwarzerde, also in den fruchtbaren Gouvernements, ein:

---

[1]) Skrebizkij, l. c. pag. 1120—1122.

1) um $^1/_4$ Dessät. pro Seele in sieben Kreisen und theilweise in acht Kreisen,

2) um $^1/_2$ Dessät. pro Seele in fünfundzwanzig Kreisen,

3) um $^3/_4$ Dessät. und um eine ganze Dessätine pro Seele in zwei Kreisen.

Somit ward in diesem Landstrich der Landantheil in zweiundvierzig Kreisen verringert. Statt der früher stipulirten sechs Bezirke wurden jetzt zehn hergestellt.

In den nördlichen, ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde belegenen Gouvernements fanden gleichfalls Verminderungen statt, und zwar:

1) um $^1/_4$ Dessät. pro Seele in drei Kreisen und theilweise in sechs Kreisen,

2) um $^1/_2$ Dessät. pro Seele in vierundzwanzig Kreisen und theilweise in sieben Kreisen,

3) um $^3/_4$ Dessät. pro Seele in elf Kreisen und theilweise in zwei Kreisen,

4) um 1 Dessät. pro Seele in drei Kreisen und theilweise in fünf Kreisen,

5) um $1^1/_2$ Dessät. pro Seele in drei Kreisen und theilweise in einem Kreise,

6) noch grössere Kürzungen in elf Kreisen.

Mithin wurden in diesem Gebiete in dreiundsiebenzig Kreisen Kürzungen des Bauerlandes vorgenommen. Statt der früheren sieben Bezirke wurden jetzt dreizehn gebildet.

Verminderungen traten auch ein in Neurussland, Kleinrussland und Weissrussland.

Eine Vergrösserung der Maximalhöhe wird nur erreicht: im Gebiete der Schwarzerde in drei Kreisen, im nördlichen (ausserhalb der Schwarzerde belegenen) Gebiet theilweise in vier Kreisen. Im Steppengebiet ward der in der zweiten Periode der Berathungen ausgemerzte höchste Normalsatz von $12^1/_2$ Dessät. pro Seele wiederhergestellt.

Die ganze Bedeutung dieser Kürzungen tritt hervor, wenn der Leser sich in das Gedächtniss zurückruft, dass die bei der zweiten Lesung vorgenommenen Kürzungen bereits stark die bestehenden Landantheile verringert hatten. So ward in der zweiten Periode der Berathungen auf den Gütern mit über 100 Seelen, für welche Daten vorlagen, im Gebiet der Schwarzerde vom Bauerland abgeschnitten:

1) im ersten Bezirk je nach den Kreisen $^1/_3$ bis 0,88 Dessät. pro Seele, von dieser Kürzung wurden 9—57% der Bauern betroffen.

2) im zweiten Bezirk je nach den Kreisen 0,5—0,75 Dessät. pro Seele, hiervon wurden 33—49% der Bauern betroffen.

3) im dritten Bezirk je nach den Kreisen über eine Dessätine, hiervon wurden 33—84% der Bauern betroffen.

4) im vierten Bezirk wurden 39—50% der Bauern von Kürzungen betroffen.

In der nördlichen (ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde belegenen) Zone erfuhren Landkürzungen: im ersten Bezirk 29% der Bauern, im zweiten Bezirk von 0,33 bis zu 51%, im dritten bis zu 55% in einigen Kreisen, im vierten bis zu 76%, im fünften bis zu 49%. Die Grösse der Kürzungen betrug bis zu einer Dessätine und auch darüber.

Demnach hatten die Redactionscommissionen bereits in der zweiten Periode der Berathungen das von ihnen zur Richtschnur genommene Princip der Erhaltung des zur Zeit bestehenden Bauerlandes bedeutend verletzt, so dass Kürzungen, die nur in den dringendsten Fällen vorgenommen werden sollten, allgemein wurden. Die in der dritten Periode vorgenommenen weiteren Kürzungen mussten eine noch grössere Zahl von Bauern und sie in noch höherem Masse betreffen.

Das sogenannte Hauptcomité und der Reichsrath, der dem Gesetz vom 19. Februar 1861 allendlich die Gestalt gab, haben wiederum die Maximalgrössen des den Bauern pro Seele zuzutheilenden Landes verkürzt. Im Gebiet der Schwarzerde in den grossrussischen Gouvernements (mit Dreifelderwirthschaft) wurden die Landantheile verkürzt:

um	1/4	Dessät.	pro Seele	in 21	Kreisen
um	1/2	„	„	21	„
um	1	„	„	3	„
um	2	„	„	1	„
um	3u.3 1/2	„	„	4	„

Mithin wurden in 50 Kreisen von den 142 zu dieser Zone gehörigen Kreisen Kürzungen vorgenommen. Besonders empfindlich mussten die Kreise hiervon betroffen werden, für die ohnehin schon geringe Maximalsätze statuirt waren.

In der nördlichen Zone sind in der allendlichen Redaction des Gesetzes vom 19. Februar bedeutende Aenderungen in der Theilung in Bezirke eingetreten, wobei einige Kreise, die früher getheilt waren, wiederum vereinigt wurden etc. In Folge dessen sind in 36 Kreisen oder Theilen von Kreisen die Landantheile erhöht worden, und zwar um 1/4 Dessät. in 8 Kreisen, um 1/2 Dessät. in 12 Kreisen, um 3/4 Dessät. in 3, und um 1—2 Dessät. in 13 Kreisen, also in 36 Kreisen (oder Theilen derselben) von den 232 Kreisen, die zu dieser Zone gehören. (Wir haben schon oben bemerkt, dass das Interesse der Gutsbesitzer in dieser Zone im Grossen und Ganzen weniger auf eine Kürzung des Bauerlandes, das von geringer natürlicher Fruchtbarkeit ist, als auf die Erhaltung der bisher den Bauern obliegenden Lasten gerichtet war.) Eine

Kürzung der Maximalgrösse ward aber in 106 Kreisen (oder Theilen derselben) vorgenommen, und zwar um $^1/_4$ Dessät. in 12 Kreisen (oder Theilen derselben), um $^1/_2$ Dessät. in 55, um $^3/_4$ und 1 Dessät. in 24, um $1^1/_2$ Dess. in 6, um 2 Dess. in 7, um $2^1/_2$ und 3 Dessät. in je 1 Kreise.

Wie oben bemerkt, war die Minimalgrösse des den Bauern zuzutheilenden Landes auf $^1/_3$ der Maximalgrösse festgesetzt. Ungeachtet heftiger Opposition, die einerseits eine Verringerung, andererseits eine Vergrösserung derselben verlangte, blieben die Redactionscommissionen bei ihrem Beschluss, den wir auch im Gesetz vom 19. Februar wiederfinden. Es enthält aber das Gesetz im Art. 123 eine Bestimmung, die einer weiteren Kürzung des Bauerlandes Vorschub leistete, was später auch in so manchen Gouvernements eintrat: dieser Artikel gestattet nämlich, dass, wenn nach freiwilliger Vereinbarung zwischen beiden Theilen, dem Gutsherrn und der bäuerlichen Gemeinde, der Gutsherr letzterer $^1/_4$ der für den betreffenden Landstrich geltenden Maximalgrösse Land schenkt, er alles übrige Land für sich zur freien Nutzung behält.

Schliesslich ward den Gutsbesitzern noch ein Zugeständniss gemacht. Schon die Redactionscommissionen hatten — bei Berechnung des Drittels des Landes, das unter allen Umständen dem Gutsbesitzer verbleiben soll — schliesslich, wie wir oben gesehen haben, dem Interesse Jener so weit nachgegeben, dass sie den Beschluss fassten, nur das nicht über 25 Werst von der betreffenden Ansiedelung belegene, und zwar nur das culturfähige Land sei bei jener Berechnung in Anschlag zu bringen. Das Gesetz vom 19. Febr. 1861 ermässigte im Interesse der Gutsbesitzer diese Entfernung auf nur zwölf Werst.

2. Wirkungen des zu geringen Landantheils.

Die Erfahrungen der beiden letzten Decennien seit Emanirung des Gesetzes v. 19. Febr. 1861 haben es erwiesen, dass die Grösse des den Bauern auf Grundlage dieses Gesetzes zugemessenen Landes in weiten Landstrichen zu gering ist, welcher ökonomische Uebelstand durch die Zunahme der ländlichen Bevölkerung (durch den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle) sich stetig fühlbarer machte.

Es liegt nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit, im besonderen den Nachweis zu liefern, dass der Landantheil zu gering. Wir begnügen uns diese bereits allgemein anerkannte Thatsache zu constatiren. Selbst wo den Bauern der im Gesetz normirte Maximallandantheil unverkürzt zugefallen ist, klagen sie über den Landmangel und namentlich darüber, dass sie jetzt über weniger Land verfügen, als zur Zeit der Leibeigenschaft und dass diese bei Abgrenzung des Bauerlandes erfolgten Kürzungen des früher genutzten Landes Landstücke, die für ihre Wirth-

schaft unbedingt erforderlich sind, betroffen haben. Wo nicht hinreichende lohnende Nebenarbeit sich findet, ist die Lage der Bauern, die weniger als den Maximallandantheil bis herab zum Minimalsatz ($^1/_3$ des ersteren) erhalten haben, und endlich die Lage der Bauern, die den sogen. „Bettellandantheil“ „geschenkt“ erhalten haben, in ökonomischer Beziehung noch schwieriger.

Grössere Landantheile als den früher gutsherrlichen Bauern sind im Grossen und Ganzen den Apanagebauern, und noch grössere den Domänenbauern zugetheilt. Aber auch in Betreff dieser Bauern ertönen vielfach Klagen, dass ihnen zu wenig Land zugemessen ist, resp. dass das Wachsen der Bevölkerung diesen Missstand hervorgerufen hat.

Die reiche Literatur[1]) in dieser Frage, wie wiederholte Verhand-

---

[1]) Wir beschränken uns auf die Angabe der wichtigeren Arbeiten auf diesem Gebiete: Prof. Dr. Jahnson: Опытъ статистическаго изслѣдованія о крестьянскихъ надѣлахъ и платежахъ, II. Auflage, St. Petersburg 1881, vornehmlich auf Grundlage der Daten im Enquetecommissionsbericht sowie in den Arbeiten der Steuercommission (Труды податной коммисіи), die reiches Material bieten. Derselbe: Сравнительная статистика Россіи и западно-европейскихъ государствъ, Bd. II, Theil I, pag. 113—152 und an anderen Stellen, Вильсонъ: Выкупные платежи im V. Band der Publicationen der K. geographischen Gesellschaft (Зап. Отд. стат. Геогр. Общ.), die grosse statistische Arbeit über die Vertheilung des Grundbesitzes in Russland, herausgegeben vom centralstatistischen Comité: Статистика поземельной собственности и населенныхъ мѣстъ въ Россіи, Lieferung I: die Gouv. Räsan, Tula, Kaluga, Orel, Kursk, Woronesh, Tambow und Pensa, Lieferung II: die Gouv. Moskau, Twer, Jarosslaw, Kostromma, Nishnij-Nowgorod und Wladimir. Die vielfachen Publicationen der Landschaften bieten viel Materialien, so namentlich die der Gouv. Moskau, Twer, Nowgorod, Wätka, Tambow, Tschernigow etc. Fürst A. Wassiltschikow: Землевладѣніе и земледѣліе zwei Bände, St. Petersburg 1876, Band I, pag. 489 etc., Band II, pag. 786 etc. und an anderen Stellen. Derselbe: Сельскій быть и сельское хозяйство въ Россіи, St. Petersburg 1881, pag. 85—97. П. Костычевъ: „Крестьянскіе надѣлы и крестьянское хозяйство“ in den Отечест. Записки 1878, Bd. IV, pag. 171—193 (gegen Wassiltschikow's mehrfach unklaren und widerspruchvollen Standpunkt), В. Чаславскій: По вопросу о крестьянскихъ надѣлахъ in derselben Zeitschrift 1878, Bd. V, pag. 101—105 (er berichtigt Einiges in dem vorhergenannten Artikel). Derselbe: Вопросы русскаго аграрнаго вопроса in derselben Zeitschrift 1878, Bd. VIII, pag. 281—312, 1879, Bd. I, pag. 219—232. Derselbe auch in einem Artikel im Сборникъ государственныхъ знаній, Band II. Е. Верхокамскій: Современное состояніе Вятскаго края in derselben Zeitschrift 1878, Bd. IX, pag. 19—54. Лалошъ: Владѣнныя записи въ Олонецкой губерніи и общественно-экономическое значеніе ихъ для нашего сѣвера вообще, in derselben Zeitschrift 1878, Bd. XII, pag. 485—524. Anonym: Коренная нужда на сѣверѣ и принципъ государственнаго землевладѣнія, ebendaselbst 1879, Bd. I, pag. 427—482. Ѳ. Воропоновъ: Замѣтки по вопросу о вліяніи земельнаго надѣла на благосостояніе im Вѣстникъ Европы 1880, Band X, pag. 386—394 und Band XI: По вопросу etc. 386—394, derselbe: Наше землевладѣніе in Слово, 1880, Band IX, pag. 24—61. А. Никольскій: Подробности аграрнаго вопроса въ черноземной Россіи in der Zeitschrift Русская Мысль, 1880, Band XII, pag. 61—122. Л. В. Ходскій: Экономическіе принципы крестьянской реформы ebendaselbst 1881,

lungen in volkswirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Vereinen und Congressen zeigen zur Evidenz die Berechtigung dieser Klage, und es verschwinden dagegen die Versuche, die vereinzelt unternommen sind, die für die bäuerliche Wirthschaft verhängnissvolle Bedeutung der zu geringen Zntheilung von Land abzuschwächen.[1])

Fraglich und zur Zeit noch nicht gelöst ist das Problem, nach welchen Grundsätzen die Vergrösserung des Bauerlandes zu erfolgen habe, d. h. bis zu welcher Grösse dasselbe mit Berücksichtigung der Entwickelung der Nebengewerbe aller Art in den verschiedenen Landstrichen gebracht werden soll. Mit dieser Frage werden wir an anderer Stelle zu thun haben. Hier haben wir nur die allseitig anerkannte Thatsache zu constatiren, dass in weiten Landstrichen die wesentliche Ursache des Verfalls der bäuerlichen Wirthschaft in dem zu gering zugemessenen Landantheil liegt. Wo das gewerbliche Leben (Fabrikwesen, häusliche In-

---

Bd VII, pag. 1—41. M. Венюковъ: Объ условіяхъ разселенія русскаго народа daselbst 1881, Bd. I, pag. 32—70, H. Ядринцевъ: „Наши выселенія и колонизація" im Вѣстникъ Европы, 1880, Bd. VI, pag. 438—486. In der Русская Мысль, Bd. I u. folg., 1881, Наши великіе экономическіе вопросы. Ив. Кашкаровъ: Нужды русскаго народа, St. Petersburg 1880, insbesondere Capitel I, II u. IV.

Diese Frage ist wiederholt in Vereinen und auf Congressen behandelt worden, so namentlich häufig und eingehend in den letzten Jahren in mehreren Verhandlungen in der K. freien ökonomischen Gesellschaft. Besonders energisch trat in dieser Frage der V. allgemeine russische landwirthschaftliche Congress in Odessa auf (über die Verhandlungen dieses Congresses siehe den Bericht des Herrn B. Tschernajew in der K. fr. ökon. Gesellsch., abgedruckt in den Труды der Gesellschaft, auch Ив. Кашкаровъ in seiner citirten Schrift. Vergleiche auch K. Детловъ: Кризисъ или невѣжество? Charkow 1879.

Die Landschaften haben viel Material zur Ergründung der Ursachen des Verfalls der bäuerlichen Wirthschaft geliefert: in ihren Verhandlungen, die zum grösseren Theil gedruckt vorliegen, in zu bestimmten Zwecken und in besonderer Veranlassung (Steuerfragen, Missernte, Rückstände, epidemische Krankheiten, Viehseuchen etc. etc.) abgefassten Berichten für die Landschaft, wie auch für die Regierung in statistischen Arbeiten verschiedener Art, so u. A. in der Einschätzung des Grundbesitzes zu landwirthschaftlichen Steuerzwecken, in den Zeitschriften, die viele Landschaften (unter dem Titel Вѣстникъ, Сборникъ etc. etc.) herausgeben. Endlich veröffentlichen einige Landschaften, z. B. die des Gouv. Nowgorod, systematische Verarbeitung und Zusammenfassung dessen, was die Landschaft jährlich geleistet hat, die Anträge der Landämter etc. etc. Material über die Gesammtlage bieten auch die Berichte der Expeditionen zur Untersuchung des Getreidehandels etc.

[1]) D. Ssamarin, der Bruder des berühmten, bereits verstorbenen Slavophilen Juri Ssamarin, in der Wochenschrift des bekannten Slavophilen J. Aksakow, Русь, Nr. 1, 2 und 3, 1880 „Теорія о недостаточности крестьянскихъ надѣловъ по ученію профессора Ю. Э. Янсона" gegen Prof. Jahnson, welcher im Tagesblatt Порядокъ, Nr. 2 und 5, 1881 replizirt. In der „Русь" und den Московскіе Вѣдомости finden sich vielfach Artikel dieser Färbung. Dagegen schreibt u. A. Professor J. Tarassow im „Golos", Januar 1881.

dustrie und andere Nebenarbeiten) wenig entwickelt oder gar nicht vorhanden ist, vielmehr die Bauern vollständig auf Ackerbau angewiesen sind, tritt die Noth in dieser Beziehung am grellsten hervor und hier hängt die grössere oder geringere Verarmung direct von der geringeren oder (verhältnissmässig) grösseren Ausdehnung des Bauerlandes ab. Besonders stark tritt dieser Uebelstand in den relativ dicht bevölkerten Gouvernements im Gebiet der Schwarzerde hervor.

Die Folgen dieses Missstandes sind, kurz zusammengefasst, folgende: starke Erweiterung des Ackerlandes auf Kosten des Wiesen- und des Weidelandes, hohe Pachtsätze für das Land der Gutsbesitzer, die bei dem grossen Angebot von Arbeitskräften sich in der vortheilhaften Lage von Monopolisten befinden, niedriger Arbeitslohn, zeitweiliges und endlich vollständiges Verlassen der Heimath Seitens der Bauern. Auf diese Folgen kommen wir, im Zusammenhang mit der Darlegung anderer für die Bauern ungünstigen Verhältnisse, weiterhin zurück. Hier verweilen wir nur bei den zwei zuletzt genannten Folgen. Der Mangel an Land zwingt die Bauern in diesen Landstrichen, in grossen Schaaren auf gut Glück in die dünn bevölkerten Steppengouvernements zu wandern, um hier in der landwirthschaftlichen Arbeit Erwerb zu finden. Dieses Wandern in den Süden und den Osten trägt den Character eines Hazardspieles mit all' seinen schlimmen ökonomischen und moralischen Folgen. Ist die Ernte gut ausgefallen, so ist der Lohn der Leute ein hoher und übertrifft 3 Rl. pro Tag. Ist aber eine Missernte, wie so häufig im letzten Decennium, so finden sie häufig überhaupt keine Arbeit und kehren ärmer als sie ausgezogen waren, heim: verhungert, entkräftet, zerlumpt nach Veräusserung der letzten irgend wie entbehrlichen Kleidungsstücke. Die äusserste Folge des Landmangels ist die Aussiedelung. Ungeachtet aller Beschränkungen und Hindernisse Seitens der Staatsregierung[1]) findet eine jährlich zunehmende Auswanderung ganzer Familien, ja halber Dörfer aus diesen Landstrichen (Gouv. Orel, Räsan, Tambow, Woronesh, Kursk, Kaluga etc.) in den Süden und namentlich in den Osten: Ssamara, Orenburg, Ufa, Sibirien, Gebiet des Kuban etc. etc. statt, um hier billiges und mehr Land zu finden. Alle Beschwernisse dieser weiten Aussiedelung, Hunger und Elend aller Art werden ertragen, um der hoffnungslosen Lage in der Heimath zu entgehen, während in der weiten Ferne ihnen wenigstens noch eine Hoffnung winkt.[2])

---

[1]) Wichtig in dieser Beziehung die Beilage zu dem Werk des Professor Jahnson: Опытъ etc. unter dem Titel: „Очеркъ правительственныхъ мѣръ попереселенію крестьянъ послѣ изданія положенія 19го февраля 1861“ pag. 31—102, diese Arbeit erschien vorher in der Monatsschrift „Русская Рѣчь“ Nr. 1, 1880.

[2]) Die grosse Literatur in dieser Frage anzugeben unterlassen wir und heben

Eine andere Folge des Landmangels ist endlich der Kauf von Land[1]) selbst zu den höchsten Preisen, zu Preisen, die die Gutsbesitzer, wie vielfach constatirt ist, nie bei eigener Bewirthschaftung derselben erzielt haben.

Von Seiten der Landschaften sind einige Versuche gemacht in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, die jedoch bei der Theilnahmlosigkeit und dem Widerstreben der Staatsregierung, die sich von dem einseitig vertretenen gutsherrlichen Interessen beeinflussen liess, nur wenig Erfolg hatten oder gar ganz missglückten. Die Bestrebungen mehrerer Landschaften (so z. B. des Gouv. Jekaterinosslaw), die Aussiedelung in dünn bevölkerte Landstriche zu organisiren, blieben erfolglos. Wirksamer waren die Bemühungen mehrerer Landschaften, den Bauern durch Ge-

---

nur hervor, dass wir die bedeutendsten Arbeiten auf diesem Gebiete zu danken haben dem Fürsten A. Wassiltschikow, Worononin, Jadrinzew und Jahnson in den citirten Schriften. Ausserdem И. Кашкаровъ: Нужды русскаго народа 1880, insbesondere Capitel IV, aber auch an anderen Stellen. Ядринцевъ: Судьба русскихъ переселенiй за Уралъ, in der Отеч. Зап. 1879, Bd. VI, pag. 141—160, derselbe: Привольныя мѣста Сибири, 1880, Bd. IV, pag. 475—496. A. Верещагинъ: Колонизацiя черноморскаго прибрежья Кавказа im Гражданинъ, Beilage: Русскiй Сборникъ, Band II, Theil I und II, 1877, pag. 207—256. B. Б-ринъ: Къ вопросу объ улучшенiи сельскохозяйственнаго положенiя крестьянъ in der Русское Обозрѣнiе (Wochenschrift) 1877, Nr. 18. Von den Landschaften liegen treffliche Berichte über die Aussiedelung aus den betreffenden Gouvernements und deren Ursachen vor, so u. A. die vom Landamt des Gouv. Wätka herausgegebene Schrift Переселенiе крестьянъ Вятской губернiи, 1881, verfasst von H. Романовъ, der Bericht (Докладъ) des Landamtes des Gouv. Räsan, 1881 u. m. a. Die practische Bedeutung und zwingende Nothwendigkeit der Aussiedelung wird geflissentlich geschmälert u. A. in einem anonym erschienenen Artikel in der Monatsschrift Русскiй Вѣстникъ, Nr. 8, 1880: Крестьянское дѣло и его современная постановка.

[1]) Zuverlässig zusammenfassende Daten über den Landerwerb der Bauern (ausser dem gesetzlich zugesprochenen Gemeindeland) finden sich in dem genannten grossen statistischen Werk des centralstatistischen Comités über die Vertheilung des Grundbesitzes. Die bisher erschienenen zwei Bände umfassen zwei Gruppen von Gouvernements: Die erste umfasst den centralen, vornehmlich Ackerbau treibenden District: die Gouv. Tambow, Woronesh, Orel, Kursk, Räsan, Pensa, Kaluga und Tula. Ausser dem gesetzlich zugesprochenen Bauerland (17,631,500 Dess.) besitzen die Bauern aller Kategorien hier noch Land: durch ganze Gemeinden käuflich erworben 106,500 Dess., kleiner, bäuerlicher Grundbesitz: 715,500 Dess. Der zweite, gewerbreiche moskausche District erstreckt sich auf die Gouv. Moskau, Twer, Jarosslaw, Kostroma, Nischnij-Nowgorod und Wladimir: gesetzlich zugesprochenes Bauerland (in runder Ziffer) 11,627,000 Dess., gekauft von einzelnen Bauern, in Genossenschaften und von ganzen Gemeinden 1,683,000 Dess. In Betreff des Gouv. St. Petersburg liegt eine sorgfältige statistische Monographie von A. Stein: Статистика купли-продажи поземельной собственности въ С.-Петербургской губернiи за 1867—1876, St. Petersburg 1878, vor. In diesen zehn Jahren haben Bauern 80,750 Dess. Land gekauft und 7081 Dess. verkauft.

währung billigen Credits den Ankauf von Land zu ermöglichen. So gewährt die Landschaft des Gouv. Twer seit 1875 aus ihren freien Mitteln Vorschüsse an Bauern zu diesem Zweck. Die Landschaft des Gouv. Taurien beschloss im Jahre 1879, aus ihren Summen zu diesem Zweck 50,000 Rbl. zu bewilligen und die Garantie für die rechtzeitige Entrichtung der Zahlungen bei Landankäufen Seitens der Bauern bis zum Betrage von 150,000 Rbl. zu übernehmen. In demselben Jahre stellten die Landschaft des Gouv. Kostroma 13,000 Rbl., die des Gouv. Chersson 24,000 Rbl. hierzu zu Gebote. Ausserdem haben die Landschaften der Gouv. Woronesh, Poltawa und Ufa die resp. Landschaftsämter mit der Ausarbeitung eines Statuts einer Landschaftsbank zur Creditgewährung an Bauern zum Landkauf beauftragt; auch in den Landschaften der Gouv. Pskow, Nowgorod, Ssmolensk, Kasan, Orel, Petersburg, Charkow, Tschernigow, Jarosslaw, Moskau ist der Gedanke zur Gründung solcher Banken angeregt; die beiden letztgenannten Landschaften haben aber die in ihrem Auftrage von den resp. Landschaftsämtern ausgearbeiteten Projecte schliesslich abgelehnt und zwar, wie es sich aus den Verhandlungen ergiebt, im ganz einseitigem Interesse der Gutsbesitzer, die eine Vertheuerung der Arbeitskräfte befürchteten.

Wie bemerkt, hat sich die Staatsregierung in allen diesen Fragen bis in die letzte Zeit im Allgemeinen ablehnend verhalten. Und doch war schon während der Vorberathungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft die practische Nothwendigkeit und Unabwendbarkeit einer gesetzlichen Organisation des Aussiedelungs- und des Colonisationswesens anerkannt. Die Redactionscommissionen[1]) sprachen sich wiederholt in diesem Sinne aus und als sie dem energischen Drängen der gutsbesitzerlichen Partei auch in dieser Frage nachgeben mussten, erklärten sie beim Fallenlassen derselben, „dass in der Folgezeit (d. h. nach Aufhebung der Leibeigenschaft) diese Frage die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich lenken muss“. Mit dem Jahre 1861 mussten die bis dahin von den Gutsbesitzern im eigensten Interesse vorgenommenen Aussiedelungen unterbleiben. Lag nun in diesem Umstand eine neue Veranlassung für die Staatsregierung, diese Sache in die Hand zu nehmen, so unterliess sie nicht allein Solches, sondern that in dieser Beziehung noch einen verhängnissvollen Rückschritt: mit Neuordnung der Agrarverhältnisse der Domänen- und Apanagenbauern ward das bis dahin bestehende und in grossem Massstab verwirklichte Recht dieser Bauern auf weitere Zuweisung von Land (eventuell mit Aussiedelung), wenn mit Zunahme der Bevölkerung „Landmangel“ sich fühlbar macht, einfach abgeschafft. Doch die Noth des Lebens drängte, dieser Frage näher heranzutreten. Im Jahre 1869 ward

---

[1]) Skrebizkij: Крестьянское дѣло, Band II, pag. 629 u. a. a. St.

im Ministerium der erste und einzige Schritt gethan, diese Frage vom allgemeinen Gesichtspunct aus zu lösen: es ist das ein von einer besonderen Commission dieses Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium der Domänen und der Finanzen ausgearbeitetes „Project der Regeln über die Aussiedelung", das mit grosser Schüchternheit sich in einem sehr engen Rahmen bewegt. Nichtsdestoweniger ward es, als zu weit gehend, vom Hauptcomité zur Organisation der bäuerlichen Bevölkerung abgelehnt. Weiterhin erschienen freilich mehrere Gesetze, auf die wir nicht einzugehen haben, die die Aussiedelung erleichtern: sie tragen aber einen rein localen Character (zur Besiedelung östlicher Gouvernements), und verändern nicht den Standpunct der Regierung, wie er seit Aufhebung der Leibeigenschaft bestand. Ja das ominöse Circulär des Ministers des Innern, Makow, vom 16. Juni 1879 erklärt umumwunden, „dass weder jetzt, noch in Zukunft eine Vergrösserung der bäuerlichen Landantheile erfolgen wird, noch erfolgen kann". Die wahre Natur dieses Circulärs wird dadurch nur verschleiert und nichts mehr, dass der Minister jene Frage unter den Gesichtspunct „der widerrechtlichen Wegnahme des Landes vom gesetzlichen Besitzer und der Uebergabe desselben an einen anderen" stellt und als socialistische Forderung verurtheilt. Erst in letzter Zeit, mit der Berufung des Grafen Loris-Melikow zum Minister des Innern, hat eine Schwenkung in der inneren Politik stattgefunden. Die Frage der Organisation der Aussiedelung wird seit dem vergangenen Herbst mit Hinzuziehung von Sachverständigen berathen[1]), ein auf Grund-

[1]) Das Project der Regierungs-Commission in dieser Sache, das den Experten vorgelegt ward, hat sich für die Uebersiedelung der Bauern auf Domänenland ausgesprochen, deren Antheil am Gemeindeland nicht mehr als ein Drittel der höchsten Norm ausmacht. Von solchen Bauern dürfen zudem aus jedem Dorfe nicht mehr als 50 Prozent auswandern, so dass die Zurückbleibenden zwei Drittel der höchsten Norm erhalten würden. Für die Uebersiedelnden will man in den sieben Gouvernements Chersson, Jekaterinosslaw, Taurien, Ssamara, Ssaratow, Ufa und Orenburg Land von denjenigen Domänengütern überlassen, die über 500 Dessätinen gross sind. Auch darf dieses Land in jedem Kreise nicht mehr als ein Drittel sämmtlicher dort befindlichen Domänenländereien ausmachen. Die Anzahl der Bauern, auf welche sich die genannte Regel bezieht, beträgt: im Gouvernement Kursk 67,000 Seelen, Orel 17,000, Woronesh 63,000, Pensa 66,000, Tambow 61,000, Tula 19,000, Räsan 40,000, Twer 14,000, Jarosslaw 19,000, Kaluga 14,000, Moskau 30,000, Kostroma 12,000, Nishnij-Nowgorod 65,000, Wladimir 25,000, Kasan 37,000, Ssimbirsk 59,000, Ssaratow 123,000, Charkow 46,000, Poltawa 177,000, Tschernigow 88,000; im Ganzen in 20 Gouvernements 1,045,000 Seelen. Ueber die zur Besiedelung bestimmten Gouvernements fehlen genaue Angaben; überhaupt sind die mit der Uebersiedelung verbundenen Daten so lückenhaft, dass sich sogar in verschiedenen elementaren Fragen ein Mangel an Material fühlbar macht. In 14 Gouvernements (ausser den erwähnten sieben noch in Astrachan, Bessarabien, Woronesh, Perm, Tambow, Charkow, Stawropol) sind an Domänenländereien von über 500 Dess. bis 1,008,000 Dess. vorhanden, auf welchen

lage des Kaiserlichen Befehls vom 20. Mai 1881 ausgearbeitetes Project einer staatlichen allgemeinen Bauerlandbank [1]) liegt zur Zeit dem Reichsrath zur Beschlussfassung vor.

Ein practisch wichtiger Schritt erfolgte Seitens des Domänenministeriums im vergangenen Sommer: es ist den Bauern und namentlich den bäuerlichen Gemeinden erleichtert, Parcellen des zur Verpachtung gelangenden Domänenlandes zu pachten. So lange die Domänenbauern noch unter der Bevormundung des Domänenministeriums standen, genossen sie Vergünstigungen bei dem öffentlichen Ausbot zur Verpachtung von Domänenland, das in der Nähe des Gemeindelandes sich befand. Nach Emanzipation dieser Bauern und der Neuordnung ihrer agrarischen Verhältnisse geriethen jene Bestimmungen ausser Kraft, und die neuen (1868) geltenden Bestimmungen in dieser Beziehung bezogen sich auf alle Kategorien der bäuerlichen Bevölkerung; laut diesen war es den bäuerlichen Gemeinden gewährleistet, statt des sonst einzureichenden Bürgschaftscapitals den formell gefassten Gemeindebeschluss über die Absicht, die

---

nach den angenommenen Normen etwa 200,000 Seelen angesiedelt werden könnten. Im Laufe der letzten zehn Jahren sind ausgewandert aus den Gouvernements: Ufa — 34,000, Jekaterinosslaw — 19,000, Wätka — 15,750, Woronesh — 15,000, Ssamara — 14,000, Kursk — 7000, Podolien — 6500, Tambow — 6000, Kurland — 5000; aus den übrigen weniger als 5000 Seelen. Die Administration von Westsibirien hat auf die Anfrage des Ministeriums der Reichsdomänen in Bezug auf die Uebersiedelung auf Grund der Aussagen der Localtopographen geantwortet, dass sie nur für 6000 Seelen freies Land zur Ansiedelung habe. Diese Angabe, welche sich wahrscheinlich nur auf einige Bezirke bezieht, ist um so unverständlicher, als dieselbe topographische Abtheilung der Hauptverwaltung von West-Sibirien im Jahre 1879 die vorhandenen freien Länderstrecken zur Ansiedelung der Verbannten allein als für 27,000 Seelen ausreichend bezeichnete, wie man aus dem Bericht der topographischen Section an das Ministerium des Innern ersehen kann. Dabei sind noch die 322,000 □Werst des sogenannten Gebirgslandes, des früheren Bergwerklandes des Altai-Gebiets nicht berücksichtigt, wohin sich jetzt die Colonisation wendet. Die Ausdehnung des Gouvernements Tomsk allein beträgt 70,069,583 Dess., von denen 40,023,305 Dess. nicht einmal vermessen sind.

[1]) Auch sonst liegen viele Projecte zur Gründung solcher Banken vor: Мелкій земельный кредитъ, 1876, vom Fürsten A. Wassiltschikow und Jakowlew, ein anderer (1880) von Wassiltschikow, Waganow, Kaufmann, van der Fliet und Chitrowo aufgestellt, der Entwurf von Ив. Кашкаровъ in seinem mehrfach citirten Werk, pag. 159—168. Diese Frage ist als Tagesfrage in den Zeitschrifen und Tagesblättern sehr häufig behandelt worden. Die Entwürfe der Landschaften finden sich in den betreffenden landschaftlichen Publicationen. Besonders rührig in dieser Frage der Organisation des Credits für Kleingrundbesitz war die Landschaft von Nowgorod: eine Reihe hierauf bezüglicher Actenstücke ist abgedruckt in dem Сборникъ постановленій земскихъ собраній новгородской губерніи за 1879 годъ. Auch in landwirthschaftlichen und gelehrten Vereinen ist diese Frage vielfach verhandelt worden, so u. A. in der K. freien ökonomischen Gesellschaft, Abtheilung für Volkswirthschaft (10. und 17. November 1879 und auch sonst).

betreffende Parcelle Domänenland zu pachten, vorzustellen, von den einzelnen pachtlustigen Bauern wurde aber die Bürgschaft wohlbehaltener Gemeindegenossen statt der Caution beansprucht — jedoch nur in dem Falle, wenn das zu pachtende Land nicht über 15 Werst von dem betreffenden Dorf entfernt und die Pachtzeit nicht über 6 Jahre ist. Endlich war die Höhe der Bürgschaft auf 3 Rbl. pro Revisionsseele für ganze Gemeinden und auf 5 Rbl. pro jeden Bürgen beim Pachtgebot einzelner Bauern begrenzt, so dass für grössere Landstücke, die ein höheres Bürgschaftscapital beanspruchten, jene Vergünstigung keine Geltung hatte. Die Folge dieser Bestimmung war, dass ungeachtet des weit verbreiteten „Landmangels" Bauern selten und wenig direct von der Domänenverwaltung Land pachteten. Zumeist erschienen Speculanten zum öffentlichen Ausbot, erhielten das Land zu niedrigen Preisen, da wenig cautionsfähige Concurrenten waren, und vergaben das Land sogleich, zumeist in kleineren Stücken, zu bedeutend höheren Preisen an die Bauern. Dem Gebahren dieser Schmarotzerpflanzen sucht das neue Gesetz vom 20. Mai 1881 zu steuern: die bisherigen Begrenzungen in Betreff der Höhe der durch Vorstellung des Gemeindebeschlusses zu ersetzenden Caution, der Pachtzeit und endlich der normirten geringen Entfernung des Pachtstücks vom Dorfe sind aufgehoben. Ausserdem hat das Domänenministerium durch eine Circulärvorschrift angeordnet, dass der öffentliche Ausbot der Domänenpachtstücke in der nächst belegenen Wolostverwaltung (statt wie sonst üblich in den für die Bauern nur schwer zu erreichenden Städten) und zwar in den Herbst- oder Wintermonaten, als der für die Bauern freieren Zeit, abzuhalten ist. Ausserdem soll neben den bisher üblichen Publicationen in den Zeitungen die Mittheilung über stattzufindende Ausbottermine an die Verwaltung der benachbarten Woloste und durch diese an die Gemeinden und endlich auch noch an die örtlichen Geistlichen zur weiteren Verbreitung gebracht werden.

Der Erfolg, den diese Massnahmen sogleich im ersten Jahr ihrer Wirksamkeit hatten, zeigt, einem wie dringenden Bedürfnisse sie entsprachen. Zum Jahre 1882 gelangten Domänenpachtstücke nur in folgenden sechs Gouvernements: Chersson, Taurien, Jekaterinosslaw, Charkow, Tambow und Perm zum Ausbot, ausserdem in den Gouvernements Ssaratow und Ssamara, doch hier verunglückten die Ausbote theils ganz, theils wurden sehr niedrige Preise geboten — Alles in Folge der mehrjährigen Missernten; wir lassen diese beiden Bezirke ausser Berücksichtigung, auch liegen nur für die erstgenannten Gouvernements sichere Daten vor. Aus einer im „Regierungs-Anzeiger" vom 16. März 1882 veröffentlichten Tabelle ergiebt sich, dass von den in diesem Jahre zur Vergebung gelangenden 242 Pachtstücken in der Gesammtgrösse von 89,878 Dessätinen 141 Pachtstücke mit 56,752 Dessätinen, d. h. 63,1%

von Gemeinden zur Pacht erworben wurden, während vorher in diesen Landstücken nur 27,866 Dessätinen, also nur 31%, in der Pachtung ländlicher Gemeinden sich befanden. Als günstig ist auch die Erscheinung hervorzuheben, dass von den 8285 Dessätinen Domänenpachtland im Gouvernement Chersson und den 5978 Dessätinen im Gouvernement Jekaterinosslaw, die bis dato in Händen von Juden (wohl alle nur Speculanten) waren, jetzt nur noch 1665 Dessätinen im Gouvernement Chersson Juden verblieben sind.

Diese für die Bauern günstige Massregel hat der Staatscasse ausserdem noch Gewinn gebracht: diese Verpachtungen haben durchgehend bedeutend höhere Erträge erzielt, als bei der letzten Verpachtung dieser Landstücke. Zu beklagen hätten sich nur die Speculanten, denen ein räuberischer Gewinn entzogen ist. Leider bietet ihnen aber die gegenwärtige Lage der Bauern, wie wir weiter unten sehen werden, auch sonst überall ein reiches Feld, um die Bauern wucherisch zu exploitiren.

Viertes Capitel.

Ablösungs- resp. Pachtzahlungen und der Steuerdruck.

1. Geschichtliches.

In Betreff der Normirung der Leistungen der Bauern an die Gutsbesitzer für die Ueberlassung und Nutzung des Landes[1]) war in den Kaiserlichen die Aufhebung der Leibeigenschaft anbahnenden Rescripten nur gesagt: „für das den Bauern überlassene Land zahlen sie dem Gutsbesitzer Pacht oder leisten ihm Arbeit“. Im Capitel VI des Programms für die Arbeiten des Gouvernementscomités heisst es in Bezug hierauf: „Leistungen an den Gutsbesitzer: Geldleistung (Pacht), Naturalleistung (Frohne); Höhe derselben nach dem Werth des Gehöftes, der Landnutzungen und der gewerblichen Vortheile der Ortschaft“.

Von 47 Projecten, die von den Gouvernementscomités eingesandt waren, sprachen sich zwanzig — vornehmlich aus den nördlich vom Gebiet der Schwarzerde belegenen Gouvernements, wo das Land einen geringen Werth hat — dahin aus, dass die Festsetzung der Leistungen nicht auf Grundlage des Werthes des Landes erfolgen könne, und nahmen zum Ausgangspunkt die bestehenden Verhältnisse, d. h. die zur

---

[1]) Der umfangreiche III. Band des Werkes Skrebizkij's: Крестьянское дѣло etc. behandelt diese Frage. J. Iwanjukow: „Роль правительства“ etc. in den „Отечественныя Записки“, Band IV, pag. 367 etc.

Zeit bestehenden Leistungen der Bauern, wobei jedoch diese Höhe verringert wurde, wenn von dem betreffenden Comité der bestehende Landantheil verkürzt ward. Wenn auch diese Comités die Regulirung der Leistungen nach dem Werth des Landes als die einzige richtige Basis zur Bestimmung der ökonomischen Beziehungen der Bauern zum Gutsbesitzer und zur Beseitigung der jetzt hierbei bestehenden Willkür anerkannten, hielten sie jedoch eine solche Regulirung für undurchführbar wegen Mangels und Unzuverlässigkeit der zur Schätzung des Landes und der Arbeit vorhandenen Daten.

Gegen die Bestimmung des Werthes des Landes nach den Kaufverträgen führten diese Comités an[1]), dass beim Verkauf besiedelten Landes nicht allein das Land, sondern auch das Recht auf die Arbeit der Bauern abgetreten wird, und dass daher im Kaufpreis nicht allein der Werth des Landes, sondern auch die Verhältnisse der Arbeitskräfte zum Grundbesitz zum Ausdruck gelangen.

Gegen die Schätzung nach dem Pachtpreis wandten sie ein, dass die Verpachtung von Acker- und von Wiesenland bei Weitem nicht überall stattfindet, dass die pachtweise Bearbeitung von im fremden Eigenthum befindlichen Lande sehr selten auf der Basis des freien Verkehrs von Capital und Arbeit bei dieser Art von Unternehmen beruht, sondern fast überall durch zufällige Umstände hervorgerufen wird, die direct von der Schollenpflichtigkeit der Bauern abhängen, dass die Verschiedenartigkeit in den Pachtpreisen in benachbarten Landstrichen, die unter gleichen Bedingungen sich befinden, auf die unnatürlichen ökonomischen Bedingungen unserer Landwirthschaft und auf den Mangel einer freien Beziehung der Nachfrage zum Angebot hinweist.

Was die Schätzung des Landes nach dem Ertrage anbetrifft, so bemerken die Comités hiergegen, dass die Daten über landwirthschaftliche Erträge zu denjenigen statistischen Daten gehören, die am schwersten richtig zu bestimmen sind, dass der aus dem Ackerbau gewonnene Ertrag nicht allein aus dem Boden gezogen wird, sondern auch aus dem darauf verwandten (stehenden und umlaufenden) Capital und der Arbeit, und dass es sich bei den bestehenden Verhältnissen unserer Landwirthschaft nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt, in wie weit der Boden, die Arbeit der Bauern, das vom Gutsbesitzer aufgewandte Capital und seine persönliche Thätigkeit den Ertrag erzielt haben.

Die Deputirten dieser Comités, welche die bestehenden Leistungen zum Ausgangspunkt genommen hatten, warnten die Redactionscommissionen davor, nicht den Daten über den Werth des Landes viel Glauben zu schenken, die von den Gouvernementscomités, welche die Regu-

---

[1]) Skrebizkij, l. c. pag. 17—21.

lirung der Leistungen nach dem Werth des Landes vorschlugen, vorgestellt waren.

Wenn es schon schwierig ist, meinten hierbei die Deputirten, aus irgend welchen Daten den Werth des Landes zu bestimmen, so kann man noch weniger hoffen, den Werth der landwirthschaftlichen Arbeit richtig bestimmen zu können. Sie weisen darauf hin, dass das Quantum freier Arbeit, das in der Landwirthschaft zur Verwendung gelange, wegen seiner Geringfügigkeit in der Masse der Zwangsarbeit verschwinde und dass die freie Arbeit, als eine nur ausnahmsweise Erscheinung, keinen festen und beständigen Preis habe. Ausserdem hebe die Leibeigenschaft, welche die Bauern an die Scholle binde, schon hierdurch den Preis der freien Arbeit auf eine künstliche Höhe.

Zu Gunsten des Systems der Beibehaltung der bestehenden Leistungen führten diese Comités an: die unbestreitbare Bedeutung der bestehenden Thatsache, als der Basis der bestehenden Ordnung der Dinge; die Nothwendigkeit, in einer praktischen Frage, von welcher das Schicksal zweier Stände abhängt, das für deren Zukunft Angebahnte mit deren gegenwärtiger Lage in Einklang zu bringen, nicht aber mit abstracten Formeln; endlich die erkannte Unmöglichkeit, eine richtige Schätzung von Gegenständen dort zu erreichen, wo diese sich nicht durch sich selbst bei freier Nachfrage und freiem Angebot bildet.

Hiergegen erwiederten die Comités, die die Regulirung der Leistungen nach dem Werth des Landes wünschten, dass die bestehenden Leistungen Kraft der Gewalt, die der eine Stand über den anderen hat, festgesetzt sind, und dass sie mit Aufhebung dieser Gewalt jede Bedeutung verlieren. Werden die bestehenden Verhältnisse zur Basis genommen, wenn auch mit der Absicht, sie zu verändern, zu bessern, so wird dieses Princip die in Angriff genommene Reform wiederum in den Bannkreis der früheren Willkür bringen. Und daher ist, wenn auch die Daten über den Werth des Landes und der Arbeit nicht ganz zuverlässig sind, die Zugrundelegung dieser Daten zur Bestimmung der Leistungen unvergleichlich richtiger, als wenn die bestehenden Leistungen zur Basis genommen werden.

Es hatte sich also die Majorität der Gouvernementscomités dahin ausgesprochen, die Leistungen nach dem Werth des Landes, wie sie ihn normirten, zu bestimmen. Wie hoch diese Werthbestimmungen gegriffen waren, ersieht man schon daraus, dass die Redactionscommissionen nach Controllirung dieser Daten und Vergleichung derselben mit der Höhe der bestehenden Leistungen zu dem Ausspruch gelangen: „in der Mehrzahl der Fälle haben diese Comités Pachtsätze aufgestellt, welche die Pachtsätze der Leibeigenschaft überragen.“

Einer Erhöhung der bäuerlichen Leistungen konnten die Redactions-

commissionen nicht zustimmen. Irgendwie sichere Daten zur Bestimmung der Leistungen nach dem Werth des Landes waren nicht vorhanden. Eine Katastrirung hätte zu viel Zeit verlangt. Daher verwarfen die Redactionscommissionen diesen Modus und erklärten, dass die von vielen Comités angeführten Gründe gegen dieses System die Bedeutung vollgiltigen Beweises haben.

Es sprachen sich demnach die Redactionscommissionen für den Antrag der Minorität der Gouvernementscomités d. h. dafür aus, die bestehenden Verhältnisse zum Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe der bäuerlichen Leistungen an den Gutsbesitzer zu nehmen. Sie begründeten diesen Beschluss in höchst sonderbarer Weise: „Gegenwärtig ist der Landantheil der Bauern, oder richtiger gesagt die Gesammtheit der Vortheile, die sie vom Gutsbesitzer geniessen, entsprechend ihren Bedürfnissen; die auf ihnen ruhenden Leistungen aber entsprechen ihren Mitteln und die Praxis, wie sie sich bei uns unter dem Einfluss von Gesetz und Sitte ausgebildet hat, stellt gleichsam einen wenn auch natürlich bei Weitem nicht hinreichenden Versuch dar, folgende Aufgabe zu lösen: das Mass der die Bauern nicht drückenden (безобиднаго) Entschädigung zu bestimmen, die der Gutsbesitzer fordern kann, der auf seine Rechnung die ökonomische Existenz der Bauern sichert“.

Diese so überaus optimistische, der Wirklichkeit durchaus nicht entsprechende Anschauung über den Charakter der Leistungen der Leibeigenen lässt sich nur aus der Absicht erklären, das hohe, durchschnittliche Mass der Leistungen, wie es zur Zeit der Leibeigenschaft bestand, zu rechtfertigen, so dass eine Ermässigung nur äusserste Fälle treffen konnte. Denn waren einmal die bäuerlichen Leistungen im mittleren Durchschnitt den Mitteln der Bauern entsprechend, so lag auch keine Veranlassung zu ihrer Ermässigung vor.

Dass diese Basis der Bestimmung der bäuerlichen Leistungen eine übermässige Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes in sich schloss, ergibt sich daraus, dass die zur Zeit der Leibeigenschaft erhobenen Pachtzahlungen nicht allein aus dem Boden gezogen wurden, sondern auch aus Nebenarbeiten: ein Theil der Bauern verliess auf kurze oder lange Zeit die Heimath und erwarb sich in der Ferne in den verschiedensten Beschäftigungsarten häufig nicht weniger, als das Land Ertrag lieferte. Selbst in den rein ackerbautreibenden Gouvernements und Landstrichen war die ausserlandwirthschaftliche Nebenarbeit eine wichtige Einnahmequelle. Die Beibehaltung der bestehenden Leistungen barg also fast überall neben der Zahlung für das überlassene Land auch eine grössere oder geringere Belastung (je nach der Grösse jener Nebenarbeiten in dem betreffenden Fall) der Arbeit der Bauern selbst. Die Bauern entrichten heute in den Pacht- resp. Ablösungszahlungen

also nicht allein die Entschädigung für das überlassene Land, sondern bezahlen auch mehr oder weniger die Freilassung ihrer Person, d. h. ihrer Arbeitskraft, was durchaus den Intentionen der Staatsregierung bei Inangriffnahme der Reform widersprach: es sollten die Gutsbesitzer nur für das den Bauern zur Nutzung überlassene Land eine Entschädigung erhalten, nicht aber für den Verlust der durch die Aufhebung der Leibeigenschaft beseitigten Verfügung des Gutsherrn über die Arbeitskraft der Bauern, d. h. für den Verlust des Beziehens von Einkommen aus der Arbeit der Bauern. Dieser Umstand ward in all' den Vorberathungen bei Bestimmung der Höhe der Leistungen nicht nach Gebühr gewürdigt, wenn auch auf diesen Umstand hingewiesen wurde, so auch u. A. bei Normirung der Grösse des Landantheils.[1])

Weiterhin war es ein Vortheil für den Gutsbesitzer, dass mit Aufhebung der Leibeigenschaft die Verpflichtung wegfiel, die Bauern zu unterstützen im Fall einer Missernte, eines Feuerschadens, des Fallens von bäuerlichem Vieh, für Kranke, Waisen, Altersschwache zu sorgen, den Bauern Bau- und Brennholz zu liefern, für die rechtzeitige Entrichtung der Steuern zu haften etc.

Von dem Princip der Beibehaltung der bestehenden Leistungen, als im mittleren Durchschnitt gerecht, wollten die Redactionscommissionen nur in äussersten Fällen ablassen. Indem sie solche äusserste Fälle bei Seite liessen, beschlossen sie, dass dem höchsten Mass des Landantheils in einem Bezirk auch ein höchstes auf Grundlage der bestehenden Leistungen festzusetzendes Mass der Pacht und der Frohne zu entsprechen habe, und zwar der Art, dass bei einer Verminderung des Landantheils nach den bekannten Regeln auch die Leistungen zu vermindern seien.

Zu diesem Zwecke theilten die Redactionscommissionen in der ersten Periode ihrer Arbeiten die gross-, neu- und weissrussischen Gouvernements in vier Zonen[2]):

1) Zone, nördlich vom Gebiet der Schwarzerde, wo über $^2/_3$ der Bauern auf Pacht gesetzt sind und wo überall Düngung der Felder üblich ist.

2) Zone der Schwarzerde, wo $^2/_3$ der Bauern Frohne leisten.

3) Zone, nördlich vom Gebiet der Schwarzerde, wo über $^2/_3$ der Bauern Frohne leisten.

4) Steppenzone.

Für die erste Zone normirten die Redactionscommissionen die Pacht für den Maximallandantheil auf 9 Rbl., wobei jedoch für einige gewerbreiche Landstriche der Gouvernements Jarosslaw, Wladimir, Moskau,

---

[1]) Skrebizkij, Band II, pag. 10.

[2]) Skrebizkij, Band III, pag. 634—1037.

St. Petersburg und Nishnij-Nowgorod die Pacht auf 10 Rbl. erhöht wurde, für die anderen Zonen ward die Pacht auf 8 Rbl. festgesetzt. Die Naturalleistungen wurden für den Maximallandantheil auf 40 männliche und 30 weibliche Arbeitstage bestimmt.

Mit der Verringerung des Landantheils sollten auch die Leistungen verringert werden. Doch diese Verringerung erfolgte, nach den Beschlüssen der Redactionscommissionen, nicht proportional. Eine vollständig gleichmässige Belastung aller Dessätinen des bäuerlichen Landantheils mit Leistungen und die Ermässigung dieser Leistungen proportional der Verminderung des Landantheils würde, nach der Ansicht der Redactionscommissionen, nicht den wirklichen Vortheilen entsprechen, die die Bauern aus dem Boden ziehen. Der Bauer, ward ausgeführt, der mit einer Dessätine pro Seele bedacht ist, zieht aus derselben Alles, was sie bieten kann; bei Zutheilung einer zweiten Dessätine, die gleichfalls für seine Wirthschaft nothwendig ist, vergrössert sich unzweifelhaft sein Vortheil, aber er wird nicht verdoppelt, da er nicht im Stande ist, auf dieselbe ebensoviel Arbeit und Betriebscapital zu verwenden, wie auf die erste Dessätine; noch geringer ist der verhältnissmässige Vortheil, den er aus der dritten, und endlich aus der vierten Dessätine zieht. Auf Grund dieser Auseinandersetzung ward ein System der Gradation der Leistungen aufgestellt: bei Verringerung der Grösse des Landantheils wurden freilich auch die Leistungen verringert, doch nicht proportional. In der ersten Periode der Arbeiten wurde der höchste Satz für die erste Dessätine auf nicht unter $3^1/_2$ Rbl. und nicht über 4 Rbl. festgesetzt; in den Landstrichen, wo beständige Düngung auf den bäuerlichen Feldern üblich ist, sollte die zweite Dessätine des Seelenlandantheils niedriger als die erste, aber höher als die folgenden mit Leistungen belegt werden; in den Landstrichen jedoch, wo keine solche Düngung üblich ist, sollen alle Dessätinen — mit Ausnahme der ersten — gleichmässig belastet werden[1]).

Dieses System der Gradation der Leistungen hat erheblich zur Verschlimmerung der Lage der Bauern in der Folgezeit beigetragen. Die Voraussetzung, von der die Redactionscommissionen hierbei ausgingen, war eine falsche und die Erfahrung der beiden letzten Jahrzehnte hat es zur Genüge erwiesen, dass jene Voraussetzung im umgekehrten Sinne richtig ist, d. h. dass je grösser der Landantheil ist, desto mehr Ertrag liefert er — unter sonst gleichen Bedingungen — nicht allein absolut, sondern auch desto mehr von jeder einzelnen Dessätine. Die Erklärung liegt darin, dass bei grösserem Landantheil nicht allein ein absolut, sondern auch ein relativ grösserer Theil desselben als Wiese und Weide

---

[1]) Skrebizkij, Band III, pag. 69—79, 115—139, 729—759.

genutzt und also das Land stärker gedüngt werden kann. Je geringer aber der Landantheil, desto beschwerlicher ist die Beschaffung des erforderlichen Düngers. Das praktische Resultat ergab, dass die Bauern sehr häufig gezwungen sind, Wiese und Weide von den benachbarten Gutsbesitzern zu pachten — häufig zu sehr hohen Preisen, resp. gegen Ausführung vieler Arbeit auf den gutsherrlichen Ländereien.

Wie wir bereits oben gesehen haben, wurden in der zweiten Periode der Berathungen die Landantheile in vielen Landstrichen von den Redactionscommissionen verringert. Gleichzeitig erhöhten sie aber — den Forderungen der Deputirten nachgebend — die bäuerlichen Leistungen im ganzen Gebiet der Schwarzerde von 8 Rbl. auf 9 Rbl. pro Seele. Während also die Redactions-Commissionen die Regel aufstellten, dass die von ihnen normirten Leistungen in keinem Falle die bestehenden überragen sollten, „denn sonst würde keine Verbesserung der Lage der Bauern erzielt werden, was das Kaiserliche Rescript verlangt und was die Aufgabe ihrer Arbeit ist", wurden nichtsdestoweniger — in Folge der Verringerung der Landantheile — die Leistungen im Wesen erhöht und zwar in allen den Landstrichen, in welchen die Redactions-Commissionen den bestehenden Landantheil verringerten.

Schliesslich wurden, wie wir oben gesehen haben, in der allendlichen Fassung des Emancipationsgesetzes, in einer grossen Zahl von Kreisen die Landantheile weiterhin erheblich gekürzt, das Mass der Leistungen blieb aber im Allgemeinen dasselbe, wie von den Redactions-Commissionen beantragt. Dabei wurde aber das System der Gradation in der Richtung der Erhöhung der Zahlung für die erste Dessätine verändert. Demnach wuchsen im ganzen Verlauf der Vorberathungen zum Gesetz beständig die Verringerung der Maximalsätze des Bauerlandes und die Erhöhung der Leistungen der Bauern — zumal derjenigen, die nicht den vollen Landantheil erhielten, und diese bilden die Majorität der früheren leibeigenen bäuerlichen Bevölkerung.

Wir gehen noch kurz darauf ein, welche Stellung die Deputirten in dieser Frage vor den Redactions-Commissionen einnahmen.[1] Von den 83 Deputirten erklärten sich 32 mit dem System der bestehenden Leistungen, wie es von den Redactions-Commissionen aufgestellt war, einverstanden. Die Meinungsäusserungen der anderen Deputirten lassen sich, wie folgt, in zwei Gruppen zusammenfassen:

1) Die Mehrzahl beantragte die Annahme der Systeme und der Ziffern, welche von den Gouvernements-Comités in Vorschlag gebracht sind, indem sie sich darauf berief, dass in der Frage der richtigen Regulirung der örtlichen ökonomischen Beziehungen der örtliche Adel

---

[1]) Skrebizkij, Band III, pag. 26—40.

eine grössere Autorität für sich in Anspruch nehmen müsse, als den Redactions-Commissionen zugesprochen werden könne.

2) 22 Deputirte des zweiten Aufgebots liessen die Anträge ihrer Gouvernements-Comités bei Seite und beantragten, die Frage der Normirung der Leistungen der vollen freien Vereinbarung zwischen Gutsbesitzern und Bauern zu überlassen. Da jedoch die Redactions-Commissionen den Bauern nicht die vollen persönlichen und Vermögensrechte zu verleihen wünschten, so möge die Normirung der Leistungen örtlichen Schätzungs-Commissionen unter Aufsicht der Gouvernements-Comités überlassen werden. Sie begründeten diesen letzteren Antrag in der gleichen Weise, wie die erste Gruppe der Deputirten, damit, dass die Redactions-Commissionen in dieser Frage, wie aus ihren Arbeiten und Anträgen ersichtlich, incompetent seien: so hätten sie z. B. so wichtige Factoren zur Normirung der Leistungen, wie die Güte und den Werth des Landes, nicht in Betracht gezogen; ausserdem brächten die von den Redactions-Commissionen aufgestellten Normen der Leistungen zu grosse Verluste für die Gutsbesitzer mit sich.

Gegenüber den Forderungen der ersten Gruppe erklärten die Redactions-Commissionen mit Recht, dass die von den Gouvernements-Comités beantragten Systeme ganz verschiedenartig seien und deren Annahme in benachbarten und unter gleichen Bedingungen befindlichen Landstrichen zu den verschiedensten Resultaten führen würde. Vor Allem aber würde sie in der Mehrzahl der Fälle zur Aufstellung von Pachtsätzen führen, die den Mitteln der Bauern nicht entsprächen und die bestehenden Pachtsätze bedeutend überträfen. Zum Beweise dieser Behauptung bringen die Redactions-Commissionen mehrere Belege vor — die sich leicht vermehren liessen, — aus denen sich ergibt, dass die Annahme der Projecte vieler Gouvernements-Comités eine Erhöhung der bestehenden Leistungen um 50 und über 100% zur Folge hätte. Sie führen mit Recht an, dass ein bedeutender Theil dieser Projecte eine Verschlimmerung der Lage der Bauern zur Folge haben würde.

In Betreff des Antrages der 22 Deputirten des zweiten Aufgebots erklärten die Redactions-Commissionen, dass es vollständig unmöglich sei, der Gesetzgebung die Entscheidung dieser für das Gedeihen der Bevölkerung wichtigsten Frage zu entziehen und dieselbe ausschliesslich localen Commissionen zu überlassen. Wenn schon, hoben sie hervor, die Gouvernements-Comités, die aus wenigen Erwählten des ersten Standes des Reiches bestehen, zu einander widersprechenden Resultaten und zu solchen gelangen, die das von der Staatsregierung bezeichnete Ziel (Verbesserung der Lage der Bauern) nicht erreichen, so kann man sich leicht vorstellen, zu welchem Chaos viele der örtlichen Institutionen gelangen würden, denen nicht die Regelung der bestehenden Leistungen

übertragen werden würde, sondern die Normirung neuer Sätze — ohne Berücksichtigung der bestehenden Sätze, ohne allgemeine Regeln für die Festsetzung der Höhe der Leistungen, ohne Bodencataster, zu dessen Ausführung, wie anerkannt, weder Zeit noch Geldmittel vorhanden sind.

Was das System der vollständig freien Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Bauern anbetrifft, so erklären die Redactions-Commissionen, dass sie diese Art der Lösung der Frage für sehr wünschenswerth halten, dass sie jedoch nur unter folgenden zwei Bedingungen möglich ist:

1) dass die materielle Selbstständigkeit beider contrahirenden Theile vollständig sichergestellt ist, und

2) dass die Zulassung freier Vereinbarungen nicht im Sinne der Verneinung der Rechte der einen Seite (d. h. der Bauern) aufgefasst wird, und dass ein zwingendes Gesetz in dem Falle diese Rechte schütze, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt.

Die Sicherstellung der bäuerlichen Bevölkerung durch die Zutheilung von Land, welche im Kaiserlichen Rescript ihnen zugesprochen, — dieses wesentlichste Interesse der Bauern bei ihrer Befreiung aus der Leibeigenschaft besteht darin, dass sie das Recht auf den Landantheil nicht verlieren, wenn es zwischen ihnen und dem Gutsherrn zu keiner Vereinbarung kommt. Es ist klar, dass eine solche Vereinbarung nicht als eine freie bezeichnet werden kann, bei welcher z. B. die Bauern, die vor der Alternative stehen, entweder widerspruchslos auf die verlangten Leistungen einzugehen, oder sowohl ihr Recht auf das Land, ohne welches sie nicht existiren können, als auch das bewegliche Vermögen zu verlieren, welches aus Gegenständen besteht, die bei einer Aussiedelung fast allen Werth einbüssen, wie das Arbeitsinventar etc. In dieser Beziehung hat die Lage der Bauern nichts Gemeinsames mit der Lage wohlhabender Zeitpächter, die, über Geldcapitalien verfügend, in materieller Beziehung weit weniger von den Verpächtern abhängig sind, als die Bauern. Das Princip der bedingungslos freien Contracte würde die Bauern zu Proletariern machen und unübersehbare schlimme Folgen mit sich bringen. Auch ist die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der agrarischen Beziehungen und der Normirung der Leistungen von allen Gouvernementscomités ohne Ausnahme anerkannt.

Blieben nun auch die Redactions-Commissionen dem einmal acceptirten Grundsatz, die bestehenden Leistungen zum Ausgangspunkt zu nehmen, treu, so machten sie doch, wie bereits hervorgehoben, den Forderungen der Deputirten ein Zugeständniss durch die Erhöhung des Masses der Leistungen: im Gebiet der Schwarzerde von 8 auf 9 Rbl.

Ein zweites Zugeständniss machten sie in der Frage der Unabänderlichkeit der bäuerlichen Leistungen[1]). Da mit der Zunahme der Bevölkerung und mit der Vergrösserung der Nachfrage der Preis der Bodenproducte und mithin auch der Werth des Landes die Tendenz haben, zu steigen, so würde die Zulassung einer Umschätzung des Landes in gewissen Zwischenräumen eine periodische Erhöhung der bäuerlichen Leistungen hervorrufen, was sowohl einen schlimmen Einfluss auf das ökonomische Wohlbefinden der Bauern als auch einen schlimmen moralischen Einfluss ausüben müsse. Wenn die Höhe der Leistungen, so erklären die Redactions-Commissionen, periodischen Aenderungen unterliegt: wenn die Bauern erfahren, dass nach dem Verlauf einer bestimmten Reihe von Jahren — entsprechend dem Roggenpreise — ihre Leistungen an die Gutsbesitzer einer Umschätzung unterliegen, so wird die Ansässigkeit der Bauern sich nicht auf fester Basis gründen, was doch erstrebt werden soll. Die bei jeder Umschätzung unvermeidliche Collision der entgegengesetzten Interessen der Grundherrn und der Bauern würde den Kampf der Stände verewigen. Periodische Schwächung der Arbeit des Volkes und die periodisch sich wiederholende Aufwühlung der Frage über die Beziehungen der Bauern zum Grundherrn — das wären die unvermeidlichen Folgen einer solchen Massnahme.

Dass die Unabänderlichkeit der bäuerlichen Leistungen die Interessen der Gutsbesitzer schädigt, erkennen die Redactions-Commissionen ausdrücklich an. Zum Schutze derselben sprechen sie im Project über die Ablösungsoperation dem Gutsbesitzer das Recht zu, an Stelle der jährlichen Leistungen ein entsprechendes Capital von der Staatsregierung zu fordern. Die Redactions-Commissionen sehen in dieser Massregel das wirksamste und wohl das einzige Mittel, die Gutsbesitzer vor Verlusten zu schützen: hierdurch würden alle begründeten Einwendungen gegen die Unabänderlichkeit der bäuerlichen Leistungen ohne staatliche Erschütterungen, ohne jedes Abweichen (zum Nachtheil der Bauern) von dem acceptirten Grundsatz beseitigt, und gleichzeitig wäre die Beseitigung der Abhängigkeit der Bauern vom Gutsherrn und damit die Erreichung des letzten anerkannten Zieles der Reform (Schaffung eines freien Bauernstandes auf eigenem Grund und Boden) erleichtert.

Die Unabänderlichkeit der Leistungen, wie die Redactions-Commissionen statuirten, rief eine sehr grosse Opposition Seitens der überwältigenden Majorität der Deputirten hervor[2]), insbesondere energisch traten Fürst Gagarin und Schidlowskij auf; die Redactions-Commissionen wurden beschuldigt, einseitig die Interessen der Bauern allein zu vertreten.

---

[1]) Skrebizkij, Band III, pag. 41—53, 81—84.

[2]) l. c. pag. 85—118.

Die Minorität der Deputirten erklärte, dass sie der Unabänderlichkeit der Leistungen beipflichten würden, wenn die Staatsregierung den von ihnen gestellten Antrag der obligatorischen Ablösung annehme. Die Unabänderlichkeit der Leistungen würde, wie z. B. A. Koschelew sich ausdrückt, durch grobe Ungerechtigkeit nicht allein den Adel, sondern jeden unbetheiligten unparteiischen Mann verletzen. Das segensreiche Ziel könne ohne Erbitterung des Adels und ohne Verletzung seiner Eigenthumsrechte vollständig erreicht werden. Das sei: durch Zwangsablösung. Die Staatsregierung, wie der Adel sei ja ohnehin überzeugt, dass die in Angriff genommene Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse keinen anderen Abschluss als die Ablösung finden könne.[1])

Die Redactions-Commissionen nahmen die Zwangsablösung für die Bauern auf Verlangen des Grundherrn an, nichtsdestoweniger verzichteten sie aber bei der zweiten Lesung auf das Prinzip der Unabänderlichkeit der Leistungen, das sie bei der ersten Lesung so energisch vertheidigt hatten. Indem sie indessen dieses Zugeständniss an die Gutsbesitzer machten, suchten sie jedoch die Bauern vor der Möglichkeit einer zu bedeutenden Erhöhung der Leistungen zu schützen. Sie beschlossen nämlich:

1) die Geldleistungen der Bauern unterliegen nicht früher, als nach Verlauf von 20 Jahren, von der Bestätigung des Gesetzes an gerechnet, einer Umschätzung, und

2) die Erhöhung oder Ermässigung der Pacht — nach Ablauf der 20 Jahre — kann in keinem Fall mehr, resp. weniger als 20% der früheren Pacht betragen.

Dieses Zugeständniss an die Interessen der Gutsbesitzer hatte keine practischen Folgen in dem Sinne, wie es verlangt wurde. Der geringe Landantheil und die hohen Leistungen (Pacht- resp. Ablösungszahlungen) haben über $^2/_3$ der früheren leibeigenen Bauern in die schlimmste ökonomische Lage gebracht. Ein Kaiserlich bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. Januar 1879 hatte jenen Termin um weitere zehn Jahre hinausgeschoben, doch ist, wie wir weiter unten sehen werden, durch das Gesetz vom 29. Dec. 1881 die Frage in anderer Art gelöst.

Wir haben bereits bemerkt, dass im Gesetz vom 19. Februar 1861 die Anträge der Redactions-Commissionen in Betreff der Leistungen in der Richtung der weiteren Erhöhung derselben verändert sind. So ward auch die Pachthöhe von 10 Rbl., die von den Redactions-Commissionen für das Gouvernement Jarosslaw und für einige Landstriche des Gouvernements Moskau bestimmt war, im Gesetz vom 19. Februar auch auf einen Theil der Gouvernements Wladimir und Nishnij-Nowgorod ausgedehnt. Weiterhin wurde der Antrag der Redactions-Commissionen bestätigt, wonach den örtlichen Institutionen aufgetragen wurde, in jedem Bezirk die wirklichen

[1]) Skrebizkij, Band III, pag. 84.

durchschnittlichen Pachtsätze zu ermitteln, die in den Fällen als Maximalsätze zu gelten haben, wo die Pachtsätze niedriger sind, als die festgesetzten Normen. Endlich gestatten die Art. 173 und 174 des Gesetzes sogar eine weitere Erhöhung der Pacht über die Norm in gewissen Fällen (insbesondere, wenn die gewerblichen Verhältnisse der Ortschaft sehr günstig sind, wenn die betreffende Gemeinde in der Nähe der Residenzen sich befindet, Handelsplätze, Fischfang, gute [Berieselungs-] Wiesen etc. hat) auf Antrag des Gutsbesitzers mit Genehmigung der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten.

Nach den im Gesetz stipulirten Pachtsätzen wird die Höhe der Ablösungszahlung berechnet, wenn die Bauern mit Unterstützung der Staatsregierung das Land kaufen, was gewöhnlich geschieht. Das betreffende Capital erhält der Gutsbesitzer von der Staatsregierung. Die Bauern werden somit Schuldner der Regierung.[1])

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 hat demnach folgende Leistungen statuirt. Für den Maximal-Landantheil (in der ersten und zweiten Zone) und den Normal-Landantheil (in der dritten Zone) wird der höchste Pachtsatz wie folgt bestimmt:

1) für die Güter, die nicht über 25 Werst von St. Petersburg entfernt sind, auf zwölf Rbl.

2) für die anderen Güter des Gouvernement St. Petersburg, für die Gouvernements Moskau, Jarosslaw, sowie für die Kreise Wladimir, Wäsniki, Pokrow und Kowrow (auf der linken Seite des Flusses Kläsma) des Gouvernements Wladimir und die Güter des Gouvernements Nishnij-Nowgorod, die nicht über 15 Werst von der Wolga, auf deren rechtem Ufer und für die, welche unmittelbar am linken Ufer dieses Flusses liegen, auf zehn Rbl.

3) für die übrigen Landstriche der ersten, zweiten und dritten Zone mit Ausnahme der im nachfolgenden Puncte 4 bezeichneten auf neun Rbl.

4) für die Gouvernements Witebsk, Wätka, Mohilew, Olonez, sowie für nachstehende Kreise: im Gouvernement Kasan die Kreise Kasan und Zarewokokschaisk, im Gouvernement Orel die Kreise Bränsk, Ssemsk und Trubtschewsk, im Gouvernement Pensa die Kreise Gorodischtsche und Krassnoslabodsk, im Gouvernement Pskow die Kreise Welikije-Luki, Noworshew, Opotschka, Ostrow, Pskow, Toropez und Cholm, im Gouvernement Ssmolensk die Kreise Belsk, Dorogobusch, Duchowschtschina, Ielna Krasny, Poretschje, Roslawl und Ssmolensk, und im Gouvernement Tambow die Kreise Ielatoma, Spassk, Temnikow und Schazk auf acht Rbl.

---

[1]) Näheres über den Ablösungsmodus findet der Leser in meinem Artikel in der „Russ. Revue", Band XIV, Joh. Keussler: Der Stand der Ablösung des bäuerlichen Landes in Russland am 1. Januar 1878.

Auf den Gütern, wo die Bauern bei der agrarischen Auseinandersetzung weniger als den Maximal- resp. den Normallandantheil erhalten, haben sie auch weniger zu zahlen und zwar

1) in der nördlichen Zone: a) für die erste Dessätine die Hälfte des Maximalpachtsatzes (z. B. bei 12 Rbl. Maximalsatz 6 Rbl. etc.), b) für die zweite Dessätine ¼ des Maximalpachtsatzes, c) für die folgenden Dessätinen soviel, als pro Dessätine nach dem Maximalpachtsatz beim Maximal-Landantheil entfällt.

2) in der zweiten (Schwarzerde) und dritten (Steppen) Zone für die erste Dessätine 4 Rbl.; die restirenden 5 Rbl. werden gleichmässig auf die übrigen Dessätinen des Maximal-, resp. Normallandantheils verlegt. (Soviel an Land dem Bauer am Maximum, resp. am Normal fehlt, soviel darauf entfallende Pachtsumme kommt in Wegfall.)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Zulassung freier Vereinbarungen zwischen Gutsherrn und Bauern über die Höhe der Pachtzahlung eine ganz illusorische Bestimmung des Gesetzes ist. Mit einer geringeren Pachtsumme, als das Gesetz (im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Vereinbarung) statuirt, würde sich der Gutsbesitzer nicht zufrieden geben, ebensowenig die Bauern mit einem höheren Satz.

2. Die Wirkungen der zu hohen Ablösungs- resp. Pachtzahlungen.

Die zu geringe Ausdehnung des Bauerlandes musste eine um so schlimmere Wirkung auf die ökonomische Lage der bäuerlichen Bevölkerung üben, als in weiten Landstrichen und zwar in dem gesammten Rayon nördlich vom Gebiet der Schwarzerde, wie auch in einigen angrenzenden Landstrichen mit dünner Schwarzerdeschicht die gemäss dem Gesetz vom 19. Februar 1861 normirten Leistungen (Frohn-, Geldpacht, resp. Ablösungszahlungen) für die Ueberlassung des Landes den Ertragswerth des Landes überragen.[2] Selbst die Preissteigerung für Land, die sich als Resultat der Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens, des Baues von Eisenbahnen etc. in den beiden letzten Jahrzehnten fast überall zeigte, hat diese Differenz nur in manchen, verhältnissmässig wenig ausgedehnten Landstrichen auszugleichen vermocht. Es ist noch

---

[1]) Art. 168 und 169 des Localgesetzes für die Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands. In den sogenannten westlichen Gouvernements ward nachher, in Folge des polnischen Aufstandes, Zwangsablösung decretirt.

[2]) In den eben citirten Schriften über Landmangel, Colonisation etc. ist zumeist auch diese Frage behandelt. Ein näheres Eingehen auf die in der Literatur geführten Nachweise, dass die Ablösungszahlungen in weiten Landstrichen zu hoch sind und den Ertragwerth des Landes erheblich übersteigen, erscheint uns nicht geboten, da die Frage jetzt bereits geklärt und durch Ermässigungen dieser Zahlungen practisch gelöst ist.

heute in jenen grossem Rayon eine ganz gewöhnliche Erscheinung, dass der Pacht- resp. Kaufpreis nicht bäuerlichen Landes erheblich niedriger steht als die betreffenden Pacht- resp. Ablösungszahlungen des benachbarten Bauernlandes.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst der russischen liberalen Presse, zuerst diesen Missstand aufgedeckt und nachgewiesen zu haben. Bereits seit den sechziger Jahren sind die Klagen über die erdrückende Höhe der bäuerlichen Zahlungen zu einer stehenden Rubrik in den Tagesblättern, Wochen- und Monatsschriften dieser Partei geworden. Die Presse liess sich in ihrem Kampf für die Ermässigung der Ablösungszahlungen nicht durch die Massregelungen der Regierung und das Gebahren der ihr feindlichen Presse der herrschenden, die Interessen des Grossgrundbesitzers einseitig vertretenden Partei beirren, die jene Forderungen als von Socialismus und Nihilismus beeinflusst denuncirten.

Wie stellte sich nun die Staatsregierung zu diesen Fragen? Die erste Anerkennung der übermässigen Höhe der Ablösungszahlungen als einer weit verbreiteten Calamität finden wir in dem Bericht der Enquetecommission, wie wir es im ersten Abschnitt dargelegt haben. Doch geschah auch in Betreff dieses Uebelstandes nichts Seitens der Regierung.

Ein zwingender Umstand lenkte aber immer wieder die Staatsregierung auf diese Frage und zwar das enorme Anwachsen der Rückstände in den Ablösungszahlungen und zwar ungeachtet dessen, dass die strengsten Massnahmen zur Beitreibung derselben ergriffen wurden. Es häuften sich die Rückstände auch dort, wo weder den Bauern eine besondere Schuld (Faulheit, Trunksucht etc.) nachgesagt werden konnte, noch besondere Umstände (Missernten, Seuchen, Abfressen des Getreides durch Insecten etc.) den Verfall der bäuerlichen Wirthschaft erklärten.

Bereits im ersten Decennium nach Aufhebung der Leibeigenschaft sah sich die Staatsregierung veranlasst[1]), gemäss dem Art. 130 des Gesetzes über die Ablösung des Bauerlandes durch Kaiserlich bestätigte Beschlüsse des Hauptcomités für die Organisation der bäuerlichen Bevölkerung gewisse Vergünstigungen in Betreff der Entrichtung der Rückstände von Fall zu Fall eintreten zu lassen: sie wurden auf eine Reihe von Jahren vertheilt oder für mehrere Jahre gestundet und dann in kleinen jährlichen Raten erhoben oder es wurde endlich die jährliche Ablösungssumme zeitweilig ermässigt. Wenn auch diese Massregeln in manchen Fällen ihren Zweck, die zerrüttete bäuerliche Wirthschaft zu heben, erreichten, so zeigte sich in der Mehrzahl der Fälle mit jedem Jahre deutlicher, dass den Bauern nicht aufgeholfen war. Es ergab sich immer unwiderstehlicher die Erkenntniss, dass die Ursachen des Zu-

[1]) Nach dem officiellen, mir zugänglich gewesenen, bisher noch nicht verwertheten Material.

nehmens der Rückstände keine zufälligen, vorübergehenden sind, sondern beständig wirkende und zwar vor Allem die Höhe der Ablösungszahlungen, die den Ertragswerth des Landes überragten und häufig selbst dem Gesammteinkommen der Bauern aus ihrem Grundbesitz und ihren Nebenarbeiten nicht entsprachen.

Diese Thatsache ward von der Staatsregierung zuerst im Jahre 1871 ausdrücklich anerkannt, wenn auch nur für einen speciellen Fall: durch einen Kaiserlich bestätigten Beschluss des genannten Hauptcomités vom 4. Nov. 1871 wurden nämlich die jährlichen Ablösungszahlungen in einer Gemeinde im Kreise Ardatow im Gouv. Ssimbirsk bleibend ermässigt.

Inzwischen wuchsen die Rückstände in vielen Landstrichen immer höher an. Im Hinblick hierauf wurden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Specialcommissionen zur Untersuchung der Ursachen dieser beunruhigenden Erscheinung niedergesetzt. Die Commissionen, bestehend aus Friedensvermittlern oder den ständigen Mitgliedern der Kreisbehörden für bäuerliche Angelegenheiten und Beamten des Finanzministeriums, zuweilen mit Hinzuziehung örtlicher Polizeibeamter oder vom Ministerium des Innern hierzu abcommandirter Beamten, untersuchten die ökonomischen Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft in vielen Kreisen und in ganzen Gouvernements, so im Jahre 1872 die sieben westlichen, im Jahre 1878 aber alle zwölf Kreise des Gouv. Smolensk, im Jahre 1873 drei Kreise im Gouv. Pskow (Welikije-Luki, Cholm, Toropez), im Jahre 1874 acht Kreise des Gouv. St. Petersburg, im Jahre 1878 zwei Kreise des Gouv. Tschernigow (Mglin und Surash) etc. etc. Ausserdem sammelte das Finanzministerium seit dem Jahre 1876 fortlaufend durch die Cameralhöfe (Gouvernementsfinanzbehörden) Materialien über die ökonomische Lage der Bauern in allen Gouvernements.

Die auf diesen Wegen gewonnenen Daten, wie auch die im Departement der directen Steuern gesammelten, die in verschiedenen Veranlassungen eingelaufenen Darlegungen der Landschaften, die Berichte der Gouverneure und der Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten zeigten ein überaus trauriges Bild der alles Mass überschreitenden bedrängten Lage der Bauern. Das ihnen zugetheilte Land erweist sich in sehr weiten Landstrichen als unzureichend zur Entrichtung der Ablösungszahlungen. In so manchen Ortschaften reicht das auf dem Bauerland geerntete Getreide nur für sechs Monate, in anderen nur bis zum December oder gar nur bis zum Anfang des October. Bei einem solchen Zustand der Dinge und beim Mangel hinreichender und lohnender Nebenarbeit in der Nähe und auswärts erreicht die Noth der Bauern eine solche Höhe, dass sie z. B. in den zwei genannten Kreisen des Gouv. Tschernigow, in einigen Kreisen der Gouv. Pskow und Smolensk allerlei

Gemengsel zum Mehl hinzuthun, in Folge dessen epidemische Krankheiten entstehen, die Sterblichkeit, zumal unter den Kindern, eine schreckenerregende Höhe erreicht und dazwischen ganze Dörfer von der Bevölkerung verlassen werden, die anderweitig sich ein besseres Unterkommen sucht. Wo aber auch die Noth nicht diese Höhe erreicht, erweist sich die Summe der Mittel, die die Bauern aus ihrem Grundbesitz und den Nebenarbeiten beziehen, in weiten Landstrichen als unzureichend zur Entrichtung der Ablösungs- (resp. Pacht-) Zahlungen und der staatlichen und communalen Steuern.

Im Jahre 1877 erfolgte in dieser Frage ein principiell wichtiger Schritt, der freilich wieder ohne practischen Erfolg blieb. In Anlass eines Antrages des Finanzministers zur Gewährung an Vergünstigungen in Betreff der Ablösungszahlungen im Gouv. St. Petersburg erklärte nämlich das Hauptcomité zur Organisation der bäuerlichen Bevölkerung u. A.: „Eine Ermässigung der Ablösungszahlungen ward bisher vom Hauptcomité — auf Antrag des Finanzministers — zugestanden, entweder auf eine bestimmte Zeit für die Gemeinden, in denen in Folge zufälliger, ungünstiger Umstände sich Rückstände angehäuft hatten, oder als bleibende Massnahme in den einzelnen Fällen, wenn ein Ueberragen der Ablösungszahlung über den Ertrag des Landes und überhaupt über die Mittel der Bauern vollständig klar vorlag. Indessen zeigt sich ein solches Ueberragen dieser Zahlungen unzweifelhaft in ganzen Landstrichen und zwar in dem jährlichen Wachsen der Rückstände trotzdem dass keine ausserordentlichen ungünstigen Umstände vorliegen. Zu diesen Landstrichen sind vornehmlich zu zählen die Gouv. St. Petersburg, Nowgorod, Olonez, Pskow, Smolensk, Tschernigow etc. Das Ueberragen der Ablösungszahlungen zeigt sich darin, dass, wie bekannt, die Pachtsumme der Bauern, auf Grund welcher der Betrag der Ablösungszahlungen berechnet wird, nicht aus dem Ertrage des zugetheilten Landes gedeckt werden kann, sondern in grösserem oder geringerem Masse auf dem Ertrage der anderweitig verwandten persönlichen Arbeit ruht. Das Ueberragen der Ablösungszahlungen hat zur Folge die Ergreifung von Zwangsmassregeln zur Beitreibung derselben, die aber, die Leistungsfähigkeit der Bauern noch mehr zerstörend, sich in der Mehrzahl der Fälle als erfolglos erweisen, sowie auch die weitere Anhäufung von Rückständen, die niemals werden beigetrieben werden können. Dabei muss auch noch in Berücksichtigung gezogen werden, dass bei der von der Staatsregierung ins Auge gefassten Reorganisation des Steuer- und des Passsystems jenes Ueberragen der Ablösungszahlungen eine grosse Erschwerung des dabei erstrebten Zieles darbieten wird, nämlich die Steuern in dieser oder jener Art nach dem Vermögen, nicht aber von der Person der Steuerzahler mit Beseitigung aller persönlicher, dem bestehen-

den Steuersystem entspringenden Beengungen, zu erheben“. Hierauf entgegnete der der Sitzung des Hauptcomités beiwohnende College (Gehilfe) des Finanzministers, dass Massnahmen zur Sammlung von Daten über die Landstriche, in denen die Ablösungszahlungen nicht den aus den abgelösten Lande bezogenen Vortheil entsprechen, vom Ministerium bereits ergriffen sind und dass die Landstriche, in denen die Bauern nicht im Stande sind, diese Zahlungen zu entrichten, mehr oder weniger dem Ministerium bereits bekannt sind und dass seit dem Jahre 1876 genaue Daten über die ökonomische Lage der Bauern in allen Gouvernements gesammelt werden. Nach Kenntnissnahme dieser Erklärung stellte es das Hauptcomité dem Finanzminister anheim, nach Einsammlung der Daten für die Landstriche, in denen die Ablösungszahlungen ins Gleichgewicht mit den von den Bauern aus dem abgelösten Lande erzielten Vortheilen gesetzt werden müssen, betreffende Anträge dem Hauptcomité vorzulegen.

Mit diesem Beschluss des Hauptcomités, der am 1. Februar 1877 die Kaiserliche Bestätigung erhielt, war somit der erste officielle Schritt gethan, diese für einen grossen Theil des Reichs bedeutungsvolle Frage vom allgemeinen Gesichtspunkt aus zu lösen. Die Staatsregierung brach hiermit mit der bisher befolgten Politik, den Uebelstand der zu hohen Ablösungszahlungen durch die genannten kleinen Palliativmittel für die einzelnen Fälle zu beseitigen, und entschloss sich zu dem allein richtigen Vorgehen, diese allgemeine Frage auch allgemein und principiell zu lösen.

Leider gingen aber die Erwartungen, die sich an diesen Beschluss der obersten Staatsbehörde knüpften, nicht in Erfüllung. Die Frage gerieth wieder in Vergessenheit. Der zukünftigen Geschichtsforschung wird es obliegen, diese auffällige Erscheinung in allen ihren Ursachen klarzulegen. Jedoch bezweifeln wir, dass die Acten der Ministerien, die hierbei in Betracht kommen, volle Aufklärung werden bieten können. Dass die Wirren der auswärtigen Politik jener Zeit, die durch den Aufstand in der Herzegowina hervorgerufen wurden, sodann der orientalische Krieg und darauf die Schwierigkeiten in der allgemeinen inneren Politik die Regierung so sehr in Anspruch genommen hätten, dass sie jener Specialfrage keinen Fortgang habe geben können, erscheint uns im Hinblick auf die praktische Wichtigkeit der Frage, deren Lösung keine Verzögerung erfahren durfte, als keine hinreichende Erklärung. Ebensowenig der Umstand, dass die precäre Finanzlage des Staats eine weitere Belastung des Fiscus, die eine Ermässigung der Ablösungszahlungen in sichere Aussicht stellte, unthunlich erscheinen liess. Denn jede Verzögerung dieser Reform musste den Fiscus noch mehr schädigen, als die Uebernahme eines Theiles jener Summe (der bei Weitem grösste Theil konnte aus Specialmitteln gedeckt werden, wie wir weiter unten

sehen werden), da sie die hauptsächlichste Steuerquelle des Staats, d. i. die ökonomische Leistungsfähigkeit der Bauern täglich mehr ertödtete. Es war der Regierung nicht unbekannt, dass jeder Rubel, den der Bauer über seine eigentliche Zahlungsfähigkeit der Staatscasse zahlt, ihm sehr theuer zu stehen kommt: dieser Rubel kostet den Bauer mehrere Rubel. Da er die Mittel zur vollen Entrichtung der obliegenden Zahlungen nicht besitzt, muss er zu Anleihen seine Zuflucht nehmen: weit verbreitet ist die Sitte, dass der Bauer, um den nöthigen Vorschuss zu erhalten, seine Arbeitskraft zum billigsten Preise verkauft oder zu enormen Zinsen Geld aufnimmt; wegen der Rückstände wird dem Bauer die freie Bewegung zur Auffindung eines lohnenden Nebenerwerbes durch Verweigerung des Passes genommen. Und endlich der zwangsweise Verkauf seines Withschaftinventars wegen Rückstände.

Es waren eben andere Ursachen wirksam, die die Durchführung des als nothwendig Erkannten verhinderten oder doch Jahre lang verzögerten. Die herrschende Partei sah und sieht in jenem Vorgehen eine Verletzung der Interessen der Grossgrundbesitzer und vereitelte daher diese Reform. In dieser Partei herrscht die im Wesen ebenso kurzsichtige, wie irrthümliche Auffassung, dass der Grossgrundbesitz nur so lange über billige Arbeitskräfte verfügen werde, als der Bauer, von den obliegenden Zahlungen erdrückt, sich gezwungen sieht, ihm für jeden Preis seine Arbeitskraft anzutragen, während es doch nicht erst eines besonderen Nachweises bedarf, dass ein durch ungenügende Nahrung entkräfteter Bauer mit schlechtem Anspann auch bei niedrigem Lohn dem Grossgrundbesitzer in Wirklichkeit theurer zu stehen kommt, als ein kräftiger Bauer mit gutem Anspann auch bei hohem Lohn. Ausserdem widerstrebte diese Partei einer Ermässigung der Ablösungszahlungen, wie auch der Reform der directen Steuern, die fast ausschliesslich auf dem Bauer ruhen, da sie eine Mehrbelastung des Grossgrundbesitzes und überhaupt der wohlhabenderen Classe der Bevölkerung (Einkommensteuer) befürchtete.

Es erfolgte das Gesetz vom 30. März 1878, das unter Verkennung der wirklichen Ursachen des Verfalles der bäuerlichen Wirthschaft nicht segensreich, wie es den Anschein haben könnte, wirken kann. Dasselbe bestimmt nämlich, dass, wenn die Beitreibung der Rückstände an Ablösungszahlungen und an Grundpachten (Zahlungen der Domänenbauern) erfolglos ist, und dabei die Stockung in der Entrichtung dieser Zahlungen Seitens der Gemeinde nicht in „irgend welchen ungünstigen Bedingungen“ ihre Rechtfertigung findet, sondern allein aus dem Aufgeben der Bearbeitung des zugetheilten Landes entsteht, das von den Bauern nicht bestellte Land — entweder ganz oder Theile desselben — in öffentlichem Ausbot (aber nicht auf über sechs Jahre) verpachtet werden soll,

der erzielte Jahresbetrag vorerst bei den laufenden Zahlungen der Gemeinde verrechnet und nur der Ueberschuss zur Deckung der Rückstände verwandt werden soll. Nach Ablauf dieser Pachtzeit ist das Land wieder der Gemeinde anzubieten. Diese Massregel tritt nur auf besonderen Antrag der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten und mit Bestätigung des Ministers der Finanzen und des Innern in Kraft. Ob, in welchem Maasse und mit welchem Erfolge diese Massregel wirksam ist, darüber fehlen uns Angaben.[1]) Wie wir weiter unten sehen werden, ist es u. A. der überhohe Druck dieser Zahlungen, der die Bauern zwingt die Ackerwirthschaft aufzugeben und anderen, gewinnbringenderen Erwerb sich zu suchen.

Inzwischen mehrten sich die Fälle, in denen eine Stundung dieser Zahlungen unbedingt geboten war. Als ein Symptom, wie zahlreich diese Fälle gewesen sind, beziehen wir uns auf das Gesetz vom 18. Nov. 1878, das dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern das Recht zuspricht, von sich aus, also ohne Betheiligung des Hauptcomités, Stundungen und Fristnormirungen in Betreff dieser Rückstände bis auf die Zeit von fünf Jahren eintreten zu lassen.

Es bedurfte eines neuen Anstosses, um die Frage der Ablösungszahlungen, wenn auch leider noch nicht zur Lösung, so doch wenigstens wieder in Fluss zu bringen. Die in erschreckendem Masse zunehmende Verarmung, die in den trotz grausamer Beitreibungsmittel wachsenden Rückständen eine traurige Illustration findet, rief den Kaiserlichen Ukas vom 23. März 1879 hervor, der die Kopfsteuer, wenn auch nur im Prinzip, aufhob und die Ersetzung derselben durch andere Steuern decretirte, deren Ausarbeitung einer besonderen Commission übertragen wurde.

Diese Commission gelangte sogleich zu der Ueberzeugung, dass die Reorganisation des Systems der directen Steuern nicht unabhängig von der Frage der Ermässigung der Ablösungszahlungen durchgeführt werden kann. Denn wenn auch diese Zahlungen als Zins- und Amortisationszahlungen des von der Staatsregierung zur Ablösung des Bauerlandes dargeliehenen Kapitals keine Steuern sind, so unterscheiden sie sich jedoch in Wirklichkeit sowol in Betreff der Erhebung, als auch der Sicherstellung für das rechtzeitige Einfliessen und die Beitreibung der Rückstände nicht von den Steuern; für den Bauer trägt die Ablösungszahlung denselben Charakter einer Staatssteuer wie die Kopfsteuer. Es können daher bei der Berathung über die Erleichterung der Steuerlast der Bauern und über die Mittel zur Verbesserung des Steuersystems, erklärt die Commission, die Ablösungszahlungen nicht bei Seite gelassen werden.

[1]) Berührt wird die Frage u. A. von Б. Ленскій: Законодательныя мѣропріятія по экономическимъ вопросамъ im Слово, 1879, Band I, pag. 181—192.

Die II. und III. Abtheilung dieser Commission — sie zerfiel in drei Abtheilungen — formulirten ihr Gutachten hierüber wie folgt:

1. Die Höhe der Kopfsteuer ist nicht überall im Reich gleich, vielmehr schwankt der Steuersatz von 1 Rbl. 43 Kp. (im Gouv. Olonez) bis zu 2 Rbl. 63 Kp. (in den Gouv. Woronesh, Kursk und Kurland) je nach der durchschnittlichen Wohlhabenheit der bäuerlichen Bevölkerung. Wollte man sich bei der Reform dieser Steuer auf eine Ermässigung derselben beschränken, so würden die ärmeren Landstriche eine kaum fühlbare Erleichterung erfahren. So wäre z. B. für das Gouv. Smolensk selbst die volle Abschaffung dieser Steuer (1 Rbl. 74 Kp. pro Revisionsseele) auch ohne die Bauern dieses Gouvernements mit einer anderen Steuer — als Ersatz der Kopfsteuer — zu belasten, vollständig unzureichend. Die Ablösungszahlungen betragen nämlich hier 6 Rbl. 51 Kp. pro Seele oder 1 Rbl. 64 Kp. pro Dessätine (die hiesigen Domänenbauern haben nur 57 Kp. pro Dessät. an Grundpacht zu entrichten). Eine wirkliche Erleichterung für die früher gutsherrlichen Bauern würde nur durch völlige Abschaffung der Kopfsteuer und durch gleichzeitige Ermässigung der Ablösungszahlungen auf 4 Rbl. pro Seele eintreten. Und selbst in diesem Falle würden diese Bauern auch jetzt noch mehr zahlen als der durchschnittliche Werth des Landes in diesem Gouvernement ist. Dieser wird auf 16 Rbl. pro Dessät. geschätzt, der 5% Ertrag eines Seelenlandantheils von 4 Dessät. ist also 3 Rbl. 20 Kp. Mehr oder weniger trifft Solches auch in den anderen Gouvernements ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde zu, so in den Gouv. Nowgorod, Pskow, St. Petersburg, Moskau, Twer etc. In allen diesen Gouvernements wäre die volle Abschaffung der Kopfsteuer allein eine ungleichmässige und für vollständig verarmte Gemeinden unzureichende Erleichterung.

2. Beschränkt sich die Regierung auf die Aufhebung der Kopfsteuer (resp. Ersetzung derselben durch andere directe Steuern), so wird das fernere Ziel der Reform nicht erreicht, nämlich die Beseitigung der Beschränkungen des Rechts der Uebersiedelung auf anderes Land und der Wahl eines anderen Berufs (mit Ausscheidung aus dem Gemeindeverband). Gegenwärtig können Gemeindeglieder laut Art. 173 des Gesetzes über die Ablösung des Bauerlandes nicht anders aus der Gemeinde entlassen werden, als wenn sie die Hälfte des auf ihrem Landantheil ruhenden Ablösungskapitals entrichten und ausserdem noch die Gemeinde, der der betreffende Landantheil zufällt, die Garantie für die andere Hälfte übernimmt. Der Austritt aus der Gemeinde ist also fast unmöglich, wo die Ablösungszahlungen höher als der Ertrag des Landes sind. Die Bauern von dieser Schollenpflichtigkeit zu befreien ist nicht anders möglich, als dadurch, dass die Ablösungszahlungen auf den Ertragswerth des Landes reducirt werden. Dann können auch die anderen Schranken

fallen, die die freie Bewegung der Bauern hindern: Milderung und selbst Abschaffung der solidarischen Haft der Gemeinde, Beseitigung der drückenden Bestimmungen des Passreglements, des Austritts aus der Gemeinde und der Niederlassung an anderen Orten. Dadurch würde die Aussiedelung von Gemeindegliedern aus „landarmen“ Gemeinden erleichtert werden, wobei die Landantheile von den nachbleibenden Genossen erworben werden würden, die hierdurch aus der drückenden Lage befreit würden, zu überhohen Preisen benachbartes Land zu pachten.

3. Die bisher nur in vereinzelten Fällen eingetretene Ermässigung der Ablösungszahlungen ist im Hinblick auf die ökonomische Lage der früher gutsherrlichen Bauern in dem grössten Theil des nördlichen Landstriches unzureichend. Der Gesammtbetrag dieser Ermässigungen — also mit Ausschluss der gestundeten Summen — betrug, wie wir gleich hier bemerken wollen, im ganzen Gebiet ausserhalb der Schwarzerde bei ca. 21 Mill. Rbl. jährlicher Ablösungszahlungen nur 28,319 Rbl., von denen allein auf den Kreis Räsan im gleichnamigen Gouvernement 10,614 Rbl., auf das Gouv. Mohilew 8772, Petersburg 2482 Rbl. und auf die anderen acht Gouvernements Orel, Tambow, Pensa, Nishnij-Nowgorod, Wladimir, Nowgorod, Jarosslaw und Kaluga, die diese Erleichterung in vereinzelten Fällen erfahren haben, nur ganz geringfügige Summen — von 343 Rbl. bis zu 20 Rbl. herab — entfielen. Die betreffenden Anträge zu Vergünstigungen in Betreff der Ablösungszahlungen erfolgten ganz zufällig. Solches hing fast ausschliesslich von den Gouverneuren und den Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten ab, von ihrem grösseren oder geringeren Eifer in dieser Sache. Ausserdem hielten sich diese Gouvernementsbehörden zumeist an den Wortlaut des Art. 130 des Gesetzes über die Ablösung und suchten nur um die Stundung der Zahlungen nach, wenn auch die Erfahrung das Unzureichende dieser Erleichterung aufgedeckt hatte. Und schliesslich liefen derartige Anträge nur in den Fällen ein, wenn die Rückstände der Ablösungszahlungen eine bedeutende Höhe erreicht hatten, während es ausser jedem Zweifel steht, dass, auch wo keine bedeutenden Rückstände sich angehäuft haben, die Ablösungszahlungen die aus dem Grundbesitz erzielten Vortheile überragen, und es nur eines geringen Missgeschicks im wirthschaftlichen Leben des Bauern bedarf, um ihn vollständig zahlungsunfähig zu machen. Es entspricht nicht einer rationellen Politik, erst diesen Zeitpunkt abzuwarten und dann einzugreifen, vielmehr muss durch Beseitigung des Ueberschusses der Ablösungszahlungen über den Ertragswerth des Landes rechtzeitig dem vollen Ruin der Bauern vorgebeugt werden.

Auf Grund dieser Erwägungen gelangten die II. und III. Abtheilung der bezeichneten Commission zu dem Beschluss, dass eine Ermässigung der Ablösungszahlungen in allen Landstrichen, wo sie den Ertragswerth

des Landes übertreffen, eine unumgängliche Bedingung ist, um das hauptsächliche Ziel jenes Kaiserlichen Ukases über die Abschaffung der Kopfsteuer zu erreichen, nämlich die Verminderung der Steuerlast der Bauern, um sie ökonomisch und moralisch zu heben. Diese Massregel muss aber gleichzeitig in all' den bezeichneten Landstrichen durchgeführt werden, unabhängig von den örtlichen Anträgen, auf dass diese Correctur der Beträge der Ablösungszahlungen sich nicht weiter verzögere — zum Schaden der Volkswirthschaft und des Fiscus.

Es gingen wieder zwei Jahre seit jenem Kaiserlichen Befehl hin, ohne dass diese Frage zur practischen Lösung weiter gerückt wäre. Die ökonomische Noth der ländlichen Bevölkerung stieg in sehr bedenklicher Weise, die Rückstände wuchsen ungeachtet der alles Mass überschreitenden strengen Beitreibungsmittel und erreichten zum 1. Januar 1880 die Höhe von 14,5 Mill. Rbl. in dem Landstrich ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde, d. h. 38,4 % der Jahreszahlung (42,89 Mill. Rbl.). Da wurden endlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1880 unter der Aegide des Grafen Loris-Melikow, als neuernannten Ministers des Innern, die inneren Reformfragen, die schon lange der Lösung harrten, auf die Tagesordnung gesetzt und energisch gefördert. Diese Wendung in der inneren Politik, die nicht mehr den Interessen und Wünschen des Grossgrundbesitzes allein diente, kam auch der Frage der Ermässigung der überhohen Ablösungszahlungen zu Gute, die denn endlich auch zum langersehnten Abschluss kam.

Im Februar 1881 begann eine neue Commission beim Finanzministerium, in deren Beistand die genannte II. und III. Abtheilung der Commission zur Ersetzung der Kopfsteuer durch andere Steuern aufgenommen wurden, ihre Arbeiten zur Entwerfung eines Projects zur Ermässigung der Ablösungszahlungen in dem Landstrich ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde.

Zu diesem Landstrich rechnet das Gesetz vom 19. Februar 1861 folgende dreizehn Gouvernements: Wladimir, Wologda, Kaluga, Kostroma, Mohilew, Moskau, Nowgorod, Olonez, Pskow, St. Petersburg, Smolensk, Twer und Jarosslaw und ausserdem Theile nachfolgender neun Gouvernements: Wätka, Kasan, Nishnij-Nowgorod, Orel, Pensa, Perm, Räsan, Tambow und Tula. In den sogenannten westlichen (lithauschen) Gouvernements, die auch zu diesem Landstrich gehören, war eine Ermässigung der Ablösungszahlungen nicht geboten, da bei der in Folge des polnischen Aufstandes durchgeführten Zweigsablösung des Bauerlandes niedrige Preise, die zum Theil sehr bedeutend unter dem Werthe des Landes stehen, normirt waren. Eine Ausnahme bildet nur das Gouvernement Mohilew, woselbst die Ablösungszahlungen sehr hoch sind und fast das 2½fache der Grundpacht der dortigen Domänenbauern betragen.

Ausserdem rubricirt nach Ansicht der Commission in diesen Landstrich ohne Schwarzerde, der ein Anrecht auf eine Ermässigung hat: die mehrerwähnten Kreise Mglin und Surash im Gouvernement Tschernigow mit enormen Rückständen an Ablösungszahlungen: zum 1. Jan. 1880 im ersteren Kreise 350%, im zweiten 577% des Jahresbetrages, sowie auch folgende Kreise dieses Gouvernements: Nowosübkowo und in Theilen der Kreise Nowgorod-Ssewersk, Starodub, Gorodin, Tschernigow, Ssosniz und Oster, sowie endlich auch einige Landstriche in den Gouv. Tambow, Tula, Nishnij-Nowgorod und Perm, die das Gesetz vom 19. Februar 1861 irrthümlich zum Gebiet der Schwarzerde rechnet, während sie in Wirklichkeit nach den neueren, vom Finanzministerium gesammelten Daten, die von den Daten der betreffenden Landschaften vollständig bestätigt werden, nicht zu diesem Gebiet gezählt werden können.

Sodann hatte die Commission die Frage der Art der Bemessung der einzutretenden Ermässigung zu lösen. Nach längerer Berathung, auf die wir nicht näher eingehen, entschied sie sich, zur Berechnung derselben die vorhandenen Materialien über den Werth und den Ertrag des Landes zur Basis zu nehmen. Diese Materialien bestanden in den Schätzungen des Landes, die die Landschaften zwecks Veranlagung der landschaftlichen Grundsteuer vorgenommen haben, in den von den Gouverneuren eingesandten Daten über Pacht- und Kaufpreise von Land, in den Schätzungen der Agrarbanken bei Verpfändung von Landgütern, wie auch in örtlichen, statistischen Arbeiten und in den des Centralstatistischen Comités. Zur Basis der Bestimmung des Werthes des Landes wurden die erstgenannten Schätzungen, die der Landschaften, gewählt; gewisse Momente veranlassten jedoch die Commission, zur Controle und eventuell zur Correctur die anderen Materialien hinzuzuziehen. So begnügen sich nicht gar selten Landschaften — zur Vertheilung der Gouvernementslandschaftsteuer auf die Kreise und der Kreislandschaftsteuer, wie der pro Kreis repartirten Gouvernementssteuer auf die Grundstücke des Kreises — mit verhältnissmässigen Schätzungen des Landes im Gouvernement. Die von der Commission aufgestellten Schätzungen sind im Durchschnitt der resp. Gouvernements höher als die der Landschaften; in den Kreisen aber, die zum Theil im Gebiet und zum Theil ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde belegen sind, stehen diese Schätzungen nicht selten niedriger als die der Landschaften.

Das Verhältniss des Ertrages zum Werth des Landes wird in den einzelnen Landschaften sehr verschieden berechnet: es schwankt zwischen 3% und 10%, zum grössten Theil jedoch zwischen 5—6%. Die Commission nahm 5% an. Aus der hiernach aufgestellten Tabelle ergiebt sich, dass zu ermässigen wäre, um die Ablösungszahlungen auf das Niveau des Ertragswerthes des Landes herabzudrücken, wie folgt:

				Betrag der Ermässigung.
im Gouv.	Olonez (in 2 Kreisen)	um	66,0 %	11,694 Rbl.
„	Ssmolensk	„	52,1 %	979,174 „
„	Nowgorod	„	51,6 %	552,740 „
„	Tschernigow	„	50,5 %	296,768 „
„	Moskau	„	49,9 %	827,770 „
„	St. Petersburg	„	48,6 %	400,189 „
„	Twer	„	47,1 %	882,975 „
„	Kostroma	„	45,9 %	605,055 „
„	Tambow (in 4 Kreisen)	„	44,3 %	171,081 „
„	Räsan (in 6 Kreisen)	„	43,7 %	327,184 „
„	Kaluga	„	43,2 %	671,774 „
„	Pskow	„		
„	Nishnij-Nowgorod	„	40,7 %	373,182 „
„	Wladimir	„	34,6 %	502,300 „
„	Wätka (in 3 Kreisen)	„	34,3 %	21,612 „
„	Pensa (in 2 Kreisen)	„	31,2 %	45,529 „
„	Mohilew	„	29,7 %	453,422 „
„	Tula (in 4 Kreisen)	„	29,1 %	132,349 „
„	Orel	„	28,4 %	169,856 „
„	Kasan (in 6 Kreisen)	„	27,2 %	19,576 „
„	Jarosslaw	„	26,2 %	322,007 „
„	Wologda	„	25,8 %	57,140 „
„	Perm	„	24,9 %	150,325 „
			41,5 %	8,327,268 Rbl.

Zu dieser Summe fügt die Commission noch den Betrag für die Bauern hinzu, die in diesem Landstrich im Laufe des Jahres 1880 das ihnen zugetheilte Land abgelöst haben (82,629 Snaden), so dass nach den Anträgen der Commission die Gesammtsumme der Ermässigungen der Ablösungszahlungen sich auf 8,542,703 Rbl. zu belaufen hätte.

Diese pro Gouvernement ausgeworfenen Summen zeigen in vielen Kreisen bedeutende Schwankungen. Besonders hoch sind die Ablösungszahlungen und daher auch besonders hoch die vorgeschlagenen Ermässigungen in den Kreisen Tichwin (76,7 %) und Belosersk (69,5 %) im Gouv. Nowgorod, in den Kreisen Wetluga und Warnawin im Gouv. Kostroma je 70,9 % etc. etc.

Zur Vertheilung der Ermässigungen auf die Kreise und schliesslich auf die Gemeinden beantragt die Commission die Bildung zweier besonderer Commissionen (je eine für das Gouvernement und je eine für jeden Kreis, der eine Ermässigung erfahren soll) bestehend aus Vertretern der Landschaft und der Staatsregierung und mit Hinzuziehung von Vertretern der betreffenden Gemeinden zu diesen Kreiscommissionen.

Als Consequenz der Erkenntniss, dass die Ablösungszahlungen in den bezeichneten Landstrichen zu hoch sind, ergab sich der Beschluss der Finanzcommission, die aufgelaufenen Rückstände (bis zum 1. Juli 1881) zu streichen, was sich auch insoweit als Nothwendigkeit ergab, als es für unmöglich erkannt wurde, dieselben beizutreiben.

Als zweite Consequenz ergab sich, auch den noch in zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen zum Gutsherrn stehenden, d. h. noch Pacht zahlenden oder — übrigens nur in wenigen Dörfern — Frohne leistenden Bauern Erleichterungen zu schaffen. Diese Leistungen überwogen die Ablösungszahlungen noch um 20%.[1]) Nach Ermässigung der Ablösungszahlungen würden die Pachtzahlungen der zeitweilig verpflichteten Bauern doppelt so gross sein und in manchen Fällen noch mehr die Zahlungen derjenigen Bauern überwiegen, die das Land abgelöst haben. Diesen Uebelstand, der mit Recht unter den zeitweilig-verpflichteten Bauern Unzufriedenheit erregen würde, zu beseitigen, sah die Commission keinen andern Ausweg, als die Ablösung des Landes dieser Bauern unter Mitwirkung der Staatsregierung in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.

Zur inneren Begründung dieser Massregel, d. i. der Zwangsablösung des noch nicht abgelösten Bauerlandes, ward Folgendes in der Commission angeführt. Das Gesetz vom 19. Februar 1861 erkennt die zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen der Bauern zum Gutsherrn nur als vorübergehenden Zustand an, die Erwerbung des Bauerlandes zum vollen Eigenthum der Bauern als das Ziel jener grossen Reform. Sodann tragen die in diesem Gesetz normirten bäuerlichen Leistungen nicht den Charakter unveränderlicher Sätze, vielmehr stellt das Gesetz nach Ablauf von 20 Jahren, also im Jahre 1881 eine Umschätzung der bäuerlichen Leistungen in Aussicht, welcher Termin freilich durch das Kaiserlich bestätigte Reichsrathsgutachten vom 23. Januar 1879 auf weitere zehn Jahre hinausgeschoben ward. Eine Umschätzung des Bauerlandes würde selbstverständlich in dem bezeichneten grossen Landstrich eine Ermässigung der Leistungen bis zu der im Gesetz stipulirten Grenze (d. h. um 20% der bestehenden Leistungen) zur Folge haben. Weiterhin haben Adel und Landschaft wiederholt um Beschleunigung und Erleichterung der Ablösung petitionirt, so der Adel der Gouvernements

---

[1]) Wir erinnern daran, dass das den Gutsbesitzern vom Staat gezahlte Ablösungskapital die Kapitalisirung von 80% der normirten bäuerlichen Leistungen beträgt, von 75% aber, wenn die Bauern nicht den vollen Landantheil erhalten haben. Mit diesem Kapital haben sich die Gutsbesitzer, die einseitig die Ablösung verlangen, zu begnügen, wogegen, wenn eine freiwillige Vereinbarung zwischen Gutsbesitzer und Bauern hierüber zu Stande kommt, auch noch Extrazahlungen Seitens der Bauern an den Gutsbesitzer vereinbart werden können.

Kostroma und St. Petersburg im Jahre 1875, die Orel'sche Gouvernementslandschaft im Jahre 1877 und der Adel der Gouvernements Kostroma, Kursk und St. Petersburg in den Jahren 1880 und 1881. Schliesslich handelt es sich nur um einen geringen Bruchtheil der früher gutsherrlichen Bauern (837,500 Seelen zum 1. Januar 1881 in dem bezeichneten Landstrich), da die überwältigende Majorität bereits zur Ablösung geschritten ist. Jener Bruchtheil wäre ein noch weit geringerer, wenn nicht mehrere formelle Schwierigkeiten den Abschluss der Ablösungsverträge verzögerten, was sich schon daraus ergiebt, dass alle Jahre aus allen Gouvernements Beschwerden Seitens der Gutsbesitzer über die Verzögerung der allendlichen Bestätigung solcher Verträge einlaufen.

Die Finanzcommission beantragt nun, dass mit dem 1. Januar 1881 diese Gruppe der Bauern zu Eigenthümern des zugetheilten Landes erklärt wird, wogegen die Gutsbesitzer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1861 das Ablösungscapital (80 % der gesetzlich stipulirten Leistungen) zu erhalten hätten. Die diesen Bauern nun obliegenden Ablösungszahlungen sollen sodann nach den Grundsätzen, wie sie in Betreff der anderen früher gutsherrlichen Bauern festgestellt sind, ermässigt werden. Diese Summe veranschlagt die Commission auf 2,083,797 Rbl., so dass der Gesammtbetrag der einzutretenden Ermässigung 10,626,502 Rbl. jährlich zu betragen hätte.

Diese Anträge der Finanzcommission gelangten vorerst an den Finanzminister. Dieser erkannte es für möglich, zur Deckung dieser Summen neun Millionen Rubel jährlich aus den Ueberschüssen der staatlichen Ablösungsoperation, die aus der ½ % Extraerhebung zur Deckung der Verwaltungskosten, besonderer Ausgaben, Verluste etc. sich gebildet hatten und bis zum Jahre 1880 zu einem Capital von 20 Mill. Rbl. angelaufen waren, und den Ressourcen, die sich in der Reichsbank aus der Liquidation der früheren Creditinstitutionen gebildet haben, verwenden zu können, und beauftragte die Commission, die von ihr veranschlagte Summe auf diesen Betrag zu reduciren, worauf diese beschloss, diese Kürzung der zuerst vorgeschlagenen Ermässigungen gleichmässig auf alle Landstriche zu vertheilen, d. h. die für die einzelnen Landstriche projectirten Ermässigungen um 15,3 % zu kürzen. Hierbei fügte die Commission noch hinzu, dass auch bei dieser Verminderung der Ablösungszahlungen das Ziel der Reform, die Lage der Bauern in Betreff dieser Zahlungen erheblich zu erleichtern und diese Zahlungen in ein richtigeres Verhältniss zu den aus dem bäuerlichen Grundbesitz erzielten Vortheilen zu bringen, in bedeutendem Masse erreicht werde. Es scheint die Commission — aus Courtoisie gegen den Finanzminister — vorher Erkanntes vergessen zu haben: sie hatte nämlich in den ersten Be-

rathungen es selbst ausdrücklich anerkannt, dass die jüngst von ihr normirten Ermässigungen in der Mehrzahl der Gouvernements die entsprechenden Zahlungen der Domänenbauern überragen, so im Gouvernement Nowgorod um 32%, Pskow um 35%, Ssmolensk um 36,3%, Jarosslaw um 40%, Wladimir um 46%. Die nachträgliche Kürzung der Ermässigung um 15,3% muss einerseits jenes Missverhältniss erheblich vergrössern und belässt andererseits die Bauern bei einer solchen Höhe der Ablösungszahlungen, die für höher erkannt war, als der Ertragswerth des Landes.

Doch haben die Anträge der Commission keine practische Geltung gefunden, denn im weiteren Verlauf der Verhandlungen ward eine andere Basis zur Lösung dieser Frage gefunden.

Der Minister des Innern, Graf Loris-Melikow, sprach sich in einem Schreiben an den Finanzminister gegen die projectirte Art der Lösung der Frage aus: er lenkt die Aufmerksamkeit auf die politische Seite der Frage und bemerkt, die Bauern im Gebiet der Schwarzerde und der Steppe würden unruhig werden, wenn sich die Kaiserliche Gnade nicht auch auf sie erstreckte. Die Ermässigung muss demnach alle Landstriche umfassen. Sodann heisst es in diesem Schreiben, dass auch in den fünf Steppengouvernements (Orenburg, Ufa, Ssamara, Astrachan und Stawropol) das Land der früher gutsherrlichen Bauern höher veranschlagt sei, als der sonst übliche Preis des Landes. Die schlimme Lage der Bauern im Gebiet der Schwarzerde, wo die Ablösungszahlungen nicht hoch seien, erkläre sich vornehmlich aus dem Umstande, dass ihnen zu wenig Land zugetheilt sei. 600,000 Seelen hätten den sogen. „Bettellandantheil“, eine nicht geringe Zahl von Bauern nicht den vollen Landantheil erhalten, welcher Missstand sich durch die starke Zunahme der bäuerlichen Bevölkerung noch vergrössert habe. Der Minister schlägt demnach vor: die Zwangsablösung zu einer allgemeinen Massregel zu machen, d. h. dieselbe auch auf diese Landstriche zu erstrecken, den landarmen Bauern bei käuflicher Erwerbung von angrenzendem Lande Hülfe zu leisten durch Gewährung eines billigen Credits und durch Erleichterungen und Vereinfachungen der Rechtsformalitäten, sowie endlich den Austritt aus der Gemeinde durch Verbesserungen der geltenden Bestimmungen zu erleichtern.

In seiner Replik (Schreiben an das Hauptcomité, an welches die Anträge der Commission gelangt waren) erklärt der Finanzminister, dass, wenn auch im Gebiet der Steppe die Ablösungszahlungen häufig über dem sonst üblichen Preise des Landes ständen, der Preis des Landes durch Einwanderung eine beständige Erhöhung erfahre; im Gebiet der Schwarzerde fänden sich derartige Fälle nur ausnahmsweise. Er beantragte demnach, dass in diesen Landstrichen nur in den Fällen, wenn

darauf bezügliche Anträge an das Hauptcomité gelangen, Ermässigungen einzutreten hätten. Zudem sei die derzeitige Lage der Reichscasse nicht eine derartige, dass sie mit grösseren Extrasummen belastet werden könne.

Im Mai 1881 gelangte die Frage an die Commission der Experten die auf Grundlage eines Kaiserlichen Befehls vom neu ernannten Minister des Innern, Grafen Ignatjew ausgewählt und berufen wurden, um ihr Gutachten über diese Materie abzugeben.

Ueber die Thätigkeit dieser Expertencommission liegt uns kein officielles Material vor, wohl aber der Bericht eines Experten, des Herrn N. Koljupanow.[1]) Einstimmigkeit herrschte unter den Experten darüber, dass die ökonomische Lage der Bauern überall, wenn auch aus verschiedenen Ursachen, eine schlimme ist und dass die Last der obliegenden Zahlungen (Ablösungszahlungen und Steuern zusammen) überall als sehr drückend gefühlt werde, so dass kein Gouvernement sich unter günstigen Bedingungen befinde. Es könne demnach der erste Schritt zur Erleichterung dieser Last nicht als Privilegium diesem oder jenem Landstrich allein zu Gute kommen. Sodann sei jener zur Deckung der Ermässigungen bestimmte Fond von 9 Mill. Rbl. jährlich fast ausschliesslich durch Zahlungen der Bauern in allen Landstrichen gebildet, könne daher nicht für die Bauern eines Landstrichs verwendet werden. Auch würdigen die Experten die Tragweite der vom früheren Minister des Innern Grafen Loris-Melikow vertretene Anschauung, dass eine partielle Ermässigung, wie die Regierungsvorlage es wünscht, Unzufriedenheit in den anderen Landstrichen erregen würde. Die Experten-Commission schätzt den erforderlichen Mehrbetrag auf 2—3 Mill. Rbl. jährlich.

In Betreff der Grundsätze der Vertheilung der Ermässigungen konnte unter den Experten keine Einigung erzielt werden und es wurden zwei Anträge aufgestellt. Die Majorität der Experten, bestehend aus den Herren D. Th. Ssamarin, Fürst A. A. Schtscherbatow, F. M. Dimitrijew, G. P. Galagan, W. W. Kalatschow und N. P. Koljupanow, geht von dem Standpunkt aus, dass die Ablösungszahlungen nicht allein für die Ueberlassung des Landes an die Bauern, sondern in Wirklichkeit auch für die freigegebene Arbeitskraft entrichtet werden; diese Zahlungen tragen den Charakter staatlicher Zahlungen: nach dem Gesetz vom 19. Februar 1861 ruht auf den Bauern diese ganze Zahlung, während z. B. in Preussen und Oesterreich der Staat einen Theil derselben übernommen hat, ebenso in Russisch-Polen. Es ist demnach vollständig berechtigt,

[1]) N. Koljupanow: „Вызовъ экспертовъ по вопросу о пониженіи выкупныхъ платежей in der Monatsschrift Русская Мысль“, 1881, Band VIII, pag. 331—355. Hierüber auch Ѳ. Воропоновъ: По вопросу о выкупныхъ платежахъ im Вѣст. Европы, 1882, Band I, pag. 351—360.

dass auch in den inneren Gouvernements ein Theil dieser Zahlungen auf die Staatscasse übertragen werde. Auf Grundlage dieses Standpunkts beantragte die Majorität:

1) Die Gleichstellung der Ablösungszahlungen mit den entsprechenden Zahlungen der Domänenbauern. Es liege kein Grund dafür vor, von den früher gutsherrlichen Bauern mehr als von den Domänenbauern zu erheben. Die Regierungsvorlage sei zu wenig weitgehend, da, wie es von der Regierungscommission selbst anerkannt wird, auch nach der von ihr projectirten Ermässigung die Ablösungszahlungen noch recht beträchtlich die Zahlungen der Domänenbauern übertreffen.

2) Die Majorität der Experten tritt für die gleichmässige Vertheilung der neun Mill. Rbl. auf alle Landstriche ein. Die Regierungsvorlage gehe bei der Bestimmung des Werths des Landes von den Pacht- und Kaufpreisen aus, die gewonnenen Daten seien aber unsicher. Die Finanzcommission habe Solches selbst anerkannt, da sie die Vertheilung der pro Gouvernement zugesprochenen Ermässigungssumme auf die Kreise und Gemeinden localen Instituten aus dem Grunde übertragen, da diesen die Lage der Dinge besser bekannt sei. Eine ungleichmässige Vertheilung der Ermässigung würde auch Unzufriedenheit unter den Bauern erregen, die, mit geringen Ermässigungen bedacht, sich in ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuscht sehen. Bei gleicher Vertheilung jener neun Mill. Rbl. würde die Ermässigung pro Seele 1 Rbl. 26 Kop. oder 20% der bisherigen Ablösungszahlungen betragen. Die Ermässigung wäre pro Seele, nicht aber nach der Grösse des zugetheilten Landes zu berechnen, um die Ungerechtigkeit des Gesetzes vom 19. Febr. 1861, wonach die erste Dessätine pro Seele höher als die folgenden geschätzt sind, wenn auch nur ein wenig zu beseitigen.

Ausserdem plaidirt aber die Majorität noch für eine besondere Ermässigung in dem Landstrich, wo die Ablösungszahlungen ganz besonders hoch sind. Dieser Landstrich ist folgender: seine Grenze beginnt in dem nördlichen Winkel des Gouv. Tschernigow, die Kreise Surash und Mglin enthaltend, er umfasst nach Osten zu die östliche Hälfte des Gouv. Mohilew, fast das ganze Gouv. Ssmolensk (mit Ausnahme der Kreise Gschet, Wäsma, Dorogoburch und Juchnow), drei östliche Kreise des Gouv. Pskow (Welikije-Luki, Toropez und Cholm), das Gouv. Nowgorod mit Ausnahme der Kreise Tscherepowez und Kirillow) und das ganze Gouv. Olonez (mit übrigens wenig gutsherrlichen Bauern), nach Westen zu die südlichen Kreise des Gouv. St. Petersburg: Gdow, Luga und Jamburg, auch Schlüsselburg und Neu-Ladoga. Auch in anderen Landstrichen ist die ökonomische Lage der Bauern eine überaus traurige, doch liegen keine hinreichenden Daten über diese vor. Die Landschaften sind allein in dieser Beziehung competent, sie sollen ermitteln und angeben, wo und

wie viel nöthig ist. Zu dieser Ermässigung seien drei Mill. Rbl. jährlich von der Staatsregierung zu erbitten.

Die Minorität der Experten, bestehend aus den Herren D. A. Naumow, A. J. Gortschakow, N. P. Olenin und J. N. Schatilow (die beiden Letztgenannten weichen ein wenig von den Andern ab) negiren die Seitens der Majorität vertretene Auffassung der Ablösungszahlungen als öffentlich-rechtliche Leistungen, vielmehr tragen sie einen rein privatrechtlichen Character: sie sind Zahlungen für das in das Eigenthum der Bauern übergegangene Land. Soweit sie zu hoch sind, sollen sie ermässigt werden. Auf Grundlage der vorliegenden statistischen Materialien entwirft sie, soweit die Regierung hierzu Mittel zu verwenden in der Lage sei, eine Tabelle über die Höhe der Ermässigungen auch für das Gebiet der Steppe und einige Landstriche in der Zone der Schwarzerde. Dabei blieb die Minorität dem jüngst gefassten, einstimmigen Beschluss der Expertencommission getreu, dass die Ermässigung der Zahlungen als eine allgemeine Massregel durchzuführen sei.

Der Unterschied in diesen beiden Anträgen besteht darin: die Majorität sieht den Schwerpunct in der allgemeinen Ermässigung, zu welcher in Ausnahmefällen die specielle Ermässigung als Ergänzung der ersteren hinzuzutreten habe. Bei der Minorität ist aber die specielle Ermässigung nach den Anträgen der Landschaften die Hauptsache; der allgemeinen Ermässigung — zum Besten des Gebiets der Schwarzerde namentlich — spricht sie nur den Character einer Zugabe zu, da sie nicht durch das Wesen der Sache bedingt sei, sondern nur durch die Munificenz der Staatsregierung und durch Befürchtungen rein politischer Art.

Einen dritten Standpunct vertrat der Expert Fürst A. Wassilschikow, der bekannte, inzwischen dahingeschiedene Schriftsteller auf agrar- und communalpolitischem Gebiet. Er acceptirt die Regierungsvorlage. Das Princip der Gerechtigkeit und der Gleichmässigkeit verlange es aber, dass auch im Gebiete der Schwarzerde eine Ermässigung eintrete; er projectirt, soweit die Staatscasse zu leisten in der Lage sei, diese Ermässigung bis zu 20%, jedoch unter der Bedingung, dass die von der Finanzcommission normirten Sätze für die Ermässigung in den Landstrichen ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde nicht mehr als um 17% durch jene Erweiterung des Rayons verkürzt werden.

Die Grundanschauung, von der die Expertencommission ausging, kann durchaus nicht als eine gerechtfertigte angesehen werden. Alle die angeführten Gründe — zum Theil recht verschwommener Art — zur Rechtfertigung einer allgemeinen Ermässigung der Ablösungszahlungen besagen wenig der Thatsache gegenüber, dass diese Massnahme in den Landstrichen, wo diese Zahlungen niedriger als der Ertragswerth des Landes sind, ein irrationelles Geschenk an die Bauern ist und keinerlei

rechtliche Begründung in sich trägt. Die schlimme ökonomische Lage der Bauern in diesen Landstrichen findet ihre Erklärung vornehmlich in der geringen Ausdehnung des zugetheilten Landes. Ihre Lage kann daher auch nur durch Massnahmen zur Vergrösserung derselben verbessert werden, nicht aber durch eine verhältnissmässig immerhin geringfügige Ermässigung der Ablösungszahlungen.

Leider liess die Staatsregierung, vertreten durch den Minister des Innern, der Finanzen und der Domänen, den allein correcten Standpunct der Finanzcommission, nur dort eine Ermässigung der Zahlungen eintreten zu lassen, wo sie höher als der Ertragswerth des Landes sind, fallen und erklärte sich für den Beschluss der Majorität, jedoch in der Art, dass für alle inneren Gouvernements eine Ermässigung von einem Rbl. pro Seele, also weniger als die Majorität vorgeschlagen hatte, einzutreten habe, der Rest des Fonds (neun Mill. Rbl. aus den bezeichneten Ersparnissen und drei Mill. Rbl. aus der Staatscasse) aber im Betrage von 5 Mill. Rbl. zu speciellen Ermässigungen in den Landstrichen, die unter besonders ungünstigen Bedingungen sich befinden, d. h. mit überhohen Zahlungen belastet sind, wobei den Landschaften die Aufgabe zufällt, die betreffenden Anträge nebst den erforderlichen Daten der Regierung vorzustellen.

Das Gutachten des Reichsraths, das am 28. Dec. 1881 die Kaiserliche Sanction und damit Gesetzeskraft erhielt, schloss sich den von den bezeichneten Ministern befürworteten Grundsätzen an. Diesem Gesetz wurde ein zweites von demselben Datum hinzugefügt, das die Zwangsablösung des Bauerlandes in allen Gouvernements, auf welche das Gesetz vom 19. Febr. 1861 sich bezieht, decretirt.

Der Inhalt dieser beiden Gesetze ist folgender:

Das letztere Gesetz („Gesetz über die Ablösung des Landes durch die noch in zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen zu den Gutsbesitzern stehenden Bauern, in den Gouvernements, auf welche sich das Localgesetz für die grossrussischen und das Localgesetz für die kleinrussischen Gouvernements vom 19. Febr. 1861 beziehen") erstreckt sich auf die Gouvernements (in der Reihenfolge des russischen Alphabets) Astrachan, Wladimir, Wologda, Woronesh, Wätka, Jekaterinosslaw, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nishnij-Nowgorod, Nowgorod, Olonez, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Poltawa, Pskow, Räsan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Ssimbirsk, Stawropol, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Ufa, Charkow, Cherson, Tschernigow, Jarosslaw und das Gebiet der Don'schen Kosaken. Mit dem 1. Januar 1883 werden die noch in obligatorischen Beziehungen (Pacht oder Frohne) zum Gutsbesitzer stehenden Bauern, soweit die Ablösung im Laufe des Jahres 1882 nicht erfolgt ist, zu Eigenthümern des Landes, wobei die Gutsbesitzer durch Ausreichung von

5% Reichsbankbilleten im Betrage der Capitalisirung der im Grundbuch verzeichnete Pacht nach Abzug von 20% (wo noch Frohne besteht, findet die im Emanzipationsgesetz normirte Umrechnung in Geld statt). Wenn die im Grundbuch vermerkte Pachtsumme niedriger ist, als die im Localgesetz vom 19. Febr. 1861 für den betreffenden Landstrich normirte und als jene Verringerung um 20%, so erhält der Gutsbesitzer die volle Capitalisirung der bestehenden Pachtsumme. Die betreffende Ablösungsschuld, die durch das folgende Gesetz ermässigt wird, haben die Bauern in 49 Jahren durch halbjährliche Zins- und Amortisationszahlungen abzutragen.

Das Gesetz über die Ermässigung der Ablösungszahlungen erstreckt sich auf die genannten Gouvernements, sowie auch auf diejenigen Bauern im Gouv. Mohilew und in den weissrussischen Kreisen des Gouv. Witebsk, die vor dem Erlass des die Zwangsablösung in Weissrussland decretirenden Ukases vom 2. Nov. 1863 ihr Land abgelöst und späterhin keine Ermässigung erfahren haben. Die Ermässigung beträgt einen Rbl. pro Revisionsseele (pro Seelenlandantheil), in Kleinrussland aber, wo kein Gemeindebesitz besteht, 16 Kop. pro Rubel der bisherigen Ablösungszahlungen und tritt mit dem 1. Juli 1882 in Kraft, jedoch in Betreff der Bauern, die erst im Laufe des Jahres 1882 ihr Land ablösen, mit dem Zeitpunct des Abschlusses des Vertrages und in Betreff der Bauern, die auf Grund des neuen, soeben scizzirten Gesetzes zu Eigenthümern des Landes werden, mit diesem Zeitpunct, d. h. mit dem 1. Januar 1883.

Ausserdem tritt in den Gemeinden der früher gutsherrlichen Bauern, deren ökonomisches Leben besonders zerrüttet ist, eine Extraermässigung der Ablösungszahlungen ein: sie erfolgt nach Verständigung der Minister des Innern, der Finanzen und der Domänen, deren Entwurf, bevor er in Kraft tritt, den Gouvernementslandschaftsversammlungen, resp. den Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten mit Hinzuziehung der ständigen Mitglieder der Kreisbehörden für bäuerliche Angelegenheiten in den Gouvernements, in denen die Landschaftsinstitutionen noch nicht ausgeführt sind, zur Begutachtung vorzulegen ist. Bei Normirung dieser Extraermässigung ist der Grundsatz zu befolgen, dass die nach Abzug der allgemeinen und der Extraermässigung verbleibenden Ablösungszahlungen pro Dessätine nutzbaren Landes nicht niedriger sein dürfen als die Zahlung der benachbarten Domänenbauern pro Dessätine. Die Extraermässigung hat mit dem 1. Januar 1883 in Kraft zu treten.

Der Gesammtbetrag dieser beiden Kategorien von Ermässigungen ist auf 12 Mill. Rbl. jährlich normirt, von welchen 2 Mill. Rbl. aus den aufgelaufenen Ueberschüssen der Ablösungsoperation, 7 Mill. aus den freien Mitteln der früheren Creditinstitutionen und endlich 3 Mill. aus der allgemeinen Staatscasse zu entnehmen sind. Derjenige Betrag dieser Summe, der von der allgemeinen Ermässigung nicht absorbirt wird, ist zu der

Extraermässigung zu verwenden, oder mit anderen Worten: dieser Rest wird auf die Bauern vertheilt, deren ökonomisches Leben besonders zerrüttet ist.

Beiläufig sei hier bemerkt, dass nach der jüngst erfolgten officiellen Publication zum 1. Januar 1882 von den 7,421,199 Seelen früher gutsherrlicher Bauern in den innern Gouvernements (mit Ausnahme der sogen. westlichen Gouvernements, in denen, wie bemerkt in Folge des polnischen Aufstandes Zwangsablösung stattgefunden hat) 5,999,187 Seelen, also 80,83% bereits ihr Verhältniss zum Gutsherrn durch Ablösung des Landes gelöst haben, und nur noch 1,422,012 Seelen in zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen zum Gutsherrn stehen. Auf diese letzteren, soweit die Ablösung nicht im Laufe dieses Jahres erfolgt, hat das neue Zwangsablösungsgesetz Bezug.

Bedeutend ist die Ziffer dieser zeitweilig-verpflichteten Bauern in nachstehenden Gouvernements: über 100,000 Seelen: Kasan, Nishnij-Nowgorod, Tula, zwischen 50—100,000 in den Gouv. Perm, Kostroma, Orel, Wladimir, Tambow, Poltawa und Twer.

Als Fortsetzung zu den im I. Bande dieses Werkes gegebenen Daten über den Gang der Ablösung des Bauerlandes theilen wir folgende Daten mit: Es haben das Bauerland abgelöst:

im	Jahre	1876:	111,840	Seelen
„	„	1877:	125,158	„
„	„	1878:	105,010	„
„	„	1879:	97,976	„
„	„	1880:	114,307	„
„	„	1881:	131,391	„

3. Der Steuerdruck.

Ueben die in vielen Landstrichen zu hohen Zahlungen für die Ueberlassung des Bauerlandes an sich schon einen zerstörenden Einfluss auf die bäuerliche Wirthschaft, so wird dieser durch den Steuerdruck mit dem Passzwang, der mit dem Steuersystem organisch zusammenhängt, noch mehr verstärkt.

Ungeachtet dessen, dass seit Jahrzehnten die ganze Unvernünftigkeit und Unzweckmässigkeit der Kopfsteuer allgemein anerkannt ist, besteht diese Steuer heute noch. Die ungerechte Vertheilung dieser Steuer bewirkt, dass ihr Druck in geometrischer Progression wächst, wenn ihr Betrag nur in arithmetischer Progression steigt. In einer Beziehung wird die Ungerechtigkeit der Vertheilung dieser Steuer freilich fast vollständig beseitigt und zwar innerhalb des Rahmens der Gemeinde. Wie wir an anderer Stelle darzulegen haben werden, rechnet die Gemeinde

diese Steuer wie auch die anderen Steuern und Zahlungen nicht pro Kopf, sondern vertheilt sie auf die Genossen in einer zweckmässigeren und gerechteren Weise (pro Arbeiter, nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Höfe). Ueber die Gemeinde hinaus bleiben aber jene Missstände dieser Steuer bestehen, d. h. die Belastung der Gemeinden gegeneinander bleibt eine ungerechte, welche ungerechte Vertheilung noch dadurch jährlich steigt, als der von jeder Gemeinde aufzubringende Betrag nicht von der Zahl der vorhandenen Seelen abhängt, sondern nach der Zahl der Revisionsseelen bestimmt wird, die bei der letzten Revision in den Jahren 1857/58 ermittelt ist, und das Wachsthum der Bevölkerung in den verschiedenen Gemeinden ein sehr verschiedenes ist. Der Druck wird weiterhin noch dadurch erhöht, dass die Gemeinde für das Einfliessen des auf ihr ruhenden Gesammtbetrages haftet, also auch in Betreff der Gemeindeglieder, die vor Jahren jegliches Band mit der Gemeinde zerrissen und in weiter Ferne sich niedergelassen haben, und die das fiscalische Interesse des Staates in unnatürlichem Verbande mit der Gemeinde erhält. Den hierdurch mit Nothwendigkeit hervorgerufenen Passzwang muss die Gemeinde aber auch gegen die in ihrer Mitte sesshaften Genossen zur Geltung bringen, um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können: sie verweigert ihnen den Pass, wenn sie Veranlassung hat zu befürchten, dass diese ihren Verpflichtungen nicht vollständig und rechtzeitig werden gerecht werden. Um sich das Einfliessen der Steuern zu sichern ist also die Gemeinde gezwungen, den Erwerb ihrer Genossen zu stören, d. h. die Steuerquelle zu verstopfen.

Das Missliche, Unzweckmässige und Ungerechte unseres ganzen Systems der directen Steuern ist bereits längst anerkannt, auch von der Staatsregierung, ohne dass bisher Abhülfe erfolgt wäre.

Während der Vorberathungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft ward von der Staatsregierung die Nothwendigkeit einer radicalen Reform des Steuersystems vollständig anerkannt und die Lösung der Frage in Angriff genommen.[1]) Die mit dieser Aufgabe betraute sogen. „Allerhöchst niedergesetzte Commission zur Durchsicht des Systems der Steuern und Abgaben“ hatte bereits in ihrem Entwurf vom 15. Juli 1862 die Abschaffung der Kopfsteuer und deren Ersetzung durch eine allge-

[1]) Die Materialien der Steuercommission sind, in zahlreichen Bänden gedruckt, erschienen unter dem Titel: Труды Коммиссiи Высочайше угрежденной для пересмотра системы податей и сборовъ. Der Band II dieser Труды bietet Geschichtliches über die Kopfsteuer. In Betreff der ausserrussischen Literatur verweisen wir auf Walcker: „Die Selbstverwaltung des Steuerwesens im allgemeinen und die russische Steuerreform“, Berlin 1869. G. Staehr: „Die russische Kopfsteuer und ihre Reform“ in der Russischen Revue, Bd. XVII, pag. 1—55 und 225—270. A. Wesselowski: „Annuaire des finances russes“, Jahrgang VI.

meine Grundsteuer, die nicht allein das Bauerland, sondern allen Grund und Boden (mit Ausschluss des nicht den Bauern zugetheilten Domänenlandes, dessen Gesammtertrag in Form der Zahlungen der zeitweiligen Pächter, des Verkaufes von Holz aus den Wäldern etc. ohnehin der Staatscasse zufliesst) treffen solle, und durch eine Gebäudesteuer beantragt.[1]) Der Entwurf blieb Entwurf! Den Vertretern der gutsherrlichen Interessen, die durch diese Steuerreform direct betroffen wären, gelang es, diesen Entwurf dem Actenstaub zu überlassen. Die zwingende Noth des Lebens rief aber immer wieder diese Frage in Erinnerung. Nach einem verunglückten Versuch des Finanzministers im Jahre 1867, eine wenn auch nur geringe Verbesserung der Vertheilung der Kopfsteuer zu erzielen, arbeitete im Jahre 1869 die „besondere Commission zur Reform der Kopfsteuer" (als Abtheilung der Steuercommission) einen neuen Entwurf aus[2]), der die Ersetzung dieser Steuer (wie der nach dem Kopfsteuersystem erhobenen Reichsprästanden) durch eine Hof- und eine Grundsteuer allein von dem Bauerland wünscht, d. h. sich mit einer Reform (d. i. gerechteren Vertheilung) der Steuer innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung begnügt. Zur Charakterisirung des gegenüber dem Entwurf vom Jahre 1862 reactionären Standpunkts der Commission beschränken wir uns auf die Mittheilung der Thatsache, dass sie die 1862 in Vorschlag gebrachte allgemeine Staatsgrundsteuer in erster Linie aus dem Grunde verwarf, da mit Einführung der Landschaftsverfassung die nichtbäuerlichen Gutsbesitzer bereits von hohen Grundsteuern betroffen werden, die zum Theil zur Deckung staatlicher Bedürfnisse (Erhaltung der Friedensgerichte etc., sogar Wegebauten!! werden als solche angeführt) verwandt werden. Als ob die Bauern nicht auch diese Last trügen! Dieser Entwurf gelangte an die Landschaftsinstitutionen zur Begutachtung und erlitt hier ein wohl verdientes, vollständiges Fiasco.[3]) Nur eine verhältnissmässig ganz geringe Zahl der Selbstverwaltungsorgane sprach sich für den Entwurf aus, aber auch diese nur bedingt, d. h. mit gewissen Aenderungen und wenn keine andere, bessere Vertheilung der Steuer von der Staatsregierung beliebt wird, was, wenn wir die abhängige Stellung der Landschaft gegenüber der Regierung berücksichtigen, in Wirklichkeit einer Verurtheilung der Vorlage gleichkommt. Zu dieser Gruppe gehören: die Landschaftsversammlung von Bessarabien, zwei Kreislandämter im Gouv. Ssimbirsk, ein Kreislandamt im Gouv.

---

[1]) Труды Коммиссіи, Band III, Theil I, 1863.

[2]) Труды Коммиссіи, Band III, Theil II, 1869.

[3]) Труды Коммиссіи, Band XXII in fünf Büchern, 1872—3. G. Staehr (im oben citirten Artikel) übersieht, dass der Entwurf des Jahres 1869 auch den Landschaftsinstitutionen zur Begutachtung übergeben ward und dass diese Gutachten in den soeben citirten Bänden der Steuercommission veröffentlicht sind.

Pskow, sechs im Gouv. Räsan, drei im Gouv. Woronesh, zwei im Gouv. Kostroma, sechs im Gouv. Smolensk, sieben im Gouv. Kursk, je eines in dem Gouv. Wätka und Jekaterinosslaw, eines im Gouv. Kasan, je eines in den Gouv. Wologda, Poltawa und Charkow.

Was die anderen Landschaftsorgane anbetrifft, so sprachen sie sich alle gegen die Vorlage aus, wobei hervorzuheben ist, dass zu dieser Zahl fast alle Gouvernementslandämter und alle Gouvernementslandschaftversammlungen gehören. Mit der Ablehnung begnügten sich nicht, sondern befürworteten andere Steuersysteme (vornehmlich eine allgemeine Einkommensteuer, auch allgemeine Grundsteuer) die Gouvernementslandämter nachfolgender Gouvernements, deren Anträge fast ausnahmslos von den betreffenden Landschaftsversammlungen gutgeheissen wurden: St. Petersburg, Moskau, Orel, Twer, Pskow, Ssimbirsk, Räsan, Woronesh, Cherson, Tula, Nishnij-Nowgorod, Kursk, Jarosslaw, Smolensk, Kostroma, Taurien, Ssamara, Kaluga, Tschernigow, Nowgorod, Wätka, Ssaratow, Olonez, Jekaterinosslaw, Tambow, Kasan, Wladimir, Wologda, Poltawa, Pensa und Charkow.

Man sollte nun meinen, dass eine solche überwältigende Majorität der Stimmen aus der Landschaft dem Finanzminister die moralische Kraft verliehen hätte, seiner Steuerpolitik einen weiteren Gesichtspunkt zu verleihen und mit weitergehenden Anträgen, als die im Entwurf des Jahres 1869, hervorzutreten. Waren es doch nicht unpractische Theoretiker, die dem wirklichen Leben und seinen Bedürfnissen fern standen, was in gewissen Kreisen den in der Presse verlauteten Wünschen mit Vorliebe entgegengehalten wird, sondern es waren Personen, die dem practischen Leben am nächsten standen und die bejammernswerthe Noth der Bauern täglich vor Augen hatten. Bei der bevorzugten Stellung der Grossgrundbesitzer in der Landschaft (grosse Zahl der Vertreter der Grossgrundbesitzer) ergiebt es sich, dass nicht allein die in erster Linie betroffenen Bauern gegen jenen Entwurf gestimmt haben, sondern dass selbst die Gutsbesitzer sich der Einsicht nicht haben verschliessen können, dass der Noth nicht anders abgeholfen werden kann, als dass sie einen Theil der Steuerlast von den Bauern abnehmen und auf sich selbst übernehmen. Und die Gutsbesitzer selbst petitioniren bei der Staatsregierung um eine höhere Besteuerung, um den bäuerlichen Nachbar zu entlasten. Ein schönes Denkmal der jungen russischen Landschaft, der in bureaukratischen Kreisen so gern Uebles nachgesagt wird! Während wir so häufig in Westeuropa das Schauspiel erlebt haben, dass die grösseren Communalverbände, in denen naturgemäss die besitzenden Classen den hervorragenden Einfluss haben, gegen die Steuerpolitik des Staates in dieser oder jener Art auftreten, der die ärmere Classe zu entlasten und die besitzende Classe stärker zur Besteuerung heran-

ziehen trachtet, finden wir in diesem Fall das Umgekehrte in Russland: die besitzende Classe öffnet freiwillig ihre Taschen, ohne dass die Staatsregierung es verlangt oder auch nur gewünscht hätte.

Und was geschieht? Die freiwilligen Anträge werden nicht allein nicht berücksichtigt, sondern die ganze Frage der Steuerreform ad acta gelegt und selbst die in so engen Grenzen entworfene Ausgleichung der Härten des bestehenden Steuersystems unterlassen. Es hatte wieder jene Clique des grundbesitzenden Adels gesiegt, der, dem wirklichen Leben und den Bedürfnissen des Landes fern stehend, sich den Freuden des Petersburger Lebens hingiebt und sein Einkommen nicht gekürzt zu sehen wünscht. Möge der Bauer mehr arbeiten und weniger trinken, dann wird er die Steuern zahlen können! Dazu ist er auf der Welt!

Es verstrichen wieder Jahre und Jahre, die Noth wuchs jährlich, dazu die volkswirthschaftlichen Verluste, die der orientalische Krieg hervorrief.

Im Jahre 1878 ward von der Steuercommission der Entwurf zu einer allgemeinen Classensteuer[1]) ausgearbeitet und veröffentlicht: nach wie vor sollen die Bauern die bisherigen Steuern tragen, die anderen Bewohner des Reichs, sowie auch die Bauern, die ausser den Einnahmen aus dem Landantheil ein Einkommen von über Tausend Rubeln beziehen, von der neuen Klassensteuer betroffen werden. Auch dieser Entwurf ist Entwurf geblieben.

Am 23. März 1879 erfolgte ein Kaiserlicher Ukas, der die Aufhebung der Kopfsteuer und die Ersetzung derselben durch andere Steuern decretirte. Jetzt handelt es sich für jene Partei darum, die Ausführung des Kaiserlichen Willens zu verzögern. Die mit jener Aufgabe betraute Commission setzt Subcommissionen nieder, arbeitet Entwürfe aus, um sie abzulehnen, arbeitet neue Entwürfe aus, um sie wieder abzulehnen. Und bis heute ist der Kaiserliche Wille nicht zur Ausführung gebracht. Und im vierten Jahr wird von den Bauern noch immer und zwar mit aller Rücksichtslosigkeit eine Steuer beigetrieben, die bereits am Anfange des Jahres 1879 vom Zar im Princip aufgehoben ist!

So steht die Steuerfrage heute.[2])

---

[1]) Труды Коммиссіи, Band XXVI, Theil II, 1878.

[2]) Gewisse Erleichterungen in Betreff der öffentlichen Abgaben der Bauern sind übrigens eingetreten. So ist die Wegebaulast, die früher allein auf den Bauern als Naturallast ruhte, von den Landschaften als solche abgeschafft: die Wege werden aus den allgemeinen Mitteln der Landschaft, zu denen alle Stände beisteuern, unterhalten.

Fünftes Capitel.

Ungeeignete Abgrenzung des Bauerlandes.

Die schlimme ökonomische Lage der Bauern hat ihre Ursache auch in dem Umstand, dass das Gesetz vom 19. Februar 1861 in Betreff der Regelung und Auseinandersetzung der agrarischen Beziehungen zwischen den Bauern und ihren bisherigen Grundherren sehr häufig zu Ungunsten der Bauern und zu Gunsten der Herren ausgeführt wurde. Wird das Bauerland bereits im Gesetz fast überall beschnitten, und zwar vornehmlich dort, wo wie im Gebiet der Schwarzerde die Bauern fast ausschliesslich auf Ackerwirthschaft angewiesen waren, waren die ihnen obliegenden Leistungen an den Grundherrn (Pacht, Frohne, Ablösungszahlungen) bereits im Gesetz hoch normirt, wie wir oben gesehen haben, so gesellte sich bei der Durchführung dieses Gesetzes zu diesen ungünstigen Umständen noch der hinzu, dass die mit dieser Aufgabe betrauten Friedensvermittler bei Weitem nicht überall den einseitigen Wünschen und Ansprüchen der Gutsbesitzer erfolgreichen Widerstand leisteten und in weitem Masse berechtigte Interessen der Bauern den Interessen der Gutsherren opferten. In dieser Beziehung spricht sich Professor K. D. Kawelin in der mehrfach erwähnten Studie über die bäuerliche Frage folgender Massen aus: Das Gesetz vom 19. Februar, wie alle folgenden Gesetze über die Bauern wurden, wo es nur irgend möglich war, zu Ungunsten der Bauern und zu Gunsten der Gutsbesitzer ausgeführt. Die Zuerkennung des Landes, das die Bauern in früherer Zeit für ihr eigenes Geld auf den Namen des Leibherrn gekauft hatten — die einzige Form, in welcher Leibeigene Land kaufen konnten — wurde häufig unter den nichtigsten Vorwänden verweigert. Das Bauerland wurde gegen den Geist des Gesetzes vom 19. Febr. zu Ungunsten der Bauern abgetheilt. Die Pacht- und Ablösungszahlungen wurden mit schonungsloser und die bäuerliche Wirthschaft zerstörender Strenge beigetrieben. Jeder Versuch, die Bauern bei Zutheilung des Landes zu hintergehen, sie nach Möglichkeit zu drücken und eine ökonomische Abhängigkeit der Bauern vom Gutsbesitzer herzustellen, wurde nicht allein als erlaubt angesehen, sondern die Gutsbesitzer und deren Verwalter brüsteten sich mit ihren Erfolgen auf diesem Gebiet. Die geringe, ehrenwerthe Minorität der Gutsbesitzer und Beamten, die einer solchen Wendung der bäuerlichen Sache nicht zustimmten, zogen sich allmälich von jeder öffentlichen Thätigkeit zurück oder wurden von ihr in dieser oder jener Weise entfernt.“

---

[1]) Ausser den oben citirten Schriften noch Мелкій земельный кредитъ, St. Petersburg 1880, pag. 7 etc.

Die für die Bauern ungünstige, sie häufig in die drückendste Abhängigkeit vom Gutsherrn bringende Abgrenzung des Bauerlandes lässt sich selbstverständlich nicht immer auf die eine bewusste Absicht der Gutsbesitzer, auf diesem Wege die Bauern sich unterthänig zu machen, zurückführen. Häufig ist es nur Sorglosigkeit, die sich nicht die Mühe gab, genau zu untersuchen, wie das Bauerland abzutheilen sei, um den Bauern die Möglichkeit zu gewähren, in geeigneter und von fremdem Einfluss unbehinderter Weise ihre Wirthschaft zu führen. Diese Nachlässigkeit wird aber zu einer Schuld für die betreffenden Friedensvermittler, deren Aufgabe es war, auf eine gerechte und zweckentsprechende Scheidung des gutsherrlichen und bäuerlichen Landes zu sehen. Dem Gutsbesitzer standen im Grossen und Ganzen hinreichend Mittel zu Gebote, eine ihn schädigende Grenzlinie zu verhindern, nicht aber der schwerfälligen, unwissenden, einflusslosen Masse der Bauern, die im Friedensvermittler nur einen mit grosser Macht ausgestatteten Beamten sahen, gegen den Opposition zu erheben ihnen gefährlich erscheinen musste. Mit welchen Intentionen (ob für oder gegen die Bauern gesinnt), mit welchem Eifer und welcher Sorgfalt er sich an seine „vermittelnde“ Arbeit machte, war somit fast immer entscheidend für die Art der Abgrenzung des Bauerlandes in natura.

Eine für die Bauern ungünstige Naturalabgrenzung des Bauerlandes erfolgte in verschiedener Beziehung. Wir führen einige Beispiele an, die sich sehr häufig als besonders verhängnissvoll für das Gedeihen der bäuerlichen Wirthschaft herausstellten.

Als die Bauern sehr schädigend erwies sich in der Folgezeit die 2. Anmerkung des Art. 27 des Localgesetzes über die Agrarverfassung den auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands. Diese Anmerkung lautet: „Ueber das culturunfähige (неудобная), in den Grenzen des Bauerlandes liegende Land, als nicht mit Leistungen zu Gunsten des Gutsbesitzers belastet, verfügt der Gutsbesitzer nach freiem Ermessen.“ Diese Bestimmung ward als Consequenz des Art. 27 gefolgert, nach welchem bei Berechnung der Grösse des Bauerlandes nur culturfähiges (удобная) Land in Betracht zu ziehen ist. Diese Ausscheidung des in Mitten des Bauerland befindlichen Unlandes beengt die Bauern sehr häufig in der empfindlichsten Weise. Namentlich trat Solches bei der Viehweide hervor. Es lässt sich nicht vermeiden, dass das Vieh sich auf solch ein Landstück verläuft. Der Gutsherr liess seine Leute darauf achten und das bäuerliche Vieh, das sein Land betrat, pfänden. Der Bauer muss also auf den Herrenhof gehen und das Thier auslösen. Diese Plackereien, die sich täglich wiederholen konnten, zwingen die Bauern, dieses Unland, das an sich weder für den Gutsherrn noch die Bauern irgend welchen

Werth hat, vom Gutsherrn zu pachten. Je nach dem Grade der Habsucht bestimmt Dieser die Höhe der Pacht, auch schliesst er diese Vereinbarung auf die kürzeste Zeit, zumeist auf ein Jahr, um einerseits stets die bäuerliche Gemeinde in seiner Gewalt zu haben, andererseits um allmälich die Höhe der Pacht zu steigern. Sehr beliebt ist auch der Modus, sich Arbeitstage auszubedingen, was den Bauern, die beständig unter dem Mangel an baarem Gelde leiden, zumeist noch theuerer als eine hohe Pachtzahlung zu stehen kommt.

In eine ähnliche Abhängigkeit vom Gutsherrn gerieth häufig die Gemeinde, wenn an Stelle der früher mit dem Herrenhof gemeinsam genutzten Brunnen zur Tränke nach dem Inkrafttreten des Emancipationsgesetzes ein neuer Brunnen — in Ermangelung einer geeigneten Tränke auf Bauerland — auf gutsherrlichem Lande errichtet ward, das in diesem Falle den Bauern in Anrechnung des ihnen zukommenden Landes zugetheilt wurde. Das Gesetz (Art. 36 des Localgesetzes für die Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands) bestimmt freilich, dass der Gutsherr in solchem Fall verpflichtet ist, einen freien Durchgang, einen Weg über das gutsherrliche Land zum Treiben des Viehs zur Tränke herzustellen. Verlässt das Vieh den schmalen Weg und geräth es auf das Herrenland, so wird es gepfändet. Auch in solchen Fällen sehen die Bauern sich gezwungen das umliegende Land zu pachten, und die Höhe der Pacht bestimmt dann der Gutsherr nach seinem Ermessen.

In derselben Lage befinden sich die Gemeinden, die bei Aufhebung der Leibeigenschaft weniger Land besassen, als die Normbestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar es bestimmten und denen also zu dem bisherigen noch neues Land zuzutheilen war, falls nämlich angrenzendes, culturfähiges gutsherrliches Land nicht vorhanden war oder solches gutsherrliches Land, Gehöftland, Gartenland, Wald, gedüngtes Feld oder Ueberschwemmungswiesen waren, das dem Gutsherrn nicht abgenommen werden durfte. In solchem Falle musste anderes Land — „nicht in weiter Entfernung von der Ansiedelung belegenes“, wie das vorerwähnte Localgesetz (Art. 59) bestimmt — den Bauern zugetheilt werden und ausserdem musste den Bauern ein freier Durchgang zum Treiben des Viehs aus dem Dorf dahin eingeräumt werden, „wenn sich solches als möglich erweist.“ Hieraus entsprang eine Reihe von Beengungen für die Bauern: es wurde ihnen Land in solcher Entfernung gegeben, dass es kaum lohnte, dasselbe zu bestellen, ein enger Durchgang dahin oder gar überhaupt kein Durchgang, den sie sich dann nachträglich pachten mussten.

Auch der Mangel an eigenem Wald, der nur in seltenen Fällen und in geringster Ausdehnung den Bauern zugetheilt ward, brachte die Gemeinden in eine Abhängigkeit vom Gutsherrn, zumal wenn dieser der

alleinige Besitzer des umliegenden Waldes war. Doch in dieser Beziehung kann der Bogen nicht zu scharf angespannt werden, da die Eauern leicht zur Holzdefraudation greifen können, wogegen der Gutsbesitzer sich zu schützen selten im Stande ist.

Die Interessen der Bauern wurden auch dadurch geschädigt, dass Grundherren dieselben kurz vor Aufhebung der Leibeigenschaft, als sie die bevorstehende Zutheilung eines Theiles ihres Landes an die Bauerschaft voraussahen, auf schlechtes Land aussiedelten. Auch bei der Umsiedelung der Bauern, die zu fordern das Gesetz (Art. 74—91 des Localgesetzes für die Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands) in gewissen Fällen dem Gutsbesitzer das Recht verleiht, geriethen die Bauern nicht selten auf schlechteres Land, als sie früher innegehabt hatten. Eine ähnliche Schädigung traf die Bauern häufig beim Austausch einzelner Landstücke (Art. 92—97 des soeben bezeichneten Localgesetzes) mit solchem im unmittelbaren Besitz des Gutsherrn befindlichen Lande.

In allen diesen Beziehungen haben die Friedensmittler häufig die ihnen obliegende Aufgabe der Wahrung der bäuerlichen Interessen nicht erfüllt.

Schliesslich ergab sich bei der Abgrenzung des Bauerlandes noch ein empfindlicher Missstand für die Bauern. Wo eine Kürzung des zur Zeit der Leibeigenschaft genutzten Bauerlandes einzutreten hatte — und das hat in vielen Gouvernements in grossem Masse stattgefunden — da strebten die Bauern darnach, nichts an Ackerland einzubüssen. Die Kürzungen betrafen daher zumeist Wiesen und Weideland. Auch verloren die Bauern die vom Leib- und Grundherrn früher zugestandene Weide auf freiem gutsherrlichen Lande. Das Resultat ist also, dass die Bauern in beiden Fällen an diesen für die Wirthschaftsführung unbedingt erforderlichen Nutzungen Mangel leiden und in Abhängigkeit vom Gutsbesitzer, der allein dieses Land ihnen zu bieten vermag, gerathen.

Dass diese Missstände nicht vereinzelte Erscheinungen sind, ergiebt sich aus einer Fülle unbestreitbarer Thatsachen, die sie als sehr verbreitete constatiren; Angaben in dem Enquetecommissionsbericht, Darlegungen vieler Landschaftsämter, in officiellen Berichten aller Art, in Verhandlungen landwirthschaftlicher und gelehrter Gesellschaften, in der Literatur weisen die für die bäuerliche Wirthschaft verhängnissvollen Wirkungen dieser Missstände in den meisten Gouvernements nach.

Bevor wir auf die Darlegung der Wirkung jener Missstände im Einzelnen eingehen, führen wir folgendes Urtheil der mehrfach erwähnten besonderen Finanzcommission zur Ermässigung der Ablösungszahlungen an. Nach einer Schilderung der traurigen ökonomischen Lage der Bauern in dem Gebiet ausserhalb der Schwarzerde, auf welches sich ihre Arbeiten bezogen, erklärt diese Commission: „Die Ursachen einer solchen anor-

malen Lage eines bedeutenden Theiles der bäuerlichen Bevölkerung in diesem Gebiet sind, wie sie sich aus den Daten ergeben, die von Gouverneuren, Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten, Präsidenten der Cameralhöfe und von in verschiedene Landstriche abgesandten Specialcommissionen eingegangen sind, folgende: Verringerung des früher (zur Zeit der Leibeigenschaft) genutzten Landes bei der allendlichen Abgrenzung des Bauerlandes, Mangel an Wiesen und Weide, woraus sich für die Bauern die Nothwendigkeit ergiebt, zu hohen Preisen „abgeschnittenes“ Land zu pachten, wie auch um dadurch den Folgen von Grenzverletzungen zu entgehen, die geringe Güte, ja zuweilen die volle Unfruchtbarkeit des Bauerlandes, Mangel an Vieh, ohne welches der Ackerbau in diesem Landstrich, der ohne Düngung keine Erträge liefert, nicht rentabel ist, die Unmöglichkeit, diesem Mangel abzuhelfen, theils aus Mangel an Geldmitteln, theils aus Mangel an hinreichenden Wiesen und Weide, wie auch in Folge der solidarischen Haft, die die wohlhabenden Wirthe veranlasst, möglichst wenig Vieh zu halten, um dem zwangsweisen Verkauf desselben für die Rückstände verarmter Gemeindegenossen zu entgehen, Mangel an Nebenarbeiten, und endlich das Fehlen eines billigen Credits.“ Nach der Aufzählung dieser Ursachen fährt die Finanzcommission fort: „Diese ganze Reihe ungünstig auf das bäuerliche Leben wirkender Bedingungen wird in sehr vielen Fällen noch dadurch verstärkt, dass bei Abgrenzung des Bauerlandes ungeeignetes oder vom Dorf entlegenes Land zugetheilt ist und die Bauern die früher ihnen zustehende Waldnutzung verloren, ohne dass ihnen — gemäss dem Art. 175 des Localgesetzes für die Gouvernements Gross-Neu- und Weissrusslands — die entsprechende Ermässigung der Zahlungen zu Gute gekommen wäre.“

Wir constatiren die Thatsache, dass in diesem sehr ausführlichen Bericht dieser Commission des Gemeindebesitzes, selbst auch nur als einer Ursache der schlimmen Lage der Bauern, mit keinem Worte Erwähnung geschieht. Aus dem ihr so vielseitig zugegangenen positiven Material hat sich ihr nichts ergeben, das mit Sicherheit auf diese Grundbesitzform als auf eine Ursache der schlimmen Erscheinungen hinwiese. Bei der auch jetzt noch in Regierungskreisen herrschenden Abneigung gegen den Gemeindebesitz gewinnt dieser Umstand doppelte Bedeutung.

Das verbreitetste und wirksamste Mittel, die Gemeinde in voller Abhängigkeit vom Gutsherrn zu erhalten, liegt in dem Mangel an Weiden. Dieser Mangel ist besonders weit verbreitet in den nördlich von dem Gebiet der Schwarzerde belegenen Gouvernements, woselbst bei der im Verhältniss zur bebauten Landfläche sehr bedeutenden Ausdehnung des unbebauten Landes eine Erweiterung des Weidelandes zu Gunsten der Bauern keine eigentliche Schädigung der Interessen des

Gutsbesitzers gewesen wäre. Andererseits ist der Bedarf an Weiden zum Unterhalt des Viehs gerade in diesen Landstrichen mit geringer natürlicher Ergiebigkeit des Bodens, der starke Düngung verlangt, ein besonders dringender. Die Bauern sind also gezwungen, Weideland vom Gutsherrn zu pachten. Zumeist hat er in diesen Fällen ein natürliches Monopol: er ist zumeist der Einzige, der den Bauern nahe belegenes (und darauf kommt es ja an) Weideland zu vergeben vermag. In der ersten Zeit ward vielfach von Seiten des Gutsbesitzers entlegenen, von ihm nicht genutzten Landstücken keine Beachtung geschenkt und Bauern nutzten mit seiner stillschweigenden oder ausdrücklichen Genehmigung solches Weideland ohne Gegenleistung. Bald aber erkannten die Gutsbesitzer ihre günstige Position den Bauern gegenüber, die ohne die Weide nicht existiren können, und liessen diese ihre Macht fühlen. Rapid und bis zu unglaublichen Preisen stieg jetzt die Summe, die der glückliche Monopolist den bäuerlichen Gemeinden dictirte. Noch beliebter ist die Ausbedingung der Leistung von Arbeitstagen. Und dabei werden derartige Vereinbarungen nur von Jahr zu Jahr abgeschlossen. Der Gutsbesitzer ist hierdurch Herr der Gemeinde geworden, die ihm in Allem willfährlich sein muss, um die Weide nicht einzubüssen.

Ebenso gestalteten sich die Verhältnisse, wo es den Bauern an Wiesenland fehlte, insbesondere dort, wo, wie bemerkt, bei Abgrenzung des Bauerlandes sich mehr Land im Besitz der Bauern erwies, als das Gesetz ihnen zusprach, und daher ein Theil des Landes, häufig Wiesenland, abgeschnitten wurde. Solche den Bauern abgeschnittene Landstücke, die sie zur eigenen Wirthschaft unbedingt nöthig haben, und die den Gutsbesitzern jetzt zufielen, erweisen sich sehr häufig in allen nördlichen und mittleren Gouvernements als das wichtigste Landstück auf dem ganzen Landgut, das der Besitzer für keinen Preis den Bauern verkaufen würde. Denn dasselbe ermöglicht ihm, sich die billigsten Arbeitskräfte zur Bestellung seines Gutes zu beschaffen und sich die Gemeinde in gehorsamer Unterthänigkeit zu erhalten.

Wie schnell nach Neuordnung der Agrarverhältnisse diese ökonomische Abhängigkeit der Bauern von benachbarten Gutsbesitzern sich ausbildete, ersehen wir u. A. daraus, dass Skaldin in seinem grossen Werk[1]) über die agrarischen Verhältnisse des nördlichen Russlands bereits im Jahre 1866 diesen die bäuerliche Wirthschaft zerstörenden Uebelstand als in den nördlichen Gouvernements weit verbreitet schildert: die Bauern seien in einer sehr bedrängten Lage in Betreff der

[1]) Въ захолустьи и въ столицѣ, St. Petersburg 1870. Die einzelnen Abschnitte dieses Werkes waren schon vorher in der Monatsschrift Отечественныя Записки in den Jahren 1867, 1868 und 1869 erschienen, jetzt jedoch mit mehrfachen Erweiterungen und Zusätzen versehen.

ihnen zugetheilten Nutzungen und in der vollsten Abhängigkeit von Gutsbesitzern, zumeist ohne hinreichende Weiden, für die Erlaubniss, das Vieh auf gutsherrliches Land zu treiben, werde von den Bauern die Leistung verschiedener Arbeitstage verlangt.[1]) Während früher die Bauern so viel Land zur Nutzung hatten, als die localen Umstände es verlangten (je schlechter der Boden, desto mehr Wiesen und Weiden um mehr Vieh ernähren zu können), wurde bei Durchführung des Emancipationsgesetzes nach den pro Kreis (oder Theilen desselben) normirten festen Sätzen häufig Land (namentlich Wiesen und Weiden) abgeschnitten.[2])

Wir wollen hier die Gouvernements aufzählen, in welchen besonders stark die Abhängigkeit der Bauern von dem Gutsbesitzer in Folge des Mangels an unentbehrlichen Nutzungen hervortritt. Im Gouvernement Ssmolensk[3]) ist es der Mangel an Holz, Wiesen und Weiden, der die Bauern zwingt, zu den niedrigsten Preisen, worauf wir an anderer Stelle zurückkommen, gutsherrliches Land zu bestellen, indem der Gutsherr nur in der Art den Bauern gestattet, Holz seinem Walde zu entnehmen, Wiesen und Weideland zu nutzen, wenn sie gegen die geringste Entschädigung seine Felder bestellen. In den Aussagen, die in dem Bericht der Enquetecommission niedergelegt sind, finden wir, dass das Fehlen von Weiden etc. die Bauern in eine drückende Lage gebracht hat in folgenden Gouvernements: Gouvernement Twer (insbesondere in den Kreisen Wyschnewalotschok und Kortschewa), Gouvernement Ssmolensk, Kaluga, Moskau, Wladimir, Jaroslaw, Kostroma, Kasan, Ssaratow, Orel, Kursk, Ssimbirsk, Tambow, Nowgorod.[4]) In der Darlegung des Landschaftsamtes des Gouvernements Wladimir über die Lage der Landwirthschaft (auf Grundlage der Daten, die dasselbe im Auftrage der Enquetecommission gesammelt hatte) heisst es u. A., dass in mehreren Kreisen dieses Gouvernements die Wirthschaft so mancher Gutsherrn sich nur dadurch erhält, dass die Bauern für Weideland ihnen Arbeit bieten.[5]) In den „Materialien zur Erforschung der Lage des Grundbesitzes“[6]) (Fortsetzung der durch die Enquetecommission gesammelten

---

[1]) l. c. pag. 18, 46.

[2]) l. c. pag. 18 und 213.

[3]) A. Engelhardt: „Вопросы русскаго сальскаго хозяйства“ in den Отечественныя Записки, 1873, Band II, pag. 199—231, insbesonder pag. 207, 211.

[4]) Commissionsbericht, Band II, Hauptabtheilung I, Abschnitt I, pag. 5—12, 15, 23, 24. Band IV, Antwort Nr. 42, 610, 720, 773, 780, 1266, 1439, 1883, 2546, 2673, 2784. W. Orlow in seiner Statistik des Gouv. Moskau an vielen Stellen (Band I, pag. 71, 79 etc. und Band II insbesondere).

[5]) Владимірскій Земскій Сборникъ, 1875, Bd. IV, pag. 120—125, insbesondere 122.

[6]) Materialien zur Fortsetzung der Arbeiten der Enquetecommission, pag. 42.

Daten) finden wir die beiläufige Notiz, dass eine bäuerliche Gemeinde im Kreise Luga (Gouvernement St. Petersburg) für die Nutzung eines Stückes Weideland, das sie in der ersten Zeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft frei, ohne Zahlung nutzte, jetzt 100 Rbl. und steigend mehr dem Gutsherrn zu zahlen habe. Fürst A. Wassiltschikow erklärt in seinem erwähnten grossen Werk über Grundbesitz und Ackerbau,[1]) dass das Fehlen von Weideland bei den Bauern für die Gutsbesitzer zu einer neuen reichen Einnahmequelle geworden ist, indem sie den Bauern Weideland, das bisher ungenutzt und ertraglos dalag, zu nutzen gestatten.

Auch andere Umstände wirken dahin, dass die Bauern von den umwohnenden Gutsbesitzern in eine ökonomische Abhängigkeit gerathen sind. Da der Landantheil weder die ganze Arbeitskraft des Bauern in Anspruch nimmt, noch seine gesammten Bedürfnisse (mit Entrichtung der ihm obliegenden Zahlungen, Pacht oder Ablösungszahlungen, Steuern aller Art) deckt, so muss er sich nach Nebenarbeit umsehen. Wo keine Hausindustrie besteht, noch gewerbliche oder andere Anstalten und Unternehmungen in der Nähe (Fabriken, Holzflössen auf Flüssen etc.) ihm Arbeit bieten, dort ist er zumeist auf Arbeiten auf dem benachbarten gutsherrlichen Hof angewiesen. Weiter von der eigenen Wirthschaft kann er sich nicht entfernen, da in Folge der Familientheilungen der Hauswirth jetzt zumeist auch die einzige volle männliche Arbeitskraft in seiner Familie ist und er daher die eigene Wirthschaft nicht auf längere Zeit verlassen kann. Das Angebot von Arbeitskräften ist in den nördlichen und mittleren Gouvernements zumeist ein grösseres als die Nachfrage Seitens der Gutsbesitzer. Sehr häufig ist der Gutsbesitzer als einziger Arbeitsgeber in der glücklichen Lage eines Monopolisten, die auch dadurch hergestellt wird, dass die benachbarten Gutsbesitzer, an die sich allein die Bauern der umliegenden Dörfer — wegen zu grosser Entfernung anderer Landgüter — mit Arbeitgesuchen wenden können, sich unter einander über die zu zahlenden Arbeitspreise verständigen. Ein vollgültiger Beweis dafür, dass diese Nothlage unter Bauern verschiedener Gouvernements herrscht, liegt in den zahlreich vorliegenden, unbestrittenen Daten über die Preise für die Ausführung landwirthschaftlicher Arbeiten, wie auch über die Arbeiterlöhne in verschiedenen Gouvernements.

Eine interessante Berechnung darüber, wie gering die Arbeit der Bauern auf gutsherrlichen Wirthschaften bezahlt wird, bietet A. Engelhardt in dem soeben angezogenen Artikel. Sein Landgut befindet sich im Gouvernement Ssmolensk und ist 15 Werst von der Eisenbahn belegen, also in ökonomischer Beziehung, d. i. in Betreff der Verwerthung

---

[1]) Band II, pag. 624.

der Arbeitskraft und des Absatzes gewonnener Producte günstiger gestellt, als andere Theile dieses Gouvernements. In der Umgegend dieses Gutes sind die Gutsbesitzer in der Lage, die vollständige Bestellung von 3 sogen. ökonomischen, 3200 □Faden enthaltenden Dessätinen (d. h. je eine Dessätine bei Dreifelderwirthschaft: je eine Dessätine Winter-, Sommer- und Brachfeld) für 20—25 Rbl. den umwohnenden Bauern zu vergeben. Der Verfasser berechnet nun, dass zur Ausführung dieser Arbeiten 71 Pferde-, 56 männliche und 68 weibliche Arbeitstage erforderlich sind. Werden diese Arbeitstage gleichgesetzt, so erhält der Bauer — bei 23 Rbl. durchschnittlicher Entschädigung — $11^4/_5$ Kop. pro Tag. Dabei hat der Bauer seinen eigenen Anspann, seine Geräthschaften zu verwenden und das Risico der Witterung (in Betreff der Möglichkeit des Arbeitens auf dem Felde) zu tragen. Freilich geniesst der Bauer ausserdem die Vergünstigung der Nutzniessung der gutsherrlichen Weide. Wird diese eben auch zu 16 Rbl. pro je drei Dessätinen, die er zu bestellen hat, veranschlagt, so stellt sich die Zahlung des Gutsherrn auf nur 39 Rbl. heraus, d. h. auf 20 Kop. pro Tag! Wird zu dieser Arbeit noch eine Dessätine Grasschnitt hinzugelegt, so wird 28 Rbl. für die ganze Arbeit gezahlt. Ein wenig günstiger stellt sich für den Bauer die Bestellung des Flachsfeldes: für die Bestellung einer ökonomischen Dessätine erhält er 25 Rbl.; zur Ausführung der hierbei erforderlichen Arbeit muss der Bauer verwenden: 34 Pferde, 32 männliche und 95 weibliche Arbeitstage. Der durchschnittliche Tagelohn stellt sich auf $15^1/_2$ Kop. Dass der Bauer bei einer so ungünstigen Verwerthung seiner Arbeitskraft nicht prosperiren kann, ja ökonomisch immer mehr herunterkommen muss, liegt auf der Hand.

Derartige Verhältnisse sind leider keine ausnahmsweise in einer Gegend des weiten Reichs bestehende. Vielmehr liegt uns eine Reihe von Daten aus verschiedenen anderen nördlichen und centralen Gouvernements vor, die denselben Zustand als weit verbreitet darthun.

Dieselben Preise für die Bestellung gutsherrlicher Ländereien gibt der Gutsbesitzer A. Baumgarten bei seiner Vernehmung vor der Enquetecommission in Betreff desselben Gouv. Ssmolensk, Kreis Belyi, an: durchschnittlich 25 Rbl. für die volle Bestellung von je einer Dessätine, in drei Feldern vom Aufpflügen des Brachfeldes bis zum Schütten des Getreides in den Speicher, 30 Rbl. aber wenn ausserdem der Schnitt einer Dessätine Wiese übernommen wird. Es scheint sogar, dass die Bauern nicht ausserdem die freie Nutzung gutsherrlicher Weide erhalten, da er Solches nicht angibt.

Im Gouv. Nowgorod, in den Kreisen Waldai und Tscherepowez[1],

[1] Antwort Nr. 1253.

zahlt der Gutsherr für die Bestellung je einer Dessätine in den drei Feldern und den Schnitt einer Dess. Wiese 23—26 Rbl.: hierfür haben die Bauern das Winterfeld drei Mal, das Sommerfeld zwei Mal zu pflügen, alle anderen Arbeiten mit Einschluss des Einbringens des Getreides in den Speicher. Die Düngerausfuhr dagegen liegt dem Gutsbesitzer ob. Im Kreise Wessjegonsk wird für die Bestellung je einer Dess. in den drei Feldern 29 Rbl. gezahlt[1]), im Kreise Ostrow, Gouv. Pskow, 28 Rbl.[2]), in den Kreisen Ssmolensk, Duchowschtschina, Juchnow, Poretschje, Krassny, Roslaml, Jelna und Belyi im Gouv. Ssmolensk[3]) für die Bestellung je einer ökonomischen Dess. in den drei Feldern, aber ohne Dreschen, 18—23 Rbl., mit Dreschen und mit Schnitt einer Dess. Wiese 28—32 Rbl. Auch liegen uns für dieselben Kreise (mit Ausnahme des Kr. Juchnow) und den Kreis Dorogobusch folgende Daten vor: für die Bestellung je einer officiellen Dessät. (2400 □ Faden) in den drei Feldern wird gezahlt 18 Rbl., mit Schnitt einer Dessät. Wiese 22 Rbl., mit Dreschen und Anfuhr des Holzes zum Dörren des Getreides 25 Rbl., und zwar bestehen die Arbeiten in Folgendem: auf dem Winterfeld: das Wintergetreide schneiden und einbringen, das Sommerfeld zwei Mal pflügen, zwei Mal eggen, das Sommergetreide schneiden und einbringen, auf dem Brachfeld: Dünger ausführen, zwei Mal pflügen und eggen, sowie das Wintergetreide säen. Die genannten Preise schwanken nur wenig, nicht über 1—2 Rbl.[4])

Jene von Engelhardt angestellte Berechnung über die effective Entschädigung der Bauern für die auf dem Herrenhof geleistete Arbeit stimmt vollständig mit einer anderen Berechnung im Kreise Maloarchangel im Gouv. Orel: durchschnittlich für einen Pferde- oder Fusstag 12 Kop.[5])

Es liegen viele Angaben, sowol im Enquetecommissionsbericht, als auch in anderen Abhandlungen und Berichten über für die Bestellung gutsherrlichen Landes an die Bauern gezahlte Preise vor, aus deren niedrigen Beträgen auf eine ähnlich niedrige Entschädigung pro Arbeitstag zu schliessen ist. Um jedoch jede Möglichkeit eines Irrthums und einer Uebertreibung der Zwangslage der Bauern zu vermeiden, unterdrücken wir unsere hierüber aufgestellten Berechnungen, die sich auf eine grosse Zahl der innern Gouvernements erstrecken. Ein Irrthum kann sich nämlich leicht in jene Berechnungen eingeschlichen haben, da die Ausführung der betreffenden landwirthschaftlichen Arbeiten je nach der Beschaffenheit des Bodens (leichter Sand- oder schwerer Lehmboden etc.), je nach der in der betreffenden Gegend üblichen Sitte des Bestellens (Häufigkeit des Pflügens, Eggens etc.), nach der Beschaffenheit (Stärke) der Pferde,

---

[1]) Commissionsbericht, Bd. II, Hauptabtheilung I, Abschnitt I, pag. 4.

[2]) Ebendaselbst. — [3]) l. c. pag. 5. — [4]) l. c. pag. 5. — [5]) l. c. pag. 6. — [6]) l. c. pag. 22.

des Anspanns, der Geräthe etc., Entfernung des Feldes etc., eine erheblich grössere oder geringere Zeit beansprucht. So finden wir, um nur ein Beispiel anzuführen, in den durch sorgfältiges Befragen der Bauern ermittelten Angaben W. Orlow's in seiner Statistik des Gouv. Moskau [1]) Zeitnormen für die einzelnen Angaben, die den von Engelhardt für jenen Landstrich im Gouv. Ssmolensk angegebenen durchaus nicht entsprechen. Ja selbst in ein und demselben Kreise, in benachbarten Wolosten finden sich bedeutende Differenzen in Betreff der für gewisse Arbeiten erforderlichen Zeit, wie es u. A. z. B. in einer hübschen Arbeit [2]) über die im Gouv. Nowgorod ausgeführte Einschätzung des Landes zu Zwecken der landschaftlichen Besteuerung auf Grundlage genauer Ermittelungen dargelegt ist. In drei Dörfern benachbarter Wolosten wird auf die Bestellung einer Dess. verwandt: in einem Dorf (wo eiserner Pflug und eiserne Egge in Gebrauch sind) für die Bestellung des Winterfeldes 12½ Pferdetage, ⅓ männliche und 9 weibliche Arbeitstage, des Sommerfeldes 6¼ Pferdetage, ½ männliche und 8 weibliche Arbeitstage; in dem zweiten Dorfe aber, wo der Hakenpflug, aber die eiserne Egge üblich ist, für das Winterfeld 27½, resp. ½, resp. 12 Arbeitstage, für das andere Feld: 13, resp. ½, resp. 8 Arbeitstage; im dritten Dorf (desgleichen Hakenpflug und eiserne Egge) für das Winterfeld 17, resp. ½, resp. 9½, für das Sommerfeld 9, resp. ½, resp. 6 Arbeitstage.

Bei der Vernehmung vor der Enquetecommission gelangten einige recht characteristische Aeusserungen in Betreff der Abhängigkeit der Bauern von den umwohnenden Gutsbesitzern zu Tage. So erklärte Geheimrath W. W. Apraxin, Grossgrundbesitzer im Gouv. Orel: „Ich habe mich nicht über Verletzungen der Contracte Seitens der Arbeiter zu beklagen, es hängt Solches ausschliesslich von der ausnahmsweisen (?) und in dieser Beziehung vortheilhaften Lage ab, in welcher ich mich befinde: ich habe ein grosses Landgut mit Mehrfelderwirthschaft, so dass ich eine sehr grosse Zahl von Arbeitern beschäftige, und ich habe in dieser Beziehung fast das Monopol. Die Leute stehen schon deshalb in Abhängigkeit von mir, weil, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, sie ganz ohne Arbeit bleiben könnten“.[3])

Th. Arnold, Oberverwalter der fürstlich Jussupow'schen, in den Gouvernements Kursk, Charkow, Woronesh, Tula, St. Petersburg und Jarosslaw belegenen Güter (insbesondere in Betreff des Gouv. Kursk) erklärt: „Um uns Arbeitskräfte zu sichern, treffen wir zeitig mit den Bauern Vereinbarungen und verpachten nur an diejenigen Land, welche sich verpflichten,

---

[1]) W. Orlow in seiner Statistik des Gouv. Moskau, Band I, pag. 113—114.

[2]) Изслѣдованіе цѣнности и доходности земель in den Труды статистическаго отдѣленія новгородской губернской земской управы, 1879, Band I, pag. 27—32.

[3]) Antwort Nr. 1143.

bei uns zu arbeiten; sonst geben wir ihnen kein Landstück in Pacht. Der Bauer geht darauf ein, da er Land nöthig hat. Er wäre sogar bereit das doppelte Quantum an Land zu pachten und nicht auf dem Herrenhof zu arbeiten. Doch dann würden wir ohne Arbeiter bleiben“.[1])

J. J. Ssaweljew, Gutsbesitzer und Fabrikbesitzer im Gouv. Jekaterinosslaw, sagt aus: „Die örtlichen (zum Unterschied von den aus anderen Gouvernements für die Dauer der dringenden landwirthschaftlichen Arbeiten herziehenden) Bauern erfüllen recht gewissenhaft die übernommenen Verpflichtungen, da sie mehr oder weniger in ökonomischer Beziehung in einiger Abhängigkeit von ihren früheren Herren stehen, die ihnen aber auch Hülfe nicht versagen“.[2])

W. J. Infreimow, Gutsbesitzer im Gouv. Kursk, äussert sich wie folgt: „Die Vereinbarungen mit den Bauern werden von diesen recht pünktlich ausgeführt. Die auszuführenden Arbeiten werden nämlich bei Verpachtung von Landstücken an die Bauern verabredet: hierdurch sind die Bauern gebunden, denn wenn sie die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so erhalten sie im nächsten Jahr die Landstücke nicht mehr zur Pachtung. Da sie nun des Landes unbedingt bedürftig sind, so erfüllen sie — aus dieser Nothwendigkeit — die Arbeiten recht pünktlich“.[3])

Wirklicher Staatsrath D. J. Jermejew, ansässig in den Gouv. Kasan und Ssimbirsk, sagt aus: „Vornehmlich pachten die Bauern Wiesenland, dessen sie besonders bedürftig sind, da im Gemeindeland meistentheils das Ackerland überwiegt. Solche Verpachtungen werden auf kurze Zeit, gewöhnlich auf ein Jahr abgeschlossen“.[4])

Flügeladjutant Graf J. N. Tolstoi, begütert in den Gouv. Moskau (Kreis Swenigorod) und Orel (Kreis Orel und Maloarchangelsk), erklärt: „Für gewisse Arbeiten, wie Düngerfuhr, Grassschnitt etc., wird die gesammte benachbarte Arbeitskraft herangezogen, wobei mit der Gemeinde folgende Vereinbarung getroffen wird: es wird irgend eine Nutzung oder Weide gegeben, wogegen die Gemeinde ein gewisses Quantum Dünger auf die bezeichneten Felder zu führen hat. Der Grassschnitt wird entweder gegen Zahlung oder auch gegen irgend eine Nutzung oder Weide vergeben; drei Dessätine pro Seele sind für die Bauern in diesen beiden Gouvernements positiv zu wenig. In diesen beiden Landstrichen leiden die Bauern sehr unter dem Mangel an Weiden“.[5])

A. A. Aksakow, Beamter der Kanzelei des Reichsraths, besitzlich in den Gouv. Ssimbirsk, Ssamara, Pensa und Ufa, erklärt: „Die Sitte, gewisse Nutzungen den Bauern für Arbeiten zu vergeben, besteht hier,

---

[1]) Antwort Nr. 1121. — [2]) Antwort Nr. 1755. — [3]) Antwort Nr. 1883. — [4]) Antwort Nr. 42. — [5]) Antwort Nr. 610.

vornehmlich an der Wolga, für die Bauern sind sie manchmal unbedingt nothwendig. Dieses Mittel benutzen die Gutsbesitzer, um die erforderliche Arbeitskraft zu erhalten“.[1])

Generaladjutant J. S. Lutkowski, ansässig in den Gouv. Nowgorod, Ssmolensk, Jekaterinosslaw und Cherson, sagt aus: „Am liebsten arbeiten die Bauern für Nutzungen, wie Holz, Weide, Wiese. In den Landstrichen, wo meine Güter liegen, ist das ganze Bauerland zu Acker gemacht, so dass sie vielleicht nur 10 Pud Heu auf eigenem Lande haben, Wald haben sie auch nicht. . . .“[2])

N. Kupfer, Oberverwalter der fürstlich Tschernischow'schen, in den Gouvernements Moskau, Jarosslaw, Kaluga, Orel und Ssaratow belegene Güter, erklärt: „Gegenwärtig wird in den Gouv. Moskau und Kaluga die Wirthschaft mit mehr oder weniger Erfolg nur auf den landreichen Gütern geführt, wo der Gutsbesitzer es aufgegeben hat mit Jahresknechten zu arbeiten und den Bauern gewisse Nutzungen überlässt gegen Arbeit, die sie auf den gutsherrlichen Feldern auszuführen haben. Hierdurch wird zweierlei erreicht: ein Einkommen wird aus wüsten Landstücken erzielt, die anderweitig keine Pachtliebhaber finden, und die gutsherrliche Wirthschaft wird ohne Auslagen geführt“.[3])

Aehnlich lauten Aussagen aus den Gouv. Tambow[4]), St. Petersburg[5]) und anderen.

Der an sich zu geringe Landantheil hat die Bauern in vielen Gouvernements, so in den Gouv. Ssimbirsk, Ssamara, Pensa, Tambow, Räsan, Tula, Orel, Kursk, Woronesh, Jekaterinosslaw, Taurien, Cherson etc. veranlasst, das Ackerareal zu erweitern[6]) auf Kosten der Weiden und Wiesen, wodurch die Abhängigkeit von den umwohnenden Grossgrundbesitzern noch verstärkt wird, da die Nachfrage nach Wiese und Weide hierdurch vergrössert ward.

In Betreff der oben genannten Kreise des Gouv. Ssmolensk findet sich folgende Aussage im Commissionsbericht: Auf vielen gutsherrlichen Wirthschaften leisten die Bauern Arbeit für die Nutzung der bei der Abscheidung des Bauerlandes abgeschnittenen Landstücke, insbesondere der Weiden. Für die Nutzung von Weideland und von abgeschnittenen Landstücken wird manchmal ein grosser Theil der (gutsherrlichen) Aecker und Wiesen vollständig bestellt. Diese abgeschnittenen Landstücke bilden daher eine sehr wichtige Unterstützung in vielen (gutsherrlichen) Wirthschaften; wenn die Bauern dieselben nicht nöthig hätten,

---

[1]) Antwort Nr. 780, auch Nr. 773. — [2]) Antwort Nr. 1439. — [3]) Antwort Nr. 2546. — [4]) Antwort Nr. 720. — [5]) Antwort Nr. 2784.

[6]) Enquetecommissionsbericht, Band II, Abtheilung I, pag. 23—48, Antworten vor der Enquete Nr. 62, 285, 286, 670, 681, 865, 1280, 1966, 2068, 2088, 2109, 2466, 2665, 2797, 2974 etc.

so würden sie für den Gutsbesitzer keinerlei Werth haben, da sie, zerstreut in kleinen Stücken liegend, entfernt vom Hof, ungeeignet für die Bestellung sind und zwar um so mehr, da diese Landstücke zum grossen Theil zur Bearbeitung ungeeignete Moräste, mit Unkraut, Gebüsch bewachsene Landstücke etc. sind. Die Bauern kaufen diese Landstücke gern, häufig zu hohen Preisen, da sie die Weide unbedingt nöthig haben.[1])

Für die Nutzung von Wiese und von Weide liefern die Bauern dem Gutsherrn Arbeit auch im Kreise Borowsk und Meschtschowsk, Gouv. Kaluga[2]), im Kreise Moshaisk, Gouv. Moskau[3]), im Kreise Mologa, Gouv. Jarosslaw[4]), in den Kreisen Kineschma, Tschuchlowa, Jurjewez (10 Kop. bis 1 Rbl. pro Dess. Weide), Buj, Kostroma (3 Rbl. pro Dess. Weide) und Makarjew, Gouv. Kostroma[5]), in den Kreisen Kasan, Swijashsk, Mamadüsh, Tschistopol und Spask, Gouv. Kasan[6]), in den Kreisen Ssaratow, Petrowsk und Wolsk, Gouv. Ssaratow[7]), sehr verbreitet in dem Kreise Karatschew, auch in den Kreisen Ssewsk und Trubtshwesk, Gouv. Orel[8]), fast in allen Kreisen des Gouvernements Kursk[9]), in den Kreisen Kortschewa, Wessegonsk, Kasalinsk und Kaschin, Gouv. Twer[10]), in vielen Kreisen des Gouv. Ssaratow (bis zu einem Rbl. zahlen die Bauern für die Nutzung von Weideland pro Dessätine)[11]), verbreitet im ganzen Gouv. Jarosslaw[12]), in den Kreisen Wassili-Ssursk und Ssergatsch (2—11 Rbl. pro ökon. Dessätine Weide) und in anderen Kreisen des Gouv. Nishnij-Nowgorod[13]), in mehreren Kreisen des Gouv. Ssimbirsk (ein Dorf im Kr. Ssysran bearbeitet für das Recht der Weidenutzung dem Gutsherrn 100 Dess. Acker[14]), in allen Kreisen des Gouv. Pensa[15]) (wenn Geld gezahlt wird, so 1—3 Rbl. pro Dess. Weide, gewöhnlich aber leisten die Bauern Arbeit).

Zur Characterisirung der Lage der Bauern unter solchen beengenden Verhältnissen führen wir noch folgende Aeusserungen aus dem Bericht der Enquetecommission an. In der Darlegung des Präsidenten des Landschaftamts des Kr. Jurgew (Gouv. Wladimir) heisst es u. A.: die Höhe der Pachten für gutsherrliche Ländereien hängt u. A. auch davon ab, ob und inwieweit die Bauern mit Weide, mit Tränke (!) versorgt sind![16])

Dabei geniren sich einige Gutsbesitzer im Gouv. Kursk[17]) in ihrer Darlegung an die Commission nicht, Landstriche, in denen die Bauern hinreichend Land haben, als „unglückliche“ zu bezeichnen, da in solchen Fällen die Gutsbesitzer die Bauern nicht ausbeuten können.

In der von der Enquetecommission auf Grund der gesammelten Daten und anderer Quellen hergestellten und im Bericht veröffentlichten

---

[1]) l. c. pag. 7. — [2]) l. c. pag. 7 und 8. — [3]) l. c. pag. 8. — [4]) l. c. pag. 10. — [5]) l. c. pag. 10, 11, 47, 48. — [6]) l. c. pag. 12, 51, 110. — [7]) l. c. pag. 14—15. — [8]) l. c. pag. 23. — [9]) l. c. pag. 23, 69. — [10]) l. c. pag. 42. — [11]) l. c. pag. 43. — [12]) l. c. pag. 45. [13]) l. c. pag. 49—51. — [14]) l. c. pag. 53. — [15]) l. c. pag. 61—62. — [16]) l. c. pag. 45. — [17]) l. c. pag. 23.

Abhandlung über „die Systeme und die Arten der Wirthschaftführung“ heisst es: Eine der verbreitetsten Arten des wirthschaftlichen Betriebes besteht in der Bearbeitung des Landes durch die Bauern für Weide, Wiese etc., die der Gutsbesitzer ihnen zur Nutzung überlässt. Auf vielen Gütern der Gouvernements Moskau, Kaluga, Tula, Orel wird diese Art der Wirthschaftführung ausschliesslich geführt, in anderen Landstrichen ist die Vergebung solcher Nutzungen an die Bauern gegen Arbeit eine wichtige Unterstützung im Wirthschaftsbetrieb; der Mangel an Wiesen und Weiden zwingt die Bauern sich an den Gutsbesitzer zu wenden und ihre Arbeit gegen Spottpreise anzubieten, so dass wohl schwerlich ein Landgut sich findet, wo man sich nicht in dieser oder jener Art dieses, für die Gutsbesitzer ausserordentlich vortheilhaften Mittels, sich mit Arbeitskräften zu versorgen, bedient. Dieses in den Händen der Gutsbesitzer befindliche Mittel bildet eine mächtige Handhabe, vermittelst welcher viele Gutsbesitzer es verstehen, die Arbeitskraft der umwohnenden Bauern sich fast in demselben Masse unterthänig zu machen wie zur Zeit der Leibeigenschaft. Jetzt ist dieses Factum mit hinreichender Klarheit zu Tage getreten im Gouv. Orel, wo die Bauern ihr Ackerfeld verringern, da sie immer tiefer beim Gutsbesitzer in Schulden gerathen sind und zur Bezahlung derselben steigend mehr Land für den Gutsbesitzer bestellen müssen.[1])

Wie bereits bemerkt, ist ein sehr weit verbreitetes Mittel, die Bauern in ökonomischer Abhängigkeit sich zu erhalten, dass der Gutsbesitzer ihnen Geldvorschüsse zur Bezahlung der Abgaben und Ablösungszahlungen, wie auch Vorschüsse an Getreide, wenn die Bauern, zumeist im Frühjahr, in Missjahren auch schon im Winter darben, sowie auch an Saat zur Bestellung der Felder gibt: je dringender der Bauer des Vorschusses bedarf, um so grösser ist die Gegenleistung an zu leistender Arbeit. Und auf das Billigste bestellt der Gutsbesitzer seine gesammte Wirthschaft. Auch die reicheren Bauern, die „Gemeindefresser“, wissen sich dieses Mittels zur Ausbeutung ihrer armen Gemeindegenossen trefflich zu bedienen. Desgleichen die Inhaber der Schenken und Wucherer aller Art.

Diese Methode, sich billige Arbeitskräfte zu verschaffen, wird mit geringen Ausnahmen wol überall practisirt. In dem Commissionsbericht finden wir Hinweise in Betreff der meisten Gouvernements: als verbreitetste Art der Wirthschaftsführung im Kr. Ardatow, Gouv. Ssimbirsk, seit den letzten Jahren wird die Vergebung der Bestellung der Felder etc. gegen Zahlung pro Dessätine angegeben. „Diese Art ist besonders vortheilhaft für die Gutsbesitzer in dicht bevölkerten Landstrichen, wo die Bauern wenig

---

[1]) Commissionsbericht, Band III, Hauptabtheilung V: Системы и способы веденія хозяйства, pag. 1—14, insbesondere pag. 5—6.

Land und wo viel Steuerrückstände sich angehäuft haben. Unter solchen Umständen übernimmt es der Bauer lange vor Beginn der Arbeitszeit, gutsherrliches Land zu bestellen und zwar unter sehr günstigen Bedingungen für den Gutsherrn, der dem Bauer die gewünschte Summe vorschiesst".[1]) Ebenso lautet es aus dem Gouv. Pensa: Arme Bauern haben im Frühjahr Geld nöthig und um es nur sofort zu bekommen, übernehmen sie Arbeiten zu Spottpreisen.[2]) Im Gouv. Räsan[3]), Tambow[4]), Ssamara[5]), Kursk[6]) wird Solches auch constatirt: Werden Vorschüsse gezahlt, so stellt sich die Arbeitskraft halb so billig. Ein Grossgrundbesitzer im Kr. Mzensk (Gouv. Orel) hebt sogar hervor, dass in diesem Kreise die Aussaat der Gutsbesitzer sich vergrössert, während die der Bauern abnimmt, ja die Bauern immer tiefer beim Gutsbesitzer in Schulden gerathen und zur Bezahlung derselben stetig mehr Land dem Gläubiger bestellen müssen.[7])

Auch vor der Enquetecommission wird diese Frage behandelt. Der bereits erwähnte Herr D. Jeremejew (Gouv. Ssimbirsk und Kasan) erklärt: „Gewöhnlich zahlt der Gutsbesitzer 60—80% der betreffenden Summe im September oder October, November, December für Arbeiten voraus, die erst im folgenden Sommer auszuführen sind. So habe ich bereits jetzt (6. Dec. 1872) fast alle Feldarbeiten, die in dieser Art im Jahre 1873 auszuführen sind, bezahlt bis zu 70%, und allein durch dieses Mittel erspare ich bis zu 40% der Ausgaben, die ich zu leisten hätte, wenn ich die Arbeitskräfte im Sommer dingen würde".[8])

M. A. Berobrosow, Adelsmarschall des Kreises Petersburg, besitzlich u. A. im Kr. Morshansk (Gouv. Moskau): „Im Herbst wird den Bauern zur Entrichtung der Steuern und Abgaben Geld vorgeschossen und im Sommer arbeiten sie den Vorschuss ab".[9])

W. P. Minin, Adelsmarschall des Gouv. Tula, sagt aus: „Die Vergebung der Bestellung des Landes an die Bauern pro Dessätine ist die vortheilhafteste Art der Wirthschaft. Wir zahlen 5—6 Rbl. pro Dessätine und zwar voraus. . . . Es gibt Fälle, dass capitalreiche Leute mit Vorausbezahlungen Arbeiter auf 2, 3 Jahre vorausengagiren".[10])

D. P. Radionow, Gutsbesitzer im Gouv. Ssimbirsk: „Wir halten auf den Gütern gewöhnlich einen Verwalter, Aufseher und Rechnungsbeamte, die die Arbeiten leiten und rechtzeitig den Bauern Vorschüsse gegen zukünftige Arbeiten geben. In den mit Berechnung (!) geführten Wirthschaften ist jetzt (Dec. 1872) bereits alles Geld für die Arbeiten 1873 voraus-

---

[1]) l. c. pag. 13. — [2]) l. c. pag. 16. — [3]) l. c. pag. 18. — [4]) l. c. pag. 17 und 117. — [5]) l. c. pag. 111. — [6]) l. c. pag. 123. — [7]) l. c. Hauptabtheilung II, pag. 39. — [8]) Antwort Nr. 5. — [9]) Antwort Nr. 165. — [10]) Antwort Nr. 472.

bezahlt, sondern es werden auch schon Vorschüsse auf das Jahr 1874 gegeben".[1])

Es constatirt sodann die Commission auch Folgendes: „Landmangel (insbesondere auf den Gütern, wo sie den sogenannten Bettellandantheil — 1/4 der normirten Maximalgrösse — genommen haben) und die Anhäufung bedeutender Rückstände in Steuern und Abgaben zwingt die Bauern häufig, auf die unvortheilhaftesten Bedingungen einzugehen. In solchen Fällen übernehmen sie Arbeitsverpflichtungen, die sie ohne vollständige Zerrüttung ihrer eigenen Wirthschaft nicht die Kraft haben zu erfüllen".

Zum Schluss führen wir noch ein Beispiel aus der „Materialiensammlung über den Gemeindebesitz", über die Zwangslage der Bauern an.

Im Kreise Porchow (Gouv. Pskow) wird für die vollständige Bestellung von 4 Dessätinen (d. h. eine Dess. in jedem der drei Felder und 1 Dess. Wiese) 25—30 Rbl. und nur selten, in den „reichen" Gemeinden dieses Kreises, 35 Rbl. gezahlt, von welcher Summe gewöhnlich 10 Rbl. im Winter voraus, der Rest während und nach der Vollendung der Arbeit bezahlt wird. Um jene auch verhältnissmässig geringe Vorausbezahlung zu erhalten, sehen die Bauern sich gezwungen eine sie so drückende Vereinbarung mit dem Grossgrundbesitzer abzuschliessen. Wie drückend diese Vereinbarungen sind, ergiebt sich daraus, dass bei Anmiethung von Arbeitskräften im Sommer die Ausführung dieser Arbeiten 50—60 Rbl. zu stehen kommt, also um 66 bis 100 % theuerer. Um jenen Vorschuss zu erhalten, den er zur Entrichtung der Steuern und zur Stillung des Hungers unbedingt nöthig hat, sieht er sich gezwungen, unter Umständen auf die Hälfte des sonst üblichen Preises der Arbeit zu verzichten. Der Grossgrundbesitzer weiss auch ausserdem noch seine günstige Stellung als Monopolist auszubeuten: er schliesst nicht mit dem einzelnen Bauer die Vereinbarung ab, sondern mit einer Artel von möglichst vielen Bauern, ja mit einer ganzen Gemeinde, die die solidarische Haft für die rechtzeitige und sorgfältige Ausführung der Arbeiten zu übernehmen hat. Das Risico, das durch Erkrankung, Tod etc. eines Bauern entstehen kann, fällt demnach nicht auf den Arbeitsgeber, sondern auf die bäuerlichen Genossen. Auch schützt sich der Gutsbesitzer vor etwaigem Nichteinhalten jener Vereinbarung dadurch, dass eine Bestimmung statuirt wird, laut welcher er, sowie die Bauern nicht sofort seinem Ruf, mit der Arbeit zu beginnen, folgen, berechtigt ist, auf ihre Rechnung Arbeiter zu beliebigem Preise anzumiethen. Der Bauer ist eben gezwungen, auf alle Bedingungen einzugehen.[2]).

Die trostlose Lage, die den Bauer dazu zwingt, gegen die geringste

---

[1]) Antwort Nr. 1067, 1068.

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 321—323.

Entschädigung gutsherrliches Land zu bestellen, zeigt sich in gleicher Weise in den Arten, in welchen der Bauer für den Gutsbesitzer arbeitet: beim Theilbau, wie bei directer Arbeitslöhnung.

Beim Theilbau wird die Ernte im nördlichen Landstrich zumeist zu gleichen Theilen zwischen Gutsbesitzer und Bauern getheilt.[1] Da die Gutsbesitzer, die in dieser Art ihre Wirthschaft führen, meistentheils für die Düngung des Bodens wenig Sorge tragen, so sind die Erträge in den Landstrichen, wo nur bei tüchtiger Düngung erhebliche Ernten erzielt werden können, geringe und die Hälfte derselben nur eine geringe Entschädigung für die aufgewendete Arbeit. Zumeist müssen die Bauern die ganze Saat liefern. Mithin trägt das ganze Risico der Bauer, der in Missjahren seine Arbeit und häufig auch die Saat verliert. Im Gouv. Orel[2]) wird bei dieser Bewirthschaftungsart die eine Hälfte der Saat vom Gutsbesitzer, die andere von Bauern gestellt. Im Gouv. Smolensk[3]) wird von der Ernte vorerst ein Korn abgetheilt als zukünftige Saat und der Rest getheilt.

Auch ist die Form üblich, dass der Gutsbesitzer dem Bauer je eine Dessätine Ackerland zur Nutzung überlässt, wogegen dieser für ihn eine andere oder gar $1^1/_2$ und auch 2 Dessätinen vollständig bestellt. In einigen Kreisen des Gouv. Kursk besteht die Sitte, dass der Bauer fünf Dessätinen — vier mit eigener Saat, die fünfte mit der Saat des Herrn — bestellt und nach vollbrachter Ernte die Hälfte des Ertrages der vier Dessätinen für sich erhält, während dem Gutsbesitzer die andere Hälfte, sowie der ganze Ertrag der fünften Dessätine zufällt. Ausserdem haben in einigen Landstrichen die Bauern an Arbeit dem Gutsherrn ausserdem zu stellen pro Dessätine: Winterfeld 2 Pferdetage und 1 Fusstag, Sommerfeld 1 Pferde- und 1 Sommertag[4]), welche Arbeitstage der Gutsbesitzer zu anderen Arbeiten verwendet.

Bei den geringen Ernten, die die sorglose Wirthschaft mit sich führt, ist die Entschädigung der Bauern auch bei diesem Modus vielfach eine äusserst geringe.

Auch der Arbeitslohn in Geld (pro Tag, Monat), ist überall, wo die Bauern in der Zwangslage sich befinden, ein äusserst geringer. Wie aus den Angaben im Enquetecommissionsbericht, die durch andere Daten vollständig bestätigt werden, ersichtlich ist, ist es keine seltene Erscheinung, sondern eine sehr verbreitete, dass der Arbeiter bei seiner eigenen Beköstigung pro Tag im Mai und Juni 20 Kop., Ende Juni 25,

---

[1]) Band III, Abtheilung V, pag. 15.

[2]) Commissionsbericht, Band II, Abtheilung I, pag. 20.

[3]) l. c. pag. 7. — [4]) l. c. pag. 23.

[5]) Commissionsbericht, Band II, Abtheilung I, pag. 94—152.

Juli bis 15. August 40—50, Holzzufuhr im Winter mit gutsherrlichem Anspann 15 Kop., die Arbeiterin aber im Mai und Juni 10 bis 15, Juli bis zum 15. August 15 Kop. erhält. Ja im Winter bittet die Arbeiterin um Arbeit allein gegen Beköstigung!

Sollte noch der geringste Zweifel darüber bestehen, dass wir es hier nicht mit einer Zwangslage und überhaupt mit anormalen wirthschaftlichen Verhältnissen zu thun haben, sondern nur mit einer vollgültigen Bezahlung der schlecht und nachlässig ausgeführten Arbeit der Bauern, die eben nicht mehr werth ist, so genügt der Hinweis, dass in demselben Gouvernement und selbst in demselben Kreise drei- und selbst vierfach höhere Löhne gezahlt werden: an solchen Ortschaften befinden sich die Bauern unter besseren ökonomischen Bedingungen und sind daher nicht gezwungen, zu Schleuderpreisen ihre Arbeitskraft zu vergeben.

Auch wird es ausdrücklich anerkannt, dass bei Ertheilung von Vorschüssen die bäuerliche Arbeitskraft dem Gutsbesitzer ausserordentlich billig zu stehen kommt. So erklärt A. S. Jermolow, Gutsbesitzer im Gouv. Woronesh: „Das Engagement von Arbeitern im Winter gewährt in manchen Jahren viel Vortheil . . . Freilich missbrauchen in manchen (?) Fällen die Grossgrundbesitzer die Lage der Bauern und verabreden solche Preise, bei welchen es unmöglich ist, vom Bauer zu verlangen, dass er den Vorschuss gut abarbeitet. Im vergangenen Jahre (d. h. 1872) z. B., als die Lage der Bauern eine schlimme war, übernahmen Bauern bei mehreren Gutsbesitzern für 2 Rbl. pro Dess. alle Feldarbeiten (pflügen, säen und schneiden), während man im Sommer mindestens 15 Rbl. zu zahlen hat. Die Bauern verdingen sich bei 3—4 Gutsbesitzern auf ein Mal und erhalten somit 8—10 Rbl. Selbstverständlich war es ihnen vollständig unmöglich, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn jedoch die Gutsbesitzer nicht zu so äusserst niedrigen Preisen greifen, so kann man Arbeiter in genügender Zahl erhalten und hat keine Veranlassung über die Ausführung der Arbeiten zu klagen“[1]. Ebenso aus dem Gouv. Kasan[2]), Tambow.[3])

Dass eine solch' rücksichtslose Ausbeutung der gedrückten Lage der Bauern den Gutsbesitzern schliesslich nicht immer vortheilhaft ausfällt, darf uns nicht wundern. Die geschädigten Bauern suchen sich häufig, und zwar vornehmlich dort, wo der Gutsbesitzer nicht das Monopol des einzigen Arbeitgebers geniesst, der Ausführung der übernommenen, so gering bezahlten Arbeiten zu entziehen oder sie vollenden dieselbe nachlässig und nicht rechtzeitig. Derartige Stimmen

---

[1]) Antwort Nr. 2667.

[2]) Commissionsbericht, Band II, Hauptabtheilung I, pag. 13.

[3]) l. c. pag. 17.

vernehmen wir aus Woronesh, Tambow [1]), Ssaratow [2]), Twer)[3], Kaluga [4]) Kasan [5]), Tula [6]), Simbirsk [7]).

Doch kann die ungenügende Bestellung der Felder nicht immer auf die Nachlässigkeit der Arbeiter zurückgeführt werden: mit den abgemagerten Pferden und den schlechten Geräthen lässt sich häufig nichts Besseres leisten. Hierauf weisen Nachrichten aus Kaluga [8]), Räsan [9]) hin.

Auch die physische Unmöglichkeit, alle übernommenen Arbeiten zu prästiren, bewirkt eine schlechte Bestellung oder gar das Unterlassen der Arbeiten: um das erforderliche Geld zusammenzuschaffen, übernehmen sie mehr Arbeiten, als ihre Arbeitskraft vermag. Solches hebt eine Stimme aus Räsan [10]), aus Ssimbirsk [11]) etc. hervor.

Ein anderes Risico trägt übrigens der Gutsbesitzer bei dieser Art der Wirthschaftsführung: findet eine Missernte statt, so ist das vorausbezahlte Geld für die Erntearbeiten, die nicht vorzunehmen sind, vergeblich gezahlt.[12])

Auch in anderen Zweigen des wirthschaftlichen Lebens zeigt sich jene Bedrückung der Bauern durch die Arbeitgeber, was vielfach nachgewiesen wird. So heisst es, wie wir bereits im ersten Abschnitt dieses Werkes gesehen haben, in der Fortsetzung des Enquetecommissionsberichts:

„Um die Arbeiter während der Zeit der drängenden landwirthschaftlichen Arbeiten sich zu erhalten, greifen die Fabrikherren zu allerhand unerlaubten und rechtswidrigen Mitteln. Die Einführung und die Erhebung von Strafgeldern für Versäumnisse aller Art geschehen häufig in ganz illegaler Weise. In die Arbeitsbücher, die den Arbeitern als bindende Contracte übergeben werden, und die den Bestimmungen der staatlich erlassenen Fabrikregeln im Grossen und Ganzen entsprechen, werden die Arbeiter schädigende besondere Bestimmungen eingeschoben, die von dem des Lesens häufig nicht kundigen Arbeiter nicht beachtet werden, sich aber später als sehr drückend für denselben erweisen. Das einzige Rettungsmittel der Arbeiter ist, dass er die Fabrik verlässt und den Vertrag damit ganz bricht. Klagen gegen Arbeiter führen zu nichts, da die Friedensrichter derartige Klagen zurückweisen auf Grundlage dessen, dass die Arbeitsbücher nur in dem Fall als schriftliche Ver-

---

[1]) Antwort Nr. 294. — [2]) Antwort Nr. 1061.

[3]) Commissionsbericht, Band II, Hauptabtheilung I, pag. 4.

[4]) l. c. pag. 8. — [5]) l. c. pag. 12. — [6]) l. c. pag. 22.

[7]) Antwort Nr. 40.

[8]) Commissionsbericht, Band II, pag. 8.

[9]) l. c. pag. 18. — [10]) l. c. pag. 12.

[11]) Antwort Nr. 48, 49.

[12]) Commissionsbericht, Bd. II, pag. 12.

träge zu betrachten seien, wenn sie vollständig den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. den Fabrikregeln entsprechen; in diesen Büchern befinden sich aber zumeist gesetzwidrige Puncte. Die Lage der Arbeiter ist verhältnissmässig eine noch schlimmere; die Arbeitgeber, die das für sich ausbedungene Recht der Erhebung von Strafgeldern missbrauchen, zahlen den den Arbeitern zukommenden Lohn nicht aus. Nur im äussersten Fall entschliessen sich die Arbeiter zu einer gerichtlichen Klage, da auf den Fabriken der Gebrauch eingeführt ist, keinen Arbeiter zu engagiren, der jemals gegen den Fabrikherrn eine Klage erhoben hat. In ähnlichen, wenn nicht in noch schlimmeren Verhältnissen befinden sich die Grossgrundbesitzer und ihre Arbeiter."

Es sind nicht allein Gutsbesitzer, die die gedrückte Lage der Bauern und deren Geldverlegenheit für sich in rücksichtsloster Weise auszunutzen wissen; reiche Bauern verstehen es häufig noch besser, die armen Gemeindegenossen auszubeuten und zu drücken. Ebenso die Inhaber der Schenken, Wucherer etc. Für die im Winter erhaltenen Vorschüsse zur Bezahlung der Steuern und Abgaben, sowie an Getreide etc. zum eigenen Bedarf muss der verarmte Bauer bei dem wohlhabenden Gemeindegenossen im folgenden Sommer arbeiten; schliesslich gelangt er in volle Abhängigkeit, bis er ihm die Nutzung seines Landantheils überlassen und als Knecht das Jahr hindurch arbeiten muss. Der grosse, die bäuerliche Wirthschaft untergrabende Druck, den diese „Gemeindefresser", die Schenkinhaber etc., ausüben, ist allgemein anerkannt. Auch der Commissionsbericht enthält eine Reihe von Aussagen hierüber, so aus Ssaratow[1]), Tambow, Woronesh und Moskau[2]), Räsan[3]), Nishnij-Nowgorod[4]), Nowgorod, Kaluga, Petersburg, Twer und Kasan[5]).

So erklärt u. A. der Wirkl. Staatsrath G. Blank, besitzlich in den Gouv. Tambow, Woronesh und Moskau, vor der Enquetecommission: „Es sind viele „Gemeindefresser", die die unglückliche Lage des Bauern seine Trunksucht ausnutzen und indem sie seine augenblicklichen Bedürfnisse befriedigen und für ihn die öffentlichen Leistungen etc. bezahlen, seinen Landantheil an sich nehmen und häufig sogar seine Person und seine Arbeit sich vollständig unterthänig machen. Dieser Theil der wohlhabenderen Bauern übt einen vollen Druck auf die Armen aus und gibt diesen so zu sagen nicht die Möglichkeit, sich aus ihrer bejammernswerthen Lage zu befreien. Daher sind auch in der bäuerlichen Wirthschaft keinerlei Verbesserungen bemerkbar."[6])

Dass Dieses eine sehr weitverbreitete Calamität ist, ja dass es als

[1]) Antwort Nr. 1048. — [2]) Antwort Nr. 1159. — [3]) Antwort Nr. 1628. — [4]) Antwort Nr. 1768 und 1776.

[5]) Commissionsbericht, Band III, Hauptabtheilung I, Abschnitt I, pag. 17, 20.

[6]) Antwort Nr. 1159.

Ausnahme gelten kann, wenn ein Dorf nicht in solcher Weise ausgebeutet wird, ergiebt sich aus einer grossen Reihe von Schilderungen aller Art.[1])

Auch in den dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern zugegangenen Materialien über die Lage der ländlichen Bevölkerung finden sich vielfache Aeusserungen über das verderbliche Gebahren der Wucherer verschiedener Art. Eingehend schildert der Bericht des Vorsitzenden der in den Kreis Mglin delegirten Commission vom 27. Nov. 1878 die Thätigkeit der jüdischen Wucherer.

Bevor wir dieses Capitel schliessen, wollen wir noch einige officielle Angaben wiedergeben. So heisst es in der Vorlage des Finanzministers an das Hauptcomité vom 27. Nov. 1876 in Betreff des Gouv. St. Petersburg: Die Mehrzahl der Dörfer hat bei der Aufhebung der Leibeigenschaft Weideland und das Heizmaterial eingebüsst. In einer anderen Vorlage vom 31. August 1877 an das Hauptcomité: „Eine grosse Zahl der Bauern in den Kreisen Cholm, Welikije-Luki und Toropez (Gouv. Pskow) hat nicht hinreichend Wiesen- und Weideland, was übrigens keine ausschliessliche Erscheinung dieses Landstrichs ist, Bauern pachten Weideland, das bei Abgrenzung des Bauerlandes vom früher genutzten Lande abgeschnitten ward.“ Eine andere Vorlage (vom 13. Juli 1873) in Betreff des Gouv. Smolensk enthält folgenden Passus: „Die bedeutende Mehrheit der Bauern pachten von Gutsbesitzern Land, das zum grössten Theil vom Bauerland abgeschnittene Landstücke sind, zur Weide des Viehs und zum Grasschnitt (theilweise auch zu Ackerland), und manchmal gar auch nur zur Vermeidung von Grenzverletzungen, für welche die Bauern Strafzahlungen unterworfen werden.“ In derselben Vorlage heisst es an einer anderen Stelle: „Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Febr. 1861 ist in der Mehrzahl der Fälle das frühere Bauerland gekürzt worden; bei Normirung der Zahlungen ward aber die Pachtsumme, und in der Folgezeit die Ablösungszahlung nicht dem Art. 175 des Localgesetzes für Gross-, Neu- und Weissrussland entsprechend ermässigt.“

Dieser Artikel statuirt eine nach Beschluss der Gouvernements-

---

[1]) Трироговъ: „Кабала въ народномъ хозяйствѣ“ in den Отеч. Зап, Band V, 1879, pag. 101—118, ebendaselbst Bd. VI: „Коренная нужда на сѣверѣ“ (anonym), Bd. III С. К . . . . нъ: Ходячіе предрасудки относительно крестьянъ, pag. 1—54 und wieder andere Schriften: „Доклады членовъ рязанск. губ. земской управы оревизіи уѣздовъ“, Moskau 1878. Viele andere Landschaften, so z. B. die von Nowgorod, Ssmolensk etc. klagen über die Bedrückung der Bauern. О положеніи крестьянскаго хозяйства въ нѣкоторыхъ черноземныхъ губерніяхъ in der Zeitschrift der Kaiserlich Moskauschen landwirthschaftlichen Gesellschaft, 1876. Sehr viele Daten über die Art der Landverpachtung mit Ausbeutung der Bauern in dem Труды der K. freien ökonomischen Gesellschaft, Band III, 1878 u. n. n. a. Sch.

behörde für bäuerliche Angelegenheiten einzutretende Ermässigung der bäuerlichen Pachtzahlung in den Fällen, wenn das Bauerland im Vergleich zu dem benachbarten Lande von besonders schlechter Beschaffenheit ist, wenn bäuerliche Felder so entfernt vom Dorf liegen, dass hieraus eine wesentliche Schädigung der bäuerlichen Wirthschaft entspringt, wenn die Bauern mit dem Inkrafttreten des Emancipationsgesetzes die frühere beständige und ausreichende Nutzung des gutsherrlichen Waldes (zu Bauten, Heizung etc.) einbüssen, und ausserdem soll eine Ermässigung der Zahlungen eintreten können, wenn auf Grundlage der bezüglichen Bestimmungen des Emancipationsgesetzes das frühere Bauerland gekürzt wird, auch wenn die bestehende Pacht niedriger ist als die durch dieses Gesetz fixirte.

Die Acten der Hauptinstitution für die Ablösung des Bauerlandes enthalten ein reiches Material darüber, wie diese Bestimmungen zu Ungunsten der Bauern von den Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten nicht berücksichtigt werden. Derartige Verhandlungen im Hauptcomité wurden durch Proteste der Präsidenten der Cameralhöfe (so in den Gouvernements Nishnij-Nowgorod, Kasan) gegen die mit Majorität der Stimmen gefassten Beschlüsse jener Gouvernementsbehörden hervorgerufen. Die bezeichnete Hauptinstitution verweigerte die Bestätigung solcher Ablösungsverträge in Betreff ökonomisch zerrütteter Gemeinden, in denen das bei Aufstellung der Grundbücher ausgesprochene Verlangen der Bauern, der Wohlthat jenes Gesetzesartikels theilhaftig zu werden, unberücksichtigt gelassen wurde: die Gouvernementsbehörden erklärten — selbst ungeachtet der Fürsprache der amtlich betheiligten Friedensvermittler — entweder jenes Verlangen der Bauern als „nicht berücksichtigungswerth", oder sie übergingen mit Stillschweigen derartige Ansinnen, und bestätigten einfach die betreffenden Grundbücher mit den im Gesetz normirten Pachtsätzen und zwar ohne selbst den Bauern solches besonders zu eröffnen und ohne ihnen das ihnen zustehende Beschwerderecht auseinanderzusetzen.

Es würde uns zu weit von unserem Hauptthema entfernen, wenn wir näher auf das reiche Material eingingen, das dem Finanzministerium über die Ursachen der schlimmen ökonomischen Lage der Bauern von Gouverneuren, Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten, Landschaftsämtern etc. zugegangen ist. Dasselbe bestätigt in vollem Masse das Gesagte über die ungünstige Abgrenzung des Bauerlandes etc. etc.

Die natürliche Folge des zu geringen Wiesen- und Weidenlandes ist, dass der Bauer nicht darnach trachten kann, seinen Viehstand zu vergrössern. Jede Vergrösserung desselben, wenn er überhaupt die Mittel dazu hat, würde jene Abhängigkeit vom umliegenden Grossgrundbesitz nur noch verstärken. Jener Umstand schliesst vielmehr die Ten-

denz in sich, den Viehbestand zu verringern, um jene Abhängigkeit zu mildern, und diese Tendenz ist, wie die vielfachen Klagen fast aus allen Gouvernements über die Abnahme des Viehstandes es bezeugen, in sehr bedeutendem Masse und weit verbreitet zur Verwirklichung gelangt. Eine Consequenz der Abnahme des Viehbestandes ist die geringere Düngung der Felder und eine weitere Consequenz geringere Erträge derselben. Schliesslich lohnt die Bestellung der nur schwach zu düngenden Felder nicht mehr und die Ackerwirthschaft wird ganz aufgegeben, um anderweitig lohnendere Arbeit zu suchen. Und so findet man leider nur zu häufig in Dörfern im Sommer kaum einen erwachsenen und gesunden Bauern, alle sind auf Arbeit ausgegangen, nur die Weiber sitzen zu Hause und bestellen das Feld oder auch nur das Gehöftland, so gut oder so schlecht wie sie es können.

Dass das Aufgeben der Ackerwirthschaft in dem Mangel an Wiesen und Weiden sehr häufig die ursprüngliche Ursache findet, ist so vielfach constatirt, dass wir die Angabe von Belegen unterlassen können. Eine andere Ursache des Aufgebens der Ackerwirthschaft sind die zu hohen Ablösungszahlungen: der Bauer muss sich anderweitigen, gewinnbringenderen Erwerb suchen, um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Und da wird von kurzsichtigen Leuten geklagt, der Bauer liebe nicht den Ackerbau! Während nur die dringende Noth des Lebens ihn zwingt, denselben zu verlassen.

Sechstes Capitel.

Die Familientheilungen.

Die Wirkung der angeführten Momente, d. i. des zu geringen und ungeeignet abgegrenzten Gemeindelandes, der durch diese beiden Umstände hervorgerufenen ökonomischen Abhängigkeit von den benachbarten Gutsbesitzern als den einzigen Arbeitgebern, sowie der zu hohen Ablösungszahlungen, die Wirkung dieser Momente auf die ökonomische Lage der Bauern wird durch eine Erscheinung noch erheblich verstärkt, die von Gegnern des Gemeindebesitzes als sich naturgemäss aus dieser Grundbesitzform ergebend dargestellt wird, während sie in Wirklichkeit in anderen Ursachen ihren Ursprung findet und nur in einer Beziehung durch den Gemeindebesitz gefördert wird. Wir meinen die Familientheilungen.

Auch von Anhängern des Gemeindebesitzes wird die Stellung, die die Familientheilungen im Gemeindebesitz einnehmen, nicht hinreichend

genau charakterisirt. Die Ursache dieser Erscheinung liegt nicht in dem Bestehen dieser Grundbesitzform, sondern in dem allgemeinen menschlichen Streben nach Individualisirung (d. i. Gründung eines eigenen selbständigen Hausstandes und einer eigenen Wirthschaft). Dieses Streben finden wir wie beim Gemeindebesitz, so auch beim individuellen Grundbesitz in Russland und anderweitig; es zeigt sich verwirklicht u. A. in den Familientheilungen und der Zersplitterung des bäuerlichen persönlichen Grundbesitzes in den kleinrussischen und den sogen. westlichen (lithauschen) Gouvernements, was vielfach constatirt wird. Dieses Streben zeigt sich in diesen Landstrichen so stark, dass die Schranken des bestehenden Gesetzes durchbrochen und Theilungen des bäuerlichen Grundbesitzes unter die gesetzlich statuirte Minimalgrenze an der Tagesordnung sind. Dieselbe Erscheinung, Zersplitterung des Grundbesitzes durch Familientheilungen, findet sich bei den unter den verschiedensten ökonomischen Bedingungen stehenden, in vielen Gouvernements zerstreut ansässigen sogen. „Einhöfnern“ (Odnodworzü). Also liegt nicht im Gemeindebesitz die Ursache derselben.[1])

Wohl aber fördert diese Grundbesitzform das Eintreten von Familientheilungen in einer Beziehung. Die Vornahme einer Familienabtheilung bei Lebzeiten des Vaters kann der Sohn nur beim Gemeindebesitz ver-

---

[1]) U. A. in den erwähnten Artikeln: L. Kotelänski: Очерки подворной Росіи, in den Отеч. Зап., 1878, Band II, pag. 135—138, Band IX, pag. 48 etc. und a. a. St. И. Краснoперовъ: Поземельная община въ Крестекомъ уѣздѣ in der Русская Рѣчь, 1880, Band V, pag. 283 etc. Derselbe: экономическій бытъ крестьянъ Рославльскаго уѣзда, in der Русская Мысль, 1880, Band VIII, pag. 85 etc. Diese Erscheinung wird auch von der Enquete-Commission vielfach constatirt. So erklärt u. A. eine Reihe von Personen aus dem Gouv. Kowno, dass Theilungen der Bauerhöfe in grossem Massstabe stattfinden. Wenn auch Parcellirungen unter 10 Dess. gesetzlich verboten seien, so erfolgen doch Umwandlungen von selbstständigen und in Betreff ihrer Grösse zweckentsprechenden Wirthschaftseinheiten in Landtheile von 3—10 Dess., ja es bestehen bereits Höfe mit einer Dess. Land: durch die Theilung blühender bäuerlicher Wirthschaften sind kleine gebildet, die ökonomisch nicht bestehen können. Ausser dem Verlust von Arbeitskräften, die bei solcher Parcellenwirthschaft nicht vollständig verwerthet werden können, sei hiermit noch der Nachtheil verbunden, dass die Viehzucht verfalle: mit der Bildung neuer Wirthschaften sei die Anschaffung eines Pferdes erforderlich, was (wegen des Futtermangels) eine Verringerung des Viehbestandes nach sich ziehe und eine Abnahme des Düngers zur Folge habe. Enquetecommissionsbericht, Band III, Abtheilung I, pag. 14. Diese Erscheinung wird auch in den anderen Gouvernements dieses Gebiets beobachtet, so auch nach persönlichen Erfahrungen in den „inflandischen“ Kreisen des Gouv. Witebsk. Eine Consequenz derselben ist ein grosses Angebot von Arbeitskräften und daher niedrige Löhne: 35 Rubel für den Jahresknecht ist in den soeben genannten Kreisen keine Seltenheit, während in benachbarten Ortschaften Livlands der Lohn doppelt so hoch und noch höher steht. Siehe auch A. Thun: „Finanz. und volkswirth. Zustände Weissrusslands“ (Vierteljahrschr. für Volksw. XVI, Band III).

langen und bei der Gemeinde durchsetzen. Wäre bei Aufhebung der Leibeigenschaft die individuelle Grundbesitzform, wie vielfach verlangt wurde, eingeführt, so würde der Process der Familientheilungen nur in soweit aufgehalten werden, als im Grossen und Ganzen keine Abtheilung der Söhne und Enkel vom Vater und Grossvater stattfinden würde, diese zwangsweise Erbtheilung bei Lebzeiten der Eltern, wie sie übrigens nicht mit vollem Recht von der Enquetecommission vielfach bezeichnet wurde.[1]) Dem Gemeindebesitz kann also füglich nur zur Last gelegt werden, dass er jenen Process beschleunigt.

Vor Aufhebung der Leibeigenschaft bestand der bäuerliche Hof aus vielen, nicht selten aus 10, 15, 20 Arbeitskräften. Die erwachsenen und verheiratheten Söhne, selbst erwachsene Enkel, auch Schwiegersöhne, die nicht bereits zu einer andern grossen Familie gehörten, lebten vereint auf dem väterlichen Hof und bildeten unter der Leitung und Macht des „Aeltesten" eine Wirthschaftseinheit. Selbst nach dem Tode des Familienhauptes blieb die Familie beisammen und wirthschaftlich vereint unter der Herrschaft des ältesten Familiengliedes, auf das die Rechte des Vaters übergingen. Familienabtheilungen fanden zumeist nur dort statt, wo durch weiteren Zuwachs der Familie der Hof so zahlreich an Arbeitskräften geworden war, dass die gemeinsame Wirthschaftsführung erschwert wurde. Da mit Ausnahme „landreicher" Gegenden nicht alle Arbeitskräfte in der eigenen Wirthschaft und auf den gutsherrlichen Ländereien volle Verwendung finden konnten, so widmete sich nur ein Theil derselben der Ackerwirthschaft vollständig. Die überflüssigen Arbeitskräfte, vornehmlich, wenn auch nicht ausschliesslich, die unverheiratheten, suchten einen Nebenerwerb: sie zogen in solche Gegenden, wo Mangel an ländlichen Arbeitern war und daher der Arbeitslohn hoch stand, trieben Handel und Gewerbe aller Art und aller Orten. Je nach Bedürfniss kehrte ein Theil zur Zeit der dringenden Arbeitszeit in das väterliche Dorf zurück, Andere bleiben das Jahr hindurch vom häuslichen Heerd entfernt.

Seit der persönlichen und communal-politischen Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung hat sich die gesammte Physionomie des bäuerlichen Lebens verändert. Wenn auch verschiedener Ansicht über die Wirkung, Freund und Feind des Gemeindebesitzes constatiren, wie aus dem vorigen Abschnitt ersichtlich, allseitig die Thatsache, dass die Familientheilungen ganz enorm zugenommen, meist bereits die äusserste Grenze erreicht haben: ein Jeder hat den Wunsch sich so früh als nur

---

[1]) In soweit nicht ganz berechtigt, als, wie wir hier vorläufig bemerken, solche Theilungen nicht Erbtheilungen, sondern nach der Rechtsauffassung der Bauern, eine Scheidung des von Vater und Sohn durch gemeinsame Arbeit Erworbenen sind.

möglich eine selbständige Wirthschaft einzurichten, mit seiner Verheirathung gelingt ihm — mit oder auch ohne die gesetzlich geforderte Genehmigung der Gemeinde — zumeist die Ausführung dieses Wunsches.

Eine vollständige Umwälzung in der Configuration des bäuerlichen landwirthschaftlichen Betriebes im Besonderen, wie des socialen Baues des bäuerlichen Lebens überhaupt, hat sich hierdurch bereits vollzogen. Die Zahl der bäuerlichen Wirthschaftseinheiten hat sich enorm vergrössert, statt des grossen Bauerhofes herrscht im russischen Dorf jetzt ein vollständig zersplitterter Kleinbesitz vor, dessen Landfetzen zerstreut in der Mark liegen, statt der früheren grossbäuerlichen Wirthschaft jetzt Kleinwirthschaft. Da die Nutzung des geringfügigen Grundbesitzes seine Arbeitskraft nicht vollständig in Anspruch nimmt, ihm auch nicht die erforderlichen Mittel zu seinem Unterhalt und zur Entrichtung des auf ihn entfallenden Betrages an Steuern und Lasten aller Art bietet, ist er gezwungen, sich nach einem Nebenerwerb umzusehen. Während in früherer Zeit nur ein Theil der erwachsenen männlichen Bevölkerung der Gemeinde auf Arbeit ausging, der andere Theil aber sich vollständig der Bestellung des Gemeindelandes widmete, trifft jetzt die Nothwendigkeit zur Beschaffung eines Nebenerwerbs mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen die gesammte arbeitsfähige männliche Bevölkerung.

Der Uebergang zur Kleinwirthschaft und die Nothwendigkeit des Nebenerwerbes für einen weit grösseren Bruchtheil der bäuerlichen Bevölkerung als früher sind die zwei ökonomisch und social sehr wichtigen Folgen der Zunahme der Familientheilungen. Die Bedeutung des eigenen landwirthschaftlichen Betriebes für die bäuerliche Bevölkerung hat abgenommen, die des Nebenerwerbes der verschiedensten Art zugenommen.

Als Resultat ergibt sich Folgendes. Der Bauer, als die einzige volle männliche Arbeitskraft in seinem Hofe, wie es häufig der Fall ist, ist an die Scholle gebunden: soll die eigene Wirthschaft nicht empfindlich leiden, so kann er sich nicht auf längere Zeit von seinem Hof entfernen, er muss also Nebenerwerb in der Nähe suchen. Soweit nun keine Hausindustrie sich entwickelt hat, keine Fabriken und andere starke Nachfragen nach Arbeitskräften vorhanden sind, geräth er wie vielfach constatirt und oben dargelegt ist, in eine ökonomische Abhängigkeit von den umwohnenden Grossgrundbesitzern, die ihre günstige Stellung als Monopolisten, als einzige Arbeitgeber ausnutzend, die geringsten Arbeitslöhne bieten, auf die der Bauer nach Lage der Dinge eingehen muss. Diesem Druck kann der Bauer sich nur dadurch entziehen, dass er die eigene Ackerwirthschaft aufgibt, seinen Landantheil — in vielen Landstrichen zu einem niedrigeren Pachtsatz, als die obliegenden Zahlungen

---

[1]) Siehe Band I dieses Werkes, pag. 176 etc.

betragen — seinem Nachbar übergibt und in der Ferne sein Glück sucht. Oder er entfernt sich auf verhältnissmässig längere Zeit vom Dorf und kehrt nur zur dringenden landwirthschaftlichen Arbeitszeit heim, die anderen Arbeiten Frauen und Kindern überlassend. Natürlich leidet darunter seine eigene Wirthschaft, aber dieser Verlust wird durch den grösseren Ertrag seiner Arbeit auswärts je nach Umständen reichlich gedeckt. Und trügt ihn, wie leider häufig, diese Hoffnung auf günstigen auswärtigen Erwerb, er muss doch immer wieder sein Glück versuchen, denn die eigene Wirthschaft und der kärgliche Nebenerwerb in der Heimath bieten ihm nicht die erforderlichen Mittel. Zu Hause bleiben heisst für ihn, mit Sicherheit Rückständen und dem Hunger entgegengehen, die Ferne bietet ihn wenigstens eine Aussicht, diesen beiden Uebelständen zu entgehen.

Siebentes Capitel.

Die solidarische Haft und die Art der Beitreibung der Rückstände, Gesammtwirkung der Ursachen.

Die Wirkungen all' dieser Ursachen, die die schlimme ökonomische Lage der Bauern hervorgerufen haben, werden noch durch die solidarische Haft der Gemeinden für die rechtzeitige Entrichtung der Zahlungen der einzelnen Gemeindegenossen verstärkt. Die eintretende Zahlungsunfähigkeit eines Bauern erhöht die ohnehin überhohen Zahlungen der anderen Bauern. Wir glauben, nach all' dem Vorhergesagten auf eine specielle Schilderung der Wirkung dieser Haft der Gemeinden verzichten zu sollen.

Schliesslich ward die Lage der Bauern noch erheblich verschlimmert durch die Art der Beitreibung der Rückstände. Statt jeder weitern Darlegung dieser bedeutungsvollen Frage, über welche viel Material vorliegt, beschränken wir uns auf die Wiedergabe der einleitenden Worte in dem Bericht der Finanzcommission zur Ermässigung der Ablösungszahlungen. Derselbe beginnt — nach einer kurzen Angabe über die Höhe der Rückstände an diesen Zahlungen — mit folgenden Worten: „Die Anhäufung von Rückständen ward zuerst der geringen Sorgfalt der örtlichen Gewalten in Betreff des rechtzeitigen und vollständigen Einfliessens der Ablösungszahlungen zugeschrieben; eine Folge dieser Anschauung war die Anwendung der im Gesetz über die Ablösung des Bauerlandes angegebenen Beitreibungsmassregeln, als deren wichtigste und wesentlichste sich — bei der gegenwärtigen ökonomischen

Lage — die im Punct 5 des Art. 127 angegebene, erwies. Wenn auch diese Bestimmung den Verkauf des Theils des beweglichen Vermögens und der Gebäude des Rückständigen, welcher in seiner Wirthschaft nicht unentbehrlich ist, gestattet, so hing doch die Entscheidung über die grössere oder geringere Entbehrlichkeit dieses oder jenes Objects in der bäuerlichen Wirthschaft von den Personen ab, denen die Beitreibung obliegt, und diese haben sehr häufig, ohne genügend in den Geist des Gesetzes einzudringen, in bedeutendem Masse das allerwerthvollste Besitzthum der Bauern zum zwangsweisen Verkauf gebraucht — sein Hausvieh. Der Verkauf dieses in der bäuerlichen Wirthschaft wesentlich unentbehrlichen Besitzthums deckte nur einen unbedeutenden Theil dieser Rückstände, untergrub aber die Zahlungskraft der Bauern, da bei der Unmöglichkeit, die Ackerwirthschaft (ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde) ohne Düngung zu führen, mit der Verminderung des Viehbestandes die Erträge der Felder unvermeidlich abnahmen. Hierdurch ward also ein neues Hinderniss der ökonomischen Entwickelung des Landes geschaffen, mit der unvermeidlichen Folge noch grösserer Anhäufung von Rückständen in diesen und den anderen Zahlungen (Steuern). Und in der That: die Zahlungskräfte der Bauern waren in vielen Landstrichen bald erschöpft und keine Beitreibungsmittel konnten ein weiteres Anwachsen der Rückstände aufhalten“.

Und sollte in dem Leser noch ein letzter Zweifel darüber nachbleiben, dass diese Ursachen die schlimme Lage der Bauern hervorgerufen haben, so wird er, wie mich dünkt, durch das Verhalten der gutsbesitzerlichen Partei, wie ich sie nannte, und insbesondere der Gegner des Gemeindebesitzes beseitigt. Wie rührig diese Partei aus den wiederholt angeführten Gründen sich zeigte, auf dass den seit Jahren in ihrer vollen Tragweite erkannten Missständen nicht Abhilfe geschehe, so zurückhaltend, ängstlich und wortkarg verhielt sie sich, wenn es sich um ein Hervortreten an die Oeffentlichkeit, um ein öffentliches Zeugnissablegen handelte. Während in einer unübersehbaren Fluth von längeren und kürzeren Artikeln in den Monats- und Wochenschriften, in den Tagesblättern, von Darlegungen aller Art in der Landschaft und in den verschiedensten Vereinsversammlungen jene Ursachen in ihren einschneidenden Wirkungen auseinandergesetzt und bis zur Ermüdung immer wieder vorgebracht werden, wird von gegnerischer Seite fast geschwiegen. Nur wenn der Sturm von der anderen Seite her zu stark heranbraust und das Schweigen gefährlicher als das Sprechen sein könnte, da treten vereinzelte Stimmen auf die Arena, um ebenso schnell zu verschwinden. In all den in solcher Veranlassung entstandenen Schriften spricht sich, wenn wir diejenigen ausser Betracht lassen, die sich mit einem Abklatsch aus irgend einem Handbuch der Nationalökonomie über die Vortheile

der Sicherheit der Besitzer, der Meliorationen u. s. w. begnügen, das Gefühl der eigenen Unsicherheit, des Hin- und Hertappens im Dunkeln aus.

Die hierbei beobachtete Taktik ist folgende. Entweder man schweigt in Betreff der angeführten Ursachen und deducirt — mit um so grösserer Ausführlichkeit — aus dem Wesen des Gemeindebesitz heraus die schlimmen Wirkungen und weist dann auf die Verarmung der Bauern als den Beweis für die Richtigkeit dieser Deduction hin — der Bericht der Enquetecommission wimmelt von Aussagen dieser Art. Oder wenn es, wie in den letzten Jahren, kaum mehr möglich ist, jene Missstände zu verschweigen, und man zur Sache sich zu äussern sich gezwungen sieht, dann wird geklagt, dass der böswillige Liberalismus, der die wahren Bedürfnisse des Volkes nicht kenne, übertreibe, um Unruhe in den Gemüthern, zumal der Bauern, zu erregen und die bestehende Staatsordnung umzustürzen. Die Haltung solcher Artikel enthalten dann noch — durch verblümte und halbausgesprochene Worte — den, für jeden Eingeweihten nicht misszuverstehenden Wink an die Regierung, solch' einem gefährlichen Gebahren noch rechtzeitig Einhalt zu thun. Andere wiederum können nicht umhin, jene Missstände als vorhanden zuzugestehen, sie bemühen sich aber, die practische Bedeutung derselben abzuschwächen: im Einzelnen seien die Daten nicht ganz correct, durch mehr Fleiss, weniger Trunksucht, durch Uebergang zum persönlichen Grundbesitz würde die Wirkung jener Ursachen bedeutend geschmälert, vielfach ganz beseitigt werden. Ein Charakteristicum solcher Stimmen ist, dass sie sich in Anonymität hüllen; man kommt unwillkürlich auf die Vermuthung, als ob sie den Kampf mit offenem Visir, von der Richtigkeit der eigenen Anschauung nicht ganz durchdrungen, fürchteten. Endlich noch eine Gattung von Stimmen, die ohne Kenntniss der complicirten Verhältnisse, unter denen der Bauer seufzt, aber in gutem Glauben in abstracter, theoretisirender Weise die bekannten Lehrsätze aus der Nationalökonomie auseinandersetzen und für die Beseitigung des Gemeindebesitzes, als des Kernpunctes der ganzen Misere, eintreten.

Es würde der Mühe nicht lohnen und den Leser nur ermüden, wollten wir auf diese, wenn auch an Zahl geringen Artikel und Aeusserungen, wie sie auch dazwischen sich in Vereinsversammlungen kund gethan haben, des Näheren eingehen. Es kehren überall dieselben Phrasen wieder; wir beschränken uns daher auf eine kurze Scizzirung einer Schrift aus jenem Lager. Wir wählen eine, die eine Blumenlese der charakteristischen Merkmale dieser Schule trägt und ausserdem noch dadurch bemerkenswerth ist, dass sie vorerst in der dem Grafen Walujew (früherm Domänenminister, dann Präsident des Ministercomités) nahestehenden, bereits übrigens eingegangenen Wochenblatt (späterhin

Monatsschrift) „Otgoloski“ erschien, und welchem Artikel die Redaction eine grosse Bedeutung beilegte.

Charakteristisch ist — auch diese Schrift[1]) ist anonym, mit den Initialen N. K. erschienen — schon ihr Titel, der in Uebersetzung lautet: „Die russische thatsächliche Wirklichkeit, zur Kenntnissnahme an die Oeconomisten und die Socialisten, beschrieben nach der Natur, Lieferung I: Woher ist der Bauer arm?“ (Unseres Wissens ist eine zweite Lieferung nicht erschienen.) In der Vorrede empfiehlt er sich in bester Weise: er sei Volksmann nicht dem Namen nach (eine Anspielung auf die Nihilisten, die sich so — нородникъ — nennen), sondern durch die „Specialisation“ seiner Arbeit zwei Jahrzehnte, der besten Jahre seines Lebens, hindurch; seit der Epoche der bäuerlichen Reformen, erst im Gouvernementscomité zur Aufstellung der bezüglichen Entwürfe in Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft, seit 1861 in amtlicher Stellung mit der bäuerlichen Sache beschäftigt, seit Einführung der Landschaftsinstitutionen thätig als Kreis- wie auch als Gouvernementslandschaftsdeputirter, hat er die ökonomischen Bedingungen des Landes studirt. Ja er versichert noch dem Leser, dass er gerade besonders dazu berufen ist, das lösende Wort zu sagen, da er in seiner Umgebung Vertrauen geniesst und es nur einem solchen Manne gelingt, die thatsächliche Wirklichkeit zu ergründen. Jedenfalls könnte er diese Autorität nur in Betreff seines Gouvernements beanspruchen, er beansprucht sie aber für ganz Russland und unterlässt es, das ihm bekannte Gouvernement oder wenigstens (um die Anonymität nicht zu gefährden) den betreffenden Landstrich zu bezeichnen. Nach einigen einleitenden Worten heisst es dann wörtlich: „Schon im vergangenen Jahrzehnt zeigten unzweifelhafte Anzeichen des unter den Bauern sich vollziehenden Processes einer beständig zunehmenden Verarmung. Damals wurden Aeusserungen dieser Art in der Presse und in dem, in ihren Ansichten von ihr geleiteten Theile der Gesellschaft als Erfindung des Pessimismus oder der unverwüstlichen Anhänger der Leibeigenschaft hingestellt[2]). In der Folge-

---

[1]) Русскія бытовыя действительности къ свѣдѣнію экономистовъ и соціалистовъ, описанныя съ натуры, I: Отчего крестьянинъ бѣденъ? St. Petersburg 1879.

[2]) Diese Bemerkung ist richtig. In den ersten Jahren nach der Emancipation der Bauern verhielt sich die liberale Presse sehr sceptisch gegen die aus dem reactionären Lager (in der Zeitung Вѣсть und in mehreren Broschüren) stammenden Schilderungen des schlimmen Zustandes der Bauern; sie bemerkte dahinter das Bestreben, die Regierung zu einer rückläufigen Bewegung in den Reformen (Beschränkung der bäuerlichen Selbstverwaltung, Unterstellung unter den Einfluss der Gutsbesitzer in der von jener Seite projectirten Bildung einer Gesammtgemeinde etc.) zu bringen (siehe Band I dieses Werkes pag. 267 etc.). Bald jedoch wandte sich das Blatt: die Noth der Bauern und die Ursachen derselben traten deutlicher zu Tage und die liberale Presse bemächtigte sich eifrig dieses Themas und hat zur Klärung der Ver-

zeit, im laufenden Jahrzehnt erkannten dieselbe Presse und dieselbe Gesellschaft das Leben des Volkes als leidend an und sie erkennen es auch jetzt an. Die heimliche Presse erkennt dasselbe an und der Kreis der Socialisten-Revolutionäre stellt als Motiv ihrer Thätigkeit hin: Sorge für die arbeitende Classe. Beide Pressen, die offene und die geheime, leiten die Erscheinung aus ein und denselben Hauptursachen ab, behandeln diese Ursachen ganz gleichartig und gehen nur in den Schlussfolgerungen auseinander: die offene Presse empfiehlt Reformen, die heimliche macht Propaganda für die Revolution". Nach Aufzählung dieser Ursachen, auf die wir sogleich zurückkommen, führt der Anonymus fort: „Somit ergiebt sich, dass jede der vorgebrachten Ursachen des ökonomischen Verfalles im Bauernstande aus dem activen oder dem passiven Verhalten der Regierung entstanden ist und ihr als Anklagepunct vorgehalten wird. In der Gesammtheit dieser Ursachen liegt gleichzeitig eine schwere Anklage, ein weitgehendes Programm für die Gesetzgebung, eine Sammlung von Motiven für revolutionäre Propaganda und eine Anleitung dafür, wie Seitens der Gesellschaft die Beziehungen zum Angeklagten festgestellt werden sollen."

Die perfide Denunciation ist unverkennbar! Um sich den rechten Boden für seine Untersuchung zu bereiten und jedem Einwand von vornherein die Spitze zu brechen, erklärt er, dass alle Statistik, die die Regierung und die Landschaft treiben, keinerlei Werth beanspruchen könne. Die Widerlegung der vorgebrachten Missstände wird wie folgt geführt: „Die Reform war darin, dass sie den Bauern das früher genutzte Land beliess, nur gerecht, sie war unbedingt wohlthätig in der Ermässigung der bäuerlichen Zahlungen und in der Befreiung der Arbeit. Das früher genutzte Land blieb nach wie vor kaum hinreichend zur Deckung des Bedarfs an Getreide und zum Unterhalt des Viehs. Die Deckung der übrigen Bedürfnisse zum Leben und der Leistungen ruhte, wie auch früher, auf der Wirthschaft und dem Nebenerwerb, wobei jedoch die Bauern jetzt weniger abzugeben haben, aber die Möglichkeit erhielten, mehr zu erwerben." Die Behauptung, dass die Bauern das frühere Bauerland bei Aufhebung der Leibeigenschaft erhalten haben, ist einfach falsch. Nur in vereinzelten Ausnahmefällen hat Solches stattgefunden. Sonst

hältnisse — trotz der hindernden Censurvorschriften — viel beigetragen, während man im anderen Lager abzuwiegeln trachtete: so wurden jedes Mal beim Eintreten von Missernten, was in diesem oder jenem Landstrich während der letzten Decennien leider häufig zu Tage trat, diese als Erfindung der liberalen Presse dargestellt, um der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Dieses abgenutzte Manöver unternahmen noch letzthin (1880/81) die „Moskowskija Wedomosti" des Herrn Katkow.

[1]) In derselben Weise behandelt dies D. Ssamarin in dem oben angegebenen Artikel in der Русь, der slavophilen Zeitschrift des Herrn Aksakow.

sind überall, selbst wo die Bauern den Maximallandantheil erhalten haben, Abschneidungen vom früher genutzten Bauerland, also Kürzungen desselben eingetreten, wie es die oben scizzirte Geschichte der Normirung des Landantheils und die thatsächlichen Verhältnisse der Folgezeit beweisen. Dass das Land ausserdem — aus Unverstand oder mit Absicht — ungeeignet (Mangel an Wiese und Weide etc.) abgegrenzt ward, wird vom Verfasser einfach todtgeschwiegen. Nach einer wenig besagenden Auseinandersetzung der bezüglichen Verhältnisse bei den Domänenbauern, die mehr Land erhalten haben, aber doch verarmen, und nach einem Kampf gegen Windmühlen, als ob von anderer Seite — unter Verkennung der Bedeutung der Nebenerwerbsarten — die allgemeine Erweiterung des Bauerlandes bis zur Möglichkeit des Bestellens verlangt werde, was nur von wenigen und unkundigen Stimmen verlangt ist, — muss der Anonymus selbst anerkennen, dass die Bauern, wo Kürzungen des Bauerlandes stattgefunden haben, — und das ist ja fast überall geschehen — sich in anormaler Lage befinden und er plaidirt dann für dieselbe Massnahmen zur Beseitigung des Uebelstandes, die von der liberalen Presse befürwortet werden. Noch leichtfertiger behandelt er die Frage der überhohen, auf den Bauern lastenden Zahlungen. Ist schon die Berechnung der bäuerlichen Leistungen der Leibeigenschaft eine ganz flüchtige, die keinen Werth hat und u. A. die zumeist eingetretene Kürzung des Bauerlandes nicht berücksichtigt, so übersieht oder verschweigt er, dass die früheren Leistungen der Bauern (in Geld oder in Arbeit) an den Gutsbesitzer einerseits die öffentlichen Zahlungen, andererseits die Sicherheitsprämie in sich schlossen, die der Gutsbesitzer den Bauern in ökonomisch ungünstigen Jahren in Form von Unterstützung, Anschaffung von Vieh etc. zurückgab. Auch stundete oder erliess der Herr ihnen die hoch geschraubten Zahlungen in solchen Fällen schon im eigenen Interesse, um die Leistungsfähigkeit der Bauern für die Zukunft nicht zu zerstören. Es besagt daher wenig oder nichts, wenn er — ganz willkürlich — berechnet, dass die jetzigen Ablösungszahlungen um 52% niedriger sind als die bäuerlichen Leistungen zur Zeit der Leibeigenschaft. In gleicher Weise gelingt es ihm, über die Frage der Besteuerung hinwegzukommen. Die staatliche Kopfsteuer (in ihren drei Beträgen: eigentliche Kopfsteuer, Staatslandsteuer und sogen. communale — общественный — Steuer) sei seit 1861 nur unbedeutend um Kopeken erhöht, welche Erhöhung, wie auch die landschaftlichen Steuern reichlich gedeckt würden durch das Erlassen eines Theiles der Staatslandsteuer und durch die Abschaffung der früher allein auf den Bauern ruhenden Naturalleistungen (Wegebaulast und Fuhrwerkstellen) dort, wo die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind. Er verschweigt wieder einerseits, dass die Umwandlung jener Naturallasten in Geldzah-

lungen nicht die Beseitigung, sondern nur eine Ermässigung dieser Leistungen (durch Vertheilung auf allen Grundbesitz) hervorgerufen hat, und andererseits, dass, wie es sich aus den Budgets sämmtlicher Landschaften ergiebt, die Steuerbeträge zu Zwecken der Landschaft je nach den stark gestiegenen öffentlichen Bedürfnissen überall enorm gestiegen sind, so dass jene angeführten Erleichterungen kaum in Betracht kommen und die öffentliche Belastung jetzt eine unvergleichlich höhere ist, als je zuvor.

Dass seit 1861 die Preise sämmtlicher landwirthschaftlicher Erzeugnisse und die Arbeiterlöhne gestiegen sind (er behauptet „ungefähr verdoppelt"), und daher die bäuerlichen Leistungen durch Verkauf der Producte und der Arbeitskraft gegen 1861 auf die Hälfte gesunken sind, entspricht nur theilweise der Wirklichkeit. Nur dort, wo die Bauern auf dem Bauerland über den eigenen Bedarf produciren, participiren sie an diesem Gewinn; wo sie aber, wie sehr verbreitet, zur Deckung des eigenen Bedarfs noch Getreide etc. zukaufen müssen, leiden auch sie unter der Preissteigerung. Aehnliches gilt von den Arbeiterlöhnen: neben dem allgemeinen Steigen derselben finden sich durchaus nicht selten die Bauern, wie wir oben gesehen haben, in der Lage, zu Preisen, die den täglichen Bedarf an Nahrungsmitteln kaum decken, Arbeit zu liefern.

Die Methode der Beweisführung des Anonymus ist folgende: wendet er sich gegen die Behauptung des zu geringen Landantheils, so hat er gewisse nördliche Landstriche vor Augen, wo dieser Uebelstand nicht besteht oder sich nicht sehr fühlbar macht, dagegen die Zahlungen erdrückend sind. Behandelt er die Frage der bäuerlichen Leistungen, so zieht er die bestehenden Verhältnisse im fruchtbaren Gebiet der Schwarzerde heran, wo diese nicht zu hoch, dagegen aber der Landantheil für die hier fast allein auf Ackerbau angewiesene Bevölkerung viel zu gering ist. So stellt er z. B. die allgemeine Behauptung auf: die bäuerliche Dessätine hat an Ablösungszahlungen die Hälfte dessen zu zahlen, was daneben die gutsherrliche Dessätine an Zinsen und Amortisation der Bodencreditgesellschaft jährlich zu entrichten hat. Als allgemeine Behauptung ist sie, wie es jetzt nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, falsch. Sie trifft aber in solchen fruchtbaren Landstrichen zu, wo die Ablösungszahlungen (durch die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens, Nähe der Eisenbahnen etc.) niedriger als der Ertragswerth des Bauerlandes sind, das gutsherrliche Land aber durch die zwingende, starke Nachfrage der „landarmen" Bauern zu enorm hohen Pachtsätzen abgegeben werden kann.

Auch die Art der Beitreibung der Rückstände ist nach Meinung des Anonymus keine Ursache der Verarmung. Mit Hinweis auf die be-

züglichen Gesetzesbestimmungen über die der Gemeinde und der Wolost obliegende Verpflichtung der Beitreibung schreibt er: „Die Polizei verkauft niemals Vermögensobjecte der Rückständigen und hat keinerlei unmittelbare Beziehung zu den Rückständigen“. Und auf der folgenden Seite heisst es: „Wenn die wohlbehaltenen Bauern sich entschieden weigern fremde Rückstände zu bezahlen, was gewöhnlich der Fall ist, dann beginnt die Thätigkeit der Polizei: sie verkauft im öffentlichen Ausbot Vermögensstücke nicht der Rückständigen, die schon längst von der Gemeinde verkauft sind, sondern die der wohlbehaltenen Bauern. Folglich beraubt nicht die Polizei, sondern die eigene Gemeinde die Rückständigen des letzten Besitzthums, zerstört ihre Wirthschaft und weiht sie der ferneren Zahlungsunfähigkeit und vollen Verarmung“. Dabei verschweigt wieder der Verfasser, dass die Polizei und sie allein die Gemeinde zu jenen Massnahmen zwingt.

Das Mitgetheilte genügt, um zu zeigen, in welcher Art diese Frage von reactionärer Seite behandelt wird. Die anderen Missstände werden in derselben leichtfertigen Weise abgethan. Wir führen nur noch kurz an, dass als wirkliche Ursachen der Verarmung in dieser Schrift angegeben werden: die Abhängigkeit des Bauern von der Willkür seiner Gemeinde in seinen bürgerlichen und ökonomischen Interessen, die Verantwortung der bäuerlichen Wirthschaft für fremde Schulden kraft der solidarischen Haft in Betreff aller bäuerlichen Leistungen, der unzureichende Schutz des Eigenthums und der Wirthschaft vor schlimmen Zufälligkeiten, deren Beseitigung Ordnung und Sicherheit heisst (Diebstahl, Pferdediebstahl, Fallen von Vieh, Feuersbrünste, Brandstiftung), und endlich der Zwiespalt zwischen Nebenerwerb und Wirthschaft. Er bemerkt, dass die beiden ersten, die wichtigsten Ursachen nicht ursprüngliche sind, sondern Wirkungen anderer Ursachen und er selbst zählt als solche diejenigen auf, die vom „Liberalismus“ als den Verfall der bäuerlichen Wirthschaft hervorrufend nachgewiesen sind. Denn die solidarische Haft und ein Eingreifen der Gemeinde in das ökonomische Leben der Bauern treten erst durch den Verfall der bäuerlichen Wirthschaft in Wirksamkeit.

In ähnlicher Weise behandeln diese Frage die „Moskowskija Wedomosti“ des Herrn Katkow und während seiner kurzen Lebenszeit der officiöse „Bereg“ des Herrn Zitowitsch. U. a. Schriften sucht die auch anonym in Berlin herausgegebene unter dem Titel „Unsere Armuth“ [1]) die practische Bedeutung des geringen Landantheils und der überhohen Zahlungen zu entkräften, indem als Ursache der Armuth andere Mo-

[1]) Наша Бѣдность, Berlin 1879. Aus demselben Lager die an anderer Stelle erwähnten Schriften: „Земля и воля“, 1867, von П. Л. (Paul von Lilienfeld), „Молодая Россія“ (anonym und ohne Jahreszahl).

mente angeführt werden: als „Kern des Uebels“ die zu geringe Verwendung von Kapital Seitens der ländlichen Bevölkerung auf die Landwirthschaft. Ja es wird eine Berechnung aufgestellt, dass mit jeder Erweiterung des Bauerlandes die Production Russlands sich verringern würde! Die Berechnung ist eine so kindische, dass wir es unterlassen können, die Fehler in der Grundlage der Berechnung nachzuweisen. Die Schrift geht von der Idee aus, dass die Bauern den rationellsten westeuropäischen Feldbau einführen mögen. —

Die Gesammtwirkung der Verhältnisse, unter denen der Bauer lebt, erklärt vollständig die ökonomisch so ungünstige Lage, in der die überwältigende Majorität der Bauern und der Gemeinden sich befindet; es kann nur Wunder nehmen, dass die Lage nicht noch schlimmer ist, dass nicht schon längst der bäuerliche Grundbesitz zerfallen ist und dass die Steuern und Ablösungszahlungen überhaupt noch einfliessen. Die Einschränkung der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse auf das geringste Mass, häufig bis zur Hungergrenze, und der Gemeindebesitz sind die beiden vornehmsten Factoren, die in weiten Landstrichen den Bauerstand und seine Zahlungsfähigkeit noch erhalten haben. Wäre bei Aufhebung der Leibeigenschaft individueller Grundbesitz eingeführt worden, so wäre die Gesammtwirkung jener ungünstigen Umstände weit verhängnissvoller zu Tage getreten. Der bäuerliche Kleingrundbesitz wäre aller Wahrscheinlichkeit nach an vielen Orten verschwunden; unter der Last der überhohen Zahlungen und der anderen drückenden Verhältnisse hätten die Bauern vielfach ihre Landstelle aufgegeben und die Zahl der landlosen, fahrenden Leute wäre vermehrt, was bei dem bestehenden Stand der wirthschaftlichen Entwickelung Russlands (geringe Ausbildung der Production in Industrie, Gewerbe und Ackerbau) weit gewaltigere und das gesammte wirthschaftliche Leben bis in seine innersten Fugen erschütternde Folgen hervorgerufen hätte, als in anderen Ländern mit entwickelteren wirthschaftlichen Verhältnissen. Und die freigewordenen, überlasteten Landstellen hätte Niemand übernommen. Wo dagegen die obliegenden Zahlungen niedriger als der Ertragswerth des Landes sind, dort wäre unstreitig eine Enteignung des bäuerlichen Grundbesitzes durch die „Gemeindefresser“ eingetreten und auch in diesen Landstrichen würde die „Landlosigkeit“ grosse Dimensionen unter der bäuerlichen Bevölkerung angenommen haben.

Nach Lage der Dinge sind wir zu dem Schluss gezwungen, dass nur dem Gemeindebesitz die Erhaltung des bäuerlichen Kleingrundbesitzes zu danken ist. Andererseits hat aber der Gemeindebesitz die Erkenntniss der wahren Ursachen der Verarmung der Bauern und des Verfalls der bäuerlichen Wirthschaft erschwert und verzögert.

Die constatirten Thatsachen, die so häufig als naturgemässe Wir-

kung des Gemeindebesitzes dargestellt werden, werden vollständig aus der Gesammtlage der Bauern erklärt. Bei dem niedrigen Stande der geistig-sittlichen Entwickelung der Bauern ist die weit verbreitete Klage geradezu lächerlich, in der bäuerlichen Wirthschaft mache sich kein Fortschritt bemerkbar, werden Meliorationen nicht vorgenommen, Mehrfelderwirthschaft nicht eingeführt etc.; mit vollem Recht bemerkt hierzu drastisch Mackenzie Wallace[1]), der nicht Anhänger des Gemeindebesitzes ist und nicht an seine Zukunft glaubt: „Wenn man behauptet, die Gemeinde hindere die Bauern, ein modernes, rationelles Bewirthschaftungssystem einzuführen, so kann man mit ganz demselben Recht hinzufügen: das Nichtvorhandensein von Universitäten in den Prairien hindert die Rothhäute, sich auf dem Gebiete der classischen Philologie auszuzeichnen". Nirgends in der Welt sind die landwirthschaftlichen Fortschritte von der bäuerlichen Wirthschaft ausgegangen, sondern, wie selbstverständlich und natürlich, überall von den auf höherer Bildungsstufe stehenden Classen. Die vornehmste Berechtigung findet der Grossgrundbesitz darin, dass er Muster und Vorbild dem Kleingrundbesitz bietet. Diese wesentliche Aufgabe hat mit verschwindend geringen Ausnahmen der Grossgrundbesitz in Russland bisher nicht erfüllt. Wie können da von den Bauern landwirthschaftliche Fortschritte verlangt werden? Erst muss der Grossgrundbesitz rationelle Wirthschaft einführen und der Bauer die Rentabilität der Neuerung vor Augen haben, ehe er sich dazu entschliessen wird, jene Bahn zu betreten. Die mehrfach gemachten, missglückten Versuche müssen den ohnehin conservativen Bauer nur noch misstrauischer gegen jede Aenderung in seinem Wirthschaftssystem machen. Wie überhaupt für die Schulbildung des Volkes noch wenig gethan ist, so fast gar nichts zur Verbreitung höherer landwirthschaftlicher Kenntnisse.

Dazu kommt, dass zur Vornahme von Verbesserungen, zur Einführung der Mehrfelderwirthschaft ausser der zur Zeit noch nicht vorhandenen Einsicht auch noch Kapitalien, Mehrausgaben erforderlich sind. Zur Zeit ist jedoch die Lage der Bauern eine solche, dass sie zumeist glücklich sind, wenn sie auch nur ihren Hunger stillen und die obliegenden Zahlungen entrichten können. Und auch dieses Minimum erreichen sie nicht immer. Der Vorwurf der Vergeudung von Mitteln durch Trunksucht wird, abgesehen davon, dass diese die naturgemässe, in früherer Zeit in gleichem Masse in Westeuropa beobachtete Folge der niederen geistig-sittlichen Entwickelung ist, paralysirt durch die unbestrittene Thatsache, dass durch Vergeuden im Wohlleben so viele Gutsbesitzer ihre angestammten Landgüter eingebüsst haben. — In der Fortsetzung

---

[1]) „Russland", pag. 166.

zum Enquetecommissionsbericht, wie auch sonst häufig, wird die Beobachtung gemacht, wie häufig die Bauern nach einer guten Ernte ihren Viehstand, diese erste Voraussetzung einer geordneten Wirthschaft, zu vergrössern trachten, aber sogleich nach einer nicht ganz günstigen Ernte das Vieh wieder veräussern müssen.

Wie gering ist weiterhin die eventuelle Einbusse, die der Bauer durch die Unsicherheit des Besitzes (Umtheilungen) und die Gemenglage der parcellirten Grundstücke erleiden kann, gegen die „Beraubung der Früchte seiner Arbeit", die in den zu hohen Ablösungszahlungen, in der nur theuer zu erlangenden, für seine Wirthschaft unbedingt erforderlichen Erwerbung von Weide und Wiese, in der hierdurch und durch andere Umstände hervorgerufenen Ausbeutung durch benachbarte Grundbesitzer, Gemeindefresser, Wucherer etc. liegt. Und dazu die solidarische Haft, die bei überhohen Zahlungen den wirthschaftlichen Banquerot auch nur eines Wirthes, ja nur seine zeitweilige, durch besondere Unglücksfälle hervorgerufene Zahlungsunfähigkeit die anderen, ohnehin überlasteten Wirthe entgelten lässt, deren Existenz leider nur zu häufig auf dem verhängnissvollen Wendepunkt des ökonomisch sich noch Erhaltenkönnens zur Erschöpfung der Zahlungsfähigkeit schwebt und durch jene Extrabelastung auch ihrerseits zum wirthschaftlichen Ruin gebracht wird. Und endlich die schonungslose Beitreibung der Rückstände, wo ein verständiges Abwarten den Verfall ganzer Dörfer vermieden hätte![1])

---

[1]) Zur weiteren Erhärtung des Gesagten über die wirklichen Ursachen des Verfalls der bäuerlichen Wirthschaft führen wir die Resultate einer interessanten statistischen Zusammenstellung des W. Orlow, des bekannten Statistikers der Moskauer Landschaft an. In 25 Wolosten, die in den Kreisen Wolokolamsk, Dmitrow, Podolsk, Sserpuchow und Broinizi im Gouv. Moskau belegen sind, befinden sich 4254 bäuerliche Höfe ohne eigene Wirthschaft (mit Ausschluss der „Landlosen"). In der nachfolgenden Berechnung sind 226 Höfe ausgeschlossen, da über diese keine hinreichend vollständigen Daten vorliegen. Die Ursachen des Aufgebens der Wirthschaft sind in Betreff der übrigen 4025 Höfe, von denen 1600 Familien sogar hauslos sind, ermittelt und sind folgende:

1) 1576 Höfe oder 39% haben ihre Wirthschaft in Folge zunehmender allmäliger „Entkräftung", wie die Bauern sich ausdrücken, aufgeben müssen. Der Hauswirth, nüchtern und arbeitsam, ist nicht im Stande soviel zu erwerben, als zum Unterhalt der Familie und zur Entrichtung der obliegenden Zahlungen und Leistungen erforderlich ist, wenn die Zahl der noch nicht und der nicht mehr arbeitenden Familienglieder gross ist und die obliegenden Zahlungen dem Nebenerwerb nicht entsprechen. In solchen Fällen sieht er sich gezwungen, nach und nach Gegenstände, die für die selbstständige Wirthschaftsführung erforderlich sind, zu veräussern. Als Resultat ergiebt sich die Unmöglichkeit, das Land zu bestellen: er lässt einen Landstreifen unbestellt, dann zwei und giebt endlich ganz die Ackerwirthschaft auf, um mit der ganzen Familie sich aufzumachen und anderweitige Arbeit in der Stadt, auf

Alle diese Umstände lähmen, was kaum noch ausgesprochen zu werden braucht, in einem Masse die Energie, Arbeitsamkeit, den Sinn

---

Fabriken etc. zu suchen. Das Haus verfällt und wird zum Abbruch verkauft. Die Familie ist zu einer hauslosen geworden. Diese Erscheinung wird vornehmlich in Dörfern beobachtet, wo der Landantheil entweder sehr gering oder die Pachtpreise für benachbartes Land zu hoch sind. Dieselbe Erscheinung tritt gewöhnlich zu Tage, wann eine mit dem Ackerbau verträgliche Hausindustrie verfällt.

2) Familientheilungen bieten auch einen beträchtlichen Procentsatz der wirthschaftslosen Höfe: 396 Höfe oder 10% sind durch Familientheilungen zu Grunde gegangen. Das hauptsächliche, durch diese Theilungen hervorgerufene Uebel besteht in der Theilung des Inventars und des Betriebskapitals. Häufig geschieht es, dass die eine Familie bei der Abtheilung das Pferd, die andere die Kuh erhält; selbstverständlich kann die Wirthschaft weder hier noch dort ordnungsmässig geführt werden; das fehlende Vieh anzuschaffen, dazu fehlen die Mittel und die Wirthschaft verfällt.

3) Durch Trunksucht sind 372 Höfe oder 8% in Verfall gerathen. Diese Ursache zeigt sich grösstentheils in Dörfern wirksam, die sich in der Nähe von Eisenbahnstationen, von Handelscentren, von Ortschaften, die als Sommeraufenthaltsort von Städtern stark besetzt sind, befinden, wo die Bauern freilich bedeutenden, aber zufälligen Nebenerwerb haben und gewöhnlich verlockende Gelegenheit zum Vertrinken des Erworbenen während der Zeit des Wartens auf neuen guten Erwerb geboten ist. Den geringsten Procentsatz wirthschaftsloser Höfe liefert die Trunksucht in den Dörfern, wo die Feldwirthschaft die vorwiegende Beschäftigung ist und wo dabei für diese günstige Bedingungen vorhanden sind.

4) Da die Mehrzahl der Bauern in diesen Gouvernements nicht von der Landwirthschaft leben kann, die im allgemeinen Durchschnitt nicht die Hälfte der zum Unterhalt und zur Entrichtung der Zahlungen erforderlichen Mittel bietet, so sind arbeitsfähige Familienglieder gezwungen, ausserlandwirthschaftliche Nebenarbeiten zu Hause oder auswärts zu suchen. Der Bauer, der zum beständigen Erwerb in die Stadt, auf eine Fabrik geht, erhält in der ersten Zeit das Band mit der Heimath aufrecht, wo seine Familie und seine Wirthschaft sich befindet. Doch ohne eine volle männliche Arbeitskraft, wenn eine solche in der Familie nicht nachgeblieben ist, kann die Wirthschaft nicht ordnungsmässig geführt werden und sie geht zurück; inzwischen gewöhnt sich der Bauer so an die andere Lebensart, dass die Rückkehr in das Dorf zu der landwirthschaftlichen Arbeit ihm nicht mehr behagt. Nach und nach lockert sich das Band mit der Heimath, er unterlässt die Entrichtung der Abgaben und wird zum Bummler („Guläk“), der nicht mehr in's Dorf zurückkehrt und meist ohne Pass lebt. Seine Wirthschaft im Dorf verfällt selbstverständlich immer mehr, die Familie muss sie schliesslich aufgeben und sucht ein Unterkommen, wo und wie es geht. Solcher Höfe findet Orlow 289 oder 7%. Uber die Ursache des Verfalls solcher Höfe sagen die Bauern: „er hat sich bei leichter Arbeit verbummelt“.

5) Das Nichtvertrautsein mit der Landwirthschaft liefert einen erheblichen Procentsatz der wirthschaftlichen Höfe, und zwar 335 Höfe oder 8%. Dieser Process vollzieht sich zumeist in folgender Art: der Vater ist Ackerbauer im Dorf, den Sohn hat er aber schon als Knaben in die Stadt zur Erlernung eines Handwerks etc. gegeben, dieser kennt also die Landwirthschaft nicht und die Wirthschaft, die er nach dem Tod des Vaters übernimmt, verfällt. Ganz anders gestaltet sich die Lage der Dinge, wenn er im Dorf irgend eine andere Erwerbsart erlernt und betreibt, denn

für Sparen etc., dass in Vergleich hierzu die vorgebrachten Wirkungen des Gemeindebesitzes so gut wie verschwinden, kaum noch in Betracht kommen.

Wir haben noch einen Schritt weiter zu thun. Gerade diese ungünstigen Verhältnisse, die auf dem Bauer lasten, rufen in verstärktem Masse die Erscheinungen im Gemeindebesitz hervor, die als schädlich für das wirthschaftliche Leben geschildert werden. Solches wird im folgenden Abschnitt dieses Werkes dargelegt werden.

Was endlich die effectiven Wirkungen des Gemeindebesitzes anbetrifft, so darf folgender allgemeiner Gesichtspunkt nicht aus dem Auge gelassen werden, was aber zumeist geschieht. Der Gemeindebesitz, auch wo häufige Umtheilungen üblich sind, bringt nicht überall und unter allen Umständen die deducirten schlimmen ökonomischen und moralischen Wirkungen mit sich. Vielmehr liegt in dieser Grundbesitzform nur die Tendenz zur Hervorrufung derselben, die nur beim Eintreffen einer gewissen Voraussetzung thatsächlich wirksam wird. Das volkswirthschaftliche „Gesetz“, nur bei gesichertem bleibendem Besitz werde der Grund und Boden ordnungsmässig bewirthschaftet, hat nur unter der Voraussetzung Geltung, dass nach Lage der ökonomischen Bedingungen des Landes der Boden mit Aufwendung von viel Arbeit und Kapital, vom wirthschaftlichen Standpunkt aus, bestellt werden kann und muss. Diese grundlegende Voraussetzung trifft aber auch heute noch in weiten Landstrichen und traf zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft in noch grösseren Bezirken Russlands nicht zu. Bei dünner Bevölkerung war

---

in solch einem Fall nimmt er in der dringenden landwirthschaftlichen Arbeitszeit an diesen Arbeiten theil. Daher ist auch die Hebung der Hausindustrie, die den Bauer nicht der Familie und dem Ackerbau entfremdet, so wichtig.

6) Vollständige Vereinzelung, wenn nach dem Tode des Vaters und der Mutter der Hauswirth sich noch nicht verheirathet hat oder er Wittwer ohne Kinder geworden ist, hat 143 Höfe oder 4% zum Aufgeben der Wirthschaft gebracht. Grösstentheils erneuern solche Wirthe im Laufe der Zeit wieder ihre Wirthschaft.

7) Durch Verkrüppelung, Altersschwäche der männlichen Arbeitskraft in der Familie haben 129 Höfe oder 3% die Wirthschaft aufgeben müssen.

8) Durch Feuersbrünste sind 99 Höfe oder $2^1/_2$% verfallen.

9) Der Tod der Frau des Hauswirthen, der mit kleinen Kindern nachbleibt, hat zum Aufgeben der Wirthschaft in 86 Höfen oder 2% geführt.

10) Zwangsweiser Verkauf des Viehs wegen Abgabenrückstände — 85 Höfe oder 2%. (Siehe Punkt 1.)

11) Wiederholte Missernten — 78 Höfe oder circa 2%.

12) Eintritt in den Militärdienst — 27 Höfe oder 0,7%.

13) Das Fallen des Viehs — 14 Höfe oder 0,4%.

Endlich haben die Bauern in 396 Höfen oder fast 10% ihre Wirthschaft und ihren Landantheil freiwillig aufgegeben, indem sie zu einer anderen, mehr Gewinn versprechenden Erwerbsart, vornehmlich Handel, übergegangen sind.

und ist zum Theil im waldreichen Norden wie im, mit ausserordentlicher natürlicher Fruchtbarkeit gesegneten Süden und Südosten die primitivste Bodenbestellung — im Norden die wilde Brennwirthschaft, im Süden die wilde Graswirthschaft — durch die volkswirthschaftlichen Bedingungen geboten und allein rentabel. Eine jede grössere Verwendung von Arbeit und Kapital auf den Boden hätte, resp. würde die Productionskosten in einem Masse erhöhen, dass der Mehrertrag — bei den niedrigen Preisen, eine Folge der ungenügenden Verkehrsmittel und der geringen Nachfrage — dieselben nicht decken würde. Wenn nun auch heute, nachdem ein weitverzweigtes Eisenbahnnetz tief in das weite Reich eingedrungen ist, ausgedehnte Landstriche diesen Bedingungen entzogen sind und ein weniger extensiver Betrieb sich als geboten erwiesen hat, so befinden sich auch heute noch ganze Bezirke unter jenen Bedingungen wie vor zwanzig Jahren. Aber auch wo primitive Dreifelderwirthschaft ohne oder mit ganz geringer Düngung wirthschaftlich allein möglich ist, und selbst dort, wo bei diesem Wirthschaftssystem stärker zu düngen und sorgfältiger der Boden zu bestellen ist, aber das auf den Boden Verwendete in dem dreijährigen Turnus vollständig wiedererstattet und dem Boden wieder entzogen ist, leidet der Betrieb nicht und wird die Arbeitsenergie nicht lahmgelegt bei dreijährigem Besitzwechsel. Die Frage der Schädigung der Landwirthschaft durch häufigen Wechsel tritt also erst dann auf die Tagesordnung, wenn eine grössere Verwendung von Arbeit und Kapital auf den Boden üblich oder vielmehr schon, wenn sie volkswirthschaftlich geboten ist.

Dasselbe gilt in Betreff der durch den Gemeindebesitz hervorvorgerufenen geringen Breite der Landstreifen der einzelnen Höfe, in gewisser Beziehung auch in Betreff des hierdurch vielfach bedingten Flurzwanges. Auch diese Umstände beengen, soweit sie überhaupt vorhanden sind, den Wirthschaftsbetrieb nur bei sorgfältigerer Bestellung (beim Querpflügen, bei grösserer Zahl der zu producirenden Getreidearten etc.).

Wir gehen jetzt auf die Gestaltung des Gemeindebesitzes und die hierdurch hervorgerufenen Wirkungen ein.

Dritter Abschnitt.

Die Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes.

Erstes Kapitel.

Einleitendes.

1. Materialien über den Gemeindebesitz.

§. 1.

Nach dem Erscheinen des ersten Bandes dieses Werkes hat die Literatur über den Gemeindebesitz vielfache, die Kenntniss der vielgestaltigen Formen dieser Grundbesitzform erweiternde Bereicherung erfahren. Jede neue Studie über die thatsächliche Gestaltung des Gemeindebesitzes in den verschiedenen Landstrichen des weiten Gebietes, in welchem diese Grundbesitzform herrscht, zeigt, dass der Gemeindebesitz in seinem wirklichen Leben durchaus nicht in den schablonenhaften, einseitigen und streng abgeschlossenen Formen sich bewegt, die die Bevölkerung sowol in ihrem landwirthschaftlichen Betrieb, wie in ihrem gesammten ökonomischen Leben nur stören und beengen können. Jede neue Arbeit auf diesem Gebiete zeigt, wie gering die Kenntnisse in Betreff des Gemeindebesitzes sind, und entkräftet andererseits in dieser oder jener Beziehung landläufige, rein theoretisirende Darlegungen über die Schäden des Gemeindebesitzes.

Es brach sich immer mehr die Erkenntniss Bahn, dass es zu einem allendlichen, abschliessenden Urtheil über die Wirkungen dieser Grundbesitzform noch der ersten wesentlichen Voraussetzung fehlte, d. i. der Kenntniss der thatsächlichen Gestaltung derselben.

Die geringen Kenntnisse der thatsächlichen ökonomischen Verhältnisse im weiten Reich hatten bereits seit den sechziger Jahren, in grösserem Masse aber seit dem Beginn der siebziger Jahre gelehrte Gesellschaften, Vereine und Privatpersonen veranlasst, Expeditionen auszurüsten und in anderer Art Erhebungen und Untersuchungen vor-

zunehmen, um diese Kenntnisse zu erweitern. So wurden reiche Materialien gesammelt und durch den Druck veröffentlicht: über den Getreidehandel und seine Bedingungen, über die Artele, über die Hausindustrie, über das bäuerliche Gewohnheitsrecht etc. Alle diese Untersuchungen berührten indirect und auch direct, wie die drei letztgenannten, mehr oder weniger auch den Gemeindebesitz. In Anlehnung an die Erforschung über das bäuerliche Gewohnheitsrecht ward von der, zu diesem Zweck von der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft niedergesetzten Commission in der Sitzung vom 22. November 1876 die Ausarbeitung eines Spezialprogramms zur Sammlung von Daten über den Gemeindebesitz in Anregung gebracht und das Mitglied der Commission, Th. L. Borükow, übernahm diese Aufgabe. In der Sitzung vom 12. April 1877, der ein bezüglicher Entwurf vorgelegt ward, wurde auch die Mittheilung gemacht, dass ein anderes Glied der Commission, P. S. Jefimenko, gleichfalls ein Programm ausgearbeitet und dasselbe dem durch seine Forschungen auf dem Gebiete des Gewohnheitsrechtes bekannten J. J. Jakuschkin zur Begutachtung übersandt habe, der mit der Ausarbeitung eines ähnlichen Programms sich beschäftigt, und dass endlich J. Archangelski, Glied des Ssamaraschen Gouvernementsstatistischen Comités, die Erforschung des Familienrechts und des Gemeindebesitzes in dem Dorf Krapow (Kr. Ssamara) unternimmt.[1])

Ausserdem wurden von dem Ssaratow'schen Gouvernementsstatistischen Comité Materialien über diese Grundbesitzform gesammelt, zu demselben Zweck arbeitete der damalige Secretär des Jarosslaw'schen Gouvernementsstatistischen Comité, A. Possnikow, ein Programm aus, und endlich auch das entsprechende Comité im Gouv. Nishnij-Nowgorod in Gemeinschaft mit dem Landamt dieses Gouvernements.

Im Herbst 1877 erfolgte ein bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege der Erweiterung der Kenntnisse auf diesem Gebiete. In den beiden gelehrten Gesellschaften, in der Kaiserlich Russischen Geographischen und in der Kaiserlich freien ökonomischen Gesellschaft ward fast gleichzeitig, aber unabhängig von einander, die Frage der Sammlung thatsächlicher Materialien über den Gemeindebesitz angeregt: in der erstgenannten Gesellschaft (in der Abtheilung für Ethnographie und Statistik) von Herrn S. J. Kapustin[2]), in der zweiten (am 17. December 1877)

---

[1]) Ausser in den Tagesblättern findet der Leser Berichte über diese Sitzungen in den „Извѣстія“ („Mittheilungen“) der Geographischen Gesellschaft, Band XIII, 1877, Lieferung II.

[2]) Siehe seine Abhandlung: „Формы землевладѣнія русскаго народа“ in den Труды Императорскаго Вольнаго экономическаго общества, 1877, Band II und III, nachher im Separatabdruck erschienen. Diese wie seine anderen Artikel sind nicht mit seinem Namen, sondern unter den Buchstaben С. К-нъ gezeichnet.

und zwar in der III. Abtheilung derselben für Statistik und politische Oekonomie von Herrn A. W. Polowzow.[1]) Beide Gesellschaften bildeten je eine Commission, die mit der Ausarbeitung eines Programms von Fragen über die Gestaltung des Gemeindebesitzes zum Zweck einer systematischen Sammlung von Materialien beauftragt ward. In die Commission der geographischen Gesellschaft wurden gewählt: J. J. Wilson (Präses der Commission), Professor W. P. Wassiljew, Fürst A. J. Wassiltschikow, W. J. Weschnäkow, K. D. Kawelin, N. W. Kalatschow, S. J. Kapustin, L. N. Maikow, P. A. Matwejew, P. P. Ssemenow, W. J. Tschaslawski, Professor J. E. Jahnson, Mackenzie Wallace, der bekannte Verfasser des Werkes: Russia, und der Verfasser dieses Werkes. Die Vorlage eines Entwurfs übernahm der nunmehr verstorbene Tschaslawski. Das von der Commission ausgearbeitete Programm ward unter dem Titel veröffentlicht: „Entwurf eines Programms zur Unterstützung der Markgemeinde“.[2])

Die Commission der Freien ökonomischen Gesellschaft bestand aus folgenden Personen: Professor E. R. Wreden (Präses der Commission), Th. L. Borükow, A. W. Polowzow, Professor W. J. Ssergejewitsch, P. A. Ssokolowski und A. J. Chodnew. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs wurden die Herren Polowzow, Ssokolowski und Barükow beauftragt, welcher von der Commission ergänzt und approbirt ward unter dem Titel: „Programm zur Sammlung von Daten über die ländliche Markgemeinde“.[3])

Diese beiden Frageprogramme gelangten im Sommer 1878 zur Versendung an die Gouvernementsstatistischen Comités, an die Landschaftämter und an Personen, die sich für diese Frage interessirten, und im darauffolgenden Herbst und Winter flossen Antworten, mehr oder weniger ausführliche Berichte aus verschiedenen Theilen des Reichs[4]) ein.

Eine betrachtende Gegenüberstellung der beiden Programme, ihrer Vorzüge und ihrer eventuellen Mängel können wir hier unterlassen und zwar um so mehr als schliesslich eine Verständigung zwischen den beiden Commissionen erreicht wurde. Aus den eingelaufenen Antworten

---

[1]) „Къ вопросу о сельской общинѣ“, in denselben Труды, 1878, Band I, und gleichfalls auch im Separatabdruck erschienen.

[2]) „Опытъ программы для изслѣдованія поземельной общины, составленный коммиссіей при Императорскомъ Русскомъ Географическомъ обществѣ“.

[3]) Программа для собиранія свѣдѣній о сельской поземельной общинѣ, выработанная III Отдѣленіемъ Императорскаго Вольнаго экономическаго общества.

[4]) Eine kritische übersichtliche Behandlung der eingelaufenen Berichte bot Herr A. W. Polowzow in einem Vortrag in der Sitzung der bezeichneten III. Abtheilung der Freien ökonomischen Gesellschaft, der in den Труды dieser Gesellschaft, 1879, Band I, Lieferung IV und dann im Separatabdruck unter dem Titel: Первые шаги на пути фактическаго изслѣдованія сельской общины, St. Petersburg 1879, erschien.

ergab es sich, dass trotz aller Sorgfalt in der Stellung der Fragen und der eingehenden Berücksichtigung sowol der in der Literatur erschienenen, als auch von den mit diesem Gegenstande vertrauten Gliedern der Commissionen vorgebrachten Daten doch die Fragen nicht erschöpfend und nicht präcis formulirt waren. Die genannte dritte Abtheilung der Freien ökonomischen Gesellschaft übertrug am 4. Nov. 1878 derselben Commission die Ausarbeitung einer zweiten Ausgabe des Programms. Zur Commission wurden als Vertreter der von der Geographischen Gesellschaft niedergesetzten Commission, die Herren Geheimrath P. P. Ssemenow und J. J. Wilson, geladen. In dieser zweiten, ebenfalls zur Versendung gelangten Ausgabe des Programms, das von beiden genannten Gesellschaften gutgeheissen ward, sind die hervorgetretenen Mängel der ersten Ausgabe beseitigt und insbesondere in zwei Abschnitten der Stoff practischer gruppirt, um die Antworten zu erleichtern und Wiederholungen zu vermeiden. Auch ist der Sinn der wichtigen, leicht Missverständnisse hervorrufenden Fragen dadurch näher erläutert, dass die bereits vorhandenen Daten als Beispiele kurz angeführt sind. An anderen Stellen kommen wir darauf zu sprechen, dass auch in seiner neuen Form das Programm nicht die Möglichkeit einer irrthümlichen Auffassung verschiedener Fragen ausschliesst. Die grosse Vielgestaltigkeit der Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes, die Verschiedenartigkeit des Gebrauchs gewisser technischer Bezeichnungen und verschiedene andere Missverständnisse, die auf nicht genaues und tief eindringendes Befragen zurückzuführen sind, Mangel an kritischem Verständniss etc. haben Ungenauigkeit, schiefe Antworten etc. hervorgerufen.

Im Herbst 1879 beschlossen die beiden genannten Gesellschaften im Hinblick auf die Reichhaltigkeit des eingegangenen Materials, dasselbe in einem Sammelwerk zu veröffentlichen. Die Redaction ward den drei Herren, die sich um die Aufstellung des Programms der Freien ökonomischen Gesellschaft und dann des gemeinsamen Programms verdient gemacht hatten, übertragen: P. Ssokolowski, A. Polowzow und Th. Borükow. Im Jahre 1880 erschien der erste und bisher einzige Band unter dem Titel: „Sammlung von Materialien zur Erforschung der ländlichen Markgemeinde“.[1])

Dieser Band enthält als Einleitung einen Wiederabdruck der II. Ausgabe des Programms und als Anhang ein Verzeichniss der in russischer wie in anderen Sprachen erschienenen Schriften und Artikel über den Gemeindebesitz in Russland wie in anderen Ländern, ein Verzeichniss der

[1]) Сборникъ матеріаловъ для изученія сельской поземельной общины, изданіе Императорскихъ Вольнаго Экономическаго и Русскаго Географическаго обществъ, подъ редакціей Ѳ. А. Барыкова, А. В. Половцова и П. А. Соколовскаго, Томъ I, St. Petersburg 1880.

technischen Bezeichnungen etc. Der Hauptinhalt ist der Abdruck von elf eingegangenen Berichten. Umfang und Art der Behandlung derselben sind sehr verschieden: Geheimrath P. Ssemenow, der verdienstvolle Präsident des Centralstatistischen Comités, hat eine eingehende, mustergültige Beschreibung sämmtlicher 20 Gemeinden der Wolost Murajewno (Gouv. Räsan, Kr. Dankow), in welcher er grundbesitzlich ist, geliefert auf Grundlage sorgfältigster Detailuntersuchung, die das gesammte ökonomische Leben der behandelten Gemeinden umfasst. Andere Berichterstatter beschränken sich auf mehr oder weniger ausführliche Beschreibung einiger oder auch nur einer Gemeinde und ergänzen sie durch, ihnen bemerkenswerth erscheinende Notizen aus anderen, ihnen bekannten Gemeinden. Leider finden sich in mehreren dieser Berichte Ungenauigkeiten, Missverständnisse verschiedener Art. Diese auszumerzen oder zurechtzustellen ist uns nicht immer gelungen und wir haben in der nachfolgenden Untersuchung mehrfach manche Daten übergehen müssen, um der Möglichkeit einer irrthümlichen Auffassung derselben zu entgehen. Es beweist das Vorkommen solcher Fehler selbst Seitens Personen, die sich eingehend mit dieser Frage beschäftigen, wie schwankend die Begriffsbestimmungen und die wesentliche Gestaltung des Gemeindebesitzes noch sind und weiterhin, wie das sorgfältig ausgearbeitete Programm der Commission trotz aller seiner unbestreitbaren und dankenswerthen Verdienste um die Klarlegung des complicirten Baues des markgenossenschaftlichen Lebens noch nicht volle Klarheit und Exactheit in den so zahlreichen Detailfragen erzielt hat. Erst in einer fernen Zukunft können wir erwarten, dass nach erfolgter wesentlicher Bereicherung der bezüglichen Materialien einst eine exacte Systematik gefunden werden wird.

Von den elf in diesem ersten Bande der „Materialiensammlung über den Gemeindebesitz“, wie wir dieses Werk im Nachfolgenden kurz nennen wollen, enthaltenen Berichten beziehen sich je zwei auf die Gouv. Räsan und Tula und je ein Bericht auf die Gouv. Charkow, Kostroma, Twer, Nowgorod, Pskow, Ssimbirsk und Archangelsk.

In Anlehnung an das Commissionsprogramm, wie wir dieses Programm über den Gemeindebesitz zur Unterscheidung von den anderen, weiter unten zu erwähnenden Programmen nennen wollen, oder auch nur beeinflusst durch dasselbe sind noch mehrere Einzeluntersuchungen

---

[1]) Die Namen der Berichterstatter sind: P. Ssemenow und N. Slatowratski in Betreff des Gouv. Räsan, W. Borissow und J. Jakuschkina für Tula, N. Litoschenko für Charkow, P. Balakirew für Kostroma, P. Bauer für Twer, A. Michalenko für Nowgorod, P. Sinowjew für Pskow, W. Krassowski für Ssimbirsk und L. Litschkow für Archangelsk. Vier Berichte und zwar die der Herren Litoschenko, Balakirew, Bauer und Michalenko sind mit Karten versehen, die Pläne der Feldtheilung etc. bieten.

erschienen, so eine Studie von P. Georgijewski[1]) und andere, die wir an geeigneter Stelle zu nennen haben werden.

Wie verdienstvoll und lehrreich die Veröffentlichung der eingelaufenen Materialien auch ist, so erscheint mir eine Fortsetzung dieses Unternehmens, d. h. der einfache Abdruck der einzelnen Berichte, wenn auch hier und da mit Kürzungen, wie es sich mehrfach als nothwendig erweist, nicht zweckmässig und ich habe bereits an massgebender Stelle den Gedanken angeregt, von der Veröffentlichung des Rohmaterials abzustehen und dagegen die Materialien in systematischer Verarbeitung zu bieten, etwa in der Weise, wie die zweite Ausgabe des Commissionsprogramms in Anknüpfung an viele Fragen kurz die bestehenden Einrichtungen, Vorkehrungen etc. einiger Gemeinden beispielsweise angibt. Nach dem mir vorschwebenden Plan hätten die bezüglichen Angaben selbstverständlich ausführlicher sein und soweit möglich auf alle Fragen Bezug nehmen müssen. Der Vortheil einer solchen Veröffentlichung der Materialien in systematischer Verarbeitung wäre ein zwiefacher: einerseits würde ein Band eine weit grössere Fülle positiver Daten bieten. Was wollen elf Berichte, die der erste Band bietet, gegen mehr denn 100,000 Gemeinden, die zu erforschen wären, bedeuten? Ja die Veröffentlichung der Berichte auch nur über ein Hundertstel der vorhandenen Gemeinden würde eine stattliche Bibliothek bilden, zu deren Druck die beiden gelehrten Gesellschaften nicht werden die Mittel bewilligen können. Und je grösser die Zahl dieser Bände anschwellen würde, desto geringer wäre die Zahl der Käufer, die sich in einer solchen Fülle von rohen Einzelberichten nicht zurechtfinden, und nur bei eingehendem Studium, das nicht Jedermanns Sache ist, Belehrung finden könnten. Es handelt sich darum, den Ballast von Wiederholungen, die jeder einzelne Bericht bieten muss, die bei systematischer Bearbeitung vieler Berichte aber nur einmal mit den erforderlichen Citaten anzugeben sind, über Bord zu werfen, und dadurch Raum für andere Berichte zu schaffen. Der zweite und wie wir weiter unten sehen werden, noch bedeutungsvollere Vortheil wäre der, dass die zeitraubende und, da die Berichte nicht immer genau in ihren Ausdrücken sind, schwierige Arbeit der Gruppirung und Systematisirung der Materialien nur einmal zu erfolgen hätte, während bei der Veröffentlichung des Rohmaterials ein Jeder, der sich mit dieser Frage oder auch nur mit einer Specialfrage derselben beschäftigt, immer wieder jene Arbeit zu machen hätte. Jene Ersparung an Arbeit oder, wenn ich mich so ausdrücken kann, an Productionskosten würde das Studium über den Gemeindebesitz sehr fördern und erleichtern.

[1]) П. Георгіевскій: „Очерки быта одной сельской общины“ im Слово, 1879, Band I, pag. 99—118.

Gegen diesen Vorschlag ist ein Bedenken hervorgehoben worden, dessen Berechtigung ich mich nicht verschliessen kann, dessen practische Bedeutung mir aber überschätzt zu sein scheint gegenüber den grossen Vortheilen der systematischen Publicationen. Es ist mir der Einwand gemacht worden, dass bei dieser Art der Veröffentlichung der Materialien dem individuellen Dafürhalten der mit dieser Aufgabe betrauten Personen ein zu weiter Spielraum geboten werde, dass diese leicht Details übersehen oder als nach ihrer Ansicht unwesentlich bei Seite lassen könnten, die schliesslich als wichtig sich herausstellen würden, jetzt aber begraben in der Bibliothek der genannten gelehrten Gesellschaft der Forschung bleibend entzogen wären. Der Erkenntniss der Wichtigkeit dieses Umstandes entziehe ich mich um so weniger, als, je tiefer ich bei meinen Studien in das vielgestaltige Gemeindeleben eingedrungen bin, ich um so klarer erkenne, wie wenig wir vom Gemeindebesitz, wie er sich in Wirklichkeit gestaltet, wissen, und dass sicherlich noch viele Factoren im Gemeindeleben zur practischen Geltung gelangen, von denen wir noch keine Ahnung haben. Es ist also höchst wahrscheinlich, ja mit einiger Bestimmtheit vorauszusagen, dass auch bei Heranziehung der tüchtigsten Kenner und bei Aufwendung der grössten Sorgfalt Seitens derselben sich nachträglich jener Missstand herausstellen würde. Doch das Bessere ist der Feind des Guten. Zur Zeit haben wir uns hier, wie überall, mit dem Erreichbaren und Erkennbaren zu begnügen und der Zukunft die Zukunft zu überlassen. Zudem wird jener Missstand der systematischen Publicationen erheblich vermindert, sobald jede, auch die geringste Abweichung, wenn sie auch zur Zeit für unwesentlich angesehen wird, sorgfältig registrirt wird. Zudem ist das Zurückgreifen auf das Rohmaterial ja nicht ausgeschlossen, dasselbe kann durch gute Katalogisirung und Ordnung des Rohmaterials erleichtert werden, sowohl für jeden Forscher, der eine Ungenauigkeit in den Publicationen gefunden zu haben glaubt, als auch eventuell in weiter Zukunft, wenn die weiter vorgeschrittene Kenntniss des Gemeindebesitzes eine nochmalige Revision des gesammten Materials wünschenswerth erscheinen lassen sollte. Und schliesslich haben wir es mit einem lebensvollen Organismus zu thun, der zumal seit Aufhebung der Leibeigenschaft und der Beseitigung der vielfachen, das Gemeindeleben in seiner Entwickelung störenden Missstände (überhohe Zahlungen, zu geringer Landantheil, ungenügende Abgrenzung des Gemeindelandes etc. etc.) sich zu neuerer, vollkommnerer und vielgestaltigerer Entfaltung ausbildet und weiter ausbilden wird. Je neuer das Material ist, desto wichtiger ist dasselbe zur Entscheidung der vielfachen Fragen. Das aufgespeicherte Material verliert somit jährlich an Werth und wird bald nur historische Bedeutung haben zur Klarlegung der Frage, wie der Gestaltungsprocess sich vollzogen hat und welche

Momente von entscheidender Wirkung gewesen sind. Hiermit soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dazwischen auch eine besonders lehrreiche Monographie über eine Gemeinde, die characteristische Erscheinungen bietet, vollständig zum Abdruck gelangt.

Sollte nun mein Vorschlag Anklang finden und zur Durchführung gelangen, so wird sich sogleich — ich spreche auf Grund meiner durch diese Arbeit gewonnenen Erfahrung — die Erkenntniss Bahn brechen, dass die Gruppirung und Systematisirung der Materialien in der Form des Commissionsprogramms nicht zweckmässig ist. In formallogischer Beziehung ist dieses Programm, wenn auch einige Besserungen in dieser Beziehung noch vorzunehmen wären, im Grossen und Ganzen vortrefflich; in der practischen Durchführung erweist es sich aber als nicht zweckentsprechend und ich habe in der folgenden Arbeit eine wesentlich andere Systematisirung wählen müssen. Als hauptsächliche Mängel machten sich solche fühlbar, die sich mehr oder weniger in den einen Mangel zusammenfassen lassen, dass Wiederholungen in grossem Masse nicht zu vermeiden sind. Das ergiebt sich schon aus dem Programm selbst, indem dieselben oder zusammenhängende Fragen in verschiedenen Stellen — von verschiedenem Gesichtspunkte aus — gestellt werden. Besonders stark tritt solches u. A. in dem Abschnitt über die Umtheilung des Ackerlandes bei Gegenüberstellung desselben mit dem Abschnitt über die Vornahme der Umtheilungen hervor.

Es ist unstreitig logisch, wenn, wie es im Programm geschieht, nach Stellung der allgemeinen Fragen zuerst auf die Umtheilung des Gehöftlandes, dann auf die des Ackerlandes, weiterhin auf die der Wiesen und endlich auf die Art der Nutzung des Waldes, der Weide und der anderen Nutzungen eingegangen wird. In praxi zeigen sich aber bei Beobachtung dieses Planes wesentliche Unzuträglichkeiten. Das complicirte Verfahren der Umtheilungen (im weitesten Sinne) findet seinen Schwerpunkt in der Vertheilung des Ackerlandes; die Umtheilungen der anderen Landarten erfolgen in grösserer oder geringerer Anlehnung an das in Betreff des Ackerlandes übliche Verfahren. Dieses Verfahren muss also, sollen unendliche und ganz zwecklose Wiederholungen vermieden werden, zuerst geschildert werden und erst aus diesem Verfahren und aus dem bei Theilung der Wiesen gebräuchlichen werden die bei Umtheilung des Gehöftlandes üblichen Grundsätze vielfach erst in ihrer inneren Berechtigung klar. Aber selbst diese Umstellung der betreffenden Abschnitte, also in der Reihenfolge: Ackerland, Wiese, Gehöftland etc., genügt nicht. Vor dem Eingehen auf die Umtheilungen selbst müssen erst die Vorbedingungen dargelegt werden, um zu einem richtigen Verständniss der Umtheilungen zu gelangen. Vor Allem muss ermittelt werden, wie die übliche Rechnungseinheit, sodann die Vertheilungseinheit

ist, wie und ob Loosgruppen gebildet werden etc. In dem Commissionsprogramm wird aber erst im Abschnitt über die Umtheilung des Ackerlandes die Frage nach der Vertheilungseinheit gestellt, als ob diese keine Bedeutung für die Umtheilung des Gehöftlandes hätte, und die Frage nach den Loosgruppen erst in einem der letzten Abschnitte und zwar in dem über die Vornahme der Umtheilungen, als ob die Loosgruppenbildung nicht die Umtheilung selbst wesentlich modificirt, während die Frage nach der Zahl der Seelen zu den ersten Fragen gehört etc. etc.

Dass diese Bemerkungen berechtigt sind, ergiebt sich practisch einerseits aus dem Umstande, dass in den in der Materialiensammlung veröffentlichten Berichten sich vielfach Wiederholungen finden, die vermieden werden könnten, und zwar in um so grösserem Masse, je ängstlicher sich der Berichterstatter dem Plane des Programmes fügt. Und auch hierdurch sind mehrfach Missverständnisse entstanden. Dabei soll jedoch nicht die Forderung gestellt werden, dass bedingungslos jede Wiederholung als ein Fehler gekennzeichnet und also vermieden werden soll. Das ist wenn schon überhaupt, so namentlich bei der noch in den Windeln liegenden wissenschaftlichen Behandlung des Gemeindebesitzes und der zur Zeit noch geringen Kenntniss des vielgestaltigen Gemeindelebens unmöglich. Aber nach Möglichkeit Wiederholungen zu vermeiden, ist selbstverständlich eine bedeutungsvolle Forderung. Andererseits haben mehrere Berichterstatter, um derartige Wiederholungen zu vermeiden, sich Abweichungen vom Programm erlaubt.

Der Entwurf zum Programm, den die Commission der geographischen Gesellschaft aufgestellt hat, schmiegt sich in dieser Beziehung mehr den practischen Bedürfnissen an, er ist aber sehr knapp gehalten und bietet in der Art und der Ausführlichkeit der Fragestellung selbst vielfach nicht soviel Belehrung und Anleitung dem Berichterstatter, als das sogen. Commissionsprogramm, in welchem ausserdem die Anführung vieler Beispiele die Untersuchung und die richtige Fragestellung an die Bauern bedeutend erleichtert.

Ausser diesen beiden Programmen liegen noch andere vor. Das älteste ist unseres Wissens das vom Jarosslaw'schen Gouvernementsstatistischen Comité herausgegebene, nach dem Verfasser das Possnikew'sche Programm genannt, sodann das von J. Jakuschkin verfasste (noch unvollendet), das Programm von P. Jefimenko[1]), von W. Trirogow.[2]) In

[1]) Unter dem Titel: Программа для собиренія свѣдѣній объ общинномъ землевладѣніи, im Слово, 1877, Band III, veröffentlicht.

[2]) Unter dem Titel: Проэктъ программы изслѣдованія русской земельной общины, in den Отечественныя Записки, 1879 Band VIII, veröffentlicht.

Betreff der beiden letzteren, die besondere Verbreitung gefunden haben, bemerken wir, dass das sehr instructive Programm von Jefimenko zu ausführlich und eingehend ist, als dass sich Viele finden sollten, die die Beantwortung desselben übernehmen; das Programm von W. Trirogow umfasst nicht das gesammte Gebiet des Gemeindebesitzes und legt den Schwerpunkt auf die Darlegung des ökonomischen Lebens der einzelnen Höfe mit besonderer Berücksichtigung der Vertheilung der Steuern etc., welche Specialfrage er in einer Reihe von Artikeln behandelt hat. Ein jedes neu erschienene Programm hat immerhin den Gesichtskreis in Betreff des Gemeindebesitzes erweitert.

Der Zweck dieser Programme ist, die persönliche Initiative der mit den bezüglichen Verhältnissen des Gemeindebesitzes vertrauten und der Personen, die, ohne dieser Frage bisher Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, auf dem Lande leben und im Stande sind die bezüglichen Daten zu sammeln, anzuregen und zur Beantwortung der Fragen zu bewegen. Es liegt in der Natur dieser Methode der Massenbeobachtung, dass nicht alle Personen, die die Berichterstattung übernehmen, volles Verständniss für alle Specialfragen, das nur durch eingehende Beschäftigung gewonnen werden kann, mitbringen, und daher die Antworten nicht mit gewünschter Genauigkeit gegeben werden. Ebenso ist es selbstverständlich, dass auch bei aller Anstrengung es nicht gelingen kann, eine im Verhältniss zur grossen Zahl der Markgemeinden hinreichende Zahl von Beschreibungen zu erlangen.

§. 2.

Es ist nun ein anderer Weg eingeschlagen worden, um den Gemeindebesitz in allen Richtungen auf Grundlage systematischer Massenbeobachtungen zu schildern. Bahnbrechend und geradezu epochemachend auf dem Gebiete der Erforschung der Gestaltungsformen dieser Grundbesitzart sind die mustergiltigen statistischen Arbeiten des Herrn W. Orlow[1]) und seiner Schüler. Er ist der Leiter des statistischen Bureaus, das das Landamt des Gouv. Moskau errichtet hat. Im Auftrage des Landamtes sammelt und verarbeitet er seit 1876 Materialien über die ökonomischen Bedingungen dieses Gouvernements. Ueber den Gemeindebesitz handelt zum Theil der I. Band (1877) und vollständig der IV. Band (1879). Die von ihm durchgeführte Methode ist die der lokalen Enquete: das gesammelte, resp. bereits vorhandene Material wird an Ort und Stelle, in jedem einzelnen Dorf durch genauestes Befragen und eigenen

[1]) „Сборникъ статистическихъ свѣдѣній по Московской губерніи, отдѣлъ хозяйственной статистики, изданіе Московскаго губернскаго земства“. Dieses Werk citire ich späterhin kurz als „Statistik des Gouvernements Moskau“.

Augenschein geprüft und vervollständigt. Was insbesondere die Behandlung des Gemeindebesitzes betrifft, so leidet das Werk darunter, dass der gestellten Aufgabe entsprechend die ökonomische Gesammtlage ins Auge gefasst und der Gemeindebesitz vorerst nur als ein Factor mit in Betracht gezogen ward, und als weiterhin der Schwerpunkt der Untersuchung auf diese Grundbesitzform gelegt wurde, da gab es noch nicht so eingehende Programme über dieselbe wie heute. Orlow arbeitete selbst ein solches aus und erst im Verlauf der Localuntersuchungen traten ihm vielfache, aus dem Gemeindebesitz entspringende Erscheinungen entgegen, die ihm bei Aufstellung seines Programms und beim Beginne seiner Untersuchungen unbekannt waren. Doch Solches betrifft nur einzelne Specialfragen, die wir an anderer Stelle zu vermerken haben werden.

Die geradezu glänzenden Resultate, die Orlow zu Tage gefördert hat, haben in vielen anderen Landschaften den Gedanken angeregt, in gleicher Weise statistische Erhebungen über die ökonomischen Bedingungen der betreffenden Gouvernements zu veranstalten. Zu diesem Zweck wurden, soweit solche noch nicht bestanden, statistische Bureaus bei den Landämtern errichtet. Zumeist wandte man sich um Unterstützung an Orlow, als die erste Autorität auf diesem so schwierigen und vielgestaltigen Gebiet der exacten statistischen Erhebungen. Vielfach ist er um Rath in Betreff der Organisation und Ausführung dieser Massenbeobachtungen angegangen, um Ueberlassung von Schülern, die mit ihm gearbeitet haben, gebeten worden und endlich hat Orlow, dem bezüglichen Ansuchen entsprechend, die Leitung dieser Arbeiten selbst übernommen.

Nach dem Muster der Orlow'schen Untersuchungen haben bis jetzt drei Landschaften: Tambow, Tula und Räsan Materialien gesammelt und veröffentlicht.

Von der Tambow'schen Landschaft liegen zwei umfangreiche Bände[1]) vor: der erste umfasst den Kreis Borissoglebsk. Die betreffenden Materialien sind unter der Leitung Orlow's gesammelt und von ihm mit Unterstützung seiner Mitarbeiter am Moskau'schen statistischen Bureau, Werner, Bogolepow, Aleksandrow und Neweshin, welche beide letzteren in das Tambowsche statistische Bureau übergegangen sind, verarbeitet. Der zweite Band umfasst den Kreis Koslow. Die Materialiensammlung und Verarbeitung wurde, da Orlow diese Arbeiten nicht mehr übernehmen konnte, vom Gouvernementslandamt dem aus Wätka berufenen, durch seine statistischen Untersuchungen bekannten N. Romanow übertragen,

[1]) Сборникъ статистическихъ свѣдѣній по Тамбовской губерніи, отдѣлъ хозяйственной статистики, Томъ I Борисоглебскій уѣздъ, 1880, Томъ второй: Козловскій уѣздъ, 1881. Wir citiren späterhin dieses Werk kurz als Statistik des Gouv. Tambow.

der durch die beiden genannten Statistiker und andere unterstützt ward. Die bereits gesammelten Materialien über den Kreis Morschansk sind zur Zeit noch nicht vollständig verarbeitet und werden den dritten Band bilden.

Im Auftrage des Kreislandamtes von Tula führt W. M. Borissow (mit Unterstützung von N. J. Kamenew) die bezügliche Enquete aus; zwei Bände sind bereits erschienen[1]): der erste umfasst nur eine Wolost, Ssergijewo, aus 39 Dörfern, die 36 Gemeinden bilden, bestehend; der zweite aber sieben Woloste, und zwar Maschkowo, Denissowo, Anuschino, Paslowo, Ssewrükowo, Chruschtschewo und Saizewo mit zusammen 170 Dörfern, die 222 Gemeinden bilden.

Von der Landschaft des Gouv. Räsan ist soeben der erste Band herausgegeben, der den Kreis Räsan betrifft. Diese Arbeit, die sich vollständig dem Programm des Herrn Orlow anschliesst, ist von Herrn W. Grigorjew unter der Mitarbeiterschaft der Herren L. Litschkow, K. Pankejew und J. Iwanowski ausgeführt.[2])

Das sehr reichhaltige, in diesen Werken gebotene Material über die ökonomischen Bedingungen des Landes bietet auch in Betreff des Gemeindebesitzes neue und wichtige Aufschlüsse, doch ist diese Specialfrage — etwa mit Ausnahme des Werkes über den Kreis Räsan, das dieselbe eingehend behandelt — nicht in der Vollständigkeit und Systematik behandelt wie in den entsprechenden Publicationen für das Gouvernement Moskau.

Andere Landschaften haben zur Zeit erst nur rohes Ziffernmaterial (Vertheilung des Grundbesitzes, Arten der Nutzung desselben, Zahl und Bestand der Höfe an Seelen und Arbeitern, Pachtpreise für Land, Arbeiterlöhne, Steuern etc. etc. etc.) veröffentlicht, ohne dass für's Erste auf die Gestaltungsformen des Grundbesitzrechts, resp. des Gemeindebesitzes, eingegangen ist, so die Publication der Landschaft Twer, bearbeitet von W. Pokrowski[3]), der Landschaft Charkow (nach einem von Professor Ssakalski entworfenen Programm)[4]) etc. etc.

Wiederum andere Landschaften haben jüngst erst die betreffenden

---

[1]) W. Borissow: Статистико-экономическое изслѣдованіе Сергіевской волости Тульскаго уѣзда, 1880 (erster Band). Derselbe: Статистико-экономическое изслѣдованіе семи волостей Тульскаго уѣзда, 1881 (zweiter Band).

[2]) Сборникъ статистическихъ свѣдѣній по Рязанской губерніи, изданіе Рязанскаго губернскаго земства, Band I: Рязанскій уѣздъ, 1882 Москва. Im Nachfolgenden citire ich dieses Werk als Statistik des Gouv. Räsan.

[3]) Статистическія таблицы Тверской губерніи, auf Grundlage der Untersuchungen in den Jahren 1877 und 1878, herausgegeben von W. Pokrowski.

[4]) Матеріалы по статистикѣ землевладѣнія и земледѣлія въ Харьковской губерніи, Band I: Крестьянское общественное землевладѣніе въ Старобѣльскомъ, Харьковскомъ, Валковскомъ и Лебединскомъ уѣздахъ, 1881.

Bureaus gebildet, die zum Theil ihre Arbeiten bereits in Angriff genommen haben. So sind in das landschaftliche statistische Bureau des Gouv. Wladimir die statistischen Beschreibungen etc. für mehrere Kreise eingelaufen. Die Landschaft des Gouv. Cherson hat das früher bestandene statistische Bureau im vergangenen Jahre wieder eingerichtet, die des Gouv. Poltawa, nachdem Professor Possnikow in Gemeinschaft mit Anderen und unter Mithülfe von Orlow ein Programm aufgestellt hatte, einen Schüler Orlow's, N. A. Tereschkewitsch mit der Leitung der Arbeiten betraut (nur die statistische Beschreibung der Wolost Ssuprunowo war bereits vom Secretär des Poltawa'schen landwirthschaftlichen Vereins, J. A. Wassilewitsch, vollendet und soll demnächst erscheinen)[1]), sodann die Landschaft des Gouv. Wätka etc.

Schliesslich ist auch die Staatsregierung vorgegangen, um Daten über den Gemeindebesitz, wenn auch nur nach gewissen Seiten hin, zu sammeln. Im Jahre 1880 wandte sich nämlich das Domänenministerium an die Behandlung der Frage der Hebung der bäuerlichen Wirthschaft und insbesondere, angeregt durch die Bemühungen des Professor K. D. Kawelin[2]), den Bau von Futterkräutern in dem, seinem Landgut benachbarten Dorf Iwanowo einzuführen, der Einführung dieser Cultur. Es ward von einer ad hoc constituirten Commission, zu der auch K. Kawelin herangezogen ward, ein Progamm von Fragen ausgearbeitet und versandt. Diese Fragen beziehen sich vornehmlich auf die Grösse (Breite) der Landstreifen, auf die Loosgruppenbildung, Art der Vertheilung des Landes, Viehzucht (Gemeindebullen etc.), Gemüsebau etc.

Es sind bereits aus einer Reihe Gouvernements (Kasan, Nishnij-Nowgorod, Ssimbirsk, Ssamara, Witebsk, Smolensk, Wladimir, Pskow, Pensa, Ssaratow etc.) die Antworten eingelaufen, jedoch noch nicht veröffentlicht.[3])

§ 3.

Wie wünschenswerth es aus naheliegenden Gründen auch ist, dass die Untersuchungen über den Gemeindebesitz nach einheitlichem Plane geführt werden, so habe ich mich im Nachfolgenden leider keinem der vielen Programme anschliessen können. Die practisch geeignetste Syste-

---

[1]) Докладъ Полтавской земской управы, 1881 (als besondere Broschüre erschienen).

[2]) K. Kawelin: Записка о положеніи полеваго хозяйства у крестьянъ сельца Иванова и о томъ, какъ ее поправить, 1879 (zuerst in der Земледѣльческая Газета, Nr. 37, 38, dann als Broschüre erschienen). Derselbe: Замѣтка о введѣніи многопольной системы въ крестьянскихъ хозяйствахъ, 1880. Siehe auch den Regierungs-Anzeiger Nr. 219—221, 249, Jahrgang 1880.

[3]) Сборникъ свѣдѣній по Департаменту земледѣлія и сельской промышленности, Band III, 1881, pag 116—119.

matisirung ist die von Orlow beobachtete, der wir uns auch im Grossen und Ganzen anschliessen, von der wir aber hier und da abweichen zu sollen glaubten. Um von geringeren Abweichungen zu schweigen, haben wir uns veranlasst gesehen, einige Specialfragen, die Orlow nur beiläufig und im Verlauf seiner Darlegung der Formationen des Gemeindebesitzes, wie diese Fragen sich ihm aufstiessen, behandelt, in gesonderten Abschnitten und eingehend vorerst zu behandeln, bevor wir auf die Umtheilungen des Landes eingehen, so in Betreff der üblichen Rechnungs- und der Vertheilungseinheit, der Bildung der Loosgruppen. Diese Vorfragen in Betreff des Gemeindebesitzes, d. i. die Organisation des Gemeindelebens muss vorerst klargestellt werden, wenn für das Nachfolgende volles Verständniss gewonnen werden soll.

In Betreff der genannten Specialfragen, deren grosse practische Bedeutung für das gesammte Gemeindeleben dem Leser sogleich klar wird, haben wir noch zu bemerken, dass denselben erst in den letzten Jahren Aufmerksamkeit geschenkt wird (wie in Betreff der Loosgruppen) oder dass sie gar, wie in Betreff der Rechnungseinheit, noch gar nicht in voller Schärfe und Bestimmtheit erkannt sind.

Wir geben uns dabei durchaus nicht dem Glauben hin, die allendlich richtige Systematisirung gefunden zu haben. Wenn neue Materialien die Kenntniss des complicirten Organismus des Gemeindebesitzes weiterhin erweitern werden, mag auch unsere Gruppirung und Systematisirung als ungenügend verworfen werden. Das Zweckmässige in den bisherigen Versuchen haben wir adoptirt und Aenderungen, nur soweit solche uns auf Grundlage des gesammten vorliegenden Materials geboten erschien, vorgenommen.

Auch in der russischen Literatur findet sich bis heute keine so vollständige Verarbeitung des bezüglichen Materials, wie wir sie im Nachstehenden bieten. Es ist dieses in dieser Beziehung der erste Versuch. Wie weit er geglückt ist, mögen die Kritik und die Zukunft entscheiden.

Was die Citate anbetrifft, so haben wir, um nicht durch zu viele Hinweise zu ermüden und zu stören, in all' den vielen, kleinen Specialfragen nur dort die speciellen Belege angegeben, wo in dieser oder jener Beziehung besonders Charakteristisches hervortritt oder besonders ausführlich die Materie behandelt wird.

2. Wesen des Gemeindebesitzes.

§ 4.

Was haben wir unter dem Gemeindebesitz, wie er sich in Russland ausgebildet hat und in weiten Landstrichen besteht, zu verstehen?

Unter dem Gemeindebesitz ist diejenige Art des Besitzes von Liegenschaften zu verstehen, bei welcher die Liegenschaften im Besitz einer Gruppe von mehr oder weniger nahe bei einander wohnenden bäuerlichen Hauswirthen, d. i. im Besitz einer Markgemeinde, sich befinden, welche nach gemeinsamer Verständigung über die Liegenschaften verfügen und dieselben nutzen.

Die grundlegenden characteristischen Merkmale des Gemeindebesitzes sind, wie sie K. D. Kawelin[1]) in treffender Weise skizzirt, folgende:

1) Im Gemeindebesitz kann sich Land befinden, das im Eigenthumsbesitz oder nur im Nutzungsbesitz der betreffenden Gemeinde steht.

2) Jeder Hauswirth hat als Glied der Markgemeinde das Recht, an der Verfügung über das im Gemeindebesitz der Gemeinde befindliche Land, wie an der Nutzung desselben theilzunehmen.

3) In Bezug auf den Gemeindebesitz ist die Genossenschaft der Hauswirthe eine juristische Person besonderer Art, die nicht durch die Majorität derselben, sondern durch die Gesammtheit aller Hauswirthe sich kundthut. Daher setzt auch jede Verfügung über die im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften die Zustimmung sämmtlicher Hauswirthe voraus.

4) Wenn die im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften eigenthümlich der Gemeinde gehören, so können die Hauswirthe in ihrer Gesammtheit über dieselben ganz wie jeder persönliche Eigenthümer von Liegenschaften verfügen: die gesammten Liegenschaften, wie Theile derselben verkaufen, verpfänden, verpachten etc.

5) Die Hauswirthe, die im Gemeindebesitz stehen, können, auch wenn die Liegenschaften sich nicht im Eigenthum der Gemeinde befinden, nach gemeinsamer Uebereinkunft alle Liegenschaften oder einen Theil derselben unter einander vertheilen zur gesonderten, zeitweiligen oder bleibenden Nutzung oder dieselben gemeinsam nutzen.

6) Die Arten der Vertheilung wie der Nutzung des Landes können beim Gemeindebesitz je nach den bestehenden Bedingungen und Umständen sehr verschieden sein. Ausschliesslich und vollständig von der gemeinsamen Uebereinkunft der Hauswirthe abhängig, stellen die Arten der Vertheilung und der Nutzung an sich kein unterscheidendes, characteristisches Merkmal des Gemeindebesitzes dar und können nach Gutdünken der Hauswirthe sich auf das Verschiedenartigste verändern und selbst ganz neue, noch nie dagewesene Gestaltungen annehmen, ohne das Wesen des Gemeindebesitzes zu berühren.

---

[1]) K. Kawelin: „Общинное владѣніе“ in der Wochenschrift Недѣля 1876, Nr. 3—7, Separatabdruck pag. 111 etc. Diese höchst instructive Abhandlung ist auch in deutscher Uebersetzung von Tarassow: „Der bäuerliche Gemeindebesitz in Russland“ erschienen.

7) Wenn im Gemeindebesitz befindliche Liegenschaften zur gesonderten Nutzung unter die Hauswirthe vertheilt werden, so erfolgt solche Vertheilung auf Grundlage der Gleichmässigkeit und zwar nach Bestimmungen, wie sie von der Gesammtheit der Hauswirthe aufgestellt werden. Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Zustimmung aller Hauswirthe erfolgen.

8) Beschränkungen und Einengungen, denen die Hauswirthe bei Verfügung und Nutzung der im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften unterliegen, entstehen nicht ausschliesslich aus dem Wesen des Gemeindebesitzes, sondern sind zum Theil durch die fast von allen bäuerlichen Gemeinden geübten Arten der Vertheilung und der Nutzung des Gemeindelandes hervorgerufen und zum Theil auch durch verschiedene andere Umstände und Bedingungen, unter denen der Bauerstand sich befindet.

Die practische Gestaltung dieser Grundsätze findet der Leser in der nachfolgenden Untersuchung. Einige characteristische Erscheinungen wollen wir jedoch sogleich an dieser Stelle hervorheben.

Für den, mit dem Gemeindebesitz nicht Vertrauten wird vor Allem die Forderung der Einstimmigkeit zu einem Beschluss der Gemeinde auffallen. Nach althergebrachter Rechtsanschauung des russischen Bauern, wenn sich auch hier und da in neuerer Zeit Abweichungen zeigen, ist der einstimmig gefasste Beschluss der Hauswirthe die unbedingte Voraussetzung jeder Verfügung über das Gemeindeland. Aus einer analogen Anschauung entstanden, wie K. Kawelin treffend bemerkt, das liberum veto auf dem polnischen Reichstag und so häufig Blutvergiessen auf den Volksversammlungen des alten Nowgorod; und die Forderung der Einstimmigkeit im englischen Geschwornengericht ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf dieselbe alte Rechtsanschauung zurückzuführen.

So ist es sehr häufig in russischen Gemeindeversammlungen beobachtet worden, wie der hartnäckige und unbeugsame Widerspruch eines, auch nicht angesehenen Gemeindegenossen das Fassen eines Beschlusses unmöglich macht und die Gemeinde zwingt, unverrichteter Sache heimzukehren. Gewöhnlich gestaltet sich die Sache aber in folgender Art: die Minorität wird entweder von den vorgebrachten Gründen der Majorität überzeugt, oder sie giebt auch ohne überzeugt zu sein, nach: sie fügt sich freiwillig der Majorität. Hier und da mag auch, wenn auch selten, Gewaltthätigkeit hinzutreten.

In dieser tief im Volk ruhenden Auffassung liegt die Erklärung der Lehre der Slavophilen, die in der russischen Markgemeinde eine lebensvolle Einheit sieht, die durch volle Einmüthigkeit aller Genossen verbunden ist, wobei die einzelne Persönlichkeit nicht durch die Macht der

Gemeinde, der Gesammtheit, erdrückt wird, sondern sich freiwillig, ohne Zwang dem Beschluss fügt und in Liebe sich verständigt.

Der historische Ursprung dieser eigenthümlichen Erscheinung ist noch nicht vollständig erklärt. Herr Kawelin meint, er liege in der alten Erinnerung, dass die Gemeinde aus einer Familie entstanden oder dass es ein Nachklang der in unvordenklichen Zeiten erfolgten Vereinigung von Familien zu einem allgemeinen Verbande oder zu einem gemeinsamen Beisammenleben ist, worauf das Wort „Mir“ (d. h. Welt) als Bezeichnung für Gemeinde hinweist.

Ich möchte die Vermuthung hinstellen, dass jene Erscheinung wenn auch nicht entstanden ist, so sich doch erhalten hat, durch die Rückerinnerung an das alte Markgemeinderecht, in welchem die grundbesitzlichen Rechte des einzelnen Genossen gegenüber der Gemeinde weitergehende waren als heute. In der alten Markgemeinde hatte die Genossenschaft nicht das Recht, den Landantheil eines Genossen zu kürzen, soweit dieser seinen Verpflichtungen nachkam. Ein Nachklang dieser grösseren Selbstständigkeit der einzelnen Genossen mag — in der neueren Gemeinde mit dem weitergehenden Verfügungsrecht über das Gemeindeland — es nun sein, dass die Gemeinde nur bei Zustimmung sämmtlicher Genossen sich zur Ergreifung einer markgenossenschaftlichen Massnahme für berechtigt erachtet.

In der Forderung der Einstimmigkeit in der russischen Markgemeinde liegt nicht die Tendenz der Vergewaltigung der bessern Ueberzeugung einzelner oder auch nur eines Genossen, sondern, meiner Meinung nach, nur der Sinn, dass die Gemeinde die Zustimmung eines jeden Genossen erstrebt, auf dass ein Jeder, wenn auch seine persönliche Ansicht eine andere ist, durch seine Zustimmung die Bereitwilligkeit zu erkennen giebt, den Beschluss der Gemeinde zu respectiren und zu garantiren und gegen Alle und Jeden zu vertreten. Dafür spricht auch die bezügliche Redewendung: „um mit Allen für Eines zu stehen“, wie sie von Bauern, die schliesslich trotz anderer eigener Ueberzeugung sich der Gesammtheit fügen, zu hören ist.

Diese althistorische Erscheinung, das Erforderniss der Einstimmigkeit oder der allgemeinen Zustimmung bis auf den letzten Genossen, ist in neuester Zeit hier und da im Verschwinden begriffen oder gar schon verschwunden. In den vorliegenden Materialien finden wir hier und da Gemeinden, in denen selbst zu so wichtigen Beschlüssen, wie über die Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung, nur die im Gesetz statuirte $^2/_3$ Majorität oder gar nur die einfache Majorität erforderlich ist. Freilich sind solche Fälle verschwindend selten.

Schliesslich tritt uns, wenn der Berichterstatter A. Michalenko die befragten Bauern richtig verstanden hat, in der Gemeinde Saoserje (Gouv.

Nowgorod, Kr. Krestzi) die auffallende Erscheinung entgegen, dass bei Forderung der einfachen Majorität dem Gemeindeältesten 12 Stimmen zustehen. Solches ist um so auffallender, als die Gemeinde nur aus 34 Wirthen besteht. Ein nur geringes Gegengewicht gegen diese grosse Macht des Gemeindeältesten ist die Satzung, dass er während der Verhandlungen das Wort zur Sache nicht ergreifen und seine Meinung nicht aussprechen darf, sondern nur für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung zu sorgen hat.

Wie verschiedenartig sich die Gestaltung des Gemeindebesitzes im ausgedehnten Russland uns zeigt, bedingt durch die Verschiedenartigkeit des Bodens, des Klimas, des Verhältnisses der Bevölkerung zur Grösse des Gemeindelandes, der sonstigen Erwerbsverhältnisse, der Nachwirkung des früheren staatlichen und gutsherrlichen Einflusses, der Höhe der Leistungen und einer ganzen Reihe verschiedenartigster localer Ursachen, wie sie sich historisch im Laufe von Jahrhunderten ausgebildet haben, und die wol nie in ihrer Totalität und ihrer Tragweite vollständig werden ermittelt werden, überall finden wir in den Gemeinden, unter welchen Bedingungen sie auch stehen mögen, gewisse allgemeine Principien, die durch gewisse Umstände wol hier oder da verdunkelt dem oberflächlichen Beobachter entgehen mögen, doch im Bewusstsein des Volkes tief liegen und es bedarf nur eines entsprechenden practischen Anlasses, um diese Principien in voller Klarheit wirksam uud durch die Gemeinde verwirklicht zu sehen.

Ein solches, überall im russischen Gemeindebesitz wirksames Princip, ja das grundlegende Princip des heutigen Gemeindebesitzrechts, wie es sich historisch im Laufe von Jahrhunderten unter der Wirkung der gleichen allgemeinen Ursachen ausgebildet hat, ist folgendes. Nach dem heutigen Gemeindebesitzrecht hat ein jeder Gemeindegenosse ein gleich gutes Recht auf das Land wie jeder Andere. Diesem Recht entspricht die Pflicht eines jeden Gemeindegenossen, in gleichem Verhältniss mit den anderen die obliegenden Zahlungen und Leistungen aller Art, die auf der Gemeinde ruhen, zu entrichten, sowol die privatrechtlichen Zahlungen und Leistungen an den Gutsbesitzer (Pacht, Ablösungszahlungen oder Frohne) als auch die öffentlichrechtlichen an den Staat, die Landschaft, die Wolost und für die Gemeinde selbst, mögen diese von der öffentlichen Gewalt als Kopfsteuer, als Grundsteuer, Hofsteuer oder als eine andere Steuerart erhoben werden — das Alles erscheint der Gemeinde gleichgültig: sie hat die Gesammtheit der ihr in solidarischer Haft obliegenden Zahlungen als die ihr obliegende Verpflichtung vor Augen und sie vertheilt nach bestem Wissen dieses Debet auf die Gemeindegenossen, wie sie das Credit, das Land, zur Nutzung vertheilt. Land und Zahlungen entsprechen einander. Wer kein Land hat, ist von den

Zahlungen befreit. Und soviel Land er (im Verhältniss zu seinen Gemeindegenossen) hat, soviel hat er an Zahlungen zu leisten. Jenem Recht entspricht diese Pflicht. Ohne jenes Recht ist nach den Begriffen des Bauern diese Pflicht nicht denkbar, und ohne die Uebernahme dieser Pflicht existirt nicht jenes Recht auf Land. Und dabei ist es in der Anschauung der Bauern ganz gleichgültig, ob im gegebenen Fall das Recht auf Land im Verhältniss zu den Zahlungen wirklich ein Recht, d. i. ein Vortheil ist und nicht vielmehr die Uebernahme der mit den entsprechenden Zahlungen belasteten Landquote eine Last ist, d. h. der Ertrag des Landes die Zahlungen nicht deckt. Der Unterschied besteht nur darin, dass, im Falle die Zahlungen niedriger sind als der Ertragswerth des Landes, der Bauer bestrebt ist, möglichst viel Land mit den entsprechenden Zahlungen von der Gemeinde zu erhalten, während er im entgegengesetzten Falle Alles dransetzt, sich soviel als möglich jenes „Rechts“ auf Land zu entäussern, um möglichst wenig von seinem Erwerb (ausserhalb des Gemeindelandes) zur Deckung jenes Deficits verwenden zu müssen.

Auf das Schlussresultat haben derartige Bestrebungen in Betreff der Verwirklichung jenes Princips keinen Einfluss: das Land wird entsprechend den Zahlungen, und die Zahlungen entsprechend der verhältnissmässigen Grösse der Landquote vertheilt.

An anderer, geeigneter Stelle kommen wir auf die Umstände zu sprechen, die die Verwirklichung dieses Princips hier und da nicht in voller Consequenz erscheinen lassen. Einerseits sind es moralische Gründe, die zum Theil mit der, auch im Wesen des russischen Gemeindelebens liegenden Verpflichtung der Unterstützung und Versorgung verarmter, kranker und überhaupt hilfsbedürftiger Gemeindegenossen zusammenhängen, andererseits liegt die Erklärung zu dem Verlassen jenes fundamentalen Princips in dem zeitweilig erfolgreichen, einseitig egoistischen Bestreben einer Gruppe von Gemeindegenossen, mögen es nun einige wohlhabende „Gemeindefresser“ oder eine Masse ökonomisch heruntergekommener Gemeindegenossen sein: in beiden Fällen haben wir es mit krankhaften Erscheinungen in dem ungesunden Körper einer Gemeinde zu thun, die die Verwirklichung jenes Princips in voller Reinheit stören, wie in jedem lebenden Organismus Krankeiten, d. h. Störungen des natürlichen Lebensprocesses, die natürlichen Functionen stören, unterbrechen, ja zeitweilig ganz aufheben. Endlich treten Umstände im Gemeindeleben ein, die die Wirksamkeit jenes Princips verdunkeln, das aufmerksame Auge erkennt aber bald, dass in solchen Fällen andere Umstände verschiedenster Art die Verwirklichung jenes Princips nur modificirt, nicht aber aufgehoben haben (z. B. Befreiung der Gemeindebeamten von gewissen Leistungen oder von allen Naturalleistungen).

Diese Fragen werden wir an geeigneter Stelle zu behandeln haben, hier haben wir vorerst nur den allgemeinen, im heutigen Gemeindebesitzrecht liegenden Fundamentalgrundsatz festzustellen, dass Land und Zahlungen, Landantheil und Quote der Zahlungen einander bedingen und in unlöslichem Zusammenhange stehen

Die Verwirklichung dieses Grundsatzes im practischen Leben der Gemeinden zeigt sich nun in den verschiedensten Formen, wie Natur, Lage und Klima des Landes und eine Reihe historischer Bedingungen der verschiedensten Art sie hervorgerufen haben.

Die erste, wesentliche Verschiedenheit in der Gestaltung des Gemeindebesitzes ist die Art des Beisammenlebens der Genossen der Markgemeinde. Die überwiegend verbreitetste Art des Beisammenlebens ist die, dass eine Markgemeinde ein Dorf bildet. Eine andere Gestaltung gewinnt der Gemeindebesitz, wo die Markgemeinde aus mehreren Dörfern besteht, zumeist ein Ueberrest der alten grossen Markverbände, wie sie heute vornehmlich in den nördlichen Landstrichen, dazwischen aber auch anderweitig sich vorfindet, aber auch hier und da durch eine Bestimmung des Gesetzes vom 19. Febr. 1861, auf die wir an anderer Stelle einzugehen haben, künstlich hervorgerufen. In einer dritten Gestalt erscheint uns der Gemeindebesitz, wo die Markgemeinde nur einen Theil des Dorfes umfasst, d. h. wo ein Dorf aus zwei oder mehreren selbstständigen Markgemeinden besteht, welche Scheidung von naturgemäss Zusammengehörigem wol überall durch äussere Eingriffe zur Zeit der Leibeigenschaft (Theilung eines Dorfes bei Erbschaftstheilung) erfolgt ist.

Im Nachfolgenden kommen wir zuerst auf die einfachen Markgemeinden, die je ein Dorf umfassen, zu sprechen, und gehen dann auf die Modalitäten ein, die der Gemeindebesitz in sogen. zusammengesetzten und in sogen. getheilten Gemeinden findet.

3. Die Rechnungseinheit und die Vertheilungseinheit.

§ 5.

Erkundigt sich man bei einem Bauer, wie Land und Zahlungen in seiner Gemeinde vertheilt werden, so erhält man zumeist die Antwort: „nach Seelen“. Der mit dem russischen Gemeindeleben wenig vertraute und flüchtige Beobachter begnügt sich mit dieser Antwort und glaubt, dass in allen solchen Gemeinden, in Betreff deren er diese Auskunft erhalten hat, die Vertheilungseinheit die Seele ist. Viel Verwirrung ist dadurch in den Köpfen selbst solcher Personen entstanden, die durch amtliche Stellung mit den bäuerlichen Gemeinden zu thun haben, desgleichen in vielen Abhandlungen, die den Gemeindebesitz und die Besteuerung der Gemeinde betreffen. Ein näheres Ausfragen ergibt nämlich bald,

dass in Wirklichkeit eine andere Vertheilungseinheit üblich ist. Und selbst in Gemeinden, wo die Seele diese Einheit bildet, bleibt man häufig im Unklaren darüber, ob unter „Seele“ die Revisionsseele zu verstehen ist oder ob die wirkliche vorhandene Seele von der betreffenden Gemeinde zur Vertheilungseinheit gewählt ist.

Nichtsdestoweniger ist jene Antwort der befragten Bauern vollkommen richtig. Das Missverständniss liegt darin, dass die Bauern die Rechnungseinheit in Betreff der Vertheilung des Landes und der Zahlungen vor Augen haben, während der Fragende hierin auch die Vertheilungseinheit sieht. Diese beiden Begriffe, Rechnungseinheit und Vertheilungseinheit, sind streng von einander zu sondern, wenn sie auch in nicht wenigen Gemeinden einander decken.

Die Rechnungseinheit ist fast ausschliesslich in allen Gemeinden die Revisionsseele. Nach der Zahl der bei der letzten allgemeinen Seelenrevision (1858) ermittelten Revisionsseelen ward das Bauerland bei Ausführung der Emancipationsgesetze aus dem gutsherrlichen (resp. Domänen- und Apanagen-) Lande ausgeschieden und der betreffenden Gemeinde zu bleibendem Besitz zugetheilt, nach dieser Zahl sind die Pacht- resp. Ablösungszahlungen normirt und nach dieser Zahl werden endlich die Steuern (vor Allem die Kopfsteuer, aber auch andere Staats-, Landschafts-, Wolost- und Gemeindesteuern), die die Gemeinde zu entrichten hat, zumeist bestimmt, wobei keinerlei Rücksicht darauf genommen wird, ob die Zahl der männlichen Seelen in der Gemeinde im Laufe der Jahre zu- oder abgenommen hat. In diesem Grundsatz der russischen Finanzgesetzgebung liegt die Erklärung, dass die Gemeinde ihrerseits diese Rechnungseinheit bei der Vertheilung des Landes und der Zahlungen beibehält, wenn sie auch aus Zweckmässigkeitsgründen, die sich, wie wir sogleich sehen werden, in den verschiedenen Gemeinden sehr verschiedenartig gestalten, eine andere Vertheilungseinheit wählt. Diesen principiellen Unterschied von Rechnungseinheit und Vertheilungseinheit müssen wir um so stärker betonen, als er selbst in den besten Schriften übersehen oder nur dunkel erkannt, nicht präcis formulirt wird. Selbst in den vorliegenden Programmen über den Gemeindebesitz wird er nicht klar statuirt.

Da diese wesentlich verschiedenen Begriffe überhaupt nicht oder nicht mit genügender Schärfe geschieden werden und insbesondere die Rechnungseinheit nicht hinreichend beachtet wird, so lässt sich auch in dem zahlreichen gesammelten Material über den Gemeindebesitz in so manchen Fällen nur schwer oder gar nicht ermitteln, ob überall die Revisionsseele die Rechnungseinheit ist oder ob Gemeinden nicht auch eine andere Rechnungseinheit eingeführt haben. Letzteres scheint jedoch nur selten der Fall zu sein. In den letzten Jahren ist freilich, da die

lange erwartete neue Revision noch nicht vorgenommen wird, mehrfach diese durch die Bevölkerungsbewegung veraltete Rechnungseinheit durch die der vorhandenen Seelen ersetzt werden.

Eine wichtige Veranlassung zur Wahl einer anderen Rechnungseinheit liegt in der fast in allen grösseren Gemeinden üblichen Loosgruppenbildung, auf welche eigenthümliche Organisation des Gemeindelebens wir weiter unten einzugehen haben werden. Wenn nämlich die Zahl der Revisionsseelen eine Ziffer ist, die sich nicht ohne Bruchtheile durch die Zahl der üblichen Loosgruppen, welche die gleiche Seelenzahl haben sollen, theilen lässt, so wird häufig eine künstliche Ziffer zur Rechnungseinheit gewählt, die in möglichster Annäherung an die Zahl der Revisionsseelen diese etwas übertrifft oder etwas geringer als diese ist.

Aber auch andere Veranlassungen bewegen die Gemeinde eine künstliche Rechnungseinheit zu wählen. Dieser Specialfrage ist aber von den Forschern so wenig Aufmerksamkeit geschenkt und sie ist so wenig in ihrer weiten Tragweite erkannt, dass die Wahl der Rechnungseinheit vielfach uns eine unerklärliche Erscheinung ist. Wir führen einige Beispiele an. Unerklärt bleibt die Rechnungseinheit in der Gemeinde Grusino[1]) (am Wolchow). Die Zahl der Revisionsseelen beträgt 133, als Rechnungseinheit wird aber die Zahl 125 gewählt. Von den 133 Revisionsseelen leben drei Seelen in St. Petersburg und zahlen nur die Kopfsteuer, haben keinen Landantheil und entrichten nicht die anderen Zahlungen, ein Bauer aus dem Gouv. Twer hat sich hier niedergelassen und ist dieser Gemeinde zugeschrieben, ohne jedoch das Recht auf einen Landantheil zu besitzen, auch er zahlt nur die Kopfsteuer. Somit blieb die Zahl 129 noch. Seit Alters ist hier die Gruppenbildung in vier Theile üblich, „Zehner" genannt, wol von der Zeit her, als die Gemeinde 40 Seelen enthielt. Land und Zahlungen vertheilt die Gemeinde auf 125 „Landseelen" und muss bei der Gruppenbildung in 2 Zehner 31 und in die zwei anderen Zehner $31\frac{1}{2}$ „Landseelen" stellen. Warum sie nicht die Ziffer 128, also eine Seele weniger als die 129 Seelen, die bei der Vertheilung des Landes und der Zahlungen interessirt sind, gewählt hat, wobei in jedem Zehner die gleiche Zahl von 32 Landseelen sich befinden würde, oder 124 (31 in jedem Zehner), ist mir nicht erklärlich. Auch die Vermuthung muss zurückgewiesen werden, dass bei der hier üblichen Einreihung der Hauswirthe in die Loosgruppen nach der Reihenfolge der Höfe jene Gruppenbildung mit verschiedener Zahl von Seelen bequem war. Denn Herr P. Georgiewski, der diese Gemeinde beschrieben hat, erklärt ausdrücklich, dass die Einreihung in die Gruppen nach der

---

[1]) П. Георгіевскій: Очеркъ быта одной сельской общины", Слово 1879, Band I, pag. 99—118, insbesondere pag. 106—109.

Reihenfolge der Höfe durchaus nicht in ganzer Starrheit und Schroffheit geübt wird, sondern, wie es auch in anderen Gemeinden vorkommt, je nach Bedürfniss Höfe übersprungen und in die folgende Loosgruppe gestellt werden. Auch die Vermuthung, dass die Ziffer 125 eine seit längerer Zeit übliche ist, trifft nicht zu, denn noch vor Kurzem betrug die Ziffer der Landseelen 120, vorher 100 und noch früher 90. Bis auf die letzte Ziffer liessen sich alle ohne Rest in die vier Loosgruppen einreihen, und selbst die letzte Ziffer (90) lässt sich besser durch vier theilen als 125, denn wenn auch jede Gruppe noch einen Bruchtheil hat, was im Allgemeinen die Gemeinden zu vermeiden suchen, so ist doch jede Gruppe den andern an Seelenzahl gleich, was, wie wir oben gesehen haben, bei der Ziffer 125 nicht eintrifft ($^1/_4$ Seelen kommen selten vor). — In den drei anderen Gemeinden, die mit Grusino in einem lockeren markgenossenschaftlichen Verband stehen, sind besser theilbare Ziffern gewählt: Die Gemeinde Chotitowo hat als Rechnungseinheit die Ziffer 90 gewählt (Zahl der Revisionsseelen 91), Modnä 60 (Zahl der Revisionsseelen 62), Matülä 100 (resp. 102).

Die Gemeinde Sinowjewo zählt 452 Revisionsseelen, die Rechnungseinheit bildet die Land- oder „Steuer“seele, wie sie hier genannt wird, deren Zahl $445^1/_2$ beträgt. Herr W. Trirogow sagt, diese Ziffer habe sich aus der ökonomischen Kraft der Hauswirthe herausgestellt, wobei die Arbeitskraft, die physischen und moralischen Fähigkeiten berücksichtigt sind. Die Gemeinde besteht aus 37 Loosgruppen zu 12 Steuerseelen, so dass $1^1/_2$ Steuerseelen übrig bleiben.[1]) Auch diese Erklärung ist keine hinreichende. Eine solche künstliche Rechnungseinheit findet sich mehrfach im Kreise Räsan.

Im Dorfe Saoserje findet sich, wenn der Berichterstatter A. Michalenko nicht durch ungenaue Antworten der befragten Bauern irregeführt ist, seit Alters eine eigenthümliche Rechnungseinheit: als solche Einheit gilt die Landseele. Die Revision wie die hierbei ermittelte Seelenzahl hat keinerlei Bedeutung in Betreff der Landseelen. Auffällig ist dabei, dass in dieser Gemeinde allgemeine Umtheilungen von Revision zu Revision erfolgen. Die vom Berichterstatter angegebene Erklärung, die Revision sei eine so hervortretende Erscheinung im Laufe der Jahre, dass die Bauern diesen Zeitpunkt als Termin der Umtheilung seit Alters angenommen, erscheint als nicht ganz genügend. Die Gemeinde hat seit Alters die Ziffer 92 Landseelen, die in vier Gruppen zu 23 Seelen eingereiht werden: jede Loosgruppe zerfällt in zwei Hälften: die eine Hälfte besteht aus 11, die andere aus 12 Seelen. Im Widerspruch hierzu theilt der Berichterstatter an anderer Stelle mit, dass die Zahl der „Landseelen“ der Gemeinde wechselt und dass, wenn diese Ziffer sich nicht

[1]) В. Трироговъ: „Наши общины, Отечест. Зап., 1879, Band III, pag. 114, 115.

durch vier (durch die Zahl der Loosgruppen) theilen lässt, um soviel die Ziffer vergrössert wird. Wie er es aber ausdrücklich betont, entspricht diese Ziffer nicht der Zahl der Revisionsseelen.[1]) Woher kommt die Gemeinde zu solch' einer willkürlichen Ziffer, die es nicht möglich macht aus jenen Hälften gleich grosse Untergruppen herzustellen, und warum wechselt diese Ziffer, ohne dass die gewünschte Theilbarkeit erzielt wird?

§ 6.

Ist nun die Rechnungseinheit zumeist dieselbe, d. i. die Revisionsseele, so finden wir sehr verschiedenartige Vertheilungseinheiten. Dieselben lassen sich wesentlich in vier Hauptgruppen theilen: Vertheilungseinheiten bilden:

1) die Revisionsseele,
2) die vorhandene männliche Seele,
3) die vorhandene Seele beiderlei Geschlechts,
4) die männliche Arbeitskraft und endlich
5) die ökonomische Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Hofes.

Unverständlich ist uns, wesshalb W. Orlow in seiner ökonomischen Statistik des Gouvernement Moskau nur die zweite und die beiden letzten Arten der Vertheilung des Landes und der Zahlungen aufzählt, und namentlich die erste ausser Betracht lässt, während er in diesem Werk Gemeinden aufführt, die die Vertheilung nach Revisionsseelen vornehmen. Er stellt diese Gemeinden in eine Gruppe mit denjenigen, die nach den vorhandenen männlichen Seelen vertheilen. Principiell und auch practisch ist die Verschiedenartigkeit dieser beiden Vertheilungsarten eine grosse.

In alten Zeiten, d. h. vor der Agrargesetzgebung der sechziger Jahre, herrschte die Vertheilung pro Revisionsseele und die pro Arbeiter (oder vielmehr pro Täglo d. h. ein arbeitskräftiger Mann mit seiner Frau) vor. Die erstere Art fand sich fast durchgehend bei den Domänen- und Apanagenbauern, während bei den Privatbauern die zweite Art im Allgemeinen üblich war. In den erstgenannten Gemeinden fand die Umtheilung des Landes zumeist von Revision zu Revision statt. Mochte die Zahl der wirklich vorhandenen Seelen auf einem Hof im Laufe der Jahre zu- oder abnehmen, der Hof behielt bis zur nächsten Revision das ihm zugetheilte Land und entrichtete den, der Zahl der bei der Revision ermittelten Seelen entsprechenden Betrag der Zahlungen. Ausserordentliche Umstände, wie das Aussterben eines Hofes, die starke Verringerung seines Familienbestandes, Aussiedelung von Höfen etc., konnten jedoch auch hier Veränderungen hervorrufen. Bei den gutsherrlichen Bauern, die mit Zahlungen

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 262, 267.

(resp. Arbeitsleistungen) stärker als die erstgenannten Bauern belastet waren, wechselte je nach dem natürlichen Wechsel der Arbeitskraft der einzelnen Höfe fast überall die Grösse des Landantheils wie die der Zahlungen.

Die neuere Agrargesetzgebung, wie die gesammte Umwandlung des wirthschaftlichen Lebens im modernen Russland haben vielfache Aenderungen in der Art der Vertheilung des Gemeindelandes, wie der Zahlungen hervorgerufen. Nicht Willkür, sondern zwingende ökonomische Gründe bestimmen die Art der Vertheilung. Es ist ein grosses Verdienst W. Orlow's, Solches für das Gouvernement Moskau nachgewiesen zu haben. Und das für die Gemeinden dieses Gouvernements Ermittelte hat volle Bedeutung für alle Landstriche. Dieselben ökonomischen Ursachen rufen dieselben Wirkungen hervor, und wo wir diese Wirkungen nicht zu Tage treten sehen, dort finden wir accidentelle Ursachen, die die Wirkung der allgemeinen constanten Ursachen paralysiren. Vor Allem spielt hierbei die althergebrachte Gewohnheit eine wichtige Rolle. So finden sich überall Gemeinden, die unter der Macht der Tradition stehend, die altgewohnte Umtheilungseinheit nicht aufgeben, ungeachtet dessen, dass die veränderten ökonomischen Bedingungen eine andere Vertheilungseinheit wünschenswerth machen. Auch der Einfluss weniger wohlhabender Bauern, für die die übliche Vertheilungsart vortheilhaft ist, indem sie ihnen entweder viel Land, wo die Zahlungen verhältnissmässig niedrig sind, oder wenig Land, wo die Zahlungen verhältnissmässig hoch sind, giebt, der Einfluss wohlhabender Bauern, sagen wir, verhindert den Uebergang zu einer Vertheilungseinheit, die den Interessen der Mehrheit der Gemeindegenossen mehr entspricht. Auch der Umstand, dass das Gesetz vom 19. Febr. 1861, wie die auf Grundlage desselben den Gemeinden ausgereichten Grundbücher die Grösse des Landantheils, wie die der Zahlungen pro Seele bestimmen, hat häufig dort zu dieser Vertheilungseinheit geführt, wo eine andere Vertheilungseinheit früher üblich war und den bezüglichen Verhältnissen mehr entspricht. Und endlich wird in Gemeinden, wo die ökonomischen Bedingungen sehr günstig sind bei niedrigen Zahlungen und reichem Boden oder bei günstigen anderen Erwerbsverhältnissen, die Aufmerksamkeit der Bauern nicht so stark auf die Ermittelung der zweckentsprechendsten Vertheilungseinheit gelenkt, als in ungünstig situirten Gemeinden, wo die Noth des Lebens diese Frage zu einer Lebensfrage für die Gemeindegenossen macht.

Die ökonomischen Bedingungen, unter denen die Gemeinde lebt, bestimmen, welche Vertheilungsart als die zweckentsprechendste gewählt wird. Das ausschlaggebende Moment ist hier das Verhältniss des Ertragswerths des Landes zu der Höhe der obliegenden Leistungen.

Auf Grundlage der mit seltener Genauigkeit gesammelten Daten

über die ökonomischen Bedingungen der Gemeinden im Gouv. Moskau gelangt W. Orlow zu folgenden Schlüssen in Betreff der Arten der Vertheilung.

Die Vertheilung pro Seele erhält sich fast ausschliesslich dort, wo die Leistungen niedriger sind als der Ertrag des Bodens: sie findet Anwendung in der Mehrzahl der Gemeinden voller Eigenthümer, die vollständig die Ablösungszahlungen getilgt, also jetzt nur die Steuern zu tragen haben, wie auch in mehreren Gemeinden der Domänen- und der Apanagenbauern, die überhaupt weniger als die früher gutsherrlichen Bauern mit Zahlungen belastet sind. Und in solchen Fällen, d. h. wo der Ertrag des Landes grösser als die obliegenden Leistungen ist, ist diese Vertheilung zweckentsprechender als die pro Arbeiter. Die Grösse des Landantheils bei der Vertheilung pro Seele entspricht mehr den Bedürfnissen der Familie, da die Zahl der Seelen mehr als die der Arbeiter die Höhe der Bedürfnisse an Naturalprodukten etc. angiebt. Kann die Familie nicht den ganzen Landantheil bestellen, so vergiebt sie ihn in Pacht, deren Ertrag ihr einen Ueberschuss über die Leistungen gewährt. Die naturgemässe Veränderung der Zahl der Seelen zwischen zwei Umtheilungen zerrüttet nicht die Wirthschaft; wenn auch bei einer Vergrösserung der Familie diese zu wenig Land hat, so können einige Familienglieder ein Gewerbe ergreifen und verwenden dessen Ertrag zur Deckung der Bedürfnisse. Demnach ruft eine Veränderung im Personalbestande der Familie nicht die Nothwendigkeit des „Abwälzens“ von Landstreifen der einen Höfe und deren „Aufwälzen“ auf andere hervor, wodurch auch die Nothwendigkeit häufiger Umtheilungen des Landes beseitigt ist. Im Falle des Todes eines Hauswirths, der nur kleine Kinder und sein Weib hinterlässt, können bei der Vertheilung pro Seele diese das Land (mit Anmiethung von Arbeitskräften oder durch Verpachtung) nutzen und die Wirthschaft des Hofes wird bis zur Volljährigkeit der Kinder erhalten. Wird der Hauswirth, der einzige volle Arbeiter, Soldat, so bleibt der Landantheil der Familie bis zu seiner Rückkehr und diese verliert also nicht ihr Land. Sind aber die Zahlungen höher als der Ertrag des Landes, so treten bei dieser Vertheilungsart die entgegengesetzten Erscheinungen zu Tage, d. h. eine vollständige Zerrüttung des ökonomischen Lebens der Höfe und somit der Gemeinde. Zur Erhärtung dieser Behauptung, die übrigens a priori als eine richtige erscheint, finden wir im Gouv. Moskau einige interessante Fälle, in denen die Gemeinden die Vertheilung pro Seele beibehalten haben, ohne dass jene erforderlichen Vorbedingungen für diese Vertheilungsart vorhanden wären. Fast in allen Gemeinden der Woloste Aleschino und Usmersk (Kr. Bronnizi) findet seit Alters die Umtheilung pro Revisionsseele statt. Da hier der Ertragswerth des Landes niedriger als die Zahlungen ist,

da der durchschnittliche Pachtpreis des Seelenantheils (1,8 Dess.) in der ersteren Wolost 2 Rbl. 20 Kop., in der zweiten aber 3 Rbl. gegenüber einer Zahlung von 8 Rbl. 60 Kop. in der ersteren und 10 Rubel 50 Kop. in der zweiten Wolost pro Seele beträgt, so gerathen die bäuerlichen Höfe, auf denen viele Revisionsseelen ruhen, die aber wenig Arbeiter haben, erst in Rückstände, die jährlich wachsen, und schliesslich in vollständigen Verfall und können nach dem Zwangsverkauf ihres Wirthschaftsinventars überhaupt keine Wirthschaft mehr führen. Von den 1115 mit Land dotirten Hauswirthen in 12 Gemeinden der Wolost Aleschino haben 320 Hauswirthe oder ungefähr 30% ihre Ackerwirthschaft vollständig einstellen müssen, die Hälfte dieser haben sogar ihre Gebäude zum Abtragen verkauft, so dass sie nicht einmal eine eigene Wohnstätte in ihrer Gemeinde nachbehalten haben. Zum Anfang des Jahres 1879 beliefen sich die Rückstände dieser Gemeinden auf 45,215 Rbl., d. h. bei 2818 Revisionsseelen fast 16 Rbl. pro Seele, das ist fast der doppelte Betrag der Jahreszahlung, und dabei sind die Höfe, die im Verhältniss zur Zahl der Arbeiter eine unverhältnissmässig grosse Zahl von Revisionsseelen haben, und vor Allem die Familien ohne eigene Ackerwirthschaft mit den grössten Rückständen behaftet. Aehnliches findet sich in den Gemeinden der Wolost Usmersk, die die Vertheilung pro Seele haben: der schlechte Zustand der Wirthschaft und als Folge hiervon das Anhäufen von Rückständen muss neben anderen sich hier findenden Ursachen auch auf diese Vertheilungsart zurückgeführt werden, was die Bauern auch selbst sehr klar einsehen; sie beklagen sich über die Ungerechtigkeit dieser Vertheilungsart, können aber keine Veränderung herbeiführen, da die Höfe mit wenigen Revisionsseelen, die die Gemeinden beherrschen, dagegen sind, um den bei dieser Vertheilungsart ihnen zu gute kommenden Vortheil nicht einzubüssen. Dass ein so anormaler Zustand sich erhalten kann, ergiebt sich aus speciellen Ursachen: die grosse Masse der Hauswirthe dieser Gemeinden steht in voller Abhängigkeit von einigen wohlhabenden Bauern, die Weberei betreiben; diese beschäftigen die ärmeren Bauern, die beständig ihren bäuerlichen Arbeitgebern verschuldet sind. Wie gewöhnlich in der Welt ruft der grosse Unterschied in den Vermögensverhältnissen die Erscheinung hervor, dass die Interessen der wohlhabenden Minderheit über die Interessen der Gesammtheit, der Gemeinde gestellt werden. Auch zeigen diese Beispiele, dass das Unterlassen von Umtheilungen nicht eine geordnete Wirthschaftsführung garantirt.

Die Vertheilung des Landes und der obliegenden Zahlungen pro Seele herrscht auch in den anderen Gouvernements im Allgemeinen dort vor, wo der Ertrag des Landes grösser ist als die obliegenden Leistungen und die Erwerbsverhältnisse günstig sind. Hierher sind vornehmlich

das Gebiet der Schwarzerde und die anliegenden Landstriche zu zählen, wenn auch hier vielfach Gemeinden sich finden, die nicht unter derartig günstigen Bedingungen stehen und daher eine andere Vertheilungseinheit gewählt haben.

Wir führen folgende Beispiele an. Wir finden in P. P. Ssemenow's trefflicher Beschreibung der Wolost Murajewno (Gouv. Räsan), woselbst der Ertrag des Landes erheblich höher als die obliegenden Zahlungen ist, folgende Auseinandersetzung. Da im Gesetz vom 19. Februar 1861, wie auch in den, den Gemeinden ausgereichten Grundbüchern die Grösse des Landantheils, wie die der Natural- und Geldleistungen nicht pro Täglo, sondern pro Seele bestimmt sind, nahmen sämmtliche Gemeinden der Wolost Murajewno frei, einstimmig und unabhängig von einander an Stelle der bisher üblichen Täglovertheilung die pro Seele an: jeder Hof erhielt entsprechend seiner Zahl Revisionsseelen Land, obgleich jenes Gesetz der Beibehaltung der alten Täglovertheilung nicht zuwider war und die Wahl des Vertheilungsmodus den Gemeinden überliess. Dasselbe erfolgte überhaupt überall in den vier südlichen Kreisen des Gouv. Räsan. Allein die Gemeinde Almosowo, Kr. Ranenburg, behielt die altübliche Täglovertheilung bei. Die Bauern halten die neue Vertheilungsart für geeigneter: die Vertheilung pro Täglo nimmt die Produktionskräfte zur Basis, die pro Seele die Consumenten; der letztere Vertheilungsmodus bevorzugt den Hauswirth mit kleinen Kindern und nur seiner eigenen Arbeitskraft gegenüber dem Hauswirth mit erwachsenen Arbeitern. Die gesammten Zahlungen der Bauern betragen hier pro Dess. beim Maximallandantheil 3 Rbl. 50 Kop., beim mittleren 4 Rbl. und beim Minimallandantheil 6 Rbl., der Pachtpreis für Ackerland (im Durchschnitt für die drei Felder) ist aber 8 Rbl., also erheblich höher als die bäuerlichen Zahlungen.[1])

Dieselbe Basis der Vertheilung finden wir in anderen Gouvernements, wo die ökonomischen Bedingungen (Ertrag des Landes und Höhe der Zahlungen) sich in ähnlicher Weise gestaltet haben, so auch in anderen Kreisen des Gouv. Räsan, z. B. in dem Kreise Räsan, im fruchtbaren südlichen Theil desselben[2]), in dem Kr. Skopin, in den Gemeinden der Wolost Ismailowskoje[3]), auch weit verbreitet im Gouv. Tula: fast in allen Gemeinden (Domänen- wie auch früher gutsherrlichen Bauern) des Kreises Tula[4]),

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 95, 115, 122.

[2]) l. c. pag. 160, 168—169. Statistik des Gouv. Räsan, Band I, Abschnitt II, pag. 7 etc.

[3]) Polowzow: Первые шаги на пути фактическаго изслѣдованія сельской общины, pag. 19 etc.

[4]) Borissow: Статистическо-экономическое изслѣдованіе семи волостей Тульскаго уѣзда, pag. 80 etc. Derselbe: Стат.-эконом. изсл. Сергіевской волости pag. 14 etc.

auch im Kreise Belew (Gemeinde Iwanowo[1]) und in benachbarten Gemeinden (nach meinen persönlichen Erhebungen), im Gouv. Orel, im Gouv. Cherson, Kr. Kupänsk, Gemeinden Murachowka und Dolä[2]), fast ausschliesslich im Gouv. Tambow[3]) etc. etc.

Doch auch in den wenig fruchtbaren nördlichen Gouvernements finden wir die Vertheilung pro Revisionsseele, so z. B. in der Gemeinde Borok (Gouv. Pskow, Kr. Porchow). Vor der Emanzipation der Bauern bestand hier die Vertheilung pro Täglo, bei Regulirung der Grundbesitzverhältnisse ward auf Anregung des örtlichen Friedensvermittlers das Land pro Revisionsseele vertheilt. Späterhin hat keine Umtheilung stattgefunden, auch kein Ab- und Aufwälzen von Seelen. Es scheint, dass hier das Land die Zahlungen trägt, was sich daraus ergiebt, dass hier Fälle vorgekommen sind, dass Bauern die Gemeinde um eine Vergrösserung ihres Landantheils gebeten haben, welche Bitte abgeschlagen wurde, da Niemand Land aufzugeben gesonnen war[4]).

Weiterhin nach Norden zu finden wir diesen Vertheilungsmodus im Gouv. Wätka[5]), insbesondere im Kreise Starapul, im Gouv. Archangel Gemeinde Ssemuschino[6]).

In noch grösserem Mass als die Vertheilung pro Revisionsseele entspricht den wechselnden Bedürfnissen der einzelnen Höfe die Vertheilung pro vorhandene männliche Seele und in noch grösserem Mass die pro vorhandene Seele beiderlei Geschlechts, d. h. pro Kopf der Mitglieder jedes Hofes. In den langen Zwischenräumen von einer Revision zur folgenden — die letzte erfolgte 1858 — treten grosse Veränderungen im Familienbestande der einzelnen Höfe ein, d. h. die Bedürfnisse der einzelnen Höfe verändern sich je nach der grösseren oder geringeren Zu- oder Abnahme der Familienglieder. Zuvörderst sucht die Gemeinde diesem Missstand dadurch abzuhelfen, dass sie die Seelen ausgestorbener Höfe, solcher Familien, die im vollen Bestande ihren Hof verlassen und aus der Gemeinde ausscheiden, und endlich solcher Familien, die aus irgend welchen Gründen die Gemeinde um die Abnahme einer oder mehrerer Seelen angehen, auf diejenigen Höfe vertheilt, deren Familienbestand, also auch deren Bedürfnisse besonders stark zugenommen haben.

---

[1]) Kawelin: Записка о положеніи полеваго хозяйства у крестьянъ сельца Иванова etc., pag. 1 etc.

[2]) Materialiensammlung, pag. 207, 212.

[3]) Statistik des Gouv. Tambow, Band I, Abschnitt II, pag. 10 etc., Band II, pag. 9 etc.

[4]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 304, 305, 308, 329.

[5]) E. Верхокамскій: Современное состояніе Вятскаго края in den Отечеств. Записки, 1878, Band IX.

[6]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 390.

Solches kann aber mit Ausnahme des ersten Falles (des Aussterbens eines Hofes) zumeist nur dort eintreten, wo das Land keinen erheblich höheren Ertragswerth aufweist, als die obliegenden Zahlungen. Denn sonst zieht es der Wirth vor, seinen Landantheil resp. einen Theil desselben gegen eine Extraentschädigung dem meistbietenden Genossen zu übertragen.

Es klagen nun vielfach die Bauern in Gemeinden mit der Vertheilung pro Revisionsseele darüber, dass die Staatsregierung keine neue Seelenrevision vornimmt; dann könnte die Gemeinde auf Grundlage der pro Hof ermittelten Seelenzahl eine neue allgemeine Umtheilung vornehmen. Solche Klagen stammen aus solchen Höfen, deren Familienbestand in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Wie diese Familien eine neue Vertheilung des Landes und der Zahlungen wünschen, so verhalten sich die Wirthe mit verringertem Familienbestande ablehnend gegen eine Neuvertheilung und wir kommen an anderer Stelle darauf zu sprechen, wie zahlreich in verschiedenen Kreisen und Gouvernements Gemeinden sich finden, in denen seit der Grundbesitzregulirung auf Grund des Emanzipationsgesetzes keine neue Umtheilung vorgenommen ist. In anderen Fällen hat aber die Gemeinde die Ungeduld der, eine neue Revision mit Sehnsucht erwartenden Familien nicht mehr zügeln können und diesem Drängen nachgebend sich zu einer neuen Vertheilung entschlossen. Nach welchen Grundsätzen soll aber dieselbe vorgenommen werden? d. h. welche Vertheilungseinheit soll gewählt werden, da die bestehende, die pro Revisionsseele, den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht? Da in diesen Fällen das Motiv der Forderung einer Neuvertheilung in dem Wunsche liegt, dass die Vertheilung in höherem Masse als die veraltete Revisionsseele den ökonomischen Bedürfnissen der einzelnen Familien oder Höfe entspreche, so wählt die Gemeinde in Anlehnung an die Seelenrevision den Modus der Vertheilung pro vorhandene männliche Seele, d. h. sie führt, da die Staatsregierung solches unterlässt, selbst eine Seelenrevision durch und vertheilt hiernach Land und Zahlungen. Den Uebergang zu dieser neuen Vertheilungseinheit finden wir vielfach im Gouv. Moskau, Tambow[1]), Tula[2]) etc.

Es wählt aber die Gemeinde auch einen anderen Vertheilungsmodus, der in noch höherem Masse den Bedürfnissen der einzelnen Höfe entspricht, d. h. pro Kopf beiderlei Geschlechts, pro „Esser", pro „Mund", wie die Bauern diese Vertheilungseinheit nennen. Diesen Modus wählten u. A. mehrere Gemeinden in zwei Wolosten des Kreises und Gouvernements Tula[3]) in den Jahren 1880 und 1881. Bei dieser Vertheilungs-

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. I, Abschnitt II, pag. 20, Bd. II, pag. 11 etc.
[2]) Borissow, l. c. Band II, pag. 83.
[3]) Borissow, l. c. Band II, pag. 81 etc.

einheit, die sich hier und da auch in anderen Gouvernements findet, so im Gouv. Moskau, Räsan[1]) etc., wird die gesammte markgenossenschaftliche Bevölkerung gezählt: das neu geborene Kind (ob Knabe oder Mädchen) wie der dahinsiechende Greis und die Greisin werden wie die übrige männliche und weibliche Bevölkerung gezählt und nach der Zahl der „Esser" in jede Familie erhält jeder Hof Land mit Uebernahme der entsprechenden Leistungen. Aus diesem Modus der Vertheilung ergiebt sich als Consequenz, dass, wenn zur Zeit ein Hof ohne männliche Seelen ist, die denselben innehabenden Frauen (Wittwe, unverheirathete oder verwittwete Töchter etc.) den ihrer Zahl entsprechenden Landantheil erhalten, während bei der Vertheilung pro männliche Seele solche Höfe ohne Landantheil bleiben und auf das Gehöftland (nebst dem Nutzungsrecht an der Weide und eventuell dem Antheil an Brenn- und Baumaterial etc.) beschränkt wären.

Bei dieser Vertheilung pro Esser wird aber zumeist, wohl um nicht mit einer zu grossen Ziffer operiren zu müssen, als Rechnungseinheit zwei Seelen beiderlei Geschlechts gewählt, so dass der allgemeine Divisor bei Vertheilung des Landes, wie der Leistungen ungefähr, oder, wenn das Verhältniss der beiden Geschlechter ein vollständig gleiches ist, ganz der Zahl der männlichen Seelen entspricht.

§ 7.

Wo jedoch jene ökonomischen Bedingungen ungünstig liegen, d. h. wo der Ertragswerth des Landes niedriger ist als die obliegenden Zahlungen, dort sahen die Gemeinden sich veranlasst, eine andere Vertheilungseinheit zu wählen. Während die Vertheilung pro Seelen das Interesse der Consumenten in den Vordergrund der Berücksichtigung stellt, wobei die Kopfzahl (also auch die der Kinder und Greise) die Grösse des zuzutheilenden Landes bestimmt, nimmt die Vertheilungseinheit nach der Zahl der Arbeiter, pro „Bruder", wie die Bauern häufig sagen, die Productionskraft zum Ausgangspunkt. Wo die Zahlungen höher als der Ertragswerth des Landes sind, dort ist das Empfangen eines grösseren Landantheils kein Vortheil, sondern eine Last. Um die übergrossen Zahlungen erheben zu können, ist es ungeeignet, diese pro Seele zu vertheilen, da die an Seelenzahl starke, an Arbeitern aber schwache Familie nicht im Stande wäre, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Es ergiebt sich als practischer, die obliegende Summe pro Arbeiter zu vertheilen. Ist die Last der Zahlungen gar zu drückend, so wird die in der Arbeitskraft liegende Productionskraft noch individueller — zum Zwecke einer zweckmässigen und gerechten Vertheilung der ob-

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Band I, Abschnitt II pag. 7 etc.

liegenden Zahlungen — ermittelt: Kinder und Greise werden auch belastet und zwar, da diese keine volle männliche Arbeitskraft repräsentiren, mit einem geringeren Steuersatze, d. i. mit einer geringeren Zahl (und selbst mit einem Bruchtheil) von Seelen, als die vollen Arbeiter. Die Arbeitskraft der Höfe repräsentirt also die Steuerkraft. Je mehr Arbeiter im Hofe, desto leichter kann der Eine oder der Andere die Gemeinde verlassen, um auf Nebenerwerb auszugehen.

Im Gouv. Moskau, woselbst zumeist die Zahlungen den Ertragswerth des Landes überragen, ist dieser Vertheilungsmodus der verbreitetste, d. h. pro Arbeiter, wobei die Zahl der männlichen (unerwachsenen oder altersschwachen) Seelen im Hofe, in der Familie gleichgültig ist: so hat ein Hof mit einem Arbeiter und fünf männlichen Kindern ebensoviel Land und dementsprechend Zahlungen zu entrichten als ein anderer Hof mit einem Arbeiter und einem unerwachsenen Sohne. Je nach der Zahl der Revisionsseelen der Gemeinde hat der Arbeiter $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$ Seelen, d. h. den entsprechenden Theil an Land und an Zahlungsverpflichtungen. Folgendes Beispiel erläutert diesen Modus der Vertheilung: eine Gemeinde hat 50 männliche, erwachsene Arbeiter, die Zahl der Revisionsseelen ist 125, folglich hat jeder Arbeiter $2^1/_2$ Seelen; sind zwei Arbeiter in einem Hofe, so hat dieser Hof 5 Seelen. Als Arbeiter werden gewöhnlich die im Alter von 18—60 Jahren stehenden, arbeitsfähigen Männer gerechnet; in den Gemeinden jedoch, in denen das Verhältniss der Steuerseelen zu den Arbeitern sehr ungünstig ist, werden sie vom Alter von 16 Jahren an gerechnet. Der Hof mit einem Arbeiter wäre bei übergrossen, auf der Gemeinde ruhenden Zahlungen bei einer Vertheilung nach den vorhandenen männlichen Seelen schlimm dran, und zwar um so mehr, wenn — wie leider häufig — die eigene Ackerwirthschaft nicht einmal den Bedarf an Naturalproducten befriedigt und ein Theil desselben durch Nebenerwerb zu decken ist. An seine eigene Wirthschaft gebunden, könnte er sich nicht in der von der ländlichen Arbeit freien Zeit die erforderlichen Mittel zur Entrichtung der Zahlungsverpflichtungen erarbeiten: der Hof würde verarmen, das Inventar verkauft und schliesslich die Ackerwirthschaft aufgegeben werden müssen.

Interessant ist die Thatsache, dass eine ganze Reihe von Gemeinden im Gouv. Moskau (800 an der Zahl), die bei Aufhebung der Leibeigenschaft von der üblichen Vertheilung pro Arbeiter zu der pro Seele übergingen, jetzt wiederum zum alten Vertheilungsmodus zurückkehren, nachdem sie sich durch Erfahrung vom Drückenden des anderen Modus überzeugt haben. Sie suchten nach der Zahl der Seelen möglichst viel Land zu erhaschen, nachher fanden sie, dass die Leistungen höher als der Ertrag des Landes sind und streben jetzt darnach, dasselbe nach Möglichkeit wieder abzugeben. Es ist dieses durchaus kein Beweis dafür,

dass die Bauern zu viel Land haben, als dass sie es bestellen können, auch nicht dafür, dass der Bauer ungern Ackerbau betreibt. Im Gegentheil: die Bauern haben zu wenig Land, die Liebe zum Ackerbau ist vorhanden und ergiebt sich schon daraus, dass sie sehr viel gutsherrliches Land pachten und gegen Entschädigung verschiedener Art (Geld, Antheil an der Ernte, Weidenutzung etc.) bestellen. Die Erklärung jener Erscheinung liegt darin, dass das Gemeindeland mit Zahlungen überlastet ist: so beträgt die mittlere Pachthöhe des Bauerlandes pro Dessätine (im Gouv. Moskau) im Kr. Podolsk 1 Rbl. 29 Kop., die obliegenden Zahlungen 3 Rbl. 30 Kop., im Kr. Sserpuchow 98 Kop., resp. 3 Rbl. 50 Kop., im Kr. Wereja 73 Kop., resp. 3 Rbl., Kr. Rusa 73 Kop., resp. 3 Rbl. 30 Kop., Kr. Swenigorod 1 Rbl. 6 Kop., resp. 3 Rbl. 50 Kop.

Auch ein anderer bedeutungsvoller ökonomischer Umstand lehrt die Bauern die Vertheilung pro Arbeiter der pro Seele vorzuziehen. Die Veränderung der Steuerbasis der Familie verlangt eine Veränderung in der Vertheilung des Landes; je seltener der Steuerbestand der Familie sich verändert, desto seltener ist eine Vertheilung oder Umtheilung des Landes vorzunehmen. Die vorhandene Seele ist nun — zumal bei der grossen Kindersterblichkeit — eine weniger constante Grösse als der Arbeiter; bei der Vertheilung des Landes und der Zahlungen pro Arbeiter sind also seltener allgemeine und partielle Umtheilungen erforderlich. Auf diesen Umstand weisen die Bauern wiederholt hin, als auf einen Vorzug des Vertheilungsmodus pro Arbeiter gegen den pro Seele. Lange Umtheilungsfristen bei dem letzten Modus können sich nur dort erhalten, wo das Land mehr Ertrag liefert als die Zahlungen betragen oder sie führen, wie oben mitgetheilt, zu den schlimmsten Erscheinungen.

Jedoch finden sich auch Abweichungen von diesem System der Vertheilung pro Arbeiter, indem auch die Kinder und Greise, aber mit einem geringeren Steuersatz als die vollen Arbeiter, herangezogen werden: so werden in einer Gemeinde Kinder vom 15. Jahre an mit 1 Seele, volle Arbeiter von 18 Jahren an mit 2 Seelen belastet, in einer anderen Gemeinde Knaben von 11—12 Jahren mit $^1/_4$ Seele, von 13—14 Jahren mit $^1/_2$ Seele, von 15—16 Jahren mit 1 Seele, von 17 Jahren mit $1^1/_2$ Seele, von 18 Jahren 2 Seelen, wieder in einer anderen Gemeinde: von 15—20 Jahren 1 Seele, von 20—55 Jahren 2 Seelen, von 55—60 Jahren 1 Seele, wieder anderswo zahlt der alte Mann bis 65 Jahre den vollen Betrag (2 Seelen hier), von 65—70 Jahren 1 Seele. (Derartige Bruchtheile findet Orlow in 250 Gemeinden.) Diese Vertheilungsart wird eingeführt, wenn der Steuerdruck zu schwer gefühlt wird: der Halbwüchsling und der Greis helfen doch etwas in der Wirthschaft, mehr als ihr Unterhalt zu stehen kommt. Dieses fortwährende „Ab- und Aufwälzen von Seelen“, das häufige allgemeine Umtheilungen nach sich

zieht, ist landwirthschaftlich natürlich schädlich, aber der Steuerdruck zwingt die Bauern dazu; sie greifen aber zu diesem Mittel erst, wenn die Gemeinde schon ökonomisch ganz herunter gekommen ist. Auch in den Gemeinden, wo Bauern den Ackerbau aufgegeben haben und auf Fabriken etc. ihren Unterhalt suchen, ist dieser Modus üblich: die Knaben verdienen hier verhältnissmässig nicht wenig. Dieser Modus ist verbreitet in dem industriellen Kreise Bogorodsk, auch in den Kreisen Bronnizi und Moskau, findet sich gar in den hauptsächlich Ackerbau betreibenden Kreisen (Klin, Wolokolamsk). In den anderen Kreisen dieses Gouvernements ist er sehr selten und zwar nur dort, wo die Landwirthschaft bereits ganz in Verfall gerathen ist.

Auch in anderen Gouvernements findet sich dieser Vertheilungsmodus: zunächst dort, wo das Missverhältniss zwischen dem Ertragswerth des Landes und den obliegenden Zahlungen besteht.

Wir führen hier einige Beispiele an. Im Dorf Pogorelka (Gouv. Kostroma, Kreis Kineschma) wie in umliegenden Gemeinden ist die Vertheilungseinheit der Arbeiter: in diesem Dorf, das zur Zeit aus 11 Hauswirthen und 13 Täglo's besteht, wird der Arbeiter von 18 Jahren an mit ½ Täglo, von 20 Jahren bis zu 60 Jahren, wobei nicht in Betracht gezogen wird, ob er verheirathet ist oder nicht, mit einem ganzen Täglo belastet. Hat Jemand das letztgenannte Alter erreicht, so hat er das Recht, auf den entsprechenden Landantheil zu verzichten und sich dadurch von den Zahlungen zu befreien. Da die Zahlungen hier höher sind als der Ertragswerth des Landes, so geschieht Solches zumeist, wie andererseits die Gemeinde aus diesem Grunde Niemanden wider dessen Willen den Landantheil abnimmt.[1])

In der Gemeinde Undory (Gouv. und Kreis Ssimbirsk) wie auch in umliegenden Gemeinden[2]) werden Arbeiter von 16 bis zu 18 Jahren, wie die ältern Männer von 55—60 Jahren als halbe Arbeiter, von 18—55 Jahren als ganze Arbeiter oder zwei Seelen gerechnet.

In Grusino (am Wolchow) greift die Gemeinde sogar zu einer Einschätzung auf ¼ Seelen für Knaben und Greise, die jedoch, wenn sie schon oder noch etwas stärker sind, auch zu ½ Seelen geschätzt werden.[3])

Während im Gouv. Tula die Vertheilung pro Seele vorherrscht, finden sich doch hier und da, namentlich in der Umgegend der Stadt Tula, Gemeinden, die die Vertheilung pro Arbeiter mit Bruchtheilen für halbe Arbeitskräfte oder auch ohne Berücksichtigung halber oder schwacher Arbeitskräfte üben[4]): von 17 bis 19 Jahren 1 Seele, von 19 Jahren an

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 227, 232, 236.

[2]) l. c. pag. 338, 347, 350, 351, 374.

[3]) Georgyewski, l. c. pag. 109.

[4]) Borissow, l. c. pag. 125 etc.

2 Seelen oder Antheile, Männer über 60 Jahre können auf den Antheil verzichten (so z. B. in der G. Torchowo). In einigen Gemeinden dieses Landstrichs, wie z. B. in Gross-Baidikowo, werden gar Kinder von 12 Jahren an herangezogen (ein grosser Theil der Erwachsenen lebt in Petersburg als Kutscher, wo viele gestorben sind, Weiber pflügen hier). Vielfach ist hier der Ertragswerth des Landes geringer als die Zahlungen, was zum grossen Theil dadurch hervorgerufen ist, dass den Gemeinden das Land ungünstig zugetheilt ist: bis zu 7 Werst sind Ackerstücke von dem Dorf entfernt.[1])

Wie bei den Domänen- und Apanagenbauern seit Alters die Vertheilung pro Revisionsseele und beim langen Ausbleiben einer neuen Revision die pro vorhandene Seele oder hier und da auch pro „Esser" vorherrscht, so bei den früher gutsherrlichen Bauern die pro Arbeiter Die Gutsbesitzer fanden in diesem Vertheilungsmodus ein geeigneteres Mittel, grössere Pachtsummen oder Frohnleistungen zu erheben, als bei der Vertheilung pro Seele. Die Zahl der Arbeitskräfte in einem Hofe zeigte ihnen die Steuer- oder Zahlungskraft des Hofes. Die althergebrachte Vertheilung pro Arbeiter haben die Bauern auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft vielfach dort beibehalten, wo der andere Vertheilungsmodus zweckentsprechender wäre, wie umgekehrt Domänen- und Apanagenbauern die altgewohnte Vertheilung pro Seele auch dort nicht aufgegeben haben, wo ein anderer Vertheilungsmodus geboten erscheint.

§ 8.

Das vollkommenste System der Vertheilung ist dasjenige nach der ökonomischen Leistungskraft des Hofes. Die Revisions- oder auch die vorhandene Seele wird zur Basis genommen; jede Familie hat das Recht, auf so viel Seelenlandantheile, als sie bei der Umtheilung männliche Seelen hat; sieht ein Hauswirth sich nicht in der Lage, die Zahlungen für so viel Seelen zu entrichten, so bittet er die Gemeinde, ihn von einer oder von mehr Seelen zu „befreien". Findet die Gemeinde das Gesuch für begründet, so erfüllt sie dasselbe und diese somit freigewordenen Seelen werden dem ökonomisch besser situirten Wirthe auferlegt, d. h. den Wirthen, die viel Vieh haben, bei denen das Verhältniss der Arbeiter zu den Nichtarbeitenden ein günstiges ist, oder die ein vortheilhaftes Gewerbe betreiben etc. Durch dieses System werden die Vortheile der beiden anderen Systeme (pro Seele und pro Arbeiter) erreicht: einerseits hat jede Familie das Recht auf einen ihrem Personalbestand entsprechenden Landantheil, andererseits wird aber auch die Steuerfähigkeit in Berücksichtigung gezogen, indem die Leistungsfähigkeit in Berechnung gezogen wird.

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 177, 181.

Eingehend und sehr belehrend schildert W. Trirogow in einer Reihe von Abhandlungen [1]) dieses Vertheilungssystem, und zwar auf Grundlage sorgfältiger Untersuchung der Mehrzahl der Gemeinden der Kreise Petrowsk und Kusnezk im Gouvernement Ssaratow, wie auch anderer Gemeinden dieses Gouvernements und benachbarter. In das geringste Detail der ökonomischen Lage eines jeden Hofes wird eingedrungen. Die Zahl der vollen wie halben Arbeitskräfte, die Zahl der Esser, etwaiger Kranker und Arbeitsunfähiger oder Arbeitsschwacher, andererseits die Zahl und Kraft der Pferde, des Viehs etc., Alles wird in Berücksichtigung gezogen zur Bestimmung des Antheils, den der einzelne Hof an Land zu erhalten und an Zahlungen zu leisten hat. Ja selbst geringe organische Fehler, die dem Arbeiter in der Arbeit hinderlich oder auch nur etwas störend sind, werden nicht ausser Acht gelassen, so die geschwächte Sehkraft, Schwerhörigkeit, undeutliche Sprache. Diese Mängel stören ihn vielleicht in der eigenen Ackerwirthschaft nicht, aber sie verringern seine Erwerbsfähigkeit ausserhalb der Gemeinde: er kann, wenn er auf Nebenarbeit ausgeht, nicht jede Arbeit übernehmen. Es bildet somit die gesammte, durch die verschiedenartigsten Umstände bedingte ökonomische Erwerbskraft, wie auch die ökonomischen Bedürfnisse des Bauerhofes die Basis zur Bestimmung des Landantheils und dementsprechend der Quote der der Gemeinde obliegenden Leistungen.

Auf Grund zahlreicher Beobachtungen findet Trirogow folgende Typen der Bauerhöfe in Betreff ihrer ökonomischen Kräfte und Bedürfnisse. Er theilt diese Typen in zwei Hauptgruppen: Höfe mit einer Arbeitskraft und Höfe mit mehreren Arbeitskräften und grösserem lebenden und todten Inventar. Die ersteren Höfe zeigen folgende Typen.

1) Höfe „ohne Seelen“ (бездушные) sind solche, die keine volle arbeitsfähige Kraft wegen zu hohen Alters, Krankheit etc. des einzigen Arbeiters haben. Sie werden als „untaugliche“ Höfe bezeichnet und sind von allen Abgaben befreit.

2) Höfe ohne Anspann: nur durch die eigene physische Arbeitskraft kann der Inhaber sich und seine Familie erhalten; zumeist ist ein solcher Hof mit einer „Seele“ belastet.

3) Oekonomisch etwas stärkere Höfe; diese besitzen ein Pferd, eine

[1]) Zuerst in einer, von der K. R. geographischen Gesellschaft herausgegebenen Schrift: Экономическіе опыты, податная душа, St. Peterburg 1878, sodann in einer Reihe von Artikeln in Zeitschriften und Tagesblättern: im Вѣстникъ Европы 1878, November pag. 62—100: Податная десятина, in den Отечественныя Записки 1878, November: Наши общины, pag. 1—33, 1879, März: Наши общины, pag. 91—144, 1879, Mai: Кабала въ народномъ хозяйствѣ, pag. 101—118, 1879, September: Община-типъ и ея податныя основанія, pag. 151—208, 1880, Januar: Наши общины, pag. 1—33, 1880, Februar: Народный кадатръ.

Kuh, einige Schafe oder in Ermangelung eines Pferdes einen halberwachsenen Sohn, der als Hütergehilfe oder in anderer leichter Nebenarbeit Einiges erwirbt. Wächst der Halbwüchsling heran, so verlässt er häufig, wenn es an dem erforderlichen Wirthschaftsinventar zur Führung einer vollen bäuerlichen Wirthschaft fehlt, die heimathliche Gemeinde und sucht sich in der weiten Welt einen Erwerb, der ihm ermöglicht, einiges Erworbene dem elterlichen Hof, zu dem er auch weiterhin gehört, zur Entrichtung der Zahlungen zu senden. Solch ein Hof hat zumeist $1^1/_2$ Seelenlandantheile und trägt die entsprechende Quote der Zahlungen.

Eine geordnete volle bäuerliche Ackerwirthschaft führen die Höfe mit mehreren männlichen Arbeitskräften. Zumeist haben die Höfe dieser Kategorie zwei Arbeitskräfte (Vater und Sohn oder zwei Brüder oder Schwiegervater und Schwiegersohn oder Oheim und Neffe), mehrere Pferde und Kühe, bis zu 20 Schafe. Reiche oder ökonomisch starke Höfe sind solche mit drei und mehr Arbeitskräften, 5—6 Pferden, 5—7 Kühen, 30—40 Schafen etc. Derartige Höfe finden sich selten, ihr Entstehen wird durch Familientheilungen verhindert.

Die erste Gruppe der Höfe halten die Bauern selbst für anormale Erscheinungen, es sind krankhafte Erscheinungen im ökonomischen Leben der Gemeinde. Sie können sich kaum ökonomisch selbstständig erhalten, die geringste Ungunst der Verhältnisse (geringer Ausfall in der Ernte, zeitweilige Krankheit während der dringenden Arbeitszeit oder Erkrankung des einzigen Pferdes) bringt den Hof in ökonomischen Verfall, wenn nicht Gemeindegenossen in genossenschaftlichem Sinn ihm brüderlichen Beistand leisten. Auch gelingt es ihm nicht immer, mit seinem schwachen, abgearbeiteten Pferde seinen Landantheil rechtzeitig zu bestellen. Der Inhaber eines solchen Hofes kann nicht auf längere Zeit auf Arbeit ausgehen, da seine Arbeitskraft den Hof nicht verlassen kann, oder er muss die eigene Ackerwirthschaft vollständig aufgeben und seinen Landantheil an einen Gemeindegenossen vergeben. Auch an dem gewinnbringenden Verführen von Waaren (Getreide etc.) kann er sich kaum betheiligen, da hierzu zwei Pferde erforderlich sind.

Es giebt aber noch eine andere Reihe von Gemeindegenossen, das sind Familien ohne Haus und Hof. An sich gilt Solches noch nicht als anormale Erscheinung, als anormal gelten nur die Familien dieser Art, die — analog jener Scheidung der Höfe — als „ohne Seelen“ und als ökonomisch schwache gekennzeichnet werden. In jener Kategorie von Familien aber finden sich solche, die selbst für vier oder fünf „Seelen“ Zahlungen zu entrichten haben. Ihr Recht auf den entsprechenden Landantheil nutzen sie in der Art, dass sie das Land Gemeindegenossen in Pacht vergeben oder der Gemeinde gegen Uebernahme der Zahlungen oder

eines Theiles derselben überlassen, oder endlich der Art, dass ihre Seelen bei der Landvertheilung überhaupt nicht in Betracht gezogen werden und die Inhaber dieser Seelen sich mit der Gemeinde in Betreff der Abschlagszahlungen verständigen, worauf wir an anderer Stelle des Näheren zu sprechen kommen werden. Solche Bauern haben sich anderen Erwerbsarten zugewandt, deren Ergiebigkeit, soweit sie von der Gemeinde ermittelt werden kann, die Basis zur Bestimmung der ihnen aufzuerlegenden Seelenzahl bildet.

Trirogow untersucht die Ursachen dieser Verschiedengestaltigkeit der Höfe und findet in den beobachteten Gemeinden folgende allgemeine Ursachen, die als allgemein wirksam angesehen werden können:

1) Die „seelenlosen“ Höfe entstehen dadurch, dass nach dem Tode des einzigen schwachen oder sehr alten Arbeiters die Wittwe mit kleinen Kindern auf dem Hofe nachbleibt. (Die Ueberweisung eines Landantheils ohne die entsprechenden Zahlungen trägt den Character der Unterstützung einer hülfsbedürftigen Familie.) Hiernach entstehen also die „seelenlosen“ Höfe aus den ökonomisch schwachen, aber noch zahlungsfähigen Höfen (durch Todesfall oder Krankheit, bevor die Kinder oder ein Sohn erwachsen sind).

2) Höfe ohne Anspann finden ihre Entstehung in sehr verschiedenartigen Ursachen: einige Bauern, als Kinder eines ökonomisch schwachen Wirths verwaist, haben überhaupt kein Pferd gehabt und haben als erwachsene Arbeiter nicht so viel (nach Entrichtung der obliegenden Zahlungen) erarbeiten können, um sich einen Anspann anschaffen zu können. Sie können nicht zu Kräften kommen, sagen die Nachbarn. Andere Bauern haben ihr Pferd wegen eingetretener Untauglichkeit, Altersschwäche, gewisser Fehler etc. verkaufen müssen, ohne die Mittel zum Ankauf eines arbeitstüchtigen Pferdes aufbringen zu können. Wiederum andere Bauern sind ohne Anspann in Folge einer Familientheilung, des Eintritts in den Militärdienst, wobei das Pferd verkauft ward, das nach der Rückkehr an den Pflug nicht wieder angeschafft werden konnte, endlich durch Pferdediebstahl. Sehr schwer fällt es einem ökonomisch schwachen Bauer, sich ein Pferd anzuschaffen, sich weiterhin wirthschaftlich zu stärken, und dadurch in einen höheren Typus der Höfe aufzurücken.

3) Höfe mit einem Anspann entstehen einerseits durch Familientheilungen aus ökonomisch starken Höfen, andererseits durch andere Umstände: Eintritt desjenigen Familiengenossen in den Militärdienst, durch dessen Tüchtigkeit und Thatkraft die ganze Wirthschaft zusammengehalten wurde, wobei der auf ihn entfallende Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen, darunter auch das Pferd, verkauft wird, und endlich der Tod einer der hauptsächlichsten Arbeitskräfte in der Familie.

Nach den von Trirogow hierüber gesammelten Daten in den beiden genannten Kreisen des Gouv. Ssaratow ergiebt sich, dass in Betreff der Vertheilung der Höfe nach ihrer ökonomischen Kraft zwei Arten zu finden: solche Gemeinden, in denen die schwachen Wirthe bis zu $^2/_3$ der Gesammtzahl die ökonomischen starken Höfe überwiegen, und solche, in denen die schwachen Höfe den andern an Zahl ungefähr gleich sind; die dritte Art, numerisches Uebergewicht der ökonomisch starken Höfe, findet sich nur vereinzelt in diesem Landstrich. —

In dieser Vertheilungsmethode finden wir verschiedene Unterarten und zwar je nachdem die ökonomische Leistungskraft mehr oder weniger genau ermittelt wird. In den von Trirogow und einigen andern Forschern untersuchten Landstrichen des Gouv. Ssaratow und anliegender Gemeinden der benachbarten Kreise zeigt sich diese Methode einer gerechten und zweckmässigen Vertheilung in der höchsten Vollendung, in anderen Gemeinden begnügt man sich damit, dieses oder jenes Moment oder einige Momente, aus denen auf die Leistungsfähigkeit der Höfe zu schliessen ist, zu berücksichtigen.

So gilt z. B. in der Gemeinde Pustünj der Brauch, den mit Kindern (5 oder mehr) besonders gesegneten, an Arbeitskräften und Vermögen aber schwachen Familien ein Seele abzunehmen. Andererseits wird aber auch ein zur Arbeiterin heranwachsendes Mädchen in einem Hofe zur Veranlassung, diesen Hof mit einer neuen „Seele“, die von einem andern Hofe aus irgend einem Grunde (zu hohes Alter, viele Kinder) abgenommen und dadurch „frei“ geworden ist, zu bedenken. Auch kann ein Arbeiter, der Hofinhaber, der „familienlos“ wird, auf den Landantheil verzichten. In dieser Gemeinde ist das Verhältniss des Ertragswerthes zu den Zahlungen ein entsprechendes.[1]

Auch die der Gemeinde Grusino am Wolchow benachbarten Dörfer[2] vertheilen Land und Zahlungen nach „Seelen“, aber mit Berücksichtigung der wechselnden Arbeitskraft, ebenso in manchen (vielleicht in allen) Gemeinden des Kreises und Gouv. Wladimir.[3]

Ebenso in den Dörfern Gross- und Klein-Majatschka im Kreise Dnepr: die Basis der Vertheilung bildet die Revisionsseele, jedoch je nach den Bedürfnissen erhalten einzelne Höfe mehr (hier der Landeswerth höher als die Zahlungen).[4]

Im Gouv. Moskau ist dieses Vertheilungssystem etwa in der Hälfte der Gemeinden der Domänen- und Apanagenbauern üblich.

---

1) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 164.

2) Georgyewski, l. c. pag. 108.

3) Деревенскіе будни in den Отечеств. Записки, 1879, Band VIII, pag. 279 etc.

4) Ф. Щербина: Земельная община въ Днѣпровскомъ уѣздѣ in der Русская Мысль, 1880, Band IV, pag. 38—63.

In der aus fünf Dörfern bestehenden Gemeinde Blasnowa (Gouv. Twer, Kreis Ostaschkow) wird der Knabe von 17 Jahren mit einer „Seele“ oder einer halben Schest (so werden die Landstreifen einer Seele genannt, eigentlich die Messeinheit), über 18 Jahre bis zu 60 Jahren oder noch länger, wenn der Hof, zu welchem er gehört, ökonomisch besonders stark ist, mit zwei Seelen oder einer ganzen Schest bedacht. Auch hier ist der Ertragwerth des Landes geringer als die Zahlungen. Auch hier wie zumeist in den nördlichen Gouvernements muss die Gemeinde den Bauer zwingen, Land und somit die Zahlungen zu übernehmen, und sie berücksichtigt hierbei mit grösster Aufmerksamkeit die ökonomische Kraft des Hofes, wie dessen Vermögensverhältnisse, die nicht allein durch die Ackerwirthschaft auf dem Gemeindeland, sondern auch zum grossen Theil durch den mehr oder weniger gewinnbringenden Nebenerwerb bedingt sind.[1])

Die Gemeinde Saoserje (Gouv. Nowgorod, Kreis Krestzi)[2]) vertheilt die Zahlungen und das Land nach der ökonomischen Kraft der einzelnen Höfe: je nach der Veränderung dieser Kraft werden Seelen dem Hof abgenommen oder „aufgewälzt“.

§ 9.

Schliesslich haben wir noch auf die eigenthümliche Bezeichnung Täglo als Vertheilungseinheit einzugehen. So manche Forscher auf dem Gebiete des Gemeindebesitzes haben sich mit der Antwort befragter Bauern, wir vertheilen Land und Zahlungen pro Täglo, begnügt. Es ist ihnen entgangen, dass der Begriff Täglo kein feststehender ist, der überall die gleiche Bedeutung hat. Vielmehr werden in verschiedenen Landstrichen, selbst in benachbarten Ortschaften ganz verschiedene Vertheilungsarten unter derselben Bezeichnung Täglo geübt.

Ursprünglich scheint unter Täglo ein arbeitskräftiges Ehepaar verstanden zu sein, welcher Begriff sich auch heute vielfach erhalten hat. Schon zur Zeit der Leibeigenschaft haben aber Gutsbesitzer, um ihr Einkommen zu vergrössern, schon dem heranwachsenden, noch unverheiratheten Jüngling, der noch keine weibliche Arbeitskraft (durch die Heirath) ins Haus gebracht hat, ein Täglo auferlegt, d. h. der bäuerliche Hof, zu welchem er gehört, hat von nun ab einen Täglo mehr zu tragen oder mit anderen Worten: den entsprechenden Theil an Pacht oder Frohne mehr zu leisten als bisher. Weiterhin wurde auch ein Hof, in welchem Töchter heranwuchsen, auch wenn sie noch keinen in diese Familie tretenden Ehemann erlangt hatten, hier und da mit einem neuen Täglo bedacht. (Es sei hier beiläufig bemerkt, dass die Gutsbesitzer das

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 243, 250, 251.

[2]) l. c. pag. 262, 269, 271.

frühzeitige Eheschliessen aus diesen nahe liegenden Gründen beförderten.) Und andererseits zögerten Gutsbesitzer, soweit es die Leistungsfähigkeit des betreffenden Hofes nur irgend wie gestattete, dem altersschwach oder kränklich gewordenen Mann das Täglo abzunehmen. Hierin, d. h. in der Beibehaltung einer möglichst grossen Zahl Täglo's in jedem Hofe liegt die Erklärung für das Bestreben der Gutsbesitzer, Familientheilungen nach Möglichkeit zu verhindern: zwei getheilte Höfe wären nicht im Stande gewesen, soviel Täglo's zu tragen, d. h. so leistungsfähig zu sein, als ein grosser Hof. Wo, wie sehr verbreitet, der Gutsbesitzer eine Pauschalsumme (an Pacht oder Frohne) der Gemeinde auferlegte und ihr die Vertheilung überliess, dort zeigte sich auch in der Gemeinde und zwar je höher diese Summe in um so stärkerem Masse das Bestreben, die Täglo's nach der gesammten ökonomischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Höfe — mochte diese ihre Basis allein in der Ackerwirthschaft oder daneben auch in einem anderen gewinnbringenden Gewerbe haben — zu vertheilen.

Unter solchen historischen Bedingungen hat sich das Täglo zu ganz verschiedenartigen Begriffen ausgebildet. Hier bedeutet diese Bezeichnung ein arbeitskräftiges Ehepaar, dort einen vollkräftigen Arbeiter, anderswo eine männliche und eine weibliche Arbeitskraft, oder auch zwei männliche und weibliche Arbeiter, so dass ein Ehepaar oder überhaupt ein männlicher und ein weiblicher Arbeiter ein halb Täglo, drei Arbeiter — ohne Berücksichtigung des Geschlechts — dreiviertel Täglo repräsentiren, also jede volle Arbeitskraft, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ein viertel Täglo (z. B. in der Gemeinde Rogowka, Kr. und Gouv. Tula).[1] Wo das Täglo gleichbedeutend mit Arbeiter ist, dort finden wir, wie bei der Vertheilung pro Arbeiter, häufig Halbwüchslinge und Greise mit einem Bruchtheil eines Täglo's ($^1/_2$, $^1/_4$) bedacht. Endlich stellt die Täglo-Vertheilung eine charakteristische Form der Vertheilung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit dar. Die von Juri Ssamarin[2]) 1858 gegebene geistvolle Erläuterung dieser eigenthümlichen Vertheilungsart hat auch heute noch ihre Bedeutung und wir wiederholen dieselbe aus dem ersten Bande dieses Werkes (pag. 148—151). Zur zweckmässigen und gerechten Vertheilung des Landes, wie der Leistungen bilden Gemeinden eine ideelle Einheit, genannt Täglo. Ein Täglo bildet ein bestimmtes Quantum an Arbeitskräften und an materiellen Bedürfnissen. Dass die Gemeinde bei Bestimmung des Täglo auch die Bedürfnisse in Berücksichtigung zieht, ergiebt sich aus der täglich

---

[1]) Borissow, l. c. pag. 126.

[2]) Ssamarin: О поземельномъ общинномъ владѣніи in der Сельское Благоустройство, 1858, Nr. I, pag. 19—34, derselbe: Общинное владѣніе и собственность Бутовскаго in derselben Zeitschrift, Nr. 10, pag. 22 etc.

sich wiederholenden Erfahrung: wenn eine Familie, die sich durch Todesfall, Recrutirung etc. in ihrem Bestande verringert hat, einen Theil ihres Landes aufgiebt, so erhält diesen Theil nicht die Familie, die über die meisten Arbeitskräfte verfügt, sondern die Familie, die durch den Unterhalt von Altersschwachen und Kindern am meisten in Anspruch genommen ist. Die Grösse eines „Täglo", nach Seelenzahl gerechnet, wechselt nach örtlichen Bedingungen Gewöhnlich ist die Zahl der Täglo einer Gemeinde etwas weniger, als die Hälfte und etwas mehr, als ein Drittel der Zahl der männlichen Seelen. — Das Täglo ist die Einheit der proportionalen Beziehung der Kräfte und Bedürfnisse zum Lande, zu den Vortheilen und Lasten verschiedener Art. Einerseits steht das Täglo in Beziehung zur Person, andererseits zur äusseren Natur. Je nach der Grösse des einer Gemeinde zustehenden Landes, d. i. nach dem Verhältniss der Bevölkerung zum Gemeindeland erfolgt die Theilung des Landes auf verschiedene Art. Es wird nämlich entweder die Einheit auf Grund der Arbeitskräfte und der Bedürfnisse gebildet und diese auf das Land übertragen, oder es wird zuerst das Land in eine bestimmte Anzahl Stücke getheilt und diese Anzahl Landstücke bildet die Basis der Theilung unter die Gemeindegenossen. Wo die Gemeinde über viel Land verfügt, dort gelangt die erstere Methode zur Geltung: hier bildet der persönliche Bestand der Gemeinde die Grenzen der Theilung und wird zur Basis der Bestimmung der Zahl der Täglo genommen, die sich in solchen Fällen der Hälfte der Seelenzahl in der Gemeinde nähert. Wo hingegen die Gemeinde wenig Land hat, zu wenig zur vollen Beschäftigung und Unterhaltung Aller, dort bildet die Grenze der Theilung die Minimalgrösse einer Ackerwirthschaft, bei welcher nach Ansicht der Bauern die Bestellung des Bodens mit den üblichen Mitteln möglich und vortheilhaft ist. Ist die Gemeinde durch Zunahme ihrer Seelenzahl bis zu dieser Grenze gelangt, so stellt sie eine weitere Vergrösserung der Zahl der Täglo und eine weitere Zersplitterung der Landtheile ein, wie sehr auch die Bevölkerung zunehmen sollte: der persönliche Bestand eines Täglo nimmt demnach beständig zu, so dass auf ein Täglo endlich ca. drei Seelen kommen. (Täglo von über drei Seelen, sagt Ssamarin, sind ihm nicht vorgekommen.) Viele erwachsene Arbeiter, die einen Landantheil zu übernehmen befähigt wären, bleiben ohne Antheil an der Landzutheilung und gehen auf Arbeit aus. Dieses sind die затяглые (d. i. die ausser dem Täglo stehen). — Diese zwei Operationen von Landtheilungen veranschaulicht Ssamarin durch folgende geometrische Proportionen: Die Gesammtheit der Arbeitskräfte und Bedürfnisse der ganzen Gemeinde verhält sich zur Gesammtheit der Landnutzungen, über welche die Gemeinde verfügt, und der ihr obliegenden Lasten, wie das Quantum an Arbeitskräften und Bedürfnissen, das als Täglo-Einheit angenommen

ist, zur gesuchten Grösse des Landantheils und der Leistungen. Oder: die Gesammtheit der Landnutzungen und Lasten verhält sich zur Gesammtheit der persönlichen Bedürfnisse und Arbeitskräfte, wie der Landantheil, der als ökonomische Einheit angenommen ist, zur gesuchten Grösse des Personalbestandes des Täglo.

Das Land wird jedoch nicht in natura nach der Zahl der Täglo getheilt, das Täglo ist eine ideelle Einheit, die nur zur Vertheilung des Landes und der obliegenden Leistungen dient, — in Wirklichkeit nutzen das Land und entrichten die Leistungen nicht die Täglo, sondern die Höfe oder Familien, und zwar je nach der Zahl der auf sie auferlegten Täglo: so können z. B. drei Täglo eine Wirthschaftseinheit bilden, sie erhalten Land für drei Täglo und leisten zusammen ungetheilt die Abgaben etc. Der затяглой (Satägloi), der ausser dem Täglo Stehende, ist der, welcher Frau und Kind zu Hause lässt und auf Arbeit ausgeht, da die heimathliche Gemeinde nicht für alle Arbeit hat. Das erarbeitete Geld übergiebt er dem Hauswirth (Vater, Bruder etc.): Der „zatägloi“ verliert nicht sein Recht auf Land und die Vortheile der grundbesitzlichen Ansässigkeit, er geniesst dasselbe Recht so gut wie die Anderen, aber in besonderer Art. In diesem Jahre ist er auf Arbeit ausgegangen im folgenden Jahre — etwa beim Tode eines Arbeitsfähigen, beim Verlust einer Arbeitskraft durch Recrutirung etc. — bleibt er im Dorf. Vielmehr bedeutet затяглой ein solches Gemeindeglied, welches bei der Veranlagung der Täglo nicht mit in Anschlag gebracht, welches für die localen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht erforderlich ist.[1])

Das geschilderte Verfahren der Landvertheilung findet sich nicht überall in seiner vollen Reinheit, und zwar dort nicht, wo die locale Administration mit zwingenden Anordnungen die Gemeinde beengte. So war auf vielen Gütern die Normalzahl der Täglo auf die Hälfte der Zahl der männlichen Seelen bestimmt, auf anderen Gütern war das Alter festgesetzt, in welchem dem Arbeiter ein Täglo aufzuerlegen ist. Häufig ward die Zahl der Täglo vermehrt, ohne das Gemeindeland zu erweitern. Die Abgaben und Lasten vergrösserten sich, die Mittel zu ihrer Deckung blieben dieselben. Ein solches Verfahren widersprach der Volkssitte

[1]) A. Koschelew: „По поводу журнальныхъ статей etc.“ in Русская Бесѣда, 1857, Band IV, pag 146, 153, 154. Derselbe: „Общинное поземельное владѣніе“ im Сельск. Благоуст. 1858, Nr. 8, pag. 116, 117, 128. — Гуфэйзенбергъ (pseudonym): „Письмо къ редактору etc.“ im Русскій Вѣстникъ, 1857, Nr. 27, berichtet, dass in einigen Landstrichen der um Moskau belegenen Gouvernements sich in der bäuerlichen Bevölkerung drei Classen gebildet haben: die eine (die Satäglüje) entrichtet keinerlei Abgaben noch Leistungen, die zweite Classe nur einen Theil dieser Verpflichtungen, die dritte Classe (die der Wirthe mit vollem Landantheil) dagegen sämmtliche. Diese Erscheinung ist aus dem Mangel an Land zu erklären, der sich mit Zunahme der Bevölkerung in der Gemeinde immer mehr fühlbar machte.

direct. Auch ist streng von der Täglo-Theilung zu scheiden die Theilung des Landes nach der Seelenzahl; letztere ist, wenn auch an manchen Orten in die Gewohnheit der Bauern übergegangen, doch nur ein künstliches Gebilde der Verwaltung. In vielen Domänendörfern haben auch die Bauern die von der Obrigkeit eingeführte Theilung des Landes nach Seelen umgewandelt in eine nach Täglo, wobei das Land, welches dem einen Hof zu viel zugetheilt war, einem anderen Hof übergeben wurde, der Mangel an Land hatte.[1]) — „Wenn auch in solchen Fällen die Volkssitte dem äusserem Druck nachgiebt, so verschwindet sie doch nicht. Ihre Lebensfähigkeit erweist sie in einigen sich erhaltenden Erscheinungen, und sie füllt wie ein elastischer Körper die mehr oder weniger engen Grenzen, in denen ihre Freiheit eingeschlossen ist.“[2])

Soweit die Darlegung Juri Ssamarin's.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass wir der Täglovertheilung bei Aufzählung der Vertheilungsarten keine besondere Rubrik einräumen können. Sie fällt vielmehr in die Rubrik der Vertheilung pro Arbeiter (mit den angeführten Modificationen zur Heranziehung halber und viertel Arbeiter-Halbwüchslinge und Greise, eventuell Frauen) oder in die Rubrik der Vertheilung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit, wie wir sie oben geschildert haben.

4. Bildung und Bedeutung der Loosgruppen.

§ 10.

Mit Ausnahme kleiner Gemeinden finden wir die Gemeindegenossen in Gruppen, die wir „Loosgruppen“ nennen, getheilt; in grossen Gemeinden zerfallen diese Loosgruppen noch in Unterabtheilungen. Die Zahl der Genossen einer Loosgruppe in der betreffenden Gemeinde ist nicht immer gleich der der anderen Loosgruppen. Jede Gruppe der Gemeinde repräsentirt aber eine gleiche Zahl von Seelen oder Arbeitern etc. (je nachdem, welche Vertheilungseinheit in der Gemeinde üblich ist), d. h. jede Gruppe repräsentirt eine ebenso grosse ökonomische Kraft, wie die anderen Gruppen derselben Gemeinde. Jede Gruppe hat also einen gleich grossen Antheil am Gemeindeland und die gleichen Zahlungen und anderen Leistungen für Staat, Landschaft, Wolost und Gemeinde zu entrichten.

Diese Gruppenbildung hat eine sehr weitgehende und vielseitige

---

[1]) Ssamarin: „Поземельная собств. и общ. влад.“ in Сельск. Благоустр., 1858, Nr. 12, pag. 312.

[2]) Ssamarin: „О поз. влад.“ l. c. pag. 28. — Auch weist Ssamarin darauf hin, dass durch die „Satäglüje“ die ländliche Bevölkerung Arbeitskräfte für Gewerbe und Handel aller Art liefert, ohne dass diese hierdurch „landlos“ werden.

Bedeutung für das gesammte Leben und Treiben in der Markgenossenschaft und darüber hinaus.

Vor Allem erleichtert sie die Vertheilung des Landes überhaupt. In grösseren Gemeinden würde es den Bauern schwer fallen, das Gewanne direct unter eine grosse Zahl von Hauswirthen zu theilen; sie nehmen also erst eine Zwischentheilung vor, indem sie das Gewanne in die Zahl der Loosgruppen theilen, und es dann jeder Loosgruppe überlassen, das ihr zugefallene Stück des Gewannes unter sich zu theilen. Auch braucht bei der Gruppenbildung nicht jedes „Keilchen", d. h. ein Landstück, das bei der Abgrenzung eines Gewannes zu einer regelmässigen Figur nachbleibt, unter alle Hauswirthe parcellirt zu werden, wobei zu kleine Landfetzen sich ergeben würden. Es werden nämlich alle oder mehrere „Keilchen" zusammengenommen, bilden also gleichsam ein Gewanne, und werden unter die Loosgruppen vertheilt, so dass nur die Genossen einer Gruppe Antheil an einem Keilchen haben. Wiesenlandstücke, die füglich nicht in zu kleine Stücke gerecht getheilt werden können, werden von der Loosgruppe, der sie zugefallen sind, gemeinsam gemäht, und der Ertrag getheilt. Dank solcher Gruppirung vollzieht sich die Umtheilung in sehr kurzer Zeit: in Gemeinden bis zu hundert Seelen an einem Tage, eine Gemeinde von 800 Revisionsseelen (im Gouv. Moskau) führte die Umtheilung eines Feldes, das aus neun Gewannen besteht, in drei Tagen aus.

Ein zweiter Vortheil dieser Gruppirung zeigt sich darin, dass es hierbei möglich ist, auf die beste Art das Feld den landwirthschaftlichen Forderungen entsprechend zu theilen. Bei directer Vertheilung des Gewannes pro Seele würden häufig zu schmale Landstreifen geschaffen werden. In die Loosgruppe vertheilt, können die an Seelenzahl kleinen Hauswirthe in einer Gruppe die Landstreifen unter einander in einer Art austauschen, resp. vertheilen, dass jener Uebelstand leichter vermieden wird. Ein Beispiel wird dieses Verfahren erläutern. Eine Loosgruppe besteht z. B. aus 12 „Seelen", und zwar aus zwei Hauswirthen mit je 4, und zwei Hauswirthen mit je 2 Seelen. Diese beiden letzteren Hauswirthe treten zusammen zu einem Loos, so dass das betreffende, der Loosgruppe in einem Gewanne zugefallene Landstück nicht in vier Theile (nach der Zahl der Hauswirthe), sondern nur in drei Theile zerfällt. Den Landstreifen, den jene zwei Wirthe mit je zwei Seelen erhalten, theilen diese nicht, wie sonst die Landstreifen getheilt werden, der Länge nach, sondern in die Quer: der eine Wirth fährt von dem einen Gewannegrenzstreifen, der andere von dem andern Gewannegrenzstreifen auf sein Feldstück, das die doppelte Breite und dabei die halbe Länge hat. Ist aber zu einem Gewanne keine Anfahrt von beiden Seiten, sondern nur von einer Seite, oder sind die Landstreifen jenes

Gewannes zu kurz, als dass sie noch auf die Hälfte, ohne die Bestellung zu stören, getheilt werden könnten, so werfen jene beiden Hauswirthe das Loos untereinander „Landstreifen gegen Landstreifen“ in zwei nach Beschaffenheit nicht sehr verschiedenen Gewannen: der eine erhält den doppelten Antheil in einem Gewanne, der andere in dem anderen; die Landstreifen sind also so gross wie die eines Hofes mit 4 Seelen. In weiterm Verlauf der Untersuchung kommen wir auf diese Hilfsmittel, eine zu grosse Zersplitterung des Landes zu vermeiden, zurück.

Drittens gewährt die Gruppenbildung die Möglichkeit, die Vornahme allgemeiner Umtheilungen hinauszuschieben. Soweit Veränderungen in der Zahl der Seelen der Höfe, was die Ursache allgemeiner Umtheilungen ist, sich in den einzelnen Loosgruppen ausgleichen, sind nur Veränderungen im Besitzstande der betreffenden Gruppen, also nur partielle Umtheilungen erforderlich.

Eine vierte tief einschneidende Bedeutung dieser Gruppirungen der Hauswirthe besteht in der Erzielung einer grösseren Ordnung in der Ausführung von Gemeindearbeiten und der Prästirung der der Gemeinde obliegenden Naturalleistungen, wie Errichtung und Reparatur der Zäune, Canalbauten, Wegebauten, Stellung von Fuhrwerken auf Requisition der Obrigkeit, Einquartirung von Soldaten etc. Die Rechnungsführung für diese, einzeln genommen meist sehr geringfügigen Leistungen besonders mit jedem Hauswirth wäre für den Gemeindeältesten eine sehr schwierige, kaum zu lösende Aufgabe, Fehler und Wirrwarr wären unvermeidlich. Weiterhin wird diese Rechnungsführung dadurch noch verwickelter, dass die Leistung jedes Hofes nicht die gleiche ist, sondern sich nach der „Seelen“zahl richtet. Eine Gemeinde zum Beispiel, die aus 40 Hauswirthen und 100 Seelen besteht, hat einen Weg in Stand zu setzen, was acht Arbeitstage erfordert. Auf jeden Hauswirth, wenn alle, was in Wirklichkeit wol nie zutrifft, gleich viele „Seelen“ haben, entfallen also 0,2 Arbeitstage oder bei zehnstündiger Tagesarbeit zwei Arbeitsstunden. Allein das Hin- und das Herfahren würde wol die Hälfte der für die Arbeit erforderlichen Zeit beanspruchen. Auch die gleiche Theilung der Arbeit wäre kaum möglich. Und die ungleiche Zahl der „Seelen“ in den Höfen macht die Vertheilung der Arbeit noch schwieriger. Das Bestehen der Loosgruppen erleichtert nun das ganze Verfahren ungemein. Die Arbeit wird nämlich auf die Loosgruppen vertheilt; die zu einer Gruppe Gehörigen machen unter einander ab, wer zu gehen und den ganzen Tag zu arbeiten hat. Wer dieses Mal frei ausgeht oder nach der Seelenzahl seines Hofes zu wenig zu leisten hat, kommt das nächste Mal zu einer anderen Arbeit an die Reihe, während die Anderen an dieser Arbeit sich nicht zu betheiligen haben. Alles ist für jeden Wirth übersichtlich und klar.

Diese Gruppenbildung giebt der Gemeinde eine geordnete Organisation, Dank welcher sie als ein vollständiger, in sich geschlossener Organismus erscheint, in welchem Jeder seinen Platz hat und die communalen Angelegenheiten schnell und einfach ausgeführt werden können. Sie erweist sich auch, wie wir weiter unten wiederholt sehen werden, als practisch bei gemeinsamer Arbeit (Holzfällen, Grasschnitt etc.).

Aus dem Gesagten ergiebt sich auch, wesshalb kleine Gemeinden (etwa bis zu 15 Höfen) diese Organisation nicht kennen. Für diese liegt keine Veranlassung hierzu vor.

Diese Loosgruppen tragen sehr verschiedenartige Bezeichnungen in den verschiedenen Landstrichen, selbst in benachbarten Gemeinden und sind auch von sehr verschiedener Grösse (Zahl der Seelen, Arbeiter etc. in der Gruppe).

Im Gouv. Moskau ist die Bezeichnung „Osmak" („Achter") sehr verbreitet, doch kommen auch andere vor. Ein solcher „Osmak" besteht in den verschiedenen Gemeinden aus 6, 8, 10, 11 etc. bis zu 34 Seelen. In sehr grossen Gemeinden werden die Hauswirthen erst in „Wütj", die aus mindestens je 60 Seelen bestehen, und diese in Osmak getheilt.

Für andere Gouvernements, in denen diese und andere Bezeichnungen üblich sind, führen wir folgende Beispiele an:

Im Gouv. Nowgorod: in der Gemeinde Saoserje (Kreis Krestzi) werden die Hauswirthe seit Alters in vier „Loose" getheilt (jetzt zu 23 Seelen), die „Loose" in zwei „Hälften" (zu 12 und 11 Seelen).[1]) Die Gemeinde Grusino[2]) (am Wolchow) ist in vier „Zehner" zerlegt: früher zu 25, dann zu 30, jetzt zu $31^1/_2$ Seelen.

Im Gouv. Jarosslaw: Kreis Poschechonje, Gemeinde Pogorelkowo in „Tschetweruchi" zu 25 Seelen, Gemeinde Kosmodemjanowa in Tretj (Drittel), Gemeinde Roiskaja-Krugliza (Kreis Mologda) hat die Theilung in „Wütj".[3])

Im Gouv. Kostroma, Gemeinde Klygino (Kreis Kineschma) in Rosnik zu 8 Täglo (à 2 Seelen).[4])

Im Gouv. Wladimir: Kreis Wladimir in Halb-Wütj zu 24 Seelen, diese in 2 „Tschetweruchi" zu 12 Seelen, in einer andern Gemeinde in Wütj zu 34 Seelen, jede Wütj in 7 „Pätuchi" (Fünfer), die letzte Fünfergruppe besteht aus 6 Seelen, in einer Gemeinde im Kreis Kowzow in 3 Wütj, im Kreise Jurjewsk in 25 „Loose" zu 16 Seelen.[5])

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 266 etc.

[2]) P. Georgyewski: „Очеркъ быта одной сельской общины" in der Zeitschrift Слово, 1879, Band I, pag. 160.

[3]) A. Possnikow: Общ. землевладѣніе, Band II, pag. 124 etc.

[4]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 233.

[5]) Commissionsbericht, Bd. II, Hauptabtheilung I, pag. 167.

Im Gouv. Tula, Kreis Tula, Gemeinde Torchowo in $21^1/_2$ „Loose“ zu 8 Seelen.[1] In anderen Gemeinden dieses Kreises in Ssocha und zwar in 8, 12 etc. bis zu 25 (Ssocha bedeutet Hakenpflug).[2]

Im Gouv. Ssimbirsk, im gleichnamigen Kreise, Gemeinde Undory seit Alters in „Zehner“, jetzt zu 8 Seelen, eine benachbarte Gemeinde in „Wütj“ zu 250 Seelen, mehrere Gemeinden in diesem Kreise in Jassak zu 12 und mehr Seelen.[3]

Im Gouv. Ssamara ist die Gruppenbildung in „Hunderte“ und diese in „Zehner“ sehr verbreitet.[4]

Im Gouv. Wologda Kreis Ssolwytschegodsk in Viertel, Fünfer, Zehner, Hunderte.[5]

Im Gouv. Woronesh in „Hunderte“ mit Unterabtheilungen (Programm des Herrn P. Jefimenko).

Im Gouv. Räsan in „Loose“, in Wütj, diese in Tschetwerki.[6]

Im Gouv. St. Petersburg, Kr. Jamburg vielfach „Zehner“ oder „Loose“.[7]

In dem Gouv. Tambow, im Kr. Borissoglebsk und Koslow in „Zehner“ oder „Achter“ zu 4, 8, 10, 12, 15, 17 etc. Seelen, auch werden die „Zehner“ oder „Achter“ (Osmak, Osmerka) in zwei „Loose“ getheilt, auch die Gruppirung in Loose zu 40, 44 etc. Seelen, in sehr grossen Gemeinden zuerst in „Hunderte“ zu 100, auch zu mehr und zu weniger Seelen (bis zu 192 Seelen) und diese in „Zehner“ oder „Loose“, auch ist die Bezeichnung Wütj oder Powütka hier gebräuchlich.[8]

Auch finden dreifache Gliederungen statt, so zerfällt die Gemeinde Pustünj (Gouv. und Kr. Räsan) mit 1050 Seelen in 10 Wütj zu 105 Seelen, jede Wütj in vier Viertel (Tschetweriki) zu 26 Seelen, jedes Viertel in zwei Achtel zu 13 Seelen. Die Gemeinde Rübalowo (Kreis Bronnizi, Gouv. Moskau) mit 672 Seelen zerfällt in vier Wütj zu 168 Seelen, sodann jede Wütj in vier „Viertel“ zu 42 Seelen, jedes „Viertel“ in sechs „Achtel“ zu 7 Seelen.[9] Auch im Gouv. Tambow ist diese Dreitheilung in grossen Gemeinden üblich.

§. 11.

Die ursprüngliche Entstehung und der erste Zweck dieser eigenthümlichen Gruppirung der Gemeinden liegt noch vollständig im Dunkeln,

---

[1] Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 179, 183.

[2] Borissow l. c. pag. 182.

[3] l. c. pag. 344—346.

[4] Possnikow, l. c pag. 124.

[5] Θ. Щербина: Сольвычегодская земельная община in den Отеч. Зап. 1879.

[6] Polowzow: Первые шаги etc., pag. 11, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 113, 161, 163, 94—95.

[7] Формы землевладѣнія etc., pag. 36.

[8] Statistik des Gouv. Tambow, Band I, pag. 31, Band II, pag. 37—41.

[9] Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 161.

wie überhaupt erst in neuester Zeit die Aufmerksamkeit der Forscher auf diese Erscheinung gerichtet wird. Einige Bezeichnungen scheinen auf ein hohes Alter hinzuweisen. Die etymologische Erläuterung derselben, zumal soweit sie in den nördlichen, noch in den ursprünglichen Lebens- und Wirthschaftsbedingungen befindlichen Landstrichen üblich sind, dürfte reiche Ausbeute gewähren, doch ist bis jetzt kein belangreicher Versuch in dieser Beziehung gemacht. Wir müssen uns daher auf Hypothesen beschränken. Es drängt sich vor Allem die Frage auf, ob die ursprüngliche Entstehung der Loosgruppen in dem Gemeindebesitz liegt. Für diese Annahme scheint freilich die weitverbreitete, in vielen Landstrichen sich wiederfindende Bezeichnung „Wütj“ zu sprechen. Dieses Wort bezeichnete in alten Zeiten die Landfläche eines bäuerlichen Hofes, wie das Wort „Obsha“, und bildete die Basis der alten Grundsteuer. Schon im 15. Jahrhundert finden wir[1]) diese ursprüngliche Grösse des bäuerlichen Hofes sehr zersplittert und der bäuerliche Hof bestand aus $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_{12}$ Wütj, so dass mehrere Höfe (bis zu zwölf) eine Wütj umfasste und eine gesonderte Gruppe in der Gemeinde bilden konnte. Die für Loosgruppen auch übliche Bezeichnung Socha (ursprünglich Hakenpflug) weist vielleicht auf die im alten Russland übliche Grundsteuereinheit Socha, eine Landfläche von wechselnder Ausdehnung[2]), hin.

Soweit aber bisher die historischen Untersuchungen reichen, finden wir derartige Gruppenbildungen, die im Gemeindebesitz ihre Basis finden, nicht. Einen wesentlich anderen Character trugen die markgenossenschaftlichen Verbände mehrerer Dörfer, die als Theile der alten grossen Markgenossenschaft (Wolost, Pogost, Guba) die Verfügung über das von diesen Dörfern gemeinsam besessene Land hatten. Auf anderer Grundlage ruhte auch die Gruppirung in „Kostj“: zur zweckmässigeren Vertheilung der Steuern und zur Erleichterung der Handhabung des Steuerwesens war die steuerpflichtige Bevölkerung je nach ihren Vermögensverhältnissen (Grösse der Wirthschaft, des Viehbestandes etc.) in besondere Kategorien getheilt; so bildeten die „besten“ (höchstbesteuerten) Männer eine besondere Kategorie, ebenso die „mittleren“ und die „jüngsten“. Jede „Kostj“ — so wurde eine solche Gruppe genannt — vertheilte unter sich die aufzubringende Steuer.[3])

Auch drängt sich die Frage auf, ob die, in den alten Steuerbüchern sich findende Gruppirung, nach welcher vielfach mehrere, aus wenigen Höfen (oder nur aus einem Hof) bestehende Dörfer (Derewnä) zu einer Gruppe zusammengefasst sind und dann erst die auf alle diese Dörfer

---

[1]) Siehe Band I dieses Werkes, pag, 42 etc.

[2]) l. c. pag. 26 etc.

[3]) l. c. pag. 30.

zusammen entfallende Pachtsumme, Steuern und Abgaben angegeben, während sonst diese Angabe für jede Ansiedelung gesondert gegeben wird, ob diese Gruppirung also auf einer bestehenden, speciellen, genossenschaftlichen Vereinigung beruht.[1])

Am nächsten der heutigen Gruppenbildung stand die sich mehrfach findende Organisation in „Hunderte“ und „Zehner“. Ihren Ursprung verdankt sie aber dem alten Heerwesen und wurde erst später zu einer markgenossenschaftlichen Gruppirung. So zerfiel die Wolost Ssumerskaja in fünf Theile, die „Hunderte“ hiessen und, wie es scheint, einen Verband mehrerer Dörfer bildeten. Die Wolosten Morewa, Walila und der Pogost Cholm waren in „Zehner“ getheilt. Das Land jedes „Zehners“, das aus 6 bis 16 Dörfern oder Ansiedelungen bestand, stand im gemeinsamen Besitz seiner Genossen und hiess das „Zehner-Land“.[2])

Herr W. E. Krassowskij, Berichterstatter über die Gemeinde Undorü und einige andere im Gouv. Ssimbirsk[3]), theilt einige kurze Notizen aus alten unedirten Steuerbüchern mit, die auf jene Gruppenbildung in verhältnissmässig neuerer Zeit, aber noch vor Einführung der Kopfsteuer, hinweisen. Eine Notiz aus dem Jahre 1614 zeigt, dass zur Vertheilung der Steuern die Bauern der Gemeinde in Gruppen, „Wütj“ genannt, getheilt waren. Aus Steuerbüchern, die in den Jahren 1624—1627 aufgestellt sind, ergiebt sich, dass die Höfe zur Vertheilung des Landes und der Steuern in „Wütj“ zusammengefasst wurden. Ein Steuerbuch vom Jahre 1668 enthält die Notiz, dass in einem Dorfe sind: 21 дворъ, людей въ нихъ 25 человѣкъ (тяглыхъ) вытьнаго тягла 5 съ половиною вытей. Aus neuerer Zeit (Steuerbuch vom Jahre 1710) stammt die Notiz, dass die ясашные Bauern zur Entrichtung der Leistungen und Vertheilung des Landes in „Jassak“ getheilt sind: in jedem Jassak fünf Familien, in jeder Familie zwei Seelen beiderlei Geschlechts von nicht weniger als 15 Jahren; die Steuer war auferlegt pro Jassak. Die Theilung in „Wütj“ und „Jassak“ ist auch heute im Kreise Ssimbirsk üblich.

Es lag auch in der altrussischen Gemeinde weniger Veranlassung zur Bildung von Gruppen vor, als heut zu Tage: die zerstreut liegenden kleinen Dörfer der Markgenossenschaft (Wolost) bestanden aus wenigen Höfen, Umtheilungen des Landes, soweit sie überhaupt vorgenommen wurden, waren eine seltene Erscheinung, die im heutigen Gemeindebesitz mit voller Consequenz durchgeführte und durch periodische Umtheilungen

---

[1]) l. c. pag. 62.

[2]) П. Соколовскій: Очеркъ исторіи селькой общины на сѣверѣ Россіи, 1877, pag. 77 etc.

[3]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 345. 346.

aufrecht erhaltene Gleichmässigkeit in der Vertheilung des Landes bestand nicht etc. Die Vertheilung der Steuern und der anderen Lasten hat schon mehr Anlass zu Gruppenbildungen, so insbesondere die Stellung von Fuhrwerken und anderen Naturalleistungen, die auch im alten Russland als schwerer Druck auf der bäuerlichen Bevölkerung lasteten, gegeben.

Bot also die altrussische Markgenossenschaft wenig Veranlassung zu Gruppenbildung, so erscheint es uns wahrscheinlich, dass ihr erster Ursprung nicht im Gemeindebesitz, sondern in den freien Vereinigungen zu suchen ist, zu welchen Leute zu verschiedenen, meist wirthschaftlichen Zwecken zusammentraten, d. h. in den alten, sehr weit verbreiteten „Artelen", und dass, als im Gemeindeleben sich die Bildung von Gruppen als erspriesslich erwies, die Markgenossenschaft die im Volk übliche Art der Vereinigung zu Artelen übernahm. Wir können diesen Gedanken nicht weiter ausführen, als durch Angaben folgender Thatsachen.

Die Bezeichnung „Wütj" weist nicht zweifellos auf den Grundbesitz und dessen Vertheilung hin.[1]) Wir finden nämlich nicht selten im hohen Alterthum wie auch heute dieses Wort als Bezeichnung eines Antheils an der Artel, so z. B. vielfach in den genossenschaftlichen, artelmässigen Salzsiedereien im Norden bereits im sechzehnten Jahrhundert. Es scheint uns, dass Wütj ursprünglich einen Antheil an irgend welchem gemeinschaftlichen Besitzthum bezeichnete, und es wurde dann diese Bezeichnung auf den Grundbesitz eines bäuerlichen Hofes, als einen Antheil am Gemeindelande, übertragen. Die Uebertragung dieses Wortes auf die heutigen Loosgruppen mag also auf die Vereinigung zu Artelen zurückzuführen sein.

Dass Solches auch thatsächlich der Fall gewesen ist, dafür finden wir Belege im hohen Norden, woselbst überhaupt die ursprünglichen Formen des ökonomischen Lebens der Bauern sich reiner erhalten haben als in den übrigen Theilen des Reichs, wo die Leibeigenschaft, das nachhaltigere und tiefere Eingreifen der Staatsregierung, die relativ grössere Dichtigkeit der Bevölkerung, die grössere culturliche Entwickelung etc. die ursprünglichen Formen mehr verändert und verwischt haben. Dort finden wir Gruppenbildungen in der Gemeinde mit dem Gepräge hohen Alterthums, die wol auch mit dem Gemeindebesitz, nicht aber mit der Verfügung über das Land (Acker, Wiese, Wald), sondern mit anderen Gemeindenutzungen zusammenhängen und den Character von Artelen tragen, so namentlich in Betreff des Fischfanges in Flüssen, Seen und im

---

[1]) Z. B. in den Акты юрисдическіе, herausgegeben von der Archäographischen Commission, Nr. 95. А. Ефименко: „Артели Архангельской губерніи" in dem Сборникъ матеріаловъ объ артеляхъ въ Россіи, Lieferung II, 1874, pag. 40 findet diese Bezeichnung auch in einem noch unedirten Grundbuch im Archiv der Kirche zu Nenoksa.

Meere und in Betreff der Salzgewinnung. Neben den gewöhnlichen Artelen für diese Productionszweige haben Gemeinden, die Fischberechtigung und Salzsiedereien besitzen, sich zur zweckmässigeren Vertheilung und Ausnutzung derselben in Loosgruppen getheilt, die in allen characteristischen Merkmalen den Artelen entsprechen, mit dem einen Unterschiede, der sich aus der Oberherrlichkeit der Gemeinde, als der Besitzerin dieser Nutzungen, ergiebt. Die vier einen markgenossenschaftlichen Verband bildenden Dörfer Umba, Kusa, Oleniza und Ssalniza (am südlichen Ufer des Weissen Meeres) mit zusammen 280 Seelen, theilen sich zum Zwecke des Häringsfanges in drei Loosgruppen, „Viertel“ (Tschetwert) genannt, diese in „Druschina“ (Genossenschaft). Die Gemeinde Kandalaschka gruppirt sich in 15 Fischfangstellen oder „Tonä“ (am Meere, am Fluss Lowschenga und an einigen Seen) zu je 13 Seelen, die Gemeinde Päliza in 16 Stellen, die Gemeinde Ssusma in 9, Solza in 10 Stellen, die „Zehner“ genannt werden, Solotiza in vier „Viertel“ zu 60 Seelen. Die Wolost Pustoosersk hat zwei Fangstellen am Meere, die eine zerfällt in 80 „Pai“ (Antheile) zu 11 Seelen, die andere in 50 „Pai“. In Betreff des Fischfanges im Flusse theilt sich diese aus 17 Dörfern bestehende, auf 120 Werst sich erstreckende Wolost in zehn „Hunderte“. Die Wolosten Kusomensk und Petrinsk sind in fünf „Jarlük“ gruppirt etc. etc. Dieselben Gruppirungen finden wir zu Zwecken der Salzgewinnung: so theilt sich die Gemeinde Nenoksa, deren Salzsiedereien übrigens im gemeinsamen Besitz mit einem Privatbesitzer sich befinden, in Wütj zu elf Gruppen, die Gemeinde Una in 42 Sherebi (Loose) zu fünf Revisionsseelen etc. etc.[1])

Wir behalten uns vor, an geeigneter Stelle auf diese eigenthümliche Art der Ausbeutung von Gemeindenutzungen näher einzugehen. Hier lag es uns nur ob, auf diese characteristische Combination von Artelen und markgenossenschaftlichen Loosgruppen hinzuweisen, die uns zeigt, wie die Markgemeinde es verstanden, die im Volk übliche, freie Vereinigung zu Artelen auch zu einer geeigneten Vertheilung von Gemeindenutzungen anzuwenden, und die für meine Hypothese spricht, dass die markgenossenschaftlichen Gruppirungen ihren Ursprung in der Anlehnung an die Artel-Vereinigung finden.

§. 12.

Nach dieser historischen Abschweifung wenden wir uns wieder zu den gewöhnlichen Loosgruppen. Jedenfalls ist diese Organisation eine alte und mit dem heutigen Gemeindebesitz auf das Innigste verwachsen.

---

[1]) Сборникъ матеріаловъ объ артеляхъ въ Россіи, Lieferung II, pag. 44—83, 136—150, auch bei П. Соколовскій: Очеркъ исторіи сельской общины на сѣверѣ Россіи, St. Petersburg 1877, pag. 172 etc.

Die Art der Bildung der Loosgruppen ist eine sehr verschiedene. Was die Zahl der Gruppen einer Gemeinde anbetrifft, so ist sie entweder eine beständige oder eine wechselnde. Im ersteren Falle bleibt die Zahl der Gruppen immer dieselbe und es wechselt nur je nach Ab- oder Zunahme der Gemeindegenossen (der Zahl der „Seelen") die Zahl der Seelen in jeder Loosgruppe. Wächst die Gemeinde sehr stark, ist die Zahl der Seelen in der Loosgruppe dadurch so gross geworden, dass die Vertheilung des Landes, der Naturalleistungen etc. auf die einzelnen Hauswirthe in der Loosgruppe zu schwierig wird, so wird die Zahl der Loosgruppen vermehrt und werden bei weiterer Zunahme der Bevölkerung die Loosgruppen zu grösseren Abtheilungen zusammengelegt, so dass die ursprüngliche Loosgruppentheilung als Unterabtheilung der neueren, grösseren Gruppentheilung erscheint, oder es wird die ursprüngliche Gruppentheilung in Unterabtheilungen zerlegt.

Die etymologische Bedeutung der üblichen Bezeichnungen für diese Loosgruppen weist häufig darauf hin, dass früher eine andere Theilung der Gemeinde üblich war als jetzt. So zeigt das Wort „Osmak", dass früher die Gemeinde in acht Gruppen zerlegt ward, während jetzt Gemeinden in 8, 10, 11 etc. „Osmak" getheilt wurden. So besteht, wie wir oben gesehen haben, eine Gemeinde heute nicht mehr aus fünf „Fünfer", sondern etwa aus sieben „Fünfer" etc. etc. Die Erklärung scheint überall darin zu liegen, dass mit Zunahme der Gemeinde die Zerlegung in acht „Achter" oder fünf „Fünfer" zu grosse Gruppen ergab, um bequem die Theilung des Landes und der Naturallasten vornehmen zu können; die Gemeinde vermehrte also die Zahl der Gruppen, wodurch die Zahl der „Seelen" oder Genossen in jeder Gruppe verringert wurde, sie behielt aber die altgewohnte Bezeichnung für die Gruppen bei. Die „Achter", „Fünfer" verloren ihren ursprünglichen etymologischen Sinn und wurden zu technischen Begriffsbestimmungen.

Wir wollen gleich hier eine Bemerkung einschieben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass jene Bezeichnungen der Loosgruppen nicht auf die Zahl der Gruppen, in welche die Gemeinde zerlegt ward, hinweisen, sondern auf die Zahl der Seelen, die ursprünglich eine Gruppe bildete. Bei den althistorischen Gruppen der „Hunderte", „Zehner" scheint solches uns ausser Zweifel zu sein; auch sonst mag es vorgekommen sein. Wie überhaupt über die ganze Institution der Gruppenbildung, ihre Entstehung und Ausbildung wenig Licht verbreitet ist, so auch in dieser Beziehung.

Auffallend ist die sich mehrfach findende Thatsache, dass die Gemeinde nicht in eine grössere, sondern in eine geringere Zahl von Gruppen zerlegt ist, als die etymologische Bedeutung der üblichen Bezeichnung angiebt. So zerfällt z. B. eine Gemeinde in drei „Viertel".

Bei dem vollständigen Mangel irgend welcher Beweismittel sind wir auf Vermuthungen angewiesen. Es erscheint uns wahrscheinlich, dass solche Erscheinungen auf plötzliche, tief in das Leben der Gemeinden einschneidende Ereignisse in früherer Zeit zurückzuführen sind: eine plötzliche, durch verheerende Krankheiten oder durch Aussiedelung eines bedeutenden Theiles der Gemeinde hervorgerufene Verringerung der Zahl der Höfe mag die Gemeinde veranlasst haben, zu einer geringeren Gruppenzahl überzugehen, dabei die ursprüngliche Bezeichnung beibehaltend. Oder es bildet sich durch Aussiedelung eine neue Gemeinde, die mit Beibehaltung der in der Muttergemeinde üblichen und geläufigen Bezeichnung eine geringere Gruppenzahl einführt, da die geringe Zahl der Genossen keine grössere Theilung verlangt, die nur Unbequemlichkeiten hervorrufen würde.

Neben der Vergrösserung der Zahl der Loosgruppen hat die Gemeinde auch noch andere Mittel ausfindig gemacht, um eine zweckentsprechende Gliederung bei weiterer Zunahme der Zahl der Genossen aufrecht zu erhalten. Wird die Loosgruppe an Zahl der Genossen so gross, dass es ihnen schwierig wird, Land und Naturalleistungen gleichmässig zu vertheilen, so wird sie in Untergruppen zerlegt. So finden wir mehrfach, dass die Loosgruppe in „Hälften" getheilt ist. Hierauf scheint auch die Theilung der „Wütj" in „Fünfer" u. s. w. hinzuweisen.

Das dritte Hülfsmittel besteht endlich in Folgendem. Wenn der Zunahme der Bevölkerung entsprechend die Zahl der Loosgruppen beständig vermehrt ist und sie schliesslich so gross geworden ist, dass es der Gemeinde unbequem wird, Land- und Naturalleistungen direct in eine so grosse Zahl von Gruppen zu theilen, so fasst die Gemeinde mehrere Loosgruppen zu einer Obergruppe zusammen, so dass sie aus einer gewissen Zahl solcher Obergruppen besteht, die ihrerseits aus einer gleichen Zahl der ursprünglichen Loosgruppen zusammengesetzt sind. Die Gemeinde vertheilt jetzt also Land und Naturalleistungen auf die Obergruppe, jede Obergruppe auf die Loosgruppen, aus welchen sie besteht, und jede Loosgruppe auf die Genossen, die zu ihr gehören. Ja wir finden, wie wir oben gesehen haben, in grossen Gemeinden nicht allein solche zwiefache Gliederungen, sondern auch dreifache.

Ob im gegebenen Falle die zwiefache oder gar die dreifache Gliederung durch Zusammenfassung oder durch Theilung der ursprünglichen Loosgruppen entstanden ist, diese Frage kann nur durch historische Detailuntersuchung festgestellt werden. Die etymologische Bedeutung der Bezeichnungen bietet mehrfach interessante Andeutung dem Forscher. So scheint in der genannten Gemeinde Pustünj, die in 10 Wütj, jede Wütj in vier Viertel, jedes Viertel in zwei Achter zerfällt, früher jede „Wütj" in acht Achter zerlegt gewesen zu sein; zur Erleichterung der

Vertheilung des Landes und der Leistungen innerhalb der Wütj ist die Zwischentheilung in Viertel eingefügt, indem je zwei Achtel zu einem Viertel znsammengefasst wurde. Oder es mag die „Viertel“theilung die ältere sein und in späterer Zeit das „Viertel“ in zwei „Achter“ zerlegt worden sein.

§. 13.

Es liegt in der Natur der Sache, dass beim gewöhnlichen Laufe der Dinge, wo nicht ausserordentliche Umstände in dieser oder jener Weise (Verminderung der Gemeinde durch verheerende Krankheiten, durch Aussiedelung) störend eingreifen, die Zahl der Loosgruppen in längeren zeitlichen Zwischenräumen dieselbe bleibt. Nur in längeren Zwischenräumen kann unter gewöhnlichen Umständen die Bevölkerung so stark zunehmen, dass eine andere Gruppentheilung (durch Vermehrung der Zahl der Gruppen, durch Zerlegung derselben oder durch Zusammenfassung von Gruppen zu grösseren Gruppen) sich als nothwendig erweist. Bei Berücksichtigung des conservativen Sinnes des Bauern, der eine gewohnte Einrichtung nur ungern aufgiebt, erscheinen uns als Ausnahme die hier und da gemeldeten Fälle, dass bei der Vornahme einer allgemeinen Umtheilung erst die Frage entschieden wird, ob die alte Gruppentheilung beizubehalten oder eine neue (d. h. in erster Linie Vergrösserung oder Verringerung der Zahl der Loosgruppen) herzustellen ist. Hat der Bauer sich an eine Gruppenbildung gewöhnt, so wird er sich ungern zu einer Aenderung entschliessen. Die Theilung der Gewanne in diese Zahl der Loosgruppen ist ihm eine gewohnte, durch Alter fast geheiligte; die bisher übliche Abrechnung der Naturalleistungen ist ihm klar und übersichtlich; bei einer Aenderung müsste er sich erst an eine andere Rechnung gewöhnen, er würde sich nicht sicher darin fühlen.

Ist nun die Zahl der Gruppen, d. i. die Organisation der Gemeinde für längere Zeit eine zumeist constante, so unterliegt die Zahl der Seelen, die eine Loosgruppe bilden, häufigerem Wechsel. Immerhin bleibt sie, soweit die Revisionsseele die Rechnungseinheit ist, dieselbe von einer Revision bis zur folgenden: denn in dieser Zwischenzeit sterben nicht und werden nicht geboren „Seelen“, wie der Bauer sich ausdrückt. Ergiebt nun die folgende Revision eine andere Ziffer für die Gemeinde, so muss auch die Zahl der Seelen in der Loosgruppe eine andere werden. Wie wir gesehen haben, liegt es im Wesen der Loosgruppenbildung, dass jede Loosgruppe die gleiche Anzahl von „Seelen“ wie alle anderen Loosgruppen der betreffenden Gemeinde enthält, d. h. dass jede Loosgruppe eine gleich grosse ökonomische Kraft darstellt wie die anderen, dass jede Loosgruppe die gleiche Leistungsfähigkeit zur Entrichtung und Leistung aller Steuern und Lasten, die der Gemeinde obliegen, besitzt und demgemäss jeder Loosgruppe der gleiche Antheil an dem

Gemeindeland und den anderen Nutzungen zusteht. Zweck und Aufgabe der Loosgruppenbildung, alle Functionen der Loosgruppen beruhen auf der Voraussetzung, dass jede Loosgruppe gleich gross und stark ist wie die andere. Entspräche eine Loosgruppe dieser Fundamentalforderung nicht, so wäre die Gruppenbildung überhaupt gegenstandslos, könnte der Zweck dieser Organisation der Gemeinde nicht erreicht werden. Die Gruppenbildung zeigt uns folgendes Rechenexempel: die Zahl der Loosgruppen, in die die Gemeinde zerlegt ist, ist der Divisor, die Zahl der Seelen der Gemeinde[1]) ist der Dividend, und diese Division ergiebt — als Quotient — die Zahl der Seelen für jede Loosgruppe. Will es der Zufall, dass dieses Divisionsexempel keinen Rest ergiebt, d. h. dass der Divisor in den Dividend gerade aufgeht, so erfolgt die Gruppenbildung ohne Schwierigkeit. Ein Beispiel wird das Gesagte erläutern. Eine Gemeinde hatte nach der letzten Revision 96 Seelen und war in „Achter" getheilt, so dass jede Loosgruppe aus 12 Seelen bestand. Die neue Revision ergiebt 112 Seelen. Die Division (der Divisor, die Zahl der Loosgruppen, ist 8, der Dividend, Zahl der Revisionsseelen, ist 112) ergiebt als Quotient die Ziffer 14. Jede Loosgruppe besteht also von nun ab aus 14 Seelen.

Was geschieht nun aber, wenn die Division einen Rest nachlässt, d. h. wenn die neue Zahl der Seelen in die Loosgruppen nicht gleich vertheilt werden kann? Wenn, um bei jenem Beispiel zu bleiben, die neue Revision nicht 112, sondern etwa 117 Seelen ergeben hätte? Fünf Seelen hätten nicht untergebracht werden können.

Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, die gleiche Seelenzahl in jeder Loosgruppe zu erhalten, greifen die Bauern zu verschiedenen Hülfsmitteln.

Ein Hülfsmittel ist, dass die Gemeinde die Zahl der Loosgruppen, d. h. den Divisor so ändert, dass die Division aufgeht, d. h. dass die Zahl der Revisionsseelen in gleicher Grösse unter alle Loosgruppen sich vertheilen lässt. In jenem angeführten Beispiele würde also die Gemeinde, die nach der neuen Revision 117 Seelen zählt, sich nicht mehr, wie bisher, in acht Gruppen, sondern in neun Gruppen theilen, von denen jede 13 Seelen umfassen würde. Die altgewohnte Bezeichnung für die Loosgruppen behält die Gemeinde bei, wenn sie auch nicht mehr in acht, sondern in neun Gruppen zerfällt. Hierin liegt die Erklärung für die oben angeführte Thatsache, dass die Zahl der Loosgruppen einer Gemeinde häufig nicht der üblichen Bezeichnung derselben entspricht. Die ursprüngliche, etymologische Bedeutung verwischt sich im Bewusstsein

---

[1]) Wir sprechen hier kurz von „Seelen" als Rechnungseinheit, mag die Vertheilungseinheit die Revisionsseele oder die vorhandene männliche Seele oder der Arbeiter etc. sein.

der Bauern, die Bezeichnung der Loosgruppen ist zu einer technischen geworden.

Doch der conservative Sinn des Bauern sträubt sich gegen eine Neuerung, zumal wenn sie die ganze innere Verfassung des Gemeindelebens durchbricht. Die Gruppirung in „Achter“, um bei jenem Beispiel zu bleiben, ist ihm eine gewohnte, die Rechnungsführung bei Theilung der Zahlungen und Naturalleistungen in acht Theile ist ihm durch lange Uebung übersichtlich und klar geworden und er scheut sich davor, zu einer neuen Gruppenzahl, die seine bisherige Rechnungsart über den Haufen wirft, überzugehen. Bei seiner natürlichen grossen Aengstlichkeit fürchtet er die Entstehung eines Wirrwarrs bei einer neuen Theilungsart und der einzelne Bauer, dass aus dem Wirrniss der neuen Rechnung für seine Loosgruppe, also auch für ihn persönlich eine ungerechte Mehrbelastung entstehen könnte. Auch sind zumeist die Gewanne des Ackerlandes, wie wir weiter unten sehen werden, durch feste Grenzstreifen in soviel „Loose“ getheilt, als Loosgruppen bestehen, so dass jede Loosgruppe ein bei der allgemeinen Umtheilung je nach der Entscheidung des Looses wechselndes „Landloos“ erhält. Eine Aenderung in der Zahl der Loosgruppen würde ein Aufreissen der Grenzstreifen und eine Neutheilung jedes Gewannes in die neue Zahl der Loosgruppen verlangen. Auch die bestehende Zusammenfassung und Theilung der „Keilchen“ müsste geändert werden, was ein schwieriges Unternehmen wäre, wie es folgendes Beispiel zeigt. Bei der Theilung des einen Feldes (bei der Dreifelderwirthschaft) in Gewanne bleiben etwa 20 „Keilchen“ nach, die an verschiedenen Stellen liegen, von verschiedener Grösse und von verschiedener Beschaffenheit sind. Diese Keilchen sind seit Alters der Art nach der Zahl der Loosgruppen, also z. B. acht, gruppirt, dass jede Gruppe von Keilchen gleichwerthig der anderen Gruppe ist. Die eine Gruppe besteht vielleicht aus zwei, eine andere aus drei, eine vierte vielleicht aus vier, eine fünfte vielleicht aus einem „Keilchen“. Langjährige Erfahrung hat es den Bauern gezeigt, dass diese Gruppirung der Keilchen in acht Gruppen (nach der Zahl der Loosgruppen) eine gerechte ist. Soll nun jetzt die Zahl der Loosgruppen geändert werden, so muss eine neue Gruppirung und Theilung der „Keilchen“ also etwa in neun Gruppen, vorgenommen werden, was eine complicirte Arbeit wäre, zumal da die „Keilchen“ von verschiedener Grösse, Lage und Beschaffenheit sind und zumeist keine regelmässige Figur bilden, wie wir weiter unten sehen werden.

Häufig greifen daher Gemeinden zu einem anderen Hülfsmittel. Um die bestehende Loosgruppenbildung nicht zu zerstören, lässt die Gemeinde in Fragen der inneren Vertheilung des Landes, der Zahlungen und der Naturalleistungen die durch die neue Revision ermittelte Seelen-

zahl unberücksichtigt und hält sich nach wie vor in diesen Fragen an die alte Revisionsziffer, die der bestehenden Gruppenbildung entsprach. Nach Aussen hin, d. h. dem Staat, der Landschaft und der Wolost gegenüber gilt natürlich die Seelenziffer der zuletzt ausgeführten Revision, d. h. nach der zuletzt ermittelten Zahl der Seelen wird der Betrag der Steuern und Naturalleistungen bestimmt, bei Vertheilung dieser Beträge und Leistungen auf die Genossen aber behält in solch' einem Falle die Gemeinde die alte Rechnungseinheit der Seelenzahl der vorhergegangenen Revision bei. Ein Uebelstand kann bei diesem Verfahren aber dann entspringen, wenn die Gemeinde inzwischen sehr stark gewachsen ist und die alte Revisionsziffer so gering ist, dass, zumal in Gemeinden, die die „Seele" nicht in Bruchtheile (1/2, 1/4 Seelen) zu theilen pflegen, sie keinen hinreichenden Spielraum gewährt, um die Höfe zweckentsprechend und gerecht so einzuschätzen, dass die „Seelen" aller Höfe zusammen gerade diese Ziffer erreichen.

Ein drittes Hülfsmittel findet die Gemeinde darin, dass sie eine fingirte Ziffer wählt, die einerseits möglichst nahe der Revisionszahl steht, andererseits aber zur bestehenden Zahl der Loosgruppen passt. Hätte z. B. in dem angeführten Beispiel die neue Revision 110 oder 114 Seelen ergeben, so könnte die Gemeinde im ersteren Falle durch Zuschlag, im anderen Falle durch Abschlag von 2 Seelen die für ihre Gruppenbildung bequeme Ziffer 112 Seelen (14 Seelen in jeder der acht Loosgruppen) finden. Solche fingirte Ziffern haben natürlich, wie auch die Beibehaltung der alten Revisionsseelenzahl nur für Fragen der Vertheilung innerhalb der Gemeinde Bedeutung, dem Staat, der Landschaft, der Wolost gegenüber gilt, wie bemerkt, überall die bei der letzten Revision ermittelte Seelenzahl.

Diesen beiden letzten Arten, sich die alte Loosgruppenbildung der neuen unbequemen Revisionsziffer gegenüber zu erhalten, haben aber das Missliche an sich, dass die Gemeinde in den Fragen der Steuern, Naturalleistungen etc. mit zwei Ziffern zu operiren hat, in diesem Sinne eine doppelte Buchführung hat: nach Aussen hin gilt die Zahl der Revisionsseelen als Basis zur Berechnung der z. B. von der Landschaft in vielleicht jährlich wechselnden Steuerbeträgen pro Seele, nach Innen die alte Revisionsziffer oder die fingirte Ziffer. Diese zwiefache Rechnung hat ihre Unbequemlichkeit.

Ein viertes Hülfsmittel ist, dass die Gemeinde in jenem Rechenexempel weder den Divisor (Zahl der Loosgruppen) noch den Dividend (Zahl der Seelen) ändert, sondern sich den Bruchtheil im Quotient gefallen lässt. Jede Loosgruppe besteht demnach aus einer Anzahl voller Seelen und einem Bruchtheil Seelen. Mir sind nur 1/4 Seelen, keine kleineren Bruchtheile vorgekommen. Solch' eine Gruppenbildung mit Bruchtheilen

ist überall dort practisch, wo bei Einschätzung der Höfe nach Seelen Bruchtheile von Seelen in Anwendung kommen. Hier können ohne Schwierigkeiten die Höfe so in die Loosgruppen eingereiht werden, dass jede Loosgruppe wirklich aus der betreffenden Anzahl voller Seelen mit dem Bruchtheil einer Seele besteht.

Ein fünftes Hülfsmittel ist, dass der aus der Division der Zahl der Loosgruppen in die der Seelen nachbleibende Rest von Seelen ausserhalb der Loosgruppen bleibt: diese Seelen heissen завитьные, „ausser dem Wütj stehend" oder sie werden einer Loosgruppe zugetheilt, die dadurch grösser an Seelenzahl ist als die anderen. In beiden Fällen wird das Fundamentalprincip der Loosgruppenbildung, die Herstellung gleich starker ökonomischer Gruppen, verletzt, und es sind besondere Massnahmen Seitens der Gemeinde erforderlich, um die Gleichmässigkeit in der Vertheilung der Vortheile und der Lasten, wenn auch häufig nur annähernd, herzustellen. So ist z. B. die Gemeinde Undory (Kreis und Gouv. Ssimbirsk) mit 712 Seelen — zum Zwecke der Theilung der Wiesen — in „Zehner" zu 70 Seelen oder 35 Arbeitern getheilt: es bestehen also zehn volle Loosgruppen und ausserdem bleiben noch 12 Seelen oder 6 Arbeiter, die eine kleine Gruppe bilden, der ohne Loosziehung ein Antheil an den Wiesen zugewiesen wird.[1]) Diese kleine Gruppe ist fast $^1/_3$ einer vollen Loosgruppe, was die Theilung in diesem Falle erleichtert.

Auch wird in folgender Art verfahren: neben den vollen Loosgruppen bildet die Gemeinde eine halbe Loosgruppe, der zumeist ohne Loosziehung ein Landantheil zugetheilt wird. Practicabel ist dieses Mittel vornehmlich dort, wo das Land nach dem weiter unten auseinanderzusetzendem System der Dessätinen-Vertheilung zerlegt wird. Zur Illustration führen wir folgendes concrete Beispiel an. Die Gemeinde Aleksandrowka (Kreis Borissoglebsk, Gouv. Tambow)[2]) zerfällt in acht „Hunderte" und ein halbes Hundert. In jedem Felde werden vorerst vom gleichwerthigen Lande je $42^1/_2$ „Dessätinen-Gewanne" abgemessen; von diesen gelangen zu 5 auf jede Hundertgruppe zur Verloosung; die nachbleibende $2^1/_2$ Dessätinen-Gewanne fallen der halben Loosgruppe zu.

Ein derartiges Verfahren gelangt, wie es scheint, nur selten zur Anwendung. Bei der strengen Gewannebildung ist dasselbe wohl auch möglich, aber nicht so bequem durchzuführen.

Ein sechstes Hülfsmittel, das Gemeinden anwenden, löst nicht, sondern durchschneidet den gordischen Knoten: es besteht darin, dass der Rest von Seelen, der bei jener Division nachbleibt, nach der Einreihung der Höfe in die Loosgruppen auf einen oder mehrere Haus-

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 349.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Band I, Beilage I, pag. 42—43.

wirthe je nach der Zahl der nachbleibenden Seelen und nach den ökonomischen Bedingungen der Höfe, die nach dem Dafürhalten der Gemeinde hierbei gerechter Weise in Betracht kommen können, noch extra auferlegt werden und zwar aus keinem anderen Grunde, als um die Rechnung zum Stimmen zu bringen. Oder es wird das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen, dem derselbe Gedanke zu Grunde liegt. Bei jener Division wird der nächst grössere Quotient genommen, als die Rechnung es eigentlich gestattet, und dieser Quotient giebt die Ziffer der Zahl der Seelen jeder Loosgruppe an. Bei Einreihtung der Höfe in die Loosgruppen bleibt natürlich eine Loosgruppe mit einer geringeren Seelenzahl nach als die anderen. (Ein Beispiel wird das Gesagte erläutern: eine in acht „Achter" zerlegte Gemeinde ergiebt bei der Revision 110 Seelen, pro Loosgruppe also $13^3/_4$; um diesem Bruch zu entgehen, bestimmt die Gemeinde, in die Loosgruppe 14 Seelen zu stellen, eine der acht Loosgruppen wird also nur 12 Seelen enthalten).

Die überschüssigen Landstreifen in solchen Loosgruppen, die weniger Seelen als die anderen umfassen, werden vielfach Wittwen mit kleinen Kindern oder mit Töchtern oder in Vereinzelung nachgebliebenen altersschwachen Männern ohne Zahlung übergeben, was den Character einer Unterstützung trägt. Oder solche Landstreifen werden Seitens der Gemeinde verpachtet und der Ertrag fliesst in die Gemeindecasse zur Deckung allgemeiner Bedürfnisse. Im Kreise Koslow, Gouv. Tambow, wo mehrfach die Loosgruppen nicht von gleicher Grösse sind, finden wir die Eigenthümlichkeit, dass z. B. im Dorf Ilowai-Dmitriewo, das in Hunderte zu 192 Seelen (diese in „Loose" zu 48 Seelen, diese in „Achter" (Osmerka) zu 12 Seelen) zerfällt, der bei dieser Gruppirung sich herausstellende Ueberschuss (d. h. über die eingereichte Seelenzahl) von 42 Seelen auf die elf „Hunderte" zu vier und drei Seelen vertheilt ward. Diese überschüssigen Seelen heissen hier die „Seelen der Hunderte" und die entsprechenden Landantheile werden von jeder Hundertgruppe verpachtet, der Ertrag wird auch in diesem Falle zu communalen Zwecken verausgabt.[1]) In dem bezüglichen Bericht ist nicht angegeben, wesshalb nicht die Gemeinde selbst dieses Land verpachtet. Es mag hierbei die Erwägung obgewaltet haben, den Gliedern jeder Hundertgruppe ein Vorzugsrecht bei der Pachtung einzuräumen.

Diese überschüssigen „Seelen" (d. h. die betreffenden Landquoten) werden späterhin neuhinzukommenden „Seelen" (neugeborenen Knaben, herangewachsenen Arbeitern etc.) zugetheilt.

Es kann aber auch der Fall eintreten, dass bei der adoptirten Ziffer für die Gruppenbildung einige Seelen als zu viel sich erweisen:

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Band II, pag. 37—41, auch Band I, pag. 31.

diese werden je nach ihrer Zahl einer oder mehreren Loosgruppen zugetheilt, deren Angehörige dafür zu ihrer Landloosgruppen noch Land (mehrere „Keilchen“ oder sonstige Landstücke) als Zuschlag erhalten.

Dieses Verfahren der Ausgleichung der Loosgruppen, wenn die Seelenzahl nicht der Gruppenbildung entspricht, d. h. Seelen zu wenig oder zu viel sind, ist ganz practikabel bei Vertheilung des Landes wie der Zahlungen (in Geld), es hat aber gewisse Unbequemlichkeiten in der Rechnungsführung in Betreff der Ableistung der Naturalleistungen. Auffallend ist es, dass Niemand der vielen Berichterstatter über den Gemeindebesitz diesem Umstand Aufmerksamkeit geschenkt oder ihn auch nur beachtet hat.

Im Gouv. Archangel finden wir bei der Loosgruppenbildung zu Fischerei und Salzgewinnung ähnliche Verfahrungsarten. In der Gemeinde Solza mit 96 Revisionsseelen bestehen zehn Fischfangstellen, die Gemeinde zerfällt in Zehner, die theils aus neun, theils aus zehn Seelen bestehen. Auf dass nun die Genossen der Gruppen, die nur neun Seelen haben, nicht eine ungerechtfertigte Vergünstigung erfahren, müssen diese Gruppen für je eine Seele eine gewisse Summe ($1^1/_2$ Rubel), die dem üblichen Pachtpreis entspricht, zur Gemeindecasse zahlen, welcher Betrag also der gesammten Gemeinde, also allen Seelen derselben gleichmässig zu Gute kommt. Ein anderes Verfahren ist in der Gemeinde Sjusma üblich: sie besteht aus 90 Seelen und hat 9 Fischereistellen. Sie zerlegt ihre Seelen in neun Gruppen, nach der Zahl der Fischereistellen und zwar in acht zu 11 Seelen und in eine zu 2 Seelen; die restirenden neun Seelentheile der letzten Gruppe fallen der Pfarrkirche zu.[1])

Es sei noch bemerkt, dass Unterabtheilungen der Loosgruppe in unter einander ungleicher Vertheilung wol auch belassen werden, wie z. B. die in vier „Loose“ zu 23 Seelen getheilte Gemeinde Saoserje (Gouv. Nowgorod, Kreis Krestzi) diese Gruppen noch in zwei Hälften zu 12 und 11 Seelen zerlegt.[2]) Der Schwerpunkt der Gruppirung der Gemeinde liegt in solchen Fällen in den Hauptgruppen, die die Basis für die Vertheilung des Landes und für alle Rechnungen bilden, während die Unterabtheilungen nur in soweit zur Geltung kommen, als jene unbequeme Theilung in 11 und 12 ohne Beschwerniss ausgeführt werden kann, so z. B. in der eigenthümlichen Vertheilung des der Loosgruppe zugefallenen Theiles der Gewannen Ackerlandes in diese zwei „Hälften“. Wir haben gerade auf diese Gemeinde hingewiesen, da sie, wie aus dem ausführlichen Verzeichniss der Höfe mit ihren Seelen ersichtlich, ganz

---

[1]) Сборникъ матеріаловъ объ артеляхъ въ Россіи, Lieferung II, pag. 52—53.
[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 266—276.

bequem die Loosgruppe in zwei Hälften zu $11\frac{1}{2}$ Seelen theilen könnte. So viele Höfe haben neben ganzen Seelen auch halbe Seelen, dass diese Theilung bei einer anderen Einreihung der Höfe in die Loosgruppen, die hier durch das Loos erfolgt, sich leicht ausführen liesse. Warum die Gemeinde Solches nicht thut, ist aus den vorliegenden Angaben nicht ersichtlich.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Befreiung der Gemeindebeamten von den Naturalleistungen, die vielfach üblich ist, Veränderungen in der Vertheilung derselben auf die Loosgruppen, zu welcher diese gehören, hervorrufen.

§. 14.

Wir haben noch die Einreihung der Höfe in die Loosgruppen zu betrachten. Die „Seelen“ haben ja nur die Bedeutung der Rechnungseinheit und häufig auch der Vertheilungseinheit, in Wirklichkeit bestehen die Loosgruppen aus den Hauswirthen, von denen jeder eine oder mehrere Seelen repräsentirt. Es entsteht nun die Frage, wie die Hauswirthe in die Loosgruppen vertheilt werden. Diese Vertheilung erfolgt in verschiedener Art.

Sehr verbreitet ist die Einreihung der Hauswirthe in die Gruppen durch das Loos, und zwar zumeist in folgender Art: wessen Loos zuerst aus der Loosurne, gewöhnlich einer Mütze, fällt, der gehört zur ersten Gruppe und so weiter, bis man sich der für die Gruppe feststehenden Seelenzahl nähert. Fehlt es z. B. noch an zwei Seelen, so werden die Hauswirthe mit zwei Seelen aufgefordert, sich zum Eintritt in die betreffende Gruppe zu melden. Meldet sich Niemand oder Alle, so wird unter allen Wirthen mit zwei Seelen geloost; melden sich mehrere, so entscheidet das Loos unter diesen.[1])

Ein zweiter Modus ist, dass die Reihenfolge der Höfe die Basis der Einreihung in die Gruppen bildet, wobei die Anlage des Dorfes — eine oder zwei Strassenreihen etc. — zu berücksichtigen ist. Bilden die Höfe eine Reihe, so werden je soviel Höfe der Reihe nach abgezählt, bis die erforderliche Seelenzahl einer Gruppe erreicht ist. Besteht aber das Dorf aus zwei Reihen Höfen, so wird entweder erst die eine Reihe und dann die andere Reihe abgezählt oder man rückt räumlich in der Art vor, dass die gegenüberstehenden Höfe zusammengefasst werden. Also Hof Nr. 1 der einen Reihe, Hof Nr. 1 der zweiten Reihe, Hof Nr. 2 der einen, Hof Nr. 2 der anderen Reihe etc., bis die Seelenzahl der Gruppe beisammen ist. Ist die Anlage des Dorfes keine regelmässige, so treten

[1]) Sehr verbreitet im Gouv. Moskau und auch in anderen Gouvernements, z. B. in der mehrerwähnten Gemeinde Saoserje (Gouv. Nowgorod), Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 269.

gewisse Modificationen ein. Bei diesem Modus der Einreihung der Höfe in die Loosgruppen kann der Uebelstand eintreten, dass die Summe der Seelen der nebeneinander (oder gegenüber) belegenen Höfe nicht die Seelenzahl der Loosgruppe deckt. Die Gemeinde hilft sich damit, dass sie, aber nur soweit erforderlich, das Princip der Einhaltung der Reihenfolge der Höfe verlässt: es werden ein oder mehrere Höfe übersprungen, bis sich ein Hof mit der Seelenzahl findet, die die Loosgruppe abschliesst. Man ist z. B. bei der Einreihung in die erste Gruppe bis zum fünften Hof und bis zu 14 Seelen gekommen; da die Loosgruppe aus 16 Seelen besteht, so kann der Hof Nr. 6 nicht hinzugeschlagen werden, da er 3 Seelen hat, ebenso wenig der Hof Nr. 7, da auch dieser 3 Seelen hat, der Hof Nr. 8 hat aber 2 Seelen; also wird dieser Hof in die erste Gruppe gesetzt, die jetzt abgeschlossen ist. Die zweite Gruppe beginnt mit dem Hof Nr. 6, dann Nr. 7, überspringt aber Nr. 8, da dieser bereits in der ersten Gruppe steht, und erhält die folgenden Höfe, bis die Seelenziffer der Loosgruppe, also 16, erreicht ist; eventuell muss auch in dieser Gruppe ein Hof oder vielleicht auch mehrere Höfe übersprungen werden, die dann in die folgende Gruppe gerathen.[1])

Ein dritter Modus der Einreihung in die Gruppen ist die freie Vereinigung: es treten nach freier gegenseitiger Vereinbarung je so viel Wirthe zusammen, dass ihre Seelenzahl je eine Loosgruppe bildet. Die Vermuthung müsste dafür sprechen, dass diese Art des Zusammentretens zu Gruppen die nächstliegende und daher die verbreitetste ist, von der abzuweichen nur besondere Umstände die Gemeinde veranlassen könnten. Denn ein jeder Wirth hat ja das gleiche Interesse, dem sich kein Interesse eines anderen Wirthen entgegenstellt, mit solchen Wirthen in einer Gruppe zusammenzustehen, die ihm persönlich nahestehen; bei Ableistung von Naturalleistungen muss es jedem Wirthe lieber sein, mit einem guten Freunde als mit einem Anderen, der ihm feindlich gesinnt ist, zusammen zu arbeiten; ebenso muss es ihm lieber sein, in seinen Landstreifen einen Freund, als einen Feind zum Nachbar zu haben. Dem ist aber nicht also. In Wirklichkeit findet sich nämlich, soweit Daten hierüber vorlingen, nur selten die freie Vereinigung zu Gruppen. Die Erklärung dieser scheinbar so auffallenden Erscheinung liegt darin, dass die Gemeinde befürchtet, die besonders thatkräftigen Wirthe würden sich zu Gruppen zusammenfinden, um leichter die gemeinsamen Arbeiten auszuführen. Sie würden einen schwächeren Wirth, einen Trunkenbold etc. nicht in ihre Gruppe aufnehmen wollen, da sie sich der Gefahr

---

[1]) Z. B. in der Gemeinde Undory (Gouv. und Kreis Ssimbirsk), l. c. pag. 345, Pustünj (Gouv. und Kreis Räsan), l. c. pag. 163, in Grusino und benachbarten Gemeinden am Wolchow (Gouv. Nowgorod), Georgijewski, l. c. pag. 106.

aussetzen würden, eventuell für ihn die der Loosgruppe obliegende Arbeit ausführen zu müssen; die nachbleibenden nachlässigen Wirthe müssten sich also vereinigen. Die Folge hiervon wäre, dass die effective Arbeitsleistung dieser letzteren Gruppe bei Entrichtung der Naturalleistungen stets eine schlechtere wäre als die der anderen. Auch würde Niemand einen Bauer zum Gruppengenossen haben wollen, der seine Landstreifen schlecht oder gar nicht bestellt, da Jedermann die Nachbarschaft mit Unkraut überwucherter Landstreifen zu vermeiden sucht. Wo gemeinsamer Grasschnitt der Loosgruppe üblich ist, will Niemand einen faulen Gruppengenossen haben. Und so leidet die freie Vereinigung Schiffbruch: mit nachlässigen Wirthen will sich Niemand vereinigen. Es greift daher die Gemeinde zumeist zu Zwangsvereinigungen, wenn auch hier und da freie Vereinbarung vorkommt: sie scheint insbesondere dort zu herrschen, wo die ökonomischen Lebensbedingungen der einzelnen Wirthe, wie auch deren moralische Kraft etc. eine gleiche ist. Tritt aber in solchen Gemeinden doch der Fall ein, dass ein schlechter Wirth keine Aufnahme in eine Loosgruppe findet, so beschliesst die Gemeinde zwangsweise die Einreihung der nachbleibenden Wirthe. Oder diese kaufen sich in die Gruppe ein. Solches ist z. B. im Kreise Wladimir im gleichnamigen Gouvernement üblich, wo gemeinsamer Grasschnitt der Loosgruppe verbreitet ist: der schlechte Arbeiter zahlt 1—2 Rbl. für die Aufnahme in die Loosgruppe.

Aber die Zwangsvereinigungen zu Gruppen wird nicht in voller Schroffheit durchgeführt: in gewissen Grenzen berücksichtigt die Gemeinde die individuellen Verhältnisse. So werden z. B. ausgesprochene Feinde, die das Loos oder die Reihenfolge der Höfe in eine Gruppe gestellt hat, nicht in der Gruppe belassen, da alle Genossen der Gruppe darunter zu leiden hätten. Einer der beiden verständigt sich mit einem Wirthe einer anderen Loosgruppe, der dieselbe Seelenzahl hat, und sie wechseln ihre Zugehörigkeit zur Loosgruppe. Auch sonst gestattet die Gemeinde solch' einen Wechsel (der Vater will mit seinem abgetheilten Sohn, zwei abgetheilte Brüder wollen beisammen sein etc.).

Wo aber ein gutes persönliches Verhältniss der einzelnen Genossen zu einander die wesentliche, alle anderen Bedenken zum Schweigen bringende Voraussetzung der Production ist, wie beim gemeinsamen Fischfang im Norden[1]), wo das Misswollen eines Genossen das ganze Unternehmen zum Scheitern bringen kann, dort herrscht die freie Vereinigung der Hauswirthe zu Loosgruppen.

Die Einreihung der Hauswirthe in die Loosgruppen erfolgt bei der allgemeinen Umtheilung. Im Personalbestand der einzelnen Loosgruppen

---

[1]) Сборникъ объ артеляхъ, Band II, pag. 46.

tritt häufig Wechsel ein und zwar dadurch, dass in der Zwischenzeit von einer zur folgenden allgemeinen Umtheilung Veränderungen im Familienbestande der Höfe entstehen, die ein „Auf- oder Abwälzen von Seelen“ zur Folge haben. Soweit sich diese Veränderungen innerhalb der Loosgruppe ausgleichen (es verringert sich z. B. ein Hof um eine Seele, während ein anderer Hof derselben Gruppe um eine Seele — etwa durch Heranwachsen eines Halbwüchslings — zunimmt), bleiben dieselben Wirthe nach wie vor in der Gruppe, eine Veränderung hat nur in soweit stattgefunden, dass der eine Wirth weniger, der andere mehr Seelen als früher hat. Auch kann die Zahl der Wirthe in einer Loosgruppe wachsen, ohne dass damit eine Aenderung in der Gruppenbildung hervorgerufen wird: wenn ein Sohn vom Vater oder zwei bisher einen Hof bildende Brüder etc. sich abtheilen und die „Seelenzahl“ dieselbe bleibt.

Findet jener Ausgleich innerhalb der Loosgruppe nicht statt, d. h. nimmt z. B. die Seelenzahl eines Hofes zu, ohne dass in einem anderen Hofe seiner Gruppe die Seelenzahl sich verringert hat, so hilft sich die Gemeinde damit, dass sie diesem Hauswirthe eine freigewordene Seele in einer anderen Loosgruppe „aufwälzt“: er gehört somit von jetzt ab zu zwei Loosgruppen; mit seiner neuhinzugekommenen Seele gehört er zu der neuen Gruppe, in die er jetzt aufgenommen ist, mit den übrigen Seelen bleibt er in seiner früheren Loosgruppe: er hat in beiden Landloosgruppen seinen Feld- und Wiesenlandantheil und prästirt in beiden Gruppen die Naturalleistungen. Solches hat für den betreffenden Hauswirth sein Missliches und er wartet mit Sehnsucht die erste Gelegenheit ab, um sich zum Austausch zu melden, wenn in seiner ersten Loosgruppe eine Seele in Wegfall kommt, dagegen in seiner anderen Loosgruppe eine Seele hinzukommt: er übergiebt dann die eine Seele in der anderen Gruppe diesem Hof und übernimmt die Seele in seiner ursprünglichen Gruppe, er steht jetzt somit wieder nur in einer Gruppe.

Bei der Einreihung in die Gruppen nach der Reihenfolge der Höfe verbleibt der von seinem elterlichen Hof sich Abtheilende, auch wenn die Gemeinde ihm einen Platz zur Hofstätte am Ende der Dorfstrasse anweist, in der Gruppe, zu der er bisher gehört hat, bis die folgende Gruppenbildung bei der nächsten allgemeinen Umtheilung in dieser Beziehung wieder die Ordnung herstellt.

§. 15.

Wie wir gesehen haben, ist die Zahl der Loosgruppen, wie auch die Zahl der Seelen in der Loosgruppe in den verschiedenen Gemeinden von ausserordentlicher Verschiedenartigkeit. Wie die Entstehung dieser genossenschaftlichen Gliederung überhaupt im Dunkel liegt, das wol

nie ganz erhellt werden wird, so kann nicht jetzt und wird wohl nie vollgültige Erklärung dafür gegeben werden können, warum eine Gemeinde gerade diese und keine andere Ziffer für die Loosgruppenbildung gewählt hat. Eine Reihe Zufälligkeiten der verschiedensten Art mag die Entscheidung der Gemeinde hierbei beeinflusst haben. Als massgebender Grundsatz wird überall der gegolten haben müssen, dass die Gruppe zur Erreichung der Zwecke dieser Organisation nicht zu gross und nicht zu klein ist: nicht zu gross, auf dass die Vertheilung des Landes auf die Höfe (die directe Theilung eines grösseren Landstückes in viele Landstreifen fällt den Bauern schwer) und die der Naturalleistungen nicht unbequem werde, aber die Gruppe darf auch nicht zu klein sein, auf dass die Vertheilung zumal geringer Naturalleistungen leicht erfolge und der Bauer stets eine klare Uebersicht über die erfolgte Theilung des Landes und der Naturalleistungen habe. Zwischen diesem Maximum und diesem Minimum, die selbstverständlich nicht ziffermässig festgestellt werden können, schwanken die Ziffern, die die Gemeinden für die Zahl wie für die Grösse der Loosgruppen wählen.

Weiterhin ist die Vermuthung berechtigt, dass die übliche oder vorherrschende Grösse der Höfe die Tendenz in sich schliesst, die Wahl der Ziffer für die „Seelen" der Gruppe und damit auch die Ziffer der Zahl der Loosgruppen zu beeinflussen: ist in einer Gemeinde das Zusammenwohnen in grossen, an Arbeitern und Seelenzahl starken Höfen vorherrschend, so muss die Tendenz wirksam sein, grössere Gruppen zu bilden, d. h. mehr Seelen in eine Gruppe zu stellen; wo aber stetig sich wiederholende Familientheilungen kleine Höfe, deren Wachsthum Familientheilungen immer wieder hindern, beständig erhalten, dort wirkt die Tendenz in entgegengesetzter Richtung. Die Erklärung liegt nahe. Zu viele Köpfe (was im letzteren Falle eintreten würde) in einer Gruppe hat ebenso sein Missliches wie zu wenig Köpfe (in ersterem Falle).

Und nun kommen eine Reihe localer Umstände, ja Zufälligkeiten hinzu, die allendlich bestimmen, welche Ziffer innerhalb jenes Rahmens gewählt wird.

Bei zukünftigen Untersuchungen scheint es mir geboten zu sein, dass nicht die Zahl der Gruppen, in die die Gemeinde zerfällt, sondern die Grösse (Seelenzahl) der Gruppe zum Ausgangspunkt genommen werde. Dieser Forderung scheint die Thatsache zu widersprechen, dass die Zahl der Loosgruppen selteneren Schwankungen unterworfen ist, als die Seelenzahl der Gruppe, dass also die Gruppenzahl die feste, für einen sehr langen Zeitraum gleichbleibende Organisation darstellt, während die Seelenzahl in der Gruppe je nach der Bewegung der Bevölkerung eine häufiger wechselnde ist, dass folglich, wie es scheinen sollte, die Gruppenzahl das Primäre, die Grösse (Seelenzahl) der Gruppe aber das Secundäre

in dem Bildungsprozess ist. Es muss jedoch in Wirklichkeit der Prozess sich gerade umgekehrt vollzogen haben. Bei der ersten Gruppenbildung muss die Gemeinde, bevor sie über die Gruppenzahl schlüssig wird, in die sie sich zu zerlegen gedenkt, erst darüber einig geworden sein, wie gross die Gruppe herzustellen sei, auf dass diese in zweckentsprechender Weise ihre Aufgabe zu erfüllen im Stande wäre.

Und für diese zweckentsprechende Grösse der genossenschaftlichen Gruppirung fand sie einen untrüglichen Massstab in den bereits vorhandenen und im russischen Volk weit verbreiteten freien Vereinbarungen, den Artelen, vor, die zu den verschiedensten ökonomischen und anderen Zwecken gebildet wurden, um mit geeinten und organisirten Kräften grössere Arbeiten leichter ausführen zu können. Die Gemeinde brauchte sich zur Herstellung und Bestimmung der Grösse der Loosgruppen nur an die Artele anzulehnen, die ihr zeigten, welche Zahl von Genossen die beste Gruppirung bildet.

Wenn wir der Meinung sind, dass den Gemeinden die Artele als Vorbild zur Organisirung ihrer genossenschaftlichen Gliederung gedient haben, so soll damit nicht in Abrede gestellt werden, dass die Gemeinden im Einzelnen sich von localen Umständen und von Zufälligkeiten zur Feststellung der Grösse der Gruppen bestimmen liessen. Die Vielgestaltigkeit des Lebens bringt solches naturgemäss mit sich. So finden wir z. B. in dem Bericht des Herrn P. Ssemenow über den Gemeindebesitz in der Wolost Murajewnä, dass hier zur Feststellung der Zahl der Loosgruppen und der damit zusammenhängenden Theilung des Ackerlandes eine arithmetische Combination zwischen der Zahl der Seelen und einer bequemen Theilung des Landes gesucht wird: die Gemeinde Gremätscheno z. B. besteht aus 96 Revisionsseelen; diese Ziffer lässt sich bequem durch acht theilen, welche letztere Ziffer geeignet ist zur Zerlegung der Dessätinen etc.

Auch wollen wir noch auf die Eigenthümlichkeit hinweisen, dass die Gemeinde zu besonderen Zwecken neben der sonst geltenden genossenschaftlichen Gliederung eine besondere Gruppenbildung hergestellt hat. So ist die Gemeinde Undory (Gouvernememt Ssimbirsk) speciell für die Theilung der Wiesen in „Zehner" zu 35 Arbeitern oder 70 Seelen zerlegt, während die sonst hier geltende Gruppenbildung „Zehner" zu 4 Arbeitern oder 8 Seelen sind.

§. 16.

Die genossenschaftliche Gliederung der Gemeinde in Gruppen und eventuell (d. h. in grossen Gemeinden) in Untergruppen stellt eine feste, in sich geschlossene, dabei aber auch elastische Organisation dar. Wo die Einreihung der Hauswirthe in die Loosgruppen nach der Reihenfolge

der Höfe erfolgt, dort gestaltet sich diese Organisation fester als dort, wo die Einreihung in anderer Art (durch das Loos, durch freie Vereinbarung) geschieht. Denn hier bleiben, wie die Höfe auf denselben Plätzen bleiben, die Familien beständig in denselben Gruppen und es bildet sich naturgemäss ein festeres Band unter diesen Familien. Doch kann sich hier andererseits keine kastenartige Abschliessung ausbilden, da auch bei dieser Art der Zusammensetzung der Gruppen, wenn auch in geringerem Masse als bei den anderen Arten, Wechsel im Bestande der Gruppen eintritt. So verlässt der Hauswirth, der sich vom elterlichen Hof abgetheilt und eine Hofstätte zur Errichtung eines neuen Hofes am Ende des Dorfes erhalten hat, bei der nächsten allgemeinen Umtheilung, die eine neue Einreihung der Höfe in Gruppen hervorruft, die alte Gruppe und tritt in die Gruppe der ihm jetzt benachbarten Höfe. Und der Wechsel in der Zahl der Seelen, soweit er sich nicht innerhalb der Gruppe ausgleicht, bringt eine Veränderung in der Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gruppe mit sich.

Auf dass die der Gruppe obliegenden Functionen in geeigneter und regelmässiger Weise geschehen, bedarf die Gruppe einer inneren Organisation. Zur Berathung und Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten treten die Hauswirthe jeder Gruppe zu Versammlungen zusammen. An ihrer Spitze steht gewöhnlich ein von den Gruppengenossen aus ihrer Mitte gewählter Obmann. Wo die Gemeinde in Ober- und Untergruppen zergliedert ist, hat nicht allein die Obergruppe ihren Obmann, sondern wol auch die Untergruppe. So heissen z. B. in der Gemeinde Pustünj (Kreis und Gouv. Räsan) die Obmänner der Obergruppen (Wütj) „Wütjniki", die der Untergruppen (Tschetwerik) „Zelowalniki", eine althistorische Bezeichnung für Vertreter der Gemeinde.

Die erste Aufgabe des Obmannes ist die Vertretung der Interessen der Loosgruppe nach Aussen, d. h. der Gemeinde und den anderen Gruppen gegenüber. So bei Vertheilung des Landes und der Leistungen auf die Gruppen. An der Vertheilung des Landes auf die Gruppen, die zuerst erfolgt, betheiligen sich zumeist, zumal in grösseren Gemeinden, nicht alle Gemeindegenossen, das wäre eine grosse Zeitverschwendung und es wäre schwer, bei einer so complicirten Operation die vielköpfige Masse in Ordnung zu erhalten und in kürzester Zeit das Geschäft zu besorgen. Es überträgt demnach jede Gruppe ihrem Vertreter diese Aufgabe; die Versammlung der Obmänner aller Gruppen führt also die Theilung des Landes in die Zahl der Gruppen und die Zutheilung dieser Landloosgruppen an die einzelnen Gruppen, wie wir es weiter unten darzulegen haben werden, aus. Jeder Hauswirth ist vollständig gesichert, dass sein Interesse wie das der Gruppe vom Obmann gewahrt wird, dass der Obmann nach bestem Wissen und Gewissen verfahren wird.

Denn das persönliche Interesse des Obmanns fällt vollständig mit dem Interesse seiner Gruppengenossen zusammen. Lässt er eine Schädigung der Interessen seiner Gruppe zu, so leidet er ebenso wie seine Genossen bei der allendlichen Vertheilung der Landloosgruppe auf die einzelnen Genossen, zu denen auch er gehört. Für diese zeitraubende Arbeit, wie überhaupt für die Ausführung seiner anderen Amtspflichten wird er nicht gagirt, wol aber wird er in vielen Gemeinden für den Zeitverlust, den die Ausführung der Umtheilung des Landes beansprucht, entschädigt nach dem üblichen Tagesarbeitslohn. So erhalten, um ein Beispiel zu nennen, die Obmänner in der soeben genannten Gemeinde Pustünj einen Rubel Entschädigung pro Tag. Auch wird ihm diese Arbeitsleistung in der Loosgruppe als Naturalleistung angerechnet, d. h. es werden ihm diese Arbeitstage bei Vertheilung der Naturalleistungen zu Gute geschrieben.

Ausser der Vertretung der Interessen der Gruppe nach Aussen, d. i. der Gemeinde und den anderen Gruppen gegenüber, liegt dem Obmann die Leitung der Versammlung der Gruppengenossen, der Vertheilung der Landloosgruppe und der Leistungen auf die Genossen ob. Mit der letztgenannten Aufgabe (Vertheilung der Naturalleistungen) ist die Rechnungsführung über die von jedem Hauswirthe ausgeführten Arbeiten verbunden. Das Abmerken des Betrages der Arbeiten auf dem Kerbholz ist sehr verbreitet.

Eine weit grössere Bedeutung, Einfluss und Macht hat der Obmann in den Loosgruppen zur Fischerei und zur Salzgewinnung im Norden. Wie wir weiter unten sehen werden, sind diese artelartigen Loosgruppen Productivgenossenschaften, der Obmann ist der Leiter der Arbeiten, dem bedingslos gehorcht werden muss, wie die Natur dieser gemeinsamen Arbeit es verlangt.

Hier und da haben die Loosgruppen noch specielle Zwecke und Aufgaben. In grossen Gemeinden, die zu gross sind, als dass das Vieh derselben gemeinsam geweidet werden könnte, engagirt und unterhält jede Obergruppe einen Hirten, kauft und unterhält gemeinsam einen Bullen, auch kommt es vor, dass mehrere Obergruppen zusammen eine solche „Heerden-Genossenschaft“ bilden (z. B. in der soeben genannten Gemeinde Pustünj). In manchen Gemeinden unterhält jede Gruppe oder mehrere Gruppen gemeinsam eine Kapelle, hält jede Gruppe ihren besonderen Brunnen oder Teich (zur Viehtränke) in Stand.

§ 17.

Eine besondere Gruppenbildung, die den dargelegten Grundsätzen zu widersprechen scheint, führt Herr Jefimenko in seinem mehrfach erwähnten Progamm an: er theilt kurz mit, dass „in vielen Landstrichen

die Gemeinde bei der Vornahme von Umtheilungen sich in Gruppen nach der Zahl der Revisionsseelen in der Art theilt, dass in die erste Gruppe die Höfe mit 1 Seele, in die zweite die Höfe mit 1½, in die dritte die Höfe mit 2 Seelen etc. etc. gestellt werden". Leider beschränkt er sich auf diese kurze Notiz. Unverständlich ist uns, wie bei dieser Gruppenbildung die gleiche ökonomische Kraft jeder Gruppe hergestellt wird, was ja die Basis und der Zweck dieser Organisation ist. Denn nur ganz ausnahmsweise könnte der Zufall, auf den nicht gerechnet werden kann, eintreten, dass alle Höfe mit einer Seele die gleiche ökonomische Kraft zeigen, wie alle Höfe mit 1½, mit 2 Seelen etc. Oder sollte diese Gruppenbildung eine ganz andere Erscheinung sein, die auf einer ganz anderen Basis als die geschilderten Loosgruppen beruht?

Wir wollen jedoch erinnern, dass im alten Russland, wie oben erwähnt, zum Zwecke der Besteuerung die Bevölkerung in drei Gruppen, in sogen. „Kostj" zerlegt wurde: in die „Kostj" der „besten" (d. h. höchstbesteuerten) Männer, der „mittlern" und der „jüngsten" Männer. Sollte diese alte Gruppenbildung mit jener in irgend welchem inneren Zusammenhang stehen?

Eine ebensolche Gruppenbildung finden wir im Gouv. Ssaratow, Kreis Kusnezk, in der Gemeinde Armänskoje.[1]) Die 87 Höfe dieser 212 Revisionsseelen umfassenden Gemeinde sind in neun Kategorien getheilt je nach der Seelenzahl: 1, 1½, 2, 2½, 3, 3½, 4, 5 und 5½, sodann sind diese neun Kategorien in vier Gruppen zusammengefasst: in die erste gelangen die Höfe mit gerader Seelenzahl (also mit 2 und 4 Seelen), in die zweite die Höfe mit ungerader Seelenzahl (also mit 1, 3 und 5 Seelen), in die dritte die Höfe, die eine gerade Seelenzahl mit einem Bruchtheil aufweisen, also mit 2½ (mit 4½ Seelen existiren in dieser Gemeinde zur Zeit keine Höfe), und in die vierte Gruppe die Höfe mit ungerader Zahl und einem Bruch von Seelen (also mit 1½, 3½ und 5½ Seelen). Der Zweck dieser Gruppenbildung ergiebt sich aus der Art der Vertheilung des Landes. Das Sommerfeld, dessen Vertheilung im Jahre 1877 wir als Beispiel herausgreifen, ist nach seiner Beschaffenheit in drei Stücke getheilt: das beste, das mittlere und das schlechte Land. Die beiden ersten Landstücke, die gleichzeitig zur Verloosung gelangen, umfassen 212 halbe Dessätinen, die der Zahl der Revisionsseelen dieser Gemeinde entsprechen, oder 106 volle Dessätinen; das schlechte Landstück aber nur 19 Dessätinen 700 □ Faden. Pro Dessätine der beiden ersten

---

[1]) Herr Trirogow berichtet hierüber in einer Sitzung der Kaiserlich geographischen Gesellschaft, ein Referat darüber von П. Соколовскій: „Новыя данныя объ общинномъ землевладѣніи въ Россіи", Слово 1878, Band II, pag. 108—112. Auch im Programm des Herrn Jefimenko, pag. 20—21, wiedergegeben.

Landstücke entfallen zwei Revisionsseelen, pro Dessätine des letzten Landstücks aber 10 oder 12 Seelen je nach der Beschaffenheit der einzelnen Theile desselben. Die Rechnungseinheit zur Vertheilung der beiden ersteren Landstücke ist die Seele oder vielmehr die halbe Seele, für das schlechte Land aber $^1/_4$ Seele. Soviel Looszeichen, kleine besonders vermerkte Stäbe, werden hergestellt, als Revisionsseelen vorhanden sind, also 212. Zwei Mützen dienen als Wahlurnen: die eine für das beste Land, die andere für das mittlere Land; die Hälfte der Loosstäbchen werden in die eine, die andere Hälfte in die andere Mütze gethan. Somit repräsentirt jedes Loosstäbchen zwei Seelen. Jetzt tritt die Bedeutung der Gruppenbildung hervor. Die Höfe mit einer geraden Seelenzahl (2 und 4 Seelen) haben je ein oder zwei Loosstäbchen in jeder der beiden Mützen. Der Hof mit einer ungeraden Seelenzahl tritt mit dem halben Loos in Gemeinschaft mit einem Genossen, der auch ein halbes Loos hat, und diese beiden haben dann zusammen ein ganzes Loos, eventuell, neben seinen alleinigen vollen Loosen, d. h. wenn der Hof über zwei Seelen hat, also drei oder fünf. Zu dem gleichen Zweck vereinigen sich die einzelnen Höfe, die neben der geraden, wie auch die einzelnen Höfe, die neben der ungeraden Seelenzahl noch ein Bruchtheil Seelen haben, mit einander zusammen, um volle Loose zu erlangen. In Betreff der Verloosung des dritten Landstücks, d. i. des schlechten, wird je ein Loos pro zwei Seelen in die Mütze gelegt und auf jedes Loos entfallen acht Landstreifen, während bei der gleichzeitigen Verloosung des besten und des mittleren Landes, wie wir soeben gesehen haben, auf jedes Loos zwei Landstreifen: ein Streifen im besten und ein Streifen im mittleren Lande, entfallen. Hat das Loosschütteln stattgefunden, so theilen die Hauswirthe, die zur Gewinnung voller Loose zusammengetreten waren, unter einander den betreffenden Landstreifen und zwar auch durch das Loos.

Haben wir diese Art der Gruppenbildung richtig verstanden und wiedergegeben, so erscheint dieses schwerfällige Verfahren uns als eine niedere, primitive Form der Loosgruppenbildung, denn die Vertheilung des Landes würde sich leichter vollziehen, wenn Gruppen mit gleicher Seelenzahl, also etwa vier Gruppen zu 53 Seelen, gebildet wären. Immerhin ist aber auch diese Gruppirung eine Erleichterung der Procedur der Vertheilung des Landes.

§ 18.

Zur Unterscheidung von einander tragen die Loosgruppen besondere Namen. Sehr verbreitet ist die einfache Nummerirung der Gruppen: erster, zweiter, dritter „Zehner" etc. Doch tragen sie vielfach auch besondere Bezeichnungen, deren ursprüngliche Bedeutung häufig die Sprach-

forschung erst zu ermitteln hat. Soweit sie sich auf Personennamen (Vor- oder Familiennamen) zurückführen lassen, mögen sie auf den Namen des ersten oder eines im Gemeindeleben sich irgend wie hervorgethan habenden Obmannes hinweisen, zu welcher Annahme uns der Umstand führt, dass auch heute vielfach die Gruppen ihren Namen von dem des jetzigen Obmannes tragen. Auch werden die Bezeichnungen der räumlichen Lage der Gruppen (wo diese nach der Reihenfolge der Höfe gebildet werden) entlehnt, wie z. B. häufig im Gouv. Woronesh. Und endlich hat hier das Spiel des Zufalls ein weites Feld.

Auch der Volkswitz übt sich in der Erfindung characteristischer Namen. Während z. B. in der Gemeinde Saoserje (Kreis Krestzi, Gouv. Nowgorod) eine Gruppe die „Matuchinsche“ nach dem Obmann derselben Matwei Jegorow heisst, der, der wohlhabendste und sehr erfahrene Mann von grossem Einfluss in der Gemeinde, eine hervorragende Rolle in einem langwierigen Streit in Betreff des der Gemeinde abzutheilendes Landes gespielt hatte, wird die zweite Loosgruppe die redselige, gewandte (горлопановскій) genannt, da der Volkswitz gefunden hatte, dass zu dieser Gruppe flinke, zu Scherz aufgelegte Leute gehören, die dritte die „räuberische“, da hier streitlustige Personen gefunden werden, die vierte die kleine (мелкопомѣстный), da sie friedfertige, ruhige Leute enthält. Vor der letzten Neugruppirung, also vor der letzten allgemeinen Umtheilung hatten die vier Gruppen dieser Gemeinde andere Namen, und zwar nach dem Namen der Obmänner, wie es scheint.

Der Name der Gruppe wird auch hier und da auf das Land, der die Gruppe zufällt, übertragen. Oder es tragen die Landtheile der Gruppen besondere Bezeichnungen. So führen z. B. in der Gemeinde Undory, woselbst zur Wiesentheilung eine besondere Gruppenbildung hergestellt ist und das gesammte Wiesenland nach seiner Beschaffenheit in zwei Haupttheile (in die „gute Mütze“ und die „schlechte Mütze“) zerlegt ist, die beiden Wiesentheile, der „gute“ und der „schlechte“, die jeder Gruppe zugefallen sind, besondere Namen, die auf die Lage der Grundstücke und andere bemerkenswerthe Umstände hinweisen.

Bei der grossen Bedeutung, die das „Loos“ im inneren Gemeindeleben (Vertheilung des Landes etc.) einnimmt, ist es erklärlich, dass auch dass Wort „Loos“ (Sherebi, жеребій) in der Gemeinde eine grosse Rolle spielt. Neben seiner ursprünglichen Bedeutung bezeichnet es in übertragenem Sinn eine Reihe anderer Begriffe, die mit dem Loos und dem Loosen in Beziehung stehen.

Das Wort „Loos“ wird sowol auf die Personen, die die Verloosung vornehmen, als auch auf das Land, das zur Verloosung gelangt, übertragen.

Vielfach werden die Loosgruppen, in die die Gemeinde zerlegt ist,

einfach mit „Loos“ bezeichnet. Da beim Loosen jede dieser Gruppen ein Loos zieht, wie wir weiter unten sehen werden, ist die Uebertragung der Bezeichnung „Loos“ auf diese Gruppe verständlich. Es mag übrigens diese Uebertragung auch daher stammen, dass, wie bereits bemerkt, die Einreihung der Hauswirthe in die Gruppen vielfach durch das Loos erfolgt.

Sodann heisst häufig auch das Gewanne, d. h. das Landstück, an welchem jede Loosgruppe einen gleich grossen Antheil erhält, „Loos“, da das Verloosen eines Gewannes die Procedur einer Verloosung abschliesst: jedes Gewanne ist das Object eines Actes der Verloosung. Oder, um die Sache praktisch auszudrücken: für ein Gewanne werden die Looszeichen (mit Nummern oder besonderen Abzeichen versehene Stäbchen, vermerkte Kupfermünzen etc.), die der Zahl der Loosgruppe entsprechen, in die Loosmütze, Loosbecher etc. gelegt, und nachdem alle Looszeichen (durch Hinausziehen, Hinausschütteln etc.) aus der Loosurne ausgeschieden sind, ist der eine Act des Verloosens abgeschlossen: das betreffende Gewanne ist unter alle Loosgruppen vertheilt; zur Verloosung des folgendes Gewannes werden wieder die Looszeichen in die Urne gethan und es wird das Verfahren wiederholt. Daher wird also das Gewanne in vielen Gemeinden „Loos“ genannt.

Weiterhin wird auch der, einer Loosgruppe zufallende Theil eines Gewannes, den wir „Landloosgruppe“ nennen wollen, dann aber auch der gesammte Landantheil einer Loosgruppe, d. h. ihr Antheil in allen Gewannen, mit „Loos“ bezeichnet, auch der Landstreifen, der jedem Hauswirthe in jedem Gewanne durch das Loos zugefallen ist, und endlich auch der gesammte Landantheil eines Hauswirthes in allen Gewannen.

Diese vielfache Bedeutung des Wortes „Loos“ hat nun viel Missverständniss und Verwirrung in den Berichten über die Gemeindebesitzordnung gebracht, da Berichterstatter nicht alle diese verschiedenen Begriffe, die das Wort „Loos“ bezeichnet, vor Augen gehabt haben.

Dass dieselbe Bezeichnung für verschiedene Begriffe nicht Missverständnisse unter den Gemeindegenossen selbst hervorruft, beweist schon die Thatsache, dass sie dieselbe Bezeichnung für verschiedene Begriffe beibehält. Im entgegengesetzten Fall würde das Volk aus seinem reichen Wortschatz eine andere Bezeichnung wählen. Zur näheren Bestimmung des zu bezeichnenden Begriffs fügt der Bauer vielfach dem Wort „Loos“ ein Epitheton hinzu, das den besonderen Begriff bedeutet oder wenigstens auf ihn hinweist. So wird hier und da die Loosgruppe mit „Seelenloos“ (z. B. in der Gemeinde Saoserje) bezeichnet, die Landstreifen und Gewanne „Landloos“ und welches Landquantum unter dieser letzteren Bezeichnung zu verstehen ist, ergiebt sich aus dem Zusammenhang der Rede: z. B. „mein Landloos in diesem Gewanne“, oder „mein

ganzes Landloos", sodann „das Landloos dieser Loosgruppe in diesem Gewanne" oder „das ganze Landloos dieser Loosgruppe", „dieses Landloos (im Sinne des Gewannes) haben wir gestern unter die Loosgruppen getheilt."

Endlich mag es vielleicht keine Gemeinde geben, die alle gegenannten Begriffe mit „Loos" bezeichnet, sondern nur einige Begriffe: hier diese, dort jene.



Thesen.

1. Das bestehende Recht führt zur Auflösung des russischen Gemeindebesitzes.
2. Die Ablösung des Gemeindelandes und das heutige russische Gemeindebesitzrecht widersprechen einander.
3. Die Entziehung der Grundrente zu Gunsten des Staates wird nicht die, von Henry George in seinem Werke „Progress and Poverty" dargelegten grossen Wirkungen auf die Produktion und die Vertheilung der Güter hervorrufen.
4. Die Einführung des Getreidezolles in *einem* Staate ist ein Zeichen anormaler wirthschaftlicher Bedingungen in *anderen* Staaten.
5. Wenn auch das Tabaksmonopol aus volkswirthschaftlichen und finanz-politischen Gründen principiell zu verwerfen ist, so ist die Einführung desselben — im Hinblick auf das Unvermögen, gerechte Steuern in der, zur vollen Deckung des steigenden Staatsbedarfs erforderlichen Höhe zu erheben — unter Umständen, insbesondere bei entwickelten Produktionsverhältnissen, zu empfehlen.
6. Eine Consequenz der obligatorischen Unfallversicherung, die mit historischer Nothwendigkeit sich vollziehen wird, ist die praktische Anerkennung des Rechtes auf Arbeit.
7. Das Privateisenbahnwesen ist keine Form der Selbstverwaltung.
8. Keine der bestehenden Staatsverfassungen bietet in ihrer Volksvertretung eine wirkliche Vertretung des Volkes.
9. Selbstverwaltung ohne eigene Exekutive ist keine Selbstverwaltung, sondern nur eine Besorgung fremder Aufgaben.

Zur

Geschichte und Kritik

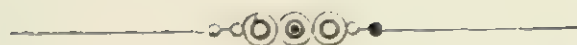
des

bäuerlichen Gemeindebesitzes
in Russland

von

Dr. Johannes von Keussler.

Zweiter Theil.
II. Hälfte.



St. Petersburg.
Verlag von C. Ricker.
1883.

Vorrede
zur I. und II. Hälfte des II. Theiles.

Das Erscheinen des zweiten Theiles dieses Werkes hat sich Jahre lang verzögert. Einerseits gestatteten es persönliche Verhältnisse mir nicht, mich mit ungetheilter Kraft dieser grossen Arbeit hinzugeben, andererseits ist das bezügliche zu verwerthende und vielfach erst aus dem Rohen zu verarbeitende Material in den letzten Jahren sehr angewachsen, was der Arbeit zu Gute gekommen ist und der ursprünglich geplanten Veranlagung des Werkes eine andere, wesentlich erweiterte Gestalt verliehen hat. Auch die durch Krankheit hervorgerufene Theilung dieses II. Theiles in zwei Hälften hat der zweiten Hälfte Vortheil gebracht, da ich neu erschienene Materialien über den Gemeindebesitz, die ich weiter unten angebe, in den Kreis meiner Untersuchung hineinziehen konnte. Weiterhin ward meine Arbeit verzögert und erschwert durch die Schwierigkeit der Beschaffung des Materials. Dasselbe war in den Zeitschriften u. s. w. mühsam zusammenzusuchen. Bei dem Fehlen eines vollständigen schnell orientirenden Literaturblattes und selbst eines solchen Bücherkatalogs[1]), erfordert es auch viel Zeit, sich Kenntniss von dem Erscheinen eines neuen Werkes zu verschaffen, und ist es oft schwierig, aus der Provinz der betreffenden Litteratur habhaft zu werden. Auch die Beschaffung des für gewisse Specialfragen erforderlichen officiellen Materials war keine leichte.

Ich habe mich gezwungen gesehen, meine Untersuchungen auf die Gesammtlage der bäuerlichen Verhältnisse auszudehnen. Jedes weitere Eindringen in die heutige Lage des Gemeindebesitzes — sowol in der Literatur als durch persönliche Erforschungen — zeigte es mir immer deutlicher, dass diese nur im Zusammenhange mit jener ermittelt und in das rechte Licht gestellt werden kann. Und die gewonnenen Re-

[1]) Der Katalog Meshow's erscheint alle zwei Jahre; das im „Regierungsanzeiger" gebotene Verzeichniss der erschienenen Bücher unterrichtet den Leser auch nur spät. Zudem sind beide Editionen nicht absolut vollständig, so insbesondere in Betreff der nicht in den Handel gelangenden Schriften.

sultate, die übrigens zum Theil erst im Schlussbande hervortreten werden, beweisen, dass dieser Weg der richtige war. So Manches von dem Gebotenen findet freilich der deutsche Leser in dem Werk von Alfons Thun: Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland, Leipzig 1880, dem das Verdienst gebührt, zuerst für das deutsche Publicum die hier in Betracht kommenden Fragen, und was den Gemeindebesitz anbetrifft, u. A. die epochemachenden Untersuchungen W. Orlow's behandelt zu haben. In Betreff der mir obliegenden Aufgaben habe ich aber die Materie eingehender und umfassender behandelt, und ausserdem habe ich neueres Material und dazu auch noch officielles, bisher überhaupt noch unbekanntes verwerthen können.

Ich glaubte, mich dieser mühseligen und zeitraubenden Arbeit um so weniger entziehen zu dürfen, als überhaupt noch nicht, auch nicht in der russischen Literatur, eine systematische, mit den erforderlichen Belegen versehene Darstellung der vielgestaltigen Ursachen, die die heutige Lage der Dinge hervorgerufen haben, vorhanden ist.[1]

Die Erweiterung der ursprünglich für meine Untersuchung gesetzten Grenzen hat es mir leider unmöglich gemacht, mit diesem Bande den Abschluss des ganzen Werkes zu bringen. In dem Schlussbande wird es mir obliegen, die neueren Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes, die für die Lösung des Problems sehr bedeutungsvolle Erscheinungen aufweisen, zu beleuchten, sodann einen Ueberblick über die in Russland bestehenden Beschränkungen des individuellen bäuerlichen Grundbesitzrechts zu bieten und schliesslich — zur Lösung der Frage — die Grundsätze für das umzugestaltende Gemeindebesitzrecht darzulegen, die die berechtigten Interessen des Einzelnen wie die der Gesammtheit wahren.

In der Zwischenzeit zwischen dem Abschluss der ersten und der zweiten Hälfte dieses II. Theiles meines Werkes sind mehrere gesetzgeberische Massnahmen erfolgt, die gewisse, in der ersten Hälfte behandelte Fragen zum practischen Abschluss gebracht haben. Durch die

---

[1]) Den ersten Abschnitt und mehrere Kapitel des II. Abschnittes der I. Hälfte des II. Theiles habe ich — mit Ergänzungen und Kürzungen — vorher in der „Russischen Revue“ veröffentlicht, und zwar „Zur Lage der Landwirthschaft in Russland“ (der Walujewsche Enquêtebericht), Band XI (1877), pag. 193—210, 289—316, 420—459, „Neue Materialien über den Zustand der Agrarverhältnisse in Russland“, (Fortsetzung der Materialiensammlung der grossen Enquête), Band XVII (1880) pag. 415—445, „Die Normirung des Bauerlandes und der bäuerlichen Leistungen in den Vorberathungen zur Emancipation der gutsherrlichen Bauern“, Band XIX (1881), pag. 193—226, 337—354, „Die Ermässigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung des Bauerlandes in Russland“, Band XX (1882), pag. 289—318.

Gesetze vom 18. Mai 1882 und 18. Mai 1883 ist die Kopfsteuer theils aufgehoben, theils ermässigt und ihre Aufhebung in nächster Zeit bevorstehend; das letztgenannte Gesetz beauftragt noch den Finanzminister, eine Vorlage auszuarbeiten behufs Veränderung der bestehenden Vorschriften über Pässe und die Uebersiedelung von steuerzahlenden Bauern aus einer Gemeinde in die andere. Das Gnadenmanifest zur Krönung (15. Mai 1883) erliess sowol diejenigen Rückstände an Ablösungszahlungen, die einen Jahresbetrag übersteigen, als auch alle Kopfsteuerrückstände, die bis zum 1. Januar 1883 aufgelaufen waren. Am 18. Mai 1882 ist die Kaiserliche Bestätigung des Statuts der Bauerlandbank erfolgt, deren Aufgabe es ist, Bauern und bäuerlichen Gemeinden den käuflichen Erwerb von Land zu erleichtern. In diesem Jahre (1883) ist die sogen. specielle Ermässigung der Ablösungszahlungen (siehe Hälfte I, pag. 218) für die einzelnen Landstriche normirt und tritt jetzt in Kraft. Schliesslich gewährt ein Kaiserlicher Ukas vom 15. Mai 1883 den Gutsbesitzern, die von der Zwangsablösung betroffen sind, eine Extraentschädigung im Betrage des zwölften Theiles des Ablösungskapitals.[1])

An Materialien über den Gemeindebesitz, die für die I. Hälfte nicht mehr, wol aber für die II. Hälfte Verwendung gefunden haben, sind vor Allem zu nennen nachfolgende Publicationen der betreffenden Landschaften (siehe I. Hälfte, pag. 274 etc.), und zwar als Fortsetzungen:

1) Statistik des Gouv. Räsan, Band II, Lieferung I: Kreis Ranenburg, Lieferung II: Kreis Dankow, 1882.

2) Statistik des Gouv. Tambow, Band III: Kreis Morschansk, 1883.

Neu begonnene Publicationen der Landschaften:

1) Statistik des Gouv. Petersburg (unter dem, von dem sonst für diese Publicationen üblichen abweichenden Titel: Матеріалы по статистикѣ народнаго хозяйства въ С.-Петербургской Губерніи, Band I: Kreis Peterhof, bearbeitet von P. Pudowikow und N. Drosdow, 1882.

2) Statistik des Gouv. Kursk, Band I: Kreis Kursk, bearbeitet vom bekannten Moskauer Statistiker W. Orlow und J. Werner, 1883.

3) Statistik des Gouv. Ssaratow, Band I, Lieferung I: Fünf Woloste (Pristannoje, Popowka, Rübuschtschanka, Aleksandrowka und Ssininkije) des Kreises Ssaratow, bearbeitet von L. Litschkow, 1882.

Ausserdem liegen mir die Arbeiten des Statistischen Comité's des

---

[1]) Diese Massnahmen habe ich beleuchtet in dem Artikel: „Der Abschluss des grossen Emancipationswerkes vom 19. Februar 1861“ in der „Russischen Revue“, Band XXIII (1883) pag. 289—307.

Gouv. Archangelsk vor, die in, auf Grundlage des Programms der Commission zur Erforschung der Markgemeinde (siehe I. Hälfte, pag. 268 etc.) gesammelten Materialien bestehen, und zwar das Protocoll des genannten Comité's vom 27. November 1880 und die als Broschüre erschienene: Сельская поземельная община въ Архангельской Губерніи, по описаніямъ представленнымъ въ Статистическій Комитетъ, Archangelsk 1882. Das genannte statistische Comité hat die betreffenden, übrigens vielfach sehr lückenhaft und unklar gefassten Materialien für 60 Gemeinden (vielfach zusammengesetzte) gesammelt, von denen belegen sind in den Kreisen: Archangelsk 3, Cholmogory 24, Schenkursk 4, Onega 9, Kem 5, Pinega 5 und Mesen 10 Markgemeinden.

Ich muss zum Schluss noch bemerken, dass es mir nicht überall gelungen ist, die richtigen Namen der in meiner Arbeit genannten Dörfer zu ermitteln. Zumeist treten sie nämlich im russischen Text in Adjectivform (mit Bezugnahme auf Dorf, Gemeinde, Wolost) auf. Die Reconstruction des Substantiv ist mir vielfach zweifelhaft geblieben, ja sie darf häufig nicht vorgenommen werden, da in Wirklichkeit überhaupt nur die Adjectivform vorhanden ist. In manchen Fällen ergiebt sich Solches sofort aus dem Wort, in anderen bleibt es zweifelhaft. So habe ich denn auch hin und wieder die Adjectivform im deutschen Text beibehalten, wo das Substantiv bestehen mag.

St. Petersburg, im September 1883.

Der Verfasser.

Berichtigungen.

Im I. Theile hat, wie es übrigens aus dem Zusammenhange ersichtlich, in der Vorrede pag. I, in der 10. Zeile von unten statt „1868—1870“ zu stehen: 1856—1860, und auf Seite 217, Zeile 17 von oben statt „Podolien“ — „Poltawa“, in der I. Hälfte des II. Theiles auf Seite 267, Zeile 14 von oben statt „Unterstützung“ — „Untersuchung“. Auf S. 210 sind die Ziffern für Pskow ausgefallen: 41,9% und 353,566; weiter unten statt „Snaden“ — „Seelen“.

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Die Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes.

Zweites Kapitel.

Die Vertheilung des Ackerlandes.

1. Die Arten der Umtheilungen.

§. 19.

Wir gehen jetzt auf den wichtigsten Theil unserer Untersuchung ein: auf die Arten der Um- und Vertheilung, des Besitzes und der Nutzung des Gemeindelandes.

Für's Erste lassen wir die in dem nördlichen und in dem südöstlichen Landstrich Russlands üblichen Arten der Theilung des Gemeindelandes, soweit die hier bestehenden Vorbedingungen besondere Einrichtungen hervorgerufen haben, bei Seite, und beschreiben im Nachstehenden den Theilungsmodus, wie er im ganzen übrigen Landstrich mit Gemeindebesitz üblich ist und soweit er auch in den beiden erstgenannten Zonen sich findet.

Auch hier haben wir leider die Bemerkung vorauszuschicken, dass auch in den zahlreichen Daten über die Technik der Theilung des Landes viele Missverständnisse, denen die Sammler der Daten unterlegen sind, mit unterlaufen, ungenaue Beschreibungen sich finden, so dass wir auch in diesem Abschnitt alles nicht ganz genau abgefasste Material ausser Betracht lassen müssen, um den so vielfach hier auftretenden Wirrwarr nicht noch zu vermehren.

Wir haben drei Arten von Umtheilungen zu unterscheiden:

1) Allgemeine, grundlegende, cardinale Umtheilungen sind solche, bei welchen die Zahl und somit auch die Breite aller Landstreifen, in welche das Ackerland getheilt ist, verändert werden.

In der ersten Ausgabe des „Commissionsprogramms" war zur Begriffsbestimmung dieser Umtheilungsart noch das Umbrechen der Grenzen hinzugefügt, in der zweiten Ausgabe aber mit Recht weggelassen. Denn das Umbrechen der Grenzen (scl. der einzelnen Landstreifen) findet bei jeder Art Umtheilung statt.

2) Neuverloosung nennen wir diejenige Umtheilung, bei welcher die Zahl und die Breite der Landstreifen dieselben bleiben, die Grösse des

Besitzstandes der einzelnen Höfe keine Veränderung erfährt, sondern nur ein Wechsel im Besitz der einzelnen Landstreifen eintritt. Es handelt sich hierbei also nur um eine neue Verloosung der Landstreifen.

3) Partielle Umtheilungen unterscheiden sich von der Neuverloosung dadurch, dass beim Belassen der gesammten Zahl und Breite der Landstreifen, wie bei der Neuverloosung, eine neue Vertheilung einer Anzahl von Landstreifen unter einigen Hauswirthen eintritt, d. h. von dem einen Hofe, dessen Familienbestand und ökonomische Kraft abgenommen haben, wird ein (oder mehrere) Landstreifen in jedem Gewanne „abgewälzt" und einem andern Hof, dessen Familienbestand und ökonomische Kraft zugenommen haben, „aufgewälzt".

Endlich können auch Fälle combinirten Verfahrens eintreten, so insbesondere kann eine partielle Umtheilung mit einer Neuverloosung combinirt werden.

Orlow unterscheidet leider in seinem grossen Werk über den Gemeindebesitz im Gouv. Moskau nicht die allgemeine Umtheilung von der Neuverloosung, sondern fasst sie als eine Art zusammen, bei welcher Umtheilungsart, wie er definirt, „das Loos unter alle Hauswirthe geworfen wird, wobei eine neue Vertheilung der Landstreifen in allen umzutheilenden Feldern (und anderen Nutzungen) vorgenommen wird." Er übersieht den wesentlichen Unterschied, der zwischen diesen beiden Arten besteht.

Für's Erste haben wir es mit den allgemeinen Umtheilungen zu thun. Eine solche Umtheilung tritt ein, wenn die Zahl der auf Grundbesitz berechtigten Einheiten in der Gemeinde sich verändert. Wenn also das Land nach Revisionsseelen vertheilt wird, so kann die Frage über eine solche allgemeine, cardinale Umtheilung nur nach einer neuen Seelenrevision oder beim Uebergang von der bisherigen Vertheilungseinheit pro Revisionsseele zu einer anderen Vertheilungseinheit eintreten. Gilt als neue Vertheilungseinheit die vorhandene Seele, so setzt die Gemeinde zuweilen vorher den Termin fest, wann sie eine neue Zählung der vorhandenen Seelen zum Zweck einer neuen allgemeinen Umtheilung vornehmen wird. Ist der Arbeiter die Vertheilungseinheit, so tritt die, übrigens hier und da durch besondere Massnahmen zeitweilig beseitigte Nothwendigkeit zu einer allgemeinen Umtheilung ein, wenn die Gemeinde das Recht, resp. die Pflicht eines heranwachsenden Gemeindegliedes zum „Arbeiter" anerkennt (d. h. ihm Land zuzutheilen und ihn dementsprechend mit Zahlungen zu belasten gedenkt) und sie dabei für ihn keinen freien Antheil zur Verfügung hat und der neue „Arbeiter" nicht auf dem Wege einer partiellen Umtheilung befriedigt werden kann.

Diese vom Commissionsprogramm gebotene, scheinbar sehr genaue Begriffsbestimmung der allgemeinen Umtheilung lässt doch zuweilen

Zweifel entstehen, ob in einem gegebenen Fall eine allgemeine Umtheilung oder nur eine Neuverloosung vorliegt. Es treten Fälle ein, wie wir weiter unten sehen werden, wo dieser Unterschied sich verwischt. Am häufigsten sind mir folgende Fälle dieser Art entgegengetreten. Als Charakteristicum der allgemeinen Umtheilung wird ein Wechsel in der Ziffer der Vertheilungseinheit bei Vornahme einer Umtheilung statuirt. Es geschieht nun aber nicht selten, dass, nachdem die Gemeinde, die z. B. pro Arbeiter vertheilt, seit der letzten allgemeinen Umtheilung sich Jahre lang mit partiellen Umtheilungen beholfen hat, sie zur Beseitigung der hierdurch hervorgerufenen Streu- und Gemenglage der Grundstücke die Arrondirung der Landstreifen (scl. in jedem Gewanne) beschliesst. Ist diese Procedur nun eine allgemeine Umtheilung oder eine Neuverloosung? Wenn es sich bei dieser Neuvertheilung erweist, dass wenn auch nur ein Arbeiter mehr oder weniger als im letzten Jahr vorhanden ist, so kann sie nach der oben dargelegten Begriffsbestimmung mit vollem Recht eine allgemeine Umtheilung genannt werden. Aber das Eintreten dieses Moments ist etwas zufälliges, nicht mit dem Zweck der Neuvertheilung wesentlich verbundenes, denn die Gemeinde nimmt nicht wegen des Hinzukommens oder des Ausscheidens eines Arbeiters jene complicirte Procedur vor, sondern weil die Streu- und Gemenglage überhaupt schon eine unerträgliche geworden ist. Wenn nun gar bei der Vornahme der Neuvertheilung die Ziffer der Vertheilungseinheit dieselbe wie die im Jahre vorher war, oder wenn der Zufall es will, dieselbe wie sie bei der letzten allgemeinen Umtheilung war, so müsste nach obiger Definition dieses Verfahren als Neuverloosung bezeichnet werden.

Jedoch nicht allein im Subject der Theilenden, sondern auch im Theilungsobject kann eine Aenderung bei einer Neuvertheilung eintreten, ohne dass mit voller Bestimmtheit von einer allgemeinen Umtheilung — im Unterschied von der Neuverloosung — gesprochen werden kann. Als zweites Charakteristicum der allgemeinen Umtheilung, das übrigens nur das Spiegelbild des ersteren (Wechsel in der Vertheilungsziffer) ist, wird angegeben, dass „die Zahl und somit auch die Breite aller Landstreifen verändert werden.“ Es tritt nun aber auch der Fall ein, dass ein Stück eines oder mehrerer Gewanne ausgeschieden wird (zur Erweiterung des Gehöftlandes, in Folge von Expropriation zum Eisenbahnbau etc.); auf dass alle Hauswirthe von dieser Kürzung des Ackerlandes in gleicher Weise betroffen werden, muss das der Ackernutzung verbleibende Stück des Gewannes (oder mehrerer Gewanne) neuvertheilt werden. Die Zahl der Landstreifen bleibt dieselbe, ihre Grösse und je nach der Configuration des Gewannes auch ihre Breite ist aber in einem oder in mehreren Gewannen eine andere geworden. Vielfach wird in Berichten über den Gemeindebesitz eine solche Procedur eine allgemeine Umtheilung

genannt, da sie ja alle Hauswirthe und wenn auch nur einen Theil des Feldlandes in Mitleidenschaft zieht. Zutreffender wäre die Bezeichnung theilweise Umtheilungen, die aber nicht mit den partiellen Umtheilungen verwechselt werden dürfen: im ersten Fall haben wir es mit der Umtheilung eines Theiles des Feldlandes unter alle Hauswirthe, im zweiten aber mit der Umtheilung (Besitzänderung) eines oder einiger Hauswirthe in allen Gewannen des Feldlandes zu thun. Im Nachfolgenden rubricire ich diese theilweisen Umtheilungen unter die Neuverloosung, und zwar in der Erwägung, dass wenn auch der Besitz eines jeden Hofes um das abgeschnittene Land verkürzt wird, doch die verhältnissmässige Grösse des Besitzes der Höfe gleich geblieben ist, da die Kürzung alle Höfe in gleichem Verhältniss betroffen hat.

Der entgegengesetzte, in dieser Beziehung aber principiell derselbe Fall tritt uns entgegen, wenn das Ackerland nicht verkürzt, sondern erweitert wird. Es kommt vor, dass ein Landstück, das bisher aus irgend welchen Gründen oder zu irgend welchen besonderen Zwecken verpachtet war oder als Weide, Buschland, auch Wiese etc. da lag, zur Ackernutzung unter die Genossen vertheilt wird (scl. nach der zur Zeit in der betreffenden Gemeinde üblichen Vertheilungseinheit, wie sie in Betreff des übrigen Ackerlandes zu Recht besteht). Die Vertheilungseinheit ist dieselbe geblieben, die Grösse des Ackerlandes des Hofes, und zwar eines jeden Hofes ist erweitert, aber die verhältnissmässige Grösse des Besitzes der Höfe zu einander ist unverändert geblieben.

Es liegt aber in der Natur der Sache, dass solche Erscheinungen nur vereinzelt hier und da einmal eintreten. Das Gesammtbild, wie wir es im Nachstehenden darzustellen haben, wird hierdurch nicht verändert.

2. Das Verfahren bei der Vertheilung.

§. 20.

Bevor wir auf die Einzelheiten der Bildung der Gewanne eingehen, wollen wir in Kürze den Verlauf einer Umtheilung schildern.

Der Termin zur Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung ist vielfach bereits vorher bestimmt, und zwar dadurch, dass zur Zeit der letzten Umtheilung auch über die Geltungsdauer derselben Beschluss gefasst wird. Sowol in den Fällen, wenn diese Frist aus irgend welchen Gründen nicht eingehalten wird, als auch in den Fällen, wo kein bezüglicher Beschluss gefasst ist, sondern die Gemeinde sich dahin entschieden hat, eine solche vorzunehmen, wenn das Bedürfniss nach einer Neuvertheilung sich zeigen wird, in allen diesen Fällen, sagen wir, wird zumeist diese so wichtige Massnahme nicht plötzlich, gleichsam unerwartet für Alle, ausgeführt. Vielmehr erfolgt sie gewöhnlich erst, nachdem

lange vorher Verhandlungen hierüber sowol unter einzelnen Hauswirthen, also privatim, als auch auf der Gemeindeversammlung geführt sind. Vor diese gelangt diese Frage wol überall erst dann, wenn sie vorher, manchmal Jahre lang, von Hauswirthen pro und contra besprochen ist und ein grösserer, einflussreicher Theil derselben für diesen Antrag gewonnen ist. Der Gemeindeälteste wird dann aufgefordert, zu diesem Zweck eine Versammlung zusammenzuberufen. Hier kommt es vielfach noch zu stürmischen Scenen. Einigt man sich nicht, so wird die Sache vertagt. Ueberhaupt suchen die Hauswirthe bei normaler Lage der Wirthschaft häufige Umtheilungen zu vermeiden und entscheiden sich grösstentheils nur im Falle dringender Nothwendigkeit hierzu.

Ist jener Beschluss gefasst, wozu zumeist die Zustimmung sämmtlicher Hauswirthe erforderlich ist, so erfolgt die Umtheilung gewöhnlich vor der Düngung: es wird also nur das Brachfeld umgetheilt, so dass alle drei Felder erst in drei Jahren zur wirklichen Umtheilung gelangen. Wir wollen gleich hier bemerken, dass die in den bezüglichen Angaben mehrfach sich findende Aussage, das Ackerland würde jährlich umgetheilt, wol überall diesen dreijährigen Turnus vor Augen haben, wie auch das ungenügende Ausfragen der Bauern zu dem Missverständniss geführt hat, dass partielle Umtheilungen, d. h. „Abwälzen und Aufwälzen" von Landstreifen einzelner Hauswirthe je nach dem Wechsel in dem Familienstande, der ökonomischen Kraft derselben als allgemeine von dem Befragenden aufgefasst werden.

Ist die Gemeinde gross, so wird die Umtheilung des Landes durch die Obmänner der Loosgruppen ausgeführt, in kleinen Gemeinden von allen Hauswirthen, wobei hier und da die Wirthin den abwesenden Hausherrn vertritt, oder von einigen Vertrauensmännern, kundigen älteren Gemeindegenossen, denen auch junge Bursche zur Hilfleistung beim Messen beigegeben werden. Es kommt auch mitunter vor, dass eine Umtheilung nur von den Weibern vollbracht wird, und zwar wenn alle Männer auf Wandererwerb abwesend sind, und also die Weiber die häusliche Wirthschaft führen.

Für die Vermessung erhalten die Obmänner, resp. die besonders gewählten Vertrauensmänner gewöhnlich keine Vergütung, doch geschieht auch solches; hier und da erfolgt eine Zahlung für die Mühwaltung als Entschädigung für den Zeitverlust, so z. B. in der Gemeinde Pustünj (im Gouv. und Kr. Räsan) ein Rubel pro Arbeitstag. Auch werden sie, z. B. vielfach im Kr. Borissoglebsk, Gouv. Tambow, dadurch entschädigt, dass man ihnen die Auswahl des besten Landstücks in jedem Gewanne überlässt. Oder sie erhalten, wie z. B. im Kr. Ssarapul, Gouv. Wätka, zu ihrem Landantheil noch einen geringen Zuschlag (etwa ein Keilchen). Dank der traditionellen Uebung erfolgt das complicirte Ver-

fahren der Messung und Vertheilung in sehr kurzer Zeit: in kleinen Gemeinden (etwa bis 100 Seelen) an einem Tage, in grösseren Gemeinden in zwei oder drei Tagen. Grösser ist die Arbeit, wenn die Gemeinde bestimmt, dass dieses oder jenes Landstück nach neuer Schätzung in Gewanne getheilt werden soll.

Je nach der Art der Gewannebildung, auf die wir sogleich zu sprechen kommen, werden zur Messung mehrere Masseinheiten (Messstäbe, Messschnüre) von verschiedener, willkürlicher Länge gewählt oder die officielle Messeinheit (Faden, Arschin, Fuss). Ist das Gewanne gemessen, so wird dasselbe in soviel gleiche Stücke zerlegt und durch einen Pfluggang oder durch Einrammen von Grenzzeichen (Stäben) an beiden Enden gekennzeichnet, als die Zahl der Loosgruppen in der Gemeinde beträgt, und damit sind die „Landloosgruppen“ hergestellt.

Jetzt erfolgt das Verloosen, das in verschiedenster Art vorgenommen wird. Zuerst wird entschieden, ob alle Gewanne auf ein Mal verloost werden sollen oder mehrere oder jedes Gewanne besonders. Sodann wird bestimmt, von welcher der beiden Längeseiten des Gewannes an die Landloosgruppen vertheilt werden sollen. Als Looszeichen, deren Zahl der Anzahl der Loosgruppen entspricht, dienen zumeist kleine Holzstäbe, deren gleiche Grösse und Schwere vorerst genau untersucht werden, auch grössere Kupfermünzen. Sie werden durch Einschnitte verschiedenster Art als der betreffenden Loosgruppe gehörig gekennzeichnet und dann in die Loosurne gethan, die eine Mütze, ein Krug etc. ist. Nur eine Gemeinde, und zwar im Gouv. Archangelsk, habe ich getroffen, die Papierschnitzel, mit dem betreffenden Namen versehen, als Loos verwendet. Die Loosurne wird entweder geschüttelt, und welches Looszeichen zuerst herausfliegt, die Loosgruppe erhält das erste Stück im Gewanne etc. Springen mehrere Looszeichen zugleich heraus, so werden sie zurückgelegt und die Urne wird wieder geschüttelt. Oder es wird ein Kind herangerufen, das die Looszeichen einzeln herausnimmt. Das Loos entscheidet hier also, in welcher Reihenfolge die Loosgruppen anzutreten haben. Auch bezeichnen, aber nur selten, die Looszeichen nicht die Loosgruppen, sondern die Landloosgruppen, also die einzelnen Landstücke. Welche Loosgruppe (durch ihren Vertreter) das mit dem betreffenden Abzeichen vermerkte Loos zieht, erhält das entsprechende Landstück, das dasselbe Zeichen trägt. Im Einzelnen finden sich vielfache Modificationen, deren bemerkenswerthere wir an geeigneter Stelle erwähnen.

Sind die Gewanne unter die Loosgruppen vertheilt, so erfolgt in gleicher Weise die Verloosung der Landloosgruppen unter die Genossen jeder Loosgruppe. In kleinen Gemeinden ohne Loosgruppenbildung erfolgt sogleich die Verloosung unter die Genossen. Hier bemerken wir

eine bedeutungsvolle Verschiedenheit. Zumeist entscheidet das Loos auch bei dieser Verloosung nur die Reihenfolge, in welcher die Hauswirthe anzutreten haben, und jedem werden so viel Landstreifen pro Seele, Arbeiter, Täglo etc. zugemessen, als er in seinem Hofe Seelen, Arbeiter, Täglo's etc. hat. Oder es werden, was übrigens nur selten geschieht, die Landstreifen einzeln verloost, so dass der Hauswirth mit mehreren Seelen, Arbeitern, Täglo's die entsprechende Zahl Landstreifen je nach der Entscheidung des Looses an mehreren Stellen in demselben Gewanne erhält[1]), also eine grössere Zersplitterung des Grundbesitzes hervorgerufen wird, als bei der ersten Methode.

Da die Bauern nur ziemlich regelmässige Figuren richtig zu theilen verstehen, so suchen sie den Gewannen eine möglichst regelmässige Gestalt zu geben. Die nachbleibenden „Eckchen", „Keilchen", die einzeln zu klein sind, als dass sie unter alle Genossen getheilt werden könnten, werden mit Berücksichtigung der Verschiedenwerthigkeit (natürliche Beschaffenheit, Entfernung vom Dorf etc.) und der Ausdehnung in gleichwerthige Gruppen zusammengelegt und diese Gruppen gelangen unter die Loosgruppen zur Verloosung.

Nur ganz vereinzelt finden wir Fälle, dass die Gemeinde zur Messung und Einschätzung des Landes technisch gebildete Landmesser heranzieht, so z. B. einmal zur Controle der eigenen Messung in der Wolost Murajewnä (Gouv. Räsan)[2]). Und wo Solches stattgefunden hat, zeigt sich vielfach Misstrauen gegen das Resultat dieser Arbeiten, was schliesslich zuweilen dahin führt, dass diese Arbeiten (z. B. in der Gemeinde Aleksandrowka, Kr. Borissoglabsk, Gouv. Tambow[3]) verworfen werden und die Gemeinde selbst die Vermessung etc. vornimmt. Auf ein bezügliches Anfragen antworten die Bauern, in einer so wichtigen Frage können wir uns nicht auf Fremde verlassen.

Auf die hier und da sich zeigenden Besonderheiten in dem Verfahren der Verloosung etc. kommen wir an geeigneter Stelle zu sprechen.

3. Die Bildung der Gewanne.

§. 21.

Das Ackerland der Gemeinde ist je nach dem üblichen Wirthschaftssystem vorerst in Felder getheilt: in drei Felder bei der Dreifelder-

---

[1]) Z. B. mehrfach im Kreise Ssarapul, Gouv. Wätka, M. Куроптевъ: О порядкѣ землевладѣнія крестьянами сарапульскаго уѣзда, in den Труды Имп.. В. Экономич. общества, 1878, Band III. pag. 90, im Dorf Iwanowo (K. Belew, Gouv. Tula).

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz p. 94.

[3]) Statistik des Gouv. Tambow, Band I, Beilage I, p. 42.

wirthschaft, die in dem weiten, von uns vorerst zu behandelnden Landstrich fast ausschliesslich herrscht, in zwei und viele Felder bei Zweifelder- und bei Mehrfelderwirthschaft.

Nur in seltenen Fällen, und zwar dort, wo das Ackerland eine grosse, ebene, ununterbrochene Fläche bildet, besteht ein „Feld“ (in diesem Sinne) aus einem zusammenhängenden Landstück. Sonst besteht ein jedes Feld aus einer grösseren oder geringeren Anzahl von Landstücken, die durch Wiesen, Buschwerk, Wald, sterile Landstücke, Schluchten, Flüsse, Teiche etc. etc. von einander geschieden sind.

Der erste Schritt zur Vertheilung des Ackerlandes auf die Gemeindegenossen besteht darin, dass jedes Feld in Landstücke, Gewanne, getheilt wird. Der Zweck dieser Theilung ist die Erzielung der möglichst grössten Gleichmässigkeit in der Vertheilung des Landes, demnach wird das Feld in Stücke zerlegt:

1) Je nach der Beschaffenheit des Bodens, seiner Ertragsfähigkeit, der Schwierigkeit, ihn zu bestellen (ob leichter oder schwerer Boden, ob er mehr oder weniger Dünger beansprucht) etc. etc.; auf dass alle Hauswirthe gleich gutes Land erhalten, wird jedem Hauswirth Land von jeder Beschaffenheit zugetheilt.

2) Je nach der Entfernung vom Dorf: je näher das Land zum Hof belegen ist, desto leichter (Ersparniss an Zeit) ist dasselbe zu bedüngen, überhaupt zu bestellen, zu beaufsichtigen, daher ist auch bei gleicher Güte des Bodens eine Theilung des Landes nach der Entfernung erforderlich, auf dass Alle die gleichen Vortheile der Lage geniessen.

3) Lage der Grundstücke selbst: ein Stück ist ein Hügel, ein anderes ganz eben, wiederum ein anderes liegt im Walde, oder ist von Wiesen umgeben, ist dem abfliessenden Frühjahrswasser ausgesetzt, oder es ist (Grenzstreifen) dem Betreten und Abgrasen durch das Vieh ausgesetzt etc.

4) Die Figur des Feldes, d. h. die geometrische Begrenzung desselben: um möglichst gleichmässig zu theilen, suchen die Bauern den Stücken eine regelmässige Figur zu geben, auf dass die Länge und Breite aller Seelenlandstreifen ganz gleich sei. Wenn nur irgend möglich wird ein regelmässiges Viereck hergestellt, wobei die Theilung am leichtesten ist; die kleinen nachbleibenden Landfetzen, die „Keilchen“ genannt werden: Klinja und Klinuschka, auch Kortülki, Zamerka, Otsek, Schirinka und Platuschka unterliegen einer besonderen Theilung.

5) Neben diesen allgemeinen Ursachen zur Bildung besonderer Gewanne, die in grösserem oder geringerem Masse in allen Gemeinden zur Geltung gelangen, bestehen noch locale, ganz zufällige Veranlassungen, die zum Theil ganz äusserer Natur sind. So bildet die Gemeinde Narüschkino (Gouv. Räsan, Kr. Dankow) aus einem Landstück, das sie zu ihrem Gemeindeland zugekauft hat, ein besonderes Gewanne. In einer

dieser Gemeinde benachbarten Gemeinde sind aus abgeholzten Waldstücken, die zu Ackerland gemacht sind, besondere Gewanne hergestellt.

Es zeigt sich jetzt in der Literatur das zweckentsprechende Bestreben, eine feste Bezeichnung für das „Gewanne" zu gebrauchen, um der vielfachen Confusion, die durch die verschiedenen Bezeichnungen derselben entstehen, zu entgehen, und zwar ist die Bezeichnung Kon gewählt; zur Einbürgerung dieser, im Volk sehr verbreiteten Bezeichnung trägt auch das erwähnte „Programm zum Sammeln von Materialien über den Gemeindebesitz" bei, das diese Bezeichnung durchgehend gebraucht.

Orlow findet allein im Gouv. Moskau sechsundzwanzig verschiedene Bezeichnungen[1]), die in den betreffenden Gemeinden seit Alters üblich sind. Die meisten Bezeichnungen beziehen sich auf die Theilung, Messung und die Verloosung des Landes. Am verbreitetsten in diesem Gouvernement ist der Gebrauch des Wortes Jarus, sodann Stolb und Cholst. In den anderen Gouvernements finden sich die in den Gemeinden des Gouv. Moskau üblichen Bezeichnungen, wie auch eine Reihe anderer[2]).

Doch diese Bezeichnungen bedeuten nicht immer Gewanne, d. h. ein Landstück, von welchem jeder Hauswirth einen Antheil hat, sondern sie bedeuten hin und wieder Landstücke, die mehrere Gewanne umfassen, und auch solche, die kein volles Gewanne darstellen. Und hieraus erklärt sich der soeben hervorgehobene Wirrwarr in den mit diesen Ausdrücken verbundenen Begriffen. So wird vielfach in Gemeinden das Land erst in grössere Landstücke, und diese erst in zwei oder auch mehr Gewanne getheilt. Diese grösseren Landstücke heissen auch Stolb, Cholst, Jarus etc., während in anderen Gemeinden diese Bezeichnungen das Gewanne bedeuten[3]). Einige jener Bezeichnungen bedeuten aber auch Landstücke, die kein volles Gewanne bilden, sondern nur einen Theil eines Gewannes, ein „Keilchen", das zur Herstellung einer regelmässigen Figur von einem Feldstück abgeschnitten wird und wegen seiner geringen Ausdehnung und unregelmässigen Figur in besonderer Art getheilt wird, an dem aber nicht alle Hauswirthe participiren (vorläufig sei bemerkt, dass mehrere Keilchen zu einem Gewanne zusammengelegt werden). Zumeist aber tragen diese Landfetzen Diminutivbezeichnungen[4]).

---

[1]) Und zwar: столбъ, холстъ, листъ, ярусъ, конъ, подѣлъ, треть, мѣсто, прясло, звено, удѣлъ, дѣлянка, кряжъ, рѣзь, покрой, утина, урожище, жеребь, загонъ, пряникъ, помѣръ, метка, метъ, пометъ, гонъ und лоскутъ.

[2]) So wird das Gewanne auch genannt: клинъ, холмъ, череда, гривъ, кряжъ, кругъ, еми, калита etc.

[3]) Solche grössere Landstücke, die noch erst in Gewanne getheilt werden, heissen auch noch гребла, улежи.

[4]) Solche Landfetzen werden genannt: клиньи, клинушки, кортыльки, замѣрки, отсѣки, ширинки, платушки.

Endlich werden manche Bezeichnungen für Gewanne in anderen Gemeinden auch für die den einzelnen Hauswirthen in jedem Gewanne zufallenden Landstreifen gebraucht[1]).

Auch daraus entsteht in den betreffenden Bezeichnungen Confusion, dass sehr häufig, und zwar in grösseren Gemeinden, das Gewanne nicht direct unter die Hauswirthe, sondern vorerst zur Erleichterung der Theilung in einige grössere Parcellen, die je einer Loosgruppe von Hauswirthen zufallen, getheilt werden, und dann erst wird jede dieser Parcellen unter die Hauswirthe der betreffenden Gruppe getheilt. Diese Parcellen, die also jede ein Theil eines Gewannes ist, tragen auch besondere Bezeichnungen[2]). Zumeist wird jedoch die für diese Loosgruppen übliche Bezeichnung auch auf diese Theile des Gewannes übertragen[3]).

Die Aecker tragen, abgesehen von ihrer Theilung in Gewanne, häufig besondere Namen: nach der Entfernung vom Dorf werden die Aecker in Zonen getheilt und erhalten hiernach eine besondere Bezeichnung, wobei die nächstliegenden stärker gedüngt, also auch in dieser Beziehung werthvoller sind. Oder die Aecker haben besondere Bezeichnungen, die von ihrer Grösse, ihrer Figur, ihrer Lage, Beschaffenheit des Bodens (steinig), oder aus anderen, häufig ganz zufälligen Umständen herstammen. Derartiger Bezeichnungen giebt es sehr viele, so dass wir eine Aufzählung solcher unterlassen.

Ebenso führen auch einzelne Gewanne zur Unterscheidung von einander vielfach besondere Bezeichnungen.

§. 22.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die **Zahl der Gewanne** in den verschiedenen Gemeinden, ja selbst die Zahl der Gewanne in jedem der drei Felder einer Gemeinde sehr verschieden sein muss.

Im Gouv. Moskau findet Orlow, dass die Zahl der Gewanne eines Feldes von 3 und 4, was übrigens nur selten vorkommt, bis zu 20 schwankt. Auf Grundlage von 800 Daten (800 Felder) ermittelt er die Durchschnittsziffer 11, also in allen drei Feldern 33.

In der Wolost Murajewnä (Kr. Dankow, Gouv. Räsan) schwankt in der Mehrzahl der zwanzig, diese Wolost bildenden Gemeinden die Zahl der Gewanne in jedem Felde zwischen 5 und 15. So bestehen z. B. in einer Gemeinde zwei Felder aus je 9, das dritte Feld aus 8 Gewannen, in einer anderen Gemeinde ein Feld aus 5, die beiden anderen aus je 7, in einer

---

[1]) So полосъ, гонъ, запутокъ, клиньевъ, косяковъ, творулъ. Siehe Посниковъ: Общ. Землевладѣніе, Band II. pg. 121.

[2]) Solche Theile eines Gewannes heissen полы, веретева, числа, жеребья.

[3]) Daher auch für die betreffenden Landstücke die Bezeichnungen: выть, сотня, девятокъ, десятокъ, осмакъ, пятухъ, четвертухъ, треть, розникъ, жеребій.

dritten und vierten Gemeinde zwei Felder aus je 7, ein Feld aus 8, in einer fünften Gemeinde ein Feld aus 11, das andere aus 12, das dritte aus 15 Gewannen. In Gemeinden mit sehr geringem Landantheil (weniger als 1 Dess. pro Seele), deren es in der genannten Wolost mehrere giebt, ist die Zahl der Gewanne natürlich eine geringere: zumeist 2 oder 3 in jedem Felde[1]).

Die Gemeinde Torchowo (Kr. und Gouv. Tula) hat ein Feld in 5, das zweite in 4 und das dritte Feld in 3 Gewanne getheilt[2]). In den 36 Gemeinden der Wolost Ssergijewskoje, ebendaselbst, besteht jedes Feld aus 3 bis 6 Gewannen[3]). Die Gemeinde Marochowka (Kr. Kupänsk, Gouv. Charkow) hat das gesammte Ackerfeld in 8, die benachbarte Gemeinde Dolä in 12 Gewanne zerlegt[4]).

Die Gemeinde Pogorelka (Kr. Kineschma, Gouv. Kostroma) hat ein Feld in 10, das zweite in 11, das dritte in 9 Gewanne parcellirt[5]).

Die Gemeinde Blasnowo (Kr. Ostaschkow, Gouv. Twer) hat in einem Felde 18, im zweiten 11, im dritten 9 Gewanne[6]).

Für das Gouv. Jaroslaw führen wir folgende Beispiele an: Gemeinde Kaurzowo theilt das erste aus 5 grösseren Landstücken bestehende Feld in 15, das zweite aus 2 Landstücken bestehende Feld in 12, das dritte Feld (4 Landstücke) in 12 Gewanne. Ein Feld der Gemeinde Pogorelkowa besteht aus 14 Landstücken, von denen 12 je 1, 2 aber je 2 Gewanne bilden. Das Ackerland der Gemeinde Kotlowo besteht aus 29 Landstücken, das in 50 Gewanne parcellirt ist (in einem Felde 16 Landstücke, die 26 Gewanne umfassen[7]). In der Gemeinde Malüje Oserki besteht das eine Feld aus 21, das andere aus 22, das dritte aus 16 Gewannen (hier „Zahl“ genannt), die besondere Namen nach der Lage (Entfernung vom Dorf etc.), nach der Figur des betreffenden Landstückes etc. tragen[8]).

Im Kr. Morschansk (Gouv. Tambow), im Dorf Ssosnowka sind 17 Gewanne in jedem Felde. Höfe mit wenig Seelen legen den Grundbesitz durch Austausch bis zu 10 Streifen im Felde zusammen. Sonst beträgt hier die Zahl der Gewanne zumeist weniger: 12, 8, 7 und noch weniger[9]).

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 108—111.

[2]) l. c. pag. 179.

[3]) Borissow: Статистико-экономическое изслѣдованiе Сергiевской волости Тульскаго уѣзда, pag. 39.

[4]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 208—209.

[5]) l. c. pag. 228.

[6]) l. c. pag. 240.

[7]) Possnikow: Общинное землевладѣнiе, Band II, pag. 119 etc.

[8]) Я. А. Ушаковъ: Обозрѣнiе выставки etc. im Вѣстникъ Ярославскаго земства, 1878, November- und Decemberband, pag. 33 etc.

[9]) Statistik des Gouv. Tambow, Band III, pag. 32 etc.

In grossen Gemeinden ist — unter sonst gleichen Bedingungen — die Zahl der Gewanne zumeist grösser als in kleinen Gemeinden. Die Erklärung liegt nahe: eine grössere Fläche zeigt zumeist grössere Verschiedenheit in der Beschaffenheit des Bodens als eine kleine. Auch der zweite wichtige Factor in der Gewannebildung, die Entfernung vom Dorf, ruft in grossen Gemeinden auch bei gleicher Bodenbeschaffenheit eine grössere Zahl von Gewannen hervor.

So findet Orlow im Gouv. Moskau, dass unter 400 Gemeinden 164 Gemeinden, bestehend aus je nicht über 30 Hauswirthe, durchschnittlich 8 Gewanne im Felde, in den anderen grösseren Gemeinden aber 12 Gewanne haben. Auch der Umstand vergrössert die Zahl der Gewanne, dass die Bauern eine unregelmässige Figur, wenn sie gross ist, nicht zu theilen verstehen, während unregelmässige Figuren in geringer Ausdehnung richtig getheilt werden und die Bauern von der Richtigkeit der Theilung überzeugt sind, was bei der Theilung einer grossen unregelmässigen Figur nicht der Fall ist.

Das Gewanne ist also von verschiedener Ausdehnung, immerhin aber so gross, dass alle Hauswirthe einen Landstreifen, der die zur Bestellung geeignete Ausdehnung hat, erhalten. Ist es zu klein, so ist es kein eigentliches Gewanne, sondern heisst „Keilchen". Diese werden zumeist in besonderer Art umgetheilt.

Es finden sich aber auch vielfach in Gemeinden Landfetzen, die aus der allgemeinen Vertheilung ausgeschlossen sind: es sind das Keilchen oder Theile von Keilchen, die bei Bildung der Gewanne und der Zusammenlegung der Keilchen übrig geblieben sind. Solche kleine Landstücke werden nun, da sie füglich nicht unter Alle vertheilt werden können, einem Gemeindegenossen verpachtet und der Ertrag fliesst in die Gemeindekasse oder wird wohl auch an Festtagen vertrunken. Zumeist werden sie aber verarmten Gemeindegliedern ohne Gegenleistung zur Nutzung überlassen: Wittwen, altersschwachen Personen, denen die letzte „Seele" abgenommen ist. Es ist dieses eine besondere Art der Armenpflege. Endlich werden solche Landfetzen — auch ohne Gegenleistung — bäuerlichen Höfen überlassen, denen die Entrichtung der Abgaben und Leistungen durch irgend welche Unglücksfälle oder durch die Ernährung vieler kleiner Kinder etc. besonders schwer fällt.

Früher mehr verbreitet, jetzt aber nur selten, insbesondere bei landreichen Domänenbauern, findet sich noch Reserveland vor, das, zur Dotirung für das heranwachsende Geschlecht bestimmt, bis auf Weiteres verpachtet oder zeitweilig unter die Gemeindegenossen nach denselben Grundsätzen vertheilt wird.

§ 23.

Zumeist bleiben die Gewanne in denselben Grenzen, behalten also dieselbe Ausdehnung. Nur besonders eintretende Umstände rufen eine Aenderung in der einmal festgestellten Gewannebildung hervor. Vielfach bestehen die Grenzen seit unvordenklichen Zeiten, sind vollständig verwachsen, bedeckt mit Steinen, die vielleicht im Laufe von Jahrhunderten, aus dem Acker aufgepflügt, auf diese Grenzstreifen geworfen sind, mit Geröll etc., auch wol hierdurch höher geworden als das anliegende Feld; über diese Grenzstreifen, soweit sie nicht als Anfahrt zu den Landstreifen benutzt werden müssen, kann auch häufig wegen des angesammelten Gerölls nicht gefahren, kaum gegangen werden. Jedes Gewanne trägt in solchen Gemeinden seit Alters besondere Namen, deren Entstehung und Bedeutung dem Gedächtniss der Bauern mitunter entschwunden ist. Trotzdem die Bauern sich darüber beklagen, dass bei dieser alten Gewannetheilung die Landstreifen mit Zunahme der Höfe zu schmal geworden sind und die Bestellung hindern, können sie sich nicht dazu entschliessen, die alten Grenzstreifen umzubrechen: sie gelten ihnen als geheiligte, unverletzbare. So z. B. in den Dörfern Blasnowa, Prudki, Gorowatka, Ssamuschkina, Polowinniki (Gouv. Twer, Kr. Ostaschkow). Interessant und charakteristisch ist Folgendes. Als in einigen benachbarten Gemeinden (Demichowo und anderen), woselbst auch seit Alters dieselbe Gewannetheilung als geheiligte beibehalten wurde, bei der Abgrenzung des Gemeindelandes vom gutsherrlichen Lande auf Grundlage des Emancipationsgesetzes Landstücke, Theile von Gewannen, abgeschnitten wurden, mussten die Bauern eine neue Gewannebildung vornehmen. Nachdem somit die Tradition durchbrochen war, verändern sie jetzt leicht je nach Bedürfniss die Gewannegrenzen.[1])

Von den 70 Gemeinden in den zwei Wolosten Molodinskoje und Dobratinskoja (Kr. Podolsk, Gouv. Moskau) bestehen in 68 Gemeinden seit Alters dieselben Gewannen. In einer Gemeinde ist jüngst die Zahl der Gewanne zur Verringerung der Zahl, also zur Vergrösserung der einzelnen Landstreifen vermindert: das eine Feld hatte früher 16, jetzt nur 7 Gewanne, das zweite Feld 10, resp. 5, das dritte Feld 12, resp. 6. Eine noch grössere Verminderung dieser Zahl der Gewanne wäre vorgenommen worden, wenn nicht die Bauern die Entstehung vieler „Keilchen“ vermeiden wollten, deren gleichmässige Theilung Schwierigkeiten bereitet. Einem Landmesser übertragen sie eine solche Aufgabe nicht, da „Niemand sich auf eine fremde Person verlassen will“. In der zweiten Gemeinde wurde jüngst bei einer allgemeinen Umtheilung ein Feld, das

---

[1]) Materialiensammlung p. 412.

bisher aus 20 Gewannen bestand, in 12 Gewanne getheilt. Auch andere Fälle liegen vor, die da zeigen, dass die Zahl der Gewanne einem Wechsel unterliegt. Als Erklärung hierzu wird von Bauern auch angeführt, dass die früher verschiedene Beschaffenheit der Landstücke im Laufe der Zeiten eine gleiche geworden ist und daher diese jetzt zu einem Gewanne zusammengelegt wurden, da die Ursache der Theilung des Landstücks verschwunden ist. Solches berechtigt zur Annahme, dass nach Massgabe der Verbesserung der bäuerlichen Ackerwirthschaft, d. h. wenn die Felder gut gedüngt werden etc., so dass die Verschiedenartigkeit der Fruchtbarkeit sich vermindert, auch die Theilung des Feldes in viele Gewanne in Wegfall kommen wird.

Jede Umänderung in der Beschaffenheit des Bodens kann zu einer Aenderung der bestehenden Gewanne führen. So wurde im Jahre 1875 in der Gemeinde Ust-Welsk (Gouv. Wologda, Kr. Welsk) in einigen Feldstücken eine neue Gewannetheilung durchgeführt, da der Fluss Waga bei Ueberschwemmungen Sand aufgespült und viel Ackerkrume weggespült hatte, auch hatte der Regen im Laufe der Jahre die ohnehin dünne Ackerkrume von den höher belegenen Ackerstücken abgespült.

Es finden sich aber auch Fälle, wenn auch äusserst selten, dass die Zahl der Gewanne vergrössert wird: solches geschieht, wenn die Bauern eine Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit des Bodens in demselben Gewanne bemerken. So im Gouv. Moskau, wie Orlow berichtet, auch in der Gemeinde Ssemushinskaja, Kr. Cholmogori, Gouv. Archangelsk[1]) u. a. m.

Auch die allendliche Abgrenzung des Bauerlandes vom gutsherrlichen Lande hat nicht selten eine Aenderung in der Gewannebildung hervorgerufen, und zwar in den Fällen, wenn bei dieser Abgrenzung ein so grosses Stück von einem Gewanne zu Gunsten des Gutsherrn abgeschnitten wurde, dass der der Gemeinde verbleibende Theil dieses Gewannes nicht bequem unter alle Hauswirthe getheilt werden konnte. Zumal wenn dieses Schicksal mehrere Gewanne traf, nahm die Gemeinde eine neue Theilung dieses und unter Umständen auch des übrigen Ackerlandes zur Herstellung neuer Gewannen vor. Eine noch grössere Aenderung in der Gewannebildung trat ein, wenn jenes Abschneiden in grösserem Masse nur eines der drei Felder traf und dadurch die wenn auch nur ungefähre Gleichheit der Ausdehnung und der Entfernung der drei Felder empfindlich gestört wurde. Um auch in Zukunft jährlich ein gleich grosses Ackerfeld zur Nutzung zu haben, musste eine Aenderung in der Gewannebildung und in der Gruppirung der Gewanne zu je einem Felde eintreten.

Dieselbe Erscheinung finden wir, wenn die Ausscheidung eines Landstückes aus anderer Veranlassung (Expropriation zum Eisenbahnbau,

---

[1]) l. c. p. 390.

Veräusserung zur Steinkohlen-, Torfgewinnung etc.) eintritt (z. B. in der mehrfach erwähnten Wolost Murajewnä).

Das ganze complicirte Verfahren der Gewannebildung hat selbstverständlich dort eintreten müssen, wo die Gemeinde — gemäss den bezüglichen Bestimmungen des Emancipationsgesetzes — auf neues Land ausgesiedelt ward.

4. Die drei Hauptarten der Gewannebildung.

§ 24.

Sehr verschieden ist nun die Art, wie in den Gemeinden die Bildung der Gewanne erfolgt. Soweit hierüber präcise Angaben vorliegen, können wir die vorkommenden Arten in drei Hauptarten zusammenfassen, wobei jedoch im Einzelnen in manchen Gemeinden Abweichungen, gewisse Modificationen der Hauptarten, eintreten.

Die erste, am meisten verbreitete Hauptart nennen wir die strenge Gewanne-Theilung, die zweite die Dessätinen-Theilung, und die dritte die Schätzungs-Theilung.

Die strenge Gewanne-Theilung finden wir dort, wo die Gewannen nicht mit einem fest bestimmten, sondern mit einem wechselnden Massstab gemessen werden. In diesen Gemeinden wird mit der Messstange, die von wechselnder Länge ist, die Breite des Gewannes an den beiden gegenüberstehenden Seiten gemessen. Da nun diese beiden Breitseiten gewöhnlich nicht die gleiche Ausdehnung haben, so kommt es häufig vor, dass die Masseinheit, die ohne Rest in die eine Breitseite aufgeht, bei der anderen Breitseite einen Rest nachlassen würde. Um Solches zu vermeiden, werden zwei Messstangen in Anwendung gebracht: je eine für eine Breitseite. Ist nun durch Messung die Anzahl der beiden Messstangen, die jede der beiden Breitseiten enthält, festgestellt, so wird berechnet, wie viel Stangen auf eine Loosgruppe entfallen und die betreffenden Stellen werden abgemerkt und die Grenze gezogen, die dann eine Landloosgruppe von der anderen scheidet. Die früheren Landloosgruppengrenzen werden beseitigt. Ist diese Procedur in Betreff aller Gewanne vollführt, so wird das Loos geworfen: und zwar entweder gesondert für jedes Gewanne, was ganz einfach ist: wessen Zeichen zuerst aus der Mütze, in der die Zeichen liegen, gelangt, die Loosgruppe erhält das erste Stück im Gewanne etc., oder zusammen für mehrere Gewanne. Hier bestehen zwei Arten: nach der einen Art (въ-погонку) erhält die Loosgruppe, die den ersten Landstreifen in einem Gewanne erhält, auch den ersten Landstreifen in dem andern Gewanne, das zusammen verloost wird. Dieses geschieht zur Herstellung der grösstmöglichen Gleichheit unter den Hauswirthen; es kommt nämlich vor,

dass die ersten Landstreifen in einem Gewanne etwas schlechter und die folgenden stetig etwas besser werden, in einem andern Gewanne aber das Umgekehrte sich findet: erst besser und dann beständig schlechter. Durch jene Art der Looziehung wird erzielt, dass welche Loosgruppe in einem Gewanne den besten Landstreifen erhält, sich in dem anderen mit dem schlechtesten begnügen muss etc. etc. Diese Ordnung wird auch bei der Vertheilung unter den Gliedern der Loosgruppe beobachtet. Die zweite Art wird dann exercirt, wenn zwei nebeneinanderliegende Gewanne in ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, von dem einen Ende derselben zum andern Ende hin, beständig abnehmen, so dass der erste Landstreifen des ersten Gewannes den besten, der letzte Landstreifen des zweiten Gewannes den schlechtesten Boden aufweist. In solch' einem Falle wird — auch zur Erzielung der grösstmöglichen Gleichmässigkeit — in der Weise (unter der Bezeichnung наперекувыркъ) verfahren, dass welcher Loosgruppe beim Loosen im ersten Gewanne der erste Landstrich zufällt, ihr der letzte Landstrich im zweiten Gewanne zugetheilt wird, welcher Loosgruppe im ersten Gewanne der zweite Landstrich zufällt, der vorletzte Landstrich im zweiten Gewanne zugesprochen wird etc. In gleicher Weise wird dieses Verfahren eingeschlagen, wenn — in grossen Gewannen — die grössere und die geringere Entfernung der Landstreifen vom Dorf ausgeglichen werden soll. Desgleichen wird dieser Modus geübt, wenn das aus zwei Gewannen bestehende Feldstück die Form eines Trapezes zeigt, d. h. wenn das Feld von einem Ende zum anderen hin beständig breiter wird, d. h. die Landstreifen derselben beständig länger werden. Welche Loosgruppe im ersten Gewanne den kürzesten Landstrich erhält, empfängt im zweiten den längsten etc.

Auch wird gesondert das Loos gezogen (resp. geschüttelt) aus der „guten Mütze" (das bessere Gewanne) und aus der „schlechten" Mütze (das schlechtere Gewanne etc.). So z. B. in Grusino und benachbarten Gemeinden (Gouv. Nowgorod) etc.

In einigen Gemeinden wird ohne jede Loosung das Land umgetheilt: je nach der Vergrösserung oder der Verringerung der Seelenzahl in jedem Hofe wird ihm Land ab- oder zugeschnitten; die Aufeinanderfolge der Hauswirthe bleibt dieselbe, nur die Breite der Landstreifen wechselt, also die Grenzen werden nur verschoben. Der Vorzug dieser Art liegt darin, dass der Hauswirth nicht alles früher genutzte Land verliert. Nur in kleinen Gemeinden trifft dieses ein, in grossen Gemeinden dagegen würden nur die ersten und die letzten Hauswirthe früher genutztes Land beibehalten, die anderen würden verschoben werden. Es findet sich demnach diese Art der Umtheilung nur in kleinen Gemeinden; so im Gouvernement Moskau nur in Gemeinden mit nicht über 20 Hauswirthen. In anderen Gouvernements

finden sich auch etwas grössere Gemeinden mit diesem Theilungsmodus, so z. B. das Dorf Blasnowa (Gouv. Twer, Kr. Ostaschkow), das 48 Seelen hat. Die Reihenfolge der Höfe ist seit Alters dieselbe, aber auffallender Weise in den verschiedenen Gewannen eine verschiedene. Die Bauern wissen keine Erklärung hierfür anzugeben. Sie liegt wahrscheinlich in Folgendem. Um das möglichst grösste Stück des Landstreifens bleibend für sich zu behalten, suchte ein Jeder für sich die erste oder letzte Stellung in der Reihenfolge zu haben. Mag seine Familie sich in Zukunft vergrössern oder verringern und somit ihm ein Theil zugelegt oder abgenommen werden, einen Theil behält er als Erster oder Letzter stets. Um diesen Vortheil auszugleichen, mag die Gemeinde, als sie noch wenige Hauswirthe zählte, in dem einen Gewanne diesen beiden Hauswirthen die erste und letzte Stelle gegeben haben, in einem zweiten Gewanne anderen zwei Hauswirthen diese Stellen etc. Wer also in diesem Gewanne „Gewanneführer" ist, ist es im anderen Gewanne nicht. Im Laufe der Jahre hat sich aber die Zahl der Hauswirthe vermehrt, und jetzt müssen sich mehrere mit der Stellung in der Mitte begnügen. Diese sind bei dem Hin- und Herschieben — in Folge der Veränderungen im Familienstande einzelner Höfe — am Meisten dem Verschieben ausgesetzt, ja sie verlieren schliesslich im Laufe einiger Zeit alle von ihnen früher genutzten Landstreifen und sitzen ganz auf neuem Lande. In benachbarten Dörfern findet sich auch dieser Vertheilungsmodus ohne Loosung.[1])

Sehr verbreitet ist dieses Verfahren in den nördlichen Gouvernements, insbesondere im Gouv. Archangelsk.[2])

Die kleinen Landstücke, die aus den Gewannen ausgeschiedenen „Keilchen", werden zu einem Loos oder zu mehreren zusammengefasst. Sind sie nicht von gleicher Ausdehnung und gleicher Fruchtbarkeit, so wird die Ausgleichung dadurch erzielt, dass gegen ein gutes Stück das doppelte Stück schlechten Landes gestellt wird. Die Loosgruppe also, die durch das Loos ein letzteres Stück erhält, ist im Verlust in Betreff der Güte des Bodens, der aber durch die doppelte Quantität ausgeglichen wird. Die Loosgruppen, die ein oder mehrere „Keilchen" erhalten haben, vertheilen dieselben unter ihre Genossen in gleicher Weise.

§. 25.

Die zweite Hauptart der Theilung, die Dessätinen-Theilung, lässt sich aus nachstehendem concreten Beispiel, das Orlow in seinem

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 241 etc.

[2]) Im Protokoll der Sitzung des statistischen Komités in Archangelsk vom 27. Nov. 1880 und in Сельская поземельная община въ Архангельской Губерніи, 1882 sind mehrere Fälle verzeichnet. An anderer Stelle kommen wir hierauf zurück.

statistischen Werk über das Gouv. Moskau anführt, ersehen. Das Dorf Nikitskoje ist in 13 Loosgruppen, hier „Zehner" genannt, zu 31 Seelen zerlegt. Sämmtliche Ackerstücke sind in sogen. ökonomische Dessätinen getheilt. Bei der Umtheilung werden zuerst — der Zahl der Loosgruppen entsprechend — 13 Dessätinen vom besten Theil des Ackerlandes abgetheilt. Dieses Land bildet das erste Gewanne, das wir zur Unterscheidung von dem strengen Gewanne auch Dessätinengruppe nennen, oder Land„loos" (auch „Kletka" genannt); jede Dessätine erhält eine Stange mit einem besonderen Abzeichen. Nach der Beschaffenheit des Bodens werden weiterhin ein zweites, drittes etc. Landloos auch zu je 13 Dessätinen gebildet, wobei auch jede Dessätine mit einer Stange und denselben Abzeichen versehen wird. Doch werden die Stangen mit den betreffenden Abzeichen derart auf die einzelnen Dessätinen gestellt, dass das Abzeichen, das in dem einen Gewanne oder Dessätinen-Gruppe eine besonders gute Dessätine betrifft, in dem folgenden Gewanne auf eine besonders schlechte Dessätine gesetzt wird etc. Solches geschieht, um auch geringe Verschiedenheiten in der Beschaffenheit der einzelnen Dessätinen in demselben Landloos auszugleichen. Finden sich in einem Landstück etwas mehr als 13 Dessätinen gleichwerthigen Bodens, so wird solch ein Stück, wenn es von hinreichender Ausdehnung ist, gesondert unter alle Loosgruppen getheilt, oder als Keilchen wenn es von ganz geringer Grösse ist, einer oder mehreren Loosgruppen zugesprochen, denen schlechteres Land zugefallen ist. — Es erhält also jede Loosgruppe in jedem „Landloos" eine Dessätine. Sind alle Dessätinen in Landloose getheilt, so wird das Loos gezogen unter den Loosgruppen; die aus der Mütze zu greifenden 13 Hölzchen sind mit den, an den Stangen befindlichen Zeichen versehen. Welche Loosgruppe das betreffende Hölzchen aus der Mütze zieht, erhält die entsprechende Dessätine in jedem Landloos. Sodann theilen die Genossen jeder Loosgruppe jede Dessätine nach Arschin, Werschock.

Wir wollen noch ein zweites Beispiel anführen, das durch Einzelheiten besonders interessant ist: die Wolost Murajewnä im Gouv. Räsan.[1]). Das Gemeindeackerland war in 18 Gemeinden seit Alters pro Dessätine (pro offizielle oder pro ökonomische oder grosse Dessätine) getheilt. Man sucht einzurichten, dass jedes der drei Felder in möglichst gleicher Entfernung vom Dorf ist, auf das in jedem Jahr gleich weite Strecken zum Felde zurückzulegen sind. Jedes Feld ist in Gruppen getheilt nach Beschaffenheit und Entfernung. Letzteres ist von grösserer Bedeutung, da die Schwarzerde hier von ziemlich gleicher Güte ist. Bei der Vertheilung werden besondere arithmetische Combinationen angewandt. So z. B. das

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 107—114.

Dorf Gremätschnä, das 96 Seelen hat: durch acht lässt sich diese Ziffer theilen, und auf acht Seelen lässt sich eine ökonomische Dessätine mit 80 Faden auch bequem theilen. Acht Seelen pro Dessätine, also für 96 Seelen 12 Dessätinen. Also wurden Gewanne pro 12 Dess. hergestellt. Dieses Dorf hat 50 Dess. in jedem Felde, von denen in jedem Felde 34 Dess. in der Nähe des Dorfes, 16 Dess. aber ein Streustück (durch fremdes Land vom ersteren geschieden) bilden. Das nahe belegene Land ergiebt zwei volle Gewanne von je 12 Dess., das Streustück aber in jedem Felde ein volles Gewanne; es bleiben also 8 (?) Dess. von dem am Dorf liegenden und 4 Dess. von dem entfernt belegenen Lande nach, aus denen kleine Gewanne zu bilden sind. Da das Land des Streustücks von gleicher Beschaffenheit und auch sonst unter gleich günstigen Bedingungen steht, so ward ein kleines Gewanne hieraus gebildet: $^1/_3$ eines vollen Gewannes. Aus den acht (?) Dessätinen des am Dorf belegenen Landstückes konnte aber nicht ein Gewanne gebildet werden, denn ein Theil desselben grenzte an die Weide. Damit nun alle Hauswirthe in gleicher Weise durch das Vertreten des weidenden Viehs leiden, musste dieser Theil des Landstückes so getheilt werden, dass alle Landstreifen auf die Weide stossen; ein anderer Theil lag in der Nähe einer mit Strauch bewachsenen Niederung und hatte Lehmboden von geringer Güte, er bildete also ein besonderes Gewanne. Aus dem nachbleibenden Stück sollte wiederum ein kleines Gewanne hergestellt werden, doch es ergab sich, dass ein geringes Stück, etwas grösser als eine Dessätine, keine ganz regelmässige Figur war, also musste dieses Stück ein neues Gewanne bilden. Demnach sind in zwei Feldern je 8, in einem Felde aber je 7 Gewanne vorhanden. Endlich wurde auf dem Streustück ein Landstück neu zu Acker aufgerissen: zuerst wurde es auf fünf Jahre an wohlhabende Gemeindegenossen verpachtet und sodann als besonderes Gewanne vertheilt. — Das Dorf Dawletjewo hat 70 Seelen. Theilung durch 10 ohne Rest, ebenso günstig für die Theilung der Dessätine von 80 Faden. In der einen Gemeinde des Dorfes Murajewnä sind 232 Seelen, Theilung durch acht etc. etc. Im Dorf Tschernüschewo sind 43 Seelen; diese Ziffer lässt sich nicht ohne Bruch theilen. Die Ackerdessätinen (hier nach officiellem Mass: 80×30 Faden) in jedem Felde stossen mit der Breite auf die Weide, mit der Länge an das Gehöftland. In jedem Felde sind 36 Dess., und da sie paarweise liegen, so sind nach der Längeseite nur 18 Dess., was bei 80 Faden Länge $= 18 \times 80 = 1440$ Faden ausmacht. Die Gemeinde beschloss die Landstücke per Quer zu 2 Dess. (5 Faden pro Seelenlandstreifen) zu theilen, so dass jeder Seelenlandstreifen 5 Faden Breite und 60 Faden Länge hat, der durch zwei Dessätinen geht. Also für 43 Seelen ist erforderlich $43 \times 5 = 215$ Faden längs dem Dorf, was eine Gewanne oder Dessätinen-Gruppe bildet,

ebenso viel das zweite Gewanne etc. Soviel volle Gewanne konnten gebildet werden, als wie viel Mal 215 Faden in 1440 Faden enthalten sind, d. h. sechs, der Rest bildet ein besonderes kleines Gewanne, d. h. ein siebentes. Es ergab sich aber, dass in einem Felde ein Landstück von etwas ungünstigerer Beschaffenheit war, dieses Landstück musste also zu einem besonderen Gewanne ausgeschieden werden, so dass in einem Felde acht Gewanne waren. Späterhin ward aus einem Stück Neuland noch ein besonderes Gewanne gebildet.

Die Gewanne sind, da sie zumeist aus ganzen Dessätinen bestehen, durch bleibende unveränderte breite Grenzstreifen geschieden, auf dem man bequem mit der Egge, aber schwer mit dem Wagen hinüberkommen kann. Wo in seltenen Fällen, wie in der Gemeinde Tschernüschewo, die Dessätinen nicht mit dem Gewanne zusammenfallen, dort bestehen nur schmale Grenzstreifen.

Jeder Hauswirth hat Streifen in jedem Gewanne, je nach der Zahl seiner Seelen mehrere, diese sind nebeneinander liegend. Demnach werden in jedem Gewanne, in welchem jede Dessätine (oder zwei) in eine bestimmte Zahl Seelenlandstreifen getheilt ist, für jede Dessätine (oder zwei) so viel Höfe zusammengefasst, wie viel die Gesammtzahl der Seelen, die auf eine (oder zwei) Dessätinen fallen, beträgt. Dann wird durch das Loos bestimmt, in welcher Reihenfolge diese Gruppen antreten: wer die erste, zweite, dritte Dessätine etc. erhält, sodann wie die einzelnen Hauswirthe einer Gruppe in der betr. Dessätine auf einander folgen, endlich erhält Jeder nach der Zahl der Seelen Landstreifen zugetheilt. Wo jedoch das Gewanne ohne Berücksichtigung der Dessätinenzahl getheilt wird, wie z. B. in Tschernüschewo, dort wird nur über die Reihenfolge der Höfe geloost. Jeder Hauswirth hat also so viel Landstücke in jedem der drei Felder, als in wie viel Gewanne das Feld getheilt wird: 3—14. Getheilt wird nach der Breite der Dessätine, da sonst die Landstreifen zu schmal wären; nur wenn besondere Umstände es verlangen, dann der Länge nach (z. B. bei Vertretung durch das Vieh etc.).

Diese arithmetische Combination, nach welcher die Zahl der Seelen sich in die der Dessätinen Ackerland ohne Bruch theilen lassen, ist ein rein zufälliges Zusammentreffen. Wir finden nämlich in den vorliegenden Materialien kein Beispiel dafür, dass zur Erreichung jener Theilung das Ackerland erweitert oder verringert oder eine andere Rechnungseinheit gewählt wird. Herr A. Polowzow, der viele Gemeinden desselben Gouvernements untersucht hat, findet nur eine Gemeinde, Pokrowskoje, mit 378 Seelen, die bei einer Loosgruppenbildung von 6 Seelen Gewanne zu 63 Dessätinen ohne Bruch bilden kann. In anderen Gemeinden hierselbst findet er folgende Ziffern: Spasskoje mit 452 Seelen, Loosgruppen

zu 8 Seelen, Gewanne $56^1/_2$ Dess., Boborükino mit 95 Seelen, Loosgruppen zu 10 Seelen, Gewanne $9^1/_2$ Dess. etc.[1])

Auch findet sich bei der Dessätinen-Theilung die Eigenthümlichkeit, dass einzelne Dessätinen, die sich von den benachbarten erheblich unterscheiden, aus der Gruppirung der fortlaufenden Dessätine ausgeschieden und zu einer besonderen Gruppe zusammengefasst werden; eine solche Gruppe besteht demnach aus Dessätinen, die sich in verschiedenen Feldstücken befinden. Unterschiede auf ganz kleiner Fläche werden, wie bei der strengen Gewannebildung, dadurch ausgeglichen, dass der Benachtheiligte durch einen Zuschlag hier oder an anderer Stelle entschädigt wird.

Das Looziehen aus der „guten Mütze" (besseres Gewanne) und aus der „schlechten Mütze" (das weniger gute Gewanne) ist auch bei dieser Vertheilungsart vielfach üblich, so in der Gemeinde Undory (Gouv. Ssimbirsk)[2]), Armanskaja (Gouv. Ssaratow), vielfach im Kreise Koslow (Gouv. Tambow)[3]) etc. etc.

Diese Art der Theilung nach Dessätinen ist dort zweckentsprechend, wo die Felder grössere gleichmässige Flächen bilden, die sich leicht in grosse Rechtecke theilen lassen, wo die Ergiebigkeit des Bodens eine ziemlich gleichmässige, nur in grösseren Zwischenräumen wechselnde ist. Sie ist daher mehr im Gebiet der Schwarzerde und der Steppe verbreitet als in den nördlichen Landstrichen, da dort mehr weite, ebene Flächen von im Ganzen gleichmässiger Productivität, hier mehr hügeliges Land mit wechselnder Productivität sich finden.

Die Dessätinentheilung ist im Gouv. Staratow sehr verbreitet. Als Beispiel wählen wir die Gemeinde Sinowjewo. Das eine der drei Felder besteht aus 222 Dessätinen ($60 \times 60 = 3600$ □ Faden), die derart unter die 37 Loosgruppen getheilt werden, dass jede Loosgruppe volle Dessätinen erhält, jedoch an verschiedenen Stellen je nach der Entfernung und nach der Beschaffenheit. Ebenso im Dorf Jelschanka, Burassü, Tschardüwo etc.[4])

Weiterhin liegen ausführliche Daten über die Anwendung dieses Verfahrens in den Gouv. Tambow, Räsan, Ssimbirsk, Tula (im gleichnamigen Kreise), Kursk etc. vor. Im Kreise Räsan (im gleichnamigen Gouv.) findet sich aber der Configuration und wechselnden Beschaffenheit des Bodens entsprechend zumeist die strenge Gewannebildung.[5])

Hier und da findet sich diese Vertheilungsart auch in nördlichen

---

[1]) А. Половцовъ: Первые шаги etc. pag. 12—13.

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 344.

[3]) Statistik des Gouv. Tambow, Band II, an mehreren Stellen.

[4]) Trirogow: Наши общины in den Отечеств. Записки, 1879, Bd. III, p. 114 etc.

[5]) Statistik des Gouv. Räsan, Band I, Abschnitt II, pag. 40—41.

Landstrichen. So auch im Gouv. Moskau, wenn auch selten. Die Gemeinde Borok (Gouv. Pskow, Kr. Porchow) stellt nicht strenge Gewanne nach der Beschaffenheit des Bodens her, sondern die, regelmässige Rechtecke bildenden Feldstücke werden in der Art vertheilt, dass von der einen Langseite des Ackerstückes beginnend, 23 Faden (entsprechend der Zahl der 23 Revisionsseelen dieser Gemeinde) abgemessen werden, in welchem Ackerstück also ein Landstreifen von einem Faden Breite pro Seele entfällt, sodann werden wieder 23 Faden abgemessen und so weiter bis das ganze Ackerstück vertheilt ist. Bleibt ein Rest von weniger als 23 Faden Breite nach, so wird in die Quer 23 Faden abgemessen und zwar so viel Mal, als die Breite des Feldes (d. i. also die Länge des Restes) es gestattet, der jetzt nachbleibende Rest wird in 13 Theile getheilt. Die Länge der Landstreifen ist 60, 70, 80 Faden; die der nachbleibenden letzten Feldstücke manchmal nur 2—3 Faden.[1])

Den allmälichen Uebergang von der Dessätinentheilung zur strengen Gewannebildung und zugleich von der Schwarzerde in das nördliche Gebiet ohne Schwarzerde finden wir z. B. im Kr. Morschansk (Gouv. Tambow). Die Basis ist hier noch zumeist die Dessätinenvertheilung; da aber das Land nicht von gleichmässiger Beschaffenheit ist, Anhöhen und Vertiefungen zeigt, ist die Gemeinde gezwungen, Gewanne zu bilden, die nicht Dessätinen enthalten. Wo es sich jedoch irgend wie möglich erweist, wird die Dessätinentheilung geübt, wobei kleine Unterschiede durch Zuschlag von Land ausgeglichen werden. In ein und derselben Gemeinde finden wir in diesem Kreise beide Vertheilungsarten in Anwendung: soweit das Land eben und von ähnlicher, nicht wechselnder Beschaffenheit, wird pro Dessätine vertheilt, das andere Land aber mehr oder weniger streng in Gewanne. Nach Möglichkeit suchen die Bauern die erstere Theilungsart beizubehalten; hierbei kommt es in manchen Gemeinden dazu, dass in jedem Landloos Landzuschläge als Entschädigung für geringwerthigere Landstreifen zu erfolgen haben.[2]) Diesen Uebergang finden wir auch im Kreise Kursk.[3])

Die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale dieser Art der theilung von der Theilungsart nach Gewannen bestehen, wie Orlow treffend darlegt, in Folgendem:

1) Die Theilung pro Dessätine wird dort vorgenommen, wo die Felder in Dessätinen zerlegt sind, die in jeder Gemeinde eine bestimmte Grösse haben, oder in Theile derselben. Dieser Modus ist fast ausschliesslich dort, wo die Felder eine gleichförmige Fläche haben und jedes Ackerstück ein regelmässiges Viereck bildet.

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 303 etc.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Band III, pag. 26—34.

[3]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. I, pag. 71.

2) Bei diesem Modus erhält die Loosgruppe in jedem Loose einen bestimmten Theil, dessen Grösse vorher ausgemessen ist, so dass die Grenzen der Landloosgruppen bei einer neuen Umtheilung nicht verändert werden. Eine Veränderung tritt nur in der Breite der Landstreifen der einzelnen Hauswirthe ein, die zu dieser oder jener Loosgruppe gehören und ihre Antheile je nach ihrer „Seelen"zahl erhalten.

3) Wenn auch bei diesem Modus Gewanne bestehen, unterschieden nach der Beschaffenheit des Bodens, der Entfernung vom Gehöft etc., so bestehen doch die Landloose nicht immer aus Dessätinen, die in einem und demselben Gewanne belegen sind: häufig werden Dessätinen aus mehreren Gewannen, die in ihrer Beschaffenheit ähnlich sind, in ein „Loos" gestellt. Demnach hängt die Zahl der Landstreifen, die jeder Hauswirth erhält, nicht immer von der Zahl der Gewanne ab. Die Gewanne zeigen bei diesem Theilungsmodus mehr die Richtung der Landstreifen, als die Gleichartigkeit (gleiche Beschaffenheit des Landes) an. Es sind also nicht Gewanne im strengen Sinne des Wortes.

Dieser Modus hat einige Vorzüge gegenüber dem Modus der Theilung nach Gewannen. Bei einer neuen Umtheilung kann man das „Loos" aus einer grösseren Zahl Dessätinen zusammensetzen und dadurch die Zahl der Landstreifen, die jeder Hauswirth erhält, verringern, d. h. die Breite derselben vergrössern. Ein zweiter Vorzug besteht darin, dass der Process der Umtheilung erleichtert wird, da es nicht erforderlich ist, bei jeder Umtheilung die recht complicirte Messung — mit dem „Schest" — der Seiten jedes Gewannes und von Neuem die Richtung der Grenzen der Landloosgruppen zu bestimmen. Dieser letztere Umstand — Beibehaltung desselben Rain für die Landloosgruppen — ist auch in der Beziehung vortheilhaft, als das Aufreissen der Grenzstreifen sehr unbequem ist: es beansprucht viel Arbeit, starke Pferde, solide landwirthschaftliche Geräthe, was man bei den Bauern nicht immer findet.

Doch sind diese Vorzüge, so weit das Gemeindeland nicht von ganz gleicher Fruchtbarkeit und überhaupt ganz gleicher Beschaffenheit (keine Niederungen etc.) ist, von weit geringerer Bedeutung als die des anderen Theilungsmodus, d. h. des nach strengen Gewannen. Vor Allem wird bei dem letzteren Modus leichter die volle Gleichheit der Antheile aller Hauswirthe erreicht: die ungeeigneten Stücke des Gewannes (Niederungen etc.) werden zu einem besonderen Loos zusammengefasst und daher ist das Land eines jeden Gewannes wirklich gleichbeschaffenes Land, während eine gute Dessätine auch schlechte Landstücke enthält, wodurch der betreffende Hauswirth, der solch' ein Stück erhält, geschädigt wird. Ausserdem hat die Gemeinde bei der Gewannetheilung mehr Freiheit bei den Umtheilungen. So ist es unter gewissen Bedingungen vortheilhaft, die Richtung der Landstreifen zu ändern und

die früheren Raine der Landloosgruppen zu vernichten, wenn z. B. viele wüste Landantheile (durch Unterlassung der Bestellung) in den Feldern entstanden sind. Behielte man die alte Richtung der Landstreifen bei, so würden einige Hauswirthe bei der Umtheilung nur ungepflügtes Land erhalten, dessen Bestellung schwer, ja für manche Hauswirthe unmöglich wäre. Um diesen Nachtheil auszugleichen, wird gewöhnlich die Richtung der Landstreifen verändert, so dass alle Hauswirthe einen Antheil an den wüsten Stücken erhalten. In manchen Gemeinden werden diese wüsten Landantheile zu einem besonderen Loos ausgeschieden, was nur durch Aufpflügen der alten Raine der Landloosgruppen möglich ist, also nur bei der Theilung in Gewanne. Endlich sind die mit der theilung nach Dessätinen verbundenen Vortheile nicht ihr allein eigenthümlich, sie sind auch bei dem anderen Modus zu verwirklichen: wir wiesen schon darauf hin, dass durch Zusammenlegung der Gewanne eine Vergrösserung der Landstreifen erzielt wird. Und was die Beständigkeit der Landloosgruppengrenzen anbetrifft, so findet man die Beständigkeit der Grenzen auch bei der Theilung in Gewanne.

Im Einzelnen finden wir aber verschiedene Modificationen. Von Interesse ist hierbei zu beobachten, wie die grössere Berücksichtigung auch geringer Verschiedenheit des Bodens in die Dessätinentheilung Momente hineinträgt, die der vollkommneren Gewannetheilung angehören.

So wird z. B. in der Gemeinde Undorü (35 Werst von der Gouvernementsstadt Ssimbirsk, in der Nähe der Wolga), woselbst seit Alters das Ackerland in Dessätinen zerlegt ist, dasselbe je nach seiner Beschaffenheit, Entfernung vom Dorf etc. in Gewanne getheilt, wobei jedoch volle Dessätinen in die Gewanne rubricirt werden. Wo ein kleines Stück einer Dessätine sumpfig ist oder eine nur zum Grasschnitt geeignete Niederung bildet, dort wird ein, an anderen Stellen sich findendes Keilchen zu dieser Dessätine zugelegt. Auch besteht das Bestreben, jedem Dessätok („Zehner“) — die Gemeinde ist hier seit Alters in solche „Zehner“ getheilt — in jedem Gewanne eine oder mehrere volle Dessätinen zuzutheilen. Wo solches nicht zu erreichen ist, sucht man, so weit es möglich ist, mehreren Dessätok eine volle Dessätine zuzusprechen, d. h. zwei oder mehrere Dessätok legen zusammen ein Loos in die Mütze. Bleiben schliesslich kleine Landstücke, die wegen geringer Ausdehnung füglich nicht unter Alle getheilt werden können, auch nach der Zutheilung von Keilchen zu schlechteren Dessätinen nach, so werden sie Wittwen gratis zur Nutzung vergeben. In diesen Gemeinden wird nach grossen Dessätinen (3600 □Faden) und zwar 60 Faden lang und 60 Faden breit, und nach Osminnik ($^1/_4$ Dessätine) gerechnet. In benachbarten Dörfern, wo in ähnlicher Weise das Land zerlegt ist, werden auch andere Masseinheiten zur Basis genommen: so

im Dorf Arbusowka 80×80 □Faden, ebenso im Dorf Tschirkowa, wo jedoch diese grosse, zwei ökonomische Dessätinen enthaltende Fläche nach Bedürfniss der Vertheilung auf die Hälfte getheilt wird, also 80×40 □Faden = einer ökonomischen Dessätine. Das Dorf Alt-Alekino zerlegt das Land auch in grosse Dessätinen, und zwar zu 60 Faden breit und 60 Faden lang etc. Es sei bemerkt, dass in diesen Gemeinden das Ackerland nicht gedüngt wird und primitive Dreifelderwirthschaft üblich ist.[1])

In der Gemeinde Torchowo (Kr. und Gouv. Tula), wo Gemeinde und Land in 21½ Scherebi (Loose) zu 8 Seelen getheilt ist, ist das in Gewanne zerlegte Land in längliche Parallelogramme getheilt zu 80 Faden Länge und 20 Faden Breite = ½ ökonomische Dess., doch erreichen die Landstücke nicht immer diese Länge, indem einige nur 75, 76, 78 Faden aufweisen, andere wiederum sind länger: 90, 100 und gar 110 Faden. Dieser Unterschied wird durch grössere oder geringere Breite ausgeglichen. Daher erreicht auch die Breite nicht immer oder überragt 20 Faden. W. Borissow, der diese Daten mittheilt, bemerkt, dass ungeachtet aller Anstrengungen es der Gemeinde nicht gelingt, eine volle Gleichmässigkeit in der Vertheilung des Ackers zu erzielen. Der Uebergang zur strengen Gewanne-Vertheilung erscheint uns nach den vom Berichterstatter mitgetheilten speciellen Daten über die Flächenausdehnung der Feldstücke geboten, da die Configuration dieser Aecker die vollständige Durchführung der Dessätinen-Theilung nicht gestattet.[2])

§ 26.

Ich stelle noch eine dritte Hauptart der Theilung des Ackerlandes auf und nenne sie die Schätzungs-Theilung. Bisher ist in der Literatur diese besondere von den beiden dargelegten Arten wesentlich unterschiedene Art der Theilung noch nicht als eine solche gekennzeichnet. Freilich besteht sie nur ganz vereinzelt. Da sie aber principiell verschieden und von grosser Bedeutung ist, wie wir sogleich sehen werden, so stelle ich sie als besondere Art den beiden anderen gegenüber. Hier findet überhaupt keine Bildung von Gewannen statt, d. h. keine Abgrenzung von Landstücken, in denen jede Loosgruppe und damit auch jeder Hauswirth nach der Zahl seiner Seelen einen gleich grossen Antheil erhält, sondern die Güte des Landes wird in grösseren Stücken geschätzt und das Land nach dieser Schätzung vertheilt. Ich habe, wie bemerkt, nur ganz vereinzelt Gemeinden gefunden, die dieses System der

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 336—339, 343—349.
[2]) l. c. pag. 179, 180.

Theilung anwenden. Eingehende Daten hierüber finde ich in Betreff der Gemeinde Saoserje (Kr. Krestzi, Gouv. Nowgorod).[1]) Jedes der drei Felder ist seit unvordenklichen Zeiten in vier Landloose von verschiedenster Ausdehnung und Figur, aus mehreren, zum Theil nicht zusammenhängenden Landstücken bestehend, getheilt. Ebenso ist seit Alters die Gemeinde in vier Gruppen, „Loose" genannt (zur Zeit aus 23 Seelen bestehend), zerlegt. Zur Darlegung der Art der Theilung wählen wir ein Feld, dessen Theilung der Berichterstatter näher auseinandersetzt und eine beigefügte Karte erläutert. Dieses Feld besteht aus vier Landstücken, von denen ein Stück, von den anderen Stücken durch Buschland geschieden, abgesondert liegt, während die drei anderen Stücke ein zusammenhängendes, nur durch künstliche Grenzscheiden von einander getrenntes Ackerland bilden. Im ersten Landstück erhält jede Loosgruppe je einen Landantheil (je ein kleines Stück Landes); im zweiten Landstück erhalten nur die drei ersten Loosgruppen je einen Landantheil, die vierte Gruppe also nichts; das dritte Landstück fällt vollständig der vierten Gruppe zu; im vierten Landstück erhalten die dritte und vierte Gruppe je einen Landantheil, die erste und zweite aber je zwei Landantheile. Diese zwei Landantheile der ersten, wie auch diese zwei Landantheile der zweiten Gruppe in diesem letzten Landstück liegen nicht bei einander, vielmehr sind die zwei Landantheile der ersten Gruppe die beiden äussersten (Flanken-) Stücke dieses Feldstückes, d. h. das erste und das letzte Stück desselben nach der Breite gerechnet, und die zwei Landantheile der zweiten Gruppe sind durch den Landantheil der vierten Gruppe von einander geschieden, d. h. dieser Landantheil der vierten Gruppe liegt zwischen den zwei Landantheilen der zweiten Gruppe. Unter einander sind die vier grossen Landstücke weder nach der Ausdehnung, noch nach der Beschaffenheit (Güte des Bodens) gleich, ebenso wenig sind die einzelnen Landantheile desselben Landstückes, also noch weniger der anderen Landstücke unter einander gleich, sondern von verschiedener Ausdehnung und Güte. Die Summe aller Landantheile einer Loosgruppe, d. h. das volle „Landloos" einer Loosgruppe ist aber vollständig gleichwerthig dem Landloos jeder anderen Loosgruppe. Die verschiedenartige Güte der einzelnen Landantheile ist durch Vergrösserung oder Verringerung der Antheile in den anderen Landstücken ausgeglichen. So hat die erste Loosgruppe den besten und grössten Landantheil im ersten grossen Landstück, dafür aber im zweiten Landstück ein ganz kleines (das kleinste) Stück, dessen Werth ausserdem darunter leidet, dass es eine Niederung bildet und fast jährlich der Ueberschwemmung ausgesetzt ist. So hat auch das Streben, volle Gleich-

[1]) „Materialiensammlung über den Gemeindebesitz", pag. 260, 261, 262, 266—269.

mässigkeit in der Vertheilung des Landes herzustellen, hervorgerufen, dass die zwei Landantheile, die die erste, und die zwei Landantheile, die die zweite Loosgruppe im vierten Landstück besitzen, nicht ein zusammenhängendes Stück bilden, da die Verschiedenartigkeit des Bodens nach den Kenntnissen der Bauern nicht anders ausgeglichen werden konnte.

Es ist somit, wie gesagt, der volle Landantheil jeder Loosgruppe in diesem wie in den beiden anderen Feldern ganz gleichwerthig den Landantheilen der drei anderen Loosgruppen. Diese Theilung nach der Schätzung besteht seit Alters. Weder wissen es die Bauern, noch ist es dem Berichterstatter gelungen, ausfindig zu machen, nach welchen Grundsätzen die Theilung des Feldes in Landstücke und diese in die Landantheile durchgeführt ist. Die Bauern halten diese Theilung für richtig. Sie wird nie umgestossen, sondern die allgemeine Umtheilung erstreckt sich nur — nach Einreihung der Hauswirthe in die Loosgruppen — auf die durch das Loos zu treffende Entscheidung, welche Loosgruppe die erste, welche die zweite etc. sein soll, und sodann auf die Vertheilung der Landantheile der Loosgruppe auf die einzelnen Hauswirthe.

Diese Vertheilungsart nach der Schätzung des Landes ist in so weit von höchstem Interesse, als sie zeigt, wie es einer Gemeinde gelungen ist, sich von dem Banne der Gewannebildung zu befreien. Die allgemeine Voraussetzung der Gewannebildung beruht unstreitig darauf, dass die Bauern es nicht verstehen, die Landstücke genau gegen einander abzuschätzen nach ihrer Ergiebigkeit, Entfernung vom Dorf, Lage etc. Sie sind daher gezwungen, jedes Landstück, das in diesen Beziehungen eine Verschiedenartigkeit gegen andere Landstücke aufweist, gesondert unter alle Hauswirthe zu vertheilen, d. h. aus solch' einem Landstück ein besonderes Gewanne zu bilden. Als natürliche Consequenz ergiebt sich die grosse Zersplitterung des Grundbesitzes des Hauswirthes, d. h. sein Grundbesitz besteht aus so vielen Landstreifen, als es Gewanne giebt.

Jene Vertheilung nach der Schätzung des Landes ist der erste Versuch, wenn auch ein primitiver, diesen Uebelstand, der in der Gewannebildung liegt, zu beseitigen: die Landstücke werden bei diesem System nicht nach den sich zeigenden Verschiedenheiten parcellirt, sondern die Landstücke werden gegen einander geschätzt und so zusammengefasst, dass die sowohl nach Beschaffenheit als nach Grösse verschiedenen Landstücke der einen Gruppe zusammen gleichwerthig den Landstücken jeder anderen Gruppe ist. Ist jene Theilung des Landes nach dem Werthe in jener Gemeinde eine richtige — und dieses muss angenommen werden, da sonst die Gemeinde sie umgestossen und nicht beibehalten hätte — ist also jene Theilung eine richtige, so hat sie die richtige Combi-

bination zwischen höherer und geringerer Güte einerseits und geringerer oder grösserer Ausdehnung andererseits mit Berücksichtigung der verschiedenen Entfernung der einzelnen Landstücke vom Dorf gefunden. Immerhin ist es aber der Gemeinde noch nicht gelungen, die landwirthschaftlich zweckmässigste Theilung zu Stande zu bringen, nämlich so zu theilen, dass jeder Loosgruppe in jedem der drei Felder (bei der üblichen Dreifelderwirthschaft) nur ein zusammenhängendes Landstück zufällt, auf dass jeder Hauswirth ein arrondirtes Landstück erhält und hiermit die Gemengelage der Grundstücke der einzelnen Höfe mit den hiermit verbundenen Uebelständen, wie sie heut' zu Tage beim Gemeindebesitz so verbreitet ist, vollständig beseitigt ist. Denn, wie wir gesehen haben, besitzen in jenem einen Felde, dessen Theilung wir dargelegt haben, drei Loosgruppen je vier gesonderte Landantheile und eine Loosgruppe drei gesonderte Landantheile. Die Erklärung liegt wohl darin, dass die Gemeinde sich ausser Stande sieht, jenes Princip der Vertheilung nach der Schätzung des Landes durch Herstellung arrondirter Landstücke, und zwar je eines Landstückes für jede Loosgruppe in jedem Felde, vollständig durchzuführen, da es ihr nicht gelungen ist, in vollem Masse nach dieser Richtung hin eine Ausgleichung der Landstücke herzustellen nach der Güte des Bodens, der Lage der Landstücke (ob der Ueberschwemmung ausgesetzt etc.) und der Entfernung vom Dorf (das eine Landstück liegt wie bemerkt entfernt von dem anderen, aus drei zusammenhängenden Stücken bestehenden Landstück). Es mag auch, was mir übrigens im vorliegenden Fall nicht wahrscheinlich erscheint, die Erhaltung einer bequemen Anfahrt zu den Landstreifen der einzelnen Hauswirthe jene vollständige Arrondirung erschwert haben.

Eine aufmerksame Prüfung des Planes dieses Feldes mit dem umliegenden Lande zeigt mir, dass in diesem Falle eine weitere Arrondirung ohne besondere Schwierigkeiten vorgenommen werden könnte. Jene beiden grossen Landstücke grenzen nämlich an zeitweiliges Ackerland, d. h. an solches, das nach mehrjähriger Nutzung viele Jahre brach liegen gelassen wird, sich mit Buschwerk bedeckt und dann nach Rodung wieder einige Jahre als Acker genutzt wird. Dieses Land könnte in erforderlicher Ausdehnung zu bleibendem Acker gemacht und mit diesem eine weitere Arrondirung durchgeführt werden.

Jedenfalls beweist, wie bereits bemerkt, die in dieser Gemeinde bestehende Theilung die Thatsache, dass auch beim Gemeindebesitz die Parcellirung des Feldes (nach Beschaffenheit, Lage, Entfernung vom Dorf etc.) in eine dementsprechende Anzahl von Landstücken (Gewanne) vermieden werden kann. Bei zweckentsprechender Belehrung und Leitung könnten die Bauern zur allmälichen Annahme und weiteren Vervollständigung dieses Systems gebracht werden, was besonders dort

zweckdienlich und sehr wünschenswerth ist, wo eine grosse Verschiedenartigkeit der Güte des Bodens selbst auf kleinen Landstücken, wie in der besprochenen Gemeinde es mehrfach der Fall ist, sich zeigt und die Gemeinde sich veranlasst sieht, eine grosse Anzahl von Gewannen zu bilden, ohne eine vollständige Ausgleichung der Landantheile der einzelnen Höfe erreichen zu können, wie in so manchen Gemeinden die Bauern es selbst beklagen.

Diese Theilungsart — in Combination mit einem der beiden anderen Theilungssysteme (pro Gewanne und pro Dessätine) — haben wir, wenn auch ganz vereinzelt, anderweitig gefunden. So wird im Dorf Schumowka (Gouv. u. Kr. Ssimbirsk) das ganze Ackerland eines jeden der drei Felder in vier Theile oder „Wütj", wie auch die Gemeinde in vier Wütj zerlegt ist, getheilt; jede „Wütj" erhält einen Ackertheil, der unter die Genossen der „Wütj" in der allgemein üblichen Weise vertheilt wird: der Ackertheil wird in Gewanne nach der Dessätinetheilung getheilt. Es verfährt somit in dieser Beziehung jede Wütj als ob sie eine selbständige Markgemeinde wäre. Hierdurch wird erzielt, dass die Landstreifen viermal breiter sind als sie es wären, wenn die Gemeinde in gewöhnlicher Weise das Ackerland theilen würde.[1]

Das Dorf Temeschewo (Kr. Morschansk, Gouv. Tambow) zerfällt seit Alters in vier Loosgruppen und seit Alters ist jedes der drei Felder in vier Theile getheilt, die wie die Loosgruppen „Zehner" heissen: jeder Gruppe fällt ein Theil, ein Landloos (in diesem Sinne) zu, die ihn in 7 oder 8 Dessätinegewanne theilt.[2]

Die Combination des Schätzungsverfahrens mit dem der strengen Gewannebildung zeigt sich auch im Dorf Krest (Kr. und Gouv. Jaroslaw). Dieses Dorf wie auch das Gemeindeland wird von der Rostower Chaussée durchschnitten. Die Gemeinde theilt, um eine zu weit gehende Zersplitterung des Ackerlandes zu vermeiden, den rechts von der Chaussée belegenen Höfen das Ackerland, das auf dieser Seite der Chaussée sich befindet, und den links belegenen Höfen das links belegene Ackerland zu. Jeder der beiden Theile, die hier „Reihe" heissen, verfährt in Betreff des zugewiesenen Landes wie eine selbständige Markgemeinde: das Land wird nach dem strengen Gewannesystem getheilt und unter die Höfe der „Reihe" vertheilt.[3]

Schüchterne Ansätze zu diesem Verfahren beobachten wir bei den beiden anderen Hauptarten der Gewannebildung, und zwar in der Beziehung, dass diejenigen Höfe und selbst Loosgruppen, die bei der Ver-

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 362.
[2]) Statistik des Gouv. Tambow Bd. III, pag. 30.
[3]) A. Possnikow: Общинное землевладѣніе Bd. II, pag. 143—144.

theilung schlechtere oder ungeeignetere Landstücke erhalten haben durch Zuschlag eines Keilchens oder durch eine Vergrösserung des Landstreifens entschädigt werden. Es handelt sich also nur darum, dass dieser Grundsatz in grösserem Massstab zur Anwendung gelange.

§ 27.

Die Theilung des Landes auch bei der auf das Genaueste hergestellten Gewannebildung kann nicht überall, wie wir gesehen haben, den Forderungen der vollsten Gerechtigkeit entsprechen. Es ergreifen daher Gemeinden Massnahmen, um auch die letzte Ungleichheit in der Vertheilung zu beseitigen.

Als allgemeine Uebelstände, die bei der Vertheilung des Landes entstehen, treten folgende auf: es leiden die Landstreifen, die am Wege (allgemeine Fahrstrasse oder auch Gewannerain) sind und beim Ausbiegen einander begegnender Fuhrwerke wie auch beim Umwenden vertreten werden, sodann die Landstreifen, die an Wiesen und Weiden belegen sind und daher dem Abgegrastwerden durch das weidende Vieh ausgesetzt sind, sowie endlich die äussersten Landstreifen eines Gewannes, an die sich die Spitzen der Landstreifen eines anderen Gewannes lehnen und die durch das Wenden der Pferde bei der Bestellung dieses Gewannes in Mitleidenschaft gezogen werden. Zumeist wird, dem Princip der Gewannebildung entsprechend, aus solchen, der Gefährdung ausgesetzten Landstreifen ein besonderes Gewanne gebildet, das nicht der Länge nach, sondern per Quer unter alle Hauswirthe getheilt wird, auf dass alle in gleicher Weise unter dieser Ungunst leiden. Eine solche Ausgleichung erscheint aber vielfach aus irgend welchen Gründen nicht möglich: so ist häufig das anlehnende Gewanne, zu welchem dieser Landstreifen zu gehören hätte, von so geringer Ausdehnung, dass von demselben füglich kein Stück abgenommen und zu jenem Landstreifen hinzugelegt werden kann, um ein neues so grosses Gewanne zu bilden, das, unter Alle getheilt, bequem bestellt werden könnte. Oder es ist die Neubildung eines Gewannes aus dem Grunde nicht möglich, weil durch die Quertheilung die einzige Anfahrt zu dem Gewanne, zu welchem der gefährdete Landstreifen gehört, beseitigt sein würde etc. etc.

Wo also solche Nachtheile nicht dadurch, dass alle Hauswirthe in gleicher Weise ihnen ausgesetzt werden, ausgeglichen werden können, dort entschädigt die Gemeinde die hiervon betroffenen Hauswirthe durch Zumessung eines etwas breiteren Landstreifens, als ihnen sonst zuzukommen hätte. Die in der Gefährdung liegende geringere Güte des Landstreifens wird also durch grössere Quantität ausgeglichen. Solch ein „Zuschlag“ von Land zum Landstreifen ist, wie es scheint, in allen

Gouvernements recht verbreitet. Im Gouv. Moskau beträgt dieser Zuschlag 1—4 Arschin. Im Gouv. Jaroslaw[1]), Kostrowa[2]), ist dieses Verfahren sehr beliebt.

Auch andere Ungleichartigkeiten ergeben sich, die den betroffenen Hauswirthen in derselben Weise ausgeglichen werden: so liegt der letzte Landstreifen (oder auch mehrere) in einer Niederung, die länger der Ueberschwemmung durch Frühjahrswasser ausgesetzt sind, oder er ist, wie z. B. in der Gemeinde Pogorelka, nahe am Walde belegen, in Folge dessen der Schnee länger sich auf ihm erhält und das Getreide mehr als auf den anderen Landstreifen dem Frost ausgesetzt ist[3]) etc. etc.

Es tritt auch der Fall ein, dass der Landstreifen eines Hofes in einem Gewanne von ein wenig schlechterer Beschaffenheit als die anderen sind. Zumal bei dem System der Dessätinen-Theilung tritt Solches nicht selten zu Tage; der Betroffene erhält zumeist einen Zuschlag oder ein Stück in einem Keilchen. Oder es wird ihm die Wahl überlassen, in einem anderen Gewanne sich das beste Stück auszusuchen. Diese letzte Art tritt u. A. im Kreise Borissoglebsk, Gouv. Tambow, sehr häufig auf.[4])

Doch auch bei der sorgfältigsten Gewannebildung stellt es sich heraus, dass der Landstreifen eines Hauswirthes ein wenig kürzer als die der anderen ist. Häufiger tritt Solches bei dem System der Dessätinen-Theilung zu Tage. Hier und da wird in solchen Fällen der Bauer in einem anderen Gewanne, zumeist aber in einem „Keilchen", durch ein besseres oder grösseres Landstück entschädigt oder in anderer Weise, so wird ihm z. B. in der Gemeinde Borok[5]) (Gouv. Pskow, Kr. Porchow) gestattet, ein kleines Stück des anliegenden Wiesenlandes, das wenig ertragreich ist, oder ein Stück Buschland zu pflügen, oder er erhält ein Eckchen in einem Keilchen, z. B. im Dorf Staruchino[6]) (Gouv. Tula, Kr. Tschern).

In der Gemeinde Keckowo (Kr. und Gouv. Archangelsk), wo das Ackerland nach der Beschaffenheit und Entfernung vom Dorf in drei sehr kleine Gruppen unter der Bezeichnung No. 1, No. 2, No. 3 getheilt ist, erhält der Hof, der in No. 1 zu wenig Land erhalten hat, das doppelte Stück des Deficits in No. 2 oder das dreifache in No. 3.[7])

---

[1]) A. Possnikow, C. c. Band II, pag 120.

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 229.

[3]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 229.

[4]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd I, Abschn. II, pag. 31, Beil. I, pag. 16 u. a. St.

[5]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 312.

[6]) l. c. pag. 178.

[7]) Protocoll der Sitzung des statistischen Komité's in Archangelsk vom 27. November 1880 No. 1.

Auch wenn der Loostheil einer Loosgruppe in einem Gewanne im Vergleich zu dem der anderen Loosgruppen schlechter oder geringer ist, wird diese Loosgruppe durch ein Keilchen oder durch ein Stück eines Keilchen entschädigt, so z. B. in der Gemeinde Pustünj (Gouv. und Kreis Räsan)[1]) und auch in anderen Gemeinden dieses Gouvernements[2]), auch im Gouv. Tmabow[3]), in den Kreisen Borissoglebsk und Koslow.

Doch gestehen auch Bauern ein, dass trotz aller Sorgfalt eine vollständige Gleichwerthigkeit aller Landantheile nicht immer zu erzielen sei. Der sich verletzt glaubt, wird damit getröstet, dass er bei der nächsten Umtheilung vielleicht vom Glück besonders günstig bedacht werden wird. Solches wird dann auch zu einem Motiv, eine Neuvertheilung des Ackerlandes zu verlangen (so z. B. im Gouv. Smolensk, Nowgorod, im Gouv. Tambow etc. in den citirten Schriften).

Ausser diesen angeführten Uebelständen, die durch die Natur des Landes hervorgerufen werden, treten bei einer Neuvertheilung des Landes noch andere Uebelstände hervor, die nicht durch natürliche Verhältnisse, sondern durch das Verhalten (schlechte oder gute Bewirthschaftung) einzelner Hauswirthe hervorgerufen werden. Zum Schutz der Interessen der anderen, der sorgsamen Wirthe, wie auch zum Schutz der Gesammtheit, ergreift die Gemeinde hier und da besondere Massnahmen.

Leider liegen hierüber wenig Daten vor. Solches erklärt sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht aus dem Umstande, dass derartige Massnahmen selten vorkommen, sondern wohl hauptsächlich aus dem Umstande, dass in den Forschungen über den Gemeindebesitz diese Specialfrage häufig übersehen wird. So hat auch Orlow im Programm seiner Untersuchungen diese Frage zuerst nicht vorausgesehen und ist erst im Verlauf seiner Arbeiten, nachdem die Erforschung vieler Gemeinden bereits abgeschlossen war, auf sie gestossen.

Bei einer Neuvertheilung des Landes ergiebt sich häufig, dass bei vollständig gleicher natürlicher Beschaffenheit des Gewannes einzelne Landstreifen in ökonomischer Beziehung sehr verschieden sind: der eine Hof hat z. B. seinen Landantheil vortrefflich gedüngt und bestellt, ein anderer nur dürftig, der dritte überhaupt nicht gedüngt oder gar wüste, unbestellt liegen lassen. Bei der Neuvertheilung des Landes entstehen demnach Ungleichheiten in Betreff der Beschaffenheit der einzelnen Landstreifen, die die Gemeinde hier und da durch folgende Massnahmen zu beseitigen sucht:

1) Es zahlt die Gemeinde eine Entschädigung an den Hauswirth,

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 161.

[2]) Jefemenko's Programm, pag. 22.

[3]) Statistik des Gouv. Tambow, Band I, pag. 31; Band II, pag. 39.

der wüste Landstreifen, d. h. längere Zeit nicht beackerte, mit Gesträuch oder Unkraut bewachsene oder auch erschöpfte Landstreifen erhält. Findet Orlow eine solche Einrichtung (die beiläufig bemerkt in Betreff des Gehöftlandes weit verbreiteter ist) auch nur in sieben Gemeinden (doch mag sie häufiger vorkommen), so beweist auch schon Solches, dass eine derartige Einrichtung beim Gemeindebesitz überhaupt möglich ist.

2) Die Einbusse in Betreff der Beschaffenheit wird durch grössere Quantität ausgeglichen: Wer erschöpftes Land erhält, dem wird ein grösseres Stück zugemessen.

3) Vielfach werden aus den Gewannen alle wüsten Landstreifen, wie auch die schlecht bestellten Landstücke ausgeschieden und zu einem besonderen Landloos zusammengelegt, das besonders unter Alle vertheilt wird.

4) Sehr verbreitet ist die Veränderung der Richtung der Landstreifen, wodurch der durch die frühere Bestellung hervorgerufene Unterschied der Landantheile unter Alle ausgeglichen wird.

5) In den Gemeinden der Wolost Grigorowo (Kr. Cholmogory, Gouv. Archangelsk) muss, wenn neu gedüngtes Land Jemandem abgenommen wird, der neue Inhaber dem früheren 5—10 Kop. pro Fuder Dünger zahlen.[1]) (Es sei zur Erläuterung vorläufig hier bemerkt, dass in diesen Gemeinden kein Flurzwang, sondern freie Wirthschaft besteht.)

Es ist aber verständlich, dass diese sorgsame Durchführung der Gleichstellung aller Hauswirthe unter Umständen sich als sehr drückend für die besseren Hauswirthe erweist: bei der Umtheilung verlieren diese einen Theil ihrer gut bestellten Felder und erhalten zum Theil schlecht bestelltes Feld dagegen, während der nachlässige Wirth zum Theil gut bestelltes Land gegen sein früheres, schlecht bestelltes Land erhält. Diese schwache Seite im Gemeindebesitz erkennen die Bauern sehr wohl. Es ist jedoch zu bemerken, dass unter normalen Bedingungen ein erheblicher Unterschied in der Wirthschaftsführung der einzelnen Höfe nicht besteht und dass, wo ein solcher Unterschied stark hervortritt — fast überall durch irgend welche besondere ungünstige Umstände hervorgerufen — wir Massnahmen Seitens der Gemeinde zum Schutz der Interessen der einzelnen Hauswirthe finden. Am schlimmsten für den sorgsamen Wirth ist, wenn er an Stelle seiner bestellten Landstreifen wüste Streifen erhält und die Klagen der Bauern in solchen Fällen sind sehr gerechtfertigt: das Land muss erst aufgerissen werden, was viel Arbeit und Kraft beansprucht etc. Erhält aber der Wirth gegen gut bestelltes Land schlecht

---

[1]) Protokoll der Sitzung des statistischen Komité's in Archangelsk vom 27. November 1880, No. 3.

bestelltes, also immerhin bearbeitetes Land, so ist der Verlust dort, wo der Dünger nur wenig über drei Jahre vorhält, also das Brachfeld jedes Mal zudüngen ist, nicht erheblich.

In Hinblick auf die Vermehrung der wüsten Landstreifen, sind vielfach in der letzten Zeit bei Umtheilungen Massnahmen zum Schutz der Interessen der sorgsamen Wirthe getroffen. So werden ohne Loosziehung die wüsten Landstreifen den bisherigen Wirthen belassen; diese Einrichtung bringt ausserdem noch den Vortheil mit sich, dass sie jeden Hauswirth veranlasst, die Bestellung des Landantheils nicht ganz aufzugeben, denselben nicht wüst werden zu lassen, um nicht von der Loosung bei der folgenden Umtheilung ausgeschlossen zu werden. Dieses Verfahren ist sehr verbreitet, auch im hohen Norden, so z. B. in der aus neun Dörfern bestehenden Markgenossenschaft Patrakejewo (Kr. und Gouv. Archangelsk.)[1] Oder sie werden formell nicht ausgeschlossen, d. h. sie betheiligen sich wohl an der Umtheilung, die sorgsamen Wirthe, die hierbei bisherige Landstreifen der schlechten Wirthe erhalten, haben aber das Recht, diese Landstreifen gegen gutbestellte Landstreifen, die den schlechten Wirthen zugefallen sind, umzutauschen, so dass die schlechten Wirthe die schlecht bestellten Landstreifen zurück erhalten. So z. B. in Grusino (Gouv. Nowgorod, am Wolchow).[2]

Eine andere Vorkehrung ist, dass aus den entlegeneren und schlechteren Landstücken besondere Gewanne gebildet werden, die ausschliesslich auf diejenigen Hauswirthe vertheilt werden, die aus irgend welchen Ursachen die Ackerwirthschaft aufgegeben haben. So in der Gemeinde Blasnowo[3] (Gouv. Twer, Kreis Ostaschkow), vielfach im Gouv. Moskau. Die wüsten Landantheile werden auch von der Gemeinde zum Grasschnitt verpachtet und der Ertrag zur theilweisen Deckung der Zahlungen der betreffenden Bauern verwandt. So auch z. B. in Grusino (am Wolchow). Oder diese Wirthe, denen bei Umtheilungen dasselbe Land verbleibt, mähen selbst das unbestellte Land. Immerhin müssen sie die obliegenden Zahlungen leisten, wenn sie auch den Boden nicht nutzen. Das Band, das diese Leute mit der Gemeinde noch zusammenhält, ist nur noch ein fiscalisches, das durch das strenge Passsystem erhalten wird. Wird dieses fiscalische Band (durch den Staat) gelöst, so scheiden diese Leute, die auch jetzt keine Ackerbauer mehr sind, auch formell aus der Markgenossenschaft und werden zu landlosen, was sie in Wirklichkeit jetzt schon sind. Nur in dem Falle, dass zeitig von Seiten des Staates Massnahmen zur

---

[1]) Protokoll der Sitzung des statistischen Komité's in Archangelsk vom 27. November 1880, No. 2.

[2]) Georgijewski im Слово, 1879, Band I, l. c. pag. 108.

[3]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 244.

Verbesserung der ökonomischen Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft getroffen werden, können sie dem Ackerbau zurückgeführt werden.

Trotz all' jener Bemühungen der Gemeinde erweisen sich für sie und die sorgsamen Wirthe die wüsten Ländereien als sehr drückend: sie tragen zur Ausweichung des Getreides auf den angrenzenden (bestellten) Landstreifen bei, sie entziehen den Dünger den benachbarten Landstreifen, die daher geringe Ernten bringen, sie befördern, dass Raupen zunehmen, die die Wurzeln des Getreides anfressen, und endlich, dass Unkraut auch auf die Felder hinüberwuchert, das das Wachsthum des Getreides hindert und dasselbe gar ganz erstickt. Um die Entstehung wüster Landstücke zu verhindern, sieht ausser den angegebenen Massnahmen die Gemeinde hier und da streng darauf, dass alle Hauswirthe ihre Streifen mindestens aufpflügen, wenn sie für diese auch keine Saat haben. In manchen Gemeinden ist die Bestimmung getroffen, dass solche Ackerstücke mindestens aller 2—3 Jahre aufgepflügt werden, auf dass das Land nicht verwächst. So z. B. in Saoserje (Gouv. Nowgorod, Kr. Krestzi).[1] Kann der Hauswirth (weil er kein Pferd etc. hat) nicht selber das Feld pflügen, so muss er unbedingt einen Pächter, der das Land bestellt, finden, widrigenfalls er von der Gemeinde bestraft wird, die dann auch ohne seine Zustimmung über seinen Landantheil verfügt. Eine Gemeinde des Gouv. Moskau bestellt selbst das Land der Leute ohne eigene Ackerwirthschaft, um es nicht wüste werden zu lassen. Auch achtet die Gemeinde dort, wo einige Hauswirthe ausserhalb der Mark gekauftes (zum persönlichen Eigenthum) Land besitzen, darauf, dass diese das gekaufte Land nicht zum Nachtheil ihres Gemeindelandes düngen.

Es trifft aber auch hier und da die Gemeinde Massnahmen, die direct zur Hebung der Bestellung des Bodens führen. Auf dass bei der folgenden Neuvertheilung Niemandem ungedüngtes Land zufalle, bestimmt sie, dass kein Dünger verkauft und überhaupt aus der Gemeindemark ausgeführt werde. Auch zwingt die Gemeinde — mit Strafandrohung im Uebertretungsfalle — die Genossen zur Düngung. So hat eine Gemeinde im Kr. Morschansk, Gouv. Tambow, wo man erst in den beiden letzten Jahrzehnten mit der Düngung des Bodens begonnen hat, die streng beobachtete Bestimmung getroffen, dass Jeder sein Brachfeld zu düngen habe. Für einmaliges Unterlassen der Düngung wird 1 Rubel, für das zweite Mal 2 und für das dritte Mal 3 Rubel Strafgeld erhoben. Erfüllt der Bauer auch jetzt seine Pflicht nicht, so nimmt ihm die Gemeinde seinen Landantheil ab.[2])

---

[1]) l. c. pag. 294.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. III, pag. 76.

Es sei schliesslich noch bemerkt, dass nicht alle jene Massnahmen überall angewandt werden können, so gestattet z. B. in manchen Gemeinden die Ausdehnung des Feldes nicht eine Aenderung in der Richtung der Streifen.

§ 28.

Wir gehen jetzt auf die wirthschaftlich so bedeutungsvolle Frage der üblichen Breite der Landstreifen der Höfe ein. Wenn wir Ausnahmen bei Seite lassen, so werden jedem Hof entsprechend der Zahl seiner Seelen die Seelen-Landstreifen in jedem Gewanne beisammen zugemessen. Enthält z. B. ein Gewanne vier Arschin Breite pro Seele, so erhält ein Wirth mit zwei Seelen einen Streifen von 8 Arschin Breite, der mit drei Seelen 12 Arschin etc. Nur ganz ausnahmsweise wird diese Art der Zutheilung nicht exercirt. So findet Orlow im Gouv. Moskau nur in zwei Gemeinden Abweichungen von dieser Regel: hier werden die Gewanne in gleiche Landstreifen pro zwei Seelen zerlegt; wer eine oder drei Seelen hat, tritt mit einem Anderen zusammen, um zusammen ein oder zwei Loose zu haben. Nachher theilen sie das erhaltene Land unter einander nach der Zahl der Seelen. Wer mehr als zwei Seelen in seinem Hof hat, also z. B. vier, legt zwei Loose in die Mütze und erhält zwei Streifen, je nach dem wie das Loos entscheidet, an verschiedenen Stellen. Die Folge ist eine grössere Zersplitterung, als vermieden werden kann. Dieser Modus erhält sich aber in diesen zwei Gemeinden, da hier sehr wenig Höfe mit vier Seelen (in der einen Gemeinde haben von 33 Höfen nur zwei Höfe vier Seelen) vorhanden sind und diese wenigen zumeist nach Vereinbarung mit dem Nachbar den einen Streifen gegen den dem anderen Streifen benachbarten tauschen und dadurch ihren Landantheil arrondiren. Ausser dieser Art findet sich in anderen Gouvernements auch noch eine andere, die eine noch grössere Zersplitterung des Grundbesitzes hervorruft. In manchen Gemeinden legt jeder Wirth pro Gewanne so viel Loose in die Loosurne, als er Seelen hat; er erhält also so viel Landstreifen, je nach dem Ausfall des Loosens, an verschiedenen Stellen, als er Seelen in seinem Hof hat. Jener Austausch von Landstreifen zur Arrondirung des Grundbesitzes in jedem Gewanne findet wohl auch statt, aber nicht überall, so bleiben z. B. (nach persönlichen Erkundigungen) die Bauern der Gemeinde Iwanowo (Kr. Beléw, Gouv. Tula) und benachbarter Gemeinden bei der durch das Loos entschiedenen Zersplitterung.

Immerhin ist diese ungerechtfertigt parcellirte Vertheilung der Landstreifen eine sehr seltene Erscheinung, also nur Ausnahme von jener allgemeinen Regel, nach welcher den Höfen die Landstreifen in jedem Gewanne beisammen, je nach der Zahl der Seelen zugemessen werden.

Die Breite des Landstreifens eines Hauswirthes im Gewanne hängt demnach ab von der Grösse (Breite) des betreffenden Gewannes, von der Grösse (Seelenzahl) der Gemeinde und endlich von der Grösse (Seelenzahl) seines Hofes. In einer grossen, d. h. an Seelen reichen Gemeinde ist unter sonst gleichen Umständen, d. h. bei gleicher Breite des Gewannes der Landstreifen pro Seele und also auch pro Hof mit mehreren Seelen schmäler als in kleinen Gemeinden, da der Divisor (Zahl der Seelen) ein grösserer ist bei gleichem Dividend (Breite des Gewannes). Und je breiter das Gewanne, desto breiter die Landstreifen.

Da nun die Breite der einzelnen Gewanne in ein und derselben Gemeinde, zumal wo die sogen. strenge Gewannebildung üblich ist, eine sehr verschiedene ist, so ist auch die Breite der Landstreifen (pro Seele, pro Hof) in ein und derselben Gemeinde sehr verschieden.

Die geringste Breite der Landstreifen beträgt im Gouv. Moskau pro zwei Seelen — Höfe mit einer geringeren Anzahl von Seelen kommen nur sehr selten vor — drei Arschinen. Eine so geringe Breite findet sich jedoch nur in sehr wenigen Dörfern vor. Die Durchschnittsziffer der geringsten Breite in 124, in verschiedenen Kreisen belegenen Dörfern, in Betreff deren Orlow genaue Ziffern vorliegen, ist sechs Arschinen. Weiterhin berechnet er, dass die Kategorie der Streifen, die die gewöhnliche, mittlere Breite haben, im Durchschnitt elf Arschinen breit ist. Endlich hat die Kategorie der breitesten Streifen durchschnittlich eine Breite von 20 Arschinen. In einigen Fällen wird ein Maximum von 15 Faden erreicht. Diese Berechnungen bieten jedoch keine feste Characterisirung der Breite der Landstreifen: es herrscht die grösste Verschiedenheit im Einzelnen, die nicht unter allgemeine Rubriken gebracht werden kann, und zwar um so weniger, als in Folge partieller Umtheilungen, auf die wir später zu sprechen kommen, Landstreifen schmäler geworden sind, als sie es bei der letzten allgemeinen Umtheilung waren.

W. Orlow theilt interessante Tabellen über die Zahl der „Seelenlandantheile“ eines jeden Hofes in den zwei Kreisen Klin und Podolsk mit, aus welchen sich folgende Resultate ergeben. Die Zahl der Höfe mit weniger als zwei Seelen beträgt im Kreise Klin 1954 oder 12,4%, im Kr. Podolsk 1555 Höfe oder 11,7%; die mit zwei Seelen 7129 oder 45%, resp. 5713 oder 43%, die Zahl der Höfe mit über zwei Seelen 6777 oder 42,6%, resp. 6010 oder 45,3%. Interessant ist auch das Resultat, dass das Verhältniss der Grösse der Höfe in beiden Kreisen ein gleiches ist, während die ökonomischen Bedingungen in ihnen sehr verschieden sind: im Kr. Klin steht die bäuerliche Wirthschaft höher als in irgend einem anderen Kreise, im Kr. Podolsk aber zeigt sich in der bäuerlichen Wirthschaft ein starker Verfall.

In vier grossen Dörfern im Kr. Koslow (Gouv. Tambow)[1]) befanden sich in der Gesammtzahl der 1947 Höfe nur 466 Höfe mit einer Seele. In demselben Gouvernement im Kr. Borissoglebsk beträgt die Zahl der Höfe mit einer Seele: in einer Gemeinde mit 746 Höfen —197, in einer anderen mit 624 Höfen —135, in einer dritten mit 689 Höfen 214, bei der im Jahre 1880 vorgenommenen neuen allgemeinen Umtheilung aber nur 110.[2])

Von den 811 Hauswirthen in der Wolost Ssergijewo (Kreis und Gouv. Tula) haben 158 nur einen Seelenantheil[3]), von den 5195 Hauswirthen in sieben anderen Wolosten dieses Kreises aber 775[4]) etc. etc.

Nächst dem Gouv. Moskau besitzen wir ausführlichere Daten über die Breite der Landstreifen im Gouv. Jaroslaw. Aus den hierüber gesammelten Materialien im örtlichen gouvernementsstatistischen Comité ergiebt sich, dass die mittlere Breite der Landstreifen pro Seele in diesem Gouvernement ein Faden und ein Arschin beträgt, die geringste Breite aber $4^1/_2$ Arschin. Die Kreise dieses Gouvernements weisen folgende Ziffern für die geringste Breite pro Seele auf: Kreis Romanow 3,1 Arschin, Kr. Danilow 3,9 Arschin, Kr. Mologa 4,8 Arschin, Kreis Uglitsch 4,8 Arschin (diese Ziffer bezieht sich nur auf eine Wolost dieses Kreises), Kr. Rübinsk 4,4 Arschin (nur eine Wolost), Kr. Ljubim 3,2 Arschin, Kr. Poschechonje 4,1 Arschin, Kr. Jaroslaw 4 Arschin, Kr. Müschkin 6,7 Arschin. Nun finden sich aber Höfe mit nur einer Seele äusserst selten, wie wir aus folgenden, gleichfalls dem statistischen Comité entnommenen Daten ersehen. Im Kr. Romanow fanden sich in elf Dörfern einer Wolost unter 141 Wirthen nur 9 mit einer Seele, in 14 Gemeinden einer anderen Wolost unter 733 Wirthen nur 33, in 29 Dörfern einer dritten Wolost unter 347 Wirthen 48 mit nur einer Seele; im Kreise Rostow in 12 Dörfern einer Wolost unter 191 Wirthen 20, in 6 Dörfern einer anderen Wolost unter 365 Wirthen 7 mit nur einer Seele; im Kreise Mologa in 17 Dörfern einer Wolost unter 986 Wirthen 23, im Kr. Jaroslaw in 19 Dörfern einer Wolost unter 408 Wirthen 33, in 7 Dörfern einer anderen Wolost unter 103 Wirthen 3, in 21 Dörfern einer dritten Wolost unter 349 Wirthen 19, im Kr. Ljubim in 14 Dörfern einer Wolost unter 117 Wirthen 1 mit nur einer Seele. Sehr verbreitet sind die Höfe mit 2 Seelen. Die Materialien des statistischen Comités ergeben als mittlere Ziffer für die Grösse der Höfe 3 Seelen. Da nun auch in diesem Gouvernement die Höfe nach der Seelenzahl ihre Landstreifen in jedem Gewanne beieinanderliegend erhalten, so sind jene

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. II, Abschnitt II, pag. 12. 13.
[2]) l. c. Band I, Abschnitt II, pag. 15 und 19.
[3]) Borissow, l. c. Band I, pag. 14.
[4]) Borissow, l. c. Band II, pag. 77.

Ziffern für die Breite der Landstreifen zu verdoppeln resp. zu verdreifachen, um die gewöhnliche Breite der Landstreifen, die ein Hof (mit Ausschluss der wenigen Höfe mit nur einer Seele) bewirthschaftet, zu erhalten.[1])

Aus anderen Gouvernements liegen nur vereinzelte Daten vor. Wir führen einige Beispiele an.

In den 20 Gemeinden der Wolost Murajewnä (Gouv. Räsan), wo die Dessätinen-Theilung üblich ist, ist die Breite der Landstreifen pro Seele 5—10 Faden, nur in den wenigen kleinen Gewannen ist sie geringer, in einigen nur 2 Faden und noch weniger.[2])

In der Gemeinde Torchowo (Kr. und Gouv. Tula) scheint nach den vorliegenden Daten die geringste Breite pro Seele 1 Faden $^1/_2$ Arschin, die grösste Breite pro Seele 2 Faden $1^1/_2$ Arschin zu sein. Nur zwei Höfe haben je eine Seele, 8 Höfe je zwei, 10 Höfe je drei, die übrigen 28 Höfe über drei Seelen.[3])

Gemeinde Borok (Gouv. Pskow, Kr. Porchow) 1 Faden pro Seele, pro Hof aber häufig 2 und 3 Faden, bis zu 4 Faden. In einigen kleinen Feldstücken ist jedoch die Breite geringer.[4]) Vor der Emancipation war die Breite erheblich geringer.

Gemeinde Morachowka (Gouv. Charkow, Kr. Kupänsk): 3—15 Faden pro Revisionsseele. Von den 33 Höfen dieser Gemeinde haben nur acht je eine Revisionsseele, die anderen mehr ($1^1/_2$—4 Revisionsseelen), demnach die Landstreifen zumeist breiter als angegeben.

Gemeinde Dolä (ebendaselbst belegen) von 4 Arschine bis zu zehn Faden pro Revisionsseele; von den 18 Höfen haben nur 5 Höfe je eine Revisionsseele, die anderen mehr.[5])

Gemeinde Ssemuschino (Gouv. Archangelsk, Kr. Cholmogory): die geringste Breite (pro Seele) 2 Faden, die grösste 5 Faden. In alten Zeiten waren die Landstreifen erheblich breiter, im Jahre 1858 wurden zur Herstellung einer grösseren Gleichmässigkeit in der Beschaffenheit derselben, die Aecker in kleinere Gewanne getheilt, mithin auch die Landstreifen schmäler gemacht.[6])

Gemeinde Undory (Gouv. und Kreis Schimbirsk): die Breite 15 bis 20 Faden pro 2 Seelen, in den „Keilchen“ von $1^1/_2$ Faden an. Höfe mit einer Seele zählen wir 24, mit zwei Seelen 198, mit drei Seelen 21, mit noch mehr Seelen 55.[7])

---

[1]) Possnikow, l. c. Band II, pag. 141 etc., Uschakow l. c. pag. 37.

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 113 etc.

[3]) l. c. pag. 180.

[4]) l. c. pag. 309.

[5]) l. c. pag. 209.

[6]) l. c. pag. 390.

[7]) l. c. pag. 338.

Gemeinde Blasnowo, aus fünf Markgemeinden bestehend (Gouv. Twer, Kr. Ostaschkow), die geringste Breite pro Seele 3 Arschin.[1])

Gemeinde Saoserje (Kr. Krestzi, Gouv. Nowgorod) die Breite pro Seele häufig 3 Arschin.[2])

Die Gemeinde Gross-Tschastowa (Gouv. Nowgorod, Kr Krestzi) theilt pro Seele $^1/_2$ Faden bis $^3/_4$ Faden breite Landstreifen zu. Hier finden sich je zwei Wirthe mit einer und mit vier Seelen, die anderen Wirthe mit zwei oder drei Seelen (die Gesammtzahl der Revisionsseelen beträgt 63).[3])

Im Kreise Ssarapul (Gouv. Wätka) die Breite der Landstreifen pro Hof 1 Faden bis zu 40 Faden.[4])

Im Kreise Borissoglebsk (Gouv. Tambow) entfällt zumeist pro Seele 5 Faden Breite; die Gleichartigkeit der Bodenbeschaffenheit gestattet es, breite Gewanne zu bilden. Dagegen finden sich im Kr. Morschansk in demselben Gouvernement vielfach sehr schmale Streifen: ein Landstreifen pro eine Seele ($^1/_2$ Arschin) kann kaum bestellt werden. (Siehe weiter unten.) Doch auch hier haben in manchen Gemeinden die Landstreifen pro Seele eine Breite von 3 Faden und mehr.[5])

In der Wolost Ssergijewo (Kr. u. Gouv. Tula) $2^1/_2$ bis 10 Faden, dazwischen auch schmäler, aber auch breiter.[6])

Es wird auch vielfach der Missstand empfunden, dass die Breite zu gering, so z. B. im Kreise Räsan, wo nicht selten der Landstreifen der Höfe mit einer Seele „nicht breiter als die Egge" ist, wie die Bauern klagend ausrufen.[7])

In Wirklichkeit sind aber die Landstreifen der Höfe häufig erheblich breiter, als aus den soeben angeführten Daten zu schliessen wäre. Es sind nämlich mehrere Maassnahmen vielfach üblich, breitere Landstreifen herzustellen, um für die Bewirthschaftung geeignetere Parcellen zu schaffen.

Eine Maassnahme ist, dass kleine Wirthe, d. h. mit wenigen Seelen, zu einem Loose zusammentreten und dann unter einander den Streifen in einem Gewanne gegen den in einem anderen Gewanne, dessen Be-

---

1) l. c. pag 241.

2) l. c. pag. 263.

3) И. Красноперовъ: Поземельная община въ Крестецкомъ уѣздѣ, in der Русская Рѣчь, 1880, Band V, pag. 274.

4) М. Куроптевъ: О порядкѣ землевладѣнія крестьянами сарапульскаго уѣзда, Вятской губерніи, in dem Труды И. В. Э. Общества, 1878, Band III, September, pag. 91 etc.

5) Statistik des Gouv. Tambow, Band I, Abschnitt II, pag. 30—31, Band III, pag. 28 etc.

6) Borissow, Band I, pag. 39—40.

7) Statistik des Gouv. Räsan, Band I, Abschnitt II, pag. 40.

schaffenheit keinen grossen Unterschied gegen den ersten aufweist, austauschen. Häufig geschieht Solches auch durch das Loos. Freier Austausch einzelner Landstreifen unter Höfen zur Arrondirung des Grundbesitzes findet vielfach in der Zwischenzeit von einer allgemeinen Umtheilung zur anderen statt.[1])

Ein zweites Mittel ist, dass kleine Wirthe ihre benachbarten Streifen in die Quer theilen, so dass ein Jeder doppelt (wenn die Seelenzahl beider Wirthe die gleiche ist) so breite Landstreifen, als ihnen sonst zugefallen wäre, dabei aber halb so lange Landstreifen, als die Länge des Gewannes ist, haben. Auch kommt es vor, dass grössere Wirthe in dieser Weise ihre Landstreifen breiter machen. So findet man in einigen Gemeinden, dass alle Landstreifen der Höfe dieselbe Breite, aber wechselnde Länge zeigen, wie verschieden auch die Zahl der Seelen in den Höfen ist.

Dass Missliche bei der Anwendung des ersten Mittels ist, dass bei dem Austausch der Landstreifen der eine Wirth benachtheiligt wird, da jedes Gewanne einen Unterschied in der Beschaffenheit oder der Lage etc. aufweist. Immerhin erscheint den Bauern dieser Uebelstand geringer als der Uebelstand der zu schmalen Landstreifen.

Das zweite Mittel aber wird von den Bauern selbst als weniger geeignet angesehen, da jetzt die Streifen die doppelte Zahl von Enden (Köpfen) haben, die bei Bestellung des Landes vertreten werden. Ausserdem stehen die Wirthe, die in dieser Weise unter einander getheilt haben, in Betreff der Gewanne, die nur von einer Seite eine Anfahrt haben, unter dem Druck, dass der Wirth, dessen Stück nicht die Anfahrt berührt, zuerst dasselbe beackern und überhaupt bestellen muss, zu welchem Zweck er über das Stück des anderen Wirthes fahren muss, aber erst später als der Andere mit dem Schnitt beginnen kann.

Ausser diesen beiden, überall sehr verbreiteten Mitteln bestehen in einigen Gemeinden noch besondere Auskunftsmittel, um zu schmale Streifen zu vermeiden. So hat z. B. die Gemeinde Staraja-Sinowjewka (Gouv. Ssimbirsk)[2]) zu diesem Zweck das Ackerland, das nach Dessätinen getheilt wird, nur in zwei Felder getheilt und pachtet — als drittes Feld bei der Dreifelderwirthschaft — Ackerland vom benachbarten Gutsbesitzer.

In den Gemeinden Undory, Nowo-Alekino, Rastokino und Arbusowo, Gouv. und Kr. Ssimbirsk[3]), verständigen sich die Bauern eines „Zehners",

---

[1]) Z. B. in den Gemeinden der Wolost Murajewnä, so dass hier manche Höfe statt zerstreut liegender fünf Landstreifen in einem Felde nur zwei, dementsprechend breitere besitzen. Materialiensammlung über den Gemeindebesitz p. 96, ebenso in den Gemeinden Undory, Nowo-Alekino, Rastokino, Arbusowo (Kr. und Gouv. Ssimbirsk), l. c. 362, vielfach im Gouv. Moskau, Tambow und anderweitig.

[2]) l. c. pag. 362.

[3]) l. c. pag. 362.

statt je einen Landstreifen in jedem „Landloos" zu erhalten, einen, dementsprechend breiteren in einigen Landloosen zu erhalten. Dieses Verfahren findet sich auch in der Gemeinde Grusino am Wolchow.[1])

Auch pachten häufig Bauern Landstreifen, die an die ihrigen grenzen, was ziemlich verbreitet zu sein scheint.

Es wird, z. B. im Kreis Nikolsk, Gouv. Wologda, das Verfahren eingeschlagen, dass wenn Landstreifen bei der Vertheilung zu schmal ($2^1/_2$ Schritt pro Seele) ausfallen, als dass sie in geeigneter Weise bestellt werden können, Wirthe sich zusammenthun zu einer Genossenschaft, ihren Landantheil pro Gewanne zusammenerhalten, gemeinsam das Ackerland bestellen und erst die Ernte theilen.[2])

Das Bestreben, zu schmalen Landstreifen zu entgehen, hat, wenn auch zur Zeit nur ganz vereinzelt, Gemeinden, wie wir bereits an anderer Stelle bemerkt haben, dazu geführt, das Land nach seiner Schätzung auf die Loosgruppen zu vertheilen, so dass die Zahl der Landstreifen um so viel verringert wird, als die Zahl der Loosgruppen beträgt. So wird, z. B. im Dorf Schumowka (Kr. und Gouv. Ssimbirsk), wie bereits bemerkt, um breitere Landstreifen zu erhalten, das gesammte Ackerland in jedem der drei Felder entsprechend der Zahl der Loosgruppen in vier, einander gleichwerthige Stücke zerlegt; jede Loossgruppe erhält demnach in jedem Felde nur ein Landstück, das die Genossen unter einander theilen. Die Landstreifen der Höfe sind also um das Vierfache breiter, als wenn jeder Hof in jedem Gewanne einen Antheil erhalten hätte.[3])

Noch ein anderes Hülfsmittel, einer zu grossen Zersplitterung zu entgehen, wird angewandt. Giebt z. B. ein Hof mit 3 Seelen eine $^1/_2$ Seele auf, die einem Hof mit $2^1/_2$ Seelen aufgewälzt wird, so wechseln nach freier Vereinbarung die beiden Höfe ihren ganzen Ackerantheil mit einander. So z. B. in Saoserje (Gouv. Nowgorod, Kr. Krestzi).[4])

Ungeachtet allen Bemühens, den Landstreifen die für eine geeignete Bestellung erforderliche Breite zu geben, gelingt den Gemeinden Solches sehr häufig nicht und zwar dort wo der Boden auf geringem Areal grosse Verschiedenheit in der Ergiebigkeit zeigt, also kleine Gewanne gebildet werden. Und wo sie dieses Ziel bei der allgemeinen Umtheilung auch erreichen, dort geht vielfach dieses Resultat bei darauf folgenden partiellen Umtheilungen durch das „Abwälzen und das Aufwälzen

---

[1]) Georgiewski: Очеркъ быта одной сельской общины, in der Zeitschrift Слово, 1879, Bd. I, pag. 107—108.

[2]) Потатинъ: Никольскiй уѣздъ и его жители in der Древняя и Новая Россiя, 1876, Band X, pag. 150.

[3]) Materialiensammlung pag. 362.

[4]) l. c. pag. 291.

von Seelen“ wieder verloren. Werden viele Höfe in kurzer Zeit von einer partiellen Umtheilung betroffen, d. h. tritt eine zu grosse Zersplitterung der „Seelenlandstreifen“ ein, so erweist sich bald die Nothwendigkeit, zu einer Neuverloosung oder zu einer neuen allgemeinen Umtheilung zu schreiten; was auch nicht wünschenswerth ist.

Die Bauern erkennen auch selbst die Missstände zu schmaler Landstreifen. Selbst ein geschickter Sämann wirft Saat auf des Nachbaren Land; wird dieser Landstreifen mit einer anderen Frucht bestellt, was im Sommerfeld häufig der Fall ist, so erhält man in der Ernte nicht reines, sondern gemischtes Korn. Bestehen Raine zwischen den Landstreifen der einzelnen Höfe, so bilden sie, wie schmal sie auch sein mögen, zusammengenommen ein nicht unbeträchtliches, baufähiges Landstück, das ungenutzt bleibt. Dazu treten noch die Schäden, dass die Raine, mit Unkraut bewachsen, dem Landstreifen den Dünger entziehen und das Ueberwuchern desselben mit Unkraut fördern. Je breiter die Landstreifen, desto geringer diese Schäden. Schmale Landstreifen erschweren die Bestellung, zumal das Eggen und selbst das Pflügen: der Bauer kann nicht quer pflügen, er muss in Folge dessen sorgfältiger in die Länge pflügen, was mehr Arbeit erfordert, als wenn er auch quer pflügen könnte, und doch nicht das Querpflügen ersetzt. Die Versicherung des Prof. Possnikow, die sorgfältigere Bestellung des Kleingrundbesitzers ersetze die Vortheile des Querpflügens beim Grossgrundbesitz, kann nicht für hinreichend erachtet werden, sich dieser bedeutungsvollen Frage zu entziehen. Das Unterlassen des Querpflügens ruft auf nicht ebenem Felde noch den Uebelstand hervor, dass bei dem beständigen Pflügen von der Anhöhe zur Niederung die Ackerkrume, wenn auch ganz allmälich, zur Niederung geführt und die Anhöhe beständig von ihr entblösst wird. Die zur Beseitigung dieses Uebelstandes vorgenommene Aenderung der Richtung der Landstreifen kann nicht überall ausgeführt werden, da hierdurch die einzige Anfahrt zum Felde vernichtet würde oder aus anderen Ursachen.

Der Ursprung der zu schmalen Landstreifen ist die grosse Zersplitterung des Feldlandes in Gewanne. Das Nächstliegende zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist also, grössere Gewanne zu bilden, d. h. zwei oder mehrere Gewanne zu einem Gewanne zusammenzufassen. Jeder Fortschritt in der Bestellung (stärkeres Düngen etc.) bringt den Bauer diesem Ziel näher, indem hiedurch Unterschiede in der natürlichen Beschaffenheit der einzelnen Feldstücke stetig mehr verwischt und dadurch die Ursache weitgehender Parcellirung des Ackers in viele Gewanne beseitigt wird.[1])

---

[1]) Siehe u. A. Kawelin: Записка о положеніи полеваго хозяйства etc., pag. 16.

Orlow glaubt annehmen zu können, dass eine Breite von etwa 12 Arschinen allen Forderungen des Wirthschaftsbetriebes entspricht. Eine erheblich grössere Breite wäre zumeist zwecklos und würde unter Umständen zu einer Theilung des Landstreifens zwecks geeigneterer Bestellung führen. So haben Bauern ihn darauf aufmerksam gemacht, dass bei dem, im Gouv. Moskau vorherrschenden Lehmboden der Roggen viel durch Ausweichung des Bodens leidet; um Solches zu verhindern, wird vielfach derart gepflügt, dass die Mitte des Landstreifens etwas höher wird und das Land nach beiden Seiten hin abfällt, das Wasser fliesst also in die Furchen, die die Landstreifen der Höfe von einander scheiden. Bei breiten Landstreifen (über 20 Arschinen) wäre Solches nicht möglich oder nur dann möglich, wenn der Landstreifen durch eine Furche getheilt würde. Bestätigt werde diese Aussage der Bauern, meint Orlow, durch das übliche Verfahren auf dem Grossgrundbesitz: die Dessätine wird durch Furchen getheilt und in der angegebenen Art gepflügt.

Leider übergeht Orlow hier die Frage des Querpflügens. Sollte etwa auf dem Grossgrundbesitz gar nicht in die Quer gepflügt werden? Oder wird nicht das ganze Feld erst in dieser Richtung gepflügt und dann in jener besonderen Art mit der Ziehung tiefer Furchen (in Zwischenräumen bis zu 20 Arschinen) gepflügt? —

Neben der geringen Breite der Landstreifen, die nur selten das Querpflügen gestattet, steht dieser Art des Pflügens bei der Gemengelage der Grundstücke ein anderes Hinderniss entgegen. Der Pflug und die Egge jedes Hauswirthes stösst auf den Landstreifen des Nachbarn und das Pferd muss ihn beim Wenden betreten. Die Folge ist der strenge Flurzwang: Niemand kann sein Landstück besäen, bevor der Nachbar gepflügt und geeggt hat.

Dieser Umstand, wie auch der der geringen Breite der Landstreifen sind Fragen, die bei der Frage der Lösung des Problems des Gemeindebesitzes die ernsteste Erwägung beanspruchen.

Neben der vielfach zu geringen Breite der Landstreifen, die eine geeignete Ackerbestellung erschwert und wohl auch unmöglich macht, sind sehr häufig einige Feldstücke zu weit vom Dorfe entfernt.

Eine solche ungünstige territoriale Ausdehnung des Gemeindelandes findet ihren Ursprung in verschiedenen Ursachen. In Dörfern früher gutsherrlicher Bauern erstreckt sich das Gemeindeland sehr häufig nur nach einer Seite hin, so dass das Dorf nach der anderen Seite hin die Mark abschliesst. Zur Zeit der Leibeigenschaft befanden sich nämlich, zumal wo Frohne herrschte und die Bauern das eigene wie das gutsherrliche Land bestellten, Herrenhof und Dorf in nächster Nähe, was in jener Zeit ganz geeignet war. Als nun mit Aufhebung der Leibeigenschaft das Bauerland von dem gutsherrlichen abzuscheiden war, konnte

— soweit keine Aussiedelung des Dorfes oder Verlegung des Herrenhofs erfolgte — die Theilung des Landes nur in der Weise erfolgen, dass das Bauerland nur nach einer Seite hin zugemessen wurde. Hieraus ergiebt sich, dass auch in verhältnissmässig kleinen Dörfern die äusseren Landstücke in zu grosser Entfernung von den bäuerlichen Wirthschaftshöfen sich befinden und die Wirthschaftsführung erschweren. Das Hin- und Herfahren, die Düngerfuhr beansprucht viel Zeit etc.

Derselbe Missstand zeigt sich — vielfach in noch höherem Maasse — in den Dörfern, denen das Land nicht arrondirt, sondern einige Landstücke, getrennt vom übrigen Gemeindeland durch gutsherrliches Land, zugemessen wurde; solche abgesonderte Landstücke sind vielfach mehrere Werst und gar Meilen vom Dorf entfernt. Auch bei eigenem Landmangel sehen sich die Bauern gezwungen, derartig ungünstig belegene Landstücke zu verpachten und müssen selbst Land in der Nähe pachten.

Das Zusammenwohnen in grossen Dörfern mit mehreren tausend Einwohnern (sehr verbreitet im Gebiet der Schwarzerde und insbesondere der Steppe) ruft denselben Uebelstand hervor.[1]) Das Gemeinde-

---

[1]) Zu eifrige Verfechter des heutigen Gemeindebesitzes, wie Fürst Wassiltschikow, Professor Possnikow, suchen die Bedeutung dieses Missstandes abzuschwächen. Auf Grundlage der „officiellen und neuesten Quellen" entwirft Ersterer (Землевладѣніе и Земледѣліе, Band II, pag. 776) eine Tabelle über die Vertheilung der Bevölkerung nach den Wohnstätten, aus welcher sich ergiebt, dass in den baltischen Provinzen die Bevölkerung am dichtesten in Dörfern zusammengedrängt lebt, d. h. dass hier die volkreichsten Dörfer, die an Grösse alle inneren Gouvernements übertreffen, bestehen!! Einige Seiten vorher (pag. 751) und an anderen Stellen constatirt er aber selber die allbekannte Thatsache, dass hier das Hofsystem vorherrscht: in Kurland (mit Ausnahme des Kreises Illuxt) und in der südlichen Hälfte Livlands bestehen nur Einzelhöfe, während in dem genannten Kreise Kurlands, in dem nördlichen Theil Livlands und in Estland die bäuerliche Bevölkerung in kleinen Dörfern mit wenigen Höfen und dazwischen in Einzelhöfen lebt. Dieser Widerspruch erklärt sich daraus, dass Wassiltschikow die „administrative Gemeinde" und „Dorf" als gleichbedeutend auffasst. Possnikow (Общинное землевладѣніе, Band II, pag. 175 etc.) bemerkt diesen Fehler nicht, übersieht gleichfalls, was Wassiltschikow an anderen Stellen über die Art des Beisammenlebens in den baltischen Provinzen sagt, giebt jene Tabelle wieder und zieht aus ihr dieselben Schlüsse. Diese Tabelle hat überhaupt gar keinen Werth und es lassen sich aus ihr jene Schlüsse der beiden Schriftsteller nicht folgern. In der Tabelle sind nämlich die Gouvernements des innern europäischen Russlands (d. h. mit Ausschluss Finnlands und Polens) in fünf Gruppen zusammengefasst: 31 grossrussische, 2 kleinrussische, 5 neurussische Gouvernements und das Gouv. Stawropol, 9 süd- und nordwestliche und als fünfte Gruppe die 3 baltischen Gouvernements. Für jede Gruppe giebt er nur die betreffenden Gesammtziffern an (Zahl der männlichen Seelen, der Höfe, der Ansiedelungen, Grösse des Landes). Da nun in den einzelnen Gouvernements, ja selbst in den einzelnen Kreisen und auch in den ein-

land erstreckt sich bis auf 40 und mehr Werst. Die natürlichen Bedingungen des Landes (zumal der Wassermangel in der waldlosen Gegend) verlangen die Ansiedelung längst den wenigen Flüssen, die an beiden Ufern in den geringsten Zwischenräumen von Dörfern besät sind, deren Mark nach der einen Seite hin als schmaler Streifen sich tief in das Land hineinzieht. Zur Bestellung des Landes findet im Sommer eine förmliche Aussiedelung statt und das Dorf erscheint dem Reisenden wie ausgestorben.

Da dieser Uebelstand nicht im Wesen des Gemeindebesitzes liegt, so können wir auf ihn hier nur beiläufig eingehen. Je entfernter Acker und Wiesen vom Wirthschaftshof sich befinden, um so höher stellen sich die Productionskosten, denn die Bestellung erfordert mehr Zeit. Diese grössere Entfernung macht Ablösungszahlungen, auch wo sie an sich nicht hoch gegriffen sind, zu unerschwinglichen. So erklären Bauern vielfach, die Zahlungen wären nicht hoch, wenn das Land nur näher am Dorfe belegen wäre. Der Missstand wird noch grösser, wenn das Land gedüngt werden muss. Bei einer gewissen Entfernung lohnt es überhaupt nicht mehr, den Dünger hinzuführen, da auch die beste Ernte die auf die Düngerfuhr verwandte Zeit nicht entschädigt. Die Grenzlinie, bis zu welcher hin gedüngt werden kann, wird noch durch die Kürze der Vegetationsperiode und durch die zur Zeit bestehende Nothwendigkeit der Weide auf dem Felde verkürzt, da nur eine kurze Spanne Zeit für die Düngerfuhr nachbleibt.

Hieraus ergiebt sich die weit verbreitete Thatsache, dass nur die nächstbelegenen Felder gedüngt werden. Es hat sich für die entfernter belegenen, ohne Düngung bleibenden Ackerstücke eine besondere Bezeichnung ausgebildet „запольныя“, d. h. hinter dem Felde belegen.[1])

---

zelnen Wolosten die grösste Verschiedenartigkeit in der Art des Beisammenlebens bestehen und selbst in dem Gebiete der Steppe mit seinen vorherrschenden sehr grossen Dörfern auch ganz kleine Ansiedelungen mit einigen und gar nur mit einem Hof sich finden, so sind jene Gesammtziffern ganz unbrauchbar, um irgend ein Bild über die Art des Zusammenlebens aus denselben zu entwerfen.

[1]) Wir unterlassen es hier, diesen Missstand im Einzelnen in der Literatur nachzuweisen, und begnügen uns mit einigen Hinweisen. Viel Material findet sich in den Bänden des „Докладъ комисіи Импер. Московскаго общества сельскаго хозяйства по вопросу о хуторахъ“. Ueber diese Frage hat jüngst auf dem St. Petersburger landwirthschaftlichen Congress (December 1882) Herr N. Salomanow einen interessanten Vortrag gehalten, der in No. 8 der „Засѣданія петербургскаго собранія сельскихъ хозяевъ“ vom 14. Dec. enthalten ist.

Im Kr. Morschansk (Gouv. Tambow) ist, zumal bei den früher gutsherrlichen Bauern, das Gemeindeland so ungünstig zum Dorf belegen, dass an Hinführen von Dünger kaum zu denken ist. Wir wollen hier einige Beispiele anführen. Das Gemeindeland des Dorfes Chlüstowo, dem bei der Abgrenzung des Landes nur 1 Dess.

Dass die Bauern den Uebelstand der zu grossen Entfernung der Landstücke erkennen, ist selbstverständlich und es liegen vielfach Berichte vor, dass die Gemeinde zur Beseitigung desselben die Frage der Aussiedelung eines Theiles des Dorfes auf einen entfernten Theil der Gemeindemark aufwirft, aber zumeist ohne praktischen Erfolg. Auch dort, wo keine natürlichen Schwierigkeiten (wie Mangel an Wasser etc.) einer Ansiedelung an der anderen Stelle entgegenstehen, lässt sich kein Beschluss der Gemeinde erzielen, auch wo alle Genossen von der Nützlichkeit, ja

---

pro Revisionsseele zugefallen war, beginnt erst drei Werst vom Dorf entfernt, von wo aus ein schmaler, 12 Faden breiter Durchlass für das Hintreiben des Viehes zum Gemeindeland führt; letzteres erstreckt sich als schmaler Landstreifen 9 Werst weit, so dass die äusserste Grenze der Gemeindemark 12 Werst vom Dorf entfernt ist. In derselben Lage befindet sich eine Gemeinde des aus acht kleinen Markgemeinden bestehenden Dorfes Deljnaja-Dubrowa: das Gemeindeland beginnt 3 Werst vom Dorf, besteht aus mehreren nicht zusammenhängenden Stücken und erstreckt sich bis zu 12 Werst vom Dorf. Es finden sich in diesem Kreise eine ganze Reihe von Dörfern, deren Mark nach einer Seite hin sich auf 10, 12, 15, 20 Werst erstrecken. Statistik des Gouv. Tambow, Band III, pag. 71—73. Aehnlich ist die Lage der Dinge in dem Kr. Koslow, l. c. Band II, pag. 55 etc. und Borissoglebsk l. c. Band I, an mehreren Stellen, im Kreise Tula im gleichnamigen Gouvernement, Borissow l. c. Bd. II, p. 86, im Gouv. Wätka, Романовъ: Переселенiе крестьянъ Вятской губернiи, 1881, pag. 241, auch im Gouv. Moskau, Nowgorod, Twer etc. Einige Beispiele aus dem Kreise Dankow (Gouv. Räsan): Zum Dorf Polibino gehört ein Landstück, das 10 Werst entfernt liegt, das an das Dorf grenzende Land erstreckt sich auf 4 Werst als Landstreifen von 80 Faden bis zu 1 Werst breit. Das Gemeindeland des Dorfes Nowaja erstreckt sich auf 6 Werst, vielfach nur 70 Faden breit. Pokrowskoje hat die Hälfte des Landes in der Nähe, ein Landstück 7 Werst entfernt, ein anderes 15 Werst; letzteres muss verpachtet werden. In der nächsten Nähe der Stadt Dankow sind 5 Dörfer, deren Land sich bis auf 8—9, ja auf 12 Werst erstreckt, das entlegene Land wird an umwohnende Bauern verpachtet. Ein Theil des Düngers wird in die Stadt verkauft! Pogorelkowa's Gemeindeland erstreckt sich auf 7 Werst, ca. 200 Faden breit, ausserdem geschieden durch gutsherrliches Land. Das Land des Dorfes Krugloje (aus zwei getheilten Gemeinden bestehend) dehnt sich 4 Werst aus, 150 bis 240 Faden breit. Die eine getheilte Gemeinde des Dorfes Nikoljskoje hat ein Gemeindeland, das sich bei 90 Faden Breite auf 3 Werst erstreckt. Ein Stück des Gemeindelandes von Tushilki ist 5 Werst entfernt und ist gar im benachbarten Gouvernement (Tula) belegen. Das Gehöftland mehrerer Dörfer ist von zwei und auch von drei Seiten von gutsherrlichem Lande umgeben, das Bauerland erstreckt sich also nur nach zwei oder gar nur nach einer Seite hin. Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung II, pag. 198—231. Ebenso ungünstige Bedingungen ergeben sich im Kreise Ranenburg in demselben Gouvernement. Vielfach erstreckt sich das Gemeindeland in langen Streifen von sehr geringer Breite: 150, 160, 200, ja selbst nur 90 Faden. Es dehnt sich 10, 12, 15 Werst aus, besteht dazwischen aus mehreren, von einander durch fremdes Land geschiedenen Stücken, auch umgiebt gutsherrliches Land das Gemeindeland von zwei Seiten. In einigen getheilten Gemeinden (z. B. Istobnoje) hat bei der Zumessung des Gemeindelandes eine Gemeinde ihr Gehöftland eingebüsst; um nicht auszusiedeln, pachtet sie dieses Land von der

von der Nothwendigkeit der Aussiedelung überzeugt sind. Es handelt sich um die Frage, wer soll aussiedeln. Jeder Hauswirth hat ein gleich gutes Recht wie jeder andere, am alten Wohnort zu bleiben; Jemanden zur Aussiedelung verurtheilen, heisst ihm Gewalt anthun, welcher er sich wohl auch nicht fügen wird. Vor Allem ist die Aussiedelung auf eine andere Stelle mit der Aufwendung von viel Arbeit zum Auseinanderreissen, Verführen und Wiederaufstellung der Gebäude verbunden. Und wenn auch der im alten Dorf verbleibende Theil der Gemeinde alle diese Kosten übernimmt, so sind doch noch andere Bedenken: aussiedeln heisst entfernt von seiner Pfarrkirche leben, das seit Alters gedüngte Gehöftland aufgeben, die alte Heimath verlassen etc.

Zur Aussiedelung ist es daher bisher nur in seltenen Fällen gekommen und zwar dort, wo besondere, Solches begünstigende Umstände (Feuersbrunst, die einen grossen Theil des Dorfes vernichtet etc.) hinzutraten. Characteristisch ist, dass das Loos entscheidet, welche Höfe auszusiedeln haben.

Wir finden im Gouv. Tambow mehrere derartige Fälle. Nach einer verheerenden Feuersbrunst vor 40 Jahren beschloss die Gemeinde Sseslawino (Domänenbauern), dass $^{1}/_{3}$ der Hauswirthe aussiedele. Das Loos bestimmte, welche Leute dieses Schicksal traf. Und so ward 12 Werst vom alten Dorf ein neues, Neu-Sseslawino, gegründet. Die Gemeinde Nowo-Klenskoje, wie die vorgenannte im Kr. Koslow belegen, fühlte auch den Druck der ungünstigen Lage ihrer Mark, die sich auf 24 Werst erstreckte, aber ungeachtet dessen, dass der entferntere Theil des Gemeindelandes von erheblich grösserer Fruchtbarkeit war, gelangte es erst zur Aussiedelung, als im Jahre 1877 eine Feuersbrunst den grössten Theil des Dorfes niederlegte. Auch hier entschied das Loos, wobei der Geistliche die Looszeichen aus der Urne nahm. Von den zwei Geistlichen im Dorf zog einer mit in das neugegründete Dorf, Archangelskoje. Da gerade die Hälfte der Seelen auszog, so wurde das Gemeindeland in zwei gleiche Theile getheilt. Das Dorf Alt-Degtänka (auch im Kr. Koslow) ist freilich nicht übermässig gross (weniger als 300 Höfe), aber das Land

---

Gemeinde, der es zugefallen. Das Gemeindeland beginnt hier und da erst 2 oder 3 Werst. Statistik des Gouv. Räsan, Band II, Lieferung I, pag. 267, 269, 270, 273, 277, 293, 296, 306, 310, 317, 319, 323. Aehnlich im Kreise Ssaratow, Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Lieferung I, Abtheilung II, pag. 4, 12, 14, 15, 17, 29, 38, 49, 70, 75, 83, 85. Auch hier muss eine getheilte Gemeinde in der Wolost Pristannoje das bei der Zumessung abgesprochene Gehöftland pachten, um nicht auszusiedeln, l. c. pag. 14. Mit der Schwierigkeit, ja ökonomischen Unmöglichkeit, entferntere Felder zu düngen, hängt häufig die vielfach statistisch nachgewiesene Erscheinung zusammen, dass in kleinen Dörfern verhältnissmässig mehr Vieh als in grossen gehalten wird.

erstreckt sich auf 20 Werst. Auch wird die Aussiedelung gewünscht, ja die neue Stelle bietet „gutes Wasser und dazu Fische", aber es kommt zu keiner Entscheidung.[1])

Aus dem Dorf Gribanowka (Kr. Borissoglebsk, Gouv. Tambow) hat vor ca. 40 Jahren eine Aussiedelung und die Gründung des neuen Dorfes Aleksandrowka mit abgetheilter Gemeindemark, wegen zu weiter Ausdehnung derselben (20 Werst), stattgefunden und zwar ohne dass erst eine Feuersbrunst abgewartet wurde. Es fanden sich Leute, die freiwillig auszusiedeln bereit waren, doch da es deren zu wenige waren, so entschied das Loos über die noch fehlenden Wirthe. Die Gemeinde leistete hilfreichen Beistand, so beim Ueberführen der Gebäude und der Habseligkeiten etc. Es erwies sich bald, dass die neue Gemeinde grossen Vortheil gewonnen hatte: das Land war weit ergiebiger als am alten Dorf. Nur Eines drückte die Leute — das Fehlen einer eigenen Kirche. Das Gotteshaus in der alten Heimath war 17 Werst entfernt, näher war es zur Kirche im Dorf Aleschki, aber diese war eine fremde Kirche. Ungeachtet der weiten Entfernung wurden die Leichen in die alte Heimath gebracht, und nur zur Zeit der grundlosen Wege wandte man sich nach Aleschki. Endlich entschloss sich die Gemeinde zum Bau einer eigenen Kirche und jetzt erst fühlen sich die Bauern gefestigt in der neuen Heimath.[2])

§ 30.

Von hohem Interesse ist es, einen näheren Einblick in die Abgrenzung der Gewanne und der Landstreifen zu gewinnen. Drei Arten von Rainen haben wir zu unterscheiden: zur Abgrenzung der Gewanne, der Landloosgruppen und endlich der Landstreifen der einzelnen Höfe.

Neben dem allgemeinen Zweck der Abgrenzung zweier Gewanne gegen einander haben die Gewanneraine auch vielfach den besonderen Zweck, die Anfahrt zum Feldstück zu bieten, und zwar in dem Falle, wenn keine andere Anfahrt besteht, d. h. wenn das Gewanne sich nicht an eine Strasse oder an Unland, Weideland etc., auf welchem die Anfahrt möglich wäre, lehnt und ausserdem die Landstreifen nicht auf die Strasse stossen, die Richtung der Landstreifen also parallel der Strasse geht, diese nicht verdical berührt. — Wo die Gewanneraine nicht diesen zweiten Zweck zu erfüllen, sondern nur zur Abgrenzung zu dienen haben, sind sie schmal — selten über $1^1/_2$ Arschin, vielfach wo das Land sehr geschätzt wird, weit schmäler. Dabei ist es den Wirthen nicht benommen, die ur-

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Band II, Abschnitt II, pag. 57—59.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Band III, Beilage, pag. 39—40.

sprüngliche Breite der Raine durch Aufpflügen und Bestellen zu verringern, was vielfach geschieht, so dass sie sich von den Rainen der Landstreifen der Höfe nicht unterscheiden und wohl auch gar ganz verschwinden. Wo aber die Gewanneraine die einzige Anfahrt auf das Feld bieten, müssen sie mindestens so breit belassen werden, als es das Fahren beansprucht. Aber auch in diesem Falle wird der Rain häufig durch Bestellen verkürzt: wenn nämlich die Landstreifen des einen Gewannes eine andere Richtung als die des benachbarten Gewannes haben, d. h. die Landstreifen des einen Gewannes auf die ganze Längeseite des ersten Landstreifens des benachbarten Gewannes stossen, so pflügt der Inhaber dieses ersten Landstreifens auch einen Theil oder den ganzen Gewannerain, aber erst nach Vollendung dieser Arbeit auf dem anderen Gewanne Seitens sämmtlicher Hauswirthe und heimst die Ernte früher ein als die Anderen, d. h. die einzige Anfahrt über dem Gewannerain verschwindet für jene Zeit. Dieser Wirth steht also in Betreff der Bestellung seines Landstreifens in jenem Gewanne unter dem strengen Flurzwang; es ist jedoch dieser Zwang das Resultat seines freien Willens; er hat sich freiwillig unter diesen Zwang begeben, um mehr Ackerland zu gewinnen. Solches hat dazu geführt, dass auch überhaupt kein Gewannerain abgegrenzt wird, sondern dem Wirthe, dem solch' ein Landstreifen zufällt, ein Landzuschlag (von etwa 2—4 Arschin) zugemessen wird und es ihm überlassen ist, ob er diesen bestellen will oder nicht. Es besteht also in dieser Beziehung kein eigentlicher Flurzwang. Derselbe kann jedoch in dem Falle eintreten, wenn eine freie Anfahrt zu dem Gewanne wohl besteht, aber durch das Umwenden des Gefährts bei Bestellung des einen Gewannes der oder die Landstreifen in dem anderen Gewanne leiden. Leidet nur ein Landstreifen, welcher Fall eintritt, wenn die Landstreifen des anderen Gewannes senkrecht auf die Längeseite dieses Landstreifens stossen, so erhält fast ausnahmslos der Besitzer jenes Landstreifens einen Landzuschlag und es ist ihm, wie im obigen Fall, überlassen, dieses Land zu bestellen und sich dadurch dem Flurzwang zu unterwerfen oder dasselbe unbestellt zu lassen. Letzteres geschieht aber, soweit hierüber Daten vorliegen, äusserst selten. Den Vortheil der Erweiterung seines Ackerlandes schlägt also der Bauer höher an als das Missliche des Gebundenseins an die Vornahme der Feldarbeiten Seitens der anderen Wirthe. Dagegen leiden sämmtliche Landstreifen des einen Gewannes, wenn die Landstreifen beider Gewanne dieselbe Richtung haben. Es muss also ein Gewanne von allen Wirthen vorerst bestellt werden, bevor man sich an die Bestellung des anderen Gewannes machen kann. Dieser Missstand besteht aber nicht immer und zwar dort nicht, wo den Wirthen die gegenüberliegenden Landstreifen (in gleicher Breite) zufallen.

Es ist bemerkenswerth, dass, ungeachtet sorgfältigen Umfragens

Orlow, Possnikow und andere Forscher des Gemeindebesitzes, keine Klagen in dieser Beziehung unter den Bauern gehört haben. Es soll damit jedoch nicht behauptet werden, dass nirgends jener Zwang als Druck und Beengung gefühlt wird, wie ja auch darauf bezügliche Aussagen vorliegen. Doch kann solches nicht als allgemeine Erscheinung hingestellt werden.

Die Gewanneraine werden bei allgemeinen Umtheilungen nicht aufgerissen oder vielmehr nur in den seltenen Fällen, wenn Gewanne zusammengelegt werden. So sind diese Raine, soweit sie nicht zur Anfahrt zu dienen haben, mit Gesträuch verwachsen, voll Geröll etc., was unter Umständen ein Hinderniss für die Gemeinde ist, Gewanne zusammenzulegen oder die aus gewissen, oben angeführten Gründen erwünschte Aenderung in der Richtung der Landstreifen vorzunehmen. Das Aufreissen solcher Raine und selbst das Herstellen einer Ueberfahrt würde viel Arbeit beanspruchen, die mit den schwachen Pferden und Anspann der Bauern schwer auszuführen wäre.

Die Grenzraine der Loosgruppen scheiden die Landstreifen der einzelnen Loosgruppen von einander, ihre Breite wechselt in verschiedenen Gemeinden und Gewannen von 3 Werschok bis zu $^1/_2$ Arschin. In nicht wenigen Dörfern werden diese Grenzen, wie auch die der einzelnen Landstreifen durch Furchen ersetzt, zumal in solchen Gemeinden, wo das Hin- und Herrücken der Landantheile bei Umtheilungen üblich ist und diese bei jedem „Ab- und Aufwälzen von Seelen“ vorgenommen wird. Bei der Theilungsart pro Dessätine sind diese Grenzstreifen zumeist beständige, bei der pro Gewanne aber werden sie grösstentheils bei allgemeinen Umtheilungen aufgerissen, da die Zahl der Loosgruppen sich ändern kann und zuweilen auch eine Aenderung in der Richtung der Landstreifen vorgenommen wird. Hier und da, übrigens sehr selten, suchen die Bauern nicht allein diese Grenzen, sondern auch die der einzelnen Landstreifen zu erhalten, da das Aufpflügen derselben schwer, nur mit starken Pferden und Pflügen möglich ist, über welche nicht alle Gemeinden verfügen. Diese Raine zu bestellen ist den Wirthen nicht benommen, was denn auch häufig geschieht.

Grenzraine zwischen den Landstreifen der Hauswirthe — zur Abgrenzung von einander — bestehen vielfach und sind von ganz geringer Breite (einige Zoll), doch werden sie zumeist durch Furchen ersetzt, in die z. B. in der Gemeinde Blasnowa (Kr. Ostaschkow, Gouv. Twer) Steine geworfen werden, welche bei einer neuen Umtheilung herausgenommen und in die neuen Furchen geworfen werden; hin und wieder werden nur Zeichen verschiedener Art angebracht (so mehrfach im Gouv. Moskau, in der Gemeinde Morachowka, Kr. Kupänsk, Gouv. Cherson, in der Gemeinde Undory, Kr. und Gouv. Ssimbirsk etc.).

Auch diese Grenzfurchen, zumal wenn sie tief gezogen werden, was zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten vielfach für nothwendig erachtet wird, haben ihr Missliches. So wird in der Gemeinde Pogorelka (Gouv. Kostroma, Kr. Kineschma) darüber geklagt, dass, da bei einer Neuvertheilung der Aecker neue Furchen zu ziehen sind, auf den neugebildeten Landstreifen die alten Furchen Vertiefungen nachlassen, die zumal wenn die Umtheilungen sich häufiger wiederholen, den Ertrag des Landes schmälern.

Orlow findet, dass solche Grenzraine dort fehlen, wo Umtheilungen häufig vorgenommen werden, wie auch dort wo die bäuerliche Feldwirthschaft sich in einem guten Zustand befindet, wo das Land von grösserer Fruchtbarkeit ist und die Bauern dasselbe sehr schätzen. Sie werden von den Bauern für unbequem erachtet, da sie bei allgemeinen Umtheilungen aufzureissen sind. Einige Bauern haben Orlow erklärt, dass sie dem Landstreifen den Dünger entziehen und das Aufwuchern von Unkraut befördern, was übrigens von anderen Bauern in Abrede gestellt wird.

5. Der Flurzwang.

§ 31.

In den schablonenhaften Darlegungen der Schäden des Gemeindebesitzes wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die specielle Gemenglage der Grundstücke mit dieser Grundbesitzform unlösbar verbunden ist, d. h. dass hier die Anfahrt zu den Grundstücken nur über die anderen möglich ist, und demnach auch in dieser Beziehung strenger Flurzwang eine natürliche Consequenz des Gemeindebesitzes ist. Ein jedes tiefere Eindringen in die territoriale Abgrenzung und Theilung des Gemeindeackers zeigt, dass Solches eine ganz seltene, nur ausnahmsweise Erscheinung ist und dass als ganz allgemeine weit vorherrschende Regel die freie Anfahrt zu sämmtlichen Grundstücken besteht: wo sie nicht durch die öffentliche Landstrasse oder durch einen Feldweg schon geboten ist, dort wird, wie wir oben gesehen haben, dem Gewannerain eine zum Befahren hinreichende Breite gegeben. Jede neu erscheinende Beschreibung der Abgrenzung der Aecker bestätigt diese Regel, die ich bei zahlreichen Umfragen bekräftigt gefunden habe. Eine systematische Behandlung dieser Frage hat das statistische Komité des Gouvernement Jaroslaw vorgenommen, aus welchen Daten, wie wir beispielsweise anführen wollen, sich ergiebt, dass in 2532 Dörfern jedes Gewanne von den anderen durch einen Weg oder einen Rain geschieden ist, so dass zu jedem Gewanne und jedem Landstreifen freie Anfahrt besteht und keinerlei Befahren der Landstellen der Nachbarn erforderlich ist. In

Betreff der restirenden 263 Dörfer sind die eingegangenen Daten nicht hinreichend präcis gefasst. In den Antworten für 47 Dörfer heisst es, dass, wenn ein Gewanne von dem anderen nicht durch einen Rain geschieden ist, dem Landstreifen, auf welchen die Streifen des angrenzenden Gewannes stossen, ein Zuschlag an Land zugefügt wird; in den letzten 216 Dörfern sind einige Gewanne nicht von einander abgetheilt, hier findet also beim Fehlen einer anderen Anfahrt die Ueberfahrt über den letzten Landstreifen statt. Es ergiebt sich aus den Angaben nicht, ob dieser letzte Landstreifen einen Landzuschlag erhält oder nicht.[1]) Unter vielen anderen Daten heben wir die in der „Materialiensammlung über den Gemeindebesitz“ gebotenen Beschreibungen und Karten der Felder hervor: hier haben wir nur einen Fall des Fehlens einer freien Anfahrt ermitteln können, und zwar in einem kleinen Gewanne der Gemeinde Blasnowa (Gouv. Twer)[2]), wo aber der letzte Streifen einen Zuschlag erhält. Wo die Dessätinen-Theilung der Felder üblich ist, scheint überall die freie Anfahrt zu bestehen.

Es ergiebt sich also, dass die specielle Gemenglage (in dem bezeichneten Sinne) mit Flurzwang nicht wesentlich mit dem Gemeindebesitz zusammenhängt. Wo sie besteht, ist sie der Indolenz der Leute zuzuschreiben, die es nicht der Mühe werth halten, einen besonderen Rain herzustellen, oder auch dem Umstande, dass bei gleichzeitiger Ausführung der landwirthschaftlichen Arbeiten, was recht verbreitet ist, dieser Flurzwang nicht als Druck gefühlt wird. Die specielle Gemenglage mit dem hiermit verbundenen Flurzwang kann überall ohne Abschaffung des Gemeindebesitzes beseitigt werden, und wird auch von den Bauern, sowie sie das Bedürfniss, d. h. den Druck dieses Flurzwanges fühlen, beseitigt.

§ 32.

Das Ackerland wird zumeist zeitweilig auch als gemeinsame Weide genutzt: Brach- und Stoppelweide. Diese ruft den **Flurzwang** hervor d. h. kein Hauswirth darf vorzeitig das Feld pflügen, noch kann er eine Fruchtart einführen, die später zur Reife gelangt, als die übliche, da sein Landantheil und somit seine Frucht von dem weidenden Vieh vertreten und abgegrasst werden würde. Es ist demnach ein Jeder an das übliche Wirthschaftssystem gebunden. Diese Beschränkung des Einzelnen ist, wie es zur Genüge auseinandergesetzt ist, ein bedeutungsvoller Missstand, der sich nach den vorliegenden zahlreichen Aussagen in weiten Landstrichen fühlbar macht und auf dessen Beseitigung Bedacht zu nehmen ist.

---

[1]) Possnikow: Общинное Землевладѣніе, Band II, pag. 131—133.

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 240

Man hat sich aber vor einer Ueberschätzung der practischen Bedeutung dieses Flurzwanges zu hüten. In grossen Landstrichen, so namentlich im Gebiet der Schwarzerde (mit Ausnahme seines nördlichen Theiles) und in dem der Steppe, ist zumeist die extensive Cultur, Dreifelderwirthschaft oder gar die wilde Graswirthschaft nach Lage der wirthschaftlichen Bedingungen geboten, eine etwaige Beseitigung des Flurzwanges hätte hier keine practische Bedeutung. Es sei jedoch bemerkt, dass bei dem Mangel an Wiese und Weide auch im Gebiete der fruchtbaren, noch unerschöpften Schwarzerde vielfach die Einführung von Futterkräutern in das Wirthschaftssystem angezeigt wäre.

Irrig ist die weitverbreitete Ansicht, als ob der Gemeindebesitz wesentlich mit dem strengen Flurzwang verbunden und daher die Beseitigung des letzteren nur bei der Aufhebung jener Grundbesitzform möglich sei. Vielmehr weisen es die neueren Materialien über die Gestaltung des Gemeindebesitzes nach, dass jene Beschränkung mehrfach in milder Form auftritt, theils überhaupt nicht besteht. Das wesentliche Moment, ob und in wie weit der Flurzwang besteht, hängt von dem Vorhandensein und der leichten Beschaffung von Futter für das Vieh ab.

In vielen Dörfern des Kr. Jaroslaw (im gleichnamigen Gouv.)[1]) wird bei Dreifelderwirthschaft das neue Brachfeld bereits im Herbst oder im frühen Frühjahr gepflügt, es befindet sich also im Zustande der „schwarzen Brache"; vielfach werden einige Landstreifen mancher Hauswirthe im Brachfeld sogleich nach starker Düngung (vielfach mit städtischem Dünger) mit Flachs bestellt. In einigen Dörfern dieses Kreises hat sich die Dreifelderwirthschaft durch Einführung des Rübenbaues in eine Fünffelderwirthschaft umgewandelt. Viele — aber nicht alle — Hauswirthe bestellen eine gewisse Anzahl von Landstreifen ihres Brachfeldes, nach tüchtiger Düngung, mit Rüben. Im folgenden, wie auch im dritten Jahre, wird Sommerkorn gebaut, im vierten Jahre zeigt das Feld die schwarze Brache, im fünften befindet es sich unter Roggen.

Wo also die schwarze Brache besteht, kann selbstverständlich das Vieh nicht auf das Brachfeld zur Weide getrieben werden, aber auch nicht im folgenden Jahr auf das Stoppelfeld, sogleich nach dem Roggenschnitt, da einige Landstreifen, die mit Sommerfrucht bestellt sind, noch nicht frei sind. Dieser Umstand ruft in der sonst üblichen Art der Viehweide auf dem Stoppelfeld eine Aenderung hervor, die auch dadurch eintritt, dass in einigen Orten des genannten Kreises die Bauern die strenge Dreifelderwirthschaft aufgegeben haben: es finden sich nämlich im Winterfeld viele Landstreifen, die mit Hafer, Gerste oder Flachs bestellt sind. Auch hier wird das Vieh nicht nach dem Schnitt des Winter-

[1]) Possnikow, l. c. Band II, pag. 64—72.

korns, sondern erst nach dem Einheimsen der anderen Früchte auf das Feld getrieben. Die volle Freiheit in der Wahl der Früchte zeigt sich deutlich in den Dörfern mit der soeben angegebenen Fünffelderwirthschaft. Hier tritt uns die sehr bemerkenswerthe Erscheinung entgegen, dass die Hauswirthe nicht an dieses Wirthschaftssystem gebunden sind, vielmehr zeigt sich hierin die grösste Buntscheckigkeit. So bestellt ein und derselbe Hauswirth einen Theil seiner Landstreifen nach der Dreifelderwirthschaft, einen anderen Theil nach demselben System mit Bestellung des Brachfeldes, den dritten Theil nach jener Fünffelderwirthschaft etc.

Sind diese Wirthschaftssysteme auch keine rationellen, so zeigen sie — und darauf allein kommt es uns an dieser Stelle an, — dass auch beim Gemeindebesitz der Flurzwang vermieden werden kann, und er kann dort vermieden werden, wo dem Vieh anderweitig Fütterung beschafft werden kann, d. h. unter den gegebenen Verhältnissen dort, wo die Gemeinde hinreichende beständige Weide hat oder zu billiger Pachtung erhält. Auch das Weiden auf den Wiesen im Frühjahr ist in solchen Fällen vielfach nicht mehr üblich. Wo es aber an jener Vorbedingung fehlt, dort finden wir in Dörfern, die jenen Dörfern benachbart sind, den strengen Flurzwang mit der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft; die Unmöglichkeit, das Vieh in anderer Art zu füttern, erhält den Flurzwang.

Auch in anderen Kreisen des Gouv. Jaroslaw finden wir den Flurzwang ganz beseitigt oder auch nur sehr gemildert. Im Kr. Rostow gar, wo der berühmte Gartenbau in grossem Massstabe betrieben wird, wird vielfach das ganze Ackerland mit Gartengewächsen bestellt, das Vieh wird also gar nicht auf das Feld getrieben, sondern auf beständiges, vielfach durch Gräben geschiedenes Weideland.

Aus dem Gesagten ergiebt sich auch, dass der Gemeindebesitz nicht unlöslich mit der Dreifelderwirthschaft verbunden ist.

Ein sehr interessantes und lehrreiches Beispiel dafür, wie die Einfügung des Kleebaues in die alte Dreifelderwirthschaft zu einer Mehrfelderwirthschaft geführt hat, finden wir in der Gemeinde Maloje Dementjewo (Gouv. Nowgorod, Kr. Tscherepowez),[1]) die aus 12 Hauswirthen (im Jahre 1870) bestand. Mit Ausnahme eines kleinen Feldstückes von etwa $5^2/_3$ Dss. ward das Ackerland in Dreifelderwirthschaft bestellt. Dieses kleine Stück aber, nahe am Dorf belegen und von dem öffentlichen Fahrweg begrenzt, stand in einer Art von Zweifelderwirthschaft: nach starker Düngung wurden Körnerfrüchte (zumeist Roggen) gebaut, und dann lag das Feld wieder längere Zeit brach und wurde als Weide ge-

[1]) Г. Бычковъ; Дементьевская община и травосѣяніе, Nowgorod 1880. Der Verfasser hat im Auftrage der Landschaft des Gouv. Nowgorod diese Untersuchungen angestellt.

nutzt. Das Weiden des Viehs brachte viel Zerwürfnisse und Aergernisse mit dem benachbarten Gutsbesitzer (resp. dessen Vertreter) hervor, dessen Land die andere Seite der Strasse begrenzte. Das Vieh beider Theile verlief sich häufig auf das fremde Land. Der Grenzzaun, als an der Strasse belegen, wurde häufig defect. Pfändungen des Viehs und Erhebung von Strafgeldern wegen Verletzung der Grenzen waren an der Tagesordnung. Da fasste die Gemeinde einstimmig im Jahre 1870 den Beschluss, um diesen Uebelstand zu beseitigen, auf diesem Landstück Klee zu bauen. „Der Gutsbesitzer mag jetzt zusehen, wie er sich davor schützt, dass sein Vieh unsere Grenze betritt,“ sagten die Bauern. Nur ein altersschwacher, inzwischen verstorbener Hauswirth, der übrigens auch öconomisch ganz schwach war und nur ungenügendes Ackergeräthe besass, murrte gegen diese Neuerung. Neben dieser rein äusserlichen Veranlassung lagen auch innere Motive zur Einführung des Kleebaues vor. Die Gemeinde besitzt nur wenig Weideland und schlechte, sumpfige Wiesen mit vielfach schädlichen Gräsern, in Folge dessen das Vieh erbärmlich war und an Krankheiten litt. Auch beobachteten die Bauern seit Jahren die grossen Erfolge des Kleebaus auf dem benachbarten gutsherrlichen Lande. — Zur Einfügung des Kleebaus in das Wirthschaftssystem führte die Gemeinde folgende Aenderung in der Nutzung des Landes ein. Um nicht an Ackerland einzubüssen, ward die Hälfte des Weidelandes, $5^1/_2$ Dss., also ungefähr ein ebenso grosses Landstück, als unter Klee gesetzt wurde, zu Acker aufgebrochen. Sodann wurde ein Theil des Wiesenlandes (etwas über 27 Dss.) zur Weide bestimmt, so dass das Weideland eine Ausdehnung von etwa $31^1/_2$ Dss. erhielt, während die natürlichen Wiesen auf ungefähr 19 Dss. verringert wurden. Durch diese ganze Operation, die die Bauern ganz selbstständig und ohne äussere Beeinflussung oder Belehrung vornahmen, gewann das bleibende Ackerland, wenn wir jenes unter Klee gesetzte Landstück hinzurechnen, an Ausdehnung, das Wiesenland verringerte sich gegen früher ungefähr um das $2^1/_2$fache, das Weideland ward auf das $3^1/_4$fache der früheren Ausdehnung gebracht. Von dem Berichterstatter, G. Bütschkow, zehn Jahre nach der Einführung des Kleebaus um die Motive dieser Reorganisation befragt (1880), erklärten die Bauern: Vor Einführung des Kleebaues mussten sie, da sie nur ganz schlechtes und dazu wenig Weideland hatten, beim Beginn des Frühjahrs das Vieh zuerst auf die Wiesen treiben, woselbst es nur wenig Nahrung fand. Das noch nicht abgeflossene Frühjahrswasser und die Regengüsse lassen zu dieser Zeit das Wiesenland noch als Sumpf erscheinen, auf welchem das watende Vieh das ohnehin schwache Wachsthum der Pflanzen zertrat. Nachdem das Vieh hier 2—3 Wochen etwa bis zum 20. Mai geweidet hatte, ward es auf das eigentliche Weideland und auf das Brachfeld getrieben, um auch hier

nur wenig Nahrung zu finden. Das späte Weiden auf dem Weideland im vergangenen Herbst, wie auch das beständige Betreten desselben durch das auf die Wiese getriebene Vieh, hatte das Wachsthum der Gräser vermindert. Derselbe Umstand (das späte Weiden im vergangenen Herbst) störte auch das Wachsthum auf dem Brachfeld. Auch verhinderte das Weiden des Viehs auf dem Brachfeld die rechtzeitige und sorgfältige Bestellung desselben, in Folge dessen geringere Ernten, Ueberwuchern des Feldes mit Unkraut, Auftreten schädlicher Insecten und gar Ausfrieren der Saat. Dazu kommt, dass der Boden hier lehmhaltig ist und auf festem Lehmuntergrund ruht. Bei ungenügender Bestellung kann die Pflanze in dem harten Boden nur langsam Wurzel schiessen, die Niederschläge verziehen sich nur langsam in den Untergrund. Die schwachen Pflanzen zeigen sich daher gegen jede Ungunst des Wetters sehr empfindlich. — Nach zweimonatlicher Weide auf dem Brachfeld und dem Weideland ward das Vieh zwischen dem 20. Juli und 1. August auf das gemähte Wiesenland getrieben, dessen Boden durch das Vertreten des Viehs wiederum litt und das Wachsthum der Pflanzen schädigte. Nach einem Monat gelangte das Vieh auf das Winter- und später auf das Sommerstoppelfeld, überall hungernd.

Diese klägliche Lage der Dinge, wie sie sich nicht allein auf Gemeindeland, sondern auch sehr verbreitet auf gutsherrlichem Lande in diesem wie in anderen Gouvernements zeigt, ward durch die Einfügung des Kleebaus in mehrfacher Beziehung verbessert. Jetzt konnten die Bauern das Vieh im Frühjahr sogleich auf das beständige Weideland treiben, woselbst es, ohne anderes Land zu vertreten, 2—2½ Monate blieb. Das Wachsthum der Gräser auf den Wiesen und dem Brachfeld gewann hierdurch natürlich bedeutend. Nach dem Schnitt des Klees, der abwechselnd auf alle Felder kommt, gelangt das Vieh auf das jetzt besser bewachsene Brachfeld für etwa 2 Wochen, bis zum 20.—25. Juli, d. h. bis zur Beendigung des Grasschnittes; erst jetzt wird es auf die gemähten Wiesen getrieben, woselbst es bis zur Vollendung des Roggenschnitts bleibt. Das gemähte Kleefeld wird von der Mehrzahl der Hauswirthe derart genutzt, dass dasselbe den an Pflöcken gebundenen Pferden zum Abgrasen überlassen wird.

Der erste grosse Vortheil aus dieser Reorganisation des Wirthschaftssystems ist also die bessere Fütterung des Viehs, das hierdurch stärker wird, mehr Milch und Fleisch bietet und schliesslich mehr und besseren Dünger liefert. Das erste Aufpflügen des Brachfeldes erfolgt jetzt früher (um einige Wochen); jetzt wird nach dem Verschwinden des letzten Hakenpfluges tiefer gepflügt, stärker und sorgfältiger geeggt. Wichtig ist auch, dass jetzt zwischen dem ersten und dem zweiten Pflügen ein längerer Zeitraum liegt, die Atmosphäre also mehr auf den Boden wirken kann etc.

Aus der Vergrösserung des Weidelandes ergab sich einerseits der Gewinn, dass nicht so viel Zäune zu erhalten waren, was von um so grösserer Wichtigkeit für die Bauern ist, als sie das erforderliche Holz zu kaufen haben, andererseits auch der Gewinn, dass der Flurzwang so gut wie verschwand.

Die jetzt in dieser Gemeinde üblichen Wirthschaftssysteme sind ziemlich verschieden. Das verbreitetste ist folgendes: 1. Brachfeld (gedüngt), 2. Winterfeld (Roggen), 3. Sommerfeld (Hafer mit Klee), 4.—7. Klee zum Schnitt, im Herbst Weide, 8. Hafer; auch tritt in manchen Wirthschaften die Aenderung ein, dass bereits im siebenten Jahr und im darauf folgenden achten Jahr oder auch nur im siebenten Jahr (also Siebenfelderwirthschaft) Hafer gebaut wird, oder es bleibt der Klee im achten Jahr und der Hafer kommt erst im neunten Jahr dran. Ein Hauswirth bestellt seine Felder in folgender Art: 1. Brachfeld (gedüngt), 2. Winterfeld, 3. Kartoffel, 4. Hafer mit Klee, 5.—7. Klee, 8. Flachs; ein anderer wiederum: 1. Brachfeld (gedüngt), 2. Winterfeld, 3. Flachs mit Klee, 4.—7. Klee, 8. Hafer. Bei diesen beiden letzten Systemen wie auch bei jener Neunfelderwirthschaft wird das Winterfeld, wenn der Roggen ausweicht, im Frühjahr mit Hafer bestellt. Auf dem Brachfeld, wo der Roggen (auf dem Landstreifen einiger Hauswirthe) aufschiesst, weidet das Vieh nur gekoppelt auf den brachliegenden Landstreifen.

So hat jeder Hauswirth ungehindert sein eigenes Wirthschaftssystem. Nicht allein in demselben Felde, sondern auch in demselben Gewanne baut der Eine Roggen, hat der Andere Klee, der Dritte aber Hafer etc. Jeder verfährt nach eigenem Gutdünken. Von wesentlicher Bedeutung für die Wahl des Wirthschaftssystems ist die öconomische Kraft des Hauswirthes (Arbeitskraft, Zahl der Pferde, des Viehs, also auch Grösse des Düngervorraths). Der Hof, der in dieser Beziehung gut gestellt ist, hat eine grössere Freiheit in der Auswahl als der schwache Hof, der über wenig Dünger verfügt, keine Saat besitzt und weniger Arbeit auf die Wirthschaft verwenden kann.

Aus alter Gewohnheit haben die Bauern bis jetzt freilich die alte Eintheilung in drei Felder beibehalten.

Hätten die Bauern mehr Weide, so würden sie sich ganz von der Weide auf dem Brachfeld emancipiren und eine wirklich rationelle Fruchtwechselwirthschaft einführen können.

Die Einführung des Klees und anderer Futterkräuter finden wir auch an anderen Orten, so hier und da im Gouv. Wologda, Orel, Woronesch. Im Gouv. Kursk und Orel[1]) sind auch Wurzelpflanzen in das Wirthschaftssystem eingeführt.

[1]) А. Ермоловъ, Организація полеваго хозяйства, Совѣтовъ: Оразвѣденіи кормовыхъ растеній на поляхъ 1879.

Diese Beispiele zeigen, dass die vielfach, auch auf landwirthschaftlichen Congressen (jüngst noch in Petersburg) und in dem landwirthschaftlichen Verein zu Moskau, ausgesprochene Behauptung, der Gemeindebesitz mache die Cultur der Futterkräuter unmöglich, hinfällig ist. Es wird aber wol die Einführung jeder Aenderung des Wirthschaftssystems, also auch die der Futterkräuter beim Bestehen des Flurzwanges erschwert, da eine solche nur nach Gemeindebeschluss erfolgen kann: es muss also vorerst mindestens die Majorität der Wirthe für die Neuerung gewonnen werden.

Auch in anderen Landstrichen, wo die öconomischen Bedingungen ein Aufgeben der alten Dreifelderwirthschaft ganz besonders dringend verlangten, finden wir vollkommenere Wirthschaftssysteme eingeführt und mit Erfolg betrieben. So in vielen Gemeinden des Kreises Peterhof (Gouv. St. Petersburg)[1]. Wir haben hier vorerst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Dieser, an den St. Petersburger Kreis grenzende, nach Westen längst der Kronstädter Bucht sich erstreckende Kreis zerfällt nach der Configuration des Bodens in zwei scharf geschiedene Theile: die vom Meer bespülte Niederung und das nach Süden sich erstreckende Hochland. Die Niederung besteht fast ausschliesslich aus Sumpfland und nur mit Aufwendung vieler Arbeit (Canalbauten, Cultivirung des Bodens), ist es den Bauern gelungen, kleine Ackerparcellen, die wie kleine Oasen hervorragen, zu schaffen; dabei ist der Boden von sehr geringer Güte, der nur bei sehr starker Düngung und sorgfältiger Cultivirung lohnende Erträge liefert. Das Hochland dieses Kreises dagegen hat wenig Sumpfland und der Boden ist hier ergiebiger. Demnach findet sich in der Niederung sehr wenig Ackerland (pro Seele berechnet) im Unterschied vom Hochland; während in der Niederung der Schwerpunkt auf Viehzucht gelegt und viel Vieh gehalten wird, findet sich im Hochland nur so viel Vieh als unbedingt zur Düngung des Ackers erforderlich ist. Im Hochland herrscht noch unbeschränkt die Dreifelderwirthschaft, in der Niederung ist sie fast vollständig verschwunden. Auch in der Waldwirthschaft zeigt sich der Gegensatz: in der Niederung wird der Wald geschont, in manchen Gemeinden rationell gezogen, während im Hochland der alte Schlendrian, sorgloses Aushauen der Bäume und Sträuche an der Tagesordnung ist.

Die Nähe der Residenz und Kronstadt's mit ihrer unbegrenzten Nachfrage nach Gemüse, Milch, Arbeitskräften (Arbeitern mit und ohne Anspann), sowie eine Reihe grösserer und kleinerer Ortschaften, die von

---

[1]) Матеріалы по статистикѣ народнаго хозяйства въ С.-Петербургской губерніи, Выпускъ I.: Крестьянское хозяйство въ Петергофскомъ уѣздѣ, 1882. pag. 75—101. Diese Ausgabe der St. Petersburger Landschaft nennen wir, wie die analogen Editionen der anderen Landschaften, Statistik des Gouv. St. Petersburg.

den Residenzbewohnern zum Sommeraufenthaltsort gewählt werden, haben den Bauern die Richtung angegeben, wie sie ihre Wirthschaft einzurichten haben. Der Gemüsebau, namentlich der Bau der Kartoffel ist in den Wolosten Oranienbaum und Schungorowo sehr entwickelt, die Milchwirthschaft zum Verkauf frischer Milch hat sich einen noch weiteren Rayon erobert, und noch grössere Dimensionen haben in der Niederung das Fuhrwerkwesen (zum Verfahren von Holz, Sand, Stein etc. etc.) und das Tagelöhnern angenommen. Die Woloste Oranienbaum und Schungorowo, sowie zwei Gemeinden (Peterhof und Ssimongont), der Wolost Ropscha sind bereits vollständig in den Bannkreis der städtischen Nachfrage, des städtischen Verkehrslebens eingetreten, während in den anderen Gemeinden der Niederung, je nach der grösseren Entfernung von St. Petersburg und Kronstadt sowie vom Meere, dieser Einfluss sich bis jetzt noch geringer fühlbar macht.

Unter solchen Bedingungen hat sich hier der Process des Ueberganges von der alten Dreifelderwirthschaft zu neuen Wirthschaftssystemen vollzogen und unter unseren Augen vollzieht sich heute diese Umwandlung in vielen Dörfern der Niederung. Das Augenmerk des Bauern ist darauf gerichtet, möglichst viel Kartoffel, Milch, Hafer und Heu zu produciren. Da, wie wir gesehen, das Ackerland nur von geringer Ausdehnung ist, so ergiebt sich für den Bauer die Nothwendigkeit, den Roggenbau einzuschränken. Freilich vermindert sich hierdurch der Vorrath an Roggenstroh und zur Streu für das Vieh muss ein Theil des Sommerstrohs verwandt, also der Vorrath an Heu vergrössert werden. Um diese Umwandlung durchzuführen, bedarf der Bauer viel Wiese und auch Weide, da bei der Vorherrschaft der Sommerfrucht, die der ausgedehnte Kartoffelbau mit sich bringt, das Weiden des Viehs auf dem Brach- und dem Stoppelfeld gekürzt wird. Zu der Einführung des Kleebaues hat der conservative Sinn des Bauern sich noch nicht entschliessen können. Das ihm vor Augen stehende Beispiel der deutschen Kolonisten ist ihm noch nicht so einleuchtend, dass er das Risico in einer für ihn ganz neuen Sache übernimmt; auch wird er von diesem Schritt dadurch abgehalten, dass er in der Niederung bedeutende Vorarbeiten zu machen hätte und andererseits ihm die Beschaffung von Viehfutter leicht fällt. Für die Bauern der Oranienbaumer Wolost bietet sich nämlich in der Nähe die günstige Gelegenheit, Wiese und Weide von der Oranienbaumer Apanage der Grossfürstin Katharina Michailowna zu pachten. Und die Bauern pachten solches Land in grossem Maasse, so dass kaum eine Gemeinde solches unterlässt; einige von den Apanageländereien entfernter belegene Dörfer pachten anderweitig solches Land in anderen Wolosten, selbst in beträchtlicher Entfernung. Immerhin ist dieser Ausweg, d. h. die Basirung des ganzen Wirthschaftssystems auf den Umstand

der zeitweiligen, kündbaren und der Preissteigerung ausgesetzten Pachtung von Land eine riskante Sache. Der Bauer erkennt Solches und das Unsichere seines Wirthschaftssystems vollständig klar, doch er bleibt noch bei dieser Lage der Dinge, da die so überaus schwierige Lösung der Frage sich ihm noch nicht drängend vor Augen stellt. Günstiger liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse für die Wolost Schungorowo, die ausserdem den Vortheil einer grösseren Nähe zu St. Petersburg und den der Sommerbewohner auf der Linie von Peterhof nach Krassnoje Sselo geniesst. Freilich verfügt diese Wolost nach dem Grundbuch nur über $3^1/_2$ Dess. pro Seele (in Folge der Nähe der Residenz, während sonst den Bauern dieses Kreises 4 Dess. im Emancipationsgesetz zugesprochen sind), aber es haben 4 Gemeinden dieser Wolost, bestehend aus 70 Dörfern, sehr viel Land zukaufen können: 5542 Dess. vom Landgut Strelna und ausserdem im benachbarten Kreise Zarskoje Sselo 2329 Dess. Diese sehr bedeutende Erweiterung des Grundbesitzes hat es den Bauern gestattet, ihr neues Wirthschaftssystem, ohne Wiese und Weideland pachten zu müssen, auf eine feste und gesunde Grundlage zu stellen. Endlich ist auch das Land hier besser als sonst in der Niederung: fast keine Sümpfe, das Land ist fruchtbar (lehmhaltiger, selten Sandboden), die Wiesen von guter Beschaffenheit. Der Umstand, dass einige Bauern ausserdem Wiese und Weide pachten, ändert nicht das Gesammtbild.

In dieser Niederung haben sich nun die verschiedenartigsten Wirthschaftssysteme ausgebildet. Sehr erleichtert ward die Wahl irgend eines Systems durch den günstigen Umstand, dass die Nähe St. Petersburg's und Kronstadt's den Bauern bequem Dungmittel bot, und seit Alters sind sie, insbesondere die näher den Städten ansässigen, gewohnt stark und fast zu jeder Bestellung zu düngen. Demnach hatten sie volle Freiheit zu jedem Wirthschaftssystem bis zum freien überzugehen. Und so findet man hier auch die buntscheckigste Verschiedenheit. Bei der Gruppirung der Dörfer der Wolost Oranienbaum nach den üblichen Wirthschaftssystemen ergiebt es sich z. B., dass die 44 Dörfer zu achtzehn Gruppen zusammenzufassen sind, wobei elf Gruppen aus je einem Dorfe bestehen.

In dieser Wolost finden wir nun folgende hauptsächliche Systeme. Die erste einfachste Aenderung war die Einfügung eines zweiten Haferfeldes. Aus den drei Feldern entstanden also vier: 1. Winterroggen; 2. Hafer; 3. Hafer; 4. Brach. Dieses System ist in dieser Wolost, wie überhaupt in der Niederung dieses Kreises sehr verbreitet. Zum Roggen wird das Feld gedüngt, zur zweiten Hafersaat wird es mit Unrath (aus der Stadt) begossen. In mehreren Dörfern werden die beiden Sommerfelder mit Kartoffeln bestellt oder erst Hafer oder Weizen und dann Kartoffel, in einem Dorfe (Uskuli) folgt auf Winterroggen zwei Jahre

hindurch die Kartoffel. Ein weiterer Fortschritt ist, dass das Brachfeld verschwindet und der Winterroggen durch eine Sommerfrucht ersetzt wird, die wiederum allmälich vor der Kartoffel zurücktritt. Das einfachste System ist folgendes: 1. Kartoffel; 2. Sommerroggen; 3. Hafer; 4. Hafer; es ist zur Zeit recht verbreitet; eine Aenderung dieses Systems ist, dass auch der Sommerroggen durch Hafer ersetzt wird. Auch folgt auf die Kartoffel erst Hafer und dann Sommerroggen. In mehreren Dörfern ist folgender Fruchtwechsel üblich: Kartoffel, Sommerroggen, Hafer, in einigen sind sogar nur zwei Felder: Kartoffel wechselt beständig mit Sommerroggen. Ein eigenthümliches intensives Wirthschaftssystem findet sich im Dorf Ssoikino und zwar: 1. Kartoffel; 2. Winterroggen; 3. Kartoffel; 4. Hafer. Im ersten Feld sind Frühkartoffeln, um die erforderliche Zeit zur Bestellung des Feldes für das Winterkorn zu haben (dazu der hohe Preis derselben), im dritten Felde aber Spätkartoffeln.

Im Dorf Martüschkino herrscht kein bestimmtes Wirthschaftssystem, sondern die grösste Verschiedenartigkeit. Neben den gewöhnlichen, genannten Feldfrüchten findet sich hier auch Timoti, Klee, und selbst auch Kohl. Die Leichtigkeit der Beschaffung von Düngmittel hat die Leute vom „Zwang der Wechselwirthschaft“ (Liebig) befreit. Die freie Wirthschaft, Gartenwirthschaft besteht hier.

Es sei noch bemerkt, dass in dieser Wolost ausser dem der Fruchtfolge unterliegenden Ackerland noch beständige Kartoffel- und Haferfelder bestehen. In 14 Dörfern sind beständige Kartoffelfelder ermittelt: hierzu werden sandige Landstücke ausgewählt, die jährlich gedüngt werden; in 27 Dörfern finden sich beständige Haferfelder, die jährlich mit Unrath aus der Stadt begossen werden.

Ueberbleibsel der alten Dreifelderwirthschaft finden sich noch in dieser Wolost, aber nur in dem entlegenen westlichen Winkel, aber auch hier ist sie nicht mehr alleinherrschend, wie noch vor Kurzem, denn es finden sich hier mindestens einzelne Hauswirthe, die ein anderes System eingeführt haben. So sind auch Fälle verzeichnet, dass ein Hauswirth einige Landstreifen nach der alten Dreifelderwirthschaft, die anderen aber nach einem anderen System (so in einem Falle Vierfelderwirthschaft mit Brachfeld) bewirthschaftet.

Noch einige Worte über die Wolost Schungorowo. Auf dem Hochland herrscht noch die alte Dreifelderwirthschaft, je mehr man aber niedersteigt, desto mehr nimmt der Roggenbau ab und die Kartoffel und der Hafer gewinnen stetig an Bedeutung; die volle Entfaltung zeigt sich in den Colonien Ssergijewskoje und Snamenskoje. Das Brachfeld, zuerst ein Drittel des Ackers, verringert sich immer mehr, um schliesslich zu verschwinden.

Als dritte und letzte Gruppe der Dörfer in der Niederung, die die Dreifelderwirthschaft aufgegeben haben, erscheinen die Wolost Kowaschi und mehrere Gemeinden der Woloste Gostilizü, Meduschi, Woronino und Koporje. Dieser Landstrich vereinigt die Nachtheile der Niederung und des Hochlandes, wie wir sie oben gekennzeichnet haben, ohne die Vortheile derselben zu besitzen: wenig Ackerland und Vieh, wenig Wiesen und Weide. Mit ganz seltenen Ausnahmen besteht hier keine Dreifelderwirthschaft. Der Schwerpunkt der Production liegt in den verschiedenen Dörfern in verschiedenem Maasse — im Haferbau zur Gewinnung des erforderlichen Futters für die Pferde (Fuhrwerken, Holzfuhren etc. ist hier die hauptsächlichste Erwerbsquelle). Es herrscht hier eine Vier-, dazwischen auch Fünffelderwirthschaft: auf Brache und Winterroggen folgt nacheinander zwei oder drei Mal Hafer — gerade keine rationelle Wirthschaft. Hier und da beginnt aber auch die Kartoffel an Verbreitung zu gewinnen, und zwar auch zum Verkauf; der Mangel an Düngmittel, da hier nur wenig Vieh gehalten werden kann, hält die weitere Entwickelung dieser Cultur auf. Die Wirthschaft erscheint hier noch im Uebergangsstadium sich zu befinden, ihre Zukunft liegt aller Wahrscheinlichkeit nach darin, dass auch diese Dörfer, wie die Oranienbaumer, sich zur Pachtung von Weide und Wiese entschliessen, wozu sie in der Nachbarschaft Gelegenheit haben, und die von diesen eingeschlagene Bahn betreten werden.

Diese kurze Darlegung der Wirthschaftssysteme in der Niederung des Peterhofer Kreises zeigt uns also sehr interessante und bedeutungsvolle Erscheinungen. Auch hier haben die Bauern die Fesseln des Flurzwanges brechen können, indem der Besitz eigenen oder die Pachtung fremden Wiesen- und Weidelandes ihnen die Beseitigung der Brach- und Stoppelweide ermöglichte. Diese Nutzung des Brachfeldes findet sich nur noch dort in ganz vereinzelten Fällen, wo in kleinen Dörfern ein zusammenhängendes Brachfeld sich findet. Sie hat aber auch hier eine so geringe practische Bedeutung für die Wirthe, dass sie sogleich aufgegeben wird, sowie nur e i n Wirth ein anderes Wirthschaftssystem adoptirt, sie trägt also nicht den Character einer Fesselung des Unternehmungsgeistes des Einzelnen.

Andererseits zeigen diese vorgeführten Beispiele, dass auch beim Gemeindebesitz und zwar bei Umtheilungen eine sorgfältige Bestellung des Bodens gefunden wird. In den Gemeinden der Wolost Schungorowo ist seit Emancipation der Bauern freilich keine Umtheilung vorgenommen, fast in allen Gemeinden der Oranienbaumer Wolost aber ist das Ackerland seit jener Zeit umgetheilt.

Diese Cultur und damit der Uebergang zu einer Mehrfelderwirthschaft hätten im Gemeindebesitz weit grössere Verbreitung gefunden, wenn

nicht andere Umstände Solches erschweren würden. Vor Allem tritt hier, wie bemerkt, der Mangel an Weideland hervor, sodann die Armuth des Bauern, der nicht in der Lage ist, die zeitweilige Kürzung im Ertrage der Körnerfrüchte zu überstehen. Diese Einwendungen hat Herr Bütschkow bei seinen Bemühungen im Gouv. Nowgorod, die Bauern von der Vortheilhaftigkeit des Ueberganges zur Mehrfelderwirthschaft mit Kleebau zu überzeugen, wiederholt von Bauern hören müssen.[1]) Und dasselbe erklären die Bauern der Gemeinde Iwanowo, die kein beständiges Weideland haben, Herrn K. Kawelin[2]) auf sein bezügliches Anrathen.

Wir kehren zum Flurzwang zurück. Auch bei der primitiven Dreifelderwirthschaft mit schwacher Bestellung und Düngung finden wir vielfach das Fehlen des Flurzwangs, und zwar dort, wo die Bauern über viel Weide verfügen. So im hohen Norden, wo das Vieh frei in den Wäldern weidet, wie auch in „landreichen“ Landstrichen im Süden und Südosten. Wir wollen hier einige Beispiele anführen. In vielen Gemeinden des Kreises Dnepr (Gouv. Taurien) ist das ganze Gemeindeland (mit Ausnahme des Gehöftlandes) in zwei Theile getheilt: in das beständige Weideland (Toloska genannt) und das Acker- und Wiesenland (Zarina genannt). Nach erfolgter Umtheilung ist es jedem Hauswirth überlassen, über die Zarina nach eigenem Gutdünken zu verfügen, er kann auch seinen ganzen Antheil an der Zarina aufbrechen, was vielfach geschieht, da die Bauern es für vortheilhafter erachten, den ganzen Antheil unter den Pflug zu bringen und Wiesenland zu pachten. Auch in der Bestellung sind sie durch keinen Flurzwang gebunden, da hinreichend Weide vorhanden ist: der eine Bauer führt eine Zwei-, der andere die Drei-, der dritte eine Fünffelderwirthschaft. Auch in Betreff der Wahl der Früchte herrscht die bunteste Mannigfaltigkeit in demselben Gewanne: alle Arten von Getreide, Gemüse, Wurzelpflanzen etc. werden gebaut. Andere, die den Schwerpunkt ihrer Wirthschaft auf die Viehzucht legen, nutzen den grössten Theil ihres Landantheils als Wiese etc.[3])

Neben hinreichender Weide macht im Norden das Bestehen nur kleiner, zerstreut liegender Ackerstücke den Flurzwang unnöthig und er besteht auch hier vielfach nicht. So findet sich in den zahlreichen Einzelbeschreibungen von Gemeinden im Gouv. Archangelsk wiederholt die ausdrückliche Bemerkung, das Vieh wird nicht auf das Ackerland getrieben und „ein Jeder kann säen, was er will“, und es ist hier der

---

[1]) Bütschkow, l. c. pag. 10.

[2]) Kawelin: Замѣтка.

[3]) Щербина: Земельная община въ Днепровскомъ уѣздѣ, in der Русская мысль, 1880, pag. 38—63, insbesondere pag. 55—57.

Einzelne an kein besonderes Wirthschaftssystem gebunden.[1]) Wir kommen hierauf weiter unten zu sprechen.

§ 33.

Wir haben es an Beispielen gezeigt, wie es Gemeinden verstanden haben, die Dreifelderwirthschaft mit Beibehaltung des Gemeindebesitzes aufzugeben und zu vollkommneren Wirthschaftssystemen überzugehen. Als Gegenstück führen wir jetzt Beispiele an, wo die Dreifelderwirthschaft noch nicht ganz durchgedrungen ist und ein noch roheres Wirthschaftssystem beim Bestehen des Gemeindebesitzes mit periodischen Umtheilungen besteht. Lehrreiche und eingehende Daten finden wir in dieser Beziehung im Kreise Koslow, Gouv. Tambow.[2]) Während in diesem Kreise mit überwiegender fruchtbarer Schwarzerde im Grossen und Ganzen die Dreifelderwirthschaft bereits zur vollen Herrschaft gelangt ist, werden in einzelnen Dörfern andere Bewirthschaftungsarten beobachtet.[3]) Als Uebergang zur strengen Dreifelderwirthschaft kennzeichnet sich der Wirthschaftsbetrieb, bei welchem ein Theil des Gemeindeackers, und zwar der dem Dorf zunächst belegene, unter Dreifelderwirthschaft steht, der andere Theil aber noch ohne Düngung in roherer Weise bestellt wird. Das grosse Dorf Tschurükow (mit 750 Höfen) führt auf dem entfernter belegenen Ackerstück eine Vierfelderwirthschaft: ein Feld (also $^1/_4$ des Ackerstückes) ist Brachfeld, das zweite steht unter Roggen, das dritte und vierte unter Sommerkorn. Nach Aussage der Bauern ist dieses Landstück erst vor nicht sehr langer Zeit unter den Pflug genommen. Ungeachtet dieser starken Inanspruchnahme der Bodenkräfte ist die Ergiebigkeit noch nicht erschöpft. Das Dorf Chobotez-Bogojawlensk hat ein entfernt belegenes Stück Buschland zu Ackerland aufgerissen und unter die Hauswirthe vertheilt, von denen Jeder frei nach eigenem Gutdünken ohne irgend welch' ein Gebundensein seinen Antheil nutzt. Die benachbarte Gemeinde Gololobowa hat vor ungefähr 70 Jahren ein Stück Steppe zu Ackerland gemacht, das beständig Jahr aus Jahr ein (abwechselnd mit Roggen und Hafer) bestellt wird. Bei der bevorstehenden neuen allgemeinen Umtheilung soll dieses

---

[1]) Protokoll der Sitzung des statistischen Comité's in Archangelsk vom 27. Nov. 1880, Nr. 3 (und den Dörfern der Wolost Grigorowo, Kr. Cholmogorü), auch im Bericht Litschkow's, Сельская позем. община въ Архавг. губ. 1882 in mehreren Berichten.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. II, Abschnitt II, pag. 54—61.

[3]) In dem soeben citirten Bande der Statistik Tambow's wird (pag. 54) eine in Dörfern der Wolost Shidilowo bestehende „Abweichung" von der Dreifelderwirthschaft auseinander gesetzt, die nicht als solche aufgefasst werden kann. In dem als typisch behandelten Falle besteht das Ackerland der Gemeinde aus zwei ungleichen Theilen, der eine ist Schwarzerde, der andere kleinere Theil aber Sandboden. Jeder

Landstück in das System der auf dem übrigen Ackerland bestehenden Dreifelderwirthschaft eingefügt werden. Auch in anderen Dörfern (Lipowka, Gross- und Klein-Gowrilowka, Terpowo, Wostrolutschja etc. etc.) besteht freie Wirthschaft auf den entfernter belegenen Ackerstücken, die Sandboden haben, während das näher belegene Ackerfeld Schwarzerde zeigt. (Bei der ersten Ansiedelung wurden die besten Landstücke zur Niederlassung gewählt.) Diese unter freier Wirthschaft stehenden Ackerstücke werden „buntes Land" — wegen des bunten Gemenges an Früchten auf den verschiedenen Landantheilen — oder auch „verschiedenfelderig" (разнополье) genannt.

Diese dargelegten Wirthschaftsarten finden sich nur bei Domänenbauern, denen verhältnissmässig viel Land zugemessen ist. Ein Theil desselben ist erst in neuerer Zeit zu Ackerland aufgerissen und noch nicht in das sonst herrschende System der Dreifelderwirthschaft eingefügt, was theilweise seine Erklärung in der zu grossen Entfernung vom Dorf, worauf wir an anderer Stelle hingewiesen haben, und auch in der Verschiedenartigkeit des Bodens (hier Sandboden, während das alte Ackerland Schwarzerde aufweist) findet, doch vielfach auch in dem sorglosen, um die Zukunft nicht bedachten Bestreben der Bauern, möglichst viel Land unter dem Pflug zu haben. Eine Erschöpfung des Bodens hätten die Bauern ganz besonders zu fürchten, da bei der grossen Entfernung vom Dorf (7, 10, 15, 20, 25 Werst) auch in Zukunft an eine Düngung desselben nicht zu denken ist (soweit nicht ausserordentliche, tief einschneidende Massnahmen, wie Aussiedelung eines Theiles der Gemeinde durchgeführt werden). Die Sorglosigkeit der Bauern erklärt sich wohl auch daraus, dass wegen zu grosser Entfernung solcher Feldstücke viele Hauswirthe ihren Antheil in diesem Felde verpachten, also trifft in erster Linie jener Vorwurf die Pächter.

Auch hat die geringe Landzutheilung an die früher gutsherrlichen Bauern vielfach in diesem Kreise zu einem anderen Wirthschaftssystem geführt. In den Dörfern Nowo-Michailowka, Nowo-Nikolskoje und Schuschpanka-Olschanka herrscht die Vierfelderwirthschaft (Brachfeld, Roggen und in zwei Feldern Hafer). In dem letztgenannten Dorfe ist

---

der beiden Theile ist in drei Felder getheilt; diese Gemeinde hat also, wie der Berichterstatter hervorhebt, zwei Roggen-, zwei Sommer- und zwei Brachfelder. Wir haben es hier doch nur mit der einfachen Dreifelderwirthschaft zu thun, bei welcher, wie auch bei jedem anderen Wirthschaftssystem, häufig ein Feld aus mehreren, nicht zusammenhängenden Stücken (etwa Gewannen) besteht. Bei den grossen gleichmässigen Ackerflächen, wie sie sich in diesem Landstrich zumeist finden, mag häufig jedes der drei Felder aus einem Stück bestehen und der Berichterstatter hierdurch irregeführt sein. Im Wesen der Dreifelderwirthschaft liegt es, wie gesagt, nicht, dass ein Feld nur ein Landstück umfasst.

diese Wirthschaft schon zu Zeiten der Leibeigenschaft eingeführt, in den beiden anderen aber erst jüngst und zwar um mehr Stroh zur Fütterung des Viehs (fast gar kein Wiesen- und Weideland ist hier vorhanden) zu erhalten, und auch aus dem Grunde, weil die Gemeinde wenig Land hat und kein Land zur Pachtung zu erhalten ist. Dieses System besteht auch in anderen Gemeinden, so in dem Dorf Alt-Aleksandrowka und zwar nicht allein auf dem eigenen, sondern auch auf dem vom benachbarten Gutsbesitzer gepachteten Lande (600 Dess.). In einigen Dörfern wird bereits geklagt, dass hierbei der Boden immer mehr erschöpft wird; die Gemeinde Praskowjina ist aus diesem Grunde zur Dreifelderwirthschaft übergegangen. — In den Gemeinden Obschtschina und Fedorowka ist eine Zweifelderwirthschaft üblich: in einem Jahre wird Winter- und Sommerkorn gesät, im anderen Jahre nur Sommerkorn und das Feld, das im vergangenen Jahre unter Sommerkorn stand, liegt jetzt brach. In Aleksandrowka und Ljubowka herrscht Einfelderwirthschaft: in jedem Jahr wird eine Frucht, Winter- oder Sommerkorn gebaut. Die Gemeinde Rogosna, wie die vier vorhergenannten in der Wolost Tjuttschewo belegen, führt fast nur auf gepachtetem Lande Ackerwirthschaft; das eigene geringe Ackerland ($^1/_3$ Dess. pro Seele) bestellen nur die Hauswirthe mit grossem Landantheil zum Theil mit Roggen und Hafer, während die anderen nur Kartoffeln stecken. In mehreren Dörfern (Ismailowka, Largina etc. etc.) wird das ganze Ackerland jährlich bestellt, also ohne Brache.

Alle Dörfer mit Ein- oder Zweifelderwirthschaft haben weniger als 2 Dess. Land pro Seele, die Mehrzahl aber nur einen Bruchtheil einer Dessätine an Ackerland. Deshalb unterlässt die Gemeinde grösstentheils selbst die Theilung in zwei Felder; das ganze Ackerland ist also „buntes Land“: der Eine sät Roggen, der Andere Hafer, der Dritte lässt seinen Antheil brach liegen. Wer Land ausserhalb der Gemeinde gepachtet hat, lässt seinen Gemeindelandantheil ein Jahr erholen. Vielfach wird aber Jahr aus Jahr ein das ganze Feld mit Sommerkorn bestellt.

Im Kreise Borissoglebsk in demselben Gouv. Tambow finden sich wenn auch seltener, ähnliche Erscheinungen. Die gleichen Ursachen rufen die gleichen Wirkungen hervor. In denjenigen Gemeinden, die bei der Auseinandersetzung mit den Gutsherren sich mit dem „Geschenk“ des vierten Theils des für den betreffenden Landstrich festgesetzten Maximums, d. i. mit dem sogenannten „Bettellandantheil“ begnügten, wird zumeist das ganze Ackerland das eine Jahr mit Roggen, das andere Jahr mit Sommerkorn bestellt; nur in wenigen Gemeinden dieser Kategorie liegt das Land das dritte Jahr brach, bei den meisten wiederholt sich ohne Unterbrechung der Wechsel von Roggen und Sommerkorn.[1]) Ich finde

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Band I, Abschnitt II, pag. 10.

nur eine Gemeinde in diesem Kreise, Ssukmanka (mit 749 Höfen), die bei grossem Landantheil neben der auch hier sonst üblichen Dreifelderwirthschaft zwei grosse Landstücke seit 1850 ohne Düngung, die in diesem Kreise nur selten vorkommt, beständig unter dem Pflug halten: Roggen, dann Hafer, dann Roggen oder Hirse, dann wieder Hafer etc. Erst als der Boden, dem seit jenem Jahre keine Erholung gegönnt war, fast nichts mehr trug, entschlossen sich die Bauern, das eine Landstück (1000 Dess.) ein Jahr brach liegen und das Vieh darauf treiben zu lassen. Die glänzenden Resultate dieser einjährigen Erholung hat die Bauern veranlasst, auch das andere Landstück (800 Dess.) ein Jahr ruhen zu lassen.[1])

Diese Erscheinung zeigt sich auch im Kr. Morschansk desselben Gouvernement: die Bauern mit dem Bettellandantheil führen Ein- oder Zweifelderwirthschaft, doch die im Vergleich zum letztgenannten Kreise geringere Güte des Bodens zwingt sie, nach 2 oder 3 Jahren das Feld brach liegen zu lassen, sowie zu düngen und also bei Einfelderwirthschaft nur auf gepachtetem Lande Getreide zu bauen. Einige Gemeinden dieser Kategorie haben die Dreifelderwirthschaft eingeführt, indem sie ihr Ackerland in zwei Felder getheilt liessen, das dritte Feld auf gepachtetem Lande herstellten.[2])

Von den Fesseln des Flurzwangs bei der Dreifelderwirthschaft haben sich manche Gemeinden in dem überaus fruchtbaren Kreise Kursk im gleichnamigen Gouvernement befreit — nicht aber um zu einem vollkommneren System überzugehen, sondern um mehr Land (ohne Düngung) unter dem Pflug zu haben, d. h. das Brachfeld wird jährlich immer mehr gekürzt, und endlich wird das ganze Brachfeld bestellt, ohne ein bestimmtes Wirthschaftssystem. Nach den vorliegenden Daten haben bereits 26 Gemeinden dieses bedauernswerthe Ziel erreicht, das zur Erschöpfung dieses gesegneten Landstrichs führen muss; 111 Gemeinden haben einen Theil des Brachfelds unter den Pflug genommen, während 121 Gemeinden noch die strenge Dreifelderwirthschaft aufrecht erhalten. Ein näheres Eingehen ergiebt, dass jene Raubwirthschaft, die die Erndten bereits bedeutend verringert, auch vornehmlich in den Gemeinden mit geringem Landantheil üblich und seit der starken Steigerung der Landpachtpreise entstanden ist. Vereinzelt findet sich auch in diesem Kreise das Verfahren, dass das dritte Feld auf gepachtetem Land hergestellt wird.

In einer Gemeinde sind zwei selbstständige Zweifeldersysteme eingeführt: auf der einen Hälfte des Ackerlands wechselt Hafer, auf der anderen Roggen mit Brache.[3]) In den Kreisen Ranenburg und Dankow

[1]) l. c. Band I, Beilage I, pag. 6—7.
[2]) l. c. Band III, pag. 20.
[3]) Statistik des Gouv. Kursk, Band I, pag. 72—74.

(Gouv. Räsan)[1]) besteht in den entfernter belegenen Feldern (ohne Düngung) freie Wirthschaft. Eine Gemeinde hat, um mehr Land unter dem Pflug zu haben, 4 Felder eingerichtet: Roggen, Sommerkorn, Sommerkorn und Brache.[2]) Auch im Kreise Ssaratow im gleichnamigen Gouvernement finden wir dazwischen die wilde freie Wirthschaft, bei geringem Landantheil auch nur ein Feld.[3])

6. Gemeinsame Bestellung des Ackerlandes.

§ 34.

Ausser der Vertheilung des Ackerlandes in natura, findet sich auch noch eine andere Art der Nutzung desselben: das Ackerland wird gemeinsam bestellt und die Ernte pro Seele, Arbeiter etc. getheilt. Es tritt uns in solchen Fällen die Gemeinde als Productivgenossenschaft entgegen, wie sie socialistische Phantasien ausmalen.

Während aber die genossenschaftliche Arbeit ganzer Gemeinden und Theile derselben (Loosgruppen, einige Genossen) in der Nutzung anderer Zweige der Landwirthschaft, wie beim Grasschnitt, Holzfällen, Fischerei etc., und auch in anderen Gewerbsarten eine weitverbreitete Erscheinung ist, finden wir sie in der Ackerwirthschaft selten, immerhin aber so häufig, dass sie als characteristische und bedeutungsvolle Erscheinung nicht übergangen werden darf.

Im Kreise Makarjew, Gouv. Nishni-Nowgorod,[4]) finden sich Gemeinden, in welchen der landwirthschaftliche Betrieb, Ackerbau und Grasschnitt, gemeinsam von allen Genossen geführt wird. Sämmtliche Bauern der Gemeinde sind in Täglo zu zwei Arbeitern getheilt. Auf Anordnung des Gemeindeältesten machen sich Alle gleichzeitig an die Arbeit: es wird gemeinsam gepflügt, geeggt, gesät, die Ernte geschnitten, eingeführt etc. In gleicher Weise wird der Grasschnitt gemeinsam ausgeführt. Der Ertrag an Korn, Stroh, Heu wird pro Täglo getheilt.

Auch im Gouv. Wologda, Kr. Nikolsk,[5]) ist gemeinsame Ackerbestellung üblich. Selbst im kleinrussischen Landstrich, wie im Gouv. Poltawa[6]) wird, aber nur ganz vereinzelt, Ackerland gemeinsam bestellt.[7])

---

1) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung I und II an verschiedenen Stellen.

2) l. c. Lieferung I, pag. 277.

3) Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Lieferung I, pag. 78, 84 u. a. and. Stellen.

4) Hierüber berichtete Herr Dewel in der Sitzung der Petersburger Landwirthe am 2. März 1876.

5) Потанинъ: „Никольскій уѣздъ и его жители“ in der „Древняя и Новая Россія“, 1876, Band X. pag. 150, 151. С. Капустинъ: Формы землевладѣнія у русскаго народа etc., pag. 71.

6) Ueber das Artelwesen im Allgemeinen unter den Kleinrussen in einer Reihe von Artikeln in der Недѣля 1876, 27, 29, 34—35, 37—45 und 1877, 8.

7) Nach einer leider zu kurz gefassten Mittheilung des Herrn Weber in der

Verbreiteter ist die gemeinsame Bestellung eines Theiles des Ackerlandes, etwa eines Gewannes in jedem Felde. Der Ertrag wird aber nicht getheilt, sondern gelangt in das Vorrathsmagazin. Hat das erforderliche Quantum sich daselbst angehäuft, so wird die gemeinsame Bestellung eingestellt, bis dasselbe (in Nothjahren) angegriffen wird. Auch zur Deckung von Rückständen wird ein Theil des Ackerlandes gemeinsam bestellt und der Ertrag desselben verkauft, der Erlös zur Deckung jener Schuld verwandt.

Verbreitet ist die gemeinsame Bestellung eines Ackerstückes Jahre hindurch, um den zu Geld gemachten Ertrag zum Bau oder Umbau der Kirche, des Gemeindehauses etc. zu verwenden.

Wie vorsichtig jegliches äussere Eingreifen in das innere Gemeindeleben angebahnt werden muss, soll der Zweck in geeigneter Weise erreicht werden, zeigt u. A. die Geschichte der ungeschickten zwangsweisen Einführung der gemeinsamen Bestellung eines Theiles des Ackers (zur Füllung des Magazins und zur Deckung der Rückstände) auf den Apanagegütern in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts. In den Gouv. Ssimbirsk, Ssaratow etc. sandten die Bauern wiederholt Petitionen um die Abschaffung dieser Massnahme. Im Gouv. Ssamara kam es zur offenen Auflehnung gegen die Regierung und zum bewaffneten Widerstand, der mit Militärgewalt gebrochen werden musste, und in strenger Bestrafung, selbst in Verschickung Vieler nach Sibirien seinen Abschluss fand. Der passive Widerstand dauerte fort, der sich u. A. am drastischsten in der ungenügenden und nicht rechtzeitigen Bestellung dieses Theiles des Ackerlandes zeigte. Noch am Schluss der funfziger Jahre (1859) brachten die Bauern Beschwerden über diese ihnen unbequeme Last vor. Nun sollte man meinen, dass mit der Emancipation der Bauern von der bureaukratischen Bevormundung diese gemeinsame Ackerbestellung sogleich verschwinden werde. In Wirklichkeit zeigte sich aber gerade das Entgegengesetzte: sie blieb nicht allein bestehen, sondern ward auch in Gemeinden früher gutsherrlicher Bauern in grossem Massstab eingeführt. Ohne einem Widerstreben zu begegnen, konnte die Landschaftversammlung des Kr. Ssaratow diese Massregel — zur Hilfe in Nothjahren — in den sechziger Jahren einführen. Im Jahre 1867 haben im Kr. Petrowsk, Wolost Pülkowo (in demselben Gouvernement) Bauern freiwillig gemeinsame Bestellung — zur Deckung von Rückständen eingeführt, in demselben Jahre sprachen sich im Kr. Atkarsk (in demselben Gouv.) bäuerliche Gemeinden mit 8314 Seelen zu Gunsten derselben aus. Sowol in diesem, als auch in benachbarten Gouvernements (Ssamara, Ssimbirsk)

Земледѣльческая Газета findet sich gemeinsame Ackerbestellung auch in einigen, in der Nähe des Gouv. St. Petersburg belegenen Dörfern Finnlands.

und anderen ist diese Einrichtung jetzt vielfach verbreitet und wird von den Bauern als zweckmässig erkannt.

Der Widerwille gegen die decretirte Einführung dieser Bestellungsart erklärt sich einerseits aus der hierbei befolgten bureaukratischen Rücksichtslosigkeit und, wie es sich später ergab, aus dem Umstande, dass die Wolost- und Kreisbehörden aus den reich gefüllten Wolostmagazinen, in die das Getreide statt in die Gemeindemagazine wie die Bauern es wünschten, abgeliefert wurde, unter den Augen der Bauern für sich missbräuchlich Vortheile zogen, andererseits auch aus dem Umstande, dass Seitens der betreffenden Kreisbehörden die angesammelten Vorräthe zum Besten anderer Gemeinden und Wolosten, die nicht zu ihnen begetragen hatten, verwandt wurden.[1])

Auf anderen Voraussetzungen beruht das gemeinsame Aufpflügen des Landstreifens eines die Wirthschaft nicht mehr führenden Hauswirths, um das Vergrasen und Aufwuchern von Unkraut zu verhindern. Die gemeinsame Bestellung des Ackerlandes eines durch Todesfall in der Familie, durch Unglücksfälle aller Art zeitweilig unvermögenden Hauswirthes (besonders häufig, wenn eine Wittwe mit unmündigen Kindern oder erwachsenen, noch unverheiratheten Töchtern die Wirthschaft führt) trägt den Charakter der in verschiedenen Formen weitverbreiteten „Beihülfe“ der Markgenossen, auf die wir weiter unten einzugehen haben.

Auch andere Ursachen rufen die genossenschaftliche gemeinsame Bestellung oder mindestens Beackerung Seitens mehrerer Hauswirthe hervor. So lässt sich vielfach im Süden und Südosten der schwere, lehmhaltige Boden nur mit besonders grossen und schweren Pflügen aufreissen, deren Anspann mindestens 4—5 Pferde oder 2 Paar Bullen beansprucht. Da nun die Hauswirthe zumeist nicht über so viel Zugvieh verfügen, so treten mehrere Hauswirthe zusammen und pflügen mit gemeinsamen Kräften die Landstreifen nach einander. Um sich vor Benachtheiligung zu hüten, thun sich solche Hauswirthe zusammen, die gleich starkes Arbeitsvieh besitzen. So in mehreren Dörfern des Gouv. Ssimbirsk,[2]) im Gebiet der Donschen Kosaken, der Terek-Kosaken[3]) etc.

Wir erwähnen schliesslich noch einer eigenthümlichen Art gemein-

---

[1]) U. A. bei B. Трироговъ: Община-типъ и ея податныя основанія in den Отеч. Зап. 1879, Band IX pag. 179 etc. Auch im Kreise Ssaratow ist das gemeinsame Bestellen eines Theiles des Ackerlandes für das Vorrathsmagazin, in Nothjahren etc. üblich. Statistik des Gouv. Ssaratow Bd. I, Lieferung I, pag. 37, 38, 42, 49, 50, 52, 62, 85. Aus einer Gemeinde wird berichtet, dass die Landschaft die Einführung dieser gemeinsamen Bestellung veranlasst hat, l. c. pag. 50.

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 358.

[3]) Статистическая монографія по изслѣдованію станичнаго быта Терскаго казачьяго войска, pag. 76 etc.

samer Ackerwirthschaft. Im Kr. Nikolsk, Gouv. Wologda, bilden Kinder (Knaben und Mädchen im Alter von etwa 12 Jahren) Artele zur gemeinsamen Flachsgewinnung auf einem Landstück, das bei der hier noch üblichen wilden Brennwirthschaft zur Zeit nicht bestellt wird und von der Gemeinde den Kindern überlassen wird. Die Kinder hauen das Strauchwerk und die kleinen Bäume aus (die Väter und erwachsenen Brüder führen noch Holz zu und helfen bei der schwereren Arbeit) besorgen das Verbrennen etc. Der gewonnenene Flachs wird gemeinsam gerupft etc. Der erzielte Geldertrag, der getheilt wird, sparen die Mädchen zur zukünftigen Aussteuer.[1])

Drittes Kapitel.

Die Vertheilung der anderen Nutzungen.

1. Die Vertheilung der Wiesen.

§ 35.

Die Vertheilung der Wiesen findet in zwei Hauptarten statt: es wird entweder das Wiesenland — analog der Vertheilung des Ackerlandes — in natura vertheilt oder es wird das Gras gemeinsam gemäht und erst der Ertrag getheilt. Endlich findet auch noch ein combinirtes Verfahren statt, bei welchem das erste oder das zweite Verfahren mehr oder weniger überwiegt. So wird vielfach das Wiesenland in natura unter die Loosgruppen vertheilt, jede Loosgruppe aber mäht gemeinsam. Bei Naturaltheilung des Landes finden wir auch gemeinsamen Schnitt auf Parcellen, die als „Keilchen“ bei der Vertheilung der Wiesen nachgeblieben, zu klein sind, als dass sie unter Alle getheilt werden könnten, sowie auch auf solchen, die auf kleinem Raum verschiedenartigen Reichthum und Güte des Grases aufweisen. Schliesslich mähen Hauswirthe mit geringer Seelenzahl gemeinsam, da bei schmalen Wiesenstreifen gesondertes Mähen, ohne den Nachbar zu schädigen, schwierig wäre.

Wir gehen auf die Arten der Wiesennutzung näher ein. Die verbreitetste Art ist die Naturaltheilung des Wiesenlandes, die analog der Ackervertheilung erfolgt: die Wiesen werden je nach der Quantität (Dichtigkeit und Höhe) und Qualität (Flusswiesen, Waldwiesen, Sumpfwiesen etc.) des Grases, der Entfernung vom Dorf, der Bequemlichkeit der Theilung (Herstellung regelmässiger Figuren) etc. in Gewanne getheilt, diese in grösseren Gemeinden unter die Loosgruppen, die Loosgruppenantheile oder in kleineren Gemeinden die Gewanne direct unter die Hauswirthe nach der Zahl ihrer Seelen etc. vertheilt. Die Zahl und dementsprechend die

---

[1]) Kapustin, l. c. pag. 71—72.

Ausdehnung der „Stellen", wie die Gewanne der Wiesen vielfach genannt werden, wechseln häufig bei den Umtheilungen, da der Ertrag des Grases in verschiedenen Jahren sehr wechselt. Die Messeinheit ist zumeist dieselbe, die bei Theilung des Ackerlandes angewandt wird, hier und da sind aber auch andere üblich, recht häufig bildet die „Okosje" (Heft der Sense) die Messeinheit. Die bei Theilung des Ackerlandes üblichen Vorkehrungen zur vollständigen Ausgleichung der Antheile finden wir auch hier: erweist sich das Wiesenstück einer Loosgruppe oder eines Hauswirths in einer Stelle als etwas kürzer oder etwas weniger gut bestanden, als die der anderen, so wird entweder ein Stückchen, etwa ein Keilchen, hinzugeschlagen oder es wird der Geschädigte in einem anderen Gewanne um so besser bedacht. Und umgekehrt: fällt Jemandem hier ein besonders gutes oder etwas grösseres Stück zu, so muss er sich in einem anderen Gewanne eine Kürzung gefallen lassen.[1])

Die Vertheilung erfolgt kurz vor Beginn des Grasschnitts, in grösseren Gemeinden durch Erwählte, die hier und da für ihre Mühe einen „Zuschlag an Wiesenland", etwa ein Keilchen, erhalten, oder auch in Geld entschädigt werden, in kleineren durch alle Hauswirthe. Vielfach wird das ganze Wiesenland auf einmal vertheilt, zumeist aber nur so viel als am nächsten Tage gemäht werden kann — „in der Zeit des Thaues", wie es im Kreise Kineschma, Gouv. Kostroma,[2]) bezeichnet wird, da der drückenden Mittagshitze wegen nur am Morgen von 4 bis 8 Uhr während des Morgenthaues und am Nachmittag von 7 bis 9 Uhr gemäht wird. Im Gouv. Moskau sagen die Bauern: wir theilen die Wiesen auf den Morgen (на утра). Auf dass am Morgen keine Zeit verloren wird, hat der zu diesem Zweck Erwählte, vielfach die älteren Hauswirthe der Reihe nach, zeitig ein Stück Wiesenland in regelmässiger Figur der Breite und der Länge nach ausgemessen. In Anwesenheit aller Mäher wird das Stück in Streifen getheilt und verloost. Das Mähen einer jeden solchen „Stelle" geschieht gleichzeitig von allen Höfen, auf dass das Gras der später zur Arbeit Kommenden nicht vertreten werde. Wo das ganze Wiesenland zugleich vertheilt wird, dort ist es zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten üblich eine schmale Grenzfurche auszumähen. Sonst

---

[1]) Statistik des Gouv. Moskau Band IV, pag. 71 etc., Statistik des Gouv. Tambow Bd. I (Kreis Borissoglebsk), Abschnitt II, pag. 28, Bd. II (Kreis Koslow), Abschnitt II, pag. 32 etc., Bd. III (Kreis Morschansk), pag. 37—38. Borrisow l. c. Bd. I, pag. 52, Bd. II, pag. 182, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 123, 162, 183, 230, 339, 349. Georgijewski l. c. pag. 110, M. Куроптевъ l. c. pag. 92, И. Краспоперовъ l. c. (Kreis Krestzi) pag. 276, Protokoll der Sitzung des statistischen Komité's in Archangelsk v. 17. Nov. 1880, Сельская поземельная община въ Архангельской губерніи, 1883 an versch. St.

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 230.

genügt ein Vermerken der Wiesenstreifen der Höfe an den Endpunkten des Gewannes.

Bei der Umtheilung nachbleibende „Keilchen“ oder „Eckchen“ werden, wenn sie zu einer allgemeinen Vertheilung unter Alle zu klein sind, zuweilen an einen Hauswirth verpachtet, das erlöste Geld zumeist vertrunken. Diese Sitte ist in dem Gouv. Moskau sehr verbreitet und es findet sich selten ein Dorf, wo nicht „der Mir ein Eckchen vertrinkt.“ Da der Grasschnitt eine schwere Arbeit ist, so hält es der Bauer zur Erhaltung der Kräfte für angemessen, nach der Arbeit sich gütlich zu thun. So findet man auch in sehr armen Gemeinden am Abend in der Zeit des Grasschnittes trinkende Bauern. Zumeist wird der Branntwein unter alle Arbeiter gleich vertheilt, doch häufig wird auch hierbei die Gleichmässigkeit der Vertheilung beobachtet: nach der Zahl der „Seelen“, der „Täglos“ der einzelnen Hauswirthe. Die Bauern, die nicht Branntwein trinken, erhalten auf ihren Theil entweder Geld (nach der entsprechenden Vertheilung) oder es wird ihnen der entsprechende Theil des „Gemeindebranntweins“ in das von ihnen beigebrachte Geschirr gegossen. Nur selten wird das aus der Verpachtung der „Eckchen“ gewonnene Geld unter Alle vertheilt. Auch werden entfernt belegene kleine Wiesenstücke gegen Branntwein verpachtet, der an einem Feiertage vertrunken wird[1]), auch wird der Erlös zum Besten der Kirche verwandt.[2])

Je nach den vielgestaltigen localen Umständen haben sich Eigenthümlichkeiten ausgebildet. Wo das Wiesenland von gleichmässiger Beschaffenheit ist und der Ertrag der einzelnen Stücke im Ganzen gleichmässig ist, dort sind bleibende Gewannegrenzen, wie in Betreff des Ackerlandes und bei jeder folgenden Umtheilung werden die alten Grenzspuren ermittelt, wie z. B. in der Wolost Murajewnä (Gouv. Räsan)[3]); nur wenn die Beschaffenheit eines Wiesenstückes sich wesentlich verändert hat (durch Versandung, Ueberschwemmung etc.), wird eine neue Theilung vorgenommen. In der mehrfach erwähnten Gemeinde Undory (Gouv. Ssimbirsk)[4]) sind die Wiesen seit Alters in 22 Antheile — mit Rücksicht auf die Zahl der Loosgruppen: 10 volle und eine kleine Gruppe — getheilt, von denen die eine, bessere Hälfte, „die gute Mütze“, die andere, schlechtere Hälfte, die „schlechte Mütze“ bildet. Die Grenzscheidung dieser Wiesenloosgruppen ist durch bleibende Pflöcke gekennzeichnet. Das Loos d. h. das Ziehen der Loose aus der guten und aus der schlechten Mütze entscheidet, welche zwei Stücke jede Loosgruppe erhält. Die kleine, nicht volle Loosgruppe enthält ohne Loosziehung die zwei kleinsten Antheile.

---

[1]) l. c. pag. 306.

[2]) Сель. поз. общ. въ Арх. губ. pag. 5—6, pag. 33.

[3]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 123.

[4]) l. c. pag. 249—250.

Zur Ausgleichung eventuell sich zeigender Verschiedenheit im Grasertrage der Parcellen wird, z. B. in mehreren Gemeinden des Kreises Schenkursk, Gouv. Archangelsk, das Verfahren eingeschlagen[1]), dass die Loosgruppen jährlich in bestimmter Reihenfolge in der Nutzung der der Zahl der Loosgruppen entsprechenden Zahl der Wiesenstücke wechseln; bestehen z. B. 12 Loosgruppen, so hat jede Loosgruppe in 12 Jahren jeden Theil gehabt. Das Loos entscheidet nur in Betreff der Vertheilung der Wiesenstreifen auf die Genossen der Gruppe. In den verschiedenen Gemeinden dieses Kreises zeigen sich noch Modificationen. In der Gemeinde Petrowskoje, die drei Gruppirungen hat: die „Hälften" zerfallen in „Viertel", diese in „Achtel", wechseln die „Achtel" ihre Wiesenstücke alle 2 Jahre, die „Viertel" (zu 20 Seelen) alle 4 Jahre, die „Hälften" alle 8 Jahre. In anderen Gemeinden rotirt ein Theil der Wiesen, die anderen bleiben von Revision zu Revision in demselben Besitz.[2]) Auch tritt die Rotirung nicht wie sonst jährlich, sondern erst nach 2 Jahren ein. Jährliche Rotirung finden wir vielfach auch in den Kreisen Onega und Cholmogory (Gouv. Archangelsk).[3]) Diese unter den Loosgruppen rotirende Nutzung findet auch im Kr. Mologa (Gouv. Jaroslaw) statt: in elf Jahren, da hier 11 Loosgruppen und ebensoviele Wiesenstücke, ist der Kreislauf vollendet und beginnt dann von Neuem.[4]) Ebenso in Betreff einiger Wiesen in der Gemeinde Saoserje (Gouv. Nowgorod, Kr. Krestzi).[5]) In der Gemeinde Potakrejewo (Kr. und Gouv. Archangelsk) aber werden bei 4 Loosgruppen nach 7 Jahren die rotirenden Wiesenlandgruppen neu unter die Gruppen verloost.[6]) Also kommt eine Loosgruppe nicht zwei Mal in allen Wiesengruppen dran, sondern nur drei zwei Mal und eine ein Mal. Das Rotiren der Wiesen unter die Loosgruppen findet sich auch vielfach im Kr. Ssolwütschegodsk (Gouv. Wologda).[7])

Eine eigenthümliche Art der Vertheilung der Wiesen — die sich der von mir genannten Schätzungsvertheilung des Ackerlandes nähert — zeigt sich im Dorf Akcenmjewa, in der Nähe der Stadt Nikolsk, Gouvernement Wologda.[8]) Seit Alters sind sämmtliche, zerstreut in grössern und kleinern Stücken liegenden Parcellen von verschiedener

---

[1]) Сборникъ народ. обыч. Архан. губ., 1869, pag. 77.

[2]) Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 4, 5, 6, 7.

[3]) Der Bericht Litschkow's in dem soeben citirten Protokoll.

[4]) E. Якушкинъ: Обычное право, pag. XVII.

[5]) Materialiensammlung pag. 264, 280.

[6]) Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 3.

[7]) Щербина: Сольвычегодская земельная община in den Отеч. Зам. 1879, Bd. VIII, pag. 167—179.

[8]) Потатинъ: Никольскій уѣздъ etc. in der Древняя и новая Россія, 1876, No. 10, pag. 152.

Güte in drei Theile — entsprechend der Zahl der Loosgruppen — getheilt. Die Bauern sind dessen versichert, dass jeder der drei Theile gleichwerthig den anderen ist. Jede der drei Loosgruppen behält bleibend ihren Theil, ohne Wechsel. In der Loosgruppe aber wird unter die Genossen jährlich das Loos geworfen.

Dort, wo die Wiesentheile nicht erhebliche Unterschiede aufweisen, wird bei der Theilung nur die Gleichheit der Ausdehnung der Fläche ins Auge gefasst, nicht aber die Quantität und Qualität des Grases.

Die Configuration des Bodens führt hier und da zu ganz absonderlichen Vertheilungsarten. So besteht z. B. das Gemeindeland des Dorfes Borok mit Ausnahme eines Sumpfes und eines Buschlandes aus einem ausgedehnten schlecht bestandenen Wiesenlande, auf welchem sich zerstreut Parcellen Ackerlandes wie Oasen befinden. Es erstreckt sich demnach das Wiesenland zwischen den Ackerstücken hier breit, dort schmal und dort ganz verschwindend, wo zwei Ackerstücke nur durch das Flüsschen oder einen Graben geschieden sind. Der Umstand, dass hier keine grossen abgerundeten Wiesenstücke vorhanden sind, und dass das Gras — mit Ausnahme des auf einigen Stücken (am Flüsschen) gewonnenen — von geringer Güte ist, diese beiden Umstände haben aller Wahrscheinlichkeit nach zu der eigenthümlichen Vertheilungsart geführt, dass jeder Hauswirth die an seinen Ackerstreifen grenzenden Wiesenstreifen in der Breite seines Ackerstreifens und zwar bis zu irgend welcher natürlichen Grenze (bis zum Walde, Flüsschen, Graben etc.) ohne Loosziehung erhält. Trifft es sich, dass von beiden Seiten eines Wiesenstückes Ackerstreifen auf dasselbe stossen, so wird auf der Hälfte ein künstliches Zeichen (Pflock) gestellt und jeder der beiden Hauswirthe mäht bis zu dieser Grenze. Auf die Frage, weshalb sie so ungleichmässig und sorglos die Wiesen vertheilen, antworteten die Bauern: „wem hier ein schlechteres Wiesenstück zufällt, dem fällt dort ein besseres Stück zu, wer hier ein kleineres Stück hat, der hat dort ein grösseres.“[1] In der Gemeinde Pustünj, Kr. und Gouv. Räsan, herrscht ein ähnliches Verfahren: ein Stück Sumpfwiese wird nicht besonders vertheilt, sondern nach Vertheilung der angrenzenden Wiese hat Jeder das Recht, den an seinen Wiesenstreifen grenzenden Streifen Sumpfwiese zu mähen.[2]) Das an das Ackerland stossende Wiesenland von nicht grosser Ergiebigkeit fällt den resp. Inhabern der Ackerstreifen mehrfach im Gouv. Archangelsk zu: so in der Wolost Grigorowo (Kr. Cholmogory), in mehreren Gemeinden des Kr. Schenkursk (dess. Gouv.) etc.[3])

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 306.
[2]) l. c. pag. 162.
[3]) Protokoll v. 27. Nov. 1880, Nr. 3, 4.

In Grusino (am Wolchow)[1]) finden wir in Betreff der Theilung der schlechtern Wiesen (beinahe Sumpfland) die Eigenthümlichkeit, dass dem einzelnen Hauswirthe nicht betreffende Streifen zugetheilt werden, sondern dass Jeder das Recht hat, mit der Anfangsgrenze des Wiesenstückes beginnend sich soviel „Schritte" abzumessen, als ihm nach der Seelenzahl seines Hofes zukommt, und für sich zu mähen. Der Folgende misst dann für sich ab etc. Jeder kann mähen, wann es ihm beliebt, nur nicht mehr als ihm nach Seelenzahl zukommt. Aber wohl bemerkt: diese Sitte hat nur für schlechte Wiesen Geltung, wo das Abmähen eines etwas grösseren Streifens von keiner besonderen Bedeutung ist. Der Ertrag dieser Wiesen mag wenig höher als der Werth der zu verwendenden Arbeitszeit sein.

Hier und da besteht die Einrichtung, dass die Wiesen nicht nach der Zahl der Seelen, Täglo's etc. vertheilt werden, sondern nach der Kopfzahl des Viehs in jedem Hofe. Dieses Verfahren als das unter Umständen zweckentsprechendere, erklärt Fürst Wassiltschikow[2]), der diese Thatsache berichtet, daraus, dass das zahlreiche Fallen des Vieh's (durch Seuchen) und die häufigen Nothjahre im Viehfutter es dazu gebracht haben.

Wir haben noch einer besonderen Art der Vertheilung der Wiesen zu gedenken, die jedoch nur ganz vereinzelt geübt wird; sie ist mir fast nur im Norden aufgestossen. Die Wiesen werden nämlich nach dem voraussichtlichen Ertrage, d. i. nach der Zahl der sich ergebenden Heuhaufen (von bestimmter Grösse) getheilt. Um den bei solchen Schätzungen leicht sich ergebenden Uneinigkeiten zu entgehen, veranstaltet die Gemeinde, z. B. Sselez (Kr. Cholmogory, Gouv. Archangelsk) gleichsam einen öffentlichen Ausbot einzelner kleiner Wiesenstücke für die Gemeindegenossen: wer die grösste Zahl Heuhaufen bietet, erhält das betreffende Stück; ein Jeder kann aber natürlich nur so viel Wiesenstücke auf diese Art in seinen Besitz bringen, als die gebotene Zahl der Heuhaufen die der Seelenzahl seines Hofes zukommende Zahl der Heuhaufen entspricht. Hat z. B. die vorhergehende Schätzung ergeben, dass pro Seele 10 Heuhaufen zu erwarten stehen, so kann ein Hof mit 3 Seelen nur so lange sich am Ausbot betheiligen, bis ihm Wiesenstücke mit dem voraussichtlichen Ertrage von zusammen 30 Heuhaufen zugesprochen sind.[3]) — Etwas anders ist das Verfahren in Tscherewkowo (Kr. Ssolwütschegodsk, Gouv. Wologda).[4]) Die Wiesen sind hier unter die 5 Loosgruppen zu fünfjährigem

---

[1]) Georgijewski: Очеркъ быта etc. von Слово 1879, Bd. I, pag. 111.

[2]) „Землевладѣніе и земледѣліе", Band II, pag. 746.

[3]) Bericht Litschkow's im Protokoll vom 27. Nov. 1880.

[4]) Щербина: Сольвычегодская зем. общ. in den Отеч. Зап. 1879, Bd. VIII, pag. 170 etc.

Kreislauf vertheilt: unter den Genossen der Gruppe werden die einzelnen Stücke im meistbietenden Ausbot vergeben: es wird für ein Wiesenstück 1, $1^1/_2$, 2 „Seelen" geboten, je nachdem wie viel Seelen bei der Vertheilung auf dieses Wiesenstück entfällt, überboten wird durch die Lieferung von Branntwein, der gemeinsam vertrunken wird. Wenn ich die Beschreibung richtig verstanden habe, liegt der Sinn der Ueberbietung darin, dass der betreffende Hauswirth aus irgend welchen Gründen (insbesondere der Nähe zu seinem Hof) dieses Stück lieber als ein anderes erhalten will. Es wird im Bericht bemerkt, dass in der Hitze des Ueberbietens häufig ein zu hoher Preis geboten wird. Uebrigens werden einige Wiesen in dieser Gemeinde einfach durch das Loos unter die Genossen vertheilt.

§ 36.

Die zweite Art der Vertheilung der Wiesennutzung ist, wie erwähnt, die Theilung des Ertrages nach vorhergegangenem, gemeinsamen Mähen.[1]) Diese Methode findet sich zumeist dort, wo die Wiesen von geringer Ausdehnung sind und sehr verschiedenartige Erträge liefern. Auf eine bezügliche Frage antworten wohl auch Bauern, gemeinsames Mähen sei fröhlicher, geselliger.

Sowie mit der Mahd begonnen werden soll, wird zuerst bestimmt, wie viel Seelen, Täglo's etc. einen Arbeiter zu stellen haben. Wer selber sich nicht zum Mähen einfinden kann, muss, will er nicht seines Antheils für den Tag verlustig gehen, einen Stellvertreter stellen. Höfe mit geringer Seelenzahl haben unter Umständen einen halben Arbeiter zu stellen, d. h. der Arbeiter hat den halben Tag zu arbeiten.

Nach Beendigung der Mahd und der folgenden Arbeiten wird das Heu oder auch das Gras in kleine Haufen zusammengelegt, wobei auch die Beschaffenheit desselben in Berücksichtigung gezogen wird; und diese Haufen, die von gleicher Grösse (Breite und Höhe) sind, welche genau mit einer Schnur ermittelt wird, werden durch das Loos vertheilt. Es wird jedoch das Heu vielfach nicht gleich nach vollbrachter Arbeit getheilt, sondern in kleinen Partien später, je nach Bedarf. Als Erklärung hierfür wird (z. B. in Undory)[2]) angeführt, dass das Heu in grösseren Haufen sich besser und frischer erhält, mehr Schutz gegen Regen und Schnee findet.

Aus mehrfachen Hinweisen ergiebt es sich, dass in früheren Zeiten das gemeinsame Mähen des Grases viel verbreiteter war als jetzt. So ist, um ein Beispiel anzuführen, jetzt im Kr. Morschansk (Gouv. Tambow)

---

[1]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 73, Statistik des Gouv. Tambow, Bd. II (Kreis Koslow), Abschn. II, p. 33—34, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 124, 196, Kommissionsprogramm pag. 30—31, Потатинъ, l. c. p. 153.

[2]) Materialiensammlung, pag. 350.

das gemeinsame Mähen ganz verschwunden, während Greise sich dessen aus ihrer Jugendzeit noch entsinnen.[1]) Auch war in früheren Jahren in mehreren Gemeinden der Wolost Jakowlewo (Kr. Cholmogory, Gouv. Archangelsk) gemeinsames Mähen der Sumpfwiesen üblich.[2])

Drittens findet sich, wie bemerkt, ein combinirtes Verfahren: Naturaltheilung des Wiesenlandes mit gemeinsamem Mähen, und zwar in den verschiedensten Variationen. Gemeinden, die ihre Wiesen in natura theilen, mähen kleine Stücke, die füglich nicht unter Alle getheilt werden können, oder Stücke, die sehr verschiedenartig mit Gras bestanden sind, gemeinsam. Auch kleine Höfe treten zusammen und mähen vereint ihre nebeneinander belegenen Wiesenstreifen. Recht verbreitet ist es auch, dass die Loosgruppen die ihnen zugefallenen Parcellen gemeinsam mähen und den Ertrag theilen.[3])

Eine eigenthümliche Art finden wir im Dorf Mutasjewo (Kr. Morschansk, Gouv. Tambow)[4]), die uns sonst nirgendwo begegnet ist, ungeachtet dessen, dass ihre Anwendung sehr nahe liegt. Jede Loosgruppe vertheilt nämlich die ihr zugefallenen Wiesen-„Stellen" in soviel Theile, je nachdem wie viel Wirthe (resp. Seelen) sich zu gemeinsamen Mähen zusammenthun.

Ueber die Breite der Wiesenstreifen pro Seele, pro Hof, sind nur einige vereinzelte Angaben. Dieser Factor hat, wie es nicht erst auseinandergesetzt zu werden braucht, nicht die grosse Bedeutung wie in Betreff des Ackerlandes, daher auch diese Frage wenig Berücksichtigung gefunden hat. Erweist sich, dass bei der Theilung eines Wiesenstückes die Streifen zu schmal ausfallen, so greifen die Bauern zu dem allbekannten Mittel des gemeinsamen Mähens und der Theilung des Ertrages. Gar zu kleine Wiesenparcellen werden, wie bereits bemerkt, verpachtet.

2. Die Vertheilung des Gehöftlandes.

§ 37.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 bestimmt, dass das Gehöftland eines jeden bäuerlichen Hofes in der erblichen Nutzung der den Hof innehabenden Familie zu verbleiben hat. Es ist somit durch das Ge-

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. III, pag. 38.

[2]) Bericht Litschkow's im Sitzungsprotokoll des statist. Komité's in Archangelsk vom 27. Nov. 1880.

[3]) Statistik des Gouv. Moskau, Band IV, pag. 72, Materialiensammlung, pag. 350 u. an a. St. Деревенскіе будни in den Отеч. Зап. 1879, Bd. VIII, pag. 276, Protokoll des statistischen Komité's in Archangelsk vom 27. Nov. 1880, Сель. поз. община въ Архангельской губ. 1880, und in den anderen Schriften.

[4]) Statistik des Gouv. Tambow, Band III, pag. 38.

setz dieser Theil des Gemeindelandes der sonst üblichen Vertheilung durch die Gemeinde entzogen und soll der betreffenden Familie nach der gewohnheitsrechtlichen Erbschaftsordnung, möge sie an Seelen, Täglo's etc. zu- oder abnehmen, im vollen Bestande verbleiben.

Zumeist entsprechen die thatsächlichen Verhältnisse dieser Bestimmung des Gesetzes, das sich auch in dieser Beziehung der bestehenden Grundbesitzordnung anschmiegt. Vielfach wird aber diese Bestimmung von den Gemeinden ganz ausser Acht gelassen und sie vertheilen das Gehöftland oder, um sich genauer auszudrücken, einen Theil desselben nach dem wechselnden Bestande der Familie wie die übrigen Nutzungen. Von grosser Bedeutung, wenn auch nicht allein ausschlaggebend dafür, ob das Gehöftland der Vertheilung unterstellt wird oder nicht, ist die Nutzungsart dieses Landes. Wird dasselbe sorgfältiger, etwa mit Handelspflanzen aller Art, Obstbäumen etc., kurz in einer Art bestellt, bei der die aufgewandte Arbeit erst in einem langen Zeitraum wiedererstattet wird, dort besteht die freilich nicht immer zur Verwirklichung gelangende Tendenz, dasselbe ungeschmälert den Höfen zu belassen. Dass diese Tendenz nicht überall zur practischen Geltung gelangt, erklärt sich einerseits aus der alten Gewohnheit, alles bebaute Land umzutheilen andererseits und zwar vornehmlich aus dem Umstande, dass der übermässige Druck der Zahlungen die Gemeinde zwingt, auf das genaueste die Vortheile und Lasten gleichmässig zu vertheilen und demnach auch dem Hof mit verringerter Steuerpflicht den dieser Verringerung entsprechenden Theil des Gehöftlandes abzunehmen und dem anderen Hof, dem sie eine grössere Steuerlast auferlegt, zuzusprechen. (Hierauf kommen wir an geeigneter Stelle zurück.) Weniger wirksam ist jene Tendenz, wo das Gehöftland weniger intensiv bestellt und gar wo es nur als Wiese genutzt wird, was hie und da auch heute noch im centralen Russland beobachtet wird.[1])

Mit Ausnahme dieses letzten, übrigens nur ausnahmsweise auftretenden Falles ist das Gehöftland der relativ, d. h. im Verhältniss zur Ausdehnung wichtigste, dazwischen auch der absolut wichtigste Theil der bäuerlichen Landstelle. Von grossem ökonomischen Interesse für jeden Bauer ist es, dass es möglichst nahe dem Hofe belegen ist: er verwendet auf dasselbe mehr Dünger und Arbeit als auf den Acker; den Gemüse-, Beeren-, Obstgarten muss er häufiger betreten. Soweit nun

---

[1]) Auch andere Umstände sind wirksam in dieser Beziehung, so hat z. B. im Kreise Koslow (Gouv. Tambow) die sehr geringe Grösse des den gutsherrlichen Bauern zugetheilten Landes zur gleichmässigen Vertheilung des relativ sehr ausgedehnten Gehöftlandes geführt, Statistik des Gouv. Tambow, Band II, Abschnitt II, pag. 30—31. Auch im Kreise Ssaratow, Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Lieferung I, pag. 56 und an anderen Stellen.

überhaupt das Gehöftland umgetheilt wird, ist es ein natürliches Bestreben der Höfe, die werthvolleren Theile des Gehöftlandes bei der Umtheilung zu behalten.

Vollständig aus der Umtheilung ausgeschlossen ist die Hofstätte, d. h. der Raum, auf welchem das Wohnhaus mit den Wirthschaftsgebäuden, der Hofraum etc. sich befindet. Doch findet unter Umständen auch in Betreff dieses Landes eine Ausgleichung statt. So wird z. B. vielfach im Kr. Morschansk (Gouv. Tambow) nach Feuersbrünsten eine gewisse gleiche Norm für die Ausdehnung dieses Raumes von der Gemeinde zugemessen, ohne Berücksichtigung dessen, wie gross sie früher war.[1]) Desgleichen verbleibt überall, wol nur mit Ausnahme einiger Fälle, hauptsächlich wo das Gehöftland als Wiese genutzt wird, der der Hofstätte zunächst belegene Theil des Gehöftlandes, den wir Stammgehöftland nennen wollen, denselben Höfen. Die Ausgleichung des Gehöftlandes nach dem wechselnden Bestande der Familie erstreckt sich — mit Anrechnung der stets verbleibenden Theile — auf die entfernter belegenen Gehöftlandstücke, die häufig auch weniger intensiv bestellt werden.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass das in Betreff des Acker- und Wiesenlandes übliche Verloosen der Stücke hier nicht am Platze wäre: da ein Jeder das lebhafteste Interesse hat, die nächst belegenen Stücke zu erhalten, so wird das Loos verworfen, das dem Hof an einem Ende des Dorfes das Gehöftland an dem anderen Ende zusprechen könnte etc. Es findet demnach das Verloosen nur dort statt, wo dieses Interesse ein verschwindend geringes ist, so bei der Nutzung dieses Landes als Wiese. Wo aber in solchen Gemeinden ein Bauer sein Gehöftwiesenland aufpflügt, da belässt die Gemeinde ihm, wie es mehrere Beispiele z. B. im Gouv. Moskau zeigen, bei der nächsten Umtheilung dieses Stück.

Die verbreitetste Art der Vertheilung des Gehöftlandes ist die des oben bereits geschilderten „Hin- und Herschiebens“ der Grenzen, aber nur in Betreff benachbarter Höfe: das Stammgehöftland verbleibt dem Hof, das Ab- oder Zuschneiden je nach Ab- oder Zunahme der Zahl der „Seelen“ im Hofe berührt das entlegenere Land. Bei diesem Modus trifft es zu, dass ein Hof, dem bei der Umtheilung mehr „Seelen“ als bisher zugesprochen werden, und der nicht aus den benachbarten Gehöftlandantheilen befriedigt werden kann, da hier die Seelenzahl gleich geblieben oder sich auch vergrössert hat, ein entfernt belegenes, nicht mit seinem übrigen Gehöftland zusammenhängendes Stück erhält, dass sich also in Gemenglage mit anderen befindet.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wird, z. B. in den Kreisen

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Band III, pag. 35.

Koslow und Morschansk (Gouv. Tambow) vielfach dem Hof, der im Verhältniss zur Seelenzahl zu viel Gehöftland besitzt, dasselbe im vollen Bestande belassen, zur Ausgleichung aber ein entsprechendes Stück Ackerland entzogen; und umgekehrt: wer zu wenig Gehöftland hat, erhält das fehlende Stück an Ackerland und zwar in dem dem Gehöft zunächst belegenen Gewanne. Hierbei wird gewöhnlich Faden (Breite) gegen Faden, aber auch $1^1/_2$ Faden Ackerland gegen 1 Faden Gehöftland gerechnet.

Eine dritte Art ist, dass der Hof, der zu viel Gehöftland hat, der Gemeindekasse eine bestimmte Summe pro Faden Breite zu vielen Landes — die Länge ist eine feste Grösse — zahlt.

Viertens: es verpflichtet die Gemeinde den Hof mit zu viel Gehöftland, sich wegen der Entschädigung für diesen Ueberschuss mit dem Hof, der entsprechend zu wenig hat, zu verständigen: die Entschädigung erfolgt in Geld (so z. B. im Kr. Morschansk, Gouv. Tambow) oder in Land etc. Dieselben und auch noch andere Massnahmen zur Versöhnung der collidirenden Interessen finden sich in anderen Gouvernements. Im Gouv. Moskau findet Orlow folgende:

1) Eine Geldzahlung für Obstbäume und Beerensträuche an den Hof, dem das betreffende Land abgenommen wird, falls er nicht ein gleichwerthiges Landstück bei der Umtheilung dagegen erhält.

2) Die Beibehaltung der Nutzung derjenigen Obstbäume und Beerensträuche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch, die ihm abgenommen und einem anderen Hof zugefallen sind, wobei der frühere Besitzer nicht verpflichtet ist, die Bäume und Sträuche zu pflegen etc.; nach Ablauf der bestimmten Frist tritt der neue Hauswirth in den vollen Besitz der Bäume etc., der also daran interessirt ist, in jener Zwischenzeit die Bäume und Sträucher zu pflegen etc.

3) Umtausch von Stücken des Gehöftlandes gegen das beste Feldland. Werthvolle Gärten bleiben demselben Hofe beständig und in derselben Ausdehnung. Zu Gunsten eines anderen Hauswirthes, dessen „Seelenzahl“ zugenommen hat, wird ihm also nicht ein Stück vom Gehöftland, sondern von seinem besten, dem Gehöft zunächst belegenen Ackerland in doppelter Ausdehnung abgeschnitten. Ein tüchtiger Wirth zieht solches Land sogleich zum Garten und so nimmt das Gartenland in manchen Dörfern in erfreulicher Weise beständig zu.

4) Aehnlicher Umtausch von Stücken des Gehöftlandes gegen Wiesenland.

5) Ab- und Zuschneiden in die Quer. Das Gehöftland hat wie bekannt die Form langer und schmaler Streifen. Bei der Umtheilung nach dem Grundsatz des „Ab- und Zuschneidens“ erfolgen die Ab- und Zuschnitte gewöhnlich der Länge nach: wie wir soeben gesehen haben,

kann dabei eine Gemengelage einzelner Stücke entstehen. Um diesen Missstand zu vermeiden, wird das abzutheilende Landstück in die Quer abgeschnitten, wodurch es möglich wird, das Gehöftland der Mehrzahl der Wirthe in zusammenhängenden Stücken zu belassen; das dem Gehöft zunächst belegene Gehöftland bleibt, während die entfernteren Stücke in die Quer nach Erforderniss abgeschnitten werden (walzende Stücke).

6) Gütliche Vereinbarung unter den betreffenden Hauswirthen.

Wo das Gehöftland im vollen Bestande im bleibenden Besitze der Höfe belassen wird, erhebt vielfach die Gemeinde eine besondere Zahlung nach der Grösse dieses Landes: pro □Faden oder pro Faden Breite, wenn die Länge des Gehöftlandes aller Höfe die gleiche ist. Während bei wechselndem Bestande des Gehöftlandes den Höfen ohne „Seele“ zugleich mit dem Antheil an Acker, Wiese etc. auch das Gehöftland abgenommen wird und ihnen nur die Hofstätte verbleibt, behalten beim bleibenden Besitz diese Häusler (Bobüli) ihr volles Gehöftland, so lange sie die betreffende Zahlung leisten. Endlich wird, wenn auch ganz vereinzelt, selbst für die Hofstätte eine Extrazahlung erhoben, die an günstig belegenen Ortschaften (Sommeraufenthaltsort für Städter, Marktplatz) die Höhe von drei Rubel (in der Nähe Moskau's) erreicht.

Vielfach findet durch Beschluss der Gemeinde eine Erweiterung des ursprünglichen, bei der allendlichen Abgrenzung des Bauerlandes normirten Gehöftlandes statt. Mit der ökonomischen Entwickelung und der steigenden Nachfrage nach Gemüse, Beeren, Obst, Handelsgewächsen aller Art (Hanf etc.), zumal in der Nähe grösserer Städte fühlten sich nämlich die Bauern auf dem schmal umgrenzten Gartenland zu beengt, was schliesslich zur Erweiterung des Gehöftlandes führte. Zumeist geschieht Solches auf Kosten des Ackerlandes, indem ein Gewanne desselben, gewöhnlich das dem Dorf zunächst belegene, zum Gehöftland geschlagen wird.

Die Höfe des Dorfes sind zumeist sehr nahe bei einander stehend. Der ursprünglich freigelassene Zwischenraum ist sehr häufig im Laufe der Zeiten verbaut durch die Höfe neu sich bildender Familien: der vom väterlichen Hof sich Abtheilende baut sich hier an, um der Aussiedelung an das Ende des Dorfes zu entgehen. Letzteres hätte für ihn noch das Missliche, dass er bis zur nächsten Umtheilung seinen Gehöftlandantheil, der ihm vom väterlichen Hof ausgeschieden ist, in grosser Entfernung von seinem Wohnplatz hätte. Schliesslich sind alle früher freien Zwischenräume so verbaut, dass häufig die ganze Strasse eines Dorfes als unter einem zusammenhängenden Strohdach erscheint. Hierin liegt u. A. die Erklärung für die enorme Verheerung, die eine Feuersbrunst im Dorf anrichtet. Auch wo Leute, Löschapparate und Wasser zur Hand sind und mit grösster Anstrengung gegen das Umsichgreifen des Elements gekämpft wird, werden Dörfer in kürzester Zeit in Asche gelegt.

Erst seitdem die Landschaft die Aufsicht über das Bauwesen hat, geschieht Einiges zur Beseitigung dieses Missstandes. Baustatuten werden erlassen, die bei Neubauten die Einhaltung eines freien, nie zu bebauenden Zwischenraumes von bestimmter Ausdehnung verlangen, Baupläne werden aufgestellt etc. Die Entfernung der zu bauenden Dreschtennen vom Hof ist in manchen Gouvernements normirt. Auch wird das Bepflanzen des freien Zwischenraumes mit Bäumen gefördert. Alle derartige Massnahmen werden ihre segensreiche Wirkungen erst in ferner Zukunft zu Tage fördern, bereits jetzt aber dort, wo ein grosser Theil oder das ganze Dorf niederbrennt, was leider nur zu häufig geschieht.

§ 38.

Wie es in der Natur der Sache liegt, zeigt sich in der ganzen Konfiguration des Gehöftlandes, seiner Gestalt, seiner Ausdehnung, seiner Bearbeitung etc. eine weit grössere Verschiedenheit im Einzelnen, als in den anderen Landarten. Es sei uns daher gestattet, eine Reihe von Beispielen anzuführen, die in dieser oder jener Beziehung typisch die Gestaltung des Dorflebens veranschaulichen.

Die Dörfer im Kreise Murajewnä (Kr. Dankow, Gouv. Räsan) liegen mit einigen Ausnahmen — z. B. Dörfer wurden bei der Specialvermessung im Jahre 1840 zur Arrondirung des Grundbesitzes: der der Herren wie der der Bauern, ausgesiedelt — längs dem Fluss oder Flussarme, Nebenflüssen, die im Sommer austrocknen, was zur Eindämmung des Frühlingswassers führt, um Teiche sich zu erhalten; die Hofstätte des Dorfes liegt als schmaler Streifen parallel den Flüssen, der Zwischenraum zwischen der Hofstätte und dem Fluss, manchmal ziemlich breit, bildet das Gehöftland: Gärten aller Art. Wenn die Hofstätte durch eine Strasse getheilt ist, also auf beiden Seiten derselben Höfe sich befinden, oder wenn der Zwischenraum zwischen der Hofstätte und dem Fluss zu schmal ist, so wird auf der andern Seite der Hofstätte auch Gehöftland gebildet, die sogen. höher belegenen Gärten (das Ufer der Flüsse erhebt sich zumeist in ziemlicher Höhe). Bemerkenswerth ist nun, dass in solchen Fällen diese höher belegenen Landstreifen und die niederen Landstreifen (am Fluss belegenen) nicht den resp. angrenzenden Höfen zugetheilt werden, sondern jeder Hof erhält Antheil an beiden Landstücken des Gehöftlandes. Dieses geschieht, um die Gleichmässigkeit der Vertheilung aufrecht zu erhalten: die Niederungen sind werthvoller. Die Dörfer erweiterten sich gewöhnlich in folgender Art: erst standen die Höfe in einer Reihe, die mit Zunahme der Bevölkerung und Neubildung der Höfe immer länger wurde; konnte die Reihe aus irgend welchem Grunde nicht weiter fortgesetzt werden, so bildete man eine zweite Reihe, die von der ersten durch eine Strasse geschieden ist.

Ist diese Reihe vollgebaut und bilden sich neue Höfe, so erhalten diese ihre resp. Hofstätte auf einem gesonderten Landstück, so dass sie als gesondertes Dörfchen erscheinen: конецъ, Ende, genannt; auch erhalten sie einen vom Dorf gesonderten Namen.

Das Gehöftland ward zur Zeit der Leibeigenschaft pro Täglo getheilt und bestand aus Täglostreifen. Bei Veränderung der Zahl derselben in einem Hofe ward ein Täglostreifen von dem einen Hof abgenommen und einem anderen Hof zugetheilt. Wenn die Zahl der Täglos im ganzen Dorf zunahm, wurde neues Land zum Gehöftland gezogen. Eine allgemeine Umtheilung des Gehöftlandes erfolgte, als die Dörfer nach der Emancipation die Grundbücher erhielten, und zwar pro Seele; es geschah in folgender Art: die Länge und Breite des zwischen der Hofstätte und dem Fluss liegenden Landstücks wird pro Seele in gleiche Streifen getheilt: jeder Hof erhält so viel, als er Seelen hat, und zwar folgten die Landstreifen in der Reihenfolge, als die Höfe lagen. Bestand aber das Dorf aus zwei Strassen, so rückten die Höfe der vom Fluss entfernteren Hofstättereihe zwischen die Gehöftländereien der gegenüber liegenden Höfe ein. Bei dieser Art der Vertheilung des Gehöftlandes liegt also dasselbe nicht immer hinter dem betreffenden Hofe: die letzten und ersten Höfe haben ihr Gehöftland ganz anliegend, die anderen Höfe aber haben ein Gehöftland, das ein wenig rechts oder links von der Hofstätte liegt. Für die kleinen „Enden" (d. h. Aussiedelungen in der Nähe des Dorfes, das nicht mehr erweitert werden konnte) wurden besondere Landstücke als Gehöftland zugetheilt. Nachher ist keinerlei allgemeine, noch partielle Umtheilung vorgenommen. Vielmehr sind die Bauern vollständig davon überzeugt, dass niemals eine solche erfolgen wird und die Hofstätte wie das ganze Gehöftland stets den Höfen verbleiben wird; unter einander kaufen und verkaufen sie Theile vom Gehöftland, gar von der Hofstätte. Nur in dem Falle, wenn durch Feuersbrunst ein grösserer Theil des Dorfes niedergebrannt ist, wird eine neue Umtheilung vorgenommen, aber nur in Folge dessen, dass die Obrigkeit, auf die Befolgung des Baustatuts bestehend, den Neubau der Gehöfte auf anderen Stellen verlangt, um Zwischenräume zwischen den Hofstätten herzustellen. Nur mit grossem Wiederstreben erfüllen die Bauern derartige Befehle zur Ansiedelung an einer neuen, wenn auch ganz nahe belegenen Stelle: ein Jeder will seine alte Hofstätte behalten. Eine Theilung des Gehöftlandes der einzelnen Höfe tritt häufig ein: vornehmlich bei Familientheilungen. Besteht das Dorf aus einer Reihe von Höfen, so siedelt sich der neue Hof, wenn auf der alten Hofstätte kein hinreichender Raum ist, gegenüber dem alten Hofe an und so bildet sich die zweite Reihe der Höfe. Bestehen aber bereits zwei Reihen, oder ist die Bildung einer zweiten Reihe aus irgend welchen Gründen

nicht möglich, so bildet die neue Familie ihre Hofstätte hinter dem alten Hof auf dem schmalen Zwischenraum zwischen der Hofstätte und dem Gehöftland. Oder es werden andere Zwischenräume ausfindig gemacht, die passend hiezu sind. Nur in den äussersten Nothfällen wird die neue Hofstätte am Ende des Dorfes angelegt, da diese dann entfernt von dem Gehöftland wäre. Das Gehöftland wird zwischen dem alten und dem neu sich bildenden Hof nach Seelenzahl getheilt. Wenn z. B. ein Hof von 5 Seelen eine Familientheilung vornimmt, so dass im alten Hof drei Seelen bleiben, der neue Hof aber zwei Seelen hat, so wird die Breite des Gehöftlandes, die z. B. 25 Faden (5 Faden pro Seele) ist, so getheilt, dass der eine Hof einen Landstreifen von 15, der andere einen von 10 Faden erhält.[1])

Das Dorf Torchowo (Kr. u. Gouv. Tula)[2]), 17 Werst von Tula entfernt: Die Hofstätten sind in einer Reihe belegen auf einer Anhöhe, auf der anderen Seite des Weges neigt das Land sich allmälich zum Flusse hinunter; unten am Flusse befinden sich die Kohlfelder, der Zwischenraum von den Kohlfeldern zum Wege gilt als untauglich und werden je nach Bedürfniss auf diesem Landstück Plätze zu neuen Hofstätten angewiesen. Hinter den Höfen erstrecken sich die Hanffelder, hinter diesen, etwa 54 Faden von den Höfen, befinden sich die Wirthschaftsgebäude (Scheune, Dreschtenne, Wagenremise etc.), weiterhin geht eine Strasse, dann die Kartoffelfelder, an welche sich das Ackerland anschliesst. Zu Hofstätten, die sich im bleibenden Besitz befinden, wird von der Gemeinde einer neu sich bildenden Familie ein Platz von 50 □ Faden (5 F. breit, 10 F. lang) zugemessen; von den älteren Hofstätten haben einige eine etwas grössere, andere eine etwas kleinere Ausdehnung. Zwischen den Höfen befindet sich ein Zwischenraum, der nicht bebaut werden darf. Das Gehöftland, d. i. die Kohl-, Hanf- und Kartoffelfelder, ist in 86 Antheile pro 2 Seelen (die Gemeinde hat 172 Revisionsseelen) zerlegt; ein Hof mit einer Seele erhält also einen halben Antheil. Ein Antheil (pro 2 Seelen) an den Kohlgärten ist 2 Faden breit, 15 bis 17 Faden lang, an den Hanffeldern 4 Faden breit und 54 Faden lang, an den Kartoffelfeldern $3^1/_2$ Faden breit und 10 Faden lang. Längs dem äussersten Kartoffelfeldstreifen führt eine Strasse; der Inhaber derselben erhält einen Zuschlag von $1^1/_2$ Faden Breite zur Ausgleichung der Ungunst der Lage, wie es im Ackerland üblich ist.

Das Gehöftland unterliegt — gleichzeitig mit dem Ackerland — der Umtheilung, hierbei werden die betreffenden Antheile dem Hof anschliessend zugetheilt. Je nach dem Wechsel im Familienbestande werden

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 99—107.
[2]) l. c. pag. 177—178.

Landstreifen dem verringerten Hof ab- und dem vergrösserten Hof zugetheilt, wodurch eine Gemenglage der Gehöftlandstreifen entsteht und bis zur nächsten allgemeinen Umtheilung bestehen bleibt. Selbst der Platz für die Wirthschaftsgebäude unterliegt diesem Wechsel, doch verständigen sich die Höfe, um die Gebäude nicht abtragen zu müssen, zumeist in der Art, dass der Hof, der einen Theil dieses Platzes abzutreten hat, dem anderen Hof ein entsprechendes Stück im übrigen Gehöftland überlässt.

In der Gemeinde Undory (Kr. und Gouv. Ssimbirsk)[1], 35 Werst von dieser Stadt entfernt, ist das gesammte Gehöftland im erblichen Besitz der Höfe und unterliegt keinerlei Umtheilung: jedes Gehöft hat 8 Faden Breite und 90 Faden Länge, also 720 □Faden. Neu sich bildende Höfe erhalten am Ende des Dorfes (aus Weide- oder aus Ackerland) ein gleich grosses Landstück zum Gehöft. Ebenso steht es mit der Rechtslage des Gehöftlandes in der benachbarten Gemeinde Tschirkowa, und bis vor Kurzem auch in dem nahe belegenen Dorf Kriuschi. Die Bauern, deren Hof an Seelen erheblich zugenommen hatte, beklagten sich über die Ungerechtigkeit, die darin liege, dass sie entsprechend der Zunahme der Seelenzahl mehr zu zahlen hätten aber nicht dementsprechend mehr Gehöftland besässen, Höfe mit einer Seele hätten vielfach so viel Gehöftland, als Höfe mit vier Seelen, die Ausgleichung solle sich auf dieses Land erstrecken, wie auf das übrige Gemeindeland. Die Frage war im vorliegenden Fall um so schwieriger zu lösen, als es sich um gut bestellte, werthvolle Gärten, die bedeutende Erträge abwarfen, handelte. Endlich fand die Gemeinde folgendes Auskunftsmittel: sie bestimmte pro Seele ein Normalmass von 400 □Faden. Welcher Hof an Gehöftland mehr als 400 □Faden pro Seele hat, behält wol den überschüssigen Theil, muss aber dafür das doppelte Areal desselben an Ackerland dem Hof abgeben, der nach jener Berechnung zu wenig Gehöftland hat.

Auch in dem nahe belegenen Dorf Arbusowka[2]) bestand bis vor Kurzem erblicher Besitz des Gehöftlandes, diese Ordnung ist aber abgeschafft und es unterliegt jetzt der entfernter belegene Theil desselben, die Hanffelder, der Umtheilung. Das Dorf ist am Fluss Swijaga belegen, die Höfe liegen in zwei (die obere und die niedere) Reihen, die durch die Strasse von einander geschieden sind; das Gehöftland befindet sich hinter den beiden Reihen, und zwar mit Einschluss der Hofstätte in der niederen Reihe in einer Breite von 75 Faden, in der oberen aber 150 Faden. Früher hatte jeder Hauswirth seinen Antheil hinter seinem

---

[1]) l. c. pag. 333.

[2]) l. c. pag. 334—335.

Hofe, so dass die Höfe der oberen Reihe mehr als das doppelte Areal der Höfe der niederen Reihe besassen. Zur Beseitigung dieser Ungleichmässigkeit verfuhr nun die Gemeinde wie folgt: sie theilte jedem Hof ein hinter demselben belegenes Gartenlandstück zu, dass ihm bleibend, wie auch der Familienbestand desselben sich verändern möge, gehört. Hinter dem Gartenland der oberen Reihe, durch einen Landstreifen geschieden, erstrecken sich die Hanffelder in einer Breite von 60 Faden. Jedem Hof sowol der oberen als der niederen Reihe ward pro Täglo (zu $1^1/_2$ Seelen) hiervon 5 Faden Breite und zwar zusammenhängend zugemessen (die Breite des gesammten Hanffeldes von 60 Faden ist die Länge des Hanffeldes eines jeden Hofes). Man strebt darnach, jedem Hauswirth diesen Landstreifen möglichst hinter seinem Hofe zuzutheilen, doch kann es nicht vollständig durchgeführt werden, da auch die Höfe der niederen Reihe mit Antheilen zu bedenken sind. Diese Hanffelderstücke unterliegen der Neuvertheilung je nach dem Täglowechsel in den Höfen, und zwar nach dem oben geschilderten System des „Hin- und Herschiebens".

Der Platz für die Dreschtenne wird den Höfen der niederen Reihe hinter dem Gartenland, den der oberen Reihe hinter dem Hanffeld zugemessen und bleiben im beständigen Besitz der Höfe. Während die Breite dieses Platzes durch die Breite der Hofstätte gegeben ist, wechselt die Länge: dem grösseren Hof theilt die Gemeinde auf dessen Bitte ein grösseres Stück zu, der kleine Hof begnügt sich mit einem geringeren.

In der Gemeinde Pogorelki (Gouv. Kostroma, Kr. Kineschma)[1]) befinden sich Hofstätte und die Gemüsegärten vor dem Dorf auf der anderen Seite der Strasse unverändert im bleibenden Besitz der betreffenden Höfe, während das Gehöftland hinter dem Dorf je nach den Veränderungen im Täglobestande der Familien umgetheilt wird, diese Stücke befinden sich in Gemenglage. Zur Ausstattung für neu sich bildende Höfe ist ein Stück Reservegehöftland abgetheilt, das bis zu seiner allendlichen Verwendung von der Gemeinde gemeinsam gemäht wird, der Ertrag wird nach der Zahl der Täglos der Höfe getheilt.

Die Gemeinde Blasnowa (Gouv. Twer, Kr. Ostaschkow)[2]) greift nur in äussersten Fällen zu einer Veränderung in den Gehöftlandstücken einzelner Höfe, und zwar dann, wenn ein Hof, der besonders stark an Arbeitskräften geworden und dem in Folge dessen ein grosser Landantheil im übrigen Gemeindelande zugetheilt ist und die entsprechenden, hier überaus hohen Zahlungen auferlegt sind, auf eine Vergrösserung seines Gehöftlandes besonders energisch besteht: es wird dann dem Hofe,

---

[1]) l. c. pag. 227.
[2]) l. c. pag. 247—248.

dessen Familienbestand erheblich abgenommen hat, ein Stück des Gehöftlandes abgenommen. Sonst gilt das Gehöftland in dieser Gemeinde als erbliches Eigenthum des betreffenden Hofes. In der benachbarten Gemeinde Maksimowa unterliegt dieses Land keiner Umtheilung, wol aber die vom Dorf etwas entfernt belegenen, ausserhalb des eigentlichen Umkreises des Gehöftlandes liegenden Kohlgärten, die als besonderes Gewanne umgetheilt werden.

In der Gemeinde Saoserje[1]) (Gouv. Nowgorod, Kr. Krestzi) wird das ganze Gehöftland (ausser der Hofstätte) wie das Ackerland bei jeder allgemeinen Umtheilung vertheilt, wobei jeder Hof nach Möglichkeit das seiner Hofstätte anliegende Stück erhält. Bei jeder Veränderung in der Arbeitskraft der Familie werden entsprechende Landstreifen abgenommen, resp. zugetheilt, ganz wie in Betreff des Antheils in den Aeckern. Es wird nicht geloost, sondern die Grenzen werden nur hin- und hergeschoben, je nach der Zahl der Seelen in den einzelnen Höfen, auf dass nach Möglichkeit jeder Hof sein Gehöftland anliegend hat. Reicht das Land nicht, so wird dem betreffenden Hof ein anderes, entfernter belegenes Stück noch dazugegeben. Ein neu sich bildender Hof erhält Hofstätte und Gehöftland am Ende des Hofes; wird ein Hauswirth hierdurch geschädigt, d. h. ein ihm zugetheiltes Ackerstück ihm abgenommen, so wird er von der Gemeinde durch ein anderes Stück etc. entschädigt.

In der Gemeinde Borok (Gouv. Pskow, Kreis Porchow)[2]) gilt als Normalmass eines Gehöftes 200 □Faden (20×10), das im erblichen Besitz des betreffenden Hofes steht. Hat aber ein Hof mehr an Gehöftland, so hat er für das Plus 2 Kop. pro □Faden jährlich zu zahlen. Dieser Ertrag wird gewöhnlich von der Gemeinde vertrunken. Vor einigen Jahren wollten einige Hauswirthe auf diesen überschüssigen Theil verzichten, um jener Zahlung enthoben zu sein. Die Gemeinde verweigerte aber die Zustimmung. Im Jahre 1878 wünschte ein Wirth eine Erweiterung seines Gehöfts in das nächste Feld hinein und erhielt das Land von der Gemeinde (gegen eine Bewirthung mit 2 Wedro Branntwein). Neue Höfe erhalten das Normalmass am Ende des Dorfes. Hier gilt die sonst nur bei der Vertheilung des übrigen Gemeindelandes bestehende Einrichtung, dass die geringere Güte eines Stückes durch einen Landzuschlag entschädigt wird.

Andererseits sind uns in den Kr. Dankow, Ranenburg (Gouv. Räsan), Ssaratow etc. Gemeinden entgegengetreten, wo das im erblichen Besitz befindliche Gehöftland der Höfe von ganz ausserordentlich verschiedener

---

[1]) l. c. pag. 259, 260, 282.

[2]) l. c. pag. 302—303.

Ausdehnung ist, so dass die Annahme, jene Höfe hätten einst eine sehr grosse Familie gebildet, kaum zulässig wäre.[1]) Die Bauern wiesen in solchen Fällen mehrfach auf willkürliche Occupation (wol des Weidelandes) hin. Einer Extrabelastung scheinen diese Höfe nicht zu unterliegen. In einer Gemeinde des Kreises Dankow ist im Jahre 1880 bei der allgemeinen Umtheilung diese Ungleichheit beseitigt.[2])

3. Nutzung des Gemeindewaldes.

§ 39.

Die dargelegten Grundsätze der Vertheilung der verschiedenen Nutzungen finden wir in ihren wesentlichen Grundzügen auch bei der Vertheilung der Gemeindewälder und -Buschländer. Der Unterschied zeigt sich in einigen Abweichungen, die durch die Natur des Objects der Vertheilung bedingt sind: das Object ist nicht das Land selbst, sondern seine Erzeugnisse. Demnach wird bei der Vertheilung das Ziel verfolgt, das Holzquantum gleichmässig unter die Höfe nach deren Seelenzahl zu theilen. Hierbei sind folgende Arten üblich. Unterliegt Hochwald der Vertheilung, so wird zumeist der betreffende, zur Hölzung bestimmte Theil desselben pro Stamm getheilt. Die Bäume werden aber vorerst nach ihrer Beschaffenheit (ob Bau- oder Brennholz etc.) gruppirt und gezählt und dann jede Gruppe nach Zahl der Stämme durch das Loos unter die Loosgruppen und endlich unter die Hauswirthe getheilt. Und dann werden die Bäume gefällt. In vielen Gemeinden geschieht die Berechnung und Theilung der Bäume nach „Spänchen“: von jedem Baume wird ein Spänchen abgehauen, das je nach der Gruppe (in Betreff der Beschaffenheit) eine verschiedene Form hat, sodann werden die Spänchen derselben Gruppe in Häufchen gelegt, deren Zahl der Anzahl der Loosgruppen entspricht; die Häufchen werden in einer bestimmten Ordnung hingestellt und das Loos geworfen, das da entscheidet, in welcher Reihenfolge die Loosgruppen zum Hölzen gelangen. Die eine Loosgruppe bildenden Hauswirthe theilen dann die auf ihre Loosgruppe entfallenen Stämme in der genauesten Weise: nicht allein der Umfang des Stammes, sondern auch die specielle Beschaffenheit des Baumes, die Länge des Stammes, die Regelmässigkeit seines Wuchses, die Zahl und Dicke der Aeste etc., so dass der Seelenantheil des einen „Schabr“ (Mitglied der Loosgruppe) vollständig gleich ist dem Seelenantheil jedes anderen Schabr.

---

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung I, pag. 270—271, Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Lieferung I, an mehreren Stellen.

[2]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung II, pag. 211.

Diese Art der Vertheilung der Waldnutzung ist im Gouv. Moskau[1]) die vorherrschende und auch in anderen Landstrichen sehr verbreitet, im Kreise Koslow (Gouv. Tambow)[2]) in der Gemeinde Pustünj (Kreis und Gouv. Räsan)[3]), im Gouv. Ssaratow etc.[4])

Eine andere Art der Vertheilung ist die, dass der betreffende Schlag des Waldes gemeinsam gehölzt und das gehölzte Quantum nach sorgfältiger Sortirung in der beschriebenen Weise unter die Gemeindegenossen vertheilt wird. Im Gouv. Moskau ist dieser Modus nur vereinzelt zu finden. So werden in den zwei Gebieten Psotogowo (Kr. Kolomna) und Ssimbuchowo (Kr. Wereja), deren Gemeinden aus Domänenbauern bestehen, die Stämme gehölzt und gesägt und dann pro Faden getheilt. In einem dieser Dörfer werden Säger engagirt, die auch das Holz in Faden stapeln mit Classification nach der Beschaffenheit; für das Sägen wird 50—60 Kop. pro Faden gezahlt. Pro Seele entfällt gewöhnlich $^3/_4$ Faden. In den übrigen Dörfern dieser Gebiete vollführt die Gemeinde selbst alle diese Arbeiten. Auch wird in zwei Dörfern Holz zum Verkauf gefällt etc. und der Erlös zur Entrichtung der Abgaben verwandt. In den Dörfern Korobowa und Ssabantschina (Kr. Bronnizi) wird das aufgehauene Strauchwerk in Haufen zusammengelegt und dann vertheilt. Da diese Gegend fast waldlos ist, so ist die Beschaffung des Heizmaterials sehr theuer und das Strauchwerk also für die Bauern sehr werthvoll.

In anderen Gouvernements ist dieser Modus verbreiteter. Freilich ist zu bemerken, dass über die Waldnutzung nur sehr spärliche Daten vorliegen. Gemeinsames Abhölzen finden wir in der Wolost Muraewnä (Gouv. Räsan), im Dorf Dolä (Gouvernement Charkow), Torchowo (Gouv. Tula), Undory (Gouv. Ssimbirsk)[5]), Grusino (Gouv. Nowgorod)[6]), im Kr. Morschansk (Gouv. Tambow) etc.

Auch findet sich eine Combination beider Arten. So wird z. B. in Pustünj (Kr. und Gouv. Räsan)[7]) der abzuhölzende Waldschlag nach genauer Sortirung unter die Loosgruppen getheilt. Der Antheil jeder Loosgruppe wird gemeinsam gehölzt und die Bäume, Strauchwerk etc. unter die Genossen der Gruppe getheilt.

Niederwald und Busch werden nach Landstreifen (auch Delänki, Theile, genannt) umgetheilt, die zumeist nach Schritten, aber auch nach „Schest" gemessen werden. Diese Vertheilungsart entspricht fast ganz

---

1) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 95—96.

2) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. II, Abth. II, pag. 35.

3) Materialiensammlung, pag. 162.

4) Trirogow: Наши общины in den Отеч. Зап. 1880, Bd. I, pag. 16.

5) Materialiensammlung pag. 124—5, 184, 211, 340.

6) Georgijewski, l. c. pag. 111.

7) Materialiensammlung, pag. 162.

der Vertheilung der Aecker nach Gewannen, mit dem Unterschied, dass der abzuhölzende Niederwald oder Busch ein Gewanne bildet. Ist der Niederwald oder der Busch nicht ganz gleichmässig bestanden, so wird die Gleichmässigkeit durch Vergrösserung oder Verringerung der Landstreifen je nach der Quantität und der Qualität des Wachsthums erreicht. Ist Hochwald mit Niederwald und geringem Busch gemischt, so wird die erste Kategorie nach Stämmen, wie auseinander gesetzt ist, getheilt, die zweite aber nach Landstreifen. Oder es wird der junge Wald stehen gelassen zum weiteren Wachsen. Vielfach wird das Buschland gemeinsam gehauen, nach Grösse und Beschaffenheit der Sträucher in Haufen gelegt und in gewohnter Art verloost, auch das Fallholz wird gemeinsam aus dem Walde geholt, in Haufen zusammengelegt und getheilt. So im Kreise Koslow (Gouv. Tambow), im Kreise Tula (im gleichnamigen Gouvernement)[1], in der Gemeinde Pustünj (Kr. und Gouv. Räsan), in der Gemeinde Dolä (Kr. Kupänsk, Gouv. Charkow), in der Wolost Murajewnä (Kr. Dankow, Gouv. Räsan).

Eine wesentlich andere, als die dargelegten Arten der Nutzung des Gemeindewaldes haben wir zu registriren: Wald und Busch wird ganz wie das Ackerland auf lange Zeit vertheilt. Es wird also nicht das Erzeugniss, sondern das Land selbst vertheilt. Jeder Hauswirth erhält nach Seelenzahl ein Waldstück, über das er bis zur nächsten Umtheilung nach Gutdünken verfügen kann. Dieser Modus ist dort üblich, wo Ackerland zu Waldanpflanzung verwendet ist, doch manchmal werden auch reine Waldflächen in dieser Art vertheilt. Orlow bemerkt hiezu: „Ueber die vergleichsweisen Vorzüge oder Mängel dieser Art der Waldnutzung lässt sich auf Grund des vorliegenden Materials (Gouv. Moskau) nichts Bestimmtes sagen, da dieser Modus nur in einer geringen Zahl Gemeinden üblich ist, und dazu nur unter früher gutsherrlichen Bauern, denen überhaupt nur wenig Wald zugetheilt wurde. Es ergiebt sich nur, dass auf dem Waldstück des einen Hofes Alles, auch das geringste Gesträuch ausgehauen wird, ein anderes Waldstück aber gepflegt wird. Volle Reife kann aber der Wald keines Hofes erreichen, da die Möglichkeit einer neuen Umtheilung, wie auch eines Zutheilens und Abschneidens je nach dem Wechsel der Seelenzahl die Bauern veranlasst, vorzeitig den Wald niederzuhauen.“

In der Gemeinde Morachowo (Gouv. Charkow) ist der Gemeindewald im Jahre 1861 in Streifen getheilt, je nach der Seelenzahl der Höfe, die freie Verfügung über ihre Waldparcellen haben. Der Wald ist jetzt fast vollständig ausgehauen, nur eine geringe Zahl von Gebüschen ist erhalten (resp. wieder gewachsen).

---

[1] Borissow l. c. Band I, pag. 53, Band II, pag. 186.

Im Kreise Koslow (Gouv. Tambow) ist der Wald ausnahmsweise in Streifen auf die Höfe bleibend vertheilt, doch ist die Gemeinde in manchen Fällen wiederum zu periodischen Theilungen der Schläge zurückgekehrt.

§ 40.

Ueberhaupt ist den Gemeinden bei allendlicher Abgrenzung des Bauerlandes wenig oder gar kein Wald, vielfach nur Buschland zugetheilt. Die im Allgemeinen reicher dotirten Domänenbauern stehen auch in dieser Beziehung günstiger da, während den Apanagebauern wenig, die früher gutsherrlichen Bauern noch weniger, zumeist aber gar keinen Wald noch Buschland erhalten haben. Und wo Wald im Besitze der Gemeinden sich befindet, dort ist er — wol zum grössten Theil — vollständig oder fast vollständig ausgehauen. Die gutsherrlichen Wälder befinden sich mit verhältnissmässig seltenen Ausnahmen unter derselben Raubwirthschaft.

Zumeist wird freilich in den mit Wald gesegneten Gemeinden derselbe in jährliche Schläge getheilt. Aber die Grösse derselben richtet sich nicht nach der Ausdehnung des Waldes und der Möglichkeit der rechtzeitigen Wiederbewaldung der abgehölzten Flächen, sondern vielfach nach der grösseren oder geringeren Leichtfertigkeit der Bauern. Verständige Vorsorge für die Zukunft ist aber bei der schwierigen ökonomischen Lage, in der die Bauern sich befinden, billiger Weise nicht zu erwarten. So bestimmt der augenblickliche Bedarf der Bauern nach Geld, der nicht anderweitig gedeckt werden kann, die Grösse des Schlages: die Zunahme der Rückstände, der Niedergang der Hausindustrie (durch Abnahme der Nachfrage etc.), Missernte, das Steigen der Getreidepreise (namentlich in solchen Gemeinden, die den Jahresbedarf nicht auf den eigenen und gepachteten Aeckern erzielen, sondern einen Theil desselben zukaufen müssen) und andere Umstände bewirken, dass in einem Jahre ein unverhältnissmässig grosser Schlag normirt wird.

Vielfach, und durchaus nicht vereinzelt, finden wir in dieser Beziehung erfreuliche Fortschritte. Die sichere Aussicht, in einiger Zeit ganz ohne Wald zu sein, hat Gemeinden aus dem Schlendrian aufgerüttelt und es werden durch Gemeindebeschluss zweckentsprechende Massnahmen zum Schutz des Waldes getroffen, die mit unerbittlicher Strenge aufrecht erhalten werden. So wird zumeist beschlossen, eine gewisse Reihe von Jahren den Wald ganz unberührt zu lassen, und nur das Fallholz wird ausgeführt. Um diesem Beschluss eine besondere Kraft und Weihe zu geben, wird der örtliche Geistliche um seine Mitwirkung gebeten: er schreitet im vollen Ornat voran, Bauern tragen das Heiligenbild und die Kirchenfahnen und in Begleitung der ganzen Gemeinde, die ein bestimmtes Lied singen, wird der Wald, der gehegt

werden soll, umschritten.[1]) Es gilt von nun ab als schwere Sünde, den gehegten Wald zu berühren. Solches finden wir im Gouv. Moskau, in den Kreisen Koslow, Borissoglebsk und Morschansk (Gouv. Tambow), im Gouv. Räsan, Tula, Nowgorod etc. Auch werden derartige Beschlüsse der Wolostverwaltung und auch noch der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten zur Bestätigung und Bekräftigung vorgelegt. Wie streng in dieser Beziehung verfahren wird, zeigt folgendes Beispiel. Die Gemeinde Ternowo (Kr. Borissoglebsk)[2]), die ihren Wald durch priesterliche Weihe hatten hegen lassen, ward von einigen Gemeindemitgliedern, deren Höfe niedergebrannt waren, gebeten, ihnen das Aushauen von Strauch (Ruthen) zum Flechtwerk zu gestatten. Die Gemeinde war gesonnen zu willfahren, da aber der Geistliche sich nicht bereit fand, den geistlichen Bann zu heben, so schlug die Gemeinde das Ansuchen ab. Waldfrevel in solch einem Walde ist unerhört; es wäre die schwerste Sünde! Es wird für solch' einen Wald daher auch kein Hüter angestellt. Auch stellt mehrfach die Gemeinde förmliche Regeln zum Schutz des Waldes mit Strafbestimmungen für Verletzung derselben auf, so z. B. die Gemeinde Lochowo im Gouv. Ssaratow.[3])

Doch haben sich, wie bemerkt, die meisten Gemeinden mit Busch zu begnügen. Wo das Buschland die hinreichende Grösse hat, wird jährlich ein Stück geholzt. Wo aber nur wenig Buschland ist, dort gestattet die Gemeinde nur nach 4 oder 10 oder noch mehr Jahren das Fällen eines Stückes. In der Zwischenzeit kaufen die Bauern sich auswärts das erforderliche Brennholz. Wo das Buschland von ganz geringer Ausdehnung ist, dort sind die Bauern ganz auf das Kaufen des erforderlichen Brennmaterials angewiesen und die Gemeinde gestattet nur auf specielles Ansuchen für jeden einzelnen Fall das Aushauen von Sträuchern, Ruthen zum besonders angegebenen häuslichen Bedarf, so zum Flechtwerk für das Gehöft, zu Fehmerstangen und zu anderen Theilen des Wagens, des Schlittens etc.

Höfen, die unter Feuersbrunst gelitten haben, wird von der Gemeinde Bauholz — mehr oder weniger — abgelassen. In der Wolost Nowinskaja (Kr. Bogorodsk, Gouv. Moskau) — jetzt Eigenthümer, früher Leibeigne des Herrn Ssamarin — ist ein Stück Hochwald von 30 Dess. besonders zugetheilt, das ausschliesslich zum Wiederaufbau von Gebäuden nach Feuersbrünsten bestimmt ist, so dass dieses Waldstück gar nicht

---

[1]) Diese Sitte ist nicht neuen Ursprungs, vielmehr hat sie früher hier und da bestanden, so z. B. im Gouv. Räsan, in der Русская Бесѣда 1856, Bd. II: Годъ русскаго земледѣлія, pag. 26.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. I, Abschnitt II, pag. 29, Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung II, pag. 203, 251.

[3]) Trirogow: Наши общины in den Отеч. Зап. 1879, Bd. III, pag. 105.

zur Umtheilung unter die Bauern gelangt. — Zu Gunsten der durch Feuer Geschädigten lässt die Gemeinde entweder eine bestimmte Anzahl Bäume ab, die sie sich nach Belieben im Walde aushauen können, oder sie weist ein bestimmtes Waldstück an, das die Abgebrannten unter einander vertheilen.

Als seltene Ausnahme ist noch zu constatiren, dass Busch überhaupt nicht getheilt wird, sondern Jedem zur freien, beliebigen Nutzung überlassen ist. Solches findet sich in vielen Gouvernements, und zwar in Dörfern, wo der Busch sehr schlecht wächst oder von so geringer Ausdehnung ist, dass es sich nicht lohnt, eine Vertheilung vorzunehmen.

In der Gemeinde Borok (Kr. Porchow, Gouv. Pskow) ist es jedem Genossen freigestellt, von dem schlecht bestandenen Buschwerk (auf Sumpf) Ruthen zu schneiden, aus denen die Kinder Körbe flechten. „Wer gehauen und abgeführt hat, der ist im Recht“, sagen die Bauern.[1])

Auch die Benutzung des Fallholzes ist vielfach frei, jedoch nur zum eigenen Bedarf; wer davon etwas verkauft, wird, wie z. B. in Grusino (Gouv. Nowgorod), mit einer Geldbusse belegt.

In den waldreichen Gouvernements haben jedoch auch gutsherrliche Bauern grössere Waldparcellen erhalten und dazwischen auch Wald späterhin zugekauft. So hat z. B. die Gemeinde Klein-Tschartowa (Kr. Krestzi, Gouv. Nowgorod), der bei Abgrenzung des Bauerlandes ein beträchtliches Waldstück zugefallen war, nachträglich vom Gutsbesitzer 400 Dessätinen (theils Wald) für 4500 Rubel, die in 4 Jahren zu bezahlen waren, gekauft. Jene Summe, die die Gemeinde pro Seele vertheilt, wie auch das gekaufte Landstück sich im Gemeindebesitz befindet, konnten die Bauern nur durch Verkauf von Heu und Holz, das auf der Msta nach Petersburg geflösst wird, aufbringen. Die Gemeinde verkaufte nun an Holzhändler nicht eigentlich den Wald, sondern nur Holz pro gefüllte Barke (ein bestimmtes Quantum). Das Fällen und Ausführen des Holzes geschieht von den Bauern zu, mit dem Händler vorher accordirten Preisen (2 Rbl. pro Faden). Jeder Bauer fällt und führt Holz ab, wie viel er will und kann und erhält diese Summe pro Faden. Der Kaufpreis des Holzes aber kommt gleichmässig den Hauswirthen (pro Seele) zu Gute.[2])

Der Verkauf von Wald seitens bäuerlicher Gemeinden ist jedoch nicht überall ein Zeichen, dass der eigene Bedarf an Holz aus eigenem Wald gedeckt wird. So haben z. B. einige Domänengemeinden in der

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 305.

[2]) И. Краснопёровъ: Поземельная община въ Крестецкомъ уѣздѣ, in der Русская Рѣчь, 1880, Band V, pag. 267—285, insbesondere 272—273.

Wolost Paslowa (Kr. und Gouv. Tula) bei der Abgrenzung des Bauerlandes das Recht auf einen jährlichen normirten Schlag in einem Domänenwalde im benachbarten Kreise. Der Schlag wird der Gemeinde vom Förster jährlich angewiesen, die die Bäume etc. in Loosgruppen und diese unter die Höfe pro Seele vertheilen. Da die Entfernung eine ziemlich bedeutende ist, so verkaufen die Loosgruppen ihre „Waldseelen" an Holzhändler, ja der Preis wird pro Waldseele vereinbart.[1])

Von Interesse ist folgende Erscheinung im Gouv. Moskau. Bei allendlicher Regelung der Grundbesitzverhältnisse der Domänenbauern erhielten diese ausser dem Wald zur Deckung des eigenen Bedarfs noch einige Waldstücke als Ergänzung zu dem nicht in voller Ausdehnung zugetheilten Feldland. Den auf diesen Landstücken vorhandenen Waldbestand mussten die Bauern zu einem niedrigen Preissatz bezahlen. Diese Bezahlung erfolgte sehr schnell: gewöhnlich übergaben die Bauern einen Theil dieser Waldstücke zum Abhölzen einem Holzhändler und leisteten mit dem hierdurch erlösten Gelde die Zahlung. Die ihnen frei nachbleibenden Stücke wurden zum Abhölzen vergeben und die erzielte Summe entweder zur Entrichtung der obliegenden Zahlungen verwendet, oder unter die Höfe nach Seelenzahl vertheilt, oder endlich, diese Waldstücke wurden unter die Höfe zur vollen freien Verfügung vertheilt, d. h. zum persönlichen Eigenthum. Doch diese bereits bezahlten, im individuellen freien Eigenthum der einzelnen Höfe befindlichen Waldstücke wurden nicht, wie erwartet werden könnte, sorgfältiger als der Gemeindewald behandelt: der grössere Theil wurde sogleich zu Schleuderpreisen an Holzhändler zum Abhölzen vergeben, der geringere Theil blieb noch in den Händen der Hauswirthe, doch um auch bald abgehölzt zu werden, so dass jetzt fast alle diese Waldstücke waldlose Flächen bilden. Die Umwandlung dieser Landstücke in Acker ist nicht erfolgt: es wächst Strauchwerk darauf und das Vieh wird gewöhnlich hier geweidet. Nur in sehr wenigen Gemeinden wurden diese Waldstücke nicht ausgehauen, sondern als Wald unter strenger Aufsicht der Gemeinde gehütet; jährlich wird ein Stück, dessen Grösse sich nach den derzeitigen Bedürfnissen richtet, ausgehauen.[1])

Der Zeitpunkt der Umtheilung der Waldschläge ist gewöhnlich der Herbst nach der Ernte. In dieser Zeit wird das Heizmaterial zum Winter vorbereitet. In den Gemeinden, die reich an Wald sind und wo ein erheblicher Theil des Schlages zum Verkauf gelangt, findet die Vertheilung gleichfalls zu jener Zeit statt, das Hölzen und das Ab-

---

[1]) Borissow l. c. Band II, pag. 186.

[2]) Statistik des Gouv. Moskau, Band IV, pag. 103—104.

führen aber erst nach Eintritt der Schlittenbahn. Doch Niemandem ist es benommen, sich früher an seine Waldarbeiten zu machen.

In Betreff der Vertheilung der Waldnutzung macht Herr Orlow folgende sehr zutreffende Bemerkung: Die Vertheilung der Waldnutzung unter die Höfe pro „Seelenzahl" etc. entspricht nicht den effectiven Bedürfnissen der Höfe. Ob eine Familie aus vier Arbeitern oder nur aus einem besteht, dasselbe Heizmaterial ist erforderlich. Die erstere Familie erhält aber den vierfachen Betrag der letzteren. Sie ist ohnehin die ökonomisch stärkere und kommt bei dieser Vertheilungsart häufig in die Lage, einen Theil des Holzes zu verkaufen, während für die zweite, ärmere Familie das Holzquantum kaum reicht und Heizmaterial mehr oder weniger zugekauft werden muss. Eine Aenderung hierin einzuführen, wäre nur möglich, wenn die Zahlung für die Nutzung des Waldes und Busches geschieden wäre von der Zahlung für die anderen Nutzungen. Doch bildet der „Seelenantheil" ein Ganzes, in dem alle Theile proportional erscheinen, und in der Mehrzahl der Gemeinden (im Gouv. Moskau) bedingt nicht der Besitz von mehr oder weniger Land die grössere oder geringere Höhe der obliegenden Zahlungen, sondern umgekehrt: die Zahlungen werden pro „Seelen" vertheilt und ihnen entsprechend enthält jeder Hof ein unbedingtes Recht auf den entsprechenden Antheil an allen Gemeindenutzungen, also auch am Walde. In dem grösseren Theil der Gemeinden des Gouv. Moskau ist nämlich der Ertrag des Landes geringer als die obliegenden Zahlungen, und unter dieser Bedingung ist der besondere Gewinn, der aus einer Nutzung (Wald) gewonnen wird, ein ganz gerechter Zuschlag zu der zu tragenden Differenz zwischen den Leistungen und dem Ertrag des Bodens.[1])

Eine andere Basis der Vertheilung nehmen die Bauern, wenn eine Gemeinde ein Waldstück zum Abhölzen erstanden hat: hier wird das Waldstück nicht unter die Höfe nach Seelenzahl, sondern nach Oefen getheilt und hiernach wird die Grösse der Theilzahlung oder der übernommenen Arbeit berechnet (z. B. wenn Wald oder Busch gegen Ableistung von Arbeit empfangen ist). Diese Thatsache zeigt, dass die Bauern das Ungenügende jener Vertheilung des Brennmaterials sehr wohl erkennen, doch sie behalten diesen Modus bei, da er in Betreff des Gemeindewaldes der gerechteste ist.

---

1) Statistik des Gouv. Moskau, Band IV, pag. 105—106.

Viertes Kapitel.

Neuverloosungen.

§ 41.

Neben den allgemeinen, grundlegenden Umtheilungen findet vielfach eine zweite Art einer, alle Hauswirthe betreffenden Neuvertheilung des Ackerlandes statt, die wir Neuverloosung nennen. Das characteristische Merkmal dieser Vertheilung des Landes besteht darin, dass die Zahl und die Breite der Landstreifen (pro Seele, pro Arbeiter etc. je nach der in der betreffenden Gemeinde üblichen Vertheilungseinheit) dieselben bleiben, die Grösse des Besitzstandes der einzelnen Höfe also keine Veränderung erfährt, sondern nur ein Wechsel im Besitz der einzelnen Landstreifen eintritt (siehe oben § 19); es handelt sich hierbei nur um eine neue Verloosung der Landstreifen.

Erst in neuester Zeit ist bei Erforschung der Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes das unterscheidende Merkmal wie auch die principielle Bedeutung dieser Umtheilungsart klar erkannt worden. Orlow scheidet in seinem epochemachenden Werk über den Gemeindebesitz im Gouv. Moskau, wie wir oben bemerkt haben, nur die allgemeinen von den partiellen Umtheilungen. Präcise formulirt werden diese drei Hauptarten der Umtheilungen erst im sogen. Kommissionsprogramm zur Untersuchung des Gemeindebesitzes. In den älteren bezüglichen Daten finden daher sehr häufig Verwechselungen statt und die hierdurch hervorgerufene Verwirrung macht, da auch bei genauester Prüfung der Angaben sich vielfach das Wirkliche nicht ermitteln lässt, das Material in dieser Beziehung unbrauchbar. Aber auch neue Angaben haben wir mehrfach wegen nicht präciser Fassung bei Seite lassen müssen, um Fehler zu vermeiden.

Die Neuverloosung ist keine allgemeine, mit dem jetzigen Gemeindebesitz wesentlich zusammenhängende Einrichtung, sie zeigt sich nur vereinzelt. Wie weit sie Verbreitung findet, diese Frage lässt sich zur Zeit noch nicht beantworten. Denn das Unterlassen der Angabe, dass keine Neuverloosungen in der betreffenden Gemeinde üblich sind, gestattet bei der Unklarheit, die in dieser Beziehung noch vielfach herrscht, nicht überall den Schluss, dass sie in Wirklichkeit nicht stattfinden.

Aus dem geringen zu Gebote stehenden Material[1]) ergeben sich folgende Ursachen zur Neuverloosung des Ackerlandes:

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Band I, Abschnitt II, pag. 23—27, Bd II, Abschnitt II, pag. 24—29, Band III, pag. 18 etc., Statistik des Gouv. Kursk, Band I, pag. 70 etc., Statistik des Gouv. Räsan, Band I, Abschnitt II, pag. 39, Band II,

1) Die verschiedenartige Beschaffenheit einzelner Landstreifen in demselben Gewanne — sowol in Betreff der natürlichen Fruchtbarkeit als auch in Betreff der Lage derselben. Diese Ursache zur Vornahme einer Neuverloosung zeigt an, dass es der Gemeinde im gegebenen Fall nicht gelungen ist, jede Ungleichartigkeit bei der letzten allgemeinen Umtheilung auszugleichen. Ergiebt es sich nachträglich, dass Landstreifen dieses oder jenes Hofes von geringerer Fruchtbarkeit als die anderen Landstreifen in demselben Gewanne sind, und sieht die Gemeinde sich ausser Stande, diese Benachtheiligung durch Gewährung von anderen Vortheilen — in den oben angegebenen Arten — auszugleichen, so greift sie zu periodischen Neuverloosungen, auf dass alle Wirthe abwechselnd den Nachtheil tragen. Desgleichen tritt eine Neuverloosung ein, wenn Landstreifen an der Strasse oder an der Weide belegen und dem Vertreten ausgesetzt sind, der Ueberschwemmung unterliegen, eine starke Abdachung zeigen etc. etc., falls diese Ungunst von der Gemeinde nicht gleich bei der letzten allgemeinen Umtheilung durch andere Vorzüge hat gedeckt werden können. Zu einer einmaligen Neuverloosung mit neuer Vermessung des Landes greift auch die Gemeinde, wenn nachträglich Zweifel über die Richtigkeit der letzten allgemeinen Vertheilung entstehen.

2) Die grosse Entfernung einzelner Landstreifen vom Dorf führt unter Umständen zu einer Neuverloosung, zumal in sehr grossen Dörfern und zwar insbesondere in dem Fall, wenn nach Lage der gegebenen Bedingungen die Richtung der Landstreifen nicht vom Dorf ausgeht, wobei alle Hauswirthe gleich weit entferntes Land nutzen, sondern parallel dem Dorfe gehen, so dass der, dem der erste Streifen zugefallen ist, es ganz nahe zum Landstreifen hat und jeder folgende Hauswirth einen stetig sich vergrössernden Weg zu seinem Landstück zurückzulegen hat. Zumal bei der sogen. Dessätinen-Vertheilung tritt dieser Uebelstand ein, welcher durch Neuverloosungen ausgeglichen werden soll. Der Zufall des Looses entscheidet auch hier, ob und wie weit der in diesem Jahre Geschädigte im folgenden Jahre begünstigt wird.

3) Die bleibende oder zeitweilige Ausscheidung eines Theiles eines Gewannes kann zu einer Neuverloosung dieses Gewannes, aber mit Veränderung der Grösse der Landstreifen, also auch des ganzen Feldlandes, führen, und zwar dort, wo dieses Abschneiden nicht alle Hauswirthe in gleichem Maasse trifft. Solche Fälle sind: Expropriation eines Feldstücks etwa zum Bau einer Eisenbahn, Verkauf oder Verpachtung eines

---

Lieferung I, pag. 283, 295, 301, 311, Lieferung II, pag. 202, 231, Borissow l. c. Bd. I, pag. 39. Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag 116, 182. Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Lieferung I, Abtheilung II, pag. 7, 8, 13, 14, 18, 22, 25, 26, 29, 33, 40, 68, 71, 80, 85, 86, 92, 92, 101.

Landstückes zur Gewinnung von Steinkohlen, Ausscheidung eines Landstückes zu communalen und kirchlichen Bauten, zur Vergrösserung des Gehöftlandes, zur Erweiterung des Gartenlandes, sowie des Raumes für die Hofstätten — zumal nach Feuersbrünsten, wenn das Baustatut einen weiteren Raum zwischen den Höfen verlangt, als bis dahin bestanden hat etc. Eine zeitweilige Ausscheidung von Ackerland tritt ein, wenn die Gemeinde Ackerlandstücke verpachtet, um den Ertrag zur Deckung grosser Rückstände, zum Bau oder zur Schmückung der Kirche, zur Füllung des Getreidemagazin's zu verwenden etc. etc. Eine der Natur nach selten eintretende Veranlassung zur Neuverloosung ist der Umstand, dass ein grosser Theil der Hauswirthe die eigene Ackerwirthschaft aufgibt und die Landstreifen zusammen verpachtet werden. Dann nimmt die Gemeinde eine Neuverloosung in der Art vor, dass das zu verpachtende Quantum zusammengelegt wird, das übrige Land etc. in gewöhnlicher Weise verloost wird (Verringerung der Gesammtzahl der Streifen).

4) Die partiellen Umtheilungen führen durch das beständige Abnehmen und Zutheilen der Landstreifen, wie wir weiter unten sehen werden, zu einer solchen Streulage der Landstreifen, dass die Gemeinde aus Gründen der zweckmässigern Arrondirung der zersplitterten Streifen zu einer Neuverloosung greift und jeder Hauswirth seine Landstreifen in dem Gewanne wieder beisammen hat. Neuverloosungen dieser Art nähern sich und gehen schliesslich ganz über in allgemeine Umtheilungen, worauf wir bei den Begriffsbestimmungen (siehe § 19) hingewiesen haben. Den reinen Character der Neuverloosungen tragen diejenigen Umtheilungen, wo dieselbe Vertheilungseinheit bleibt, z. B. die Revisionsseele, und zum Zweck der Arrondirung in Zwischenräumen eine neue Verloosung der Landstreifen, die vor und nach dieser Procedur in ihrer Ausdehnung gleich bleiben, ausgeführt wird.

5) Als fünfte Ursache können wir noch das nachhaltige Drängen nachlässiger, durch eigene Schuld und auch der schuldlos (durch Feuersbrunst, Viehfallen etc.) allmälich verarmter Bauern anführen. Ohne hinreichenden Dünger und ohne eignen tüchtigen Anspann haben sie durch schlechte Bestellung ihre Antheile heruntergebracht und sie sind nach den gut bestellten Aeckern der Nachbarn lüstern. Bei schuldlos eingetretener Verarmung zeigt die Gemeinde sich häufig willig zu diesem Schritt, die den Character einer unzweckmässigen Unterstützung trägt, welche je nach dem Ausfall des Looses auch illusorisch werden kann. Doch auch das tumultuarische Auftreten heruntergekommener Bauern erzwingt sich die Zustimmung der Gemeinde.

Es bedarf keiner weiten Auseinandersetzungen darüber, dass der häufige, durch Neuverloosungen hervorgerufene Wechsel die ökonomischen Interessen der Wirthe schädigt. Dass die Bauern Solches er-

kennen, ergiebt sich nicht allein aus ihren Aussagen, sondern, was wichtiger ist, aus dem Umstande, dass die Neuverloosungen immer mehr verschwinden und in vielen Landstrichen ganz unbekannt sind. Wenn auch hierüber wenig Material vorliegt, so scheint doch mit einiger Sicherheit behauptet werden zu können, dass Neuverloosungen überhaupt eine seltene Erscheinung sind. Es kann sich auch die Gemeinde in den meisten Fällen ohne dieselben behelfen, ohne dabei einzelne Genossen zu schädigen.

Häufige, ja jährliche Neuverloosungen rufen die zwei zuerst angegebenen Ursachen, d. i. die nicht gleichmässige Vertheilung des Landes, hervor. Es ist kaum anzunehmen, dass diese Missstände nicht beseitigt werden können, wie sie ja in den meisten Gemeinden auch beseitigt werden. Wir kommen sogleich darauf zu sprechen, wie die sich in einem Landstrich als nothwendig erweisende bessere Bestellung (stärkere Düngung) zur Verlängerung der Fristen und zur Abschaffung dieser Art der Umtheilungen führt.[1]) Die dritte Ursache, die Ausscheidung eines Landstückes, trägt den Character einer ausnahmsweisen Erscheinung. Die vierte Ursache, d. i. die zu grosse Streulage der Grundstücke in Folge häufiger zwangsweiser partieller Umtheilungen, ist ein Zeichen anormaler ökonomischer Bedingungen und wird mit Beseitigung dieser auch in Wegfall kommen. Denn, wie wir weiter unten sehen werden, sind partielle Umtheilungen dort an der Tagesordnung, wo die obliegenden Zahlungen höher sind, als der Ertragswerth des Landes. Partielle Umtheilungen nach freier Vereinbarung aber werden nie umgangen werden können; soweit hierdurch eine unbequeme Streulage entsteht, was zumeist nur in längeren Zwischenräumen eintreten kann, wird jenes Hilfsmittel wol angewandt werden müssen. Der fünften Ursache, d. i. die Forderung verarmter Gemeindegenossen, kann die Gemeinde Widerstand leisten.

§ 42.

Ziemlich verbreitet sind die Neuverloosungen im Kr. Borissoglebsk (Gouv. Tambow)[2]): von den 242 Gemeinden haben 75 Gemeinden (seit 1861) solche Umtheilungen vorgenommen, von welchen Gemeinden 17 von Domänenbauern, die übrigen von früher gutsherrlichen Bauern besiedelt sind. Von diesen 75 Gemeinden nehmen jährlich Neuverloosungen des Brachfeldes vor 27 Gemeinden, seit 1861 4—5 Mal 13 Gemeinden, 3 Mal 7 Gemeinden, 2 Mal 7 Gemeinden, 1 Mal 21 Gemeinden. Jähr-

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 116, 189, Statistik des Gouvernement Tambow, Band II, Abschnitt II, pag. 27. Weitere Literaturangabe siehe unten.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Band I, Abschnitt II, pag. 24—25.

liche Neuverloosungen kommen nur in Gemeinden früher gutsherrlicher Bauern vor; von den Domänengemeinden haben nur 8 mehr als ein Mal solche vorgenommen, und zwar 5 Gemeinden 2 Mal und 3 Gemeinden mehr als 2 Mal. Am verbreitetsten sind die Neuverloosungen in der Wolost Krasno-Chumorskoje, wo sämmtliche Gemeinden, 9 an der Zahl, fast jährlich das Loos über die Ackerstreifen werfen.

Mit Ausnahme vereinzelter Fälle, wo das Ausscheiden von Landstücken zu verschiedenen Zwecken Neuverloosungen verlangte, sind sie „zur Ausgleichung der Landstreifen", wie die Bauern erklären, erfolgt. Die ökonomischen Schäden des häufigen Wechsels machen sich hier bereits fühlbar. Freilich ist in diesem Kreise der grösste Theil des Landes reicher, schwarzer Humus, und wo das Land noch nicht gedüngt wird und noch dieselben reichen Erträge liefert, sind die Neuverloosungen ohne Nachtheil. Doch in letzter Zeit beklagen sich die Bauern über diese Verloosungen, da die natürliche Ergiebigkeit des Bodens abgenommen habe und nur durch Düngung die frühere Höhe erhalten werden könne. Diese Klagen verlauten in dem Theil dieses Kreises, wo die schwarze Humusschicht eine geringere ist (am Fluss Worona). Jüngst haben auch Bauern Maassnahmen zur Beschränkung dieser Umtheilungen ergriffen; so hat die Gemeinde Bokinskoje, woselbst bis dahin jährlich diese Procedur vorgenommen ward, den Beschluss gefasst, im Laufe der folgenden 10 Jahre keine Neuverloosung der Ackerstreifen vorzunehmen. Dieser Beschluss ist, wie die Bauern auf Befragen erklärten, durch den Umstand hervorgerufen, dass einige Hauswirthe nach dem Beispiel einiger benachbarter Grossgrundbesitzer mit der Düngung der Felder begonnen und grosse Resultate erzielt hatten. Es bedarf eben erst der practischen schlimmen Erfahrung und guter Beispiele als Vorbild, ehe der conservative Sinn der Bauern eine alte Sitte aufgiebt — „die Väter haben es ebenso gethan und sind darüber gestorben" — und sich zu einer Neuerung entschliesst. Im Kreise Koslow (in demselben Gouvernement)[1], wo bei Schwarzerde die Düngung bereits Verbreitung gewinnt, sind nur noch neun Gemeinden ermittelt, in denen „zur Ausgleichung der Landstreifen" Neuverloosungen vorkommen: in zwei Gemeinden jährlich, in den anderen nach 4, 5, 6, 8 Jahren. In einer Gemeinde wird ausdrücklich angegeben, dass aus diesem Grunde das Land nicht ordentlich gedüngt wird. Fast in allen diesen 9 Gemeinden erklären die Bauern, dass die nachlässigen Wirthe, die ihr Land ungenügend düngen, zu Neuverloosungen drängen. Aber hier wird das Bestreben der ordentlichen Wirthe, sie auf längere Zeit hinauszuschieben und endlich ganz zu beseitigen, von Erfolg gekrönt. In einer anderen Gemeinde wird als

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Band II, Abschnitt II, pag. 24—30.

Resultat der Unterlassung der Neuverloosungen angeführt, dass das Ackerland von dieser Zeit ab gedüngt wird.

Ausserdem haben noch in 21 Gemeinden[1]) dieses Kreises sporadisch Neuverloosungen stattgefunden: in einigen Gemeinden, weil Zweifel über die Richtigkeit der letzten allgemeinen Umtheilung sich erhoben, in anderen wegen Ausscheidung, resp. Rückfalls eines ausgeschiedenen Landstückes und in Folge partieller Umtheilungen.

Im Kr. Morschansk desselben Gouvernements fanden in der ersten Zeit nach der Emancipation noch sehr häufig Neuverloosungen zur „Ausgleichung" statt. Mit jedem Jahr nimmt jetzt aber die Zahl dieser Gemeinden ab und zwar sowie sie zur Düngung übergehen, die früher hier noch nicht üblich war.[2]) Wo sie noch stattfinden, werden sie zumeist nach 5—20 Jahren vorgenommen, wobei aber noch vielfach das entfernt belegene, nicht gedüngte Land jährlich neuverloost wird.

Im Kreise Kursk im gleichnamigen Gouvernement werden nur in zwei Gemeinden Neuverloosungen vorgenommen: in der einen, da die Bauern sich ausser Stande sehen, das Land gerecht nach seiner Beschaffenheit zu theilen und ein Theil eines Ackers an die Weide grenzt und daher dem Vertreten durch das Vieh ausgesetzt ist, in der zweiten werden sie durch die Unmöglichkeit, auf anderem Wege die Verschiedenartigkeit der Grösse des Gehöftlandes auszugleichen, hervorgerufen. Da „das Gehöftland nie feiert", d. h. nie brach liegt, so nahm die Gemeinde nach eifrigen Verhandlungen zwischen den interessirten Theilen den Antrag an, die Entschädigung für den Zukurzschuss im Gehöftland im Sommerfeld zu gewähren, was beständige Neuverloosungen zur Folge hat.[3])

In den Kreisen Orel und Kromü (Gouv. Orel) waren — bei sehr schwacher Düngung und gar bei vollständigem Fehlen derselben — Neuverloosungen an der Tagesordnung: zumeist nach 6 Jahren, dazwischen auch jährlich in einigen Gemeinden des zweitgenannten Kreises, in anderen Gemeinden aber gar nicht, allgemeine Umtheilungen aber von

---

[1]) In der „Statistik des Gouv. Tambow" l. c. pag. 28—30 werden nicht 21, sondern 28 Gemeinden aufgezählt. Sieben Gemeinden habe ich ausgeschlossen, da es sich hier nicht um Neuverloosungen (im bezeichneten Sinne) handelt, sondern um partielle oder um allgemeine Umtheilungen oder um andere Arten von Landzutheilungen: so werden in einer Gemeinde verabschiedeten Soldaten Land aus dem Weideland und durch Tod freigewordenes Land zugetheilt, in einer anderen Gemeinde neu hinzukommenden Seelen aus dem Reserveland zugemessen. Auch im erläuternden Text (insbesondere pag. 27, 28) wird die Neuverloosung nicht streng von den anderen Umtheilungsarten geschieden, ungeachtet dessen, dass vorher (pag. 24) die Neuverloosung ganz richtig gekennzeichnet wird.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. III, pag. 18—20.

[3]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. I, pag. 70.

Revision zu Revision. Da hier kein zwangsweises Aufwälzen von „Seelen" stattfindet, sondern nur freiwilliges Uebernehmen, was naturgemäss in kurzer Zeit keine grosse Streulage hervorrufen kann, so liegt keine innere Nöthigung zur häufigen Vornahme dieser Procedur vor; die Bauern haben eingesehen, dass der häufige Besitzwechsel von einer sorgfältigen Bestellung abhält, und sie nehmen jetzt seltener solche Neuvertheilungen vor.[1])

In den Kreisen Ranenburg und Dankow (Gouv. Räsan) und Ssaratow im gleichnamigen Gouvernement finden in mehreren Gemeinden Neuverloosungen statt, wegen Verschiedenartigkeit der Beschaffenheit der Landstreifen in demselben Gewanne und zwar wird entweder jährlich das Brachfeld umgetheilt, oder in längeren Zwischenräumen (6 Jahre etc.). In einigen Gemeinden haben seit der Emancipation zwei Mal Neuverloosungen stattgefunden. Auch hier verdrängt die Nothwendigkeit besserer Bestellung diese Art der Umtheilung; in mehreren Gemeinden wird nur noch das entfernter belegene, nicht der Düngung unterliegende Land verloost. Eine zweite, übrigens nur ganz vereinzelt auftretende Ursache ist die sich als nothwendig erweisende Arrondirung der Landstreifen zahlungsunfähiger Wirthe, denen der Landantheil zur Verpachtung an andere abgenommen wird. In der ersten Zeit nach der Emancipation lag noch eine dritte Ursache vor, die jetzt verschwunden ist: in einigen wenigen Gemeinden verlangte die durch partielle Umtheilungen hervorgerufene Zersplitterung Neuverloosung zur Arrondirung des Grundbesitzes der Höfe. Nachdem die Ursache der partiellen Umtheilungen (zu hohe Zahlungen) in Wegfall gekommen ist, ist auch die Neuverloosung hier verschwunden.[2])

Im Uebrigen finden wir nur vereinzelte Daten über Neuverloosungen. Die bei Weitem verbreitetste Ursache ist die durch wiederholte partielle Umtheilungen hervorgerufene Streulage des Grundbesitzes in demselben Gewanne, die durch Neuverloosung beseitigt wird, indem jetzt wieder jeder Hof seine Landstreifen in jedem Gewanne beisammen hat (Arrondirung). In den weniger fruchtbaren, mit Zahlungen über Gebühr belasteten Landstrichen ist Solches die Regel, worauf wir an anderer Stelle zu sprechen kommen werden. Solche Neuverloosungen finden wir im Gouv. Moskau[3]), im Kreise Räsan[4]) (im gleichnamigen Gouv.), im Kreise Nowgorod (im gleichnamigen Gouvernement), im Kreise Tula (im gleich-

---

[1]) Polowzow: Къ вопросу о сельской общинѣ, pag. 18—19.

[2]) Statistik des Gouv. Räsan, Band II, Lieferung I, pag. 283, 295, 301, 311, Lieferung II, pag. 202, 231, Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Lief. I, pag. 7, 8, 13, 14, 85, 94 etc. (siehe oben).

[3]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, an m. St.

[4]) Statistik des Gouv. Räsan, pag 39.

namigen Gouv.), im Kreise Dmitrow (Gouv. Kursk), im Kreise Ssimbirsk (im gleichnamigen Gouvernement)[1]) etc.

Aber auch in den soeben angeführten Kreisen werden Neuverloosungen unterlassen. So werden sie nicht vorgenommen, soweit es sich aus dem vorliegenden Material ergiebt, in den acht mehrfach erwähnten Wolosten Ssergijewskoje, Maschkowo, Denissowo, Anischina, Paslowa, Ssewrjukowka, Chruschtschewo und Saicewo im Kreise Tula[2]), in der Gemeinde Pustünj[3]) im Kreise Räsan, wie sie auch im Kreise Skopin[4]) nicht üblich sind. Desgleichen fehlen sie in den Gemeinden: Morachowa[5]) (Kr. Kupänsk, Gouv. Charkow), Blasnowa[6]) (Kr. Ostaschkow, Gouv. Twer), Ssergijewskoje (Kr. Nowotorschok in demselben Gouvernement — nach persönlichen Erkundigungen), Borok[7]) (Kr. Porchow, Gouv. Pskow), Iwanowo (Kr. Belëw, Gouv. Tula — nach persönlichen Erkundigungen an Ort und Stelle) etc.

Wo aber auch sonst die Bauern keine Neuverloosungen kennen, so treten doch Umstände ein, die die Gemeinde zwingen, eine partielle Neuverloosung, d. h. die Neuverloosung eines Landstückes, vorzunehmen, und zwar dann, wenn aus irgend welchen Gründen die Abscheidung eines Theiles eines Gewannes oder die Zutheilung eines Landstückes erfolgt, wie wir oben einige Fälle angeführt, oder wenn die letzte Umtheilung in Betreff eines Stückes für unrichtig erkannt wird. In mehreren Gemeinden der genannten acht Wolosten des Kr. Tula fanden solche Neuverloosungen statt, als der Bau einer Eisenbahnlinie (Räshsk-Wäsma) die Expropriation eines Landstückes beanspruchte, in der Gemeinde Gremätscheno in der mehrfach erwähnten Wolost Murajewnä, als es sich herausstellte, dass ein Landstück nicht gleichmässig vertheilt war etc.

Bisher war die Rede von der Neuverloosung des Ackerlandes. Neuverloosungen des Wiesenlandes kommen überall sehr häufig vor und wir kommen auf dieselbe in dem Capitel über die Häufigkeit der Umtheilungen zu sprechen.

Das Gehöftland kann, wie es in der Natur der Sache liegt, solchen Neuverloosungen nicht unterliegen, da jeder Hauswirth das gleich lebhafte Interesse hat, das nächst belegene Land dieser Kategorie zu behalten, resp. zu erhalten. Jedoch sind in einigen Gemeinden des

---

1) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 178, 182, 185, 339—344, Polowzow: Первые шаги etc., pag. 20.

2) Siehe Borissow l. c. Bd. I, pag. 116, 17, 39, Bd. II, pag. 77 etc., 125.

3) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 160.

4) Polowzow: Первые шаги etc., pag. 20.

5) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 208.

6) l. c. pag. 241.

7) l. c. pag. 305.

Kreises Ssaratow periodische Neuverloosungen des Gehöftlandes, vornehmlich entfernter, gesondert belegene Theile desselben, aber fast ausschliesslich in landarmen Gemeinden, die nur Gehöftland und Weide besitzen.[1])

Es findet aber doch von Zeit zu Zeit ein Wechsel im Besitz dieses Landes, bei gleich bleibender Grösse desselben statt, d. i. eine Arrondirung der durch partielle Umtheilungen hervorgerufenen Zersplitterung des Gehöftlandes der Höfe. Hierüber wird im folgenden Kapitel die Rede sein. Wo aber ein Theil des Gehöftlandes als Wiese genutzt wird, da unterliegt er vielfach häufigem Wechsel, wie das eigentliche Wiesenland.

Als Eigenthümlichkeit registriren wir, dass in einer Gemeinde des Kreises Ssaratow dieser Besitzwechsel des Ackerlandes nicht durch Verloosung erfolgt, sondern es ist hier die Rotirung der Antheile der Loosgruppen, wie wir sie vielfach bei Vertheilung der Wiesen gefunden haben, üblich. Die Genossen der Loosgruppen verloosen aber unter einander die Landstreifen.[2])

Fünftes Kapitel.

Partielle Umtheilungen.

§ 43.

Die dritte Hauptart der Umtheilungen ist die partielle Umtheilung. Sie unterscheidet sich von der Neuverloosung dadurch, dass beim Belassen der gesammten Zahl und der Breite der Landstreifen, wie bei der Neuverloosung, eine neue Vertheilung einer gewissen Anzahl von Landstreifen unter einigen Hauswirthen eintritt, d. h. von dem einen Hofe, dessen Familienbestand und ökonomische Kraft sich verringert haben, wird ein (oder mehrere) Landstreifen in jedem Gewanne abgenommen und einem oder mehreren Höfen, deren Familienbestand und ökonomische Kraft sich vergrössert haben, zugetheilt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass in der Zwischenzeit von einer allgemeinen Umtheilung zur folgenden Veränderungen im Familienbestande und der ökonomischen Leistungs-(Zahlungs-)fähigkeit eintreten: in einigen nimmt im Laufe der Jahre die Zahl der Tägloseelen oder der

---

[1]) Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Lieferung I, pag. 22, 24, 40, 60 und an anderen Stellen.

[2]) l. c. pag. 42.

Arbeiter zu, in anderen aber ab, einige Höfe werden aus Täglohöfen, d. h. aus steuerfähigen, zu nichtsteuerfähigen, d. h. zu Häuslern, andere Höfe entstehen neu oder aus Häuslern werden steuerfähige Wirthe; endlich wird die ökonomische Kraft eines Hofes durch Unglücksfälle (Fallen des Vieh's, Feuersbrunst etc.) erheblich geschwächt. Entsprechend diesen Veränderungen im Familienbestande und in der ökonomischen Kraft einzelner Höfe ändert sich — durch partielle Umtheilungen — auch die Grösse des Antheils, der bei der letzten allgemeinen Umtheilung empfangen war, und hiermit ändert sich proportional die Höhe der Zahlungen. Die Bauern nennen Solches „Abwälzen und Aufwälzen von Seelen" d. h. es wird von einigen Höfen der ganze Landantheil oder eine gewisse Zahl von „Seelen"-Antheilen „abgewälzt", anderen Höfen werden „freie" Antheile, d. h. die abgewälzt sind, „aufgewälzt"; oder letztere fallen, wenn sie Niemandem aufgewälzt werden können, an die Gemeinde, die sie nebst den entsprechenden Zahlungen auf alle Höfe proportional vertheilt oder auch zeitweilig verpachtet, bis der Zuwachs in der Familie und in der ökonomischen Kraft eines oder mehrerer Höfe die Aufwälzung dieser Landantheile mit den resp. Zahlungen möglich macht.

Solche partielle Umtheilungen finden nicht überall statt. Es sind weite Landstriche, wo dieses beständige Ausgleichen des wechselnden Bestandes der Familie und der ökonomischen Kraft nicht erfolgt, vielmehr der Hof, welcher Wechsel in ihm auch eintreten möge, bis zur nächsten allgemeinen Umtheilung im ungeschmälerten, aber auch im unerweiterten Grundbesitz, wie er ihm bei der letzten allgemeinen Umtheilung zugefallen war, verbleibt. Und zwar hat sich diese Rechtslage dort ausgebildet, wo der Ertragswerth und gar wo der Pachtwerth des Landes höher ist als die obliegenden Zahlungen. Diese von mir ermittelte, für die Lösung der Frage des Gemeindebesitzes sehr bedeutungsvolle Erscheinung, die in jedem neu veröffentlichten Material ihre Bestätigung erfährt, findet ihre Erklärung in der eigenthümlichen Rechtsauffassung der Bauern im Gemeindebesitz, dass der einem Hofe bei einer allgemeinen Umtheilung zugefallene Grundbesitz ihm bis zur folgenden allgemeinen Umtheilung nicht wider Willen und Zustimmung abgenommen werden kann, jedoch mit der im Wesen des Gemeindebesitzes, wie er sich in Russland ausgebildet hat, liegenden Ausnahme: falls der betreffende Hof zu sehr in Rückstände gerathen ist. Die Gemeinde hat in solchen Fällen das natürliche Recht, dem Hof den Antheil oder einen Theil desselben zu entziehen, da er die Voraussetzung, unter welcher er das Land erhalten hat, nicht erfüllt, denn der Uebernahme des Landantheils entspricht als Gegenleistung die Entrichtung der obliegenden Zahlungen. Mithin ist das Entziehen des Landantheils

wegen erheblicher Zahlungsrückstände nur eine scheinbare, keine wirkliche Ausnahme.

Es erscheint die allgemeine Umtheilung als ein Vertrag der Gesammtheit, der Gemeinde mit den einzelnen Genossen, gegen Uebernahme des Landantheils die entsprechenden Zahlungen bis zur nächsten allgemeinen Umtheilung zu leisten.[1]) Characteristisch ist es daher, was wir an dieser Stelle nur beiläufig bemerken können, dass Höfe, deren Familienbestand sich verstärkt hat, auf der Gemeindeversammlung nicht eine partielle Umtheilung, d. h. eine neue Zutheilung zu dem besessenen Lande durch Kürzung des Landantheils derjenigen Höfe, deren Familienbestand sich verringert hat, sondern eine neue allgemeine Umtheilung verlangen.

Diese Rechtsauffassung, die sich mir aus zahlreichen Angaben in der Literatur, vornehmlich aber aus viel zahlreicheren Umfragen bei Bauern, sachkundigen Gutsbesitzern etc. ergeben hat, findet in den mit Zahlungen überlasteten Gemeinden, d. h. in solchen Gemeinden, in welchen die Zahlungen — mehr oder weniger — den Ertrags- oder auch nur den Pachtwerth des Landes überragen, eine gewisse und nach Lage der Dinge ganz naturgemässe Modification. Verringert sich in einer überlasteten Gemeinde die Arbeitskraft eines Hofes, so bittet der Hauswirth, der bisher mit grösster Anstrengung seinen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber nachgekommen ist und sich jetzt nicht im Stande sieht, denselben weiterhin gerecht zu werden, es bittet also ein solcher Hauswirth die Gemeinde, einen der Verringerung seiner Arbeitskraft entsprechenden Landantheil mit den obliegenden Zahlungen abzunehmen. Würde die Gemeinde diesem Ansinnen nicht willfahren, so wäre die vorherzusehende Folge die, dass die sich anhäufenden Rückstände dieses Hofes zum Zwangsverkauf des lebenden und des todten Inventars, erst des allenfalls noch entbehrlichen, schliesslich des unentbehrlichen führen, dass demnach die Wirthschaft in Verfall geräth und schliesslich ganz eingeht, der Hof also vollständig zahlungsunfähig wird. Bei der bestehenden solidarischen Haft der Gemeinde für alle obliegenden Zahlungen ist Solches für alle anderen Hauswirthe ein grosser Nachtheil,

---

[1]) Einen interessanten Richterspruch hat in dieser Beziehung das Wolostgericht in Iwanowskoje (Kr. Ranenburg, Gouv. Räsan) gefällt. In mehreren Gemeinden hatten in der ersten Zeit nach der Emancipation partielle Umtheilungen stattgefunden: die Zahlungen überragten den Pachtwerth des Landes. Als der Werth des Landes stieg, verlangten die Wirthe, die in früheren Jahren eine Abwälzung gewünscht und erreicht hatten, die Wiedergabe des abgewälzten Grundbesitzes. Das Wolostgericht erklärte diese Forderung für gerecht an und die betreffenden Seelenlandstreifen wurden diesen Wirthen wieder zurückgegeben. Statistik des Gouvernement Räsan, Band II, Lieferung I, pag. 291.

ein grösserer Nachtheil, als wenn mit Erfüllung jener Bitte ihnen ein geringer Zuschlag zu den Zahlungen auferlegt wird. Die Gemeinde willfährt also jenem Ansuchen und „wälzt ab" von jenem Hofe den entsprechenden Theil seines Grundbesitzes mit den obliegenden Zahlungen. Es giebt also in solchen Fällen der Hof freiwillig sein Recht auf den entsprechenden Theil seines ihm bis zur nächsten allgemeinen Umtheilung zustehenden Grundbesitzes auf, und er thut es, da das Recht für ihn nur eine Last ist. Und so hat sich in überlasteten Gemeinden in welchen das Grundbesitzrecht sich weniger als ein Recht, denn als eine Verpflichtung darstellt, das Recht der Verzichtleistung bei Verringerung der Arbeitskraft ausgebildet.

Dieses Recht der Verzichtleistung auf Land steht nun in naturgemässer und unlösbarer Wechselwirkung mit der Verpflichtung der Uebernahme von Landantheilen (mit den obliegenden Zahlungen)[1]), falls die Kraft eines Hofes zunimmt.[2])

Die an die Gemeinde zurückgefallenen, dem früheren Inhaber abgenommenen, jetzt freien Antheile werden von der Gemeinde grösstentheils auf die frischen Arbeiter aufgewälzt, die volljährig geworden sind und damit „in das Täglo treten". Als volljährig gilt der Jüngling in den meisten Gemeinden mit 18 Jahren, in anderen mit 20 Jahren, wiederum in anderen, die sehr stark mit Zahlungen überbürdet sind, mit 16—17 Jahren. Sind zur gegebenen Zeit solche neue Arbeiter nicht vorhanden, so werden in (vielen) Gemeinden, wie wir oben gesehen haben, die Halbwüchslinge mit Bruchtheilen belastet. Nicht selten wird auch die Vermögenslage des Hauswirthes in Berechnung gezogen. Sind schliesslich keine Höfe vorhanden, auf die abgewälzt werden könnte, so gehen die heimgefallenen Seelen an die Gemeinde, die sie auf alle Hauswirthe auf gewohnter Grundlage vertheilt. — Wächst aber andererseits ein Arbeiter heran, ohne dass zur Zeit eine freie „Seele" vorhanden ist, so ist in manchen Gemeinden dieses eine Veranlassung zur Vornahme einer

---

[1]) In einer Gemeinde des Kreises Ssaratow werden die Zahlungen auf die ökonomisch stärksten Höfe aufgewälzt, ohne dass ihnen auch stets der entsprechende Landantheil zugetheilt wird, welcher der nachbleibenden Wittwe, wenn eine solche vorhanden, belassen wird und zwar ohne Zahlung. Diese Abweichung erklärt sich aus dem Umstande, dass das Gemeindeland ganz gering ist und nur aus einigem Kartoffelfeld und aus Weideland besteht. Der Zuschlag zu den Zahlungen der Neubelasteten ist gering und sie würden es kaum der Mühe werth halten, den unter sie zu theilenden Landfetzen zu bestellen. Das Belassen des geringfügigen Kartoffellandes trägt den Character einer Armenunterstützung, Statistik des Gouvernement Ssaratow, Band I, Lieferung I, pag. 56.

[2]) Nur in einer Gemeinde, Latrük, Kr. Ssaratow, ist mir die Notiz aufgestossen, dass nach der letzten Revision Geborene der Gemeinde das Recht absprechen, sie zu belasten, l. c. pag. 24.

allgemeinen Umtheilung, zumeist aber behilft man sich, zumal wenn es sich nur um Einen handelt, mit einer partiellen Umtheilung.

Wir haben hier auf eine vielfach missverstandene Erscheinung aufmerksam zu machen. Von Gegnern des Gemeindebesitzes ist wiederholt als auf ein Argument gegen diese Grundbesitzform darauf hingewiesen, wie diese im Bauer jede Lust zum Ackerbau ertödte und er bestrebt sei, sich von seinem Gemeindelandantheil zu befreien. Die Thatsache, dass der Bauer in weiten Landstrichen sich nach Möglichkeit seines Antheils zu entäussern sucht, ist richtig, jedoch die Erklärung dieser Erscheinung, der ursächliche Zusammenhang derselben mit der Grundbesitzform, ist eine falsche. Die wahre Ursache liegt in der übergrossen Belastung des Bodens, was sich daraus ergiebt, dass dieselben Bauern, die nach vieler Mühe eine Abwälzung von Seelen erreicht haben, mit ebensoviel Eifer sich um die Pachtung von Land sowol ausser als auch in der Gemeindemark, ja selbst um die Pachtung derselben Landstreifen bemühen, die von ihnen soeben Seitens der Gemeinde abgewälzt sind. Die Pachtsummen sind eben niedriger als die obliegenden Zahlungen.

§ 44.

Nach dieser allgemeinen Auseinandersetzung gehen wir auf diese Frage näher ein.

Wo die obliegenden Zahlungen geringer sind als der Ertragswerth des Landes, dort finden im Allgemeinen keine partiellen Umtheilungen statt. Hier giebt der Hof keinen Theil seines Landantheils auf, wenn auch die Arbeitskraft sich erheblich verringert hat, ja wenn auch keine volle männliche Arbeitskraft mehr vorhanden ist. Der altersschwache Greis oder auch der durch Krankheit arbeitsunfähig gewordene einzige Mann im Hof, wie auch die mit kleinen Kindern nachgebliebene Wittwe und gar Mädchen, die nach dem Tode der letzten männlichen Person im Hofe nachbleiben — sie geben weder den ganzen Antheil noch einen Theil desselben auf, denn solch' ein Hof findet es für vortheilhafter, im Falle des Unvermögens den Grundbesitz vollständig oder gar überhaupt zu bestellen, ihn zu verpachten oder mit Anmiethung von Arbeitern aus familienreichen Höfen zu bestellen, als auf den Landantheil zu verzichten. So ist es keine seltene Erscheinung, dass Wittwen mit kleinen Kindern 3, 4 und mehr Seelenlandantheile besitzen und die betreffenden Zahlungen entrichten. „Wer seine Zahlungen leistet, dem kann die Gemeinde zwangsweise keinen Theil des Landes abnehmen", ist die gleichbleibende Antwort auf die bezügliche Frage.

In der glücklichen Lage, dass das Grundbesitzrecht wirklich ein Recht und nicht allein eine ökonomische Last ist, befindet sich der Bauerstand fast durchgehend im Gebiet der Schwarzerde, aber auch in

anderen, weniger fruchtbaren Landstrichen, zumal unter den Domänenbauern, seltener unter den Apanage- und noch seltener unter den früher gutsherrlichen Bauern. Hier finden also im Allgemeinen keine partiellen Umtheilungen statt. Solches finden wir bestätigt in dem reichen Material über den Gemeindebesitz in den Kreisen Borissoglebsk, Koslow und Morschansk im Gouv. Tambow, im Kreise Räsan, Ranenburg und Dankow (im Gouv. Räsan), im Kreise Kursk (im gleichnamigen Gouvernement), im Kreise Tula (im gleichnamigen Gouvernement), wie auch (nach weniger vollständigem Material) in den Kreisen Orel und Kromü (Gouv. Orel), im Kreise Ssaratow (im gleichnamigen Gouv.), mit Ausnahmen, vielfach in den Gouv. Pensa, Kasan, in einzelnen Fällen in Twer etc. etc.

Es tritt hier also in dem Zeitraum von einer allgemeinen Umtheilung zur folgenden keine Ausgleichung in dem wechselnden Familienbestande der Höfe und der Grösse des Landantheils ein. Doch können Fälle eintreten, in denen der Gemeinde die Verfügung über einen Landantheil zufällt, und zwar folgende[1]):

1) Stirbt ein Hof vollständig aus, so fällt der Grundbesitz an die Gemeinde, die über denselben nach freiem Ermessen verfügt: sie verpachtet ihn, wobei der Mehrertrag über die auf ihm ruhenden Zahlungen der Gemeinde, d. i. indirect allen Hauswirthen zu Gute kommt, und vielfach zu wohlthätigen Zwecken verwandt wird, oder sie übergiebt ihn auch einem Hauswirth, dessen Familie seit der letzten allgemeinen Umtheilung besonders stark zugenommen hat, gegen Uebernahme der obliegenden Zahlungen; es hat aber ein solcher Hauswirth kein Recht auf dieses Land, diese Zutheilung ist eine Gunst seitens der Gemeinde. Oder die Gemeinde überträgt das Land neu in die Gemeinde Aufgenommenen, verabschiedeten Soldaten, Wittwen, Waisen, Häuslern etc., wie z. B. im Kr. Koslow, oder endlich sie vertheilt dasselbe unter alle Höfe, wie z. B. in den Kreisen Borissoglebsk, Ranenburg, Dankow etc.

2) Erweist sich der Hof als unfähig zur Bewirthschaftung und zur Entrichtung der obliegenden Zahlungen, so dass sich Rückstände anhäufen, und kommt die Gemeinde in die Lage, diese Zahlungen leisten zu müssen, so setzt letztere die Familie aus dem Besitz des Landantheils und verfügt über denselben, wie oben angegeben, aber nur zeitweilig. Denn wir finden mehrere Beispiele, dass die Gemeinde das Recht der aus dem Besitz gesetzten Familie anerkennt, nach Bezahlung der auf-

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. I, Abschnitt II, pag. 11—12, Band II, Abschnitt II, pag. 9, Statistik des Gouv. St. Petersburg, Band I, pag. 63 etc., Borissow Band I, pag. 39, Band II, pag. 131, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 134—137, 220—222, 294, 297 u. a. a. St. A. Polowzow: Къ вопросу о сельской общинѣ, pag. 19. Statistik des Gouv. Räsan, Band II, Lieferung I, pag. 266, 271, 274, 276, 289, 297, 313.

gelaufenen Rückstände und nach erfolgtem Nachweis der Fähigkeit, den Grundbesitz wie gehörig zu bestellen, endlich hier und da mit Vorausentrichtung einer halbjährlichen Zahlung den früher besessenen Grundbesitz zu beanspruchen. Denn die Gemeinde kann ihm nicht überhaupt das Recht auf Land entziehen. Uebrigens kommt, wie es in der Natur der Sache liegt, solches Entziehen des Landantheils nur selten vor, fast nur bei geringem Landantheil. Da wir es hier nur mit solchen Gemeinden zu thun haben, in welchen der Ertragswerth höher ist als die Zahlungen, so kann der Hauswirth im Falle der äussersten Noth seinen Landantheil verpachten und mit der Pachtsumme der Gemeinde gerecht werden. Und solches geschieht zumeist.

3) Wenn Höfe im vollen Bestande aussiedeln und freiwillig auf das Land verzichten, fällt das Land der Gemeinde zur Verfügung, die in der unter 1. geschilderten Weise verfährt. Je grösser jedoch der Ueberschuss des Ertrages über die obliegenden Zahlungen ist, um so mehr sehen sich Bauern veranlasst, nicht formell aus der Gemeinde zu scheiden und damit für alle Zukunft auf ihr Gemeinderecht zu verzichten, sondern sie verpachten ihren Grundbesitz und beziehen in dem Ueberschuss der Pachtsumme über die Zahlungen eine Rente. Jedoch entzieht auch hier und da die Gemeinde den Bauern, die mit der ganzen Familie die Heimath verlassen, den innegehabten Grundbesitz.

4) Bleibt eine kinderlose Wittwe oder eine Wittwe nur mit Töchtern nach, so verfährt die Gemeinde je nach dem bei ihr herrschenden Gewohnheitsrecht in verschiedener Art. Vielfach belässt die Gemeinde sie im vollen ungeschmälerten Besitz, anderweitig nur im Besitz einer, seltener zweier Seelen (Land mit den entsprechenden Zahlungen), in landreichen Gemeinden werden der Wittwe die Zahlungen für das Seelenland oder ein Theil derselben erlassen, und das übrige, bisher im Besitze des Hofes befindliche Land fällt der Gemeinde zu. Oder endlich die Gemeinde entzieht ihr den ganzen Landantheil und belässt sie nur im Besitz des Gehöftlandes, und dazwischen wol auch noch — ohne Zahlung — einer halben Seele als Unterstützung. Solches tritt häufig ein, wenn die Wittwe kinderlos ist.[1]) Ihr wird Alles entzogen, wenn sie nicht durch Geburt zur Gemeinde gehört, sondern in die Gemeinde hineingeheirathet ist, und auch wenn sie wieder in die Ehe tritt. In anderen Gemeinden verbleibt die Wittwe mit Töchtern im ungeschmälerten Besitz des Hofes, und selbst die kinderlose Wittwe, die durch Wiederverheirathung denselben auf den Mann überträgt. Oder die Tochter, welche zuerst (d. h. vor den Schwestern und vor der verwittweten Mutter) einen Ehemann ins Haus bringt, trägt ihm den Hof als Erbe zu.

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 220, 328.

Wo nun keine partiellen Umtheilungen stattfinden, dort verschwindet mit dem natürlichen Wechsel im Bestande der Familien die bei der letzten allgemeinen Umtheilung hergestellte Gleichmässigkeit des Grundbesitzes, d. i. das gleiche Verhältniss der Landantheile zur Grösse der Familie der einzelnen Höfe, immer mehr. Und je weiter die Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung hinausgeschoben wird, um so grösser wird dieses Missverhältniss. Solches bedarf, da es in der Natur der Sache liegt, nicht des besonderen statistischen Nachweises, wie es sich in zahlreichen Tabellen der citirten Werke findet. Je grösser das Missverhältniss wird, um so energischer tritt das Bestreben derjenigen Wirthe hervor, deren Familienbestand sich seit der letzten Umtheilung besonders stark vergrössert hat, auf der Gemeindeversammlung die Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung durchzusetzen, und sie finden bei den anderen Wirthen eine um so stärkere Opposition, je mehr der Ertrag des Landes die obliegenden Zahlungen überragt, d. h. einen je grösseren Gewinn die Landstelle den Wirthen, die bei einer neuen Umtheilung sich einer Verkürzung derselben zu gewärtigen haben, bringt. Diesen Process werden wir an anderer Stelle zu verfolgen und zu beleuchten haben.

Das Unterlassen partieller Umtheilungen bringt gewisse Missstände mit sich, auf welche jene, eine neue allgemeine Umtheilung wünschenden Wirthe hinweisen. Familientheilungen ursprünglich (d. h. zur Zeit der letzten Umtheilung) kleiner Höfe rufen eine alles Mass überragende Zersplitterung des Grundbesitzes hervor. So kommt es vor, dass eine Landstelle von einer Seele in drei Theile zerschlagen wird. Das Verpachten von Landstellen, die an die Gemeinde gefallen sind, hat auch sein Schlimmes; die Vertheilung derselben unter alle Hauswirthe ist nur in kleinen Gemeinden möglich. Und wo viele Landstellen an die Gemeinde gefallen sind, da entsteht wie Bauern versichern, leicht Wirrwarr in den Gemeinderechnungen.

§ 45.

Ein ganz anderes Bild der wechselnden Vertheilung des Grundbesitzes finden wir dort, wo die obliegenden Zahlungen den Ertrag des Landes überragen, wie es zumeist in dem grossen Landstrich ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde der Fall ist oder bis zum Inkrafttreten des, diese Lasten ermässigenden Gesetzes vom 28. Dec. 1881 (siehe Hälfte I dieses Bandes, pag. 217 etc.) war. Hier zeigt sich das naturgemässe Streben, jede auch die geringste Verminderung der öconomischen Kraft des Hofes vor die Gemeinde zu bringen und darauf hin eine „Abwälzung" von Land und Zahlungen in Anspruch zu nehmen. Selbst der sorgfältige Hauswirth, der sein Land trefflich bestellt, verlangt die Befreiung von dem betreffenden Antheil, um damit von den überhohen Zahlungen befreit

zu werden. Und je bedeutender jene Differenz ist, um so energischer tritt dieses Bestreben auf, gegen welches sich die Unlust der anderen Hauswirthe, sich Land und Zahlungen aufwälzen zu lassen, ebenso stark geltend macht. Jede nicht ganz berechtigte Forderung wird zurückgewiesen, die berechtigte muss jedoch erfüllt werden, soll nicht, wie wir oben gesehen haben, die ganze Gemeinde in öconomischen Verfall gerathen. Hier ist also der Besitz des Landes mit den entsprechenden Zahlungen eine Last für den Bauer, der er sich zu entziehen sucht. Die Gemeinde zwingt ihn zur Uebernahme eines weiteren Landantheils, sowie seine Kraft zugenommen hat.

Positive Daten über die Vornahme und die Arten der Durchführung partieller Umtheilungen und zwar in eingehendster Weise finden wir in Betreff des Gouvernements Moskau [1]. Unter den Daten in Betreff anderer Gouvernements treten uns die Verhältnisse im Kreise Räsan (im gleichnamigen Gouvernement) [2] als besonders lehrreich entgegen. Dieser Kreis zerfällt, was das Verhältniss der Zahlungen zum Ertrage des Bauerlandes anbetrifft, in zwei scharf von einander geschiedene Zonen: mit Ausnahme einiger ganz vereinzelter Oasen ist der nördlich der Oka belegene Theil von geringer natürlicher Fruchtbarkeit und sind die Zahlungen höher als der Ertrag des Landes, während der südlich der Oka belegene Theil eine grosse Ergiebigkeit des Bodens zeigt und der Ertrag die Zahlungen überragt. In diesem südlicheren Landstrich werden keine partiellen Umtheilungen vorgenommen, während sie im nördlichen Theil an der Tagesordnung sind. Die Nothwendigkeit derselben sehen die Bauern sehr klar ein: ein Landantheil zu viel würde den Hauswirth mit verringerter öconomischer Kraft, wie die Bauern drastisch erklären, „erdrücken“. In Betreff der anderen Gouvernements, in welchen jenes Missverhältniss zur Vornahme partieller Umtheilungen zwingt, sind zur Zeit wenige sichere Daten vorhanden: so für den Kreis Peterhof (Gouv. St. Petersburg) [3], die Gemeinden Torchowo (Kreis und Gouv. Tula), Pogorelkowa (Kreis Kineschma, Gouv. Kostroma), Prudki, Blasnowa, Gorowatka, Ssamuschkina, Polowinniki und andere im Kreise Ostaschkow (Gouv. Twer), Saoserje (Kreis Krestzi, Gouv. Nowgorod), Undori (Kreis und Gouv. Ssimbirsk) [4], desgleichen im Kreise und Gouv. Nowgorod, in den Kreisen Gräsowez und Wologda im Gouv. Wologda [5], Gemeinde Grusino und benachbarte (Gouv. Nowgorod) [6], im Kreise Ssarapulsk (Gouv. Wätka) [7],

---

1) Statistik des Gouv. Moskau, Band IV, pag. 108—133, 167—172.

2) Statistik des Gouv. Räsan, Band I, Abschnitt II, pag. 8, 12—15.

3) Statistik des Gouv. St. Petersburg, Band I, pag. 46, 63—71.

4) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 181, 182, 185, 190, 228, 231, 242, 262, 284, 338, 344, 346.

5) Polowzew: Первые шаги etc., pag. 20—22, Krasnoperow l. c., pag. 274, 275.

6) Georgijewski l. c., pag. 109.

7) Kuroptew l. c., pag. 89.

auch nach persönlichen Erkundigungen im Gouv. Pskow, Smolensk, dazwischen auch im Gouv. Ssaratow in den Kreisen Petrowsk und Kusnezk[1]).

Aber auch in den angeführten Landstrichen finden sich Gemeinden, die partielle Umtheilungen überhaupt nicht oder nur in den dringendsten Fällen vornehmen, vor Allem diejenigen, die nicht mit Zahlungen überbürtet sind, so namentlich unter den Domänenbauern, die im Allgemeinen wenig belastet sind. Nach dem vorliegenden Material zu urtheilen, ist bei den Domänengemeinden dieses System der Vertheilung äusserst selten üblich.

Der ursächliche Zusammenhang hoher Zahlungen und partieller Umtheilungen zeigt sich in einigen Landstrichen in einer Deutlichkeit, die keinem Zweifel Raum lässt, und zwar in den Landstrichen, in welchen die obliegenden Zahlungen in der ersten Zeit nach der Emancipation sich als sehr drückend erwiesen, nachher aber die bezüglichen Verhältnisse sich günstiger gestalteten. Die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens, Eröffnung von Eisenbahnlinien, Verbesserung der anderen Verkehrsmittel etc. riefen eine Vergrösserung der Nachfrage nach Getreide etc. hervor, die Preise der Bodenproducte und dementsprechend die des Landes stiegen. Somit stieg einerseits der Werth des Bauerlandes, so dass die früher überhohen Zahlungen sich jetzt als verhältnissmässig niedrige erweisen, andererseits aber auch die Pachtpreise für gutsherrliches Land (die auch dadurch stiegen, dass Gutsbesitzer jetzt vielfach wieder eine eigene Bewirthschaftung einrichteten), d. h. die Bauern müssen jetzt mehr als früher für Landpachtungen zahlen. Dazu kommt, dass vielfach die den Bauern obliegenden Zahlungen nicht allein relativ, sondern auch absolut geringer geworden, dass der sogenannte fünfte Kopeke[2]) abgetragen war. Unter solchen sich günstig gestaltenden Bedingungen standen z. B. die früher gutsherrlichen Bauern im Kreise Morschansk (Gouv. Tambow). In der ersten Zeit nach der Emancipation fand ein beständiges Ab- und Aufwälzen von Seelen statt, nachher ist diese Erscheinung vollständig verschwunden. Auch bei verringertem Familienbestande giebt — seit den siebziger Jahren — der Bauer den überschüssigen Landantheil nicht mehr auf, da der Landantheil ihm nicht mehr eine Last ist, wie in den ersten Jahren, sondern ihm Vortheile bringt, und die Höfe mit

---

[1]) Trirogow: Наши общины in den Отеч. Зап. 1880, I. Band, pag. 26. Auch im Kreise Ssaratow, aber nur in einer verhältnissmässig geringen Zahl von Gemeinden, Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Lieferung I, pag. 24, 27, 29, 33—36, 39, 40, 41, 43, 48, 49, 63, 75, 89.

[2]) Zur Erklärung dieses Ausdrucks erinnern wir an die betreffenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes: Bei der Ablösung entrichtet der Staat $^4/_5$ des Ablösungskapitals dem Gutsbesitzer, womit dieser bei einseitig von ihm verlangten Ablösung sich zu begnügen hat; wo aber die Ablösung nach freier gegenseitiger Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Bauern erfolgt, haben letztere das restirende $^1/_5$ zu zahlen — das ist der fünfte Kopeken.

vergrössertem Familienbestande, die in früherer Zeit sich gegen die Aufwälzung eines neuen Seelenantheils sträubten und ihn mit Widerwillen von der Gemeinde entgegennahmen, hoffen jetzt vergebens auf eine Vergrösserung ihres Antheils; derartige Wünsche werden nur dann erfüllt, wenn die Gemeinde den mit grossen Rückständen belasteten Höfen ihre Antheile zwangsweise abnimmt. Es finden also keine partiellen Umtheilungen statt. Bei den Domänenbauern dieses Kreises, deren Zahlungen überhaupt geringe (im Verhältniss zum Werth des Landes) sind, wurden solche Umtheilungen auch am Anfange der sechziger Jahre nicht vorgenommen[1].

Diese Erscheinung lässt sich auch in den Kreisen Ranenburg und Dankow (Gouv. Räsan),[2] im Kreise Ssaratow[3]) (im gleichnamigen Gouvernement) beobachten. Im Grossen und Ganzen sind hier auch die Zahlungen der früher gutsherrlichen Bauern niedrig normirt gewesen, so dass hier im Allgemeinen keine partiellen Umtheilungen zu Tage traten. Wo aber in einzelnen Fällen die Zahlungen überhoch waren, zeigten sie sich in der ersten Zeit nach der Emancipation, um mit der Werthsteigerung des Bodens vollständig zu verschwinden. Ueberall wird jetzt bei Verpachtungen von Landantheilen in solchen Gemeinden an Genossen die Uebernahme aller obliegenden Zahlungen, vielfach auch noch eine Zuzahlung erzielt, früher aber wurden solche Pachtungen gegen Entrichtung nur eines Theiles der Zahlungen vergeben, so dass der Verpachtende den Rest zuzuzahlen hatte.

§ 46.

In manchen Gemeinden zeigen sich aber Erscheinungen, die den oben dargelegten Grundsätzen zu widersprechen scheinen; wir finden nämlich Gemeinden, in denen bei relativ niedrigen Zahlungen partielle Umtheilungen stattfinden, und anderseits auch solche, die bei hohen Zahlungen derartige Umtheilungen nicht kennen.

Vor Allem ist hierbei auf die grosse Macht der Tradition, der althergebrachten Sitte hinzuweisen, die zu durchbrechen der conservative Sinn der Bauern vielfach nicht gewagt hat. Das in der langen Zeit der Leibeigenschaft von den Gutsbesitzern zur Vergrösserung ihres Einkommens befolgte Verfahren, jede eintretende Vermehrung der öconomischen Kraft eines Hofes sogleich durch Auferlegung eines neuen Täglo's zu besteuern und andererseits jede Verminderung derselben, um die bäuerliche Wirthschaft nicht zu ruiniren, mit einer Ermässigung der hoch geschraubten Leistungen zu bedenken, dieses Verfahren, sagen wir, hatte sich

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. III, pag. 7—25.

[2]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung I, pag. 285, 291, 296, 300, 310, Lieferung II, pag. 209, 211, 212, 222, 230, 231, 234, 236, 247, 254.

[3]) Statistik des Gouv. Ssaratow, Band I, Lieferung I, Abtheilung II, pag. 7, 14.

so im bäuerlichen Leben eingebürgert, war so in das Rechtsbewusstsein der Bauern übergegangen, dass sie sich noch nicht überall hiervon haben freimachen können. Hier herrscht die Rechtsauffassung, dass jeder Zuwachs an Arbeitskraft eines Hofes ein Recht auf die sofortige Vergrösserung des Landantheils hat und demgemäss auch jede Verminderung derselben eine Kürzung des Landes nach sich ziehen muss. Je geringer die Differenz des Ertrages des Landes und der Zahlungen sind, um so länger kann diese Sitte sich erhalten, da kein lebhaftes öconomisches Interesse gegen dieselbe in die Schranken tritt und sie allmälich durchbricht. Wo aber diese Differenz eine beträchtliche ist, ein bedeutendes öconomisches Interesse also in Frage kommt, dort zeigt sich bald eine energische Auflehnung gegen die althergebrachte Sitte.

Andererseits finden wir Gemeinden, die bei überhohen, das ist den Ertrag des Landes überragenden Zahlungen, partielle Umtheilungen nur äusserst selten, nur in den dringendsten Fällen vornehmen. Soweit hinreichende Daten über die gesammten öconomischen Bedingungen solcher Gemeinden vorliegen, lässt sich der Nachweis liefern, dass die Leichtigkeit, sich einträglichen Nebenerwerb zu verschaffen, die, wenn auch vielfach nicht klar erkannte Ursache der Unterlassung „des Ab- und Aufwälzens von Seelen“ ist. In solchen Fällen ist nämlich die öconomische Lage der betreffenden Bauern günstiger, als aus jenem Missverhältniss des Ertrages des Landes und der Zahlungen zu schliessen wäre, da der günstige Nebenerwerb die Ueberlastung wenig fühlbar macht. Eine geringe Verminderung der öconomischen Kraft würde den Hof auch bei gleichbleibender Belastung nicht ruiniren, und es sieht sich die Gemeinde daher nicht gezwungen, ihm einen Theil der Zahlungen (mit dem entsprechenden Landantheil) abzunehmen und sie Anderen aufzuwälzen. Wird ein solcher Wirth gar zu dringend mit seiner Forderung, so tröstet man ihn mit der Zukunft: Gott wird Dir schon helfen, Du wirst guten Nebenerwerb haben, Dein Knabe wächst ja bald heran, Dein Kalb wird bald zur Milchkuh, Dein Füllen wird Dir bald den Verlust des Pferdes ersetzen etc., etc.

Sehr klar treten uns derartige Verhältnisse u. A. im Peterhofer Kreise (Gouv. St. Petersburg)[1]) entgegen. Wie wir oben gesehen, hat in mehreren Wolosten dieses Kreises, begünstigt durch die Nähe St. Petersburg's, Kronstadt's und mehrerer, zum Sommeraufenthaltsort für Städter dienender Ortschaften, sowie des Meeres, sich der Uebergang zur Mehrfelderwirthschaft vollzogen. Die hierdurch erzielten grösseren Erträge, die grosse Nachfrage nach Nebenproducten der Landwirthschaft, die gewinnbringende vollständige Ausnutzung der Pferde (durch Fuhrwerken etc.)

1) Statistik des Gouv. St. Petersburg, Band I, pag 46, 47, 62—72.

haben die ursprünglich sehr hoch gegriffenen Ablösungs- und anderen Zahlungen allmälich zu erträglichen gestaltet und überragen sie auch mehrfach. Wo dieser Process sich aber noch nicht vollzogen hat, dort sind noch heute vielfach die obliegenden Zahlungen höher als der Ertrag des Landes. Diese Thatsache ergiebt sich unzweifelhaft aus dem Umstande, dass Hauswirthe, die, wie es hier häufig geschieht, ihren Landantheil verpachten, um eine ihnen lohnender erscheinende Beschäftigung zu ergreifen, für denselben eine niedrigere Pachtsumme erhalten, als die obliegenden Zahlungen betragen. So wird in manchen Gemeinden der Wolost Koporje nur ein Pachtertrag von durchschnittlich 6 Rbl. 40 Kop. pro Seelenlandantheil erzielt, während die obliegenden Zahlungen ca. 13 Rbl. betragen, der Wolost Woronino 7 Rbl., resp. 12 Rbl., der Wolost Gostilizi 3 bis 7 Rbl., resp. 13 Rbl. etc. Ungeachtet dieser bedeutenden Differenz der Zahlungen und des Ertrages findet aber nur in den äussersten Fällen ein „Ab- und Aufwälzen von Seelen“ statt, wie z. B. im Falle des Todes, einer langwierigen Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit des einzigen männlichen Arbeiters im Hof. Denn die Gemeinde hat es täglich vor Augen, dass ein Hof auch mit grösserem Antheil, als ihm (nach der Vertheilungseinheit) eigentlich zukommt, sich durch den gewinnbringenden Nebenerwerb erhalten kann, sein Verfall also nicht in Aussicht steht. Daher sieht sie sich auch nicht gezwungen, ihm einen Theil der Last abzunehmen.[1])

Kurzsichtiger Egoismus einflussreicher Gemeindegenossen bringt es hier und da dazu, dass partielle Umtheilungen nicht vorgenommen werden, wo solche nach Lage der geschilderten Bedingungen unbedingt geboten sind. Das Resultat ist die vollständige Verarmung der Gemeinde, das Aufgeben des Ackerbaues, das Entstehen wüster Landstreifen etc. Orlow führt mehrere derartige Beispiele aus dem Gouv. Moskau an.

§ 47.

Ausser den beiden, bisher vor Augen gehabten Fällen, der überhohen und der niedrigen Zahlungen, kann nun noch ein dritter Fall eintreten, nämlich der, dass der Ertrag ungefähr die Zahlungen deckt, entweder gerade deckt oder etwas niedriger ist. In solchen Gemeinden finden zumeist keine partiellen Umtheilungen im strengen Sinne des Wortes, d. h. kein zwangsweises Aufwälzen von Seelen statt, was sich aus dem Dargelegten folgerichtig ergiebt. Mit Ausnahme vereinzelter Fälle (unter

---

[1]) In der sorgfältigen Statistik dieses Kreises wird dieser innere Zusammenhang (fast keine partielle Umtheilungen bei hohen Zahlungen) nicht erkannt, sondern nur diese Thatsachen constatirt. Partielle Umtheilungen werden mit dem Bestreben, den Landantheil ganz aufzugeben, zusammengeworfen, wodurch die Verfasser in mehrfache Widersprüche gerathen.

Domänenbauern) ist das zugetheilte Bauerland nicht so gross, dass der entsprechende Antheil des Hofes seine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, daher das Ausgehen auf Nebenerwerb aller Art, das Pachten und das Bestellen benachbarten gutsherrlichen Landes an der Tagesordnung sind. Es ist demnach die Nachfrage nach Land grösser, als das Angebot in nächster Nähe und es findet daher ein jeder Hof, dessen Arbeitskraft (etwa durch den Tod des einzigen männlichen Arbeiters) sich erheblich verringert hat, überall mit und ohne Vermittelung der Gemeinde, der im letzteren Falle die betreffende Mittheilung gemacht wird, Liebhaber, die gegen die obliegenden Zahlungen Landantheile zu übernehmen bereit sind. Derartige Verhältnisse finden sich in mehreren Gouvernements, so vielfach im Gouv. Moskau, im Kreise Peterhof[1]) (Gouv. St. Petersburg) in der Gemeinde Pustünj (Kr. und Gouv. Räsan)[2]) Morachowo (Kr. Kupänsk, Gouv. Charkow)[3]) etc., etc. Die Erklärung liegt nahe. Der Hauswirth, der Land zu pachten sucht, übernimmt gerne eine „Landseele“, wenn sie auch um Einiges höher belastet ist, als entsprechendes Land in der Nachbarschaft gepachtet werden kann, denn er hat den Vortheil der grösseren Nähe des Seelenlandes. Besonders entscheidend ist dieser Vortheil, wenn die zu empfangenden Landstreifen den seinigen benachbart sind oder es ihm gelingt, durch Austausch sie zu benachbarten zu machen. Vielfach mag auch ausserdem der Umstand, es lieber mit der Gemeinde, als mit dem Gutsbesitzer zu thun zu haben, ihn zur Uebernahme einer Seele bewegen. Auf diese Gestaltung der Dinge müssen wir ganz besonders hinweisen, um missverständlichen Auffassungen obiger Darlegungen über die partiellen Umtheilungen zuvorzukommen. In solchen Gemeinden mag auch von „Aufwälzen“ gesprochen werden, es besteht aber in Wirklichkeit kein zwangsweises Aufwälzen, sondern éin freiwilliges Uebernehmen einer freigewordenen Seele.

Endlich noch ein Schlusswort in Betreff dieser Art der Umtheilungen. Ungeachtet dessen, dass bereits W. Orlow in seiner Statistik des Gouv. Moskau den inneren Zusammenhang der partiellen Umtheilungen mit der Ueberlastung der bäuerlichen Gemeinden dargelegt hat, wird Solches von vielen Berichterstattern ausser Acht gelassen, wie auch in dem Commisionsprogramm zur Untersuchung der Markgemeinde dieses wesentliche Moment erst in seiner III. Auflage berücksichtigt ist. Von der fast zum Axiom gewordenen Ansicht ausgehend, die Gemeinde halte beständig das gleichmässige Verhältniss der öconomischen Kräfte und Bedürfnisse der Höfe mit der proportionalen Grösse des Landantheils aufrecht und nehme zur Wiederherstellung der durch Wechsel im Familien-

[1]) Statistik des Gouv. St. Petersburg, pag. 63 etc.

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 160.

[3]) l. c. pag. 208.

bestande der öconomischen Kräfte und Bedürfnisse gestörte Gleichmässigkeit partielle Umtheilungen vor, von diesem Gesichtspunkte allein ausgehend, lassen sie es unbeachtet, ob und in welchen Fällen ein zwangsweises Abwälzen und ein zwangsweises Aufwälzen stattfindet. Und das ist doch eine wesentliche Seite der Frage, wie die Gemeinde ihre Rechte über das Gemeindeland auffasst. Um nur ein Beispiel aufzuführen. Geheimrath Ssemenow verneint die Vornahme von partiellen Umtheilungen in den Gemeinden der Wolost Murajewnä und umliegenden Wolosten (hier sind die Zahlungen erheblich niedriger, als der Ertrag des Landes) und generalisirt freilich zu allgemein, wenn er behauptet, dass sie im ganzen Gebiet der Schwarzerde mit Dreifelderwirthschaft (im Unterschied vom Steppengebiet) nicht vorkommen.[1]) Hiergegen polemisirt Herr A. Polowzow,[2]) indem er erklärt, „dass die Gemeinde die Verfügung über einen freigewordenen Seelenantheil jedes Mal übernimmt, wenn die in der Sache interessirte Seite sich an sie wendet.“ Da es nun zwei interessirte Parteien giebt, diejenige, die abzugeben, und diejenige, die zu erhalten hat, so scheint er zu meinen, dass auch zwangsweises Abnehmen eines Antheils Seitens der Gemeinde zu Gunsten des in der Zwischenzeit personenreicher gewordenen Hofes erfolgt. Und die nachfolgende Auseinandersetzung Polowzow's scheint diese Annahme zu bestätigen, denn er sagt: im Kreise Skopin (Gouv. Räsan) erfolgt die partielle Umtheilung in folgender Art: „im Falle des Wegfallens einer oder mehrerer Seelen bei einem Hauswirth, bittet ein anderer Hauswirth, in dessen Hof eine Seele hinzugekommen ist, die noch keinen Landantheil hat, die Gemeinde ihm jenen überschüssigen Antheil des ersteren Hauswirths zu übergeben; die Gemeinde trifft nach Untersuchung der Sachlage zumeist die gewünschte Entscheidung; prätendiren mehrere Hauswirthe jenen Antheil, so entscheidet das Loos.“ Und er führt noch abschriftlich zwei Gemeindebeschlüsse der Gemeinde Miloslauschtschina im genannten Kreise zur Bekräftigung seiner Ansicht an: in dem einen heisst es nach Weglassung der einleitenden Worte: „auf der Gemeindeversammlung bat Laurenti Petrow die Gemeinde, ihm Land für eine Seele zu geben, und die Gemeinde nahm von dem verstorbenen Andrei Gawrilow (scl. eine Seele) ab und gab sie dem Petrow, und dieser verpflichtete sich, alle Leistungen zu tragen ...“ Der andere Gemeindebeschluss lautet: „die Gemeindeversammlung beschloss, von den Hauswirthen, die verstorbene Seelen, welche nach dem Grundbuch einen Landantheil erhielten, haben, die entsprechenden Landantheile abzunehmen und den Hauswirthen zu geben,

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 115. In dem gedruckten Bericht hat der Verfasser jene, früher ausgesprochene Generalisirung fallen gelassen.

[2]) Polowzow: Первые шаги etc., pag. 20—22.

die neugeborene Kinder haben, mit der Verpflichtung der Entrichtung aller communalen, staatlichen und Pachtzahlungen für den empfangenen Antheil.“

Leider fügt Herr Polowzow nicht hinzu, wie das Verhältniss der Zahlungen zum Ertrag des Landes ist. Aus anderweitig vorliegenden Daten ergiebt sich, dass dieses Verhältniss in diesem Kreise im Allgemeinen ein günstiges ist, und der Umstand, dass, wie es im ersten Gemeindebeschluss heisst, der genannte Bauer um eine weitere Zutheilung von Land gegen Uebernahme der entsprechenden Zahlungen bittet, spricht dafür, dass auch insbesondere in dieser Gemeinde mindestens kein gar zu ungünstiges Verhältniss besteht. Liegt nun in diesem Fall kein Zwang in Betreff der Aufwälzung vor, so bleibt es bei der kurzen Fassung des Gemeindebeschlusses noch fraglich, ob ein zwangsweises Abnehmen der „Seele“ Seitens der Gemeinde stattgefunden hat. Es ist möglich, dass mit dem Tode des Andrei Gawrilow der Hof, der in diesem Falle nur einen Seelenantheil gehabt hätte, ausgestorben ist oder nur Weiber nachgeblieben sind, oder auch dass die Erben freiwillig eine Seele aufgegeben haben. Der zweite Beschluss lässt keine andere Deutung zu, als dass hier regelmässig partielle Umtheilungen vorgenommen werden und dass — unter der Voraussetzung, dass die obliegenden Zahlungen in dieser Gemeinde niedriger, als der Ertrag des Landes sind — ein zwangsweises Abnehmen von Landantheilen stattfindet. Solches widerspricht den oben dargelegten Grundsätzen nicht, sondern zeigt nur, dass die Tradition sofortiger Ausgleichung der Zahl der Seelen mit der Grösse des Landantheils hier noch herrscht. Diese Sitte scheint aber nicht mehr unangefochten zu herrschen, denn sonst wäre solch' ein Beschluss nicht förmlich gefasst und das Verschreiben desselben nicht angeordnet worden. Es erscheint nicht ganz unwahrscheinlich, dass hier der Kampf gegen die alte Sitte bereits ausgebrochen ist, dass die Höfe mit zunehmender Seelenzahl dieses Mal noch über die Höfe mit abnehmender Seelenzahl gesiegt, erstere sich aber in ihrem Siege nicht ganz sicher gefühlt haben und daher jenen Beschluss haben verbriefen lassen.

Eine gewisse Anologie finden wir in einigen anderen Gemeinden. In dem benachbarten Kreise Dankow in der Gemeinde Gai (in der Wolost Loschaki)[1]) hat seit der Emancipation keine allgemeine Umtheilung des pro Revisionsseele vertheilten Landes stattgefunden, auch keine partielle Umtheilung, das Land trägt reichlich die obliegenden Zahlungen. Die Familien, deren Bestand sich im Laufe der Zeiten erheblich vergrössert hatte, geriethen in Zwiespalt mit denjenigen, die sich vermindert hatten: erstere verlangten eine allgemeine Umtheilung, die ihren Landantheil ver-

1) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung II, pag. 220.

grössert hätte, letztere sträubten sich dagegen, um keine Kürzung ihres Grundbesitzes zu erfahren: Hierin scheint mir die Erklärung zu liegen für den 1880 geschlossenen Kompromiss, laut welchem von nun ab die Landantheile Gestorbener abgenommen und den ältesten nach der Revision Geborenen übergeben werden. Dieses Auskunftsmittel, einer allgemeinen Umtheilung zu entgehen und doch das grösste Missverhältniss zwischen der Grösse der Familie und ihrem Besitzstand ein wenig und allmälich auszugleichen, finden wir noch in einer Gemeinde der Wolost Ostry-Kamenj seit 1876 und in mehreren Gemeinden der Woloste Loschakino-Iwanowskoje in demselben Kreise seit 1877, 1879 und 1880, in den Gemeinden Krukowka und Dristki ist noch die Bestimmung in den Beschluss aufgenommen, dass hiebei denjenigen Familien ein Vorzug einzuräumen ist, die am meisten Land nöthig haben, d. h. deren Bestand sich gegen die Zahl ihrer Revisionsseelen am meisten vergrössert hat.[1])

Solchen partiellen Umtheilungen (bei hohem Landwerth), denen wir sonst nirgends begegnet sind, liegt demnach ein ganz anderer Gedanke zu Grunde, als bei den gewöhnlichen Umtheilungen dieser Art: bei den letzteren bittet der Hauswirth um die Abwälzung einer „Seele“, und die Gemeinde wälzt dieselbe zwangsweise auf die öconomisch stärkere Familie auf, bei den ersteren aber findet zwangsweise Abwälzung und ein Jeder wünscht, dass er mit der Aufwälzung beglückt werde.

Jenen Gemeindebeschlüssen im Kr. Skopin mag auch dieses Motiv zu Grunde gelegen haben: es wäre in diesem Fall ein Zugeständniss, um der Vornahme einer allgemeinen Umtheilung zu entgehen, die eine grössere Kürzung des Landantheils der sich an Kopfzahl verminderten Familien hervorrufen würde.

§ 48.

Was nun die practische Durchführung dieser Art der Umtheilung, d. i. die neue Abgrenzung des Landes in natura anbetrifft, so haben wir es nur mit dem Acker- und dem Gehöftland zu thun. Denn da die übrigen Nutzungen, Wiese und Wald zumeist jährlich und im Moment des Eintritts der Nutzniesung umgetheilt werden, so sind hier keine besonderen Vorkehrungen in Betreff der vorzunehmenden partiellen Umtheilung zu treffen: welchem Hof eine „Seele“ aufgewälzt wird, dem wird bei der Vertheilung des Wiesenlandes, des Waldes ein entsprechend grösseres Stück, resp. ein entsprechend grösserer Antheil zugemessen. In dem Ackerland aber und, soweit das Gehöftland überhaupt der Umtheilung unterliegt, auch in diesem muss die bestehende Abgrenzung der betreffenden Landantheile eine Aenderung erfahren.

---

[1]) l. c. pag. 212, 221, 229, 230.

Es sind hierbei folgende Verfahren üblich.

Geht die Wirthschaft eines Hofes vollständig ein, d. h. stirbt der Hof aus, oder wird er zu einem Häusler, oder endlich verlässt die ganze Familie die heimathliche Gemeinde und sucht anderweitig ein Auskommen, das sie zu Hause nicht finden kann oder will, so fällt der ganze Landantheil an die Gemeinde, die ihn, wenn gerade um diese Zeit ein anderer Hof um so viel „Seelen" reicher wird (durch Heranwachsen einer Arbeitskraft, dadurch, dass ein Familienglied aus dem Militärdienst heimkehrt, oder ein Schwiegersohn ins Haus kommt und vielfach auch dadurch, dass die Vermögenslage des Hofes sich erheblich gebessert hat etc.), einem solchen Hofe im vollen Bestande übergiebt.

Oder der Antheil eines Hofes muss in Folge irgend welcher Ereignisse um eine oder einige „Seelen" verringert werden, die einem anderen Hof zu übertragen sind. Sind die abzuschneidenden Landstreifen hinreichend breit und auch nach der Theilung bestellungsfähig, so wird erst das Loos darüber geworfen, wer auf der linken und wer auf der rechten Seite den Streifen erhalten soll: sodann wird der Landstreifen in zwei Theile getheilt, von welchem der eine der Seelenzahl, die dem früheren Hof verbleibt, der andere der Seelenzahl, die dem ersteren Hof abgenommen und dem anderen Hof zugetheilt wird, entspricht. Die partielle Umtheilung besteht hier also in der Parcellirung der Landstreifen. Wo diese aber ohnehin sehr schmal sind, und eine Theilung in die Quer nicht möglich ist (da nur eine Anfahrt vorhanden, der eine Wirth also nur über den Landstreifen des anderen hinweg zu seinem Landstück gelangen könnte), da werden zumeist die der Theilung unterliegenden Streifen nach der Beschaffenheit gruppirt und dann durch das Loos entschieden, wer diesen und wer jenen ganzen Streifen erhält (z. B. der Eine erhält im ersten und dritten Gewanne, der Andere im zweiten und vierten Gewanne den Streifen etc.), oder es tritt eine freie Verständigung ein.

Immerhin kann durch häufigen Wechsel im Familienbestande (Abnahme und Zunahme) in kurzer Zeit die grösste Gemenge- und Streulage der Grundstücke entstehen. Um Solches zu vermeiden, werden die Landstreifen beider Höfe gegen einander umgetauscht, was aber nur in dem Falle möglich ist, dass der sich verringernde Hof gerade so gross wird, als der sich vergrössernde Hof es bisher war. Auch die Methode des Weiterschiebens wird, wenn auch selten (in kleinen Gemeinden, auch in Loosgruppen grösserer Gemeinden, soweit der Wechsel in derselben Loosgruppe auszugleichen ist), geübt: d. h. die Landstreifen des sich vergrössernden Hofes werden um den betreffenden Theil erweitert auf Kosten des Nachbarn, dieser wird entschädigt durch den gleichen Theil von seinem Nachbarn u. s. w. bis die Ausgleichung aller Hauswirthe

erfolgt ist. Wird freilich hierdurch eine Zunahme der Gemenglage vermieden, so ist mit diesem Verfahren der Uebelstand verbunden, dass viele und auch alle Hauswirthe einen Wechsel in ihrem Grundbesitz erfahren.

Fällt ein Antheil an die Gemeinde zurück, der keinem Hauswirthe zugetheilt werden kann, so werden die Zahlungen und das Land unter alle Hauswirthe vertheilt, bis ein neuer Arbeiter auftritt. Diese Landstücke werden vielfach schlecht bestellt, nicht gedüngt, da der Dünger kaum für das eigene Land reicht und die Nutzung eine kurze ist: manche Wirthe lassen sie wüste liegen, andere deterioriren sie. Um Solches zu vermeiden, wird das Land hier und da einem wohlhabenderen Bauern zeitweilig zugetheilt, wenn dieser es auch nicht wünscht. Auch wird es für einen geringeren Preis verpachtet, wobei die Differenz der obliegenden Zahlungen und dieser Pachtsumme auf alle Höfe fällt. Ebenso schlimm steht es, wie wir beiläufig bemerken, mit der Bewirthschaftung der Reservelandantheile, die ja auch nur auf kurze, unbestimmte Zeit vergeben sind. Daher findet die Ausscheidung von Reservelandantheilen nur selten statt, und zwar insbesondere (z. B. im Gouv. Moskau) dort, wo die Ackerwirthschaft der Mehrzahl der Höfe im Verfall sich befindet und wo überhaupt das Land niedrig geschätzt wird. Wo die entgegengesetzten Erscheinungen bestehen, dort ist alles Land vergeben.

Die verbreitetste Art der Umtheilung heimgefallener Antheile besteht darin, dass alle zur Vertheilung gelangenden Landstreifen unter die Loosgruppen vertheilt werden, wobei die Stücke der einzelnen Gruppe im umgekehrten Verhältniss zur Beschaffenheit des Bodens steht (d. h. je fruchtbarer das einer Loosgruppe zufallende Stück, desto geringere Ausdehnung hat es und umgekehrt). So erhält z. B. die eine Loosgruppe (bei 14 Landstreifen im Felde und bei 7 Loosgruppen) nur einen Landstreifen, aber von der besten Qualität, ein anderer drei, aber von schlechtester Beschaffenheit etc. Jetzt erfolgt die Vertheilung unter die Genossen der Loosgruppe, wenn das zugefallene Land hinreichend gross und nicht ausgesogen ist. Ist Solches nicht der Fall, so wird das Land für einen geringen Preis verpachtet, der Ertrag häufig vertrunken. In kleinen Gemeinden ohne Gruppenbildung wird in derselben Art verfahren, es fehlt nur diese Zwischentheilung. Sowie jedoch eine neue Arbeitskraft auftritt, wird ihr der Antheil aufgewälzt: die parcellirten Landstreifen werden wieder zusammengelegt und ihm aufgetragen, falls der neue Arbeiter nicht zu sehr gegen die Zuweisung dieser zumeist ausgesogenen Landstücke protestirt.

Es können aber auch neue „Seelen", neue „Täglos" auftreten, ohne dass freie Antheile vorhanden sind. Es müsste von allen Landstreifen aller Hauswirthe ein entsprechendes Stück abgeschnitten werden, was

eine sehr grosse Gemeng- und Streulage hervorrufen und, wenn die Gemeinde viele Höfe hat, geradezu unmöglich sein würde. Vielfach, zumal in älterer Zeit (vor und bald nach der Emancipation) war ein solcher Umstand die Veranlassung zur Vornahme einer allgemeinen Umtheilung, resp. einer Neuverloosung in Combination mit einer partiellen Umtheilung.

Um Solches zu vermeiden, sucht die Gemeinde andere Hülfsmittel ausfindig zu machen:

Ein Ausweg ist folgender: zumeist haben die Gewanne die Form eines Vierecks, die einzelnen Landstreifen haben dieselbe Richtung, indem sie mit ihren beiden Enden an die Gewannegrenzstreifen oder an Feldwege stossen. Ist nun ein neuer Landstreifen erforderlich, so wird, ohne die Zahl und die Breite der Landstreifen zu vermindern, ein solcher in die Quer abgeschnitten, d. h. nicht parallel den übrigen Streifen, sondern dem Fahrweg oder dem Gewannegrenzstreifen entlang. Hierdurch werden alle Landstreifen um die Breite des neugebildeten Landstreifens kürzer, einander bleiben sie aber gleich. Erweist sich in einigen Gewannen ein solches Abschneiden unthunlich, so wird der Landstreifen in anderen Gewannen grösser, d. h. breiter, zugemessen. Hierdurch wird also die Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung vermieden. Sowie aber eine „Seele“ frei wird, d. h. ein Landantheil an die Gemeinde fällt, erhält jener Arbeiter diesen und die bisher von ihm genutzten Landstücke fallen an ihre früheren Inhaber zurück. Dieser Modus ist jedoch nur anwendbar, wenn die Gewanne die Form eines regelmässigen Vierecks haben, wenn bei der Zutheilung eines Streifens an einer Seite des Gewannes auf der anderen, entgegengesetzten Seite eine freie Durchfahrt zu den Landstreifen besteht, d. h. wenn der neue, querliegende Landstreifen nicht die anderen Wirthe stört, jeder Zeit freien Zutritt zu ihren Streifen zu haben, wenn der äusserste Rand des Gewannes, der dem Abschneiden unterliegt, in Betreff seiner Beschaffenheit sich nicht zu sehr von der des übrigen Gewannes unterscheide, da sonst eine Ungleichheit der Antheile entstehen würde, sodann wenn die Seite des Gewannes, von der per quer abgeschnitten wird, nicht zu lang ist, da der Streifen sonst zu schmal werden würde, und endlich wenn der Inhaber des Querlandstreifens auf das Vertreten seines Landes eingeht, das durch das Wenden der Pferde und Geräthe bei der Bestellung aller Streifen hervorgerufen wird, welcher Uebelstand übrigens durch einen Zuschlag von Land (d. h. dadurch, dass der Streifen ein wenig breiter gemacht wird) beseitigt wird. Dieser Modus ist übrigens selten in Uebung trotz seiner grossen Vorzüge. Orlow hat ihn im Gouv. Moskau nur in zwei Dörfern gefunden: in beiden wird der Ackerbau gut betrieben: in dem einen Dorf (Aniskina, Kr.

Swenigorod) ist nach Aussage der Alten seit über 50 Jahren keine allgemeine Umtheilung vorgenommen, in dem anderen (Besobrasowa, Kr. Podolsk) seit 1862. Und dieses haben die Bauern nach ihrer eigenen Aussage jenem Modus der partiellen Umtheilungen zu danken. Wahrscheinlich besteht er auch in einigen anderen (etwa 15) Gemeinden. — Die vorliegenden Aussagen der Bauern sind nicht ganz correct gefasst.

Ein anderer Ausweg aus diesem Dilemma ist, dass die Gemeinde eine Abschlagszahlung von dem neuen Arbeiter erhebt, ohne dass ihm Land zugetheilt wird. So beschloss z. B. die Gemeinde Puschbschina (Kr. Sserpuchow, Gouv. Moskau) bei der letzten allgemeinen Umtheilung im Jahre 1873: „Wenn Jemandem kein Land zugetheilt werden kann, so soll dieser der Gemeinde bis zu der folgenden Umtheilung 10 Rbl. jährlich zahlen", während jeder Tägloarbeiter (über 17 Jahre) hier mit zwei Revisionsseelen belastet ist und 26 Rbl. zu zahlen hat. Der neue Arbeiter geht gerne auf diese Zahlung ein, zumal wenn er zu einer arbeiterreichen Familie gehört: der Seelenantheil (hier 2,8 Dess.) ergiebt bei Verpachtung 2 Rbl. 36 Kop. (im ganzen Kreise durchschnittlich 2 Rbl. 85 Kop.), die ihm erlassene Zahlung beträgt 16 Rbl., also pro Seelenlandantheil 8 Rbl. Diese Gemeinde, wie auch viele andere Gemeinden, die die vorliegende Frage auf diese Weise lösen, führen die Ackerwirthschaft gut, keine wüsten Landstreifen existiren, das Land wird sehr gestützt. Nur wenn die Zahl der neuen beträchtlich wächst, etwa auf 4—6 steigt, erachten diese Bauern es für vortheilhafter, das Schlimme einer allgemeinen Umtheilung auf sich zu nehmen, und den Landantheil vermindert zu sehen, als weiterhin die steigende Differenz der Täglozahlung und der Abschlagszahlung für mehrere Personen zu entrichten.

Dieses Verfahren wird, wie wir hier beiläufig bemerken wollen, auch in anderer Veranlassung eingeschlagen. Geräth ein Hof vollständig in Verfall, sodass aus Mangel an Betriebsmitteln die Wirthschaft nicht mehr geführt werden kann, so entlässt vielfach die Gemeinde den, gewöhnlich mit Rückständen belasteten Bauer auf Nebenerwerb auszugehen. Die Gemeinde verständigt sich mit ihm über die Höhe der Abschlagszahlung und verpflichtet sich, ihm jährlich den Pass zu erneuern, wenn er den übernommenen Verpflichtungen nachkommt. Sein Landantheil wird von der Gemeinde verpachtet. Derartige Fälle finden wir z. B. in mehreren Gemeinden der Wolost Ssamuschino (Kr. Ostaschkow, Gouv. Twer)[1]): ein Bauer schliesst eine derartige Vereinbarung mit der Gemeinde auf 6 Jahre, er verpflichtet sich jährlich 14 Rub. zu zahlen, während er eigentlich für seine zwei Seelen 21 Rbl. 84 Kop. zu

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 250.

entrichten hätte; die Gemeinde verpachtet seinen Landantheil; ein anderer Bauer, der in seiner Gemeinde keinen Hof noch Hütte hat, sondern im Hofe seines Schwiegervaters in einem anderen Dorf wohnt, zahlt 14 Rbl. 84 Kop., seinen Landantheil nutzen zwei andere Bauern seiner Gemeinde, die dafür die, zur vollen Deckung der obliegenden Zahlungen restirende Summe von 7 Rbl. entrichten. Derartige Fälle finden sich auch sonst.

Um den durch partielle Umtheilungen bedingten Wechsel im Besitz einzuschränken, findet sich im Kreise Räsan (im gleichnamigen Gouv.)[1]) mehrfach die eigenthümliche Einrichtung, dass durch Gemeindebeschluss bestimmt wird, „die verstorbenen Seelen drei Jahre hindurch nicht abzunehmen (scl. von dem Hof, zu welchem sie gehört haben), den neu hinzukommenden Seelen drei Jahre hindurch nicht zu geben (scl. einen Landantheil)." In dieser Zeit kann der Wechsel in dem Familienbestand sich wieder ausgleichen und das „Ab- und Aufwälzen" durch eintretenden Wechsel in einen anderen Hof erleichtert werden. Diese Einrichtung kann sich aber ohne empfindliche Schädigung des öconomischen Wohlbefindens der Gemeinde nur dort, wie in dem betreffenden Theile des Kreises Räsan, erhalten, wo die obliegenden Zahlungen nicht gar zu drückend sind und jene Verzögerung des „Abwälzens" nicht den Ruin des betreffenden Hofes hervorruft.

Darüber, welche Massnahmen die Gemeinden zum Schutz der einzelnen Hauswirthe beim „Ab- und Aufwälzen der Seelen" treffen, finden wir nur vereinzelte Notizen. So werden z. B. wüste Landstreifen nicht den neuen „Seelen" auferlegt, sondern diese bleiben bei der Gemeinde bis zur neuen allgemeinen Umtheilung und werden vielfach zum Grasschnitt verpachtet. Diese Regel wird auch in den Gemeinden beobachtet, wo, wie wir oben gesehen, überhaupt die wüsten Landstücke auch aus den allgemeinen Umtheilungen ausgeschieden sind. Auch wird dem neuen Arbeiter Land von dem bestellten Landstreifen eines jeden Hofes zugeschnitten; geht er darauf nicht ein, so werden ihm wüste Landstreifen aufgewälzt. Auch zahlen in zwei Dörfern (Rasanoma und Gasidoma, Kr. Klin, Gouv. Moskau) die Gemeinden „zur Düngung" zu, wenn sie dem neuen Arbeiter erschöpftes Land zutheilt. Hierdurch werden Umtheilungen vermieden (die letzte fand hier 1861—1862 statt). Auch beim „Ab- und Aufwälzen" von Gartenland erfolgt eine Zuzahlung, die aber der das Land Empfangende entrichtet nach Vereinbarung mit dem bisherigen Inhaber. Die Gemeinde tritt in solchen Fällen nur schiedsrichterlich ein, wenn Streitigkeiten entstehen; die Verständigung wird auch in der Art erzielt, dass der bisherige Inhaber das abzuschneidende

[1]) Statistik des Gouv. Räsan Bd. I, pag. 13.

Gartenstück gegen eine Zahlung an den Berechtigten behält. Auch zum Behalten wegzugebenden Ackerlandes, das gedüngt und werthvoll ist, wird eine derartige Zahlung an den nun Berechtigten gezahlt.

Das bisher Gesagte über das „Ab- und Aufwälzen" bezog sich auf das Ackerland. Die dargelegten Arten finden fast alle auch auf das Gehöftland Anwendung, soweit letzteres überhaupt der Umtheilung unterliegt. Eine Ausnahme besteht darin, dass der Hof, der aus dem „Täglo" ausgeschieden ist, das Gehöftland in dem Falle behält, wenn derselbe in der betreffenden Gemeinde überhaupt nicht der Umtheilung unterliegt und wenn für denselben eine von den anderen Zahlungen gesonderte Zahlung besteht, was, wie wir gesehen haben, in wenigen Dörfern vorkommt. Die eigentliche Hofstätte behält die Familie überall, aber nur wenn dieselbe mit einer Hütte bebaut ist.

Wie der Leser bemerkt haben wird, sind die Arten der partiellen Umtheilungen weit vielgestaltiger als die der allgemeinen Umtheilungen. Die Erklärung liegt nahe und wird von Orlow trefflich charakterisirt: bei letzterem ist der Zweck, die Herstellung der vollständigsten Gleichmässigkeit unter allen Genossen, weit leichter zu erreichen, da das Objekt eine grosse, unpersönliche Masse ist, die nach der Beschaffenheit etc. gleichmässig in Stücke getheilt wird, — bei den partiellen Umtheilungen aber hat man es mit bestimmten Personen und mit Landstücken, die einen gewissen persönlichen Charakter tragen, zu thun: hier ist ein weites Gebiet für Unzufriedenheit, hier stossen die Interessen der Gemeinde und einzelner Personen beständig gegen einander etc. Daher auch im Einzelnen die grösste Verschiedenartigkeit, ja ein Wechsel des Ausgleichungsmodus in derselben Gemeinde je nach Umständen und Zufälligkeiten aller Art.

Schliesslich ist noch die Frage, welche Orlow und viele andere Berichterstatter übergehen, zu beantworten, zu welchen Terminen das durch eine partielle Umtheilung abgetheilte Land und die Zahlungen den anderen Wirthen zufallen. Die sofortige Zutheilung des Landes wäre eine Ungerechtigkeit gegen den ersteren Hof, der ja zwei Felder und, wenn auch das Gehöftland dieser Umtheilung unterliegt, auch das abzuschneidende Stück desselben bestellt (gepflügt, geeggt und eventuell besäet) hat. Soweit hierüber Daten, freilich sehr wenige, vorliegen, wird in folgender Weise verfahren. Ueber solche Umtheilungen wird die Gemeinde im Allgemeinen früh im Jahre schlüssig, die Naturalabscheidung des Landes kann selbstverständlich vor Beginn der landwirthschaftlichen Arbeiten, nicht vor dem Wegthauen des Schnees und dem Versiegen des Frühlingswassers erfolgen; im Kreise Skopin (Gouv. Räsan)[1]) wird sie im Juni vorgenommen.

[1]) Polowzow, l. c. pag. 21.

Das Brachfeld fällt gleich dem neuen Besitzer zu, das bereits besäte Winterfeld, wenn wie im Kreise Skopin erst im Juni die Umtheilung vorgenommen wird, verbleibt dem bisherigen Wirthe, der das Feld aberntet und dieses fällt also erst im Frühjahr des folgenden Jahres dem Anderen zur Nutzung zu, desgleichen erhällt er das Sommerfeld nach erfolgtem Schnitt des Getreides. Die auf diesem Seelenantheil ruhenden Zahlungen fallen auf den neuen Inhaber dementsprechend erst mit dem ersten Halbjahr des folgenden Jahres: und zwar für das erste Halbjahr nur die Hälfte derselben, da der frühere Wirth noch die Herbsternte eingeheimst hat und erst in dem zweiten Halbjahr hat er die vollen Zahlungen zu leisten.

Im Kreise Gräsowez (Gouv. Wologda) ist es üblich, dass, wenn im Frühjahr die Uebergabe erfolgt, der neue Inhaber für das Sommerfeld und den Wiesenantheil $^2/_3$ der obliegenden Zahlungen trägt, während der bisherige Inhaber das Roggenfeld aberntet und $^1/_3$ der Zahlungen leistet.

In der Gemeinde Undory (Kr. nnd Gouv. Ssimbirsk) besteht die eigenthümliche Einrichtung, dass der neue Inhaber, wenn die Zutheilung am Anfang des Jahres erfolgt ist, sogleich alle Zahlungen für den neuen Antheil trägt; die Bauern meinen, er geniesse ja bereits das Sommerfeld und die Wiese; dass der bisherige Wirth ohne irgend welche Zahlung für das laufende Jahr das Winterfeld nutzt (den Roggen schneidet), begründen sie mit der Erwägung, dass er im Jahre vorher für das Brachfeld die Zahlungen prästirt hat.[1])

Es geschieht aber auch zuweilen (so im Falle des Todes des einzigen männlichen Arbeiters), dass in Mitten des Wirthschaftsjahres, etwa im Juni, die partielle Umtheilung vorzunehmen ist: in solch' einem Fall nutzt der neue Inhaber nur das Brachfeld und zahlt für die zweite Hälfte des Jahres, die übrige Nutzung verbleibt dem bisherigen Hof, da er alle Arbeit geleistet hat.

Sechstes Kapitel.

Häufigkeit und Ursachen der allgemeinen Umtheilungen.

1. Häufigkeit der allgemeinen Umtheilungen.

§ 49.

Eine allgemeine Umtheilung wird vorgenommen, wenn die Vertheilungseinheit, d. i. die Einheit, nach welcher die Gemeinde Land und Zahlungen vertheilt, eine andere wird. Wo die Vertheilungseinheit (und

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 347.

nicht allein die Rechnungseinheit, cf. Theil II, Hälfte I, pag. 284—288) die Revisionsseele ist, kann sie nur nach einer neuen Revision auf Grundlage der neuermittelten Zahl der Revisionsseelen erfolgen, wie es früher bei den Domänenbauern zumeist und bei den Apanagebauern vielfach, bei den gutsherrlichen Bauern aber nur ausnahmsweise üblich war. Da nun seit der letzten Revision (1857/1858) ein so langer Zeitraum verstrichen ist, ohne dass eine neue in Aussicht stand, so haben viele Gemeinden zur Beseitigung, vieler weiter unten anzugebender drückend gefühlter Missstände sich zum Uebergang zu einer anderen Vertheilungseinheit (vorhandene Seelen, „Esser“ etc.) entschlossen und nach dieser Einheit eine allgemeine Umtheilung durchgeführt, gewöhnlich mit Fixirung der Zeit, nach Ablauf welcher wieder eine neue Umtheilung auf Grund der dann vorhandenen Seelen stattzufinden hat. Wo die Gemeinde pro Arbeiter, Täglo, nach der öconomischen Leistungsfähigkeit Land und Zahlungen vertheilt, dort tritt dann eine allgemeine Umtheilung ein, wenn ein neuer Arbeiter oder ein neuer Täglo etc. hinzutritt, für welchen Zuwachs kein Reserveantheil vorhanden ist, oder welcher nicht auf dem Wege der partiellen Umtheilung befriedigt werden kann.

Wir treten jetzt an die Beantwortung der Frage heran, die vielfach als das punctum saliens des Gemeindebesitzes und der Uebelstände dieser Grundbesitzform angesehen wird, nämlich der Frage, wie häufig finden allgemeine Umtheilungen statt?

Wir haben im Nachfolgenden in erster Linie das Ackerland vor Augen, auf gewisse Besonderheiten in Betreff der anderen Nutzungen kommen wir später zu sprechen.

Ueber die Umtheilungsfristen liegen verhältnissmässig nur wenige Daten vor. Im Nachstehenden bieten wir vorerst eine Zusammenstellung der Angaben, die sich hierüber in den Materialien der mehrfach behandelten landwirthschaftlichen Enquete vom Jahre 1872—1873 finden. Der Werth dieser Daten wird erheblich dadurch gemindert, dass dieselben mit Ausnahme vereinzelter Fälle, in denen von bestimmten Gemeinden die Rede ist, nicht auf genauen Lokaluntersuchungen beruhen, sondern nur allgemeine Angaben, ungefähre Schätzungen für grössere Landstriche, Kreise oder gar Gouvernements bieten, wobei zufällige Erfahrungen der einzelnen Berichterstatter naturgemäss eine grosse Rolle spielen. Wir finden folgende Angaben[1]): Umtheilungen finden statt:

Gouv. Nowgorod: Kr. Waldai: nicht häufiger als nach 3 Jahren, Kr. Krestzi: bei den Domänenbauern aller 3 Jahre, bei den Apanagebauern von Revision zu Revision, ungefähr die Hälfte der früher guts-

[1]) Wir übergehen diejenigen Kreise, in Betreff deren anderweitige, ausführliche weiter unten mitzutheilende Daten vorliegen.

herrlichen Bauern haben das abgelöste Land mit Ausnahme der Weiden zum bleibenden persönlichen Besitz allendlich getheilt, die anderen Bauern theilen das Land jetzt seltener als früher, Kr. Borowitschi: das Ackerland wird (in einer Wolost) alle 10—15 Jahre umgetheilt.

Gouv. Twer: Kr. Kortschewa: fast überall jährlich, Kr. Wischniwolotschok: in einer Wolost 1864 zum letzten Mal umgetheilt, und zwar zum bleibenden Besitz.

Gouv. Smolensk: Umtheilungen werden nicht häufig vorgenommen. Kr. Smolensk: mehrere Gemeinden haben im Jahre 1872 das Land für die Zeit von 20 Jahren umgetheilt, Kr. Belsk: seit Aufhebung der Leibeigenschaft sind Umtheilungen „eine seltene Erscheinung".

Gouv. Kaluga: Gemeindebeschlüsse, vor 10—20 Jahren das Land nicht umzutheilen, werden hier und da gefasst, überhaupt zeigt sich das Bestreben, diese Fristen zu verlängern.

Gouv. Wladimir: in 3 Wolosten des Kr. Wladimir wird von Revision zu Revision umgetheilt; in einer Wolost des Kr. Kowrow finden im Allgemeinen Umtheilungen von Revision zu Revision statt; sind jedoch viele zahlungsunfähige „Seelen" vorhanden und ergiebt sich die Nothwendigkeit, diesen Seelen das Land abzunehmen, so wird früher eine Umtheilung vorgenommen, ebenso in einer anderen Wolost des Kr. Kowrow; in einer Wolost des Kr. Jurjew hat seit Aufhebung der Leibeigenschaft keine Umtheilung stattgefunden.

Gouv. Jaroslaw: überhaupt selten; im Kr. Jaroslaw finden selten Umtheilungen statt, nur dann, wenn zu viel „frei gewordene" Seelen, d. h. „verwaistes" Seelenland, sich angehäuft haben; Kr. Danilow: früher jährliche Umtheilungen, jetzt (mit Ausnahmen jedoch) viel seltener; in einer Wolost dieses Kreises ward im Jahre 1871 eine Umtheilung vorgenommen, die Bauern entsinnen sich nicht der Umtheilung, die vor dieser stattgefunden hat; in einer anderen Wolost dieses Kreises ist seit der Revision keine Umtheilung erfolgt.

Gouv. Kostroma: Kr. Wetluga: jährliche Umtheilungen; Kr. Makarjew: zum grössten Theil jährlich; Kr. Jurgewez: in einer Wolost hat seit der X. Revision keine Umtheilung stattgefunden, in den anderen Wolosten theils in kurzen, theils in längeren Fristen.

Gouv. Nishninowgorod: im gleichnamigen Kreise wird in einigen nur Ackerbau treibenden Gemeinden das Land auf längere Zeit umgetheilt; Kr. Balachna: Umtheilungsfristen von 6 Jahren gelten als kurze, Fristen von 15 Jahren und mehr finden sich, Kr. Makarjew: alle 3 Jahr, bei den Domänenbauern von Revision zu Revision; Kr. Ardatow: in vielen Gemeinden haben die Bauern beschlossen, erst nach 12 oder 15 Jahren das Land wieder umzutheilen.

Gouv. Kasan: im gleichnamigen Kreise wird zumeist von Revision

zu Revision das Land umgetheilt, nur ausnahmsweise nach 3 oder 4 Jahren; Kr. Malmüsch: jährliche Umtheilungen; Kr. Kosmodemjansk: die Tscheremissen theilen selten das Land um. Der Gouvernementadelsmarschall erklärt, dass in diesem Gouvernement seit Ausreichung der Grundbücher an die früher gutsherrlichen Bauern sehr selten Umtheilungen vorkommen, ebenso bei den Domänen- und bei den Apanagebauern.

Gouv. Ssimbirsk: im Kr. Kurmysch werden die Umtheilungsfristen in der letzten Zeit verlängert, Kr. Ardatow: auch hier werden längere Umtheilungsfristen von den Gemeinden festgesetzt. Kr. Ssimbirsk und Kr. Alatyr: theils von Revision zu Revision, theils häufiger.

Gouv. Ssamara: Kr. Nikolajewsk in der deutschen Colonie Katharinenstadt alle 8 Jahre, in den anderen Colonien aller 5—8 Jahre.

Gouv. Ssaratow, Kr. Atkarsk: Die Bauern theilen in der letzten Zeit möglichst selten das Land um, doch kommen auch noch jährliche Umtheilungen vor; Kr. Petrowsk: die verständigen Gemeinden nehmen möglichst selten Umtheilungen vor; nach 5 oder nach 10 Jahren; Kr. Wolsk: jährliche Umtheilungen; Kr. Kamyschin: nach 3, 5 und 10 Jahren; Kr. Balaschow: theils in kurzen, theils in langen Terminen bis zu den Modus von Revision zu Revision; Kr. Ssaratow: jährliche Umtheilungen kommen vor.

Gouv. Pensa: häufige Umtheilungen; in zwei Wolosten des Kr. Ssaransk haben die Gemeinden beschlossen, nicht vor Ablauf von 15 Jahren das Land umzutheilen; in einer Wolost des Kr. Pensa haben die Gemeinden, die früher häufig Umtheilungen vornahmen, bestimmt, es nicht vor 6 Jahren zu thun, in einer anderen Wolost dieses Kreises nicht vor 9 Jahren; Kr. Narowtschat: jährliche Umtheilungen.

Gouv. Tambow: Kr. Tambow: häufige Umtheilungen; Kr. Kirsanow: in einer Wolost von Revision zu Revision.

Gouv. Räsan: Kr. Jegorjewsk: Umtheilungsfristen bis zu 9 Jahren; Kr. Räshsk: selten, die Bauern suchen, Umtheilungen, soweit es möglich ist, zu entgehen.

Gouv. Tula: Kr. Krapiwna: früher häufige Umtheilungen, jetzt nur nach 5 oder 10 Jahren; Kr. Odojew und Kr. Tschern häufig, Kr. Iefremow: selten Umtheilungen (nach 20—30 Jahren); Kr. Kaschin: häufige Umtheilungen, da das Land von verschiedener Beschaffenheit, nicht gleichmässig von den Bauern getheilt werden kann. Kr. Tschern: bei den Domänenbauern von Revision zu Revision, auch bei früher gutsherrlichen Bauern. Der Gouverneur dieses Gouvernements erklärt: Umtheilungen des Ackerlandes finden nicht so häufig statt, als man meint; von einer Revision bis zur folgenden nutzen die Bauern dieselben Landstreifen.

Gouv. Orel: Kr. Orel: fasst in allen Gemeinden ist der Beschluss

gefasst, nicht vor 6 Jahren eine neue Umtheilung vorzunehmen; Kr. Mzensk: Umtheilungen nicht häufig, nach einer anderen Aussage häufig. Kr. Ssewsk und Trubtschewsk: Umtheilungen werden nur im Falle der dringendsten Nöthigung vorgenommen.

Gouv. Kursk: im Kr. Fatesh bei den früher gutsherrlichen Bauern von Revision zu Revision; Kr. Starooskol: nicht häufig; Kr. Lgow und Kr. Nowooskol: häufig; Kr. Schtschigry: häufig; Kr. Rylsk und Kr. Sudsha: nicht häufig.

Gouv. Woronesh: bei den Kleinrussen häufige Umtheilungen, bei den Grossrussen von Revision zu Revision; Kr. Nishendewizk: alle 3 Jahre.

Gouv. Charkow: Kr. Woltschansk und Kr. Kupjan: häufig, Kr. Lebedin: bei den Kleinrussen seltener, als in den grossrussischen Gouvernements.

Gouv. Tschernigow: Kr. Koselez: sehr selten.

Gouv. Jekaterinoslaw: Kr. Bachmut: häufig.

Gouv. Taurien: Kr. Eupatoria: lange Umtheilungsfristen; Kr. Ssimferopol: von Revision zu Revision.

Die Fortsetzung der Materialiensammlung des Domänenministeriums über die landwirthschaftlichen Verhältnisse (1878) enthält folgende Daten über die Umtheilungsfristen:

Gouv. St. Petersburg: Kr. Luga und Jamburg: selten werden Umtheilungen vorgenommen, nur ausnahmsweise häufiger als nach 12 bis 15 Jahren. Im letztgenannten Kreise haben einige Gemeinden feste Termine normirt: sie schwanken zwischen 3 und 20 Jahren, partielle Umtheilungen erfolgen häufiger je nach Bedürfniss; im Kr. Luga z. B. durchschnittlich 12 Landantheile jährlich unter 1500 Landantheilen (Höfen) in 32 Dörfern.

Gouv. Twer: Umtheilungen finden selten statt, treten nur ausnahmsweise ein; die Bauern suchen es zu vermeiden; ja es kommt vor, dass „freigewordenes“ Seelenland (durch Tod etc.), das keine Liebhaber gegen Uebernahme der obliegenden Leistungen findet und füglich nicht unter alle Höfe getheilt werden kann, ungenutzt bleibt und die Bauern lieber die entsprechende Mehrzahlung übernehmen, als es zu einer neuen allgemeinen Umtheilung kommen zu lassen. In vielen Gemeinden ist der Beschluss gefasst, dass in der Zwischenzeit zwischen Revisionen keine Umtheilungen stattfinden sollen. Nur in einer Wolost (Brotkomo) finden sich einige Dörfer, die bisher das Ackerland jährlich umgetheilt haben, im Jahre 1878 ist aber der Gemeindebeschluss gefasst, nicht vor 6 Jahren eine Umtheilung vorzunehmen.

Gouv. Smolensk, Kr. Wäsma: allgemeine Umtheilungen sind eine „sehr seltene Erscheinung“ und finden nur in Ausnahmefällen statt, wenn die Nothwendigkeit vorliegt, freigewordenes Land zu vertheilen.

Solche Fälle sind in 2 Dörfern eingetreten, in den anderen Dörfern sind überhaupt keine Umtheilungen vorgenommen. (Seit wann? ist nicht angegeben, vielleicht seit der Ausscheidung und Grenzregulirung des Bauerlandes gemäss dem Emancipationsgesetz).

Gouv. Kaluga, Kr. Medyn: in den Gemeinden der Wolost Adujewo hat seit der letzten Revision, also seit 20 Jahren, nur eine allgemeine Umtheilung stattgefunden.

Gouv. Jaroslaw, Kr. Jaroslaw: die früher gutsherrlichen Bauern, die ihr Land abgelöst haben, nehmen keine Umtheilungen vor (die Landstücke befinden sich in Gemenglage); jeder Hof behält seinen Landantheil; bei Familientheilungen wird jedoch der Landantheil des betreffenden Hofes getheilt.

Gouv. Kostroma, Kr. Kineschma: allgemeine Umtheilungen finden alle 3—9 Jahre statt.

Gouv. Kasan: bei den Domänenbauern von Revision zu Revision, bei den früher gutsherrlichen Bauern haben sich keine festen Termine ausgebildet, aber Umtheilungen finden jetzt selten statt.

Gouv. Ssamara, Ssaratow, Taurien: Umtheilungen finden in verschiedenen Zeiträumen statt: jährlich, nach 5 oder 10 Jahren; die Termine wechseln häufig. In zwei Wolosten des Gouv. Ssaratow (eine im Kr. Ssaratow, die andere im Kr. Petrowsk) finden überhaupt keine Umtheilungen statt, in drei Wolosten des letzteren Kreises auch keine partiellen.

Gouv. Pensa, Kr. Pensa: in den Gemeinden dreier untersuchten Wolosten bestehen verschiedene Termine: jährlich, nach 6, 8 Jahren und auch von und zu Revision. Ebenso in den Gemeinden zweier Wolosten im Kr. Gorodischtsche: hier wird das Ackerland in zwei ungleiche Theile getheilt, von denen der grössere Theil jährlich, der kleinere aber erst nach 20 Jahren getheilt wird; neugerodetes Land derselben Höfe bleibt in der Nutzung 10—18 Jahre. Kr. Nishnilomow: in einer Wolost wird das gedüngte Ackerland nicht umgetheilt, das andere aber jährlich.

Gouv. Tambow, Kr. Jelatma: alle 10 Jahr in den Gemeinden einer Wolost.

Gouv. Räsan, Kr. Spask (5 Woloste), Ssaposhok (2 Woloste) und Kassimow (6 Woloste). Keine festen Termine; in drei Wolosten des erstgenannten Kreises keine Umtheilung seit der letzten Revision (1858), sonst alle 10—15 Jahre.

Gouv. Tula: allgemeine Umtheilungen sind in letzter Zeit eine äusserst seltene Erscheinung; bei den früher gutsherrlichen Bauern fand grösstentheils die letzte bei Abtheilung des Bauerlandes am Anfange der sechziger Jahre statt. Nur in den Gemeinden einer Wolost im

Kr. Jepifan und einer Wolost im Kr. Nowossil finden häufiger Umtheilungen statt: in den ersteren alle 3, in den letzteren alle 6 Jahre.

Gouv. Orel: im Allgemeinen sind Umtheilungen recht selten, in dem Landstrich mit Schwarzerde hat die überwältigende Mehrheit der Dörfer seit der letzten Revision keine Umtheilung vorgenommen. Im Kr. Orel ist die jährliche Umtheilung üblich; im Kr. Kromü in einer Wolost jährlich, sonst nur nach Revisionen, im Kr. Bolchow waren 1—3jährige Termine üblich, jetzt aber haben fast ausnahmslos die Gemeinden das Land bleibend den Höfen zugetheilt.

Gouv. Charkow: in zwei Dörfern im Kr. Achtür nehmen die Bauern keine Umtheilungen vor, „da sie gewinnbringende Nebenarbeit haben“.

Gouv. Tschernigow: Kr. Nowosüskowo: Umtheilungen finden jetzt seltener statt.

Gouv. Jekaterinoslaw: Kr. Rostow und Stadthauptmannschaft Taganrog: in zwei Wolosten nach 3 und 15 Jahren, in den anderen Gemeinden jährlich (Zweifelderwirthschaft: das eine Feld als Acker, das andere zum Grasschnitt und Weide); Kr. Pawlograd: in fünf Gemeinden einer Wolost alle 3 Jahre, sonst hat hier seit 1861 keine Umtheilung stattgefunden, ebenso im Kr. Alexandrow (1 Wolost) und Kr. Nowomoskowsk (2 Woloste). Auch im Kr. Mariupol haben in letzter Zeit keine Umtheilungen stattgefunden.

Gouv. Cherson: im Kr. Cherson werden die entfernt belegenen Landstücke gewöhnlich nach 6, die näher belegenen nach 3 Jahren umgetheilt; Kr. Odessa: seit Aufstellung des Grundbuchs im Jahre 1861 keine Umtheilung, ebenso in den Gemeinden einer Wolost im Kr. Ananjew.

In Betreff dieser ohnehin dürftigen und zum Theil unbestimmten Angaben ist zu bemerken, dass hierbei die allgemeinen Umtheilungen, die alle Höfe berühren, nur selten von den partiellen Umtheilungen, die den Besitzstand nur einzelner Höfe und zumeist nur einen Theil der Landstreifen derselben ändern, geschieden sind. Aus der Fassung einiger Angaben ergiebt sich geradezu, dass auch die partiellen Umtheilungen dem Berichterstatter vorgeschwebt haben. Demnach ist der Schluss berechtigt, dass allgemeine Umtheilungen in Wirklichkeit seltener vorgenommen werden, als angegeben ward. Sodann ist nicht ausser Acht zu lassen, dass jährliche Umtheilungen wol überall derart zu verstehen sind, dass bei der Dreifelderwirthschaft jährlich ein Feld (und zwar das Brachfeld), also in 3 Jahren das ganze Ackerland neu vertheilt wird. Auch sind Neuverloosungen nicht von den allgemeinen Umtheilungen geschieden.

Nach diesen allgemein gehaltenen Angaben über die Häufigkeit der Umtheilungen gehen wir auf die Landstriche ein, in Betreff deren genaue Angaben in den neueren Publicationen vorhanden sind.

Im Kreise Peterhof (Gouv. St. Petersburg)[1]) finden allgemeine Umtheilungen zumeist von Revision zu Revision statt. Da aber in so langer Zeit (seit 1858) keine Revision vorgenommen ist, so werden auch in diesen Gemeinden jetzt mehrfach Umtheilungen vorgenommen, ohne die neue Revision abzuwarten. Die ersten allgemeinen Umtheilungen seit Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung fanden in den Jahren 1868—1869 statt, und zwar in 5 Gemeinden, im Jahre 1870 auch in 5 Gemeinden, 1871 in 2 Gemeinden. In der (oben gekennzeichneten) Niederung dieses Kreises erfolgten in der ersten Hälfte des Jahrzehnts, in dem Hochland in der zweiten Hälfte besonders viele Umtheilungen. Aus der Fassung der bezüglichen Angaben scheint es sich zu ergeben, dass soweit Gemeinden seit jener Zeit Umtheilungen vorgenommen haben, nur je eine ausgeführt ist. Soweit Umtheilungsfristen festgesetzt werden, schwanken sie zwischen 10 und 15 Jahren. In einer Gemeinde ward bei der Umtheilung (1878) eine 25jährige Frist normirt.

Für den Kreis Tula im gleichnamigen Gouvernement liegen genaue Daten in Betreff 8 Woloste vor. In den 39 Dörfern, die 36 Gemeinden bilden, der Wolost Ssergijewskoje hat seit der letzten Revision, scl. seit der Abgrenzung des Bauerlandes keine Umtheilung stattgefunden,[2]) in 6 Gemeinden (von 14) der Wolost Anischina und in einer Gemeinde der Wolost Denissowo ward im Jahre 1880/1881 eine Neuvertheilung vorgenommen, jedoch in keiner Gemeinde der anderen 5 Wolosten (Maschkowo, Paslowa, Sserwukowa, Chruschtschewo und Saizewo).[3]) Nach persönlichen Erkundigungen ist im Kreise Belew in demselben Gouvernement in den Gemeinden Iwanowo, Kunilowo, Sinowjewo und in benachbarten Gemeinden, sowie nach Versicherungen von mir befragter Personen in diesem Kreise überhaupt noch keine allgemeine Umtheilung seit der Emancipation ausgeführt.

Im Kr. Borissoglebsk (Gouv. Tambow)[4]) hat seit der Revision nur eine Gemeinde eine neue Umtheilung (1878) vorgenommen, in vier Gemeinden sollte sie im Jahre 1880 durchgeführt werden. Im Kr. Koslow (in demselben Gouv.)[5]) erfolgte in den Jahren 1880—1881 in 34 Gemeinden eine neue Umtheilung, die erste seit der Emancipation.

Im Kr. Räsan (im gleichnamigen Gouv.)[6]) haben von 396 Gemeinden, in Betreff deren zuverlässige Daten vorliegen, 140 Gemeinden Umtheilungen vorgenommen, einige mehrere Mal. In den Kreisen Dankow,

---

[1]) Statistik des Gouv. St. Petersburg, Bd. I, pag. 45.

[2]) Borissow: Статистико-экономическое изслѣдованіе Сергіевской волости Тульскаго уѣзда, pag. 16.

[3]) Borissow: Стат.-экон.- изсл. семи волостей, pag. 80—83.

[4]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. I, Abschnitt II, pag. 16, 20.

[5]) l. c. Bd. II, Abschnitt II, pag. 21—26.

[6]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, pag. 21—26.

Ranenburg und auch im Kreise Skopin ist nur in vereinzelten Fällen eine Neuvertheilung erfolgt[1]), sonst besteht hier die bei der Emancipation, resp. bei der letzten Revision durchgeführte Vertheilung des Grundbesitzes. Zumeist ist bei jenen Neuvertheilungen die Frist auf 10—15 Jahre bestimmt.

Im Kreise Kursk im gleichnamigen Gouv. hat seit der Emancipation keine allgemeine Umtheilung stattgefunden.[2])

Hieran knüpfe ich noch vereinzelte Daten über die Vornahme allgemeiner Umtheilungen. In der Gemeinde Schirinskoje (Kr. und Gouv. Tula) ward im Jahre 1878 bei einer allgemeinen Umtheilung beschlossen und schriftlich deponirt, diese neue Vertheilung des Landes 15 Jahre ohne jede Veränderung zu belassen. In der benachbarten Gemeinde Torchowo hat seit der Emancipation freilich keine allgemeine Umtheilung stattgefunden, aber vor einigen Jahren zur Beseitigung der durch partielle Umtheilungen hervorgerufenen Streu- und Gemengelage der Grundstücke eine Neuverloosung, die in der Nachbargemeinde Chruschtschewo jährlich wiederholt wird, trotzdem dass hier das Land — insbesondere durch die aus der in nächster Nähe befindlichen Stadt Tula bezogene Düngmittel — stark gedüngt wird.[3])

In der Gemeinde Morochowo (Kr. Kupänsk, Gouv. Charkow) wird nach vier Jahren, in der benachbarten Gemeinde Dolä alle Jahr das Brachfeld getheilt. In der erstgenannten Gemeinde ist ein Feldstück seit 10 Jahren nicht umgetheilt, die Landstreifen desselben sind denselben Wirthen verblieben.[4])

Die Gemeinde Saoserje (Kr. Krestzi, Gouv. Nowgorod) hat seit der Revision ein Mal (im J. 1870) eine Neuvertheilung vorgenommen.[5])

Die Gemeinde Borok (Kr. Porchow, Gouv. Pskow) hat seit der Revision keine allgemeine Umtheilung ausgeführt.[6])

Die Gemeinde Undory (Kr. und Gouv. Ssimbirsk) theilt jährlich das Brachfeld um.[7])

Die Gemeinden Gross- und Klein-Tschastowa im Kreise Krestzi im Gouv. Nowgorod haben seit der Abgrenzung des Bauerlandes keine allgemeine Umtheilung durchgeführt, wie überhaupt in diesem Kreise zumeist nur von Revision zu Revision diese Procedur vorgenommen wird.[8])

---

[1]) l. c. pag. 41—42, Band II, Lieferung I, pag. 238, 293, 313, Lieferung II, pag. 197, 200, 204, 210, 219, 240, 244, 247, 253, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 96, Polowzow: Первые шаги pag. 19.

[2]) Statistik des Gouv. Kursk, Band I, pag. 65 etc.

[3]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 182.

[4]) l. c. pag. 207—8.

[5]) l. c. pag. 262.

[6]) l. c. pag. 305.

[7]) l. c. pag. 355.

[8]) И. Краснопёровъ: Поземельная община въ Крестецкомъ уѣздѣ in der Русская Рѣчь 1880, Band V, pag. 274.

Die Gemeinde Sinowjewka (Gouv. Ssaratow) hat 15 Jahre nach der Emancipation das Land neu vertheilt.[1])

Im Kreise Ssarapul (Gouv. Wätka) hat bei den früher gutsherrlichen Bauern die letzte allgemeine Umtheilung 1862 und 1863, bei den Apanagenbauern nach Empfang der neuen Grundbücher (1865 und 1866)[2]) stattgefunden.

Reichere, wenn auch noch nicht vollständige Daten besitzen wir über das Gouvernement Ssaratow. Nach officiellen Angaben fanden von 278 Gemeinden in 55 Wolosten, über welche Auskünfte eingegangen waren,

jährliche Umtheilungen			in 128	Gemeinden	
nach	2	Jahren	in 22	„	
„	3	„	„ 13	„	
„	5	„	„ 21	„	
„	6	„	„ 20	„	
„	8	„	„ 12	„	
„	10	„	„ 11	„	statt.

Von Revision zu Revision theilen 38 Gemeinden. Keinerlei Umtheilungen seit Abgrenzung und Zutheilung des Bauerlandes (1862) haben 23 Gemeinden vorgenommen. Von diesen letzteren gedenken vier Gemeinden (Wolost Urleiskoje, Kr. Petrowsk), nie mehr das Land umzutheilen. In den deutschen Kolonien wird, nach den aus drei Wolosten eingegangenen Daten, das Land nach 5 oder 6 Jahren je nach der Zahl der Felder umgetheilt; eine Gemeinde theilt jährlich um. Bei zehn Gemeinden (in der Wolost und dem Kreise Kamüschin) findet alle 10 Jahr eine Umtheilung statt. Von den Gemeinden, die seit Zutheilung des Landes keine Umtheilung vorgenommen haben, sind 12 im Kr. Atkarsk, 5 im Kr. Chwalünsk, 4 im Kr. Petrowsk und je eine Gemeinde in den Kr. Kamüschin und Ssaratow belegen. Aus den eingegangenen Ausweisen ergiebt sich, dass die Bauern die Schäden jährlicher Umtheilungen immer mehr einsehen und dass die Gemeinden, die diese aufgegeben haben, lange Umtheilungsfristen normiren: von 150 Gemeinden, die die jährlichen Umtheilungen abgeschafft haben, haben 72 Gemeinden, also fast die Hälfte, die längsten Umtheilungsfristen statuirt.[3])

Leider ist der Unterschied von Neuverloosungen und allgemeinen Umtheilungen in diesen Daten nicht beachtet. Dass in diesem Gouvernement vielfach Neuverloosungen stattfinden, kann ich auf Grund persönlicher Erkundigungen daselbst behaupten.

---

[1]) Трироговъ: Наши общины in den Отеч. Зап. 1879, Band III, pag. 112.

[2]) М. Куроптевъ: О порядкѣ землевладѣнія крестьянами сарапульскаго уѣзда, in den Труды Имп. Воль. Эконом. Общества 1878, Band III, pag. 89.

[3]) В. Трироговъ: Податная десятина im Вѣстникъ Европы 1878, Band X, pag. 85—87.

Für 5 Wolosten des Kreises Ssaratow dieses Gouvernements liegen in der Publication der Landschaft vollständige Daten vor[1]. In der ganz überwältigenden Mehrzahl der Gemeinden hat seit der Emancipation keine allgemeine Umtheilung stattgefunden, während wie oben bereits bemerkt, Neuverloosungen zur Ausgleichung der verschiedenartigen Beschaffenheit der de Höfen zugefallenen Landstreifen — noch ziemlich weite Verbreitung haben.

§ 50.

Herr Orlow hat in seiner für die Erforschung des Gemeindebesitzes epochemachenden Statistik des Gouv. Moskau[2]) eine systematische Verarbeitung der in diesem Gouvernement vorgekommenen allgemeinen Umtheilungen (mit Einschluss der Neuverloosungen, die er nicht von jenen scheidet) geboten. Diese Arbeit ist um so bedeutungsvoller, als es sich um einen Landstrich handelt, in welchem die öconomischen Bedingungen sehr verschieden gestaltet sind, weit mehr als in den anderen Landstrichen, aus welchen bisher vollständige Materialien über diese Frage an die Oeffentlichkeit gelangt sind. Ich gebe daher in Kürze die Auseinandersetzungen des verdienstvollen Statistikers wieder:

Von den ca. 5500 Gemeinden dieses Gouvernements lagen für 4442 Gemeinden vollständige und sichere Daten in Betreff der Umtheilungen vor. In diesen 4442 Gemeinden haben in den zwanzig Jahren von der X. allgemeinen Seelenrevision (1858) bis zum Jahre 1878 überhaupt 9427 allgemeine Umtheilungen des Feldlandes stattgefunden, im mittleren Durchschnitt also in jeder Gemeinde 2,1 Mal, d. h. jede Gemeinde hat im Durchschnitt in diesen 20 Jahren 2,1 Mal ihr Feldland umgetheilt. Gehen wir auf die Kreise ein, so finden wir einige, wenn auch keine bedeutenden Abweichungen von dieser mittleren Zahl: von der niedrigsten Ziffer in den Kreisen Wolokolamsk und Wereja (1,6) bis zur höchsten Ziffer im Kreise Bogorodsk (3,3). Die Kreise lassen sich je nach dem Abweichen von dem für das ganze Gouvernement gefundenen durchschnittlichen Mittel in folgende drei Gruppen zusammenfassen.

Erste Gruppe: in den Kreisen Wolokolamsk, Wereja, Swenigorod, Klin, Podolsk, Moskau und Sserpuchow ist die Häufigkeit der Umtheilungen von 1,6 bis 2.

Zweite Gruppe: in den Kreisen Dmitrow, Moshaisk, Rusa und Bogorodsk ist sie von 2,2 bis 3,3.

Dritte Gruppe: in den Kreisen Bronnizü und Kolomna entspricht die Häufigkeit der Umtheilungen, der für das Gouvernement gefundenen Ziffer.

---

[1]) Statistik des Gouv. Ssaratow, Band I, Lieferung I. Wir unterlassen die Angabe der Seitenzahl, da die Mehrzahl der Seiten zu notiren wäre.

[2]) Statistik des Gouv. Moskau, Band II, pag. 133—166.

Demnach weisen die einzelnen Kreise nur geringe Abweichungen von der Durchschnittsziffer der Gouvernements auf. Die Abweichungen zeigen in den äussersten Fällen (Kr. Bogorodsk und Kr. Wolokolamsk) das Verhältniss von 2 : 1, d. h. die grösste Häufigkeit pro Kreis ist um das doppelte grösser als die geringste.

Beim Eingehen auf die Wolosten finden wir eine weit grössere Verschiedenheit: während sich einerseits einige Wolosten finden (Chatun und Ostrow), in denen die Häufigkeit der Umtheilungen in den 20 Jahren nicht 1 übertrifft, sind andere Wolosten (Bunkow), die 4,8 aufweisen. Demnach überragt die grösste Häufigkeit um das fünffache die geringste Häufigkeit. Theilen wir die Wolosten in vier Gruppen, und zwar der Art, dass in der ersten Gruppe die durchschnittliche Häufigkeit von 1 — 2, in der zweiten von 2 — 3, in der dritten von 3 — 4 und in der vierten über 4 beträgt, so erhalten wir für die erste Gruppe 72 Wolosten, d. h. 44 % der Gesammtzahl der Wolosten im Gouvernement (165 Wolosten), für die zweite Gruppe 76 Wolosten oder 46 %, für die dritte Gruppe 12 Wolosten oder 7 % und endlich für die vierte Gruppe 5 Wolosten oder 3 %. Also ist die mittlere Häufigkeit nur in 17 Wolosten, d. h. 10 % der Gesammtzahl, grösser als 3.

Gehen wir endlich auf die Gemeinden selbst ein: von den 4442 Gemeinden haben in den zwei Jahrzehnten ihr Ackerland umgetheilt:

ein	Mal	1655	Gemeinden	oder	37,2 %
zwei	„	1879	„	„	42,3 %
drei	„	395	„	„	8,9 %
vier	„	110	„	„	2,4 %
fünf	„	72	„	„	1,6 %
sechs	„	338	„	„	7,6 %
		4442[1])	Gemeinden	oder	100 %.

Ueber ein Drittel der Gemeinden hat also nur ein Mal das Land umgetheilt. Aus den gesammelten Daten ergiebt sich, dass fast in allen Gemeinden, die nur ein Mal in diesem Zeitraum umgetheilt haben, die Umtheilungen in den Jahren 1858—62 erfolgt sind, d. h. bald nach der Seelenrevision oder bald nach der Aufhebung der Leibeigenschaft; von dieser Zeit ab, also in der Zeit von 16—20 Jahren, sind keine weiteren Umtheilungen vorgenommen worden. — Sodann haben fast die Hälfte der Gemeinden (42,3 %) zwei Mal Umtheilungen ausgeführt. Fast alle diese Gemeinden haben, wie die der ersten Gruppe, in den Jahren 1858—62 eine Umtheilung erlebt, die zweite Umtheilung erfolgte in den letzten 5—7 Jahren. Endlich hat nur ein Fünftel der Gemeinden (20,5 %)

---

[1]) In dieser von Orlow gebotenen Tabelle steckt ein Druckfehler: die Addition ergiebt nicht 4442 Gemeinden, sondern 4449.

mehr als zwei Mal umgetheilt. Hieraus haben wir den Schluss zu ziehen, dass in der Mehrzahl der Gemeinden dieses Gouvernements Umtheilungen des Landes selten stattfinden, dass die häufige Wiederholung der Umtheilungen also nur eine Ausnahme bildet. Worin die Erklärung für diese Ausnahme zu finden ist, werden wir an anderer Stelle auseinandersetzen.

Gehen wir auf die Gemeinden, wie sie sich auf die Kreise vertheilen, ein, so finden wir, dass die für das ganze Gouvernement gewonnenen Schlüsse auch für die einzelnen Kreise Geltung haben: in allen Kreisen hat der bedeutend grössere Theil der Gemeinden in den zwei Decennien ein oder zwei Mal das Land umgetheilt, Gemeinden mit häufigeren Umtheilungen bilden einen verhältnissmässig sehr geringen Procentsatz. Nur im Kreise Bogorodsk, wo die öconomischen Bedingungen, wie wir sehen werden, ganz anders als in den anderen Kreisen geartet sind, sind häufige Umtheilungen recht verbreitet: Gemeinden, die mehr als zwei Mal umgetheilt haben, betragen hier 40 % aller Gemeinden, in allen anderen Kreisen überragen diese Gemeinden nicht 30 %, d. h. in allen Kreisen — mit Ausnahme des soeben genannten — beträgt die Zahl dieser Gemeinden mit häufigern Umtheilungen weniger als ein Drittel, in einigen Kreisen gar nur 6—10 % aller Gemeinden.

Doch die Zahl der Umtheilungen giebt uns noch kein klares und bestimmtes Bild über die Dauer der Nutzung der betreffenden Landantheile durch denselben Inhaber. (So können z. B. zwei Gemeinden im Verlauf der 20 Jahre zwei Mal Umtheilungen vorgenommmen haben: die erste Umtheilung sogleich nach der Revision, die zweite Umtheilung in der ersten Gemeinde im Jahre 1868, in der anderen Gemeinde aber erst 1877; die Dauer der Nutzung ist also eine verschiedene, in der ersten Gemeinde 10 Jahre, in der zweiten 19 Jahre). Auch hierüber liegen Daten vor, die den Zeitraum zwischen den beiden letzten Umtheilungen angeben. Aus diesen Tabellen ergiebt sich, dass der durchschnittliche Zwischenraum zwischen den beiden letzten Umtheilungen für das ganze Gouvernement 12,5 Jahre beträgt, d. h. der Zwischenraum umfasst etwas mehr als den viermaligen Turnus in der Dreifelderwirthschaft.

In den einzelnen Kreisen finden wir nur unbedeutende Abweichungen von dieser Ziffer: der längste zeitliche Zwischenraum pro Kreis, der sich auf 14,9 Jahre (Kr. Podolsk) beläuft, übertrifft jene Ziffer nur um 2,4 Jahre, der kürzeste Zwischenraum, der 10 Jahre (Kr. Bogorodsk) beträgt, ist um 2,5 Jahre kürzer als die durchschnittliche Ziffer pro Gouvernement. Demnach bewegen sich die Abweichungen von der pro Gouvernement gewonnenen Durchschnittsziffer für die Dauer der Nutzung (Zeitraum zwischen den beiden letzten Umtheilungen) in den Kreisen in den Grenzen von 5 Jahren.

Hieraus ergiebt sich noch ein anderer interessanter Schluss. Wie wir gesehen haben, war der Unterschied in Betreff der durchschnittlichen Häufigkeit der Umtheilungen in den Kreisen erheblich bedeutender: die Maximalziffer übertraf die Minimalziffer um das Doppelte. Die Gegenüberstellung dieses Factums mit den durchschnittlichen Ziffern über den Zeitraum zwischen den beiden letzten Umtheilungen ergiebt, dass die Umtheilungen mit der Zeit seltener vorgenommen werden. Denn wenn dieser Zeitraum in den 20 Jahren derselbe geblieben, oder im Laufe dieser Zeit kürzer geworden wäre, so würden im ersteren Falle die Abweichungen von den durchschnittlichen Ziffern der Häufigkeit und der Zeitdauer der Umtheilungen sich in den gleichen Grenzen bewegen, im zweiten Fall aber würde eine stärkere Abweichung der Zeitdauer als der Häufigkeit der Umtheilungen sich zeigen. Jene Gegenüberstellung weist also auf die Tendenz hin, die Umtheilungsfristen, also die Zeitdauer der Nutzung zu verlängern.

Theilen wir die Kreise nach der Zeitdauer zwischen den beiden letzten Umtheilungen in zwei Gruppen, so finden wir, dass in fünf Kreisen, und zwar Podolsk, Wolokolamsk, Klin, Wereja und Sserpuchow diese Zeitdauer länger ist als die durchschnittliche Ziffer für das Gouvernement, in den acht anderen Kreisen aber kürzer: Swenigorod, Bronnizü, Moshaisk, Kolomna, Dmitrow, Moskau, Rusa und Bogorodsk. — Stellen wir nun diese Gruppirung der Kreise der oben angeführten Gruppirung nach der durchschnittlichen Häufigkeit der Umtheilungen gegenüber, so finden wir einen nur ganz geringfügigen Unterschied, der darin besteht, dass zwei Kreise — Swenigorod und Moskau — in Betreff der Länge des Zwischenraumes in der zweiten Gruppe, in Betreff der Häufigkeit aber in der ersten Gruppe stehen. Alle anderen Kreise nehmen in beiden Gruppen fast ein und dieselbe Stelle ein. Hieraus folgt, dass die Fristen der Umtheilungen im umgekehrten Verhältniss zur Häufigkeit stehen, was sich übrigens von selbst versteht.

Der Unterschied in den Fristen zwischen den (beiden letzten) Umtheilungen ist natürlich in den Wolosten grösser, als in ganzen Kreisen: in einigen Wolosten ist die durchschnittliche Frist bis zu 20 Jahren und darüber (Ostrow, Chatun), in anderen dagegen nicht über 7½ Jahre (Iljin, Iwanowka im Kr. Bogorodsk).

Es beträgt die durchschnittliche Frist:

nicht über drei Wirthschaftsturnus (also bis zu neun Jahren)	in 20	Wolosten oder	12 %
von drei bis vier	in 50	„ „	30 %
bis zu fünf	in 57	„ „	36 %
bis zu sechs	in 34	„ „	22 %
	161	Wolosten od.	100 %.

Demnach beträgt die Zahl der Wolosten, in denen der durchschnittliche Zeitraum zwischen den beiden letzten Umtheilungen nicht über drei Turnus ausmacht, nur 12 %; in allen anderen Wolosten ist das Land auf eine Zeit umgetheilt, die die Zeit von drei Turnus übertrifft, wobei die Hälfte der Wolosten im Durchschnitt eine Dauer von über vier Turnus aufweisen, d. h. in der Mehrzahl der Wolosten ist der durchschnittliche Zwischenraum zwischen den (beiden letzten) Umtheilungen über 12 Jahre.

Schliesslich gehen wir auf die Gemeinden selbst ein:

Zwischenraum zwischen den Umtheilungen.	Zahl der Gemeinden.	% der Gesammtzahl der Gemeinden.
bis zu 3 Jahren	456	10,2 %
von 3—6 „	197	4,4 %
„ 6—9 „	559	12,7 %
„ 9—12 „	526	11,8 %
„ 12—15 „	515	11,6 %
„ 15—20 „	2188	49,3 %
	4442[1])	100 %.

Fast die Hälfte aller Gemeinden theilt das Land auf eine Zeitdauer um, die fünf Turnus in der Dreifelderwirthschaft übertrifft, d. h. der Zwischenraum zwischen den Umtheilungen ist über 15 Jahre; von der übrigen Hälfte theilt der grössere Theil und zwar 36 % das Land in 7—15 Jahren um, d. h. auf die Dauer von über zwei und bis zu fünf Turnus einschliesslich und endlich sind es nur 14 % der Gemeinden, die die Umtheilungen nach einem oder zwei Wirthschaftsturnus, d. h. zwischen 3—6 Jahren vornehmen.

Gruppiren wir die Gemeinden nach Kreisen, so ergiebt sich, dass Gemeinden mit den kürzesten Umtheilungsfristen (d. h. alle drei Jahre) in grösserer Zahl (d. i. über 10 %) sich finden in den Kreisen: Bogorodsk (28,1 %), Rusa (20,6 %), Kolomna 11,5 %), Sserpuchow (11,0 %) und Moshaisk (10,5 %). Diese Kreise befinden sich, wie wir weiter unten sehen werden, unter den ungünstigsten landwirthschaftlichen Bedingungen. In allen übrigen Kreisen beträgt die Zahl der Gemeinden mit so kurzen Umtheilungsfristen nicht über 8 %; im Kr. Wolokolamsk 3,6 %, im Kr. Podolsk gar nur 1,8 %. Die Zahl der Gemeinden mit den längsten Umtheilungsfristen, d. h. über 15 Jahren, bildet in allen Kreisen den grössten Procentsatz: am geringsten in den Kreisen Bogorodsk (31,1 %), Rusa (37,3 %) und Dmitrow, am grössten in den Kreisen Wereja (68,6 %) und Wolokolamsk (69,4 %). In Betreff der anderen Umtheilungsfristen finden wir in den einzelnen Kreisen keine grossen Abweichungen von der für das Gouvernement gefundenen Durchschnittsziffer. Demnach gilt das in Be-

[1]) Auch in dieser Tabelle steckt ein Druckfehler: statt 4442 ergiebt die Addition 4441.

treff der Umtheilungsfristen in den Gemeinden des ganzen Gouvernements gewonnene Resultat in grösserem oder geringerem Masse auch für die einzelnen Kreise. Das Resultat lässt sich also wie folgt formuliren: Wie im ganzen Gouvernement, so bildet auch in den einzelnen Kreisen die Zahl der Gemeinden, die auf eine lange Zeit, d. h. auf über 15 Jahre das Land umtheilen, den grössten Procentsatz; die Zahl der Gemeinden mit den kürzesten Umtheilungsfristen ist — mit Ausnahme von fünf Kreisen, in denen solche Gemeinden 10 bis 28 % bilden — gering und beträgt für das Gouvernement 10,2 %; die Zahl der Gemeinden mit Umtheilungsfristen von über 3 und bis zu 15 Jahren inclusive ist in allen Kreisen ziemlich gleichmässig und weichen nur wenig von der für das Gouvernement gefundenen Ziffer ab.

In der Mehrzahl der Gemeinden wird bei der Umtheilung nicht sogleich die Zeitdauer, nach deren Ablauf eine neue Umtheilung vorzunehmen ist, bestimmt: die Umtheilung wird erneuert, wenn, wie die Bauern sich ausdrücken, das Erforderniss dazu eintritt: wenn nach der Meinung der Mehrzahl der Hauswirthe dieses Erforderniss eintritt, schreitet man zu einer neuen Umtheilung. In der letzten Zeit mehren sich beständig die Fälle, dass die Gemeinden die Frist, für welche die Umtheilung zu gelten hat, sogleich bei dem Beschluss über die Vornahme der Umtheilung festsetzen. Derartige Beschlüsse werden selten schriftlich niedergesetzt und fast niemals in der Wolostverwaltung beglaubigt. Zumeist bleibt es beim mündlichen Gemeindebeschluss, der für die Gemeinde dieselbe Kraft und Geltung hat wie der schriftlich abgefasste. Die Zahl der Gemeinden nun, die nach der vorher bestimmten Frist zur Umtheilung schreiten, beträgt 483, also 11 %; die durchschnittliche Frist ist 13,2 Jahre. Da nun diese Frist für das ganze Gouvernement, wie wir gesehen, 12,5 Jahre ist, so beträgt der Unterschied nur 0,7 Jahre oder 8½ Monate. Demnach könnte es erscheinen, als ob durch die Vorherbestimmung der Umtheilungsfrist nichts erreicht werde, da auch ohne diese Vorherbestimmung diese Frist im Durchschnitt fast dieselbe ist. Doch gehen wir näher auf die vorliegenden Daten ein, so ergiebt sich, dass das Minimum der vorherbestimmten Fristen neun Jahre beträgt, d. h. drei Wirthschaftsturnus, während sonst (d. h. wenn keine Frist für die Geltung der Umtheilung normirt ist und die Umtheilung nach eintretendem Bedürfniss vorgenommen wird) Umtheilungen manchmal nach drei oder sechs Jahren stattfinden. Durch die vorherbestimmte Frist wird also die häufige Vornahme von Umtheilungen beseitigt, zu welchem Zwecke derartige Beschlüsse eben gefasst werden. Da jedoch die häufige Wiederholung der Umtheilungen, wie wir oben gesehen haben, nur eine Ausnahme bildet, so finden wir auch Gemeindebeschlüsse, die den Zweck haben, häufige Umtheilungen zu beseitigen, verhältnissmässig selten: in

der Mehrzahl der Gemeinden werden auch ohne vorherige Beschlussfassung Umtheilungen selten vorgenommen — nur dann, wenn die äusserste Nöthigung eintritt, und daher wird auch das Bedürfniss nach derartigen Beschlüssen nicht gefühlt. — Was das Maximum der vorherbestimmten Fristen anbetrifft, so beträgt es in den einzelnen Kreisen 12—20 Jahre, d. h. es sind diejenigen Fristen, die im Gouvernement Moskau am verbreitetsten sind. Auch hieraus ergiebt sich, dass die Vorherbestimmung der Fristen nicht dadurch hervorgerufen werden, um die pro Gouvernement gefundene durchschnittliche Zeitdauer zwischen zwei Umtheilungen zu verlängern, sondern sie erfolgt zu dem Zweck, um sehr kurze Fristen zu beseitigen, die von den tüchtigeren Wirthen als schädlich für den landwirthschaftlichen Betrieb erkannt werden. Auch einzelne Facta bestätigen diesen Schluss: die Gemeinden, in denen Umtheilungen selten vorgenommen werden, bestimmen gewöhnlich nicht vorher die Frist: sie führen Umtheilungen nach „Erforderniss“ oder von Revision zu Revision aus. Die Mehrzahl der Beschlüsse, die bestimmte Fristen festsetzen, wird in solchen Gemeinden gefasst, in denen früher — aus irgend welchen Ursachen — sehr häufig Umtheilungen vorgenommen wurden, so z. B. erfolgten fast in allen Gemeinden der Wolost Dobrätino, Kreis Podolsk, die aus früher gutsherrlichen Bauern bestehen, zur Zeit der Leibeigenschaft, wie auch in der ersten Zeit nach Aufhebung derselben, alle 3—6 Jahre Umtheilungen; jetzt wird in allen diesen Gemeinden laut Gemeindebeschluss nach 12 oder 18 Jahren das Land umgetheilt. Im Dorf Uspnaskoje-Bobarükino, Wolost Schebanzewo, ward zur Zeit der Leibeigenschaft alljährlich das Brachfeld getheilt, im Jahre 1864 beschloss die Gemeinde, nicht vor 15 Jahren eine neue Umtheilung vorzunehmen. Das Dorf Ssartäkino, Wolost Dobrowino, in demselben Kreise theilte bis zum Jahre 1874 gleichfalls jährlich das Brachfeld um; in diesem Jahre ward der Beschluss gefasst, „im Verlauf von zehn Jahren nicht umzutheilen.“ Das Dorf Ssandorowo, Wolost Molodino, in demselben Kreise, theilte zur Zeit der Leibeigenschaft und eine Reihe von Jahren nach Aufhebung derselben häufig das Land um; vom Jahre 1861 bis 1875 haben vier Umtheilungen stattgefunden; da jedoch die Gemeinde häufige Umtheilungen als schädlich für die Wirthschaft erkannte, so ward bei der letzten Umtheilung die Zeitdauer bis zur nächsten Umtheilung auf 10 Jahre festgesetzt etc. etc.

Die Zahl der Gemeinden, die den Beschluss gefasst haben, bis zur nächsten Revision das Land nicht umzutheilen, beträgt 532 oder 12 %; nicht eingeschlossen in diese Zahl sind die Gemeinden, die, wenn sie auch nur von Revision zu Revision umtheilen, hierüber keinen besonderen Beschluss gefasst haben: da kein Erforderniss zur Umtheilung sich zeigt, theilen sie erst nach der Revision das Land um. Bekanntlich werden

diese allgemeinen Seelenrevisionen in unbestimmten verschiedenen Zwischenräumen vorgenommen. Bemerkenswerth ist es, dass viele Gemeinden, auf welche wir weiter unten zu sprechen kommen werden, in den letzten Jahren, obgleich sie bei der Umtheilung nach der X. Revision beschlossen hatten, vor der XI. Revision keine Umtheilung vorzunehmen, diesen Beschluss umgestossen haben, da, wie die Bauern sagen, „die Revision verschoben ist und es nicht bekannt ist, wann sie erfolgen wird, die Landantheile sind aber so in Gemenge (durch partielle Umtheilungen) gerathen, dass eine Umtheilung nothwendig ist."

2. Ursachen der allgemeinen Umtheilungen.

§. 51.

Woher diese grosse Verschiedenartigkeit in den Umtheilungsfristen?

Das vorliegende Material, wie unvollständig es namentlich in dieser Beziehung ist, lässt die hauptsächlich wirkenden Ursachen deutlich hervortreten, wenn auch noch andere bisher nicht ermittelte Ursachen wirksam sein mögen.

Die erste cardinale Ursache der Vornahme von allgemeinen Umtheilungen ist die Ueberlastung der Gemeinde mit Zahlungen. Je mehr die obliegenden Zahlungen den Ertrag des Landes überragen, um so häufiger finden allgemeine Umtheilungen statt.

Es wirkt dieses Moment in zwiefacher Art: einmal durch das Medium der partiellen Umtheilungen und sodann als directe Ursache, indem die Ueberlastung der Gemeinde Hauswirthe um so mehr veranlasst, die Ackerwirthschaft aufzugeben, je grösser sie ist; das Wüstelassen von Landstreifen zwingt aber die dem Ackerbau treubleibenden Wirthe zu einer Neuvertheilung des Landes, um die wüsten Landstreifen, so weit es möglich ist, zu beseitigen.

Wir haben bereits bei Behandlung der partiellen Umtheilungen auseinandergesetzt, wie diese in erster Linie durch die Ueberlastung der Gemeinde bedingt sind. Je grösser die Differenz zwischen Zahlungen und Ertrag des Landes, um so dringender erweist es sich für die Gemeinde, soll der betreffende Hof nicht öconomisch zu Grunde gehen und damit die Zahlungen der anderen Höfe noch grösser werden, jede geringste Schwächung der öconomischen Kraft mit einer entsprechenden Abwälzung von Zahlungen und Land zu bedenken und dieselben einem anderen Hof, dessen öconomische Kraft auch nur ein wenig sich gehoben hat, aufzuwälzen, d. h. eine partielle Umtheilung vorzunehmen. Je drückender die Zahlungen, um so häufiger partielle Umtheilungen, am häufigsten dort, wo die übermässigen Zahlungen die Gemeinde veranlasst, bei Vertheilung derselben, also auch des Landes mit Bruchtheilen zu operiren: Halbwüchslinge und altersschwache Greise, die immerhin eine gering zu

belastende Arbeitskraft repräsentiren, d. h. mehr erarbeiten als sie beim geringsten standard of life verzehren, werden mit einem Bruchtheil der auf eine „Seele“ (als Rechnungseinheit) entfallenden Summe bedacht, so z. B. ein zehnjähriger Knabe mit $^1/_4$, ein zwölfjähriger mit $^1/_2$, ein vierzehnjähriger mit $^3/_4$, ein sechzehnjähriger mit einer Seele, während der volle Arbeiter etwa mit zwei Seelen belastet ist, die Greise mit zunehmendem Alter und Schwäche aber mit fallenden Bruchtheilen. In solchen Gemeinden treten partielle Umtheilungen jährlich ein. Und so bildet sich eine stetig grössere Streu- und Gemenglage der Grundstücke aus. Dieser Uebelstand entwickelt sich dort besonders stark, wo die Arbeitskräfte einer Gemeinde in einem bestimmten Zeitraum besonders stark zunehmen oder abnehmen: im ersteren Fall finden, wie wir oben gesehen, Abschneidungen von den Landstreifen der anderen Höfe statt, um aus ihnen Landstreifen für die neuen Arbeitskräfte herzustellen, im zweiten Fall aber müssen die heimgefallenen Streifen unter alle übrigen Höfe vertheilt, also parcellirt werden. Und je grösser die Gemeinde, um so grösser diese Misstände. Bis zu einem gewissen Masse kann die Gemeinde durch die oben angegebenen Massnahmen der sich ausbildenden Streulage steuern, aber nur bis zu einem gewissen Masse: jede folgende partielle Umtheilung erschwert die Durchführung derselben. Ausserdem sind einige Massnahmen in manchen Gemeinden wegen der Configuration des Landes nicht praktikabel, andere Massnahmen sind hier und da in manchen Gemeinden gar nicht bekannt.

Die Zersplitterung der Antheile, sowie die Streu- nnd Gemenglage werden somit bald unerträglich. Die Streifen werden so schmal, dass sie mit der Egge nicht mehr befahren werden können. Es zeigen sich die bekannten Uebelstände zu weit gehender Zersplitterung des Bodens. Und so entscheiden sich selbst die tüchtigen Wirthe, die ihr Land gut bestellt haben, für eine allgemeine Umtheilung: jene Schäden sind grösser als der Verlust der gutbedüngten und bearbeiteten Felder.

Schliesslich finden sich auch Gemeinden, die freigewordene Landantheile im vollen Bestande verpachten; die Differenz zwischen den auf denselben ruhenden Zahlungen und der Pachtsumme wird auf die Hauswirthe repartirt. Es wäre für die Gemeinde unvortheilhaft, solch einen Pachtcontract auf eine längere Reihe von Jahren zu schliessen, da inzwischen ein Knabe heranwächst, dessen Familie das Land aufgewälzt werden könnte. Die Unbestimmtheit der Dauer der Nutzung des Landes bringt den Pächter dazu, das Land nach Möglichkeit zu erschöpfen (wenig oder überhaupt nicht zu düngen), so dass der betreffende Hof sich weigert, das deteriorirte Land zu übernehmen.

Wächst also die Zahl freier Seelen erheblich, so entschliesst sich die Gemeinde lieber zu einer neuen allgemeinen Umtheilung.

10*

Auch noch in anderer Beziehung rufen häufig vorgenommene partielle Umtheilungen eine allgemeine hervor. Die ganze innere Organisation der Gemeinde, die sich auf die Loosgruppenbildung gründet, wird durch sie gestört: ein und dieselben Hauswirthe, die heimgefallene Antheile von Höfen aus anderen Loosgruppen erhalten haben, erscheinen jetzt als Genossen mehrerer Loosgruppen: Bei Ausführung öffentlicher Arbeiten, Fuhrwerkstellen etc. entsteht Konfusion und Wirrwarr in der Rechnungsführung, aus welcher die Gemeinde sich nicht anders als durch eine Neuvertheilung des Landes und Neueinreihung der Wirthe in die Loosgruppen zu helfen weiss. Diese zwingende Macht der Thatsachen führt zuweilen, wenn auch selten gar zur Vornahme einer Neuvertheilung vor Ablauf der bei der letzten allgemeinen Umtheilung stipulirten Frist. Die hierzu erforderliche Einstimmigkeit findet sich, da alle Höfe an den Folgen der partiellen Umtheilungen leiden.

Ausser durch das Medium häufiger partieller Umtheilungen wirken überhohe Zahlungen, wie wir oben angedeutet haben, auch direct auf die Vornahme häufiger allgemeiner Umtheilungen. Bei der Ueberlastung der Gemeinde und damit der einzelnen Höfe nimmt die Zahl der Hauswirthe ohne eigene Ackerwirthschaft und der „Bummler“ (Guläk) zu, wie die Bauern die auf Arbeit ausgehenden Leute, die nicht heimkehren, nennen. Das liegt in der Natur der Sache: wo die Zahlungen sehr hoch sind, zum grössten Theil auf die Nebenarbeit fallen, da der Ertrag des Bodens sie nicht trägt, grosse Rückstände sich anhäufen, zu deren Deckung Vieh und Inventar zum Verkauf gelangen, dort muss die Wirthschaft der weniger starken, nur aus einer Arbeitskraft bestehenden Höfe, in Verfall gerathen und schliesslich zu Grunde gehen: Solche Hauswirthe müssen also ihre Wirthschaft ganz aufgeben und anderweitige Arbeit suchen. So sind es z. B. im Gouv. Moskau in einigen Gemeinden über die Hälfte der Wirthe, die sich in solcher Lage befinden, im Durchschnitt des ganzen Gouvernement bilden sie 18 % aller mit Landantheilen versehenen Hauswirthe. Immerhin bleiben aber diese Leute ohne eigene Wirthschaft Glieder der Gemeinde: auf Allen zusammen ruhen die Zahlungen. Der Landantheil solcher Leute wird gewöhnlich nicht bestellt, wird wüste. Nimmt die Zahl solcher wüster Landantheile erheblich zu, so erkennen es die Bauern für nothwendig an — aus Gründen, die wir an anderer Stelle auseinandergesetzt haben —, alle diese Landantheile als besondere Gewanne, am Ende des Dorfes, abzutheilen (natürlich wird der schlechteste Boden hierzu ausgesucht) und das übrige Land wird unter die Wirthschaft führenden Hauswirthe umgetheilt. Mithin ruft die Zunahme der die Wirthschaft aufgebenden Höfe eine allgemeine Umtheilung hervor.

Endlich treten hier und da Ursachen mehr localen Characters

hervor, die Umtheilungen hervorrufen können. In seinen sehr detaillirten Untersuchungen im Kreise Moskau findet Herr W. Orlow folgendes:

1) Die Beschaffenheit des Bodens; unter fast gleichen Umständen wird leichter Boden häufiger umgetheilt, schwerer Boden aber seltener. Dieser Unterschied ergiebt sich daraus, dass die Bestellung und Düngung des leichten Bodens leichter ist und weniger Arbeit erfordert, als die des schweren Bodens. Daher entstehen auch auf leichtem Boden fast gar nicht wüste Landantheile; die Gemeinde entschliesst sich lieber zu einer Umtheilung, als dass sie das Entstehen wüster Grundstücke zulässt.

2) Die Veränderung in der Basis der Umtheilung. Gesetzt den Fall, das Land würde pro Arbeiter umgetheilt; im Laufe der Zeit wird die Last der Zahlungen, die auf einem Arbeiter ruht, — in Folge Abganges von Arbeitern — zu drückend; es erscheint nothwendig, einen Theil der Zahlungen auf die Halbwüchslinge zu übertragen, was eine neue allgemeine Umtheilung verlangt. In einigen Gemeinden ward pro Seele (als Vertheilungseinheit) Land und Leistungen vertheilt; es kann dieser Vertheilungsmodus für einige Höfe, die viele Seelen, aber wenig Arbeiter haben, zu drückend werden. Und die Gemeinde beschliesst die Vertheilung pro Täglo oder pro Arbeiter. Eine Umtheilung des Landes ist also erforderlich. Diesen Wechsel der Vertheilungseinheit finden wir mehrfach in den Kreisen Ssaratow (im gleichnamigen Gouv.), Ranenburg, Dankow (Gouv. Räsan) etc.

3) Der nummerische Bestand der Gemeinde. In kleinen Dörfern liegt seltener die Veranlassung zu Umtheilungen vor als in grossen, da bei Entwickelung der Gemenge- und Streulage der Grundstücke der einzelne Hof weniger Unbequemlichkeiten spürt, als in grossen Dörfern, deren Felder eine grössere Ausdehnung haben. Ausserdem kann in kleinen Gemeinden leichter eine Verständigung unter den einzelnen Höfen zur Beseitigung gewisser wirthschaftlicher Unzuträglichkeiten erzielt werden. Doch hat dieser Umstand einen sehr geringen Einfluss auf das Vorkommen von Umtheilungen: grosse Gemeinden theilen selten, kleine Gemeinden auch häufig um. Es ist nicht möglich die Wirkung dieser Ursache aus den der andern auszuscheiden. Orlow beruft sich auf diese Ursache, da einige kleine Gemeinden diese Ursache angegeben haben.

4) Die Erweiterung der Grenzstreifen in den Feldern (scl. wo sie zugelassen werden). In einigen Gemeinden werden nicht allein die Landloosgruppen, sondern auch die Landstreifen eines jeden Hofes durch Grenzstreifen geschieden; im Laufe der Jahre nun werden diese Raine, da die Landstreifen am Rande nicht bestellt werden, stetig breiter; diese Grenzstreifen sind wie die wüsten Landstücke schädlich für die Ernte

(durch das Wuchern des Unkrauts) und dabei geht viel geeignetes Land für die Nutzung verloren. Um sie zu beseitigen, schreiten einige Gemeinden zu einer Umtheilung, wobei zur Erleichterung der Bearbeitung der Grenzstreifen gewöhnlich die Richtung der Landstreifen verändert wird.

§ 52.

Auch in Betreff der Ursachen der allgemeinen Umtheilungen geben wir in Kürze die statistische Studie des Herrn W. Orlow für das Gouvernement Moskau wieder.

Die Gesammtsumme der Zahlungen, die auf den bäuerlichen Gemeinden des Gouv. Moskau ruht, beträgt 5,109,000 Rbl. Da das den Gemeinden zugetheilte nutzfähige Land 1,580,000 Dess. umfasst, so ist durchschnittlich für jede Dessätine des Bauerlandes 3 Rbl. 23 Kop. zu zahlen. Die Zahl der Revisionsseelen, die in diesem Gouvernement Land zugetheilt erhalten haben, ist 495,000; also hat der Landantheil pro Seele 10 Rbl. 30 Kop. zu tragen. Auf jeden Bauer arbeitsfähigen Alters (von 18—60 Jahren), deren Zahl 279,000 beträgt, entfallen 1,8 Seelenlandantheile, d. i. 5,8 Dss. Wie Orlow — freilich ein wenig zu niedrig — berechnet, ist der Ertrag einer Dessätine durchschnittlich im Gouv. Moskau 2 Rbl., die Zahlungen überragen also den Ertrag pro Dess. um 1 Rbl. 23 Kop., d. h. um 61,5%, oder mit anderen Worten: die bäuerlichen Zahlungen pro Dess. betragen 161,5% ihres Ertrages. Die Rükstände (mit Ausnahme der Pachtrückstände an den Gutsbesitzer) beliefen sich zum 1. Jan. 1879 auf 2,123,000 Rbl., d. i. 4 Rbl. 30 Kop. pro Steuerseele, 8 Rbl. pro Arbeiter.

Betrachten wir jetzt die Kategorien der Bauern in Betreff der auf ihnen ruhenden Leistungen. Zuerst die Kategorie der vollen Eigenthümer, d. h. der bäuerlichen Gemeinden, die das Land bereits vollständig abgelöst haben; die Zahl der Revisionsseelen dieser Gemeinden beträgt 18,269, ihr Land 69,240 Dss., die Steuern 90,450 Rbl., also pro Dss. 1 Rbl. 30 Kop., pro Seelenlandantheil (3,7 Dss.) 5 Rbl., d. h. die Hälfte des durchschnittlichen Mittels im Gouvernement. Die Steuern pro Dessätine betragen 65% des Ertrages, wenn der pro Gouvernement gefundene mittlere Ertrag zur Basis genommen wird. Die Rückstände beliefen sich auf 5000 Rbl. (pro Seele 26 Kop., pro Arbeiter 40 Kop.), die übrigens als solche kaum zu rechnen sind, da sie augenscheinlich dadurch entstanden sind, dass einige Gemeinden noch nicht Zeit gefunden haben, den letzten Steuerbetrag in den Renteien einzuzahlen.

Die zweite Kategorie bilden die Domänenbauern, deren Zahl in diesem Gouvernement sich auf 158,900 Revisionsseelen beläuft, ihr bau-

fähiges Gemeindeland 629,570 Dss. (darunter ungefähr 100,000 Dss. Wald), also der Seelenantheil durchschnittlich 3,95 Dss., die ihnen obliegenden Zahlungen 1,373,000 Rbl., also pro Dss. 2 Rbl. 18 Kop., pro Seelenlandantheil 8 Rbl. 60 Kop., pro Arbeiter 15 Rbl. 20 Kop. Die Zahlungen pro Dss. sind also um 18 Kop. oder 9 % höher als der Ertrag. Die Rückstände zum 1. Jan. 1879 betrugen 300,000 Rbl.: pro Seelenantheil 1 Rbl. 85 Kop., pro Arbeiter ungefähr 3 Rbl., pro Dss. 47 Kop.

Die dritte Kategorie bilden die früher gutsherrlichen Bauern, die nach Aufhebung der Leibeigenschaft den Landantheil erhalten haben und denselben jetzt ablösen oder noch Pacht zahlen (die sogen. zeitweilig-verpflichteten Bauern). Nach der letzten X. Revision belief sich die Zahl dieser Bauern auf 317,500 Revisionsseelen, Gemeindeland 891,240 Dss., der durchschnittliche Seelenantheil 2,8 Dss., pro Arbeiter, deren Zahl jetzt 174,000 beträgt, 5,1 Dss., die Zahlungen 3,646,000 Rbl., also pro Dss. 4 Rbl. 9 Kop., pro Seelenlandantheil 11 Rbl. 45 Kop., pro Arbeiter 20 Rbl. 90 Kop. Die Zahlungen übertreffen den durchschnittlichen (pro Gouvernement) Ertrag des Landes, der wie gesagt 2 Rbl. ist, um 204 %, also um mehr als das Doppelte. Die Rückstände zum 1. Jan. 1879: 1,818,000 Rbl., also pro Seele 5 Rbl. 73 Kop., pro Arbeiter 10 Rbl. 45 Kop., pro Dss. 2 Rbl. 9 Kop.

Demnach befinden sich in der günstigsten Lage die vollen Eigenthümer, die pro Seelenlandantheil nur 5 Rbl., pro Dss. nur 1 Rbl. 35 Kop. zu zahlen haben. Sodann die Domänenbauern, die pro Seelenlandantheil (fast 4 Dss.) 8 Rbl. 60 Kop., pro Dss. 2 Rbl. 18 Kop. zu zahlen haben. Am ungünstigsten ist die Lage der früher gutsherrlichen Bauern, die ihr Land ablösen oder noch Pacht zahlen: sie haben weniger Land als die beiden ersten Kategorien, die Zahlungen sind aber bedeutend höher, da sie pro Seelenlandantheil (2,8 Dss.) 11 Rubl. 45 Kop., pro Dss. 4 Rbl. 9 Kop. zu entrichten haben. Die Höhe der Rückstände dieser drei Kategorien ist dementsprechend höher.

Lässt sich ein causaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Zahlungen und der Häufigkeit der Umtheilungen nachweisen? Zu diesem Zweck greift Orlow drei Kreise heraus, die in ihrer wirthschaftlichen Lage die grössten Unterschiede aufweisen: den Kreis Klin, in welchem der Ackerbau mehr als in den anderen Kreisen vorherrscht und welcher öconomisch am besten situirt ist, sodann den Kreis Bogorodsk, in welchem die industrielle Thätigkeit am entwickeltsten ist und der Ackerbau sich im grössten Verfall befindet, und endlich den Kreis Moshaisk, welcher sich durch das Vorherrschen des Wandererwerbes, der grössten Zerrüttung der Bevölkerung und durch die grössten Rückstände hervorthut. Die Gemeinden der Domänen- und der früher gutsherrlichen Bauern dieser drei Kreise weisen folgende Daten auf:

	Domänenbauern	Früher gutsherrliche Bauern
Zahl der Gemeinden	340	830
Zahl aller Umtheilungen 1858—1879	598	2192
durchnittliche Zahl der Umtheilungen	1,7	2,6
es haben Gemeinden umgetheilt		
ein Mal	128	233
zwei „	188	306
drei „	15	110
vier „	3	27
fünf „	—	9
sechs „	6	145

Kreis	Kategorie der Bauern	Zahl d. Gemeinden	Zahl d. Umtheilung. von 1858—1879	durchschnittl. Zahl der Umtheilungen	Wie viel Gemeinden haben das Land umgetheilt						Umtheilungsfristen	In wie viel Gemeind betrug diese Frist					
					1	2	3	4	5	6		3	3—6	6—9	9—12	12—15	15—20
					M a l							J a h r e					
Klin	Domänenbauern . .	178	294	1,6	65	110	3	—	—	—	15,4	—	—	7	18	53	10
	früher gutshrrl. Bauern	306	672	2,0	108	121	44	1	6	26	12,4	29	13	55	35	35	13
Bogorodsk	Domänenbauern . .	103	205	1,9	33	55	8	2	—	5	15,5	8	2	13	17	15	4
	früher gutshrrl. Bauern	281	959	3,4	35	107	38	4	2	95	8,4	100	8	55	23	24	7
Moshaisk	Domänenbauern . .	59	99	1,6	30	23	4	1	—	1	16,2	1	2	7	1	9	3
	früher gutshrrl. Bauern	243	562	2,3	92	78	28	22	1	24	12,4	31	20	47	16	12	12
für alle 3 Kreise	Domänenbauern . .	340	598	1,7	128	188	15	3	—	6	15,0	9	4	27	36	77	18
	früher gutshrrl. Bauern	830	2193	2,6	233	306	110	27	9	145	11,0	160	41	157	74	71	32

Diese Tabelle zeigt, dass die Häufigkeit der Umtheilungen bei den Domänenbauern während der letzten 20 Jahre durchschnittlich 1,7 beträgt, bei den früher gutsherrlichen aber 2,6, d. h. bei den letzteren werden $1^1/_2$ Mal häufiger Umtheilungen vorgenommen als bei den ersteren. Es haben Umtheilungen durchgeführt:

	Domänengemeinden	Gemeinden früher gutsherrlicher Bauern
ein Mal	38 %	28 %
zwei „	55 %	37 %
drei „	4 %	13 %
vier „	1 %	3 %
fünf „	—	1 %
sechs „	2 %	18 %
	100 %	100 %

Theilen wir die Gemeinden in zwei Gruppen und stellen in die erste die Gemeinden mit nicht über zwei Umtheilungen, in die zweite Gruppe aber die Gemeinden mit häufigeren Umtheilungen, so finden wir:

	Domänengemeinden	Gemeinden früher gutsherrlicher Bauern
für die erste Gruppe	93 % der Gemeinde	65 % der Gemeinde
für die zweite Gruppe	7 % „ „	35 % „ „

Auch die Umtheilungsfristen (Zwischenraum zwischen den beiden letzten Umtheilungen) sind bei den Domänenbauern länger als bei den früher gutsherrlichen: bei den ersteren durchschnittlich 15 Jahre, bei den letzteren 11 Jahre.

Umtheilungsfristen	Bei den Domänen-Bauern	Bei den früher gutsherrl. Bauern
3 Jahre	3 %	20 %
3— 6 „	1 %	5 %
6— 9 „	8 %	19 %
9—12 „	11 %	9 %
12—15 „	23 %	8 %
15—20 „ und länger	54 %	39 %
	100 %	100 %

Auf je 100 Gemeinden finden sich:

	bei den Domänen-Bauern	bei den früher gutshrrl. Bauern
mit kurzen Umtheilungsfristen (bis 9 Jahre)	12	44
mit langen „	88	56

D. h. die Zahl der Gemeinden mit langen Umtheilungsfristen verhält sich zur Zahl der Gemeinden mit kurzen Fristen bei den Domänenbauern wie 7,3:1, bei den früher gutsherrlichen Bauern aber wie 1,3:1. Während also bei ersteren Bauern die Zahl der Gemeinden mit langen Fristen die der anderen Gemeinden um mehr als das Siebenfache übertrifft, ist bei den früher gutsherrlichen Bauern die Zahl der Gemeinden kurzer Fristen fast so gross wie die der Gemeinden mit langen Umtheilungsfristen.

Erheblich seltener kommen schliesslich Umtheilungen bei den vollen bäuerlichen Eigenthümern, die am wenigsten Zahlungen zu leisten haben, vor: von den 130 Gemeinden dieser Kategorie, die sich im Gouv. Moskau finden, haben nur 24 Gemeinden während der beiden letzten Decennien mehr als ein Mal das Land umgetheilt, und zwar haben diese zwei Mal diese Operation durchgeführt. Die durchschnittliche Häufigkeit ist hier also am geringsten: nur 1,3 Mal, die durchschnittliche Umtheilungsfrist am grössten: 18 Jahre.

Aus dem Gesagten ergiebt sich: die Umtheilungen wiederholen sich um so häufiger, je grösser die Zahlungen, die auf dem Gemeindeland ruhen, sind, oder mit anderen Worten: je weniger der Ertrag des Landes den obliegenden Zahlungen entspricht.

Dass hier ein causaler Zusammenhang, und nicht etwa ein zufälliges

Zusammentreffen vorliegt, ergiebt sich aus anderen Gruppirungen. Wir greifen aus allen Wolosten des Gouvernements diejenigen heraus, die nur aus Bauern einer der drei Kategorien bestehen, d. h. die Wolosten, die nur aus vollen Eigenthümern, dann die, welche nur aus Domänenbauern und endlich die, welche nur aus früher gutsherrlichen Bauern bestehen. Und wir finden hier dieselbe Erscheinung: die erste Gruppe der Wolosten (voller Eigenthümer) zeigt die Zahlung von 1 Rbl. 20 Kop. pro Dss., das seltenste Eintreten von Umtheilungen (1,0 Mal im Durchschnitt) und die längste Umtheilungsfrist (20 Jahre), die zweite Gruppe der Wolosten (Domänenbauern) zeigt die Zahlung von 2 Rbl. 10 Kop. pro Dss., Umtheilungen werden häufiger vorgenommen (1,9 Mal) und die Umtheilungsfristen sind kürzer (13 Jahre) als in der ersten Gruppe. Die dritte Gruppe der Wolosten (früher gutsherrlicher Bauern) zeigt die grössten Zahlungen: 3 Rbl. 80 Kop. pro Dss., Umtheilungen werden erheblich häufiger als in der zweiten Gruppe ausgeführt (2,8 Mal) und die Umtheilungsfristen sind bedeutend kürzer (10,2 Jahre).

Man könnte vielleicht den Einwand erheben, dass diese Verschiedenheiten in der Wiederholung der Umtheilungen in einem anderen Umstand, in der althergebrachten Gewohnheit der einen Kategorie der Bauern, ihre Erklärung finden. Abgesehen davon, dass jede abweichende Sitte eine Ursache haben muss — und diese wird in der übergrossen Last gefunden — lässt sich auch in anderer Weise dieser Einwand beseitigen. Die vollen bäuerlichen Eigenthümer, die am seltensten ihr Land umtheilen, waren — mit Ausnahme des Dorfes Bogorodskoje im Kr. Moskau — Leibeigene und wurden gleichzeitig mit der übrigen leibeigenen Bevölkerung bei der allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft oder kurz vorher frei. Wenn den früher gutsherrlichen Bauern eine besondere Vorliebe für Umtheilungen zugesprochen wird, so müssten die vollen Eigenthümer doch auch diese Gewohnheit haben — in Wirklichkeit aber theilen diese am seltensten ihr Land um.

Das Eingehen auf concrete Fälle zeigt die Richtigkeit jener Schlussfolgerung, den Causalnexus zwischen der Höhe der Zahlungen und der Häufigkeit der Umtheilungen. Die Wolost Jarogelskoje, zur dritten Gruppe gehörig (aus früher gutsherrlichen Bauern bestehend), steht in Betreff der Ertragsfähigkeit des Bodens höher als die anderen Wolosten des Kreises Wolokolamsk; in vielen Dörfern wird der Seelenlandantheil nicht unter 6—8 Rbl. verpachtet, d. h. der Pachtzins steht nur um ein Weniges niedriger als die auf dem Lande ruhenden Zahlungen. Das Land ist hier fruchtbar, die bäuerliche Wirthschaft gedeiht, Land wird hoch geschätzt, zur Pachtung gesucht. Es ist also in dieser Wolost zwischen der Höhe der Zahlungen und dem Ertrag des Landes kein grosser Unterschied. Die Rückstände dieses Gebietes betragen nur 142 Rbl., also

10 Kop. pro Dss. oder 40 Kop. pro Seelenlandantheil. In dieser Wolost kommen nur selten Umtheilungen vor: die durchschnittliche Häufigkeit beträgt 1,21. Die durchschnittliche Umtheilungsfrist zwischen den beiden letzten Umtheilungen ist 16 Jahre. Dasselbe gilt für die Wolost Petrowskoje im Kr. Wereja, wo auch selten Umtheilungen erfolgen, obgleich auch hier nur früher gutsherrliche Bauern ansässig sind. — In den Wolosten Nogatinskaja und Zarizynskaja (Kr. Moskau) aus Apanagebauern bestehend, befindet sich das Gemeindeland in hohem Grade cultivirt und Dank der Nähe Moskaus überragt der Ertrag desselben bedeutend die obliegenden Zahlungen (die Pachthöhe im ersteren Gebiet pro Dss. ist $13^1/_2$ Rbl., im zweiten Gebiet 8 Rbl. 70 Kop., die Zahlungen 6 Rbl. 40 Kop., resp. 4 Rbl. 15 Kop. pro Dss.). Hier finden sehr selten Umtheilungen statt, sodass hier keine Gemeinde ist, die während der beiden letzten Decennien mehr als zwei Mal eine solche vorgenommen hätte, viele derselben aber (und zwar 15 von 32 Gemeinden) haben nur ein Mal umgetheilt. In den Wolosten Pechorskaja, Durykinskaja und Morsynskaja, in demselben Kreisen belegen, wo aber der Ertrag des Bodens geringer als die Zahlungen ist, werden häufig Umtheilungen ausgeführt, obwohl ein Theil dieser Gemeinden aus Domänenbauern besteht. Die durchschnittliche Häufigkeit der Umtheilungen in diesen drei Wolosten ist 2,94, resp. 2,1, resp. 4, die durchschnittliche Frist 7,9, resp. 11, resp. 6 Jahre.

Um jeden Zweifel an das Vorhandensein dieses Causalnexus zu beseitigen, stellen wir noch zwei Gruppirungen auf:

1) Sämmtliche Wolosten des Kreises Moskau fassen wir je nach der Häufigkeit der Umtheilungen in 3 Kategorien zusammen; in der ersten Kategorie befinden sich die Woloste, in denen durchschnittlich nicht über 2, in der zweiten — über 2 bis 3, in der dritten — über 3 Umtheilungen in den beiden letzten Decennien vorgenommen sind. Zu der ersten Kategorie gehören 77 Wolosten mit 840,000 Dss. und 2,400,000 Rbl. Zahlungen, pro Dss. 2 Rbl. 90 Kop., in der zweiten Kategorie 59 Wolosten mit 540,000 Dss. und 1,780,000 Rbl. Zahlungen, pro Dss. 3 Rbl. 40 Kop., also um fast 20% höher als in der ersten Kategorie belastet, in der dritten Kategorie 15 Wolosten mit 110,000 Dss. und 419,000 Rbl. Zahlungen, pro Dss. 3 Rbl. 80 Kop., also um 33% höher als in der zweiten Kategorie.

Auch diese Zusammenstellung ergiebt das Resultat: je grösser die Zahlungen, desto häufiger Umtheilungen.

2) Aus den fünf Kreisen Wolokolamsk, Klin, Wereja, Rusa und Sserpuchow scheiden wir alle Gemeinden aus, die über drei Mal ihr Land umgetheilt haben, und vergleichen diese Gemeinden mit den betreffenden Gesammtziffern der Kreise (mit Einschluss jener häufig

Umtheilungen vornehmenden Gemeinden). Es ergiebt sich, dass diese Gemeinden um 18,7 % pro Dss. und um 23 % pro Arbeiter stärker besteuert sind, als im Durchschnitt der fünf Kreise die Bauern belastet sind. Und kein Kreis macht hierbei eine Ausnahme, denn es sind jene Gemeinden stärker mit Zahlungen belastet, als im Durchschnitt die gesammte bäuerliche Bevölkerung des betreffenden Kreises um:

	pro Dessatine	pro Arbeiter
im Kr. Wolokolamsk	13,8 %	45,1 %
„ „ Klin	39,2 %	22,2 %
„ „ Wereja	33,0 %	6,0 %
„ „ Rusa	23,0 %	14,0 %
„ „ Sserpuchow	55,0 %	29,0 %

Aus all dem Gesagten ergiebt sich als unbezweifelbares Factum, dass die Häufigkeit der Umtheilungen von der Höhe der auf den Gemeinden ruhenden Zahlungen abhängt. Es lässt sich das Ermittelte folgendermassen formuliren: Umtheilungen der Felder wiederholen sich um so häufiger, je höher die auf den Gemeinden ruhenden Zahlungen, je weniger die Zahlungen dem Ertrage des Landes entsprechen. Sind die Zahlungen nicht höher als der Ertrag des Landes, so werden Umtheilungen in längeren Zwischenräumen von 15—20 Jahre und noch später vorgenommen; überragen aber die Zahlungen den Ertrag des Landes, so sind die Umtheilungsfristen kürzer und die Umtheilungen werden ceteris paribus um so häufiger ausgeführt je bedeutender jene Differenz zwischen den obliegenden Zahlungen und dem Ertrage des Landes.

Auch noch in anderer Art treten uns die überhohen Zahlungen als Ursache der Umtheilungen entgegen.

Aus der betreffenden Zusammenstellung ergiebt sich, dass allgemeine Umtheilungen um so seltener vorgenommen werden, je günstiger die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden stehen. Als Criterium hierfür werden die Zahl der Höfe, die sich nicht mit dem Ackerbau beschäftigen, und die Verbreitung wüster Landantheile angenommen. In dieser Beziehung befinden sich die Kreise Klin, Wolokolamsk und Wereja in der günstigsten Lage: während im Durchschnitt des ganzen Gouvernements die Zahl der nicht Ackerbau treibenden Höfe 18 % beträgt, ist sie in diesen drei Kreisen nur 9—16 %. Wüste Landantheile finden sich hier gleichfalls selten. Wie wir oben gesehen, werden hier selten Umtheilungen vorgenommen. Dagegen finden in den Kreisen Kolomna, Bronnizi und Bogorodsk, wo die Zahl der nicht Ackerbau treibenden Höfe 22—25 % beträgt und in der Mehrzahl der Gemeinden viele wüste Landantheile sich finden, Umtheilungen verhältnissmässig häufiger statt.

Theilen wir sämmtliche Wolosten des Gouv. Moskau nach der Häufigkeit der Umtheilungen in drei Gruppen, so finden wir:

In der ersten Gruppe der Wolosten (mit nicht über zwei Umtheilungen) kommen auf 25,211 Höfe 14,370 Höfe, die sich nicht mit Ackerbau beschäftigen, von den 70,841 Höfen, die Ackerbau treiben, haben 11,908 Höfe oder 16% keine Pferde und müssen zur Bestellung solche miethen.

In der zweiten Gruppe der Wolosten (mit über 2—3 Umtheilungen) kommen auf 62,098 Höfe 10,715 Höfe ohne eigne (Acker-) Wirthschaft; von den 51,383 Ackerbau betreibenden Höfen sind 9843 Höfe ohne Pferde.

In der dritten Gruppe der Wolosten (mit häufigeren Umtheilungen) kommen auf 15,093 Höfe 3542 Höfe ohne eigene Wirthschaft oder 24%; von den 11,551 Ackerbau betreibenden Höfen sind 2587 Höfe ohne Pferde.

Also nimmt die Häufigkeit der Umtheilungen um so mehr zu, je niedriger der Stand der landwirthschaftlichen Verhältnisse.

Ein Eingehen auf die öconomischen Bedingungen in den einzelnen Gemeinden ergiebt folgende Schlüsse in Betreff der Häufigkeit der Umtheilungen. In den Gemeinden, wo für die Landwirthschaft günstige Bedingungen bestehen und diese daher in gutem Zustande sich befindet, werden allgemeine Umtheilungen nicht vor Ablauf von 4—6 Wirthschaftsturnus, d. h. nach 12—18 Jahren, vorgenommen. Zu solchen Gemeinden gehören z. B. die, wo die Bauern die Möglichkeit haben, unter günstigen Bedingungen Wiese und Weide zu pachten, oder wo sie ihren Landantheil durch vortheilhaften Ankauf von anderweitigem Lande vergrössert haben, oder wo sie sich mit Gewerben beschäftigen, die den Betrieb der Ackerwirthschaft unterstützen etc. Die unterscheidenden Merkmale solcher Gemeinden bestehen darin, dass alle, oder fast alle Höfe Ackerbau treiben, sowie auch Pferde besitzen; dass keine Familien ohne Haus und Hof, keine wüsten Landantheile vorhanden sind, dass die localen Gewerbe stark, Wandererwerb dagegen aber sehr schwach entwickelt sind; die Weiber sind beständig zu Hause, die Zahlungen werden rechtzeitig entrichtet, keine Rückstände sind vorhanden. — Je nach dem Sinken des Standes der Landwirthschaft zeigt sich das Streben nach häufigeren Umtheilungen, und hier findet man einen grösseren Procentsatz der Hauswirthe ohne eigene Ackerwirthschaft, wüste Landantheile, Hauswirthe, die Ackerwirthschaft betreiben, aber keine Pferde haben, andere Hauswirthe ohne eigenes Haus und Hof, es herrscht der Wandererwerb vor, wobei die Fabrikarbeit eine grosse Rolle spielt, auch Weiber gehen auf Wandererwerb aus, insbesondere in Fabriken. Die obliegenden Zahlungen werden nicht zum Termin entrichtet, die Rückstände nehmen zu. — Endlich in den Gemeinden, wo der Ackerbau ganz in Verfall gerathen ist, wo ein bedeutender Theil der Höfe kein Vieh

mehr hat, wo ein grosser Theil des Gemeindelandes aus wüsten Landantheilen besteht, wo viele Hauswirthe nicht allein keinen Ackerbau treiben, sondern auch kein Haus haben, wo ein grosser Theil der Bevölkerung durch Wandererwerb seine Existenz fristet, wo enorme Rückstände sich angesammelt haben, in solchen Gemeinden finden wiederum sehr selten Umtheilungen statt.

Diese anscheinend so auffallende Erscheinung erklärt sich einfach. Eine Gemeinde geräth in Folge ungünstiger Ereignisse in eine bedrängte Lage: Viehfallen, Feuersbrunst, Aussterben mehrerer Familien, bisher gepachtetes Land wird der Gemeinde entzogen, Vieh ist zur Deckung eigener, durch Unglücksfälle hervorgerufener Bedürfnisse oder zur Deckung von Rückständen verkauft etc. Die öconomisch schwächeren Wirthe, die durch solche Ereignisse ruinirt sind und die gegen früher höheren Zahlungen nicht entrichten können, sind gezwungen den Ackerbau aufzugeben: ihre Landantheile werden erst ausgesogen und dann bilden sich erst in dem entfernteren Gemeindeland und später stetig näher zum Gehöftland wüste Landantheile, die Zahl der freigewordenen „Seelen", die auf Niemanden überwälzt werden können, nehmen beständig zu, Rückstände sammeln sich an, die frischen Arbeiter weigern sich die wüsten Landantheile zu übernehmen. Eine allgemeine Umtheilung, wie nachtheilig solche auch für die sorgfältigen Wirthe ist, muss vorgenommen werden. Häufig hilft dieses Mittel: die wirthschaftliche Ordnung wird wieder hergestellt, die wüsten Landstücke werden wieder bestellt. Bleiben aber die der Wirthschaft ungünstigen Bedingungen bestehen, so treten in Kurzem dieselben ungünstigen Erscheinungen hervor, die die letzte Umtheilung hervorgerufen hatten: erschöpfte, wüste Landantheile entstehen, die Niemand übernehmen will. Nachdem die Bauern sich nach mehreren Umtheilungen davon überzeugt haben, dass die Lage keine bessere wird, fasst die Gemeinde den Beschluss, im Laufe einer bestimmten Reihe von Jahren keine Umtheilung vorzunehmen, sieht alle möglichen Zufälligkeiten, die eintreten könnten, voraus und bestimmt, wie in jedem Fall mit dem Gemeindelande zu verfahren ist. Hierdurch werden die Interessen der sorgsamen Wirthe geschützt. Solches geschieht, wenn die Mehrzahl der Höfe noch die Kraft hat sich zu halten, wo ein Jeder noch auf eine Besserung seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse hofft. In denjenigen Gemeinden aber, wo die Wirthschaft der Mehrzahl der Höfe zu Grunde gegangen ist, Ackerbau kaum noch betrieben wird und der grösste Theil der Felder wüste liegt, da erscheinen Umtheilungen ganz überflüssig: ein Jeder kann Land nehmen, wie viel er will. So sind in den landwirthschaftlich am meisten heruntergekommenen, mit hohen Rückständen belasteten, Gemeinden in 12, 15, 20 Jahren keine Umtheilungen vorgenommen.

§ 53.

Noch deutlicher tritt der ursächliche Zusammenhang der Höhe der Zahlungen mit der Häufigkeit der Umtheilungen im Kreise Räsan hervor. Auf diesem verhältnissmässig kleinen Landstrich — der Kreis umfasst 3942 □ Werst — finden wir in dieser Beziehung eine grosse Verschiedenheit; südlich der Oka ist das Land fruchtbar (Schwarzerde) und der Ertrag desselben überragt mit geringen Ausnahmefällen die obliegenden Zahlungen, das Land nördlich der Oka aber ist von geringer Ergiebigkeit und mit Zahlungen mehr oder weniger überlastet. Von den 633 Gemeinden dieses Kreises mit 24,000 Hauswirthen liegen in Betreff der Umtheilungen Daten über 396 Gemeinden mit 21,000 Familien vor; es fehlen also nur $^1/_8$ der Familien; es sind nämlich die Gemeinden mit weniger als 10 Seelen, sodann diejenigen, in Betreff deren die Angaben zweifelhaft erschienen, und endlich 14 Gemeinden, die den verbrieften Beschluss gefasst haben, das Land nicht mehr umzutheilen, bei Seite gelassen.

Von diesen 396 Gemeinden haben seit der letzten Revision (1858) 140 Gemeinden, d. h. 35 %, Umtheilungen vorgenommen, in 100 Gemeinden geht der vielfach sehr lebhaft geführte Streit über die Vornahme einer solchen, in den restirenden 156 Gemeinden ist diese Frage überhaupt nicht angeregt, ja in manchen herrscht die volle Ueberzeugung, dass das Land „auf ewig“ zugetheilt ist und schon das Aufwerfen der Frage wegen einer neuen Umtheilung ein Verbrechen (d. h. eine Verletzung des Eigenthumrechts) ist. Die 140 Gemeinden, die Umtheilungen vorgenommen haben, vertheilen sich auf die beiden Theile des Kreises wie folgt: von den 254 Gemeinden südlich der Oka, also im fruchtbaren Landstriche mit zumeist niedrigen Zahlungen haben nur 25 umgetheilt, während in dem, nördlich der Oka belegenen, wenig fruchtbaren und fast ausnahmslos mit überhohen Zahlungen belasteten Theile 115 von 142 Gemeinden Umtheilungen wenigstens ein Mal, in vielen Gemeinden aber mehrere Mal durchgeführt haben. Procentualisch stellt sich das Verhältniss der Gemeinden, die diese Massnahme ausgeführt haben, wie folgt:

	Gemeinden	Hauswirthe in ihnen
im ganzen Kreise	35,4 %	42,4 %
im südlichen Theil	9,8 %	21,9 %
im nördlichen Theil	81,0 %	78,0 %

Geradezu überraschend stellt sich der innere Zusammenhang der Umtheilungen mit der Belastung der Gemeinden bei der Gruppirung der Gemeinden nach der Höhe der Zahlungen.

In die erste und die zweite Gruppe sind die Gemeinden gestellt,

---

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, pag. 19—38.

in welchen die Hauswirthe möglichst viele Landantheile zu erlangen suchen; in der ersten Gruppe ist der Pachtpreis gleich oder höher als die obliegenden Zahlungen, in der zweiten aber etwas niedriger. In der dritten und vierten Gruppe stehen die Gemeinden, in denen der Pachtpreis erheblich niedriger als die Zahlungen ist; in der dritten Gruppe finden sich noch einige wohlbehaltene Hauswirthe, die ohne Zwang Landantheile sich zuweisen lassen, in der vierten aber ist die Differenz so gross, dass Land zwangsweise „aufgewälzt" werden muss, da ein Jeder sich dem entziehen will. Die Procentziffern der Gemeinden, die Umtheilungen vorgenommen haben, sind in den Gruppen folgende:

	I. Gruppe	II. Gruppe	III. Gruppe	IV. Gruppe
im südlichen Theil	7 %	13 %	37 %	—
im nördlichen Theil	18 %	33 %	94 %	100 %
im ganzen Kreise	7,5 %	18,5 %	86,2 %	100 %

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, nehmen die Umtheilungen in der Richtung von der ersten Gruppe zur vierten Gruppe in so bedeutendem Masse (von 7 % bis auf 100 %) zu. Alle Gemeinden der letzten Gruppe, die nur im nördlichen Theil des Kreises zu finden sind, haben Umtheilungen, und vielfach mehrere, seit 1858 vorgenommen, und die Procentziffer fällt je mehr wir uns zur ersten Gruppe nähern, d. h. je geringer die obliegenden Zahlungen sind.

Interessant ist auch die Rubricirung der Gemeinden mit Umtheilungen nach den Kategorien der Gemeinden.

	I. Gruppe	II. Gruppe	III. Gruppe	IV. Gruppe
Volle Eigenthümer	16,6 %	—	—	—
Früher gutsherrliche, jetzt Domänenbauern	—	—	—	—
Domänenbauern	34,6 %	50,0 %	100 %	—
Zeitweilig-verpflichtete gutsherrliche Bauern. . . .	10,8 %	37,5 %	80 %	100 %
In der Ablösung begriffene Bauern	1,5 %	10,2 %	86 %	100 %

Nach dem Gesagten muss es auffällig erscheinen, dass 16,6 % der vollen Eigenthümer, d. h. Gemeinden, die die Ablösungsschuld bereits abgetragen, also nur die öffentlich rechtlichen Zahlungen zu entrichten haben, Umtheilungen vorgenommen haben. Ein näheres Eingehen erklärt Solches vollständig. Da es sich nämlich nur um 6 Gemeinden voller Eigenthümer hier handelt, so ist es nur eine Gemeinde, die diese Procedur vorgenommen hat. Diese Gemeinde, Glätkowo, ward von der Besitzerin bereits 1847 freigelassen und erhielt das Land zu sehr mässigen Ablösungszahlungen, die 1875 ganz entrichtet waren; 1876 ward eine allgemeine Umtheilung vorgenommen. Das Land halten die

Bauern für halbgeschenkt, und daher könne man es nach Belieben theilen, wie die Bauern erklären. Freilich ging es nicht ohne Streit, ohne Opposition der Wirthe, die hierbei zu verlieren hatten, ab. Aber die Majorität, die nach vorhandenen Seelen umzutheilen wünschte, sah sich doch veranlasst, der Minorität ein Zugeständniss zu machen: bei einer grossen Zahl von vorhandenen Seelen in einem Hofe, der wenig Revisionsseelen hatte, wurde dem Hauswirth $^1/_2$, $1^1/_2$—2 Landseelen zu seinen Revisionsseelen hinzugeschlagen, einer kinderlosen Wittwe $^1/_2$ Seele zugesprochen. Im Jahre 1883 soll wieder eine Umtheilung erfolgen, „doch wird es dabei grossen Streit geben", sagte ein Bauer. Eine ähnliche Rechtsanschauung, wie wir hier bemerken wollen, zeigt sich in der Gemeinde Polänskaja (Kr. Borissoglebsk, Gouv. Tambow), die sich unter ähnlichen Bedingungen befindet. Sie besteht aus ehemaligen Hofsleuten, denen das Land geschenkt ward. Dasselbe wird alle sechs Jahre umgetheilt und die Leute erklären ausdrücklich, wir haben das Land nicht abzulösen gehabt, sondern geschenkt erhalten; also hat Jeder der Nachkommen der Beschenkten ein gleich gutes Recht auf das geschenkte Land.

Was nun die drei anderen Kategorien der Bauern in jener Tabelle anbetrifft, so finden wir auch bei dieser Classificirung der Gemeinden, dass in der Reihenfolge der Gruppen, d. h. mit Zunahme der obliegenden Zahlungen, die Procentziffer der Gemeinden mit Umtheilungen wachsen. Sodann ergiebt sich noch, dass in derselben Gruppe die Bauern der drei Kategorien sich sehr verschieden zur Frage der Umtheilungen stellen. Besonders deutlich tritt es uns in den beiden ersten Gruppen entgegen. Die Procentziffer der Gemeinden mit Umtheilungen ist in jeder dieser beiden Gruppen bei den Domänenbauern am grössten, bei den Gemeinden, die ihr Land ablösen, am geringsten, in der Mitte kommen die noch zeitweilig verpflichteten Bauern zu stehen. Es tritt hier ein besonderer Factor hinzu, der die ermittelte Gesetzmässigkeit in dem Auftreten der Umtheilungen bei überhohen Zahlungen bei den einzelnen Kategorien modificirt. Es handelt sich hier um die Rechtsauffassung der Bauern über ihre Stellung zum Gemeindelande. In den Gemeinden mit nicht überhohen Zahlungen, die seit Jahren die Ablösungszahlungen entrichten und insbesondere die den sogen. „fünften Kopeken" gezahlt haben, bestreiten die Höfe, deren Familienbestand abgenommen hat, die also bei einer neu vorzunehmenden Umtheilung ihren Landantheil dementsprechend verringert sehen würden, das Recht der Gemeinde, den Besitzstand der Höfe zu ändern, da diese nicht allein die Zinsen des Ablösungsschuldkapitals bezahlt, sondern bereits einen Theil des Kapitals abgetragen haben. „Ich habe für fünf Seelen die Amortisationsquote zwanzig Jahre hindurch und den fünften Kopeken,

den fünften Theil der gesammten Schuld bezahlt, wie kann mir jetzt die Gemeinde das Land abnehmen!" Auf diese für den Gemeindebesitz und seine Zukunft sehr bedeutungsvolle Frage werden wir wiederholt zurückzukommen haben. Hier genügt der Hinweis, dass dieser Umstand die Vornahme von Umtheilungen in nicht überlasteten Gemeinden fast ausschliesst. Bei den Domänenbauern[1]) aber herrscht im Allgemeinen noch ungeschwächt die alte Sitte der Umtheilungen, sowie auch, wie ich auf Grundlage mehrfacher darauf bezüglicher Antworten von mir befragter Bauern glaube behaupten zu können, die Rechtsauffassung, dass ihr Land Staatseigenthum sei und daher jeder Gemeindegenosse ein gleich gutes Recht auf dasselbe habe.

Die gleiche eigenthümliche Erscheinung finden wir auch in anderen Landstrichen. So in den Kreisen Koslow und Borissoglebsk im Gouv. Tambow, woselbst der Ertrag des Landes höher ist, als die obliegenden Zahlungen. Im erstgenannten Kreise hat bisher keine der mehr denn 300 zählenden früher gutsherrlichen Gemeinden, die zum grössten Theil (83 % der Seelen im Jahre 1881) das Land abgelöst haben, eine Umtheilung seit der Emancipation vorgenommen, es haben aber jedoch 34 Domänengemeinden, d. i. $^1/_4$ ihrer Gesammtzahl (über 130), aber die Hälfte der Revisionsseelen umfassend, diese Massnahme durchgeführt. Und zwar ist es in den Wolosten zu Stande gekommen, wo die gesammte Bevölkerung aus Domänenbauern besteht oder diese die Majorität bilden. Eine Ausnahme bilden 7 Wolosten, in denen trotz des Ueberwiegens der Domänenbauern noch keine Umtheilung erfolgt ist, doch ist es wahrscheinlich, dass sie fast in allen diesen Wolosten in kürzester Zeit stattfinden wird und vielleicht schon stattgefunden hat. (Die Sammlung dieser Materialien datirt aus dem Jahr 1880.) In welchen Wolosten aber früher gutsherrliche Bauern das Uebergewicht haben, dort theilen Domänenbauern nicht allein nicht um, sondern es ist hier nicht einmal diese Frage ernstlich aufgeworfen worden, wie andererseits in den früher gutsherrlichen Gemeinden, die von Domänengemeinden umgeben sind, diese Frage lebhaft besprochen und vielleicht nächstens zum Austrag kommen wird.[2])

Im Kreise Borisoglebsk, woselbst die Zahlungen verhältnissmässig niedrig sind, hat bis zur landschaftlichen Enquete (1880) nur eine Gemeinde, und zwar die Domänengemeinde Kostin-Odelez eine allgemeine Umtheilung vorgenommen; eine andere in derselben Wolost belegene Domänengemeinde sollte — laut Gemeindebeschluss vom Jahre 1869 — im Jahre 1880 eine solche durchführen, sie schob dieselbe aber auf, da

[1]) Es ist hierbei jedoch zu bemerken, dass die Domänengemeinden, soweit bekannt, nur mit verschwindend geringen Ausnahmen, das ihnen zugetheilte Land noch nicht durch Kapitalanzahlung zum wirklichen Eigenthum erworben haben.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Band II, Abschnitt II, pag. 19—23.

erst das Verschwinden der unter den Kindern aufräumenden Diphtheritis abgewartet wurde, auf dass nicht sogleich nach erfolgter Umtheilung (pro vorhandene Seelen) viele gestorbene Seelen entstehen. In dieser Wolost, die zur Zeit aus 1222 Hauswirthen besteht, zählen diese beiden Gemeinden 1161 Hauswirthe, ausserdem gehört hierzu ein kleines, kleinrussisches Dorf mit 11 Hauswirthen, es finden sich hier also nur 50 Hauswirthe früher gutsherrlicher Bauern. Ausserdem sollte noch in drei Domänengemeinden, die auch zu einer Wolost mit vollständig überwiegender Domänenbevölkerung gehören, im Jahre 1880 im Herbst eine Neuvertheilung des Landes erfolgen.[1]) Sodann heisst es in dem bezüglichen Bericht, dass die Domänenbauern mit Ungeduld die neue Revision erwarten, während „bei den früher gutsherrlichen Bauern Anzeichen einer wesentlichen Veränderung einiger grundlegenden Seiten des Gemeindebesitzes sich zeigen“, d. h. Verwerfung der Umtheilung und damit eine Annäherung an den individuellen Grundbesitz.

Auch im Kreise und Gouv. Tula finden wir dieselbe Erscheinung. In den acht mehrfach besprochenen, mit verhältnissmässig niedrigen Zahlungen belasteten Wolosten, über welche genaue Daten vorliegen, ging die erste Anregung zur Ausgleichung des Grundbesitzes in Domänengemeinden hervor und die 7 Gemeinden, die, wie wir oben hervorgehoben, Umtheilungen ausgeführt haben, sind Domänengemeinden, die in den betreffenden Wolosten die grosse Majorität bilden. Auch andere Domänengemeinden gedenken in nächster Zeit diesem Beispiel zu folgen.[2]) In einer neunten Wolost dieses Kreises, Torchowo, über welche nicht vollständiges Material vorliegt, zeigt sich uns ein anderes Bild: die Zahlungen überragen den Ertrag des Landes, das ausserdem durch nicht hinreichende Düngung jährlich mehr erschöpft wird und abnehmende Ernten liefert, in Folge dessen partielle Umtheilungen mit zwangsweiser Aufwälzung. Allgemeine Umtheilungen kommen daher wenn auch in längeren Zwischenräumen vor, oder Gemeinden behelfen sich mit Neuverloosungen, um die durch wiederholte partielle Umtheilungen hervorgerufene Streu- und Gemenglage der Grundstücke zu beseitigen.[3])

Im Kreise Tschern (in demselben Gouv.) scheint das Verhältniss der Zahlungen zum Ertrag des Landes ein günstiges zu sein, und Umtheilungen kommen in der Gemeinde Staruchino und in benachbarten seit der Emancipation nicht vor.[4])

Aus dem Gouvernement Räsan besitzen wir — ausser dem be-

---

[1]) l. c. Band I, Abschnitt II, pag. 18—21, Abschnitt III (Tabellen) pag. 34, 78.

[2]) Borissow: Стат. экон. изслѣдованіе etc., Band I, pag. 16, Band II, pag. 81—83, Beilage (Tabellen) pag. 6, 10.

[3]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 181—183, 185.

[4]) l. c. pag. 195 etc.

sprochenen gleichnamigen Kreise — vollständige Daten für die Kreise Ranenburg und Dankow, vereinzelte Nachrichten für den Kr. Skopin.[1]) Mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen ist hier das Verhältniss der obliegenden Zahlungen zu dem Ertrage des Landes ein günstiges und es haben hier nach der Emancipation nur in einigen wenigen Gemeinden eine neue allgemeine Umtheilung und zwar am Ende der siebziger oder am Anfange der achziger Jahre auf 10—15 Jahre (in einer Gemeinde auf 5 Jahre) stattgefunden: etwa 6 Gemeinden im Kreise Ranenburg und etwa 10 im Kreise Dankow bei einer Gesammtzahl von 340 resp. 312 Gemeinden, ja in einigen jener Gemeinden ist nur erst der Beschluss gefasst, und noch fraglich, ob er zur Ausführung kommt.[2]) In der überwältigenden Mehrzahl der Gemeinden hat keine allgemeine, wie auch keine zwangsweise partielle Umtheilung stattgefunden: in manchen wird sehr lebhaft über diese Frage gestritten, auch ist sie auf die Gemeindeversammlung gebracht worden, ohne aber die erforderliche Zweidrittelmajorität zu finden. Von Seiten der Hauswirthe, die bei einer neuen Umtheilung (pro vorhandene Seelen) sich einer Kürzung des ihnen (pro Revisionsseelen) zugetheilten Landes zu gewärtigen haben, wird der Gemeinde die Berechtigung einer solchen Besitzänderung vor Ausführung einer staatlich angeordneten, neuen allgemeinen Seelenrevision in Abrede gestellt, vielfach auch eine solche Massnahme als eine Verletzung des durch die Ablösung (Zahlung der Ablösungsquote und der Entrichtung des „fünften“ Kopekens) erworbenen Eigenthumsrechts mit Erfolg bekämpft.[3]) Das erste Moment wird vornehmlich in Domänengemeinden, das zweite in früher gutsherrlichen, jetzt in der Ablösung begriffenen Gemeinden ins Feld geführt. In anderen Gemeinden herrscht Ruhe: der Ertrag des Landes ist in diesen Gemeinden nur wenig oder gar nicht höher als die Zahlungen, es hat also keine Partei ein so dringendes Interesse an einer Neuvertheilung. Es sei noch bemerkt, dass in manchen dieser Gemeinden, die seit der Emancipation keine allgemeine Umtheilung vorgenommen haben, doch Neuverloosungen, wie wir oben gesehen haben, zur Ausgleichung der Verschiedenartigkeit des Bodens, stattgefunden haben.

Dagegen hatten in den übrigens wenigen Gemeinden, in denen in den ersten Jahren nach der Emancipation die Zahlungen überhoch waren,

---

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Band I, pag. 41—42, Band II, Lieferung I, pag. 291, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 96, Polowzow: Первые шаги etc., pag. 19.

[2]) Statistik des Gouv. Räsan, Band II, Lieferung I, pag. 278, 279, 297, 313, 315, Lieferung II, pag. 200, 204, 215, 218, 240, 244, 253.

[3]) l. c. Lieferung II, pag. 268, 274, 282, 285, 289, 297, 302, 313, 315, 323, Lieferung II, pag. 197, 218, 224, 238.

in dieser Zeit partielle und zur Beseitigung der Gemenglage der Grundstücke auch allgemeine Umtheilungen vorgenommen werden müssen. Sowie aber durch die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens die Zahlungen zu relativ geringen (im Verhältnisse zum Ertrage) wurden, sind nicht allein die partiellen, sondern auch die allgemeinen Umtheilungen verschwunden.

Dieselbe Erscheinung beobachten wir im Kreise Morschansk (Gouv. Tambow).[1]) Die früher gutsherrlichen Bauern dieses Kreises befanden sich nicht in so günstiger Lage wie die in den oben behandelten, erheblich fruchtbareren Kreisen Koslow und Borissoglebsk. In dem ersten Jahrzehnt waren die Zahlungen überhoch und es waren, wie wir oben gesehen, zwangsweise partielle Umtheilungen an der Tagesordnung, als Konsequenz derselben auch allgemeine. Sowie die Zahlungen relativ und auch absolut (durch die Entrichtung des „fünften Kopeken") gering wurden, hörten die partiellen Umtheilungen auf und allgemeine Umtheilungen werden jetzt nach langem Zwischenraum vorgenommen. Unter den Domänengemeinden, die überhaupt weniger belastet sind und partielle Umtheilungen nicht vorgenommen haben, hat die erste allgemeine Umtheilung 1875 in einer Gemeinde stattgefunden und bis zum Jahre 1882 sind die anderen Gemeinden bis auf vier diesem Beispiele gefolgt.

Im Kreise Ssaratow im gleichnamigen Gouvernement liegen die bezüglichen Verhältnisse zum Theil noch heute ungünstiger, als im vorgenannten Kreise: nicht allein in der ersten Zeit, sondern auch jetzt noch finden hier in manchen Gemeinden, wie wir an anderer Stelle gesehen haben, zwangsweise Aufwälzungen, in Folge dessen allgemeine Umtheilungen (und Neuverloosungen) statt. Aber auch hier befindet sich die Mehrzahl der Gemeinden in der günstigen Lage, dass der Landantheil mit den obliegenden Zahlungen keine Last ist, sondern Vortheile gewährt. Daher keine partiellen Umtheilungen und erst in letzter Zeit in ganz vereinzelten Fällen, die erste allgemeine Umtheilung seit der Emancipation; in vielen Gemeinden beginnen die Verhandlungen wegen Vornahme einer solchen (pro vorhandene Seele), wogegen die Hauswirthe, denen hierbei eine Kürzung des Landantheils bevorsteht, bis jetzt erfolgreich Widerstand leisten.[2])

In dem fruchtbaren Kreise Kursk[3]) im gleichnamigen Gouvernement, wo die Zahlungen verhältnissmässig niedrig sind, hat seit der Emancipation der Bauern überhaupt keine allgemeine Umtheilung (auch keine zwangsweisen partiellen Umtheilungen) stattgefunden. In einer Gemeinde ward im Jahre 1874 freilich eine solche und zwar pro vorhandene männ-

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Band III, pag. 7—25.

[2]) Statistik des Gouv. Ssaratow, Band I, pag. 45, 51, 73, 83, 97 u. a. and. Stellen.

[3]) Statistik des Gouv. Kursk, Band I, pag. 65—71.

liche Seele durchgeführt, aber nach zwei Jahren ward diese Umtheilung verworfen und eine solche nach der altgewöhnten Vertheilungseinheit pro Revisionsseele vorgenommen, d. h. der alte Besitzstand der einzelnen Höfe wieder hergestellt. In einer zweiten Gemeinde ward ein als beständige Weide genutztes Landstück zur Ackernutzung und zwar pro vorhandene Seele vertheilt. Da aber bei Beibehaltung der Vertheilung des übrigen Gemeindelandes pro Revisionsseele Wirrwarr aus dieser doppelten Berechnung der Zahlungen entstand, so verwarf die Gemeinde diese neuere Vertheilungsart und theilte auch dieses Landstück pro Revisionsseele. Mit voller Energie wird von der einen Seite der Gedanke vertreten, dass nach dem Eintritt der Ablösung das Land nicht mehr umgetheilt werden dürfe, und es ist das Resultat erreicht, dass die andere Seite sich nicht berechtigt fühlt, vor einer neuen Seelenrevision eine Neuvertheilung zu verlangen. Und als selbst einst das beständige Mitglied der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten, in einem Dorfe von den Bauern befragt, ob eine neue Seelenrevision bald zu erwarten wäre, ihnen auseinandersetzte, dass sie auch jetzt und jeder Zeit das Recht dazu haben, eine allgemeine Umtheilung vorzunehmen, glaubten sie ihm nicht. Dass Solches nicht angeht, davon waren sie so fest überzeugt, dass sie darüber kein Wort verloren, sie waren nur darin nicht sicher, ob er sich einen Scherz erlaubt habe oder ob er sie in ihrer Stellungnahme zu der, nach ihrer Meinung gesetzwidrigen Vertheilung pro vorhandene Seele habe erkundschaften wollen. „Und wenn es einmal zu einer neuen Vertheilung kommt, was für eine Schlägerei wird es abgeben", erklärten hier Bauern.

Dass ein zweckentsprechendes Verhältniss der Zahlungen zu dem effectiven Werth des Landes Umtheilungen verschwinden macht, findet sich auch in anderen Landstrichen, soweit hinreichende Daten vorliegen, bestätigt. So hat seit der Emancipation keine allgemeine Umtheilung stattgefunden in der Gemeinde Borok (Kr. Porchow, Gouv. Pskow),[1] in den Gemeinden des Kr. Staropol (Gouv. Wätka),[2] in den Gemeinden Gross- und Klein-Tschartowa, Kr. Krestzi, Gouv. Nowgorod.[3] Ein Mal hat eine Neuvertheilung des Landes stattgefunden in der Gemeinde Saoserje (ebendaselbst),[4] im Jahre 1870, in der Gemeinde Ssinowjewka (Gouv. Ssaratow)[5] 1876. Ueberall hier sind die obliegenden Zahlungen, soweit es sich ermitteln liess, theils niedriger als der Ertrag, theils nicht erheblich höher.

Auch in den Kreisen Orel und Kromü (Gouv. Orel)[6] ist dieses Ver-

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 305.
[2]) М. Куроптевъ, l. c. pag. 89.
[3]) Красноперовъ, l. c. pag. 274.
[4]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 262.
[5]) Трироговъ, l. c. pag. 112.
[6]) Половцовъ: Къ вопросу о сельской общинѣ, pag. 19.

hältniss ein günstiges: es findet auch hier kein zwangsweises Aufwälzen und seit der Emancipation keine allgemeine Umtheilung, wol aber Neuverloosungen, wie wir oben gesehen haben, statt.

Während im Allgemeinen im Gouv. Twer die obliegenden Zahlungen den Ertrag des Landes (bis zur Ausgabe des neuen, mehrfach erwähnten Gesetzes über die Ermässigung der Ablösungszahlungen) überragen, namentlich unter den früher gutsherrlichen Bauern, finden sich auch hier Ausnahmen, so nach persönlichen Erkundigungen namentlich im Kr. Nowotorshok, aber auch in anderen Kreisen (wie wir soeben mitgetheilt, auch im Kr. Porchow). Wie ich erfahre, hat gar in einer Gemeinde wegen einer vorzunehmenden allgemeinen Umtheilung eine Schlägerei stattgefunden, die nur durch energisches Eingreifen der Polizei unterdrückt wurde. Eine gleiche Nachricht liegt aus dem Gouv. Kasan[1]) und dem Gouv. Ssimbirsk[2]) vor. Im Gouv. Pensa[3]) hat in diesem Frühjahr eine Gemeinde, die zum ersten Mal seit der Emancipation eine allgemeine Umtheilung pro vorhandene Seele beschlossen hatte, gleichzeitig die Bestimmung getroffen, dass dieselbe bis zur nächsten Seelenrevision, falls aber eine solche nicht stattfindet, auf 15 Jahre Geltung habe und dass in diesem Zeitraum jeder Hof, wie die Seelenzahl auch wechselt, in demselben Besitz verbleibe. Auch hier sind die öconomischen Bedingungen günstig.

Auch in den dürftigen, oben mitgetheilten Angaben über die Häufigkeit der Umtheilungen im Bericht der grossen Walujew'schen Enquete und der Fortsetzung derselben finden wir fast überall, wo Ursachen zur Vornahme dieser Procedur angegeben sind, die partiellen Umtheilungen als solche angegeben. In zwei Wolosten des Kr. Kowrow werden Umtheilungen selten (von Revision zu Revision) vorgenommen, dort aber früher, wo viele zahlungsunfähige Seelen vorhanden sind und sich die Nothwendigkeit ergiebt, diesen Seelen das Land abzunehmen. Im Kr. Jaroslaw finden Umtheilungen nur dann statt, wenn zu viel freigewordene Seelen sich angehäuft haben. Ebenso im Kr. Wäsma (Gouv. Smolensk). Auch wo die Ursache nicht ausdrücklich angegeben ist, erscheint jener Umstand als der wirksame. So findet sich mehrfach der Zusatz: nur im Falle der äussersten Nöthigung (z. B. in den Kr. Ssewsk und Trubtshewsk, Gouv. Orel, in den Kreisen Jamburg und Luga, Gouv. St. Petersburg).

Wo aber diese Nöthigung nicht vorliegt, d. h. wo nicht überhohe Zahlungen häufige partielle und als Consequenz häufige allgemeine Umtheilungen gebieterisch verlangen, dort finden wir, wie aus den mitgetheilten Angaben in diesen officiellen Materialiensammlungen ersichtlich, häufig sehr lange Umtheilungsfristen und selbst das Unter-

---

1) Im Казанскій биржевой листокъ fand sich hierüber eine Notiz.

2) In der Zeitschrift Устой, und zwar, wenn ich nicht irre, 1880 I.

3) „Regierungs-Anzeiger“ 1883 vom 5. Mai.

lassen derselben seit der Ausreichung der Grundbücher: ersteres (lange Umtheilungsfristen) werden gemeldet aus einer Wolost im Kr. Borowitschi, Gouv. Nowgorod, aus den Kreisen Smolensk und Belsk, Gouv. Smolensk, aus dem Gouv. Kaluga, aus dem Kr. Jaroslaw im gleichnamigen Gouv., aus den Kreisen Balachna, Ardatow und Nishninowgorod, im gleichnamigen Gouv., aus dem Gouv. Kasan, vielfach aus den Gouv. Ssaratow, Pensa, aus den Kr. Jefremow und Tschern (Gouv. Tula), aus dem Kr. Eupatoria (Gouv. Taurien). Seit der Abgrenzung des Bauerlandes ist keine allgemeine Umtheilung vorgenommen: im Kr. Krestzi, Gouv. Nowgorod (bei den Apanagenbauern und der Hälfte der früher gutsherrlichen Bauern), in einer Wolost des Kr. Wischniwolotschok, und sonst vielfach im Gouv. Twer, in drei Wolosten des Kr. Wladimir und in je einer des Kr. Kowrow und des Kr. Jurjew, Gouv. Wladimir, in einer Wolost des Kr. Jurjewez, im Kr. Makarjew (bei den Domänenbauern), Gouv. Kostroma, im Kr. Kasan im gleichnamigen Gouv. (zumeist, und überall bei den Domänenbauern), in den Kreisen Alatyr und Ssimbirsk im gleichnamigen Gouv. (vielfach), im Kr. Balatschow, Gouv. Ssaratow (hier und da), in einer Wolost des Kr. Kirssanow, Gouv. Tambow, im Gouv. Tula (zumeist), in den Kr. Fatesh und Kursk im gleichnamigen Gouv., im Gouv. Woronesh (bei den Grossrussen), im Kr. Ssimferopol, Gouv. Taurien, vielfach im Kr. Wäsma, Gouv. Smolensk, in einer Wolost des Kr. Madünsk, Gouv. Kaluga, im Kr. Jaroslaw, im gleichnamigen Gouv., im Kr. Pensa, im gleichnamigen Gouv. (mehrfach), in drei Wolosten des Kr. Spask, Gouv. Räsan, im Gouv. Orel (in der überwiegenden Mehrzahl), im Kr. Pawlograd, Gouv. Jekaterinoslaw, im Kr. Odessa und in einer Wolost des Kr. Ananjew, Gouv. Cherson.

Es finden sich aber auch Fälle, dass bei, den Ertrag des Landes erheblich überragenden Zahlungen Umtheilungen äusserst selten vorkommen, ohne dass dabei die Gemeinde in Verfall geräth. Wo nämlich die Erwerbsverhältnisse besonders günstig sind, dort kann der Hof, auch bei Verringerung seiner Arbeitskraft (selbstverständlich nur bis zu einem gewissen Masse), die bisherigen überhohen Zahlungen entrichten und die Gemeinde nimmt daher nur in äussersten Nothfällen partielle Umtheilungen vor. So z. B. im Kreise Peterhof, Gouv. St. Petersburg. Die Nähe dieser Stadt, wie anderer Städte (Sommeraufenthaltsorte der Residenzler) und die Nähe des Meeres mit dem Hafen- und Handelsplatz Kronstadt bieten vielgestaltigen und leichten Erwerb, wie oben auseinandergesetzt ist; hier finden nur in äussersten Fällen partielle Umtheilungen statt, daher tritt denn auch die Nothwendigkeit, allgemeine Umtheilungen vorzunehmen, nur in langen Zwischenräumen ein, und es ist, wie wir oben angegeben, seit der Emancipation nur in einem Theile der Gemeinden eine solche durchgeführt.

In diesem Umstand liegt auch die Erklärung für die nachfolgende sonst unverständliche Angabe in der Fortsetzung der Materialiensammlung des Enqueteberichts: in zwei Gemeinden im Kr. Achtür (Gouv. Charkow) nehmen die Bauern keine Umtheilung vor, „da sie gewinnbringende Nebenarbeit haben."

Characteristisch ist folgende Angabe aus dem Gouv. Twer in derselben Fortsetzung: es kommt vor, dass freigewordenes Seelenland, das keinen Liebhaber gegen Uebernahme der obliegenden Zahlungen findet und füglich nicht unter alle Höfe getheilt werden kann, ungenutzt bleibt und die Bauern lieber die entsprechende Mehrzahlung übernehmen, als es zu einer neuen allgemeinen Umtheilung kommen zu lassen.

§ 54.

Es werden aber noch vielfach allgemeine Umtheilungen vorgenommen, wo jene Ursachen nicht wirksam sind. Es ist noch eine, im Wesen des heutigen Gemeindebesitzes liegende Ursache zu nennen: es ist das in der Anschauung des Bauern liegende Recht eines jeden Genossen auf einen entsprechenden Landantheil. Wir führen diese bedeutungsvolle Ursache erst jetzt zum Schlusse an, da sich die practische Verwirklichung dieser Ursache nicht in der Weise in der Wirklichkeit exact verfolgen, noch aus der Lage der Dinge deduciren lässt, wie die anderen Ursachen.

Wie wir oben gesehen haben, finden partielle Umtheilungen im strengen Sinne des Wortes, d. h. zwangsweises Aufwälzen von Landantheilen dort nicht statt, wo die Wirthe freiwillig „Seelen" übernehmen, d. h. wo das Land nicht erheblich überlastet ist. Je mehr nun in solchen Gemeinden die Zahl der noch nicht mit Land Bedachten wächst, ohne dass sie mit Seelen ausgestorbener oder die Gemeinde verlassender Familien ausgestattet werden können, um so stärker erhebt sich die Agitation für die Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung. Handelt es sich erst nur um einige zu befriedigende Personen, so weist die Gemeinde diese Forderung noch zurück: die komplicirte und zeitraubende Procedur könne wegen Einiger nicht in Angriff genommen werden, mögen sie noch warten! Je mehr aber die Zahl solcher wächst, um so mehr fühlt das Rechtsbewusstsein der Gemeinde die Berechtigung jener Forderung; ein jeder Genosse hat ein gleich gutes Recht auf das Gemeindeland. Um so leichter und schneller entschliesst sich eine Gemeinde zu dieser Massnahme, je mehr sie seit Alters an häufige Umtheilungen gewöhnt war. Diese Macht der Tradition ist vielfach eine noch lebendig starke. Zumal bei den gutsherrlichen Gemeinden, insbesondere dort, wo zur Zeit der Leibeigenschaft der Gutsherr (resp. sein Vertreter) jeden Wechsel in den Höfen genau verfolgte, um sogleich dem heranwachsenden Knaben ein Täglo aufzuerlegen und dem altersschwachen Greise —

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Hofes — abzunehmen, waren in Folge dessen häufige Umtheilungen an der Tagesordnung, und die Tradition erhält sich aufrecht, wo die Ursache bereits in Wegfall gerathen ist. Und in solchen Gemeinden gelingt es dem Schreien nachlässiger, nach den gut bestellten Landstreifen lüsternen Wirthe leichter, das Hinzutreten auch nur einer neuen Arbeitskraft mit Erfolg als Vorwand zur Vornahme einer allgemeinen Umtheilung zu verwerthen.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte verliert aber diese Tradition um so mehr an Kraft, je mehr die Interessen der Höfe verletzt werden, d. h. je mehr der Ertrag des Landes die obliegenden Zahlungen überragt und je sorgfältiger der Boden bestellt wird.

Die Wirkung des ersten Moments, des günstigen Verhältnisses des Ertrages zu den Zahlungen, haben wir bereits dargelegt und mit vielen Daten belegt: in den, unter diesen günstigen Bedingungen sich befindenden Gemeinden hat nach Durchführung des grossen Emancipationswerkes entweder keine oder nur eine allgemeine Umtheilung stattgefunden.

Auch die Wirkung des zweiten Moments, der Entwickelung einer sorgfältigeren Bestellung des Bodens, die dem Wirth die Erhaltung derselben Landstreifen wünschenswerth machen muss, lässt sich nachweisen. Aus den wenn auch zerrissenen, kurzen hier und da einander widersprechenden Angaben und Aussagen in dem Bericht der grossen Enquete, wie auch in der Fortsetzung der Materialiensammlung, aus den mitgetheilten Angaben über das Gouv. Moskau, sowie aus einer ganzen Reihe von Daten ergiebt sich die Thatsache, die allgemein anerkannt ist, dass Umtheilungen seit Emancipation der Bauern stetig seltener erfolgen, die Umtheilungsfristen also länger werden, und zwar wird Solches vornehmlich dort beobachtet, wo der Boden regelmässig gedüngt wird, d. h. dort wo der Wirth ein lebhaftes Interesse daran hat, seine gut bestellten Landstreifen zu behalten. Fürst A. Wassilschikow, der auch die Thatsache der meist sich zeigenden Verlängerung der Umtheilungsfristen constatirt, erklärt gar, diese sei bis jetzt wol die wichtigste und wohlthätigste Folge der Emancipation der Bauern.[1]) An anderer Stelle werden wir noch darauf zu sprechen kommen, wie die Gemeinde, um dieses Interesse der sorgfältigen Wirthe noch mehr zu wahren, ein oder mehrere zumeist zunächst belegene Gewanne auf lange Zeit und gar bleibend aus der Umtheilung ausschliesst, in welchen Fällen bei der Umtheilung des übrigen Ackerlandes die den Höfen bleibend oder auf lange Zeit zugesprochenen Landstreifen verrechnet werden. Z. B. nimmt

[1]) Землевладѣніе а земледѣліе, Band II, pag. 745—746, Kawelin. Общинное владѣніе, pag. 21—22. Auch sonst wird so vielfach jene Thatsache constatirt, dass wir nähere Angaben unterlassen zu können glauben.

die Zahl der „Seelen“ in einem Hof ab, so bleiben ihm einige Landstreifen im alten Bestande; je nach der Grösse derselben wird ihm aber in einem, resp. in mehreren anderen (entfernter belegenen) Gewannen ein entsprechend geringeres Stück — entsprechend der Verringerung seiner Seelenzahl — zugetheilt. Und umgekehrt: vergrössert sich seine Seelenzahl, so erhält er einen dem entsprechenden Zuschlag in den anderen Gewannen. Verbreitet ist solch' ein Verfahren in den Gouv. Smolensk Kursk, Orel, Jaroslaw, auch in einigen Landstrichen des Gouv. Moskau etc., wo der dem Gehöft zunächst belegene Theil des Ackerlandes, auf welchem vielfach die Cultur von Gemüse aller Art, Handelsgewächse in grösserem Masstabe betrieben wird und tüchtige Bestellung und Düngung beansprucht, aus der Umtheilung ausgeschlossen ist und denselben Höfen verbleibt. Diese Einrichtung hatte sich schon zur Zeit der Leibeigenschaft ausgebildet, wie auch die, dass in einigen Landstrichen, so im südlichen Theil des Gouv. Smolensk, Gouv. Orel, Räsan etc., das näher belegene Feldland und selbst auch weiter belegene Feldstücke, auf dass sie gut gedüngt werden, im Besitz derselben Höfe vielfach unter der Bezeichnung „Dungfeld“ verbleiben.[1]) Nach Aufhebung der Leibeigenschaft hat Solches weitere Verbreitung gefunden, wie es vielfach Daten im Bericht der Enquete[2]) und andere Untersuchungen bezeugen.

Eine eigenthümliche Einrichtung zum Schutz der Interessen der sorgfältigen Wirthe hat Herr A. Polowzow[3]) in der Gemeinde Klein-Pachomowo (Kr. u. Gouv. Orel) gefunden. Während sonst in diesem wie in dem benachbarten Kreise Kromü vielfach dieser Zweck durch die Ausscheidung eines Feldstückes aus der Umtheilung, wie wir soeben dargelegt haben, erreicht werden soll, hat die genannte Gemeinde ein anderes Verfahren eingeschlagen. Früher waren hier häufige Neuverloosungen des Ackerlandes üblich. Nachdem die Gemeinde sich überzeugt hatte, dass bei der mangelhaften Düngung, wobei noch vielfach der Dünger auf den Höfen unverwerthet der Verwesung preisgegeben war, die Erträge des ursprünglich ausserordentlich fruchtbaren Bodens beständig abnahmen, beschloss sie nach vielfachen Berathungen einstimmig, nur diejenigen Landstücke einer Neuverloosung zu unterziehen, die von den Inhabern nicht gedüngt werden. Diese Einrichtung fanden wir (Seite 134) auch im Kr. Nishnilomow (Gouv. Pensa). Im Kapitel über die Neuverloosungen haben wir Daten aus verschiedenen Landstrichen angegeben, laut welchen dieser Besitzwechsel beständig seltener wird und vielfach bereits verschwunden ist, wo er früher üblich war.

---

[1]) Siehe Theil I dieses Werkes, pag. 152—153.

[2]) Bericht der Enquetecommission, Band II, pag. 164, 180, 182 und an anderen Stellen, Materialien zur Fortsetzung des Enquetecommissionsberichts pag. 63.

[3]) A. Polowzow: Къ вопросу о сельской общинѣ, pag. 21—23.

Rufen wir uns den in den letzten Paragraphen nachgewiesenen ursächlichen Zusammenhang überhoher Zahlungen mit häufigen Umtheilungen ins Gedächtniss, so gelangen wir zu der Erkenntniss, dass in den meisten Landstrichen, die sich unter diesen ungünstigen Bedingungen befinden, die Sitte langer Umtheilungsfristen sich überhaupt nicht hat ausbilden können. Die strenge Einhaltung langer Umtheilungsfristen würde die Gemeinde und ihre Wirthschaft ruiniren, und zwar in beiden Fällen, möge sie partielle Umtheilungen auch beseitigen oder beibehalten. Das Unterlassen der beständigen Ausgleichung der wechselnden Kraft der Höfe würde den Verfall der schwächer gewordenen Höfe, die der Ueberlast erliegen müssten, unvermeidlich nach sich ziehen, was bei der solidarischen Haft der Gemeinde eine weitere Belastung der anderen Höfe zu Wege bringen müsste; hierdurch wäre das Zugrundegehen weiterer Höfe hervorgerufen etc., bis die ganze Gemeinde vollständig in Verfall geräth. Bei Vornahme häufiger partieller Umtheilungen aber, wie die Ueberlastung der Gemeinde es verlangt, würde das Unterlassen von allgemeinen Umtheilungen bald eine solche Streu- und Gemenglage der Grundstücke hervorrufen, dass, wie die Bauern es selbst aussprechen, der Verlust der gut bestellten Landstreifen ein geringerer ist als die Beibehaltung der Zersplitterung.

Die Vornahme häufiger allgemeiner Umtheilungen ist demnach in diesen Landstrichen eine Nothwendigkeit, die aber nicht im Wesen des Gemeindebesitzes, sondern in äusseren Umständen (Ueberlastung der Gemeinde mit Zahlungen) liegt. Jedes Reglementiren der Umtheilungsfristen ohne Beseitigung dieser Ursache würde die Gemeinde ruiniren die Einführung des individuellen Grundbesitzes mit Abschaffung der solidarischen Haft der Gemeinde den allendlichen Verfall der Höfe mit zeitweilig abnehmender öconomischer Kraft mit sich bringen, von welchem sie sich nie erholen könnten. Und der öffentliche Ausbot der Landstelle, der bei Insolvenz des Hofes einzutreten hätte, würde keine Liebhaber heranlocken, die alle obliegenden Zahlungen übernähmen, zumal, da in der Nachbarschaft von Grossgrundbesitzern billiger Land erworben werden kann. Dem Gemeindebesitz mit seinen partiellen und allgemeinen Umtheilungen ist es zu danken, dass die überhohen Zahlungen überhaupt noch einfliessen. Freilich hat aber auch diese Grundbesitzform die Erkenntniss der Ursachen des öconomischen Niedergangs verdunkelt und erschwert.

Das neuerlassene Gesetz (v. 28. Dec. 1881) über die Ermässigung der Ablösungszahlungen, das, wie dem Leser erinnerlich ist (siehe Theil II, Hälfte I dieses Werkes pag. 217—218) mit dem 1. Juli 1882 und 1. Januar 1883 in Kraft getreten ist, wird — nach dem Dargelegten — nicht verfehlen auf die Verlängerung der Umtheilungsfristen

hinzuwirken und zwar um so stärker, je mehr der Ertrag die Zahlungen überragt.

Es muss jedoch mit voller Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, dass noch vielfach und verbreitet häufige Umtheilungen vorgenommen werden, wo sich keine andere Ursache als das Unvermögen oder die Nachlässigkeit, das Land genau zu schätzen, ermitteln lässt und die dadurch bedingte Ungleichmässigkeit in der Vertheilung des Landes, was die Güte desselben anbetrifft, durch eine Neuverloosung ausgeglichen werden muss. Zumeist finden wir Solches in Landstrichen, wo bei jungfräulicher Ergiebigkeit des Bodens überhaupt noch nicht oder wenig gedüngt wird. Aber gerade die sich häufig wiederholenden Neuverloosungen der Landstreifen halten den Bauer von dem Gedanken, tüchtig das Land zu bestellen, ab.

Endlich ist es die seit Alters geübte Gewohnheit, das Land häufig umzutheilen, die noch vielfach zum Nachtheil für die bäuerliche Wirthschaft herrscht.

Es bedarf der ernstesten Erwägung, in welcher Weise auf die Bauern zur Beseitigung dieses Uebelstandes zu wirken ist. Auf diese Frage haben wir erst an anderer Stelle einzugehen.

Es hält vielfach die Gefahr einer neuen Umtheilung die Bauern von einer guten Bestellung des Bodens ab. In den unter günstigen Bedingungen lebenden Gemeinden, die seit der Emancipation oder überhaupt seit langer Zeit keine allgemeine Umtheilung vorgenommen haben, wo aber diese Frage von Seiten der Höfe, die sich vergrössert haben, energisch in Anregung gebracht wird, wird vielfach, so in den Kreisen Ssaratow, Dankow, Ranenburg, das Land aus diesem Grunde nicht gut bestellt: Der Bauer befürchtet, dass, wenn auch der bezügliche Antrag jetzt nicht die erforderliche $^2/_3$ Majorität erlangt hat, im folgenden Jahr doch vielleicht der Beschluss zu Stande kommt. Er fühlt sich also unsicher im Besitz.

Es finden sich aber auch hier und da Abweichungen von den geschilderten Arten der Vertheilung des Ackerlandes, welche wir theilweise schon berührt haben.

Einerseits ist in manchen Landstrichen seit der Emancipation der Besitzstand der einzelnen Höfe ein unveränderter, ohne Wechsel geblieben, und es scheint in vielen Ortschaften gar fraglich, ob die Gemeinde überhaupt noch je eine Umtheilung vornehmen wird. Es entwickelt sich hier eine ganz eigenthümliche Grundbesitzordnung, auf die wir im folgenden Bande dieses Werkes einzugehen und die grosse Bedeutung der hier zu Tage tretenden Momente darzulegen haben werden.

Eine andere Abweichung ist, wie wir oben gesehen haben, die Einrichtung, dass ein Theil des Ackerlandes aus der Umtheilung ausgeschlossen wird, um den Inhabern der betreffenden Landstreifen die zur

sorgfältigen Bestellung erforderliche grössere Sicherheit des Besitzes (d. h. den bleibenden Besitz) zu gewähren. An diese Einrichtung lehnt sich die, dass Landstücke, die der Bauer urbar gemacht hat (durch Ausrodung eines Waldstückes etc.), ihm zum bleibenden oder langwierigen Besitz verbleibt. So blieb früher im Gouv. Smolensk[1]), insbesondere im Kr. Roslawl, solch ein Landstück im bleibenden Besitz, während in neuerer Zeit die Gemeinde nur eine 14 jährige freie Nutzung (ohne Zahlung) bewilligt, nach Ablauf welcher Frist es der Gemeinde zur Verfügung zurückfällt und wie das übrige Ackerland vertheilt wird. In einigen Gemeinden in zwei Wolosten im Kr. Gorodischtsche (Gouv. Pensa) gilt eine 10—18 jährige freie Nutzung. Diese Einrichtung ist in den nördlichen Gouvernements, wo die Gemeinde (insbesondere Domänenbauern) über ungeurbartes Land verfügt, sehr verbreitet. Im folgenden Kapitel kommen wir hierauf noch zu sprechen.

Eine dritte Abweichung finden wir darin, dass für einen Theil des Ackerlandes eine kürzere, für den anderen aber eine längere Umtheilungsfrist besteht. Im südlichen Landstrich des Gouv. Ssamara[2]), wo die strenge Dreifelderwirthschaft noch nicht vollständig durchgedrungen ist, wird das näher belegene, nach diesem System bewirthschaftete Land alle drei, fünf, zehn Jahre umgetheilt, das entfernter belegene aber, wo freie Wirthschaft herrscht, auf längere Zeit (nach 10 Jahren, von Revision zu Revision). Solches findet sich auch im Kr. Koslow (Gouv. Tambow)[3]), im Kr. Dankow (Gouv. Räsan)[4]), in den Gouv. Pensa, Charkow, Cherson, ist weit verbreitet in der nördlichen und der südlichen Region, die noch nicht oder nicht allein Dreifelderwirthschaft treibt. In der Gemeinde Saoserje, Kr. Krestzi, Gouv. Nowgorod, wird ein Theil des Ackerlandes, d. i. das beständige, in gewöhnlicher Weise umgetheilt, ein anderer Theil (Buschland, das zeitweilig als Ackerland genutzt wird) aber wird nach einer Umtheilung erst mit Roggen, dann 3—4 Jahre mit Hafer bestellt, dann als Wiese 2 Jahre genutzt und wenn das Mähen nicht mehr lohnt, zur Bewaldung liegen gelassen. Der herangewachsene Wald wird ausgehauen, das Gesträuch und die Stumpen niedergebrannt und das Land wieder vertheilt zur Ackernutzung.[5]) Auch diese Gestaltung des Gemeindebesitzes wird an anderer Stelle zu behandeln sein.

---

[1]) Красноперовъ: экономическій бытъ крестьянъ Рославльскаго уѣзда, in der Русская Мысль 1880 Band VIII, pag. 80.

[2]) Programm des Herrn P. Jefimenko, zu Frage 120, Bericht der Kommission zur Untersuchung der Ursachen der anormalen öconomischen Lage des Gouv. Ssamara (nicht gedruckt).

[3]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. II, pag. 54—57.

[4]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung II, pag. 205.

[5]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 260.

3. In Betreff der anderen Nutzungen.

§ 55.

Ueber die Häufigkeit der allgemeinen Umtheilungen der Wiesen können wir uns kurz fassen. Es herrscht hierin fast vollständige Gleichförmigkeit: fast ausnahmslos unterliegen sie, soweit nicht gemeinsames Mähen üblich ist, jährlichen Umtheilungen resp. Neuverloosungen zum Beginn des Grasschnittes.

Die Ursache liegt einerseits darin, dass, je nach den klimatischen Bedingungen des Jahres der Ertrag der einzelnen Wiesenstücke sehr verschieden ist. Auf dass alle Höfe den verhältnissmässig gleichen Ertrag gewinnen, werden alljährlich vor dem Schnitt nach Ermittelung des Grasbestandes die Wiesen getheilt.

Die zweite Ursache ist darin zu sehen, dass partielle Umtheilungen d. h. das Ab- und Aufwälzen einzelner Seelen, im Wiesenlande kaum durchzuführen wäre, denn die einzelnen Gewanne oder Stellen und somit auch die Antheile der Höfe in jedem Gewanne, sind zumeist von so geringer Ausdehnung, dass der grösste Wirrwarr, Grenzverletzungen ohne Ende entstehen würden. Soviel Jemand „Seelen“ im Ackerland hat, so viel wird ihm in allen Wiesen-„Stellen“ zugemessen.

Im Allgemeinen ist dieser häufige Wechsel der Wiesennutzungen nicht mit den wirthschaftlichen Nachtheilen verbunden, wie der des Ackerlandes. Der Einzelne kann ja zumeist keine Besserung der Wiesen durch Arbeit erzielen, sondern nur die Gesammtheit (Bewässerung, Entwässerung etc.).

Wo jedoch durch die Arbeit der einzelnen Höfe der Ertrag erhöht werden kann, dort finden wir langjährige Umtheilungsfristen. So z. B. bei Waldwiesen und Sumpfwiesen: Hier hängt der Ertrag unter sonst gleichen Umständen in hohem Masse von der Sorgfalt und der Arbeit des Inhabers ab, ob er seine Stelle reinigt, die Erdtümpel abschneidet, sprossendes Strauchwerk vernichtet oder nicht.[1])

In einigen Landstrichen finden wir dazwischen noch Gemeinden, die längere Umtheilungsfristen für die Wiesen normirt haben. So sind im Peterhofer Kreise, Gouv. St. Petersburg, wo jährliche Umtheilungen dieser Nutzungen vorherrschen, einige Gemeinden, die alle 2, 3 bis zu 5 Jahren diese Procedur vornehmen, doch auch in solchen Gemeinden werden vielfach (z. B. in Tomusa) die Bachwiesen jährlich umgetheilt, da der Ertrag auf den einzelnen Parcellen grossen jährlichen Schwankungen unterliegt.[2]) In der Gemeinde Saoserje (Kr. Krestzi, Gouv. Now-

---

[1]) Literaturnachweis, siehe oben Seite 73.

[2]) Statistik des Gouv. St. Petersburg, Band I, pag. 46—47.

gorod) theilt man ein grosses Wiesenstück, das von Jahr zu Jahr gleichmässigen Graswuchs zeigt, nur bei der allgemeinen Umtheilung des Ackerlandes, die anderen Wiesen, die wechselnde Erträge zeigen und gar in manchen Jahren überhaupt nichts liefern oder so wenig, dass die Zeit des Mähens sich nicht bezahlt macht, aber jährlich.[1]) In der Gemeinde Borok (Kr. Porchowo, Gouv. Pskow), wo, wie wir oben gesehen, die Wiesen in der eigenthümlichen Weise vertheilt werden, dass Jeder die an seine Ackerstreifen stossenden Wiesenstreifen erhält, fällt demnach auch die Neuvertheilung derselben mit dem des Ackers zusammen.[2]) In Grusino (Gouv. Nowgorod) ist freilich das ganze Wiesenland auf 20 Jahre den vier Loosgruppen zugetheilt, aber in den Loosgruppen werden die Wiesenstücke zumeist jährlich unter die Höfe vertheilt mit Berücksichtigung der Güte und des Reichthums des Grases auf den einzelnen Stellen.[3]) Ebenso in den anderen, oben besprochenen Gemeinden, wo diese Rotirungen der Wiesenstellen unter den Loosgruppen üblich sind.

In der Gemeinde Pitschajewo (Kr. Morschansk, Gouv. Tambow) waren von der letzten Revision (1858) bis 1881, in welchem Jahre die erste allgemeine Umtheilung seit jener Zeit erfolgte, die Wiesen-„Stellen“ in dem Besitze derselben Höfe geblieben. Die „Stellen“ der Höfe sind durch Stangen, zumeist aber durch Furchen von einander geschieden. Die Bauern versichern, dass bei dieser Ordnung sich ein Jeder um die Verbesserung seiner Wiesen bemüht. Bei der 1881 erfolgten allgemeinen Umtheilung beschlossen sie auch in Zukunft die Wiesen nicht vor Umtheilung des Ackerlandes neuzuvertheilen.[4])

Hier und da haben sich Berichterstatter über den Gemeindebesitz von Bauern versichern lassen[5]), der beständige Wechsel der Wiesenstücke brächte wesentliche Unzuträglichkeiten mit sich, die darin beständen, dass die Gemeinde in ihrer Gesammtheit keine Verbesserungen vornähme, Canäle zur Trockenlegung der Wiesen nicht anläge, dass die Wiesen nicht von dem durch die Flüsse angeschwemmten Unrath gereinigt, auch keine Massnahmen gegen das Ansammeln desselben getroffen werden, dass gute Gräser nicht gesät werden etc.

Es sei schliesslich noch bemerkt, dass auch dort, wo das Ackerland seit der Emancipation keinerlei Wechsel erfahren hat, doch die Wiesen zumeist jährlich getheilt werden, so in den mehrfach genannten Kreisen des Gouv. Räsan, in den Kreisen Borissoglebsk und Koslow, Gouv. Tambow, im

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 263—264.

[2]) l. c. pag. 306.

[3]) Georgijewski: Очеркъ быта одной сельской общины im Слово, 1879, Band I, pag. 110—111.

[4]) Statistik des Gouv. Tambow, Band III, pag. 38.

[5]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 124.

Kr. Tula im gleichnamigen Gouvernement etc. Dazwischen (so z. B. im Kr. Dankow, Gouv. Räsan) taucht jedoch bereits der Gedanke auf, auch die Wiesen im bleibenden Besitz zu belassen.

Soweit überhaupt das Gehöftland periodischen Umtheilungen unterliegt, wird es gleichzeitig mit dem Ackerland umgetheilt, dazwischen aber auch seltener. Die Erklärung liegt nahe: es handelt sich ja hier um den Wechsel des am sorgfältigsten zu bestellenden Landes, das die Entschädigung der Arbeit erst in langer Zeit wiedererstattet (Fruchtbäume etc.). Um jedoch nach Möglichkeit dasselbe Landstück denselben Händen zu belassen, werden bei der Umtheilung die oben dargelegten Massnahmen ergriffen.

Nur in vereinzelten Fällen finden sich Abweichungen von jener allgemeinen Regel und zwar dort, wo das Gehöftland als Wiese genutzt wird. So z. B. in der Wolost Jakminskaja und auch in anderen Wolosten des industriereichen Kreises Bogorodsk (Gouv. Moskau). Dieses Wiesenland wird dann auch wie die anderen Wiesen jährlich umgetheilt Ausserdem werden noch in einigen Gemeinden (in den Kr. Dmitrow und Podolsk, Gouv. Moskau) das mit Gemüse (vornehmlich mit Kartoffeln) bestellte Gehöftland häufiger als das Ackerland umgetheilt, um, wie die Bauern versichern, den Missstand der durch partielle Umtheilungen hervorgerufenen Gemenglage zu beseitigen, der wegen der geringen Ausdehnung des Gehöftlandes noch beengender gefühlt wird als im Ackerland.

Es sei noch bemerkt, dass in der Gemeinde Owitschkino, gleichfalls im Kr. Podolsk belegen, die alle 2—3 Jahre das Gehöftland der Umtheilung unterzieht, der Grund angeführt wird, dass bei langen Umtheilungsfristen aller Dünger auf das Gehöftland geführt werden, der Acker aber ungedüngt bleiben würde!

Von Wald und Gesträuch werden, wie wir oben gesehen haben, in den Gemeinden, die solche besitzen, jährlich abgetheilt, soweit Vorrath und Bedarf reicht. Wo der Vorrath, d. i. die Grösse des Waldes, wie zumeist bei den früher gutsherrlichen Gemeinden, dem Bedarf nicht entspricht, dort wird nur in kürzeren oder längeren Zwischenräumen gehölzt und in den anderen Jahren der Bedarf an Heiz- und auch Baumaterial durch Kauf gedeckt. Das vorzeitige Fällen nicht voll bestandenen Waldes wird auch dadurch hervorgerufen, dass der Hof, der jetzt mehr Seelen hat, als bei der bevorstehenden allgemeinen Umtheilung, also eine längere Zeit hindurch grössere Zahlungen entrichtet hat, diesen grösseren Antheil am Hölzen erlangen will, bevor bei der neuen Umtheilung sein Antheil ein geringerer wird.

Wo die Gemeinden einen hinreichenden, zum Verkauf geeigneten Waldbestand haben, betrachten sie diesen vielfach als Mittel zur Geldbeschaffung zur Befriedigung häuslicher Bedürfnisse, vornehmlich aber

zur Deckung der Rückstände. Je mehr sie Geld nöthig haben, je schwerer ihnen die Entrichtung der obliegenden Leistungen fällt, um so mehr wird Wald ausgehauen. Die auffallende Erscheinung, dass die sorgfältigen Hauswirthe — in der Fürsorge für die Zukunft — dieser Misswirthschaft keinen Einhalt thun, vielmehr ihr vollständig zustimmen, findet ihre Erklärung darin, dass da zumeist nicht alle Hauswirthe, sondern nur ein Theil derselben Rückstände hat, die wohlhabenderen bei der solidarischen Haft diese zu decken hätten; um dieser Verpflichtung zu entgehen, plaidiren sie selbst für den Verkauf des erforderlichen Theiles des Waldbestandes, und zwar um so lieber, als auch ihnen dann der entsprechende Antheil zufällt. Und noch andere Vortheile kommen den wohlhabenderen Hauswirthen zu Gute: die armen Bauern müssen zur Bezahlung der Rückstände sogleich ohne den richtigen Zeitpunkt abwarten zu können, um jeden Preis ihr Antheilsrecht am Holzschlag verkaufen, zudem haben sie häufig nicht einmal ein Pferd, um das Gefällte in die Stadt etc. zu verführen. Er verkauft sein Recht also, häufig ein halbes oder ein ganzes Jahr voraus, einem wohlhabenderen Hauswirth, der dieses Recht billig ersteht und das Holz zur rechten Zeit zu einem weit höheren, häufig doppelten Preise verkauft. Haben sich sehr bedeutende Rückstände, die bei der solidarischen Haft nur durch Vertheilung auf alle Hauswirthe gedeckt werden könnten, angehäuft, so greift die Gemeinde häufig in anderer Weise zu dem Wald: das Waldstück wird nicht erst vertheilt, sondern direct zum Abholzen vergeben und das erzielte Geld wird zur Deckung der Rückstände verwandt. Als Käufer solcher Waldstücke treten zumeist wieder wohlhabendere Hauswirthe auf. Auch wird der Wald zu dem Zweck grossgezogen, um in der Folgezeit aus dem Ertrage desselben die hoffnungslosen Rückstände Zahlungsunfähiger zu decken.

In den fruchtbaren Landstrichen des Gebiets der Schwarzerde wird vielfach der zugetheilte geringe Wald zur Erweiterung des Ackerlands ausgehauen, zu gleichem Zweck auch Weide- und Wiesenland unter den Pflug gebracht.

Siebentes Kapitel.

Grosse (zusammengesetzte) und getheilte Markgemeinden.

§ 56.

Ausser den aus einem Dorf bestehenden Markgemeinden, von denen bisher die Rede war, bestehen noch einerseits solche aus mehreren Dörfern und Ansiedelungen, wie auch andererseits solche, die nur einen

Theil eines Dorfes umfassen, d. h. ein Dorf besteht dazwischen auch aus zwei oder mehreren Markgemeinden. Die erste Art nennen wir zusammengesetzte Markgemeinden, die letztere getheilte Markgemeinden.

Zusammengesetzte, d. h. aus mehreren Dörfern und auch Einzelansiedelungen bestehende Markgemeinden, finden sich in grosser Zahl, ja sind mit ganz seltenen Ausnahmen die einzige Form der Markgemeinden im Norden, im Wald- und Sumpfgebiet Russlands, und vielfach im Süden (Südosten), im Steppengebiet verbreitet, finden sich auch sonst wol in allen Gouvernements hier und da. Die nähere Schilderung dieser grossen Markgemeinden und ihrer Besonderheiten bieten wir im folgenden Kapitel. Sie erscheinen als Ueberreste der alten Markgenossenschaften.

Solche Ueberreste finden sich auch in centralen Gouvernements, doch nicht alle zusammengesetzten Gemeinden tragen diesen Character. Vielfach sind sie erst in verhältnissmässig neuer Zeit entstanden, und zwar dadurch, dass bei zunehmender Bevölkerung eines Dorfes, insbesondere wenn das Gemeindeland sich weit nach einer Richtung hin ausstreckte, ein Theil derselben ausgesiedelt wurde; das alte wie das neue Dorf verbleiben in einer Markgenossenschaft.[1])

Eine dritte Entstehungsart war, dass der Gutsbesitzer, resp. die

---

[1]) Auch andere Ursachen haben zur Aussiedelung eines Theiles der Bevölkerung mit Beibehaltung des markgenossenschaftlichen Verbandes geführt. So ist das Dorf Gräsnowka (Kr. Morschansk, Gouv. Tambow) in eigenthümlicher Weise entstanden. Nach der Erzählung der Greise dieses Dorfes litt am Anfange dieses Jahrhunderts das Dorf Algassowa unter den Raubanfällen der Bewohner des Dorfes Djätschi im Kreise Schatzk. Um einigen Schutz hiergegen zu haben, beschloss die Gemeinde, an dem äussersten Ende ihrer Mark in der Nähe des räuberischen Dorfes eine Niederlassung zu gründen. Natürlich wollte Niemand hinaus. Da verurtheilte die Gemeinde fünf arme Familien zur zwangsweisen Aussiedelung: sie bestimmte den Gehöftplatz, baute die erforderlichen Gebäude auf und die fünf Familien wurden dahin ausgesiedelt. Wahrscheinlich als Entschädigung für diesen Zwang hat dieses jetzt 29 Höfe zählende Dorf Gräsnowka — neben seiner vollen markgenossenschaftlichen Berechtigung mit Algassowa und der eigentlichen Muttergemeinde beider: Pogorelkowka — damals gewisse Vortheile in Betreff des Grundbesitzes erhalten. Denn heute besitzt es gesondert, d. h. nicht zur ganzen Markgenossenschaft gehörig, ein sehr ausgedehntes Gehöftland, Weideland und Wiesen. Jetzt beneiden die Algassower die Gräsnowker und wollen eine volle Ausgleichung des Grundbesitzes. Beiläufig sei hier bemerkt, dass das Dorf Algassowa, aus 1123 Höfen bestehend, also ein sehr grosses Dorf, eine Tochtercolonie des Dorfes Pogorelkowka, das nur 48 Höfe zählt, ist. Vor etwa 160 Jahren soll sich nach der Ueberlieferung ein Theil des Dorfes Pogorelkowka ausgesiedelt und Algassowa gegründet haben — einestheils um an der grossen Handelsstrasse nach Schatzk zu sitzen, anderentheils um die nach dieser Seite sich weit hinstreckende Mark besser nutzen zu können. Es ist zu jener Grösse aufgeblüht, ein sehr gewerbreicher Flecken, während das Mutterdorf unbedeutend geblieben ist. Satistik des Gouv. Tambow, Band III, pag. 8—9.

Domänen- oder die Apanagenverwaltung dem in einem Dorf sich fühlbar machenden Mangel an gewissen Nutzungen (Wiese, Weide, Wald) dadurch Abhilfe schuf, dass er diesem Dorf Anrechte an solchen Nutzungen in seinem benachbarten Dorf zusprach.

Nach der heutigen Lage der Dinge können wir zwei Arten zusammengesetzter Gemeinden unterscheiden. Zu der ersten gehören diejenigen, die das ganze Gemeindeland gemeinsam besitzen. Bei den allgemeinen Umtheilungen wird das ganze Land (Acker, Wiese) zusammengelegt und unter die Höfe aller die betreffende Markgemeinde bildenden Dörfer ganz in der Weise vertheilt, wie in den einfachen Markgemeinden, die ein Dorf umfassen. Eine sich naturgemäss ergebende Besonderheit besteht darin, dass man, wenn die Felder zerstreut liegen, sich zumeist bemüht, die betreffenden Landstücke dem nächsten Dorf zuzutheilen, d. h. die einzelnen Gewanne, die von ähnlicher Beschaffenheit sind, werden den Dörfern zugesprochen, die es am nächsten zu ihnen haben. Vornehmlich gilt solches für das Ackerland, seltener für das Wiesenland. Dass das Gehöftland stets bei den einzelnen Dörfern liegt und ihnen verbleibt, ist selbstverständlich.

Wir führen hier einige Beispiele an. Mehrfach finden sich solche grosse Gemeinden, in der Literatur jetzt Wolost-Gemeinden genannt, im Gouv. Jaroslaw, einige aus einer sehr grossen Zahl von Dörfern bestehend, so z. B. im Kreise Rübinsk die Wolost Nikolokormo, die aus 90 Dörfern bestehend eine Markgemeinde bildet, ebenso die Wolost Pogorelko mit 50 Dörfern etc. Im Gouv. Moskau zählt Orlow drei solcher Markgemeinden aus zwei oder drei Dörfern zusammengesetzt; sie gehörten früher je einem Gutsbesitzer und erhielten bei Auseinandersetzung mit demselben (nach Aufhebung der Leibeigenschaft) je ein Grundbuch. Das Dorf Undorü bildet mit Klein-Undory (Kr. und Gouv. Ssimbirsk)[1]) eine Markgemeinde etc. etc. etc.

Die zweite Art zusammengesetzter Markgemeinden besteht aus solchen, in denen nur einige Nutzungen gemeinschaftlich, die anderen aber gesondert besessen werden. Das markgenossenschaftliche Band ist also hier kein so enges und umfassendes wie in den erst geschilderten zusammengesetzten Gemeinden, und je geringer der gemeinsame Besitz ist, um so lockerer dieses Band. Zur Characterisirung des Verfahrens bei der Umtheilung in solchen Gemeinden wählen wir ein Beispiel: die Gemeinde Kuwäkino (Kr. Podolsk, Gouv. Moskau), die aus zehn Dörfern Domänenbauern besteht. Im gemeinschaftlichen Besitz befindet sich nur der Wald (ausserdem haben sechs Dörfer einiges gemeinsame Weideland). Alljährlich im Herbst findet im Dorf Kuwäkino eine Gemeindeversammlung der Hauswirthe aller zehn Dörfer, die „Versammlung der

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 332.

Fünfhundert“ auch genannt, statt. Es wird das betreffende Waldstück zum Abhölzen, wie auch der Tag der „Theilung“ bestimmt. Zu diesem Tage begeben sich die Erwählten der Dörfer in den Wald und vollführen die Theilung auf 634 Seelen. Das Waldstück wird in $6^1/_3$ „Theile“ getheilt: jeder „Theil“ besteht aus 100 Seelen. Diese „Theile“ werden wie folgt vertheilt:

Erster „Theil“ — der des Dorfes Kuwäkino — fällt ganz diesem Dorf zu, das 99 Seelen zählt, eine Seele wird diesem Dorf, dem Hauptdorf, als „Ehrenbezeugung“ zugefügt.

Zweiter „Theil“ — der des Dorfes Rastoropowa — fällt ganz diesem Dorf zu; da es aber 120 Seelen hat, so werden ihm 20 Seelen in einen anderen „Theil“ zugegeben.

Dritter „Theil“ — der des Dorfes Andrejewa — gelangt an die 89 Seelen dieses Dorfes und an 11 Seelen des Dorfes Ssüssojewa.

Vierter „Theil“ — der des Dorfes Mostowa — an die 68 Seelen dieses Dorfes und an 32 Seelen des Dorfes Karakaschewa.

Fünfter „Theil“ — der des Dorfes Nowinki — an die 54 Seelen dieses Dorfes und an 46 Seelen des Dorfes Lapschewa.

Sechster „Theil“ — der des Dorfes Tscherepowa — an die 38 Seelen dieses Dorfes, an 48 Seelen des Dorfes Jewssejewa und 14 Seelen des Dorfes Ssüssojewa.

Das letzte drittel „Theil“ erhalten 20 Seelen des Dorfes Rastoropowa, 12 Seelen des Dorfes Karakaschewa und 2 Seelen des Dorfes Jewssejewa.

Das Loos entscheidet, welches Waldstück jedem „Theil“ zufällt. Sodann theilen die Genossen (Schabrü) jedes „Theils“ untereinander das zugefallene Waldstück: zuerst pro Wütniza (d. i. Loosgruppe) und dann pro Hauswirth nach der Zahl der auf ihm ruhenden Seelen. Aehnlich findet die Theilung der Wald- und Buschnutzung in den 70 zusammengesetzten Gemeinden dieses Gouvernements statt, die nur gemeinsamen Wald haben (eine dieser Gemeinden besteht aus 42 Dörfern, andere aus 24, 18, 8, 5 etc. etc. Dörfern). Alle diese Gemeinden bestehen aus Domänenbauern.

Die gemeinsamen Wiesen zusammengesetzter Gemeinden werden in derselben Weise getheilt. Erst die Zusammenfassung der Hauswirthe in Loosgruppen, wobei man bestrebt ist, die Dorfgenossen in Gruppen zu bringen. Dann erfolgt in gewöhnlicher Art die Theilung der Wiesen. In der eben genannten zusammengesetzten Gemeinde Kuwäkino werden die Wiesen so getheilt wie der Wald, dessen Theilungsart wir auseinandergelegt haben. Der Unterschied besteht nur darin, dass die „Theile“ (zu 100 Seelen) der Wiesen eine bestimmte Ausdehnung haben und durch besondere beständige Zeichen (Steine) von einander geschieden sind. Die Nutzung dieser Theile wechselt unter den Gruppen der

hundert Seelen. Aehnlich in anderen Gemeinden. Auch werden die Wiesen unter die Dörfer von Revision zu Revision, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren (5, oder 10 etc.) getheilt, unter die Hauswirthe jedes Dorfes aber jährlich die diesem zugefallenen Wiesen. Auch entscheidet nicht das Loos, sondern zwischen den Dörfern wird gewechselt. Auch werden gemeinsame Wiesen verpachtet und der Ertrag für communale Ausgaben verwendet.

Schliesslich haben zusammengesetzte Gemeinden auch nur gemeinsame Weiden: das Vieh wird gewöhnlich in einer Heerde geweidet.

Als eine Eigenthümlichkeit, die uns sonst nicht aufgestossen ist, registriren wir, dass während die drei Dörfer Kulässowo, Momodüsch und Aleksejewo (Gouv. Ssaratow) gemeinsamen Wald haben, die beiden erstgenannten Dörfer zwei Mühlen am Flüsschen Apäscha gemeinsam besitzen: sie werden verpachtet und der Ertrag fällt ohne Berücksichtigung der Seelenzahl zu gleichen Theilen den beiden Dörfern zu. Der Wald wird aber unter die drei Dörfer nicht in drei gleiche Theile, sondern, wie auch sonst in zusammengesetzten Gemeinden, pro Seelen der drei Dörfer vertheilt.[1])

Der Prozess des Zerfalles zusammengesetzter Gemeinden vollzieht sich zumal in neuerer Zeit in grossem Masse und zwar seit der Uebergabe der Grundbücher an die Gemeinden. So ward von der Domänenverwaltung (vielfach z. B. im Gouv. Jaroslaw, Moskau u. A.) je einem Dorf ein besonderes Grundbuch mit Zutheilung und Abgrenzung eines bestimmten Landquantums ausgereicht und dadurch das markgenossenschaftliche Band mit den anderen Dörfern, mit denen das Dorf alles Land gemeinsam besessen hatte, zerrissen. Hier und da sind freilich Wälder, und wenn auch sehr selten, Wiesen nicht in natura geschieden.

Eine zweite äussere Ursache, die den Zerfall solcher Gemeinden hervorrief, waren andere administrative Massnahmen, so die Bildung neuer administrativer Wolosten (seit 1867), hierdurch wurde vielfach das markgenossenschaftliche Band gelockert und endlich zerrissen, indem einige Dörfer einer grossen Markgemeinde geschieden und mit anderen Dörfern zu einer administrativen Wolost vereinigt wurden.

Eine dritte Ursache ist die verschiedene Höhe der obliegenden Zahlungen der einzelnen Dörfer, wie sie sich bei der Grundbesitzzutheilung vielfach ergab, wenn diese Dörfer verschiedenherrig waren. Auch ist verständlich, dass ein wohlbehaltenes Dorf — bei der bestehenden solidarischen Haft der Gemeinden — nicht mit einem verarmten Dorf das markgenossenschaftliche Band aufrecht erhalten will, um nicht für die eventuell entstehenden inexigibelen Rückstände einstehen zu müssen.

---

[1]) Tririgow: Наши общины in den Отеч. зап. 1880, Bd. I, pag. 16, 22.

Ausser diesen äusseren Ursachen tritt noch eine innere Ursache hinzu, die die Separation der einzelnen Dörfer zu Wege bringt. Auch in den russischen Dörfern zeigt sich das Streben nach Individualisirung, das gefördert wird durch natürliche Umstände: jedes Dorf hat das gleich starke Bestreben, die ihm zunächst liegenden Felder und Wiesen zu behalten. Orlow registrirt einen Fall, dass zwei Dörfer sich überboten im Aushauen des gemeinsam besessenen Waldes, was zur Naturaltheilung desselben führte, und einen anderen Fall, dass keines der Dörfer der Markgemeinde die Wiesen, die dringend der Reinigung bedurften, reinigen wollte in der Befürchtung, dass die anderen Dörfer nicht in gleicher Art ihren Theil der Arbeit machen würden, und so wird die Scheidung beschleunigt, nachdem das innere moralische Band schon geschwunden ist. Sodann ist die Vertheilung des Landes in grossen Gemeinden complicirter und schwieriger als in kleinen. Wo nun die Lage der Grundstücke zu den einzelnen Dörfern die Scheidung erleichtert, wo die natürliche Beschaffenheit des Bodens keine erheblichen Unterschiede aufweist, dort vollzieht sich leicht eine Separation der einzelnen Dörfer.

Doch zeigt sich vielfach die Macht der Tradition stärker als das nächstliegende öconomische Interesse. So haben z. B. die eine Markgemeinde bildenden Dörfer Würubowo und Schabkino (Kr. Podolsk) gemeinsame Wiesen, Wald und Weideland, dagegen ist das Ackerland bereits vor 40 Jahren allendlich geschieden. Die beiden Dörfer sind nur eine Werst von einander entfernt, das Vieh wird gemeinsam geweidet. Beide Theile waren zufrieden. Als aber vor einigen Jahren Würubowo durch Abgang von Arbeitskräften zu verarmen begann, entstanden Rückstände, die das Dorf Schabkino bezahlen zu müssen befürchtete. Um dem zu entgehen, petitionirten die Bauern des letzteren Dorfes um vollständige Separation. Während diese Angelegenheit noch in der Schwebe war, verbesserten sich die öconomischen Verhältnisse des anderen Dorfes (durch Zuwachs an Arbeitskräften etc.) und die Rückstände wurden bezahlt. Die Sache der Separation ist jetzt fallen gelassen: beide Dörfer sind mit ihrer markgenossenschaftlichen Zusammengehörigkeit wieder zufrieden.

Der Zerfall der grossen, zusammengesetzten Gemeinde vollzieht sich nun in verschiedener Art. So zerfallen grosse zusammengesetzte Gemeinden in kleine zusammengesetzte, d. h. eine aus einer grossen Zahl von Dörfern bestehende Gemeinde theilt sich in zwei, aber eine jede besteht noch aus mehreren Dörfern.

Anders zeigt sich der Zerfall, wenn das Ackerland bleibend geschieden wird, dann das Wiesenland, endlich Wald und Weideland, womit das markgenossenschaftliche Band allendlich gelöst ist.

Die allmäliche Lösung des alten Bandes vollzieht sich in verschiedener Art.

So hat die Wolost Grusino am Wolchow, 12 Werst von der Station der Nicolaibahn Wolchowo (Gouv. Nowgorod), in früheren Zeiten eine Markgemeinde gebildet, die im Laufe der Zeiten in mehrere Gemeinden mit mehreren Dörfern zerfallen ist. Bei Regulirung des Grundbesitzes und Aufstellung der Grundbücher ward das Land diesen Gemeinden, die bis zu sieben Dörfer in sich schlossen, zugetheilt. Doch hielten es die Bauern für geeigneter, das Land unter die Dörfer zu theilen, aber nicht bleibend, sondern nur auf Zeit. So beschloss eine Gemeinde, bestehend aus den Dörfern Krestzü, Rachowo, Didlowo u. s. w., „es soll jedes Dorf das Land, das es seit Alters genutzt hat, behalten, und das Land nur wenn es für erforderlich erachtet wird, umgetheilt werden“. Hierbei ergab es sich aber, dass das Dorf Krestzü pro Seele weniger als die anderen Dörfer Land erhalten, dabei aber den gleichen Betrag an Steuern und anderen Zahlungen pro Seele zu leisten hatte. Der Landmesser ermittelte, dass dieses Minus 200 Dessätinen betrug. Das Dorf verlangte eine gerechte Vertheilung des gesammten Gemeindelandes, die anderen Dörfer gingen darauf nicht ein. (Ueber den Verlauf des angestrengten Prozesses schweigt der Berichterstatter.) Eine andere Gemeinde derselben Wolost, bestehend aus den Dörfern Grusino, Chotitowo, Moteja und Matüljä, die sich zusammen „треть“ „сама треть“ nennen[1]), theilte laut Gemeindebeschluss den Wald unter sich und beschloss in Betreff des übrigen Landes, dass „jedes Dorf das bisher besessene Land behalten soll und dass das Land vor 20 Jahren nicht umgetheilt werde“ (d. h. unter die Dörfer).

Der alte markgenossenschaftliche Verband der Gemeinde ist also noch nicht zerrissen, aber durch diese Beschlüsse schon erheblich gelockert. In praxi erscheint bereits jedes Dorf als eine selbständige Markgemeinde. Diese Dörfer sind übrigens nicht ganz klein; die Seelenzahl derselben schwankt, soweit in dem citirten Artikel Angaben hierüber vorhanden sind, zwischen 62—133 Revisionsseelen.

Dazwischen finden wir aber auch Dörfer, die die Markgenossenschaft mit anderen Dörfern vollständig gelöst haben, aber doch das Weiden des Viehes auf den gegenseitigen Feldern beibehalten. So weidet in den Gemeinden Blasnowa, Prudki, Gorowatka, Ssamuschkina und Polowinniki (Kr. Ostaschkow, Gouv. Twer)[2]) das Vieh dieser Dörfer auf dem Brachfeld aller Dörfer: die Felder sind so eingetheilt, dass die Brachfelder der Dörfer an einander grenzen.

---

[1]) Diese Bezeichnung hat wol ihren Ursprung aus der Zeit des Bestehens der alten grossen Markgemeinde, in welcher diese Dörfer ein „Drittel“ (als Loosgruppe) bildeten.

[2]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 239.

Die Tradition der früheren Zusammengehörigkeit erweist sich dazwischen so stark, dass auch nach vollständiger Scheidung des früher gemeinsam besessenen Grundbesitzes sich ein gewisses markgenossenschaftliches Band im Bewusstsein der Gemeinde erhält. So ist z. B. das Dorf Borok (Gouv. Poskow, Kr. Porchow)[1]) kurz vor Aufhebung der Leibeigenschaft durch, vom Gutsherrn vorgenommene Aussiedelung aus den Dörfern Alexandrowka, Ostrizü und Ssemenowka entstanden. Bei Durchführung der Reform ward aus Borok (aus 7 Höfen mit 23 Seelen bestehend) und dem nur eine halbe Werst von ihm entfernten Ssemenowka (9 Höfe mit 27 Seelen) eine administrative Gemeinde gebildet und beiden Dörfern ward das Land gemeinsam zugemessen. Sie haben darauf das Land unter sich auf ewige Zeiten getheilt, so dass man meinen sollte, dass keinerlei markgenossenschaftlicher Verband zwischen den beiden Dörfern bestehe. In den laufenden gewöhnlichen Angelegenheiten ist es auch der Fall: jedes Dorf trifft ganz selbstständig die betreffenden Anordnungen. In aussergewöhnlichen wichtigen Angelegenheiten aber, die die Besitzrechte modificiren, liegt die Entscheidung der gemeinsamen Gemeindeversammlung beider Dörfer ob, so z. B. in der Frage der Umtheilung des Landes, der Erweiterung oder Verminderung des Gehöftlandes eines Hofes etc.

§ 57.

Getheilte Gemeinden, d. h. Markgemeinden, die nur aus einem Theil eines Dorfes bestehen, sind zumeist dadurch entstanden, dass die Bauern desselben zu verschiedenen Kategorien gehörten: ein Theil z. B. waren Domänenbauern, die anderen Apanagebauern, der dritte gutsherrliche, theils dadurch, dass die Theile des Dorfes verschiedenen Gutsbesitzern gehörten, also auch gesondertes Land hatten. Zur Zeit der Leibeigenschaft wurden solche Separationen durch Erbtheilung hervorgerufen. Solcher Fälle giebt es wol in allen Gouvernements.

Es giebt aber auch Dörfer, die nicht künstlich in mehrere Gemeinden getheilt sind, sondern es sind ursprünglich zwei Dörfer mit gesonderter Gemeindemark in ein Dorf sozusagen zusammengewachsen. Durch das Entstehen neuer Höfe rückten benachbarte Dörfer einander beständig näher, bis sie in ein Dorf zusammenflossen. Im Kr. Morschansk (Gouv. Tambow) fanden sich mehrfach solche Dörfer. Nur eine schmale Grenzfurche theilt das Gehöftland der beiden gesonderten Markgemeinden.[2])

Unterscheiden sich diese getheilten Gemeinden in Betreff der Nutzung etc. des Gemeindelandes im Wesentlichen nicht von den einfachen

---

[1]) l. c. pag. 304, 308.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. III, pag. 8.

Gemeinden, so ruft doch die enge Nachbarschaft besondere wirthschaftliche Einrichtungen hervor. Vor Allem die gemeinsame Viehhütung auf den gegenseitigen Weiden, Brachfeldern und Wiesen (nach dem Grasschnitt), so dass solche Gemeinden in Betreff des Weidens als eine Gemeinde erscheinen. Um es bequemer in Betreff der Weide zu haben, werden die Felder derart eingetheilt, dass das Winterfeld des einen an das der anderen grenzt, ebenso das Sommer- und das Brachfeld. Die Erklärung liegt nahe: jetzt genügen weniger Hüter, und nur ein Stier, auch Streitigkeiten wegen Grenzverletzung durch das weidende Vieh werden vermieden. Die einzelnen Gemeinden der Dörfer würden in beständiger Feindschaft zu einander stehen, was auch in einigen Gemeinden, in denen gesondertes Weiden mit gesonderter Hütung besteht, stattfindet. —

Dass solch' eine künstliche Trennung von naturgemäss Zusammengehörigem Unzuträglichkeiten im öconomischen und im Gemeindeleben des Dorfes mit sich bringt, braucht nicht erst auseinandergesetzt zu werden. Und so haben nach Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung vielfach Vereinigungen der Markgemeinden eines Dorfes zu einer geschlossenen Markgemeinde stattgefunden. Es wird aber die Verwirklichung solcher Bestrebungen durch die Verschiedenartigkeit der öconomischen Bedingungen, in die die Emancipation einzelne getheilte Gemeinden gebracht hat, erschwert und gar unmöglich gemacht. Es ist ja erklärlich, dass eine getheilte Gemeinde mit grossem Landantheil oder mit niedrigen Ablösungszahlungen, wenn auch bei gleichem Landantheil, sich trotz aller Unzuträglichkeiten der Separation des Dorfes nicht mit den anderen Gemeinden des Dorfes zu vereinigen wünscht, die über einen geringeren Landantheil verfügen oder hohe Ablösungszahlungen zu entrichten haben. So finden wir z. B. in der mehrfach erwähnten Wolost Murajewnä (Kr. Dankow, Gouv. Räsan)[1]) im gleichnamigen Dorf zwei, bei Aufhebung der Leibeigenschaft verschiedenherrig gewesene, grosse getheilte Gemeinden, von denen die eine den Maximallandantheil besitzt, die andere aber sich bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsbesitzer mit dem Geschenk des „Bettellandantheils" ($^1/_4$ des Maximallandantheils) bei Verzichtleistung auf das übrige Land begnügt hat. In derselben Wolost finden wir noch folgende getheilte Gemeinden: das Dorf Chorowschewko besteht aus zwei kleinen Markgemeinden: die eine mit dem Maximal-, die andere mit dem mittleren Landantheil; das Dorf Serkalü besteht auch aus zwei kleinen Markgemeinden: die eine vollzog die Ablösung des Landes bereits 1863, die andere stand noch (1880) im zeitweilig-verpflichtendem Verhältniss zum Gutsbesitzer. Endlich das Dorf Ssawinka, das aus drei, auch früher gutsherrlichen Gemeinden besteht:

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 64—65.

die eine, ganz kleine Gemeinde (mit 12 Revisionsseelen) trat nach den bezüglichen Gesetzesbestimmungen in die Kategorie der Domänenbauern, die beiden anderen standen noch (1880) in zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen zu ihren resp. Gutsbesitzern, aber die eine zahlt Pacht, während die andere Frohne leistet.

Die Unzuträglichkeiten solch' künstlicher Scheidungen werden aber hier und da in praxi so drückend gefühlt, dass es Dörfer selbst bei verschiedener Grösse des Landantheils und der Zahlungen in den einzelnen Theilgemeinden es doch für vortheilhafter erachteten, sich zu einer Markgemeinde zu vereinigen, wobei alles Land und alle Zahlungen zusammengethan wurden. So z. B. das Dorf Akulowa (Kr. Rusa, Gouv. Moskau), deren zwei Gemeinden sich vereinigt haben, aber für's Erste nur auf 12 Jahre. Einen interessanten Fall bildet in demselben Gouvernement das Dorf Schtschitowa (Kr. Podolsk), von dem 15 Höfe Domänenbauern, 15 Höfe gutsherrliche Bauern sind. Seit Alters haben sie eine Gemeinde gebildet und gemeinsam über das Land verfügt. Als jedoch bei der Regulirung der Grundbesitzverhältnisse nach Emancipation der gutsherrlichen Bauern von den letzteren Bauern 30 Dss. abgeschnitten wurden, so theilten sich (1871—1872) die Domänenbauern von ihnen ab. Doch schon nach einem Jahre vereinigten sie sich wieder zu einer Markgemeinde, „auf immer zusammenzuleben, nach dem Alten". Das Viehweiden war die Veranlassung zur Wiedervereinigung. Bemerkenswerth ist auch folgender Fall. Das Dorf Ossinki (Kr. Klin) besteht aus drei Höfen (mit 7 Seelen) zeitweilig-verpflichteter Bauern, die im Jahre 1879 zur Ablösung schreiten sollten, und aus vier Höfen (mit 11 Seelen) voller bäuerlicher Eigenthümer; der Landantheil ist in beiden Markgemeinden verschieden. Sechs Felder zu haben, schien aber den Bauern ungeeignet und beengend in Betreff der Weide. Demnach beschlossen die Bauern beider Gemeinden im Jahre 1877, „alles Land zusammenzuthun, sowol das Ackerland als Wiese und Wald", also eine Gemeinde zu bilden. Hierbei wurde jedoch bestimmt, dass der Antheil der Nutzung des Gemeindelandes beständig im Verhältniss von 7 : 11 zu stehen habe; demnach werden Acker und Wiese derart getheilt, dass die erstere Gruppe der Bauern ein Loos für 7 Seelen, die andere aber drei Loose zu $3^2/_3$ Seelen in jedem Landstück hat. Für die erstere musste ein Loos mit 7 Seelen gegeben werden, da „sonst eine Seele zu zerschlagen wäre".

Eine Eigenthümlichkeit zeigt das Dorf Staruchino (Kr. Tschern, Gouv. Tula)[1]), das, früher (vor Aufhebung der Leibeigenschaft) zwei Gutsbesitzern gehörig, zwei Markgemeinden, wenn auch eine administrative Gemeinde bildet; die Weide wird jedoch gemeinsam genutzt. Alle ob-

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 174.

liegenden Zahlungen sind gesondert; über das Land wird von jeder Gemeinde gesondert verfügt. Wenn aber bei Familientheilungen, bei Umtheilungen des Landes kein einstimmiger Beschluss erzielt werden kann, wird die andere Gemeinde hinzugeladen. Auch wird Land gemeinsam von beiden Gemeinden auf allgemeinen Gemeindeversammlungen, die ja eigentlich nur für die administrative Gemeinde Geltung haben, gepachtet.

Die getheilten Gemeinden eines Dorfes bilden zumeist zusammen eine administrative Gemeinde. Gründe der Zweckmässigkeit verlangen es: die communale Verwaltung wäre erschwert und beengt, wenn das aus zusammenhängenden oder mindestens nahe bei einander belegenen Höfen bestehende Dorf eine getheilte, zwiefache Verwaltung hätte; auch die Kosten der Selbstverwaltung werden dadurch verringert, dass nur ein Gemeindeältester etc. zu gagiren ist. Da das Gesetz verlangt, dass gar ein selbständiges Dorf von weniger als 21 Seelen sich mit dem benachbarten zur Bildung einer administrativen Gemeinde zu vereinigen hat, so müssen kleine getheilte Gemeinden eines Dorfes sich administrativ verbinden. Aber auch grössere Gemeinden eines Dorfes vollziehen aus den angegebenen Gründen diese Vereinigung. Und die administrative Vereinigung ist ein weiteres Moment, die markgenossenschaftliche anzubahnen.

Hin und wieder finden sich aber grosse getheilte Gemeinden eines Dorfes, die auch administrativ selbständig sind. So bildet z. B. jede der beiden getheilten, das mehrfach erwähnte Dorf Murajewnä umfassenden Markgemeinden eine gesonderte administrative Gemeinde: die eine zählt 108, die andere 128 Höfe.[1])

§. 58.

Es bestehen endlich aber auch Markgemeinden, die mit persönlichen Grundbesitzern ein Dorf bilden. Einerseits finden wir dort solche Gemeinden, wo einige Markgenossen nach den bezüglichen Gesetzesbestimmungen ihren Landantheil aus dem markgenossenschaftlichen Verband haben ausscheiden lassen. So weit Solches bisher geschehen ist, bleiben sie zumeist im Dorf wohnen, sie siedeln nicht auf ihre Parcelle aus und so bildet sich eine Classe persönlicher Grundbesitzer im Dorf. Hierauf werden wir an anderer Stelle einzugehen haben.

Andererseits findet sich seit Alters solch ein nahes Nebeneinanderbestehen der beiden gegensätzlichen Formen des Grundbesitzes. Es bestehen nämlich in einigen Landstrichen hin und wieder Dörfer aus Markgemeinden und sogenannten „Einhöfler“ (Odnodworzü).[2]) Es haben

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 85.

[2]) Die „Odnodworzü“ (Einhöfler) sind Nachkommen der Bojarenkinder und anderer freier Leute, die an den Grenzmarken des Reichs als Schutzwehr gegen die

sich hier eigenthümliche Grundbesitzverhältnisse ausgebildet, die leider noch nicht hinreichend erforscht sind. Eingehendere, wenn auch die bezüglichen Fragen nicht erschöpfende Daten finden wir in Betreff der Kreise Tula (im gleichnamigen Gouvernement)[1], Koslow (Gouv. Tambow)[2], Ranenburg und Dankow (Gouv. Räsan),[3] Kursk im gleichnamigen Gouvernement[4]).

Die eine, ursprüngliche Art ist, dass neben der Markgemeinde im Dorf Einhöfler mit gesondertem und räumlich ganz geschiedenem persönlichen Grundbesitz leben. Sie bilden vielfach eine besondere administrative Gemeinde mit einem besonderen Gemeindeältesten an der Spitze, zumeist aber eine gemeinsame Gemeinde mit der Markgenossenschaft. In dem letzteren Fall haben sie aber (im Tulaschen) einen besonderen „Dessätski" (Zehntmann d. i. einen niederen communalen Beamten). Die öffentlichen und communalen Leistungen vertheilen sie unter einander ganz selbständig, und zwar entweder nach der Zahl der Dessätinen Landes, die der Hof eines Einhöflers besitzt, oder pro Hof oder endlich pro Stück Vieh (letztere Vertheilungsart der Zahlungen herrscht zur Besoldung des Hirts vor).

In solchen gemischten Gemeinden haben die gemeindebesitzlichen Ordnungen den persönlichen Grundbesitz beeinflusst. Hin und wieder findet sich in solchen Gemeinden wie auch in Dörfern, die nur aus Einhöflern bestehen, dass die Einhöfler eines Dorfes, die sonst arrondirte oder mindestens streng geschiedene Parcellen besitzen, ihre Wiesen ganz in der Weise vertheilen und nutzen, wie die Markgemeinde zu verfahren pflegt: sie werden jährlich vor dem Beginn des Grasschnitts neu vertheilt, wobei als Vertheilungsmass die Grösse des Ackerlandes dient. Auch haben Einhöfler gemeinsames Weideland und dazwischen hat sich gemeinsame Weide auf dem Brach- und Stoppelfeld ausgebildet. Auch Wald findet sich hier im gemeinsamen Besitz.

Persönlicher Grundbesitz und Gemeindebesitz sind dort näher ver-

---

Einfälle der Tartaren und anderer Feinde von dem Moskauschen Zaren angesiedelt wurden. Sie galten als zum Adel gehörig und von ihnen stammen viele Adelsgeschlechter ab. Nachdem aber ihre kriegerische Aufgabe gegenstandslos geworden war und ihr Grundbesitz durch Erbtheilungen sich immer mehr zersplitterte, wurden sie zu Bauern und in die Kategorie der Domänenbauern gestellt, welcher Uebergang alten Leuten in einigen Gegenden noch erinnerlich ist. Das ihnen zum persönlichen Besitz zugemessene Land hiess und heisst „tschetwertnaja", welches Wort auf die altrussische Messeinheit „tschetwert" zurückzuführen ist.

[1]) Borissow: Стат. — эконом. изслѣд. семи волостей Тульскаго уѣзда pag. 63 etc.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Band II, Abschnitt II, pag. 42—48.

[3]) Statistik des Gouv. Räsan, Band II, Lieferung I. Einleitung; Lieferung II, pag. 44, 96, 214, 215, 218, 238.

[4]) Statistik des Gouv. Kursk, Band I, pag. 45—63.

knüpft, wo die Einhöfler in einem Dorf neben ihrem Eigengrundbesitz Antheil am Gemeindelande haben. Solcher Dörfer giebt es mehrere im Kreise Koslow. In einigen liegt der persönliche Grundbesitz vollständig gesondert vom Gemeindelande, in anderen aber in Gemenglage mit letzterem.

Eine Verschmelzung der beiden Grundbesitzarten sehen wir im Dorf Gololobowka, wo von 258 Höfen zwanzig Höfe Einhöfler sind: das ganze Land des Dorfes ist in vier Felder getheilt; in zwei Feldern haben die Einhöfler den nach Gemeindebesitzrecht gleichen Antheil wie die eigentlichen Markgenossen, in den zwei anderen Feldern aber haben sie ihren persönlichen Grundbesitz, und zwar in Gemenglage mit dem Gemeindeland; von den Umtheilungen wird er nicht betroffen, diese Landstücke werden hierbei „umgangen“, wie die Bauern es nennen.

In anderer Art hat sich die Verschmelzung im Dorf Leshaika vollzogen. Hier besitzen die Einhöfler, die $^1/_3$ der Höfe ausmachen, nur das Ackerland im persönlichen Grundbesitz, während die Wiesen und der Wald im gemeinschaftlichen Besitz des ganzen Dorfes sich befinden und nach Gemeindebesitzrecht vertheilt und genutzt werden.

Die höchst interessante und bedeutungsvolle Frage, wie diese Verschmelzung der beiden Grundbesitzarten sich vollzogen hat, harrt noch der Lösung, ja sie ist noch nicht aufgeworfen, wie überhaupt die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse der Einhöfler, einige kurze Notizen abgerechnet, in der Literatur noch keine halbwegs erschöpfende Behandlung gefunden hat.

Die Vermuthung liegt nahe, dass jene Verschmelzung mindestens in einigen Fällen dadurch entstanden ist, dass im Gemeindebesitz lebende Bauern durch Erbschaft (und vielleicht auch durch Kauf) in den Besitz von Einhöflerland gelangt sind. Eine positive Angabe hierüber finden wir im Kreise Tula. Es scheint aber Solches auch auf dem Wege des Ueberganges vom persönlichen (Einhöfler-) Grundbesitz zum Gemeindebesitz erfolgt zu sein, indem die Vorfahren der jetzigen persönlichen Grundbesitzer, die jetzt daneben vollberechtigte Markgenossen sind, mehr Land besassen, als der Grundbesitz der Anderen betrug und dass sie beim Uebergang zum Gemeindebesitz diesen überschüssigen Theil des Landes im persönlichen Besitz behielten. Hierfür spricht der Umstand, dass sowol Einhöfler, die zusammen mit einer Markgemeinde ein Dorf bilden, als auch reine Einhöfler-Dörfer zum Gemeindebesitz übergegangen sind. So hat im Kreise Koslow die überwiegende Mehrheit der früheren Einhöfler vollständig den Gemeindebesitz adoptirt, und zwar vornehmlich bei der Generalvermessung am Ende des vorigen Jahrhunderts. In zwei Dörfern Uspenskoje und Pokrowskoje-Endowischtsche weisen die Bauern darauf hin, dass der Rath der Landmesser ihre Vorfahren zu diesem Schritt veranlasst habe. In den zwanziger und vierziger Jahren dieses Jahr-

hunderts und schliesslich bei Aufstellung der Grundbücher für die Domänenbauern (1867—68) haben weitere Uebergänge zum Gemeindebesitz stattgefunden. In einigen Dörfern haben die Bauern ihre Vergangenheit vollständig vergessen, das Dorf lebt im Gemeindebesitz, wie er bei anderen Gemeinden besteht, nur die Erinnerung ist ihnen geblieben, dass ihre Vorfahren „tschetwertnüje" gewesen sind. Selbst die Bedeutung dieses Wortes, das wie bemerkt auf die Zutheilung des Landes hinweist („tschetwert" ist die altrussische Messeinheit), ist ihnen nicht mehr klar. Andererseits vollzieht sich vor unseren Augen dieser Uebergang zum Gemeindebesitz. So gedachten 1880 die Einhöfler des Dorfes Ssamowez, die keinen Antheil am Gemeindelande haben, sich mit der Markgenossenschaft dieses Dorfes zu vereinigen.

Wir haben hierbei auf die Thatsache hinzuweisen, dass das nahe Beieinanderleben kleiner persönlicher Grundbesitzer und Markgenossen nicht letztere zum Aufgeben des Gemeindebesitzes geführt, sondern vielmehr diese Grundbesitzform auf die Einhöfler eine starke Anziehungskraft ausübt. Auf bezügliches Befragen erklären die Bauern einiger Dörfer, dass die Vorfahren wegen der sehr starken Zersplitterung des Bodens zum Gemeindebesitz übergegangen seien.

Auch in anderen Landstrichen sind Einhöfler zum Gemeindebesitz übergegangen. So z. B. im Kreise Morschansk[1]), Gouv. Tambow. Die ursprünglich eine grosse Ansiedelung von Einhöflern bildende Gemeinde Lamki trat am Ende des vergangenen Jahrhunderts zur Zeit der Generalvermessung zum Gemeindebesitz über. Ein kleiner Bruchtheil jedoch protestirte gegen diese Neuerung, die Sache gelangte an den Senat, laut dessen Richterspruch den protestirenden Einhöflern das entsprechende Land gesondert zugemessen ward, das sie auch heute nach persönlichem Grundbesitzrecht besitzen, aber mit gewissen eigenthümlichen Beschränkungen. Den Einhöflern der Dörfer Prigorodnaja, Slaboda und Karoli ward bei Ausreichung der Grundbücher (1866) persönlicher, gesonderter Grundbesitz zugemessen, sie sind aber in jüngster Zeit zum Gemeindebesitz übergegangen. Die Einhöfler des erstgenannten Dorfes beschäftigen sich wie auch viele Bauern dieses Dorfes nicht mit Ackerbau, sondern mit Gewerben aller Art: sie verpachten ihr Land und der Ertrag wird pro Seele vertheilt. Die Einhöfler des anderen Dorfes haben im Jahre 1881 eine neue allgemeine Umtheilung pro vorhandene Seele durchgeführt.

Fast alle Domänenbauern in den Kreisen Ranenburg und Dankow (Gouv. Räsan), vielfach auch im benachbarten Kreise Skopin desselben Gouvernements waren früher Einhöfler, die im vergangenen Jahrhundert, insbesondere aber am Anfange dieses Jahrhunderts zum Gemeindebesitz

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Band III, pag. 42—52.

übergegangen sind. Auch heute noch vollzieht sich hier dieser Process. In einer ganzen Reihe von Einhöflergemeinden wird diese Frage jetzt behandelt. Selbstverständlich kann nur ein einstimmiger Beschluss jene Umwandlung zu Wege bringen. Doch wo auch das Einhöflergrundbesitzrecht besteht, tritt es uns fast ausnahmslos nicht als reiner, unbeschränkter, persönlicher Grundbesitz entgegen, sondern wir finden auch hier gewisse gemeinschaftliche Rechte. Da das Ackerland der Einhöfler unter einander im Gemenge liegt, so besteht seit Alters gemeinsame Weide auf dem Brachfeld, das beständige Weideland befindet sich im gemeinsamen Besitz, fast überall auch Wald und Wiese, welche beide Nutzungen nach der Grösse des Ackerlandes jedes Einhöflerhofes oder auch vielfach pro Seele vertheilt wird; auch das Ackerland ist nicht immer im festen persönlichen Besitz: es werden nämlich auch Neuverloosungen desselben vorgenommen, und zwar zur Herstellung der Gleichmässigkeit in der Beschaffenheit des Ackerlandes jedes Hofes, wobei wie überhaupt bei Neuverloosungen die Grösse des Besitzstandes des Hofes unverändert bleibt, sowie auch in dem Falle, wenn die Gemeinde beschliesst, einen Theil des Ackers zu irgend welchen besonderen Zwecken zeitweilig zu verpachten. Endlich finden wir Einhöfler-Gemeinden, in denen ausserdem noch ein Theil des Ackers periodischen Umtheilungen unterliegt, und zwar pro Seele (seltener pro Hof). Hier zeigt sich schon eine Anbahnung zum Uebergang zum Gemeindebesitz: hier hat jeder Hauswirth nicht allein seinen persönlichen erblichen Grundbesitz (so weit er nicht veräussert ist), sondern er erhält auch eine bestimmte Quantität Acker, wie sie ihm nach der Gemeinde-Vertheilung zufällt. Die Entstehung dieses im Gemeindebesitz befindlichen Ackerlandes ist eine sehr verschiedene: durch die Umwandlung von Weide-, Wald- oder Wiesenland, das wie bemerkt im gemeinschaftlichen Besitze gestanden hatte, zu Ackerland, durch erblosen Nachlass ausgestorbener Einhöflerfamilien, auch dadurch, dass Einhöfler mit ausgedehntem Grundbesitz einen Theil desselben (in alter Zeit) der Gemeinde überlassen hatten, dazwischen auch durch Kauf seitens der Gemeinde, und endlich dadurch, dass Domänenland (z. B. ausgehölzter Wald) der Nutzung der Gemeinde übergeben ward.[1])

Es sei uns zum Schluss gestattet, einige characteristische Beispiele zu dem Gesagten und zu dem, wie sich allmälich der Gemeindebesitz aus freiem persönlichen Grundbesitz ausgebildet hat, anzuführen.

Das Dorf Bigiljdino (Kr. Dankow) bestand früher nur aus Einhöflern mit persönlichem Grundbesitz. Am Anfang dieses Jahrhunderts sonderte sich ein kleiner Theil der Einhöfler ab, es waren dieses die Wirthe mit

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Band II, Lieferung I, pag. 3—5 (mit den entsprechenden Tabellen), 266, 267, 272, 275, 276, 284, 285, 299, 318, 322, 323, Lieferung II, pag. 204, 214, 215, 217, 218, 233, 238, 240, 245—251, 255.

ganz geringem Grundbesitz, denen die Gemeinde das Ackerland ausgestorbener Höfe (ohne Erben) etwa 300 Dess., überlassen hatte; ihr gesammtes Ackerland, das sich zum Theil in Gemenglage mit den anderen Einhöflern befindet, legten sie zusammen und vertheilten es nach Gemeindebesitzrecht unter einander. Der bezügliche Bericht ist leider nicht klar abgefasst. Es mag sein, dass es sich nur um eine, durch Zusammenlegung und Umtheilung durchgeführte Arrondirung des zersplitterten Grundbesitzes handelt. Denn es heisst daselbst weiter: „Jeder Hauswirth entsinnt sich dessen genau und unterscheidet streng, welchen Theil er von der Gemeinde erhalten hat (scl. den erblosen Nachlass) und welchen Theil er seit Alters als Einhöflerland besitzt; den letzteren kann er verkaufen, wenn er aus der Gemeinde austritt, während der erstere in diesem Fall der Gemeinde anheimfällt.“ Wald, Weide und Wiese befindet sich im gemeinsamen Besitz des ganzen Dorfes mit gleichmässiger Nutzung.[1])

Das Dorf Dubowoje (Kr. Ranenburg) besteht aus sieben Markgemeinden, von denen fünf früher gutsherrliche Bauern sind. Die übrigen Dorfbewohner waren in alter Zeit Einhöfler mit persönlichem Grundbesitz, nur die Weide war gemeinsam, der Antheil an Wald und Wiese war entsprechend der Grösse des Ackerlandes eines jeden Hofes. Späterhin wurden diese beiden letztgenannten Nutzungen gleichmässig unter alle Höfe, d. h. ohne Berücksichtigung der Grösse des Ackers, vertheilt. Um das Jahr 1861 bei der Arrondirung des Grundbesitzes der Einhöfler, d. h. Separation von dem in Gemenglage befindlichen gutsherrlichen Lande, trat die überwältigende Majorität der Wirthe zum Gemeindebesitz (mit Vertheilung allen Landes pro Seele) über; die landreichen Einhöfler schieden sich als besondere Gruppe aus: Gehöftland und Acker wurde ihnen gesondert zugemessen und jeder dieser Einhöfler besitzt sein Land nach dem Tschetwertnü-Recht, d. h. persönlichem Grundbesitzrecht, die anderen Nutzungen (d. h. ausser Gehöft und Acker) aber stehen unter dem Gemeindebesitzrecht Aller, d. h. der jetzigen und der früheren Einhöfler. Seit dieser Grenzregulirung wird zwischen diesen beiden Gruppen ein Process wegen 325 Dess. Ackerland geführt, das jetzt von den zum Gemeindebesitz übergegangenen genutzt wird, ausserdem wünschen die Einhöfler mit persönlichem Grundbesitz die Ausscheidung ihres Waldantheils aus dem gemeinsam besessenen Walde. Zur Deckung der Processkosten verpachten beide streitende Theile jährlich nicht unbeträchtliche Landstücke (d. h. der Pachtertrag wird zur Deckung der Processkosten verwandt).[2]) Dieselbe Umwandlung des Grundbesitzrechts fand zu derselben Zeit im Dorf Prigorodnüje Slobodü statt.[3])

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Band II, Lieferung I, pag. 246—247.

[2]) l. c. Lieferung II, pag. 272.

[3]) l. c. pag. 275.

Im Einhöfler-Dorf Jussowo befinden sich Weide und Wiese, die pro Revisionsseele umgetheilt wird, im gemeinschaftlichen Besitz. Neu sich bildenden Höfen wird aus dem Weideland Gehöftland zugemessen, hierdurch sind bisher 30 Dess. aus dem gemeinsamen Besitz ausgeschieden. Im Jahre 1881 bestand der persönliche Grundbesitz aus 1244 Dess. Acker- und Gehöftland, 69 Dess. Ackerland befindet sich im Gemeindebesitz — erbloser Nachlass ausgestorbener Familien. In dem genannten Jahre kaufte die Gemeinde von auswandernden Einhöflern deren persönlichen Grundbesitz 91 Dess. für 6600 Rbl., welches Kapital sie auf den Namen eines reichen Einhöflers der Bank entlehnten; fürs Erste wird das Land verpachtet bis zur Entrichtung der Schuld, dann soll es pro Revisionsseele vertheilt werden, wie jene 69 Dess. aus erblosem Nachlass der Gemeinde zugefallenen Landes.[1])

Im Dorf Rabino befand sich alles Land im persönlichen Grundbesitz, im Jahre 1863 verzichteten landreiche Einhöfler auf einen Theil ihres Landes zu Gunsten der Gemeinde. Dieses Opfer erklärt sich aus der nahen Verwandtschaft, in der Alle zu einander stehen. Das Land ward pro Revisionsseele getheilt, jetzt werden lebhafte Verhandlungen zur Vornahme einer allgemeinen Umtheilung pro vorhandene männliche Seele geführt.[2])

Auch im Einhöfler-Dorf Staro-Klenskoje ist vor drei Jahren ein Theil der Wirthe zum Gemeindebesitz übergegangen. Wald, Weide und Wiese stehen im gemeinschaftlichen Besitz des ganzen Dorfes, das Ackerland aber ward arrondirt, so dass die zum Gemeindebesitz übergegangenen Einhöfler das Ackerland zusammenliegend haben. Doch hat hier der Gemeindebesitz eine eigenthümliche Gestalt gewonnen: das Gehöftland steht im persönlichen erblichen Besitz, Wiese und Wald wird pro Hof, nicht pro Seele getheilt — diese Eigenthümlichkeit erklärt sich wol aus dem Umstande, dass, wie bemerkt, diese Nutzungen im gemeinschaftlichen Besitz des ganzen Dorfes geblieben, nicht für die sich bildende Markgemeinde ausgeschieden sind. Das Ackerland aber wird pro Revisionsseele vertheilt. Die Verhandlungen über die Vornahme einer neuen Umtheilung pro vorhandene Seele sind noch nicht zu einem Abschluss gelangt, der noch dadurch verzögert wird, dass Einige auch die Hineinziehung des im erblichen, persönlichen Besitz befindlichen Gehöftlandes erstreben.[3])

In diesem Kreise Ranenburg zählen wir 27 Domänengemeinden mit Gemeindebesitz, die wol alle früher Einhöfler mit persönlichem Grundbesitz waren, sodann 15 Einhöfler-Gemeinden (mit gemeinschaftlichem Besitz

---

[1]) l. c. pag. 276.
[2]) l. c. pag. 284.
[3]) l. c. pag. 285.

von Wald, Weide, Wiese) und endlich 10 Einhöfler-Gemeinden, die ausserdem noch einiges, nicht alles Ackerland im Gemeindebesitz haben.

Im Kreise Dankow sind 3 Einhöfler-Gemeinden zum Gemeindebesitz übergegangen, die 18 anderen Gemeinden dieser Kategorie sind aber dem individuellen Grundbesitz bisher treu geblieben. Ich sage „bisher“, da in den meisten die Frage des Ueberganges zur Grundbesitzform der umwohnenden Bauern ernstlich behandelt wird, es ist aber noch keine Einigung erfolgt. Es befindet sich die Weide in gemeinsamem Besitz, zumeist auch Wald und Wiese, die in gewöhnlicher Weise ver- und umgetheilt wird. Ein zur Beackerung aufgepflügtes Wiesenstück in der Gemeinde Krugloje steht unter Gemeindebesitzrecht, in der Gemeinde Jaroslawy ein gerodetes Ackerstück und erbloser Grundbesitz (240 Dess.).

Eine besonders eigenthümliche Grundbesitzordnung, die sich ebenso vom persönlichen Grundbesitz wie von dem Gemeindebesitz wesentlich unterscheidet, hat sich bei den Einhöflern im Kreise Kursk im gleichnamigen Gouv. ausgebildet.[1] Hierauf kommen wir an anderer Stelle zu sprechen.

Achtes Kapitel.

Primitive Formen des Gemeindebesitzes im Norden und Süden.

1. Im Norden.

§ 59.

Recht und Nutzungsarten des Gemeindebesitzes, wie wir sie im Vorstehenden geschildert haben, zeigen uns die Form des Gemeindebesitzes, wie sie in Russland am verbreitetsten ist. Vom Standpunkt der geschichtlichen Entwickelung und Ausbildung dieser Grundbesitzart haben wir die geschilderte Form des Gemeindebesitzes mit allen ihren Abweichungen und Verschiedenartigkeiten im Einzelnen als die mittlere Stufe in der Entwickelungsphasis des Gemeindebesitzes anzusehen. Daneben finden wir einerseits eine niedere Entwickelungsstufe, die jene mittlere Stufe noch nicht erreicht, und eine höhere, die jene bereits überschritten hat.

Die erstere finden wir in den nördlichen Gouvernements und in den südöstlichen Landstrichen des europäischen Russlands wie auch in Sibirien. Sie zeigt uns alle Entwickelungsstadien von der ursprünglichen

---

[1]) Statistik des Gouv. Kursk Bd. I, pag. 44—63.

Form des Gemeindebesitzes, ja von der ursprünglichen Besitz- und Nutzungsart von Grund und Boden an bis zu jener, wie wir sie nennen, mittleren Stufe des Gemeindebesitzes.

Freie Occupation und Nutzung des Landes, mag sie von Einzelnen oder in Genossenschaften ausgeführt werden, diese erste Form des Grundbesitzes finden wir auch heute noch in jenen dünnbevölkerten Landstrichen. Wie wir im ersten Bande dieses Werkes es dargelegt haben, hier aber wiederholen und ergänzen wollen, findet auch in diesen Landstrichen die freie occupatorische Nutzung Schranken verschiedener Art, die jene Freiheit einengen und zu eigenthümlichen Rechtsverhältnissen führen, wobei die Art des Beisammenlebens sich als ein wichtiger Factor in der Ausbildung dieser Rechtsverhältnisse erweist.

Richten wir zuerst unsern Blick auf die nördlichen Gouvernements. In fast undurchdringlichen Wäldern und unwegsamen Sümpfen finden wir Culturoasen in der freien Wildniss, wo der Bär herrscht, in den Lüften Vögel aller Art in reicher Fülle ihr freies Leben kaum gestört führen, in den grossen und zahlreichen Flüssen mit ihren Neben- und Zuflüssen Fische, verschiedenartig und in fast unglaublicher Masse, munter ihr Wesen treiben. Jene Culturoasen sind dünn zerstreute menschliche Niederlassungen: kleine Dörfer von einigen Höfen, ja selbst einzelne Ansiedelungen; hier und da nur vereinzelte Wirthschaftsgebäude, die nur in gewissen Zeiten des Jahres von eines Menschen Fuss betreten werden, und endlich verfallene, verlassene Wohnstellen[1]).

Die Art der Colonisation, wie auch die Natur des Landes rief diese Art der Besiedelung hervor. Die grossartige Colonisation des nördlichen Russlands ist erst durch Auswanderung einzelner Familien oder geringer Gruppen Familien aus den altbesiedelten Theilen Russlands erfolgt. In den letzten Jahrhunderten waren es zahlreiche Flüchtlinge, die der Leibeigenschaft, dem übergrossen Druck der Steuern, den Verfolgungen der Kirche sich entzogen und die sich die verstecktesten Schlupfwinkel zur Ansiedelung aussuchten. Auch die Natur des Landes verlangte die Ansiedelung in kleinen Dörfern. Inmitten der grossen Wälder und Sümpfe finden sich nur zerstreut Grundstücke, die bei primitiver Bestellung sich zu Acker- und Wiesenland eignen. Dabei lässt es sich verfolgen, dass, soweit nicht besondere Umstände es anders bedingten, die Colonisation längs den Flüssen sich vollzog. Und zwar aus naheliegenden Gründen: einerseits boten die Flüsse durch ihren Fischreichthum ein wichtiges Nahrungsmittel, sodann waren sie ein geeignetes, zuerst das einzige Verkehrsmittel durch die Wildniss und von den Flüssen

---

[1]) Literaturangabe siehe I. Theil dieses Werkes pag. 73 etc., neuere Schriften werden weiter unten angegeben.

aus drangen die Colonisten in das Innere des Landes. Auch die übliche wilde Brennwirthschaft, die früher vorherrschte und jetzt noch weit verbreitet ist, verlangte eine zerstreute Ansässigmachung und rief hier und da ein Wechseln der Wohnsitze hervor.

So bestehen in dem nördlichen Landstrich seit Alters die Markgemeinden aus einer grösseren oder kleineren Anzahl von kleinen Dörfern und vereinzelten Ansiedelungen, aus denen im Laufe der Zeiten bei günstigen Umständen (d. i. wenn der Boden geeignetes Acker- und Wiesenland zeigt, in der Nähe eines Flusses belegen ist etc.) kleine Dörfer entstehen. Findet nämlich ein rüstiges Ehepaar in der Nähe des Dorfes kein geeignetes Land, so zieht es in den Wald, brennt ein Stück desselben nieder und siedelt sich auf diesem Lande an, das in den ersten Jahren ausserordentlich hohe Erträge liefert. Je nach Umständen siedeln sich andere Familien in der Nähe an, was für die erste Familie den Vortheil grösseren Beisammenlebens in der Wildniss bringt, und so entsteht nun ein neues Dorf.[1])

Wie wenig volkreich die Dörfer in den nördlichen Gouvernements sind, möge der Leser aus folgenden Daten ersehen. Im Kreise Ssolwytschegodsk (Gouv. Wologda)[2]) zählte man

im Jahre 1875: nur	10	Dörfer	mit	100—136	männlichen Seelen,
	126	„	„	50—90	„ „
	1500	„	„	weniger als 50	„ „

darunter ca. 500 Dörfer mit 1—10 männlichen Seelen.

Im Kr. Olonez (im gleichnamigen Gouvernement) befinden sich ca. 600 zumeist ganz kleine Ansiedelungen, die 30 Markgemeinden bilden, wie im ganzen Gouvernement die Dörfer vornehmlich aus einigen wenigen Höfen bestehen.

Auch tragen solche kleine Dörfer und Einzelansiedelungen häufig keinen besonderen Namen, sondern nur den Gattungsnamen: Ansiedelung (починокъ, выставка, займище etc.) mit einer Nebenbezeichnung zur Unterscheidung von anderen: entweder den Namen des ersten Ansiedlers oder

---

[1]) П. Соколовскій: Очеркъ исторіи сельской общины на сѣверѣ Россіи, 1877, pag. 158 etc. Derselbe: Экономическій бытъ земледѣльческаго населенія Россіи и колонизація юго-восточныхъ степей предь крепостнымъ правомъ, 1878, pag. 136 etc. O. Щербина: Сельвычеготская земельная община in den Отеч. Записки 1889 Bd. V und Bd. VIII. Derselbe: Русская земельная община in der Русская Масль 1880 Bd. V, pag. 1—32, Bd. VI, pag. 72—122, und (über den Gemeindebesitz im Süden) Band VIII, pag. 1—36. Лшъ: Сельския община въ Олонецкой губерніи den Отеч. Зап. 1874, Bd. II, pag. 218—239. Лалошъ Владѣнныя записи въ Олонецкой губерніи in den Отеч. Зап. 1878, Bd. XII, pag. 485—524. B. B. (anonym) Очерки общиннаго землевладѣнія in den Отеч. Зап., Очеркъ второй: Сѣверная община и ея исторія, 1882, Band III, pag. 83—111.

[2]) Щербина: Сольвыч. зем. общ. l. c. Bd. VII, pag. 69.

nach der Lage der Ansiedelung: am Berge, obere oder niedere, neue Ansiedelung, „andere“, „zweite“ Ansiedelung etc.

Bis zu 40 und mehr solcher Dörfer bilden eine Markgemeinde, häufig fällt sie mit der Wolost, Trümmer der alten grossen Wolost oder Pogost, der ursprünglichen grossen Markgenossenschaft, zusammen. Das Hauptdorf, nach welchem die Markgemeinde den Namen trägt, ist zumeist die Muttercolonie, aus welcher die überschüssige Bevölkerung aussiedelte und neue Ansiedelungen, Töchtercolonien, gründete.

Die eigenthümlichen grundbesitzrechtlichen Verhältnisse in diesem nördlichen Landstriche sind nun folgende: Die Markgemeinde, d. h. die Gesammtheit der eine Markgemeinde bildenden Dörfer und Einzelansiedelungen, hat das Verfügungsrecht über das gesammte Gemeindeland, wenn auch zum Theil ein nicht so ausgedehntes Recht, wie in den innern Gouvernements. Das Recht der Gemeinde ist verschieden, je nach dem Character des Landes. Die verschiedenen Arten der Besitzrechte der Genossen wie der Rechte der Gemeinde lassen sich in folgende Gruppen oder Landkategorien scheiden.[1])

Die erste dieser Kategorien ist das vollständig freie Land, das noch von Niemandem genutzt wird, „Gottesland“, wie es die Bauern nennen. In Betreff dieses Landes herrscht das ursprünglich freie Occupationsrecht, und wer solch' freies Land occupirt, wird von der Gemeinde in seinem Besitze geschützt.

Die zweite Kategorie ist das Gemeindeland im engeren Sinn, d. h. das Land, das von der Gemeinde oder einzelnen Dörfern gemeinsam genutzt wird: Weide, Wald, auch Fischfang, Jagdrecht etc.

Die dritte Kategorie bildet neugeurbartes Land, das durch Occupation nnd Bestellung freien „Gotteslandes“ gewonnen wird, der Besitzer solchen Landes hat das unverkürzbare Recht, dieses Land eine gewisse Reihe von Jahren frei zu nutzen, zumeist hat er für solches Land keinerlei Abgaben etc. zu zahlen.

Die vierte Kategorie bildet das alte Acker- und Wiesenland, der eigentliche sogen. bäuerliche Landantheil; dieses Land unterliegt hier und da bereits Umtheilungen; nach der Grösse dieses Landantheils werden die Steuern etc. vertheilt.

Schliesslich ist als fünfte Kategorie das Land im bleibenden persönlichen Besitz aufzuführen.

---

[1]) Щербина: Русская земельная община, l. c. Bd. VI, pag. 90 etc,, Остроумовъ: Наблюденія надъ поземельными отношеніями крестьянъ въ нѣкоторыхъ селеніяхъ Устюжкаго и Тотескаго уѣздовъ Вологодской губерніи in der Zeitung Молва 1876, No. 31.

Diese fünf Arten des Grundebesitzes finden sich jedoch nicht mehr in allen Gemeinden. Je nach dem Vorhandensein und der verhältnissmässigen Bedeutung dieser Arten zeigt sich uns die ursprüngliche oder die vorgeschrittene Entwickelungsphasis in den betreffenden Gemeinden. Hier und da hat sich noch die ursprüngliche Grundbesitzform bis auf heute erhalten, und wir finden heute noch eine vollständige Stufenleiter der gesammten Entwickelung des Grundbesitzes.

Die beiden primären Grundbesitzformen, wie sie sich bei der ersten Colonisation des Landstrichs überall zeigen, finden wir auch hier. Die eine ist die, dass die Familie, die ein Stück freien Landes in Cultur zog, dasselbe im bleibenden Besitz behielt. Wo jedoch — und das ist die andere primäre Grundbesitzform — mehrere Familien gemeinsam Wald rodeten und überhaupt das Land nutzbar (als Wiesen etc.) und urbar machten, dort treten zumeist sogleich gewisse Beschränkungen im Besitz. und Nutzungsrecht des Einzelnen zu Gunsten der Genossen, der Gesammtheit, der Markgemeinde ein.

So finden sich noch heute in den nördlichen Gouvernements das genutzte Land im bleibenden Besitz der Höfe, auch wo sich der Uebergang von der wilden Brennwirthschaft zu einer sorgfältigeren Bestellung des Bodens (zuerst des dem Hof zunächst belegenen Landes), zur Dreifelderwirthschaft vollzogen hat. Auch Haxthausen fiel es auf, dass im Gouv. Wologda in kleinen Dörfern die Aecker im bleibenden Besitz der einzelnen Höfe sich befinden und durch einen Rasenstreifen von einander geschieden sind. Solch' einen festen, bleibenden Besitz des geurbarten Landes finden wir auch in den Gouv. Olonez, Archangelsk.

Nur wenn ein Bauer freiwillig sein Land aufgab — um etwa wo anders sich anzusiedeln — kann ein Anderer dasselbe besetzen. Der grosse Landreichthum und das Zusammenleben in kleinen Dörfern gestatten eine solche bleibende Nutzung des Gemeindelandes, da sie die Interessen der Gesammtheit nicht verletzt. So wie jedoch die Bevölkerung wächst, im nahen Umkreise der Dörfer sich nicht mehr hinreichend baufähiges Land vorfindet, dort treten zumeist Beschränkungen in dem Besitz des Landes ein, und zwar zuerst in der Weise, dass die Dauer des Besitzes und der Nutzung des neugeurbarten Landes auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird; nach Ablauf dieser Zeit fällt das Land an die Gemeinde, die dasselbe unter alle Genossen eines Dorfes oder mehrerer Dörfer vertheilt. Das diesem Vorgehen zu Grunde liegende Princip ist, dass die vieljährige Nutzung des Landes dem Bauer die Kosten der Urbarmachung wiederzuerstatten hat. Denn nicht das Land gehört dem Einzelnen, sondern nur die auf dasselbe verwandte Arbeit. Hat das Land durch seine Erträge die Kosten der Urbarmachung und der jährlichen Bestellung gedeckt, so fällt das Land an die Gemeinde zurück.

Charakteristisch ist auch die Normirung der Zeitdauer. Soweit noch verhältnissmässig genügend geeignetes Land vorhanden ist, erstreckt sich die Zeit der bleibenden Nutzung des geurbarten und nutzbar gemachten Landes (Ackerland, gereinigte Wiesen) auf eine lange Reihe von Jahren, und sie wird kürzer, je grösser das Bedürfniss nach Land ist. So finden wir in dünnbevölkerten Landstrichen diese Zeit auf 40 Jahre oder auch auf die Zeit von einer Seelenrevision bis zur folgenden festgesetzt. Wo die Bevölkerung dichter bei einander sitzt, ist in neuerer Zeit die Dauer des freien Besitzes auf 20 Jahre beschränkt, ja selbst auf 12 oder gar 10 Jahre.[1]) Findet nun der Bauer in dieser verhältnissmässig kurzen Zeit volle Entschädigung für die aufgewandte Arbeit? Nach der Anschauung der Bauern, gewiss. Einerseits mögen solche kurze Termine statuirt wereen, wo die Mühe der Urbarmachung keine sehr grosse ist. Andererseits ist der Werth des Landes, resp. der Geldertrag der Ernte, bei dichterer Bevölkerung und grösserer Nachfrage nach Bodenproducten ein grösserer, es tritt also die Entschädigung nach einer kürzeren Reihe von Jahren ein, als in entlegeneren Landstrichen mit dünner Bevölkerung, geringerer Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens und schwächerem Absatz der Producte. Und endlich, es hat der Bauer für solch' neugerodetes und geurbartes Land keine Steuern und Abgaben zu entrichten, was jetzt bei der enormen Steigerung der bäuerlichen Steuern und Leistungen in neuerer Zeit eine grosse pecuniäre Bedeutung hat und auch die nur kurz terminirte freie Nutzung neucultivirten Landes im Vergleich mit dem schwer belasteten, altcultivirten Lande sich als lohnend erweist.[2])

Wie wir wiederholt dargelegt haben, ist die Kopfsteuer (seit Peter dem Grossen) ein wesentlicher Factor zur Ausbildung der Umtheilungen gewesen. Soll — an der Stelle der altrussischen Grundsteuer — die Kopfsteuer Alle gleich treffen, so muss auch ein Jeder den gleichen Landantheil haben.

Mit dem Beginn der Umtheilungen des genutzten Landes, zuerst des dem Dorf zunächst belegenen und sodann auch des entfernter belegenen, tritt die Markgemeinde in die Entwickelungsphasis, wie sie in dem übrigen Russland mit dichter Bevölkerung besteht, wobei jedoch die in kleinen Dörfern zerstreut lebende Markgenossenschaft auch jetzt

---

[1]) Ausser den angegebenen Schriften siehe noch Protokoll vom 27. Nov. 1880, No. 4, 5, 7, 9, Сельская поз. общ. въ Архангель. губер. pag. 4, 13, 19, 20, 24, 26, 31, 32. Materialiensammlung über den Gemeindebesitz 389—390.

[2]) Ueber die Schwierigkeiten dieser Culturarbeiten siehe u. A. Гомилевскiй in der Zeitschrift Журналъ сельскаго хозяйстви и лѣсоводства 1878, Heft No, 4 — No. 8; insbesondere No. 5, sodann im Prawitelstwenny Westnik 1882, No. 225, 228: Подсѣчное хозяйство на сѣверѣ Россiи.

noch gewisse Besonderheiten beibehält, die diesen Gemeindebesitz in manchen Beziehungen wesentlich vor dem sonst üblichen Gemeindebesitz unterscheidet.

Vor dem Eingehen auf diese Besonderheiten, führen wir zur Illustration des Gesagten über die Entwickelungsstufen des Gemeindebesitzes einige Beispiele an: Die Wolost Gorodischtsche (Gouv. Wologda, Kr. Ustjug)[1], aus vielen Dörfern mit 2000 Seelen bestehend, ist aus mehreren Markgemeinden gebildet und umfasst etwa 900 □ Werst. Das freie Gottesland kann Jeder occupiren und es gilt als sein unantastbarer Besitz, wenn er es mit einem besonderen Abzeichen (Jarlük) versehen hat. Die den Dörfern zunächst belegenen Felder, die in Dreifelderwirthschaft stehen, unterliegen der Umtheilung von Revision zu Revision. Die entfernter belegenen Ackerstücke befinden sich im persönlichen Besitze; sie werden zumeist jedoch nur zeitweilig genutzt in der alten Brennwirthschaft. Nachdem der gerodete Boden einige Jahre gute Ernten getragen hat, ist er erschöpft. Da der Viehstand der Bauern zumeist ein so geringer ist, dass er mit dem gewonnenen Dünger nicht mehr als das nahe belegene Ackerland bedüngen kann, so wird jenes Ackerland liegen gelassen und bewaldet sich bald, der Bauer sucht sich aber ein anderes geeignetes Landstück aus, um nach längeren Jahren wieder zu jenem Ackerstück, das sich inzwischen erholt hat, zurückzukehren und mit weniger Mühen, als das erste Mal, wieder in Cultur zu nehmen. Ein Anderer darf in der Zwischenzeit dieses Land nicht besetzen, da es im Besitz des ersten Bauern steht: die schwere Arbeit der ersten Cultivirung hat sich in den 4—6 Jahren, in denen der Boden bestellt war, noch nicht bezahlt gemacht. Ist die Gemeinde, resp. das Dorf der Meinung, dass ein Landstück dem Bauer die Mühen wiedererstattet hat und wünscht es (bei Zunahme der Bevölkerung) das Ackerland mit Dreifelderwirthschaft zu erweitern, so hat es das Recht, ihm das Land ohne weitere Entschädigung abzunehmen; selbstverständlich erhält er aber bei der Umtheilung seinen entsprechenden Antheil. Auch kommt es vor, dass ein Bauer, der hinreichend Vieh hat und ein fruchtbares Landstück geurbart hat, auf dasselbe aussiedelt und hier eine grössere Wirthschaft einrichtet, als es ihm der geringe Landantheil im Dorf gestattet. — Auch die an Flüssen und in der Nähe der Dörfer belegenen Wiesen unterliegen der Umtheilung. Hier wie auch sonst zumeist im Norden ist ein Mangel an guten Wiesen und daher das Bestreben, mehr Wiesen zu erlangen, ein sehr energisches. Aber nichtsdestoweniger tastet die Gemeinde nicht eher das Besitzrecht eines Bauern auf das von ihm gereinigte etc. Wiesenland an, als bis er für diese seine Arbeit

---

[1]) Остроумовъ: Наблюденія etc. in der Zeitung Молва 1876, No. 31.

durch die Erträge entschädigt ist. Zur freien Weide liegt das unbestellte Land offen.

Die aus 22 Dörfern bestehende Markgemeinde Jukabskoje (Gouv. Olonez, Kr. Lodeinoje Pole) theilt desgleichen bei jeder Revision das Ackerland, das in Dreifelderwirthschaft bestellt wird, und zwar wenn auch auf Beschluss der ganzen Markgemeinde, so doch nur unter die Bewohner jeden Dorfes, d. h. die Bewohner eines jeden Dorfes theilen unter einander das im nächsten Umkreise ihrer Ansiedelung vorhandene Ackerland. Ebenso werden die Wiesen getheilt, jedoch werden die Wiesen, die ein Bauer mit eigener Kraft gereinigt hat, ihm nicht entzogen und zur Umtheilung gebracht, als bis er auf seine Kosten gekommen ist. Zumeist gilt als solche Zeit 40 Jahre, dazwischen auch eine kürzere Zeit, oder eine längere, auch bis zur nächsten Revision. Freies Land kann auch hier ein Jeder occupiren und cultiviren. Alle öffentlich-rechtlichen Zahlungen werden pro Arbeiter vertheilt, ohne dass irgend welche Rücksicht auf die Grösse oder Güte des genutzten Landes genommen wird.

Dieselben Besitzrechte finden wir im Kr. Solwitschegodsk (Gouv. Wologda). Die zunächst dem Dorfe befindlichen Aecker unterliegen der Umtheilung. Das mit eigener Kraft gerodete Land verblieb dem Colonisator früher 35—40 Jahre, jetzt aber nur 20 Jahre, manchmal nur 12—20 Jahre. Dieses Land unterliegt nicht der Besteuerung. Auch hier findet man inmitten des Waldes häufig ein einsames Häuschen, Viehställe, den Dachstuhl als Wohnung genutzt. Es ist der Keim zu einer neuen Ansiedelung, zu einem neuen Dorf. Für's Erste hat der Bauer seinen Wohnsitz im Dorf noch nicht aufgegeben. Das gerodete Land erscheint ihm von solcher Güte, dass er es für werth hält, sein Vieh auf demselben unterzubringen, um den Boden zu düngen. Werden seine Erwartungen gerechtfertigt, so siedelt er ganz dahin aus, wo er jetzt nur während der erforderlichen Arbeitszeit wohnt.

Was den markgenossenschaftlichen Verband anbetrifft, so finden wir im Norden Russlands heute eine grosse Buntscheckigkeit, während er noch im 16. Jahrhundert eine grosse Gleichartigkeit, als Resultat der Gleichartigkeit der natürlichen und historischen Voraussetzungen, zeigte. Im Laufe der Jahrhunderte vollzogen jedoch der historische Process des staatlichen und nationalen Lebens, wie die Entwickelung des öconomischen Lebens und seiner natürlichen Bedingungen eine bedeutungsvolle Umwälzung, als deren Resultat sich die heutige Verschiedenartigkeit der markgenossenschaftlichen Gestaltungen erweist.

Nachdem die alte grosse Markgenossenschaft, die Wolost, Pogost oder Guba (im Pleskau'schen Gebiet) ihre freie Selbstverwaltung zu Gunsten des Moskau'schen Staates eingebüsst hatte, verfiel sie im Laufe

der Jahrhunderte und es bildeten sich kleinere Markgenossenschaften. In neuerer Zeit hat die Generalvermessung des Reiches und in den sechziger Jahren die Regulirung des Grundbesitzes der Gemeinden (Aufstellung der Grundbücher) den Verfall der alten Markgenossenschaft beschleunigt und häufig auch vollendet, indem das Land vielfach den einzelnen Gemeinden zugetheilt wurde. Doch haben sich noch Trümmer der alten Markgenossenschaft erhalten: noch heute finden sich, wie wir oben gesehen, grosse Wolosten, die die Verfügung über das ganze Land haben. Folgende Arten markgenossenschaftlicher Verbände lassen sich heute aufzählen:

1) Der Verband der Wolost. Eine Gruppe dieser den Stürmen der Zeit trotzbietenden Verbände hat sich noch das volle Verfügungsrecht über die gesammte Mark zu erhalten gewusst und wo Umtheilungen eines Theiles der Mark (des Acker- und Wiesenlandes) üblich sind, trifft der gesammte Verband die betreffende Verfügung, wenn auch, wie es die natürlichen Bedingungen erfordern, das in der Nähe der einzelnen Dörfer belegene Land stets den betreffenden Dorfgenossen zufällt. In einer zweiten Gruppe dieser Verbände hat sich ihrer Rechtssphäre nur das ungetheilte und zum Theil freigenutzte Land, wie Wald, Sümpfe, Fische, Jagd- und Fischereirecht erhalten, während das übrige, durch Anwendung von Arbeit etc. genutzte Land ihrer Rechtssphäre entzogen und den der Gemeinde und selbst einzelnen Dörfern zugefallen ist.

2) Der Verband der Gemeinden, Theile der zerfallenen Wolost, die, eine politische und markgenossenschaftliche Gemeinde bildend, aus einer grösseren oder geringeren Zahl von Dörfern bestehen. Auch hier finden wir jene zwei Gruppen: entweder hat die Gemeinde die volle Verfügung über die ganze Mark, oder nur über das ungetheilte Land (Wald, Sümpfe, Weide etc. etc.), oder endlich nur über einen Theil des ungetheilten Landes (also etwa nur des Waldes etc.).

3) Der Verband eines Dorfes: hier ist das einzelne Dorf die Markgenossenschaft, wie es im übrigen Russland vorherrschend der Fall ist.

Je mehr wir von Norden nach Süden vorschreiten, finden wir jene Abstufungen in der angegebenen Reihenfolge, wenn wir auch hier und da in centralen Gouvernements die alten markgenossenschaftlichen Verbände — Ueberreste der alten Zeit — heute noch finden, wie wir oben gesehen haben.

Jener Verfall der alten und die Neubildung kleiner markgenossenschaftlicher Verbände vollzieht sich auch jetzt noch vor unseren Augen hier im Norden, wie auch in den centralen Gouvernements. Diese Erscheinung haben wir bereits beleuchtet.

§ 60.

Soweit die Umtheilungen des Gemeindelandes im Norden denjenigen im übrigen Gebiet des Gemeindebesitzes gleich oder ähnlich sind, haben wir sie in den bezüglichen Kapiteln behandelt. Jetzt liegt es uns ob, auf die hier hervortretenden Besonderheiten einzugehen.

Vor Allem tritt uns die Seltenheit der Vornahme von Umtheilungen entgegen. Von den in den Protocollen der Sitzungen des statistischen Komité's in Archangelsk behandelten 60 Gemeinden dieses Gouvernements hat nur eine ganz geringe Zahl nach der letzten Revision (1858) eine neue allgemeine Umtheilung (pro vorhandene Seele) vorgenommen und zwar gegen Ende der siebziger Jahre, fast nach Verlauf von 20 Jahren nach der letzten Umtheilung. Ja es sind Gemeinden, die auch bei der letzten Revision nicht die ganze Procedur einer allgemeinen Umtheilung durchgeführt, sondern sich mit Ab- und Zutheilungen von Landstreifen beholfen haben.[1]) Die für die anderen Gouvernements des Nordens vorliegenden, freilich nur spärlichen, Daten ergeben dasselbe Resultat. Neuverloosungen sind im Allgemeinen hier auch nicht üblich, sie werden nur theilweise, d. h. in Betreff einiger Ackerstücke in ganz besonders dringenden Fällen vorgenommen, z. B. wenn die Ackerkrume durch Ueberschwemmung abgetragen oder Sand aufgeschwemmt ist.[2]) Partielle Umtheilungen treten auch selten ein; auch wo der Ertrag des Bodens die Zahlungen nicht deckt, werden sie vielfach nur in den äussersten Fällen vorgenommen (d. h. dort, wo kein günstiger Nebenerwerb in den Wäldern etc. vorhanden ist).

Diese im Allgemeinen sich zeigende geringe Neigung, Umtheilungen vorzunehmen, mag mit dem Umstand in Zusammenhang gebracht werden können, dass sie in alten Zeiten überhaupt nicht vorgenommen wurden und sich erst allmälich in neuerer Zeit einbürgern. Es liegt freilich auch heute hier weniger Veranlassung dazu vor als im übrigen Russland. Einerseits haben wir es hier zumeist mit ganz kleinen Dörfern zu thun, Wechsel im Familienbestande und in der öconomischen Kraft tritt also seltener ein und wenn ein solcher Fall eintritt, kann man sich mit Ab- und Aufwälzen leichter behelfen, als in den grösseren Dörfern der südlicher belegenen Gouvernements. Andererseits besteht das Ackerland hier aus kleinen, zerstreut belegenen Parcellen, was aus der Natur des Landes sich ergiebt. Nur auf höher belegenen, über den Sümpfen sich erhebenden Landstücken, die früher vom Schnee verlassen werden, kann das Getreide zum Reifen gelangen, und je höher nach

---

[1]) Protocoll vom 27. Nov. 1880, Nr. 6, 7. „Сельская поземельная община въ Архан. губ.“, pag. 18.

[2]) Сель. поз. общ. въ Арх. губ., pag. 3.

Norden, um so wichtiger ist die Neigung der Grundstücke nach Süden; auf den Abhängen nach Norden kann nichts mehr gebaut werden. Daher finden wir hier nur kleine Parcellen — vielfach von so geringer Ausdehnung, dass nicht jede selbst unter die geringe Zahl der Höfe des Dorfes vertheilt werden kann. Es werden daher zumeist mehrere Parcellen zu einem Gewanne vereinigt. Es können also hier partielle Umtheilungen kaum oder nur im geringsten Mass eine Gemenglage der Grundstücke hervorrufen. So haben z. B. in der Gemeinde Schelaschskoje (Kr. Schenkursk, Gouv. Archangelsk)[1]) seit 1864 überhaupt circa 40 Fälle von Ab- und Aufwälzungen stattgefunden, ohne dass jener Missstand gefühlt wird.

Was die Bildung der Gewanne anbetrifft, so haben wir vor Allem die durch die Natur des Landes bedingte Besonderheit hervorzuheben, dass ausser den allgemeinen hierbei zur Geltung kommenden Grundsätzen hier die Lage der Grundstücke nach Süden (der wärmenden Sonne zugekehrt) ein sehr wichtiges Moment bildet. Die sog. Dessätinenvertheilung kann selbstverständlich hier nicht in Betracht kommen, sondern nur die strenge Gewannevertheilung. Das Zerstreutliegen der kleinen Ackerparcellen führt aber vielfach zu Abweichungen von diesem Vertheilungssystem und man nähert sich der Schätzungsvertheilung, ohne diese jedoch vollständig durchzuführen; d. h. die kleinen Ackerparcellen werden gegen einander abgeschätzt. Sehr verbreitet ist die Einrichtung, dass wer in dem ersten, besten Gewanne zu kurz kommt, im zweiten, weniger guten Gewanne das doppelte oder im dritten (letzten) Gewanne das dreifache Stück seines Deficits erhält.[2])

Leider sind die Berichte in Betreff dieser Specialfragen sehr dürftig gehalten und es bleiben viele Zweifel bestehen, wie die Gemeinde hierbei verfährt. So heisst es z. B. im Bericht über die, aus zwei kleinen Dörfern bestehende, Gemeinde Kedwawomo (Kr. Mesen): das Ackerland werde nach seiner Beschaffenheit in drei Sorten getheilt: gutes, mittleres und schlechtes, jeder Seele werde in „jedem Felde“ (beiläufig bemerkt, hier besteht nicht die strenge Dreifelderwirthschaft) ein gleiches Stück zugemessen. Die Felder werden voneinander durch Grenzstreifen von $^1/_4$ Arschin Breite geschieden. Das gesammte Ackerland ist in 73 Felder verschiedener Grösse getheilt. Sodann wird bemerkt, dass in Praxi nicht alle Hauswirthe gleichmässig, was die Ausdehnung und was die Lage der Ackerstücke anbetrifft, bedacht sind, und Solches wird dem Einfluss der „Gemeindefresser“ zugeschrieben. Darauf wird folgende Tabelle geboten: Bei der IX. Revision hatten die 11 Höfe dieser Gemeinde nach der Seelenzahl erhalten:

---

[1]) Protocoll vom 27. Nov. 1880, Nr. 4.

[2]) l. c., Nr. 1.

	Zahl der Seelen.	Zahl der „Felder“.	Zahl der Landstreifen.
	7	8	11
	7	7	15
	15	22	16
	15	9	22
	8	6	12
	3	4	7
	6	3	19
	20	5	26
	10	3	20
	1	4	2
	2	2	5
11 Höfe	94 Seelen	73 Felder	164 Landstreifen.

Bei der letzten allgemeinen Umtheilung nach der X. Revision erwies sich ein Zuwachs von zwei männlichen Seelen, die mit Land zu dotiren waren. Zu diesem Zweck musste ein entsprechendes Landabschneiden von dem Antheil zweier Familien (??) eintreten, wobei die anderen 9 Höfe ihre bisher genutzten Ackerstücke ungeschmälert behielten. Jetzt besteht also, fährt der Bericht fort, das Ackerland, das früher aus 73 Feldern bestand, aus 77, die Zahl der Landstücke (пожней) aber habe sich von 164 bis auf 175 vergrössert.[1])

Aus diesen Angaben mache man sich einen Vers! Es bleibt unklar, was der Berichterstatter unter „Feld“ (поле) und unter „Landstreifen“ (полоса) verstanden hat. Die ausserordentlich grosse Verschiedenheit der Zahl der Landstreifen in der ebenso bedeutend wechselnden Zahl der Felder spricht für ein ganz eigenthümliches Verfahren bei der Theilung des Landes. Dabei bemerken wir noch, dass das gesammte der Umtheilung unterliegende Ackerland die geringe Ausdehnung von 22 Dess. und 780 □ Faden umfasst; das kleinste „Feld“ hat eine Länge von 18 Faden, eine Breite von $1\frac{1}{2}$ Faden (= 26 □ Faden und $2\frac{1}{2}$ □ Arschin) das grösste 150, resp. 24 Faden (= 1 Dess. und 1224 □ Faden). Die kleinsten Felder können, um bestellt werden zu können, überhaupt nicht getheilt werden. Dass Solches nicht geschieht, ergiebt sich daraus, dass, wie aus der mitgetheilten Tabelle ersichtlich, von den elf Höfen nur fünf Höfe mehr oder gerade doppelt so viel Landstreifen besitzen als Felder. Das Besitzthum der anderen sechs Höfe besteht aus weniger Landstreifen, d. h. einige Landstreifen umfassen ganze Felder. Ja, um das gesammte Vertheilungsverfahren noch unverständlicher erscheinen zu lassen, besitzen zwei Höfe mehr Felder als Landstreifen (und zwar der vierte und der zehnte Hof in der Reihenfolge der Tabelle)! Daraus

[1]) Сель. поз. общ. въ Арх. губ., pag. 12—13.

scheint sich zu ergeben, dass unter Feld und Landstreifen der Berichterstatter etwas ganz anderes verstanden hat, als sonst unter diesen Bezeichnungen verstanden wird.

Worin liegt nun der Schlüssel für diese sonderbare Erscheinung? In den, in Betreff des Vertheilungsverfahrens in den nördlichen Gemeinden abgefassten Berichten finden wir keinen Anhaltspunkt zur Lösung des Räthsels, in zwei unklar gebotenen Berichten aber könnte vielleicht ein, wenn auch schwacher, Anhalt sich bieten. Von den elf, die Markgemeinde Patrakejewo (Kr. und Gouv. Archangelsk)[1]) bildenden Dörfern verfügen neun Dörfer gemeinsam über das Ackerland, während zwei Dörfer gesondertes Ackerland haben. In Betreff des, den neun Dörfern zustehenden Ackerlandes heisst es: die Landstreifen sind nicht unter die Gemeindegenossen vertheilt, sondern liegen in kleinen Feldern, wie diese bei den letzten Theilungen (при прежнихъ раздѣлахъ) zerschlagen sind. Das Wort раздѣлъ wird sonst nicht im Sinne der Umtheilung (передѣлъ) seitens der Gemeinde gebraucht, sondern im Sinne der Theilung des Landes eines Hofes (Familientheilung). Ist nun auch die Begriffsscheidung dieser zwei Wörter sprachlich noch nicht ganz feststehend, so hat jener Satz, wie uns scheint, nur bei einer solchen Deutung überhaupt einen Sinn, auf den wir sogleich näher eingehen werden.

In einem zweiten nicht ganz klar gefassten Bericht lesen wir, dass in der Gemeinde Kända (Kr. Onega, Gouv. Archangelsk)[2]) die Theilung n Landstreifen seit Alters bestehe und nur Abschneidungen und Zutheilungen je nach der wechselnden Zahl der Seelen stattfinden. Kleine Höfe haben 5—10 Landstreifen, grosse 15—20. Auch in diesem Bericht werden die Wörter „Feld“ und „Landstreifen“ (поле und полоса) promiscue gebraucht. Auch in anderen Berichten aus dem hohen Norden treffen wir die Bemerkung, dass seit Alters keine allgemeine Vertheilung des Landes stattgefunden habe, sondern nur Ab- und Zutheilungen.[3])

Es liesse sich hier nun folgende Hypothese, auf welche ich selbst übrigens keinen besonderen Werth lege, da sie zur Zeit noch wenig Begründung hat, aufstellen. Jene, in der Gemeinde Kedwawomo sich zeigende eigenthümliche Zersplitterung des ohnehin sehr geringen Ackerlandes mag sich aus der früher bestandenen Grundbesitzordnung ausgebildet haben. Als es die Gemeinde für erforderlich erachtete, den bisher erblichen Besitz der Höfe — zur gleichmässigen Vertheilung der obliegenden Zahlungen — auszugleichen, da mag sie bei der all-

---

[1]) Protocoll vom 29. Nov. 1880, Nr. 2.

[2]) Сель. поз. общ. въ Арх. губ., pag. 29.

[3]) Сель. поз. общ., pag. 13.

gemeinen Umtheilung von den Höfen, die pro Seele zu viel Land hatten, Landstücke abgeschnitten und den Höfen zugetheilt haben, die pro Seele zu viel Land hatten. (Vorläufig sei bemerkt, dass hier die Bauern, deren Landantheil verringert wird, vielfach das Recht haben, die Landstücke zu bezeichnen, auf die sie verzichten wollen.)

Nehmen wir noch die Familientheilungen und den Umstand, dass überhaupt nur sporadisch kleine Parcellen als zum Ackerbau geeignet geurbart werden, hinzu, so erklärt sich die Zersplitterung des Grundbesitzes, die nicht durch eine allgemeine Umtheilung (allgemeine Zusammenlegung und dann Vertheilung des gesammten Ackerlandes) beseitigt wird, denn es bleibt jeder Hof im Besitz seines Landes, von welchem ihm nur je nach dem wechselnden Bestande der Familie Landstücke abgeschnitten, resp. zu welchem ihm Landstücke zugemessen werden. Dass auch in solchen Gemeinden das Land je nach der Entfernung von der Wohnstätte, vielleicht auch nach der Beschaffenheit in drei Gruppen getheilt wird, widerspricht unserer Hypothese nicht. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass einerseits die Höfe seit dem Bestehen der Ansiedelung mit der Urbarmachung des Bodens gleichmässig (vom näheren zum entfernter belegenen Lande) vorgerückt sind und andererseits, soweit sich doch in dieser Beziehung Differenzen zeigen, jene Abschneidungen und Zutheilungen diese allmälich ausgleichen.

Ich stelle diese Hypothese nur als Vermuthung auf, um künftige Lokalforscher auf jene Erscheinung aufmerksam zu machen und sie dazu anzuregen, die Bauern von diesem Gesichtspunkte aus zu befragen. Erweist sich meine Hypothese als falsch, so wird sich wol aus dem Umfragen eine andere, die richtige Erklärung ergeben.

Für meine Hypothese sprechen einige Andeutungen in den vorliegenden Berichten, so z. B. in Betreff der Gemeinde Nüchoto (Kr. Kem, Gouv. Archangelsk): daselbst heisst es u. A., dass die Landstücke (der Höfe?) von verschiedener Grösse wahrscheinlich aus der verschiedenen Grösse der Landantheile in alter Zeit entstanden sind und auch gegenwärtig im Besitz derselben Höfe verbleiben, denen je nach dem Wechsel der Seelen bei der Revision Theile abgeschnitten oder zugemessen werden.[1])

Das Ackerland der Gemeinde besteht im Norden, wie bemerkt, aus vielen kleinen Stücken. So besteht z. B. das Ackerland der Gemeinde Schelaschkoje (Kr. Schenkursk, Gouv. Archangelsk) aus 52 grösseren (von 4—20 Dess.) und 57 kleineren Ackerstücken (von 300 □ Faden bis zu 2 Dess.). Mehrere Ackerstücke werden zu einem Gewanne zusammengefasst, so dass nicht

[1]) l. c., pag. 23.

ein Jeder in jedem Ackerstück, wol aber Jeder in jedem Gewanne seinen Antheil erhält. Jedes der drei Felder besteht aus 5—15 Gewannen. Die geringste Breite der Landstreifen pro Seele beträgt 2 Arschin, die Länge 10—150 Faden, also 8—40 □ Faden, doch auch zu 200 □ Faden.[1]) In der Gemeinde Poroshskoje (Kr. Onega, Gouv. Archangelsk) schwankt die Breite pro Seele zwischen $^1/_2$ Faden und 3 Faden, die Länge von 30 bis 80 Faden; Zahl der Gewanne 15—25.[2]) In der Gemeinde Meglijewo in demselben Kreise beträgt die Breite 4—24 Arschin, die Länge 27—109 Faden. Durch Austausch von Streifen in verschiedenen Gewannen werden auch hier die Landstreifen breiter gemacht.[3]) Die in demselben Kreise belegenen nachfolgenden drei Gemeinden weisen folgende Grössenverhältnisse für die schmälsten und kleinsten Landstreifen auf: Spirowo 3 Arschin Breite und 35 Faden Länge, Jewdokimowo $1^1/_2$ und 35, Gnewaschewo 3 und 115.[4]) In der Gemeinde Wiremskoje (Kr. Kem) die Länge 10—20 Faden, die Breite $1^1/_2$—3 Faden[5]) etc.

Die kleinen, zerstreut liegenden Ackerstücke, sowie der reiche Vorrath an Weide in den Wäldern, Büschen, Sümpfen etc. machen den Flurzwang überflüssig. In einer ganzen Reihe von Berichten wird es ausdrücklich hervorgehoben, dass das Vieh nicht auf die Aecker getrieben wird[6]); vielfach sind sie umzäunt.[7]) Je mehr wir nach Norden vordringen. um so seltener wird die Dreifelderwirthschaft, die schliesslich ganz aufhört. Der Winterroggen verschwindet, da der strenge Winter die jungen Pflanzen ertödtet, Sommerroggen wird vielfach nur auf neugerodetem Boden gebaut, Gerste ist die verbreitetste Fruchtart. Im Einzelnen finden sich die verschiedensten Wirthschaftssysteme. Wir führen als Beispiel einige an: die eine Hälfte des Ackers hat Sommerkorn, ein Viertel Winterkorn, das letzte Viertel liegt brach, das unter Winterkorn kommt; im folgenden Jahre wird die eine Hälfte des Sommerfeldes, also $^1/_4$ des Ackers wieder und das Winterfeld des vergangenen Jahres ($^1/_4$ des Ackers) desgleichen mit Sommerkorn bestellt; das Brachfeld wird Winterfeld, die andere Hälfte des Sommerfeldes des vergangenen Jahres, das zwei Jahre unter Sommerkorn gestanden hat, wird Brachfeld. Dieses System ist mit gewissen Abweichungen ($^3/_4$ Sommerfeld, $^1/_4$ brach, zuweilen mit Winterkorn bestellt etc. etc.) recht verbreitet; gewisse Verschiedenheiten in Betreff der Düngung zeigen sich hier: Düngung des

[1]) Protokoll vom 27. Nov. 1880, No. 4.
[2]) l. c. No. 5.
[3]) l. c. No. 6.
[4]) l. c. No. 7.
[5]) Сельск. позем. община pag. 21.
[6]) Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 3, 9. Сель. поз. община въ Арх. губ. pag. 35.
[7]) Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 8, Сель. поз. общ. въ Ар. губ. pag. 3.

geschnittenen Winterfeldes vor der Sommersaat und des Sommerfeldes vor der zweiten Sommersaat, also die Düngung des halben Ackers, auch wird das ganze Ackerland jährlich gedüngt. Mehrfaches Pflügen ist üblich. Auch wird nur Sommerkorn bestellt: mehrere Jahre nacheinander mit jährlicher Düngung oder beständig ohne dem Boden Ruhe zu lassen, aber mit starker Düngung etc.[1])

Es besteht also vollständig freie Wirthschaft. Hieraus ergeben sich Eigenthümlichkeiten bei partiellen Umtheilungen. Es kann der Fall eintreten, dass ein Landstreifen, der eben erst gedüngt ist, abgeschnitten und einem andern Hof zugemessen wird; der letztere Hof muss nun dem ersteren pro Fuder Dünger eine normirte Summe (5—10 Kop.) zahlen.[2]) Verbreiteter ist aber die Einrichtung, dass es dem Hof, dessen Seelenzahl sich verringert hat, überlassen bleibt zu bezeichnen, welche Landstreifen er abzutreten bereit ist.[3]) Es mag dieses der letzte Nachklang aus der Zeit sein, wo der Acker überhaupt nicht der Umtheilung unterlag.

Das Ackerland ist hier im Norden überhaupt von ganz geringer Ausdehnung. Das periodischen Umtheilungen unterliegende ist zumeist $^1/_2$ Dess. pro Revisionsseele, dazwischen gar geringer, selten grösser. Auch wenn wir das, zur Zeit noch in persönlichem Besitz befindliche, durch eigene Arbeit urbar gemachte Land, das fast ausnahmslos in jeder Gemeinde vorhanden ist, hinzurechnen, ist der Getreidebau sehr gering. Neben der Ungunst der klimatischen Bedingungen, die den Schwerpunkt der Wirthschaft auf den Ackerbau zu verlegen zu riskant erscheinen lassen, und dem Umstande, dass nur mit Aufwendung von viel Arbeit neues Land urbar gemacht werden kann, hängt die Erweiterung des Ackerlandes von der Grösse des Viehbestandes der Höfe ab. Wir haben schon darauf hingewiesen, wie bedeutend die Düngung hier ist: vielfach wird jährlich das ganze oder $^3/_4$ des Ackerlandes gedüngt. Selbst der Unrath auf der Dorfstrasse wird von den nächstbelegenen Höfen gesammelt und aufs Feld gebracht. Demnach ist auch der Viehbestand im Verhältniss zur Ackerfläche hier erheblich grösser als in den südlicher belegenen Gouvernements. Wer also seinen Viehbestand nicht vergrössern kann, der ist auch nicht in der Lage, sein Ackerland zu erweitern. In diesem Umstand mag auch die in mehreren Berichten hervorgehobene Thatsache, dass auch nach Ablauf der für die freie Nutzung neugerodeten Landes festgesetzte Frist dasselbe den Inhabern weiterhin belassen wird, ihre Erklärung finden.

---

[1]) So im Gouv. Archangelsk: Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 1, No. 5, Bericht Litschkow's, Сель. поз. общ. въ Архан. губ. pag. 6, 9, 13, 19, 23, 25, 30, 34.

[2]) Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 3.

[3]) Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 8, 9, Bericht Litschkow's, Сель. поз. общ. pag. 21 und an anderen Stellen.

Die Grösse der Wiesen ist demnach von entscheidender Bedeutung; diese zu erweitern, ist daher das Hauptaugenmerk der Bauern. Die Ausdehnung derselben übertrifft zumeist sehr erheblich die des Ackerlandes. Beiläufig wollen wir einige Beispiele aus dem Gouv. Archangelsk herausgreifen.

Die erwähnte, 94 Revisionsseelen, 1880 aber bereits 188 männliche Seelen zählende Gemeinde Kedwawomo (Kreis Mesen)[1]) besitzt an, der Umtheilung unterliegendem Lande 22 Dess. 780 □ Faden Ackerland und 187 Dess. 218 □ Faden Wiese, dazu neugerodetes Ackerland 11 Dess. 1490 □ Faden, neugereinigtes Wiesenland 28 Dess. 595 □ Faden.

Die aus 6 Dörfern bestehende, 370 Revisionsseelen, jetzt aber bereits 405 männliche Seelen zählende Wolost Püsskaja (Kr. Mesen)[2]) besitzt der Umtheilung unterliegendes Land: 220 Dess. Ackerland, 440 Dess. 510 □ Faden Wiese, neugerodetes Ackerland ca. 100 Dess., neugereinigte Wiesen ca. 200 Dess. Die Gemeinde Nüchoto[3]) mit 630 Revisionsseelen: 161 Dess. Ackerland und 634 Dess. Wiese (die Ausdehnung neubearbeiteten Landes ist nicht ziffermässig angegeben). Die Gemeinde Kechoto (Kr. Archangelsk)[4]) mit 486 Revisionsseelen hat 312 Dess. Ackerland und 701 Dess. Wiesenland. Die Gemeinde Wiremskoje (Kr. Kem)[5]) mit 123 Revisionsseelen hat 4 Dess. Ackerland, $20^1/_2$ Dess. Wiesen etc.

Der grossen Bedeutung der Wiesen für die Wirthschaft entsprechend wird die Vertheilung derselben die grösste Sorgfalt verwandt. Da sie aber nichts dem Norden Eigenthümliches bietet, so haben wir sie bereits an anderer Stelle bei der allgemeinen Behandlung der Vertheilung dieser Nutzungen auseinandergesetzt.

Auch die Vertheilung des Gehöftlandes im Norden bietet nichts Besonderes dar. Neben dem erblichen Besitz desselben finden auch hier in manchen Gemeinden Ab- und Zutheilungen je nach dem wechselnden Familienbestande der Höfe statt. Das Gehöftland ist zumeist von ganz geringer Ausdehnung und nur für die Küche von einiger Bedeutung.

§ 61.

Wie bereits bemerkt, ist Weide, Wald, Fischfang und Jagd im Allgemeinen frei, und nur unter besonderen Bedingungen treten Beschränkungen Seitens der Gemeinde ein. Das freie Land liegt dem Vieh zur Weide offen, das, mit Glocken etc. versehen, auf dass durch das Klingen geleitet, der Besitzer seines Viehes leichter habhaft werden kann, überall frei weidet.

---

1) Сель. поз. общ. въ Арх. губ. pag. 13.

2) l. c. pag. 18, 20.

3) l. c. pag. 23—24.

4) Protokoll vom 27. Nov. 1880, No. 1.

5) Сель. поз. общ. pag. 21.

Die Nutzung der Wälder (zu Bau-, Brennholz, zum Verkauf der gehölzten Stämme etc.) ist ebenso vielfach frei: der reiche, noch unerschöpfte Vorrath macht eine Beschränkung zur Zeit noch überflüssig, da keines Gemeindegenossen Interesse durch Ausbeutung dieser natürlichen Reichthümer geschädigt wird. Auch die Nutzung des Waldes zum Theerbrennen, einer wichtigen Erwerbsquelle der Bauern in manchen Gegenden, ist ungehindert. Zumeist bezeichnet der Bauer die Waldfläche, die er zu diesem Zweck occupirt, mit seinem Familienzeichen auf den Bäumen der Peripherie des zu occupirenden Waldstückes, und dadurch wird dasselbe zu seinem unantastbaren Besitzthum. In gleicher Weise grenzen sich die Bauern ihre Jagdreviere ab, die dann von Niemandem genutzt werden dürfen. Das Besitzrecht an solchen Waldstücken kann veräussert und ererbt werden, jede Verletzung dieses Besitzrechts ist straffällig. Solches finden wir nicht allein im hohen Norden, wie z. B. im Kreise Pinega (Gouv. Archangel), wo die Jagd die wichtigste Erwerbsquelle ist, sondern auch in südlicher belegenen Landstrichen, wie z. B. im Kr. Ssolwytschegodsk (Gouv. Wologda) etc. Auch occupiren mehrere Bauern als Genossenschaft solche Jagdreviere. An einem geeigneten Platz in Mitten des Waldes erbauen sie sich eine Hütte, in der sie während der Jagdzeit wohnen. Von diesem Ausgangspunkt aus werden Radien gezogen, die den Jagdrayon des Einzelnen begrenzen.

Auch der Fischfang ist frei: sowol in den fischreichen Flüssen, als in den Teichen, die das Austreten der Flüsse im Frühjahr in den Niederungen bildet und die reich an Fischen sind. Auch hier gilt das Recht der ersten Occupation. In einigen Gemeinden, wie z. B. in der Gemeinde Lächowo, Wolost Tscherewskoje (Kr. Ssolwytschegodsk, Gouv. Wologda) wird die Fischerei in solchen Teichen im öffentlichen Ausbot vergeben, der erzielte Ertrag jedoch nicht der Gemeindekasse zugeführt, sondern zum Unterhalt (Remonte, Schmückung) der Kapelle verwandt. In anderen Gemeinden dieses Kreises (z. B. in der Gemeinde Nubsko-Schoschurowo) nutzen die Bauern jährlich der Reihe nach solche Teiche. Hier hat der Fischfang einen besonderen Werth, der höher steht, als die angewandte Arbeit.

Es liegen interessante Daten über die markgenossenschaftliche Vertheilung und Nutzung der Fischereistellen im Gouv. Archangelsk vor. Wir führen einige characteristische Beispiele an. Am Ufer des Weissen Meeres ist der Häringsfang eine wichtige Erwerbsquelle der Bauern. Die Berechtigung, diesen wie auch einige andere Fische zu fangen, ist ein Gemeinderecht, und es verfügt die Gemeinde über dieses Recht in

---

[1]) Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 8 und No. 9 (Kreis Mesen), Сельск. поз. общ. въ Арх. губ. pag. 7, 14—15.

zwiefacher Art: entweder übt die Gemeinde als Artel-Genossenschaft den Fischfang, oder es besteht freie Nutzung. Wo die Fischerei in grossem Masstabe betrieben und eine grosse Bedeutung für die Gemeinde hat, dort ist die erste Art üblich und die Gemeinde schützt die Interessen jedes seiner Genossen; im anderen Fall ist der Fischfang frei, wie auch dann, wenn der Fischreichthum unerschöpflich gross ist, und endlich auch vielfach nur zu gewissen Zeiten des Jahres, wo der Ertrag ein sehr geringer ist, während in der ertragreichen Zeit nur nach Gemeinderecht gefischt werden darf. Die Organisation ergiebt sich am klarsten aus einigen Beispielen. Im Dorf Kusomen ist der Häringsfang gering und daher der Ertrag nur für den eigenen Bedarf ausreichend. In Folge seiner geringen öconomischen Bedeutung ist er auch frei, jedoch mit der einen Beschränkung, dass wer zuerst an der Mündung des Flusses, wo sie allein gefangen werden, anlangt, auch zuerst das Netz wirft; nachdem er das Netz herausgezogen hat, kommt der nächst ihm zuerst Angekommene etc. dran, der dort sein Netz auswirft, wo der Erste das seinige herausgezogen hat. — Eine grosse Bedeutung hat der Häringsfang im Dorf Umba und in drei benachbarten Dörfern, denen die Fischereistellen gemeinsam gehören. Hier finden wir bereits eine vollständige markgenossenschaftliche Organisation mit Anlehnung an die Artelorganisation. Zu Neujahr versammeln sich die Hofwirthe in Umba, sie theilen sich in drei Loosgruppen, ihre Obmänner werfen das Loos, welcher Gruppe dieser Theil des Meeresufers etc. zufällt; um alle Chancen auszugleichen, wechseln die Gruppen der Reihenfolge nach in der Nutzung der Stellen. Jede Gruppe zerfällt in zehn Untergruppen nach freier Wahl der Genossen, unter welche die der Gruppe zugefallene Stelle durch das Loos vertheilt wird. Manche Untergruppe, deren Genossen anderweitig beschäftigt sind, verkauft einer anderen die Berechtigung. Die genossenschaftlich von der Untergruppe gefangenen Fische werden gleichmässig unter die Glieder derselben vertheilt.

Die Gemeinde Kandalaschka, welche sehr reiche Fischereistellen hat, verfährt anders. Sie fischt genossenschaftlich in den Monaten April, Mai, Juni und August, in der übrigen Zeit ist der Fischfang frei. Die Gemeinde beschliesst, wie viel Arbeiter sich zum Fang zu stellen haben. Diese Ziffer wird auf die „Seelen" der Höfe vertheilt (z. B. ein Arbeiter auf drei Seelen; kleine Höfe treten zusammen und stellen einen Arbeiter). Jeder Arbeiter muss das erforderliche Geräth und Salz mitbringen. Der gemeinsam ausgeführte Fang wird verkauft und der Erlös vertheilt pro Arbeiter. Einige Stellen sind frei, sowie aber der Ertrag sich hier als

---

[1]) A. Jefimenko: Артели въ Архангельской губерніи im Сборникъ матеріаловъ объ Артеляхъ въ Россіи 1874, Lieferung II, pag. 44—83.

erheblich erweist, so zieht die Gemeinde auch diese Stelle in den Bereich des gemeinsamen Fischfangs Aehnlich wird in anderen Dörfern verfahren. In einigen aber (z. B. in Ssoroka) ist der Fischreichthum ein so ausserordentlich reicher, dass jede Beschränkung unnöthig wäre. Hier findet also freier Fischfang in Artelgenossenschaft in eigenthümlichen Arten statt, auf die wir nicht einzugehen haben, da sie nicht mehr mit dem Gemeindebesitz direct zusammenhängt.

Der Fang des werthvolleren Lachses am Weissen Meere und den Mündungen der Flüsse scheint überall durch die Gemeinde geregelt zu sein und kein freier Fang zu bestehen. Dazwischen verpachtet die Gemeinde diese Berechtigung, jedoch fast nur an den Flüssen und dazu nur für die Fischerei in bestimmter Art, während die übrigen Arten der Fischerei die Gemeinde sich vorbehält. Die Fischerei an der See behält fast ausnahmslos die Gemeinde in directer Nutzung. Die Markgemeinde Ponoi, aus 5 Dörfern bestehend, hat die Fischereistellen am Meere unter die Dörfer bleibend getheilt, da die Entfernungen zu gross sind, nur eine sehr ertragreiche befindet sich im gemeinschaftlichen Besitz, sie wird verpachtet, der Erlös zu Gemeindezwecken verwandt. Jedes Dorf vertheilt die Fangstellen unter seine Genossen, so theilt das Dorf Ponoi seine Stelle in 7 Stellen und dementsprechend seine Glieder in 7 Loosgruppen zu 3 Seelen. Das Loos entscheidet, welcher Gruppe die betreffende Stelle zufällt; dann jährlicher Wechsel nach der Reihenfolge bis zur nächsten Revision, wo eine neue Gruppirung und Loosung erfolgen. Die Genossen einer Gruppe fischen gemeinsam. In anderen Dörfern findet sich dasselbe Verfahren. Als Eigenthümlichkeit wollen wir bemerken, dass im Dorf Ssusma (mit 90 Seelen und 9 Fischereistellen und Loosgruppen) in 8 Loosgruppen je 11 Seelen, in der neunten aber nur 2 Seelen sich befinden, die noch freien 7 Seelen fallen der Gemeindekirche zu; im Dorf Ssolsa (mit 96 Seelen und 10 Gruppen, resp. Stellen) wird der überschüssige Antheil in den Gruppen mit nur 9 Seelen für je $1\frac{1}{2}$ Rbl. jährlich von der Gemeinde verpachtet.

Im Dorf Solotiza, wo der Ertrag der Fischereistellen sehr verschieden ist (von 3 bis 150 Rbl.), werden dieselben ganz analog der Ackertheilung in gute, mittlere und schlechtere getheilt; jede Loosgruppe erhält ihren Antheil an diesen drei Stellen. Jede Loosgruppe zerfällt in Untergruppen, Artele genannt, welche der durch das Loos bestimmten Reihenfolge nach die Stellen wechseln; welche Artel in diesem Jahr die gute Stelle hatte, erhält im nächsten Jahr die mittlere, dann die schlechte etc.

Die Wolost Pustosersk (Kr. Mesen, Gouv. Archangelsk)[1] besitzt

---

[1]) Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 11.

reiche Fischereien: der Fluss Petschora gehört ihr 30 Werst aufwärts und ebensoweit abwärts, dazu die benachbarten Seen. Im Jahre 1858 wurden — vermuthlich bis zur nächsten Seelenrevision — die Fangstellen und die Seen unter die 17 Dörfer (mit 4 kleinen Ansiedelungen), aus welchen diese Wolost besteht, getheilt. Jede Gemeinde theilt ihren Antheil an den Seen in drei Drittel, deren Nutzung jährlich unter den drei Loosgruppen rotirt; die Fangstellen an den Flüssen rotiren in 7, resp. 3 Jahren. Jeder kann seinen Antheil verkaufen oder, wie es hier genannt wird, „sein Wasser verkaufen". So bedeutend sind die Erträge der Fischerei, dass der Bauer aus dem Verkaufe seines „Wassers" allein in den Flussfangstellen nicht allein alle öffentlichen Zahlungen decken kann, sondern noch einen erheblichen Ueberschuss zurückbehält. Es sei jedoch bemerkt, dass in diesem hohen Norden der Ackerbau aufhört, die Wiesen noch einige Bedeutung haben, der Schwerpunkt des öconomischen Lebens in der Fischerei liegt. In der Mitte des Flusses ist der Fischfang, der nicht so gewinnbringend ist, wie in den Fischwehren, frei. Die Rotirung in den Fischereistellen ist auch sonst sehr verbreitet, so in der Gemeinde Pilemo (Kr. Mesen)[1].

Die Gemeinde Jewdokimowo (Kr. Olonez)[2] hat eine Fischwehr im Fluss. Die Nutzung derselben rotirt jährlich unter den vier Loosgruppen, deren Genossen gemeinsam fischen und den Ertrag pro Seele theilen. Jede Loosgruppe, resp. jeder Bauer kommt also nur alle 4 Jahre dran. Auch finden sich Fischfangstellen, die sich im erblichen Besitz von Bauern befinden, so die Fischereistellen in den Seen einiger Gemeinden der Wolost Jakowlewo und anderer im Kr. Cholmogory (Gouv. Archangelsk)[3].

Soweit das W a s s e r als bewegende Kraft (Triebkraft) einen höheren Werth hat, beansprucht die Gemeinde das Nutzungsrecht für sich. So stehen in dem mehrfach genannten Kreise Ssolwytschegodsk sämmtliche Mühlen im Besitz der Gemeinden. In zweierlei Art entstehen diese Gemeindemühlen. Entweder baut die Gemeinde selbst die Mühle — und dieses ist die verbreitetste Art —, die Leitung des Geschäftsbetriebs, Erhebung der Gebühr für das Mahlen des Getreides liegt den Bauern als communale Last ob, der sie der Reihe nach gerecht werden müssen. Oder es überlässt die Gemeinde einem unternehmungslustigen Bauer den Bau der Mühle, wobei sie sich eine Pachtsumme ausbedingt; nach einer gewissen, vorher bestimmten Reihe von Jahren, geht die Mühle mit allem Zubehör in das Eigenthum der Gemeinde über. Auch hier schwebt den Bauern der Grundsatz vor, dass, wie bei der occupatorischen

---

1) Сель. поз. общ. въ Арх. губ. pag. 16.
2) Protokoll v. 27. Nov. 1880, No. 7.
3) Bericht Litschkow's im soeben citirten Protokoll.

Besitznahme von Land zur Gewinnung von Acker- und Wiesenland, die Verwendung von Arbeit und Kapital vorerst dem Bauer wiedererstattet wird, bevor die Gemeinde ihre Rechte geltend machen kann. —

Diese Nutzung der freien Gaben der Natur erfährt jetzt — zumeist in den südlicheren Landstrichen des Nordens Russlands — Veränderungen, die sich in nächster Zukunft noch vergrössern werden. Die Abgrenzung des bäuerlichen Gemeindelandes bei Aufstellung der Grundbücher hat das von den Bauern genutzte und der Nutzung bis jetzt offen liegende Land sehr eingeschränkt. Verschiedenerlei Klagen über nicht hinreichende Landzutheilung sind an die Oeffentlichkeit gedrungen, auf welche wir an dieser Stelle nicht einzugehen haben. Auch die jetzt von der Staatsregierung erhobene Gebühr für die Nutzung der Wälder beengt die Bauern, die dieselbe für ungerecht halten, da die Wälder eine freie Gottesgabe seien. Es liegen viele Beschwerden der bäuerlichen Gemeinden an die Regierung in dieser Frage vor.[1]) Dass die consequente Durchführung jener Regierungsmassnahme wesentliche Veränderungen in den Nutzungs- und Besitzrechten, die durch die weitere Zunahme der Bevölkerung weiterhin gefördert werden, hervorrufen wird, liegt in der Natur der Sache.

§ 62.

Unter gleichen natürlichen und zumeist auch historischen Bedingungen wie in nördlichen europäischen Russland, haben sich die Grundbesitzverhältnisse im Westsibiren[2]) entwickelt, die jedoch im Einzelnen gewisse Besonderheiten aufweisen, welche eine etwas stärkere Ausprägung der bleibenden Sondernutzung zeigen. Es hat sich hier eine Gemeindebesitzform gebildet, in welcher der bäuerliche Hof mit seinem Feldlandantheil sich im beschränkten persönlichen oder vielmehr Familienbesitz befindet. Wie in den früheren Jahrhunderten im europäischen Russland, so trieben die Bauern in Sibirien zuerst auch einen nomadenhaften Ackerbau: sie occupirten Land, rodeten und bearbeiteten dasselbe, und gaben es wieder auf, sowie der Ertrag des erschöpften Bodens abnahm, um neues Land unter den Pflug zu nehmen. Die Gesetzgebung von 1650 bis 1697 bewirkte die feste Ansässigmachung der fluctuirenden Ackerbaubevölkerung zum Zweck der Erleichterung der Steuerbeitreibung: die Bauern wurden schollenpflichtig und erhielten ein unantastbares Recht auf das Land, das sie bebauten, welches Recht die spätere Gesetzgebung

---

[1]) Лалошъ: Владѣнныя записи въ Олонецкой губерніи etc. in den От. Зап. 1878, Band XII, pag. 499 etc. Dass die der Staatsregierung vorschwebende Besorgniss der Walddevastation zu weit geht, wird nachgewiesen u. A. in dem citirten Artikel: Подсѣчное хозяйство на сѣверѣ Россіи.

[2]) Siehe die Literaturangabe im I. Theil dieses Werkes (S. 82).

wiederholt ausspricht. Dieses Nutzungsrecht ist in soweit jedoch ein beschränktes, als der Bauer sein durch Rodung an Waldstücken, Trockenlegung von Sümpfen urbar gemachtes Land nur an Glieder seiner Familie abtreten oder verpfänden darf. Die Generalvermessung normirte in den Kreisen Westsibriens, in welchen die Landvermessung durchgeführt ist, die Ausdehnung des den Bauern zufallenden Nutzlandes auf 15 Dess. pro Revisionsseele. Durch neue Urbarmachung, durch Kauf etc. haben sich nicht wenige Bauern in den Besitz von 100—200 Dess. gesetzt, im Gouv. Irkutsk finden sich viele Dörfer, in denen die Hälfte der Wirthe über 50 Dess. verfügen. Die übliche Form des Wirthschaftsbetriebes ist, dass der Wirth im Dorf sein Gehöft hat, ausserdem mitten auf seinem Lande ein Vorwerk, um welches herum die Acker, Wiesen und Weiden liegen — häufig 20 Werst vom Dorf entfernt, hier haust beständig einer der Söhne und führt die Wirthschaft. Vergrössert sich die Familie, so bauen die Kinder neue Häuser und es bildet sich ein neues Dorf. Auf diese Weise scheinen die meisten Dörfer (selbstverständlich mit Ausnahme der vom Staat zur Ansässigmachung von Deportirten angelegten Ansiedelungen) entstanden zu sein.

Die Aecker befinden sich im bleibenden, erblichen Besitz der Bauern, das übrige Land aber unter der Verfügung der Gemeinde: die nahe bei den Dörfern belegenen Wiesen unterliegen periodischen, gewöhnlich jährlichen Umtheilungen. Durch das Austreten der Flüsse im Frühjahre — die grosse Mehrzahl der Dörfer befinden sich an Flüssen — werden die an denselben befindlichen Wiesen häufig mit Sand überschwemmt und dadurch zum Theil ertraglos; auch verändern sich die Grenzen der Wiesen dadurch, dass die Flüsse nach dem Zurücktreten des Wassers sich ein anderes Bett bilden. Zur Wiederherstellung der Gleichheit in der Vertheilung der Wiesen — sowol in Betreff ihrer Güte, als ihrer Ausdehnung — werden die Umtheilungen derselben jährlich wiederholt. In gemeinsamer, umgetheilter und unbeschränkter Nutzung befindet sich der Wald: freie Holznutzung, freie Jagd, die in manchen Gegenden für den Bauer eine grosse öconomische Bedeutung hat, und endlich freie Weide, auf die Jeder Vieh treiben kann soviel er hat. Die Hutweide am Dorf wird gemeinsam genutzt und Niemand kann einen Theil derselben für sich occupiren. Das Recht des Fischfangs, einer wichtigen Erwerbsquelle, ist zumeist ein beschränktes: gewöhnlich wird die Zahl der Hauswirthe in eine Combination mit den männlichen erwachsenen Arbeitern, auf welche die öffentlichen Lasten und Abgaben repartirt werden, gesetzt und hiernach das Mass der Berechtigung des einzelnen Hauswirths zum Fischfang bestimmt.

Doch auch in Westsibirien sind in dichter bevölkerten Landstrichen bereits Umtheilungen an der Tagesordnung. Es liegen mir Daten aus

den Gouv. Tobolsk und Irkutsk vor[1]), dass wo geeigneter Ackerboden spärlich ist, das Land gleichmässig vertheilt wird. Leider fehlen uns aber nähere Ausweise darüber, wie dieser Process sich vollzogen hat. Es wäre dabei die Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, ob nicht der Einfluss von Auswanderern aus dem europäischen Russland hierbei mitgewirkt hat. Doch auch in solchen Gemeinden, die zu Umtheilungen des Ackerlandes übergegangen sind, ist die Occupation freien Landes zur Gewinnung von Ackerland und Wiesenland gestattet und wird von der Gemeinde geschützt. Nach 20—30jähriger Nutzung, je nach Bestimmung der Gemeinde, fällt solch neues Culturland an die Gemeinde.[2])

2. Im Süden.

§ 63.

Unter anderen natürlichen und historischen Bedingungen hat sich die Gemeindebesitzordnung in dem, mit ausserordentlich reicher natürlicher Fruchtbarkeit gesegneten Steppengebiet des Südens ausgebildet. Hier gab es keine Wälder und Sümpfe, wie im hohen Norden, hier brauchten nicht erst ergiebige Landparcellen ermittelt zu werden, vielmehr ward nur ein beliebiges Stück Land aufgerissen und besäet, um reiche Ernten zu gewinnen. Die im Norden vorhandenen Bedingungen, die eine Zersplitterung der Bevölkerung auf weite Flächen verlangen, bestanden hier im Allgemeinen also nicht. Historische Ursachen und zum Theil auch natürliche (Mangel an Wasser, Schutz gegen die furchtbaren Schneestürme, die kleine Dörfer rettungslos verschütten können) verlangten vielmehr ein Zusammendrängen der Bevölkerung. Die Einfälle wilder Völker in früheren Jahrhunderten zwangen die Bevölkerung zum engsten Beisammenleben. Als diese Gefahr verschwand, Ackerbau und Viehzucht mit zunehmender Bevölkerung an Bedeutung gewann, da traten Collisionen der Interessen der einzelnen Genossen ein. Wir haben bereits im I. Theil dieses Werkes (S. 76 etc.) dargelegt, wie derartige Streitigkeiten zur Vornahme von periodischen Umtheilungen zwecks Ausgleichung des Grundbesitzes geführt haben. Wie sich historisch dieser Process vollzieht, haben wir daselbst an einem interessanten Beispiel (das Donsche Kosakengebiet) gezeigt. Diese Umwandlung ist erst heute in manchen Gegenden im Werden begriffen. So z. B. im Gebiet der Kosaken am Ter.[3]) Hier gilt noch der Grundsatz, dass Jeder pflügen kann, wo er will.

---

[1]) Zeitung Сибирь 1877, Nr. 20.

[2]) l. c. Nr. 21.

[3]) Статистическая монографія по изслѣдованію станичнаго быта Терскаго казачьяго войска, herausgegeben vom örtlichen statistischen Komité.

Mit Zunahme der Preise für die Bodenproducte und dem Zufluss fremder Arbeiter gestatteten Gemeindegenossen diesen Leuten gegen Entrichtung eines Theiles der Ernte Land zu nutzen. Diesem Unfug ward in vielen Stanizen (d. h. Kosakendörfern, die eine Markgemeinde bilden) durch die Bestimmung gesteuert, dass Hauswirthe nur gegen Geld Arbeiter anmiethen dürfen, was sich bald als eine bedeutungsvolle Bevorzugung der wohlhabenden Wirthe erwies, die hierdurch viel Land zum Nachtheil der ärmeren occupiren konnten. Auch der alte, früher bei allen Kosakenniederlassungen und in bäuerlichen Gemeinden des Südens geltende Grundsatz, dass Jeder so viel Wiesenland nutzen kann, wie viel er allein am bestimmten Tage durch kreisartiges Ummähen in Besitz nehmen kann, ist jetzt derartig im Interesse der Wohlhabenden modificirt, dass auch engagirte Arbeiter sich an diesem Wettkampf betheiligen dürfen. Auch wird der wachsende Einfluss der wohlhabenden Genossen durch die hier allein mögliche Art des Pflügens, d. h. mit schweren Pflügen, bespannt mit zwei Paar Ochsen gestärkt. Dazwischen treten auch kleine Hauswirthe zusammen und bestellen nacheinander ihre Landstücke, doch zumeist müssen sie von wohlhabenden Genossen den Anspann gegen hohe Entschädigung durch Arbeit miethen. Eine Folge dieser Lage der Dinge ist, dass viele Genossen den Ackerbau ganz aufgeben (in einigen Stanizen bis zu 50 %). Auch die Militärpflicht lastet äusserst drückend auf die Aermeren: sie dauert 10 Jahre und nachher in der Reserve noch 7 Jahre, er muss beim Eintritt ein gutes Pferd und die volle Uniformirung mitbringen, was eine Ausgabe von 200—350 Rbl. repräsentirt. Und so sehen wir, dass ungeachtet grossen Landreichthums und ausserordentlicher Fruchtbarkeit die Masse der Gemeindegenossen verarmt, während eine geringe Minorität an Reichthum zunimmt. Es erscheint nach den analogen Erscheinungen in anderen Theilen dieses Landstrichs nur als eine Frage der Zeit, dass hier neue den Gemeindebesitz regelnde Bestimmungen — seitens der Gemeinde oder der Staatsregierung — eintreten.

In den bäuerlichen Gemeinden — im Gegensatz zu den Kosaken-Stanizen — hat sich dieser Process überall, soweit Daten vorliegen, vollzogen: es ist das der Process der Ausgleichung des Grundbesitzes. Im Norden hat sich dieser Process langsam vollzogen, ja er vollzieht sich vielfach noch vor unseren Augen, und andererseits wird die erzielte Ausgleichung durch Cultivirung von neuem Acker- und Wiesenland seitens einiger Hauswirthe auf eine gewisse Zeit zerstört, um nach Ablauf der Jahre des freien persönlichen Besitzes wieder hergestellt zu werden. Dieses Moment, die durch langjährige freie Nutzung gewährte Entschädigung für die verwandten Mühen und Kapitalien, kommt im Süden bei der Natur des Landes, wie wir gesehen, nicht in Betracht und hat

sich jener Process daher schnell vollzogen. Wir finden demnach hier auch auf kürzlich colonisirtem Lande die im centralen Russland bestehende Form des Gemeindebesitzes.[1])

Die Art des Beisammenlebens, dieser bedeutungsvolle Factor für die Gestaltung des Gemeindebesitzes, war ursprünglich (d. h. bei Colonisirung freien Landes) vielfach dieselbe wie im Norden, die Verschiedenartigkeit der natürlichen Bedingungen hier und dort rief aber im Süden eine Veränderung hierin hervor, die wir im Norden nicht finden. Die ursprüngliche Form der Colonisation im Süden, insbesondere im Südwesten, soweit nicht (in alter Zeit) die Furcht vor feindlichen Ueberfällen und locale Bedingungen (Mangel an Wasser etc.) ein dichteres Beisammenleben verlangten, war nämlich auch die, dass die Markgemeinde aus einem, zumeist kleinen Dorf und aus mehr oder weniger Einzelansiedelungen (Chutor) bestand. So lange die freie Occupation des Landes noch bestand, siedelte sich ein Jeder an, wie es ihm gut dünkte und er verletzte hierdurch Niemandes Interessen. Als aber bei Zunahme der Bevölkerung die gleichmässige Belastung der Gemeindegenossen nicht anders als durch Ausgleichung des Landbesitzes möglich ward, da erwies sich bald das Zerstreutwohnen der Genossen als ein Hinderniss oder mindestens als eine Erschwerung der jetzt als nothwendig sich erweisenden periodischen Umtheilungen: es erwies sich als schwierig, das Land gleichmässig unter Alle zu vertheilen, wie das in der Natur der Sache liegt. War das Dorf klein, die Zahl der gesonderten Einzelansiedelungen gering, so gelang der Gemeinde noch die Lösung der Aufgabe; je grösser aber das Dorf und die Zahl der Einzelansiedelungen, um so schwieriger die gleichmässige Vertheilung. Die erste Massnahme der Gemeinde war, die Gründung neuer Einzelansiedelungen zu verbieten, weitere Massnahmen liefen darauf hinaus, dieselben eingehen zu lassen und die Insassen im Dorf anzusiedeln, was vielfach auch durch zwingenden Beschluss der Gemeinde geschah. Und so entstand das enge Zusammenleben in grossen Dörfern mit mehreren Tausenden Einwohnern, wie wir sie heute so verbreitet im Süden finden.

Ist nun auch die Bedeutung der Einzelansiedelung erheblich gesunken, so bestehen solche auch heute noch hier und da. Einerseits sind es Ueberreste der früheren Art des Beisammenlebens: sie erhalten sich dort, wo der Landmangel noch nicht empfindlich gefühlt wird. Die Gemeinde belässt ihnen auch mehr Land, als ihnen pro Seele zukommt — das um die Ansiedelung belegene Land, vielfach erhöht sie aber dementsprechend die Zahlungen. Andererseits sind es aber auch neue,

[1]) Щербина: Земельная община въ Днѣпровскомъ уѣздѣ in der Русская Мысль, 1880 Band IV, pag. 38—63. Derselbe: Русская земельная община, daselbst Band VI (Artikel II) pag. 77 etc., Band VII (Artikel III) pag. 1—36, Band VIII (Artikel IV) pag. 85—118.

mit Genehmigung der Gemeinde erfolgte Ansiedelungen. So gestattet die Gemeinde zu beiderseitigem Vortheil den Genossen, welche Viehzucht im grösseren Massstabe treiben, die Errichtung einer Ansiedelung auf weniger fruchtbarem (Sand-) Boden, das anliegende fruchtbare Land wird ihm zum Ackerbau zugemessen. Die Gemeinde thut solches, da die Vertheilung jenes weniger fruchtbaren Landstückes für die Genossen keine Bedeutung hätte, wol auch zu gering ist, um unter alle vertheilt zu werden, auch als Weideland nicht geeignet ist, da zu entfernt vom Dorf und für die grosse Heerde der Gemeinde zu geringfügig.

Was nun die Ordnung des Gemeindebesitzes anbetrifft, so finden wir die im übrigen Russland übliche, hier und da einige Modificationen, wie sie sich aus den besonderen Bedingungen dieser Landstriche ergeben. Am Dorf liegt das Weideland — vielfach von sehr bedeutender Ausdehnung, da die Viehzucht (nicht wegen der hier noch nicht üblichen Düngung, sondern zur Fleischgewinnung) verbreitet ist, weiter das übrige Land (Zarina genannt): Acker- und Wiesenland. Dieses gesammte Land, also das Acker- und Wiesenland, wird — nach der Dessätinen-Theilung — in gewöhnlicher Weise unter die Höfe vertheilt. Es ist jedem Wirth überlassen, wie er das ihm zugetheilte Land nutzen will: vielfach wird das ganze Land unter den Pflug gebracht und Wiesenland gepachtet, der eine Wirth nutzt einen grossen Theil, der andere einen kleinen Theil desselben als Ackerland. Es besteht vielfach kein Flurzwang, d. h. das Vieh der Gemeinde wird nicht auf dieses Land zur Weide getrieben. Es herrscht freie Wirthschaft (vielfach noch die wilde Graswirthschaft), und es zeigt das Feld des Gemeindelandes die grösste Verschiedenartigkeit und Bundscheckigkeit, wie wir sie in den Kreisen Morschansk, Koslow und Borissoglebsk (Gouv. Tambow), Ranenburg (Gouv. Räsan), Kursk (im gleichn. Gouv.) gefunden haben. Wie in diesen Kreisen, so finden wir, wenn wir vom Steppengebiet gegen Norden vorschreiten, den Uebergang zur Dreifelderwirthschaft: erst zeigt sich nur das dem Dorf zunächst belegene Ackerland nach diesem Wirthschaftssystem bestellt, dann ein grösserer Theil desselben, endlich das ganze Ackerland.

Wir registriren hier noch die sich sonst unseres Wissens nicht findende Eigenthümlichkeit, dass hier und da im Steppengebiet die Gemeinde den Weidegang auf dem Brachfeld verpachtet an benachbarte Gutsbesitzer, die für ihre grossen Schafheerden Weideland nöthig haben.

Neuntes Kapitel.

Die Markgenossenschaft, ihre Rechte und Aufgaben.

1. Ihre Beziehungen zum Lande.

§ 64.

In diesem letzten Kapitel gedenken wir in kurzen Umrissen ein Gesammtbild des markgenossenschaftlichen Lebens der russischen Gemeinde zu bieten.

Die bisher geschilderten Arten der Nutzung und Vertheilung des Gemeindelandes bilden die Regel. Dazwischen finden sich aber auch Abweichungen.

Als solche Abweichungen von der allgemeinen Regel stellen sich uns dar die aus verschiedenen Ursachen und zu verschiedenen Zwecken auf kürzere oder längere Zeit oder auf ewig vorgenommenen Ausscheidungen von Theilen des Gemeindelandes. Wir haben hier hauptsächlich drei Arten zu unterscheiden, die je nach der Ursache und nach dem Zwecke der Ausscheidung verschieden sind.

Die erste Art ist, dass der aus dem Gemeindelande ausgeschiedene Theil gemeinsam nach Gemeindebesitzrecht bestellt, der Ertrag aber nicht unter die Genossen vertheilt, sondern zum Besten der Gemeinde, also nur indirect zum Besten der Genossen verwandt wird. Solch' ein Verfahren wird eingeschlagen, um aus dem Ertrage des gemeinsam bestellten Landes Zahlungsrückstände der Gemeinde zu decken, das Gemeindemagazin mit Getreide zu füllen, Kapitalien zu verschiedenen Gemeindezwecken (so z. B. zum Bau und zur Ausschmückung von Kirchen und Kapellen etc.) zu sammeln. In anderem Zusammenhange haben wir hierüber oben gesprochen.

Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn der ausgeschiedene Landestheil Jemandem, zumeist einem Gemeindegenossen, verpachtet wird um aus den Pachterträgen der normirten Jahre gewisse öffentliche Ausgaben (Ausschmückung der Kirche etc. etc.) zu decken, und auch aus dem Grunde, um ein uncultivirtes Landstück auf diesem Wege (zumeist mit Pachtfreijahren) cultiviren zu lassen. Nach Ablauf der Pachtzeit wird dieses, jetzt cultivirte Land unter die Genossen in gewohnter Weise vertheilt. Gemeinden verpachten endlich auch Landstücke wegen zu grosser Entfernung derselben vom Dorf, vielfach auch solche, die der Gemeinde zurückgefallen sind (Aussterben des Hofes, wegen Rückstände abgenommen, vom Inhaber aus irgend welchen Gründen aufgegeben etc.). Endlich verpachtet die Gemeinde auch — übrigens ganz ausnahmsweise, wir haben solche Fälle nur im landreichen Steppengebiet des Südens gefunden — den Weidegang auf dem Brachfelde an benachbarte Gutsbesitzer, deren

grosse Schafheerden auf den eigenen Weiden nicht hinreichend Futter finden.[1])

Die dritte Art ist die bleibende Ausscheidung eines Landstückes zu öffentlichen und kirchlichen Zwecken: die Hergebung eines Landstückes zum Bau einer Kirche, eines Wohnhauses für den Geistlichen, zu Eisenbahnbauten (durch Expropriation), oder auch zu gewinnbringenderer Ausnutzung des Bodens (Lehmgruben, Steinkohlenlager etc.).

Der Inhalt des markgenossenschaftlichen Lebens der Gemeinde wird nicht durch das Gemeindeland erschöpft, vielmehr erstreckt er sich weiter. So für's Erste auf gekauftes Land. Ist das Gemeindeland durch das öffentliche Recht zugesprochen, so erwirbt die Gemeinde auf dem Wege privatrechtlicher Verträge käuflich auch anderes Land (in einigen Gouvernements in sehr bedeutendem Mass, wie z. B. im Gouv. Twer), das vollständig in das Gemeindebesitzrecht übergeht und über das die Gemeinde in der gleichen Weise verfügt wie über das ursprüngliche Gemeindeland.

Es finden sich aber auch Fälle, dass die ganze Gemeinde unter solidarischer Haft Land käuflich erwirbt, das Eigenthumsrecht aber kein Gemeindebesitzrecht, sondern, wie wir es nennen wollen, ein Hofrecht ist. Ein solches Hofrecht am erworbenen Lande besteht dort, wo ein jeder Hof der Gemeinde sich mit einem bestimmten Antheil am Kauf betheiligt: das Land wird „nach dem Gelde", wie die Bauern sich ausdrücken, vertheilt, d. h. nach der Grösse des Antheils an der gesammten Kaufsumme, den der einzelne Hof übernommen hat. Bei dieser Art von Landerwerbungen kann auch die Quote eines jeden Hofes seiner Gemeindequote entsprechen — das wäre ein zufälliges Zusammentreffen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass ein jeder Hof, welch' ein Wechsel in seinem Familienbestand und in seiner öconomischen Kraft in Zukunft auch eintreten möge, den gleich grossen, der eingezahlten Quote der Kaufsumme entsprechenden Antheil am gekauften Lande behält, über welchen er durch Verkauf, Schenkung, Erbtheilung frei verfügen kann. Aber sein Antheil ist nicht sein freies persönliches Grundeigenthum, wie wir es sonst in der Welt finden, sondern ein durch die Gemeinde, der Gesammtkäuferin des Landes, und ihr Recht beschränktes. Sie ist es, die das gekaufte Land unter die Höfe nach der Grösse der gezahlten Quote in der beim Gemeindebesitz üblichen Art (Gewannebildung etc. etc.) vertheilt, sie kann auch, wenn sie es aus öconomischen Gründen für zweckmässig erachtet, nachher eine Neuvertheilung vornehmen, so z. B ein Ackerlandstück zur bleibenden Weide bestimmen und ein ausgeholztes

---

[1]) So im Kreise Dnepr, Gouv. Taurien, Щербина: Земельная община въ Днѣпровскомъ уѣздѣ in der Русская Мысль. 1880, Bd. IV, pag. 50.

Landstück zur Ackernutzung vertheilen. Sie kann eine Neuverloosung der Ackerstreifen durchführen, wenn es sich z. B. ergeben hat, dass die Güte der einzelnen Streifen keine ganz gleiche ist, und sie kann sie periodisch wiederholen, wenn sie sich ausser Stande sieht, diese Ungleichheit durch eine andere Vertheilung des Landes auszugleichen. Auch kann sie Neuverloosungen zur Arrondirung des Grundbesitzes der Höfe vornehmen, wenn durch Kauf, Erbtheilung etc. eine unbequeme Gemenglage der Grundstücke entstanden ist. Aber sie kann keine neue allgemeine Umtheilung (in dem technischen Sinne, wie in dieser Schrift gebraucht) vornehmen, da die Vertheilungseinheit, d. h. die Quoten der eingezahlten Summe, dieselbe bleibt. Die Quoten können durch Kauf, Erbtheilung etc. zersplittert und zusammengelegt werden, aber die Gesammtzahl der Quoten, aus welcher die ursprüngliche Kaufsumme besteht, bleibt dieselbe.

Auf diese eigenthümliche Rechtsbildung im Grundbesitz werden wir an anderer Stelle zurückzukommen und ihre grosse principielle Bedeutung für die Zukunft des russischen Gemeindebesitzrechts nachzuweisen haben. Hier haben wir nur noch zu bemerken, dass in der Literatur diese eigenthümliche Rechtsbildung als eine besondere Gestaltung des Grundbesitzrechts nicht erkannt wird. Es werden solche Landankäufe seitens der Gemeinde einfach als Erweiterung des Gemeindelandes angesehen, wenn auch hinzugefügt wird, dass die Vertheilung nach der eingezahlten Quote erfolgt. So erklärt Trirogow[1]) solch' einen Landkauf nach Antheilen seitens der Gemeinde Komarowskoje (Kr. Petrowsk, Gouv. Ssaratow), wo der geringste Antheil, wie wir beiläufig bemerken wollen, 60 Rbl. betrug (ein Genosse hatte gar 10 Antheile genommen, also 600 Rbl. zu zahlen gehabt), als einen gemeindebesitzlichen und die Nutzung des Landes als eine gemeindebesitzliche (общинное). Und um dieses Eigenthum am gekauften Lande in den Rahmen des Gemeindebesitzrechts zu pressen, setzt er auseinander, wie das Recht der Hauswirthe auf das Land dem Mass der öconomischen Kraft derselben entspreche, die sich in der Grösse der gezahlten Summe darthue. Er übersieht, dass bei Veränderungen der öconomischen Kraft der Höfe der Antheil derselben stets der gleiche bleiben wird, also dieses Grundbesitzrecht ein wesentlich anderes ist, als das Gemeindebesitzrecht. Auch dass die Bauern solch' einen Ankauf als gemeindebesitzliches bezeichnen, ändert nichts an der falschen Auffassung. Denn die „Obschtschina" (община) ist nicht allein die Markgemeinde, sondern überhaupt die Gemeinde, und da die ganze Gemeinde, d. h. alle Hauswirthe, sich

---

[1]) Trirogow: „Община-типъ" etc. in den Отеч. Зап., 1879, Band IX, pag. 166—172.

am Kauf betheiligt hat, ist es verständlich, dass die Bauern diesen Ausdruck wählen.

Um die Möglichkeit einer missverständlichen Auffassung des Dargelegten zu vermeiden, wollen wir noch Folgendes bemerken. Selbst wenn uns ein Fall, welcher uns übrigens bisher noch nicht aufgestossen ist, vorgeführt werden sollte, dass ein in jener Art gekauftes Landstück späterhin nach Gemeindebesitzrecht allgemeinen Umtheilungen (mit wechselnder Vertheilungseinheit) unterzogen wird, so würde die von mir oben aufgedeckte neue, eigenthümliche Grundbesitzordnung noch nicht als ein Hirngespinst erscheinen. Denn es können Momente im Leben der betreffenden Gemeinde eintreten, die eine Umwandlung dieser Grundbesitzordnung in den Gemeindebesitz zu Wege bringen. Treten z. B. Missernten ein und wird gleichzeitig die öconomische Kraft der Gemeinde auch noch durch andere Calamitäten (Feuersbrunst, verheerende Krankheiten unter Vieh und Menschen etc.) sehr geschwächt, so könnte immerhin der Fall eintreten, dass zur Aufbringung der obliegenden Zahlungen und der Rückstände, die sich unter solchen Bedingungen anhäufen, das gesammte Land — das Gemeindeland wie auch das nach Antheilen in der dargelegten Art gekaufte — in gleicher Weise nach Gemeindebesitzrecht, d. i. nach der derzeitigen öconomischen Kraft der Höfe vertheilt wird.

Und endlich! Da wir es hier mit im Volk sich erst neu ausbildenden Rechten, die formal nicht fixirt, d. h. nicht durch das Gesetz sanctionirt sind, sondern flüssig und wandlungsfähig im Rechtsbewusstsein der Leute schweben, so kann es eintreten, dass die gefestigten Begriffe des Gemeindebesitzrechtes auch auf das, in anderer Grundlage erworbene Land ausgedehnt werden. Wir wollen als auf einen Beleg, wie stark dieses Moment in dieser Beziehung wirken kann, auf die an anderer Stelle bereits geschilderten Uebergangsprocesse vom reinen persönlichen (Einhöfler-) Grundbesitz zum Gemeindebesitz dort, wo Einhöfler inmitten von Markgemeinden leben, hinweisen. Vollziehen sich gar solche Umwandlungen, so könnte es nicht Wunder nehmen, wenn in jener Art erworbenes Land allmälich unter das volle Gemeindebesitzrecht gelangt. Doch wie gesagt, auf derartige Fälle sind wir in unseren Untersuchungen bisher nicht gestossen. —

Sodann wird Grundbesitz auch von mehreren Hauswirthen gemeinsam käuflich erworben und bleibt vielfach im genossenschaftlichen Eigenthum, aber in persönlicher Nutzung der einzelnen Hauswirthe.

Fügen wir noch hinzu, dass Bauern auch einzeln Land kaufen, so haben wir die volle Stufenleiter: persönlicher, genossenschaftlicher Grundbesitz, hofrechtlicher und der gewöhnliche Gemeindebesitz.

Auch in anderer Weise erweitert die Gemeinde den Grundbesitz

der Markgenossen, und zwar durch Beförderung der Aussiedelung. So gewährt eine nicht geringe Zahl von Gemeinden im Kreise Ranenburg (Gouv. Räsan) den Aussiedlern gewisse Vergünstigungen; sie befreit sie bis zu deren Aufnahme in eine neue Gemeinde von der Entrichtung der obliegenden Zahlungen und belässt sie noch in der Nutzung ihres Landantheils oder nur des Gehöftlandes, das diese an Gemeindegenossen verpachten, zwei oder drei Jahre, letzteres in einer Gemeinde gar auf zwölf Jahre. Oder sie zahlt ihnen 20—25 Rbl. pro Revisionsseele, oder auch 5 Rbl. pro Revisionsseele und 3 Rbl. pro „Esser". Das an die Gemeinde zurückfallende Land wird entweder unter die nachbleibenden Höfe, dazwischen unter die besonders landbedürftigen, d. h. deren Familien besonders stark zugenommen haben, vertheilt oder — in einer Gemeinde — verpachtet.[1])

§ 65.

Wie erfreulich auch der wachsende Landkauf seitens der Gemeinde ist, so ist er bisher ein relativ geringer. So hat denn auch zur Zeit die Pachtung benachbarten Landes seitens der Gemeinde, Genossenschaften und einzelner Bauern eine weit grössere practische Bedeutung für die bäuerliche Wirthschaft als der Kauf von Land.

Das über den Landkauf Gesagte bezieht sich auf das Pachten, jedoch mit einigen in der Natur der Sache liegenden Unterschieden. Vor Allem berücksichtigt beim Landkauf der einzelne Hauswirth, wie auch die Gemeinde nicht allein die augenblicklichen Bedürfnisse, sondern auch die zukünftigen. Die individuellen Bedürfnisse, also die zeitlichen, treten bei der Pachtung mehr in den Vordergrund als beim Kauf. So sucht der Bauer, wenn auch die Arbeitskraft seines Hofes zur Zeit kein Land ausser dem Gemeindelandantheil nöthig hat, all ihm zu Gebote stehende Mittel dranzusetzen, um die erforderliche Anzahlung zur Betheiligung am Landkauf leisten zu können: er will nicht für alle Zukunft auf die Erweiterung des Grundbesitzes verzichten. Wo es sich aber nur um eine zeitweilige Pachtung handelt, da erwägt er seine augenblicklichen Bedürfnisse und betheiligt sich unter Umständen nicht daran.

Dieses persönliche Moment, das der individuellen augenblicklichen Bedürfnisse, tritt bei den Pachtungen verschiedener Landarten in sehr verschiedenem Masse hervor, und je mehr dieser Factor zur Geltung gelangt, um so mehr tritt die Gemeinde zurück, der einzelne Hof aber vor.

Am stärksten gelangt das individuelle Moment bei der Pachtung von Ackerland zur Geltung. Ob und wie viel ein Hof sich an der seitens der Gemeinde projectirten Pachtung von Ackerland betheiligt, hängt von

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung I, pag. 266, 271, 274, 276, 277, 297, 313.

den anderweitig nicht vortheilhafter zu verwendenden Arbeitskräften (Hausindustrie, anderer Nebenerwerb etc.) ab: in dem einen Jahre betheiligt sich ein Hof gar nicht, der im folgenden Jahr Alles dransetzt, möglichst viel Land zur Pachtung zu erhalten. Und hierin liegt die hauptsächliche Erklärung für die Erscheinung, dass Ackerland weit häufiger als die anderen Landarten (Wiese, Weide) nicht seitens der Gemeinde, sondern von grösseren und geringeren Genossenschaften und vornehmlich von einzelnen Bauern gepachtet wird. Immerhin finden sich auch Pachtungen von Ackerland seitens der Gemeinde. Zumal das bei der allendlichen Abgrenzung abgeschnittene, dann aber auch nahe, namentlich streu belegene Ackerland wird in dieser Art gepachtet. Wir haben bereits oben — in anderer Veranlassung — auf Fälle hingewiesen, wo die Gemeinde das eigene Ackerland in zwei Felder theilt und das gepachtete Land als drittes in die Dreifelderwirthschaft einschiebt, welches äusserlich ganz den Character des Gemeindelandes annimmt. Auch sonst erscheint das gepachtete Land vielfach als besondere Gewanne des Gemeindeackers und es wird in solchen Fällen darnach gestrebt, die Felder so zu vertheilen, dass sie an das System der bestehenden Eintheilung hineinpassen, das Vieh bequem auf der Weide sich bewegen kann etc.

Häufiger aber finden, wie bemerkt, Pachtungen auf Antheil, wobei nicht alle Höfe mit je nach Bedürfniss wechselndem Antheil Land übernehmen, dann seitens Genossenschaften mehrerer Bauern und endlich einzelner Bauern statt.

Das Pachten von Wiesenland hat für die Gemeinden desgleichen eine sehr grosse Bedeutung: es kann fast als Ausnahme gelten, dass Gemeinden hinreichend Wiesen für den ohnehin geringen Viehbestand haben und daher der Nothwendigkeit, solches Land zu pachten, enthoben sind. Es ist verständlich, dass bei Abgrenzung des Bauerlandes die Gemeinden sich eher eine Kürzung des Buschlandes, der Weide und der Wiese gefallen liessen, als die des Ackers, das seit Jahrhunderten durch eigenen Schweiss cultivirt war. „Wir wären ohne Brod geblieben", ist die gleichlautende Antwort der Bauern auf die bezügliche Frage. Erst mussten sie an den eigenen Magen denken, ehe der Magen des Viehes in Betracht kam.

Sehr verbreitet ist nun die Einrichtung, dass die ganze Gemeinde Wiesenland pachtet. Hier tritt das individuelle Moment, das zeitliche wechselnde Bedürfniss mehr zurück: wie viel ein Hof in diesem Jahre Wiesenland nöthig hat, so viel auch zumeist im folgenden. Auf der Gemeindeversammlung wird festgestellt, ob alle Hauswirthe und mit wie grossem Antheil sie sich an der Pachtung betheiligen wollen. Denn es ist zumeist freigestellt, ob Jemand Antheil an ihr wünscht oder nicht.

15*

Die Vertheilung der gepachteten Wiese erfolgt in verschiedener Art. Zuweilen wird bestimmt, sie wie die eigene zu vertheilen: Solches geschieht, wenn alle Hauswirthe in gleicher Weise an der Pachtung zu participiren wünschen. Oder es nehmen einige Hauswirthe einen grösseren Antheil, mehr „Seelen“ oder „Täglo's“, als auf ihnen nach der Gemeindevertheilung ruhen, andere wiederum einen geringeren Antheil. Diese Angelegenheit wird auf der Gemeindeversammlung gewöhnlich in folgender Art geregelt. Die Gemeinde geht von der Voraussetzung aus, dass im Allgemeinen jeder Hauswirth entsprechend der Zahl seiner Seelen Antheil an dem zu pachtenden Wiesenland zu haben wünscht, im Besonderen können aber Abweichungen stattfinden. Um solche zu ermitteln, wird die Frage gestellt, ob Jemand weniger zu übernehmen wünscht. Melden sich solche, so werden diese Antheile denen, die sie zu erlangen wünschen, übergeben.

Oder es wird zur Vertheilung des Wiesenlandes und dementsprechend der Pachtzahlung eine andere Einheit als die bei Vertheilung des Gemeindelandes übliche gewählt. Es finden sich hier folgende Modificationen.

Ist das Landstück entfernt vom Dorf belegen und nur zum Grasschnitt (nicht auch zur Weide) unter solidarischer Haft der Gemeinde gepachtet, so erfolgt die Vertheilung der Wiese zumeist nach der Höhe der Pacht, die ein Hauswirth zu übernehmen erklärt. Eine jede „Stelle“ des Wiesenlandes wird in Stücke getheilt proportional der Pacht, die der Einzelne zahlt. (Wer doppelt so viel zahlt, als ein Anderer, erhält ein doppeltes Wiesenstück in jeder „Stelle“.) In grossen Gemeinden werden zur Erleichterung der Vertheilung Loosgruppen gebildet. Characteristisch ist, dass auch bei dieser Vertheilung der gepachteten Wiesen nach dem „Gelde“ die Bauern dieselbe Terminologie gebrauchen, wie bei der Vertheilung von Gemeindeland: so sagt der Bauer nicht, mein Antheil an der Wiese entspricht z. B. 10 Rbl., sondern ich habe an der Wiese so oder so viel „Seelen“, „Täglo's“; diese Ausdrücke sind also zu ganz technischen Bezeichnungen geworden, die nichts mit den wirklichen vorhandenen Seelen und Täglo's gemein haben.

Wird jedoch das Wiesenland von der Gemeinde daneben auch zur Weidenutzung gepachtet, so gilt als Basis der Vertheilung des Landes wie der Zahlungen zumeist die Anzahl des Viehes eines jeden Hofes: das Land ist pro Stück Vieh vertheilt, heisst es dann. Die Ursache einer solchen Vertheilung liegt nahe: das Vieh der Gemeinde wird gemeinsam auf der Weide gehütet, demnach nutzt jedes Stück Vieh in gleichem Masse die Weide. Also verlangt die Gleichmässigkeit der Vertheilung die nach der Anzahl des Viehes. Ausserdem bedarf jeder Hof um so viel mehr Wiese, je mehr er Vieh hat. Schliesslich bedarf

der Hof, der überhaupt kein Vieh hat, keiner Wiese und keiner Weide. Also ist diese Theilungsart eine vollkommen zweckentsprechende. Doch auch hier wird es Jedem freigestellt, ob er sich bei der Pacht, resp. Nutzung betheiligen will. Wer sich nicht betheiligen will, muss jedoch pro Stück Vieh, das auf diese Weide getrieben wird, zahlen.

Wo, wie z. B. im Gouvernement Moskau, die Zahlung für die Mitbenutzung der Weide recht hoch gegriffen wird, geschieht es nur selten, dass ein Hof sich nicht an der Pachtung betheiligt. Es sind vornehmlich nur solche Höfe, die für den Winter ihr Vieh verkaufen, oder nur eine Kuh beibehalten, für die der Ertrag der Gemeindewiese genügt.

Auch wird die Nutzung der fremden Wiese mit Arbeit bezahlt: die Gemeinde verpflichtet sich, einige Dessätinen Ackerland zu bestellen oder Dünger aus dem Herrenhof auf das Feld zu führen, oder Wiesen zu mähen. Hier erfolgt die Vertheilung des Wiesenlandes pro Pferd, pro Schnitter oder pro Täglo, je nachdem welches dieser Elemente vornehmlich bei der Ausführung der übernommenen Arbeit betheiligt ist: bei der Düngerfuhr das Pferd, bei Wiesenschnitt der Schnitter, bei Bestellung von Ackerland der Arbeiter, das Täglo etc.[1])

Weideland (ewiges Weideland), resp. die Weideberechtigung auf dem Brach- und Stoppelfeld, auf der Wiese nach dem Grasschnitt, auf abgehölztem Waldboden etc. wird wol ausschliesslich seitens der ganzen Gemeinde vom benachbarten Gutsbesitzer gepachtet, und wie an anderer Stelle dargelegt, ist zumeist die Gemeinde in der Nothlage, solche Nutzung pachten zu müssen. Hier tritt das individuelle Moment noch mehr als bei der Wiesenpachtung in den Hintergrund. Die Pachtleistung ist eine sehr verschiedene: vielfach gewährt der Gutsbesitzer ohne besondere Entschädigung die freie Weide den Bauern, welche sein Land bestellen. Oder es wird eine Extraleistung ausbedungen in Arbeitstagen, in Geld (entweder eine feste Summe, oder pro Stück Vieh, dass auf die Weide getrieben wird). Die Vertheilung auf die Hauswirthe geschieht entweder nach der gemeindebesitzlichen Grösse der Höfe, oder pro Stück Vieh.

Als Ausnahme finden wir die Einrichtung, dass Eigenthümer oder Pächter von zur Weide geeignetem Lande nicht mit der Gemeinde ein Abkommen schliesst, sondern mit jedem Hof pro Stück Vieh.

---

[1]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 74—77, Statistik des Gouv. Tambow, Bd. I, Abschnitt II, pag. 33, Bd. II, Abschnitt II, pag. 102 etc., Statistik des Gouv. St. Petersburg, Bd. I, pag. 58 etc., Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 127, Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung I an verschiedenen Stellen, Lieferung II, pag. 207, 217 etc. etc., Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Lieferung I an verschiedenen Stellen.

§ 66.

Vielfach gewährt das Gemeindeland der Gemeinde noch andere Vortheile. So finden sich auf ihm Lehmgruben, Torflager, Steinbrüche, Steinkohlenlager, Stapelplätze an flössbaren Flüssen, sterile Landstücke zum Bau von Sommerlandsitzen (in der Nähe grosser Städte), Fischfang in Flüssen und Landseen etc. etc.

Die Nutzung ist entweder eine freie, oder eine markgenossenschaftliche, oder sie wird endlich an Gemeindegenossen und auch an Fremde verpachtet (als Corporationsgut im Sinne des römischen Rechts), deren Ertrag zur Deckung der obliegenden Zahlungen der Gemeinde, ein Theil aber gewöhnlich zu Schmausereien verwandt wird. Auch findet eine Combination beider Arten statt, so ist im Dorf Murajewnä (Kr. Dankow, Gouv. Räsan) die Ausbeute des Steinbruchs jedem Gemeindegenossen zu 1 Rbl. 80 Kop. pro Faden gewonnener Steine (der Verkaufspreis ist 4 Rbl. 60 Kop.) freigestellt. Die Gemeinde überlässt den Genossen diese Nutzung billiger, als aus einer Verpachtung erzielt werden könnte.

Weiterhin besitzen Gemeinden Mühlen (Wasser- und Windmühlen), die gewöhnlich verpachtet, doch auch anders genutzt werden. So instalirt das Dorf Metlinskoje (Kr. Sselwytschegotsk, Gouv. Wologda) jährlich einen Bauer zum Leiter der Gemeindemühle; 3 Kop. pro Sack Mehl wird erhoben, welche Summe in die Gemeindekasse fliesst und zum Besten der Kirche verwendet wird. In einer benachbarten Gemeinde werden aus dem Ertrag der Mühle gemeinsame Mahlzeiten an gewissen Festtagen veranstaltet. Auch sind in diesem Kreise Gemeindebierbrauereien erbaut; Zweck derselben ist, das Bier zu Schmausereien an gewissen Festtagen zu gewinnen. Originell ist folgende Sitte in der Gemeinde Kosminskoje, die aus einundvierzig, meist ganz kleinen Dörfern besteht. Nach alter Volkssitte hat jedes Dorf einen besonderen Heiligen, der durch Schmauserei geehrt werden muss. Es hätte also ein Dorf von 6, oder 15, oder 20 Seelen alle anderen Dörfer der Markgemeinde zu bewirthen, was zu grosse Kosten verursachte. So beschloss nun die Markgemeinde vor einiger Zeit, nur vier solcher Schmausereien jährlich abzuhalten. Alle Dörfer wurden in 20 Gruppen getheilt (kleine Dörfer bilden zu zwei oder drei je eine Gruppe, grössere Dörfer je eine oder zwei Gruppen). Jede dieser Gruppen veranstaltet der Reihe nach die Festschmauserei, so dass bei vier Festen jährlich in fünf Jahren die Runde gemacht ist. Die Pflicht der betreffenden gastgebenden Gruppe besteht übrigens nur darin, dass die Genossen Gaben in allen ihren Dörfern sammeln und für das Brauen des Gemeindebieres Sorge tragen. Am Festtage selbst haben sie das Arrangement der Schmauserei etc.

Windmühlen befinden sich auch im persönlichen Eigenthum ein-

zelner Bauern, so in der Wolost Murajewnä: drei solcher Mühlen im Dorf Sabolotnoje, zwei im Dorf Olchi, eine im Dorf Serkaly.

Auch bezieht die Gemeinde Einkünfte aus verschiedenen Handels-, Verkehrs- und Gewerbeetablissements. Es ist dieses eine Besteuerung derselben. Ausserordentlich zahlreich sind die Schenken in den Dörfern, die entweder wirkliche Gemeindeschenken, d. h. in einem der Gemeinde gehörigen Gebäude untergebracht sind, oder, was zumeist der Fall ist, in, im persönlichen Besitz stehenden Gebäuden sich befinden: erstere zahlen Pacht, die zweiten für die Berechtigung des Verschenkens. Die Zahlung erfolgt in Geld und ausserdem noch zumeist in der Lieferung von Branntwein an die Gemeindeglieder zu gewissen Festtagen. Auf die Massnahmen zur Beschränkung der Gemeindeschenken können wir nicht eingehen, es würde uns zu weit vom Thema ablenken.

Desgleichen bezieht die Gemeinde jährliche Einkünfte aus den Herbergen für die Genehmigung zur Eröffnung derselben.

2. Die Vertheilung öffentlicher und markgenossenschaftlicher Arbeiten.

§ 67.

Eine Reihe verschiedenartigster Arbeiten wird von der Gemeinde ausgeführt. Die Vertheilung der vorzunehmenden Arbeit geschieht nach demselben markgenossenschaftlichen Princip, wie die der, der Gemeinde obliegenden Zahlungen, d. h. nach der Zahl der auf jedem Hof ruhenden „Seelen", nach der Grösse des „Seelen"-Landantheils wird die Arbeit repartirt. Und hierbei zeigt sich, wie oben dargethan, die grosse practische Bedeutung der Theilung der grösseren Gemeinden in Loosgruppen. Die directe Vertheilung der einzelnen Arbeit auf alle Höfe einer grösseren Gemeinde wäre ein zu complicirtes Verfahren, in das sich leicht Fehler einschleichen könnten. Beansprucht ferner eine obliegende Arbeit nur eine Leistung von wenigen Tagen, so würde bei gleicher Repartition dieser Arbeit auf jeden Hof nur einige Arbeitsstunden entfallen, dem einzelnen Bauer würde aber eine solche geringe Arbeitsleistung eine Störung des ganzen Arbeitstages bedeuten. Und handelt es sich gar um eine Arbeit, die entfernt vom Dorf auszuführen ist, (z. B. Instandhaltung eines Weges), so würde das Hin- und Herfahren mehr Zeit beanspruchen als die eigentliche Arbeit selbst. Es würde auch aus alle Dem ein Wirrwarr in der Berechnung entstehen, in der die Gemeinde sich nicht zurecht finden könnte. Die Theilung der Gemeinde — mit Ausnahme ganz kleiner Gemeinden, für die keine Veranlassung hierzu vorliegt — in Loosgruppen ist es nun, die über alle diese Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten hinweghilft. Die obliegende Arbeit wird auf die Loosgruppen vertheilt und die Genossen jeder Loosgruppe ver-

ständigen sich untereinander, wie die Arbeit auszuführen ist. Handelt es sich um eine, geringe Zeit beanspruchende Arbeit, so wird sie auf einige Hauswirthe oder gar nur auf einen Hauswirth auferlegt. Es führt die Loosgruppe genaue Rechnung, häufig durch Verzeichnen auf dem Kerbholz, darüber, wer und wie viel Jeder derartige Arbeitstage geleistet hat. Wer bei dieser Arbeit weniger als ihm pro Seelenlandantheil zukommt, oder gar nichts leistet, wird bei der folgenden Arbeit in grösserem Masse herangezogen. Und so erfolgt eine vollständige Ausgleichung aller Arbeitsleistungen.

Dieser Modus der Vertheilung der Gemeindearbeiten ist sowol bei Befriedigung markgenossenschaftlicher Bedürfnisse, als auch bei der Gemeinde obliegenden öffentlich-rechtlichen (landschaftlichen und staatlichen) Prästanden üblich.

Wir zählen hier einige wichtige Arbeiten dieser Art auf. Die Errichtung und Erhaltung der Zäune ist eine wichtige markgenossenschaftliche Aufgabe. Die Zäune, die die einzelnen Gehöfte von einander und die das Gehöft vom Felde etc. scheiden, werden von den direct Betheiligten (den Nachbaren) erhalten, ohne Mitwirkung der Gemeinde, die nur etwaige Streitigkeiten der Nachbaren oder in Betreff des Durchbrechens des Viehes aus dem Brachfeld in das Gehöft (Entscheidung, ob der Zaun die genügende Festigkeit und die erforderliche Höhe hatte) zu entscheiden hat. Die anderen Zäune (zwischen den drei Feldern, und um das Gemeindeland gegen andere Dörfer, zu beiden Seiten der Eisenbahn etc.) werden, soweit solche bestehen, ausgemessen, ihre Fadenzahl durch die Zahl der Loosgruppen getheilt und hierdurch ermittelt, wie viel Faden Zäune jede Loosgruppe in Stand zu halten hat, die ihr Quantum auf die Genossen nach Seelenzahl vertheilt, so dass ein Jeder sein bestimmtes Stück hat. Durchbricht Vieh den Zaun, so verantwortet der betreffende Bauer für den Schaden, falls der Zaun schlecht erhalten ist, d. h. nicht die erforderliche Festigkeit und Höhe hat.

Im Einzelnen finden sich Verschiedenheiten aller Art. So wurden z. B. in Saoserje (Kr. Krestzi, Gouv. Nowgorod) die Zäune zwischen den drei Feldern abwechselnd jährlich von einer Loosgruppe aufgestellt. In den Gemeinden der Wolost Murajewnä (Gouv. Räsan) wird in einigen Gemeinden das Gartenland des Gehöftlandes durch Zäune, in anderen durch Canäle oder Wälle vom übrigen Gemeindeland abgegrenzt. Diese Arbeiten werden auf die Loosgruppen vertheilt. In der Gemeinde Pustünj wird, da der Boden von verschiedener Festigkeit (zum Theil sumpfig) ist, der Untergrund in Berücksichtigung gezogen, da die Erhaltung auf weichem Boden schwieriger als auf festem ist.

In gleicher Weise werden die Brücken, Stege und Wege erhalten. Brunnen, Teiche (zur Viehtränke, zur Wäsche) werden gewöhnlich von je

einer Loosgruppe (d. h. jede Loosgruppe hat einen Brunnen und einen Teich) oder von einer kleineren Zahl von nebeneinanderliegenden Höfen gegraben und erhalten (gereinigt etc.). Siedelt sich ein Bauer, der sich von seinem elterlichen Hof abtheilt, an einer anderen Stelle (am Ende des Dorfes etc.) an, so zahlt er z. B. in der Gemeinde Pustünj der Brunnen- und Teichgenossenschaft, deren Genosse er jetzt wird, einige Rubel nach Abmachung und wird dadurch gleichberechtigter Nutzniesser an diesen Einrichtungen, zu deren Herstellung er bisher nicht beigetragen hat. Ebenso werden auch Kapellen (in der Gemeinde Pustünj auf je 100 Höfe eine Kapelle), Badstuben gebaut und erhalten.

Bau und Instandhaltung von Gemeindehäusern, Gemeindemagazinen, Schulen etc. werden in gleicher Weise durch Vertheilung auf die Loosgruppen ausgeführt. Doch werden auch hier und da diese Arbeiten einem Unternehmer übergeben gegen eine bestimmte Zahlung, die die Gemeindekasse trägt. In manchen Gemeinden werden auch Brücken und Wege in dieser Art in Stand erhalten.

Eine Gemeindelast ist die Stellung von Fuhrwerken (zur Beförderung von Gefangenen, Rekruten etc.). Pachtet eine Gemeinde vom benachbarten Gutsbesitzer Weideland oder ein Stück Land, das für die Gemeinde keine andere Bedeutung hat, als um das Pfänden des zufällig dasselbe betretenden Viehes zu vermeiden, also Land, das der ganzen Gemeinde von Werth ist, gegen die beliebte Leistung von Arbeitstagen, so wird auch diese Arbeit auf die Genossen nach Loosgruppen gleichmässig vertheilt, ebenso die Leistungen für die Kirche und den Geistlichen (Anfuhr von Holz etc.).

Die Ausführung landwirthschaftlicher Verbesserungen gehört auch hierher. So werden vielfach von der Gemeinde gemeinsam Canäle zur Trockenlegung des Landes gegraben, doch werden solche Arbeiten auch seitens der Gemeinde Grabenstechern übergeben, die erforderliche Zahlung aber auf die Gemeindegenossen repartirt. Desgleichen werden gemeinsam Baumstümpfe ausgegraben und andere Urbarungsarbeiten vollbracht, Wiesenland gereinigt etc.

3. Markgenossenschaftliche Aemter.

§ 68.

Die wichtigeren und höheren Markbeamte haben wir im Verlauf der Untersuchung an geeigneter Stelle genannt. Das Haupt der Gemeinde ist der Gemeindeälteste: er ist nicht allein communaler, sondern auch markgenossenschaftlicher Beamte. Ausnahmsweise wählt aber die Gemeinde für diese letztere Stellung einen besonderen Genossen, den „Feld-Aeltesten". Mit Ausnahme ganz kleiner Gemeinden stehen dem Gemeindeältesten „Zehntmänner" (Dessätskie) zur Seite: diese sind seine Gehülfen

bei Ausübung der Polizeigewalt und in andern Dingen (Zusammenberufung der Genossen zur Gemeindeversammlung, Boten zu verschiedenen Zwecken etc.). Hier und da erhalten sie gewisse Vergünstigungen, die geleisteten Dienste werden ihnen als Arbeitstage angerechnet und als solche auf dem Kerbholz verzeichnet. Auch besteht die Einrichtung, dass der Reihe nach alle Wirthe zu diesem Dienst herangezogen werden. Oder es werden auch Genossen, deren Ackerwirthschaft zu Grunde gerichtet ist, hierzu ernannt mit einer geringen Entschädigung und Belassung des Gehöftlandes, auch eines oder mehrerer „Keilchen" im Felde etc., aber mit Befreiung von den obliegenden Zahlungen.

Auch von den Obmännern der Loosgruppen und deren Aufgabe haben wir gesprochen. Sie treten hier und da als Rath der Aeltesten zusammen, um mit dem Gemeindeältesten über Angelegenheiten, deretwegen es die Mühe nicht lohnt eine Gemeindeversammlung zusammenzuberufen, zu berathen. Dass die Gemeinde dazwischen auch besondere Leute, vielfach mit besonderer Entschädigung, für Angelegenheiten der Umtheilung erwählt, ist auch bereits erwähnt. Ihre Stellung ist der Natur der Sache nach eine kurzwährende: mit Vollendung der Umtheilung ist ihre Aufgabe gelöst.

Ausserdem finden sich in der Gemeinde niedere Stellungen, zu welchen je nach Umständen verarmte Gemeindegenossen, auch Fremde gewählt werden: es sind das zu gewissen niederen Diensten angemiethete Leute. Die practisch wichtigste Stelle ist die der Viehhüter. Beim Anmiethen derselben ist es hier und da üblich, dass er ein Quantum Branntwein stellt, das gemeinsam vertrunken wird. Sein Gehalt besteht in einem Fixum oder neben einem geringen Fixum auch noch in einer Zahlung pro Stück Vieh und zwar pro Grossvieh, mehrere Stück Kleinvieh werden einem Stück Grossvieh bei der Berechnung gleichgestellt, 1 Kuh = 4 Schafe = 2 Kälber oder ein etwas anderes Verhältniss. Auch jenes Fixum wird auf die Höfe pro Stück Vieh vertheilt. Sehr verbreitet ist die wechselnde Beköstigung der Hirten in den Höfen: der Reihe nach muss jeder Hof den Hirten speisen, wobei die Stückzahl seines Viehes in Berechnung gezogen wird, also etwa pro 2 Stück Vieh 1 Tag. Hierbei sich ergebende Bruchtheile werden bei dem folgenden Mal, wenn der Hirt wieder in dem betreffenden Hof zu speisen hat, in Anrechnung gebracht. Wo die volle Naturalbeköstigung nicht üblich ist, dort erhält er zu gewissen hohen Feiertagen von jedem Hof Eier, Gebäck mit Kohl oder Fleisch (Piroggen), Brod, Butter und dergleichen, wovon er einen Theil ($^1/_3$ oder $^1/_2$) seinem Gehülfen je nach der Höhe des Geldgehalts abgiebt: ist das Gehalt, das er ihm giebt, gering, so erhält er einen grösseren Theil dieser Naturallieferung und umgekehrt. Auch kommt es vor, dass dem Hirt die erforderliche Kleidung gegeben wird, z. B. in

der Gemeinde Georgiewskoje (Gouv. Nowgorod), Pogorelka, vielfach im Gouv. Archangelsk, woselbst der Hauswirth, der ihn beköstigt hat, ihm für diesen Tag die warme Kleidung geben muss.

In grösseren Gemeinden werden besondere Hirten für Kühe, Schafe und Schweine in Sold genommen. Dass für die Hütung der Pferde während der Nacht und des Tags, wenn nicht bei der Arbeit, ein besonderer Hüter engagirt wird, geschieht nur selten, z. B. in Pustünj. Zumeist übernehmen es die Bauern selbst abwechselnd der Reihe der Höfe nach: mehrere Knaben zusammen werden für jede Nacht hinausgeschickt. Sehr grosse Gemeinden zerfallen auch in mehrere „Heerde-Gemeinden", von denen jede einen Hirten engagirt.

In manchen Landstrichen, wie z. B. im Gouvernement Räsan, wird in Gemeinden die Hüterei als besonderes Gewerbe von Geschlecht zu Geschlecht betrieben. So findet sich im Dorf Pustünj und in andern Dörfern fast in jedem Hof ein Halbwüchsling, der die Hüterei treibt. Sie gehen später als professionelle Hüter, die dem Ackerbau vollständig entsagt haben, auch in andere Gouvernements, um nur zum Winter in die Heimath zurückzukehren. Sonst sind es zumeist verarmte Bauern der eigenen Gemeinde, die dieses zumeist schlecht besoldete Amt übernehmen.

Entschädigung für durch Nachlässigkeit des Hirten verursachten Schaden (Eindringen des Viehs auf das Ackerland, Verlaufen desselben etc.) wird vielfach nicht vom Hirten erhoben, da er, wie die Bauern mit Recht bemerken, nichts hat. Doch in den Gemeinden, die gegen verhältnissmässig hohen Lohn einen berufsmässigen Hüter engagiren, trägt dieser die Garantie für jeden durch seine Fahrlässigkeit verursachten Schaden.

In manchen Gemeinden, wie z. B. Saoserje, stellt die Gemeinde den Gehülfen, indem abwechselnd jeder Hof einen Tag pro 2 oder 3 Stück Vieh einen Knaben dem Hüter zur Hülfe giebt. Oder der Hirt wird verpflichtet, sich Gehülfen zu engagiren.

Wichtig ist die Beschaffung eines Zuchtbullen, die in verschiedener Art geschieht. Er wird aus dem Gemeindekapital oder auch aus Geldbeiträgen der Höfe pro Stück Vieh oder auch pro Seele, wobei nicht Rücksicht genommen wird, ob der betreffende Hof überhaupt Vieh hat oder nicht, angekauft. Für den Winter wird er an einen Wirth zur Fütterung gegeben: dieser erhält eine geringe Geldentschädigung aus den Gemeindesummen und ein Mass Hafer für jede Kuh, die der Bulle im Winter bespringt. So z. B. in Saoserje, Pogorelka. Auch miethet die Gemeinde einen Bullen von Leuten, die einen solchen zu diesem Zweck grossgezogen haben, gegen eine bestimmte Zahlung pro Jahr. Der Bulle wird entweder von einem Hauswirth gegen eine bestimmte

Zahlung gefüttert oder abwechselnd von allen Hauswirthen (mit Berücksichtigung der Zahl des Viehes in jedem Hof). Oder es hält die Gemeinde überhaupt keine Bullen und zwar dann, wenn das Bedürfniss bereits in anderer Weise gedeckt wird: wenn z. B. wohlhabende Wirthe einen Bullen haben, dieser hat freie Weidenutzung, d. h. für ihn braucht der Wirth die Kosten der Hütung und wenn es sich um Weide auf gepachtetem Lande handelt, auch nicht die betreffende Summe an Geld oder Arbeit zu entrichten. Für das Bespringen zahlt jeder Bauer für jedes Mal. Die Gemeinde Torchowo (Gouv. Tula) mäht dem benachbarten Gutsbesitzer drei Dessätinen (der übliche Preis ist hier sonst à 3 Rbl., also 9 Rbl.), wofür dieser ihr miethweise einen Bullen überlässt. In den Dörfern der Markgemeinde Blasnowa erhalten auch die Bauern von benachbarten Gutsbesitzern gegen irgend welche Arbeitsleistungen einen Zuchtbullen.

Das Recht der Weidenutzung wird fast ausnahmslos überall auch den landlosen Gemeindegenossen, ja auch nicht zur Gemeinde gehörigen, im Dorf aber wohnhaften Personen zugestanden, wobei sie gleich den Wirthen pro Stück Vieh den entsprechenden Theil der Kosten (Gage, Naturalverpflegung der Hirten) zu tragen haben. In manchen Gemeinden jedoch wird noch eine Extrazahlung von einigen Rubeln verlangt (z. B. in Saoserje, Pogorelka, in den Dörfern der Markgemeinde Blasnowa), oder die Gemeinde lässt sich die Bewilligung durch Branntweinbewirthung entschädigen (z. B. in Borok).

Als Feld- und Waldhüter, Eisbrecher werden zumeist eigene, arme Gemeindegenossen in Dienst genommen; da diese Arbeiten nur zeitweilige sind und mit der Führung der eigenen Ackerwirthschaft verträglich ist, so wird nur ein geringer Lohn gezahlt: 7—15 Rbl. jährlich; in Domänengemeinden mit bedeutendem und werthvollem Walde erhält der Waldhüter 75—150 Rbl. Dieser, wie der Feldhüter, erhält gewöhnlich ein Theil der Strafgelder, wenn es ihm gelingt, einen Walddieb oder Beschädiger der Aecker zu ermitteln. Auch kommt es vor, dass kein besonderer Waldhüter engagirt wird, sondern die Gemeinde die Genossen verpflichtet, abwechselnd den Wald zu beaufsichtigen.

Bei Anmiethung all' dieser Leute verlangt die Gemeinde zumeist eine Branntweinbewirthung von ihnen. Daher werden diese Leute, wenn diese Thätigkeit auch in den Winter fällt (wie Eishauen), gewöhnlich während der dringenden Arbeitszeit gedungen, wo die Bauern sich durch Branntwein stärken wollen.

---

4. Stellung der Genossen zur Gemeinde.[1])

§ 69.

„Jeder Hauswirth, der einen Antheil am Gemeindeland hat, befindet sich gleichsam unter der Vormundschaft der Gemeinde während seines ganzen Lebens, und Solches entspringt daraus, dass die Interessen der Gemeinde eng mit dem Leben der Hauswirthe verknüpft ist.“ So spricht sich Herr Krassowski, Berichterstatter über die Gemeinde Undory (Gouv. Ssimbirsk), aus, welcher Ausspruch für die Markgemeinde allgemeine Geltung hat, bei aller Verschiedenartigkeit in den einzelnen Einrichtungen, was Zweck und Mittel anbetrifft, die ihrerseits von den localen öconomischen und anderen Bedingungen und insbesondere auch von dem Zustand der Landwirthschaft und der Entwickelungsstufe der Bauern (Erkenntniss des in dieser Beziehung Erforderlichen) hervorgerufen werden. Die Beschränkung der Rechte des Einzelnen in Betreff des Landantheils besteht darin, dass Niemand — Ausnahmen wie oben angegeben — von der auf dem Gemeindelande üblichen Fruchtfolge abweichen darf, da die Felder in einer gewissen Zeit des Jahres zur Weide für das Vieh zu dienen haben, weiterhin, dass vielfach der Beginn und die Beendigung gewisser Arbeiten, wie Düngerfuhr, Aufpflügen des Brachfeldes, Grasschnitt, normirt werden, sodann, dass die Gemeinde verbieten kann und nicht selten auch verbietet den einzelnen Wirthen eine solche Nutzung des Landantheils, die eine starke Erschöpfung des Bodens bewirkt oder die Interessen der anderen Hauswirthe schädigt. So verbietet z. B. in vielen Gemeinden der Gebiete Oscheikino, Kulpino und Jaropolsk (Kr. Wolokolamsk, Gouv. Moskau), wo die Bauern in grossem Masse Flachsbau treiben, der „Mir“, mehr als ein Tschetwerik Leinsaat pro Seelenlandantheil zu säen, da der Flachsbau den Boden sehr erschöpft, weshalb auch die Bauern dieser Gebiete zum grössten Theil den Flachsbau auf gepachteten (zu 8—16 Rbl. pro Dess.) gutsherrlichen Ländereien betreiben. So gestatten es, wie wir oben gesehen, manche Gemeinden auch nicht, dass Hauswirthe ihr Ackerland wüste liegen lassen, da Solches für die Gesammtheit schädlich ist. Auch verbietet hier und da die Gemeinde den Verkauf des Düngers nach auswärts und zwingt jeden Hauswirth, den bei ihm aufgesammelten Dünger seinem Gemeindelandantheil, nicht aber auswärts gepachtetem Lande zukommen zu lassen.

In den Gemeinden Staruchino (Gouv. Tula) und Staro-Ismailowskoje (Gouv. Ssimbirsk) ist jeder Hauswirth verpflichtet, seinen Feldlandantheil zu düngen, der Verkauf von Dünger nach auswärts ist verboten;

---

[1]) Ausser den vielfach citirten Schriften siehe: С. Капустинъ: Наше крестьянство и общинное землевладѣніе in der Русская Мысль, 1881, Band VI und IX, und Что такое поземельная община? 1882. St. Petersburg.

ausserdem erachtet sich die Gemeinde für berechtigt, dem Hauswirth den Verkauf seines ganzen Viehstandes zu verbieten. In der Gemeinde Torchowo (Gouv. Tula) darf der Hauswirth nicht alle Pferde verkaufen, auf dass er nicht öconomisch schwach (auch in Betreff der Erfüllung der Naturalprästanden) werde. In der Gemeinde Pogorelka (Gouv. Kostroma) darf auch der Bauer, der keinen Ackerbau treibt, aber Vieh besitzt, den Dünger nur an Gemeindegenossen verkaufen und nur wenn sich in der Gemeinde kein Liebhaber findet, an fremde Personen auswärts. Die Verpachtung des Landantheils an fremde Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Diese Beschränkung ist sehr verbreitet, so auch in der Gemeinde Borok (Gouv. Pskow) und Undory (Gouv. Ssimbirsk) und erstreckt sich auch auf die Uebergabe des Hofes und des Waldantheils. In Borok und Saoserj verbietet die Gemeinde das Einheimsen eines Theiles des Getreides, wenn Anlass zum Zweifel ist, dass der betreffende Hauswirth den Steuerbetrag des nächsten Termins nicht wird entrichten können. Auch darf er in solch' einem Fall keine Geräthschaften, noch Vieh veräussern. Auch schliesst die Gemeinde zuweilen Anlehen beim benachbarten Gutsbesitzer oder Kapitalisten für einen Hauswirth, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachzukommen vermag, ab, indem sie ihn verpflichtet, diese Schuld abzuarbeiten. Auch controlirt die Gemeinde — zu demselben Zwecke — den Verkauf der Landesproducte und den Nebenerwerb eines öconomisch schwachen Bauern.

Auch übernimmt die Gemeinde einen Theil der auf einen Genossen fallenden Straf- und Entschädigungszahlung an Fremde, falls diese ihn wirthschaftlich ruiniren würde, so z. B. bei Verlusten, die durch das Durchbrechen eines fahrlässig errichteten Zaunes entstanden sind.

Geräth ein Bauer durch irgend ein Unglück in eine schlimme öconomische Lage, so erlässt die Gemeinde ihm die Entrichtung der obliegenden Zahlungen, bis er sich öconomisch erholt hat, und vertheilt diese Summe auf die anderen Hauswirthe.

Auch erstreckt die Gemeinde ihre Fürsorge auf die Familie gegen ein schädigendes Verhalten des Hauptes derselben. Vielfach kann der Hauswirth seinen Landantheil nur dann einem Anderen (in Pacht etc.) vergeben, wenn die Familienglieder ihre Zustimmung hierzu geben. Seinen Landantheil veräussern oder letztwillig vergeben, ist den Hauswirthen, die natürliche Erben haben, nicht gestattet. Bei Handlungen des Hauswirthes, die für die Familie nachtheilig sind (eine nachlässige Wirthschaft, Aufgeben des Ackerbaues etc.), untersucht sie nach erfolgter Beschwerde die Angelegenheit und schützt die Familienglieder vor Schädigung, ja sie setzt unter Umständen den nachlässigen Wirth ab und ernennt aus den Familiengenossen ein anderes Haupt.

Auch bei Familientheilungen nimmt die Gemeinde Antheil, um Schä-

digungen auf beiden Seiten zu hindern, zumeist jedoch nur wenn ein darauf bezüglicher Antrag einer der beiden betheiligten Parteien vorliegt. Das Interesse der Gemeinde ist hierbei in soweit direct berührt, als bei der Familientheilung die auf dem betreffenden Hof ruhende Zahl der „Seelen“ an Land und Zahlungen unter den alten und den neuen Hof zu theilen ist, was für die Gemeinde in fiscalischer Beziehung von Wichtigkeit ist. Weiterhin ist sie dabei interessirt, dass jeder Hof öconomisch leistungsfähig bleibt, sie achtet demnach darauf, dass der alte wie der neue Hof mit den erforderlichen Geräthschaften, Vieh und Inventar etc. versehen ist.

Hieran knüpfen wir einige Notizen über das Erbrecht im Rahmen des Gemeindebesitzrechts. Die Basis desselben ist die Arbeit, das gemeinsam Erworbene, d. h. den verstorbenen Hauswirth beerben die Nachgebliebenen nach dem Massstabe der Arbeit, die sie zum Erwerb des Vermögens beigetragen haben. Die im elterlichen Hause lebenden Kinder gelten in der Rechtsanschauung des Volkes als die nächsten und am meisten betheiligten Arbeiter, wie es auch in Wirklichkeit der Fall ist, da schon der Knabe und das Mädchen ein Arbeitsgehülfe in der Wirthschaft ist. Sodann kommen aufgenommene Adoptivkinder und uneheliche Kinder in Betracht, die in der Familien lebend, gleich den anderen Familiengliedern mitarbeiten. In der Gemeinde Staruchino (Gouv. Tula trat gar der Fall ein, dass nach dem Tode eines, keinen directen Erben (im Hofe) hinterlassenden Hauswirthes das Gehöft seinem Neffen, der nicht zu diesem Hofe gehörte, sondern auswärts lebte, zugesprochen wurde, und zwar aus dem Rechtsgrunde, dass dieser dem Oheim Geld zum Lebensunterhalt und zur Entrichtung der Zahlungen (also auch der Ablösungszahlungen für das Gehöft) Jahre hindurch gesandt hatte. In der Gemeinde Undory (Gouv. Ssimbirsk) fällt das Vermögen des Verstorbenen an die Person, die es mit ihm erworben hat, wobei der Verwandtschaftsgrad nicht in Betracht gezogen wird. Demzufolge geht das Vermögen zuerst auf die Wittwe über, die Jahre lang gemeinsam mit dem Verstorbenen das Vermögen erarbeitet hat. Sie ist die volle Hauswirthin und von ihr theilen sich die Kinder, wenn sie erwachsen sind, ab. Sie behält auch, wenn sie es wünscht, den vollen Gemeindelandantheil des verstorbenen Mannes; kann sie den ganzen Landantheil nicht bestellen, so behält sie für sich nur einen Theil desselben. Haben aber ausser der Wittwe auch die Kinder zu dem Erworbenen durch Arbeit beigetragen, so wird die Erbmasse gleichmässig unter Wittwe und Kinder vertheilt. Hat dagegen die Wittwe nur kurze Zeit mit dem Manne gelebt und gearbeitet, so erhält sie nur einen geringen Theil des Erbes, das Uebrige fällt an die Personen, die längere Zeit mit ihm beisammengelebt und gearbeitet haben. Der Wittwer beerbt aber nicht die verstorbene Frau, da im bäuerlichen Leben der Mann nicht der Frau hilft

etwas zu erwerben: die Hinterlassenschaft der letzteren fällt an die Töchter. Falls keine Töchter vorhanden sind, erbt die Person, von der sie das Vermögen erhalten oder die es mit ihr gemeinsam erworben hat.

Nach dem Tode des verwittweten Vaters fällt das Erbe dem Sohne zu, welcher dem Vater Gehülfe war, der Sohn aber, der dem Vater nicht Gehülfe war, sondern auswärts und gesondert lebt, ist von der Erbschaft ausgeschlossen. Ein Pflegling oder auch eine fremde Person, die eine längere Reihe von Jahren in der Familie gelebt und keinen Lohn bezogen hat, erbt gleich den Söhnen. Der Vater kann den Sohn nicht der Erbschaft verlustig erklären, falls dieser am Erwerb betheiligt gewesen ist. In solchen Fällen restituirt die Gemeinde das Recht des geschädigten Sohnes. Dagegen erbt der bereits abgetheilte Sohn nichts.

§ 70.

Sehr bedeutungsvoll ist die Beihülfe, die die Gemeindegenossen einander im Falle der Noth leisten.

Es bedingt das Leben in der Gemeinde, wo die einzelnen Höfe einander nahe benachbart sind, wo der „Mir“ und das Gemeindeland als ein Ganzes erscheint, wo zwischen den einzelnen Höfen viele gemeinsame Interessen bestehen, ein gewisses inneres Band zwischen den einzelnen Höfen, Kraft dessen sie sich nicht gleichgültig zu einander verhalten und die Interessen des Nachbarn nicht als vollständig fremde betrachten können. Verweigert ein Hof einem andern Hof im Falle der Noth seinen Beistand, so ist er dessen gewärtig, in einer Nothlage selbst ohne Hülfe zu bleiben. Ausserdem ist es für Jeden vortheilhaft, wenn alle anderen Hauswirthe ihre Wirthschaft aufrecht erhalten, nicht in Verfall gerathen, verschulden und zu Bummlern werden, da sonst „für diese der Mir zu verantworten hat“, d. h. alle Höfe, die die Gemeinde bilden. So ruft der Gemeindebesitz mit Nothwendigkeit einige Solidarität der wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Höfe hervor. In diesem Umstand findet auch die überall verbreitete „Beihülfe“, die die Bauern ihren Genossen erweisen, ihre Erklärung.

Die „Beihülfe“ ist überall obligatorisch beim Wiederaufbau nach einer Feuersbrunst. In den Domänengemeinden, die Wald besitzen, wird den Abgebrannten gewöhnlich ein Waldstück oder eine gewisse Anzahl Baubalken angewiesen, jeder Hof muss aber eine bestimmte Anzahl Fuhren zur Anfuhr der Balken stellen. In manchen Landstrichen betheiligen sich auch benachbarte Dörfer, ja die ganze Wolost. So besteht z. B. in den sechs Domänengemeinden der Wolost Dubrowiza (Gouv. Moskau) die Sitte, dass für jeden niedergebrannten Hof 10 Fuhren zur Anfuhr des Baumaterials gestellt werden; diese Beihülfe wird unter alle sechs Gemeinden vertheilt. Nicht allein den durch Feuersbrunst Geschädigten, sondern auch

Jedem, der sich sein Haus zu bauen hat, wird von den Gemeindegenossen Hülfe geleistet bei Anfuhr des Baumaterials, das zuweilen 20—30 Werst weit gekauft ist; in diesem Falle wird die Hülfe mit einer Bewirthung Seitens dessen, dem die Beihülfe zu Gute kommt, erwidert. In Fällen allgemeiner Noth bei Feuersbrünsten, Missernte etc. wird die Unterstützung in grossem Masse gewährt: Die wohlhabenderen Bauern der Gemeinde Dawletjewo (Gouv. Räsan) nahmen z. B. einst alle abgebrannten Leute eines benachbarten kleinen Dorfes für die Zeit des ganzen Winters bei sich auf, gaben ihnen Mehl zum Unterhalt, das sie in derselben Quantität nach der ersten guten Ernte zurückerhielten.

Kann der Bauer, wegen Krankheit oder durch andere Umstände verhindert, seinen Landantheil nicht rechtzeitig bestellen, so führt die Gemeinde vielfach diese Arbeiten aus.

Wird ein Bauer von einer vollständigen Missernte betroffen, so ordnet auch die Gemeinde an, dass jeder Hof zum Unterhalt der in Noth befindlichen Familie eine oder zwei Garben, Mehl etc. pro Monat liefert. Stürzt dem Bauer sein Pferd, so geben die Höfe nach Gemeindebeschluss abwechselnd ein Pferd zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten. Vielfach wird es ihm für den Sonntag überlassen. Daher findet man auch an Sonn- und Festtagen auf dem Felde pflügende und eggende Bauern: es sind dieses Wirthe ohne eigenen Anspann, denen die Gemeinde es gestattet des Sonntags zu arbeiten, während auf den anderen Bauern das „Verbot“ ruht.

In der Gemeinde Borok (Kr. Porchow, Gouv. Pskow) gilt die Hülfeleistung bei Beerdigungen als Pflicht eines Jeden, und zwar nicht allein in Betreff der eigenen Gemeindegenossen, sondern auch fremder Personen, die in dem Dorf sterben. Der Eine liefert Bretter zum Sarg, der Andere gräbt die Gruft, der Dritte liefert Kleidungsstücke, wenn erforderlich etc.

Wittwen und Greisen überlässt die Gemeinde ohne die betreffenden Zahlungen ein Stück Ackerland ausser dem Gehöftland.

Waisen bestellt die Gemeinde einen Vormund aus den nächsten Verwandten, die eine eigene Wirthschaft führen; sind solche nicht vorhanden, oder führen sie einen schlechten Lebenswandel, so treten die Waisen unter die directe Vormundschaft der Gemeinde, die sie nährt, bekleidet etc.: in solch' einem Fall unterhalten die Hauswirthe abwechselnd die Waisen so viel Tage im Jahre, als nach ihrer Seelenzahl sich ergiebt.

Sehr verbreitet ist die Beihülfe für Wittwen und Waisen, die die Ackerwirthschaft betreiben; einer Wittwe die Nutzung eines Pferdes versagen, wenn sie keins besitzt, „gilt als gottlose Sache“, das Wiesenstück der Wittwen und Waisen wird auch gutwillig gemäht, wofür jedoch gewöhnlich eine Bewirthung geboten wird.

Es muss übrigens hervorgehoben werden, dass die gegenseitige Unterstützung vornehmlich in den Dörfern sehr entwickelt ist, wo unter den Hauswirthen kein grosser Vermögensunterschied besteht, wo der Ackerbau die Haupterwerbsquelle bildet, und wo die Bauern im mittleren Wohlstand sich befinden: in solchen Gemeinden leben sie friedlich bei einander und zeigen wahres Mitgefühl für einander (zinsloses Darlehen im Falle der Noth, auch Darlehen von Getreide seitens besser situirter Hauswirthe bis zur nächsten Ernte etc. etc.). Wo jedoch diese Bedingungen nicht bestehen, da bilden sich die gegenseitigen Beziehungen leider nicht selten auf Grund des rohesten Eigennutzes. Aber auch hier finden wir einen sehr sympathischen Characterzug, der sich ohne Unterschied geradezu überall zeigt: das Almosengeben an verarmte Gemeindegenossen. Keiner, der etwas hat, entzieht sich dieser moralischen Pflicht, und wenn er das letzte Stück Brod zu theilen und am nächsten Tage selbst um milde Gaben zu bitten hätte. So geht eine Wittwe am Morgen früh von Hof zu Hof und sammelt Gaben ein; in die Hütte zurückgekehrt, bereitet sie für sich und die Kinder das Essen und geht dann auf die Arbeit. Almosenbittende sind zumeist Wittwen mit kleinen Kindern, Häusler und Häuslerinnen, die das Arbeitsalter überschritten haben, Familien, die den Ackerbau haben aufgeben müssen; aber Familien, die noch eigene Ackerwirthschaft treiben, nur in der dringendsten Noth: bei voller Missernte, Eingehen eines Gewerbebetriebes, Feuersbrunst etc. Es sind übrigens auch z. B. im Gouvernement Moskau einige Ortschaften, wo das Betteln gewerbsmässig betrieben wird, wo fast Jeder bettelt, so fast alle Dörfer der Wolost Wischegorod (Kr. Wereja), einige Dörfer der Wolost Ssimbuchowo in demselben Kreise und des Gebietes Saponoro (Kr. Bogorodsk). Doch diese gewerbmässigen Bettler gehen in entferntere Wolosten, ja in andere Gouvernements, in der Nachbarschaft der eigenen Heimath aber zu betteln, gilt für schamlos. Schliesslich noch ein interessanter Zug im Gemeindeleben: bei epidemischen Krankheiten beordert die Gemeinde die gesunden Leute, in den Höfen, wo die Familien erkrankt sind, die Öfen zu heizen, das Essen zu bereiten und nach den Kindern zu sehen. —

5. Nicht vollberechtigte Genossen der Gemeinde.

§ 71.

Es findet sich in Gemeinden auch eine Gruppe nicht vollberechtigter Gemeindeglieder; es sind das die „Bobüli", „Häusler", die nur einen Hof mit dem Gehöftland, auch etwas Vieh, aber keinen Landantheil besitzen. Diese Classe recrutirt sich aus den verarmten Vollbauern, auch Wittwen

ohne arbeitsfähige Kinder etc. Sie sind nicht vollberechtigt, da sie keinen Landantheil besitzen und also auch nicht einen verhältnissmässigen Theil der obliegenden Zahlungen entrichten.

Die Rechte und Pflichten dieser Classe der Gemeindegenossen, die sich eigentlich erst in neuerer Zeit entwickelt hat, haben sich noch nicht fest ausgebildet. Vielmehr zeigt sich in diesen Beziehungen die grösste Verschiedenheit, die auch noch dadurch vergrössert wird, dass je nachdem der Häusler Hof, Gehöftland und Vieh oder nur Hof und etwas Kleinvieh oder nur eine Hütte besitzt, er mehr oder weniger Rechte an der Gemeindemark und demgemäss mehr oder weniger Verpflichtungen hat. Auch wird die öconomische Leistungsfähigkeit der Häusler in Berücksichtigung gezogen. Und endlich verlangt die unter günstigen öconomischen Bedingungen lebende Gemeinde weniger von den Häuslern, als die Gemeinde, die die übergrosse Last der obliegenden Zahlungen kaum zu tragen vermag.

In der Gemeinde Saoserje haben die Häusler Gehöftland; sie erhalten je nach Bedürfniss aus dem Gemeindewald Bauholz zu Reparaturen, Umbau und Neubau ihrer Gebäude, auch Brennholz, Benutzungsrecht der öffentlichen Brunnen. Sie sind von den Gemeindearbeiten befreit, doch mit $1^1/_2$ Seelen besteuert. In der Gemeinde Undorü sind sie von den Leistungen dispensirt, die auf dem Grund und Boden ruhen, doch zahlen sie die Kopfsteuer (entweder nur die staatliche oder auch die zum Besten des Gouvernements) und die Gemeindesteuern und sind an den Gemeindenaturalprästanden betheiligt.

Die Viehweide ist in manchen Gemeinden für die Häusler ganz frei, in anderen tragen sie den entsprechenden Antheil für den Hüter pro Stück Vieh, wie die Hofwirthe, in anderen Gemeinden endlich zahlen sie ausserdem noch eine bestimmte Summe (1 oder 2 Rbl.). Die Benutzung der öffentlichen Brunnen und Viehtränken steht ihnen in manchen Gemeinden frei, in anderen müssen sie sich an den Reparaturen, Reinigungen etc. betheiligen und, wenn sie an der Herstellung derselben durch keine Arbeit betheiligt gewesen sind, einmalig einen Rubel etc. entrichten.

Auch sind verarmte, altersschwache und kranke Häusler, zumal Wittwen, von allen Leistungen befreit: sie nutzen ihr Gehöftland und hier und da auch ein kleines Stück Feldland (ein „Keilchen“, das bei der Gewannebildung und Vertheilung des Landes nachbleibt) frei von allen Lasten: es trägt diese Vergünstigung den Character der communalen Armenversorgung. Jedoch verlangt auch die Gemeinde, wenn sie einen solchen Häuslerhof für leistungsfähig hält, gewisse kleine Leistungen für die Nutzung des Landstückes, so in der Gemeinde Saoserje (Gouv. Nowgorod): hier haben fünf Wittwen für das ihnen zugetheilte

Gehöftland (je 20 □ Faden) die Kapelle und die Kirche zu reinigen; anderen Häuslern werden andere geringe Leistungen auferlegt.

Die niederen Gemeindeämter werden, wie wir oben bemerkt haben, zumeist den Häuslern übertragen.

In die Kategorie der nicht vollberechtigten Gemeindegenossen gehören auch die ausserhalb der Gemeinde Lebenden, die resp. deren Familien keinen Landantheil und auch keinen Hof besitzen, aber einen Theil der Zahlungen leisten; sie gehören zur Gemeinde und haben bei jeder allgemeinen Umtheilung das Recht, den entsprechenden Antheil zu verlangen. Und es geschieht vielfach noch nach einer langen Reihe von Jahren, dass er oder sein Sohn sich meldet und Land erhält. Vielfach geschieht es aber auch, dass die Gemeinde, wenn sie erfährt, dass es einem Gemeindeglied auswärts öconomisch sehr gut geht, von ihm sehr bedeutende Summen jährlich verlangt. Und er kann sich dieser Forderung, will er nicht in das Dorf zurückkehren, nicht entziehen, da die Gemeinde ihm im Weigerungsfall nicht den Pass erneuert. Dieser Missbrauch wird durch den strengen Passzwang, dessen Tage übrigens glücklicher Weise gezählt sind, ermöglicht.

Wie es im Wesen der markgenossenschaftlichen Verfassung liegt, sind die Häusler nicht vollberechtigte Gemeindeglieder: sie haben auf der Gemeindeversammlung nicht das Stimmrecht. Da sie nicht den vollen Antheil an der Gemeindemark haben und somit nicht die allgemeinen obliegenden Zahlungen entrichten, haben sie auch nicht ein Stimmrecht in den allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde. Jedoch steht ihnen dasselbe in allen denjenigen Fällen zu, in welchen sie durch Zahlungen betheiligt sind: so haben sie bei der Vertheilung der Kopfsteuer, der Anstellung des Gemeindehirten etc. etc. mitzusprechen, falls sie den Theil der betreffenden Zahlungen leisten.

Uebrigens ist die Gruppe der Häusler bei dem usuellen Gemeindebesitz (mit dem Recht eines jeden Gemeindegenossen auf den entsprechenden Landantheil) keine feste, in sich abgeschlossene Classe in der Gemeinde. Vielmehr findet hier ein fortwährender Wechsel je nach dem Wechsel in den öconomischen Bedingungen und der Arbeitskraft der Höfe statt. Der Tod des Hauswirthes oder des einzigen vollen Arbeiters im Hof, eintretende Altersschwäche, schwere andauernde Krankheit (Verkrüppelung), sodann Verlust des Arbeits- und Nutzungsviehes, endlich Verarmung — alle diese Umstände können einen Hof zum Häusler machen. Sowie aber die öconomische und Arbeitskraft (durch Heranwachsen eines Knaben, durch günstigen Erwerb etc.) wächst und der bisherige Häusler wieder im Stande ist, einen Landantheil zu bestellen und die entsprechenden Zahlungen zu entrichten, so rückt er wieder in die Classe der vollberechtigten Hofwirthe ein, indem ihm ein

Landantheil zugetheilt wird, auf welchen er ein Recht hat und welchen zu übernehmen er nach dem Gemeinderecht verpflichtet ist.

Im Allgemeinen lässt sich demnach behaupten, dass der Stand der Häusler nur ein zeitweiliger ist: sie treten entweder wieder in die Classe der Hofwirthe oder sie sterben, wenn keine Nachkommenschaft vorhanden oder diese durch Heirath, Erbschaft etc. in einen anderen Hof tritt, aus.

Eine Gruppe von Häuslern wird sich aber bleibend erhalten und zwar mit der Entwickelung des öconomischen Lebens in der Gemeinde weiter ausbilden, es sind das Handwerker und Gewerbetreibende aller Art. Zur Zeit zeigen sich nur Ansätze hierzu: die ländlichen Handwerker sind noch zumeist daneben noch Vollbauern, die in der ausserlandwirthschaftlichen Zeit ihr Handwerk treiben. Mit der Entwickelung des öconomischen Lebens und dem steigenden Bedürfnisse nach besser hergestellten Waaren (Wagen, Kleider, allerlei Geräthschaften etc.) wird sich ein Handwerkerstand ausbilden, wie wir das heute schon in einigen Gemeinden finden, z. B. in der Wolost Murajewnä.

Das Gehöft bietet ihnen Wohnung, der Garten, den sie in freien Nebenstunden mit Hülfe von Frau und Kindern bestellen, liefert für die Küche, etwas Vieh geht auf die Gemeindeweide; die Haupteinnahme liefert ihnen aber das Handwerk. Solche Häusler werden mit höheren Beträgen an den, der Gemeinde obliegenden Zahlungen belastet, als die anderen Häusler, da sie öconomisch leistungsfähiger sind.

Nachtrag.

Nachdem der Druck dieses Werkes bereits beendet war, sind drei Bände, Fortsetzungen der bezüglichen statistischen Arbeiten der Landschaften, erschienen, und zwar Band II (Kreis Ljgow) des Gouvernement Kursk, Band IV (Kreis Temnikow) und Band V (Kreis Spask) des Gouvernement Tambow. Der erstgenannte Band (Kreis Ljgow) bietet bis auf einige, weiter unten anzugebenden Notizen nichts über die von uns behandelten Fragen des Gemeindebesitzes, die beiden anderen Bände von der Tambowschen Landschaft aber liefern recht reiches Material auch in dieser Beziehung. Das Wichtigste geben wir im Nachfolgenden an, wobei wir uns um so kürzer fassen können, als die bezüglichen Verhältnisse in diesen beiden Kreisen denjenigen des, in diesem Werk behandelten Kreises Morschansk desselben Gouvernements sehr ähnlich sind. Wir beschränken uns daher auf folgende Zusätze:

Zu § 25, insbesondere Seite 22, 24. In den Kreisen Temnikow und Spask besteht die Dessätinen-Theilung, aber vielfach mit, durch die

wechselnde Beschaffenheit des Bodens auf kleiner Fläche hervorgerufenen Modificationen, die eine Annäherung an die strenge Gewanne-Theilung in sich schliessen. Auch hier besteht das Bestreben, in jeder Dessätinen-Gruppe (Gewanne) jeder Loosgruppe volle Dessätinen zuzutheilen. Im Dorf Shegalowo, Kreis Temnikow (Band IV, pag. 32—33) findet sich folgende Eigenthümlichkeit. Die Gemeinde besteht aus 463 Revisionsseelen mit 39 Loosgruppen (hier „Zehner" genannt) zu 12 Seelen, in der letzten Gruppe befinden sich also nur 8 Seelen. Das erste, dem Dorf zunächst belegene Gewanne (Dessätinen-Gruppe) wird nur aus 38 Dessätinen gebildet, von denen jede der 38 vollen Loosgruppen (durch das Loos) eine Dessätine erhält, die kleine Loosgruppe erhält in diesem Gewanne nichts. Das zweite und das dritte Gewanne werden aber aus 39 Dessätinen gebildet, und es erhält die kleine Loosgruppe (8 Seelen) hier ebenso eine volle Dessätine wie die vollen Loosgruppen (je 12 Seelen); die kleine Loosgruppe hat ausserdem das Recht, sich die Dessätine in dem zweiten Gewanne auszuwählen, aus der „dritten Mütze" zieht sie aber das Loos (d. h. in Betreff des dritten Gewannes) mit den anderen Loosgruppen. Als Entschädigung für den Ausschluss aus dem ersten, nächstbelegenen, also werthvollsten Gewanne erhält demnach die kleine Loosgruppe einen grösseren Antheil pro Seele in den beiden folgenden Gewannen und das Recht der Auswahl der Dessätine im zweiten, d. i. im nächstbesten Gewanne. Die kleine Loosgruppe besitzt also 2 Dessätinen für 7 Seelen (in zwei Gewannen), jede der anderen aber 3 Dessätinen für 12 Seelen (in drei Gewannen). Aehnlich verfährt die Gemeinde in Betreff der anderen, kleineren Gewanne.

Zu § 27. Geringere Qualität des Landantheils in einem Gewanne wird durch grössere Quantität, die geringere Quantität aber an anderer Stelle durch ein Stück (in einem „Keilchen" etc.) ersetzt (Band IV, pag. 29 etc., Band V, pag. 15 etc.).

Zu § 29, insbesondere **Seite 46—47.** Ungünstige Abgrenzung des Gemeindelandes: Gemenglage mit benachbartem Grossgrundbesitz und mit Gemeinden, Zerstückelung des Gemeindelandes, das aus mehreren, zum Theil entfernt vom Dorf belegenen Landstücken (vielfach 8, 10, 12, 16 Werst, gar im benachbarten Kreise belegen) besteht, findet sich recht verbreitet im Kreis Spask (Band V, pag. 23—26), so dass dazwischen die Gemeinde sich gezwungen sieht, das entfernt belegene Land zu verpachten (l. c. pag. 75 etc.).

Zu § 35, 36. Selten gemeinsame Mahd, zumeist Theilung des Wiesenlandes in natura, und zwar jährlich, selten nur gleichzeitig mit dem Ackerland, hier und da auf 10, 12, 15 Jahre; in einigen Gemeinden näher belegene Wiesenstücke häufiger als entferntere (Band IV, pag. 39—40, Band V, pag. 17). Rotirung der Wiesenstellen unter den Loosgruppen im Dorf Ignatjewo, Kreis Temnikow (l. c. pag. 40).

Zu § 37, 56. In beiden Kreisen des Gouvernement Tambow ist die Umtheilung des Gehöftlandes, wenn das Ackerland umgetheilt wird, üblich; vielfach das Bestreben, hierbei keine Kürzung des Gehöftlandes, wenn der Hof an Seelen abgenommen hat, eintreten zu lassen, sondern den an Seelen zugenommenen Höfen Landstücke aus dem angrenzenden Ackerland, Weideland etc. zuzumessen. (Band IV, pag. 38, Band V.

pag. 16.) Im Dorf Nowoje Badikowo ist einem Theil der Höfe 400 □ Faden pro Seele Gehöftland, während die anderen nur 300 besitzen, zugetheilt, da jenes Land der Ueberschwemmung ausgesetzt ist.

Zu den Kapiteln über die Ursachen und die Häufigkeit der Umtheilungen. Die in diesen Beziehungen gefundenen Gesetzmässigkeiten in diesen Erscheinungen finden wir auch in diesen drei Kreisen bestätigt. Im Kreise Ljgow hat seit Zutheilung des Bauerlandes, resp. seit der letzten Revision (1858) kein Wechsel im Grundbesitz stattgefunden: weder partielle, noch allgemeine Umtheilungen, noch Neuverloosungen. Das (fast überall) pro Revisionsseele vertheilte Land liefert einen höheren Ertrag, als die obliegenden Zahlungen betragen (Band II, pag. XII, XVII, XXVI, 224 etc.). In den Kreisen Temnikow und Spask waren in den ersten Jahren nach der Emancipation die den früher gutsherrlichen Bauern obliegenden Zahlungen mehrfach höher als der Ertragswerth des Landes. Demnach fanden hier in den ersten Jahren partielle Umtheilungen statt, die mit der Werthsteigerung des Grund und Bodens (auch Zunahme des Pachtpreises für benachbartes gutsherrliches Land) und mit der Entrichtung des „fünften Kopekens“ verschwanden. Eine allgemeine Umtheilung hat bei diesen Bauern im Kreise Spask nur in einer Gemeinde, Nikolskoje, die 1878 das Land mit der Verpflichtung, den fünften Kopeken in 12 Jahren abzutragen, abgelöst hat, im Jahre 1881 stattgefunden, und zwar pro vorhandene männliche Seele. Bauern, denen die Umtheilung eine Kürzung des Landantheils mit sich bringen würde, bestreiten vielfach der Gemeinde das Recht, eine solche vorzunehmen. Im Kreise Temnikow haben von 277 früher gutsherrlichen Gemeinden sieben eine allgemeine Umtheilung (in den Jahren 1879 und 1881) durchgeführt: in einer Gemeinde erfolgte sie, da viele Familien bleibend ausgesiedelt waren und Niemand diese heimgefallenen Antheile mit den aus früheren Jahren stammenden Rückständen übernehmen wollte, in anderen Gemeinden hat die Umtheilung mehr oder weniger ernsten Streit hervorgerufen, der in zwei Gemeinden zu Beschwerden bei Behörden geführt hat. Es sei noch betont, dass in einigen dieser Gemeinden der „fünfte Kopeken“ nicht zu zahlen war; in einer Gemeinde zahlten sie ihn gegen die gutsherrliche Extraleistung der Ueberlassung von 35 Dessätinen über den Maximallandantheil. Eine Gemeinde war überhaupt noch nicht zur Ablösung des Landes geschritten. Beiläufig sei hier bemerkt, dass vor der Emancipation die gutsherrlichen Bauern pro Arbeiter oder pro Täglo Land und Zahlungen vertheilten, nach derselben aber zur Vertheilung pro Revisionsseele übergingen, vielfach jedoch, und zwar dort wo die Zahlungen höher als der Ertrag des Landes waren, mit gewissen Abweichungen, indem schwachen Höfen „Seelen“ abgenommen und öconomisch starken Höfen auferlegt wurden; in einigen Gemeinden blieb die alte Vertheilung pro Arbeiter, aber auch mit Abweichungen (Berücksichtigung der öconomischen Kraft des Hofes). Neuverloosungen haben bei den gutsherrlichen Bauern dieser beiden Kreise in der ersten Zeit „zur Ausgleichung des Grundbesitzes“ vielfach stattgefunden. Die hauptsächlichste Ursache war, dass sie (bei der Dessätinen-Theilung) es nicht verstanden, die Verschiedenheit des Bodens bei der Theilung gehörig in Berücksichtigung zu ziehen (d. h. sich der strengen Gewanne-Theilung zu nähern). Seitdem bessere Bestellung

(stärkere Düngung etc.) Verbreitung findet, verschwindet die Neuverloosung (mehrfach zuerst der nächstbelegenen, dann auch der anderen Gewanne) immer mehr; die zweite Ursache der Neuverloosung, die durch partielle Umtheilungen und die dadurch hervorgerufene Gemenglage bedingt ist, ist auch verschwunden, da partielle Umtheilungen (im strengen Sinne des Wortes) nicht mehr vorkommen.

Die Domänenbauern dieser beiden Kreise kennen überhaupt nicht den Wechsel im Besitz in der Zeit zwischen den allgemeinen Umtheilungen, die früher nur nach Revisionen vorgenommen wurden: sie verstehen das Land, auch nach dessen Beschaffenheit, richtig zu theilen, auch ist der Ertragswerth des Landes stets höher als die obliegenden Zahlungen gewesen. Also keine Neuverloosung und keine partiellen Umtheilungen. Nur die Gemeinde Wadowskoje (Kreis Spask) war in kurzer Zeit zwei Mal in der Lage, die Neuvertheilung eines Theiles des Gemeindelandes vorzunehmen, da viele Familien ausgesiedelt waren und das freigewordene Land unter die Nachbleibenden (pro Revisionsseele) zu vertheilen war. Ungeachtet des erheblichen Mehrwerths des Landes über die Zahlungen haben auch in diesen beiden Kreisen die Domänengemeinden in der letzten Zeit, da die erwartete allgemeine Seelenrevision nicht decretirt ward, eine allgemeine Umtheilung (die erste seit der letzten Revision) und zwar pro vorhandene männliche Seele vorgenommen: im Kreise Spask sämmtliche Domänengemeinden in den Jahren 1879—82 bis auf eine zusammengesetzte, aus vier Dörfern bestehende Gemeinde, in welcher die aus anderer Ursache (Versetzung der Kirche aus dem einen Dorf in ein anderes Dorf dieser Markgemeinde) hervorgerufene Feindschaft des ersteren Dorfes es zu keinem Beschluss in Sachen der Umtheilung kommeu lässt. Im Kreise Temnikow haben die eigentlichen Domänengemeinden (seit 1877) jene Neuvertheilung bis auf einige, in denen noch darüber Verhandlung geführt wird oder schon der bezügliche Beschluss gefasst ist, vorgenommen, und zwar auch pro vorhandene männliche Seele. Anders zu dieser Frage stehen aber die neuen, kleinen Domänengemeinden, die nach den bekannten Bestimmungen des Emancipationsgesetzes mit Zustimmung ihrer Gutsherrn zu Domänenbauern wurden: diese Gemeinden wollen von keiner allgemeinen Umtheilung wissen.

Die Geltungsdauer der allgemeinen Umtheilung ist mit der Klausel: falls inzwischen keine allgemeine Seelenrevision vom Zaren anbefohlen wird, normirt: im Kreise Temnikow auf 9, 10, 12 Jahre; im Kreise Spask die Mehrzahl der Gemeinden auf 12 Jahre, 17 Gemeinden auf 10 Jahre (die kürzeste Frist), 10 Gemeinden auf 15 Jahre. (Band IV, pag. 7—28, 165—171, Band V, pag. 7—12, 26, 68—75).

Schluss des zweiten Theiles.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

